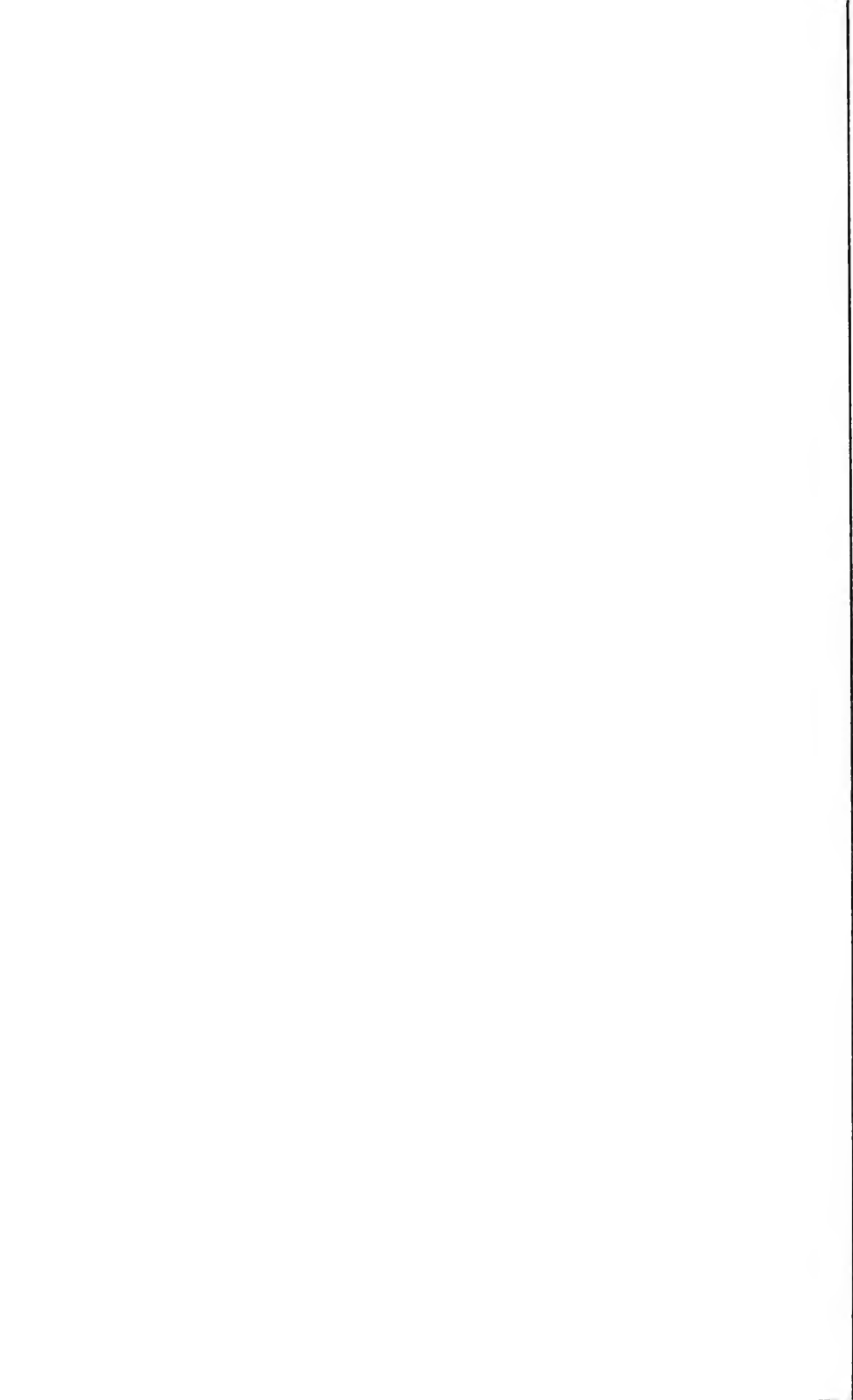


HANDBOUND
AT THE



UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS





Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preussischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holke und **G. Schmoller**

herausgegeben

von

Otto Hinke.

Zwanzigster Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Alle Rechte vorbehalten.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preussischen Geschichte.

Neue Folge der „Märktischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holke und **G. Schmoller**

herausgegeben

von

Otto Hinke.

Zwanzigster Band, erste Hälfte.

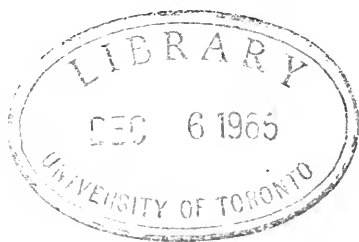


Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Alle Rechte vorbehalten.



1146621

Pieretſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze:	Seite
I. Der furmännische Landtag vom Frühjahr 1809. Von Hrn. Dr. Otto Schönbeck, Göttingen	1—103
II. Die Entstehung eines schlesischen Sonderministeriums. Von Hrn. Geh. Archivrat Professor Dr. C. Grünhagen, Breslau	105—121
III. Die Entstehung und Grundrißbildung der Alt- und Neustadt Brandenburg a. S. Mit einem Stadtplan aus dem 18. Jahrhundert. Von Hrn. Museumsdirektor Professor Dr. P. J. Meier, Braunschweig	125—131
IV. Die preußischen Adreßkalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen. Von Hrn. Dr. Martin Haß, Charlottenburg	133—193
 Kleine Mitteilungen:	
Nachträge zu Marwitz' Berichten an die Immediatkommission über die Schlacht von Jena und die Kapitulation von Prenzlau. (Mit einer Skizze des Gefechts von Prenzlau.) Aus dem von der Marwitzschen Familienarchiv, mitgeteilt von Hrn. Dr. Friedr. Meusel, Berlin	195—208
Das Zollprivileg des Falschen Waldemar für Perleberg vom Jahre 1348. Mitgeteilt von Hrn. Dr. phil. Herm. Bier, Charlottenburg	209—210
Gustav von Nevißsen. Von Hrn. Dr. A. Bergengrün, Steglitz-Berlin	211—217
Berichtigung zu Band 19 (1906), Seite 371, Anm. 3. Von Hrn. Privatdozenten Dr. Herm. Krabbo, Charlottenburg.	218
 Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin. Ausgegeben am 31. Januar 1907:	
Politische Korrespondenz Friedrich des Großen	219
Acta Borussica	219
 Neue Erscheinungen:	
I. Zeitschriftenschau (1. Oktober 1906 bis 1. April 1907)	221—236
II. Bücher. A. Besprechungen.	236—301
Hohenzollern-Jahrbuch 1906 (D. S.).	236—238
Jahrbuch f. Brandenburg. Kirchengeschichte, 2. und 3. Jahrgang (Kawerau)	238—241

Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie, 3. Heft (Krabbo)	241—243
Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. D. V und VI. (Liebe)	243—244
Nöcker mann, Geschichte der Juden in Brandenburg a. S. (Gebauer)	244—246
Monumenta Germaniae Paedagogica, hrsg. von R. Kehr bach. Band XXXIV: G. Schuster und Fr. Wagner, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen. I. Band (Tschirch)	246—248
Nirchhoff, Seemacht in der Ostsee (Schmitt)	248—249
Krauste, Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Deßau (Spannagel)	249—251
Acta Borussiae. Behördenorganisation u. allg. Staatsverwaltung. VIII. Band. Akten vom 21. Mai 1748 bis 1. August 1750 (Haß)	252—279
Winter, Friedrich der Große (D. S.)	279—281
Reubaus, Die Friederizianische Kolonisation im Warthe- und Nege- bruch (Skalweit)	281—286
Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gefinde (Skalweit)	286—287
Wittichen, Preußen und die Revolutionen in Belgien und Lüttich 1789—1790 (Volz)	287—289
Hartung, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach- Bayreuth von 1792—1806 (Süßheim).	289—290
Weider, Die Haltung Kurpfalzens im Streite um die unmittelbare Reichsritterschaft in den Jahren 1803—1806 (Hartung) . . .	290—292
Matter, Bismarck et son temps. II. L'Action 1862—1870 (v. Petersdorff).	292—293
v. Bernhardi, Spanien und Portugal. Tagebuchblätter aus den Jahren 1869 bis 1871 (v. Petersdorff)	293—299
Briefe des Grafen Paul Haßfeldt an seine Frau. Geschrieben im Hauptquartier König Wilhelms 1870—71 (v. Petersdorff) . .	299—301
B. Eingesehene Bücher (soweit noch nicht besprochen) November 1906 bis Mai 1907	301—303
Breisaufgaben der Rubenow-Stiftung	303—304

Der kurmärkische Landtag vom Frühjahr 1809.

Von

Otto Schönbeck.

1. Veranlassung und Berufung des Landtags.

Die Katastrophe von 1806 und 1807 bedeutet für die preußische Monarchie den Anfang einer neuen Entwicklung. Der Staat Friedrichs des Großen ruhte auf der Vollkommenheit seines Heeres und der Vortrefflichkeit seiner Bureaucratie: in dem Zusammenbruch, der von dem Schlachtfeld zu Jena seinen Ausgang nahm, hatten beide bewiesen, daß sie ohne den belebenden Geist des großen Königs unfähig waren, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Das kunstvolle Gebäude des friderizianischen Preußens war vor dem Stoß des französischen Kaisertums, das, aus der Revolution geboren, die Kräfte einer geeinten und befreiten Nation zusammenfaßte, wie ein Kartenhaus in sich zusammengestürzt: Wollte Preußen aus dem Fall sich wieder erheben zu der Stellung, die seiner Geschichte würdig war, so mußte es von dem Gegner lernen und sich durchbringen mit den Ideen, die Frankreich groß gemacht; und vor allem: es mußte den aufzuführenden Neubau seines Staatswesens, wenn er Bestand haben sollte, mit seinen Fundamenten tief in die Nation hinein versenken. Die Kräfte zu befreien, die ein engherziges System ständischer Abgeschlossenheit und obrigkeitlicher Bevormundung gefesselt hielt, und in allen Schichten des Volkes die Teilnahme für den Staat zu wecken, das wurde das große Programm der Männer, die es unternahmen, aus den Trümmern des alten ein neues Preußen zu erbanen. Es wäre ungerecht, dabei zu verkennen, daß die Notwendigkeit einer Reform schon vor 1806 im preußischen Beamtentum erkannt worden ist, zu dem doch auch alle die gehörten, die nachher das große Werk

der Erneuerung vollführten; aber das steht fest: erst die Vernichtung, die wir mit den Namen von Jena und Tilsit bezeichnen, schuf Raum und Licht für die Entfaltung der Keime zur Wiedergeburt, und die große Umwälzung im Innern wäre unmöglich gewesen ohne den Stoß von außen, der die unfruchtbaren Mächte des Beharrens im preussischen Staat über den Haufen warf und alle Hoffnung auf Rettung und Wiedervergeltung an die Regeneration des Staatswesens knüpfte¹⁾. Gewiß war das leidenschaftliche Streben nach politischer Unabhängigkeit nicht die einzige Triebfeder bei der Tätigkeit der größten unter den preussischen Reformern, sie waren auch von der sittlichen Notwendigkeit ihres Tuns durchdrungen; aber die Not des Augenblicks erst sicherte dem Freiherrn vom Stein und seinen Gesinnungsgenossen den Sieg über alles Widerstreben, und der Druck der Fremdherrschaft blieb der Stachel, der auch die Zaudernden und Unentschlossenen vorwärts trieb auf den Bahnen, die zu den Ideen von 1789 führten.

Doch wenn in Preußen der Zerfall der alten Autoritäten die Ursache wurde für das Emporkommen der Anschauungen, die in der Abkehr vom bisherigen System das Heil der Zukunft erblickten, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß durch jenes Ereignis auch die Faktoren einen wirksamen Anstoß zu neuem Leben erhielten, die einst der Wille kräftiger Regenten mit Hilfe des miles perpetuus und des organisierten Beamtentums bezwungen und niedergehalten hatte: In dem Augenblick, wo ihre Überwinder, das stehende Heer und die Bureaucratie, versagten, erhoben sich die Vertreter des alten Feudalstaates, die provinziellen Stände, aus ihrer Ohnmacht zu frischer Bedeutung.

Die feindliche Okkupation gab dazu den unmittelbaren Anlaß. Napoleon nämlich hatte bei der Befehung der preussischen Landesteile die Taktik befolgt, jeder einzelnen Provinz eine besondere Kriegskontribution aufzuerlegen, und er hatte mit deren Ausbringung und Ablieferung nicht etwa die vorhandenen königlichen Behörden beauftragt, sondern im Gegenteil von Anfang an erklärt, sich deshalb nur an ständische Instanzen halten zu wollen, gleichviel ob solche auch erst gebildet werden mußten²⁾. Ein begreifliches Vorgehen. Denn von vornherein richteten die Franzosen ihr Augenmerk darauf, die königlichen Klassen in ihre Gewalt zu bringen und deren Einkünfte für sich weiter

1) Vgl. dazu den Aufsatz von Hünke in der Histor. Zeitschrift (1896) N. 7. 40: „Preussische Reformbestrebungen vor 1806“, sowie Max Lehmann: Freiherr vom Stein. Bd. 2, S. 62 ff.

2) Bassowiz, Kurmark Brandenburg 1806—8, Bd. II, S. 12.

erheben zu lassen: kamen sie damit auf bequeme Weise in den Besitz der staatlichen Einnahmen, so diente es nur ihrem Zweck, möglichst viel aus dem eroberten Lande herauszuschlagen, wenn die Einziehung der Kriegskontribution durch eine eigene, ständische Behörde erfolgte; bei einer Erhebung durch die königlichen Kammern mußten sie nicht ohne Grund fürchten, durch absichtliche Vermischung der eingehenden Beträge benachteiligt zu werden. So wurde jene Maßregel des Feindes in den Provinzen die Ursache zur Bildung besonderer Comités, die es übernahmen, im Auftrage der Stände für die Beschaffung der verlangten Kontributionen und Naturallieferungen zu sorgen; und die Höhe der Forderungen, die diese ständischen Comités zu befriedigen hatten, verlieh ihnen um so größere Bedeutung. Sie hatten zumal in den länger besetzt gehaltenen Landesteilen den größten Einfluß auf die Art und Weise, wie die Lasten der Invasion auf die einzelnen verteilt wurden, sie nahmen wichtige Finanzoperationen vor, schlossen Anleihen ab, emittierten Papiergeld, gewöhnlich im Einverständnis mit den zurückgebliebenen Behörden, bisweilen aber auch im Gegensatz zu ihnen¹⁾. Das alles wäre nicht möglich gewesen in ruhigen Zeiten, wo die Stände nichts ohne besondere königliche Erlaubnis vornehmen durften.

War der erste Anstoß, der den Ständen zu neuem Einfluß verhalf, vom Feinde ausgegangen, so wurde ihrer Stellung eine wesentliche Verstärkung zuteil, als auch diejenigen ihren Beistand suchen mußten, die es unternommen hatten, Preußen von der verderblichen Okkupation zu befreien und dadurch wenigstens den Teil des Staates, der dem König verblieben war, auch wirklich für ihn selbst zurückzugewinnen. Abermals gaben finanzielle Fragen die Veranlassung dazu.

Nach dem Tilsiter Frieden hatte Napoleon von Preußen noch die Zahlung von 154 Millionen Franks verlangt, eine Summe, die er dann 1808 nach langem Hinhalten im Septembervertrag auf 140, in Erfurt endgültig auf 120 Millionen festlegte. Neben einem Posten von 51½ Millionen für „restierendes öffentliches Einkommen“, auf das die Franzosen Anspruch erhoben, umfaßte dieser Betrag auch die Summen, mit denen die Provinzen bei der ihnen auferlegten Kriegskontribution noch im Rückstand waren. Doch wandte sich die französische Forderung jetzt nicht mehr an die einzelnen Landesteile, sondern an den Gesamt-

1) Streitigkeiten zwischen ständischem Comité und Kammer gab es zumal in der Neumark, aber auch in der Kurmark fehlte es nicht an Differenzen. Immediatberichte Sacks vom 24. März und 30. April 1809 und Ministerialreskript vom 11. April.

staat Preußen: mochte dieser sehen, wie er sich mit seinen Bestandteilen auseinandersetzte. Die damals den preussischen Staat leiteten, hätten es bei der willkürlichen Verteilung Napoleons lassen, dazu ihrerseits auch die an den Gesamtstaat gerichteten Forderungen auf die einzelnen Glieder repartieren, und dann von jeder Provinz die Abtragung des ihr zugemessenen Anteils an der Last verlangen können: aber bildeten nicht schließlich die Provinzen den Gesamtstaat? Und noch mehr: Waren jene wirklich noch fähig zu solcher Leistung, von denen Ostpreußen als Kriegsschauplatz verheert war, die zwischen Weichsel und Elbe gelegenen durch die lange feindliche Besetzung ausgezogen waren? Es war nicht anders: der Staat mußte wenigstens zunächst mit seinem Vermögen für die Provinzen eintreten, und das war auch durchaus nach dem Sinn der Reformen, die aus dem Provinzialstaat Preußen einen Einheitsstaat machen wollten.

Die Notwendigkeit, aus Staatsmitteln auch den Teil der französischen Forderung zu decken, der ursprünglich an die Provinzen sich gerichtet hatte, war von dem Freiherrn vom Stein und seinen Mitarbeitern schon früh erkannt worden¹⁾, und ebenso bald hatten sie das Mittel gefunden, durch das der Staat dieser Verpflichtung genügen konnte. Sie entschieden sich, das reiche Grundvermögen der Krone, die Domänen, zur Tilgung der Kriegsschulden zu verwenden. Damit hätte die wichtige Rolle, die bisher die Einzelprovinzen und ihre ständischen Organe bei der Abtragung der Kontribution gespielt hatten, beendet erscheinen können, wie denn bei den Verhandlungen mit dem französischen Generalintendanten auch wirklich nicht mehr von ihnen die Rede war: diesen Fortschritt auf dem Wege zur erstrebten Vereinheitlichung des Staates hat die politische Lage gehindert. Die immer erneuten Ansprüche der Franzosen, ihr Bestreben, einem Abschluß auszuweichen und dadurch den größten Teil des Landes in ihrer Gewalt zu behalten, brachten es mit sich, daß die Provinzen noch länger auf sich selber gestellt blieben, daß die in ihnen errichteten ständischen Behörden noch weiter ohne Rücksicht auf die Pläne der Staatsleitung ihre Tätigkeit fortsetzten, und daß auch alle die Einrichtungen, welche die Regierung in der Provinz anordnete, die allein ihrem Einfluß ganz offen stand, in Ostpreußen, einen provinziellen Charakter annahmen. Eben diese Umstände haben es schließlich auch verursacht, daß das Mittel, durch das nach dem Willen seiner Lenker bei der Bezahlung der Kriegskontribution der Staat an die Stelle seiner Teile treten sollte, gerade dazu beitrug,

1) Vgl. darüber Max Lehmann, Freiherr vom Stein, II, S. 160 ff.

dem provinziellen Sondergeist und seinen ständischen Trägern neuen Einfluß zu verleihen.

Aus naheliegenden Gründen war es nicht angängig, die Domänen in natura als Zahlungsmittel zu verwenden, und ein sofortiger Verkauf in dem erforderlichen Umfange war bei der durch den Krieg eingetretenen wirtschaftlichen Notlage nicht möglich. Auch sonst schien den Räten des Königs ein anderer Weg größere Vorteile zu bieten: der nämlich, die Domänen mit Pfandbriefen zu belegen und diese an Stelle des mangelnden baren Kapitals zu verwerten. Um nun den so zu schaffenden Papieren von vornherein eine größere Sicherheit zu geben und sie dadurch leichter unterzubringen, mußte sich die Regierung entschließen, für sie die Mitgarantie der Stände in Anspruch zu nehmen, d. h. mit den Domänen den Pfandbriefsystemen beizutreten, die durch Friedrich den Großen und seinen Nachfolger zur Hebung des ritterschaftlichen Kredits in den einzelnen Provinzen eingerichtet waren. Diese Institute standen in enger Verbindung mit den ständischen Korporationen; in einzelnen Provinzen bildeten die gewählten Repräsentanten ihrer Verwaltungsausschüsse überhaupt die einzige ständische Organisation. Die Folge ergab sich von selbst. Durch ihr Verlangen, die Domänen den ritterschaftlichen Kreditssystemen zu assoziieren, gab die Regierung zu, daß sie die Hilfe der Stände brauchte: konnte es ausbleiben, daß das durch den Krieg so wie so gehobene ständische Selbstgefühl eine Steigerung erfuhr? Und notwendig mußte nun auch die Regierung den Ständen einen gewissen Einfluß zugestehen: denn nicht gut konnte sie die Wünsche derer völlig vernachlässigen, bei denen sie Beistand zu suchen gezwungen war.

Wie sehr sich die Lage zugunsten der Stände verschoben hatte, zeigte sich sofort in der Provinz, wo die Pfandbriefung der Domänen zuerst ins Werk gesetzt wurde. Die Verhandlungen, mit denen der ostpreussische Landtag vom Frühjahr 1808 die Assoziation begleitete, beweisen aufs deutlichste, als welcher wichtigen Faktor die Stände sich betrachteten. Allerdings bot ihnen die Rechtslage¹⁾, die der Beschluß, die Domänen zur Bezahlung der Kontribution in Anspruch zu nehmen, geschaffen hatte, eine besonders geeignete Gelegenheit, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Durch das Edikt vom 13. August 1713 hatte Friedrich Wilhelm I. die Unveräußerlichkeit der staatlichen Domänen festgelegt und dabei noch besonders die Bestimmung hinzugefügt, daß kein preussischer Regent gehalten sein sollte, einen Verkauf oder eine Schenkung anzuerkennen, die

1) Vgl. darüber Max Lehmann, Freiherr vom Stein, II, S. 179—181.

etwa einer seiner Vorgänger nach dem Erlaß des Gesetzes vorgenommen hätte. Staatsrechtlich blieb es sehr zweifelhaft, ob jetzt das einfache Wort des Königs genügte, dies Grundgesetz der preußischen Monarchie aufzuheben. So wird man es begreiflich finden, wenn der ostpreussische Landtag wünschte, daß die Aufhebung des Edikts von 1713 durch einen förmlichen Familienbeschluß aller zur Thronfolge berechtigten Nachkommen Friedrich Wilhelms I. sanktioniert würde. Woher aber nahm er das Recht zu der Erklärung, daß, da die Domänen nicht bloß Familienbesitz des regierenden Hauses, sondern zugleich Staats Eigentum seien, zu ihrer Veräußerung auch die Zustimmung der Stände erforderlich sei, ein Recht, das er überdies sofort ausübte, indem er die Zustimmung seinerseits auf der Stelle erteilte¹⁾? Und was mußte vorhergegangen sein, wenn in dem Preußen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen die Regierung dem Willen der Stände ohne weiteres sich fügte? Das geforderte Hausgesetz, das die Unveräußerlichkeit der Domänen in aller Form aufhob, erschien vom König und allen Prinzen seines Hauses unterzeichnet am 17. Dezember 1808²⁾, und weit folgenreicher war es, wenn die Regierung, der Auffassung des ostpreussischen Landtags folgend, auch ihrerseits die Mitwirkung der Stände beim Erlaß dieses Gesetzes als notwendig erklärte. Mochte sie dabei immerhin noch eine besondere Idee, die der künftigen Reichsstände, im Auge haben³⁾, der Effekt blieb derselbe: das von den Ostpreußen usurpierte Recht mußte notwendigerweise jetzt allen Provinzen zugestanden werden.

Bedeutung wurde das, weil zu derselben Zeit, Anfang Dezember 1808, die Franzosen endlich das Land — bis auf die Oberfestungen — räumten. Ein lang ersehntes Ziel aller Patrioten wurde so erreicht; dafür war jetzt aber für Preußen die Frage nach der Bezahlung der Kriegsschuld brennend geworden. Zwar hatte sich Napoleon bereit erklärt, neben 50 Millionen Franks in bar oder guten kaufmännischen Wechseln, den Rest von 70 Millionen in Gestalt von Domänenpfandbriefen anzunehmen, und es war noch das Verdienst des Freiherrn vom Stein, die ersteren besorgt zu haben⁴⁾. Dagegen mußten die Pfand-

1) Die Verhandlungen des ostpreussischen Landtags wegen der Domänen siehe bei Max Lehmann, Stein II, S. 207—14.

2) „Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domänen.“ Publiziert am 6. November 1809. Gesetz-Sammlung 1806—10, S. 604—614.

3) Max Lehmann, Stein II, S. 585 f.

4) Bassowiz, Kurmark Brandenburg 1806—8, I, 555 ff. Max Lehmann Freiherr vom Stein, II, S. 234 ff.

briefe erst geschaffen werden; nur ein Teil davon war durch den ostpreussischen Landtag konsolidiert worden. Naturgemäß lag der Regierung daran, möglichst bald in den Besitz des Zahlungsmittels zu kommen: dazu waren aber erst Verhandlungen mit den ständischen Korporationen notwendig. In Betracht kamen dabei von den vier Provinzen, die außer Ostpreußen damals der preussische Staat umfaßte, hauptsächlich Pommern und Brandenburg. Das arme und durch den Krieg verheerte Westpreußen war von Anfang an für eine Teilnahme an der Pfandbriefung nicht in Aussicht genommen worden, und Schlesien trat bei dieser Operation zurück, weil der königliche Domänenbesitz hier nicht erheblich war.

Von vornherein war anzunehmen, daß in den zurückgewonnenen Provinzen die Stände der Regierung nicht weniger selbständig gegenüber treten würden, als es seinerzeit der Königsberger Landtag getan hatte. Im Gegenteil: der lange Aufenthalt der Franzosen und deren Taktik die ständischen Behörden gegenüber den königlichen zu begünstigen¹⁾, hatte sie hier eine stärkere Position einnehmen lassen als in Ostpreußen, das doch stets unter dem unmittelbaren Einfluß der Staatsleitung gestanden hatte. Das galt zumal in der Provinz, die den Anspruch erhob, die wichtigste des Staates zu sein, die bei der geplanten Finanzoperation den größten Anteil an Pfandbriefen übernehmen sollte, und in der von allen der preussischen Krone verbliebenen Ländern die Stände verhältnismäßig noch am meisten von ihren alten Befugnissen gerettet hatten: Brandenburg.

Schon als sie zum erstenmal in der Domänenfrage sich äußern mußten, hatten die ständischen Repräsentanten der Mark Brandenburg eine ganz besondere Haltung gezeigt. Es war geschehen während des Berliner Aufenthaltes des Freiherrn vom Stein im Frühjahr 1808, als er in der Hoffnung, mit Frankreich bald ins reine zu kommen, auch seinerseits alles für einen Abschluß vorzubereiten suchte. Damals hatten die Stände eine vorläufige Garantie für die auszufertigenden Domänenpfandbriefe übernehmen sollen; und das war seitens der Pommern auch ohne weiteres geschehen. Im Gegensatz dazu hatten die Deputierten der märkischen Landschaft, die einstige Bedenklichkeit der Ostpreußen weit überbietend, verlangt, daß ihnen dann für die Dauer der Garantieverpflichtung der Teil der Domänen, deren Belastung in Aussicht genommen war, als Eigentum überlassen würde. Das war eine Forderung, außerordentlich in jeder Hinsicht. Aber so stark war der Druck der

1) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 6, 12, 17.

politischen Lage gewesen, daß der damalige Lenker des preussischen Staates genötigt war, in die unerhörte Bedingung zu willigen¹⁾.

Des Freiherrn vom Stein Zugeständnis einer — wenn auch wiederfälligen — Überlassung der Domänen an die märkischen Stände mußte die Basis der Verhandlungen werden, als seine Nachfolger nach dem Abzug der Franzosen darangingen, die Bepfandbriefung auch in der Kurmark wirklich vorzunehmen.

Nach der staatsrechtlichen Anschauung des Ministeriums mußte der erste Schritt dazu der sein, von den Ständen die Unterschrift des Edikts vom 17. Dezember vornehmen zu lassen: denn war schon einmal die Zuziehung der Stände zu dem Gesetz als notwendig anerkannt, so durfte folgerecht, ehe sie erfolgt war, auch keine Änderung an der Materie der Domänen vorgenommen werden.

Bis zum 1. April 1809 wollte die Regierung im Besitz der sämtlichen Pfandbriefe sein: da tat denn freilich Eile not. Es wurde eine der ersten Aufgaben desjenigen Beamten, der nach der ebenfalls in dem ereignisreichen Dezember des Jahres 1808 vorgenommenen Veränderung in der Organisation der oberen Staatsbehörden in den Provinzen Brandenburg und Pommern die höchste Autorität vertrat, des soeben ernannten Oberpräsidenten Sack²⁾, die Einwilligung der Stände in die Aufhebung des Unveräußerlichkeitsgesetzes Friedrich Wilhelms I. zu erwirken. Unter seinem Vorsitz traten, um diesen Zweck zu erreichen, bereits am 27. Januar 1809 in Berlin die Deputierten der Kur- und Neumark zu einer außerordentlichen landschaftlichen Versammlung zusammen.

Die Versammlung offenbarte einen merkwürdigen Gegensatz in der Stellungnahme der Stände zwischen Ostpreußen und der Mark. Dort hatte sich der Landtag das Recht, zu der Aufhebung des Gesetzes von 1713 seine Zustimmung zu geben, aus eigener Machtvollkommenheit angeeignet; hier trugen die ständischen Vertreter Bedenken, eine solche Befugnis auszuüben, als die Staatsgewalt es von ihnen forderte. Die Stände der Mark seien seinerzeit beim Erlaß des Hausgesetzes nicht zugezogen worden, demnach sei auch jetzt bei dessen Aufhebung ihre Mit-

1) Über Steins Verhandlungen mit den landschaftlichen Deputierten vergleiche: Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—8, I, S. 603; Max Lehmann, Stein II, S. 234 f.

2) Sacks Ernennung zum Oberpräsidenten erfolgte am 17. Dezember 1808, am Tage nach Erlaß des Publikandums betr. die veränderte Verfassung der oberen Staatsbehörden. Ges.-Samml. 1806—10, S. 361. Siehe Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 114.

wirkung nicht erforderlich: so motivierten sie nicht ohne Berechtigung ihre ablehnende Haltung. Es bedurfte der nachdrücklichen Erklärung des Oberpräsidenten, daß die Regierung unabänderlich auf ihrem Verlangen bestehen müsse, und seiner kategorischen Aufforderung, das Edikt zu unterzeichnen, wobei er alle Bedenkzeit und Bedingungen verweigerte, ehe die Deputierten sich entschlossen, die Unterschrift zu vollziehen. Sie taten es aber nicht, ohne wenigstens in das Protokoll, das über den Vorgang aufgenommen wurde, eine Klausel einzufügen, wonach sie sich gegen jede Verantwortlichkeit in dieser Angelegenheit verwahrten. War es die Furcht, durch die Mitunterzeichnung des Gesetzes irgend eine unbestimmte Verpflichtung zu übernehmen, welche die Haltung der Stände veranlaßte, oder schienen ihnen wirklich die staatsrechtlichen Zweifel so erheblich: jedenfalls sprachen sie den Wunsch aus, der König möge es, wenn schon die Domänen veräußert werden sollten, doch bei einer Verpfändung belassen, da eine solche in dem Edikt von 1713 nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei¹⁾. Dann aber bleibt es doch merkwürdig, daß solche Bedenken von denselben Ständen erhoben wurden, die einst den regelrechten Verkauf der Domänen an sich selbst von der Krone gefordert hatten und noch forderten.

Als die Unterschrift erfolgt und damit der Hauptzweck der Versammlung erreicht war, ließ der Oberpräsident auch die Stände mit ihren Anliegen und Wünschen zu Wort kommen. Es war vor allem das ständische Comité, das bisher die Geschäfte der Provinz hinsichtlich der Kriegskontribution und der Verpflegung der Franzosen geführt hatte, das nun die Gelegenheit benutzte, den versammelten Deputierten und dem neuen Leiter der Provinz einen Überblick über seine Tätigkeit und seine augenblickliche finanzielle Lage zu geben²⁾. Sie war traurig genug. Seit seinem Bestehen, also vom November 1806 bis zum Ende des Jahres 1808, hatte das Comité eingenommen etwa 2¼ Millionen Taler,

1) „Protokoll des Landschaftssyndikus und Justizrats Friße über die Konferenzen Sack's mit der außerordentlichen landschaftlichen Versammlung vom 27. Januar 1809 usw. betreffend Zustimmung der Stände zur Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Domänen.“ Ein Verzeichniß der Teilnehmer an der Versammlung in der Gesetz-Sammlung 1806—10, S. 609 f. Die verhandelten finanziellen Gegenstände auch bei Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 117 bis 121.

2) Mémoire des ständischen Comité's über seine Lage, überreicht durch den Geh. Postrat von Goldbeck an Sack den 26. Januar 1809. Ein Verzeichniß der Mitglieder des Comité's und seine Instruktion bei Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 21 ff.

die Ausgabe in derselben Zeit aber hatte betragen an 11 Millionen. Das ergab eine Schuld von 8³ 4 Millionen Taler; doch rechnete man damit, daß sie in Wirklichkeit wohl noch eine Million mehr umfassen würde¹). Es ist begreiflich, wenn das Comité unter diesen Umständen das Bedürfnis empfiand, sich seinen Mandanten gegenüber zu rechtfertigen. Erfolgreiche Maßregeln zur Besserung glaubte es nur von einem allgemeinen Landtage erwarten zu können, dessen baldige Berufung es deshalb dringend forderte.

Es war nicht das erstemal. Schon im April des Jahres 1808 hatte sich das Comité mit demselben Ersuchen an die damals zuständige Instanz, den kurmärkischen ersten Landschaftsdirektor und Minister von Boß gewandt. Er hatte auch beigestimmt, und alles für die Abfendung der Konvokationschreiben vorbereitet: da waren von der Immediat-Friedensvollziehungskommission wegen der Anwesenheit der Franzosen Bedenken erhoben worden. Die Berufung sofort nach dem Abzug der Franzosen vorzunehmen, wie das Comité gewünscht, hatte Boß mit Rücksicht auf die erhoffte baldige Rückkehr des Königs nach Berlin vermieden²). Jetzt war durch die Petersburger Reise des Königspaars die Verwirklichung dieser Hoffnung auf längere Zeit hinausgeschoben worden, ein nochmaliges Warten aber erschien unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus untunlich. Dazu kam, daß wegen der notwendigen Beschaffung der Domänenpfandbriefe nun auch die Staatsleitung das größte Interesse an der sofortigen Berufung eines Landtags gewonnen hatte, und so war schon am 27. Dezember 1808 eine Kabinettsordre mit der entsprechenden Aufforderung an die Stände der Kur- und Neumark ergangen³). Auffallend spät, erst am 29. Januar, traf der königliche Befehl in Berlin ein⁴), gerade in den Tagen, als der Oberpräsident Sack mit dem Comité und den versammelten ständischen Deputierten über die Finanzlage der Provinz konferierte.

1) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 118 f.

2) Das ständische Comité an Boß, Berlin, den 20. April 1808. Antwort Boß vom 23. April. Boß an den Landrentmeister Müller vom 23. April, an das Landschaftliche Verordnetenkollegium vom 20. Dezember 1808. Antwort Schulenburgs vom 21. Dezember 1808. Boß an das Verordnetenkollegium vom 27. Dezember. Inwieweit die Hoffnung berechtigt war, daß der König gleich zu Beginn des Jahres 1809 nach Berlin zurückkehren würde, lehren die bei Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 732 ff. mitgetheilten Tatsachen.

3) Kabinettsordre an die Stände der Kurmark, Königsberg, den 27. Dezember 1808. Gleichzeitige Ordre an den Kanzler Schrötter.

4) Immediatbericht Sacks vom 22. April 1809.

Da war es denn nur zweckmäßig, wenn Sack als künftiger Leiter des Landtags die Gelegenheit wahrnahm, sich mit den Vertretern der Stände sowohl über den Termin der Einberufung als über die vorzuliegende Tagesordnung ins Einvernehmen zu setzen; denn ausdrücklich hatte die Kabinettsordre vom 27. Dezember gestattet, daß sich die Verhandlungen der Stände nicht bloß auf die Papiandbriefungsangelegenheit zu beschränken brauchten, daß vielmehr der Landtag „auch zur Beratung über anderweitige die ständische Korporation interessierende Gegenstände benutzt werden könne“. Um so mehr lag dem Oberpräsidenten daran, sich über die ständischen Verhältnisse zu informieren, und ein Meinungs-austausch zwischen dem Vertreter der Regierung und den Deputierten konnte für den Gang der Verhandlungen auf dem künftigen Landtage nur förderlich sein.

Man mag diese in Form und Resultaten durchaus unverbindlichen Konferenzen Sacks mit den Deputierten, die sich bis zum 4. Februar ausdehnten, als eine Art Vorversammlung für den Landtag betrachten. Denn begreiflicherweise war auch den Vertretern der Stände die Gelegenheit zur Aussprache sehr willkommen, mußte doch in mehr als einer Hinsicht der bevorstehende Landtag einen besonderen Charakter annehmen.

Das bedingte schon der Gegenstand, der den Hauptinhalt seiner Verhandlungen bilden sollte, die wiederkäufliche Übertassung der Domänen an die Landschaft und ihre Papiandbriefung; mehr noch die königliche Erlaubnis, den Kreis der Beratungen selbständig erweitern zu dürfen. Denn mancherlei lag den Ständen am Herzen. Da war die trostlose finanzielle Lage des Comités, die die Erhebung neuer Abgaben nötig machte, die Veränderungen, die durch den Tilsiter Frieden im territorialen Besitzstande der Provinz eingetreten waren und entsprechende Änderungen in der provinzialen Vertretung bedingten, und dann: weit einschneidendere Reformen standen noch bevor. Wieviel war inzwischen in Ostpreußen für die Neuordnung des Staatswesens geschehen; jetzt, nach dem Abzug des Feindes, würde die Geltung der Reformgesetze auf die ganze Monarchie ausgedehnt werden, und waren dabei doch gerade die Stände sowohl nach ihrer politischen als sozialen Stellung aufs höchste interessiert. Alle diese für die Provinz so wichtigen Fragen würde auf Grund der königlichen Ordre der Landtag behandeln können, und damit würde den Ständen endlich wieder Gelegenheit geboten werden, ihr altes verbrieftes Recht auszuüben: das nämlich, zu allen Angelegenheiten, an denen des Landes Gedeihen oder Verderben gelegen, ihren Rat zu erteilen. Dies Recht hatte ihnen der letzte ordentliche

Landtagsabschied von 1653 zugesichert, und noch von dem gegenwärtig regierenden Herrscher war es bestätigt worden¹⁾: freilich, es hatte seitdem immer mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit bestanden.

Denn auch in der Mark war die Blütezeit der Stände längst vorüber. Erhalten war ihnen im wesentlichen nur das Recht der Verwaltung einiger besonderer Klassen²⁾, für deren Etat sie eine Reihe bestimmter Abgaben erheben durften, und die Befugnis, sich alljährlich in bestimmter Zahl zur Rechnungsabnahme dieser Klassen zu versammeln. Nach dem Willen des Herrschers, der die ständische Verfassung am durchgreifendsten umgestaltet und ihr in der Hauptsache die letzte Form gegeben hatte, sollte sich diese Versammlung, der sogenannte „große Ansehluß“, nur mit dem Klassenwesen und nichts anderem beschäftigen; trotzdem aber war es unter den Nachfolgern des Großen Kurfürsten Mißbrauch geworden, daß die Deputierten wenigstens einen Tag ihres Zusammenseins auch der Beratung über andere Gegenstände widmeten³⁾ und im Anschluß daran Beschwerden und Witten an den König richteten. Bisweilen, wenn es ihr beliebte, hatte die Krone vor dem Erlaß neuer Gesetze den Beirat der Stände eingefordert, häufiger waren die Fälle, wo diese, selbst wenn es sich um die Einführung neuer Abgaben handelte, übergangen wurden⁴⁾. Welcher Wechsel dagegen, wenn jetzt die

1) Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum* Teil VI, Nr. 118: Landtags-Recess de dato den 26. Juli 1653. Artikel 14: „Zum Vierzehendem wollen Wir in wichtigen Sachen, dorann des Landes gedeyen oder verderb gelegen, ohne Unser getrewen Landes Stände Vorwissen und Rath nichts schliessen noch vornehmen, Wir wollen auch in solchen gravioribus causis die Land Stände erfordern, ad consultandum convociren, und die puncta propositionis dem Ausschreiben einverleiben lassen.“ Nov. *Corpus Const. Prussico*. Brand. Teil X, Nr. 44, S. 1658: „Königliche Allocution für die Prälaten, Ritterschaft und sämtliche Stände der Churmark Brandenburg de Dato Berlin, den 6. July 1798.“

2) In der Hauptsache der Hufen- und Siebelschoß- sowie der Neuen Biergeldeskasse. Die Marich- und Molestienkasse, zum Ausgleich der Vorspannlast, war von untergeordneter Bedeutung. Als ständische Einrichtungen existierten in der Mark außerdem: das ritterschaftliche Kreditinstitut, die Hypothekenregistratur für die Rittergüter, die Landfeuersocietät und die Anstalten zur Landarmen- und Invalidenverspfllegung. Eine Darstellung der ständischen Verhältnisse in der Mark findet sich in dem 1858 erschienenen Buche von G. A. v. Mühlverstedt: „Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornämlich im 16. und 17. Jahrhundert“, S. 234 ff. Besser bei Bassowitz, *Kurmark Brandenburg* 1806, S. 131 ff.

3) Mühlverstedt a. a. O. S. 227. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. X, S. 446, 449, 455 f.

4) Bassowitz, *Kurmark Brandenburg* 1806, S. 189 f.

Stände nicht nur zu einem Vorhaben der Regierung ihren Rat erteilen, sondern geradezu selber erst Rat und Plan schaffen sollten! Es kennzeichnet die Lage vom Frühjahr 1809, wenn die Staatsleitung den Ständen das Aufsuchen der Mittel überließ, die der bedrängten Provinz Hilfe bringen sollten; und mochte sie es nun freiwillig aufgeben, selbst die Initiative zu ergreifen oder damit nur dem Druck der Verhältnisse gehorchen: auf jeden Fall steigerte ihr Verzicht die ständische Autorität.

Privilegierte Korporationen, deren Stellung hauptsächlich auf Herkommen und Obervanz beruht, haben zu allen Zeiten einer Änderung ihrer überlieferten Organisation einen besonders zähen Widerstand entgegengesetzt: das gilt nicht zuletzt von dem Corpus der märkischen Stände. Soviel Verkürzungen ihrer Rechte sie sich auch hatten gefallen lassen müssen, und so wenig sie sich der Erkenntnis verschließen konnten, daß die neuen Ideen, die nun auch im preußischen Staat sich durchzusetzen begannen, selbst dem Rest politischer Bedeutung, den sie noch besaßen, nicht mehr günstig waren, um so ängstlicher waren sie bemüht, wenigstens die überkommenen Trümmer ihrer Verfassung zu hüten. Wie wenig kannte Sack die Stände in diesem Punkte, wenn er anlässlich der Januar-Konferenzen ihnen Vorschläge machte zur Vereinfachung der umständlichen und kostspieligen ständischen Verwaltung, wenn er, um sie in eine engere Verbindung mit den Regierungsbehörden zu bringen, ihnen z. B. empfahl, die landschaftliche Hypothekenregistratur in Zukunft den Landesjustizbehörden zu überlassen, und wenn er die künftige Leitung des Schuldenwesens den ständischen Repräsentanten vorbehalten wissen wollte, die nach dem Edikt vom 26. Dezember 1808¹⁾ zu den Finanzdeputationen der königlichen Kammern²⁾ hinzugezogen werden sollten! Das hatte nur die Folge, daß die Versammlung nicht bloß seine Vorschläge mit Entschiedenheit ablehnte, sondern auch daraus Veranlassung nahm, sich mit einer Eingabe an den König zu wenden, worin sie ihn um die unveränderte Aufrechterhaltung ihrer Verfassung bat³⁾.

Wie fest die Stände an den herkömmlichen Formen hingen, sollte Sack selbst noch besonders erfahren.

1) „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden“ vom 26. Dez. 1808. Ges.-S. 1806—10, S. 464.

2) Die nach derselben Verordnung fortan den Namen „Regierungen“ führen sollten.

3) Protokoll des Landschaftssyndikus Frize über die Konferenzen vom 27. Jan. usw. Immediateingabe der märkischen Stände vom 31. Jan. 1809. Sacks Bericht an Dohna-Altenstein vom 12. Febr.

Die Leitung der ständischen Angelegenheiten in der Mark war bisher einem besonderen landschaftlichen Direktor übertragen gewesen, ein Posten, den zuletzt der Staatsminister von Voß-Buch inne gehabt hatte, an den sich bis dahin ordnungsgemäß die Stände auch wegen der Berufung eines Landtages hatten wenden müssen. Nun war durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 „betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden“ das Amt eines Oberpräsidenten geschaffen, und im Anschluß daran für diese Beamten eine besondere Instruktion erlassen worden. Darin hatten sie als eine ihrer wichtigsten Funktionen ausdrücklich die allgemeine Aufsicht über die ständischen Verfassungen ihres Geschäftsbezirkes sowie als dauernde Vertreter des Königs den Vorsitz in ständischen Versammlungen zugewiesen erhalten¹⁾. Es war nach dem Inhalt der königlichen Verordnungen ganz klar, daß die Funktionen, die bisher der erste landschaftliche Direktor ausgeübt hatte, nunmehr auf den Oberpräsidenten übergegangen waren, daß daher nur diesem die Berufung des in Aussicht genommenen märkischen Landtages zustehen konnte; und so faßte auch der Staatsrat Sack als ernannter Oberpräsident für die Kurmark, Neumark und Pommern durchaus sein neues Amt an.

Die Stände waren anderer Meinung. Sie sahen die erfolgte Übertragung der Befugnisse des landschaftlichen Direktors an den Oberpräsidenten als eine Vereinträchtigung ihrer Gerechtsame an und zeigten sich durchaus nicht geneigt, sich diese angebliche Kränkung gefallen zu lassen. Und dabei war doch der landschaftliche Direktor ebenfalls ein königlicher Beamter gewesen²⁾. War etwa durch die Tätigkeit der Königsberger Reformer die Empfindlichkeit der Stände ganz besonders geweckt worden? Fühlten sie, daß bei der unternommenen Umformung des Bestehenden nun folgerecht auch sie und ihre veralteten Institutionen bald an die Reihe kommen mußten, und faßten sie die Verordnungen

1) Publikandum betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dezember 1808, Ges.-S. 1806—10, S. 361. Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Dez. 1808, ebendort S. 373.

2) Das Amt des landschaftlichen Direktors als Leiters der Stände war 1686 von dem Großen Kurfürsten eingerichtet worden und eine der Maßregeln, durch die er die Selbständigkeit der Stände zu beschränken trachtete. Seit 1749 war die Wahl dieses ersten landschaftlichen Beamten den Ständen überlassen worden, und die Krone übte nur das Bestätigungsrecht aus. Doch war nach Auffassung der Staatsleitung diese Erlaubnis nur eine zeitweilige und stets widerrufliche Vergünstigung gewesen. Vgl. Mülverstedt a. a. O. S. 233. Bassow, Kurmark Brandenburg 1806, 147 ff. Dohna-Altenstein an Sack, Königsberg, den 20. Februar 1809.

vom 16., 23. und 26. Dezember als einen Anfang dazu auf? Vielleicht kam auch der Wechsel in der Persönlichkeit in Betracht — Voß, der starre Verteidiger der alten Ordnung, und Sack, der Anhänger Steins und der Reform: jedenfalls bestritten die Vertreter der märkischen Stände, als der Oberpräsident mit ihnen über die Berufung des Landtags beriet, diesem das Recht, einen solchen auszusprechen, und verlangten, daß die Konvokation „nach alter Weise“, d. h. durch den bisherigen landtschaftlichen Direktor von Voß vorgenommen würde. Dabei fanden sie an diesem selbst einen Rückhalt.

Der ehemalige Minister hatte die förmliche Entlassung aus seinen ständischen Ämtern noch nicht erhalten; so fuhr er fort sich als Leiter der Landschaft zu gerieren und alle Rechte eines solchen in Anspruch zu nehmen. Unzweifelhaft hätte nach dem Sinne seiner Instruktionen der Oberpräsident dem Verlangen der Stände als einem unberechtigten entgegenzutreten müssen; aber sei es, daß er sich selbst in seinen neuen Amte noch nicht sicher fühlte, oder daß er, das öffentliche Wohl höher stellend als die Form und persönlichen Ehrgeiz, nicht durch Streitigkeiten die Eröffnung des Landtags von neuem hinauschieben und die so leicht gereizten Stände nicht noch mehr gegen sich einnehmen wollte: genug, der energische einstige Präsident der Friedensvollziehungskommission, der sich dem Zorn der französischen Machthaber gegenüber so unerschrocken gezeigt hatte, gab den Ansprüchen der Stände nach und ließ es zu, daß einige Vertreter der Ritterschaft sich direkt mit der Aufforderung an Voß wandten, den Landtag zu berufen. Ja, aller formalen Bedenken unerachtet sah er sich schließlich veranlaßt, selbst an seinen Rivalen mit dem gleichen Ersuchen heranzutreten.

Da war ihm dieser schon zuvorgekommen: Voß hatte auf die ständische Aufforderung hin, die Existenz des Oberpräsidenten ignorierend, sofort die Konvokationsaussschreiben an die Kreise und Städte ergehen lassen¹⁾. So sah sich Sack tatsächlich umgangen. Abgesehen aber von der Nichtachtung seiner Stellung durfte er mit der Tatsache an sich wohl einverstanden sein. Noch um einen Tag früher, als Sack gewünscht, schon für den 27. Februar, hatte Voß die Eröffnung des Landtags angeordnet, und auch inhaltlich stimmte das Berufungsschreiben durchaus mit den Wünschen des Oberpräsidenten überein.

1) Protokoll Frikes vom 2. Februar 1809. Außerordentlich versammelte Deputierte an Voß vom 2. Februar, unterzeichnet: Schulenburg, Zieten, Klitzing, Pannewitz, Winterfeld. Sack an Voß, Berlin, den 10. Febr. Voß an Sack, Dom. Havelberg, den 10. u. 14. Febr. Das von Voß erlassene Konvokationsschreiben ist datiert Berlin, den 9. Febr.

Es wies schon in seiner ganzen Fassung darauf hin, daß der bevorstehende Landtag einen außerordentlichen Charakter tragen würde. Nicht wie sonst üblich, waren darin die Gegenstände aufgezählt, über die verhandelt werden sollte, vielmehr sollten alle Deputierten mit freier Vollmacht gewählt und nicht an eine besondere Instruktion gebunden werden dürfen. Weiter enthielt es die Aufforderung an alle Berechtigten, für diesmal nicht einen, sondern zwei Vertreter zu entsenden, und von den alternierend geführten Stimmen waren nicht nur die, an welchen gerade die Reihe war, sondern eine jede besonders eingeladen. Neben den Ständen der Kur- und Neumark wurden auch Ritterschaft und Städte der beiden Jerichowschen Kreise und des Kreises Ziesar zur Beiziehung des Landtags berufen: sie bildeten den preussisch gebliebenen Rest des Herzogtums Magdeburg und waren durch die Kabinettsordre vom 26. August 1807¹⁾ provisorisch mit der Kurmark verbunden worden. Die endgültige Vereinigung zu vollziehen und diesen Kreisen einen angemessenen Anteil an der Provinzialrepräsentation zu gewähren, war eine der Aufgaben der ausgeschriebenen Versammlung.

Hatten bei der Berufung des Landtags die Stände ihren Willen durchgesetzt, so dachte der Oberpräsident sich für die kommenden Verhandlungen besser zu rüsten. Zunächst indem er sich über die historischen und staatsrechtlichen Grundlagen der ständischen Ansprüche zu informieren suchte. Doch war ein solcher Plan leichter gefaßt als ausgeführt. Schon weil bei allen landschaftlichen Einrichtungen das Herkommen eine so große Rolle spielte, eine genaue Fixierung der ständischen Befugnisse nirgends gegeben und etwa vorhandene Urkunden und Akten in den verschiedenen staatlichen und ständischen Registraturen zerstreut waren. Auf die Auffassung, die man im 18. Jahrhundert vom Ständewesen überhaupt gehabt hatte, wirft die Antwort ein eigentümliches Licht, die dem Oberpräsidenten bei seiner Nachfrage nach geeigneten Werken auf der königlichen Bibliothek zuteil wurde. „Landschaftliche Dinge“, heißt es da, „werden in ganz Deutschland als Geheimnis betrachtet, worüber ein Schriftsteller nicht reden darf. Von Büchern über Landstände und landständische Institute existiert kein einziges in unserer Bibliothek“²⁾.

1) Abgedruckt bei Vassewitz, Kurmark Brandenburg 1809 und 10, S. 2, Anmerkung.

2) Sack an den Kriegsrat und Archivar Klaproth, den 15. Februar, an Bof vom selben Tage. Antwort Bof' vom 20. Februar. Brief des Bibliothekars Bießer an Sack den 16., Sack an den Minister Dohna den 18. Februar.

Zu seinen Bemühungen, die ständischen Verhältniſſe genauer kennen zu lernen, hatte der Oberpräſident noch eine beſondere Veranlaſſung. Hatten ſich nämlich bei den letzten Konferenzen die Stände auch durchaus einmütig gezeigt, als ſie die Vorſchläge Sacks zurückwies, deren Ausführung ihrer Organisation den letzten Reſt von Selbſtändigkeit zu nehmen drohte, ſo waren ſie es doch nicht in gleichem Maße geweſen bei der Beurteilung dieſer Organisation ſelbſt. Denn die Verfaſſung der märkiſchen Stände ſchloß in ſich einen alten Gegenſatz: mit oft widersprechendem Intereſſe ſtanden ſich in ihr Ritterſchaft und Städte als geſonderte Gruppen gegenüber.

Eiſt hatten neben dem Adel auch die märkiſchen Städte einen großen Einfluß im Lande beſeſſen, und mehr als einmal hatten ſie es wagen dürfen, ſich ſelbſt gegen ihren Landesherrn anzulehnen¹⁾. Davon war nun längſt keine Rede mehr. Dem wirtſchaftlichen Verfall in dem großen Kriege des 17. Jahrhunderts war die politiſche Ohnmacht geſolgt; den Städten war bei der Neuordnung der ſtändiſchen Angelegenheiten unter dem Großen Kurfürſten am übelſten mitgeſpielt worden. Zwar gab es noch die Städtekaiſſe, deren Verwaltung ſie eiſt ſelbſtſtändig geführt hatten, aber obwohl dieſe Kaiſſe von allen ſtändiſchen Fonds die größten Einnahmen beſaß, war den Städten alle Verfügung darüber genommen worden. Im Jahre 1674 hatte ein kurfürſtlicher Befehl den Bürgermeiſtern und ſtädtiſchen Abgeſandten verboten, ſich fernerhin zur Geſchäftsführung bei dieſer Kaiſſe zu verſammeln oder ſich auch nur um deren Zuſtand zu bekümmern; einige Jahre ſpäter waren dann alle vorher von den ſtädtiſchen Verordneten ausgeübten Funktionen dem neu geſchaffenen Amt des ſtändiſchen Direktors übertragen worden²⁾.

Better war die Ritterſchaft davongekommen. Sie hatte die Verwaltung der ihr eigenen Schoßkaiſſe, zu der nur die ländliche Bevölkerung ſteuerte, unangeſochten behalten dürfen.

Ritterſchaft und Städte wirkten gemeinſam nur bei einer der drei Kaiſſen, aus denen ſich das ſtändiſche Kreditwerk der Mark zuſammenſetzte, der ſogenannten „Neuen Biergeldskaiſſe“, die ihre Abgaben ſowohl aus dem platten Lande als aus den Städten bezog. Und da doch die Vereinigung von Ritterſchaft und Städten, als der beiden wichtigſten Stände, den Hauptfaktor bei der Provinzialrepräsentation ausmachte, ſo

1) Vgl. Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. X, S. 7, und die dort gegebenen Nachweiſungen.

2) Milverſtedt a. a. O. S. 240. Baſſewitz, Kurmark 1806, S. 138, 156 f. Forſchungen 3. brand. u. preuß. Geſch. XX. 1.

war der „Große Ausschuß“, der alljährlich zur Rechnungsabnahme bei der Neuen Biergeldskasse zusammentrat, recht eigentlich die Körperschaft geworden, welche die Vertretung der Provinz darstellte, die in ihrer Form noch am ehesten an die alten Landtage erinnerte, und deren Versammlungen deshalb auch häufig mit diesem der Institution als solcher nicht mehr angemessenen Namen belegt wurden.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses war es, die den Städten von alters her Anlaß zur Klage gegeben hatte. Er bestand bis 1807 aus 17 Mitgliedern¹⁾. Zwei davon, deren jedes aber das Recht hatte zwei Stimmen zu führen, bevollmächtigten die Domkapitel von Brandenburg und Havelberg als Repräsentanten des Prälatenstandes: ein seltsamer Anachronismus, da ja der alte Stand der Prälaten in der Mark längst nicht mehr existierte. Vier Deputierte entsandte die Ritterschaft der neun mittelmärktischen Kreise, zwei die der Altmark, je einen die Uckermark und Priegnitz. Von den Städten besaßen das Recht, sich durch je einen Abgeordneten vertreten zu lassen, Berlin, Brandenburg, Stendal, Salzwedel, Prenzlau, Perleberg und Frankfurt; wobei jedoch in der Berechtigung, den Vertreter zu wählen, jährlich Salzwedel mit Gardelegen und Frankfurt mit Neu-Ruppin wechseln mußte. Demnach standen in dem Ausschusse den sieben Stimmen der Städte insgesammt zwölf ritterliche gegenüber, denn zu den letzteren muß man die der Domkapitel zählen, die ja nicht mehr aus Vertretern des geistlichen Standes, sondern jedes aus etwa 4—5 meist in der Mark angehefenen Edelleuten bestanden. So befanden sich die Städte stets in der Minorität, und das Verhältnis der Stimmen war nach der Abtretung der Altmark noch ungünstiger für sie geworden: es waren geblieben zehn ritterschaftliche und nur fünf städtische Repräsentanten; dabei drohte die Stimme Berlins in Folge der durch die Franzosen bewirkten Loslösung der Hauptstadt von der übrigen Provinz ihnen auch noch verloren zu gehen.

Die Gestaltung des ständischen Ausschusses konnte gleichgültig erscheinen, so lange er sich seiner eigentlichen Bestimmung gemäß nur mit der Rechnungsabnahme der Biergeldskasse beschäftigte; sie wurde aber entscheidend, sobald das Kollegium in seiner Eigenschaft als Provinzialrepräsentation Beschlüsse faßte über Dinge, die einen Widerstreit der Interessen von Stadt und Land hervorriefen. Zumal in den letzten Jahren, seitdem durch den Krieg der Wirkungskreis der Stände mit

1) Die Form des Ausschusses war festgelegt durch Verordnung vom 2. Juni 1653. Sie ist jedoch später etwas verändert worden. Vgl. Müntzerstedt S. 237; Bassewitz, Kurmark 1806, S. 145 f.

einem Schlage so erweitert war, hatten die Städte ihre Schwäche empfinden müssen. Unverhältnismäßig fühlten sie sich bei der Verteilung der Kriegslasten dem platten Lande gegenüber bedrückt. Nun stand ein Landtag bevor, der die folgenreichsten wirtschaftlichen Probleme behandeln sollte und sicherlich das bedeutendste Ereignis in der Geschichte der märkischen Stände seit Jahrzehnten werden mußte: kein Wunder, wenn die Städte den Versuch machten, mit Hilfe der Staatsgewalt für sich eine bessere Vertretung im Ständecorpus zu erlangen. Denn lag der Gedanke so fern, daß die Krone, wenn sie den Ständen wirklich einen Einfluß auf die Gestaltung der provinziellen Verhältnisse einräumen wollte — und diese Absicht schien sie doch zu haben — dann auch für eine angemessene Organisation dieser Stände Sorge tragen müsse?

Vielleicht noch während der Januarconferenzen, jedenfalls aber gleich nach ihrem Schluß, traten die Städte an Saß mit Anträgen heran, die eine Veränderung der ständischen Verfassung bezweckten. In ihrem Namen überreichte der Bürgermeister Uhdens aus Brandenburg dem Oberpräsidenten eine von ihm verfaßte Denkschrift¹⁾, welche die zahlreichen Mängel der bestehenden landschaftlichen Organisation und deren nachteilige Folgen für die Provinz beleuchtete, sich dabei aber nicht auf eine einfache Kritik beschränkte, sondern zugleich wohlbedachte Vorschläge zur Einrichtung einer künftigen verbesserten Repräsentation enthielt. Beschäftigte sich die Denkschrift auch in erster Linie mit den Städten, so waren doch darin auch die Stände nicht vergessen, denen die herkömmliche Verfassung keine Berücksichtigung angedeihen ließ: die Domänenpächter und Geistlichen, die Bauern, Freigutsbesitzer und Mediatstädte²⁾. Zwar waren die drei zuletzt genannten Kategorien nominell durch den Deputierten der Ritterschaft, den abligen Kreislandrat, mitvertreten, aber wie oft war das Interesse des eximierten Standes dem der contribuablen Bauern und gar erst der Mediatstädte völlig entgegengekehrt! Nach Uhdens Denkschrift war es für ein Wiederaufblühen der

1) „Über die alte landschaftliche Verfassung und Vorschläge zu deren Verbesserung besonders in Rücksicht auf die Städte.“ Datiert Berlin, den 5. Febr. 1809. Dazu Schreiben Uhdens an Saß vom 7. Febr.

2) Die kurmärkischen Städte zerfielen vor 1806 in 40 Immediat- und 41 Mediatstädte. Die ersteren besaßen Magistrate mit eigener Gerichtsbarkeit und waren durch die neun oben angeführten Städte im Landtag mitvertreten; die letzteren wurden vor Einführung der Akzise zum platten Lande gerechnet und standen daher teilweise noch unter dem Gericht eines Domänenjustizamts oder Rittergutes. Vgl. Bassewitz, Kurmark 1806, S. 31 f.

Provinz unzugänglich, allen Klassen der Bevölkerung eine ihren wirklichen Interessen angemessene Vertretung zu gewähren.

Der neue Oberpräsident übersah weder die schweren Mängel der bisherigen Verfassung, noch entgingen ihm die Vorzüge des städtischen Reformprojekts mit seinen zeitgemäßen und maßvollen Vorschlägen. Dennoch sah er sich veranlaßt, mit den Städten in keine Erörterung ihrer Beschwerden einzugehen. Nicht aus Respekt vor einer überlieferten Form; aber der Mitarbeiter Steins wußte, daß nach dem Willen seiner Leiter der begonnene Umbau des preussischen Staatswesens seine Krönung in der Institution der Reichsstände finden sollte, und wie so viele Patrioten hegte er die Zuversicht, daß die Errichtung dieser Nationalrepräsentation nicht mehr lange auf sich warten lassen werde: so wollte er nicht Hoffnungen erwecken, die vielleicht mit den Plänen der Staatsleitung nicht übereinstimmten¹⁾.

Sachs Zurückhaltung in der Frage einer Verfassungsreform erhielt den Beifall des Ministeriums, das berufen war zu vollenden, was der Freiherr vom Stein bei seinem erzwungenen Abgang unvollendet hatte zurücklassen müssen. Zwar waren auch die Minister Dohna und Altenstein durchaus einer Meinung in der Beurteilung der märkischen Ständeversammlung; dennoch konnten sie sich nicht entschließen, mit einem ähnlichen Verfahren, wie es seinerzeit Stein in Ostpreußen angewandt hatte, als er die Rölmer in den Landtag rief, auch in der Mark vorzugehen; sie beschränkten sich darauf, alle Wünsche nach Veränderung auf die baldige Vollendung der schon in Angriff genommenen allgemeinen Neuorganisation der provinziellen Verfassungen zu vertrösten. Für den Landtag selbst ließ man dem Oberpräsidenten die Freiheit, nach eigenem Gutdünken zu verfahren, und das war bei der abwartenden Haltung, die man im Ministerium vorläufig den märkischen Angelegenheiten gegenüber eingenommen hatte, nur natürlich; zudem war man in Königsberg weder mit der finanziellen Lage der Provinz noch mit ihren ständischen Verhältnissen genügend vertraut, um bestimmte Vorschriften machen zu können. Weniger Billigung dagegen fand die Nachgiebigkeit, die Sack bei der Berufung des Landtags gezeigt hatte; er wurde von dem Minister angewiesen, in Zukunft durchaus auf die Ausübung aller ihm zukommenden Rechte zu bestehen und dabei weder den Ständen eine Einmischung zu gestatten noch dem ehemaligen Minister v. Boß, dessen Enthebung von seinen ständischen Ämtern, obwohl schon aus-

1) Sack an Dohna-Altenstein den 12. Februar.

gesprochen, in Berlin nur noch nicht bekannt gewesen war, als er die Konvokation des Landtags vornahm¹⁾.

2. Eröffnung des Landtags und die Befehdsbriefung der Domänen.

Am 27. Februar²⁾ des Jahres 1809, dem Tage, den das Berufungsschreiben angefeht, konnte der Oberpräsident Sack den Landtag der kurmärkischen Stände auf dem Landschaftshause zu Berlin eröffnen. Es waren fast 50 Personen, die dem Landschaftssyndikus ihre Vollmachten zur Prüfung überreichten: neben den diesmal in doppelter Anzahl erschienenen Vertretern aller repräsentationsfähigen Kreise und Kommunen der Kurmark sechs Deputierte der drei ehemals magdeburgischen Kreise sowie der Bürgermeister der magdeburgischen Stadt Burg; dazu kamen die beiden Abgeordneten, welche die neumärkische Ritterschaft entsandt hatte³⁾. Die letztere stand wegen der Schoßkasse und dem Kreditinstitut in gewisser Verbindung mit der Kurmark; im übrigen besaß die Neumark eine eigene ständische Organisation und hielt ihre besonderen Landtage ab.

Vor dem Eintritt in die Verhandlungen gab der Oberpräsident den Ständen Kenntniss von einem Arrangement, das mit seiner Zustimmung die Städte Brandenburg und Potsdam unter sich getroffen hatten; danach hatte er erlaubt, daß an Stelle des zweiten Deputierten, den Brandenburg zu stellen berechtigt war, ein Vertreter der Stadt Potsdam erschien, weil diese Stadt bei den vom Landtag zu regelnden finanziellen Fragen aufs höchste beteiligt sei und sonst keine Gelegenheit hätte, ihre Interessen zu vertreten. Die Stände hatten nichts einzuwenden, da ja die sonst ängstlich gehütete Verfassung durch die Form der getroffenen Vereinbarung nicht berührt wurde, und die Gründe, die

1) Immediatberichte Sacks vom 7. u. 12. Februar 1809. Ministerialreskript vom 20. Febr. Ministerialerlaß an die kurmärkische Landschaft vom 6. Dez. mit Begleitschreiben an Sack vom gleichen Datum. St. D. an die kurmärk. Haupt-Ritterschaftsdirektion vom 13. Febr. Sack an Dohna den 18., Schulenburg an Dohna den 18. Febr. Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, 121.

2) Nicht am 28., wie Bassewitz an mehreren Orten angibt.

3) Eine (nicht ganz vollständige) Liste der Teilnehmer an dem Landtage gibt Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 123. Die Angabe (S. 124), daß kein Vertreter der Stadt Berlin berufen sei, ist unrichtig: Berlin war wie die übrigen Städte durch zwei Abgeordnete vertreten.

für die Zulassung eines Abgeordneten der Stadt Potsdam sprachen, hinlänglich als kräftige bekannt waren¹⁾).

Die erste Aufgabe der Versammlung mußte sein, die Tagesordnung für die bevorstehenden Verhandlungen festzusetzen. Man hatte sich im allgemeinen schon früher darüber geeinigt, und so konnte Saef als Resultat der im Januar abgehaltenen Konferenzen folgende Angelegenheiten als hauptsächlichste Beratungsgegenstände anführen: Zuerst als wichtigste, woran der Gesamtstaat Interesse hatte, die Pepsandbriefung und wiederkäuflche Überlassung der Domänen. Dann die, welche eine Änderung in der ständischen Organisation bedingte, die Verbindung der magdeburgischen Kreise mit der Kurmark. Der dritte Punkt betraf die Provinz allein, es war die Ordnung ihres Schuldenwesens und im Anschluß daran die Einführung einer neuen Abgabe, der Einkommensteuer: auch dieser Vorschlag ein Produkt der Januarversammlung. Weiterhin war eine Abrechnung mit den abgetretenen Gebieten nötig: mit der Altmark, die ein Teil des Königreichs Westfalen geworden, sowie mit dem Kottbusser Kreise, der an Sachsen gefallen war. Daneben würde der Landtag in seiner Funktion als „großer Ausschuß“ die Rechnungen der ständischen Kassen abzunehmen haben, und schließlich mußte Saef es der Versammlung freistellen, auf Grund der königlichen Erlaubnis vom 27. Dezember²⁾ noch den einen oder andern Antrag aus ihrer Mitte zur Beratung zu bringen. Im ganzen also ein umfangreiches Programm, viel zu groß und teilweise wenig geeignet, um von vornherein in der ganzen Versammlung verhandelt zu werden. Es waren Vorarbeiten nötig, die besser in engerem Kreis erledigt wurden, und so schlug der Oberpräsident den Deputierten vor, für jeden der angeführten Gegenstände aus ihrer Mitte eine „Sektion“ zu bilden, welche die Frage vorberaten und dann mit bestimmten Anträgen an das Plenum herantreten sollte.

Dem im Zeitalter der Parlamente Lebenden erscheint ein solcher Weg als der naturgemäß gegebene, und er wundert sich, wie der märkische Landtag auch nur einen Moment Bedenken äußern konnte, ihn einzuschlagen. Aber erinnern wir daran, daß wohl recht wenige der Landtagsmitglieder vorher Gelegenheit hatten, einer ähnlichen Versammlung beizuwohnen, und daß die Mehrheit der Deputierten mit parla-

1) Magistrat und Bürgercomité der Stadt Potsdam an das Comité der Stände den 5. Nov. 1808 (Antwort vom 13. Nov.), an Voß den 21. Nov. 1808 (Antwort vom 27. Nov.), an Saef den 21. Febr. 1809 (Antwort vom 24. Febr.), Saef an die kurm. Landschaft vom 24. Febr.

2) Vgl. S. 11.

mentarischen Gepflogenheiten kaum vertraut war. Wo hätten sie solche auch kennen lernen sollen? Die gewöhnlichen Provinziallandtage mit ihrer geringen Mitgliederzahl, denen es sowohl an einer Geschäftsordnung wie an einem einheitlichen, mit der nötigen Autorität ausgestatteten Präsidium fehlte, waren dazu wenig geeignet¹⁾. Zudem waren zwar für diesmal die Deputierten mit freier Vollmacht gewählt, aber man bedenke, daß ja ein jeder von ihnen einen begrenzten landschaftlichen Bezirk und einen bestimmten Stand vertrat: dann mußten bei dem beschränkten Umfange der vorge schlagenen Ausschüsse notwendig einzelne Gebiete in ihnen unvertreten bleiben, und war das nicht ein Widerspruch gegen das Prinzip der Territorialrepräsentation, auf dem die ganze ständische Organisation aufgebaut war? So bedurfte es erst der feierlichen Erklärung, „daß die Zahl der zu den Deputationen zu wählenden Mitglieder den ständischen Repräsentationsrechten in keiner Weise zum Präjudiz gereichen“ solle, ehe man die beantragte Wahl der Sektionen vornahm: welche Rücksichten schließlich für ihren Umfang und ihre Zusammensetzung maßgebend gewesen sind, läßt sich nicht erkennen. Was das Verhältnis der beiden Stände in den formierten Sektionen angeht, so boten sie ein getreues Abbild des Landtages; die Zahl ihrer ritterschaftlichen Mitglieder ist gewöhnlich mehr als doppelt so groß als die der städtischen. Merkwürdig viel Rücksicht wurde auf die Magdeburger genommen: so war der Vertreter der einzigen im Landtag repräsentierten magdeburgischen Stadt Burg Mitglied sämtlicher Sektionen; ein auffallendes Mißverhältnis zu den Städten der Kurmark, denen insgesamt bisweilen auch nur ein Vertreter eingeräumt war²⁾.

Da mit der Annahme des Sackischen Vorschlages der Schwerpunkt der Beratungen vorläufig in die Sektionen verlegt war, so fanden in der ersten Periode des Landtags Plenarsitzungen nur in mehrtägigen Zwischenräumen statt. Allein diese wurden unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten abgehalten und nur über sie berichtet das offizielle Protokoll, das von dem Gehilfen Sack, dem Regierungsrat von Balthasar, geführt wurde. Die Zeit zwischen den einzelnen Sitzungen füllten in der Hauptsache die Arbeiten der Sektionen aus, doch traten gelegentlich die Stände auch zu allgemeinen Versammlungen zusammen, in denen sie ohne Zugewesenheit des Oberpräsidenten über ihre Stellungnahme zu bestimmten Fragen Vereinbarungen trafen.

1) Immediatbericht Sack vom 30. April, Denkschrift Uhdens vom 5. Februar. Vgl. auch die Darstellung Friedrich v. Haumers in „Lebenserinnerungen und Briefwechsel Fr. v. H.“, I, S. 107.

2) Landtagsprotokoll vom 27. Februar.

Die dringendste der den Landtag beschäftigenden Angelegenheiten war die Pfandbriefung der Domänen. Sie wurde deshalb vor allen andern in Angriff genommen, und schon am Tage nach der Eröffnung des Landtags trat die für diesen Gegenstand gewählte Sektion zusammen. Ihre Beratungen zeigten, daß die Stände noch genau auf demselben Standpunkt standen, den sie in der gleichen Frage ein Jahr zuvor dem Freiherrn vom Stein gegenüber eingenommen hatten, als sie von ihm als Entgelt für die Pfandbriefung den zeitweiligen eigentümlichen Besitz der Domänen gefordert hatten¹⁾. Die Gründe waren dieselben wie damals. Einem einfachen Beitritt der Domänen zu dem ritterschaftlichen Pfandbriefinstitut widersprach die Tatsache, daß in der Mark nur die wenigsten Güter dem Institut assoziiert waren: die Gesamtsumme der von ihm ausgegebenen Pfandbriefe betrug nur 4 Millionen Taler²⁾. Wurden nun nach dem Plan der höchsten Finanzbehörde auf die märkischen Domänen noch für 8 Millionen Pfandbriefe ausgefertigt, so hätte das die Verpflichtung des Instituts auf das dreifache erhöht, und wenn auch der in den Marken und dem Magdeburgischen belegene Domänenbesitz des Staates auf etwa 25 Millionen Taler geschätzt wurde³⁾, so war doch der Staatskredit derartig gesunken, daß die Assoziation der Domänen und ihre Belastung in der angegebenen Höhe den Ruin des ganzen Kreditwerkes befürchten ließ. Nun hätte, das zu verhindern, eine Garantieleistung der Gesamtheit der Stände erfolgen können, etwa in der Form, wie es auf dem ersten der berühmten ostpreussischen Landtage dieser Periode, dem vom Frühjahr 1808, geschehen war, wo gleichzeitig mit den Domänen alle Güterbesitzer der Provinz, Adlige und Nichtadlige, dem Kreditinstitut beigetreten waren, und so das gesamte Grundeigentum Ostpreußens sich für den Staat verpfändet hatte. Die Stände der Kurmark konnten sich zu einer ähnlich patriotischen Aufopferung nicht entschließen. Sie hatten schon für sich selbst eine Schuld auf sich geladen, die ihre Kräfte aufs stärkste anspannte; die Übernahme einer weiteren Garantie für den Staat, meinten sie, müsse ihren Kredit völlig zerstören, wenn sie nicht zugleich in den Besitz des Objekts kämen, für das sie die Verpflichtung eingehen sollten. Dazu kam eine andere Besorgnis. Wie leicht war bei der unsicheren Lage des Staates eine

1) Vgl. S. 8 Anm. 1.

2) Im Jahre 1805 genau 3769650 Taler, vgl. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats, Bd. III, S. 138.

3) Nach der Berechnung Altensteins in der R.D. vom 12. April 1809. Passewitz, Kurmark 1810, S. 371.

neue Invasiön der Franzosen möglich, und die Kurmark war diejenige Provinz, die einer solchen am ersten ausgesetzt war. Wer wollte dann den Feind hindern, die Domänen als Staatsgut an sich zu nehmen? In diesem Fall würde das Eigentum der Garanten, und vielleicht sogar ohne Vorteil für das Gemeinwohl, geopfert sein. Wurden dagegen die Domänen Besitztum der Stände, so ließ sich hoffen, daß der Feind sie unangetastet lassen werde, so wie er bisher ständische Rassen und Einkünfte respektiert hatte.

Wirklich war die Lage des preussischen Staates damals so gefahr- voll, daß die Besorgnisse der Stände nicht unbegründet erschienen; und eben weil ihren Befürchtungen eine gewisse Berechtigung nicht fehlte, hatte der Freiherr vom Stein sich seinerzeit veranlaßt gesehen, in das Verlangen der Stände zu willigen, wonach ihnen als Sicherheit für die auszufertigenden 8 Millionen Pfandbriefe eine Domänenmasse von 12 Millionen Talern an Wert als eigentümlicher Besitz überlassen werden sollte. Nun hatte die königliche Kabinettsordre vom 27. Dezember 1808 die Steinsche Zusage in aller Form bestätigt: um so mehr Anlaß für die Stände, ihre Forderung für durchaus berechtigt und angemessen zu halten.

Auf Grund der vorangegangenen Vereinbarungen betrachtete die Sektion, die der Landtag zur Bearbeitung der Domänenangelegenheit gewählt hatte, es von vornherein nur als ihre Aufgabe, die Form fest- zusetzen, in der die wiederkäufliche Überlassung geschehen könnte. Von einem Teilnehmer an dem Landtage wissen wir, daß unter den stän- dischen Deputierten sich nicht wenige befanden, die aus der gegenwärtigen Not der Regierung einen Vorteil zu ziehen nur zu bereit waren¹⁾. Diese Absicht spricht aus den Vorschlägen, die in ihrer ersten Sitzung die Sektion formulierte²⁾. Danach hätte der Verkauf der Domänen in solcher Form zu geschehen, daß er der Landschaft die Rechtsicherheit von Privateigentum gewährte: bis zur Wiedereinlösung durch den Staat geht nach diesem Projekt aller Vorteil und Nachteil aus dem Domänen- besitz auf die Stände über. Der dritte Teil der verkauften Domänen bleibt unter der Verwaltung der Regierungsbehörden, über den Rest er- halten die Stände die unbeschränkte Administration. Wird eine be- stimmte Summe von Pfandbriefen durch die Regierung eingelöst, so

1) Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwigs von der Marwitz (er- schienen 1852), I, S. 316.

2) Protokoll der „Sektion zur Pfanndbriefung der Domänen“ vom 28. Februar, an Saß übergeben den 2. März.

erhält sie einen entsprechenden Teil der veräußerten Domänen zurück, doch nur bis zur Hälfte der Gesamtsumme: für sechs Millionen Domänen bleiben auf zwanzig Jahre unablöslich im vollen Besitz der Stände, dagegen darf die Regierung die auf diesen Teil ausgestellten Pfandbriefe in der Zwischenzeit zu anderweitigen Finanzoperationen verwenden.

Ein Unterschied ist es, bei der Übernahme einer Bürgschaft auf die Sicherstellung des eigenen Vermögens bedacht zu sein oder dabei die Bedrängnis des andern zur eigenen Bereicherung zu benutzen. So lange die märkischen Stände mit ihrem Verlangen nach Übereignung der Domänen nur das erstere erstrebten, wird ihnen das niemand verargen: aus den von der Sektion ausgearbeiteten Vorschlägen aber spricht kraft der Eigennutz. Freilich wäre der Besitz von etwa 30 Domänenämtern auf 20 Jahre, von allen andern Vorteilen abgesehen, ein recht profitables Geschäft¹⁾ für die überschuldete Landschaft gewesen, und auch sonst zeigten sich die ständischen Wünsche nicht bescheiden. Dieselbe Sektion stellte Betrachtungen darüber an, daß durch die bevorstehenden Domänenverkäufe an Private der Preis der Rittergüter sehr sinken werde: da wäre es doch nur billig, wenn der König veranlaßt würde, bei jedem Verkauf den sechsten Teil der Kaufsumme in ständischen Obligationen zum Nominalwert anzunehmen, wobei denn nur daran erinnert zu werden braucht, daß der Kurs der ständischen Papiere am Ende des Jahres 1808 zwischen 51 und 65 % schwankte²⁾.

Je mehr die Stände darauf gerechnet hatten, bei dem Domänengeschäft einen Vorteil für ihre Organisation zu erzielen, desto größer mußte die Enttäuschung werden, die ihnen auf der nächsten Landtagssitzung zuteil wurde. Der Oberpräsident Sack nämlich war von jeher ein Feind des Domänenverkaufs gewesen; schon als im Herbst des Jahres 1807 diese Maßregel im Kreis der Königsberger Reformer zum erstenmal besprochen wurde, hatte er sich gegen sie ausgesprochen³⁾. Es läßt sich denken, daß ihm die Überlassung einer so großen Menge des staatlichen Grundvermögens an die märkischen Stände besonders zuwider

1) Nach Bassewitz, Kurmark 1809 u. 10, S. 328 lieferte im Jahre 1810/11 die Verwaltungskasse der den Ständen überlassenen Domänen neben 332720 Talern als Zinsen für die Pfandbriefe noch 112760 Taler als Überschuß an die Generalkassafasse ab: allerdings bleibt bei der letzten Summe zweifelhaft, wie weit sie als Verzinsung der hypothekarischen Schuldverschreibung der Stände zu gelten hat.

2) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 364.

3) Max Lehmann, Stein II, S. 176 f.

war. Sack billigte die Nachgiebigkeit nicht, die in diesem Falle Stein und ihm folgend noch jüngst die Regierung den ständischen Wünschen gegenüber gezeigt hatten, und er stellte sich, nachdem er als Oberpräsident mit der Leitung der Provinz beauftragt war, die Aufgabe, ein für den Staat günstigeres Abkommen mit den Ständen zu treffen. Dabei gab er sich wohl der Hoffnung hin, in der Mark eine ähnliche Hochherzigkeit zu finden, wie sie in der Pfandbriefsangelegenheit die Pommern gezeigt hatten, wenigstens bat er sich noch kurz vor Beginn des Landtags die Erlaubnis des Königs aus, den märkischen Ständen statt der wiederkäuflichen Überlassung der Domänen deren einfache Bepfandbriefung nach pommerischem Muster vorschlagen zu dürfen. Natürlich hatte man in Königsberg keine Ursache gehabt, einem solchen Versuch zu wehren, und so trat denn beim Beginn der zweiten ordentlichen Landtagssitzung zur allgemeinen Überraschung der Oberpräsident mit seinem von den ständischen Plänen so sehr abweichenden Vorschlage hervor¹⁾.

Er wies zunächst auf die Tatsache hin, daß sich die Lage Preußens seit jenem Stein'schen Abkommen doch nicht unbeträchtlich geändert habe: wie man damals noch hätte Hoffnungen hegen dürfen, die sich jetzt als trügerisch erwiesen hatten; wie aber anderseits die politische Konjunktur seitdem wesentlich günstiger für Preußen geworden sei. Nun sei der Septembervertrag gekommen, durch den Preußen zur Zahlung von sehr hohen Summen in kurzen Fristen verpflichtet sei: deshalb würden die Pfandbriefe nunmehr bloß auf ganz kurze Zeit gebraucht werden; und hätte sich der König schon zur Entlastung der Provinzen zu der außerordentlichen Maßregel der Veräußerung von Domänen an Private entschlossen, so dürfe er mindestens nicht in der freien Verfügung darüber gehemmt werden. Was könne denn den Ständen der Besitz der Domänen auf 2—3 Jahre nützen? In der Zeit könnten sie sich kaum mit deren Verwaltung vertraut machen, so daß ärgerliche Störungen unvermeidlich seien. Dagegen böte ein anderer Weg sowohl für die Regierung wie für die Stände mehr Vorteile. Es sei der, das ritterschaftliche Kreditinstitut ganz aus dem Spiele zu lassen und auf die Domänen gesonderte Pfandbriefe auszustellen. Zwar müßten auch für diese die Stände in ihrer Gesamtheit Garantie leisten, aber dafür sollten die Zinsen der Pfandbriefe gleich auf den Etat der belasteten Einzeldomänen gesetzt werden, so daß sie im Fall einer feindlichen Besetzung

1) Immediatberichte Sack's vom 7. Februar u. 22. April 1809. Bericht an das Ministerium vom 20. Februar. Landtagsprotokoll vom 2. März.

sofort an die Landchaftskasse gezahlt werden könnten. Außerdem würde in die Hypothekenbücher ein förmlicher Vorbehalt eingetragen werden können, wonach jedes Amt in das Eigentum der Stände überginge, sobald ein darauf ausgestellter Pfandbrief nicht pünktlich durch den Staat eingelöst würde. Auf diese Weise bliebe das ritterschaftliche Institut vor jeder Erschütterung seines Kredits bewahrt, die ganze Maßregel der Pfanndbriefung sei in höchstem Maße vereinfacht, und die Sicherheit für die Stände sei keineswegs geringer als im Fall der Übereignung, denn für jeden Pfandbrief hatte doch in erster Linie die Domäne, auf die er lautete, und deren Wert sei doch bedeutend höher als ihre Belastung. Ein Verlust sei auch im Fall einer neuen französischen Invasion nicht zu befürchten; der Feind könne doch nicht zugleich rem et pretium, die Domänen mit ihren Einkünften und noch dazu die Pfandbriefe samt den Zinsen beanspruchen. Zudem: seien im entgegengesetzten Falle die Stände auch bei der wiedertäuflischen Überlassung wirklich so sicher, daß die Franzosen den Handel respektieren und nicht alles als einen Scheinkauf zu ihrer Täuschung betrachten würden?

Man wird anerkennen müssen, daß die Vorschläge Sacks die Ausführung der geplanten Operation in einer Weise ermöglichten, die dem Staat wesentliche Vorteile brachte, ohne doch die Stände allzusehr zu belasten; und daß kein Zweifel an der Voraussetzung, die Franzosen würden Privateigentum eher respektieren als königliches, wohlberechtigt war, hatte die Geschichte des Verlustes der südpreußischen Hypotheken genugsam bewiesen. Aber ebenso begreiflich ist die Wirkung, die der Vortrag Sacks auf den Landtag ausübte. Denn wie stark wich, was Sack den Ständen bieten wollte, von den KonzeSSIONen ab, die ihnen noch jüngst jene königliche Kabinettsordre gemacht hatte! So waren die Deputierten nach allem, was vorausgegangen war, in ihrem guten Recht, wenn sie dem Oberpräsidenten erklärten, daß keine Ausführungen die Verhandlungen auf eine völlig neue Grundlage stellten, und sie sich deshalb eine Frist zu erneuter Beratung erbaten; der Sektionsanträge, die allerdings nach den Sackschen Bemerkungen recht wenig am Platz erschienen, wurde nicht mehr besonders gedacht.

Schon am folgenden Tage (den 3. März) traten die Stände zu einer internen Besprechung zusammen. Das Resultat ließ sich voraussehen. Nach wie vor hielten die Stände an der Anschauung fest, daß zur Sicherung ihres Kredits und wegen der Gefahr der politischen Lage eine wirkliche Übereignung der Domänen an die Landchaft nötig sei; darüber waren Ritterschaft und Städte durchaus einer Meinung. Und nicht mit Unrecht konnten die Deputierten anführen, daß sie nur auf

Grund des königlichen Versprechens, das diese Überlassung zugestand, von ihren Mandanten bevollmächtigt seien, den Abschluß vorzunehmen, denn auf allen Kreistagen sei vor der Wahl des Vertreters die königliche Kabinettsordre vom 27. Dezember verlesen worden. In derselben Versammlung trug aber auch das vaterländische Empfinden der Stände den Sieg über die selbstischen Neigungen davon: Ritterschaft und Städte der Kurmark erklärten, daß sie bei dem ganzen Domänengeschäft auf allen Vortheil für sich verzichten, auch den König bei der Wiedereinlösung der verpfändeten Grundstücke nicht weiter beschränken wollten¹⁾. Ein Entschluß, eigentlich so selbstverständlicher Natur, daß es peinlich berührt, wenn man die Stände später sich bei Gelegenheit seiner gern rühmen hört. War es denn wirklich etwas Besonderes, wenn bei einer Nothlage des Staates eine Provinz die Gelegenheit, auf Kosten der Gesamtheit einen Vortheil für sich herauszuschlagen, nicht benutzte?

Bei dem so bestimmt ausgesprochenen Willen der Stände, an dem festzuhalten, was ihnen einmal zugesagt war, blieb dem Oberpräsidenten nichts weiter übrig als nachzugeben. Sein Versuch, dem Staat die Verfügung über die Domänen zu erhalten, war gescheitert. Andererseits hatten aber auch die Deputierten auf ihre unberechtigten Ansprüche verzichtet, und damit war die Basis zu einer Vereinigung gegeben. Von jetzt ab konnte es sich in der Domänenfrage nur um Abmachungen von untergeordneter Bedeutung handeln. Sack einigte sich mit den Ständen noch über die Hauptgesichtspunkte, die man bei den weiteren Operationen berücksichtigen wollte, dann verließ er auf einige Zeit den Landtag und Berlin, um sich zuerst nach der Neumark und von dort nach Pommern zu begeben. Denn ebenso wie in der Kurmark waren hier die Stände einberufen worden, im wesentlichen mit der gleichen Tagesordnung wie die märkischen. Es lag dem Oberpräsidenten daran, in den drei Provinzen, die durch das ihnen gegebene gemeinsame Oberhaupt zu einer administrativen Einheit zusammengefaßt waren, auch in bezug auf die landständischen Versammlungen eine gewisse Übereinstimmung zu erzielen; wenn er es deshalb aber auch für nötig hielt, allen drei Landtagen persönlich beizuwohnen, so war es doch seine Absicht, den Schwerpunkt aller Beratungen durchaus in der Kurmark zu belassen. Das beweist schon die geringe Dauer der in Königsberg und Stettin abgehaltenen Versammlungen: bereits am neunten Tage nach seiner Abreise traf Sack wieder in Berlin ein.

1) Conclufum der Stände vom 3. März. Memoire Uhdens vom 4. März. Landtagsprotokoll vom 4. März.

Hier war als sein bevollmächtigter Stellvertreter der Regierungsrat von Walthasar zurückgeblieben, ein Mann, seinem Vorgesetzten sehr ähnlich in Temperament und Anschauungen. Wahrscheinlich war es auch kein Zufall, sondern der besondere Wunsch Sacks gewesen, daß gerade Walthasar die Stelle des Oberpräsidialrats erhalten hatte, der nach der Instruktion vom 23. Dezember 1808 dem Oberpräsidenten als einziger Gehilfe überwiesen wurde. Jedenfalls war das hohe Vertrauen nicht ungerechtfertigt, das Sack seinem Mitarbeiter entgegenbrachte, und in allen seinen Verhandlungen mit den Ständen hat Walthasars gewandte Feder eine große Rolle gespielt.

Zu wichtigen Entscheidungen war es in der Abwesenheit des Oberpräsidenten auf dem Landtage nicht gekommen. Während die Sektionen ihre Beratungen fortsetzten, war in der Hauptsache nur das Pfandbriefgeschäft gefördert worden. Die Regierung hatte die Ämter ausgewählt, die veräußert werden sollten, man hatte sich über den dafür anzunehmenden Wert und über die Art der Eintragung in das Hypothekenbuch geeinigt, und weiterhin war eine Generalversammlung des ritterschaftlichen Kreditinstituts zusammengetreten, das ja von der ständischen Organisation unabhängig war, wenngleich die Generalversammlung auch meist aus Landtagsdeputierten sich zusammensetzte¹⁾. Dort waren einige notwendige Änderungen an dem ritterschaftlichen Kreditreglement von 1777 vorgenommen worden, das eigentlich die Aufnahme von Domänen verbot²⁾; außerdem mußte die Generalversammlung ihre Zustimmung erteilen zu einem Abkommen, das Stände und königliche Behörden hinsichtlich der Wertabschätzung der Domänen getroffen hatten. Denn da das Kreditreglement eine Belastung der Güter durch Pfandbriefe nur bis zu $\frac{7}{12}$ ihres Wertes gestattete, so waren eigentlich die den Ständen überlassenen Domänen im Betrage von 12 Millionen nicht hinreichend, um darauf die geforderten 8 Millionen Pfandbriefe auszustellen. Um aber nicht eine noch größere Domänenmasse fordern zu müssen, hatten sich die Stände darauf eingelassen, für das Pfandbriefinstitut einen höheren Wert der Domänen anzunehmen, als den, der für den Verkauf berechnet war: hatte man hierbei das Zwanzigfache von

1) „Protokolle der von den Deputierten der zum Kur- und Neumärkischen Kreditwerk verbundenen Güterbesitzer abgehaltenen Generalversammlung“, Berlin, 15.—30. März 1809.

2) Nov. Corpus Prussico-Brand. VI, 678—764. „Kur- und Neumärkisches allergnädigst konfirmirtes Ritterschafts-Kredit-Reglement. de dato Berlin, den 15. Juni 1777.“ § 19. Ebendort IV, 801—876, 925—1046 die verschiedenen General- und Spezialtarprinzipien.

dem durchschnittlichen Jahresertrage eines Amtes als seinen Wert in Anschlag gebracht, so sollte für die Bestandsbriefung der hundertundzwanzigfache Ertrag der Berechnung zugrunde gelegt werden. Man konnte sich unbedenklich auf diese Umgehung des Reglements einlassen, denn gleichgültig ob für die Ertragsbestimmung der Domänen die königlichen Kammertaxen oder die von ihnen abhängigen besonderen ritterschaftlichen Taxprinzipien angewandt wurden, in jedem Fall blieb der dadurch ermittelte Wert des Grundstücks weit hinter dem wirklichen zurück.

Nach der Rückkehr Sacks nahm der Landtag seine ordentlichen Sitzungen wieder auf. Gleich die erste brachte, offenbar als Folge des mangelhaften Geschäftsbetriebes und der unvollständigen Protokollannahme, einen heftigen Zusammenstoß zwischen Oberpräsident und Ständen in einem Augenblick, als alles schon geregelt schien und es sich nach der Meinung Sacks nur darum handelte, das in der Domänenangelegenheit schon Vereinbarte vor dem endgültigen Abschluß noch einmal zu recapitulieren. Es kam zu einer erregten Auseinandersetzung über das, was schon Beschluß geworden oder nur Vorschlag geblieben war, so daß ein paar heißblütige Deputierte sich sogar veranlaßt sahen, die Sitzung zu verlassen. Die Sache selbst betraf die künftige Verwaltung der den Ständen überlassenen Domänen: nach der Meinung des Landtags sollte sie geschehen durch eine selbständige ständische Kommission, während Sack mit Rücksicht auf die sonst unvermeidlichen Verwirrungen in der Administration der Ämter die Verfügung darüber nach wie vor den königlichen Behörden vorbehalten sehen wollte. Nach längerem Streiten setzte in der Hauptsache wenigstens der Oberpräsident seinen Willen durch. Die einschlägige Finanzdeputation bei der königlichen Regierung behielt die eigentliche Verwaltung der verkauften Domänen, doch wurde dieser Behörde ein ständischer Ausschuß beigeordnet, um die Interessen der Landschaft zu wahren¹⁾. Es war ein Abkommen, das beide Teile unzufrieden ließ und deshalb über kurz oder lang die Quelle von Zwistigkeiten zwischen den Behörden und den ständischen Vertrauensmännern werden mußte.

Am 24. März konnte endlich nach Überwindung der letzten

1) Aufsat des Regierungsrats v. Batthasar, „Die wiederkäufliche Überlassung der Domänen und ihre Administration betreffend“ vom 4. März 1809. Memoire der Stände, durch Arnim an Sack übergeben den 6. März. „Erklärung über die Ereignisse von heut Mittag auf der Landschaft“ den 21. März, verfaßt von dem Landrat v. Ikenplik, mitunterzeichnet durch den Geh. Postrat v. Goldbeck. Eingabe der Stände an Sack vom 22. März, betr. Mitteilung der Protokolle. Antwort Sacks vom selben Tage. Sacks Immediatbericht vom 22. April.

Schwierigkeiten die förmliche Beendigung des ganzen Geschäftes vorgenommen werden. An diesem Tage schloß der König von Preußen durch seinen Bevollmächtigten mit den Ständen der Provinzen Kur- und Neumark einen feierlichen Vertrag, für den höchst bezeichnenderweise von Anfang an die alte Bezeichnung „Nezeß“ gewählt wurde, worin er ihnen 60 Domänen im Wert von 12 022 638 Talern unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs als eigentümlichen Besitz überließ, wogegen die Stände sich verpflichteten, dafür 8595 Stück Pfandbriefe zu einem Nennwert von je 1000 Talern in kürzester Frist abzuliefern und für den Rest der Kaufsumme eine verzinsliche Schuldverschreibung über 4 Millionen Taler auszustellen¹⁾. Noch am selben Tage traten die Stände als unmehrige Besitzer der Domänen dem ritterschaftlichen Kreditinstitut bei, das dann seinerseits die Pfandbriefe ausfertigen ließ.

Bei der Auswahl der veräußerten Domänen, von denen 35 in der Kurmark, 19 in der Neumark und 6 im Magdeburgischen gelegen waren, hatte der Oberpräsident darauf geachtet, vor allem solche zu verwenden, deren Pachtzeit vor oder bald nach 1811 abließ; sie sollten nach ihrer Wiedereinlösung möglichst an Privatleute weiterverkauft werden. Sodann hatte Sack, seiner alten Neigung getreu, besonders die Forsten zu schonen und von dem Verkauf auszuschließen gesucht; einerseits weil er ihren hohen Wert für den Staatshaushalt erkannte, und weil auf der andern Seite ihre Abschätzung nach den üblichen Taggrundsätzen des Kreditinstituts einen gar zu minimalen Ertrag ergeben hätte²⁾.

Der Wiederkaufsrezeß wurde, da eine Reinschrift nicht so schnell hatte beschafft werden können, zunächst im Konzept von allen Deputierten des Landtags, sowie von dem Oberpräsidenten als Vertreter der Krone unterzeichnet; seine Bestätigung durch den König erfolgte in einer besonderen Urkunde vom 6. Mai 1809, gleichzeitig mit einer Kabinettsordre, die Sack für seine umsichtige und tatkräftige Leitung des ganzen Geschäftes die königliche Zufriedenheit zu erkennen gab³⁾.

1) Der überschießende Betrag von 572362 Talern erklärt sich aus dem für das Pfandbriefinstitut angeetzten höheren Wert der Domänen, der danach auf 14 788 644 Taler berechnet wurde. Der Nezeß ist entworfen von Balthasar als Beauftragtem Sacks, den Deputierten v. Goldbeck, v. Prittwiß, v. Arnim als Vertretern der Stände, sowie von dem Justizamtmanne Friderici als Rechtskundigem. Abgedruckt Ges.-Samml. 1806—10 S. 543—551. Ebendort ein Verzeichnis der veräußerten Ämter.

2) Immediatbericht Sack's vom 22. April. Bassewitz, Kurmark 1806—8, I, S. 604 f. Derselbe, Kurmark 1809 u. 10, S. 248.

3) A. D. an Sack vom 6. Mai 1809. Die königliche Konfirmation des Wiederkaufsrezeßes abgedruckt Ges.-Samml. 1806—10, S. 552.

3. Beratungen über das Schuldenwesen.

Langwieriger noch als die Erledigung der Domänenangelegenheit gestalteten sich die Beratungen, die auf dem Landtage die Finanzlage der Kurmark zur Folge hatte¹⁾. Es war sicherlich der Gegenstand, der die mühsamsten Vorarbeiten und die unerfreulichsten Verhandlungen veranlaßte, und bei dem doch schließlich am allerwenigsten erreicht wurde. Fast der wichtigste Erfolg war der, daß endlich die Höhe der Verpflichtungen der Provinz genau festgestellt wurde: es ergab sich eine Schuldenlast von insgesammt 9219266 Talern. Das bedeutete recht viel bei einer Volksmenge von etwa einer halben Million Köpfen²⁾, und das schlimmste dabei war, daß von dieser Schuld etwa 2 $\frac{1}{4}$ Millionen aus Anleihen bestanden, die in aller kürzester Zeit zu berichtigen waren, wenn nicht dafür der vierfache Betrag an hinterlegten Pfändern verfallen sollte.

Bei einer derartig ungünstigen Lage der Dinge ergab sich von selbst, daß nach den Ursachen geforscht und das Verfahren derjenigen näher untersucht wurde, die für das Resultat zunächst die Verantwortung trugen. Es sind gegen das ständische Comité damals und in der Folgezeit von verschiedenen Seiten Vorwürfe erhoben worden, die zum Teil sogar die persönliche Ehrenhaftigkeit einzelner Mitglieder in Frage zu stellen suchten: das ist bei späteren Untersuchungen als unhaltbar erwiesen worden³⁾. Um so weniger läßt sich erwarten, daß etwa die Sektion zur Prüfung des Schuldenwesens oder der Landtag selbst sich zu einem ernsthaften Tadel gegen ihre Standesgenossen veranlaßt sehen sollten. Freilich war, was da gesündigt worden, weniger die Schuld der einzelnen Comitémitglieder; es war die Folge des ganzen eingeschlagenen Systems den einzelnen zu schonen, um dafür die Gesamtheit zu belasten; und dies System war seinerzeit von der Mehrzahl der Stände ausdrücklich gebilligt worden⁴⁾. Allerdings war ja auch dadurch dem

1) Auf die finanziellen Gegenstände kann hier nur so weit eingegangen werden, als es zum Verständnis des Zusammenhangs unentbehrlich ist. Im übrigen muß dafür auf die erschöpfenden Darstellungen bei Bassowit, Kurmark Brandenburg 1806—8, Bd. II, S. 1—366 und 630—647, sowie auf das daran anschließende Werk desselben Verfassers Kurmark Brandenburg 1809 und 10, S. 267—277 verwiesen werden.

2) Nach der Volkszählung des Jahres 1810 betrug die Bevölkerung der Kurmark excl. Berlins 499785 Einwohner. (Die Zahl ist wahrscheinlich noch etwas zu hoch, vgl. Bassowit, Kurmark 1809 und 10, S. 3. Andere gleichzeitige Schätzungen geben nur 450000 an.) Auf jeden Fall ergab sich pro Kopf der Bevölkerung eine Verschuldung von über 18 Talern.

3) Bassowit, Kurmark 1806—8, II, S. 137 ff.

4) Ebendort S. 28 f., 50 ff.

Egoismus des herrschenden Standes am leichtesten Gelegenheit gegeben, auf seine Rechnung zu kommen¹⁾. Denn wenngleich das Bestreben, alle vom Feind geforderten Lieferungen in Kommission zu vergeben, dem Lande die größten Kosten verursachte, so wurden doch dadurch nicht nur die vorhandenen Wirtschaftsbestände geschont: für sehr viele bedeutete dies Verfahren geradezu noch ein vorteilhaftes Geschäft. Wer anders als der Großgrundbesitzer konnte denn dem Comité die nötigen Produkte liefern? Und daß die Preise dort, wo Käufer und Verkäufer in engster Interessengemeinschaft standen, nicht unvorteilhaft für den letzteren ausfielen, bedarf kaum einer Erwähnung, wie denn auch sonst mit Entschädigungsgeldern für die Leistungen Grimierter durchaus nicht gespart zu sein scheint²⁾. Wenn unter diesen Umständen die Schulden schließlich schneeballartig anwuchsen, wenn immer neue Anleihen aufgenommen und für die Mehrzahl der geborgten Kapitalien 12—18 % Zinsen gezahlt³⁾ und kostspielige Pfänder hinterlegt werden mußten, so ist das eben alles in der Hauptsache nur die Folge des verkehrten Prinzips und im einzelnen wohl meist durch die ungünstigen Zeitumstände bedingt gewesen.

Neben der Schwierigkeit aller Verhältnisse, unter denen es zu operieren hatte, konnte zur Entlastung des Comité's angeführt werden, daß es sich auf das Versprechen der französischen Behörden verlassen habe, alle Lieferungen auf die Kriegskontribution anzurechnen⁴⁾, und daß, wenn die Franzosen ihre Zusage gehalten hätten, das eingeschlagene Verfahren für die Provinz nur vorteilhaft hätte sein können. Aber auch

1) Immediatbericht Saßs vom 30. April. Dazu die R.D. an Saß vom 19. Mai, worin das Verfahren der Stände als „ganz egoistisch“ verurteilt wird. (Konzept von Klewiz.)

2) So beschwerte sich z. B. die Mediatstadt Rhinow beim Ministerium darüber, daß der Havelländische Kreis einem Herrn von der Hagen die Einquartierung für ein in dem Städtchen belegenes adliges Grundstück täglich mit einem Friedrichsd'or vergütet habe. (Ein Friedrichsd'or damals gleich 20 Frank 50 Cents oder gleich 5 Taler 14 Groschen 11 Pfennig preußisch Courant. Die contribuabeln Bürger und Bauern erhielten für die feindliche Einquartierung keinerlei Entschädigung.) Votum Stägemanns vom 20. Oktober 1809 zur märkischen Einkommensteuer.

3) Ein „Verzeichnis der von dem ständischen Comité kontrahierten bis zum 1. April 1810 zu bezahlenden Schulden, worauf Pfänder gegeben, chronologisch geordnet“, das bei unsern Verhandlungen benutzt wurde, ergibt, daß von den darin aufgeführten Kapitalien die bei weitem größte Zahl zu 12, 15 und 18%, einige gar zu 21% und nur ganz wenige zu 10, 8 und 6% aufgenommen waren.

4) Baffewitz, Kurmarf 1806—8, II, S. 12.

abgesehen davon, daß diese Gutschuldigung ein hohes Maß allzusehnell vertrauender Leichtgläubigkeit voraussetzen ließe, wird dem Comité der Vorwurf zum mindesten unvorsichtiger Geschäftsführung nicht erspart werden können; zumal in bezug auf die planlose Ausgabe von Papiergeld hatten es weder Sack, als Chef der Immediat-Friedensvollziehungskommission, noch der damalige kurmärkische Kammerpräsident v. Gerlach an Warnungen und Mahnungen fehlen lassen. Daß nebenbei auch die Verwaltungskosten des Comité's enorme Summen verschlangen (über 4% sämtlicher Einnahmen!)¹, war eine Eigentümlichkeit, die allen ständischen Institutionen anhaftete.

Was sollte alle dem gegenüber Schuldensektion und Landtag unternehmen? Man nahm den Vorschlag Sacks an, eine Kommission zu ernennen, die jede Rechnung des Comité's aufs genaueste prüfen sollte, und mußte notgedrungen darauf eingehen, daß dem künftigen, neu zu wählenden Comité ein Regierungsrat als Präsident vorgekehrt wurde; man beschloß alle etwaigen Stenerrückstände unbarmherzig einzutreiben und durch eine „individuelle Behandlung“ aller Gläubiger, die unter der Assistenz des Oberpräsidenten erfolgen sollte, vielleicht billige Zahlungsausschübe zu erhalten; man hoffte, daß es der Regierung gelingen werde, von Westfalen und Sachsen bald die Summen zu bekommen, welche die abgetretene Altmark und der Kottbuser Kreis der Landschaft und den Kassen des Comité's noch schuldete, und deren Höhe eine besondere Sektion des Landtags festzustellen suchte; und man faßte schließlich den Beschluß — was doch wohl nur normative Bedeutung haben konnte — nun künftighin unter keinen Umständen mehr neue Schulden zu machen²).

Aber alle diese Maßregeln konnten wohl künftige Übel verhüten; das gegenwärtige wurde durch sie noch nicht geheilt: dazu war mehr notwendig. Man rechnete auf die Hilfe anderer, in diesem Fall auf die des Staats. Konnte und mußte er nicht für seine bedrängte Provinz eintreten? Das war zwar eben erst durch die Veräußerung der Domänen geschehen, aber der König besaß ja noch mehr. Konnte er nicht auf den Rest wenigstens den Teil der Provinzialschuld übernehmen, der durch

1) Bis zum Ende des Jahres 1808 hatten die Verwaltungskosten des Comité's bei einer Einnahme von etwa $\frac{1}{4}$ Million 97489 Taler betragen, wovon der dritte Teil als Reisetkosten verausgabt war!

2) Protokolle der Sektion zur Prüfung des Schuldenwesens vom 28. Febr., vom 5., 16., 23. u. 29. März. Protokoll über die Verhandlungen mit den Gläubigern vom 30. März. Landtagsprotokoll vom 18., 28. und 31. März, desgl. vom 1. April 1809.

die bar gezahlte Kontribution entstanden war? Die Deputierten haben wirklich dies Ansinnen an den König gerichtet, obwohl ihnen erst bei Beginn des Landtags durch Saak eine Kabinettsordre mitgeteilt war, worin das gleiche, schon in einer Eingabe der Januarversammlung ausgesprochene Verlangen abschläglich beschieden wurde¹⁾. Viel Vertrauen auf die Erfüllung ihrer Forderung werden somit die Stände kaum gehabt haben, und noch unsicherer mußte ihnen der Erfolg eines zweiten Antrags erscheinen, mit dem sie sich an den Staat wandten. Es war der, unter den einzelnen Provinzen der Monarchie eine Ausglei chung hinsichtlich der Kriegslasten eintreten zu lassen, wobei denn die Kurmark in dem Glauben, daß sie von allen Provinzen am schwersten heimgesucht worden sei, darauf rechnete, eine Entschädigung zu bekommen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Berechtigung dieses Anspruches an sich noch zweifelhaft war, würde, ehe eine derartige Ausgleichung Erfolg haben konnte, wohl noch längere Zeit vergehen: und gerade die Kurmark mußte doch am besten wissen, wie wenig aussichtsvoll ein solches Unternehmen war, sie, die nicht einmal innerhalb ihrer eigenen Grenzen, trotz langwierigster Arbeiten, mit diesem Geschäft fertig werden konnte.

So blieb denn nur die eigene Kraft und die bittere Aufgabe, von nun an durch verdoppelte Besteuerung der Untertanen das nachzuholen, was früher veräußert worden war. Freilich mußten dadurch in Zukunft die Folgen der bisherigen Sünden erst recht fühlbar werden; aber der Landtag glaubte ja auch das Mittel schon gefunden zu haben, das die Rettung bringen würde: die Einkommensteuer, mit deren Bearbeitung sich eine der bei seinem Beginn gewählten Sektionen bereits beschäftigte. Und wie man alle Hoffnungen darauf zu setzen genötigt war, so kam nun alles darauf an, dieser Abgabe eine solche Gestalt zu geben, daß sie auch wirklich fähig wurde, ihren Zweck zu erfüllen.

4. Ausnahme der Magdeburger Kreise in die ständische Organisation.

Die unglücklichen finanziellen Verhältnisse haben auch bei den Beratungen über den Zutritt der magdeburgischen Kreise zur Kurmark die größte Rolle gespielt und es schließlich veranlaßt, daß der Landtag auch in dieser Angelegenheit zu keinem vollen Resultat gelangte.

1) Eingabe der ständischen Deputierten an den König vom 31. Januar 1809. (Entworfen vom Geheimen Posttrat v. Goldbeck.) K.O. an Saak vom 22. Februar.

Wie schon erwähnt¹⁾, war die beabsichtigte Vereinigung bereits im August 1807 befohlen worden, wo die drei Kreise, die den preußisch gebliebenen Rest des ehemaligen Herzogtums Magdeburg bildeten, in administrativer Hinsicht der kurmärkischen Kammer unterstellt wurden. Hatten bei den daraus sich ergebenden Veränderungen der staatlichen Behörden die Stände natürlich keinerlei Einfluß gehabt, so blieben jetzt noch die gegenseitigen Beziehungen hinsichtlich der Institutionen zu regeln, die rein provinzialen Charakter trugen und deren Verwaltung den ständischen Korporationen überlassen war: der Feuerpozietäten und der Einrichtungen für das Landarmen- und Irrenwesen²⁾, da es zu kostspielig war, hierfür in dem wenig umfangreichen ehemals magdeburgischen Gebiet eigene Organisationen zu unterhalten. Ein gemeinsames Vorgehen in diesen Fragen der landespolizeilichen Fürsorge konnte für beide Teile nur vorteilhaft sein, und da es hierbei im wesentlichen nur darauf ankam, den Magdeburgern das Recht der Mitbenutzung der bestehenden kurmärkischen Anstalten einzuräumen und den Anteil zu bestimmen, den sie als Gegenleistung in Zukunft zu den Unterhaltungskosten beizutragen hätten, so gelangte die Sektion, die der Landtag mit der Regelung dieser Materie betraut hatte, hierüber schnell zu einer Einigung; im Gegensatz dazu zeigten sich erhebliche Differenzen in den Anschauungen, als es sich darum handelte, den drei Kreisen als Gliedern der Kurmark nun auch Anteil an der Provinzialrepräsentation zu gewähren.

Bei der eigentümlichen Entwicklung des ständischen Vertretungswesens in der Mark ergab sich das eigentlich von selbst. Denn die Grundlage der märkischen Verfassung war das alte Provinzialschuldenwesen und die damit in Zusammenhang stehenden landschaftlichen Abgaben³⁾: an beidem hatte das Magdeburgische keinen Anteil. Dort bestanden in dieser Hinsicht überhaupt Verhältnisse, die denen der Kurmark gerade entgegengesetzt waren. In der Mark Brandenburg hatte der Landesherr auf den Kredit der Stände Schulden gemacht und überließ ihnen daher eine Reihe von Abgaben zu deren Verzinsung und Tilgung; im Herzogtum Magdeburg hatte der Herrscher einst die Schulden der Landschaft bezahlt und erhob nun die ehemals ständischen Abgaben für königliche Rechnung⁴⁾: Wie sollte man unter diesen Um-

1) S. 16.

2) Darüber ausführlichere Angaben bei Bassewitz, Kurmark 1806, S. 176 bis 184, Kurmark 1806—8, II, S. 416—449.

3) Seite 12 f.

4) Bericht Sack's vom 30. April. Landtagsprotokoll vom 6. März.

ständen den Magdeburgern Sitz und Stimme in dem Großen Ausschuß der kurmärkischen Neuen Biergeldkasse einzuräumen? Und diese Funktion war doch schließlich diejenige, die dem märkischen Ständecorpus Form und staatsrechtliche Stellung gab. So war es an und für sich ganz logisch, wenn die brandenburgischen Deputierten in der Sektion forderten, daß die Magdeburger auch einen Teil der alten Provinzialschuld übernehmen sollten, wenn sie beanspruchten, an deren Verwaltung teilzunehmen; aber ebenso selbstverständlich war es, daß die magdeburgischen Vertreter davon nichts wissen und unter diesen Umständen lieber auf alle Repräsentation verzichten wollten.

Viel naiver war dagegen ein anderes Verlangen der Kurmärker. Sie betrachteten die drei Kreise allen Ernstes als einen Ersatz für die verloren gegangene Altmark, und erhoben daher die Forderung, die Magdeburger möchten als Preis für die Vereinigung mit der Kurmark auch eine Verpflichtung wegen der neuen, infolge des Krieges vom ständischen Comité gemachten Schulden anerkennen. Das hieß allerdings die Verhältnisse wirklich auf den Kopf stellen. Denn bis zum Tilsiter Frieden war das Herzogtum Magdeburg von den Franzosen gefondert mit Kontributionen bedacht worden; und später, als der preußisch gebliebene Rest auch von den französischen Behörden in die Kurmark mit einbezogen wurde, hatten die drei Kreise bei allen gemeinsamen Leistungen den zehnten Teil davon aufgebracht. So hatten also die Magdeburger reichlich das ihrige an den Kriegslasten zu tragen gehabt, und dazu kam der völlige Unterschied des Verfahrens, das sie hierbei im Gegensatz zur Kurmark beobachtet hatten. Die Märker hatten die Zukunft belastet und Schulden gemacht; die Magdeburger waren bemüht gewesen, Provinzialschulden möglichst zu vermeiden. Dafür hatten sie alle Auflagen auf den einzelnen repartiert und unmittelbar von ihm einzuziehen gesucht; sie hatten ihr Ziel auch erreicht, allerdings um den Preis der totalen Erschöpfung des Landes und der beträchtlichen Verschuldung des Individuums. Um so unberechtigter war das Verlangen der Kurmark, den drei Kreisen nun noch einen Teil der eigenen Schulden aufzubürden: das hätte ja für die Bewohner des Magdeburgischen nur eine Verdoppelung ihrer Lasten bedeuten können.

Bei diesem Mißverhältnis von Ansprüchen und Berechtigung, das die kurmärkischen Forderungen auszeichnete, läßt es sich denken, daß die Verhandlungen innerhalb der Landtagssektion oft einen sehr gereizten Ton annahmen, und zumal auf die Behauptung der brandenburgischen Deputierten, daß sie durch ihr Comité und ihre Anleihen die Geschäfte der Magdeburger gewissermaßen „utiliter“ mitgeführt und deshalb Anspruch

auf Ersatz hätten, ließen es diese an spöttischen Bemerkungen über die Herren Kurmärker mit ihren Schulden und den 15—18^o Zinsen, die sie dafür zahlen mußten, nicht fehlen¹). Überhaupt bieten diese Auseinandersetzungen ein Beispiel dafür, wie wenig man sich damals in den einzelnen Landesteilen, die der preußische Staat umfaßte, noch als Glieder desselben Gemeinwesens betrachtete, und unwillkürlich fühlt man sich an den Ausspruch erinnert, den drei Dezemien vorher ein namhafter Historiker und einflußreicher Publizist getan hatte: „Die preußische Monarchie ist ein Aggregat von größeren und kleineren Staaten.“²) Dabei wird die Plastik des ganzen sich hier ergebenden Bildes von landschaftlichem Partikularismus noch erhöht, wenn man bedenkt, wie nun innerhalb der Parteien wieder Ritterschaft und Städte untereinander über die Beitragsquoten zu den öffentlichen Leistungen haderten³), und wie ein Kreis den andern bei der Verteilung der Kriegslasten zu über-vorteilen suchte⁴).

Bei den widerstrebenden Interessen der beiden Gebiete war es der Landtagssektion nicht möglich, eine organische Verbindung der magdeburgischen Kreise mit der Kurmark zu bewirken. Man mußte sich neben den Abmachungen über die gemeinsame Behandlung des Landesarmen- und Irrenwesens darauf beschränken, den Magdeburgern wegen ihres Anteils an der Domänenbepfandbriefung den Beitritt zum ritterschaftlichen Kreditinstitut freizustellen; im übrigen blieben, so weit es ständische Angelegenheiten anging, beide Gebiete selbständig. Zwar sollten in Zukunft die drei Kreise das Recht haben, einen ritterschaftlichen und einen städtischen Deputierten zu den Landtagen der Kurmark zu entsenden, doch sollte ihnen Sitz und Stimme nur bei solchen Anlässen

1) Die Deputierten der drei diesseitigen ehemals Magdeburgischen Kreise an Saß den 26. Febr. 1809. Protokoll der Sektion zur Vorbereitung des Beitritts der Magdeb. Kreise zur Kurmark vom 28. Febr. Oberfinanzrat Graf von der Hagen an Saß den 5. März. Die Deputierten der Ritterschaft und Städte des Herzogtums Magdeburg preußischen Anteils an Saß den 5. März.

2) Schlözer in einem Brief an Minister Jedlik vom 30. Sept. 1779. (Vgl. die bei Max Lehmann, Stein II, S. 13 gegebene Anmerkung.)

3) „Eingabe des Deputierten der Magdeburger Städte wegen Beitrags derselben zum Landarbeitshause und der Lagersteuer“ vom 31. März 1809.

4) Daß gewisse Kreise die auf sie fallenden Lasten auf andere abzuwälzen suchten, ist belegt z. B. von dem vorpommerschen Kreis Randow (vgl. Saß „Bericht über die Weigerung der pommerschen Stände die Einkommensteuer einzuführen“ vom 10. November 1809). Auch in der Kurmark wurden dem Ruppinschen Kreise ähnliche Vorwürfe gemacht. Bassowis, Kurmark 1806—8, II, S. 129.

zustehen, wo das gemeinsame Interesse beider Landesteile berührt würde. Mehr ließ sich auch in den Plenarsitzungen des Landtags nicht erreichen, und die enttäuschten Deputierten der Kurmark mußten sich mit der etwas problematischen Erklärung begnügen, daß sie sich vorbehielten, in der Zukunft Entschädigungsansprüche an die Magdeburger geltend zu machen¹⁾.

5. Verhandlungen über die Deklaration des Edikts vom 9. Oktober 1807.

Es wäre auffällig gewesen, wenn in einer im Jahre 1809 innerhalb der preußischen Monarchie abgehaltenen landständischen Versammlung nicht Gelegenheit genommen wäre, eine Erörterung über das Gesetz zu veranstalten, dem von allen Verordnungen der preußischen Reformzeit die größte wirtschaftliche und soziale Bedeutung zukam, das Edikt, das vom 9. Oktober 1807 datiert ist und den Titel führt: „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.“²⁾ Für einen Landtag der Kurmark lag ein Anlaß dazu besonders nahe. Man kann dabei von der Tatsache absehen, daß das Edikt, obwohl es seinerzeit mit Geltung für den ganzen Staat erlassen wurde, in der Kurmark noch nicht einmal publiziert war³⁾, und es demnach streng genommen⁴⁾ zweifelhaft erscheinen konnte, ob es hier schon Gesetzeskraft erlangt habe; jedenfalls fehlte die notwendige Ergänzung des Edikts, die Deklaration

1) Vorichtl. der Magdeb. Deputierten betr. die Vereinigung usw., überreicht an Sack den 19. März 1809. Landtagsprotokolle vom 6., 18., 21. März. Immediatbericht Sacks vom 30. April. K.D. vom 19. Mai 1809. Baffewitz, Kurmark 1809 u. 10, S. 248; wo ein Teil der angeführten K.D. abgedruckt ist.

2) N. C. C. XII, S. 251. Ges.-Samml. 1806—10, S. 170.

3) Wegen der französischen Besetzung wurde das Edikt in der Mark zunächst nur den Gerichtshöfen mitgeteilt; zwar wurde sogleich nach der Räumung eine Veröffentlichung durch die Blätter vom Minister befohlen und auch von Sack, als Oberpräsidenten, die näheren Anweisungen dazu erteilt: sie unterblieb aber durch das Versehen eines Regierungsrats. Noch am 31. Oktober 1810 (also gar nicht lange vor dem berühmten Martinstage) mußte Sack konstatieren, daß das Oktoberedikt in der Kurmark durch die Zeitungen noch nicht publiziert sei! K.D. an die Friedensvollziehungskommission, Memel, den 26. Oktober 1807. Stein an Sack, Memel, den 23. Nov. 1807. Regierungsaffessor v. Bärensprung an Sack, Berlin, 17. Jan. 1809. Sack an Dohna den 25. Jan. 1809. Dohna an Sack den 10. Febr. 1809 und 8. Sept. 1810. Landrat v. Zieten an Dohna, Wustrau, den 9. Sept. 1810. Sack an Dohna den 31. Okt. 1810.

4) Jedenfalls vermochten spätere Gegner sich darauf zu berufen.

wegen der Befugnis zur Zusammenziehung und Einziehung bäuerlicher Grundstücke, die nach dem Willen der Gesetzgeber für jede Provinz gesondert erlassen werden sollte, bisher aber nur in bezug auf Ost- und Westpreußen ergangen war¹⁾. Dabei haßte an dem Inhalt dieser für die Mark noch ausstehenden Verordnung das Interesse aller Grundbesitzer fast noch mehr als an dem Edikt selbst: sie enthielt recht eigentlich die Wohlthaten, welche die Befreiung des Grund und Bodens dem Gutsherrn brachte, und bedeutete für ihn gewissermaßen den Ersatz für das, was das Oktoberedikt ihm genommen hatte. Der Umfang dieser Entschädigung war für die Kurmark noch nicht festgesetzt: was war natürlicher, als daß diejenigen, um deren Vorteil dabei gehandelt wurde, versuchten, rechtzeitig ihr Interesse wahrzunehmen; und wer war geeigneter, das Organ für die Wünsche der märkischen Großgrundbesitzer zu werden, als die große Versammlung, die berufen war, um über das Wohl der Provinz zu beraten und in der die Deputierten der Ritterschaft so überwogen?

Man mag dahingestellt lassen, ob die königliche Erlaubnis, daß der Landtag, abgesehen von der Besjandbriefung der Domänen, auch „zur Beratung über anderweitige, die ständische Korporation interessierende Gegenstände benutzt“ werden dürfe²⁾, auch in der Voraussetzung gegeben war, dadurch eine Erörterung des Oktoberedikts zu ermöglichen; die Tatsache jedenfalls, daß die Stände Ostpreußens weder bei dem Erlaß des Edikts selbst, noch bei der Deklaration um ihre Meinung gefragt wurden, spricht dagegen, und von den leitenden Männern im Ministerium wollte der Chef der Sektion für Gewerbepolizei, Schön, zu dessen Ressort die Landeskulturgefetzgebung gehörte, von irgend welcher Zurateziehung der Stände nichts wissen³⁾. Auch in dem Arbeitsprogramm, das Sack dem Landtag bei seiner Eröffnung vorlegte, war eine Verhandlung im Anschluß an das Oktoberedikt nicht vorgesehen⁴⁾: Wenn sie dennoch zustande kam, so ist das durchaus auf die Initiative der Stände zurückzuführen.

1) Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksländ mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807, den erblichen Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend. Für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen. Gegeben Königsberg, den 14. Februar 1808, Ges.-Sammlung 1806—10, S. 189 bis 193. N. C. C. XII, S. 279.

2) Vgl. S. 11.

3) Schön an die Pommerische Regierung zu Stargard den 5. April 1809.

4) Vgl. S. 22.

Eigentümlich ist der Anlaß, den sie wählten, mit ihrem Verlangen hervorzutreten. Es war die Sektion für die Domänenbepfandbriefung, die im Lauf ihrer Beratungen erklärte, es sei zur Abschätzung des Werts der Domänen durchaus nötig zu wissen, wie es in Zukunft mit den wüßt gewordenen Höfen und den Leistungen der durch den Krieg zurückgekommenen Domänenbauern zu halten sei, da sich die Tage der einzelnen Ämter danach richten müsse; aus diesem Grunde, und weil auch auf den Privatgütern ähnliche Unsicherheit bestehe, müsse die Sektion den Antrag stellen, zur Klärung der Verhältnisse noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine Erörterung der schwebenden Fragen zu veranstalten, um dadurch nicht nur eine Beschleunigung beim Erlaß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, sondern auch durch eine solche Besprechung für gewisse Arbeiten der übrigen Landtagssektionen nützliche Gesichtspunkte aufzustellen¹⁾. Der Antrag ist charakteristisch in seiner gewundenen Ausdrucksweise, die mehr verschleiern als erklären soll; seiner Begründung fehlt, soweit sie von den Störungen redet, welche die durch das Oktoberedikt hervorgerufenen Schwankungen der Bodenwerte für den Verkehr der Privatgrundstücke zur Folge hatte, offenbar nicht die Berechtigung: in allem übrigen enthüllt sie eigentlich nur, wie sehr den Ständen daran gelegen war, überhaupt in dieser Angelegenheit zu einer Äußerung ihrer Meinung zu kommen.

Für den Oberpräsidenten Sach lag weder ein hinreichender Grund noch wohl auch die Möglichkeit vor, das Vorhaben der Stände zu hindern. Vielleicht kam ihm ihre Absicht im gegenwärtigen Moment auch gar nicht ganz ungelegen; denn eben in jenen Tagen war ihm ein amtlicher Entwurf zu der vielbegehrten für die Kurmark bestimmten Deklaration des Oktoberedikts überreicht worden²⁾. Es handelte sich um eine Arbeit der Regierungsräte v. Balthasar und Heinßius, die entstanden war noch auf Veranlassung des Freiherrn vom Stein, der bald nach dem Erlaß der Deklaration für Ostpreußen von der kurmärkischen Kammer die Einreichung des Entwurfs zu einer ähnlichen Verordnung

1) Protokoll der Sektion zur Bepfandbriefung der Domänen vom 1. März 1809.

2) „Entwurf zur Instruktion für die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke und Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf den § 6 und 7 des Edikts vom 9. Okt. 1807 den freien Besitz und Gebrauch des Grundeigentums betreffend. Für die Provinz Kurmark, aus der Mittelmark, Uckermark, Priegnitz und dem Teil des Herzogtums Magdeburg diesseits der Elbe bestehend.“ Unterzeichnet: Berlin, im März 1809. Heinßius. v. Balthasar.

für die Mark gefordert hatte¹⁾. War es, da nach dem Antrage der Domänensektion eine Diskussion über das Edikt und die sich daran anschließenden Fragen doch unvermeidlich erschien, nicht ganz zweckmäßig, wenn der Oberpräsident den Ständen Kenntniz von dem eingegangenen Entwurfe gab und sie um ihre Meinung befragte? Zum mindesten erhielt dadurch die bevorstehende Erörterung eine bestimmte Grundlage; und auch dem Gesetzgeber in Königsberg konnte es doch nur willkommen sein, wenn er mit dem Entwurf zu einer so wichtigen Verordnung zugleich das Urtheil derer kennen lernte, die dabei am meisten interessiert waren. Jedenfalls nahm Sack, als der Landtag sich dem Verlangen der Domänensektion anschloß, Veranlassung, den Deputierten den Entwurf der beiden Regierungsräte zu übergeben²⁾, begleitet von einer ihm ebenfalls überreichten Arbeit des Bürgermeisters Struwe aus Prenzlau, die Vorschläge zu einer Gemeinheitsteilungsordnung enthielt, und die Stände zu einem Gutachten über beide Gegenstände aufzufordern³⁾.

Nach dem einmal angenommenen Verfahren überließ der Landtag auch die Prüfung dieser Entwürfe einer eigens dazu konstituierten Sektion — der sechsten — und welche Wichtigkeit er ihrer Aufgabe beimaß, beweist der ihr gegebene Umfang. Bestanden die übrigen aus sechs bis neun Mitgliedern, so sollte die neu gebildete Sektion deren neunzehn umfassen; das war fast die Zahl der Deputierten, die sich zu einem gewöhnlichen Landtage einzufinden pflegten.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man als den eigentlichen Autor des Deklarationsentwurfes den Regierungsrat v. Balthasar annimmt, denselben, der nach der Ernennung Sacks zum Oberpräsidenten dessen spezieller Gehilfe geworden war; der Anteil von Heinsius an dem Werk scheint sich auf einen Beistand in juristischen Fragen beschränkt zu

1) Stein an den Kammerpräsidenten v. Gerlach den 27. Februar 1808. Schön an Sack den 25. Januar 1809. Kurmärkische Regierung an Sack den 18. März 1809. May Lehmann, Stein II, S. 328.

2) Das Kollegium der Kurmärkischen Regierung erklärte sich mit dem Entwurfe von Balthasar und Heinsius nicht einverstanden, sondern ließ eine vollkommene Umarbeitung vornehmen. Der zweite völlig geänderte Entwurf (datiert vom 7. Mai 1809) ist der bei Knapp, Bauernbefreiung II, S. 225 ff. erwähnte. Es muß der Darstellung Knapps a. a. O. gegenüber bemerkt werden, daß nur der erste (datiert „im März“) den Ständen vorgelegt wurde.

3) „Vorschläge zu Gesetzen und Verfahren bei Gemeinheitsteilungen von Struwe, Justizrath und Stadtdirektor zu Prenzlau und Uckermärcker Separations-Commissarius.“ Datirt Prenzlau, den 14. Februar 1809. Landtagsprotokoll vom 6. und 8. März.

haben¹⁾. Valthasar hatte sich früher als Rat der Stettinschen Kammer in Dienstaufhebungssachen ausgezeichnet und verdankte seiner erfolgreichen Tätigkeit hierbei nicht zuletzt seine Laufbahn; er war dann an der Abfassung der Instruktion vom 5. Mai 1806 beteiligt gewesen, die für die Dienstaufhebung auf den märkischen Domänen als Norm dienen sollte²⁾ und die von Sachverständigen als „Vorbild gründlicher Arbeit“ gelobt wird³⁾: Man wird ihm schon danach nicht mit Unrecht eine genaue Kenntnis des wirtschaftlichen Zustandes der Kurmark und ein kundiges Urteil darüber, was zu dessen Besserung not tat, zuschreiben dürfen.

Den gründlichen Kenner der einschlägigen Verhältnisse verrät auch durchgehends der Entwurf, der von Sack den Ständen vorgelegt wurde. Er enthält neben den eigentlich gesetzlichen Anordnungen eine umfangreiche Erläuterung, meist allgemeiner Natur, und mehr dazu bestimmt, die Tendenz des ganzen Werkes zu rechtfertigen, als einen Kommentar zu den einzelnen Vorschriften zu liefern; in ihr kommen die Anschauungen des Verfassers am reinsten zum Ausdruck. Sie nimmt ihren Ausgang von einer Untersuchung über die Grundlagen der bestehenden preussischen Agrarverfassung und findet die Ursache für deren augenblickliche Form durchaus in der Rücksicht, die bislang im preussischen Staate auf das Militär genommen wurde. Vorbedingung für die Erhaltung und Vermehrung des Heeres war die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung: sie war daher das Ziel der inneren Politik des bisherigen Regimes. Deshalb die Verordnungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen zum Schutze des Bauernstandes, deshalb das Streben der preussischen Könige, durch Ansiedlung von Kolonisten die Einwohnerzahl zu vergrößern; Rücksichten auf Rekrutierung, Pferdebestand, Fouragelieferung, Einquartierung und Vorspann ließ die Konservierung des alten Zustandes als erste Pflicht des Gesetzgebers erscheinen. Nun ist die preussische Militärmacht für den Augenblick vernichtet; Preußen ist durch seinen verminderten Länderbesitz ein Staat zweiten Ranges geworden,

1) Dafür spricht u. a. die Tatsache, daß Heinsius neben Kaumer auch als Verfasser des neuen Entwurfs der Regierung (vom 7. Mai) genannt wird: andernfalls wäre der starke Wechsel in den Anschauungen binnen Monatsfrist kaum zu erklären. Bei Bassowit, Kurmark 1809 u. 10, S. 155, 173, wird Heinsius als Mitglied der Justizdeputation der Regierung und „Justiziarus“ erwähnt.

2) Nov. Corpus Constit. Prussico-Brand. XII, 207—342: Instruktion für die Commissarien der Dienstaufhebungsangelegenheit in der Kurmark. d. d. Berlin, den 5. Mai 1806. Bassowit, Kurmark 1806, S. 431.

3) Lette und Köhne, Die Landes-Kultur-Gesetzgebung d. Preuß. Staates (Berlin 1855), Band I, Einl. LXXVII.

und mit dem Zweck, es auf der ersten Rangstufe zu erhalten, fällt auch die Zweckmäßigkeit der bisherigen Mittel fort. Es ist eine völlige Änderung des Systems nötig: „An Stelle der Sorge um die bloße Bevölkerung muß die dringende Sorge für die Wohlhabenheit treten.“¹⁾ Zwar wird Wohlstand am besten durch Stärkung von Industrie und Handel erzeugt; da aber diese nach der Ansicht des Entwurfes nur da entstehen können, wo die Rohprodukte, die zum täglichen Unterhalt dienen, im Überflusse vorhanden sind, so kommt es zunächst immer auf die Produktion der gewöhnlichen Konsumtionsgegenstände an. Dieser Schluß findet seine Anwendung ganz besonders auf die Kurmark, wo „der verhältnismäßig übergroße Koloss der Stadt Berlin“ mit Nahrung versorgt werden soll²⁾. Bisher brachte die Kurmark für den Bedarf Berlins nur etwa den dritten Teil auf; das Fehlende, hauptsächlich Getreide, kam meist aus Südpreußen und dem abgetretenen Teil des Herzogtums Magdeburg, auch über See. Diese Abhängigkeit vom Ausland ist aber gefährlich, da bei der augenblicklichen Ohnmacht des Staats gar leicht eine Sperrung der Grenzen möglich ist. Darum muß für die Zukunft die Provinz durch zweckmäßige Reformen in den Stand gesetzt werden, die Hauptstadt selbst zu ernähren: Das Kulturideal für die Kurmark muß in der möglichst gesteigerten Fähigkeit zur Produktion der Lebensmittel bestehen.

Es gilt nun, die Mittel zu suchen, sich diesem Ideal möglichst anzunähern. Balthasar betrachtet die verschiedenen Gegenden der Mark mit ihren Gegensätzen von fruchtbarstem Bruchland und sandigen Höhen; er untersucht die augenblicklich üblichen Wirtschaftsmethoden und gibt für jede Landschaft Vorschläge zu einer verbesserten Bodenkultur. Man spürt den Einfluß Albrecht Thaers, wenn die Erläuterung Betrachtungen anstellt über den vorteilhaftesten Umfang der Landgüter, und fast glaubt man den großen Reformator der Landwirtschaft selbst zu hören, wenn nicht nur immer wieder die Wechsel- oder Schlagwirtschaft an Stelle der überkommenen Drei-Felderwirtschaft gepredigt wird, sondern auch für jede Bodenart Angaben über die günstigste Fruchtfolge gemacht und Ratsschläge gegeben werden, wie der Übergang von dem einen zum andern System am besten zu bewerkstelligen sei. Aus den Erörterungen, die er anstellt, ergibt sich schließlich für den Verfasser des Entwurfs das Re-

1) Auffallend ähnlich derselbe Gedanke bei Thaer, Annalen des Ackerbaus Bb. IV (1806), S. 43.

2) Berlin hatte nach der Volkszählung von 1810 153070 Einwohner! (Wassewitz, Kurmark 1809 u. 10, Beilage zu Seite 3.)

skultat, daß es, um eine möglichst intensive Bebauung des Landes zu erzielen, für die Kurmark am nutzbringendsten wäre, wenn der gesamte Boden zu Wirtschaften von 100 bis 600 Morgen Ackerfläche zer schlagen würde: bei größeren Gütern nämlich leide die erforderliche Intensität des Betriebes, bei kleineren sei die angegebene Wirtschaftsmethode nicht recht verwendbar. Merkwürdig bleibt die Ansicht, daß die Verhältnisse der Kurmark eher auf eine zu starke Parzellierung, als auf eine Vereinigung großer Flächen hindrängten, und die daraus gezogene Folgerung, daß daher für diese Provinz, um sich der angegebenen Normalgröße der Höfe zu nähern, eher Vorschriften gegen die zu weit gehende Teilung, als gegen eine übertriebene Zusammenziehung der Grundstücke zu geben seien.

Für einen Gesetzgeber, der ökonomischen Rücksichten so stark Raum gab, wie der Verfasser unseres Entwurfs, verstand es sich eigentlich von selbst, wenn er die Beseitigung aller Hindernisse verlangte, die bisher einer vollkommenen Ausnutzung des Bodens im Wege standen. Fast erschien es ihm überflüssig, dafür noch eine Begründung zu geben. Deshalb forderte Balthasar überall vollkommene Separation sowohl der Gemeinde mit dem Hauptgut wie der Gemeindeglieder unter sich, Ablösung aller an Grundstücken haftender Servitute, Verleihung des Eigentums an die Besitzer der Höfe, Aufhebung aller Naturaldienste und eine gerechtere Verteilung der Abgaben. Wenn es auch nicht besonders ausgesprochen wurde, werden wir unter der letzten Forderung wohl die Beseitigung des Steuerprivilegs der Eximierten zu verstehen haben.

Nach diesen in der Erläuterung aufgestellten Grundsätzen sind die einzelnen Paragraphen des Gesetzes entworfen. Es will die im Oktoberedikt gegebene Erlaubnis zur Teilung der Grundstücke¹⁾ für die Kurmark nicht uneingeschränkt in Geltung lassen, vielmehr soll kein märkisches Gut unter die Hälfte seines jetzigen Bestandes verkleinert werden dürfen; immer muß es, wenn es im Bruch gelegen ist, mindestens 200, wenn auf der Höhe, wenigstens 400 Morgen Acker umfassen. Aus den Teilen dürfen in Zukunft keine Wirtschaften mit weniger als 100 Morgen gebildet werden, abgesehen natürlich von den Büdneretablissemments, die zur Aufnahme der Feldarbeiter bestimmt sind. Das ökonomische Ideal Balthasars scheint demnach — wie das so mancher anderer Politiker jener Zeit — die Heranbildung einer gewissen Art von Großbauernstand gewesen zu sein. Dieser beschränkten Befugnis zur Dismembrierung gegenüber soll es jedermann, auch dem Gutsherrn, frei-

1) § 4 des Edikts vom 9. Oktober.

stehen, Grundstücke zusammenzuziehen, sobald er das nötige Recht dazu durch Kauf erworben oder der augenblickliche Besitzer seine Einwilligung auf Grund einer anderweitigen Vereinbarung erteilt hat. Alle Höfe, deren Besitzer sich auf ihnen nicht ohne Unterstützung zu halten vermögen oder ihren Verpflichtungen gegen Herrschaft und Staat nicht genügen können, für die sich auch bei einer Subhastation kein geeigneter Käufer findet, soll der Gutsherr zu Vorwerkstand einziehen dürfen, ohne daß dem Inhaber ein Widerspruch dagegen zusteht; zur Einziehung wußt gewordener Höfe, für die kein Abnehmer vorhanden ist, soll der Gutsherr geradezu verpflichtet sein, damit sie nicht länger der Kultur vorenthalten bleiben.

Zieht aber der Gutsherr Untertanenland ein, so übernimmt er dadurch verschiedene Verpflichtungen. Er muß eine Separation zwischen den Guts- und Dorfländereien vornehmen lassen; er muß, wenn Spezialseparation der Gemeindeglieder unter sich verlangt wird, auch diese veranlassen und alle Kosten übernehmen, ebenso die notwendigen Abbauten besorgen lassen, wenn die Besitzer selbst nicht dazu imstande sind. Der Gutsherr ist des weiteren gehalten, alle etwa noch bestehende Gutsuntertänigkeit aufzuheben, die Grundstücke zu eigentümlichem Besitz herzugeben und in die Aufhebung der Dienste zu willigen. Für die beiden letztgenannten Operationen wird er in angemessener Weise entschädigt werden, wobei die für die königlichen Domänen gültige Verordnung vom 5. Mai 1806 als Norm dienen kann. Analog den Vorschriften dieses Gesetzes soll die Entschädigung für das abgetretene Obereigentum auch auf Privatgütern möglichst in barem Geld gegeben werden, wobei etwa 100 Taler für jede Hufe als Durchschnittssatz angenommen werden können; mit der eigentümlichen Annahme des Hofes ist der Verlust aller Ansprüche auf Unterstützung von seiten des Gutsherrn verbunden. Mehr Spielraum wird bei der Festsetzung des Äquivalents für die aufzuhebenden Dienste gelassen. Entweder erhält danach der Gutsbesitzer eine einmalige Abfindungssumme oder eine jährliche Abgabe in Geld oder Korn; sonst kann auch Land gegeben werden, aber nur dort, wo dadurch der Umfang des Hofes nicht unter den Minimalssatz von 100 Morgen gebracht wird.

Es erscheint dem Verfasser des Entwurfs nicht überflüssig, auch für diejenigen gesellschaftliche Vorsorge zu treffen, die in Zukunft ihrer Höfe für verlustig erklärt werden können. Auch sie haben Anspruch auf Entschädigung. Für deren Höhe soll das größere oder geringere Recht maßgebend sein, das die Besitzer an ihrem Hofe hatten, und der Gesetzgeber macht sich die Mühe, für alle Arten des in der Mark vor-

kommenden Besitzrechtes, über die in einer eigenen Erläuterung wieder ausführlichere Untersuchungen angestellt werden, besondere Vorschriften zu erlassen. Als Normalabfindung kann danach die abziehende Bauernfamilie für Hof und Hofwehre ein vollständig eingerichtetes Bildneretablissement verlangen, zu dem ein Morgen Gartenland als Eigentum gehören, und das dem Inhaber Gelegenheit bieten muß, sich eine Kuh und Schweine zu halten; etwa auf dem eingezogenen Hof noch vorhandenes Superinventar soll je nach dem Grad des Besitzrechts ganz oder teilweise vergütigt werden. In das Gesetz aufgenommen ist ferner die Forderung, für die Höhe eines jeden Dorfes eine eigene Erbtagz aufzustellen, um dadurch einem der Nachkommen die Annahme der Wirtschaft zu erleichtern; offenbar war es bei dieser Bestimmung die Absicht des Verfassers, auf eine Einschränkung der erfahrungsgemäß so häufigen Erbtreitigkeiten hinzuwirken, und vor allem den als Folge davon vorkommenden wiederholten Verkauf oder die so sehr verabschente Teilung der Höfe zu vermeiden.

Eins ergibt sich nach dem Angeführten von selbst: als eine gründliche Arbeit muß der Balthasarsche Entwurf bezeichnet werden. Aber wie weit entfernt er sich von der Verordnung, nach deren Muster er gefertigt werden sollte¹⁾! Was Balthasar vorlegte, war nicht eine Ergänzung zum Oktoberedikt, es war ein völlig neues Gesetz: ein Gesetz, das sich die Hebung der Landeskultur in weitestem Umfange zum Ziel gesetzt hat und dies Ziel mit einem Schlage erreichen will.

Blicken wir zurück, und betrachten wir Balthasars Arbeit im Zusammenhang mit den Resultaten der bisherigen Reformgesetzgebung, so weit sie sich mit der Lösung der Agrarfrage beschäftigte. Das Edikt vom 9. Oktober hatte den ersten großen Schritt getan, indem es die Erbuntertänigkeit und alle daraus für die Person des Untertanen folgenden Verpflichtungen aufhob und die Fähigkeit zum Besitz aller Arten von Grundstücken auf alle Stände ausdehnte. Es hatte die Beseitigung der gesetzlichen Vorschriften, die eine freie Verfügung über den Boden hinderten, eingeleitet und sie zum Teil selbst schon vorgenommen, indem es die Teilung des Besitzes erlaubte. Dann war für die Provinz Ostpreußen die Deklaration vom 14. Februar 1808 gefolgt, die auch die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke und die Verwandlung derselben zu Vorwerkland, wenn auch nur teilweise und unter gewissen Bedingungen gestattete. Dagegen fordert Balthasar in seinem Entwurf für die Kurmark gerade umgekehrt Beschränkung der Teilbarkeit, Freiheit

1) Vgl. S. 42.

im Zusammenlegen: deshalb gibt es bei ihm kein Normaljahr, keine Rücksicht darauf, ob das Land erblich oder pachtweise besessen wird. In dem ostpreussischen Gesetz hatte noch einmal der Staat, seiner Tradition getreu, sich zu den Ideen des Bauernschutzes, wenn auch in etwas modifizierter Gestalt, bekannt¹⁾: davon ist bei dem märkischen Gesetzgeber keine Rede. Nicht auf einen Stand als solchen kommt es ihm an, sondern darauf, wer das Land am besten bebaut. Wenn er den Großbauern als den erkennt, der dazu am meisten geeignet ist, und er ihn zu begünstigen trachtet, so hat das mit Bauernschutz im Sinne der friderizianischen Gesetze wenig gemein.

Das Oktoberedikt hatte Halt gemacht vor den dinglichen Verpflichtungen: alle Lasten, die den Untertanen aus einem bestimmten Besitz erwachsen, sollten bestehen bleiben. Zwar waren bald Anzeichen gefolgt, die darauf schließen ließen, daß die Leiter des Staats nicht die Absicht hatten, bei der im Oktoberedikt noch inne gehaltenen Grenze stehen zu bleiben, sondern wohl die Notwendigkeit fühlten, die unternommene Reform von der Freiheit der Person zur Freiheit des Eigentums weiter zu führen. So hatte die Deklaration vom 14. Februar für alle neu anzulegenden Bauernetablissemments Freiheit vom Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang gefordert, und aus demselben Geiste war die Verordnung vom 27. Juli 1808 „wegen Verleihung des Eigentums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domänen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen“ ergangen²⁾. Aber die Wohltaten dieser Gesetze beschränkten sich doch nur auf einen engen Kreis der Untertanen, die große Masse blieb davon unberührt. Für Balthasar dagegen sind die Schwierigkeiten, welche die Königsberger Staatsmänner bisher davon abgehalten hatten, auch die Besitzverhältnisse der privaten Bauern gesetzlich zu regeln, nicht maßgebend: von all den Gesetzesvorschlägen jener Zeit, die sich mit der Agrarverfassung beschäftigten, ist sein Entwurf der weitgehendste und umfassendste.

Auch einer flüchtigen Betrachtung der Balthasarschen Arbeit muß auffallen, wie stark in ihr rein wirtschaftliche Motive zum Ausdruck kommen. Man fühlt sich geradezu an die Lehren Quesnays und der Physiokraten erinnert, mit deren Ideen übrigens Balthasar auch seine

1) Max Lehmann, Stein II, 300 ff.

2) § 11 der Deklaration vom 14. Februar. Nov. Corpus Const. XII, S. 359. Gesetz-Sammlung 1806—10, S. 245. Dazu die Instruktion für die Kriegs- und Domänenkammern vom 22. August 1808. N. C. C. XII, S. 407. Gef.-S. 1806—10, S. 278. Max Lehmann, Stein II, S. 309 f., 317 f.

Forschungen 3. Band. u. preuß. Gesch. XX. 1.

Vorliebe für den Großbauernstand als dem produktivsten gemein hat¹⁾. Daß eine Neuordnung, die so unmittelbar und tief in das persönliche Leben weiter Bevölkerungskreise eingreift, auch einen hohen ethischen Wert darstellt, ist für den Verfasser unseres Entwurfes von untergeordneter Bedeutung. Dabei mag dahingestellt bleiben, wie weit die ökonomischen Theorien, auf denen er sein Gesetz aufbaut, an sich richtig sind, und welches Gewicht namentlich dem Hauptsatz zukommt, daß die Verhältnisse in der Mark eher auf Teilung als auf Zusammenziehung der Grundstücke hindrängen. Unzweifelhaft leidet auch das Ganze an einem gewissen Doktrinarismus, der sich besonders in den Auseinandersetzungen über die beste Wirtschaftsmethode ausdrückt, und von der alten Sünde des Beamtentums, der zu weit gehenden Bevormundung des Individuums, hat sich Balthasar ebenfalls nicht ganz frei gehalten²⁾. Doch muß anderseits hervorgehoben werden, daß alle diese Eigenschaften mehr in der Erläuterung, als in den eigentlich gesetzlichen Anordnungen hervortreten.

Aus ist überliefert, daß ein preussischer Kammerherr im Berliner Kasino bei der Durchlesung des Oktoberedikts den Ausdruck getan haben soll: „Lieber noch drei verlorne Auerstädter Schlachten.“³⁾ Auch sonst hat es in der Mark an fanatischer Verurteilung dieses Gesetzes nicht gefehlt⁴⁾. Aber es verdient solchen Äußerungen gegenüber hervorgehoben zu werden, daß sie doch nur die Meinung einzelner ausdrückten: Im allgemeinen darf die Behauptung gewagt werden, daß der kurmärkische Adel in seiner Mehrheit wohl Verständnis für die begonnene Veränderung der ländlichen Verfassung besaß und sich ihr durchaus nicht von vornherein feindlich gegenüberstellte⁵⁾. Vielleicht kam es von der Lage der Provinz, die als die westlichste auch den Einflüssen des fort-

1) Vanden im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Bd. VI, S. 235.

2) Dieser Vorwurf wird u. a. von dem Geh. Finanzrat v. Brittwitz in einem Schreiben an Hardenberg (datiert Berlin, den 10. März 1809) erhoben. Dazu liegen von Hardenberg Notizen vor (undatiert und ohne Unterschrift), die Bemerkungen zu einigen Stellen des Balthasarschen Entwurfs enthalten und wahrscheinlich mit dem Brittwitzschen Schreiben in Verbindung stehen. Hardenbergs — ziemlich oberflächlich gehaltene — Kritik stimmt im allgemeinen dem Entwurf zu, will aber das „goldene laissez faire“ mehr berücksichtigt sehen.

3) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön, I, S. 43. Nachträge S. 51.

4) v. d. Marwitz, Nachlaß S. 293 ff.

5) Siehe den in Thaers „Annalen des Ackerbaues“, Bd. VII (1808), S. 185—258, mitgeteilten Briefwechsel.

geschritteneren Westens am meisten ausgesetzt war: Jedenfalls ist es Tatsache, daß der überwiegende Teil der märkischen Ritterschaft gar bald die Vorteile begriff, welche die Agrarreform gerade dem Gutsherrn brachte; im Gegensatz zum ostpreussischen und ganz besonders zum schlesischen Adel suchte der märkische seinen Nutzen nicht in prinzipieller Opposition, die auf die Beseitigung des Oktoberedikts hindrängte¹⁾; er rühmte sich vielmehr gern der „Liberalität“ seiner Anschauungen und richtete sein Streben nicht auf Bekämpfung der neuen Gesetzgebung um jeden Preis, sondern darauf, sie zu beeinflussen und nach seinem Willen zu lenken.

Wir beobachteten die gleiche Haltung an dem Landtag vom Frühjahr 1809. In der Sektion, die er mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt hatte, war unzweifelhaft der führende Kopf der Geheime Postrat von Goldbeck auf Blumberg, derselbe, der schon ein Jahr vorher den Freiherrn vom Stein bei seinem Berliner Aufenthalt in so geschickter Weise für sich zu gewinnen gesucht hatte²⁾. An ihm wurde von Zeitgenossen gerühmt³⁾, daß er in besonderem Maße die Gabe besessen habe, seinen Ansichten klaren und überzeugenden Ausdruck zu geben: dann muß ihm nicht minder die diplomatische Fähigkeit zuerkannt werden, seine Gedanken hinter Worten zu verbergen.

Goldbeck unterzog sich im Auftrage der Sektion der Aufgabe, eine eingehende Kritik des Balthasarschen Entwurfs abzufragen⁴⁾. Er läßt sie mit einem Lob des Oktoberedikts beginnen, dessen Bestimmungen als liberal und dem Zeitgeist angemessen gepriesen, sowie als wesentliche Vorbedingungen einer verbesserten Kultur und eines festbegründeten Wohlstandes hingestellt werden. Es sei nun aber nötig, daß derselbe Geist, der das Edikt durchwehe, auch die Vorschriften zu dessen Ausführung beherrsche, und vor allem müsse eins dabei stets beobachtet werden: die strengste Wertschätzung des Eigentums und der bestehenden Befugnisse, die wohl durch eine vollkommene Ausgleichung abgelöst, nie aber als gleichsam schädliche Auswüchse beseitigt werden dürften. „Eine Einrichtung, die Eigentum verlegt, kann auch Früchte bringen, aber unreif gebrochen fehlt ihnen die Dauer.“ Man merkt, was die feierliche Betonung der Heiligkeit des Eigentums einleiten soll; im besonderen

1) May Lehmann, Stein II, S. 332 ff., 348 ff.

2) May Lehmann, Stein II, S. 328 ff.

3) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 140.

4) „Protokoll der Sektion wegen Prüfung des Edikts vom 9. Oktober 1807, § 6 und 7“, actum Berlin, 13.—16. März 1809. Von Goldbeck verfaßt und mit den Unterschriften aller Sektionsmitglieder versehen.

richtet sie sich wohl gegen einige Wendungen Balthasars, der allerdings — auch hierin ein echter Physiokrat — wenig Respekt vor den überkommenen Rechten einzelner befundet hatte. Wenn Balthasar in seinem Entwurf so viel Rücksicht auf die Versorgung der Stadt Berlin genommen hatte, so wendet Goldbeck mit Recht dagegen ein, daß die Kultur der Mark für die Nation weit wichtiger sei, als die Verpflegung Berlins, die außerdem durch geeignete Handelsvorschriften viel einfacher und gesicherter zu erreichen sei. Durchaus treffend ist fernerhin die Ablehnung der Vorschläge, die ein Festlegen auf eine bestimmte Wirtschaftsmethode bedeuteten; denn ganz gewiß wäre eine Verordnung, die dem inneren Wirtschaftsbetrieb Regeln vorschreiben wollte, in der Zukunft nicht minder lästig geworden als der Zwang, den man zu beseitigen strebte. Demgegenüber will Goldbeck die Freiheit, jede Wirtschaftsart zu wählen, durchaus gewahrt wissen, und ebenso weist er es ab, für die Teilbarkeit der Äcker ein Minimum an Fläche als Grenze festzusetzen: Nach seiner Meinung wird die freieste Konkurrenz, der jeweilige Bedarf und die jedem Individuum gebotene Möglichkeit, unbehindert dem größten Vorteil bei der Produktion nachzugehen, sowohl die Frage nach dem Umfang der Güter wie nach der besten Bewirtschaftungsweise von selbst regeln. Es sind die Gedanken der nationalökonomischen Schule Adam Smiths, die wir hier vorgetragen finden; und es ist lehrreich, dabei zu beobachten, wie die Ideen des großen Schotten auch in die Kreise der Feudalität gedrungen sind und von dieser mit Geschick für ihre Interessen verwandt werden¹⁾.

Unleugbar treffen die bisher angeführten Äußerungen Goldbecks die schwächsten Seiten des Balthasarschen Entwurfs. Noch größeres Interesse jedoch bieten für uns die Bemerkungen, die er zu dem eigentlich gesetzlichen Teil der Arbeit Balthasars macht, zumal wir in der Lage sind, ihnen durch ein anderes uns überlieftes Dokument die nötige Vervollständigung zu geben. Es war nämlich der Sektion nicht genug, der Aufforderung Sacks gemäß ein Gutachten über den ihr vorgelegten Entwurf abzugeben, sie unternahm es, ihre Ansichten außerdem in einem eigenen Gegenentwurf niederzulegen. Auch er ist von Goldbeck veriaßt²⁾,

1) Ganz ähnlich hatte sich Goldbeck ein Jahr vorher dem Freiherrn vom Stein gegenüber auf eine Schrift des Spaniers Jovellanos, eines Anhängers von Adam Smith: „Sur l'identité de l'intérêt général avec l'intérêt individuel“ berufen. Max Lehmann, Stein II, S. 329.

2) Dieser Entwurf, der in den Sektionsakten als „Beilage D“ bezeichnet wird, beginnt mit den Worten: „Die näheren Instruktionen zum Oktoberedikt . . .“ Sonst ohne Datum und Unterschrift.

und es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie wertvoll gerade dieses Werk für unsere Beurteilung der ständischen Anschauungen ist. Denn wenn es Goldbeck für angebracht hielt, sich in der Kritik der Vorschläge Balthasars eine weitgehende Zurückhaltung aufzuerlegen, so war diese Rücksicht in dem eigenen Entwurfe nicht mehr am Platze; und so finden wir denn hier offen die Meinungen ausgesprochen, die sonst nur versteckt oder gar nicht zum Ausdruck kamen.

Erinnern wir uns noch einmal der Tendenz des Balthasarischen Gesetzes. Sein Verfasser — und wir dürfen hinzufügen: auch der Oberpräsident Saß — vertraten den Standpunkt, daß das Oktoberedikt die größten Vorteile dem Gutsbesitzer brächte, daß er außerdem als der wirtschaftlich stärkere und kapitalkräftigere in der Lage sei, diese Vorteile weit mehr auszunutzen als der Bauer. Sie wußten auch, daß die Mehrzahl der Gutsherren nur allzu bereit war, von ihrer Überlegenheit Gebrauch zu machen. Deshalb wollten auch sie, ebenso wie die Königsberger Gesetzgeber, die Einziehung von Bauernland nicht ohne weiteres, sondern nur unter Bedingungen gestatten. Aber nicht indem sie nach dem Muster der preussischen Deklaration durch Normaljahr und Rücksicht auf die Art des Besitzrechtes dem Umfang der einziehbaren Fläche eine Grenze setzten, sondern indem sie gewissermaßen den Gutsherrn, der seinem Vorteil durch Einziehung von Bauernland nachging, in den Dienst der Landeskultur stellten. Wohl hatte etwas Ähnliches auch den Urheber der Februardeklaration vorgeschwebt, wenn sie für alle neu anzulegenden Etablissements Freiheit vom Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang verlangten; aber man beachte, wie viel weiter die Forderungen der beiden märkischen Beamten gingen, und vor allem: nicht nur neu errichteten Höfen, sondern allen Untertanen sollten die Wohltaten ihres Gesetzes zugute kommen. Nie wieder, erklärten sie¹⁾, werde der Staat Gelegenheit haben, den Egoismus des einen Standes so zum Nutzen der Allgemeinheit zu verwerten, wie im gegenwärtigen Moment; später würden Machtprüche erzwingen müssen, was jetzt freiwillig und gern geschehen werde.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Stände eine prinzipielle Einwendung gegen dies Programm nicht erhoben, so große Ummwälzungen in den ländlichen Verhältnissen seine Durchführung auch mit sich bringen mußte. Im Gegenteil. Auch sie traten ein für eine Fortführung der

1) Saßs Berichte an Dohna vom 21. Juni 1809 und vom 7. Juni 1810. (Konzepte von Balthasar.) Ganz ähnlich spricht sich die kurmärkische Regierung in einem Ministerialbericht vom 29. April 1810 aus.

Agrarreform über Oktoberedikt und Februarverordnung hinaus durch Erlaß einer Separationsordnung, durch Regelung der Eigentumsverhältnisse und Verfügungen über Dienstablösungen, so daß — in diesem Punkte wenigstens — die märkischen Stände fast als fortgeschrittener bezeichnet werden können als das damalige Ministerium, das die Lösung aller dieser Fragen noch hinausgeschoben wissen wollte¹⁾. Das ist eine Tatsache, die geeignet ist, den, der die feindselige Stimmung kennt, mit welcher der bei weitem größte Teil des in den östlichen Provinzen gelesenen Adels die Stein'schen Reformen aufnahm²⁾, zunächst geradezu in Staunen zu versetzen.

Und doch ist die Stellungnahme der Stände nicht so wunderbar. Die Voraussetzungen dafür waren zum Teil schon in den besonderen Verhältnissen der Kurmark gegeben. So waren Separationen hier nichts Ungewöhnliches mehr; zudem, sie sprachen für sich selbst: ihre Vorzüge waren der Gemengelage gegenüber allzu einleuchtend. Im besonderen kam hinzu, daß unter den Vorkämpfern für die Idee der Gemeinheits- teilung sich eines der feudalsten und einflußreichsten Mitglieder des märkischen Adels befand, der Landrat von Zieten, ein Mann, der sonst am Althergebrachten hing, wie kaum ein anderer, der aber die Beförderung der Separation fast als seine Lebensaufgabe betrachtete und auch die Gelegenheit des jetzigen Landtags nicht hatte vorbeigehen lassen, ohne seinen Mitständen in der Sektion einen Aufsatz vorzulegen, der von seinen Erfolgen und Erfahrungen berichtete³⁾. Eben seiner weit vorgeschrittenen Separationen wegen wurde ja der Ruppinsche Kreis, dem Zieten vorstand, und dem man nachrühmte, daß er „gleich vor allen

1) Dohna an die kurmärkische Regierung den 18. Februar 1810, an Saß den 21. Juni 1810. Knapp, Bauernbefreiung II, 219.

2) Vgl. dazu Max Lehmann, Stein II, S. 328, 332 ff., 348 ff. Knapp, Bauernbefreiung II, 158 f., 208 ff.

3) Der Aufsatz beginnt mit den Worten: „Es entsteht aber die Frage“, und ist datiert Berlin, den 19. März. Zieten nennt hierin einmal den offenen Wagen, mit dem er seinen Kreis bereise, die Kanzel, von der er jedem, der ihm Vorspann leihte, Bauern und Bauernknechten, die Vorteile der Separation predige. Charakteristisch ist sein Zugeständnis, daß er seine eigentlichen Erfolge bei den Domänenbauern erzielt habe, bei Privatbauern hindere der Hofedienst, denn Abbau und Dienste seien unvereinbar; aus eben dem Grunde habe er zu seinem Schmerze auch mit seinem eigenen Dorfe kein Beispiel geben können! Die Konsequenz, nun auch auf Abschaffung der Dienste zu dringen, lag also dem überhaupt an patriarchalischen Formen hängenden Zieten noch fern. Eine anschauliche Schilderung seiner Persönlichkeit findet sich übrigens bei Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg, Bd. I, S. 11 ff.

ändern zu können sei, wenn man ihn betritt, oft als Muster für die übrigen Kreise hingestellt¹⁾.

Auch Dienstaufhebungen waren in der Kurmark nichts Neues. Hier gewannen die Lehren des Mögliner Meisters der Landwirtschaft immer mehr Einfluß, der nicht müde wurde, Fronen und Hofdienste zu verurteilen und auf ihre Abschaffung zu dringen²⁾: sie wurden unterstützt durch die Tatsache, daß kurz vor dem Ausbruch des letzten Krieges die Dienstaufhebung auf den märkischen Domänen mit Energie in Angriff genommen war und bereits ansehnliche Erfolge erzielt hatte, wobei noch bemerkt werden muß, daß das dabei in der Kurmark beobachtete Verfahren, indem es auf Grund der schon mehrfach erwähnten Instruktion vom 5. Mai 1806 die Aufhebbarkeit aller Dienste festsetzte, die für die übrigen Provinzen erlassenen Verfügungen in der Hingabe an moderne Ideen bedeutend übertraf und überhaupt in der Beiseitigung der Naturalwirtschaft am weitesten ging³⁾. Schon vor dem Kriege hatte das Beispiel der königlichen Domänen Nachahmung auf Privatgütern gefunden⁴⁾; und übersehen werden darf nicht, daß durch die so viel günstigere Lage der von den Diensten befreiten Domänenbauern auch die große Masse der übrigen Untertanen in Erregung geriet und unruhig auf den Fortgang der Dienstregulierung wartete. In eben den Tagen, als die Sektion in Berlin ihre Beratungen abhielt, fand in der Priegnitz die erste jener Reihe von tumultuariſchen Bauernversammlungen statt, in der die Vertreter von etwa 70 Dörfern über die bedrängte Lage des Bauernstandes Klage führten und vor allem Einstellung oder Erleichterung des „schrecklichen Hofdienstes“ forderten⁵⁾. Schwerlich werden die Gutsherren von dieser Stimmung ihrer Untertanen keine Kenntnis gehabt haben, und überdies lehrte sie das Beispiel von Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, daß die Bewirtschaftung der größten Güter auch ohne Bauerndienste, allein durch Tagelöhner, wohl möglich war. Wenn es aber so auch begreiflich wird, daß der Gedanke der Dienstaufhebung in den Kreisen der Ritterschaft immer mehr Eingang fand, so ist doch hier eine Einschränkung nötig. Der Gedanke war wohl ein-, aber noch nicht

1) Sack's Bericht vom 21. Juni 1809.

2) Siehe das bei Knapp, Bauernbefreiung I, 150 ff., gegebene Zitat aus Thaers Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft, Bd. IV (1802).

3) Knapp a. a. O. Bd. I, 104 f., II, 131 ff. Bassewitz, Kurmark 1806 S. 433. § 1 der Instruktion vom 5. Mai 1806, N. C. C. XII, 209.

4) Hauptsächlich in der Priegnitz und in Lebus.

5) Die erste Versammlung tagte am 16. März in dem Dorfe Blüthen bei Perleberg. Bericht der kurmärkischen Regierung an Dohna vom 23. März 1809.

durchgedrungen. Es gab neben den Anhängern des Neuen immer noch ängstliche Gemüter genug, die vor einer so radikalen Umkehrung der gewohnten Wirtschaftsformen zurückschreckten. Das drückt auch die Stellungnahme der Sektion aus. Fast wie ein Kompromiß zwischen den Vertretern der alten und der neuen Ideen mutet es uns an, wenn das Goldbeck'sche Protokoll eine Unterscheidung vornimmt, indem es zwar die Spanndienste für ablöslich und ihre Beseitigung für erwünscht erklärt, dafür aber die Handdienste, und vor allem die Hilfsdienste (z. B. für die Erntezeit), als „in vielen Fällen unentbehrlich“ bezeichnet und darum noch beibehalten will.

Endlich bietet auch die Einwilligung der Stände in die Eigentumsverleihung einer näheren Betrachtung nichts Auffälliges. Unzweifelhaft war dies die sozialste der Balthasar'schen Forderungen. Ihre Tragweite war in der Mark besonders groß, wo das Laßverhältnis die bei weitem verbreitetste Art des bäuerlichen Besitzrechtes war. Dieser Laßbesitz war gleich unglücklich für Untertanen und Gutsherrn. Er sicherte dem Laßkitten den Besitz des Hofes und ein beschränktes Erbrecht¹⁾, er nahm aber dem Inhaber das lebendige Interesse an seiner Wirtschaft, da dieser den Hof weder verschulden noch sonst ohne Erlaubnis des Gutsherrn irgendwie verändern durfte. Andererseits war aber auch dem Grundherrn als Obereigentümer, da er den Hof stets besetzt halten mußte, jede Verfügung darüber benommen; vergessen wir auch nicht, daß er gehalten war, dem Bauern, wenn es not tat, Unterstützung zu gewähren und bei der Steuerzahlung für ihn einzutreten, eine Verpflichtung, die sich infolge der Verheerungen des letzten Krieges dem Gutsherrn wohl oft genug unangenehm bemerkbar gemacht haben mochte.

Gegen die Ausdehnung, die der Entwurf Balthasars der Agrarreform geben wollte, erhob die märkische Ritterschaft — wenn wir von den Handdiensten absehen — keinen Widerspruch. Anders aber stellte sie sich zu der Rolle, die der Gesetzgeber ihr bei der Neuordnung der Dinge zugebracht hatte. Die Geneigtheit der Stände, auf die Reform einzugehen,

1) Über den Laßbesitz äußert sich die kurmärkische Regierung in dem Ministerialbericht zu ihrem Deklarationsentwurf vom 7. Mai 1809 folgendermaßen: „Das Verhältnis des Gutsherrn zum Laßbauern ist jetzt durchaus nicht mehr das ursprüngliche. Dieser besaß sonst das Gut nur precario“ (etwa: auf Widerruf), „hatte also weit weniger Recht als ein Zeitpachtbauer: durch die Geetze ist er aber allmählich so sicher, wenn auch nicht so unbeschränkt im Besitze geworden, als ein Eigentümer.“ Vgl. auch Max Lehmann, Stein II, S. 329 und die dort gegebenen Nachweise.

würde uns ein falsches Bild von ihnen gewähren, wenn sie nicht selbst in ihrem Gegenentwurf uns eines bessern belehrten.

Niemand wird erwarten, daß die Landtagssektion sich die von Balthasar so weit gezogene Besugnis zur Einziehung von Bauernland selbst einschränken würde. Sie war aber mit den großen Zugeständnissen, die der märkische Regierungsrat in seinem Gesetz den Gutsherren machte, noch nicht zufrieden. Nach ihrer Meinung sollten neben den an sich existenzunfähigen Höfen und solchen, die in Zukunft ihre Prästationen nicht leisteten, auch die der Einziehung verfallen, die noch mit irgendwelchen Leistungen an die Gutsherrschaft im Rückstand wären und diese nicht in billigen Terminen zu begleichen vermöchten. Der Zusatz sieht harmloser aus als er ist. Denn es gab wohl nur wenig Bauern in der Mark, die infolge der enormen Ansprüche, die der Krieg und die französische Besetzung an sie gestellt hatten, nicht noch mit Verpflichtungen oder Abgaben rückständig waren; und da über den Termin, bis zu dem alles abgetragen sein mußte, nichts Näheres festgesetzt wurde, so war die beantragte Bestimmung zum mindesten geeignet, der willkürlichen Auslegung Thür und Thor zu öffnen. Balthasar hatte ferner bestimmt, daß der Gutsherr einer abziehenden Familie ihren Hof, sofern es erblicher Besitz gewesen war, nach der vollen Taxe bezahlen müsse. Dagegen meinten die Stände, es sei genug, wenn das Gebot des Gutsherrn $\frac{2}{3}$ der Taxe erreiche; zu diesem Satz müsse er in jedem Fall den Zuschlag des Hofes zu gewärtigen haben.

Und was erböten sich nun die Gutsherren all den Vergünstigungen, mit denen sie Balthasars Entwurf bedacht hatte, und die sie in ihrem eigenen Projekt noch so zu erweitern sich bemühten, gegenüber zu leisten? Die ihnen zufallenden Ackerflächen von der Doriflur separieren zu lassen. Das war zu ihrem eigenen Vorteil; denn was nützte ihnen das eingezogene Land, wenn es in der dörflichen Gemengelage verblieb? Sie wollten von den aus dieser Separation entstehenden Kosten den auf sie fallenden Anteil übernehmen. Man wundert sich, überhaupt eine solche Bemerkung zu finden: sollte es etwa ein anderer tun? Doch der Sektionsentwurf verlangte noch mehr. In allen Fällen, wo die vom Gutsherrn eingezogene Fläche den vierten Teil des gesamten Gemeinlandes überflieg, sollte er verpflichtet sein, zu dem Abbau von ebensoviele Höfen, als er einzog, bare Geldvorschuße zu leisten, die, für drei Jahre unverzinslich hergegeben, in den nächsten drei Jahren mit 5% zu verzinsen und innerhalb dieser Zeit zurückzahlen seien. Es war das immerhin etwas, und der Gedanke der Bauvorschuße schien an sich nicht unfruchtbar: Aber welcher Unterschied bestand zwischen diesem Angebot

und der Forderung Balthajars, der den Gutsherren auch die Kosten für die spezielle Auseinandersetzung aller Gemeindeglieder mit Einschluß der aus den Abbauten entstehenden hatte auferlegen wollen! Überdies war es die einzige mit einer wirklichen Einbuße verbundene Leistung, welche die Sektion den Gutsbesitzern zumutete. Denn wenn sie auch in Zukunft — übrigens erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren — sich die Ablösung der Spanndienste gefallen lassen sollten, so erhielten sie doch dafür eine Entschädigung, und der ständische Entwurf versäumte nicht zu betonen, daß diese unter allen Umständen eine gleichwertige sein müsse. Aus eben dem Grunde, weil man eine wirklich vollkommene Entschädigung dafür noch nicht meinte angeben zu können, sollten ja, wie schon erwähnt, die Handdienste noch bestehen bleiben, oder es wurde wenigstens das Recht, auf ihre Ablösung anzutragen, allein dem Gutsherrn vorbehalten. Damit war dessen Ansprüchen auch hier die Erfüllung auf jeden Fall gesichert, und dem Bauern entging die größte Wohlthat, welche die Reform ihm bringen sollte.

Am offensten drückten sich die Stände bei der Eigentumsverleihung aus. Nach den Bestimmungen ihres Entwurfs ausgeführt bedeutete diese Maßregel ebenfalls für sie nicht nur keinen Verlust, sondern im Gegenteil einen großen Gewinn: es wird darin für die Aufgabe des Obereigentums nicht mehr und nicht weniger als der vierte Teil aller bäuerlichen Besitzungen verlangt. Diese Forderung war bescheidener als die, welche ein Jahr vorher der Verfasser des Sektionsentwurfs, Goldbeck, an den Freiherrn vom Stein gerichtet hatte, wobei er gar die Hälfte des Bauernlandes beanspruchte¹⁾, und die Halbseid der bäuerlichen Besitzungen forderte nur wenig später die Pommersche und die Neumärkische Ritterschaft²⁾: aber sie war auch so den Verhältnissen in

1) Max Lehmann, Stein II, S. 328.

2) Der Deklarationsentwurf des kurmärkischen Landtags wurde auch den ständischen Ausschüssen von Pommern und der Neumark zur Begutachtung mitgeteilt. Die Neumärker arbeiteten ihn äußerlich um, ließen ihn inhaltlich fast unverändert: die Pommern begnügten sich von vornherein damit, „bei der Vorsüglichkeit, die den Entwurf der märkischen Herren Stände auszeichnet“, einige Marginalbemerkungen zu machen, die den Nachweis zu bringen suchten, daß das Besitzrecht der pommerschen Bauern ein weit schlechteres als in der Mark sei, weshalb die Forderungen der Gutsherren für Pommern beträchtlich zu erhöhen seien. Die Landständische Deputation von Vor- und Hinterpommern an Saß, Stettin, den 15. April 1809. Der Entwurf der Neumärkischen Stände trägt das Datum des 11. April, ohne Über- und Unterschrift. Saßs Bericht an Dohna vom 21. Juni 1809.

feiner Weise angemessen. Denn worin bestand doch die Eigentumsverleihung? Der Gutsherr trat ein Recht ab, das ihm in ruhigen Zeiten und in guten Gegenden wohl einen Gewinn brachte durch die Annahmegelder, die ihm bei der Übernahme des Hofes der neue Besitzer zahlte, aber dafür wurde er von der Last befreit, seine Bauern zu unterstützen, ihre Gebäude in Stand zu erhalten, für ihre Abgaben zu haften. Es war doch noch sehr zweifelhaft, wessen Vorteil bei dieser Operation unter den durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnissen nun in jedem Fall der größere war: der des Gutsherrn, der eine lästige Verpflichtung los wurde, oder der des Bauern, der mit dem Verlust der ihm gesetzlich zustehenden Unterstützungen oft den einzigen Halt verlor, der ihn bisher in seiner Existenz gesichert hatte. Dafür ein Viertel der bäuerlichen Befizung zu fordern war doch ein starkes Stück, wobei noch darauf hingewiesen werden muß, daß die Entschädigung für die Spanndienste nicht etwa in diesem Viertel mit einbegriffen war, sondern besonders gegeben werden mußte, und daß der Fortbestand der Handdienste schon allein geeignet war, den Wert des Eigentums für den Bauern zu einem recht fragwürdigen zu machen. Etwas Ähnliches scheinen übrigens die Stände selbst gefühlt zu haben. Denn wenn z. B. bei der Separation und der Spanndienstaufhebung die Provokation immer in das beiderseitige Verliehen gestellt wurde, so betonten sie mit merkwürdiger Schärfe, daß die Eigentumsverleihung zu den angegebenen Bedingungen unter allen Umständen erfolgen müsse, ohne daß dem Bauern ein Einspruchsrecht dagegen zustehet: Freilich, sie mochten wohl selber fürchten, daß andernfalls gar mancher Laßbauer sich gegen die Annahme des ihm zugeordneten Geschenkes wehren würde. Und ob wohl bei dem bekannten schlechten Kulturzustand der Bauern sich die Mehrzahl der bäuerlichen Wirte wirklich noch auf ihren Höfen halten konnte, wenn ihnen ihr Besitz um ein Viertel verkleinert wurde, ohne daß gleichzeitig auch eine Erleichterung in ihren Lasten eintrat? Denn darüber, daß der Gutsherr mit dem abgenommenen Viertel Landes auch ein Viertel der bäuerlichen Abgaben übernehmen sollte, war in den ständischen Vorschlägen wieder durchaus nichts enthalten.

Eins lehrt die Arbeit der Sektion mit Deutlichkeit: daß die Voraussetzung Sacks und seines Rates irrig war, wenn sie meinten, die Gutsherrn würden gern bereit sein, für die Vorteile, die ihnen die Fortsetzung der Agrarreform brachte, auch eine Gegenleistung zu übernehmen. Mochte die märkische Ritterschaft auch an Empfänglichkeit für neue Ideen ihre Standesgenossen in den übrigen ostelbischen Provinzen übertreffen, an Begehrlichkeit stand sie ihnen nicht nach. Es ist nicht

weiter zu verwundern, daß der Oberpräsident Sack, als er über den ständischen Deklarationsentwurf an das Ministerium referierte, in Erregung geriet und ganz gegen die sonst von ihm in offiziellen Berichten beobachtete Mäßigung¹⁾, die ihn so manches Mal einen heftigen Ausdruck seines leidenschaftlicheren Balthasars mildern ließ, den Egoismus der Stände in harten Worten tadelt und ihre Ansprüche als ungerecht und widersinnig verurteilt.

Mit der Formulierung der ständischen Wünsche, wie sie durch Geldbeck geschehen war, betrachtete die Sektion, die sich mit der Agrargesetzgebung zu beschäftigen hatte, ihre Aufgabe als erschöpft. Eine Prüfung der ihr übergebenen Separationsordnung des Prenzlauer Bürgermeisters wurde von ihr nicht vorgenommen. Als sie ihre Arbeiten in der offiziellen Landtags-sitzung dem Oberpräsidenten zur Weiterbeförderung an das Ministerium übergab, geschah das ohne eine besondere Erörterung; wir sahen schon: der Umfang dieser Sektion war so gewählt worden, daß sie das Plenum ersetzen konnte. Doch nahmen hierbei die Deputierten Veranlassung, Sack als Regierungskommissar eine Reihe von Anliegen vorzutragen, die sie in bezug auf mancherlei Gegenstände der Landeskultur hegten. Die vorgebrachten Wünsche betrafen bald nur einen Stand, bald die ganze Provinz, sie enthielten Wichtiges und Nebenächtliches, sie wurden theils von einzelnen, theils von der Gesamtheit gestellt. Das größte Interesse daran erregt ein Antrag des Uckermärktischen Landesdirektors von Arnim-Neuenfund, der darauf hinwies, daß der unternommenen Befreiung des Grund und Bodens noch ein wichtiger Schritt zu tun vorbehalten sei, nämlich die Beseitigung der Majorate, Lehne und Fideikomnisse. „Die Besitzer der Lehne seufzen unter der Last des beschränkten Eigentums“, heißt es in einem Aufsatz, den er dem Landtag über diesen Gegenstand vorlegte²⁾. Man möge auch bei den Lehngütern echtes Eigentum entstehen lassen, in der Art, daß dem Inhaber freie Verfügung über den Grund und Boden gewährt würde, unbeschadet der Rechte des Lehnstammes, die durch Eintragung gewahrt werden könnten, oder durch Umwandlung der Lehne, Fidei-

1) Sacks Berichte berühren deshalb entschieden sympathischer als die der kurmärktischen Regierung, die jedesmal, sobald sie auf ständische Verhältnisse kommt, einen merkwürdig gereizten Ton anschlägt. Vgl. besonders Sacks Bericht an Dohna-Altenstein vom 6. Oktober 1809, wo er geradezu über das Verhalten der Regierung den Ständen gegenüber beim Ministerium Klage führt.

2) „Über die Folgen, welche aus der Aufhebung der Dienste und Übertragung des Eigentums an die Bauern entstehen.“ Gezeichnet: Berlin, den 30. März. v. Arnim.

kommisse und Majorate in Lehn-, Fideikommiß- und Majoratskapitalien. Arnims warmherzige Ausführungen, in denen er die Mängel des bestehenden Zustandes an drastischen Beispielen zeigt, sind für uns hauptsächlich als Symptom von Bedeutung: sie zeigen uns, wie unter der Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ein Teil des Adels den Druck der eigenen Privilegien zu empfinden begann¹⁾. Die Stellungnahme der Landtagsmitglieder dazu war eine getheilte; schließlich erklärte die Mehrheit, sie sei noch nicht befugt, über einen so wichtigen Gegenstand ohne vorherige Rücksprache mit ihren Mandanten zu beraten, die Angelegenheit solle einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben, und inzwischen möge Saad die Willensmeinung der königlichen Regierung darüber einholen, ob sie überhaupt geneigt sei, Vorschläge dieser Art anzunehmen.

Auch die übrigen Anträge der Stände laufen meist darauf hinaus, hemmende Vorschriften zu beseitigen, welche die Gebundenheit des alten Staates kennzeichneten. So wurde die Aufhebung oder eine Modifikation des Vorpanns gefordert, die Beseitigung des Mühlenzwanges angeregt, von einem Teil der Versammlung die Freiheit verlangt, Bier und Branntwein überall brauen zu dürfen. Es wurde ferner der Wunsch nach einem verbesserten Wasserrecht ausgesprochen, um dadurch eher Maßregeln gegen Verschandungen treffen zu können, desgleichen suchte die Ritterschaft um die Erlaubnis nach, Holz, Getreide, Tabak und vor allem Wolle exportieren zu dürfen, wenn auch nur unter Auflage eines Imposts: es sei zurzeit das einzige Mittel, um Geld in das Land zu bringen. Gegen die letztgenannte Forderung erhoben freilich die Städte Protest, da sie von einer Aufhebung des Wolleausfuhrverbots eine Schädigung ihrer Tuchindustrie befürchteten, wie man überhaupt beobachten kann, daß bei diesen Anträgen die Städte sich vielfach ängstlicher zeigten als die Ritterschaft. Endlich wurde zur Hebung des Verkehrs der Bau von Chaussees, Brücken und Kanälen gewünscht, und da unter den augenblicklichen Verhältnissen der Staat nicht in der Lage sei, selbst größere Kosten für solche Unternehmungen aufzuwenden, so wurde den Behörden die Benutzung und Förderung des privaten Unternehmungsgeistes dabei empfohlen²⁾.

1) Ganz ähnliche Anträge wie die Arnims waren bald nach dem Erlaß des Oktoberedikts von pommerschen Edelleuten an Stein gerichtet worden. Vgl. die Darstellung darüber in Max Lehmanns Stein II, S. 303 ff.

2) Landtagsprotokoll vom 31. März. Immediatbericht Saads vom 30. April 1809. Auch die vorhandenen Kommunikationsmittel befanden sich als Folge des

Alles in allem genommen bilden diese Petitionen und die Erweiterungen, die sich daran knüpften, so wenig umfangreich sie auch waren, und obwohl ihnen ein direkter Erfolg nicht beschieden war, doch den sympathischsten Teil der Landtagsverhandlungen. Fast sind es die einzigen, die sich wirklich mit dem allgemeinen Besten beschäftigen: Bei allen andern erscheint nur allzu häufig der Sinn für das Gemeinwohl durch einseitige Standesinteressen verdunkelt.

6. Die Einkommensteuer.

Nicht den umfangreichsten, aber den für uns interessantesten Teil der Landtagsverhandlungen bilden die Beratungen wegen Einführung einer Einkommensteuer. Einer außerordentlichen Kriegsteuer für die Mark, bestimmt, ihr die so dringend nötigen Mittel zur Zinszahlung und allmählichen Tilgung der Schulden zu beschaffen; einer Steuer, die den Einnahmen der Provinz endlich eine geregelte Grundlage geben und so dem verzweifelten Wirtschaften von heut auf morgen ein Ende machen sollte; einer Steuer schließlich, die auch ein Aufhören der bisherigen ungerechten Verteilungsmaßstäbe bei der Ausbringung der Kriegslasten bedeuten mußte.

Die vier Kontributionsauschreiben, die das ständische Comité bis zum Beginn des Jahres 1809 erlassen hatte, waren nicht imstande gewesen, dem Bedürfnis auch nur annähernd genüge zu leisten. Die Verpflichtungen der Provinz (ohne Berlin, Alt- und Neumark) waren in der Zeit vom Tilsiter Frieden bis zum Schlusse des Jahres 1808 um $5\frac{1}{2}$ Millionen Taler gestiegen, eingegangen waren in derselben Zeit auf die verschiedenen Ausschreiben nur $1\frac{1}{2}$ Millionen¹⁾, und ganz abgesehen von den nötigen Zinszahlungen wurde der Bedarf allein für das Jahr 1809 auf $2\frac{1}{4}$ Millionen Taler berechnet²⁾! Der Erfolglosigkeit der ergriffenen Maßregeln kam gleich ihre Ungerechtigkeit. Die Städte fühlten sich unverhältnismäßig bedrückt, weil sie (ohne Berlin) $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme aufbringen mußten; auf dem platten Lande wurde die Verteilung nach Mahrung und Ausfaat vorgenommen. Nach der Ausfaat, ohne Rücksicht auf die Güte des Bodens: dadurch wurden gerade

Krieges in völlig verwahrlostem Zustande. Eine Anzahl wichtiger Brücken war 1806 bei dem Rückzuge der Preußen zerstört und noch nicht wieder aufgebaut worden. Bassewitz, Kurmark 1806—8, Bd. II, S. 669.

1) Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—8, II, S. 126.

2) Immediatbericht Sack's vom 30. April 1809.

die ärmsten Gegenden am härtesten betroffen; und ohne Rücksicht auf sonstige Lasten: so zahlte der Bauer, welcher Abgaben geben und Dienste leisten mußte, für seine belastete Hufe ebensoviel wie die ritterfreie, unbelastete Hufe, der Verschuldete ebensoviel wie der Unverschuldete. Nahrungssteuer nannte man die Abgabe der Pächter und Landbewohner ohne Grundbesitz: hier zahlte der Domänenpächter 12%, der Pächter eines adligen Guts nur 5% von der Pachtsumme; Geistliche und Schullehrer, die nur den Nießbrauch ihrer Grundstücke hatten, wurden den Eigentümern gleichgestellt¹⁾. Die Folgen dieses Verfahrens konnten nicht ausbleiben. Ein Teil der ausgeschriebenen Beträge ging nicht ein, ein anderer konnte nur verspätet und gewaltsam eingetrieben werden. Die Unzufriedenheit stieg: sogar aus den Kreisen der privilegierten Ritterschaft kamen Proteste gegen die „schreiende Ungerechtigkeit“ des geübten Verteilungsmodus²⁾.

Das Zwecklose und Gehässige der bisher ergriffenen Maßregeln konnte niemandem verborgen bleiben und drängte dazu, neue Hilfsquellen zur Deckung der Bedürfnisse zu erschließen. Die Akzise in den Städten konnte nicht gut erhöht werden, und bei der bestehenden Verfassung mit ihrer scharfen Trennung zwischen Stadt und Land mußte die Einführung dieser indirekten Steuer auf dem platten Lande den größten Schwierigkeiten begegnen: zudem wurde die Erhebung der Akzise stets als besonderes Vorrecht der Krone angesehen. So blieb nur eine direkte Abgabe. Und sollte sie nicht die alte Ungerechtigkeit wiederholen, sondern alle Stände, Privilegierte und Nichtprivilegierte nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit heranziehen, so schien dieser Zweck nur durch eine Einkommensteuer erreichbar zu sein.

Eine solche Steuer war für die Kurmark etwas Neues. Aber nicht etwas Neues überhaupt, auch nicht innerhalb der preussischen Monarchie. Als außerordentliche Abgabe in Kriegszeiten hatte der Freiherr vom Stein eine Steuer vom Einkommen schon im September 1806 zur Einführung vorgeschlagen³⁾, jedoch hatte die Katastrophe des preussischen Staates

1) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, 46, 75. Raumer, Brit. Besteuerungssystem, S. 254. Raumer, Lebenserinnerungen und Briefwechsel, I, 97 f. Memoire Uhdens, Berlin, 5 Februar 1809.

2) Eingabe des Uckermärkischen Kreisdirektoriums an den Landtag betr. besseren Repartitionsmodus. Prenzlau, 24. Februar 1809. Die ungerechte Verteilung der Kriegslasten war neben den Hofdiensten die Hauptursache der Priegnitzer Bauernunruhen.

3) Max Lehmann, Stein II, 221 ff. Derselbe, Ursprung der preussischen Einkommensteuer. Preuß. Jahrbücher (1901) 103, S. 16 ff.

damals ein Eingehen auf diese Idee verhindert. Erst nach dem Tilsiter Frieden kam der Plan zur Verwirklichung, wenn auch nun nicht als Staatssteuer für den ganzen Umfang der Monarchie; das verhinderte schon die Besetzung des größten Theils derselben durch die französischen Truppen. Als provinziale außerordentliche Steuer mit dem ausgesprochenen Zweck zur Tilgung der von den Franzosen auferlegten Kriegskontribution zu dienen, war eine Einkommensteuer in Ostpreußen und der Stadt Königsberg am 23. Februar 1808 eingeführt worden¹⁾, und am 1. April war Westpreußen diesem Vorbild gefolgt²⁾.

Und diese Steuern hatten hier durchaus den auf sie gesetzten Hoffnungen entsprochen. In dem einen Jahre ihres Bestehens waren durch sie in Ostpreußen über eine Million Taler eingekommen³⁾, und das unmittelbar nach dem Kriege in einem Lande, das allen Kriegsdrangsalen ausgesetzt gewesen war, in einer Provinz, in der 13 Städte und 58 Dörfer ganz in die Asche gelegt, die Bevölkerung auf $\frac{7}{8}$ und der Viehbestand auf $\frac{1}{12}$ reduziert worden waren⁴⁾. Kein Wunder, wenn die leitenden Männer im Ministerium für die neue Abgabe eingenommen waren und sie zur Nachahmung zumal in der Kurmark empfahlen, deren Schuldenlast weit größer als die der übrigen Provinzen war. Und da auch hier die maßgebenden Faktoren in der Bedrängnis des Augenblicks keinen andern Ausweg wußten, kamen sich Regierung und Stände mit dem Vorschlag, in der Kurmark nach ostpreußischem Muster eine Einkommensteuer einzuführen, durchaus entgegen. Weder vor noch während der Dauer des Landtages findet sich in den Akten eine Spur von prinzipieller Ablehnung und Opposition. Als sich dann 1810, während der

1) Reglement, das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen u. Litthauen u. der Stadt Königsberg insbesondere betreffend, Königsberg, den 23. Februar 1808." Gesetz-Sammlung 1806—10, S. 193 ff. Dazu als Ergänzung: Publikandum vom 8. März 1808. Das Publikandum fehlt in der Gesetz-Sammlung. Sämtliche Verfügungen, die bis zum Schlusse des Jahres 1808 wegen der Einkommensteuer in Ostpreußen und Königsberg ergangen sind, finden sich in der „Sammlung von Verordnungen, Reglements usw., welche das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen und die Stadt Königsberg betreffen.“ Er erschienen Berlin 1808.

2) „Grundsätze, die in Westpreußen zu entrichtende außerordentliche Steuer betreffend, Marienwerder.“ Druckblatt vom 1. April 1808. In die Gesetz-Sammlung nicht aufgenommen.

3) Genauer 1115217 Taler, bei viermaliger Erhebung. Der Sollertrag des einmaligen Ausschreibens ergab als Summe aller Veranlagungen 395246 Taler, 14 Gr., 15 $\frac{1}{2}$ Pf. Durch Steuererlaß und Ermäßigung für ganze Gegenden erklärt sich der Ausfall von über $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrages.

4) Dohra und Altenstein an Zsch, Königsberg, den 20. u. 22. Febr. 1809.

Vorarbeiten zur Einführung, der Widerspruch so lebhaft erhob, so geschah das, weil man sich erst damals über die Bedeutung der neuen Maßregel für den einzelnen klar wurde. Oder hatte man bis dahin gehofft, in den Vorschriften für die neue Abgabe die eigenen Wünsche als Grundsätze zur Geltung zu bringen?

Wir haben bei den Verhandlungen über das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 die außerordentliche landschaftliche Versammlung vom Januar 1809 erwähnt¹⁾. Der Oberpräsident Sack hatte damals die Gelegenheit benutzt, ihre Meinung über verschiedene Gegenstände zu hören, die den künftigen Landtag beschäftigen sollten. Auch über die Einkommensteuer. Der Vorschlag dazu war merkwürdigerweise vom Comité der Stände selbst ausgegangen. In dem Memoire, in welchem es seine bedrängte Lage schilderte²⁾, findet sich als Mittel zur Abhilfe neben dem Vorschlag einer neuen Anleihe und der Übernahme eines Theils der Provinzialschuld auf den Gesamtstaat der Antrag, „durch Festsetzung einer Steuer vom reinen Einkommen vorzugsweise die auswärtigen Darlehne zu tilgen“. Und dabei die Begründung: „Nach dem bisherigen Maßstabe ist das nicht möglich, da die Repartitionsbasis zu vielen und gegründeten Klagen Anlaß gibt.“ Der Oberpräsident Sack, der als eifriger Anhänger der Reformpartei ein überzeugter Freund der Einkommensteuer war, schlug demgemäß der Versammlung die „Einführung einer Einkommensteuer nach ostpreussischem Muster“ vor und bat um ihr Gutachten. Es fiel zugunsten der geplanten Abgabe aus: einstimmig entschied man sich dafür³⁾. Noch mehr, die Versammlung wählte eine Kommission, die das ostpreussische Reglement auf seine Anwendbarkeit für die Kurmark hin prüfen sollte. Aus alledem ging hervor, daß man sich in der Mark durchaus an das ostpreussische Vorbild halten wollte, und daß es sich bei allen Beratungen nur um eine etwaige Modifikation der preussischen Vorschriften handeln konnte. So ist denn auch wirklich das ostpreussische Reglement vom 23. Februar 1808 die Grundlage aller Beratungen über die märkische Einkommensteuer geblieben.

Diese erste Kommission, die sich mit dem ostpreussischen Reglement

1) Seite 8.

2) Memoire des ständischen Comités vom 26. Januar 1809.

3) Memorandum Sacks, betitelt: „Resultate der Konferenz mit den kurmärkischen Ständen vom 31. Januar 1809, verhandelt zu Berlin.“ Sack an Altenstein und Dohna, Berlin, den 12. Februar 1809. Vassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—8, II, S. 121.

befasste, wurde am 28. Januar 1809 eingesetzt¹⁾ und bestand aus sieben Mitgliedern, von denen eins, der Landrat von Zieten, auch an allen ferneren Arbeiten und Verhandlungen, welche die Einkommensteuer betrafen, den bedeutendsten Anteil gehabt hat.

Am 1. Februar wurde das Gutachten der Kommission an Saak übergeben²⁾. Es erklärte sich im allgemeinen einverstanden mit dem Endzweck der Steuer, als Kriegsabgabe die Fonds zur Zinszahlung und zur Schuldentilgung zu beschaffen, betonte, daß die Verwaltung der Steuer als provinzieller Angelegenheit wie in Ostpreußen den Ständen überlassen bleiben müßte, und schlug im einzelnen einige Abänderungen der ostpreussischen Satzungen vor, wie sie nach der Ansicht der Kommission aus den besonderen Verhältnissen der Kurmark sich ergaben.

Aber diese landschaftliche Versammlung ließ es nicht bloß bei einer theoretischen Zustimmung bewenden, sie ging sofort darüber hinaus durch einen Beschluß, der die künftige Einführung einer Einkommensteuer zur Voraussetzung hatte. Um dem augenblicklichen Geldbedarf zu genügen, sah man sich nämlich genötigt, ein neues Kontributionsauschreiben zu erlassen³⁾ über 300 000 Taler; es geschah zwar noch nach den bisherigen Verteilungsgrundsätzen von Ausfaat und Nahrung, aber, wie es weiter hieß, „der Betrag des Ausschreibens soll als ein Vorschuß auf die Einkommensteuer betrachtet“, also jedem einzelnen die jetzt zu zahlende Summe später bei der Erhebung der Steuer gut gerechnet werden. Nichts ist bezeichnender für die Verlegenheit, in der man sich befand, als ein solcher Beschluß: für die finanzielle Not, und noch viel mehr für das Überlebte der bestehenden Verfassung. Damit gaben die Verteidiger der alten Ordnung selbst deren offensbare Ungerechtigkeit zu und bewiesen, wie dringend notwendig es war, etwas anderes an ihre Stelle zu setzen.

Das Gutachten der Januarkommission war als ein vorläufiges und durchaus inoffizielles natürlich in keiner Weise bindend, und so finden wir denn bei den spätern Verhandlungen direkt nur ein einziges Mal darauf

1) Protokoll des Landschaftssyndikus Justizrats Frize über die Konferenzen des L. B. Saak mit der außerordentl. landschaftl. Versammlung vom 27. Jan. 1809 u. w. betr. Zustimmung der Stände zur Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Domänen.

2) Gutachten der am 28. Januar eingesetzten Kommission der außerordentlichen ständischen Versammlung über die ostpreuß. Einkommensteuer, d. d. Berlin, 1. Februar 1809.

3) Das fünfte. Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, 120 f.

Bezug genommen; aber die Anschauungen, die es enthält, sind die des spätern Landtages: trotz seiner Unvollständigkeit gibt es wohl am ungetrübtesten und am wenigsten beeinflusst die Stimmung und die Wünsche der Majorität der Ritterschaft wieder.

Als der Oberpräsident Sack nach dem Schluß der Januar-Konferenzen die Minister Dohna und Altenstein von den bisher getroffenen Verabredungen in Kenntnis setzte und um die förmliche Erlaubnis bat, die Einführung einer Einkommensteuer auf die Tagesordnung des ausgeschriebenen Landtags setzen zu dürfen, wurde ihm die Zustimmung gern erteilt¹⁾. Natürlich, beide Minister waren für die ostpreussische Einrichtung eingenommen: „Die Erfahrung hat diese Besteuerungsmethode als die angemessenste zur Berichtigung und Ausgleichung der Kriegsschulden bewährt, es sind wenig Beschwerden dabei vorgekommen, und alle andern versuchten Besteuerungsweisen haben sich als unbrauchbar bewiesen“, schrieben sie auf Sacks Anfrage zurück²⁾.

Als Material für ihre künftigen Arbeiten teilte das Ministerium den märkischen Ständen einen ausführlichen Bericht des Grafen Dohna-Wundlacken³⁾ mit über die Erfahrungen, die man bisher mit der neuen Steuer in Ostpreußen gemacht hatte. Der Bericht enthält zugleich die Abänderungen, welche die ostpreussische Verwaltungsbehörde für die Einkommensteuer, die Landesdeputation, an dem Reglement vom 23. Februar 1808 vorgenommen hatte, und verbreitet sich über die Gründe, die zu diesen Änderungen geführt hatten⁴⁾.

Als dann der Landtag zusammentrat, bildete er auch für die Einkommensteuer eine besondere Sektion⁵⁾. Sie bestand aus sieben Mitgliedern: den Landräten v. Jheupflitz, v. Zieten und Graf v. Reichenbach für die Mittelmärkische, dem Obersten v. Quikow für die Preignitzsche,

1) Sack an Dohna-Altenstein, Berlin, den 12. Februar 1809. Dohna-Altenstein an Sack, Königsberg, den 20. Februar.

2) Dohna-Altenstein an Sack, Königsberg, den 8. März 1809, bei Übersendung eines Exemplars des westpreussischen Steuerreglements.

3) Graf zu Dohna-Wundlacken war Staatsrat in der Sektion für Domänen und Forsten des Finanzministeriums. Als königlichem Kommissar war ihm der Vorsitz in der Landesdeputation und damit die Oberleitung der preussischen Einkommensteuer übertragen. Bassowitz, Kurmark 1809 u. 10, S. 109. Dohna-Altenstein an Sack den 22. Februar 1809.

4) Bericht des Grafen Dohna-Wundlacken an das Ministerium vom 10. Februar 1809 (mit Beilagen).

5) „Sektion zur Bearbeitung der Einkommensteuer.“ Im Landtagsprotokoll gewöhnlich als „Sektion IV“ bezeichnet.

und dem Kammerherrn v. Griesheim für die Magdeburgische Ritterschaft; der Syndikus Steinbeck aus Brandenburg und der Justizkommissar Verendes¹⁾ aus Burg vertraten die Städte. Doch haben, wie das Protokoll der Sektion ausweist, auch andre Mitglieder des Landtags an den Beratungen teilgenommen. Die Zusammensetzung der Sektion zeigt das gewohnte Bild: die Zahl der ritterschaftlichen Vertreter übertrifft die der städtischen um mehr als das Doppelte. So wird sich auch bei diesen Beratungen eine weitgehende Schonung der ritterschaftlichen Interessen ohne weiteres voraussetzen lassen. Immerhin läßt sich andererseits nicht verkennen, daß die Vorschläge dieser Sektion von allen denen, die seitens der ständischen Instanzen in bezug auf die Einkommensteuer gemacht wurden, die maßvollsten sind: Trotz mancher Unklarheit und einzelnen Widersprüchen zeigen ihre Arbeiten immer das Streben, einen Standpunkt einzunehmen, der über die Interessen des einzelnen hinausgeht. Die Erklärung dieser Tatsache ist wohl in den persönlichen Eigenschaften der Mehrzahl der Mitglieder zu suchen, wie denn auch Sack gelegentlich von dieser Kommission als „aus den vorzüglichsten Männern zusammengesetzt“ redete²⁾.

In einer der letzten Sitzungen des Langtags, am 30. März, kam die „Sektion zur Bearbeitung der Einkommensteuer“ im Plenum zum Vortrag. Man kann ihren Arbeiten das Zeugnis der Gründlichkeit nicht versagen. Als Leitfaden der Beratungen hatte auch hier das ostpreussische Reglement gedient, unter Berücksichtigung der vom Ministerium mitgeteilten nachträglichen Änderungen. Weniger wurde das westpreussische Reglement hinzugezogen, das in seinen Vorschriften vom ostpreussischen abhängig, vor diesem den Vorzug größerer Klarheit und Einfachheit besitzt. Dafür waren jedoch die westpreussischen Verhältnisse von besonderer Art und von denen der Mark sehr verschieden: hier war die zu tilgende Kriegsschuld nur gering, und die Steuerätze sehr niedrig; dadurch wurden etwaige Härten weniger fühlbar. Der Lage der Kurmark mit ihrer unverhältnismäßig hohen Schuldenlast waren immerhin die ostpreussischen Zustände noch am ähnlichsten. So schloß sich das Referat der Sektion eng an die einzelnen Paragraphen des ostpreussischen Reglements an, stellte aber zugleich entschieden die Hauptgrundsätze fest, nach denen sich die Sektion bei ihrer Arbeit gerichtet hatte³⁾.

Zuerst die Selbsteinschätzung. Dies wichtige Postulat einer erfolg-

1) Bassowitz, Kurmark 1806—8, I, 124, schreibt Behrends!

2) Bericht Sacks an das Ministerium vom 27. Juni 1809.

3) Vortrag der Sektion IV. Berlin, den 28. März 1809. Einleitung.

reichen Einkommensteuergesetzgebung berücksichtigte schon das ostpreussische Muster, allerdings ohne konsequent daran festzuhalten. Die ländlichen kleinen Grundbesitzer, deren Besitz nicht den Umfang eines Bauernbesitzes erreichte, die Landbewohner ohne Grundbesitz waren darin einer Klassifikation unterworfen und wurden nach bestimmten Klassenätzen besteuert. Dasselbe geschah mit dem Gewerbe, weil es „wegen des sehr schwankenden Gewinnes und der Schwierigkeit der Ausmittlung nicht geeignet sei, auf eine bestimmte Summe fixiert zu werden“¹⁾. Ganz verschwunden ist die Selbsteinschätzung aus den westpreussischen Vorschriften.

Demgegenüber will das Referat der märkischen Landtagssektion mit bemerkenswerter Energie den Grundsatz der Selbsteinschätzung für die Kurmark in vollem Umfange durchgeführt wissen. Auch bei den Gewerbetreibenden. Aber deren Angaben sind nicht kontrollierbar? Nun, so muß man eben dem Gemeinfinn der Bürger vertrauen. Auf diesen Standpunkt stellt sich das Referat: „Obwohl man unser Zeitalter das verderbte, egoistische nennt, so sind wahrlich noch nicht alle Bürgertugenden ausgestorben“. Will man dem Gewerbetreibenden die Selbsteinschätzung seines Einkommens erlassen, so liegt darin eine außerordentliche Begünstigung gegenüber den andern Ständen. Wird er zu niedrig eingeschätzt, erhält er ja dadurch eine Entschuldigung für seine zu geringe Zahlung, die sonst, wenn er selbst die Einschätzung vornimmt, mit seiner Ehre und Bürgertugend nicht vereinbar ist. Deshalb kann auch die Sektion dem preussischen Beispiel in der Festsetzung irgend welcher Klassen nicht folgen, zumal sie dort noch verschieden sein sollen für Königsberg, große, kleine Städte und plattes Land²⁾. Derartige Klassifikationen bedingen wieder besondere Vorschriften für die Anlageprüfungskommissionen, solche willkürlich festgesetzten Trennungen dienen „eher zur Verdunklung, als zur Aufklärung der Wahrheit“³⁾.

Anders der Landtag. So unbedingt wollte er die Selbsteinschätzung nicht gelten lassen: ihn schreckte die Konsequenz, mit der die Sektion das Prinzip durchführen wollte. Der Geh. Ober-Finanzrat v. Brittwitz brachte die Bedenken der Majorität zum Ausdruck⁴⁾: Die Selbst-

1) Ostpreuß. Regl. § 30, § 44.

2) Ostpreussisches Publikandum: „Anleitung in welcher Art die Erhebung der Provinzialsteuer von den dazu beauftragten Behörden bis zu ihrer völligen Berichtigung zu bewirken ist.“ Ohne Datum. Unterzeichnet „Kgl. Ostpreuß. u. Litth. Landesdeputation“. Dazu Bericht von Dohna-Wundlaken, Königsberg, 8. Februar 1809.

3) Vortrag der Sektion IV.

4) Promemoria des Geh. Ob.-Finanzrats v. Brittwitz zu dem Vortrage der Sektion, vorgetragen im Plenum den 30. März 1809.

einschätzung schlechtthin und für alle Klassen sei zu verwerfen; sie sollte das ultimum refugium bilden, das letzte, nicht das erste Mittel, das Einkommen festzustellen. Ihre Stütze sollte die Moralität sein? Aber existiere denn diese Stütze wirklich noch im allgemeinen? Ersterbe doch untrennbar die Kirchenbeichte am Geist der Zeit, wie viel weniger Vertrauen dürfe man zu dieser Geldbeichte hegen: Die Selbsteinschätzung sei ein Marterblock der Moralität. Notwendig müsse man zwischen Gebildeten und Ungebildeten unterscheiden. Auf keinen Fall sei die Selbsteinschätzung auch auf den Bauern auszudehnen: er sei viel zu ungebildet, um sein wahres Einkommen angeben zu können. Höchstens könne man ihm die Selbstangabe des Objekts zugestehen, woraus er sein Einkommen bezieht, ohne daß er „den Kalkül selbst anzulegen“ brauche. Danach würde dann sein Einkommen von einer Kommission abzuschätzen sein, die ihn in eine entsprechende Klasse einreicht, deren Umfang und Steuerfäge noch näher zu fixieren wären.

Prittwith' Ausführungen gaben durchaus die Ansichten der Mehrheit wieder: Für den gemeinen Landbewohner, der nicht Rittergutsbesitzer oder Pächter war, wurde die Besteuerung nach Klassen beschlossen. Auch für die Gewerbetreibenden machte der Landtag das Recht der Selbsteinschätzung, das die Sektion ihnen zugestehen wollte, so gut wie hin-fällig, indem er für sie eine Klassifikation nach ostpreußischem Muster beschloß. Zwar sollte jede gewerbetreibende Person in Stadt und Land ihr Einkommen getreulich selbst angeben; für die Behörde aber, welche die Ver-anlagungen zu prüfen hat, ist nicht diese Selbstangabe, sondern zunächst die Klassifikationstabelle maßgebend, die nun die Klassen nicht nach der Höhe des Einkommens, sondern nach den verschiedenen Berufsbestimmte. Nur wer sich durch die Einordnung in eine Klasse benachteiligt glaubt, kann Besteuerung nach seinem wirklichen Einkommen und den allgemein gültigen Säzen verlangen: dazu muß er es aber aus Büchern genau dartun können¹⁾. Welchen Zweck, muß man fragen, konnte die zuerst vorzunehmende Selbsteinschätzung noch haben, wenn die Prüfungsbehörde sich doch nach Klassenfäzen richten sollte? Und weiter: Welcher kleine Gewerbsmann war in der Lage, sein Einkommen aus Büchern nach-zuweifen?

Enger an das ostpreußische Vorbild schloß sich der zweite Grundsatz an, den die Sektion aufstellte, und hiermit traf sie die Anschauung des Landtags besser. Es war die Einheitlichkeit des Steuerfäzes, die Verwerfung der Progression. Das Referat bringt die Begründung

1) Entwurf zur märkischen Einkommensteuer § 29—31.

für diesen Beschluß. Die Annahme desselben Steuerlages für alle Schichten der Bevölkerung bedeuete durchaus keine Überanstrengung der unteren Klassen. Diese hätten im Kriege so wie so am wenigsten gelitten. Und warum etwa einen Unterschied machen zwischen Gewerben, die mit, und solchen, die ohne Kapital betrieben würden? Ohne Kapital lasse sich überhaupt kein Gewerbe treiben; schließlich stellten doch auch die Utensilien des geringsten Arbeiters und sein Hausgerät einen gewissen Kapitalwert dar. Außerdem seien die kleinen Gewerbe nicht so vielen Gefahren ausgesetzt, wie die großen, zumal in Kriegszeiten. Und noch ein Grund praktischer Art: Die unterste Klasse ist die zahlreichste und für den Ertrag der ganzen Steuer besonders wertvoll: „denn deren, die mehr als den strengen Bedarf zum verhältnismäßigen anständigen Lebensunterhalt besitzen, sind wenige.“

Die Schwäche dieser Begründung hinderte den Landtag nicht, sie sich anzueignen. Nur eine Ausnahme wurde gemacht. Sie betraf das Einkommen aus Gehältern. Dieses wurde auch in Ostpreußen nicht mit dem Normallage besteuert, sondern geringer, „in der Rücksicht, daß Befoldungen kein Gegenstand der Industrie sind, und daß Befoldete die ihnen auferlegten Abgaben nicht auf den Wert ihrer Arbeiten aufschlagen können, daß sie vielmehr diesen Maßregeln von Seiten der andern Stände ausgesetzt sind“¹⁾. Und diese Steuer stieg in Preußen nach einer bestimmten Progression: sie begann mit $\frac{3}{12}\%$ für ein Gehalt von hundert bis zweihundert Talern, stieg dann bei jedem folgenden Hundert des Gehalts um $\frac{1}{12}\%$ und erreichte bei 3400 Talern das Maximum von 3%. Weder Sektion noch Landtag hatte in diesem Punkt etwas an den ostpreussischen Vorschriften anzusetzen: sie wurden bis in alle Einzelheiten für die Kurmark übernommen²⁾.

Das Maximum bei der Besteuerung der Gehälter bedeutete zugleich das Erreichen des Normallages: Mit 3% sollte in Ostpreußen grundsätzlich jedes Einkommen besteuert werden. So viel zahlte der Kapitalist von seinem Einkommen aus Zinsen; jeder Beamte, der ein höheres Gehalt als 3400 Taler empfing; ebensoviel gab jeder Besitzer eines Grundstücks von der Rente, die er daraus bezog.

Wie wurde aber diese Rente bestimmt? Das war leicht bei Häusern in den Städten oder Gütern, die verpachtet waren: hier stellte die Miete oder Pacht, die der Besitzer empfing, die Rente dar. Schwieriger war es, diese „Steuer vom Grundeinkommen“ bei einem Gut festzusetzen,

1) Ostpr. Regl. § 26.

2) Protokoll der Sektion IV. Entwurf zur märk. Eink.-Steuer § 12—13

das der Besitzer selbst bewirtschaftete. Der Selbsteinschätzung war auch hier wenig Spielraum gelassen, man hatte gesucht, allgemeine Vorschriften aufzustellen. War danach das Gut in den letzten 18 Jahren verkauft worden, so legte man der Besteuerung den letzten Erwerbspreis zu grunde; sonst wurde der Wert des Gutes nach landschaftlichen oder gerichtlichen Taxen ermittelt oder durch Sachverständige abgeschätzt. Von diesem Gesamtwert rechnete man in Ostpreußen durchweg $\frac{1}{20}$ als Einkommen und erhielt damit einen Ertrag, dessen Höhe etwa der Pacht entsprach, die der Besitzer beanspruchen konnte, wenn er das Gut verpachten wollte¹⁾. Deshalb besteuerte das ostpreussische Reglement die so ermittelte Rente, „das Grundeinkommen“, auch beim selbstwirtschaftenden Besitzer zunächst mit 3^o o.

Nun bedeutet aber die Pacht, die der Eigentümer empfängt, nicht den ganzen Ertrag eines Grundstücks mit landwirtschaftlichem Betrieb. Auch der Pächter bezieht ein Einkommen daraus, das er versteuern muß. Wie hoch sollte man nun das veranschlagen? Ließ sich auch dafür ein allgemein gültiger Maßstab finden? Da hatte Ostpreußen den eigentümlichen Grundsatz aufgestellt: Das Einkommen des Pächters richtet sich nach dem Pachtquantum, das er zahlt: es ist gleich der Hälfte der Pachtsumme. Durch diese präsumtive Annahme wurde eine Selbsteinschätzung des Pächters vermieden, und zugleich war damit der Steuerfuß für das „ländliche Gewerbe“ gefunden: Der Pächter zahlt 3^o o von der halben Pachtsumme, also $1\frac{1}{2}$ o von der gesamten²⁾.

Doch treibt nicht auch der Besitzer, der sein Gut selbst bewirtschaftet, in diesem Sinne „ländliches Gewerbe“? Bringt nicht auch ihm sein Besitz, abgesehen von dem zuerst ermittelten Grundeinkommen, noch einen Ertrag, der mindestens dem Verdienst des Pächters gleichkommt? Der Ausgangspunkt für die ostpreussische Besteuerungsmethode der Grundstücke, die Pachtsumme, mußte notwendig zu dieser Erwägung führen: Und so wird für den preussischen Gesetzgeber der Besitzer zugleich zum „Selbstpächter“; als solcher muß er auch die ländliche Gewerbesteuer des Pächters zahlen, d. i. $1\frac{1}{2}$ o von der als Grundeinkommen ermittelten Summe. Demnach beträgt die Gesamtabgabe des selbstwirtschaftenden Besitzers $4\frac{1}{2}$ o; aber man behalte im Auge: nicht von seinem wirklichen Einkommen gibt er diesen Satz, sondern von einem theoretisch angenommenen, das nach der Ansicht des Gesetzes etwa zwei Drittel des

1) Umgekehrt nahm man in gewissen Fällen auch geradezu das zwanzigfache der Pacht als Gutswert an. Ostpr. Regl. § 44 a.

2) Ostpr. Regl. § 14, § 44.

wahren Einkommens ausmachte. In Wirklichkeit war demnach auch die Steuer von bewirtschafteten Grundstücken dem Normalfuß von 3^o angenähert¹⁾.

Die Sektion zur Bearbeitung der Einkommensteuer schlug auch dem märkischen Landtage die Beibehaltung der ostpreussischen Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens aus landwirtschaftlichen Betrieben vor. Sie tat es mit derselben summarischen Verfügung hinsichtlich des Einkommens der Pächter, obwohl sie sich der Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit der preussischen Vorschriften durchaus bewußt war und scharfe Kritik daran geübt hatte. Aber eine Ablehnung dieses Grundsatzes hätte ja die ganze Theorie gestürzt, auf der in Ostpreußen die Besteuerung der Landwirtschaft aufgebaut war. So hatte sich denn die Sektion schließlich „einstimmig dahin entschieden, daß es bei der angenommenen Berechnungsart sein Bewenden behalten könne, weil auf diese Weise ein Maßstab für zwei Arten von Einkommen sich anwenden läßt“²⁾. Eine seltsame Inkonsequenz: Hier verleugnete die Sektion das Prinzip der Selbsteinschätzung vollständig, so feierlich sie es sonst betont hatte.

Die Januarkommission hatte in ihrem Gutachten bei diesen Paragraphen des Reglements Änderungen in der Höhe des Steuerfußes verlangt. In der Kurmark seien die Pächte höher; deshalb möge der Pächter eines adligen Guts nur 1^o zahlen, nur für den Domänenpächter könne vielleicht die Besteuerung mit 1¹/₂^o beibehalten werden. Dann dürfe man jedoch dem Besitzer als Selbstpächter nur ¹/₂^o abnehmen: „weil er durch Instandhaltung der Güter mehr belastet und gegen Schaden weniger gesichert ist als der Pächter“³⁾.

Ob auch der Landtag derartige Wünsche hegte? Dann sind sie nicht laut geworden: er stimmte dem Vorschlage der Sektion zu. Es wurde ja auch ein Äquivalent geboten. Die Sektion hatte sich an die Zahlen gehalten und sich dadurch die Auffassung angeeignet, als würde nun wirklich das Einkommen des Landmanns mit 4¹/₂^o besteuert; getreu dem aufgestellten Grundsatz, alle Arten des Einkommens gleichmäßig zu belasten, hatte sie dann auch für das städtische Gewerbe den Steuerfuß auf 4¹/₂^o festgesetzt. Das bedeutete gegenüber dem ost-

1) Votum von Berendes über die Besteuerung des Gewerbes, Berlin. 30. März 1809. Bericht Sachs an das Ministerium vom 27. Juni 1809.

2) Vortrag der Sektion IV vom 28. März.

3) Gutachten der am 28. Januar 1809 eingesetzten Kommission der außerordentlichen ständischen Versammlung über die ostpreussische Einkommensteuer. Verhandelt Berlin, den 29. Januar.

preussischen Reglement eine beträchtliche Erhöhung. Zwar war hier für das Gewerbe Klassifikation festgesetzt, aber die Fixa für die einzelnen Gewerbestufen waren einem Besteuerungsfuß von 3% möglichst angenähert¹⁾.

Gegen den Antrag, das Gewerbe mit $4\frac{1}{2}\%$ zu besteuern, hatten die Städte schon bei den Sektionsberatungen protestiert: sie waren natürlich überstimmt worden. Im Plenum erhoben die städtischen Vertreter ihren Widerspruch von neuem. Sie wiesen auf den Trugschluß hin, der in der Anschauung steckte, es würde durch die ostpreussischen Sätze das ganze Einkommen des Gutsbesizers mit $4\frac{1}{2}\%$ besteuert; sie erörterten, daß der Pächter mit seinen $1\frac{1}{2}\%$ der ländlichen Gewerbesteuer ein ganz anderes Einkommen versteuere, als der Eigentümer durch seine Abgabe vom empfangenen Pachtgeld, und so durchaus nicht zwischen beiden eine Art Teilung in den Lasten stattfände; sie betonten, daß der selbstwirtschaftende Besitzer nicht sein wirkliches, sondern ein fingiertes Einkommen versteuern solle, ein Einkommen, das nur $\frac{2}{3}$ des wahren Ertrages darstellte²⁾. Welchen Grund könne es geben, den Gewerbetreibenden so bedeutend höher als den Landmann zu belasten? Er müsse sein Einkommen in vollem Umfange, und nicht ein bloß spekulatives, wie der Gutsbesizer, angeben; der Gewerbsmann dürfe nicht den Lohn seiner eigenen Arbeit abrechnen; und dabei sei sein Einkommen nicht so sicher auf einen Besitz fundiert wie das des Landmanns: oft hänge das ganze Gewerbe nur an der Person des Ausübenden. Und welche Ungerechtigkeit sei es, wenn der Gutsbesizer, der sein Gut verpachtete, oder der Geldmann, der Kapital ansieh, von einer Summe, die er bloß einzuziehen brauche, 3%, der Gewerbetreibende aber von der gleichen Summe, die er sich selbst erarbeiten müsse, $4\frac{1}{2}\%$ zahlen solle! Geringere, nicht höhere Belastung, könne das Gewerbe beanspruchen. So stellen die Städte den Antrag: Es sollen, wie alle andern, auch Gutsbesizer und Pächter ihr Einkommen nach seinem wirklichen Betrage selbst einschätzen. Dann kann der gleiche Steuerfuß für ländliches und städtisches Gewerbe gewählt werden, mag er nun auf 3 oder auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt werden.

Die Ausführungen der Städte vermochten nicht den Landtag zu überzeugen; die ritterschaftliche Majorität hielt daran fest, das Gewerbe

1) Dür. Regl. § 50.

2) Votum von Berendes, Berlin, den 30. März. Eingabe der Städte wegen Besteuerung des Gewerbes vom 1. April. Landtagsprotokoll vom 30. März.

mit $4\frac{1}{2}\%$ zu besteuern. Ebenso soll der Pächter sein Einkommen, soweit er es aus der Landwirtschaft zieht, nicht selbst angeben, sondern bevormundet bleiben, denn seine Ausgaben seien nicht kontrollierbar; auch könnte es dem Gesamtertrag der Steuer nachtheilig sein: eine Rücksicht, die die Ritterschaft leider überall da zu nehmen vergaß, wo ihre eigenen Interessen in Frage kamen.

So standen sich die Anschauungen unvermittelt gegenüber, und eine Einigung ließ sich nicht erzielen. Deshalb tat der Landtag, was das gewöhnliche in solcher Lage war: er beschloß die Streitfrage der Krone zur Entscheidung vorzulegen. Beide Parteien reichten dazu eine Eingabe ein. Die städtische vom 1. April wiederholt noch einmal alle die Gründe, die gegen den vorgeschlagenen Steuersatz sprechen, und gibt am Schluß der Befürchtung Ausdruck, das Gewerbe möge bei seiner großen Beweglichkeit durch die Annahme solcher Gesetze gar leicht aus dem Lande verschwencht werden: eine charakteristische Motivierung in einem Staat, der wie Preußen bisher immer auf besonderen Schutz und Unterstützung seiner wenig bedeutenden Industrie bedacht gewesen war.

Kürzer faßt sich die Gegeneingabe der Ritterschaft, die das Datum des 7. April trägt, also erst nach dem Schluß des Landtags verfaßt ist. Sie beruft sich kurz und bündig auf das Gutachten der Januar-Kommission mit seinen niedrigen Steuersätzen für das ländliche Gewerbe¹⁾: deren Erhöhung habe sich die Ritterschaft nur unter der Voraussetzung gefallen lassen, daß auch auf das städtische Gewerbe ein höherer Prozentsatz Anwendung fände. Außerdem wolle man ja nur das Beispiel Ostpreußens nachahmen, wo in Zukunft das Gewerbe auch nicht mit 3, sondern mit $4\frac{1}{2}\%$ besteuert werden solle.

Das letzte Argument beruht auf Tatsachen. Unter den Abänderungen, welche die ostpreussische Landesdeputation für das zweite Steuerjahr seit der Einführung der Einkommensteuer an dem Reglement vom 23. Februar 1808 vorzunehmen beschloßen hatte, betrafen die wichtigsten die Klassifikation des Gewerbes, die weiter ausgebaut wurde; hierbei war auch für denjenigen, der gegen die Einordnung in eine Klasse reklamierte und sein wirkliches Einkommen nachwies, der Steuersatz von 3 auf $4\frac{1}{2}\%$ erhöht worden, um, wie es als Begründung hieß, „zwischen dem städtischen Gewerbetreibenden und dem ländlichen Grundbesitzer, der Landwirtschaft treibt, ein richtiges und gleiches Verhältnis aufzustellen“²⁾.

1) Vgl. S. 73.

2) Dohna-Bundlachen an Aueröwold, Königsberg, den 8. Februar 1809.

Die Annahme der ostpreussischen Grundsätze mußte auch in der Kurmark für den Grundbesitzer die wirkliche Höhe der Besteuerung durchaus abhängig machen von der Art und Weise, wie sein Einkommen ermittelt wurde. Der nächste Beschluß des Landtages gab dafür die näheren Anweisungen. Das Mißtrauen der Majorität hatte die Selbsteinschätzung für das Gewerbe durch die Verknüpfung mit einer Klassifikation illusorisch gemacht, hatte sie den Bauern nur in äußerst beschränktem Umfange und den Pächtern überhaupt nicht zugestehen wollen: Nun wurde sie auch für den Gutbesitzer an bestimmte Vorschriften gebunden, allerdings zu ganz entgegengesetztem Zwecke.

Schon bei den Verhandlungen wegen der Aufnahme der Domänen in die Kredit-Assoziation ist der ritterschaftlichen Taxprinzipien für das Pfandbriefinstitut gedacht und dabei erwähnt worden, daß die Anschläge, die nach diesen Prinzipien für ein Gut aufgestellt wurden, einen sehr niedrigen Ertrag angaben¹⁾. Natürlich: das lag im Interesse des Instituts. Denn da die höchstmögliche Belastung eines Besitzes mit Pfandbriefen nur einen bestimmten Bruchteil des Gutswerts erreichen durfte, konnte es für das Institut nur vorteilhaft sein, wenn dieser Wert so gering als möglich angenommen wurde; so mußte, was dem einzelnen Teilnehmer an Kredit weniger gewährt wurde, dem des Ganzen zugute kommen; desto günstiger gestaltete sich ja das Verhältnis zwischen dem wirklichen Wert der zur Garantie verpflichteten Güter und den darauf ausgestellten Pfandbriefen. Demnach ergab denn die Abschätzung eines Gutes, wenn sie nach diesen Taxprinzipien ausgeführt wurde, höchstens $\frac{2}{3}$ des tatsächlichen Wertes²⁾, und da die Taxen nicht nur bei der

An Dohna-Altenstein den 10. Februar. Dazu die „Anleitung in welcher Art die Erhebung der Provinzialsteuer von den dazu beauftragten Behörden bis zu ihrer völligen Berichtigung zu bewirken ist“.

1) S. 30. Nov. Corp. Constit. Prussico-Brand. VI, 678—764: Chur- und Neumärkisches allergnädigst confirmiertes Ritterschafts-Kredit-Reglement vom 15. Juni 1777. N. C. C. VII, 801—876: General- u. Spezialtaxprincipia zur Abschätzung der Güter in d. Chur- u. Neumark nach ihrem wahren Ertrage etc. vom 19. August 1777. N. C. C. VII, 2928—2953: Confirmation des wiederhergestellten Chur- u. Neumärk. Rittersch.-Kredit-Regl. vom 15. Juni 1777, nebst Reiskript u. Postskript d. Kammergerichts vom 31. Aug. 1784. Über das landwirtschaftliche Taxwesen vergleiche auch Meißner, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Band III, S. 179 ff.

2) Thaer an den L. N. v. J. (wohl: Landrat v. Zgenplitz) in den Annalen des Ackerbaus, Band 5 (1807), S. 681: „Jedermann ist hier in der Kur- und Neumark davon überzeugt, daß jedes Gut um ein Drittel mehr wert sei, als es nach den ritterschaftlichen Taxen veranschlagt worden . . .“

Entnahme von Pfandbriefen, sondern fast allgemein bei hypothetarischer Belastung von Gütern, bei Kauf und Verkauf eines Besitztums angewandt wurden, so machte sich dieser Mangel allmählich auch in den Kreisen der Rittergutsbesitzer immer fühlbarer¹⁾. Dazu kam, daß innerhalb der Kurmark die Taxen keineswegs die gleichen waren. Denn entsprechend seiner Selbständigkeit beim Pfandbriefinstitut hatte jeder Kreis auch seine besonderen Spezialtarprinzipia²⁾, die untereinander die größten Verschiedenheiten zeigten, welche durchaus nicht immer nach der Güte des Bodens sich richteten, sondern meist rein zufällig durch die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Kreise bedingt waren. Ein Beispiel: Nach den gültigen Spezialtarprinzipien wurden als durchschnittlicher Ertrag von drei Morgen Ackers bester Klasse gerechnet:

in der Uckermark	10 Taler 13 Groschen,
in der Priegnitz	7 " 21 "
im Lebuschen Oderbruch	6 " 10 "
im Ober-Barnimschen Oderbruch	6 " 6 "
im Teltowischen Kreise	5 " 23 "
im Beeskowschen Kreise	4 " 19 "
in Niederbarnim	3 " 22 "

und so fort, für jeden Kreis eine besondere Summe³⁾. Das ergab Unterschiede von fast 7 Talern bei der Ertragsberechnung von nur drei Morgen und dabei immer unter Berücksichtigung der besten Bodentklasse: Welche Differenzen mußten sich da herausstellen bei der Abschätzung von gleich großen, mehrere Tausend Morgen umfassenden Besitzungen!

Das Bedürfnis, die Tarprinzipien im Sinne einer Erhöhung zu reformieren, hatte zuerst die Uckermark veranlaßt, eine gründliche Änderung vorzunehmen. Durch die Bemühungen des rührigen Landesdirektors v. Arnim-Neuenhund waren hier im Jahre 1805 ganz neue Grundsätze aufgestellt, die für die übrigen Kreise immer als mustergültig hingestellt wurden. Auch die Mittelmark hatte 1806 mit der Revision

1) Promemoria v. Jkenplitz' zur Annahme der ritterschaftlichen Taxen. Berlin, 13. März 1809. Vortrag der Sektion IV. vom 28. März. Bericht der Regierung zu Potsdam an das Ministerium vom 20. Sept. 1809.

2) Nov. Corp. Constit. Prussico-Brand. VI, 925—1046: „Spezialtarprincipia zu Abschätzung der Rittergüter in der Chur- und Neumark de D. Berlin, 1. September 1777.“

3) Die Pfennige sind fortgelassen. „Balance des reinen Ertrages von 3 Morgen bester Klasse in den verschiedenen Kreisen, wenn 1 Morgen Sommerung, 1 Morgen Winterung trägt, und 1 Morgen brach liegt“, nach den neuen Kammerfäßen zusammengestellt vom Landesdirektor v. Arnim. Berlin, 6. März 1809.

ihrer Tarprinzipien begonnen, die Arbeiten waren aber durch den Krieg unterbrochen und später nicht weiter fortgesetzt worden.

Obwohl nun dies Streben nach Reformierung der Taxen bewies, daß die Ritterschaft selbst von deren Unvollkommenheit überzeugt war, faßte die Majorität des Landtages doch den Beschluß, daß zur Ermittlung des Einkommens der Gutsbesitzer diese ritterschaftlichen Prinzipien allein maßgebend sein sollten. Der Jahresertrag, den die Taxen für ein Gut angaben, sollte als Einkommen des Besitzers gelten und die einzige Grundlage für seine Besteuerung bilden¹⁾. Daß die Taxen in ihrer derzeitigen Form durchaus untauglich waren, einen richtigen und einheitlichen Wert zu ermitteln, fiel nicht weiter ins Gewicht, aber freilich: was früher als Nachteil derselben empfunden wurde, wandelte sich jetzt in einen Vorteil: je geringer nach den Taxen das Einkommen des einzelnen erschien, desto weniger brauchte er davon als Steuer abzugeben. Wohl selten hat eine ständische Versammlung bei der Beratung eines Gesetzes dem Eigennutz eines Standes auf Kosten anderer derartig Ausdruck gegeben, wie der märkische Landtag vom Frühjahr 1809 durch diesen Beschluß.

Allerdings war die Januarkommission in ihrem Gutachten noch weiter gegangen. Nicht nur daß ihrer Meinung nach die ritterschaftlichen Taxen für die Besteuerung des Gutsbesizers allein in Betracht kommen konnten: sie hatte selbst davon noch Abzüge verlangt. So sollte fortfallen der Betrag, den die Taxen ansetzten als Gewinn aus der Jagd, sowie aus der Schweine- und Federviehzucht, „weil sie kein Einkommen gewähren“²⁾. Wenn dasselbe Gutachten dagegen vorschlägt, in betreff der Wiesen und Forsten die Uckermärkischen höheren Anschläge zu verwenden, so gestattet das wohl einen Rückschluß auf den Zustand dieser Taxen in den übrigen Kreisen³⁾.

Auch die Landtagssektion hatte anfangs nicht übel Lust gehabt, die ausschließliche Anwendung der ritterschaftlichen Tarprinzipien bei der Einschätzung der Gutsbesitzer zu empfehlen. Wir sind in diesem Fall in der glücklichen Lage, aus dem Sektionsprotokoll den Einfluß einer bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen, der es gelang, den selbstischen

1) Landtagsprotokoll vom 30. März.

2) Gutachten über die ostpr. Einkommensteuer. Berlin, 28. Januar 1809.

3) Thaer in den Annalen des Ackerbaus, Bd. V (1807), S. 686: „Nach den Tarprinzipien werden junge 20jährige Kiehnen, die in 10 Jahren schon gut zu rentieren anfangen, doch gar nicht, oder schlechter wie die dürrste Schafrüst taxiert.“

Beschluß zu verhindern: es war der Vorsitzende der Sektion, der Landrat von Ikenpliz-Kuwersdorf, ein Mann von hervorragendem Patriotismus, stets bereit sich in den Dienst der Provinz und des Staates zu stellen, wann immer es für nützlich gehalten wurde. Da er trotz seines ausgedehnten Grundbesitzes durchaus nicht einseitig in ständischen Interessen befangen war, suchte ihn schon damals die Regierung als Sachverständigen bei den Domänenverkäufen zu Rate zu ziehen, von Hardenberg wurde er später geradezu als Staatsrat und Generalintendant für die Domänen in das Ministerium des Innern berufen¹⁾. Zwar scheint sein guter Wille stets größer als der Erfolg seiner Tätigkeit gewesen zu sein: das zeigen auch die Arbeiten der Sektion für die Einkommensteuer, die wesentlich von ihm beeinflusst erscheinen. Ikenpliz war es hauptsächlich, der bei den Beratungen der Sektion über die Besteuerung der Gutsbesitzer die Annahme der ritterschaftlichen Taxen bekämpfte. Da er, „infolge einer anstrengenden Reise stark erhitzt“, in der Sektionsitzung, die über diese Frage verhandelte, nicht den nötigen Eindruck hervorgebracht zu haben glaubte, so arbeitete er für die nächste Beratung einen umfangreichen Vortrag schriftlich aus²⁾. In seiner temperamentvollen Fassung ist das Schriftstück ebenso charakteristisch für seinen Urheber, wie für die Vertreter der darin bekämpften Meinung.

Es enthält zuerst eine Kritik der Taxen selbst. Sie seien zu schwankend und zu gering, ihre Ansätze für Getreide erreichten kaum die Hälfte des Marktpreises. Dazu bedeute die Annahme solcher Prinzipien eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Städter, der sich selbst seine eigene Wohnung als Einkommen rechnen lassen müsse. Aber auch dem Gutsbesitzer werde dadurch nicht der erhoffte Dienst geleistet. „Ganz mäßig genommen stehen die ritterschaftlichen Taxen $\frac{1}{3}$ unter dem effektiven Wert; recurrieren wir so oft als möglich auf diese, so hat das also die Folge, daß wir $\frac{1}{3}$ des effektiven Grundeigentums in den Schatten, statt in das Licht stellen. Angenommen sei das Grundeigentum auf 60 Millionen: so verschwinden für den Zeitpunkt, in dem wir leben, und der so kritisch ist als möglich, 20 Millionen, die wir eigentlich geltend machen müßten als das edelste Kleinod, worauf unser Kredit noch beruht, worauf wir noch andre Operationen bauen können, und die in der Bilanz unserer Privat-, Orts- und Provinzialschulden eigentlich das

1) Bassowitz, Kurmark 1806—8, II, S. 50. Ders., Kurmark 1809 u. 10, S. 143, 379 f.

2) Vortrag von Ikenpliz zu der Annahme ritterschaftlicher Taxen. Berlin, 13. März 1809.

Hauptgewicht sind, welches wir nicht aus der Wage nehmen dürfen, ohne das Umschlagen derselben befürchten zu müssen. Und warum sollen wir selbst unsern Kredit schwächen? Warum unser Grundeigentum verhehlen, damit eine vorübergehende Abgabe nicht gegeben werden darf?" Und weiter heißt es unendlich bezeichnend für die Auffassung der Gegner: „Man sage ja nicht, wir hätten es hier nur mit der Einkommensteuer zu tun, die höheren Ansichten gehörten nicht für sie, man könne ja die Einkommensteuer zwei-, drei-, auch viermal erheben, es sei gleichgültig, welche Bestimmungen wir hier beschließen, sie möchten auch noch so gering sein; ist es aber auch gleichgültig, wenn ein bedeutender Teil unsrer Mitbürger sich ganz ausschließt von der Einkommensteuer?" Das wird aber gewiß eintreten, denn in vielen Fällen wird der ritterschaftlich ermittelte Gutswert nicht einmal die Höhe der hypothekariischen Belastung erreichen. „Ich kenne in dem Kreise, dem ich zehn Jahre lang vorzustehen die Ehre habe¹⁾, zwei Gutsbesitzer und deren Geldverhältnisse ganz genau, die sicherlich rein ausscheiden, wenn ihre Güter ritterschaftlich taxiert werden, von irgend einem Beitrag zu²⁾ der Einkommensteuer: und doch leben beide sehr anständig und sind Ehrenmänner, die sicher einige Tausend jeder in ihrer Fassion ansetzen, welches sie auch wohl Einkommen haben, wenn wir nicht Bestimmungen in ihre Hände bringen, wodurch sie sich ganz liberieren, ohne unedel zu handeln.“ Und am Schluß noch einmal die „höheren Ansichten“: „Das ganze handeltreibende Norddeutschland nimmt sicher viel Interesse an dem Ausfall der Einkommensteuer und wird nur zu bald von ihrem Ertrag unterrichtet sein. Er sei wahr: Das ist die Last unserer Pflichten; aber er sei eher jetzt etwas höher ausgemittelt, als er bei der Dauer des jetzigen eiserneu Zeitalters nach einigen Jahren sein dürfte, als niedriger.“

Zkenplitz' Appell an den Patriotismus übte doch auf die Mehrzahl der Sektionsmitglieder seinen Einfluß. In einer Art von Kompromiß einigte sich die Sektion dahin, daß überall wenigstens die neuesten und höchsten Taxen, die Uckermärkischen Prinzipien von 1805, zugrunde gelegt werden sollten: die anderen Kreise hätten sie entweder auch anzunehmen, oder sich ihnen „nach den lokalen Umständen verhältnismäßig anzupassen“.

1) Zkenplitz war auf dem Landtag als Vertreter des Kreises Beeßkow-Storkow.

2) Im Original: „von der Einkommensteuer“. Die Interpunktion ist hier und da geändert.

Mit diesem Antrag trat die Sektion vor das Plenum. Er fand keinen Beifall. Wir kennen schon den Wortführer der ritterschaftlichen Majorität bei der Einkommensteuer: Prittwitz. Mit der Sektion übereinstimmend verwarf auch er die Vorschriften, nach denen in Ostpreußen das Einkommen des Grundbesizers ermittelt wurde: Kanipreis und Pachtquantum seien in der Mark nicht brauchbar¹⁾. Hier sei allein die Beibehaltung der alten Grundsätze möglich: „Nur die ritterschaftliche Taxe gibt ein allgemein anwendbares, genau bestimmtes und im ganzen Lande bekanntes Prinzip“. Zwar mußte selbst Prittwitz zugestehen, daß die üblichen Taxen früher zu niedrig waren, aber sie seien es jetzt, nach dem Kriege, nicht mehr. Zudem könne man doch Verbesserungen daran vornehmen. Der Vorschlag der Sektion bleibe aber unannehmbar, die empfohlenen Uckermärkischen Taxen seien viel zu hoch. Überhaupt: warum solle man sich nach den Uckermärkischen Prinzipien richten? „Keines Erachtens liegt es in der Natur der Sache, wenn sich der Teil nach dem Ganzen, und nicht das Ganze nach dem einzelnen Teile richtet. Die Uckermark hat für die Einkommensteuer nur die alten Prinzipien wieder anzunehmen, und das Ganze erhält dadurch Freiheit und Gleichheit, wie sie sonst unmöglich ist zu erreichen“. Also um die anerkannt schlechten ritterschaftlichen Taxen zu retten, soll selbst die Landtschaft, die eine Verbesserung vorgenommen hat, zu den als untauglich verworbenen Grundsätzen zurückkehren!

Prittwitz war sogar bereit, für die begehrten ritterschaftlichen Taxen ein Grundprinzip der Einkommensteuer zu opfern: Die Gleichartigkeit der Besteuerung. Also, führte er aus, die Städte glaubten sich benachteiligt, wenn dem Gutsbesitzer die Anwendung der ritterschaftlichen Taxen zugestanden würde? Gut, dann könne man doch eine Trennung vornehmen zwischen Stadt und Land, wie es bisher immer der Fall gewesen bei Steuerangelegenheiten. Man lasse die Städte etwa $\frac{2}{7}$ oder $\frac{2}{5}$ des Gesamtbetrages der Steuer aufbringen, dann erhalte das platte Land freie Verfügung bei der Aufbringung des Restes, dann könne es ritterschaftlich taxieren!

Auf der Scheidung zwischen Stadt und Land beruhte das bisherige Abgabensystem, ihr verdankte es der Adel nicht zuletzt, wenn er das Privileg der Steuerfreiheit so lange hatte aufrecht erhalten können²⁾.

1) „Bemerkungen des Geh. Oberfinanz-Rats v. Prittwitz zu dem Vortrage der Sektion.“ Vorgetragen im Pleno den 30. März 1809.

2) Vgl. dazu den Abschnitt über die Einführung der Akzise in (Isaaciohn): *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Bd. X.

Dieser Tatsache war sich die Ritterschaft auch zu wohl bewußt, als daß sie nicht hätte den Versuch machen sollen, die Trennung auch bei der Einkommensteuer einzuführen. Das war seinerzeit in Ostpreußen versucht worden¹⁾, daselbe hatte für die Mark der Landrat v. Zieten schon in der Januarcommission geordert. Zieten war für dies Zugeständnis auch bereit gewesen, den Städten Selbständigkeit bei den näheren Bestimmungen über ihre Gewerbesteuer einzuräumen, denn: „Warum sich gegenseitig genieren? Möge das jeder machen, so gut er kann.“²⁾ Daß solche Vorschläge dem Wesen einer Einkommensteuer geradezu entgegengesetzt waren und nur eine Fortsetzung der alten Sünden bei der Verteilung der Lasten bedeuteten, socht diese überzeugten Feudalen nicht an: Dadurch bekam ja die Ritterschaft freie Hand, sich ihren Anteil an der Steuer selbst zuzumessen. Es bedarf keiner Erwägung, auf wen dann die Hauptlast der Abgabe abgewälzt wurde: auf die beiden Stände, die bei der Gesetzgebung nicht mitreden durften, über die immer nur verfügt wurde: die Pächter und Bauern.

So stand Prittwitz mit seiner Auffassung von der Einkommensteuer auf dem Landtage keineswegs allein. Wir wissen nicht, wessen Einfluß es zuzuschreiben ist, daß sein Vorschlag, Stadt und Land zu trennen, nur ein „*pium desiderium*“ der Ritterschaft blieb³⁾ und nicht Beschluß wurde: doch liegt es nahe, hier von vornherein an ein Eingreifen des Oberpräsidenten Sack als königlichen Kommissars zu denken⁴⁾. Ein Teil der Versammlung scheint auch die Befürchtung gehegt zu haben, daß aus solcher Trennung eine vollständige Absonderung der Städte beim Schuldenwesen entstehen könne⁵⁾. Jedoch an den ritterschaftlichen Tarprinzipien hielt die Majorität fest, nach ihnen sollte einzig und allein das Einkommen des Gutsbesizers berechnet werden. Und dabei war es eine anerkannte Tatsache⁶⁾, daß in der Mark von der Mehrzahl der

1) Max Lehmann, Ursprung der preuß. Einkommensteuer. Preussische Jahrbücher (1901) 103, S. 27 ff.

2) Memoranda des Landrats v. Zieten vom 10. Februar 1809.

3) Randnotizen von Zieten zu dem Vortrag Prittwitz' vom 30. März. Zieten macht hier u. a. die Bemerkung, auch der Graf Dohna-Wundlacken habe in seinem Bericht an das Ministerium vom 10. Februar 1809 eine Trennung von Stadt und Land bei der ostpreussischen Einkommensteuer vorgeschlagen: wie sich zeigt, durchaus irrtümlich.

4) Bericht Sacks an das Ministerium vom 27. Juni 1809.

5) Landtagsprotokoll vom 30. März.

6) Landtagsprotokoll vom 30. März. Entwurf zur märkischen Einkommensteuer § 18 c.

Rittergüter eine Taxe überhaupt nicht aufgenommen, ein Teil noch gar nicht vermessen war! Denn die Teilnahme am Pfandbriefinstitut war ja eine ganz freiwillige und durchaus nicht allgemein. Natürlich stellte es der Landtag jedem Besitzer frei, sein Gut bis zur Erhebung der Steuer nach ritterschaftlichen Grundsätzen abschätzen zu lassen: daß dies auf eigene Kosten des Besitzers geschehen sollte, zeigt, wie groß die Vorteile waren, die man dadurch bei der Steuer erzielte.

Aber waren sich nicht alle Parteien darüber einig gewesen, daß die Taxprinzipien verbessert werden sollten? Gewiß, auch der Landtag hatte Modifikationen „hie und da“ für unumgänglich gehalten. Es wäre, da so viele Reutaxierungen nötig wurden und die Zeit drängte, nur natürlich gewesen, die Änderung der Taxen so bald als möglich vorzunehmen. Doch hatte der Landtag damit keine Eile. Über die etwaigen Verbesserungen mußte seiner Meinung nach zuerst in den Kreisen selbst verhandelt werden, erst wenn man sich dort einig geworden, sollte etwa im Juni eine ständische Versammlung, aus Mitgliedern aller Kreise bestehend, mit dem ständischen Comité weiter beraten. Dies Hinausschieben konnte bei der Eile, mit der man sonst die Einführung der Einkommensteuer betrieben wissen wollte, nur einer Ablehnung der Reformen gleichbedeutend sein: wirklich hat denn noch im Oktober 1809 der Oberpräsident die Kreise vergeblich gemahnt, endlich die Rektifikation der Taxen vorzunehmen¹⁾.

Wenn nach dem Landtagsbeschuß als Maßstab für das Einkommen des Gutsbesizers die ritterschaftlichen Taxen „lediglich und allein“ in Betracht kommen sollten, so wohnt dem noch eine besondere Bedeutung bei. Denn der Landtag stellte an dieser Stelle noch eine eigentümliche Erwägung an. Er setzte den Fall, daß von zwei völlig gleichwertigen Gütern das eine verpachtet sei, während das andre vom Besitzer selbst bewirtschaftet würde. Dann würden nach den bisher festgesetzten Bestimmungen als Grundlage der Besteuerung für das eine Gut die Pachtsumme, für das zweite die ritterschaftliche Taxe in Betracht kommen. Wie, wenn nun die Pachtsumme, wie das bei den teureren Pachten der Mark wohl das gewöhnliche sein würde, einen höheren Wert angäbe als die Taxe? Dann würde doch für dasselbe Objekt ein verschieden hoher Steuerbetrag gezahlt werden müssen, und wie sei das mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung zu vereinen? Man möchte ein derartiges Bedenken für Ironie halten. Und doch hat die ritterschaftliche Majorität

1) Sach an Regierung und Stände der Kur- und Neumark. Berlin, 10. Oktober 1809.

ihm Raum gegeben, und noch mehr: der Landtag hat es für berechtigt gehalten. Er setzte fest: Auch für verpachtete Güter soll, soweit der Besitzer in Betracht kommt, allein die ritterschaftliche Taxe gelten¹⁾. Eine geradezu ungehenerliche Bestimmung. Also dem Pächter, dessen Einkommen man nicht kennt, wird die Pachtsumme als Grundlage für seine Abgabe aufgezwungen, und der Besitzer, der bar und unbezweifelt nach seinem Kontrakt die Pacht empfängt, zahlt nicht von dieser, sondern, einer „Theorie“ zuliebe, von einem Einkommen, das rein fiktiven Wert hat! Man gerät in Erstaunen über die eben so brutale als naive Art, mit welcher der herrschende Stand seine selbstfüchtigen Neigungen offen zum Ausdruck bringt.

Es wäre nur eine Forderung der Billigkeit gewesen, wenn die Vorteile, die dem Gutsbesitzer aus der Anwendung der ritterschaftlichen Taxen erwachsen, auch auf alle andern ländlichen Grundbesitzer ausgedehnt wurden. Man mußte auch der Einschätzung der Bauern dieselben Prinzipien zugrunde legen. Da zeigte sich denn freilich deren Untauglichkeit in besonderem Maße. Selbst die überzeugtesten Anhänger der Taxen mußten zugestehen, daß man sie nur bei großen Höfen verwenden könne; wolle man auch bei den kleinen nach ritterschaftlichen Grundsätzen verfahren, so würde in den meisten Fällen sich wohl ein Ertrag gleich Null ergeben, oft gar ein Minus als Einkommen herausgerechnet werden²⁾. Diese Tatsache hätte auch hinsichtlich der alleinigen Berechtigung der Taxen bei den großen Gütern bedenklich machen sollen: statt dessen war man gleich bereit, bei dem Verjagen der Taxen für die Bauern Sonderbestimmungen zu treffen, nachdem man ihnen ja die Selbsteinschätzung so wie so nicht zugestanden hatte. Einen billigen Vorschlag hatte auch hier die Sektion gemacht. Danach sollte eine ganze Bauerngemeinde nach den für die Rittergüter angenommenen Grundsätzen taxiert und dann der berechnete Ertrag auf die einzelnen Einwohner nach Maßgabe ihres Besitzes und der daran haftenden Lasten repartiert werden. Demgegenüber wollte im Plennu Prittwiß die ritterschaftliche

1) Gutachten der am 28. Januar 1809 eingesetzten Kommission über die östpreussische Einkommensteuer. Vortrag von Jkenplitz 13. März. Bemerkungen des Geh. Ober-Finanzrats v. Prittwiß zu dem Vortrag der Sektion vom 30. März. Entwurf zur märkischen Einkommensteuer § 20^a. Bericht der Regierung zu Potsdam vom 20. Sept. 1809. Friedrich v. Kaumer, Lebenserinnerungen und Briefwechsel, I, 106 f.

2) Bemerkungen Prittwiß' vom 30. März. Protokolle der Generallandtagsdeputation vom 17.—20. April 1809. Bericht der Regierung zu Potsdam vom 20. Sept. 1809.

Taxierung zwar allen Höfen von über 5000 Taler Wert zugestehen, für alle andern aber verlangte er eine Besteuerung nach Klassen, und ihm stimmte auch hierin der Landtag zu. Die Zahl der Klassen für die bäuerlichen Nahrungen wurde auf zehn festgesetzt, doch sonst weder bezüglich ihres Umfangs noch des Steuerbetrages für die einzelnen Gruppen irgend etwas vereinbart. Dazu fühlte sich der Landtag völlig außer Stande, und das ist begreiflich genug: mangelte es doch an jeder Erfahrung dafür, und waren doch die Verschiedenheiten der bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Mark besonders groß. So wollte man erst die Resultate einer Probeeinschätzung abwarten. Sie sollte sofort in allen Kreisen seitens der Kreiscommissionen an etwa 3—4 Dörfern vorgenommen und danach die einzelnen Klassen für den betreffenden Kreis bestimmt werden; auf der für Anfang Juni geplanten ständischen Konferenz würden dann die Kreisdeputierten ihre Erfahrungen bei diesem Geschäft gegenseitig austauschen und von ihnen die endgültige Normierung der Steuerklassen für die Bauern geschehen¹⁾.

Die besondern Bedingungen, nach denen man so die große Mehrzahl der Bauern bei der Ermittlung ihres Einkommens behandelt wissen wollte, hinderten natürlich nicht, ihnen dieselbe Abgabe abzufordern, wie den Besitzern der großen Güter. Obwohl bei einer Besteuerung nach Klassen die Unterscheidung zwischen „Steuer vom Grundeinkommen“ und „ländlicher Gewerbesteuer“ völlig sinnlos war, sollte der Bauer doch beides geben; von ihm wurden ebenso $4\frac{1}{2}\%$ verlangt wie vom Gutsbesitzer. Für den Fall, daß sich bei einzelnen Höfen der Steuerbetrag trotzdem noch als zu geringfügig herausstellen sollte, würde ein Minimum der Abgabe festzusetzen sein; verschont bleiben sollten allein die Altstücker, die nachgewiesenermaßen nichts von ihrem Altenteil entbehren könnten. Die Vorschriften über die Besteuerung der Bauern zeigen, daß die Ritterschaft auch bei der Einkommensteuer nach alter Gewohnheit verfahren wollte: gerade die wirtschaftlich Schwachen am stärksten zu belasten.

Wenn es galt, Vorteile für den eigenen Stand herauszuschlagen, blieben natürlich auch die Städte nicht zurück. Nur daß sie sich stets der geschlossenen Majorität der Ritterschaft gegenüber sahen und deshalb von vornherein gezwungen waren, bei ihren Wünschen bescheidener zu bleiben: sie konnten sich nicht so maßlose Ansprüche gestatten wie die

1) Protokoll und Vortrag der Section IV ad § 51 des oöpr. Reglements. Protokoll des Landtags vom 30. März. Entwurf zur märkischen Einkommensteuer § 24.

Ritterschaft. Das zeigte sich bei einer Streitfrage, die bei der Besteuerung der Kommunen entstanden war. Es war selbstverständlich, daß das Einkommen einer Kommune aus Grundbesitz oder industriellen Anlagen ebenfalls der Besteuerung unterliegen mußte, und dem hatten sich die Städte auch nicht widersetzt. Die Meinungen gingen erst auseinander, als es sich um die Berücksichtigung handelte, die man den Kommunal schulden angedeihen lassen wollte, eine Frage, die wieder mit der Behandlung der Schulden überhaupt zusammenhing.

Da man es mit einer Steuer vom Einkommen zu tun hatte, war es klar, daß jeder einzelne in seiner Selbstangabe von seinem Einkommen den Betrag der Zinsen abrechnen durfte, die er einem Gläubiger für eine Schuld entrichtete: aus diesen Zinsen besteht ja das Einkommen des Kapitalisten, das er seinerseits versteuert. So stand es schon im ostpreussischen Reglement. Doch war hier ein Unterschied gemacht zwischen Real- und Personalschulden, d. h. zwischen eingetragenen Schulden und solchen, die auf persönlichem Kredit beruhten. Nur für die ersteren durfte in Ostpreußen der Zinsbetrag vom Gesamteinkommen abgezogen werden, Personalschulden wurden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. Dafür erhielt der Schuldner das Recht eingeräumt, seinem Gläubiger von den Zinsen so viel abzuziehen, als er an Steuer weniger hätte zu zahlen brauchen, wenn er auch die Zinsen für die persönlichen Schulden von seinem Einkommen hätte abziehen dürfen¹⁾. Durch diesen eigentümlichen Umweg sollte augenscheinlich eine Offenlegung der Schuldverhältnisse des einzelnen gegenüber den Behörden vermieden und damit ein Nachteil beseitigt werden, der bei der Einkommensteuer am meisten Anstoß erregte. Das westpreussische Reglement kümmerte sich um die Kapitalien überhaupt nicht, sie sollten alle „per indirectum“ besteuert werden. Hier mußte der Schuldner sogar die Steuer für eingetragene Kapitalien mitentrichten, durfte sich aber auch dafür bei der Bezahlung der Zinsen an dem Gläubiger schadlos halten. In der Kurmark hatte man von vornherein eine verschiedenartige Behandlung der Schulden abgelehnt: der Schuldner sollte den Zinsbetrag für seine sämtlichen Schulden von seinem Bruttoeinkommen abrechnen dürfen, und der Kapitalist selbständig besteuert werden. Nur insofern zeigte sich auch hier die ängstliche Rücksichtnahme auf den Kredit, daß, während Schuldner und Gläubiger alle eingetragenen Kapitalien spezialisiert angeben mußten, bei den auf persönlichem Kredit untergebrachten die An-

1) Ostpreuß. Regl. § 14, 15.

gabe des Gesamtbetrages genügen sollte, um das „zarte Band“, das Schuldner und Gläubiger verbinde, durch Bloßlegung nicht zu zerstören¹⁾. Selbst so, meinte man, würde noch mancher sich scheuen, seine Schulden anzugeben, sondern lieber das Mehr an Steuern dafür entrichten.

Wie jedem Privatmann, mußte auch den Kommunen das Recht bewilligt werden, von ihrem steuerpflichtigen Einkommen aus Kommunalbesitz den Zinsbetrag für ihre Schulden abzurechnen. Doch war bei der großen Mehrzahl der Städte ein solches Einkommen in ausreichendem Maße nicht vorhanden. Zu Gegenteil. Einquartierungen, Proviantlieferungen, Kontributionen während und nach dem Kriege hatten die Städte ausgezogen; die Anlage und Unterhaltung der französischen Lazarette war meist ihnen allein zur Last gefallen, sie hatten hauptsächlich die Tafelgelder für die französischen Offiziere beschaffen müssen. Diesen Anforderungen zu genügen waren meist Anleihen aufgenommen worden; die Schuldenlast hatte sich bei der Mehrzahl der Städte gewaltig vermehrt²⁾. Für deren vollen Umfang verlangten sie jetzt bei der Einkommensteuer berücksichtigt zu werden.

Nun war unzweifelhaft, daß die Kommunen oft gezwungen Schulden gemacht hatten, um Forderungen zu befriedigen, die eigentlich an die ganze Provinz gerichtet waren und von dem Ständecomité hätten erledigt werden müssen. Die Verpflichtung der Provinz, für derartige Schulden einzustehen, war allgemein anerkannt, und es war schon im Dezember 1807 die „Komptabilitätskommission“ eingesetzt worden, die den Auftrag hatte, deren genauen Betrag zum Zweck einer Ausgleichung anzumitteln³⁾. Soweit das schon geschehen war oder noch geschehen würde, war auch die Ritterschaft ohne weiteres bereit, den Städten Vergütung zu gewähren: sie sollten das Recht bekommen, den Betrag der Zinsen für den Teil ihrer Schulden, der als eigentliche Provinzialschuld anzusehen war, bei der Ablieferung der in ihnen erhobenen Steuersumme zu freier Verfügung zurückzubehalten. Das war nicht mehr als billig bei einer Abgabe, die wie die Einkommensteuer zur Tilgung der Provinzialschulden bestimmt war. Aber die Städte verlangten mehr. Sie argumentierten⁴⁾: Der Unterschied, den die Ritterschaft bei den Kom-

1) § 17 des Entwurfs zur märk. Einkommensteuer. Vortrag und Protokoll der Section IV ad § 24 des östpr. Regl.

2) Bericht des Oberpräf. Saak an den König, Berlin, den 30. April 1809. Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—8, I, S. 251 ff., 256, 274.

3) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 128 f., 134.

4) Eingabe der Städte wegen Abzugs der Kommunalschulden. Berlin, den

municipalschulden machen will, ist an sich richtig, kann aber bei einer Steuer vom Einkommen nicht in Betracht gezogen werden. Es ist Jedermann gestattet worden, die Zinsen aller Schulden von seinem Einkommen abzurechnen: das muß auch für die Kommunen Geltung haben. Zu den Schulden eines Bürgers gehört aber doch auch offenbar der Anteil, den er an den Stadtschulden hat. Ist denn die Ortsobrigkeit nicht berechtigt, die Schulden der Gemeinde auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen und auf deren Grundstücke eintragen zu lassen? Daher muß es der Kommune freistehen, dort, wo das Kommunaleinkommen nicht zureicht, die Zinsen ihrer sämtlichen Schulden von dem Einkommen abzugiehen, das sich für die Stadt als Summe aus den Veranlagungen aller einzelnen Bürger ergibt, und sie muß für diese Zinsen so viel zurückbehalten dürfen, als von einer gleich großen Summe an Einkommensteuer erhoben wird.

Dagegen wehrte sich die Ritterschaft: das Verlangen der Städte, wie ein Privatmann behandelt zu werden, wäre ungerechtfertigt, Kommunalschulden seien ganz anderer Art als Personalschulden. Nur wenn es sich um eine Steuer vom Vermögen handelte, könnten auch jene mit Recht berücksichtigt werden; nicht aber bei der Einkommensteuer, die überdies gar keine städtische Einnahme darstelle. Ganz abgesehen davon hätten die Städte ihre Schulden gemacht, wo das platte Land sich anstrengte, die feindlichen Forderungen aus eigener Kraft zu befriedigen; durch den städtischen Antrag würden gerade die Kommunen am meisten begünstigt werden, die am schlechtesten gewirtschaftet hätten; zudem würde durch solche Abzüge der Steuerertrag wieder eine Verringerung erfahren¹⁾.

Die städtischen Vertreter waren um eine Antwort nicht verlegen. Wer frage denn den Gutsbesitzer danach, woher seine Schulden stammten, wer mache da einen Unterschied zwischen berechtigten und unberechtigten? Und die Rücksicht auf den Steuerertrag sei erst recht hinfällig. Für die Schulden der Städte zahlen ja ihre Gläubiger: solle denn dies Kapitel zweimal besteuert werden²⁾?

Die Sophismen, mit denen die Städte ihre Ansprüche verfochten, können nicht über die Unzulässigkeit ihres Verlangens hinwegtäuschen. Und die Ritterschaft wäre zu ihrem Widerspruch ganz berechtigt gewesen,

30. März. Memoire Freytags über denselben Gegenstand vom 31. März. Protokolle der Generallandtagsdeputation vom 10.—22. April 1809.

1) Zieten an Saß wegen Abzugs der Kommunalschulden, Berlin, den 10. April. Goldbeck an Zieten den 18. April.

2) Botum Steinbecks vom 18. April.

wenn sie nur selbst sich bei ihren Forderungen mehr gezügelt hätte. Denn wirklich waren einzelne Kommunen beim Schuldenmachen leichtsinnig verfahren¹⁾, und für diese war es allerdings günstiger, wenn den Städten ihr Ansuchen erfüllt wurde, als wenn es bei dem blieb, was die Ritterschaft ihnen bewilligen wollte. Für alle andern dagegen war der Vorteil mehr theoretischer Natur; in dem einen Fall sollten sie für den einen Teil ihrer Schuld den vollen Zinsbetrag ersetzt bekommen, in dem andern einen Prozentsatz von den Zinsen für alle Schulden erhalten: die Differenz konnte kaum bedeutend sein, so lange noch nicht die Provinz jenen Anteil, den sie an der Kommunalschuld hatte, förmlich übernahm. Trotzdem beharrten Städte sowohl wie Ritterschaft auf ihrem Standpunkte: mit einer Eingabe von beiden Parteien begleitet wurde auch diese Frage der Entscheidung des Königs überlassen²⁾.

Nach dem Willen des Landtags sollte kein Einkommen in der Provinz unbesteuert bleiben. Das traf auch Kirche und Staat. Den letzteren hauptsächlich als Eigentümer der Domänen: wie jeder private Grundbesitzer sollte er 3% von der Pachtsumme zahlen. Für die Domänen wurde der Fiskus auch in Ostpreußen zur Steuer herangezogen; in der Mark kam er außerdem noch als Industrieller in Betracht. Vor allem hinsichtlich der Berliner Porzellanmanufaktur, daneben wurden aber auch Torfstiche, Brennereien und Kalksteinbrüche auf königliche Rechnung betrieben³⁾. Die Kirchen waren in Preußen von einer Besteuerung frei geblieben. Es war nur billig, wenn man in der Mark beschloß, daß auch sie einen etwaigen Überschuß an Einnahmen versteuern sollten, zumal es hier notorisch reiche Kirchen gab⁴⁾. Von jeder Abgabe verschont blieben nur die sogenannten milden Stiftungen: Hospitäler, Waisenhäuser usw.

Eine besondre Rücksicht wurde, wie in der preußischen Monarchie üblich, auf das Militär genommen. Aktive Offiziere und solche, die Wartegeld bezogen, blieben hinsichtlich ihrer Besoldung steuerfrei; nur die verabschiedeten zahlten von ihrer Pension. Dagegen wurde den Zivilbeamten nicht die gleiche Günst zuteil, bei ihnen wurden Gehalt und selbst die Wartegelder als steuerpflichtig erklärt.

1) Bericht des Oberpräsidenten Sack vom 27. Juni, der Regierung zu Potsdam vom 20. September.

2) Eingabe der Stände wegen Abzugs der Kommunalschulden. Berlin, 30. März. Gegeneingabe der Ritterschaft vom 20. April.

3) Bassewitz, Kurmark 1806, S. 229 f. Kurmark 1809 u. 10, S. 108.

4) Vortrag der Sektion IV vom 28. März. Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 4. Ostpr. Regl. § 12, 13.

Von großer Wichtigkeit für alle Steuerzahler war die Bestimmung über die Münzsorte, in der die Zahlung geleistet werden mußte. Denn nach dem Tilsiter Frieden war im preussischen Staate ein großer Mangel an Kurantgeld eingetreten; an dessen Stelle war aus den abgetretenen Gebieten die Scheidemünze massenhaft in die der Krone verbliebenen Provinzen eingeströmt und hatte natürlich dadurch eine bedeutende Entwertung erfahren. Statt 24, wie vor dem Frieden, wurden 1809 36 Groschen auf den Taler gerechnet und zu diesem Kurs von den königlichen Kassen in Zahlung genommen; im Privatverkehr galt die Scheidemünze oft erheblich weniger. Kurant gab es in größerer Menge nur noch in der Hauptstadt; in den kleineren Städten erhielt man es nur gegen einen Aufschlag von 10—20 %, und auf dem platten Lande war es so gut wie verschwunden¹⁾. Wollte man so nicht den schlimmsten Ungerechtigkeiten Thür und Tor öffnen und dem Wucher, der bei der Geldnot in großem Stile getrieben wurde, neuen Vorschub leisten, so mußte man schon jedem die Zahlung in der Münze gestatten, die er gerade besaß. Wenn das auch nach dem jeweiligen gesetzlichen Kurs geschehen sollte, so blieb doch dadurch ein beträchtlicher Verlust für die Hauptkasse, die ihre Zahlungen in Kurant zu leisten hatte, unvermeidlich; er mußte dann eben gemeinsam getragen werden. Das stark entwertete, massenhaft ausgegebene Papiergeld sollte im allgemeinen als Zahlungsmittel nicht verwandt werden dürfen; nur zu gunsten der Zinscoupons von märkischen Obligationen wurde eine Ausnahme gemacht.

Mit dem drückenden Geldmangel in der Provinz hingen zusammen die außerordentlichen Begünstigungen, die der Landtag ausländischen Kapitalisten bei der Steuer angeheihen lassen wollte, falls sie ihren Wohnsitz in die Kurmark verlegten. Um sie herbeizuziehen, wurde ihnen für alles mitgebrachte Kapital Steuerfreiheit auf sechs Jahre versprochen. Wenn sie es in Grundstücken anlegten, sollten sie hinsichtlich der Steuer vom Grundeinkommen befreit bleiben, und wenn sie selbst wirtschafteten, nur die 1½ % der ländlichen Gewerbesteuer entrichten. Aber nur auf die Kapitalisten war es abgesehen, zuziehende Beamte und Gewerbetreibende genossen keine Vorteile. Dem gegenüber standen die harten Bestimmungen für den, der die Provinz verlassen wollte. Nicht nur derjenige, der jetzt ins Ausland oder in eine Provinz der preussischen Monarchie zog, in der eine Einkommensteuer nicht erhoben wurde, sollte

1) Publikandum vom 4. Mai 1808: Ges.-Samml. S. 232 f. Mag Lehmann, Stein II, 245 ff. Bassowitz, Kurmark 1806—8, II, S. 351 f., 354 ff. Vortrag der Sektion IV vom 28. März. Protokoll des Landtags vom 30. März.

die Steuer in derselben Höhe und ebenso lange weiter bezahlen, als sie in der Mark erhoben wurde: ihr sollte überhaupt jeder unterworfen sein, der sich zur Zeit des Krieges in der Provinz aufgehalten hatte, gleichgültig, wo er sich jetzt befände¹⁾. Die Maßregel war ebenso gewaltig, wie sie erfolglos bleiben mußte: denn wie wollte man einen im Ausland Lebenden zwingen, eine märkische Steuer zu bezahlen; oder sollte ihm der ganze Betrag dafür bei einer etwaigen Rückkehr in die Provinz nachträglich abgenommen werden?

Wie groß der Ertrag der Einkommensteuer sein werde, ließ sich vorläufig auch nicht annähernd bestimmen. Nur so viel war gewiß, daß auch die höchste Summe, auf die man etwa hoffen durfte, zunächst nicht ausreichen würde, um den jährlichen Bedarf zu decken. So rechnete man von vornherein damit, die Steuer mehrmals im Jahre erheben zu müssen. Ostpreußen hatte sie für das erste Steuerjahr viermal ausgeschrieben, in der Kurmark machte man sich darauf gefaßt, daß es noch häufiger werde geschehen müssen²⁾. Durch eine solche wiederholte Erhebung der Steuer in kurzer Zeit mußte jede Ungleichheit in der Belastung besonders drückend werden, aber der kurmärkische Landtag war so sehr von der Gerechtigkeit seiner Festsetzungen überzeugt, daß er auch für die Zukunft eine Reform seiner Vorschriften ablehnte. Auf keinen Fall sollte bei den künftigen Erhebungen eine Erhöhung einzelner Steuerquoten stattfinden dürfen, und auch später, wenn man nicht mehr der vollen Steuersumme bedürfte, sollte eine Verminderung der Abgaben nur proportional erfolgen dürfen, etwa durch Herabsetzung auf die Hälfte oder ein Viertel der zuerst angenommenen Sätze³⁾. Wann die Steuer zum erstenmal eingezogen werden sollte, konnte man jetzt noch nicht festsetzen; man war nur darüber einig, daß der Termin dafür so wenig als möglich hinausgeschoben werden möchte. Als Grundlage für die Berechnung seines Einkommens sollte jedermann das Jahr vom 1. Juni 1808 bis zum 31. Mai 1809 annehmen. Ganz angebracht war ein Beschluß wegen der Summen, die auf das Ausschreiben vom 1. Februar hin gezahlt worden waren und die, wie man damals versprochen hatte, bei der Einkommensteuer vergütet werden sollten⁴⁾. Ihre Abrechnung sollte

1) Protokoll der Sektion IV ad § 10 des ostpr. Regl. Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 5.

2) Dohna-Wundlachen an das Ministerium, Königsberg, den 10. Februar 1809. Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 13.

3) Protokoll der Sektion IV ad § 2 des ostpr. Regl. Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 35.

4) S. 66.

danach nicht bei der ersten, sondern erst bei der zweiten und dritten Hebung geschehen; denn da bis zum wirklichen Eingehen der Steuer doch noch Monate vergehen würden, wollte man den ersten Ertrag, auf den man so sehr angewiesen war, nicht durch die Abzüge auf ein Minimum reduzieren lassen.

Von großem Einfluß auf den Erfolg des ganzen Steuergeschäfts mußte die Zusammensetzung der Kommissionen sein, denen die Prüfung der Selbstveranlagungen zufiel, und die zunächst die Einziehung zu besorgen hatten. Ganz abgesehen davon, daß es Männer von allgemeinem Vertrauen sein mußten, kam es auch darauf an, daß sie eingehende Kenntnis von den Verhältnissen der einzelnen Bevölkerungsschichten besaßen. Ihnen lag ja die Einordnung der Gewerbetreibenden in die Steuerklassen ob, für die Bauern sollte nach ihren Arbeiten die Klassifikation überhaupt erst vorgenommen werden. In bezug auf die Städte war als zuständige Behörde zur Entgegennahme der Selbstveranlagungen und zur Leitung der Geschäfte der Magistrat gegeben, der sich je nach dem Bedürfnis durch Abgeordnete der Bürgererschaft verstärken konnte. In den Kreisen dagegen mußte eine solche Behörde erst gebildet werden.

Das demokratische Element, das jeder Einkommensteuergesetzgebung anhaftet, machte es unmöglich, etwa den Kreistag für die Geschäfte der Steuer in Anspruch zu nehmen: der bestand fast ausschließlich aus adligen Rittergutsbesitzern¹⁾. Es war nicht zu vermeiden, daß auch Vertreter der übrigen Bewohner des platten Landes hinzugezogen wurden, wie es auch das ostpreussische Vorbild anordnete. So hatte die vorberatende Sektion zwar die Zusammensetzung der Kommissionen im allgemeinen dem Kreistage überlassen wollen, es sollten aber in jedem Kreise zwei Prediger und zwei Schulzen als Repräsentanten ihres Standes hinzugezogen und von ihren Standesgenossen selbst gewählt werden. Dabei sollten die Schulzen den Bauernstand mitvertreten, der Bauer selbst aber keinen Anteil an der Wahl haben, vermutlich weil er selbst dafür zu ungebildet war. Der Landtag zeigte sich noch entgegenkommender. Er setzte zunächst die Zahl der Kommissionsmitglieder auf neun fest, und nur drei davon sollten aus Rittergutsbesitzern bestehen. Die Prediger wurden gestrichen und dafür (unzweifelhaft gerechter) dem

1) Erst durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 war auch den Bürgerlichen, die ein Rittergut besaßen, die Kreistagsfähigkeit eingeräumt worden. *Mag Lehmann, Stein II*, 287. Über das Verhältnis der bürgerlichen zu den adligen Rittergutsbesitzern in der Mark: *Bassewitz, Kurmark 1806*, S. 18.

wichtigen Stande der Pächter drei Vertreter bewilligt, ebensoviel sollten Schulzen und Freigutsbesitzer für den Bauernstand wählen. Je drei Mitglieder dieser Kommission, aus jedem Stande einer — so wurde beschlossen —, bereisen einzelne Bezirke ihres Kreises, um die nötigen Ausnahmen an Ort und Stelle vorzunehmen. Nachher treten alle unter Vorsitz des Landrats zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Vielleicht zum ersten Male in der Geschichte der Mark wurde damit auch einem Teile der nichtadligen Bewohner des platten Landes die Beugnis eingeräumt, bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten selbst mitzuwirken, mochte das gewährte Recht auch noch so bescheiden sein.

Wenn den Städten bei der Zusammensetzung ihrer Kommissionen freie Hand gelassen wurde, so geschah das seitens der Ritterschaft nicht ohne Bedenken. Sie wurde den Verdacht nicht los, daß die Städte immer nur auf die Begünstigung der eigenen Einwohner bedacht sein würden, und daß dies Streben auch bei der Prüfung der Veranlagungen zum Schaden des Ertrags der Steuer seinen Einfluß äußern werde¹⁾, eine Furcht, die sicher auch bei dem Vorschlage, Stadt und Land bei der Einkommensteuer zu trennen, mitgespielt hatte. Wenn die Städte ihrerseits den Argwohn der Ritterschaft erwiderten, so hatten ihnen deren Forderungen Anlaß genug dazu gegeben. Das gegenseitige Mißtrauen äußerte sich in einem seltsamen Antrage, mit dem die Sektion vor den Landtag trat. „In glücklicher Übereinstimmung hat die Sektion, durchdrungen von der Notwendigkeit, etwas Kraftvolles zu bewirken, beschlossen, daß alle Mittel, das reine Einkommen zu entdecken, angewandt werden sollen. Zwar wird dies immer leichter bei ländlichem, als gewerblichem Einkommen sein; da aber allerseits Wahrheit ermittelt werden soll, sollen die städtischen Anlagen von Deputierten der Landbewohner geprüft werden und umgekehrt.“ Trotz seiner pathetischen Fassung verrät der Vorschlag unverkennbar seine Entstehung: es ist der sinnlose Rest, zu dem in den Sektionsberatungen das Verlangen, Stadt und Land zu trennen, schließlich zusammengeschrumpft war²⁾. Wenn der Landtag den Trennungsantrag ablehnte, als er von Brittwitz im Plenum wegen der ritterschaftlichen Taxen wieder aufgenommen wurde, so war es nur konsequent, wenn er auch auf den Sektionsvorschlag nicht einging. Zudem war dieser so zweckwidrig wie nur möglich. Danach hätten ja die Kommissionen, die auf dem Lande mit Rücksicht auf ihre Kenntnis der

1) Landtagsprotokoll vom 30. März, ad 3 des Vortrags der Sektion IV.

2) Protokoll und Vortrag der Sektion IV vom 28. März. Promemoria Bietens vom 10. Februar. Landtagsprotokoll vom 30. März.

landwirtschaftlichen Verhältnisse gewährt wurden, die Anlagen der Gewerbetreibenden in den Städten revidieren müssen, und dem städtischen Handwerksmeister wäre die Aufgabe zugefallen, die Einschätzungen der Mittergutsbesitzer und Bauern zu prüfen. Oder sollten etwa dafür noch besondere Kommissionen gebildet werden, die dann nur den Zweck haben konnten, endlose Streitigkeiten zwischen Stadt und Land hervorzurufen?

Da den Prüfungskommissionen zugleich die Einziehung der Steuer übertragen war, so wurden ihnen auch beträchtliche exekutive Befugnisse eingeräumt. Gegen säumige Zahler sollten sie mit den schärfsten Maßregeln vorgehen, alle Grade der Zivilrekution verhängen, und selbst bis zum Verkauf der Pferde des Widerpenftigen schreiten können. Und zwar sollten sie das alles ohne weiteres anordnen dürfen, ohne daß die Regierung dazu erst die Erlaubnis zu geben hätte¹⁾.

Überhaupt wurde bei der ganzen Steuerverwaltung die Regierung völlig ausgeschaltet. So sollte es bei Reklamationen und Beschwerden gegen das Verfahren der Prüfungskommissionen nur eine Instanz geben, das ständische Comité. Diesem war die gesamte Oberleitung der Steuer vorbehalten. Selbständig, wie es bei der Verwaltung der Provinzialschuld vorgehen konnte, sollte es auch über das Mittel zur Tilgung der Schulden verfügen: so war die Instruktion für das Comité entworfen²⁾, und das besagte auch sein Name: „Comité der hürmärkischen Stände zur Tilgung der Landesschulden und zur Verwaltung der Einkommensteuer.“ Das Comité kann die Steuer so oft ausschreiben, wie ihm nötig scheint, gegen seine Entscheidung gibt es keinen Rekurs, ihm soll sogar die Weingnis zustehen, auf Antrag der Prüfungskommissionen die Militärrekution gegen dauernd veritente Steuerzahler zu verhängen.

Die Rechte, die dem märkischen Ständecomité hinsichtlich der Einkommensteuer beigelegt werden sollten, waren dieselben, die das ostpreussische Reglement der Landesdeputation zugestand. Wie hätten sich auch die Stände der Mark veranlaßt sehen sollen, für sich weniger Selbständigkeit zu fordern, als ihren preussischen Standesgenossen gewährt war? Deshalb wurden auch die Verfügungen des ostpreussischen Reglements über die Hauptsteuereffassen wörtlich für die Mark übernommen³⁾. Danach sollten die Klassen unter alleiniger Aufsicht des ständischen Comité's stehen, und

1) Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 40.

2) „Instruktion für das Comité der hürmärkischen Stände zur Tilgung der Landesschulden und zur Erhebung der Einkommensteuer.“ Vom Landtag vollzogen am 29. März, vom König bestätigt den 14. Mai 1809.

3) Civr. Regl. § 46.

nur die Monats-, Jahres- und außerordentlichen Visitationsabrechnungen dem königlichen Kommissar übersandt werden. Auf die Empfangnahme und Prüfung dieser Mittheilungen sollte sich die Kontrolle der Regierungsbehörden beschränken. Und es war ganz nach dem Herzen des märkischen Landtags gesprochen, wenn die Ostpreußen selbstbewußt diesem Zugeständnis die Bemerkung beigefügt hatten, daß auf diese Weise dem Genüge geleistet sei, was die dem Staat zustehende und obliegende Oberaufsicht mit sich führe, daß die Steuerkassen aber von allem Einfluß der Finanzbehörde befreit und das ständische Comité niemals als eine Unterfinanzbehörde betrachtet werden solle. Nur die Verpflichtung wurde der Zentralbehörde auferlegt, von den durch die Einkommensteuer aufgebrauchten Summen nichts zu andern Zwecken zu verwenden, als zur Tilgung der Provinzialschuld; deshalb soll in der Mark wie in Ostpreußen die Steuer aufhören, sobald dieser Zweck erreicht ist, dafür soll hier wie dort das königliche Wort verpfändet werden¹⁾.

Die weitgehenden Befugnisse des märkischen Ständecomités bei der Einkommensteuer fanden eine Beschränkung nur in territorialer Hinsicht. Zwei Gebieten, den Magdeburgischen Kreisen und der Stadt Berlin, mußte der Landtag bei der Verwaltung und Verwendung der Steuer Selbständigkeit gewähren. Das geschah in höherm Maße bei dem Magdeburgischen. Die drei Kreise hatten sich die Unabhängigkeit ihres Schuldenwesens mit Hartnäckigkeit zu behaupten gewußt²⁾, und da die Einkommensteuer doch nur der Schuldentilgung dienen sollte, mußte ihnen der Landtag wohl oder übel eine eigene Behörde für die Erhebung der Steuer zugestehen. Nur unter dieser Bedingung hatten sich die Magdeburger bereit erklärt, an den Verhandlungen wegen der Einkommensteuer teilzunehmen und die gemeinsam aufgestellten Grundsätze auch für sich als verbindlich anzuerkennen³⁾. So rechter Ernst ist es mit der Teilnahme an den Beratungen wohl nur dem Vertreter der Stadt Burg gewesen; die Magdeburger Ritterschaft brachte der Einkommensteuer augenscheinlich wenig Sympathie entgegen. Sie hat sich später gegen deren Einführung besonders heftig gewehrt, und erst bei Beginn des Landtags hatten die Magdeburger Deputierten gemeinsam dem Oberpräsidenten einen Plan zur Schuldentilgung für ihre Kreise überreicht, der von einer Einkommensteuer auch kein einziges Wort enthält⁴⁾.

1) Ostpr. Regl. § 3. Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 44.

2) Seite 39.

3) Erklärung des Kammerherrn v. Griesheim wegen Einführung der Einkommensteuer im Magdeburgischen. Berlin, den 28. Februar 1809.

4) „Plan zu einer Amortisation der gesammten Landes Schulden der Pro-

Weniger Freiheit als den partikularistischen Magdeburgern wollte der Landtag den Berlinern zugestehen. Auch die Stadt Berlin hatte an dem sogenannten „Neuen Schuldenwesen“ der Provinz und den Operationen des ständischen Comités keinen Anteil, sie hatte versuchen müssen, die von den Franzosen geforderte hohe Kontribution selbständig aufzubringen. Durch diese Trennung war eine gewisse Entfremdung zwischen Provinz und Hauptstadt eingetreten, die bisweilen geradeswegs zum Gegensatz der Interessen wurde: bei Anleihen hatte sich die gegenseitige Konkurrenz öfters zum Schaden beider Teile fühlbar gemacht¹⁾. Auch in der Zukunft mußte es, wenn der Mittelpunkt des Landes sich von der Einkommensteuer ausschloß, zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen, die sich zumal bei einem Wechsel des Wohnsitzes bemerkbar machen mußten: sollte für die märkische Einkommensteuer auch Berlin als Aus-land betrachtet werden? Daher sollte nach dem Wunsch des Landtags Berlin das für die Provinz zu entwerfende Reglement ebenfalls annehmen und für die Einkommensteuer besondere Vertreter zum ständischen Comité entsenden. Am eifrigsten war die Sektion, bei deren Zusammenfegung allerdings Berlin nicht berücksichtigt war, für „gleiche Besteuerung und Behandlung auch in bezug auf die Hauptstadt“ eingetreten. Die etwas gewundene Erklärung, die der Bürgermeister Gerresheim im Namen der Stadt Berlin dem Plenum abgab, daß nämlich Berlin „für den Fall, wenn es sein Schuldenwesen mit dem der Provinz verbinden sollte, auch die ständischen Grundsätze annehmen würde“, hielt der Landtag offenbar für eine Zustimmung; wenigstens nahm er den Sektionsvorschlag an, wonach die Einführung der Einkommensteuer in der Mark und Berlin gemeinsam geschehen, der Stadt aber der von ihr aufgebrachte Steuerbetrag zu eigener Verfügung überlassen werden sollte. Wenn Gerresheim schon am folgenden Tage sich dieser Auffassung gegenüber veranlaßt sah, dem Oberpräsidenten „aus heiligste“ zu versichern, daß seine Erklärung so bedingend gelautet hätte, und nun auch hinzufügte, daß seine Instruktion ihm ausdrücklich unterjage auf eine Verbindung des Schuldenwesens zwischen Provinz und Berlin einzugehen, so ist diese Richtigstellung entweder nicht mehr zur Kenntnis des Landtags gekommen oder — wahrscheinlicher — von diesem nicht berücksichtigt worden²⁾.

vins Magdeburg am rechten Elbufer und zu einer Anleihe in Banco-Obligationen zur Tilgung der drückendsten Schuldenreste“, Burg, den 23. Februar 1809, unterzeichnet: Die Kriegsteuer-Realisirungs-Deputation des Herzogtums Magdeburg rechts der Elbe.

1) Vortrag der Sektion IV vom 23. März.

2) Erklärung des Justizbürgermeisters Gerresheim vom 31. März.

So hatten die Beratungen der Sektion und des Landtags gezeigt, daß die Stände der Kurmark durchaus nicht geneigt waren, das ostpreußische Reglement ohne weiteres auch für ihre Provinz anzunehmen, sondern mancherlei daran anzusetzen hatten. Ihre Einwendungen waren nicht eigentlich prinzipieller Natur; denn nachdem der Sektionsantrag, mit der Selbsteinschätzung Ernst zu machen und sie auf alle Stände auszu dehnen, verworfen war, handelte es sich immer nur um Einzelheiten, die man geändert wissen wollte, wenngleich auch alle Forderungen einer und derselben Tendenz entsprangen und auf die Schonung des privilegierten Grundbesitzes hinausliefen. Es kam für den Landtag nun darauf an, seinen Ansichten und Wünschen den gehörigen Ausdruck zu geben, wozu die mageren Sitzungsprotokolle allerdings nicht ausreichten. Da es sicher war, daß die endgültigen Verordnungen wegen der Einkommensteuer doch vom Ministerium ausgehen würden, hatte die Sektion diesen auch die Abfassung des Reglements überlassen wollen, dazu aber beantragt, daß zur Wahrung der ständischen Interessen dabei zwei Deputierte des Landtags hinzugezogen werden möchten. Der Oberpräsident Sack hatte als königlicher Kommissar darauf entgegnet, daß die Ausfertigung des Reglements jedenfalls in Königsberg erfolgen würde¹⁾, und hatte die Entsendung von ständischen Vertretern dorthin als zu kostspielig abgelehnt. So blieb dem Landtag nichts weiter übrig, als entweder seine Wünsche in einem ausführlichen Gutachten niederzulegen, oder selbst ein Reglement auszuarbeiten, das man der Regierung zur Genehmigung vorlegen konnte. Der Landtag entschied sich für den zweiten Weg und beauftragte eine Kommission damit, ein Reglement zu entwerfen, das, nach dem Muster des ostpreußischen angelegt, alle Wünsche der märkischen Stände berücksichtigte. Die Kommission sollte nur aus je einem Vertreter von Ritterschaft und Städten bestehen: es wurden dazu gewählt der Landrat v. Zieten und der Syndikus Steinbeck²⁾ aus Brandenburg. Ihnen wurde als sachverständiges Mitglied der Geheime Rat und Neumärkische Vizepräsident Troschel beigegeben, der unter Sacks Leitung an den verschiedenen Steueroperationen wesentlichen Anteil gehabt hatte, welche die Stadt Berlin in den Jahren 1806—8 vornahm, und die in der Form der Hauseigentümer- und der Mietersteuern Ähnlichkeit mit einer Einkommensteuer gehabt hatten.

1) Königsberg war noch immer Sitz des Hofes und der Zentralbehörden. Seite 10.

2) Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, 133, 135, schreibt Reinbeck, vorher richtig Steinbeck.

Troschel hatte diese Besteuerungsversuche ausführlich bearbeitet und galt deshalb als mit dem Gegenstand der Einkommensteuer besonders vertraut¹⁾.

Die Einkommensteuer war die letzte wichtigere Angelegenheit, die den Landtag beschäftigte. Als er die Verhandlungen darüber beendet hatte, erledigte er noch die Formalität, die Rechnungen der ständischen Kassen abzunehmen; dann war die bei Beginn der Beratungen aufgestellte Tagesordnung erschöpft. Zwar war es trotz aller angewandten Mühe nicht gelungen, die Regulierung des Schuldenwesens auch nur einigermaßen zum Abschluß zu führen; aber alles, was in dieser Hinsicht noch zu tun übrig war: die Prüfung der alten Rechnungen des ständischen Comité's, die Unterhandlungen mit den Gläubigern, die Vorbereitung künftiger Finanzoperationen, konnte von wenigen Vertrauensmännern ebenso gut und besser erledigt werden, als von einer großen Versammlung. Auf die Fertigstellung des Einkommensteuerreglements zu warten, schien ebenfalls nicht tunlich; dessen Ausarbeitung mußte immerhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dabei war die Versammlung schon ungewöhnlich lange, über einen Monat, beieinander; und ganz abgesehen davon, daß wohl die Mehrzahl der Deputierten ein Ende herbeiwünschte, kam noch ein Punkt in Betracht. Die märkischen Landtagsmitglieder pflegten sich für jeden Tag ihrer Anwesenheit neben den Reisekosten vier Taler Diäten zu bewilligen; damit hatte die gegenwärtige Tagung infolge ihrer starken Teilnehmerzahl der Provinz schon recht beträchtliche Kosten verursacht, die bei deren finanziellem Notstande um so mehr ins Gewicht fielen. Unter diesen Umständen beschloß der Landtag, am 1. April seine Sitzungen zu schließen. Er ließ aus seiner Mitte einen Ausschuß von elf Männern zurück²⁾, den er mit der Fortsetzung und Vollendung seiner Geschäfte betraute: ihm sollte vor allem das Einkommensteuerreglement zur letzten Prüfung vorgelegt werden.

Desseu Herstellung erfolgte in der ersten Hälfte des April. Von den drei Mitgliedern der Kommission, die mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragt waren, kam der Geheimrat Troschel von vornherein nur für die technische Seite der Abfassung in Betracht, auf den Inhalt der Paragraphen hatte er keine Einwirkung. Von den beiden andern

1) Bericht Sachs über die Einkommensteuer vom 27. Juni 1809. Bassewitz, Kurmark 1806—8, II, S. 133, 244 ff.

2) Der offizielle Name des Ausschusses war: „Generallandtagsdeputation zur Vollziehung der Landtagsbeschlüsse.“ Ein Verzeichnis der Mitglieder bei v. Bassewitz, Kurmark 1806—8, S. 133.

übertraf unzweifelhaft Zieten seinen städtischen Kollegen bedeutend an Ansehen und Einfluß. Wir haben erwähnt, daß der rührige Musterlandrat des Kreises Ruppin der Einführung der Einkommensteuer von Anfang an große Aufmerksamkeit geschenkt und an allen Beratungen, die sich damit beschäftigten, Anteil gehabt hatte. Als überzeugter Vorkämpfer des Adels und seiner Privilegien war er dabei immer darauf bedacht gewesen, den Vorrechten seines Standes Berücksichtigung zu verschaffen; offenbar war er dieser seiner bekannten Gesinnung wegen auch von der Ritterschaft als ihr Vertreter in die Kommission gewählt worden. Kein Wunder also, wenn der Entwurf überall da, wo nicht bestimmte Landtagsbeschlüsse dem entgegenstanden, nach den Anschauungen der extremen ritterschaftlichen Partei abgefaßt ist. Dazu kam, daß Zieten bei allen Meinungsverschiedenheiten, in die er mit seinen Kollegen geriet, sich stets auf die Entscheidung des Landtagsausschusses berufen konnte. Daß sie zu seinen Gunsten ausfiel, war bei dem Stimmenverhältnis des Ausschusses niemals zweifelhaft, denn in ihm saßen neben acht ritterschaftlichen nur drei städtische Vertreter. Unter diesen Verhältnissen blieb dem Brandenburger Syndikus als Beauftragtem der Städte zumeist nichts übrig, als seiner abweichenden Meinung in fruchtlosen Protesten Ausdruck zu geben.

Der Kommission lag vor allem ob, die Besteuerungsklassen für die Gewerbetreibenden aufzustellen. Sie tat es, indem sie nach ostpreussischem Muster dabei nach Handwerk und Beruf schied, ein Grundsatz, den einst die Sektion entschieden bekämpft hatte. Und wenn auch festgesetzt wurde, daß die für die einzelnen Klassen angenommenen Steuerbeträge nur als Mittelsätze gelten sollten, die von den Umlageprüfungskommissionen erhöht oder erniedrigt werden konnten, so gestattete eine Klassifikation nach solchen Prinzipien der Rücksicht auf das individuelle Einkommen doch nur wenig Spielraum. Nach den Vorschriften der aufgestellten Tabelle blieb z. B. ein armer Künstler stets höher besteuert, als ein reicher Schneider, zahlte ein Weinhändler immer mehr, als der gleich wohlhabende Bierverleger¹⁾.

Wörtlich entnommen wurden dem ostpreussischen Reglement die Bestimmungen über die progressive Besteuerung der Gehälter. Dabei wurde denjenigen Beamten eine angemessene Erleichterung gewährt, die von ihrer Besoldung zwangsweise etwas zu der für die Kurmark eingerichteten „Unterstützungskasse für brotlose Offizianten“ abgeben mußten; ihr Bei-

1) Entwurf zur märkischen Einkommensteuer § 29 ff. Bericht der Regierung zu Potsdam vom 20. Sept. 1809.

trag wurde ungefähr auf den dritten Teil von dem festgesetzt, was von den andern Beamten mit gleichem Einkommen erhoben wurde. Die Kommission ging in der Schonung des Salairs noch weiter. Sie stellte den Grundsatz auf, daß alle öffentlichen Angestellten ihr Gehalt in der Regel nur jährlich einmal versteuern sollten; nur wenn die Steuer in demselben Jahre zum fünften Male ausgeschrieben würde, sollten auch sie wieder mit herangezogen werden. Nicht so gut kamen die Privatangestellten und das Gesinde weg, denn sie sollten nur bei jeder zweiten Hebung der Steuer übergangen werden. Auf die gleiche Stufe stellte man billigerweise auch die Angehörigen der niedrigsten Gewerbestände, die neben Handwerksgehilfen, Schiffsknechten und Stadtsoldaten auch Tagelöhner und „gemeine Landbewohner“ umfaßte¹⁾.

Schienen derartige Beschlüsse eines gewissen Verständnisses für die Lage der wirtschaftlich am schwächsten gestellten Klassen nicht zu entbehren, so konnte doch Zieten und mit ihm die ritterschaftliche Mehrheit des Landtagsausschusses bei der Abfassung des Entwurfs die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne für den Großgrundbesitz noch einen besonderen Vorteil herauszuschlagen. Das ostpreussische Reglement nämlich gestattete dem Gutbesitzer von dem Ertrage seiner Grundstücke den Wert daran haftender, dauernder Verpflichtungen, wie regelmäßiger Ausgaben für Wegeverbesserung, Instandhaltung von Brücken und dergleichen, abzuziehen. Ausdrücklich wurde diese Befugnis nur auf laufende Abgaben beschränkt, außerordentliche, einmalige Kosten wurden nicht berücksichtigt. Auf denselben Standpunkt hatte sich auch die märkische Landtagssektion gestellt. Deshalb verbot sie sogar die Ausbesserungskosten für etwaige Kriegsschäden in Abzug zu bringen, wogegen auch der Landtag nichts einzuwenden hatte. Trotzdem aber stellte Zieten in der Kommission den Antrag, in das für die Mark bestimmte Reglement einen Passus aufzunehmen, wonach dem Gutbesitzer nicht nur der Abzug der laufenden, sondern überhaupt aller Ausgaben zugestanden werden sollte: „Zu den Abgaben werden nicht bloß die permanenten und gewöhnlichen, sondern auch die temporären und außerordentlichen, welche das Grundstück betroffen haben, gerechnet.“ Danach durfte sich der Gutsherr bei der Vermögensangabe auch alles das abrechnen, was er in dem verflossenen Jahre auf die Ausschreibungen des ständischen Comité's hin bezahlt hatte, oder was er für Einquartierungen und Lieferungen an Freund und Feind hatte leisten müssen, sofern er dafür nicht schon besondere Bezahlung empfangen hatte. Was half es, wenn diesem Aufwänden gegen-

1) Entwurf § 13, 14, 31.

über Steinbeck erklärte, daß die Berücksichtigung außerordentlicher Ausgaben dem Prinzip der Einkommensteuer schnurstracks zuwiderlaufe, und wenn er darauf hinwies, daß die Ritterschaft seinerzeit als besonderen Grund für die Berechtigung der ritterschaftlichen Tarprinzipien angeführt habe, durch sie würde gerade das reine Einkommen des Gutsbesizers angegeben, und daß nun dies „reine“ Einkommen nach dem Vorschlag Zietens doch noch einmal gereinigt werden sollte; was nützte es, wenn die Städte dann erst recht auf ihrem Verlangen beharrten, die Zinsen für die Kommunalschulden vom Gesamteinkommen der Bürger abrechnen zu dürfen? Die ritterschaftliche Mehrheit des Ausschusses stellte sich deshalb doch unbedenklich auf die Seite ihres Standesgenossen: sie sprach dem Gutsherrn als einzigem das Recht zu, auch die onera extraordinaria vom Einkommen abzuziehen¹⁾. Das hieß nichts anderes, als die Privilegien des eximierten Standes auch in die Einkommensteuer einführen, zumal wenn man erwägt, daß dem Bürger nicht einmal der Abzug solcher Abgaben, wie des Servisgeldes und der Kommunalsteuern, gestattet wurde. Und als sei es noch nicht genug damit, und müsse der Unterschied zwischen contribuabel und privilegiert noch einmal besonders dokumentiert werden, beschloß derselbe Landtagsausschuß mit wahrhaft verblüffender Ungeniertheit, daß die Bauern von ihrem Einkommen nicht nur nicht den Betrag außerordentlicher Leistungen, sondern überhaupt gar nichts abrechnen dürften: Die Abschätzung der Bauern sollte „ohne Rücksicht auf die den einzelnen Wirtschaften anklebenden Lasten und Abgaben“ geschehen!

Die Einkommensteuer sollte in der Mark eingeführt werden, um einen als untauglich und ungerecht verworfenen Steuermodus zu ersetzen und eine gleichmäßige Verteilung der Lasten zu erzielen. Es war nicht möglich, ihren Zweck mehr in das Gegenteil zu verkehren, als hier getan wurde. Und dabei mußten doch die Grundherren am besten wissen, wie sehr der Ertrag eines Bauernhofes von den verschiedenartigen Diensten und Zahlungen abhing, die der Inhaber seinem Herrn leisten mußte.

Auch die Kommission war noch nicht imstande, nähere Vorschriften über den Umfang der zehn für die bäuerlichen Besitzungen in Aussicht genommenen Steuerklassen zu geben, da dazu erst die Resultate der Probeabschätzung²⁾ bekannt sein mußten. Sie hielt es aber für nötig, ein Provisorium festzusetzen für den Fall, daß die Klassifikation auch bis zum ersten Hebetermin der Steuer noch nicht fertig gestellt sein sollte.

1) Protokolle der Generallandtagsdeputation vom 17. und 18. April. *Botum Steinbecks* über die onera extraordinaria vom 17. April. Entwurf § 18.

2) Seite 85.

Danach sollte von dem Bauern vorläufig bei jeder Ausschreibung der dritte Teil von dem erhoben werden, was er sonst im Jahre an Grundsteuer und Kavalleriegeld zahlte, ein Betrag, der von den Behörden der Mark übereinstimmend als viel zu hoch verworfen wurde¹⁾. Davon, nun etwa auch ein Provisorium für die Rittergüter festzusetzen, falls die beschlossene Rektifikation der ritterschaftlichen Taxen nicht rechtzeitig erfolgte, war natürlich nicht die Rede; dagegen wurde das bescheidene Recht, das der Landtag den nicht erimierten Bewohnern des platten Landes in der Besugnis, ihre Deputierten zu den Kreiskommissionen selbst zu wählen, eingeräumt hatte, von dem Ausschuß noch einer Revision unterzogen: er beschloß, daß die Schulzen und Pächter ihre Vertreter nicht unmittelbar wählen, sondern nur berechtigt sein sollten, doppelt so viel Mitglieder ihres Standes vorzuschlagen, als ihnen bewilligt worden waren; die Auswahl der Kommissionsmitglieder selbst wurde dem Kreistag übertragen²⁾.

Es ist für den Nachlebenden oft schwer, ein Urteil zu fällen über eine Tat der Vergangenheit, wenn sie einer Periode angehört, in der die Aufschauungen zweier Zeitalter miteinander um den Sieg kämpfen, und es ist für ihn besonders leicht, ungerecht zu sein, wenn es sich dabei um eine Tat derer handelt, die in dem Streit der Meinungen unterlegen sind. Bei dem Einkommensteuerentwurf des märkischen Landtags von 1809 besteht eine solche Gefahr nicht. Schon ein Zeitgenosse, und zwar kein anderer, als der größte unter den damals lebenden preußischen Staatsmännern, hat darüber das auch für uns gültige Urteil gesprochen, wenn er äußerte: „Es ist schwer, mehr Unverstand, Verdrehung und üblen Willen verbunden zu finden, als in den Verhandlungen der kurmärkischen Edelleute über die Einkommensteuer³⁾.“ Des Freiherrn vom Stein Wort ist hart; aber ihm wird selbst der nicht widersprechen können, welcher berücksichtigen will, wie völlig unerfahren alle diese ständischen Gesetzgeber einer so schwierigen Materie, wie der Einkommensteuer, gegenüberstanden.

Wenige Tage nach der Vollendung des Steuerentwurfs ging auch der Landtagsausschuß aneinander⁴⁾. Den zweiten Teil seiner Aufgabe,

1) Immediatbericht Sack's vom 27. Juni, der Potsdamschen Regierung vom 20. Sept. 1809.

2) Protokolle der Generallandtagsdeputation vom 17.—20. April. Entwurf zur märk. Einkommensteuer § 3.

3) Max Lehmann, Stein III, 80. Bornhaf, Preußische Finanzreform von 1810. Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte III (1890), S. 555 ff.

4) Am 22. April 1809.

Ordnung in das Schuldenwesen zu bringen, hat er so wenig erfüllen können, als der Landtag. Und so ist es denn gekommen, daß kaum ein halbes Jahr nach seiner Auflösung wegen der immer mehr sich steigenden finanziellen Not schon wieder das Verlangen nach einer Berufung der Stände erhoben werden konnte¹⁾.

Überhaupt liegt die Bedeutung des märkischen Landtags vom Frühjahr 1809 nicht in den Resultaten, die er erzielt hat: seiner Tätigkeit ist auch dort, wo er selbst glaubte zu einem Ziel gekommen zu sein, ein bleibender Erfolg nicht beschieden gewesen. Aber dennoch erregt diese ständische Versammlung unser Interesse aus einem doppelten Grunde. Sie versetzt uns einestheils weit hinein in die Ordnungen des alten Feudalstaats. Sie zeigt uns, wie dessen vornehmste Träger, die provincialen Stände, nach langer Bedeutungslosigkeit durch den Sieg eines auswärtigen Feindes zu neuer Macht gelangen, und sie erinnert uns an längst vergangene Zeiten, wenn wir noch einmal den Landesherrn mit seinen Ständen förmlich paktieren sehen, und diese ihn nötigen, ihnen durch feierlichen Vertrag einen Teil des öffentlichen Grundbesitzes mit seinen Einkünften als Garantie für eine bewilligte Geldsumme zu überlassen. Auf der andern Seite aber erscheint dieser Landtag auch als eine Annäherung an moderne Staatsformen. Neben die vorher so selbstherrliche Bureaucratie tritt eine Instanz, die den Anspruch erhebt, bei wichtigen Fragen des öffentlichen Wohls gehört zu werden. Sie tut es theils in Übereinstimmung mit den Ideen der derzeitigen Lenker des Staats, welche die Nation zur Mitarbeit an den Staatsgeschäften heranziehen wollen, theils aber auch ohne von der höchsten Behörde dazu ermächtigt zu sein.

In dem einen aber wie in dem andern Falle lieferte die Versammlung den Beweis, daß sie nicht fähig war, den an sie herantretenden Aufgaben gerecht zu werden. Über den Wiederkaufsrezeß, den sie mit dem Könige wegen der Domänen schloß, schritt gar bald der modernisierte Staat mit seinen Bedürfnissen hinweg, und noch deutlicher offenbarten die Verhandlungen des Landtags über die Deklaration des Oktoberedikts und die Einkommensteuer, daß die Stände, so wie sie waren, niemals als Repräsentanten der Nation angesehen werden konnten. Sie haben damals und später diesen Anspruch erhoben, und es hat in Preußen Staatsmänner gegeben, die ihn berechtigt fanden: Der märkische Landtag vom Frühjahr 1809 ist eins in jener Reihe von Ereignissen, welche die Hinfälligkeit solches Verlangens erweisen.

1) Comité der kurmärkischen Stände an Saß, den 2. September 1809.



II.

Die Entstehung eines schlesischen Sonderministeriums.

Von

Colmar Grünhagen.

1. Das Feldkriegskommissariat und das Interimistikum.

Die so bewundernswürdig schnell durchgeführte Einfügung Schlesiens in den Organismus des preussischen Staats, mit Recht als eine virtuose Leistung der Regentenkunst gefeiert, ist wiederholt im einzelnen dargestellt worden¹⁾. Wenn König Friedrich 1742 die Einrichtung der preussischen Herrschaft in die Hände des bisherigen Kammerpräsidenten von Glogau, des Geheimrats Grafen Münchow legte, indem er diesen zugleich zum Staatsminister und zum Präsidenten beider schlesischer Kriegs- und Domänenkammern zu Breslau und Glogau ernannte, durfte die damit ausgesprochene Errichtung eines eignen, unmittelbar unter dem Könige stehenden Provinzialministeriums von den Schlesiern mit dankbarer Freude begrüßt werden, und auch ein Historiker könnte wohl für die von dem Hergebrachten abweichende Anordnung in der ganz besonderen Fürsorge, die Friedrich damals seiner neuen Provinz zuwandte, eine Erklärung finden.

Doch von einem nicht minder berechtigten Standpunkte aus mag wohl die Frage berechtigt erscheinen, weshalb der König, nachdem er mit so ungeduldigem Eifer die Einführung der preussischen Verwaltungsformen in Schlesien betrieben, es unterläßt, dabei den letzten Schritt zu thun durch die Angliederung der neuen Provinz als ein weiteres De-

1) (Klüber) Schlesien vor und nach dem Jahre 1740, 2 Bände 1785. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, 2 Bände, 1890 und 1892. Koser, Friedrich der Große, I, von S. 389 an.

partement an das Berliner Generaldirektorium, jene einst von seinem Vater geschaffene Zusammenfassung aller für die innere Staatsverwaltung in Betracht kommenden Ministerien, bei der mit provinzieller Fürsorge in Gestalt der den einzelnen Ministern zugetheilten Sonderdezerenate das Festhalten des allgemeinen Staatsgedankens durch den Vorbehalt kollegialer Beschlüsse gewahrt blieb. Der Einrichtung seiner neuen schlesischen Provinz diesen Schlußstein zukommen zu lassen, hat König Friedrich auf die Dauer vermieden, abweichend von seinem Verfahren bei andern neu erworbenen Provinzen, wie Ostfriesland und Westpreußen, ohne daß er in einer seiner zahlreichen Schriften auch nur die kleinste Andeutung über seine Motive bei der damals geschaffenen Anomalie gegeben hätte¹⁾.

Um so mehr könnte es locken, nachdem inzwischen so viel neues Material für die innere Staatsgeschichte jener Zeit veröffentlicht worden²⁾, einmal im Zusammenhange darzustellen, wie sich damals die Dinge hier in Schlesien bis zu jener Kabinettsordre vom 19. März 1742, von der das schlesische Sonderministerium datiert, entwickelt haben. Wir werden dabei mit dem Feldkriegskommissariate von 1741 zu beginnen haben, aus dem ja das schlesische Ministerium recht eigentlich herausgewachsen ist.

Diese Behörde hatte König Friedrich, sowie er kurz nach seinem Einrücken in Schlesien die Landeshauptstadt Breslau am 3. Januar 1741 durch ein besonderes Abkommen in seine Hand gebracht, hier eingerichtet, und sie mußte, wengleich zunächst nur zur Besorgung der Intendanturgeschäfte bestimmt, doch schon infolge der Eigenart des erwähnten Abkommens, zu größerer Bedeutung kommen. König Friedrich hatte, dem Drängen des dortigen Magistrats nachgebend, eingewilligt, sein Anerbieten, die Stadt Breslau fürs erste nicht zu besetzen, noch von derselben eine Huldigung zu verlangen, zu einem „Neutralitätsvertrage“ aufzubauschen, ohne sich allerdings die Konsequenzen, die der Breslauer Rat aus dem Begriffe der Neutralität im Interesse einer eventuellen Rechtfertigung dem Wiener Hofe gegenüber zu ziehen geneigt war, anzeigen zu wollen oder zu können. „Breslau gehört mir“, hatte er am

1) Wie dies z. B. Koser, Friedr. d. Gr., I, 395, hervorhebt.

2) In der bereits auf II Bände angewachsenen Abteilung der von der Kgl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Acta Borussica, unter dem Sondertitel: Die Behördenorganisation der allgem. Staatsverwaltung Preußens im XVIII. Jahrh., herausg. von Schmoller u. Hinzke. Dem letztgenannten Herrn schulde ich aufrichtigen Dank für vielfachen freundlichen Beistand bei dieser Arbeit.

2. Januar 1741 an Podewits geschrieben¹⁾, und in seinen Memoiren es ausgesprochen, ihm habe die Neutralität damals genügt, da es für ihn von Wichtigkeit gewesen, einen Stützpunkt in Schlesien zu haben und einen Ort, aus dem er sich seinen Waffenplatz machen könnte²⁾.

Das in Breslau eingesetzte Feldkriegskommissariat hatte unter den obwaltenden Umständen die nicht eben leichte Aufgabe, das preussische Interesse nach allen Seiten hin zu wahren, ohne dabei die Gunst der Bürgerschaft zu verschmerzen und zu Klagen über eine Verletzung der Neutralität Anlaß zu geben.

Die Leiter dieser Behörde waren zwei Geheime Finanzräte des Generaldirektoriums oder, wie wir jetzt sagen würden, des Ministeriums, Karl Franz von Reinhardt und Ludwig Wilhelm von Münchow. Der erstere war bereits ein älterer Beamter, den Friedrich Wilhelm I. hoch geschätzt hatte. Aus der Stellung eines Kriegs- und Domänenrats an der Kurmärkischen Kammer zu Berlin, mit der er die Direktion des dortigen Akzisenwesens verband, war er 1739 in das Generaldirektorium, also die höchste Verwaltungsstelle berufen worden³⁾, und als eine weitere hohe Gunst durfte er dann seine noch in demselben Jahre erfolgende Erhebung in den Adelsstand unter dem 14. Dezember 1739 ansehen. Die günstige Meinung über Reinhardts Tüchtigkeit, auf die uns diese Tatsachen schließen lassen, macht es dann erklärlich genug, daß das Generaldirektorium ein Jahr später, als es sich darum handelte, für das Verpflegungswesen der zum Einrücken in Schlesien bestimmten Armee einen geeigneten Verwaltungsbeamten zu wählen, gerade ihn dem jungen König vorschlug, welcher letztere damals in dem Drange seines kühnen Unternehmens sich schwerlich daran erinnert haben wird, daß vormalig dieser selbe Reinhardt seinen kronprinzlichen handelspolitischen Ansführungen entgegengetreten war⁴⁾.

Dagegen ist bei dem andern, der Reinhardt als zweiter Feldkriegskommissar zur Seite gestellt ward, dessen frühere Bekanntschaft mit dem neuen Herrscher sicherlich in irgend welcher Weise ins Gewicht gefallen. Es war dies Ludwig Wilhelm v. Münchow, aus einem alten märkischen Adelsgeschlecht stammend, dessen Glieder zahlreich im preussischen Heere vertreten waren, der Sohn jenes Kammerpräsidenten zu Küstrin, unter

1) Polit. Korresp. Friedr. d. Gr. I, 169.

2) Histoire de mon temps von 1746, ed. Rosner, p. 216. In der späteren Bearbeitung ist die Stelle weggeblieben.

3) Verf. vom 2. Mai 1739 bei Hünge, Acta Boruss., Behördenorganisation VI, 1. 175, woher die Personalien R.s entlehnt sind.

4) Kofer, Archivpublikationen Bd. 72, S. 9 f.

dem Kronprinz Friedrich nach seinem Fluchtversuche 1730 als Auskultator gearbeitet hatte. Dem Vater hat der Prinz allzeit ein dankbares Andenken bewahrt¹⁾ und ist auch dessen ihm selbst gleichalterigem Sohn in Freundschaft nähergetreten. Der talentvolle und strebsame Jüngling hatte nach Absolvierung seiner akademischen Studien zu Frankfurt a. O. und seinen Probearbeiten als Auskultator unter den Augen seines Vaters früh schon Anstellung als Rat der Küstriener Kriegs- und Domänenkammer gefunden. Dem kaum mündig Gewordenen ward dann bereits der Geheimerratsitel und der Orden der Johanniter zuteil.

Friedrich Wilhelm I., der ihm sehr wohlwollte, ernannte 1739 den eben Siebenundzwanzigjährigen zum Direktor der Kurmärkischen Kammer zu Berlin, wo dann die ihm gleichzeitig übertragene Leitung der kronprinzlichen Kammer²⁾ Gelegenheit bot, neue Beweise seiner Arbeitskraft und Tüchtigkeit dem jungen Monarchen zu liefern, zu dessen persönlichem Freundeskreise er sich zählen durfte³⁾. Dieser berief ihn dann kurz nach seiner Thronbesteigung als Geheimen Finanzrat in die höchste Staatsbehörde, das Generaldirektorium, und gewährte ihm eine neue Auszeichnung, indem er ihn würdigte, an dem kühnen Unternehmen, das Friedrich damals zum Staunen ganz Europas unternahm, teilnehmen zu dürfen.

Spuren seiner näheren Beziehungen zum Hofe begegnen wir dann auch weiter, nachdem Münchow Anfang 1741 im Verein mit seinem älteren Kollegen v. Reinhardt die Verwaltung des Feldkriegskommissariats angetreten hat. Als Mitte Januar 1741 Prinz August Wilhelm, des Königs Bruder, Breslau besuchte, hat ihn Münchow, dessen Oheim sich im Gefolge des Prinzen befand, beherbergt⁴⁾, kurz zuvor, ehe beide Kriegskommissare von dem ehemaligen Oberamtschause auf dem Salzringe (dem heutigen Blücherplatz) Besitz ergriffen und darin ihr Amt und zugleich ihre Wohnung einrichteten.

Eine Zeitlang im Frühling 1741 hat Münchow die Geschäfte der preußischen Behörde in Breslau allein versehen müssen, da Reinhardt seit einer um die Zeit der Mollwitzer Schlacht (10. April) unternommenen Dienstreise eine Weile als verschollen angesehen ward. Wir

1) Ein sprechendes Zeugnis dafür liefert die Kab.Ordre vom 26. April 1746, Hinze, Acta Boruss., Behördenorganif. VII, 39. Er wurde pensioniert 1747. Ebendaf. 331, vgl. auch 291.

2) Acta Boruss., Behördenorganif. VI, 1. S. 341.

3) Koser, Friedr. d. Gr. I, 394.

4) Stenzel, Ss. rer. Sil. V, 514. Steinbergers Tagebuch, ed. Träger S. 71. Grünhagen, Friedr. d. Gr. und die Breslauer 1740/41 S. 99.

erfahren von der Sache nur so viel, daß am 14. April 1741 der damals aus dem Berliner Generaldirektorium hier zeitweise weilende Minister v. Happe¹⁾ und Münchow dem Abte des Vinzenzklüsters die Bitte ansprechen, er möge doch einen Boten nach Löwen, Schurgast und Oppeln schicken, um Nachrichten über Reinhardt einzuziehen, da über diesen sowie über seinen Begleiter seit der Mollwitzer Schlacht jede Nachricht fehle und die Besorgnis obwalte, sie könnten von Bayern erschlagen worden sein. Wer zuverlässige Nachricht bringe, solle zehn Dukaten zum Lohn erhalten. Der Abt verspricht, zu tun, was er könne²⁾, aber wir erfahren von der Sache nichts weiter, als daß wir am 16. Juni Reinhardt wieder in Breslau amtlich tätig begegnen³⁾.

König Friedrich konnte mit der Wirksamkeit des Feldkriegskommissariats zufrieden sein. Dasselbe hatte die preußischen Interessen wohl gewahrt und sogar allmählich die Steuerzahlungen seitens des ständischen Ausschusses in Gang gebracht und dabei ein gutes Einvernehmen mit den Breslauern aufrecht zu erhalten vermocht, so daß selbst die der preußischen Sache so sehr abholden Breslauer Klostertagebücher für die beiden Räte, allerdings ganz besonders für Reinhardt, Worte der Anerkennung finden⁴⁾. Wer diese Zeit der Neutralität genauer kennen zu lernen sich die Mühe nimmt, hat vielfach Gelegenheit, das Maß von freundlicher Langmut zu bewundern, das Reinhardt und Münchow im Verkehre mit dem städtischen Syndikus v. Guymar und vornehmlich den ständischen Kommissaren gegenüber an den Tag legen. Ihre Haltung war ganz nach dem Sinn des Königs, namentlich im Anfang dieser Epoche, wo er ja noch mit der Möglichkeit rechnete, sich mit einem Stück von Niederschlesien ohne Breslau zu begnügen, und unter solcher Voraussetzung die spröde Zurückhaltung des Breslauer Rates erklärlich fand, ja selbst auf ein Mittel sann, um die Stadt in dem gedachten Falle vor schwerer Abndung durch Österreich zu schützen⁵⁾.

1) Da Happe bereits am 8. März 1741 hier anlangt (Stenzel, Ss. rer. Sil. V, 525), hat seine Reise nach Breslau offenbar nichts mit der Abwesenheit Reinhardts zu tun; wie lange er hier geweilt, ist nicht bekannt.

2) Stenzel, Ss. rer. Siles. V, 532.

3) Ebendaf. 141. S. 126 findet sich noch eine Verfügung des Feldkriegskommissariats vom 19. Mai 1741 von Münchow allein unterschrieben.

4) Reinhardt wird direkt als *vir bonus et omnibus laudatus* bezeichnet. Stenzel, Ss. rer. Siles. V, 460. Beiden wird Lob gespendet ebendaf. 516 und ebenso Schles. Kriegsgama VII, 47.

5) „Il faudrait chercher un temperament convenable pour sauver cette bonne ville de la fureur catholique.“ An Podewits, den 14. Jan. 1741, Polit. Korresp. Fr. d. Gr. I, 179.

Aber in demselben Maße, wie bei König Friedrich die Erfolge seiner Waffen die Hoffnung auf weitere Ausdehnung seines künftigen Land-erwerbs in Schlesien steigerten, verminderte sich auch seine Geneigtheit, aus dem Breslauer Neutralitätsvertrage allzu weitgehende Konsequenzen ziehen zu lassen, und das Feldkriegskommissariat ward sehr peinlich überrascht durch einen Befehl des Königs vom 21. Februar 1741, an allen öffentlichen Gebäuden in Breslau den österreichischen Doppeladler durch den preussischen Adler ersetzen zu lassen. Reinhardt und Münchow haben damals, offenbar weil sie die große Aufregung scheuten, die eine solche Proklamierung der preussischen Herrschaft in der noch für neutral geltenden Stadt erregt hätte, mit der Ausführung gezögert und sie schließlich erst am 4. März und da nur an dem Oberamts-hause auf dem Salzringe ins Werk gesetzt, wo dann der preussische Adler nur als Zeichen der hier residirenden preussischen Behörde, des Feldkriegskommissariats, angesehen werden konnte¹⁾. Der König hat übrigens die Sache nicht weiter verfolgt.

Bald fand er neuen Grund zur Unzufriedenheit mit der Haltung des Breslauer Rats, besonders nachdem er inzwischen einen gewissen Magister Morgenstern, der an Friedrich Wilhelms I. Hofe Vorleser gewesen war, als preussischen Agenten nach Breslau gesandt hatte und von diesem Berichte empfing, die dann auch nicht selten alarmierende, aber tatsächlich unbegründete Gerüchte enthielten. Schon unter dem 23. April 1741 hatte Friedrich der Stadt Breslau, falls sie „bösen Rats-schlägen Gehör gäbe“, „Mesures“ angedroht, die ihr unangenehm sein würden²⁾. Damals gelang es Münchow, den König von den „guten Sentiments“ des Rats und der Bürgerschaft zu überzeugen und, wie dies ein Kabinetts-schreiben vom 29. April ausspricht³⁾, die Versicherung erhalten, es sei nicht seine Intention, dieser guten Stadt beschwerlich zu fallen. Die Herren vom Feldkriegskommissariat mochten es als eine große Erleichterung empfinden, daß seit Mitte April der Minister v. Podewils in Breslau weilte und ihnen beistand, auf den König besänftigend und beruhigend einzuwirken.

In diesem Sinne und im Bunde mit dem Minister tätig zu sein hat dann Münchow, der in dieser Zeit, während Reinhardt, wie schon erwähnt, in feindlicher Gefangenschaft war, die Geschäfte des Feldkriegskommissariats allein zu besorgen hatte, bald neue Gelegenheit gefunden,

1) Grünhagen, Friedr. d. Gr. u. d. Bresl. 1741/44 S. 123, 124.

2) Polit. Korr. Friedr. d. Gr. I, 233.

3) Grünhagen a. a. O. S. 143.

und hat mit diesem noch im Mai von dem eigentlichen Leiter der Breslauer Politik, Syndikus v. Gutmar, die ihm von dem Könige drohende Gefahr, wegen seiner zweideutigen, das preußische Interesse bedrohenden Haltung gefangen gesetzt zu werden, abzuwenden vermocht. Aber vom Juni ab, wo dann auch Reinhardt wieder zurückkehrt, tritt eine gewisse Wandlung ein, und die Herren des Feldkriegskommissariats ebenso wie Podewils scheinen ihre beschützende Hand mehr von dem Breslauer Räte zurückzuziehen, der eben damals, auf seine Neutralität pochend, sich weigert, irgend welchen Anteil an der Landessteuer des Jahres auf sich zu nehmen.

In das Geheimnis des Planes einer Besetzung Breslaus vermöge eines Handstreichs, den der König im Sommer 1741 erwog, ward das Feldkriegskommissariat nicht eingeweiht. Er wurde als ein militärischer Akt angesehen und dem Feldmarschall Schwerin angetragen, der ihn ja auch am 10. August 1741 glänzend ausführte. Schwerin war es dann auch, der den Ratsherren und städtischen Beamten den Eid der Treue für seinen königlichen Herrn abnahm; erst zu der Fortsetzung der Eidesleistungen bei der Geistlichkeit wurden die Geheimeräte des Feldkriegskommissariats mit zugezogen¹⁾. Schon diese Eidesleistungen konnten darüber keinen Zweifel lassen, daß der König jetzt Breslau als seine Stadt ansah und zugleich als die Hauptstadt seiner neuen Provinz, Niederschlesien bis zur Neiße.

Für diese neue Provinz ward nun das bisherige Feldkriegskommissariat neben der Fortführung der ihm obliegenden Leitung der Intendanturgeschäfte auch als interimistische oberste Verwaltungsbehörde bei deren von dem Könige unverzüglich begonnenen Organisation in Anspruch genommen, da ja doch eine Kenntnis der schlesischen Verhältnisse bei den beiden Geheimeräten in höherem Maße vorausgesetzt werden durfte. Beide, in erster Linie natürlich der ältere v. Reinhardt, haben in jener Zeit einen großen Einfluß auf die Neugestaltung der schlesischen Verhältnisse ausgeübt, so schon in der sich früh andrängenden Frage, was der König gegenüber dem Breslauer Räte, dessen zweideutige Haltung ihn ja zu dem Entschlusse der militärischen Besetzung der Stadt bewogen hatte, tun würde. Auf den Rat des Feldkriegskommissariats zeigte der König sich bereit, nach Beseitigung der beiden kompromittierten Syndici die übrigen Magistratsmitglieder weiter und zwar fortan lebenslänglich amtieren zu lassen und nur dem Ganzen in der Person eines preußischen Beamten ein ganz von dem Könige „dependentes“

1) Grünhagen a. a. O. S. 180 ff.

Haupt zu geben, ohne dessen Zustimmung keine magistratliche Verfügung Gültigkeit haben sollte. Es dürfte dies als eine sehr gelinde Lösung einer bedrohlich scheinenden Verwicklung von den Breslawern angesehen werden, die allerdings nicht geahnt haben, daß der König anfänglich willens gewesen ist, den gesamten Rat abzusetzen und die Bürger einen neuen Magistrat wählen zu lassen.

Als Magistratsdirektor erkor dann der König den bisherigen Küstriner Kriegs- und Domänenrat Blochmann, einen gebornen Schlesier, und bei dessen feierlicher Einführung am 28. September 1741 hat Reinhardt erklärt, der König erwarte von dem neuen Magistratsdirektor, daß „insonderheit mit den Stadtgütern eine gute und wohlverstandene Wirtschaft festgestellt und gepflogen werde, damit die rathhäusliche Kammer nach und nach aus ihrer schweren Schuldenlast gerettet und von den fast unerschwinglichen Zinsen dermaleinjt befreit werde“¹⁾.

Daß diese Rede sehr wenig mit den fiskalischen Absichten des Königs an die Kämmereriüberschüsse der schlesischen Städte übereinstimmte, muß einleuchten. Doch wir wissen nicht, ob der letztere davon Kunde erhalten hat, haben daher kaum ein Recht, jene Rede mit der Tatsache in Zusammenhang zu bringen, daß bei Gelegenheit der Landeshuldigung am 11. November 1741 von den beiden Geheimeräten des Feldkriegskommissariats gerade der jüngere Münchow (samt zwei Brüdern) in den erblichen Grafenstand erhoben wurde, während der ältere Reinhardt leer ausging. Es war das der erste Vor sprung, den Münchow dem älteren Kollegen abgewann.

Diese Landeshuldigung war erfolgt, lange bevor die Schlesier von ihren Verpflichtungen gegen die frühere Herrschaft entbunden worden waren. Aber eigentlich hatte schon geraume Zeit vorher König Friedrich nicht den kleinsten Zweifel darüber gelassen, daß er Niederschlesien bis zur Neiße als seine Erwerbung, als eine neue Provinz des preußischen Staates ansehe, und eine Manifestation dieses Entschlusses vermögen wir dann schon in der auch die hier vorliegende Frage näher berührenden Kabinettsordre vom 11. Oktober 1741 zu erblicken, die dem Regimente des Feldkriegskommissariats, d. h. einer Verwaltung in erobertem, in Feindeslande, ein Ende macht, um an seine Stelle als Einrichtungen der altpreußischen Provinzen zwei schlesische Kriegs- und Domänenkammern zu setzen, mit den beiden Geheimeräten des bisherigen Feldkriegs-

1) Die Rede ist abgedruckt in den „Gesamm. Nachr., den gegenw. Zustand Schlesiens betr.“ (Heymanns Kriegs- u. Friedensarchiv) II, 94.

kommisariats an der Spitze. Die betreffende an das Berliner Generaldirektorium gerichtete Verfügung¹⁾ besagt, daß, da der König Friedrich bezüglich der Wahl der Präsidenten für die beiden Kammern „bei Dero jetzigen andern Geschäften sich noch nicht determinirt, er resolvirt habe, daß ad interim und bis er sich desjalls näher determiniren werde“, Reinhardt das Präsidium der Breslauschen Kriegs- und Domänenkammer, Münchow das der Glogauschen übernehmen soll, wobei jedem von beiden sein bisheriger Posten im Generaldirektorio „nach als vor conserviret und vorbehalten sein solle“. Zudem der König diese Verfügung den beiden Räten des Feldkriegskommisariats mitteilt, schreibt er: „welchem Ich nur hinzufüge, daß ich es nicht ändern kann, als daß Ich Euch beiden das Interims-Präsidium derer hiesigen Kriegs- und Domänenkammern auf der Art, wie in gedachter Meiner Resolution enthalten, auftragen müssen, in Betracht, daß Ihr nicht nur Zeit wählender Eurer Anwesenheit zu Breslau eine genaue Idee von denen hiesigen Landen und dessen Zustand und Verfassung erhalten, sondern auch, daß Euch zugleich am eigentlichsten bekannt ist, wohin meine Intention mit der hiesigen neuen Einrichtung gehet. Daher ich denn nicht zweifeln, Ihr werdet Euch dessen gerne unterziehen und nach Eurer mir genugsam bekannten Treu und Dexterité alles dasjenige bestens ausrichten, was zu Erreichung meines Zwecks dienlich und nöthig ist, wohergegen Ihr Euch meiner Gnade und Protection auch fernerer Versorgung versichert halten könnt²⁾.“

Man sieht, der König erkennt an, daß für zwei Geheimeräte des Generaldirektoriums, die bisher an der obersten Verwaltungsstelle, wenngleich in zweiter Linie und stellvertretend, die Geschäfte der Minister besorgt hatten, die Übernahme der Stellen als Kammerpräsidenten ein gewisses Herabsteigen, also ein Opfer bedeutet, das er von ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände verlangt, aber dadurch annehmbar macht, daß er es nur als ein Interimistikum bezeichnet, ihren Posten im Generaldirektorium offen behält und weitere Versorgung in Aussicht stellt³⁾.

Die Verfügung vom 11. Oktober 1741 zeigt uns aber ganz

1) Acta Boruss., Behördenorganij. VI, 2. 234.

2) A. a. O. 237.

3) Noch unter dem 29. Dez. 1741 ordnet der König an, daß die beiden schles. Kammerpräsidenten ihren Gehalt aus dem schles. Kammeretat erhalten sollen, während „ihr Tractament“ als Geh. Finanzräte (Reinhardt 1700, Münchow 1000 Rth.) bis auf weitere Ordre besonders asserviert werden soll. Ebenda. S. 287.

unverkennbar eine große Lücke betr. die Ressortverhältnisse der neu geschaffenen schlesischen Kammern. Es könnte scheinen, als habe der König seiner Minister und des diese zusammenfassenden Generaldirectoriums ganz vergessen. Wohl hatte er die Vorschläge des letzteren bei der Besetzung der schlesischen Beamtenstellen eingefordert und dasselbe auch überhaupt hinsichtlich der schlesischen Einrichtungen auf dem Laufenden erhalten, aber in der gedachten Verfügung vom 11. Oktober 1741 nichts darüber bestimmt, welcher seiner Minister im Generaldirectorium die neue Provinz als sein besonderes Dezernat erhalten solle. Vielmehr hat der König unter dem 14. November die Erklärung abgegeben, für die Dauer des Interims gedente er selbst die Stelle eines Ministers in den schlesischen Angelegenheiten zu verwalten¹⁾, aber auch dann mußte es unvermeidlich als eine bemerkenswerte Abweichung von dem Hergebrachten empfunden werden, wenn der König dann eine wichtige Angelegenheit, wie z. B. die Errichtung eines neuen Meßplatzes für die preußische Monarchie ohne Zuziehung eines seiner Minister, bloß nach dem Gutachten eines seiner Kammerpräsidenten, entschieden hat.

Wir werden auf die Äußerung des Königs vom 14. November noch einmal zurückzukommen Gelegenheit haben, werden aber bei der eben erwähnten Angelegenheit des schlesischen Meßprojekts einen Augenblick verweilen müssen, schon um der entscheidenden Rolle willen, die Reinhardt, einer der beiden uns näher interessierenden Persönlichkeiten, dabei gespielt hat. Von ihm heißt unter dem 25. Januar 1742 der König in einer uns leider nicht mehr erhaltenen Kabinettsordre ein Gutachten darüber, ob es sich nicht empfehlen könne, um zu verhindern, daß Leipzig immer mehr den östlichen Handel an sich reiße, einen schlesischen Meßplatz zu gründen, und zwar in Brieg, wo er sich an die dortigen, vom Osten her so viel besuchten Viehmärkte würde anschließen lassen können.

Darauf erklärt Reinhardt unter dem 12. Februar 1742 „mit dem vollen Freimuth“, den das Vertrauen seines Königs ihm zur Pflicht mache, daß die Wahl von Brieg „eine hauptnotable Alteration des ganzen schlesischen Commerciis bedeuten“ und zugleich „als ein großer Hazard“ angesehen werde müsse, da man in Brieg weder die geeigneten Persönlichkeiten, noch hinreichendes Kapital würde finden können. Auch scheine es sehr bedenklich, die alte Niederlagsgerechtigkeit Breslaus und die darüber mit Frankfurt a./O. geschlossenen, von Kaiser und Kurfürsten confirmierten Verträge selbst über den Haufen zu werfen. Wenn Preußen

1) Behördenorganik. VI, 1. S. 248.

sich über das alles hinwegsetze, könne Sachsen ebensowohl, einen alten Plan ausführend, in der lausitzischen Stadt Guben eine Messe errichten. Niemals habe Breslau aufgehört für den Osten eine große Anziehungskraft zu besitzen, und wenigleich der Breslauer Handel etwas zurückgegangen sei, so empfehle sich doch ungleich mehr der Versuch, ihn neu zu beleben, als ihn ganz zu ruinieren, ohne irgend welche Sicherheit, an einem andern Platze einen Ersatz schaffen zu können¹⁾.

Au dem Projekte kann auf den ersten Blick uns vor allem in Erstaunen setzen, daß der junge König den ersten Schritt dazu tut in dem Augenblicke, wo er selbst den Krieg noch einmal zu heller Flamme entfacht, bei der Ausreise zu einem weit aussehenden Feldzuge, dessen Verlauf, Ausdehnung und schließliches Resultat noch niemand voraussehen konnte. Es würde das wohl manchem als ein besonders ungünstiger Zeitpunkt für handelspolitische Berechnungen erschienen sein, wo ein Haufen streifender Husaren den ganzen Gewinn einer Messe davon schleppen konnte. Vielleicht hat der König in aller Eile noch mit seiner schlesischen Messe eine vollendete Tatsache schaffen wollen, mit der unter allen Umständen beim Friedensschlusse gerechnet werden mußte. Für unsre hier vorliegende Frage kommt das allerdings kaum in Betracht.

Wohl aber verdient hier hervorgehoben zu werden, daß Reinhardt gerade durch die sehr entschiedene Form, in der er dem Brieger Plan des Königs entgegengetreten ist, ein großes Verdienst um Schlesien sich erworben hat; denn es ist in der Tat kaum auszudenken, welches Unheil, welche Verwirrung ein Versuch, jenen Plan zur Ausführung zu bringen, hervorgerufen, welche Feindschaft er dem Könige eingetragen haben würde; jedes Experimentieren mit dem Plane, ein halbes Eingehen auf die Sache, wozu ein andrer gefügigerer Ratgeber aus Furcht vor dem leicht verletzlichen jungen Herrscher wohl hätte kommen mögen, ja schon das Nachbarwerden des Planes hätte übel anschlagen können. Der König hat sich dem Gewicht der von Reinhardt angeführten Gründe nicht zu entziehen vermocht und in die Übertragung des Planes auf Breslau gewilligt. Daß er aber nicht vollkommen überzeugt worden ist, zeigt die Tatsache, daß er 1748, wo das Meßprojekt Breslaus als gescheitert anzusehen war, den Plan mit Brieg noch einmal angeregt hat²⁾, allerdings ohne daß sich selbst der gefügige Münchow

1) S. Reinhardt's Gutachten im Bresl. Staatsarch. M. R. VI, 10, vol. 1. Auszug daraus in der schles. Zeitschr. V, 73—75.

2) Neue Instr. für Münchow vom 31. Juli 1748, Behördenorganisation VIII, S. 54.

dafür zu erwärmen vermocht hätte, der vielmehr nach einem Gutachten des Rates Oppermann die Sache und schließlich auch das ganze Meßprojekt hat begraben lassen¹⁾.

Daß Reinhardts Gutachten in der Meßsache den König unangenehm berührt hat, wird nicht zu bezweifeln sein; dagegen aber haben wir kaum einen Grund, hiermit die wichtige Entscheidung in urfächliche Verbindung zu bringen, die König Friedrich etwa einen Monat nach Empfang des Reinhardt'schen Gutachtens in Sachen der schlesischen Verwaltung gefällt hat, wo er unter dem 19. März 1742 aus seinem mährischen Hauptquartier Silowitz verfügt, er habe „aus bewegenden Ursachen resolvirt“, den Geh. Finanzrat v. Reinhardt „von der ihm bisher aufgetragenen Direction der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer dergestalt zu dispensiren, daß derselbe wiederum nach Berlin zurückgehen und in seiner Funktion bei dem General ic. Directorio wie vorhin arbeiten soll; wohergegen Sie Dero Geh. Finanzrath Grafen v. Münchow zum Chef und Präsidenten der beiden schlesischen Kriegs- und Domänenkammern mit Beilegung des Charakters von Wirkl. Geh. Staats-Minister ernennen“ ic.²⁾

Für Reinhardt bedeutete die Verfügung vom 19. März im Grunde ja nur das Ende eines Kommissoriums, das er von vornherein als nur zeitweilig hatte ansehen dürfen, und von dem er nun einfach zu seiner eigentlichen, ihm ausdrücklich vorbehaltenen Stellung im Generaldirectorium zurückkehren durfte. Auf der andern Seite konnte er aber nicht umhin, in der Erhöhung seines jüngeren Kollegen eine Zurücksetzung zu erblicken. Die Empfindung hiervon hat ihn nun zu einem Versuche bewogen, bei Gelegenheit seines Abschieds von der durch ihn bisher geleiteten Breslauer Kriegs- und Domänenkammer am 21. Mai 1742, wie er es ausdrückt, seinen Nachfolger zu überzeugen, daß es nicht an seinem Fleiße gelegen habe, wenn er verschiedene ihm aufgetragene Geschäfte bisher nicht ganz zu erledigen vermocht habe. Er beruft sich dabei auf die ihm vorliegenden Akten, die uns aber leider nicht mehr erhalten sind. Um so höheren Wert gewinnt für uns das Schriftstück selbst³⁾, das nur in vorsichtig gefaßten Andeutungen über den eigentlichen Grund von Reinhardts Abberufung Licht verbreitet, gleichzeitig aber auch darüber, worauf sich die besondern „Intentionen“ gerichtet

1) Vgl. Wutke, Die Breslauer Messe. Hamburg 1895, S. 51.

2) Acta Boruss., Behördenorganisation VI, 2. 411.

3) Bresl. Staatsarch. PA. III, 9a, vol. 1. In Behördenorganis. VI, 2. 483 kurz angeführt.

haben, die Friedrich, wie er in der Verfügung vom 11. Oktober 1741 sagt, „mit der hiesigen neuen Einrichtung“ vorhatte.

Wenn Reinhardt sich hier in erster Linie gegen den Vorwurf mangelnden Fleißes zu verteidigen sucht, so mögen wir uns erinnern, daß auch sonst wohl König Friedrich gegen Reinhardt Klagen ausgesprochen hat, die auf eine gewisse Säumnigkeit in der Ausführung erhaltener Weisungen hinauslaufen¹⁾, aber auch eingedenk bleiben, daß, da der König sehr hohe Anforderungen an schnelligste Vollziehung seiner Befehle stellte, solchen Exzitorien, oft in recht wenig glimpflicher Form, kaum einer seiner Staatsdiener, Münchow so wenig wie Reinhardt, zu entgehen vermocht hat, weshalb denn auch derartige Klagen nicht eben allzuschwer ins Gewicht zu fallen pflegten. Anders jedoch werden wir es anzusehen haben, wenn, wie bereits angeführt ward, Reinhardt bei dem Scheiden aus seinem schlesischen Amt einräumen mußte, mit verschiedenen ihm aufgetragenen Geschäften, an denen sein königlicher Herr lebhaften Anteil nahm, nicht zustandegekommen zu sein. Hier lag doch das hindernde Moment nicht sowohl in der gewissen an Reinhardts Wesen haftenden Umständlichkeit, sondern ungleich tiefer in Reinhardts peinlicher Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe, Eigenschaften, die er auch dem Könige gegenüber nicht verleugnen mochte.

So hatte dieser eben damals von Reinhardt einen Anschlag für den sogenannten „Servis“ verlangt, eine in Schlesien bisher unbekannt, nun aber von den schlesischen Städten aufzubringende Steuer, aus der für die einzelnen Garnisonen nach des Königs Wunsch Summen aufgebracht werden sollten, hinreichend, um damit die Bürger, in deren Häusern Soldaten dauernd einquartiert werden sollten, zu entschädigen. Wie Reinhardt in seiner erwähnten Denkschrift vom 21. Mai klagt, habe er deshalb jenen Auftrag des Königs nicht auszuführen vermocht, weil es ihm nicht möglich geworden sei, die einer Berechnung notwendig zugrunde zu legende Angabe über die Zahl der an den einzelnen Orten einzuquartierenden Soldaten zu erlangen. Der König aber, der eben damals angesichts seiner durch den Krieg erschöpften Kassen überaus fiskalisch intentioniert war, wollte gar keine genaue Berechnung, sondern lieber eine Veranschlagung, so reichlich bemessen, daß dabei noch ein Überschuß für seinen Dispositionsfonds herauskäme. Tatsächlich ist ja auch dann z. B. für Breslau der fixierte Servisbeitrag pro Jahr mit 80 000 Talern, in einer Höhe, die weit über den Bedarf hinausging, angelegt worden. Reinhardt aber hätte der König nach dieser Erfahrung

1) So Behördenorganik. VI. 1. 308 u. 377.

am liebsten auch im Generaldirektorium gar nicht mehr in Servissachen verwendet gesehen. Als ihn Minister v. Happe zu besonderer Bearbeitung der Servis- und Einquartierungssachen empfiehlt, wünschte der König einen andern Vorschlag, „mit Reinhardt werde er es nicht treffen“¹⁾. Und wenn Reinhardt unter dem 21. Mai bekennt, mit der vom Könige dringend begehrten Aufstellung der Kammereietats für die größeren schlesischen Städte bisher noch nicht „Suceß“ gehabt zu haben, so kann uns das wohl erklärlich erscheinen. Der König hatte den Entschluß gefaßt, die schlesischen Städte ganz auf gleichem Fuße wie seine Domänen zu behandeln und demgemäß alle Überschüsse, die bei ihrer Verwaltung sich ergäben, für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, erwartete auch hiervon, namentlich bei der Landeshauptstadt Breslau ansehnliche Erträge von besserer Wirtschaft und günstigerer Verpachtung der städtischen Grundstücke, während Reinhardt die betr. Erträge nicht gleich hoch einschätzen zu können glaubte und wohl auch das ganze Verfahren, das die schlesischen Städte ungünstiger stellte als die der alten preußischen Provinzen²⁾, im Herzen mißbilligte. Ob er, der ja doch z. B., wie schon erwähnt³⁾, die Breslauer am 28. September 1741 in öffentlicher Rede wegen ihrer Schuldenlast bedauert und ihnen Hoffnung gemacht hatte, unter der preußischen Herrschaft von ihren „ganz unersehwinglichen Zinszahlungen“ allmählich beireit zu werden, es gewagt hat, dem Könige (der ja eben damals auf dem mährischen Feldzuge, also für mündliche Verwendungen unerreichbar war) schriftliche Vorstellungen zu machen, wissen wir nicht, aber es wird uns doch erklärlich, wenn Reinhardt sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlte, den schlesischen Städten, als sie nun zum ersten Male einen sie streng bindenden und so überaus verantwortlichen Kammereietat unter Aufsicht der Staatsbehörde aufzustellen hatten, wenigstens Muße zu reiflicher Überlegung zu gönnen. Schwerlich würde alles Drängen des Königs Reinhardt dazu gebracht haben, den Etat schließlich den Breslauern über den Kopf zu nehmen, wie das dann Münchow eingeständlich getan hat⁴⁾.

Für den ungeduldigen jungen Monarchen waren derlei Erfahrungen wenig angenehm, und für sein Meßprojekt dürfte es auch nicht erwünscht

1) Acta Boruss., Behördenorganij. VI, 2. 483.

2) Es war schon ein großer Unterschied, wenn z. B. in den Marken nach der betr. Seite hin der leitende Grundsatz nur besagte, daß die Städte ihre Kammereiüberschüsse nicht ohne Genehmigung des Königs verwenden dürfen. Behördenorganij. VI, 1. 666.

3) Vgl. oben S. 112.

4) Behördenorganij. VI, 2. S. 437.

gelautes haben, was Reinhardt nach der mehrfach angeführten Denkschrift ihm ausgesprochen zu haben berichtet, „bezüglich des Commercienwesens könne mit Fundament vor einem Generalfrieden nichts Zuverlässiges versprochen werden“.

Auf Reinhardts Seite hat sich mit feinen nicht gewöhnlichen guten Eigenschaften, seinem reifen, weitsehenden Urtheile, für das schon sein Gutachten in der Meßangelegenheit ein rühmliches Zeugnis ablegt, seinem unerschrockenem Freimute und seiner menschenfreundlichen Gewissenhaftigkeit doch auch, wie ja schon hier und da angedeutet wurde, ein gewisses Maß von Umständlichkeit und Schwerfälligkeit verbunden gezeigt. Und wenn wir nun dieser Individualität gegenüber uns den jungen Monarchen vorstellen, der gerade auf jenem seinen ersten Feldzuge eine Impulsivität und Raschheit in seinen Entschlüssen und eine uns häufig geradezu auffällig anmutende Ungeduld zeigt, von welchen Eigenschaften ja auch seine getreuesten Diener, wie sein Minister Podewils und sein Kabinettsrat Gichel, oft schwer zu leiden hatten, und den gerade damals finanzielle Interessen in höherem Grade als sonst leiteten, so fällt es nicht schwer zu verstehen, daß der König lebhaft wünschte, den unbequemen Ratgeber loszuwerden.

Um aber Reinhardt volle Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen, wird man aussprechen dürfen, daß gerade bezüglich der eben besprochenen Hauptgegenstände zwischen ihm und seinem Monarchen die weitere Entwicklung der Dinge nicht eigentlich dem letzteren Recht gegeben hat. In der Servissache gesteht König Friedrich elf Jahre später selbst unumwunden ein, daß die Servissache in Schlesien „excessiv“ seien, noch bedeutend höher als an den Orten, wo sonst in Preußen die höchsten Sätze gezahlt würden, in Pommern und dem Magdeburgischen, und daß, wenn einmal bessere Zeiten sein werden, hier eine Herabsetzung erfolgen solle¹⁾. Und in jener andern Angelegenheit wird kaum in Abrede gestellt werden können, daß nach Reinhardts Abberufung das von seinem Nachfolger, Grafen Münchow, unter der Preßion von oben her in Sachen der Breslauer Kammerei eingeschlagene Verfahren das wenigst rühmliche Blatt im Leben und Wirken dieses sonst so verdienstvollen Staatsdieners bildet, und daß auch für König Friedrich die Durchführung seiner 1742 gefaßten finanziellen Intentionen mit dem bis über des großen Königs Tod andauernden kläglichen Niedergange der

1) Eigenhändige Instruktion für Münchows Nachfolger (1753), Acta Boruss. Behördenorganis. IX, S. 674, und dazu aus Fr.s polit. Testam. von 1752 ebendasselbst 357.

Breslauer Kammerei zu teuer bezahlt worden ist¹⁾. In der Meßangelegenheit hat Reinhardt ja nach mehr als einer Seite hin Recht behalten.

Diese Überzeugung kann uns aber keinen Augenblick hindern, anzuerkennen, daß König Friedrich, als er am 19. März Reinhardt nach Berlin zurücksandte und die Leitung der gesamten schlesischen Verwaltung in die Hände des bisherigen Glogauer Kammerpräsidenten Grafen Münchow legte, eine weise und glückliche Wahl getroffen hat.

Im Punkte der Arbeitskraft hätte Reinhardt nicht mit Münchow in die Schranken treten können, und von der Einrichtung Schlesiens würde man kaum als von einer virtuosen Leistung der Regentenkunst sprechen können, wäre Reinhardt am Ruder geblieben.

In Breslau meinte man, als die Nachricht von Reinhardts Auberung sich verbreitete, er möge wohl dem König als zu gütig erschienen sein²⁾. Ein Körnchen Wahrheit mochte darin wohl gefunden werden.

Reinhardt hat nach der erfahrenen Zurücksetzung nicht seinen Abschied genommen³⁾. Es war dies in jener Zeit, wo in Preußen der Beamte keinen Pensionsanspruch hatte, nicht eine so einfache Sache. Er hat im Generaldirektorium noch Jahrzehnte weiter amtiert, und ist 1765 recht eigentlich in seinen Socken gestorben, indem ihn mitten in einer Sitzung des Generaldirektoriums ein Schlagfluß dahinraffte⁴⁾.

2. Das Sonderministerium.

Wenn wir hier noch einmal ganz speziell die Genesis des schlesischen Sonderministeriums ins Auge fassen, so möge zuvörderst noch einmal daran erinnert werden, wie in dem hier vorangehenden Abschnitte die Einrichtung des Interims durch die Verfügung vom 19. März 1741 erwähnt und dabei bemerkt wurde, daß schon diese Kabinettsordre kein Wort enthielt, aus dem eine Amtsbefugnis des Generaldirektoriums über

1) Vgl. Grünhagen, Breslau unter Friedr. d. Gr., Schlesische Zeitschrift XXXVIII von S. 1 an und Markgrafs Einleitung zu seiner Verfassungs- und Finanzgesch. Breslaus unter Friedr. Wilh. II. in XXVIII ders. Zeitschr. von S. 1 an.

2) „Fors ob benignitatem.“ Bresl. Klostertagebuch bei Stenzel, Ss. rer. Sil. V, 460.

3) Wie dies z. B. Jaatsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums III, 211 angibt.

4) Anm. Hinzeß zu Acta Boruss., Behördenorganif. VI, 175.

Schlesien hätte gefolgert werden können, daß aber den letzten Zweifel nach dieser Seite hin eine eigenhändige Handbemerkung des Königs vom 14. November 1741 hätte beseitigen müssen. Diese letztere, oben bereits kurz angeführt, verdient zum Ausgangspunkte der hier nun noch folgenden kurzen Untersuchung gemacht zu werden.

Unter dem oben angeführtem Datum hat der König einer an das Generaldirektorium gerichteten Verfügung die eigenhändige Handbemerkung beigelegt: „ich bin zehender der dirigirende Minister vom schlesischen Departement, bis es in Ordnung ist“¹⁾, Worte, die ganz ausdrücklich besagen, daß der König eine Machtvollkommenheit des Generaldirektoriums über das schlesische Departement für jetzt ausgeschlossen haben will, vielmehr sich diese allein vorbehält, jedoch implicite eine solche für die Zukunft in Aussicht stellt, wenn erst alles mit der Einrichtung der neuen Provinz in Ordnung sein werde.

In dieser Verfügung wird man den eigentlichen Schlüssel für das schlesische Sonderministerium finden können, wofern man der Ansicht beizutreten vermag, daß die das schlesische Sonderministerium ins Leben rufende Verfügung vom 19. März 1742 im Sinne des Königs nur eben eine Weiterführung des unter dem 11. Oktober 1741 für Schlesien geschaffenen Provisoriums bedeuten sollte.

Die Rücksendung von Reinhardt nach Berlin mußte für den König insoweit etwas Mißliches haben, da er, wie er das unter dem 11. Oktober 1741 hervorhebt, an der höchsten schlesischen Verwaltungsstelle nur eben Männer brauchen könne, die nicht nur die Verhältnisse des Landes, sondern auch seine besondern Intentionen genau kennen, und sich nach Reinhardts Weggang ausschließlich auf Münchow angewiesen sah. Ihm blieb da kaum etwas anderes übrig, als eben Münchow nun die Leitung beider schlesischen Kammern zu übertragen, eine Amterkumulation, die übrigens in Preußen keineswegs unerhört war. Als Entschädigung für die neue, nicht geringe Arbeitslast, die er damit auf Münchows Schultern legte, diejen den Rang eines Staatsministers zu verleihen, brauchte der König um so weniger Bedenken zu tragen, als sich dadurch ja doch in den Ressortverhältnissen durchaus nichts änderte und für das Generaldirektorium nur wenig darauf ankommen konnte, ob in dem nun schlesischen Departement, in dem es selbst zur Zeit nichts zu sagen hatte, zwei nur vom Könige abhängige Kammerpräsidenten walteten oder nur einer mit dem Range eines Staatsministers die Leitung hatte; allerdings immer unter der Voraussetzung, die ja in beiden Verfügungen vom

1) Behördenorganik. VI, 1. 248.

11. Oktober und 14. November ausdrücklich festgehalten war, daß wenn erst alles in Schlesien in Ordnung sein werde, sich die Dinge ändern, und dann der Staatsverfassung entsprechend auch die neue preußische Provinz ihre Vertretung im Generaldirektorium durch einen speziell mit dem schlesischen Dezernat betrauten Minister erhalten würde, der natürlich in Berlin zu wohnen und an der kollegialen Gesamtverantwortlichkeit des Generaldirektors teilzunehmen hätte. Auf diese Stellung schien dann Münchow eine gewisse Anwartschaft zu haben.

So hat denn der König mit der Verfügung vom 19. März 1742 nur eben eine Fortsetzung des am 11. Oktober 1741 angeordneten Provisoriums im Sinne gehabt, und für die Zukunft sich zwar freie Hand vorbehalten, aber an einen Anschluß Schlesiens an das Generaldirektorium, wenn erst alles in Ordnung sein werde, nicht nur glauben lassen, sondern einen solchen damals wohl auch selbst in Aussicht genommen. Mit dieser Auffassung stimmt es nun ganz überein, wenn Münchow in der Verfügung vom 19. März 1742 keineswegs zum Minister für Schlesien ernannt wird, sondern zum Chef und Präsidenten der beiden schlesischen Kammern mit dem Range eines Staatsministers; wenn der König in der Bestallung Münchows zum Wirkl. Geheimrat (der Ausdruck Minister wird in dem Schriftstück überhaupt nicht gebraucht) sich augenscheinlich volle Freiheit bezüglich der künftigen Verwendung Münchows vorbehält, indem er hier von dessen „ihm jetzt aufgetragenen oder künftig aufzutragenden Departement“ spricht¹⁾, und wenn endlich einer Exemption des neuen Ministers von dem Berliner Generaldirektorium keinerlei Erwähnung geschieht. Es dürfte das in der Tat überflüssig erscheinen, wofern es sich nur um die Fortdauer eines Provisoriums handelte, für dessen Dauer der angeführte Marginalvermerk des Königs vom 14. November 1741 eine Beteiligung des Generaldirektoriums angeschlossen hatte²⁾.

Von dieser Auffassung ausgehend erhalten wir nun keinerlei Anlaß, davon zu sprechen, daß König Friedrich gemeint habe, durch die Kabinetts-

1) Die mehrfach angezogene Kabinettsordre vom 19. März 1742 erging an das Generaldirektorium. Die korrespondierende an Münchow ist uns nicht erhalten. Von der zuletzt im Text zitierten Ernennung Münchows zum Wirkl. Geheimrat, d. d. Csmütz, den 28. März 1742, im Berliner Geh. Staatsarchiv, verdanke ich einen umfänglichen Auszug der Güte des Herrn Prof. Dr. Hinke.

2) Ein amtliches Zeugnis für die Exemption vom Generaldirektorium vermögen wir auf Seite Münchows erst damit anzuführen, daß er unter dem 5. Juni 1742 das Regulativ für seine Geheime Kanzlei dem des Generaldirektoriums nachbildend, darin bei Erwähnung der betr. Behörde das Wort „Generaldirektorium“ jedesmal durch die Worte „Graf Münchow“ ersetzt. Behördenorganisation VI, 1. 439.

ordre vom 19. März 1742 mit dem Hergebrachten in einem wichtigen Punkte zu brechen und in bewährte, wohlüberdachte Staatseinrichtungen eine breite Bresche zu legen; vielmehr trat das, was damals erfolgte, nur als ein wohlerwogenes Auskunftsmitglied auf, das bei seinem provisorischen Charakter von nicht eben besonderer Tragweite und Bedeutung erscheinen mochte, und es ist wenig wahrscheinlich, daß der König selbst damals an eine Verewigung der Einrichtung gedacht hat.

Doch hat sich gerade bei ihm bald eine Sinnesänderung vollzogen, deren Phasen im einzelnen zu verfolgen nicht ganz leicht fällt. Wir werden daran denken dürfen, daß Münchow schon 1743 Gelegenheit gefunden hat, sich nach einer neuen Seite hin, nämlich in den Unterhandlungen mit dem Breslauer Bischof und dem päpstlichen Stuhle, besser als der von dem Könige sonst so hoch geschätzte Coceji zu bewähren; es mochte dann ferner der zweite schlesische Krieg recht gezeigt haben, von welchem Werte es doch gerade auch für den Kriegsfall sein konnte, den obersten Leiter der bedrohten Provinz allzeit zur Stelle zu haben, und schließlich vermag auch das aus Friedrichs Munde ungewohnte, fast uneingeschränkte Lob, das er schon 1750 der Münchowschen Verwaltung spendet¹⁾ und nach dessen Tode 1753 dessen Nachfolger gegenüber wiederholt²⁾, es erklärlich zu machen, wenn der König Bedenken getragen hat, so lange er einen so trefflichen Staatsdiener zur Verfügung hatte, diesem eine gewisse Beschränkung aufzulegen durch seine Verpflichtung zu der im Generaldirektorium geltenden kollegialen Beratung und Beschlußfassung.

Bei alledem aber kann und muß es uns überraschen, wenn wir erfahren, daß der König nach dem Tode Münchows 1753 diesem, als handle es sich um die Wiederbesetzung irgend welcher etatsmäßigen Verwaltungsstelle, ohne jedes erklärende oder rechtfertigende Wort, kurzweg einen Nachfolger gibt in der Person des bisherigen Königsberger Kammerpräsidenten v. Maffow, eines Mannes, der den schlesischen Verhältnissen bisher ganz ferngestanden hatte, und dabei dann noch eben das, was 1742 ganz unerwähnt geblieben war, als besonderen Vorzug geradezu an die Spitze stellt, indem er die Instruktion für ihn mit den Worten einleitet: „Sie empfangen das Departement Schlessien, die schönste Stellung, die ich im Civil zu vergeben habe. Sie stehen ganz allein unter mir und sind nur mir verantwortlich.“³⁾

1) Behördenorganisation VIII, 795.

2) Ebendaf. IX, vornehmlich S. 668, aber auch weiter in dieser Instruktion für Maffow, 3. B. 675 u. 679.

3) Behördenorganif. IX, 667.

Wer wollte in Abrede stellen, daß hier, ohne daß von einem Provisorium noch weiter gesprochen werden könnte, eine wesentliche Abweichung von dem Hergebrachten liegt, und daß der König ganz unumwunden den Vorzug anerkennt, den der schlesische Minister seinen Kollegen gegenüber voraus hat, eben um der größeren Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit willen? Erst hier, so wird man sagen dürfen, beginnt eigentlich die Anomalie, aber ohne daß auch an dieser späteren Stelle ein Wort der Erklärung uns zu Diensten stehen würde, wollten wir über den dieser Untersuchung von Anfang an bestimmten Rahmen hinausgehend einen befriedigenden Schluß jenseits der Schwelle des zweitens Stadiums der ganzen Angelegenheit, der Konservierung unsrer Sondereinrichtung suchen. Ja es ist nicht einmal sicher, ob eine zusammenfassende Betrachtung der Entwicklung der in Frage stehenden Institution bis zu ihrem Aufhören 1807 ein allgemeines Prinzip als zugrunde liegend herausstellen wird und nicht statt dessen bei den einzelnen Vakanzten ein Spiel verschiedener, oft heterogener bestimmender Faktoren und Einflüsse, hinreichend um die Beibehaltung des Sonderministeriums herbeizuführen, aber sonst vielfach wechselnd in Art und Stärke, wahrnehmbar werden würde. Nach dieser Seite hin liegen noch Aufgaben, die interessante Ergebnisse in Aussicht stellen.

III.

Die Entstehung und Grundrißbildung der Alt- und Neustadt Brandenburg a. H.

Von

F. J. Meier.

Mit einem Stadtplan aus dem 18. Jahrhundert.

Seit Sello's kleiner Abhandlung, „Siegel der Alt- und Neustadt Brandenburg“ (ebd. 1886) ist meines Wissens über die Entstehung dieser beiden Städte nicht geschrieben worden; es scheint daher, als wenn seine Auffassung davon im allgemeinen als die wahrscheinlichste angenommen worden ist.

Sie läßt sich in folgenden Sätzen kurz zusammenfassen: 1. Die Dominfel trug ursprünglich die alte, befestigte, aber noch nicht mit einer Burg versehene Wendenstadt, die civitas, die nach der Eroberung durch Albrecht den Bären 1157 in eine Festung nach deutscher Art umgestaltet wurde. — 2. Das Tafel I 1 von ihm abgebildete Siegel (mit sigillum Brandenburgensis civitatis) und das Zollprivileg von 1170 (Niedel, cod. diplom. Brand. A IX, S. 2), die später der Altstadt angehören, waren ursprünglich dieser Burggemeinde oder Militärstadt auf der Dominfel verliehen, die aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf das rechte Havelufer verlegt, mit dem Dorfe Pardwin vereinigt und wegen ihres früheren Bestehens, im Gegensatz zur später entstandenen Neustadt, mit dem Namen Altstadt versehen wurde.

Zwischen aber hat die Wissenschaft über die Entstehung und die Eigenart der deutschen Städte des Mittelalters, namentlich durch die Arbeiten v. Belows und Rietschels¹⁾, solche Fortschritte gemacht, daß

1) v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889); Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (ebd. 1892). — Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden (Leipzig 1894); Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß (ebd. 1897).

die älteren Aufstellungen über jede einzelne Stadt von neuem geprüft und mit diesen Ergebnissen der Wissenschaft in Einklang gebracht werden müssen. Wenn ich mich selbst hieran zu beteiligen versuche, so geschieht es, weil eine seit langem vorbereitete ähnliche Untersuchung über die Entstehung und Grundrißbildung der Stadt Braunschweig mich zwingt, möglichst viele andere, namentlich gleichzeitige und gleichartige Städte zur Vergleichung heranzuziehen, was wieder nicht erfolgreich geschehen kann, ohne daß ich die Untersuchung auch auf dieses Vergleichsmaterial selbst ausdehne.

Zunächst wissen wir jetzt, daß nicht allein urbs, sondern auch civitas bis tief ins 12. Jahrhundert hinein in der Regel nicht die Stadt, sondern die befestigte Burg, civitas erst dann auch die befestigte Stadt bezeichnen, und damit fällt die von Sello angenommene Wendenstadt auf der Dominsel. Hier lag vielmehr nur die ausgedehnte Burg, während die dazu gehörige bürgerliche Niederlassung das am rechten Ufer befindliche Dorf Pardwin, das suburbium war. Mit der Wendenstadt fällt aber auch die daraus entstandene deutsche Militärstadt, wie sie Sello als Vorläuferin der Altstadt auf der Insel ansieht; denn von ihr ist sonst nirgends auch nur eine Spur vorhanden. Aber ferner wissen wir auch durch Rietichel, daß eine Militärstadt im Sello'schen Sinne überhaupt eine Unmöglichkeit ist. Eine mittelalterliche Stadt jener Zeit unterscheidet sich von allen anderen weltlichen Niederlassungen durch ihr bevorzugtes Recht, und dieses erstreckt sich so gut wie ausschließlich auf Handel und Gewerbe, sie ist ihrem innersten Kern nach eine Marktniederlassung, eine Ansiedlung von Kaufleuten und kaufmännischen Handwerkern; zudem deutet schon das oben genannte Siegel der Altstadt oder, besser gesagt, der ältesten und zunächst einzigen Stadt bei der Brandenburg, durch sein Bild, die mit Thürmen bewehrte Stadtmauer, an, daß diese Stadt befestigt gewesen ist. Und daß es sich bei ihr in der That um eine Kaufmannsstadt handelt, zeigt das gleichfalls erwähnte Privileg Markgraf Ottos I. von 1170, der seinen eives Brandenburgensibus die libera potestas emendi et vendendi absque teloneo für sein ganzes Land verleiht. Die Urkunde gehörte dem Archiv der Altstadt an, war also für diese allein bestimmt und schließt somit für jene Zeit das Bestehen einer Neustadt aus. Burgmannen aber konnten keinen Gebrauch von ihr machen, sie ist einzig und allein für Kaufleute bestimmt. Eine mit Mauern bewehrte, ein besonderes Siegel führende Marktniederlassung, was die älteste Stadt Brandenburg nachweislich gewesen ist, würde auch Sello jetzt nicht mehr im Süden der Dominsel suchen. Und da die Niederlassung am rechten Havelufer, die

dann allein in Frage steht, seit dem Aufkommen einer zweiten Niederlassung am linken Ufer, also spätestens seit 1196, wo die *nova civitas* Brandeborch urkundlich (Cod. Anhalt. I, 710) zuerst erscheint, als *vetus* oder *antiqua civitas* bezeichnet worden sein muß, da ferner sie jenes Stadtsiegel benutzte, das für die Zeit seiner Entstehung eine zweite Stadt hier anschließt, sie auch das Zollprivileg von 1170 in ihrem Archiv barg, so muß die Stadt, für die Siegel und Privileg ursprünglich bestimmt war, in der späteren Altstadt gesucht werden. An diesem Tatbestand ist nicht zu rütteln, und auch Sello hätte sich schwerlich vor ihm verschlossen, wenn nicht eine Schwierigkeit vorgelegen hätte, die scheinbar jenen Tatbestand doch als unmöglich erwies, der Umstand nämlich, daß die Ansiedlung am rechten Ufer zu einer Zeit, als eine Neustadt längst bestand, in zahlreichen Urkunden nicht allein *Pardwin* genannt, sondern auch noch als *villa* bezeichnet wird. Denn daran, daß beide, Altstadt und *Pardwin*, körperlich zusammenfallen, scheint ein Zweifel nicht möglich zu sein, da die Pfarrkirche der Altstadt, S. Godehardi, in eben jenen Urkunden als solche im Dorje *Pardwin* auftritt. Aber auch hier helfen die Ergebnisse der neueren Forschungen über die Schwierigkeit hinweg. Wenn es auch Fälle gibt, daß aus einer dörflichen Niederlassung ganz allmählich durch Ansiedlung von Kaufleuten und Gewerbetreibenden eine solche städtischen Charakters herauswächst, so hat doch Rietschel für weitaus die größte Zahl der deutschen Städte, die nicht aus römischen Anlagen erwachsen sind, eine ganz andere Entstehung nachgewiesen. Nicht an der Stelle des alten Dorfes, sondern neben ihm legt der Grundherr des betreffenden Geländes eine Marktansiedlung oder gleich, was im 12. Jahrhundert die Regel gewesen zu sein scheint, eine Stadt, d. h. eine mit Weichbildrecht ausgestattete, von einer festen Grenze eingeschlossene und befestigte Kaufmannsniederlassung an, die aber eben die dort gelegene ältere dörfliche Ansiedlung meist draußen liegen läßt, auch wenn sie deren Namen übernimmt. Wenden wir diese Regel auf Brandenburg an, so schwindet jede Schwierigkeit: Es bestand am rechten Ufer die *villa* *Pardwin*, die aber auch im Traktat Heinrichs von Antwerpen wiederholt *suburbium* Brandenburg genannt wird; hier bestand, sicher von Heinrich Pribislaw als Pfarrkirche des Dorfes gegründet, eine Kirche des heiligen Godehard (1131 heilig gesprochen), und bei dieser wurde, auf Veranlassung desselben Slavenfürsten, von dem Prämonstratenserkloster Leitzkau aus, das 1139 mit den Rechten des Brandenburger Domstifts ausgestattet war, ein Chorherrenstift gegründet, welches vermutlich von vornherein als Domstift gedacht war und als solches 1161 wirklich an den Ort des

alten ottonischen Domstiftes, in die Burg auf der Insel verlegt wurde, so daß die Gotthardskirche nun wieder nichts als Pfarrkirche war. Unmittelbar südwestlich neben diesem Dorfe, und zwar auf Grund und Boden des Markgrafen, der bis 1280 (Kiedel a. a. O. IX, S. 4) den Wartzins erhob, muß nun bereits vor dem J. 1170 eine Stadt gegründet worden sein, die von der Brandenburg den Namen erhielt, aber, wie es nicht selten bei der Gründung deutscher Städte geschehen ist, in pfarrrechtlicher Beziehung der Kirche des benachbarten Dorfes Pardwin unterstellt wurde. Pardwin blieb zunächst von der Stadtmauer ausgeschlossen und wird deshalb mit Recht noch als villa bezeichnet. Es steht indessen der Annahme nichts im Wege — und schon Sello äußert sie —, daß, wie Pardwin bei Heinrich von Antwerpen suburbium Brandenburg genannt wird, die neue Stadt auch als Pardwin bezeichnet wurde, und es darf daran erinnert werden, daß der Salz Zoll nach der kaiserlichen Urkunde von 1179 in Pardwin, nach der markgräflichen von 1179 in (Altstadt) Brandenburg erhoben wird (Kiedel a. a. O. VIII, 111. 113). Das Dorf ist aber schließlich, ja sogar ziemlich früh, wie es scheint, doch mit zur Stadt geschlagen worden; denn wenn Urkunden von 1179, 1188, 1197, 1209 und 1234 von der civitas, eine solche aus dem Jahre 1217 von der forensis villa Parduwin sprechen¹⁾, so scheint die Annahme am nächsten zu liegen, daß das ehemalige Dorf, das freilich in den zahlreichen Bestätigungsurkunden sogar bis 1234, aber aus leicht verständlichen Gründen noch immer als Lage der Gotthardskirche und der dem Domstift gehörenden sechs Wurtten bezeichnet wird, damals doch bereits der (Alt-) Stadt Brandenburg einverleibt oder gleichfalls mit einer Mauer und mit Stadtrecht versehen war. Jedenfalls muß der mit dem alten Dorf Pardwin sich deckende Teil der Altstadt noch lange einen gewissen Sonderbestand gehabt haben, da noch 1237, bezw. 1238 von der porta die Rede ist, que ducit versus Parduin (Kiedel a. a. O. VIII, 153²⁾).

Sehen wir uns den Grundriß an, den die Altstadt noch heute zeigt (s. die Tafel), so scheint auch er das von uns vermutete Verhältnis

1) Kiedel a. a. O. VII. S. 469: VIII, S. 112. 118. 120. 126. 133. 147.

2) Ich verstehe es nicht, wie Curschmann in seinem vor kurzem erschienenen Buch über die Diözese Brandenburg S. 381 f. die Frage nach der zeitlichen Entstehung der Alt- und Neustadt zu lösen sucht, ohne des Altstädter Siegels und der Altstädter Urkunde von 1170, ja selbst ohne der Urkunde von 1196 auch nur mit einem Wort zu gedenken. Er kommt zu dem Schluß, daß die Deutschen zwischen 1157 und 1187 das alte Slavendorf Pardwin in einen Marktflecken nach deutschem Recht umwandelten, daß Pardwin aber erst kurz vor 1220, unter dem Namen Altstadt Brandenburg, mit Stadtrecht versehen und dann etwa gleichzeitig auch die Neustadt entstanden sei.

zwischen dieser und dem Dorfe Pardwin anzudeuten. Denn die Stadtgrundrisse des 12. Jahrhunderts lieben langgezogene Straßen, die sich allmählich einander nähern, um schließlich im spitzen Winkel zusammenzutreffen, wie es der Markt und die Bäckerstraße der Altstadt tun; dies Zusammentreffen findet aber regelmäßig unmittelbar beim Tore statt, das wir also da anzunehmen hätten, wo sich das durch die Gotthardskirche örtlich ganz genau bestimmbare Pardwin anschloß. Bei der Einverleibung dieses Dorfes in die Stadt sind dann auch dort regelmäßige Straßen angelegt worden, so daß heute nichts mehr an den dörflichen Charakter dieses Stadtteils erinnert. Auch sonst aber muß die Stadt ihren vorwiegend kaufmännischen Charakter bald eingebüßt haben; denn 1249 befundet Markgraf Johann (Niedel a. a. D. IX, 3) daß er u. a. die — in der Folge wüst gewordenen — Dörfer Lutzenberg und Blojendorf mit allem Zubehör der Altstadt zugelegt habe und daß er den Einwohnern der Dörfer die Rechte der Altstadt verleihe¹⁾. Diese Einwohner sind dann sehr bald in die Stadt gezogen und haben die noch im 19. Jahrhundert so genannten Lutzenberger Hufen von dort aus bewirtschaftet. Im Grundriß freilich läßt sich die durch die Aufnahme dieser neuen Einwohner nötig gewordene Erweiterung der Stadt nicht mehr erkennen.

Es liegt durchaus im Sinne der Zeit und findet besonders in den damaligen Verhältnissen der Stadt Braunschweig ein Gegenstück, wenn Markgraf Otto I. oder II., wenige Jahrzehnte nach Aufage der älteren Stadt auf dem rechten Ufer, die Neustadt auf dem linken gründet, und wenn diese ihre besondere Verwaltung erhält. Auch hier muß, wie längst bemerkt worden ist, der Stadt ein Dorf vorausgegangen sein, das sog. deutsche Dorf, dessen Name noch in einer Straße erhalten ist. In diesem Falle ist jedoch das Dorf sogleich in die Stadt mit aufgenommen worden. Denn der Grundriß derselben ist, wie schon Hefster und Sello hervorheben, von solcher Regelmäßigkeit, daß er sowohl in den Umrißlinien als im Zuge der Straßen und der Gestalt der Blocks sogleich bei der Gründung festgelegt sein muß. Wie die oben angeführten Urkunden von 1170 und 1196 zeigen, muß die Gründung der Neustadt zwischen diesen beiden Jahren erfolgt sein, und so zeigt denn auch deren Plan den Typus des 12. Jahrhunderts, den wir namentlich in der Stadt

1) Wenn die Einverleibung von Lutzenberg und die Stadtrechtsübertragung an dieses 1295 noch einmal wiederholt wird, so mag dies darin seinen Grund haben, daß man die Bestimmungen der Urkunde von 1249 nicht immer beachtet hatte: die Besitzer der Feldmark waren aber damals bereits *burgenses de Brandenburg*; s. Niedel a. a. D. IX, S. 6.

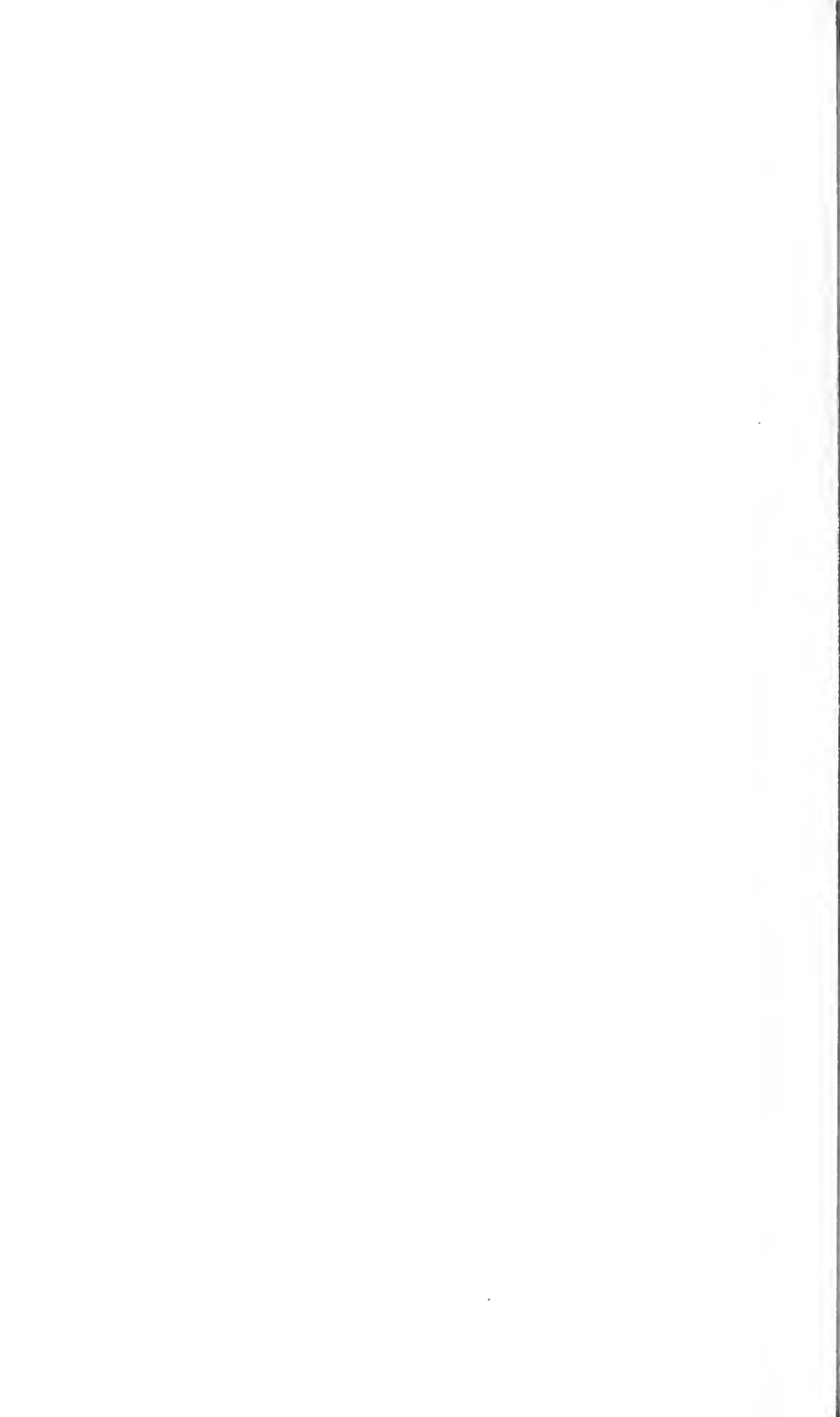
Brandenschweig, und zwar hier gleich an drei Stellen, in der erweiterten Altstadt, im Hagen und in der Neustadt nachweisen können, der aber auch in Goslar, in der ältesten Gestalt von München, in dem Lorenzer Teil von Nürnberg usw. wiederkehrt. Die Neustadt Brandenburg wird von einer ungewöhnlich breiten Straße (Haupt- und St. Annenstraße) in der Richtung NW—SO durchquert. Von ihrer Mitte aus zweigt in nahezu rechtem Winkel zu ihr, also in südwestlicher Richtung, die Steinstraße nach dem Steintor ab, früher um nach Magdeburg zu führen, und in unmittelbarer Nähe des Steintors vereinigen sich mit ihr zwei weitere Straßen, die gleichfalls in fast rechtem Winkel und nahezu gleichem Abstand von der Steinstraße ihren Ausgangspunkt von der Haupt- bezw. Annenstraße nehmen, aber allmählich sich einander und der Steinstraße nähern; beim Lauf der Kurstraße fällt die Ähnlichkeit mit der betreffenden Anlage in der Altstadt ganz besonders auf, und wenn die Ähnlichkeit bei den anderen Straßen nicht so groß ist, so mag hier namentlich die Gründung des Dominikanerklosters 1286 Änderungen im Stadtplan herbeigeführt haben, und die 1306 erlangte Genehmigung zum Häuserbau auf dem eigenen Grundstück hiermit zusammenhängen. Der Steinstraße entspricht als Fortsetzung über die Haupt- und Annenstraße hinaus der als regelmäßiges Rechteck angelegte Markt, dessen SW-Seite vom Rathaus gebildet wird, der aber sonst statt der schmalen, höfeloßen Häuserinseln nur die Verkaufsläden trug; zu beiden Seiten des Häuserblocks im NO des Marktes führen kurze Straßen zum Mühlen- und Wassertor, jene dann weiter über den Damm nach der Dominfel und früher nach Berlin. Der NO-Teil des Blocks zwischen Haupt-, Kur- und Steinstraße aber war ursprünglich allein für die Pfarrkirche der Neustadt freigelassen, bis auch hier die Ränder des freien, zum Kirchhof benutzten Platzes mit flachen Häusergruppen besetzt wurden.

Von besonderem Interesse für die Anfänge einer Stadt sind auch deren älteste Münzen oder richtiger die in ihr und für ihren Handelsverkehr geprägten Münzen. Es ist wohl keine Frage, daß sich wenigstens seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Münzstätte der Markgrafen in ihrer Neustadt befunden hat, die noch jetzt die Große und die Kleine Münzstraße kennt. Aber wir haben Brandenburger Gepräge, die älter sind als die Neustadt, ja selbst älter als die Altstadt. Der Brakteat Bahrfeldt¹⁾ Nr. 14 könnte seinem Stil nach in die Zeit fallen, in der allein die Altstadt bestand; aber ich glaube nicht, daß sie je Münzstätte gewesen ist. Denn für die ältesten Brandenburger Münzen Albrechts

1) Das Münzweien der Mark Brandenburg I. (Berlin 1889).

des Bären, Wahrfeldt Nr. 12 und 13, die wohl gleich nach der Besitznahme der Burg durch ihn und noch vor der Eroberung der Burg durch Jafza geprägt sind, namentlich aber für die Münzen Heinrich Pribislavs († 1150), Wahrfeldt Nr. 1—3, kann wohl nur die Burg als Münzstätte in Frage kommen, die ja auf drei dieser Münzen ausdrücklich genannt ist. Damit sind sie aber noch nicht etwa für den Handelsverkehr in der Burg geschlagen, der vielmehr nur im suburbium, dem Dorfe Pardwin, gesucht werden darf; ja man möchte glauben, daß der Geistliche auf der Rückseite von Wahrfeldt Nr. 2 trotz des fehlenden Heiligenscheins der heilige Godehard, der Patron der Pfarr- und Stiftskirche in Pardwin, sei; denn der Umstand, daß diese Pribislavsmünzen sich in ihren Bildern an die gleichzeitigen Magdeburger Gepräge eng anlehnen, und die an sich mögliche, früher auch von mir aufgestellte Annahme, daß der Geistliche einfach der auf die Brandenburger Münze übernommene Erzbischof von Magdeburg sei, reichen doch gerade in diesem Falle nicht aus, weil wenigstens die Vorderseite des Pfennigs mit dem Bilde des Fürsten zu Pferde mit Magdeburger Münzen nichts zu tun hat. Wie dem aber auch sei, eins glaube ich bestimmt bestreiten zu müssen, daß nämlich der Geistliche der Bischof Wigger von Brandenburg sei, wie bisher immer angenommen wurde. Denn das Brandenburger Domkapitel und Bistum war, ehe die Überführung des Gotthardstiftes auf die Brandenburg und die Gründung des neuen Petersdoms dort (1161 bezw. 1165) stattfand, an das Prämonstratenserkloster Leiskau geknüpft. Nach der Neuerrichtung des Brandenburger Bistums auf seiner ursprünglichen Stelle, der Burginsel, ging aber die Burg selbst allmählich ein, und das wird zur einfachen Folge gehabt haben, daß die dort von uns angelegte Münzstätte in die Neustadt verlegt wurde. Wäre diese aber vorher in der Altstadt gewesen, so würde eine Verlegung in die Neustadt nicht so leicht möglich gewesen sein.

Nachtrag. Zu S. 128 sei noch darauf hingewiesen, daß 1217 (Kiedel VIII, S. 133) das *hospitale pauperum in iam dicta villa Pardwin iuxta pontem de Cracowe situm* genannt wird, das noch jetzt an alter Stelle im Altstädter Kiez, vor dem dortigen Mühlentor liegt. — Zu S. 129 teilt mir Herr Dr. Joh. Gebauer mit, daß das „Deutschdorf“ am Ende des 16. Jahrh. als „Stuh- oder Stenzdorf“ erscheint, in der jetzigen Form also fraglos ein Verderbniß vorliegt.



IV.

Die preussischen Adresskalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen.

Von

Martin Gaj.

Jeder, der die preussischen Adresskalender einmal näher kennen gelernt hat und in vertrauten Umgang mit ihnen gelangt ist, wird sich ihrer stets gerne und in Dankbarkeit erinnern. Es sind zumeist nur kleine und äußerlich recht unscheinbare Duodezbandchen; aber allenthalben stehen sie heute in hohem Ansehen: in den Bibliotheken und Archiven werden sie als wertvolle Besitzstücke mit besonderer Sorgfalt gehütet und bewahrt, von den Antiquaren nur zu hohen Liebhaberpreisen abgegeben. Und hinter diesem ihrem Ruf bleibt ihre tatsächliche Bedeutung um nichts zurück. Als authentische Behörden- und Beamtenverzeichnisse sind sie für die Erforschung der preussischen Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts, aber auch für die Familienforschung und die Vernistätigkeit des Archivars, kurzum für alle, die sich über Persönlichkeiten aus dem amtlichen Preußen des 18. Jahrhunderts zu unterrichten haben, von ganz unschätzbarem Wert; und namentlich im Hinblick auf die „Acta Borussica“ und die mit ihrer Herausgabe zusammenhängenden Arbeiten ist es ein höchst unangenehmer Gedanke, sich vorzustellen, daß man alle Wege, die man bisher in der Forschung gegangen ist, ohne diesen kundigen Führer hätte zurücklegen sollen. Die Adresskalender sind erstlich und vor allen Dingen ein unentbehrliches Handwerkzeug. Praktisch und bequem zu handhaben, wie sie sind, zieht man sie auch in solchen Fällen, in denen man auch eine moderne historische Darstellung nachschlagen könnte, mit Vorliebe zu Rate, weil sie die schnellste und sicherste Orientierung bieten; vielfach erfüllen sie freilich nur den Zweck, den

Suchenden auf den rechten Weg und an diejenige Stelle zu bringen, wo er erwarten kann, genauere Auskunft zu erhalten; ihre Verdienste dieser Art pflegen natürlich meist im stillen zu bleiben. Aber oft genug und in mehrfacher Beziehung kommen diese Büchlein auch als singuläre, durch nichts zu ersetzende Quellen in Betracht: das gilt vor allem insoweit, als der gegenwärtige Bestand der Personalakten lückenhaft ist; dann aber leisten sie uns zuweilen auch mit ihren Wohnungsangaben willkommene Hilfe: für alle diejenigen jüngeren Beamten, die bei ihren Eltern wohnten, gibt uns die Adresse immer zugleich erwünschten Aufschluß über ihre Herkunft: so manches interessante Verwandtschaftsverhältnis ist uns lediglich aus einer derartigen Notiz bekannt. Für die Behördengeschichte im engeren Sinne kann die Art und Weise, in der eine Behörde in diesen Büchern genannt wird, ja unter Umständen schon allein die Anführung oder Nichtanführung von Wichtigkeit sein, zumal wenn es sich um sonst nur selten erwähnte oder im Absterben begriffene Institutionen und Organe handelt. Dazu kommt, daß die Adresskalender mitunter auch Bemerkungen über Geschäftskreis und Kompetenz, Sitzungstage und Amtsort der Behörden, sowie über das Dezernat einzelner Beamten enthalten, wie man sie in dieser Form in den Akten entweder gar nicht oder doch nur zufällig findet¹⁾.

In Anbetracht alles dessen schien es nützlich, wenn nicht gar not-

1) Wie außerordentlich förderlich die Benutzung der Adresskalender in dieser Hinsicht sein kann, ersieht man am besten aus der Darstellung von Hynke in Bd. VI, 1 der Acta Borussica (Behördenorganisation), wo durch beständige Bezugnahme auf die Adresskalender auch für die minder wichtigen Behörden eine sicher verkürzte Vollständigkeit erreicht ist. Auch Stölzel sind sie für den II. Bd. seines Werkes „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Verfassung“ sehr zustatten gekommen: vgl. namentlich S. 20 ff. und S. 98, wo auch schon einige Angaben über den Inhalt des Berliner Adresskalenders gemacht sind. Umgekehrt ließen sich auch viele Fälle aus der Literatur nennen, in denen Unklarheiten oder Unrichtigkeiten stehen geblieben sind, die durch eine Konsultation der Adresskalender brevi manu hätten beseitigt werden können. Hier nur ein Beispiel allerjüngsten Datums: In seiner Schrift über „Friedrich Wilhelm I. und die Bestellung der städtischen Beamten“ S. 80 macht W. Gundlach den Versuch, festzustellen, was aus der Rekrutenkasse unter Friedrich dem Großen geworden sei, vermag aber zu einem Ergebnis nicht zu gelangen: er hätte nur die Berliner Adresskalender aus dieser Zeit zur Hand zu nehmen brauchen, um zu sehen, daß die Rekrutenkasse von 1750 auf 1751 den Namen „Chargenkasse“ erhält und eine Verminderung ihres Personalbestandes erfährt, sonst aber weiteren Bestand hat, was zu den Bemerkungen von Hynke über die Einschränkung der Rekrutengelder-Zahlung im vorigen Bande dieser Zeitschrift, S. 598 (vgl. Acta Bor. Behördenorg. VI, 2, S. 585 u. VII, S. 648) durchaus im Einklang steht.

wendig, auf diese wertvollen Hilfsmittel nicht nur von neuem hinzuweisen, sondern zugleich Näheres über ihren Charakter und ihre Entwicklung festzustellen und damit für ihre Benutzung, von deren Verstärkung noch mancher wissenschaftliche Ertrag zu erhoffen ist, die sichere Grundlage und die rechten Maßstäbe zu gewinnen. Hauptsächlich drei Punkte waren zu diesem Zweck näher ins Auge zu fassen: Die erste und dringendste Frage war die, für welche Jahre uns Ausgaben der verschiedenen Arten von Adreßkalendern vorliegen, welche Lücken die bestehenden Serien aufweisen: die Beantwortung dieser Frage liegt in dem am Schlusse dieser Arbeit angefügten bibliographischen Verzeichnis sämtlicher erschienenen Jahrgänge, durch das zugleich die nachfolgenden Erörterungen entlastet werden sollen. Zweitens war es erforderlich, den Inhalt dieser Handbücher für die verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung genauer zu bestimmen, und schließlich mußte auch die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Angaben untersucht und geprüft werden, wozu wiederum die Ermittlung des bei der Herstellung der Manuskripte und der Beschaffung des Materials beobachteten Verfahrens die Voraussetzung war. In diesem Umfange und, indem zur Ergänzung auch die anderen, einen gleichen Zweck erfüllenden preußischen Veröffentlichungen des 18. Jahrhunderts herangezogen sind, gewinnt unsere Untersuchung insofern zugleich einen Selbstzweck, als sie einen Beitrag zur Entwicklungsgeichte der Staatskalender und Staatshandbücher liefert, einer Literaturgattung, die ja nicht nur bibliographisches, sondern auch ein erhebliches verwaltungsgeschichtliches Interesse beanspruchen darf.

Im Hinblick darauf ist es nun unsere erste Aufgabe, in Kürze den Zusammenhang anzudeuten, in dem die Erscheinung dieser Adreßkalender erst recht verständlich wird. Die Sitte, in periodischer Folge Verzeichnisse der Hof- und Staatsbehörden herauszugeben, ist nicht alt; sie steht nicht nur einen gewissen Grad von Intensität im öffentlichen Leben, sondern vor allem das Vorhandensein einer geordneten staatlichen Verwaltungsorganisation voraus; sie kann somit als eine Begleiterscheinung der Entstehung und Ausbildung der modernen Großstaaten betrachtet werden. Es ist kein Zufall, daß die zu der europäischen Pentarchie gehörigen Großmächte in der gleichen Reihenfolge ein Staatshandbuch erhalten haben, in der sie zu ihrer Großmachtstellung gelangt sind, und ebenso ist es in der Natur der Sache begründet, daß das Urbild des monarchisch-absolutistischen Beamtenstaates, Frankreich, auch die Heimat der Staatshandbücher ist ¹⁾. Von vereinzelt auftretenden Vorläufern

1) Für das folgende ist in der Hauptsache nur auf das in seiner Art sehr

abgesehen, darf der „L'Etat de la France“, der auf Grund eines königlichen Privilegs seit 1676 jährlich in neuer Auflage erschien, als das erste periodische Behördenverzeichnis angesehen werden¹⁾; ein eigentliches Staatshandbuch stellt diese Publikation aber nicht dar, da sie mehr eine ausführliche historische und staatsrechtliche Beschreibung der Behörden und Ämter bietet, zu der die Personalangaben nur eine Zugabe sind. Das Buch, das bald sehr voluminös wurde, entsprach augenscheinlich in seiner Form nicht dem vorhandenen Bedürfnis und scheint im Anfange des 18. Jahrhunderts eingegangen zu sein. Die Zukunft gehörte jedenfalls einem geschickteren und auch glücklicheren Rivalen, der in der Sonne der königlichen Gunst zu Wachstum und Blüte gedieh: es war der „Almanach“, den der Buchhändler Laurent d'Houry seit dem Jahre 1684 jährlich neu herausgab: in ihm hat man

wertvolle Buch des großbrit.-sachsenbraunschweigischen Geheimen Kanzlei- und Gesandtschafts-Secretärs Schwarzkopf, über Staats- und Adress-Calender, Berlin 1792, zu verweisen. Der Verf. beschreibt darin im allgemeinen nur die in seiner allerdings reichhaltigen Sammlung vorhandenen Arten und Jahrgänge; er teilt auch mit, was sich hier und da aus einem Vorbericht über Entstehung, Alter und Erscheinungsweise der Staatskalender der verschiedenen Staaten ergibt: systematische Nachforschungen über diese uns hier besonders interessierenden Punkte hat er aber nicht angestellt. Die Jahreszahlen, die er in einer Tabelle übersichtlich zusammengestellt hat, sind nicht durchweg zutreffend und beruhen zum Teil nur auf Vermutungen. Es kann hier natürlich nicht meine Aufgabe sein, das Buch in dieser Hinsicht zu ergänzen: es wäre aber namentlich im Interesse verwaltungsgeschichtlicher Studien sehr zu wünschen, daß ähnliche Zusammenstellungen, wie ich sie am Schluß dieser Arbeit für Preußen darbotte, nun auch für andre Staaten und Länder angefertigt würden, was freilich ohne allzu große Schwierigkeiten wohl nur den jeweilig an Ort und Stelle wohnenden landesgeschichtlichen Forschern möglich wäre. Ich persönlich hatte allerdings das Glück, daß mir die sehr ansehnliche, namentlich deutsche Staatskalender umfassende Sammlung in der Handbibliothek des königl. Hausarchivs in Charlottenburg zur Verfügung stand. Sie ermöglichte mir, einige Angaben des Schwarzkopfschen Buches zu berichtigen und mir seine Beschreibungen durch die Objekte selbst zu veranschaulichen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht nur dem kgl. Hausarchiv, sondern auch dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin, sowie den andern Archiven und Bibliotheken, die mich bei meinen teilweise sehr mühevollen Nachforschungen aufs wirksamste unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

1) Näheres über dies von Schwarzkopf nicht genannte Buch ergibt sich z. B. aus der Vorrede zur Ausgabe von 1692 (L'Etat de la France etc. A Paris. Chez Augustin Besongne dans la Grand' Salle du Palais, devant la Cour des Aydes. MDCXCII. Avec Privilège du Roy.) Das erste Privileg ist vom 17. März 1676 und lautet auf 20 Jahre: ein neues Privileg für weitere 17 Jahre wurde dem Verleger unterm 22. April 1703 erteilt.

das älteste wirkliche Staatshandbuch zu sehen. Dem Büchlein widerfuhr im Jahre 1699 das Glück, daß der König nach ihm verlangte; seit diesem Ereignis und gleichsam zum Gedächtnis daran führte es fortan den Titel: „Almanach Royal“. Bis zur Gegenwart hat es alle die vielen staatlichen Umwälzungen, denen Frankreich seit 1789 ausgefetzt gewesen ist, standhaft überdauert, nur seinen Titel hat es mit jeder Verfassungsänderung wechseln müssen: aus dem „Almanach Royal“ wird in der großen Revolution ein „Almanach National“, aus diesem nach der Krönung Napoleons ein „Almanach Impérial“, und nach der Februarrevolution von 1848 wiederholen sich diese Umnennungen in genau der gleichen Weise.

Auch das noch heute bestehende österreichische Hof- und Staatshandbuch reicht ins 17. Jahrhundert zurück¹⁾: es ist hervorgegangen aus dem Wiener „Staats- und Standes-Calender“, der uns als eins der Vorbilder des Berliner Adreßkalenders gleich noch einmal begegnen wird, und führte später, seit 1776, in Anlehnung an einen schon vorher vorhandenen Nebentitel den echt Habsburgisch feierlich-umständlichen Titel „Hof- und Staats-schematismus der röm. Kais. auch Kais. königlich- und erzhertzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien etc. etc.“ Das Buch zeichnete sich durch große Reichhaltigkeit aus und gab eine ausgebreitete Übersicht über alle Hof-, Zivil- und Militärbehörden, nicht nur in Wien, sondern überhaupt im ganzen Bereich der Monarchie. Für einzelne der zu dieser gehörigen Länder gab es allerdings noch besondere provinzielle

1) Schon in einer allerdings wohl nicht unbedingt zuverlässigen Notiz von 1701 heißt es, daß der Wiener Staatskalender „von vielen Jahren her“ erscheine. (Vgl. Schles. Provinzialbl. 26 [Nov. 1797], S. 409.) Nach einer gütigen Mitteilung der k. k. Hof- und Staatsbibliothek zu Wien ist er Ende des 17. Jahrh. zum erstenmal erschienen; vorhanden ist dort aber erst der Jg. 1702, während uns aus einer Erwähnung Leibnizens (s. unten S. 148 u. 151) schon ein älterer bekannt ist. Der Titel des Buches hat verschiedentlich gewechselt: der des Jgs. 1702 lautet: „Kays.licher und Königl. wie auch erzhertzoglicher und dero Residenzstadt Wien Staats- und Standes-Calender“, m. d. Nebentitel: „Schematismus der mehrsten sowohl Kays. niederösterreich. sambt andern in . . . Wien befindlichen . . . Instanzen wie auch Expeditionen etc.“; Jg. 1709 nennt sich „Staat des Kays. Hoff's etc.“ Für die späteren Jgge. vgl. Schwarzkopff, S. 126. Die Bezeichnung „Hof- und Staats-schematismus“ — augenscheinlich etwas dem österreichischen Staat Eigentümliches — ist erst mit dem Jg. 1844 verschwunden. — Mit den vereinzelt auftretenden Publikationen aus noch früherer Zeit, wie dem „Status particularis Regiminis . . . Ferdinandi II“ von 1637 (vgl. R. Zenner, Quellenammlung z. Gesch. d. dtich. Reichsverf. S. 331 und D. Hynke, in d. Ztschr. d. Sav.-Stift. 8, Germ. Abt.) scheint ein Zusammenhang nicht zu bestehen.

Handbücher, wie man gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in Frankreich eine ganze Reihe solcher auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkter „Almanachs“ besaß.

Am vielgestaltigsten ausgebildet und am mannigfachsten differenziert war das Staatskalenderwesen in denjenigen Staaten, in denen das Publikum am frühesten lebhaften Anteil an Politik und Verwaltung nahm, d. h. in den beiden Seestaaten Holland und England. In Holland machte sich außerdem die fortgeschrittene Entwicklung des Geschäftslebens und die Kühnigkeit der buchhändlerischen Unternehmer, die durch keine von der Regierung geübte Aufsicht und Zensur beengt wurde, geltend: hier hatten infolgedessen jede Provinz und jede Landschaft, ja fast jede größere Stadt, selbst mehrere überseeische Kolonien, wenigstens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ihr eigenes „Naamregister“. Das wichtigste war das „Naamregister van alle de Heeren Leeden der Regeering in de Vereenigde Provincien“, das sich auf sämtliche europäische Provinzen erstreckte; hinsichtlich der Zentralbehörden, die man darin nicht findet, ist man aber auf den „Almanach de la Cour“ angewiesen. Auch in England kamen immer eine ganze Anzahl verschiedener Arten von Staatskalendern auf den Markt: einige dieser Bücher verfolgten aber geradezu den gleichen Zweck, wobei sie sich nur dadurch zu unterscheiden pflegten, daß das eine mehr diese, das andre mehr jene Spezialität pflegte. Diese Erscheinung, die man auch in andern Staaten beobachten kann, versteht man nur, wenn man bedenkt, daß alle diese Publikationen damals nicht wie heute offiziellen, sondern höchstens offiziellen Charakter trugen und gewöhnlich von privaten Unternehmern verlegt und redigiert wurden. Gleichwohl gab es in der Regel immer ein Werk, das die andern an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit überragte; in England gehörte dieser Vorrang dem etwa 1730 begründeten „Royal Kalendar or complete and correct annual Register for England, Scotland, Ireland and America“, der in seinem ersten Teile auch ein statistisch-chronologisches Taschenbuch und in einem seit 1747 hinzugefügten Supplementband unter anderm das wichtigste für und über die Parlamentsmitglieder enthielt.

Von den Staatshandbüchern der übrigen Staaten seien hier nur noch der zum erstenmal im Jahre 1765 herausgegebene russische „Adreß-Kalender von den verschiedenen Gouvernements“ und der 1761 begründete schwedische „Historisk Almanach“ genannt; sie haben deshalb ein besonderes Interesse für uns, weil ihre Herausgabe seitens der Akademie des Landes eine Analogie zu der in Preußen bestehenden Einrichtung, oder wohl gar eine direkte Nachahmung bedeutet. In einem wenn

auch nur komischen Andenken steht namentlich bei den Kennern der preußischen Geschichte der nach seinem Verleger „Cracas“ genannte päpstliche Staatskalender; man weiß, daß er fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch, noch bis zum Jahre 1787, die preußischen Könige, die die Kurie als solche nicht anerkannte, nur mit „marehese“¹⁾ titulierte und Friedrich dem Großen erst nach seinem Tode nachträglich durch die Aufführung der Königin Elisabeth Christine als Witwe des verstorbenen „Königs“ den Königstitel zubilligte.

Diese Institution der Staatskalender ist nun aber keineswegs auf die großen europäischen Staaten beschränkt geblieben; nirgends schoß sie üppiger ins Kraut, als in dem bunten Staatengewirre des alten Deutschen Reiches. Hier besaßen um die Mitte des 18. Jahrhunderts fast alle irgendwie nennenswerten reichsständischen Territorien, weltliche sowohl wie geistliche, bis herab zur gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg und zur Reichsgrafschaft Lippe-Bückeburg als Abbild ihrer Souveränität solch einen Staatskalender. Nicht daß in allen diesen Kleinstaaten ein Bedürfnis danach vorgelegen hätte; man hatte vielmehr offenbar den Ehrgeiz, auch in dieser Hinsicht nicht hinter den Gewohnheiten der Großmächte, insbesondere dem für jeden kleinen Machthaber maßgebenden Vorbilde des französischen Hofes zurückzubleiben; soll doch für Friedrich II. von Hessen-Kassel die eigenhändige Fortführung seines Staatskalenders in einem durchschossenen Exemplar eine Art Lieblingszeitvertreib gewesen sein. Vielfach waren es gerade recht unbedeutende Ländchen, in denen man es mit diesen Inventarien der fürstlichen Herrschgewalt am wichtigsten nahm, so daß man den Umfang ihrer Staatshandbücher nicht zum Maßstab ihrer wirklichen Größe hätte machen dürfen, ohne zu den bedenklichsten Fehlschlüssen zu gelangen. Was verding es auch, wenn das Land nur klein und winzig war: man ließ dann eben — besonders in den Krummstablanden — das „grimmige Kriegsvolk“ womöglich bis zum Unteroffizier recht stattlich paradieren und führte im Hof- und Zivilstaat jedes Schreiberlein, ja jeden Lakaien und Stallburtschen mit Namen auf²⁾).

1) Ebenso wurde Friedrich I. nach der Krönung in den Protestbrevien als Markgraf, nicht als Kurfürst bezeichnet, da ihm nach kurialer Auffassung auch diese Würde nicht zuzam, so lange er Protestant war. Vgl. J. Ziefursch in: Festsache K. Th. v. Heigel z. Bollandg. f. 60. Lebensjahres gewidmet (München 1903), S. 365.

2) Schwarzkopf in seinem oben erwähnten Werk weiß über diese Staatskalender der deutschen Kleinstaaten ganz kurzweilig zu spotten: als rechter Welse und in dem erhebenden Gefühl, selbst einer wirklichen Großmacht anzugehören,

Wie es die Gleichartigkeit ihres Zweckes mit sich brachte, zeigten alle diese Staatskalender, die deutschen sowohl wie die außerdeutschen, untereinander eine mehr oder weniger weitgehende Übereinstimmung in der äußeren Einrichtung und der Anordnung des Inhalts. Teilweise entsprechen sie schon ganz unsern modernen Staatshandbüchern; vielfach war aber dieser Begriff noch nicht so scharf ausgebildet wie heute: wo die Residenz schon damals eine ansehnliche und weitläufige Stadt war, pflegte man mit dem eigentlichen Behördenverzeichnis zugleich ein Adressbuch für die Residenz zu verbinden, indem man auch einige Privat- und Geschäftsleute aufnahm und durchgängig die Wohnungen angab. Dies Moment tritt nun aber nirgends stärker hervor als bei unsern preußischen Adresskalendern. Bei ihnen kommt außerdem hinzu — und darin stehen sie vollkommen allein —, daß sie sich niemals und in keiner ihrer Arten auf das ganze Staatsgebiet erstreckten. Sie können aus diesen Gründen nicht den Anspruch machen, als eigentliche Staatshandbücher zu gelten; wenn sie auch für diese ein brauchbares Surrogat bilden, so tragen sie ihrer Entstehung und ihrem Inhalt nach doch mehr den Charakter eines systematisch angelegten städtischen Adressbuches. Sie gehören in diesem Sinne einer seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in Deutschland weit verbreiteten Literaturgattung an. Für eine ganze Reihe größerer Städte besitzen wir solche Bücher, die gewöhnlich den Titel „Das iktlebende . . .“ oder „Das jetztflorirende . . .“ führten. Obwohl vorzugsweise die öffentlichen Ämter und Kollegien berücksichtigend, waren sie doch weniger für den Gebrauch der Behörden als vielmehr für die „polite Welt“, insbesondere die durchreisenden Fremden bestimmt, die nicht nur über „die Verfassung des Regiments und Kirchenstaats“, sondern auch über den genauen Namen und Titel der berühmtesten Persönlichkeiten einer Stadt unterrichtet sein wollten¹⁾. Das Beispiel, das diese oder jene besonders

sieht er auf die Kleinstaaten sehr verächtlich herab. Sein Buch ist überhaupt bei weitem nicht so trocken, als man von vornherein anzunehmen geneigt wäre: schwebte ihm doch als eigentliches Ziel seiner Arbeit eine „Staatenkunde aus Staatskalendern“ vor, was er aus Bescheidenheit nur im Nebentitel des Buches „Ein Beitrag zur Staatenkunde“ zum Ausdruck brachte. Auch über einige andere, damit nicht zusammenhängende Punkte, wie über fehlerhaftes Deutsch in Titel und Text der Staatskalender, läßt er sich ab und zu in kritischen Mäzonnements aus: das Buch sollte eben zugleich auch eine schriftstellerische Leistung sein, mit der sich der Verfaßer, wie er es in der Vorrede durchblicken läßt, einen Platz in Mevius' „Gelehrtem Deutschland“ zu erwerben hoffte.

1) Eine sehr gute Vorstellung von dem Zweck und der Absicht dieser Handbücher gewinnt man aus dem in dieser Hinsicht sehr ausführlichen Avertissement zu dem gleich näher zu erwähnenden „jektlebenden Halle“ von 1701, in dem der

bedeutende Stadt in dieser Hinsicht gab, fand in andern Städten bald Nachfolge. Der schon erwähnte Wiener Kalender wurde nicht nur für den Berliner Adreßkalender, sondern auch für verschiedene andere ähnliche Bücher, wie namentlich das „jektlebende Breslau“, vorbildlich, dessen direkte Fortsetzung die unten näher zu besprechende „Schleßische Instanzen-Notiz“ bildet. An das Muster des „jektlebenden Leipzig“ schloß sich das 1701 erschienene „jektlebende Halle“ an, das wahrscheinlich als das älteste

Herausgeber unter mancherlei recht unhöflichen Ausfällen, aber in seiner naiven Grobheit sehr anschaulich erörtert, auf welche verschiedene Art und Weise der durchreisende Fremde eine Stadt besichtigen und kennen lernen könne: er verspottet da zunächst die Handwerksburschen, die nach dem Wahrzeichen fragten, „so oßters in einem albern und fabelhaften Gemächte bestehet, daraus weder Lehre noch Trost zu schöpfen“, und spricht auch von der Besichtigung der Bauwerke, Kirchen, Glocken und Reliquien sehr geringschätzig. „Weissen und verständigen Leuten aber“ — fährt er fort — „könt dieses etwas kinderhaftig vor, und sehen die grossen und prächtigen Städte ganz mit andern Augen an: Sie gehen derohalben alles Puppenwerck vorbey, und erforschen mit Fleiß den Staat und Religion einer Stadt, blättern die Historien auf, was vor Aenderungen sich von Zeiten zu Zeiten darinnen begeben, Sie hören wie die Uhren gehen, denn also stehet es auch gemeinlich um das Regiment, sie lernen der Büdger und Einwohner Sitten und Nahrung erkennen, und mercken allenthalben an so wol was darinnen lobwürdig, als auch was thöricht, und noch zu verbessern ist, und machen sich solches alles in täglicher Conversation mit klugen Leuten zu Nutzen. Wamenhero sie nicht nöthig haben, die todten Muren anzusehen, wie die Kuh ein neues Thor, und gar schlechte Vergnügung schöpfen, wenn sie Chronicken aufschlagen, und an stat derer Haupt-Momenten Lappalien finden, so etwa ein alter Hauß-Sachse in seinen Calender geschrieben, wenn zum E.[rempel] eine Magd am Pranger gestanden, oder ein Kalb mit einer Fontange [eine hohe Frauenhaube, so genannt nach der Herzogin von Fontanges, einer Maitresse Ludwigs XIV., vgl. auch Schr. d. Ber. f. G[esch.] Berlins, S. 30, S. 121 Anm. 1] jung worden ic. Deßgleichen wie alle Pfarrer und Schul-Collegen von der Reformation Lutheri geheissen, denen allen kein Zahn mehr wehe thut: Sondern sie betrachten die Stadt im jetzigen und lebendigen Zustande, und lernen die Seulen des Regiments und Candelabra Ecclesiae u. s. w. kennen. Nun ist aber nicht zu leugnen, daß einer mit leichterer Mühe kan die Thürme sehen, und die Monumenta der Kirchen erfahren, denn es weist es einem der Küster um ein schlechtes Trinkgeld, als die Häupter und berühmten Männer einer Stadt sich bekant machen, darinnen der Hauß-Knecht im Gast-Hoffe selten Nachricht geben kan. Und das Mittel, so die lateinischen Bettler brauchen berühmter Leute Taufß- und Zunahmen zu erfahren, wenn sie ihnen ihr Stamm-Buch praesentiren, stehet Leuten von Reputation nicht an. So geschiehet es denn, wenn ein Fremder und Unbetannter etwas bey vornehmen Leuten schriftlich anzubringen hat, und ihm niemand den Taufß-Nahmen sagen kan, daß der Buchstabe N. die Lücke ausfüllen muß, so ihm denn vor eine Tummheit und Grobheit ausgelegt wird.“ Eben diesem Mangel sollte das Buch abhelfen.

Adreßbuch einer preussischen Stadt überhaupt zu betrachten ist¹⁾. Der Verleger rechtfertigte die Herausgabe des Buches noch besonders mit einem Hinweis auf den Aufschwung, den die Stadt in letzter Zeit durch die Begründung der Universität, durch die Aufnahme der französischen und Pächter Kolonisten sowie durch die Belebung von Handel und Schiffahrt genommen habe. Von diesem blühenden Zustand der Stadt gibt denn auch das Büchlein, obwohl im kleinsten Format nur drei Bogen stark, ein ganz gutes Bild: es bringt an erster Stelle die obersten königlichen Behörden, das Regierungskollegium, die Amtskammer mit den reorganisierenden Unterbehörden, das Konsistorium, das Jagd- und Forstamt und den Kommerzienrat, darauf das Personal der Universität, ferner den gesamten Stadtrat mit allen städtischen „Ämtern“, die verschiedenen Gerichtsbehörden, dann ohne eine planmäßige Reihenfolge einzuhalten einige minder wichtige Behörden, die geistlichen Ministeria und Kirchenvorsteher an sämtlichen Kirchen, die „Collegae“ am Gymnasium und auch die Gerichte, Geistlichen und Schulen in den beiden benachbarten Amtsstädten Neumarkt und Glauche, sowie das Amt Siebichenstein; den Beschluß machen einige mehr private Personen und Berufe, die Advokaten, Ärzte, Notare, Stadtmusici und Kunstpießer. Wohnungsangaben hatte man offenbar nicht für nötig gehalten. — Von den übrigen größeren Städten in den preussischen Provinzen scheinen nur noch Königsberg und Frankfurt a. O., und auch diese bloß vereinzelt, ähnliche Auskunftsbücher gehabt zu haben. Es sind, wie man sieht, ausschließlich Universitätsstädte. Daß das kein zufälliges Zusammentreffen ist, ging schon aus dem eben über das Halleische Buch Gesagten hervor. Noch deutlicher zeigt sich das bei dem 1706 für Frankfurt veranstalteten Adreßbuch²⁾:

1) Das Unter Seiner Königlichen Majestät in Preussen Herrn Friedrichs Stürwürdigsten Regierung Florirende und jetzt-lebende Halle In den [!] Herzogthume Magdeburg ANNO MDCCI. Kl.-12. (13,5 × 7 cm) A—Cz, 34 ungez. S. Im Eingange ein Holzschnitt: Ansicht von Halle, darüber die strahlende Sonne als menschliches Gesicht, in den Strahlen die Inschrift: „Das jetztlebende Hall in Magdeburg“, unter dem Bilde die Jahreszahl „Anno 1701“ und das Distichon: „Halla Oculus Mundi, quo non formosior ullus: Sina duos, certe tres habet Halla Oculos.“ — Das „Jetztlebende Leipzig“ wird auch von dem Sekretar der preussischen Societät der Wissenschaften, Jablonski, in einem Brief an Leibniz vom 16. April 1701 erwähnt (vgl. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Abthl. 1897, III, S. 20): danach war es nur zwei Bogen stark und enthielt ebenso wie das Halleische Buch keine Wohnungsangaben.

2) „Das Jetztlebende Frankfurt An der Ober / Vey instehendem Jubel-Jahr 1706. Zu finden bey Johann Böckern.“ 8. A—Dz, 57 S. (Im Exemplar der Berliner kgl. Bibliothek, Tc 84, fehlen zwei Blatt am Anfang.)

zu seiner Herausgabe hatte nämlich, wie schon sein Titel andeutet und am Schluß der das Ganze eröffnenden kurzen topographischen Beschreibung ausdrücklich gesagt wird, die damals bevorstehende zweihundertjährige Jubelfeier der Universität die Veranlassung gegeben. Das Büchlein war bestimmt, das zu gleicher Zeit und aus dem gleichen Anlaß von Beckmann¹⁾ publizierte Werk, das im Anschluß an die Neubearbeitung einer alten historisch-topographischen Beschreibung der Stadt neben andern ausführlichen Nachrichten über die Universität auch deren Personalien für die Vergangenheit wie für die Gegenwart enthielt, in Rücksicht auf die sonst in der Stadt bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Behörden zu ergänzen; es verweist demgemäß wegen der Universität auf das Beckmannsche Buch und führt in seinem zweiten Abschnitte nur die Personalien der mit der Universität verbundenen Ritterakademie auf; bei weitem den größten Raum nimmt im dritten Abschnitt das Rathaus mit sämtlichen städtischen Beamten, den Biergewerken und sonstigen Zünften ein. Daran schließen sich an im vierten Abschnitt die Ministerien der lutherischen und reformierten Gemeinde, im fünften bis neunten die königlichen Behörden und Bedienten, im zehnten die französische Kolonie und im letzten die Garnison und die Stadtoffiziere. Wie im Berliner Adresskalender und wohl nach seinem Muster sind am Schluß eine Rubrik über „Ratsversammlungen, Audienz- und Gerichtstage“ und der Postkurs hinzugefügt.

Ähnlich wie diese beiden Büchlein, wenn auch äußerlich etwas übersichtlicher ist das älteste „Iktlebende Königsberg“ eingerichtet²⁾, das im

1) Gemeint ist J. Chr. Beckmanns „Notitia universitatis Francofurtanae etc.“, die zugleich mit der von ihm besorgten 3. Auflage von Wolfgang Jobsts „Kürzer Beschreibung der Alten Löblichen Stat Frankfurt an der Oder“ (Frankfurt a. D. 1706. fol.) erschien.

2) „Das iktlebende Königsberg in dem Königreich Preussen Darinnen Der Königl. Regierungs-Universität und Kirchen-Staat Venebst den Stadt-Magistrat Wie auch Alle in 1704. Jahr daselbst edirte Disputationes und Tractate nebst einen vollkommenen Register aller Gebornen / Vertraucten und Gestorbenen vorgestellt werden. LZZPZZG / Verlegt Joh. Heinrichs Wittbe. 12. [A]—D, 84 S. (Der erste Bogen hat nur 10 Blätter: S. 21—24 sind insolgedessen in der Paginierung ausgefallen, der Text schreitet ohne Unterbrechung von S. 20 auf S. 25 fort.) Mit einem Titelbilde, das eine Ansicht von Königsberg bietet. — Die Vorrede ist von „Leipzig 1705“ datiert, das Manuskript war aber in Königsberg angefertigt worden. Das Fehlen des „Status Militaris“ entschuldigt der Verleger mit einem Hinweis auf den gegenwärtigen Kriegszustand: um aber wenigstens den erheblichsten Mangel zu beseitigen, macht er in der Vorrede den kommandierenden General der „Milice“, Herzog Friedrich Ludwig von Holstein

Jahre 1705 eine Leipziger Firma in Anbetracht der „ungemeinen Größe dieses Orts und derer daher in großer Menge entstehenden Ämtern, Gerichten, Collegiorum etc. wie auch . . . der daselbst berühmten Universität“ veranstaltete. Es zerfällt in vier Abteilungen, von denen aber nur die drei ersten seinem eigentlichen Zweck dienen: die erste führt sämtliche königliche Behörden auf und zwar in einer gewissen Rangfolge: zuerst die höheren Landeskollegien, sodann die minder wichtigen Bedienten; zu einer zweiten Abteilung sind die Universität, die Kirchen, Schulen und alle sonstigen Bildungsanstalten, wie Bibliotheken, Buchhandlungen und Buchdruckereien, vereinigt, während der dritte Teil die Räte und städtischen Bedienten der drei Städte Altstadt, Kneiphoff und Löbenicht enthält. Als besondere, vierte, Abteilung ist ein Verzeichnis der im abgelaufenen Jahr (1704) an der Universität gehaltenen Disputationen nebst einer Liste einiger anderer in Königsberg erschienener Werke beigelegt. Den Beschluß bilden eine Statistik der im Jahre 1704 in der Provinz Getauften, Getrauten und Gestorbenen und die übliche Tabelle der ankommenden und abgehenden Posten. — Gewissermaßen ein Verbindungsglied zwischen diesem Auskunftsbuch von 1705 einerseits und den späteren Provinzial-Adreßkalendern andererseits stellt ein weiterer Adreßkalender für Königsberg auf das Jahr 1715 dar; als ein Unternehmen der Akademie wird er uns jedoch genauer an anderer Stelle zu beschäftigen haben.

I. 1)

Die von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Adreßkalender.

Ein gemeinsames Charakteristikum fast aller Staats- und Adreßkalender war, daß sie — wie meist schon ihr Name besagt — in der namhaft, dem er zugleich in Ansehung seiner bisherigen „Hochfürstlichen Conduite“ eine große Zukunft prophezeit.

1) Diesem Abschnitte liegen, soweit nicht die Adreßkalender selbst Auskunft gaben, in der Hauptsache die einschlägigen Akten aus dem Archiv der Berliner Akademie der Wissenschaften: Abschn. I von 1700—1811, Abt. VIII, Nr. 188. Ingrunde: sie weisen für die ältere Zeit mancherlei Lücken auf, sind aber sonst sehr reichhaltig und, wie sich zuweilen feststellen läßt, stellenweise sogar vollständig erhalten. Zudem ich hier ein für allemal auf sie verweise, verzichte ich im allgemeinen auf Einzelzitate. Ich mußte mich überhaupt, wenn ich ein einigermaßen klares Gesamtbild gewinnen und nicht durch allzu große Weitläufigkeit ermüden wollte, darauf beschränken, aus den hundertertei Einzelheiten, die sich bei dem Studium der Akten sowie der genauen Durchsicht aller Jahrgänge der Adreßkalender ergaben, das Wesentlichste herauszuheben.

Form eines Kalenders auftraten, sei es nun, daß ihnen ein bloßer Zeitkalender oder auch andre astronomische und sonstige Notizen für das laufende Jahr beigegeben waren. Bei der unübersehbaren Bedeutung, deren sich der Kalender in früheren Jahrhunderten erfreute, ist man ja von jeher darauf bedacht gewesen, alle möglichen gemeinnützigen Taschenbücher nur in Verbindung mit einem Kalender herauszugeben. Segelt man doch auch heute noch unter dieser Flagge besonders glücklich, um wieviel mehr damals, als der Kalender nach dem Worte Leibniz' die „Bibliothek des gemeinen Mannes“ war. Für unsre preußischen Adreßkalender war dieser Umstand insofern noch von besonderer Bedeutung, als er zugleich erklärt, warum ihre Herausgabe von seiten der Societät, späteren Akademie der Wissenschaften erfolgte; sie waren eine der vielen Arten von Kalendern, die die Akademie auf Grund des ihr erteilten Kalendermonopols veranstaltete, und so enthielten sie denn in der Regel dasselbe Kalendarium wie die übrigen für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Kalender. Über dies Kalendarium seien hier einige Bemerkungen vorausgeschickt, zumal es das erste ist, was jedem Benutzer in die Augen fällt; für den eigentlichen Zweck der Adreßkalender kommt es zwar nicht in Betracht, es hat aber im Kampfe der Aufklärung gegen den Volksaberglauben eine nicht unwichtige Rolle gespielt und ist auch sonst von kulturhistorischem Interesse. Man braucht nur ein Kalendarium, nach der alten Art, mit einem modernen zu vergleichen, um einmal auf einfache Weise inne zu werden, was es auf sich hat, wenn man von poesievollem Aberglauben und nüchternem Rationalismus spricht: so ein altes Kalendarium, wie es die Berliner Adreßkalender seit 1706 und übereinstimmend seit 1740 auch die Provinzial-Adreßkalender besaßen, ist ein sehr unterhaltendes und amüsantes Ding. Schon rein äußerlich nimmt es sich mit dem bunten Wechsel von Schwarz- und Rotdruck gar anmutig aus: Buchstaben und allerlei geheimnisvolle Zeichen tanzen da lustig durcheinander; jeder Tag fast hat gleichsam seine eigne, individuelle Physiognomie: nicht nur Datum, Wochentag und Heiligennamen ist angegeben, man sieht auch, in welchem Sternbild gerade die Sonne steht, in welcher Phase sich der Mond befindet, außerdem ist — gewöhnlich nicht nur für die Mondwechsel, sondern obendrein noch für jede halbe Woche — das Wetter gewissenhaft vorausgesagt, und, damit neben dem Aberglauben nicht der Glaube zu kurz komme, pflegte man für den frommen Kirchgänger auch allsonntäglich die Perikopen anzuführen. Zwischen alldies sind nun die sogenannten Erwählungszeichen oder Aspekten hineingestreut, kleine Siglen und Hieroglyphen, aus denen zu ersehen ist, welche Tage für gewisse leibliche und häusliche Verrichtungen

besonders günstig oder ungünstig sind. Schon durch die Wetterangaben ist dem Landmann und Ackerbürger ein Fingerzeig dafür erteilt, wie er seine Arbeiten in Haus und Hof einzurichten hat; viel genauer sagen ihm diese Prognostika, wann „Gut Holzfällen“ und „Gut Säen und Pflanzen“ ist; sie wollen aber nicht nur lehren, wie das Feld, sondern vor allem — und das ist ihre eigentliche Bestimmung —, wie der Leib zu bestellen sei: da gibt es Zeichen für „Gut Kinder entwöhnen“, „Gut Saarrabischeiden“, ferner für „Gut Purgieren“ und im Gegensatz dazu eine Warnung: „Bös Arznei gebrauchen“; am wichtigsten waren aber zweifellos immer die Zeichen für das bekanntlich früher so allgemein übliche Aderlassen, was sich auch darin zeigt, daß man hierfür in besonderer Sorgfalt eine Differenzierung: „Gut“ und „Sehr gut“ Aderlassen in Anwendung brachte. Wie man weiß, setzte sich das Volk über diese wohlgemeinten Ratschläge keineswegs hochmütig hinweg, sondern verehrte und befolgte sie als Hinweise auf die geheimnisvolle Einwirkung der Natur auf den menschlichen Organismus.¹⁾ Umjomehr waren diese Anekdoten und Wetterprophetezungen den Aufklärern ein Greuel. Um ihre Beseitigung bemühte sich bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Jenerer Professor Erhard Weigel, der damals eine lebhaftere Agitation für eine umfassende Reform des deutschen Kalenderwesens entfaltete und auch auf diesen Punkt großen Nachdruck legte. Aber wie lange hat es gedauert, ehe man dieses Aberglaubens Herr wurde! Sehr früh, schon 1716, gelang die Ausmerzung — wenn auch nicht auf die Dauer — im „Zytlebenden Breslau“. In unseren Adreßkalendern, dem Berliner sowohl wie den Provinzial-Adreßkalendern, verschwinden sämtliche abergläubischen Beigaben von 1767 auf 1768, und zwar ebenso plöblich wie lautlos: weder in den Vorberichten zu den späteren Jahrgängen noch in den Akten findet sich eine Andeutung darüber. Fast könnte man infolgedessen auf den Gedanken kommen, daß der Zweck nur der gewesen wäre, das Kalendarium äußerlich auf einen engeren Raum zu beschränken; denn gleichzeitig wurde auch der Kalender alten Stils fortgelassen; 1775 ließ man ferner auch die Wochentagsbezeichnungen fallen, so daß fortan zwei Monate auf einer Seite Platz fanden, und aus den Provinzial-Adreß-

1) Wie in anderen Kalendern findet man auch in manchen Exemplaren des Berliner Adreßkalenders in dem für Notizen freigelassenen Raum zuweilen Eintragungen, aus denen hervorgeht, daß sich der betr. Besitzer, von dem man wohl in jedem Fall annehmen darf, daß er nicht zur Klasse des „gemeinen Mannes“ zu rechnen war, wirklich vorzugsweise an den vom Kalender empfohlenen Tagen zur Ader gelassen hat.

kalendern verschwand das Kalendarium schließlich ganz.¹⁾ Die Beseitigung der abergläubischen Zeichen kann man aber doch wohl zugleich als einen kleinen Sieg der Aufklärung, ja vielleicht als den ersten Vorstoß in dieser Richtung betrachten, mit dem die Akademie gleichsam das Terrain versuchte: elf Jahre später nämlich, 1779, war sie bereits so verwegen, „all das alberne Zeug“, durch das das Volk „hinters Licht geführt werde“, aus fast sämtlichen Sorten von Kalendern mit einem Schläge zu beseitigen²⁾. Aber was bei den Adresskalendern, in denen ja der Zeitkalender nur eine untergeordnete Rolle spielte, unschwer durchzusetzen war, führte bei den eigentlichen Kalendern zu einem vollkommenen Fiasko. Die Zahl der „an alle Tritämer hangenden Leser“ war so groß, daß ein erheblicher Teil aller Auflagen unverkauft liegen blieb und ein sehr empfindlicher finanzieller Verlust eintrat. Auch das ungleich vorsichtigeren Verfahren, das die Akademie, wohl oder übel zum Rückzug gezwungen, im Jahr darauf einschlug, indem sie durchgehend Doppelausgaben, die eine für Aufgeklärte, die andere für Abergläubige veranstaltete, konnte nur wenige Jahre hindurch beibehalten werden, da fast alle Käufer die Ausgabe mit den ihnen von altersher vertrauten Zeichen und Prophezeiungen verlangten, nach den gefäuberten Exemplaren aber nur sehr geringe Nachfrage entstand. Die Akademie sah sich daher genötigt, noch weit behutsamer zuwege zu gehen; sie versiel auf ein gelinderes Mittel, das sich dann auch wirklich als probat erwies: ganz allmählich nämlich entwöhnte sie das Publikum von den bösen Zeichen, indem es ihm Jahr für Jahr eins nach dem andern entzog, bis schließlich als letztes i. J. 1805 auch „Gut Holzfällen“ verschwand; die Weiterangaben freilich konnten erst viel später beseitigt werden.

Der Berliner Adresskalender.

Die Anfänge des Berliner Adresskalenders und somit der preussischen Adresskalender überhaupt sind aufs engste verknüpft mit der Begründung der brandenburgischen Societät der Wissenschaften i. J. 1700. Im Anschluß an die kurz vorher vom Corpus Evangelicorum beschlossene Einführung des verbesserten, Gregorianischen Kalenders war der neuen gelehrten Gesellschaft zu ihrer materiellen Subsistenz durch das Patent vom 10. Mai 1700 die Herausgabe aller Kalender im ganzen Umkreis des

1) Von genaueren Mitteilungen über die Einrichtung des astronomischen Kalenders sehe ich hier ab: sie würden nur im Zusammenhang einer Beschreibung aller der von der Akademie herausgegebenen Kalender angebracht sein.

2) Vgl. darüber Preuß, Friedr. d. Große, III, S. 242 ff.

Staatsgebiets übertragen worden. Dies Monopol blieb aber auch bekanntlich ihr einziger und ausschließlicher Fonds, da alle Versuche, ihr noch andre Einnahmequellen zu verschaffen, zu keinem Erfolge führten. So war sie durch ihr Selbstinteresse darauf angewiesen, ihr Privileg so kräftig wie nur irgend zugänglich auszubeuten; dazu bedurfte es aber vor allem einer möglichst mannigfaltigen Ausgestaltung des Kalenderwesens, der Schaffung zahlreicher dem Bedürfnis und Geschmack des Publikums entgegenkommender Sorten. Die im ersten Jahre herausgegebenen Kalender ließen jedoch in dieser Hinsicht noch sehr viel zu wünschen übrig.

Gleich im Frühjahr 1701 machte daher Leibniz selbst in einem an den Sekretar der Sozietät, J. Th. Jablonski, gerichteten Schreiben zur Herstellung einer „größeren Varietät“ im Kalenderwesen eine Reihe detaillierter Vorschläge, die in der Folge sehr anregend gewirkt haben, und unter den verschiedenen neuen Arten, deren Herausgabe er empfahl, finden sich nun auch die Keime, aus denen sich unser Berliner Adreßkalender entwickelt hat: es sind mehrere der von ihm projektierten Arten, die mit gewissen Einschränkungen in jenem sozusagen gemeinsam verwirklicht wurden; neben einem Polizeikalender, der wohl andere Zwecke, etwa die einer modernen „Bürgerkunde“, erfüllen sollte, nennt Leibniz einen Gerichts- und Terminkalender, ferner einen Hofkalender, für dessen Einrichtung er als Muster ein Exemplar des Wiener Hofkalenders beifügte, sodann aber als eine weitere besondere Abart einen Kalender, „darinn alle königl. vornehmste Bedienten nach den Collegiis und allerhand Landjachen, so den Untertbanen zu wissen dienlich.“ Konnte man nun auch nicht sofort alle diese Anregungen zur Ausführung bringen, so wurde ein „Preussischer Staatskalender“ doch schon fürs nächste Jahr in Aussicht genommen und ein entsprechender Entwurf im Sommer unter Mitwirkung des Archivars, Hofrats Chuno, wie es scheint vom Sekretar Jablonski selbst hergestellt. Man hoffte sogar, ihn schon gegen Ende des

1) Vgl. A. Harnack, Gesch. der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900, und Desselben Aufsatz: Der Kalender und die königl. preuß. Akad. d. Wissensch., in Trowitzschs Verbef. u. altem Kalender f. d. J. 1903 (Zub.-Zg.), S. 53 ff.

2) Vgl. A. Harnack, Berichte des Sekretars der brandenburgischen Sozietät der Wissenschaften J. Th. Jablonski an den Präsidenten G. W. Leibniz (1700—1715) nebst einigen Antworten von Leibniz. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Abt. 1897, III, S. 14. Aus dieser Korrespondenz ergeben sich auch die weiteren Einzelheiten über die Entstehung des Berliner Adreßkalenders. Vgl. S. 20 ff., 27—30, 40.

Jahres 1701 herausbringen zu können. Es müssen sich aber schließlich Hindernisse ergeben haben; das Projekt kam weder in diesem noch im folgenden Jahre zur Ausführung. Erst im Winter 1703 ging man energisch an seine Verwirklichung: gegen Ende Februar 1704 konnte das Buch, das den nicht völlig zutreffenden Titel „Das jetztlebende Königlich-Preussische und Kurfürstlich-Brandenburgische Haus“ erhielt, ausgeben werden. In allen Wirtshäusern von Berlin ließ der Faktor der Akademie einen Prospekt auslegen, der den Berlinern das Erscheinen dieses höchst nützlichen Buches, das für 4 Groschen zu haben war, verkündigte. Anfangs fand dieser erste Adreßkalender, der „wegen seines verspürten vielfältigen Nutzens ziemlich beliebt“ wurde, recht guten Absatz. Aber schon Mitte April stellte sich heraus, daß man sich bei der Bemessung der Auflage auf die ungewöhnliche hohe Zahl von 5000 Stück gründlich verrechnet hatte; möglich auch, daß die vielen Fehler, die sich eingeschlichen hatten und derentwegen von Tag zu Tag mehr Erinnerungen eingingen, dem Ruf des Büchleins schaden. Man mußte jedenfalls gleich darauf gefaßt sein, daß der größte Teil unverkauft liegen bleiben würde. Da war es um so schlimmer, daß ungefähr Ende April in der Buchhandlung des Buchführers Joh. Michael Rüdiger ein unbefugter Nachdruck auftauchte, der sich von der rechtmäßigen Ausgabe nur durch einen kleinen Zusatz und ein paar Außerlichkeiten unterschied, die das Unrechtmäßige des Verfahrens nur schlecht verhüllten¹⁾. Allem Anschein nach war Rüdiger, der ein halbes Jahr später auch gegen das Lorenz'sche Zeitungsprivileg einen sehr wenig loyalen Vorstoß unternahm²⁾, zugleich selbst der Urheber des Nachdrucks. Die Akademie erstattete jedennfalls ungeäußert Anzeige gegen ihn, indem sie ihn nicht nur der Kontravention des Kalenderpatents beschuldigte, sondern auch geltend machte, daß er den Zusatz ohne vorherige Zensur gedruckt habe. Sie hatte aber zunächst keinen Erfolg damit, da Rüdiger, wie Jablonski einmal vorsichtig andeutet, bei Hofe „gewisse Patronos“ habe, die ihn gegen jeden Anlauf verträten: es waren der mächtige Graf Kolb von Wartenberg und der bekannte Archäolog Lorenz Beger, die sich für

1) Vgl. die Akten des Geh. Staatsarchivs in Rep. 9. K. litt. M, die die Äußerungen Jablonski's in seinen Berichten an Leibniz (Harnack a. a. D.) ergänzen und teilweise berichtigen. — Das Archiv der Akademie besitzt über die Entstehung des Berliner Adreßkalenders keine Akten mehr; sie wurden schon Ende des 18. Jahrhunderts vermisst.

2) A. Buchholz, Die Voss'sche Zeitung. Berlin 1904, S. 9; vgl. aber auch C. Consentius, Die Berliner Zeitungen bis zur Regier. Friedr. d. Gr. Berlin 1904, S. 70 ff.

Rüdiger als ihren plätzischen Landsmann interessierten. Als dann auch in Halle beim Buchhändler Johann Gottfried Kenger Exemplare dieser Ausgabe zum Vorschein kamen, hoffte die Akademie, wenigstens diesen fassen zu können. Aber auch die neue Spur führte auf Rüdiger zurück, von dessen Sohn sie Kenger auf der Leipziger Ostermesse gekauft hatte. Dadurch schien Rüdigers Verschulden erwiesen zu sein und die Akademie stellte daher von neuem Strafantrag gegen ihn. Es scheint dann auch ein entsprechender Befehl an den Hofiscal Maretius ergangen zu sein; ob aber daraufhin wirklich eine Bestrafung erfolgt ist, läßt sich aus den Akten nicht mehr ersehen.

Für das nächste Jahr ist allem Anschein nach eine Neubearbeitung des Büchleins nur in einer französischen Ausgabe erschienen; sie ist dem betreffenden Jahrgang des ebenfalls unter Approbation der Akademie vom Buchhändler Arnaud Dufarrat herausgegebenen „Almanach astronomique historique et economique“ beigegeben und bildet dessen wichtigsten Bestandteil, während die sonstigen Jahrgänge dieses französischen Kalenders auf das genealogische, historische und praktische Beiwerk beschränkt sind.¹⁾ Die Verbindung mit einem Kalender war eine Neuerung gegenüber der Ausgabe von 1704, die merkwürdigerweise und trotz der allgemein für sie gebrauchten Bezeichnung Adreßkalender einen Zeitkalender nicht enthielt. Dem Inhalte und der Anordnung nach schließt sich diese Ausgabe von 1705 aber aufs engste an die vorjährige Ausgabe an, nur daß die inzwischen eingetretenen Personalveränderungen berücksichtigt, einige wenige Abschnitte fortgefallen sind und eine Behörde, die „Chambre du Sol-pour livre“, neu aufgenommen ist. Beide Ausgaben waren dem ursprünglichen Plane getreu nicht bloß als Adreßkalender für Berlin, sondern zugleich als wirkliche Staatshandbücher gedacht; sie enthalten also nicht nur den königlichen Hof mit sämtlichen Hofstaaten und die „Collegia und Aemter in Berlin“ sondern auch die „Collegia und Aemter in denen Königl. Landen und Provinzien“ und in der Abteilung „Kriegsstaat“ nicht nur die Berliner Garnison, sondern auch die Gouvernements und Kommandanturen in den anderen Garnisonen sowie die Statthalter in den Provinzen. Im Eingange finden sich außerdem eine kurze historische Abhandlung, in der jedoch nur die Geschichte der heutigen Provinz Ost-

1) Mir sind aus der späteren Zeit noch die Jgge. 1722, 1723, 1727—1729 bekannt geworden: sie erweisen sich nicht nur durch ihren Titel, sondern durch ihre ganze äußere Ausstattung als Nachfolger der Ausgabe von 1705. An historischem Material enthalten 1722 und 1723 die Fortsetzung einer brandenburg. Geschichtserzählung, 1727—1729 je eine Übersicht der politischen Geschichte des vorvorigen Jahres (also 1725—27).

preußen berücksichtigt ist, und darauffolgend Angaben über die königliche Familie, über die zur preussischen Monarchie gehörigen Länder, über die Präensionen des königlichen Hauses auf Pommern und Nürnberg, über den königlichen Titel, die Religion des Hauses, die Residenz und die „vornehmsten Lusthäuser“, die Universitäten, die Münzen und schließlich unter der Überschrift „Scribenten“ auch über die Literatur zur brandenburgischen Geschichte. Am Schluß des Ganzen sind die preussischen Gesandten an den auswärtigen Höfen und die Termine der Ratsversammlungen, Audienz- und Gerichtstage für die Berliner Behörden genannt. Es folgt dann noch ein Abschnitt über das erst vor wenigen Jahren begründete Oberappellationsgericht und die Posttabelle. — Fast von selbst versteht es sich, daß man sich bei der Vorbereitung dieses Taschenbuchs nach etwa schon vorhandenen ähnlichen Werken umsah, die einem als Muster dienen konnten. Wie schon erwähnt, hatte Leibniz seinerseits auf den Wiener Hofkalender hingewiesen, und mit diesem zeigt unser Berliner in der Tat einige Übereinstimmung; dagegen schließt sich die Einrichtung der ersten Abteilung, die sich auf das königliche Haus bezieht, genau an das Vorbild eines in Hamburg erscheinenden europäischen genealogischen Handbuchs „Die durchläuchtige Welt“¹⁾ an: daß dort für jeden Abschnitt zugrunde gelegte Schema: Länder und Herrschaften, Präensionen, Titel, Religion, Residenz, Akademie, Münze und Scribenten, ist auch hier genau eingehalten worden. — Diese beiden Ausgaben von 1704 und 1705 kann man als die Vorläufer des Berliner Adreßkalenders bezeichnen. In der für die ganze Folgezeit maßgebenden Form beginnt die Serie erst mit dem Jahre 1706; von da ab ist der Kalender bis auf die Gegenwart, also nun schon länger als zwei Jahrhunderte hindurch, fortgeführt worden. Mit ziemlicher Regelmäßigkeit erschien er Jahr aus Jahr ein in neuer Bearbeitung, so daß er jetzt im 193. Jahrgang steht. Schon aus dieser Zahl geht hervor, wie selten eine Unterbrechung stattgefunden hat; im allgemeinen mußte sich schon Wichtiges in der Geschichte des Staates begeben haben, wenn der Adreßkalender ausblieb. Die einzige Lücke, die während des 18. Jahrhunderts eingetreten ist — 1714 — war durch den im Jahre

1) Die Durchläuchtige Welt/ oder Kurzgefaßte Genealogische/ Historische und Politische Beschreibung meist aller jetztlebenden Durchläuchtigen Hohen Personen/ sonderlich in Europa. [Von Sam. Heinr. Schmidt(?), Pseudonym versteckt in den Worten des Titels: „Sehr Hoch Schätzet.“] Hamburg, bei Benjamin Schiller, 3. B. 1701 und 1704. Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Archivar Dr. Erhardt, der im nächsten Jahrg. des Hohenzollern-Jahrbuchs (1908) über die beiden ersten Jgge. d. Berliner A.-K.s in einem andern Zusammenhang noch nähere Angaben machen wird.

vorher erfolgten Thronwechsel, den Tod Friedrichs I. und den Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. veranlaßt¹⁾. Die vielfachen durchgreifenden Veränderungen, die der neue Herr namentlich im Personal des Hofstaats vorgenommen hatte, legten der Neuredaction unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg; wahrscheinlich fürchtete man auch bei Hofe, daß die vom König beliebte Einschränkung des Hofstaats einen unvorteilhaften Eindruck hervorrufen könnte, und scheute sich daher, in diesen ja jedermann, auch den Ausländern, zugänglichen Büchern alles bis aufs kleinste bekannt werden zu lassen. Da aber der Kalender seiner Zeit mit Vorwissen und Genehmigung des damaligen Königs, Friedrichs I., erschienen war, trug die Akademie doch Bedenken, ihn zu sistieren: Jablonsti machte daher den Vorschlag, von den bestehenden Rubriken nur den Geheimen Rat und die Ritter des Schwarzen Adlerordens beizubehalten, im übrigen aber alle Beamten lediglich in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen: es wäre also ein merkwürdiges Mittel Ding zwischen Staatshandbuch und modernem alphabetischem Wohnungsanzeiger entstanden. Man folgte jedoch dem Rat des damaligen Protectors der Akademie und unterließ für dies eine Mal die Herausgabe ganz.

Viel tiefere Spuren in der Geschichte unseres Adresskalenders hat der Untergang des alten preussischen Staates und die Neubildung des Staatswesens im Anfang des 19. Jahrhunderts hinterlassen. Eine kaffende Lücke in der Folge der Jahrgänge, die sich über ein ganzes Jahrzehnt hin, von 1808—1817 einschließlich erstreckt, bezeichnet diese Periode des Überganges. Nur sehr ungern hat die Akademie mit dem Jahre 1807, für das gegen Ende 1806 noch eine Ausgabe veranstaltet worden war, das Erscheinen eingestellt, da sie schon in ihren sonstigen Kalender-einnahmen durch die Verkleinerung des Staatsgebiets und somit ihres Absatzgebiets finanziell schwer geschädigt worden war und nun eine weitere Einbuße gewärtigen mußte. Immer von neuem versuchte sie aus diesem Grunde, die Fortführung wieder aufzunehmen. Aber bei der völligen Auflösung des alten Systems erwies sich eine Neuherausgabe so lange als unmöglich, als der große Umbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen war, die Reorganisation der Behörden noch nicht überall zu greifbaren Resultaten geführt hatte. Der Geheime Staatsrat Sack erklärte auf die Vorstellungen der Akademie jedesmal, daß man vorerst ein brauch-

1) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganij. I, Nr. 94 u. S. 318 Anm. 5, wo die sonstige Literatur angegeben ist; ferner: Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins S. 30, S. 97 ff.: Aus einer geschriebenen Berliner Zeitung vom J. 1713 [Hrsg. von D. Krauske]. Möglicherweise hat auch das neue Rang-Reglement vom 21. April 1713 hinderlich gewirkt. S. Acta Bor. a. a. D. Nr. 143.

bares Material nicht würde liefern können, und auch Stein, mit dem er einmal deswegen Rücksprache nahm, war dieser Ansicht. Die Akademie verfiel infolgedessen auf den selben Gedanken, der schon bei der vorhin erwähnten ersten Unterbrechung im Jahre 1714 zur Erwägung gekommen war: den Adresskalender in irgend einer andern Form, etwa mehr in der Gestalt eines eigentlichen alphabetischen Adressbuchs fortzusetzen. Das hatte nun aber insofern seine Schwierigkeiten, als seit 1807 bereits vom Geheimen expedierenden Sekretär Bratring — es ist derselbe, der durch seine statistisch-topographischen Arbeiten zur Brandenburgischen Geschichte bekannt geworden ist — ein sogenanntes Industrie-Adressbuch für Berlin¹⁾ herausgegeben wurde. In eine Rivalität mit diesem Unternehmen einzutreten, hätte man kaum wagen dürfen; es blieb daher nichts andres übrig, als sich im Gegenteil mit ihm in ein möglichst gutes Einvernehmen zu setzen, und dafür schien der beste Modus eine völlige Verschmelzung beider Bücher zu sein: auf diese Weise konnte die Akademie am ehesten hoffen, sich über die mageren Jahre hinwegzuhelfen. Bratring nahm auch die Anträge, die ihm in der Sache gemacht wurden, sehr bereitwillig an: freilich hatte er seinerseits nicht das gleiche Interesse an der Verwirklichung des Planes, da sein Unternehmen insofern eine recht günstige finanzielle Basis hatte, als die Herstellungs-kosten — in schon durchaus moderner Weise — fast ganz durch einen Anhang von Inseraten gedeckt wurden. Vom geschäftlichen Standpunkt aus war es somit für ihn geboten, auf das Anerbieten nur dann einzugehen, wenn er eine sichere Garantie dafür erhielt, nicht nur keinen finanziellen Schaden zu erleiden, sondern vielmehr einen erhöhten Gewinn zu erzielen. Als das einfachste Mittel dazu schlug er vor, vom König

1) Der erste Jahrgang führt den Titel: „Allgemeines Industrie-Adressbuch von Berlin oder Wohnungs-Nachweiser der in dieser Residenz vorhandenen Kaufleute, Bankiers, Fabrikanten, Künstler, Professionisten, Schriftsteller, Lehrer, Gastwirthe, Herbergen, Niederlagen u. s. w. Nebst einem Nummeranzeiger der verschiedenen Behörden, Anstalten und Kassen, der Straßen, Plätze, und einer Posten-Tabelle. Für Einheimische und Fremde. Berlin 1807. (Preis: geheftet 12 Groschen.)“ 8. 2 Bl., 124 u. 3 ungez. S. Der Inhalt des Buches ergibt sich schon aus dem Titel zur Genüge. Dem folgenden Jg., 1808, der bereits doppelt so stark war als der erste, wurde nach dem Muster des Berliner Adresskalenders ein „Anhang von kaufmännischen, kunst- und wissenschaftlichen Anzeigen“ beigegeben, für dessen Inanspruchnahme dieselbe Gebühr wie beim Berliner Adresskalender, 2 Gr. pro Zeile, erhoben wurde. Weitere Jahrgänge sind mir nicht bekannt geworden. — Das Buch konnte sich übrigens nicht rühmen, das erste seiner Art zu sein: schon für 1801 und 1802 war ein „Kaufmännisches Adress-Buch d. Kgl. Haupt- u. Residenzst. Berlin u. Potsdam zc.“ erschienen.

ein Privileg zur Einführung des Kaufzwanges für jeden Berliner Bürger oder doch jeden das Bürgerrecht Erwerbenden auszuwirken; gewiß ein sehr gewaltiges Mittel, aber Bratring konnte sich auf das Beispiel von Amsterdam berufen, wo in der That der Absatz eines städtischen Adreßbuches auf diese Weise sichergestellt war. Indessen ist das ganze Projekt nicht zur Ausführung gelangt. Erst bei dieser Gelegenheit kam es im Direktorium zur Sprache, ob nicht durch dies Industrie-Adreßbuch das Kalenderprivileg verletzt sei. Man vermied es zwar die Akademie, eine Entscheidung darüber herbeizuführen: sie wäre sicherlich zu ihren Ungunsten ausgefallen; zum mindesten wollte sie aber — was durch eine Assoziation mit Bratring in der That geschehen wäre — sich nicht selbst ihres vermeintlichen Monopols auf den Adreßkalender entäußern; denn in diesem Falle würde sie, wenn anders sie nicht geschäftlicher Konkurrenz ausgesetzt sein wollte, eines neuen Privilegs zur alleinigen Herausgabe eines derartigen vereinigten Adreßkalenders und Industrie-Adreßbuches bedürft haben. — Inzwischen hatte aber das ganze Kalendermonopol der Akademie die längste Zeit gedauert: im September des Jahres 1809 wurde es ihr unter Zusicherung einer festen Dotation aus Staatsmitteln entzogen und damit war zugleich die weitere Existenz des Berliner Adreßkalenders in Frage gestellt; denn ein wesentlicher Antrieb zu seiner Fortführung, wie er in den finanziellen Verhältnissen der Akademie gelegen hatte, fehlte fortab.

Dafür machte sich aber bald das Bedürfnis der obersten Staatsbehörden selbst geltend: wie gegenwärtig bei gelehrten Studien empfand man damals schon in der Praxis den eingetretenen Mangel als sehr unangenehm, um so mehr, als seit 1806 auch das 1794 begründete Staatshandbuch nicht mehr neu aufgelegt wurde und also nirgends eine zuverlässige und amtlich beglaubigte Übersicht über die neue Organisation der Verwaltung zu finden war¹⁾. Mehrmals wurde daher

1) Einen wenn auch nur sehr unvollkommenen Ersatz bietet das 1810 in vierter Auflage erschienene „Berlinische Titulatur- und Adreßbuch, mit Rücksicht auf die neue Organisation der Königlich Preussischen Staatsbehörden. Von einem Königl. Kanzleivorsteher. Berlin 1810.“ Es gibt nicht nur generelle Anweisungen für Titulaturen und Adressen, sondern nennt auch viele Behörden speziell bei ihrem Namen, vor allem die in Berlin bestehenden Hof-, Militär- und Zivilbehörden, und zwar in ähnlicher Anordnung, wie sie im Adreßkalender auftreten. Mehrfach sind außerdem Angaben über Organisation, Geschäftskreis und Kompetenz hinzugefügt, von denen besonders die über die neuen Ministerien erwünscht sind. Dann aber enthält auch die vierte Abteilung, die die Kurialien für den schriftlichen Verkehr mit einzelnen Personen, Fürstlichkeiten, hohen Würdenträgern und Beamten angibt, in den angeführten Beispielen für vor-

der Versuch gemacht, hier Abhilfe zu schaffen, aber niemals mit Erfolg: im Mai 1810 regte der Minister des Innern, Graf zu Dohna, die Neuherausgabe des Staatshandbuchs an; auf den Vorschlag seines Kollegen im auswärtigen Ministerium, Gr. v. d. Goltz, wurde jedoch beschlossen, statt dessen lieber einen Berliner Adresskalender zu veranstalten, da von einem solchen das Publikum schon immer nicht so unbedingte Korrektheit wie von einem Staatshandbuch erwartet habe. Es wurde daraufhin auch unter Leitung von Sack, in seiner Eigenschaft als Chef des allgemeinen Polizeidepartements im Ministerium des Innern, der größte Teil des Materials zusammengebracht; schließlich verzögerten aber einige Behörden die Einsendung, so daß bei der Langsamkeit, mit der man überhaupt vorgegangen war, die übrigen Manuskripte veralteten und das Ganze unter den Tisch fiel. Auch eine weitere Ausgabe für 1813, mit deren Redaktion Sack den Kriegsrat v. Ahlefeldt betraute, kam ebensowenig zustande wie die des Staatshandbuchs, zu deren Bearbeitung der Schloßhauptmann v. Buch durch eine Kabinettsordre vom 21. November 1812 autorisiert wurde. Daß dann endlich 1818 von beiden Büchern wieder neue Ausgaben erschienen, ist offenbar der Fürsorge und Anordnung Hardenbergs zu danken, der schon für 1815, wenn auch zunächst gleichfalls ohne Erfolg, zwei Subalternbeamte mit der Redaktion des Berliner Adresskalenders beauftragt hatte. Die ersten Bände der neu eröffneten Serie erschienen unter seiner als des Staatskanzlers Genehmigung. Nach seinem Tode verschwand die offizielle amtliche Beglaubigung wieder vom Titelblatt, bis dann mit dem Jahrgange 1851 die Redaktion endgültig vom Bureau des Ministeriums des Innern übernommen wurde. Auch in dieser Zeit ist allem Anschein nach noch zweimal, 1834 und 1836, eine Unterbrechung erfolgt¹⁾. Seitdem aber weist die Reihe keine einzige Lücke mehr

schriftsmäßig abgefaßte Adressen die wichtigsten Personaten der Militär- und Zivilverwaltung: aus dem Hofstaat sind die obersten Hofchargen und einige diensttuende Beamte, aus dem Militärstat die Gouverneure, die Generale inkl. der Brigadiere, die Chefs und Abteilungsvorsteher in den beiden Departements des Kriegsministeriums sowie der Generalstab namhaft gemacht, im Zivilstat hauptsächlich die höchsten Beamten in den Ministerien und die preussischen Gesandten an auswärtigen Höfen.

1) Unbedingte Sicherheit war über diesen Punkt nicht zu erlangen: nach dem Kayserichen Bücherkatalog wären beide Jahrgänge erschienen und auch die mit dem Jg. 1839 einsetzende Jahrgangszählung setzt ihr Vorhandensein voraus, da, wenn man sie nicht mitzählte, die Zahl 125 für 1839 nicht stimmen würde; sie sind jedoch, so viel ich weiß, in keiner der Berliner Bibliotheken vorhanden: vielmehr weisen auch die sonst für das 19. Jahrh. vollständigen Serien gerade diese Lücken auf.

auf, was insofern nicht ganz unwichtig ist, als das Staatshandbuch erst seit 1875 in ununterbrochener regelmäßiger Folge fortgeführt worden ist. — Den Verlag hatte bis 1837 die Firma Rüdiger (zuletzt Rüdiger & Rüdiger), von 1838—1850 der Buchhändler J. W. Voicke, der auch den eigentlichen alphabetischen Wohnungsanzeiger für Berlin veranstaltete, von 1851 an M. W. Hayn bezw. dessen Erben; im Jahre 1878 ging dann der Adreßkalender in den bekannten rechtswissenschaftlichen Verlag von Heymann über, womit zugleich einige Änderungen in der äußeren Einrichtung verbunden waren, und in diesem Verlag ist er bisher verblieben.

Wie sehr sich der Inhalt des Buches im Laufe der Zeit erweitert hat, davon gewinnt man am einfachsten einen deutlichen Begriff, wenn man die ganze Reihe der fast zweihundert Bände in einer Bibliothek Schulter an Schulter nebeneinander stehen sieht: da gewahrt man, wie die Bände, erst klein und schwächlich, nach und nach immer größer und corpulenter werden: haben sich doch die 120 schmalen Seiten des Jahrgangs 1706 nach Ablauf der beiden Jahrhunderte auf rund 1000 Seiten, oder wie man, um vergleichen zu können, richtiger sagen müßte, 2000 Spalten vermehrt. Die Erweiterung des Inhalts im einzelnen und Schritt für Schritt verfolgen zu wollen, hieße fast, eine Darstellung der äußeren Entwicklung der preußischen Zentralverwaltung und der Berliner Stadtverwaltung geben. Für den vorliegenden Zweck kann es natürlich nur darauf ankommen: einmal die Hauptbestandteile des Inhalts und die Anordnung des Ganzen näher ins Auge zu fassen, sodann aber, wenigstens für das 18. Jahrhundert, an einigen besonders wichtigen Beispielen zu untersuchen, in welcher Weise sich dies Spiegelbild der Behördenorganisation zu den Dingen selbst verhält. Von den beiden ältesten Ausgaben für 1704 und 1705 unterscheidet sich der Jahrgang 1706, der die eigentliche Serie eröffnet, dadurch, daß er sich in der Hauptsache auf Berlin beschränkt, mithin die Abschnitte über die Behörden und Beamten in den anderen Provinzen, sowie die im Eingang befindlichen historischen und staatskundlichen Nachrichten fortgefallen sind. Nunmehr zerfällt also der Adreßkalender — und das ist für die ganze Folgezeit maßgebend geworden — in die drei auch äußerlich als solche bezeichneten Hauptabteilungen: 1. „Der Königliche Hof“, 2. „Collegia und Aemter“ und 3. „Kriegesstaat“, oder wie es später prägnanter hieß: „Hofstaat“, „Zivil-État“ und „Kriegs-État.“ Das war eine damals ganz allgemein übliche Einteilung, die der administrativen Struktur des absolutistischen Militär- und Beamtenstaates durchaus entsprach. Außerhalb dieses Rahmens stehen am Schluß noch drei Rubriken: 1. die preußischen Gesandten an auswärtigen Höfen und die fremden Gesandten am Berliner

Hof, 2. eine Liste der „Ratsversammlungen, Audienz- und Gerichtstage“ und 3. der „Lauf der Posten.“ Die erste Abteilung enthält nicht nur den Hofstaat des Königs, sondern auch die der übrigen fürstlichen Persönlichkeiten sowie die Ritter des Schwarzen Adlerordens; in der zweiten Abteilung, die immer bei weitem den meisten Raum einnimmt, sind außer den Behörden auch einige private Berufe berücksichtigt; hier waltet in der Anordnung der einzelnen Rubriken mit fast unerbittlicher Konsequenz die Willkürherrschaft des Alphabets, so daß man ein wahrheitsgetreues Bild von den Beziehungen der Behörden untereinander und dem komplizierten Mechanismus der Verwaltung nicht gewinnt; nur der Geheime Staatsrat und der Geheime Kriegsrat sind aus der Masse herausgehoben und an die Spitze gestellt, während das umgekehrte Geschick, außer der Reihe an letzter Stelle zu stehen, den Lohnknechten und Gefindemägden zugefallen ist.

Diese ursprüngliche Einrichtung und Anordnung hat nun während des 18. Jahrhunderts mehrere nicht unwesentliche Abänderungen erfahren: die wichtigste, die mit dem Jahrgang 1722 erfolgte, bestand darin, daß einerseits der ganze Hofstaat nebst den beiden ersten und wichtigsten Rubriken des Ziviletats, dem Geheimen Staats- und dem Geheimen Kriegsrat, fortgelassen, andererseits der Kriegsetat dem Ziviletat vorangestellt wurde; das letztere entsprach ja durchaus dem vorwiegend militärischen Charakter des Staates, das erstere ist insofern noch von besonderem Interesse, als es auf einer ausdrücklichen und direkten Anordnung Friedrich Wilhelms I. beruht; kurz bevor man die Neuredaktion für das nächste Jahr begann, ließ nämlich bei der Akademie eine Kabinettsordre (vom 31. Oktober 1721) ein, durch die der König bejahl, die genannten Rubriken zu kassieren und in allen künftigen Adreßkalendern fortzulassen. Zur besseren Verdeutlichung war ein Exemplar des Jahrgangs 1720 — den laufenden mochte man nicht zur Hand gehabt haben — beigegeben, in dem aus den betreffenden Blättern ein großes dreieckiges Stück herausgeschnitten war, so daß man genau sehen konnte, welche Abschnitte nicht wieder gedruckt werden sollten.¹⁾ Was zu dieser Verfügung die Veranlassung gegeben hat, ist weder in der Ordre selbst gesagt, noch läßt es sich sonstwoher erschließen: nur hinsichtlich der Streichung des Geheimen Staatsrats darf man vielleicht vermuten, daß sie mit jenem großen Umbildungsprozeß im Bereich der Zentralverwaltung in Zusammenhang steht, durch den die Bedeutung und die Funktionen des

1) Der so gezeichnete Band befindet sich noch heute im Akad. Archiv; er ist übrigens das einzige Exemplar dieses Jahrgangs, das mir vorgelegen hat.

Geheimen Rats zugunsten der neu sich bildenden Zentralbehörden allmählich immer stärker eingeschränkt worden sind¹⁾. Jedenfalls hat das Verbot zur Folge gehabt, daß nun lange Jahre hindurch einige besonders wichtige Abschnitte im Adreßkalender fehlten; so lange Friedrich Wilhelm I. lebte, hätte man nicht daran denken können, sie wieder aufzunehmen. Aber auch nachher ist noch geraume Zeit verfloßen, ehe das geschah. Erst im Jahrgang 1757 taucht die Abtheilung Hofstaat, wenn auch nicht in der alten Vollständigkeit, wieder auf. Man hatte schon in den vierziger Jahren einmal den Versuch gemacht, ihn wieder einzurücken, hatte jedoch nicht Erfolg damit gehabt. Die Sache kam erst in Gang, als ihr Mauvertuis in seiner Eigenschaft als Präsident der Akademie seine guten persönlichen Beziehungen zu Friedrich dem Großen zustatten kommen ließ; auf ein Gesuch, das er im Oktober 1755 an den König richtete²⁾, erhielt er die erwünschte Zusage; aber in der Fassung der Antwort, die der König gegeben hatte, fanden die Direktoren der Akademie ein Haar: Der König hatte nämlich gesagt, daß die zum Hofstaat gehörigen Personen nur soweit aufgeführt werden sollten, als sie ihren festen und ständigen Wohnsitz in Berlin hätten; da nun aber gerade mehrere Inhaber der höchsten Hoichargen, die ja nur noch die Bedeutung eines vornehmen Titels hatten, außerhalb wohnten und sich am Hofe höchstens vorübergehend aufhielten, so verursachte diese Klausel den Akademikern viel „embarras“ und Kopfschmerzen. Von neuem deswegen beim König anzufragen und eine nähere Erklärung nachzusuchen, schien Mauvertuis nicht recht angebracht und so entschloß man sich denn, fürs erste noch einmal von der Ausnahme des Hofstaats abzusehen; erst im nächsten Jahrgang (1757) wußte man sich der Anordnung des Königs anzu- bequemen, indem man der Überschrift „Hofstaat“ den Zusatz „so in Berlin wohnhaft“ gab. Neben dem königlichen Hofstaat wurden, wie sich versteht, auch die prinzlichen wieder eingerückt³⁾, es sei denn daß sich einmal

1) Mehr wird man schwerlich sagen können: irgend ein wichtiger reformatorischer Akt ist während der in Betracht kommenden Zeit in der Verwaltungsorganisation nicht erfolgt: allenfalls könnte man darauf hinweisen, daß in den nächsten Wochen nach Erlaß jener Kabinettsordere die bekannten Verhandlungen über die „Principia regulativa“ zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Kommissariats- und Kammerbehörden begannen. (Vgl. Acta Bor., Behördenorganif. III, Nr. 237.) Die Angabe Stölzels, Brandbg.=Pr.s Rechtsverwaltung 2c. II, S. 98, daß die Streichung des Geh. Rats durch die Gründung des Generaldirektoriums veranlaßt worden sei, wäre zwar im Hinblick auf das oben Gesagte an und für sich einleuchtend, fällt aber mit der Chronologischen Nichtigstellung.

2) Vgl. Harnack, Gesch. d. Akademie I, 1, S. 483 Anm. 1.

3) Dagegen vermißt man noch lange die Liste der Ritter des Schwarzen

ein Heimlichtuer wie Prinz Ferdinand fand, der anfangs jegliche Auskunft über sein Personal verweigern ließ.

Viel länger als der Hofstaat hat der Geheime Staatsrat im Adresskalender gefehlt — ein höchst merkwürdiges Faktum: während sonst selbst die kleinsten und unbedeutendsten Kollegien mit ihrem gesamten Personal bis herab zum Boten und Anwärter berücksichtigt sind, vermißt man die höchste Zentralbehörde des Staates über ein halbes Jahrhundert lang! Sachlich rechtfertigen läßt sich dieser Mangel nicht; daß man ihn indessen so lange Zeit hindurch offenbar gar nicht als solchen empfand, ist doch ein neuer Beweis für die schon sonst hinlänglich bekannte Tatsache, daß diese einst so wichtige Behörde ihre faktische Bedeutung schon um die Mitte des Jahrhunderts so gut wie ganz eingebüßt hatte. Die Abstellung dieser Inkorrektheit ist denn auch erst dann erfolgt, als der Staatsrat durch die Wiedereinrichtung mündlicher Sitzungen (1771) eine kleine Reaktivierung erfahren hatte: der entsprechende amtliche Antrag ging vom Großkanzler Frh. v. Fürst aus, der dabei im Einverständnis mit dem Kabinettsministerium handelte, und konnte gerade noch für die Ausgabe des Jahres 1775 in der gewünschten Weise berücksichtigt werden; Fürst hatte noch aus dem Grunde ein besonderes Interesse an der Sache, weil in Folge der allgemeinen Unkenntnis über den Unterschied zwischen dem Staatsrat als Justizdepartement und dem eigentlichen Staatsrat viele an diesen

Adlerordens, die bis 1721 die Abteilung Hofstaat regelmäßig eröffnet hatte. Sie erscheint erst wieder im Jahrgang 1794 zusammen mit einem entsprechenden Verzeichnis für den neugestifteten Roten Adlerorden und zwar nicht im Hofstaat sondern unter der gemeinsamen Überschrift „Königliche Hohe Ritterorden“ am Schluß des Militärstats. Vom nächsten Jahrgang ab wurden auf Veranlassung Hardenbergs auch die Ritter des Roten Adlerordens aus der markgräflichen Zeit hinzugefügt. Außerdem pflegte man die Inhaberschaft dieser Orden auch bei den einzelnen Persönlichkeiten in ihrem Titel zu vermerken. Daß in dieser Weise in den Jahrgängen 1806 und 1807 auch die Dekorierung mit dem französischen Orden der Ehrenlegion erwähnt ist, damit hat es eine eigenartige Verwandtnis: es war — kurzgefaßt — die Furcht vor Napoleon, die die Veranlassung dazu gab. Am 7. März 1806 nämlich schreibt Schulenburg-Keihnert an Hardenberg: „Avec un homme comme Napoleon qui se blesse de tout, il faut penser à tout; s'il ne trouve pas dans l'Almanac d'Adresse avec nos noms, Ritter des großen französischen Ordens' il en fera en temps et lieux un grief. . .“ Hardenberg, damals in Tempelberg, sandte denn auch das Schreiben sofort und mit einem „Citissime“ an den Geh. Legationsrat Mensner, worauf durch das Kabinettsministerium bei der Akademie das weitere veranlaßt wurde. Die notwendige Folge war natürlich, daß nun auch die großen russischen Orden vermerkt werden mußten.

adressierte Schreiben irrtümlicher Weise bei ihm als Chef des Justizdepartements abgegeben wurden; ganz richtig wies er außerdem in seiner Begründung darauf hin, daß es doch seltsam sei, wenn die vom Geheimen Staatsrat ressortierenden Bureaubehörden, das Geheime Archiv und die Geheime Kanzlei, in den Adreßkalendern stünden der Staatsrat selbst aber nicht. Mit dem Justizdepartement hat es übrigens, wie hier gleich angeführt werden mag, eine ähnliche Verwandtnis; auch dieses erscheint sehr spät, erst 1772, im Adreßkalender, obwohl es als selbständiges und geschlossenes Kollegium schon seit mehreren Jahrzehnten — wenn man ein Anfangsjahr nennen will, seit 1737¹⁾ — bestand. Freilich darf man nicht vergessen, daß die Justizminister in der Regel zugleich Chefs anderer Behörden waren und in dieser Eigenschaft an anderen Stellen des Adreßkalenders, die meisten gleichzeitig an mehreren, zu finden waren. Darum ist auch das Kabinettsministerium, die zweitälteste der drei großen aus der gemeinsamen Wurzel des alten Geheimen Rats erwachsenen Zentralbehörden, deren Beamten sonst zum Teil überhaupt nicht zu nennen gewesen wären²⁾, verhältnismäßig sehr früh angenommen worden; nur in den ersten Jahren seines Bestehens 1728—1732 fehlt es. Die Akademie gedachte es schon im Jahrgang 1732 anzuführen; ihre Absicht scheiterte jedoch an der übergroßen Bescheidenheit des trefflichen Ihlemeyer, der nicht nur die Aufnahme des Kabinettsministeriums für überflüssig erklärte, sondern auch ausdrücklich bat, von der Nennung seiner „wenigen Person“ bei der Kanzlei und beim Archiv künftig Abstand zu nehmen. Für 1733 wurde dann aber dem erneuten Gesuch der Akademie stattgegeben. — Schon aus diesen absichtlich auf die wichtigsten Behörden beschränkten Beispielen ergibt sich als ein beachtenswerter Gesichtspunkt für die Benutzung der Adreßkalender, daß sie für den Bestand der Behörden nicht ohne weiteres als Quelle angesehen und aus der Nichtauführung einer Behörde nicht immer beweiskräftige Schlüsse gezogen werden können.³⁾

1) Vgl. Hünke in: Acta Bor., Behördenorganif. VI, 1, S. 70 u. 94 f.

2) So findet man Bodewils in den Jgg. 1731 und 1732 gar nicht und auch der Geh. Kriegsrat Canngießer fehlt von dem Zeitpunkt seiner Anstellung im Kabinettsministerium (1729) an bis zu seinem 1731 erfolgten Tode. Vgl. schon N. Koser, Die Gründung des auswärt. Amts durch Friedr. Wilh. I. i. J. 1728, in diesen Forschg. Bd. 2, S. 170 f., 171 Anm. 1 u. 180 Anm. 1. Die dort gegebenen Notizen über das Fehlen des Geh. Staatsrats sind jedoch nach den obigen Feststellungen zu berichtigen.

3) So fehlt z. B. im Jg. 1797 das Generalproviandamt; die Jurisdiktionskommission, obwohl seit 1756 bestehend, wird erst von 1759 an aufgeführt; im Jg. 1799 ist sie irrtümlicher Weise fortgelassen; 24. Januar 1800 wird der General-

Anders als mit den bisher erwähnten Auslassungen verhält es sich damit, daß in einigen Jahrgängen auch die Abtheilung Kriegsetat ganz oder theilweise fortgelassen ist; denn es waren ausnahmslos Kriegsjahre, in denen dies geschah, und also wurde damit nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Sobald die Garnison Berlin verlassen hatte und ins Feld abmarschirt war, konnte sie als abwesend nicht mehr aufgeführt werden; daher ist sie nicht nur während der beiden ersten Schlesiſchen Kriege: 1742¹⁾, 1745, 1746 und während des Siebenjährigen Krieges von 1757 bis einschließlich 1763 fortgefallen, sondern auch im Jahrgange 1779, während dessen Redaction sie am bayrischen Erbfolgekriege beteiligt war²⁾; da in einigen dieser Jahrgänge (1742, 1745, 1746, 1759 bis 63) auch das Gouvernement und — und unbestimmt aus welchem Grunde — 1761 und 1762 selbst das seit 1747 sonst stets genannte Adlige Kadettenkorps fehlt, kam 1742, 1745, 1746, 1761 und 1762 der ganze Kriegsetat in Fortfall. In diesen drei Rubriken: Gouvernement, Kadettenkorps und Garnison, erschöpfte sich damals der Inhalt der Abtheilung, während sie später seit 1766 durch die Aufnahme der spezifisch militärischen Behörden, die vorher im Ziviletat untergebracht waren, erheblich erweitert worden ist.

Von den drei am Schluß eines jeden Kalenders angeführten selbständigen Abschnitten ist der über die Gesandten seit 1739 in den Ziviletat und zwar an die durch die alphabetische Anordnung gebotene Stelle eingeordnet; der über die Sitzungstage und Gerichtstermine wird 1735 aufgelöst, indem die darin enthaltenen Angaben zu jeder der betreffenden Behörden gesetzt werden; das Verzeichnis der ankommenden und abgehenden Posten dagegen, das von 1796 an in Form einer Tabelle erscheint, ist erst 1801 weggefallen. In den Jahrgängen 1769 bis 1771 findet man außerdem eine Liste sämtlicher preußischer Postmeister; sie wurde sonst gewöhnlich den Provinzial-Adreßkalendern beigegeben, in die sie ja mehr hineingehörte als in den Berliner. Auch einige andere Gruppen von Beamten sind vorübergehend aufgenommen, obwohl sie nicht ihren Wohnsitz in Berlin hatten und also nicht im

fiskal deswegen beim Verleger Unger vorstellig, indem er anfragt, ob es etwa auf einen besonderen Befehl hin geschehen sei.

1) Im Jg. 1741 werden diejenigen Regimenter, die bei Schluß der Redaction im Felde standen, als „iſo abwesend“ bezeichnet; die Offiziere und Beamten dieser Regimenter sind nur mit ihren Namen, ohne Angabe von Wohnungen, aufgeführt.

2) Dagegen ließ man im Jg. 1807 den Abschnitt über die Garnison in der bisherigen Fassung stehen, indem man nur die notorisch Verstorbenen strich.

Adreßkalender vermutet werden können. Da nämlich ein Teil der darin genannten Behörden Provinzialbehörden für die Kurmark waren, lag es nahe, auch die wichtigsten der von ihnen ressortierenden lokalen Bedienten aufzuzählen: so sind vom Ressort der Kriegs- und Domänenkammer von 1767—1787 inkl. sämtliche kurmärktischen Land- und Steuerräte, ferner in Form von tabellarischen Übersichten bis ebenfalls 1787 auch die Justitiare und die Ökonomiebeamten auf den Königl. Domänen, erstere seit 1773, letztere seit 1775, namhaft gemacht; in die Provinzial-Adreßkalender wurden diese Tabellen erst 1779 aufgenommen und die Land- und Stenerräte sind in ihnen auch später nicht so vollständig und übersichtlich zusammengestellt; die Konkurrenz, die also wegen dieser Rubriken zwischen den beiden Arten von Adreßkalendern bestand, ist aber später, wie auch aus einem entsprechenden Verweis im Berliner hervorgeht, zugunsten der provinziellen ausgefallen.

Eine wichtige organische Umgestaltung erfuhr der Adreßkalender mit dem Jahrgang 1777 dadurch, daß sämtliche Privat- und Geschäftsleute, die man aufzunehmen pflegte, in einen ad hoc gebildeten besonderen Anhang verwiesen wurden, der Hauptteil also den Charakter eines reinen Behördenverzeichnisses erhielt. So klar und selbstverständlich uns heute diese Scheidung erscheinen mag, so war sie damals doch mit allerhand Schwierigkeiten verknüpft, die zu sehr ausführlichen schriftlichen Auseinandersetzungen im Schoße der akademischen Kommission Veranlassung gaben und auch in der Tat einiges verwaltungsrechtliches Interesse besaßen. Eins der Mitglieder der Kommission, der Geheimrat v. Beausobre, hatte zunächst als Kriterium der beabsichtigten Sonderung die Eigenschaft als „Königlicher Beamter“ aufgestellt; dabei ergaben sich aber Zweifel über eine ganze Reihe von Berufen: sollten beispielsweise die Advotaten, die gerichtlichen Handschriften-Sachverständigen, die Taxatoren, die Makler, die Auktionskommissarien, die Beamten der Landschaft, die Schulen und Pia corpora als im königlichen Dienst stehend betrachtet werden oder nicht? Es wäre schwer gewesen, alle Einzelfragen dieser Art in einer zugleich sachlich zutreffenden wie äußerlich praktischen Weise zu beantworten. Viel brauchbarer erschien darum das von Sulzer vorgeschlagene, von Castillon und Lambert gebilligte Teilungsprinzip, nach dem in den ersten Teil nur, wie Sulzer sich ausdrückte, die „corps publiques“, d. h. alle Kollegien, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Charakters, gleich ob sie königlich wären oder nicht, in den zweiten Teil aber alle Personen, die nicht zu einem solchen „corps“ gehörten, aufgenommen werden sollten; ganz waren damit die genannten Zweifel auch noch nicht gehoben, da die Zugehörigkeit zu einem Kollegium bei

manchen Personen nicht ganz außer Zweifel stand; namentlich gab die Unterbringung der Hebammen zu sehr gründlichen Diskussionen über die rechtliche Natur ihres Amtes Anlaß: es wurde geltend gemacht, daß sie noch eher als die Ärzte beanspruchen könnten, im ersten Teil zu bleiben, da sie nicht nur wie diese eine staatliche Prüfung zu bestehen hätten, sondern auch eine staatliche Votation erhielten; sie sind dann freilich zunächst mit-samt den Ärzten, Chirurgen, Wadern, Apothekern¹⁾ und den eigentlichen Gewerbetreibenden in den Anhang gehoben worden, seit 1796 haben sie aber wirklich wieder, und zwar unter dem Polizeidirektorium, einen Platz im ersten Teil gefunden, während die Ärzte im zweiten verbleiben mußten²⁾.

Die bei weitem wichtigste Erweiterung, die der Adreßkalender im 18. Jahrhundert erfuhr, und durch die seine praktische Brauchbarkeit sehr wesentlich erhöht wurde, bestand in der Hinzufügung eines dem Berliner vollkommen entsprechenden Adreßkalenders für Potsdam im Jahrgang 1788. Schon geraume Zeit vorher waren mit Rücksicht auf die Wünsche besonders des durchreisenden Publikums wiederholt dahin-gehende Anträge an die Akademie gelangt: i. J. 1775 hatte der Pots-damer Stellerrat Richter, derselbe, der sich in der kameralistischen Literatur

1) Die Apotheker fühlten sich durch diese Verweisung in den Anhang sehr gekränkt, namentlich aber empfanden sie es als ehrenrührig, daß ihnen die Amts-chirurgen vorangestellt wurden, da doch die Apotheker „von undenklichen Zeiten her in Teutschland den Vorzug vor die Stadt- und Amts-Chirurgen“ gehabt hätten. Das Ober-Collegium medicum ließ es sich angelegen sein, diese Beschwerde bei der Akademie zu befürworten: worauf ihm denn klar gemacht werden mußte, daß die Apotheker nur deshalb in den Anhang gesetzt worden seien, weil sie keine „personae publicae“ wären, und der Platz, den sie erhalten hätten, lediglich durch die alphabetische Folge bestimmt sei.

2) Vorübergehend gab es in diesem Anhang auch eine Rubrik „Gelehrte so Collegia lesen“: sie fiel im ersten Jahrgang, der den Anhang enthielt, 1777, so dürftig wie möglich aus: da sich nur J. C. C. Delrichs (von dem heute noch einige staatsrechtliche Werke bekannt sind) gemeldet hatte, war man genötigt, in der Überschrift den sehr komisch wirkenden Singular „Gelehrter“ zu setzen: „welches freylich — bemerkt Schwarzkopf in seinem wiederholt genannten Buche S. 111 — bey einer sonst mit Gelehrten so reichlich versehenen Königs-stadt nicht unbemerkt blieb“. In den nächsten Jahrgängen sind denn auch ge-wöhnlich 7—8 Gelehrte aufgeführt, die sich zur Abhaltung von wissenschaftlichen Kursen bereit erklärten; 1786 verschwindet jedoch die Rubrik wieder. — Ein namentlich für den Fremdenverkehr wichtiger Abschnitt in diesem Anhang war die Liste der Gasthöfe nach den drei Rangklassen, zumal mitunter auch die Gast-wirtstage beigelegt war; 1798 wird die Rubrik aus dem Anhang herausgenommen und zwischen ihn und den Hauptteil, also an eine sichtbarere Stelle, gerückt.

durch seine „Finanzmaterialien“ einen Namen gemacht hat, vier Jahre später sogar der bekannte Vorleser des Königs, de Gatt, ein Manuskript zu Adreßnachrichten über Potsdam eingereicht. Die akademische Kommission verhielt sich aber „sehr vieler Bedenklichkeiten“ halber, die sich wohl zum größten Teil auf den Hofstaat und die nähere Umgebung des Königs bezogen, zunächst immer ablehnend, ganz abgesehen davon, daß die wichtigsten Potsdamer Behörden seit 1770 schon im Provinzial-Adreßkalender standen. Daß die Aufnahme von Potsdam dann doch erfolgte, war denn auch nicht ein Werk der Akademie, sondern des damaligen Kalenderpächters v. Desselb, der sich davon eine Steigerung des Debits versprach. Als sich dann aber diese Spekulation als verfehlt erwies und infolgedessen einer der späteren Pächter, der Buchhändler Unger, in dem ersten von ihm verlegten Jahrgang (1796) den Potsdamer Teil eigenmächtig fortließ, betrachtete die Akademie das mit Recht als einen offenbaren Kontraktbruch: sie zog Unger deswegen zur Verantwortung und forderte die Nachlieferung des Fehlenden. Dies Verlangen vermochte sie nun zwar nicht durchzusetzen, zumal sich Unger damit entschuldigte, er habe den Potsdamer Adreßkalender für ein Extraaunehmen der früheren Pächter gehalten; in Zukunft mußte er ihn aber stets zum Abdruck bringen, nur daß das Manuskript, das sich bisher die Pächter selbst besorgt hatten, fortan von der Akademie geliefert wurde, die es gegen ein Honorar von 15, seit 1800: 20 Rthlr. von einem Potsdamer Subalternbeamten erhielt. Neben dem Berliner führte dieser Potsdamer Adreßkalender eine gesonderte und durchaus selbständige Existenz, was in der Beigabe eigener Register und gewöhnlich auch in besondrer Paginierung zum Ausdruck gelangte. Seiner Einrichtung und Anordnung nach bildet er zu jenem ein vollendetes Gegenstück: dieselben Hauptabteilungen: Hofstaat, Kriegsstaat und Zivilstaat geben auch hier die Grundlage für die Gliederung des Ganzen ab, und ebenso folgt am Schluß ein Anhang der Geschäftskente. In den Hofstaat des Königs ist auch das Kabinett aufgenommen, das vor 1788 in keinem der Adreßkalender begegnet, so daß wir aus der Zeit Friedrichs des Großen ein offizielles Personalverzeichnis nicht besitzen.

Eine sehr nützliche, auch für die gegenwärtige Forschung dienliche Bereicherung wurde dem Berlin-Potsdamer Adreßkalender mit dem Übergang in den Ungerischen Verlag, der also auch seine guten Folgen hatte, zuteil: bei einer ganzen Reihe der bedeutendsten Behörden wurden vom Jahrgang 1796 ab außer den schon früher üblichen kurzen Notizen über Amtsort und Sitzungstage auch mehr oder weniger ausführliche Bemerkungen über Organisation und Geschäftskreis, bei den Ritterorden

Angaben über ihre Entstehung und die Beschaffenheit der Ordensinsignien hinzuzügt. Mit dem Jahrgang 1800 erhielten außerdem die Adressen- und Wohnungsangaben eine modernere Gestalt, indem der Name des Hausbesizers überall durch die Hausnummern ersetzt wurde. Sonst hat der Adreßkalender bis zum Jahre 1807 irgendwelche Wandlungen nicht mehr durchgemacht.

In der neuen 1818 einsetzenden Serie hat die Gestaltung und Entwicklung des Inhalts, da uns ja für diese Zeit so zahlreiche andre Hilfsmittel zu Gebote stehen und die Quellen überhaupt reichlicher fließen, nur noch ein beschränktes Interesse für uns. Immerhin ist aber die Art der Anordnung auch weiterhin bemerkenswert und nicht ganz ohne tieferen Sinn. Zwar ist für die einzelnen Rubriken jetzt an Stelle der unglücklichen alphabetischen eine systematische Reihenfolge gewählt und die Reform der Verwaltungsorganisation hat der Behördenübersicht ein ganz verändertes Aussehen gegeben. Die alte Dreiteilung jedoch in Hof-, Militär- und Zivilbehörden ist bestehen geblieben, ja sie hat sich im Grunde genommen bis auf den heutigen Tag behauptet: zunächst war sie allerdings äußerlich nicht mit vollkommener Deutlichkeit markiert, da die Zivilbehörden nicht unter einem Obertitel zusammengefaßt wurden¹⁾; im Jahrgang 1827 lebten aber die uns vom 18. Jahrhundert

1) In den Jahrgängen 1818—1826 folgen auf das „Königliche Haus“, dessen Mitglieder von nun ab regelmäßig aufgeführt werden, zunächst die „Hofstaaten“, dann ohne gemeinsame Überschrift die Militärbehörden und die Garaison: darauf die „Obersten Staatsbehörden“ (insbesondere die Ministerien mit ihrem gesamten Ressort, z. B. als vom Ministerium des Innern ressortierend auch die Landchaftlichen Behörden) und die „Provincial- und deren Unterbehörden“, in welcher Rubrik auch die gesamten Organe der städtischen Verwaltung sowie die Kirchen und Schulen untergebracht sind. Im Jahrgang 1818 stehen am Schluß gesondert die auswärtigen Gesandtschaften am preußischen Hof, die preußischen Gesandten usw., zum erstenmal auch die Konsulate, und zwar ebenfalls die preußischen im Auslande und die auswärtiger Staaten in Preußen, ferner die Rubriken „Berliner Bürger-Bataillone“, „Gesellschaft naturforschender Freunde“ und „Gasthöfe“. Der „Anhang“ von Privatpersonen ist bis zum Jg. 1840 beibehalten und taucht auch später noch gelegentlich wieder auf. Die Jgge. 1839—48 enthalten außerdem einen alphabetischen „Allgemeinen nützlichen Nachweiser“ aller Sehenswürdigkeiten, öffentlichen Gebäude, Vergnügungsorte, Theater usw., wie man ihn heute den Stadtplänen beizugeben pflegt. Im Jg. 1823 wird am Schluß des eigentlichen Adreßkalenders eine Rubrik „Wissenschaftliche, gemeinnützige und wohlthätige Privat-Vereine und milde Stiftungen“ hinzugefügt, die von einigen Modifikationen abgesehen noch heute besteht. — Die Jgge. 1819—23 sind die einzigen im 19. Jahrh., die noch ein Verzeichnis der ankommenden und abgehenden Posten enthalten. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Angabe der Vornamen, durch die sich der

her wohlbekannten Überschriften „Hofstaat“, „Militärstaat“ und „Zivilstaat“ wieder auf und, abgesehen davon, daß die altmodischen Bezeichnungen Militärstaat und Zivilstaat seit 1849, bezw. 1846 in die moderneren „Militär“ und „Oberste Staatsbehörden“ umgewandelt wurden, hielten sie sich — auch nach dem Hinzutritt der Reichsbehörden — bis 1877. Die darauffolgenden Jahrgänge zeigen eine etwas veränderte Anordnung, in der das alte Einteilungsprinzip aber nur insofern durchbrochen erscheint, als das Militär in die Zivilbehörden, und zwar zwischen die obersten Staats- und die Provinzialbehörden, eingefeilt ist. Der Übergang in den Heymannschen Verlag, der die Veranlassung zu dieser Umwandlung gewesen war, erwies sich auch sonst der Entwicklung des Adreßkalenders förderlich: er brachte zugleich eine wesentliche Erweiterung durch die Schaffung eines neuen dritten Teils für Charlottenburg, so daß seitdem der Adreßkalender alle drei Residenzstädte umfaßt. Es war allerdings nicht das erste Mal, daß Charlottenburg hinzugezogen wurde. Um die Mitte des Jahrhunderts nämlich hatte der Adreßkalender, wenn auch nur vorübergehend, schon eine viel weitere räumliche Ausdehnung gehabt; wie wir sahen, lag es schon während des 18. Jahrhunderts in seiner Natur, über seine ursprünglichen Grenzen hinaus hier und da in die Provinz hineinzugreifen; jetzt, in den Jahren 1838—1846, entwickelte er eine Tendenz, sich förmlich zu einem brandenburgischen Provinzial-Adreßkalender auszuwachsen: nicht nur daß 1843—1845 und 1847 ein Verzeichnis der Patrimonialgerichte der Mark Brandenburg hinzutrat, vor allem wurde von Jahr zu Jahr eine Stadt nach der andern hinzugezogen, zuerst 1838 eben Charlottenburg, im nächsten Jahre Frankfurt a. O., dann Neu-Ruppin usw., bis schließlich von 1842—1845 der Adreßkalender außer den drei Residenzen noch Frankfurt, Neu-Ruppin, Prenzlau, Spandau, Oranienburg und Schwedt umfaßte. Diese Entwicklung erreichte indessen mit dem Jahrgang 1846 sozusagen ihren Kulminationspunkt: in diesem Jahre nämlich wurde der Adreßkalender in einen Provinzial-Adreßkalender für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt verwandelt, indem aber dieser in zwei Bände zerlegt und in den folgenden Jahren nur der erste, Berlin und Potsdam enthaltende fortgesetzt wurde, so war damit der frühere Zustand wieder hergestellt.

Die Bedeutung des Adreßkalenders für den gleichzeitigen praktischen Gebrauch ist nicht nur durch die Begründung des Hof- und Staatshand-

Adreßkalender im 18. Jahrh. oft so nützlich erweist, vom Jg. 1820 ab unterbleibt.

buchs im Jahre 1794, sondern vor allem durch die Entstehung moderner alphabetischer Adreßbücher für Berlin¹⁾ in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sehr wesentlich herabgemindert worden. Ob er heute noch ein wirkliches Bedürfnis erfüllt, ist schwer zu sagen: man sieht ihn ab und zu noch in den Bureaus der Berliner Behörden und in diesen mag er nach wie vor gute Dienste leisten²⁾. Aber im Schatten des mächtigen Schertshaus'schen Adreßbuches, das ja auch ein kleines Staatshandbuch in Gestalt einer Behördenübersicht enthält, scheint er allenthalben nur noch ein stilles und zurückgezogenes Dasein zu führen.

Die Provinzial-Adreßkalender.

Noch ausschließlicher als der Berliner gehen die Provinzial-Adreßkalender, die die zweite Gruppe der von der Akademie herausgegebenen Adreßkalender bilden, in ihren Ursprüngen auf die älteren städtischen Adreßhandbücher zurück. Bei ihrer Bestimmung, wie sie sich in ihrem Namen ausdrückt, muß das zunächst verwunderlich erscheinen, aus ihrer Entstehungsgeschichte geht es aber deutlich genug hervor. Die erste und ursprüngliche Absicht der Akademie bestand nicht darin, den Berliner Adreßkalender für das ganze übrige Staatsgebiet zu ergänzen, sondern vielmehr, ihm einige Gegenstücke für die anderen größeren preussischen Städte, bezw. Residenzen an die Seite zu stellen. So veranstaltete sie fürs erste aller Wahrscheinlichkeit nach für Halle im Jahre 1707, dann im Jahre 1715 für Königsberg einen Adreßkalender; in beiden Städten waren aber, wie wir gesehen haben, schon vorher von Privatunternehmern einige Büchlein ins Leben gerufen worden: man kam also jetzt einem bereits früher vorhanden gewesenen Bedürfnis entgegen. Über den Halle'schen Adreßkalender können wir nichts genaueres sagen, da er uns bisher noch nicht vorgelegen hat; der Königsberger stellt sich vollkommen als

1) Die meisten dieser Unternehmen sind vereinzelt geblieben und haben es zu längeren Serien nicht gebracht; das älteste periodisch erscheinende Adreßbuch für Berlin ist wohl J. W. Boickes Allgemeiner Wohnungsanzeiger für Berlin, der zum erstenmal für das Jahr 1820, dann 1823 und von 1824—47 regelmäßig erschien, die Fortsetzung bildet: Winkler (später A. Wünger), Allgem. Wohnungsanzeiger f. Berlin, Charlottenburg u. Umgebung, jährlich von 1848—72; ihm trat 1867 H. Wäblich's Neuer Wohnungsanzeiger f. Berlin u. Charlottenburg zur Seite; aus diesem ist dann das heutige, im Verlage der Firma A. Scherl erscheinende Adreßbuch hervorgegangen.

2) Auch gibt es wohl kaum ein andres Hilfsmittel, das eine so anschauliche Vorstellung davon zu geben vermag, mit welchem Niesenapparat von Beamten die modernen großstaatlichen Zentralbehörden arbeiten.

ein Parallelunternehmen zum Berliner dar: er wird wie dieser durch ein Kalendarium mit reichlichen astronomischen Beigaben eröffnet und hat durchgehend Wohnungsangaben, vor allem aber erscheint er in seinem Äußeren, durch gleichen Druck, gleiches Format und gleiches Titelblatt als Pendant zu jenem. Was er aber mit dem Berliner gemein hat, unterscheidet ihn zugleich von seinem Vorläufer, dem „Zytlebenden Königsberg“ von 1705, mit dem er eigentlich nur in der Disposition des Ganzen nach Abteilungen übereinstimmt. Umso augenfälliger ist dafür der Zusammenhang, der von diesem Königsberger Adreßkalender von 1715 zu dem ersten allgemeinen Provinzial-Adreßkalender von 1731 hinüberführt, obwohl es sich um einen zeitlichen Zwischenraum von 16 Jahren handelt: er dokumentiert sich darin, daß der erste auf die Provinz Preußen bezügliche Teil des Provinzial-Adreßkalenders genau das gleiche Schema der Einteilung in Abteilungen aufweist als jener Königsberger Kalender; daß sich diesmal der Inhalt nicht bloß auf die Stadt Königsberg, sondern auf die Provinz überhaupt erstrecken sollte, machte eben keinen großen Unterschied: konnte doch, wie es in der Vorrede zu dem ältesten „Zytlebenden Königsberg“ heißt, „auff dieser Königl. Haupt-Stadt dasjenige, was sonst von dem Weltberühmten London insgemein gesagt wird, . . . aplicieret werden: Wer nur London gesehen, der hat zugleich ganz England in Augenschein genommen; und wer Königsberg wohl betrachtet, Der siehet zugleich den Statum des ganzen Königreichs.“ Das galt mehr oder weniger auch für die andern Provinzen: da sich die Provinzialbehörden und die wichtigsten öffentlichen Anstalten fast alle in der Provinzialhauptstadt befanden, neben der nur vereinzelt noch eine andre größere Stadt in Betracht kam, lokale Behörden aber zunächst nicht aufgenommen wurden, gestaltete sich der Provinzial-Adreßkalender im großen ganzen betrachtet zu einem Konglomerat von verschiedenen Behörden-Adreßbüchern mehrerer größerer Städte¹⁾.

Wie dem aber auch sei, man besaß nunmehr, nachdem der Berliner Adreßkalender auf diese Weise ergänzt war, in dem Vorhandensein der beiden Arten einen leidlich zureichenden Ersatz für ein Staatshandbuch. Schon geraume Zeit hindurch hatte sich im Hinblick darauf das Verlangen nach einem Provinzial-Adreßkalender geltend gemacht; den unmittel-

1) Im ersten Provinzial-Adreßkalender sind, von Einzelheiten abgesehen, nur folgende 14 Städte berücksichtigt: Königsberg (für Preußen); Stendal (für die Altmark); Breslau (für die Uckermark); Küstrin (für die Neumark); Geldern: Magdeburg und Halle: Cleve: Stettin, Stargard und Kößlin; Halberstadt: Minden: Mörs.

baren Anlaß jedoch zu seiner Begründung gab ähnlich wie beim Berliner wiederum das finanzielle Bedürfnis der Akademie, und zwar waren es in diesem Fall speziell die großen Ausgaben für das *Theatrum anatomicum-chirurgicum*, die die Erschließung einer neuen Einnahmequelle dringend geboten erscheinen ließen. Daß man sich nun in dieser Verlegenheit auf eine für das damalige Publikum ebenso wie für den heutigen Forscher so nützliche Weise half und derart aus der Not eine Tugend machte, ist das ausschließliche Verdienst eines Mannes, dem man diesen kleinen Ruhm umsomehr gönnen darf, als er sonst im Gedächtnis der Nachwelt fast nur in der Rolle einer tragikomischen Figur fortlebt: Es ist kein anderer als der Freiherr von Gundling, der seit 1718 das Amt des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften bekleidete und sich auch schon um ein andres finanzielles Unternehmen der Akademie, „das Departement aller seidenwürme im ganzen Lande“ dessen Leitung ihm bald nach seiner Ernennung vom König übertragen worden war, verdient gemacht hatte.¹⁾ Der Vorschlag, den er in einem Schreiben vom 6. Juni 1730 dem damaligen Protektor der Akademie, Staatsminister von Creutz, unterbreitete, ist zwar nicht in jeder Hinsicht ausgeführt worden: namentlich wurde der Provinzial-Adreßkalender nicht, wie Gundling wollte, dem Berliner als Anhang beigegeben — der Form eines Staatshandbuchs wäre man damit noch näher gekommen — sondern eine selbständige Publikation daraus gemacht; im übrigen aber befolgte man seine Anregung so genau, daß man sich in dem Ausschreiben an die Behörden, das wenige Tage darauf ausging, teilweise wörtlich an sein Promemoria anschloß. Der erste Jahrgang, der prompt für das Jahr 1731 zustande kam, ergab auch wirklich, wie man gehofft hatte, einen „erkledlichen“ Reinertrag; und wenn ein großer Teil der Auflage unabgesetzt liegen geblieben war, so glich man das dadurch aus, daß man für das nächste Jahr keine vollständige Neubearbeitung, sondern nur einen „Extract“ der inzwischen vorgefallenen Veränderungen veranstaltete, und diesen den Restexemplaren des vorigen Jahrgangs als Anhang beifügte. In den folgenden Jahren 1733 bis 1736 dagegen wurden regelmäßig neue Auflagen veranstaltet. Aber sehr bald stellte sich heraus, daß das Unternehmen nichts weniger als eine Goldgrube war: schon im Jahre 1733 blieben die Einnahmen hinter den Herstellungskosten um mehr als 70 Rthlr. zurück und, obwohl man in den nächsten Jahren die Auflage wiederholt verringerte, ergab der Abschluß doch immer ein Defizit von durchschnittlich 35 Rthlr. Der damalige Verwalter der ökonomischen Angelegenheiten der Akademie, Köhler,

1) Vgl. Harnack, *Gesch. d. Akademie I*, S. 221.

beantragte inolgedessen im Frühjahr 1736, den neuen Adreßkalender entweder ganz einzustellen oder aber nur jedes zweite Jahr eine neue Ausgabe und dann für die dazwischen liegenden Jahre, wie schon 1732, lediglich einen Extrakt drucken zu lassen. Die Akademie beschloß zunächst im ersteren Sinne; als dann aber verlautete, der König habe einmal nach diesem Kalender fragen lassen, trug sie doch Bedenken, ihn ganz abzuschaffen und entschied sich für den zweiten Vorschlag Köhlers, den schon einmal erprobten Ausweg zu wählen. Seitdem freilich wurden in Anbetracht des schlechten finanziellen Ergebnisses nur noch in Abständen von 3—5 Jahren Neuausgaben hergestellt: 1740, 1743, 1748, 1752, 1756 und — nach einer durch die „Kriegstrouben“ verursachten Unterbrechung — 1764. Der Jahrgang 1764 war nun aber der letzte, der das ganze Staatsgebiet außer Berlin (und Schlefien) umfaßte. Schon im Jahrgang 1743 nämlich waren, um einen höheren Debit zu erzielen, von mehreren Provinzen oder Gruppen von Provinzen selbständige Abteilungen mit eigener Paginierung und eignem Register gebildet und neben dem Ganzen auch als Einzelausgaben verkauft worden. Diese Tendenz auf Zerlegung nach den Provinzen, die damals gleichsam ihren Schatten vorangeworfen hatte, lebte jetzt von neuem auf, um sich in der Folge schrittweise durchzusetzen. Zuerst, im Jahre 1766, wurde den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend diejenige Provinz abge sondert, die noch am unvollkommensten mit dem Gesamtstaat verschmolzen war, d. h. Ostpreußen; von diesem speziellen preußischen Adreßkalender gibt es im ganzen fünf Jahrgänge: 1766, 1770, 1775, 1784 und 1788; die drei letzten enthalten auch die neu erworbne Provinz Westpreußen. Nach der Abspaltung Preußens kamen von dem Kumpf des so verklümmelten allgemeinen Provinzial-Adreßkalenders nur noch drei Neuausgaben heraus, 1767, 1770 und zuletzt 1775; im Jahre darauf beschloß die akademische Kommission auf einen Vorschlag des damaligen Kalenderpächters, den Provinzial-Adreßkalender in dieser Form aufzulösen, oder vielmehr ihn in drei Teile zu zerlegen: Fortan sollten neben dem ost- und westpreußischen noch drei Sorten von Provinzial-Adreßkalendern erscheinen: einer für Kurmark, Neumark und Pommern, ein weiterer für Magdeburg, Halberstadt und die dazu gehörigen Nebengebiete und ein dritter für die westfälischen Provinzen einschließlich Ostfrieslands. Es wurde vorgesehen, diese Spezialausgaben in einem bestimmten Turnus neu aufzulegen, dergestalt, daß nicht mehr so große Intervalle wie bisher entstünden, vielmehr wenn möglich jedes Jahr ein bis zwei Sorten neu herauskämen. Man glaubte erwarten zu dürfen, daß sich der Absatz steigern und so eine häufigere Neuauslegung gestatten würde. Da sich indessen diese

Hoffnung bald als trügerisch erwies und außerdem — wie wir hernach genauer sehen werden — auch die Unzulänglichkeit der Redaktion hemmend wirkte, wurden die zeitlichen Zwischenräume vielmehr noch größer und klaffender. Vom Magdeburg-Halberstädtischen und dem westfälischen Adresskalender sind nur je zwei Jahrgänge erschienen, 1778 und 1786, bzw. 1778 und 1787, vom märkisch-pommerschen im ganzen drei: 1779, 1785 und 1793.

Die Provinzial-Adresskalender bieten also in ihrer letzten Phase das Bild vollkommener Zerspaltung. Da obendrein für Schlesien von Anfang an besondere „Instanzen=Notizen“ in Breslau veranstaltet wurden, so mußte man schließlich in der Zeit nach 1778, wenn man eine Gesamtübersicht über das ganze Staatsgebiet haben wollte, — abgesehen vom Berliner — nicht weniger als fünf verschiedene Adresskalender zur Hand nehmen. Kein Wunder, daß, als nun endlich im Jahre 1794 ein Staatshandbuch geschaffen wurde, dieses den provinziellen Adresskalendern das Lebenslicht ausblies. Das eigentliche Motiv zu jener Zerspaltung hatte darin bestanden, daß man den Inhalt durch die Aufnahme der Prediger und Schulbedienten sowie der Magistrats- und Accisebedienten auch der kleineren Städte erweitern wollte, um den Kalendern dadurch größere Brauchbarkeit und Verbreitung zu verschaffen, insolge dieser Verstärkung die Bändchen aber allmählich gar zu dick und untersekt geworden wären. Andererseits kann aber diese Zerspaltung zugleich als bezeichnend für den zusammengefallenen Charakter des preussischen Staatswesens, als ein Symptom dafür angesehen werden, wie sehr es damals noch an einem durchgebildeten interprovinziellen Zusammengehörigkeitsgefühl fehlte. In dieser Hinsicht sind auch die von der Akademie, wenn auch ohne Erfolg, angestellten Versuche zur Wiedervereinigung der Teile von Interesse. Was zunächst Preußen anbetrifft, so sprach im Jahre 1774 der Großkanzler von Fürst den Wunsch aus, es möge wieder mit den andern Provinzen zusammengetan werden, da, wie er im Bereich seiner Verwaltung mißfällig wahrgenommen habe, die ostpreussischen Behörden nicht genügend über die Verwaltungsorganisation in den andern Provinzen unterrichtet seien und ebenso umgekehrt. Der Kalenderpächter, dem die Kommission die Entscheidung anheimstellte, wollte es aber doch bei der Trennung bewenden lassen, und zwar führte er als Grund an, daß weder in Preußen nach einem allgemeinen Adresskalender, noch in den andern Provinzen nach einem preussischen hinreichende Nachfrage wäre. Näher war man dem Ziel einer Wiederver Verschmelzung im Jahre 1791; freilich wurde nur eine äußerliche Verbindung beabsichtigt: es sollten, genau so wie es bereits 1743 geschehen war, neben einer Gesamtausgabe gleich-

zeitig Einzelausgaben veranstaltet werden. Das Projekt wäre gewiß ganz praktikabel gewesen, und auch der Kalenderpächter, damals Sinwice, erklärte sich einverstanden. Er bestand jedoch darauf als Bedingung, daß ihm gestattet würde, bei der Ankündigung des Jahrganges in den Zeitungen zunächst nur die Gesamtausgabe anzuzeigen, mit den Sonderausgaben aber erst später herauszurücken, damit sie nicht auf der Stelle den Debit der ersteren schwächten. Auf diesen kaufmännischen Trick glaubte indessen die ökonomische Kommission der Akademie nicht eingehen zu dürfen, und so unterblieb denn die Ausführung des Planes ganz.

Was enthielten nun die Provinzial-Adresskalender? Welches war ihr geographischer Geltungsbereich und auf welche Kategorien von Behörden und Beamten erstreckte sich ihr Inhalt? Der wichtigste Punkt in der Beantwortung dieser Fragen wurde bereits oben berührt: man hat vor allem zu unterscheiden zwischen der Zeit vor der beginnenden Zerteilung, d. h. vor 1766, und der Zeit darnach. Die älteren, alle Provinzen umfassenden Jahrgänge bieten in der Hauptsache nur dreierlei: 1. die Provinzialbehörden, 2. die wichtigsten öffentlichen Institute und Körperschaften, d. h. die Universitäten und Domkapitel, und 3. für die Provinzialhauptstädte auch die bedeutenderen Lokalbehörden, mitunter sogar einige Privat- und Geschäftskente. Dies Schema war aber nicht gleich von Anfang an lückenlos ausgefüllt¹⁾: von den Universitäten kamen Frankfurt und Duisburg erst 1733, von den Domkapiteln, die später immer einen beträchtlichen Raum beanspruchten, die zu Cammin, Kolberg und Minden ebenfalls 1733, das Brandenburger 1734, das Havelberger erst 1735 hinzu. Auch einige kleinere Landschaften, die dem Verbands einer größeren Provinz angehörten, aber doch in mancher Hinsicht eine gewisse administrative Selbständigkeit besaßen, wurden erst verhältnismäßig spät mit aufgenommen: Crossen, Kottbus und Peitz im Jahrgang

1) Eine genaue Vergleichung der Rubriken in den einzelnen Jahrgängen, deren Resultate hier vorzutragen zu weitläufig sein würde, ergibt, daß auch manche Behörden erst in späteren Jahrgängen aufgenommen wurden; umgekehrt sind stellenweise auch Verkürzungen des Inhalts eingetreten: so fielen beispielsweise im Jg. 1740, nachdem inzwischen das Hofgericht und Konsistorium von Stargard nach Stettin verlegt worden waren, Stargard dadurch also gleichsam den Charakter einer zweiten Provinzialhauptstadt eingebüßt hatte, auch die sonstigen dortigen Behörden fort. Besonders starke Abstriche gegen die vorhergehende Ausgabe zeigt die von 1748: namentlich sind bei Halle, Crossen, Kottbus, Stendal und Prenzlau eine ganze Reihe kleiner örtlicher Behörden fortgelassen; wahrscheinlich wollte man dadurch für die (oben im Text angegebenen) Erweiterungen in geographischer Hinsicht Platz erübrigen.

1743, Quedlinburg und Lingen-Tecklenburg in dem von 1748; dieser Jahrgang ist auch der erste, der die beiden neuen Provinzen Ostfriesland und Schlesien enthielt; von Schlesien wurden jedoch mit Rücksicht auf die besondere Schlesiſche Inſtanzennotiz, auf die wir unten noch genauer zurückkommen, lediglich die Kammern, die Oberamtsregierungen und seit 1756 auch die beiden Collegia medica angeführt, und auch diese wenigen Behörden nur bis zum Jahrgang 1764. Die für die Provinz Kurmark fungierenden Provinzialbehörden konnten, weil sie im Berliner Adreßkalender standen, übergangen werden; es waren darum nur zwei kurze Abteilungen für die Altmark und Uckermark erforderlich, wo in Stendal und Prenzlau noch einige Behörden mit mehr als lokaler Kompetenz bestanden; daß 1748—1756 im Anschluß an die Rubrik über die Universität Frankfurt auch die dortigen lokalen Behörden beigelegt wurden, bedeutete eine Ausnahme von der sonst beobachteten Regel.

Die Aufeinanderfolge der Provinzen ist in den ersten Jahrgängen ziemlich willkürlich, so daß es mitunter den Eindruck macht, als habe man die einzelnen Teile in der Reihenfolge eingerückt, wie die Manuskripte dazu druckfertig wurden; im Jahre 1740 wählte man eine sachlich sehr unvortheilhafte alphabetische Anordnung, aus der nur Preußen herausgenommen wurde, weil es als die vornehmste Provinz auf den ersten Platz Anspruch machen konnte. Zu einer zweckgemäßen, die geographische Zusammengehörigkeit berücksichtigenden Anordnung ging man endgültig erst 1743 über, als die Veranstaltung von Sonderausgaben für einzelne Gruppen von Provinzen dazu zwang.

Innerhalb dieser Abteilungen wurde für die Aufzählung der Behörden wie beim Berliner Adreßkalender das Alphabet bevorzugt, vor dem sogar die von früher übernommene systematische Disposition in dem für Preußen bestimmten Teil weichen mußte. Wir wissen auch, was das Alphabet, das früher ja allgemein stärker gebräuchlich war als heute, so besonders empfahl: die Anordnung nach dem Range war nämlich insofern weniger geeignet, als sie beständig Rangstreitigkeiten zwischen den Behörden heranzubeschwören drohte, namentlich auch zwischen solchen, deren Rangverhältnis zueinander sonst gar keines Austrages bedürft haben würde. Und da die Bureaukraten des 18. Jahrhunderts in solchen Sachen keinen Spaß verstanden, so konnten der Akademie aus derartigen Vorkommnissen große Unannehmlichkeiten entstehen. Schon nach dem Erscheinen des ersten Jahrgangs beschwerte sich das Mindensche Provinzial-Collegium medicum sehr nachdrücklich darüber, daß es hinter dem dortigen Schöppenstuhl rangiert worden sei; in der ansüßlichen Deduktion, durch die es einen Vorrang zu begründen suchte, wies es vor allem darauf hin

— und das ist für die wichtige Rolle, die die Justiz damals innerhalb der Verwaltung spielte, interessant — daß es Jurisdiktion besäße, während der Schöppenstuhl nur eine begutachtende Behörde wäre.

Eine vollkommene Umgestaltung des Inhalts und der Anordnung erfolgte nach der ersten auf die Absonderung Preußens beschränkten Zeitung: fortan enthielten die Provinzialkalender, und zwar sowohl die die ost- (und west)preußischen als auch die seit 1778 weiter geteiltern außer dem bisherigen Inhalt noch die Prediger und Schulbedienten, die Magistrats- und die Akzisebeamten in sämtlichen Städten, ja in einigen der letzten Jahrgänge fanden auch die Landgeistlichen und Landschullehrer Aufnahme. Es ist klar, daß sich damit auch die Einrichtung und das Arrangement der Rubriken in den durch die Provinzen gebildeten Abteilungen völlig ändern mußte: in den allgemeinen Provinzial-Adresskalendern wurden gewöhnlich mehrere Abschnitte formiert, von denen der erste die Königl. Provinzialbehörden — alphabetisch oder nach dem Range geordnet — nebst allen sonst in der Hauptstadt fungierenden Beamten usw., ein zweiter die Magistrats- und Akzisebedienten, ein dritter die Kirchen und Schulen, ein vierter etwaige selbständige Institute enthielt. Im einzelnen traten dabei natürlich mancherlei Abweichungen, später auch Umstellungen zutage; erwähnenswert erscheint höchstens, daß im Jahrgang 1770 bei der Neumark die städtischen Behörden nach den Kreisen angeordnet und in diesem Schema auch die „Kreis-Offizianten“ genannt sind. Eines besonderen Hinweises bedarf es auch auf den größtenteils Neues bietenden Abschnitt über die Kurmark, die bisher etwas flüchtig behandelt worden war; man findet hier nicht nur die Land- und Steuerräte sowie die Amtsjustitiaren in ziemlicher Vollständigkeit, sondern für mehrere Kreise auch die Justitiaren der adeligen Patrimonial-Gerichte¹⁾.

Der besondere preußische Adresskalender zerfiel zunächst älterer Tradition gemäß und ähnlich wie der ungefähr gleichzeitig ausgegebene allgemeine Provinzialkalender in fünf Abteilungen, so daß auf die in Königsberg und Gumbinnen bestehenden Behörden die Ämter und Justiz-Kollegien, dann die Magistrate und schließlich die Geistlichen und Schulbedienten folgten. Dagegen zerfiel der zweite Jahrgang, 1770, nur in zwei auch äußerlich durch Überschriften kenntlich gemachte Hauptteile, die sich an die beiden Kammerdepartements zu Königsberg und Gumbinnen angeschlossen, wobei jedoch insofern nicht Konsequenz be-

1) Wer sich etwa einmal näher mit der Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit befassen will, wird diese Verzeichnisse nicht übersehen dürfen.

obachtet war, als die Geistlichen und Lehrer sämtlich schon im ersten Teil aufgezählt wurden. Der Jahrgang 1775 unterschied sich vom vorigen nur dadurch, daß er einen neuen Abschnitt über die neu erworbene Provinz Westpreußen enthielt, in dem freilich noch nicht Vollständigkeit erreicht war¹⁾. Am einfachsten gestaltete sich das äußere Bild der beiden letzten Jahrgänge, 1784 und 1788: nur zwei Hauptabteilungen, die erste Ostpreußen, die zweite Westpreußen umfassend, in beiden alle Rubriken in alphabetischer Folge aufgereiht.

In den übrigen Spezial-Adreßkalendern wurden in der Regel innerhalb der Provinzen einige wenige große sachliche Rubriken gebildet, die schließlich auch bei der Kurmark und der Neumark die geographische Anordnung nach den Kreisen verdrängten. Bei der weiten Spannung, die der Inhalt allmählich erhalten hatte, ist es nicht zu verwundern, daß man am Ende auf den Gedanken kam, auch das Militär, von dem sonst gewöhnlich nur die Gouvernements aufgenommen wurden, in demselben Umfange wie im Berliner Adreßkalender zu berücksichtigen; eine merkwürdige Besonderheit, die damit zusammenhängt, zeigt der brandenburgisch-pommersche Kalender von 1779: hier zerfällt die pommersche Abteilung ganz wie der Berliner Adreßkalender in den „Militair-Etat“, der freilich nur Gouvernement, Proviandamt, Ingenieur- und Artillerieoffiziere enthält, und den „Civil-Etat“. Für den Magdeburgisch-Halberstädtischen Kalender pro 1786 beantragte dann der Pächter ausdrücklich, sämtliche Militärpersonen bis zum Stabs-Capitain und Unterstab einschließlich anzunehmen. Auf ein dementsprechendes Gesuch erteilte jedoch der Chef der Geh. Kriegskanzlei zur Antwort, „daß, da Seine Königliche Majestät jede Communication aus den Listen der Armee ohne Dero Allerhöchsteigene Genehmigung ausdrücklich und wiederholentlich zu verbieten geruht haben, ich die verlangte, obwohl unschädliche Nachrichten, so gerne ich auch hierunter zu dienen mich bereitwillig finden lassen möchte, mitzutheilen nicht imstande bin.“ Er stellte jedoch anheim, Allerhöchsten Orts deswegen nachzusehen. Das hat man nun zunächst nicht getan; bald darauf muß aber die Erlaubnis erteilt worden sein; denn im westfälischen Adreßkalender für 1787 sind in der That die Garnisonen bis zum Hauptmann einschließlich

1) Die Akademie nahm diesen Abschnitt erst auf, nachdem sie vom Kabinettsministerium, dem sie das Manuscript vorlegte, die Versicherung erhalten hatte, daß dem Abdruck keinerlei Bedenken entgegenstünden. (Schr. der Akademie vom 5. Januar 1775, Antwort des Kabinettsministeriums vom 8. Januar. Archiv der Akademie.)

verzeichnet; es ist allerdings auch der einzige Provinzial-Adreßkalender geblieben, der diesen Vorzug hat, zumal bald darauf die Himbursche Stamm- und Rangliste zu erscheinen begann. Ebenso ist diesem Jahrgang anschließend eigentümlich die Beigabe eines Abschnittes über die Behörden in Neuchâtel und Valengin in französischer Sprache; sonst wurden diese weit abgelegenen Gebiete in den Adreßkalendern nicht berücksichtigt, da seit Ende der siebziger Jahre dort im Lande selbst jährlich ein "Etat actuel" der Behörden, und zwar als Anhang zu einem der gewöhnlichen Kalender erschien¹⁾.

Ökonomische Verwaltung der Adreßkalender, Materialbeschaffung, Redaktion und Herausgabe²⁾.

Für die Art der geschäftlichen und finanziellen Verwaltung der Adreßkalender war wiederum ihre Eigenschaft als Kalender bestimmend. Sie unterschieden sich in dieser Hinsicht im allgemeinen durch nichts von den übrigen seitens der Akademie herausgegebenen Kalendern. Alle diese — es waren um 1740 gegen neun, 1795 aber bereits über fünfzig Sorten³⁾ — wurden, wie sie durchweg auf dem großen Kalendermonopol beruhten, auch gemeinschaftlich als ein Ganzes verwaltet und nutzbar gemacht. Die Kalender bildeten ja, von einigen später hinzukommenden buchhändlerischen Unternehmungen abgesehen, während des ganzen 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1809 die einzige Einnahmequelle, die der Akademie zur Verfügung stand. Man kann sagen, daß sie damals

1) Über den Titel des betr. Kalenders und den Inhalt des darin enthaltenen Behördenverzeichnisses vgl. Schwarzkopf, a. a. O. 119 f.

2) Vgl. für das folgende im allgemeinen H. Sarnack's Gesch. d. Akad. u. den schon oben zitierten Aufsatz desselben in Trowitzsch's Kal. f. 1903. Ich habe außerdem einige der auf die Verpachtung bezüglichen Akten der Akademie (I. Abthn., Abt. VIII, Nr. 25, 47, 52, 73), in denen sich auch mehrere Pachtverträge (teils im Konz., teils in der Ausf.) befinden, eingesehen.

3) Eine (vollständige?) Aufzählung der für 1740 erschienenen Sorten s. im Vorber. z. Prov.-Adreßkal. v. 1740. Einige Exemplare der ältesten Contoir-Kalender besitzt das Geh. Staatsarchiv. Eine eingehendere Darstellung der Entwicklung des preussischen Kalenderwesens während der Verwaltung durch die Akademie würde von großem bildungs-geschichtlichen Interesse sein: das Archiv d. Akad. besitzt darüber ein umfangreiches Aktenmaterial. — Als Hilfsmittel für historische Forschungen kommen von den verschiedenen Arten wohl nur die „genealogisch-militärischen Kalender“ wegen der in ihnen enthaltenen wertvollen Biographien bedeutender Heerführer in Betracht. Von den „historisch-genealogischen Kalendern“ seien hier nur die Jgge. 1792 u. 1793 hervorgehoben: man findet in ihnen die Porträts der namhaftesten preussischen Minister jener Zeit.

für die materielle Existenz der Akademie die gleiche Bedeutung hatten, wie während des ältesten Stadiums staatlicher Finanzverwaltung die Domänen für die Fürsten; und mit der Verwaltung der Domänen läßt sich nun auch die des Kalenderwesens in der That nicht unpassend vergleichen: hier wie dort hatte man, was die Form der Aufbarmachung anbelangt, zwischen zwei Systemen die Wahl, zwischen Administration, wie der technische Ausdruck lautet, und Pacht; hier wie dort herrschte zunächst die Administration vor, um dann nach einigem Hin- und Herschwanke endgültig der Pacht Platz zu machen. So hat man denn auch in der Kalenderverwaltung zwei Perioden zu unterscheiden: Während der ersten, die sich bis zum Jahr 1765 erstreckt, wurden die Kalender und mit ihnen auch unsere Adreßkalender in der Regel administriert, sie erschienen also nach modernen Begriffen im Selbstverlage der Akademie. Für alle Arbeiten geschäftlicher Natur, die sich daraus ergaben, hielt sich die Akademie seit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts in der Person David Köhlers einen eignen Beamten, der zunächst den Titel eines Rendanten, dann „Administrator des Kalenderwesens“ und seit 1744 zugleich „Obercommissarius“ führte. Es war ein außerordentlich routinierter Enkalternbeamter; um die Steigerung der Einkünfte der Akademie hat er sich sehr verdient gemacht; seine Stellung war indessen derart, daß er auch seinerseits an den Gewinnen teilnehmen konnte, und diese Möglichkeit hat er sich wohl mehr als billig zunutze gemacht¹⁾; so wurde ihm auch mitunter ein Jahrgang eines Adreßkalenders pachtweise übertragen. Überhaupt aber pflegte er in den Anlässen der Adreßkalender meist die Initiative zu ergreifen, während das in der ältesten Zeit des Bestehens der Akademie Sache des Sekretärs gewesen war. Die Entscheidung stand aber nicht diesen Organen, sondern den Direktoren der Klassen, in Fällen von besondrer Wichtigkeit dem Protektor oder dem Präsidenten zu.

Im Jahre 1765 wurde die gesamte finanzielle Verwaltung der Akademie, wie man weiß auf persönliche Anordnung des Königs, der mit ihren bisherigen Ergebnissen sehr unzufrieden war, einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen. Diese Reform bestand kurz gesagt darin, daß das gesamte Kalenderwesen, wie auch die Continuation der Mylius'schen Ediktenammlung, die von der Akademie auf Grund eines Privilegs von 1749 seit 1755 herausgegeben wurde, und ebenso die Landkarten an einen oder mehrere private Unternehmer verpachtet, für die Oberleitung und Beaufsichtigung der finanziellen Angelegenheiten aber

1) Vgl. Harnack, a. a. O. I, 1, S. 241 Anm. 2 u. S. 265.

aus den Mitgliedern der Akademie eine sogenannte „ökonomische Kommission“ gebildet wurde. Dies war also fortan die Stelle, von der auch alle die Adreßkalender betreffenden Fragen entschieden wurden; von den Mitgliedern, unter denen bei Meinungsverschiedenheiten Stimmenmehrheit den Ausschlag gab, war für die Adreßkalender neben Sulzer, Merian und Wöllner namentlich der Geheimrat v. Beaufobre eifrig tätig. Später hat Herzberg als Kurator der Akademie auch diese Angelegenheiten ziemlich selbständig und selbstherrlich geleitet. Nach der Auflösung der Kommission im Jahre 1798 gingen ihre Funktionen, die ja inzwischen durch das Eingehen des Provinzial-Adreßkalenders für diesen Zweig der Kalenderverwaltung sehr zusammengeschrumpft waren, an das Direktorium über, das z. T. aus den gleichen Persönlichkeiten zusammengesetzt war wie jene Kommission.

Die Verpachtung der Kalender erfolgte meist in der Form öffentlicher Versteigerung unter Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden, mitunter aber, wenn ein Vizitationstermin zu keinem festen Ergebnis geführt hatte, auch nur auf Grund privater Verabredungen mit den Restekantanten, deren Zahl gewöhnlich nicht groß war. Der erste Pächter wurde der Kriegsrat Johann Hieronymus Gravius, dessen Angebot von 16000 Rthlr. die letzte Jahreseinnahme der Akademie um 3000 Rthlr. übertraf. Da mit dem Wachstum der Bevölkerung des Staates und der Erweiterung des Staatsgebiets naturgemäß der Absatz der Kalender mit der Zeit außerordentlich stieg, so konnte bei den Neuverpachtungen, die gewöhnlich alle sechs Jahre stattfanden, auch die Pachtsumme nach und nach weiter erhöht werden. So mußte sich Gravius in dem letzten Kontrakt, den er abschloß, und der für die Zeit vom 1. März 1783 bis dahin 1789 galt, bereits zu jährlich 23 600 Rthlr. verstehen. Bei dieser Summe verblieb es auch, als er Anfang 1783 die Kalenderpacht, ohne daß am Kontrakt irgend etwas geändert wurde, an den Hofrat Oesfeld cedierte. Nach diesem übernahm für die nächstfolgenden sechs Jahre 1789—1795 ein gewisser Sinicke die Pacht, der sich damit aus der Misere einer siebenjährigen Wartezeit als Referendar rettete; das Angebot, mit dem er bei der öffentlichen Vizitation den Sieg davontrug, betrug bereits 26 000 Rthlr., also 2 400 Rthlr. mehr als die bisherige Pachtsumme. Der letzte Kalenderpächter der Akademie war ein sehr rühriger, auch sonst bekannter Berliner Geschäftsmann, der Buchdruckereibesitzer Professor Joh. Friedr. Unger, der sich namentlich auf dem Gebiete der Holzschneidekunst große Verdienste erworben hatte. Er erhielt den Zuschlag namentlich auf Betreiben Herzbergs, obwohl bei der Versteigerung Maydorf & Belik das meiste geboten und auch nachher sich

bereit erklärt hatten, Unger zu überbieten. Als der geeignete Mann erschien dieser wohl besonders deshalb, weil er eine eigne Druckerei besaß und schon vorher den Druck des Adreßkalenders gehabt hatte, die Vereinigung von Verleger und Drucker in einer Person sich aber aus mehreren Gründen, schon wegen der gerade auch in letzter Zeit aufgetretenen Konflikte zwischen beiden Instanzen, empfahl. Der neue Kontrakt wich von den früheren insofern ab, als nicht wie bisher für die ganze Zeit von sechs Jahren eine einheitliche Pachtsumme festgesetzt, sondern im Hinblick auf die zu erwartende Absatzsteigerung zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Pachtzeit ein Unterschied gemacht wurde: für die drei ersten Jahre sollten jährlich 28 100, für die drei letzten indessen 30 000 Rthlr. gezahlt werden: die Summe hatte sich also von der ersten Verpachtung bis zum Jahre 1798, mithin in etwas mehr als 30 Jahren fast verdoppelt. Unger hat dann 1801 einen neuen Kontrakt geschlossen und noch im Jahrgang 1807 des Berliner Adreßkalenders wird seine Firma als Verlag genannt. Seine Beziehungen zur Akademie haben aber ein schlechtes Ende genommen, da nach seinem Tode (1805) Konkurs eintrat und daraus der Akademie mannigfache Unzuträglichkeiten erwuchsen.

Welche besondere Rolle nun die Adreßkalender in der finanziellen Verwaltung des gesamten Kalenderwesens gespielt, d. h. ob und in welchem Umfange sie zu den namhaften Überschüssen aus dem Kalenderverkauf beigetragen haben, darüber lassen sich im einzelnen nur unvollständige Angaben machen, so daß wir uns teilweise mit einem allgemeineren Eindruck begnügen müssen. Vor allem ist da zwischen dem Berliner und den Provinzial-Adreßkalendern zu unterscheiden; während jener, namentlich später, meist leidlich guten Absatz fand — der Jahrgang 1764 war sogar schon im Mai vergriffen — und insolgedessen auch einen ansehnlichen Gewinn einbrachte¹⁾, gehörten diese stets zu denjenigen Sorten, die sich am schlechtesten rentierten. Schon oben wurde erwähnt, wie die Jahrgänge 1732—1736 des Provinzial-Adreßkalenders, trotzdem die Höhe der Auflage von 1500 auf 1000 und dann auf 800 vermindert wurde, nicht nur nichts abwarfen, sondern sogar jährlich einen nicht unempfindlichen Verlust ergaben. Die späteren Ausgaben erschienen wieder in etwas stärkerer Auflage, aber die Nachfrage war trotz der großen Abstände der Neuauflagen in der Regel so gering, daß die Herstellungskosten wohl nur selten gedeckt wurden; auch nach der Verpachtung änderte sich das nicht: die Provinzial-Adreßkalender halfen

1) Zuletzt, Anfang des 19. Jahrh., etwa 300 Rthlr.

den Pächtern immer am wenigsten, den Pachtschilling herauswirtschaften. Von den 1000 Exemplaren des Jahrgangs 1770 beispielsweise waren zwei Jahre nach dem Erscheinen noch 730 und nach weiteren drei Jahren fast noch 600 unverkauft, so daß, als dann eine neue Auflage nötig wurde, von der alten mehr als die Hälfte ungenutzt liegen blieb; und ebenso wurde von der brandenburg-pommerschen Ausgabe von 1793, weil sie gar zu fehlerhaft war¹⁾, nur der kleinere Teil abgesetzt.

Auch hinsichtlich der Form seiner äußeren Organisation hielt sich der Vertrieb der Adresskalender in engen Grenzen. Vor der Verpachtung erfolgte der Verkauf in der Regel durch den Berliner und die auswärtigen Faktoren der Akademie, aber auch die meisten Postämter vermittelten den Bezug; nach der Verpachtung tritt an die Stelle der Akademie-Faktoren zunächst der Verleger mit seinen in den andern größeren Städten für ihn tätigen Faktoren; später ist aber von diesen nicht mehr die Rede. Seit etwa 1784 bilden die Verkaufsstellen für alle Sorten von Adresskalendern in Berlin: das Hofpostamt und diejenigen Buchhändler, die als Faktoren der Landkarten mit der Akademie in Verbindung standen, seit 1796 auch das Hauptkalender-Comtoir, der Faktor des Pächters aber oder andre Buchhandlungen nur ausnahmsweise; in den Provinzen hatten von einigen Ausnahmen abgesehen nur die Postämter den Vertrieb und zwar jetzt nicht mehr alle ohne Unterschied, sondern immer nur die in einer bestimmten Anzahl größerer Städte, die für jeden Jahrgang im Vorbericht einzeln namentlich aufgeführt wurden, übrigens sich mit der Zeit von 12 bis 21 vermehrten. Möglicherweise hängt diese Beschränkung mit den Unzuträglichkeiten zusammen, die sich aus dem geschäftlichen Verkehr mit den Postmeistern an den kleinen Postämtern ergaben. Diese übten nämlich wie es scheint den Verkauf nur kommissionsweise aus, indem sie die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren auf Kredit entnahmen und die nicht abgesetzten an den Verleger zurückgehen ließen; waren nun die Postmeister nicht zahlungsfähig, so konnte dieser Modus dem Kalenderpächter verhängnisvoll werden; wie denn Gravius einmal sehr beweglich klagt, er müsse Ausfälle über Ausfälle gewärtigen, „da die mehresten Postmeister theils in Unvermögen sterben, theils wegen vieler Schulden austreten und mir zum Concurrs ziehen; statt daß ich 150 Gelder einheben sollte, bekomme ich dergleichen traurige Nachrichten und ich bin in größter Gefahr, als ein ehrlicher Mann die noch vorseiende Pachtjahre auszuhalten.“ Wenn er dann aber darüber Beschwerde führt, daß ihm die Akademie hierin

1) Vgl. darüber noch unten S. 189.

nicht die gehörige „Assistance“ leiste, so war das wohl ein unberechtigter Vorwurf; denn nach der Verpachtung war ja die Akademie der Sorge um Absatz und Vertrieb gänzlich überhoben. Nur einen, allerdings sehr wichtigen Punkt in der geschäftlichen Verwaltung hatte sie ihrer Entscheidung vorbehalten: das war die Frage der Preisbestimmung. Ausdrücklich wurde jedesmal in den Kontrakten festgesetzt, daß der Verpächter nichts an den bestehenden Preisen ändern sollte, ohne die vorherige Genehmigung der Akademie eingeholt zu haben, und die Akademie ist den Versuchen der Pächter, diese Bestimmung zu umgehen, immer energisch entgegentreten. Bei den Adreßkalendern war natürlich, da sich ihr Umfang beständig vermehrte, eine allmähliche Preissteigerung unvermeidlich: der Preis des Berliner Adreßkalenders, der ursprünglich für das gebundene Exemplar 4 Groschen betragen hatte, mußte zunächst auf 6, dann auf 8, 1785 auf 12 und zuletzt 1806 auf 16 Groschen erhöht werden¹⁾; beim Provinzial-Adreßkalender ging die Steigerung seinem schnelleren Wachstum entsprechend ungleich rascher vor sich: von 5 Groschen im Anfang schrittweise bis zu 20 Groschen im Jahre 1770 und 1 Reichstaler im Jahre 1775; von den speziellen Provinzialkalendern kostete schließlich jeder 12 Groschen, also so viel wie der Berliner. In Anbetracht des sehr kleinen und engen Druckes, wie er namentlich in den späteren Jahrgängen der Platzersparnis wegen angewandt wurde, und bei der großen Sorgfalt, die der Satz so vieler Namen erforderte, wird man diese Preise wohl als verhältnismäßig niedrig bezeichnen können, wenn man auch der Betheuerung Ungers, daß der Berliner Adreßkalender „das wohlfeilste Buch in ganz Deutschland“ wäre, nicht wörtlich zu nehmen braucht. Die Akademie entschloß sich eben immer nur sehr ungern zu Preiserhöhungen: während der Zeit der Administration fürchtete sie eine ungünstige Wirkung auf den Absatz, und auch nach der Verpachtung, als derartige Rücksichten nur noch für den Pächter in Betracht kamen, war es das Interesse des Publikums, das sie oft bewog, die Anträge der Pächter auf Preiserhöhung abschlägig zu bescheiden. Und daß ihre Rücksichtnahme auf die Käufer nur zu berechtigt war, zeigt ein Konflikt, in den sie 1785 wegen der allerdings etwas jähen Preiserhöhung beim Berliner Adreßkalender von 8 auf 12 Groschen mit dem Generaldirektorium geriet. Dieses pflegte nämlich jährlich für seine sämtlichen Beamten je ein Exemplar des Adreßkalenders anzuschaffen, was

1) Während des 19. Jahrhunderts ist der Preis, wie im einzelnen aus Angaben im Kaiserlichen Bücherverzeichnis zu ersehen ist, allmählich auf 10 Mk. gestiegen.

für jenes Jahr die stattliche Summe von 125 ergab, und empfand nun natürlich den Preisaufschlag als eine erhebliche Mehrbelastung seines Etats. Es forderte die Akademie zunächst zu einer Erklärung auf, und als diese Auskunft, weil in ungebührlicher Form verlangt, verweigert wurde, wollte es ihr das Recht selbständiger Preisbestimmung streitig machen, ja es drohte sogar mit Entziehung des Adreßkalenders, zumal dieser nach Fortlassung des eigentlichen astronomischen Kalenders eine „reine Polizeinachricht“ geworden sei und also nicht mehr unter das Kalendermonopol falle. Die Akademie ließ sich aber dadurch nicht im geringsten einschüchtern, erklärte vielmehr jene Drohung für das allerungeeignetste Mittel, sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und lehnte nun auch eine gütliche Verständigung, zu der sie sonst bereit gewesen wäre, ab. Darauf mußte sich denn das Generaldirektorium zum Rückzug bequemen; denn die angekündigte Repressivmaßregel wäre, wenn auch, wie wir noch sehen werden, rechtlich möglich, so doch praktisch kaum durchführbar gewesen.

Viel stärker als an der finanziellen Verwaltung blieb die Akademie auch nach der Verpachtung an der Herstellung der Manuskripte zu den Kalendern beteiligt. Es bestand hierin eine förmliche Arbeitsteilung zwischen ihr und dem Pächter, die in den Kontrakten genau festgelegt wurde: alle sogenannten historischen Nachrichten, ökonomischen Aufsätze, genealogischen Listen, Verzeichnisse der Märkte usw., also nach heutigen Begriffen die Hauptstücke des Inhalts, mußte sich der Pächter besorgen, während die Akademie im allgemeinen nur die Kalendarien und astronomischen Artikel, die damals freilich eine viel wichtigere Rolle spielten als heute, lieferte. Gerade aber bei den Adreßkalendern wurde von dieser Regel eine Ausnahme gemacht: für sie verpflichtete sich die Akademie auch das Manuskript zu den Behördenverzeichnissen zu beschaffen. Die Aufgabe, die ihr in dieser Hinsicht oblag, behielt sie nach der Verpachtung im allgemeinen in derselben Weise bei wie vorher. Wir müssen hier auf das Verfahren, das sie bei der Sammlung und Redaktion des Materials beobachtete, um so mehr eingehen, als sich im Zusammenhang damit auch die für die gegenwärtige Benutzung so wichtige Frage der Zuverlässigkeit der Adreßkalender wird beantworten lassen.

Schon aus dem Charakter und Inhalt dieser Handbücher ergibt sich, daß das Material in der Hauptsache nur amtlicher Herkunft sein konnte. Bei den Provinzial-Adreßkalendern — denn auch hierbei müssen wir wieder die beiden Arten aneinanderhalten — handelte es sich, da sie nur verschwindend wenige Privatleute ausführten, fast ausschließlich um amtliche Materiallieferung; in den ersten Jahren

erhielt die Akademie die erforderlichen Personalverzeichnisse durch direkte Korrespondenz mit den obersten Provinzialbehörden, den Universitäten und Domkapiteln; nach und nach aber suchte sie mit Rücksicht auf die Portokosten und die Bureauarbeit die Zahl der zu erlassenden Ausschreiben möglichst einzuschränken: der erste Schritt in dieser Richtung war, daß sie die Regierungen und Kammern bewegte, ihr nicht nur für das eigene Kollegium, sondern auch für die andern in der Provinz befindlichen Behörden und Institute das Material zu besorgen; allmählich wurde ihr aber auch diese Methode zu weitläufig oder zu kostspielig, und wirklich wußte sie in den sechziger Jahren zu erreichen, daß ihr fortan sämtliche Nachrichten auf indirektem Wege durch die beiden höchsten amtlichen Instanzen, durch das Generaldirektorium für die Verwaltungs-, durch den Großkanzler, bezw. das Justizdepartement für die Justizbehörden verschafft wurden; auf die jedesmalige Bitte der Akademie setzten diese die Sache wie jede gewöhnliche amtliche Angelegenheit auf dem ordnungsmäßigen Verwaltungswege in Gang: sie erließen die erforderlichen Requisitionskreskrite an die ihnen zunächst untergebenen Stellen, also die Kammern und Regierungen, die dann ihrerseits weiter an die Lokalbehörden ihres Ressorts verfügten, und nahmen auch das eingehende Material in Empfang, um es entweder so, wie es aus den verschiedenen Provinzen einging, der Akademie zuzustellen oder aber die Listen zunächst in der eignen Registratur zu sammeln und sie erst dann an jene weiterzugeben, wenn sie vollständig beisammen waren. Der akademischen Kommission war also die Sache denkbar leicht und bequem gemacht; die Methode bedeutete aber nicht nur eine Erleichterung der Redaktion, sondern vor allem auch eine außerordentliche Kostenersparnis, da man der Akademie auf ihren Antrag auch noch die Vergünstigung gewährte, sämtliche erforderliche Schreiben „ex officio“ d. h. ohne Stempel- und Portokostenberechnung ergehen zu lassen¹⁾. Wäre das nicht geschehen, so würde jene große Erweiterung des Inhalts der Provinzial-Adreßkalender, wie sie 1766 und 1767 erfolgte, überhaupt nicht möglich gewesen sein: die Akademie übertrieb nicht, wenn sie sagte,

1) Auch Kanzlei- und Sporetkosten erwuchsen der Akademie nicht: nur wo besonders viel Schreibarbeit erfordert wurde und die Kanzleibeamten ausschließlich mit ihrem Gehalt auf Kopial- u. a. Gebühren angewiesen waren, verstand sie sich zuweilen zur Zahlung eines „Douceurs“: namentlich der Kanzlei des Kammergerichts ließ sie solche Entschädigungen zukommen: hatte diese doch z. B. für den brandenburgischen Teil des Prov.-Adreßkal. v. 1778 nicht weniger als 88 Reskrite anfertigen müssen: danach wird man einen Begriff bekommen von dem Umfange der Arbeit, die der Akademie von den Behörden abgenommen war.

daß die ganze „Entreprise“ mit dieser Unterstützung seitens der Ministerien stehe und falle.

So günstige Vorbedingungen hatte die Herstellung des Berliner Adreßkalenders nicht; ja, obwohl für diesen alle Nachrichten an Ort und Stelle, in unmittelbarer Nähe zu erlangen waren, war sie doch umständlicher und fast mit größeren Schwierigkeiten verknüpft als die der Provinzial-Adreßkalender, zu denen das Material von allen Ecken und Enden der Monarchie zusammenlief. Das Gros der Nachrichten holte man sich natürlich ebenfalls von den Behörden selbst: man verfuhr dabei in der Regel so, daß man den Jahrgang des laufenden Jahres nach den den einzelnen Behörden gewidmeten Abschnitten in seine Bestandteile zerlegte und die betreffenden Seiten mit Schreibpapier durchschob; diese „Hefte“, wie man sie bezeichnete, wurden dann durch den Bedellen oder Aufwärter (Kastellan) der Akademie den Behörden zur Berichtigung auf den gegenwärtigen Stand *brevi manu* zugestellt und, wo sofortige Erledigung nicht möglich war, erst nach einiger Zeit wieder abgeholt; ursprünglich scheint die Revision in etwas formloser, nicht geradezu amtlicher Weise, von den Subalternen ausgeführt worden zu sein. Da damit nicht genügend Garantie für Zuverlässigkeit geboten war, wurde zunächst angeordnet, jeden berichtigten Artikel vom Chef der Behörde oder demjenigen Beamten, der die Durchsicht vorgenommen hatte, unterzeichnen zu lassen. Allmählich aber schien es geboten, das Verfahren, wenigstens zum Teil, etwas offizieller zu gestalten. Von einer bestimmten Anzahl höherer Kollegien, namentlich von den obersten Zentralbehörden, wurden in späterer Zeit die Nachrichten ausschließlich auf schriftlichem Wege, durch besondere Anschriften erbeten; mitunter richteten sich die Gesuche auch auf das unterstellte Ressort, wie denn das Kabinettsministerium schließlich nicht nur seine eignen Personalien, sondern auch die der Hofstaaten, der Kammerherren, des Geh. Staatsrates und seiner Subaltern-Behörden, jowie der Gesandten lieferte. Das Leidige war aber, daß — wie wir gleich genauer hören werden — gerade die wichtigsten Behörden die Erledigung unverantwortlicher Weise in die Länge zogen und so das Unternehmen aus schädlichste beeinträchtigten.

Die Redaktion des im Bureau der Akademie eingehenden Materials scheint während der Zeit der Administration dem schon genannten Oberkommisarius Köhler obgelegen zu haben; später besorgte sie gewöhnlich der Sekretär der Akademie (zugleich Registrator und Kanzlist), der als Expedient aller ausgehenden Schreiben überhaupt eine wichtige Rolle im Adreßkalenderwesen spielte; doch zählte das Redaktionsgeschäft nicht zu seinen amtlichen Funktionen und wurde darum auch besonders

honoriert; eine erhebliche Arbeitslast stellte es unter normalen Verhältnissen nicht dar: es handelte sich nur darum, die Rubriken an der Hand des alten Jahrgangs in die richtige Reihenfolge zu bringen, das Material auf seine Vollständigkeit hin zu prüfen und nötigenfalls die mit der Einsendung rückständig gebliebenen Behörden zu mahnen. Wo wie bei den Provinzial-Adreßkalendern in ihrem entwickelteren Stadium die Feststellung etwaiger Lücken besondere Schwierigkeiten machte, wurde zuweilen noch eine andere, mit den Dingen näher vertraute Persönlichkeit herangezogen. Damit war indessen die Zahl der an der Herstellung Beteiligten häufig noch nicht erschöpft: für die Korrektur und die Anfertigung der Register — beides Dinge, auf die es bei derartigen Nachschlagebüchern ja in besonders hohem Maße ankommt — pflegte meist noch ein weiterer „Redactor“ zu fungieren, und zwar wurde dieser nicht von der Akademie, sondern vom Pächter engagiert und bezahlt; er hatte nicht nur den Abdruck genau mit dem Manuskript zu vergleichen, man glaubte von ihm auch verlangen zu dürfen, daß er an der Hand der in den öffentlichen Blättern bekannt gegebenen Personalveränderungen eine gewisse Kontrolle an den von den Behörden gelieferten Nachrichten übe¹⁾.

Außer dieser, wie man sieht, nichts weniger als praktischen und prompten Organisation der Redaktion machte sich aber bei der Herstellung des Berliner Adreßkalenders noch ein weiterer Übelstand nachteilig geltend: er lag in der außeramtlichen, privaten Materiallieferung, durch die man vor allem die Notizen über die Privat- und Geschäftsleute erhielt. Teilweise hatten diese schon immer ihre Aufnahme selbst beantragt; nach der Bildung des besonderen Anhangs im Jahre 1777 wurde die Ausführung ausdrücklich von einer Meldung — nicht bei der Redaktion, sondern beim Verleger (Kalenderpächter) abhängig gemacht; dieser forderte sowohl im Vorbericht²⁾ wie außerdem noch durch ein Zeitungsavertissement dazu auf. Gleichzeitig wurde die Ausführung im Anhang mit einer Gebühr belegt, die zunächst mit 8, später 6 Groschen pro Person, im 19. Jahrhundert aber in moderner Weise nach Zeilen berechnet wurde. Diese Maßregel, die jetzt dem Pächter zufließen kam,

1) Nur wenige Abschnitte wurden auch in der Korrektur noch einmal bei den Behörden selbst nachgeprüft.

2) Die betr. Notiz enthielt im Jg. 1777 die sehr unhöfliche Verwarnung, daß „die sich nicht gemeldete für todt angesehen und aus dem Adreß Calendar werden gelassen werden“; im nächsten Jgg. wählte der Verleger eine etwas weniger verletkende Fassung.

hätte die Akademie sich gewiß schon längst erlauben können, ohne das Unternehmen damit in nennenswerter Weise zu beeinträchtigen; sie lag ja auf der Hand, hatte doch bereits in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein findiger Pedell der Akademie, der eine wie es scheint Pedellen auch sonst eigentümliche Vorliebe für illegitime und außer-etatsmäßige Einnahmen besaß, „zum Despect der Akademie“ verschiedene Leute genötigt, sich in den Adreßkalender einsetzen zu lassen und ihnen je nach ihrer Zahlungsfähigkeit eine Gebühr bis zu 12 Groschen abgenommen, übrigens auch Verichtigungen nur gegen ein effektlisches Douceur berücksichtigt. Solche Verichtigungen von privater Seite gingen immer sehr zahlreich ein, auch für den ersten, den Behörden und Beamten reservierten Teil; mitunter wurden sie auch nicht an den Verleger, sondern direkt an das Bureau der Akademie gerichtet, namentlich wenn den Petenten ganz besonders an der Erfüllung ihrer Bitten gelegen war oder sie sich zu Beschwerden veranlaßt glaubten. So klagt einmal der unter Beilegung eines neuen Namens in den Adelstand erhobene Obertribunalsrat v. Hermensdorff, daß, während er sonst richtig genannt sei, an einer Stelle des Adreßkalenders noch sein früherer bürgerlicher Name Scholtz stehe; bei hohen Herren war überhaupt größte Vorsicht geboten: als ein Kammerherr, dessen Namen man zu spät erfahren hatte, unter den „Corrigenda“ nachgetragen werden sollte, remonstrierte er aufs heftigste gegen diese vermeintliche Herabsetzung seiner Person und Würde, und verlangte, in die Liste der Kammerherrn selbst gesetzt zu werden, andernfalls, schreibt er, „werde mich gehörigen Orts beschweren und protestire indessen gegen die Publicierung des Adreßkalenders“; da half es nichts: die Akademie mußte sich dazu bequemen, einen Umdruck der betreffenden Blätter vornehmen zu lassen. — Auf einen günstigen Platz im Adreßkalender kam es dem, der Wert darauf legen mußte, in der Stadt bekannt zu werden, schon damals sehr an; wie denn einmal ein frisch approbierter Arzt seiner Bitte, ihn aufzunehmen, trauerzig hinzufügt: „wenn es geht unmittelbar unter unserm Hieseland“¹⁾. — Besonders erwünscht waren die privaten Verichtigungen, wenn sie sich auf die Wohnungsveränderungen bezogen, da diese bei den Behörden vielfach nicht sorgfältig genug notiert wurden, und auch sonst verdankte man der außeramtlichen Mitarbeit immer allerdhand Verbesserungen; die Rehrseite aber war, daß sie auch manche falsche und unzutreffende Angaben verursachten. Für „ehrlüchtige Subjekte“

1) Wie eine Einsicht in den betr. Jg. ergibt, hat man ihm seine Bitte nicht erfüllt, da die übliche Anordnung gewahrt bleiben mußte.

nämlich lag in der Anforderung zur Meldung eine große Verjuchung, sich unter Beilegung eines schönen Titels oder eines ihnen nicht zukommenden Gewerbes in den Adresskalender einzuschleichen. Namentlich zeigten geschäftliche Agenten und Privatkorrespondenten immer eine auffallende Neigung, ihren Titel in der Richtung auf den diplomatischen Geschäftsträger hin umzumodeln und ihm so ein vornehmeres Ansehen zu geben. Auch unter den Gewerbetreibenden hatten manche ein Interesse daran, gewisse Unterschiede des Berufs zu verwischen: die „Bader und Wundärzte“ wollten lieber „Chirurgi und Bader“ heißen, und einmal hatte sich sogar, wie die Akademie auf Veranlassung des Obercollegium medicum als der aufsichtsführenden Behörde durch eine unständliche Recherche ermitteln mußte, eine „Wickeliran“ erdreistet, sich unter die approbierten Hebammen aufnehmen zu lassen, obwohl sie doch weder gehörig examiniert noch approbiert war. Trotz solcher unliebsamen Vorkommnisse mochte aber die Akademie auf die privaten Berichtigungen wegen ihres sonstigen Nutzens nicht verzichten; sie beschränkte sich vielmehr darauf, den Pächtern einige Vorsichtsmaßregeln einzuschärfen: so wurde Gravins angewiesen, alle Angaben, die sich nicht auf Wohnungen bezögen, erst der Akademie vorzulegen, und Unger sollte später nur solche Privatpersonen neu aufnehmen, die zur Beglaubigung ihres Titels ein amtliches Attest beibrachten. Tatsächlich war es aber für den Verleger eine reine Unmöglichkeit, die zahlreichen Zettel, die bei ihm abgegeben wurden, einer genauen Kontrolle zu unterziehen; die Wurzel des Übels lag eben darin, daß die Nachrichten statt bei der Akademie beim Verlag eingingen, daß sie infolgedessen zum allergrößten Teil erst, nachdem die eigentliche redaktionelle Arbeit vollendet war, ja oft noch während des Druckes, in das Manuskript hineingebracht wurden, und dieses so niemals zu einem Abschluß gelangte, sondern bis zuletzt allerlei Korrekturen und Einschüebungen unterworfen blieb.

Wenn nun wenigstens die Jahrgänge rechtzeitig und nicht allzulange nach der Aufnahme des Personalbestandes erschienen wären, wie es bei jedem Adressbuch, da es seiner Natur nach von Tag zu Tag veraltet, ein unabweisbares Erfordernis ist! Aber auch in dieser Hinsicht ließ die Herausgabe der Adresskalender je länger desto mehr zu wünschen übrig. Am deutlichsten läßt es sich beim Berliner verfolgen, wie die Termine für das Einsammeln der Nachrichten und für das Erscheinen von Fall zu Fall weiter hinausgeschoben wurden. Ursprünglich sollte er zu Anfang des Jahres oder doch wenigstens im Januar fertig sein; allmählich aber rückte der Termin immer tiefer ins Jahr hinein, und weder der Versuch des ersten Kalenderpächters, den Kalender wieder zu

Anfang des Jahres herauszugeben, noch auch die Bemühungen einer 1794 zur Verbesserung des Kalenderwesens eingesetzten akademischen Kommission, die ihn wenigstens zu Ostern herauszugeben wissen wollte, vermochten diese Entwicklung aufzuhalten, geschweige denn zurückzulenken. Bis zum Jahre 1787 nennt der Vorbericht als Zeitpunkt der Herausgabe noch April, seit 1788 schon Mai, und schließlich heißt es „Mai oder Anfang Juni“; in Wirklichkeit gelang es aber nicht einmal diese Termine einzuhalten: in den siebziger Jahren erschien der Kalender gewöhnlich noch im April, in den achtziger, meist im Mai, mitunter aber auch erst im Juni; später wurde Juni und zuletzt Juli die Regel, ja es kam vor, daß die Ausgabe sich bis zum August verzögerte. Nun war allerdings auch der Zeitpunkt für die Einholung der Nachrichten von den Behörden und die Frist zur Einsendung der Berichtigungen verschoben worden: während früher, z. B. noch 1750, die Aufschreiben an die Behörden Mitte Oktober ergingen, wurden sie später, mindestens seit Beginn der siebziger Jahre, erst im Dezember oder Anfang Januar ausgesandt. Der Hauptgrund der wachsenden Verspätung lag aber darin, daß die Behörden die Einsendung in kaum verständlicher Weise verzögerten und verschleppten, derart, daß oft auf das Gesuch der Akademie vom Dezember erst im März, April oder gar Mai das Material geliefert wurde. Die Akademie hatte ihnen gegenüber — und daran frantke das ganze Unternehmen — kein Mittel in Händen, sie zu pünktlicher Einsendung zu zwingen, war vielmehr immer nur auf mehr oder minder dringende Bitten angewiesen. Einer der Kalenderpächter meinte darum auch geradezu, es müßte dem jedesmaligen Inhaber der Pacht publica autoritas verliehen werden, damit man die Listen per modum requisitionis, statt wie bisher per modum petiti, einfordern könne. Man half sich, wenn möglich, damit, daß man zunächst den Anfang des Manuskripts, soweit es fertig war, in die Druckerei gab; gingen dann aber die fehlenden Artikel, wie es oft genug geschah, auch in der Zwischenzeit nicht ein, so mußte wohl oder übel der Druck unterbrochen werden, und der Drucker sah sich genötigt, seine Setzer „spazieren gehen“ zu lassen. Dafür machte dann natürlich der Verleger die Akademie verantwortlich, da er nach dem Kontrakt rechtzeitige Einlieferung des Manuskripts sehr wohl verlangen konnte. Überhaupt aber gaben derartige Verzögerungen oft Anlaß zu ärgerlichen Streitigkeiten. Die Verleger wünschten in ihrem eigenen Interesse, daß der Adresskalender wenigstens im April oder Mai erscheine, und wollten daher am liebsten schon Ende Januar das fertige Manuskript in Händen haben. Am unangenehmsten war es ihnen jedenfalls, wenn sie es kurz vor der Oster-

messe erhielten; denn in dieser Zeit waren sowohl sie wie die Druckereien durch die Vorbereitungen zur Messe so in Anspruch genommen, daß sie sich genötigt sahen, ihrerseits den Druck aufzuschieben; und darüber hatte dann wieder die Akademie Grund, ungehalten zu sein. — Weit besser stand es in dieser Hinsicht, namentlich in der älteren Zeit, mit den Provinzial-Adreßkalendern, da bei ihnen das einfachere Verfahren auch ein pünktlicheres Erscheinen ermöglichte. Während ihrer früheren Periode wurden die Nachrichten von den Behörden gewöhnlich im August erbeten, worauf sie im Oktober oder November eingingen, so daß die Herausgabe etwa im Januar oder Februar erfolgen konnte. Die Jahrgänge 1752, 1756 und 1764 haben den besonderen Vorzug, daß in ihnen das Datum des Schlußes der Redaktion für jede Provinz genau angegeben ist, wie das in modernen Handbüchern, insbesondere eben Staatshandbüchern, heute ja allgemein zu geschehen pflegt. Für die gegenwärtige Benutzung, soweit es ihr auf genaue Zeitbestimmung ankommt, sind derartige Angaben natürlich sehr wertvoll; man könnte sie für eine ganze Anzahl weiterer Jahrgänge aus den Akten ergänzen; indessen wird sich jeder Benutzer von selbst sagen, daß er die Gültigkeit der Personalbestände jedesmal um die Zeit der Redaktion und des Druckes, d. h. um einige Monate zurückdatieren muß. Nach der Teilung des allgemeinen Provinzial-Adreßkalenders ließ die Pünktlichkeit allmählich etwas nach: zu den ersten Jahrgängen des magdeburgischen und westfälischen Kalenders wurde allerdings das Manuskript noch im Oktober des vorangegangenen Jahres druckreif. In den achtziger Jahren mußte man aber mitunter schon bis Februar warten, ehe der Druck in Angriff genommen werden konnte; gänzlich verunglückte der letzte überhaupt erschienene Provinzial-Adreßkalender, der märkisch-pommersche von 1793, dessen Herausgabe durch allerhand widrige Zwischenfälle, mehr noch aber durch die grenzenlose Nachlässigkeit aller Beteiligten über vier Jahre hinaus verschleppt wurde.

Die Folge aller derartigen Unregelmäßigkeiten war, daß viele Jahrgänge schon bei ihrem Erscheinen veraltet waren. Darin bestanden aber keineswegs ihre einzigen Mängel. Auch sonst standen die Adreßkalender in dem Ruf, höchst unzuverlässig zu sein, und auch dies Übel scheint mit der Zeit eher zu- als abgenommen zu haben. Bei flüchtiger Benutzung merkt man das heute natürlich nur in geringem Maße, zumal uns ja nur ein kleiner Teil der zahllosen Namen interessiert. Zu ihrer Zeit aber, als die Adreßkalender der Praxis dienen sollten, hat man ihre Unzuverlässigkeit doch sehr empfunden: die Akten sind voll von Klagen und Beschwerden nicht nur über die vielen Druckfehler und die

Mangelhaftigkeit des Registers¹⁾, sondern vor allem über die zahlreichen unzutreffenden und irigen Angaben; es kam wohl vor, daß zuweilen ein besonders sündiger und mit reicher Personalkennntnis ausgestatteter Mann sich anheißig machte, allein in einem Bändchen an die hundert Fehler nachzuweisen. Da gab es falsch geschriebene Namen, unrichtige Vornamen, Titel und Dezernate²⁾, ja selbst inkorrekte Bezeichnungen der Behörden; manche Beamten waren schon bei der Herstellung des Manuskripts verstorben gewesen, andere fehlten ohne Grund und wieder andere waren von der Redaktion zur allgemeinen „Sensation“ im Publikum vorzeitig befördert worden. Umgekehrt ereignete sich auch oft der weit peinlichere Fall, daß jemand in seinem Rang und Titel herabgesetzt wurde. Darum geschah es auch nicht umsonst, daß regelmäßig in den Vorreden auf alle Fälle wegen etwaiger Versehen um Entschuldigung gebeten und versichert wurde, daß keinem Erratum irgend welche böswillige Absicht zugrunde liege; zuweilen fühlten sich die Betroffenen aber doch beleidigt und gekränkt: so empfand es der bekannte Schweitard Weinreich, der unter Friedrich Wilhelm I. im Kabinettsministerium die Stelle eines vortragenden Rates für die Reichsangelegenheiten bekleidete, als eine schwere „Beschimpfung“, daß er in den beiden ersten Jahrgängen, die das Kabinettsministerium ausführten, 1733 und 1734, nicht bei diesem, sondern bei der Geheimen Kanzlei unter den Secretarien und Kanzlisten, also als Subalternbeamter aufgeführt worden war³⁾; er erwirkte sogar eine Kabinettsordre des Königs an den Prä-

1) Man kann darum auch, wenn eine Person im Register fehlt, nicht mit unbedingter Sicherheit den Schluß daraus ziehen, daß sie überhaupt nicht in dem betr. Jg. enthalten ist.

2) So war — um nur ein Beispiel aus den höheren Regionen der Verwaltung zu nennen — im Jg. 1751 bei der Angabe des Departements des Staatsministers v. Biereck das Wort „Münz.“ stehen geblieben, obwohl B. schon Ende Dez. 1749 von diesem Dezernat entbunden worden war. Vgl. Acta Bor., Behördenorganisat. VIII, Nr. 302. Das Generaldirektorium beschwerte sich darüber bei der Akademie, da es seinerseits im Manuskript die Änderung vermerkt hatte.

3) Das Versehen war allerdings verzeihlich genug, da auch später noch die vortragenden Räte im Kabinettsministerium in einer gewissen Verbindung mit der Geh. Kanzlei blieben: sie erstrebten allerdings immer den entsprechenden Beamten des Generaldirektoriums, den Geh. Finanzräten, im Range gleich gestellt zu werden — wofür eben der obige Fall ein neuer Beleg ist; offiziell ist diese Gleichstellung aber erst unter Friedrich Wilhelm II. deklariert worden. Vgl. R. Koser im 2. Bd. dieser Forsch. S. 170 f. Ein Exemplar des Jggs. 1734 mit der erfolgten Berichtigung hat mir nicht vorgelegen. — Auf einen ganz

sidenten der Sozietät, in der angeordnet wurde, die erforderliche Änderung nicht nur in den nächsten Jahrgängen, sondern auch in den etwa noch nicht verkauften Exemplaren des laufenden Jahrganges vorzunehmen; darauf wurde auch wirklich Weinreichs Name beim Kabinettsministerium eingeschoben, man veräumte aber unglücklicherweise, ihn gleichzeitig bei der Geheimen Kanzlei zu streichen und erregte dadurch abermals den Zorn Weinreichs, der diese neue „Prostitution“ für noch schlimmer erklärte als die erste.

Die unangenehmen Folgen dieser Fehlerhaftigkeit der Adreßkalender fielen in der späteren Zeit weniger auf die Akademie, als vielmehr auf die Verleger zurück: nicht nur, daß sich auf sie die ganze Flut der zahlreichen Beschwerden und „bitteren Remarquen“ ergoß; auch finanziell wurden sie oft schwer betroffen, da es sich sehr bald im Publikum herumprach, wenn eine Ausgabe fehlerhaft war, und dann der Absatz sehr darunter litt. Es war verständlich, wenn sie in solchen Fällen der Akademie Vorwürfe machten und für künftig bessere Manuskripte forderten. Von ihnen selbst konnte billigerweise nicht mehr verlangt werden, als daß sie für einen genauen Abdruck des Manuskripts sorgten. Da nun aber, wie einer der Pächter einmal mit unwiderleglicher Logik explizierte, „nur nach einem ordentlichen Manuskripte . . . etwas ordentliches, nach einem unordentlichen aber nur etwas unordentliches gedruckt werden“ kann, so durften die Verleger wohl auf einer wenigstens leidlichen Qualität des ihnen kontraktmäßig zu liefernden Materials bestehen; der Kalenderpächter Siwida, der immer gleich mit sehr grobem Geschütz auffuhr und überhaupt als „tracassier“ galt, in diesem Punkte aber mehr als sonst im Recht war, drückt das einmal sehr seltzam so aus: „Niemand hat ein Recht jemanden zu autorisieren, offenbare Unwahrheiten für das Publikum drucken zu lassen, noch dazu wann es öffentliche Sachen betrifft, und also kann mich auch die Königl. Academie der Wissenschaften nicht autorisieren, dergleichen Falsa abdrucken zu lassen und mit einer elenden Excuse solches rechtfertigen zu sollen.“ Zuweilen fühlten sich die Verleger aber doch gedrungen, sich mit einer derartigen „Excuse“ in Gestalt eines Advertissements an das Publikum in die Öffentlichkeit zu flüchten¹⁾. Zweifellos der fehlerhafteste von allen war der letzte Provinzial-Adreßkalender für Brandenburg-Pommern, auf dessen

ähnlichen Fall, der ebenfalls für die beim Kabinettsministerium noch unvollkommen ausgebildete Scheidung zwischen höheren Beamten und Subalternbeamten bezeichnend ist, hat schon H i n t e, Acta Bor., Behördenorganis. VI, 1, S. 78, aufmerksam gemacht; vgl. dazu auch W. K a u d é in diesen Forsch. Bd. 18, S. 372.

1) S. 3. B. die „Erklärung“ im Jg. 1797 des Berl. Adreßkalenders.

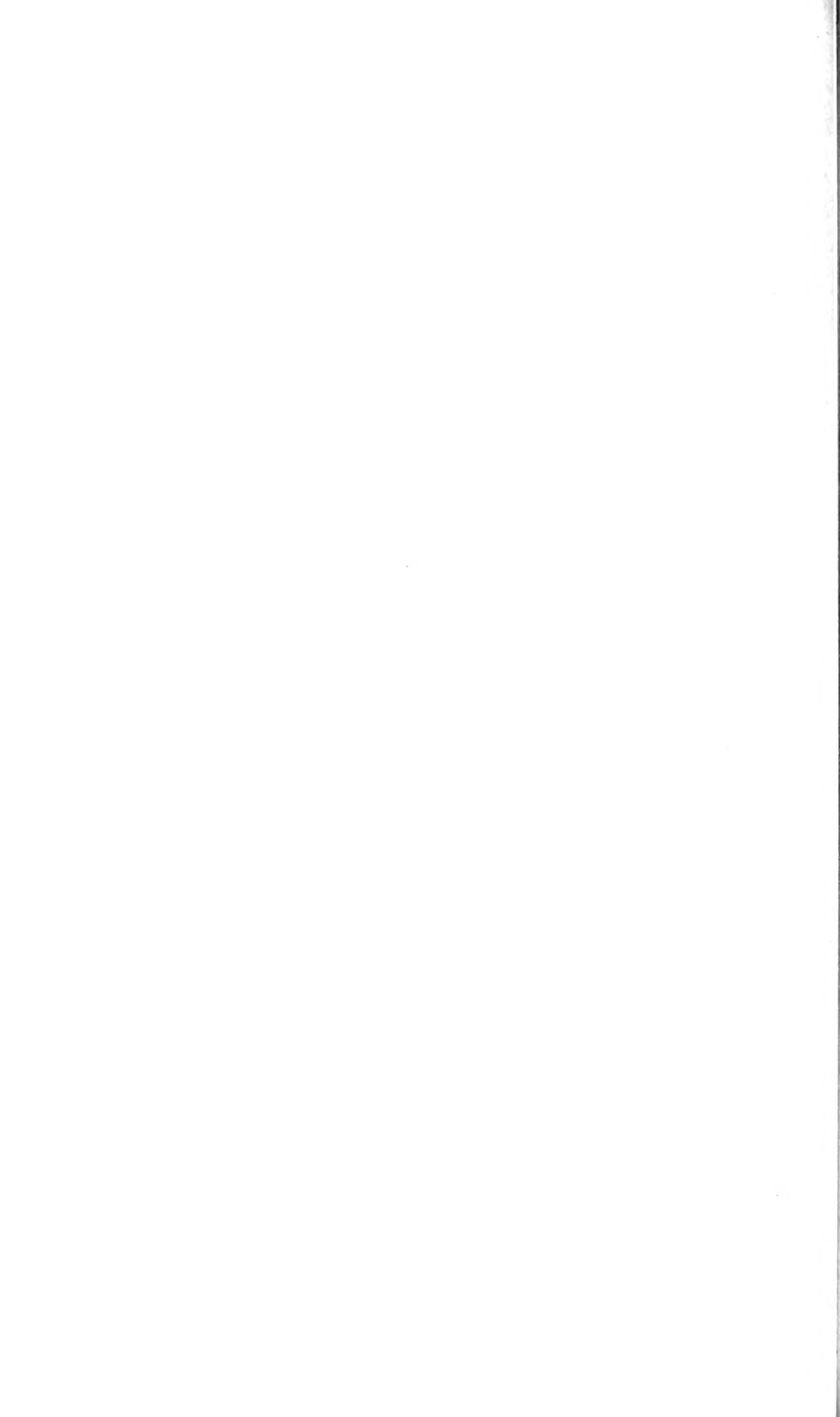
wenig rühmliche Entstehungsgeschichte bereits hingewiesen wurde¹⁾: Siwicke berante es bitter, daß er sich zu seiner Herausgabe hatte bewegen lassen, obwohl er sein „elende“ Beschaffenheit gleich erkannt habe: dadurch sei nun „ein wahres Monstrum von einer Sammlung falscher Nachrichten in die Welt gesetzt“ worden, und noch jetzt, nach Ablauf von zwei Jahren, habe er soviel von der ohnehin kleinen Auflage übrig, daß er „Karren damit beladen“ könne. Es ist bezeichnend für die Lage, in der sich die ökonomische Kommission solchen Klagen gegenüber befand, daß Wöllner zu diesen Vorstellungen des erzürnten Verlegers nur die lakonische Bemerkung zu machen hatte: „Monsieur Siwicke est grossier, mais nous sommes dans le tort“; und ähnlich klingt, was Herberg bei einer ähnlichen Gelegenheit den Mitgliedern der Kommission riet: man müsse dem Pächter die Sache nicht zu schwer machen, da er sich sonst seinerseits auch auf einen unfreundlichen Standpunkt stellen und an die Beschaffenheit der Manuskripte zu hohe Anforderungen stellen werde. Es macht eben den Eindruck, als ob sich die Akademie schlechthin außerstande hielt, ein einigermaßen zuverlässiges Material zu beschaffen. Und in der Tat war wohl, wenn auch nicht die Mehrzahl, so doch der größere Teil der Unrichtigkeiten schon in den von den Behörden selbst gemachten Angaben enthalten; warum auch das Manuskript später eine Zeitlang aufgehoben wurde, damit man vorkommenden Falls den Behörden auf etwaige Beschwerden ihre eigne Verschuldung beweisen konnte. Trotzdem hätte sich doch ein gewisser Grad von Zuverlässigkeit erreichen lassen, wenn die Redaktion nicht so zerfahren und unvollkommen organisiert gewesen wäre, wie wir oben gezeigt haben, und irgend jemand eine generelle Verantwortung getragen hätte. Denn wenn zuweilen schon der Verleger die Unbrauchbarkeit eines Manuskripts erkannte — es ist vorgekommen, daß er infolgedessen die Annahme verweigerte —, so hätte auch wohl für die Redaktion eine geeignete Persönlichkeit gewonnen werden können, die imstande gewesen wäre, die größten Verstöße als solche zu erkennen und zu beseitigen. Fast die einzige Maßregel, die die Akademie ergriff, um dem Übel abzuhelfen, war die Niedersetzung einer Kommission im Jahre 1793 zur Prüfung und Besserung des Manuskripts; diese scheint aber nur das eine Mal in Tätigkeit getreten zu sein. Im übrigen begnügte sich die Akademie damit, jedesmal, wenn eine Beschwerde einging, umständliche Recherchen und Untersuchungen anzustellen, um den Sündenbock zu ermitteln; und zuweilen gelang es auch, dem Setzer oder Korrektor ein Versehen nachzuweisen; häufig wurde aber auch

1) S. oben S. 189.

nicht mehr erreicht, als daß die Beteiligten sich gegenseitig einer dem andern die Schuld in die Schuhe schoben, was bei der Vielheit der Hände, die an dem Zustandekommen eines Kalenders arbeiteten, ein recht abwechslungsreiches Spiel war.

Für die gegenwärtige Benutzung der Adreßkalender ist dieser Nachweis ihrer nur bedingten Zuverlässigkeit natürlich nicht ohne Belang. Indessen hat man ihnen ja ein unbegrenztes Vertrauen nie entgegengebracht, und so wird es sich im allgemeinen nur darum handeln, die Vorsicht, die man ihnen gegenüber schon immer beobachtet hat, zu verschärfen und in zweifelhaften Fällen mehr als bisher mit der Möglichkeit eines Irrtums zu rechnen. Freilich richtet sich diese Warnungstafel mehr an diejenigen, die, ohne mit den administrativen Einrichtungen des alten Preußens näher vertraut zu sein, die Adreßkalender nur hin und wieder einmal zum Nachschlagen benutzen; wer genötigt und darauf angewiesen ist, sie des öftern und immer von neuem um Rat zu fragen, wird viele ihrer Fehler und Schwächen sehr bald von selbst erkennen, aber auch — nicht zum wenigsten aus einem Gefühl persönlicher Dankbarkeit heraus — liebevoll zu tragen wissen. Ihren außergewöhnlichen Wert behalten diese Hilfsmittel nach wie vor: ersetzen oder gar überbieten könnte man sie nur durch aktenmäßig gearbeitete Beamtentabellen.

(Der Schluß des Artikels und das bibliographische Verzeichnis der Jahrgänge der Adreßkalender folgen im nächsten Heft.)



Kleine Mitteilungen.

Nachträge zu Marwit's Berichten an die Immediatkommission über die Schlacht von Jena und die Kapitulation von Prenzlau.

(Mit einer Skizze des Gefechts von Prenzlau.)

Aus dem v. der Marwit'schen Familienarchiv mitgeteilt von
Friedrich Menzel.

Die beiden Berichte über die Schlacht von Jena, den Rückzug und die Kapitulation von Prenzlau, welche der damalige Major a. D., spätere Generalleutnant Friedrich August Ludwig v. der Marwit, Hohenlohes Adjutant während des Feldzuges von 1806, im Mai und September¹⁾ 1808 an die Immediatuntersuchungskommission erstattet hat, gehören zu den wertvollsten, sachlich ergiebigsten Quellen, die durch das überaus lehrreiche Werk des Großen Generalstabes: „1806. Das Preussische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegereignisse“²⁾, vor kurzem der geschichtlichen Forschung erschlossen sind. Was gerade Marwit's Berichte hohen kriegsgeschichtlichen Wert verleiht, ist — abgesehen von dem monatelangen Fleiß, den er darauf verwandt hat³⁾ — die scharfe, realistische Beobachtungsgabe, das treue Gedächtnis und vor allem der rücksichtslose Wahrheitsmut ihres charaktervollen Verfassers, dem niemand, der seine Schriften kennt, ungewöhnliches kriegsgeschichtliches Verständnis und Darstellungsgabe wird absprechen können. So hatten die Militärhistoriker die Bedeutung dieser Berichte schon längst erkannt; bereits Höpfner hat sie vor mehr als einem halben Jahrhundert seiner noch heute wertvollen, quellenmäßig so wohl fundierten Darstellung an entscheidenden Punkten zugrunde gelegt⁴⁾.

Zu diesen Berichten und zu unserer Kenntnis des bald nach dem unglücklichen Feldzuge sich entspinnenden heftigen publizistischen Meinungskampfes über die Persönlichkeit des Hauptschuldigen an der Kapitulation

1) Der zweite Bericht trägt (S. 240 des Generalstabswerks) das Datum des 24. September. Es ist dies das offizielle Datum, unter dem der Bericht eingefandt wurde. Abgeschlossen war er schon am 4. September.

2) Bericht über Jena S. 151 bis 181. Bericht über die Ereignisse vom 15. bis 28. Oktober S. 202 bis 240.

3) Gleich nach Empfang der Aufforderung zur Berichterstattung von seiten der Kommission schrieb Marwit am 16. Mai 1808 an Gneisenau, dieser möge ihn bei den übrigen Mitgliedern der Kommission entschuldigen, wenn seine Relation nicht so geschwind ankäme, da er etwas Ordentliches liefern wolle. —

4) Der Krieg von 1806 und 1807. Berlin 1850, Bd. I und II. Bgl. I, 301, 392 f., 404 f., II, 74 ff., 104 f., 155, 162, 181, 186 f., 188 bis 197. Höpfners Schilderung der Kapitulation von Prenzlau ruht vorwiegend auf Marwit's Bericht.

von Prenzlau, Hohenlohes Generalstabschef Massenbach, sollen die folgenden Zeilen einige Beiträge bringen.

Die Einleitung oder „Vorerinnerung“ zu Marwitz' Bericht über Jena, die in dem Generalstabswerk fortgeblieben ist, gibt in knappster Form die politischen und militärischen Hauptgesichtspunkte an, unter denen er die Katastrophe von Jena beurteilt hat. Da indes Marwitz' politische Ansichten aus seinen Denkwürdigkeiten¹⁾, seine militärischen aus seinen Berichten und Tagebüchern bekannt sind, mag diese „Vorerinnerung“ auch hier wegleiben; sie stimmt im ganzen mit den Resultaten späterer Forschung durchaus überein; auch Marwitz urteilte über die Schlachten von Auerstädt und Jena, daß die „erstere nur durch die höchste Unentschlossenheit und Ungeheuerlichkeit verloren gehen konnte, die letztere aber in ihrem Prinzip die Zerstörung der Hohenlohschen Armee mit sich führte.“

Statt dieser Einleitung soll hier eine Ergänzung des ersten dieser Berichte im einzelnen folgen.

Am 27. Januar 1809 erging an Marwitz eine Aufforderung, der Kommission mitzuteilen, was ihm über die Wegnahme der reitenden Batterie Steinwehr vor Pierzeheuheiligen am 14. Oktober 1806, eine wichtige Episode aus der Schlacht von Jena, bekannt geworden, da „die Aufklärung dieses Gegenstandes sehr wichtig“ sei²⁾.

Am 8. Februar erstattete er infolgedessen an den damit beauftragten Generalleutnant v. Grawert³⁾ folgenden Bericht:

„Ich wurde, da die Linie unserer Infanterie gegen Pierzeheuheiligen anrückte, von dem Fürsten Hohenlohe nach dem auf dem linken Flügel derselben stehenden Regiment Gettkandt-Husaren⁴⁾ geschickt. Dieses war auf der zwischen Hermsstedt und Krippendorf liegenden Plaine auseinandergezogen, und ich mußte mich, sowohl der Länge dieser Linie wegen als auch um anderer Ursachen willen einen Augenblick daselbst

1) Aus dem Nachlasse Fr. A. L.'s v. der M. (1852) I, 125 ff.; eine Neuauflage seiner Schriften wird Marwitz' Urteile über die preussische Politik vor 1806 noch schärfer formuliert, aber auch im einzelnen begründeter bringen.

2) Über den Verlust der Batterie Steinwehr vgl. Höpfner I, 390 ff. Lettow-Vorbeck, Krieg 1806 7, I², S. 363 f. (bei ihm tritt die Bedeutung dieses Verlustes wohl nicht scharf genug hervor). Auch Marwitz in dem Werte über 1806, S. 170.

3) Hier mag ein Urteil mitgeteilt werden, das Marwitz unter die in seinem Besitz befindliche Abschrift von Grawerts Bericht an Hohenlohe über die Schlacht von Jena (niedergeschrieben zu Erfurt zwischen dem 15. und 24. Oktober 1806) gesetzt hat. „Es wird ewig merkwürdig und zugleich unbegreiflich bleiben, daß ein preussischer Divisions-General und gewiß der fähigste, den wir besaßen, einen solchen Bericht schreiben und so fähnrichsartig eine so große Begebenheit schildern konnte. Er muß Ursachen dazu gehabt haben, denn sehen und denken tat er die Sache gewiß mehr ins große“. Späterer Zusatz: „Was er von seinen Spazierritten während der Schlacht (als ob er ein bloßer Zuschauer gewesen) erzählt, ist entweder eine Fabel oder er verwechselt das Vorher und Nachher auf der unbegreiflichsten Art. Bei Müchels Angriff das ganze Feld leer, bis zur Schnecke, er dahin reiten, $\frac{3}{4}$ Meilen hin, $\frac{1}{4}$ Meilen zurück, und noch kein Feind bis Capellendorf!!!“ Sollte sich das Mangelhafte von Grawerts Bericht nicht zum großen Teil aus der Zeit seiner Abfassung erklären?

4) = Kleist-Husaren (nach friederizianischer Benennung).

aufhalten. Da ich wieder zurück gegen Bierzeuheitigen ritt, sah ich einen Kavallerie-Angriff von unserer Seite gegen dieses Dorf vorgehen. — Ich konnte die Signale hören, und, nicht einen Augenblick an dem glücklichsten Erfolge zweifelnd, jagte ich mit meinem vortrefflichen Pferde, um dabei zu sein. Ich war indessen zu weit entfernt und diese Attacke viel zu kurz, als daß ich hätte hinkommen können; ich sah vielmehr mit Schrecken, daß das Tempo derselben, anstatt mit dem Fanfaro in eine gestreckte Carriere zu fallen, immer kürzer wurde, daß unsere Kavallerie aus dem Trab in den Schritt fiel, still hielt und bald in einer aufgelöseten Flucht sich zurückstürzte.

„Da der Feind — den ich bei diesem Vorfall weit stärker supponiren mußte, als er wirklich war — in die hintersten Flüchtlinge hineinhieb, war es nötig, wo möglich die Vordersten zum Stehen zu bringen. Mein Pferd brachte mich bald dahin. Ich packte einen Kerl von Prittwitz-Drögoner, riß ihn herum und schrie und hieb in die andern, die gemischt von Henckel- und von Holkendorff-Cuirassier waren. Es fehlte aber nicht viel, so ward ich von der zu großen Masse, unter denen auch einige wenige Franzosen waren (grün, also Chasseurs oder Drögoner)¹⁾, über den Haufen geritten. Nun sah ich — wir waren nicht mehr weit von der Infanterielinie — den Fürsten Hohenlohe von dem rechten Flügel her gesprengt kommen. Ich eilte ihm entgegen und kam, der Güte meines Pferdes wegen, den Flüchtlingen wieder zuvor. Das Regiment Grawert oder Zastrow stand vor uns. Der Fürst kommandierte: „Bataillon! Fertig! — T' — an! Feuer!“ — Sie schossen nicht los. Ich wiederholte auf dem linken Flügel das Kommando, rief den Offizieren zu, was der Fürst befohlen hatte, und bat sie möchten Feuer geben. Es half aber nichts. Vielmehr antwortete mir ein Offizier verwundert und weise: „Mein Gott, es sind ja unsre eigne Leute, sollen wir denn auf unsre eignen Leute schießen?“ — „Ja, freilich!“ schrie ich, — aber in dem Augenblick war es auch schon zu spät; diese Kavallerie brach durch unsre Infanterie hindurch. — Vom Feinde waren ihr nur wenige Mann, die, wie gesagt, ihre Pferde nicht halten konnten, so weit gefolgt; diese wurden niedergehauen.

„Natürlich wurde über diesen Vorfall sehr viel geredet, über den auch der Fürst sehr entrüstet war. Was von Henckel-Cuirassier und von Prittwitz-Drögonern dabei war, schob die Schuld auf die beiden Eskadronen von Holkendorff: „die vor ihnen gehalten hätten, plötzlich umgekehrt wären und sich auf sie geworfen hätten, wodurch das Ganze von einem panischen Schrecken ergriffen worden sei“. Dieser Meinung habe ich damals nirgend widerstreiten hören; vielmehr erinnere ich mich sehr genau, daß ich mit dem Major Köder (Adjutanten des Fürsten) an eine Eskadron von Henckel heranritt, wie sie eben wieder formirt wurde. Er hatte sonst bei diesem Regimente gestanden und äußerte laut seine Indignation. Da erklärten ihm die nicht minder von Ärger entbrannten Offiziere, seine ehemalige Kameraden, den Vorfall auf die eben beschriebene Art: daß sie nämlich garnicht an den Feind ge-

1) Es war das 10. Chasseurregiment unter General Colbert.

kommen, sondern von den Holzendorffern umgeritten worden wären. Das Nämlliche sagten die Offiziere von Brittwitz, und namentlich habe ich noch im darauffolgenden Winter und im Sommer 1807 bei der Blücher'schen Armee in Pommern¹⁾ von dem Kapitän Ernst dieses Regiments das Nämlliche bestätigen hören. —

„Es schien mir auch aus dem Grunde glaublich, weil bei Hensel und Brittwitz die ordentlich formirten Eskadronen in der Schlacht waren, das Regiment Holzendorff hingegen Tages zuvor behufs einer Fouragirung war geteilt worden; wo die schlechtesten Leute und Pferde im Lager geblieben waren, aus denen man nun diese beiden Eskadronen formirt hatte, wogegen die besser Verrittenen, welche die Fouragierung gedeckt hatten, von dort mit fort- und zu dem bis nach Dornburg hin détachirten Korps des Generals v. Holzendorff genommen worden waren.

„In diesen nämllichen Augenblicken hörte ich von dem entrüsteten Fürsten und seinen Umgebungen, daß durch diese Flucht unsre gegen Bierzeihenheiligen aufgefahrene berittene Batterie genommen worden sei. Auch sah ich gleich darauf selbst, daß sie nicht mehr da war . . .

Friedersdorf, d. 8. Februar 1809.

v. d. Marwitz.“ —

Daß in Berichten, die bald nach den Ereignissen geschrieben sind, zumal wenn es sich um verwickelte Terrainverhältnisse handelt, trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen, ist selbstverständlich. Marwitz hatte seinen Berichten an die Kommission sieben schön gezeichnete Pläne hinzugefügt, die nach dem Urtheil eines der ersten Sachkenner, Czjellenz v. Leszczynski, heute zwar überholt, für ihre Zeit aber die besten überhaupt vorhandenen waren²⁾; sie waren, wie es in einem Briefe der Kommission vom 13. Februar 1809 an Marwitz heißt, „so brauchbar, daß sie uns bei der Untersuchung der Operationen im freien Felde un-

1) Marwitz führte 1807 unter Blücher ein Freikorps in Pommern. Vgl. Aus Marwitz' Nachlaß I, 236 ff.

2) Die Pläne haben ursprünglich zu den Akten gehört, sind aber — nach jahrelangem Kampfe (Marwitz hatte sich zuletzt bis an den König gewandt, um, wie ihm Kapitän Thile scherzend schrieb, „seine Kindlein wieder aus Herz drücken zu können“) — dem ursprünglichen Versprechen gemäß, im Frühjahr 1813 an Marwitz zurückgegeben worden. Sie befinden sich heute im v. der Marwitz'schen Familienarchiv. Der Chef der kriegsgeschichtlichen Abteilung II des Großen Generalstabes, Czjellenz v. Leszczynski, hatte die Güte, diese Pläne einer sorgfältigen wissenschaftlichen Prüfung unterziehen zu lassen: er rühmt, „daß sie mit großem Fleiß, Sachverständnis und strenger Unparteilichkeit entworfen“ seien; heute überholt, seien sie die besten ihrer Zeit, noch wertvoller, als der von Grawert über Jena und der von Max Lehmann (Bd. I seiner Biographie am Schluß) publizierte Scharnhorsts über Auerstedt. Es befinden sich jetzt Photographien der Pläne im Maßstab der Originale bei den Akten des Kriegsarchivs. Sie stellen dar: 1. den Kriegsschauplatz und die Stellungen der Hohenloheschen Armee am 10. Oktober; 2. das Lager der Hohenloheschen Armee bei Jena am 12. Oktober; 3. Stellungen dieser Armee am Nachmittag des 13.; 4. Stellung und Aufmarsch der Franzosen am Landgrafenberg (am Morgen des 14. Oktober) nebst Tauenzien's Angriff und Rückzug; 5. Darstellung der Schlacht von Bierzeihenheiligen (14. Okt. bis zum Augenblick des größten Successes; 6. Rückzug und Flucht von Bierzeihenheiligen nebst Müchels Gefecht bei Capellendorf; 7. Stellung des Hohenloheschen Korps und der Franzosen bei der Kapitulation von Prenzlau (25. Oktober).

entbehrlich sind“. Der letzte dieser Pläne diente der Erläuterung seiner Erzählung der Kapitulation von Prenzlau; als Marwitz im Sommer 1820 nochmals dorthin kam, fand er bei einer genauen Terrainbesichtigung in seiner Zeichnung und in seinem Berichte Fehler, die er im folgenden „Nachtrag“ verbessert hat.

Nachtrag.

Geschrieben im Sommer 1820.

Ich bin in diesem Sommer in Prenzlau gewesen und habe mir die Gegend vor beiden Thoren, sowohl vor dem Berliner, wo das Gefecht war, als vor dem Stettiner, wo die Capitulation geschlossen wurde, genau besehen, und bin daher im Stande, einige Irrtümer, die ich in meiner Beschreibung begangen habe, zu berichtigen. Also:

I. Zu dem Gefecht vor dem Berliner Thore.

Die ganze (hier nicht reproduzierte) Zeichnung ist falsch. Von der Papiermühle nach D hin geht gar kein Wasser, sondern es läuft von der Papiermühle grade nach der Bullenmühle. Die Brücke D liegt viel weiter zurück nach Güstow; etwa auf dem dritten Teil des Weges von der Vorstadt bis an dieses Dorf. Sie liegt über einem trocknen Feldgraben zwischen dem Mühlenwasser und dem Quillow-Fließ. Vermuthlich war dieser Feldgraben im Herbst 1806 voll Wasser, da ich ihn für den Mühlgraben gehalten habe. Bei der Papiermühle war damals ein freier Uebergang. Jetzt ist er durch ein neu errichtetes Gebäude versperrt. Die kleine Wiese bei E existirt nicht mehr, sie ist aufgerissen und mit zum Felde genommen.

Die Franzosen hatten das Wasser bei der Papiermühle passiert und selbige im Rücken. Das Gefecht fand daher nicht bei G und F (auf dem beigehefteten¹⁾ Plan), sondern zwischen dem Mühlenwasser und der von Güstow kommenden Straße statt. Alles erhielt daher die Gestalt, wie die jetzt beigegebene ungefähre Zeichnung angiebt. (S. 221.)

Warum nun die Franzosen bei der Papiermühle übergegangen sind und in der nachtheiligsten Stellung bei G das Gefecht angefangen haben, ist mir ganz unerklärlich, da sie ganz leicht bei P das Désfilé an der Bullenmühle sperren konnten. Wenn sie ihre Artillerie darauf richteten, so war es nicht zu passieren, wir waren in der That abgeschnitten und kapitulirten sicher schon auf diesem Fleck. So aber marschirte unsere ganze Infanterie hinter der in F stehenden Kavallerie weg, passirte die Bullenmühle und das offene Feld bei P und gelangte in die Vorstadt, ohne daß ihr irgend ein Hinderniß entgegengesetzt wurde.

Aus dieser Darstellung ergeben sich folgende Anmerkungen zum vorstehenden (in dem Generalstabswerk über 1806 S. 231 ff. abgedruckten) Text:

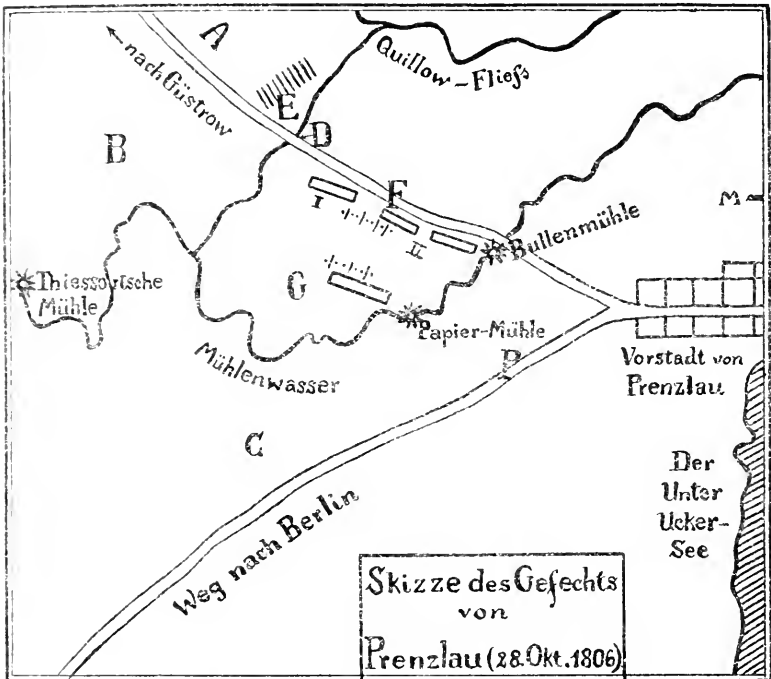
a. Unsere Kavallerie mußte freilich zunächst die Brücke bei D, nachher aber auch die Bullenmühle passieren und dem Feinde von P aus, gegen C, soweit wie möglich entgegen gehn. Der Uebergang des

1) Hier nicht reproduzierten

Feindes bei der Papiermühle wäre dadurch verhindert worden. Die Papiermühle mußte mit Infanterie besetzt werden usw.

b. Er¹⁾ führte es sehr schlecht aus. Wie er gegen die Bullenmühle kam, mußte er sehen, daß ihm eine Aufstellung diesseits nichts helfen konnte.

c. Bei der unglaublich schlechten Stellung des Feindes war dieser Angriff um so notwendiger. Man mußte die Infanterie formiren, ihm mit derselben auf den Hals gehen, unterdessen die Kavallerie über die Bullenmühle vorschicken usw.



d. Dies geschah wahrscheinlich in der Gegend von P und es ist mir glaublich, daß die Flucht der Kavallerie dadurch hervorgebracht wurde, daß sie bei ihrem Abzuge über die Bullenmühle auch gleich von P her angegriffen worden ist, wohin der Feind unterdessen wahrscheinlich Truppen gezogen hatte.

II. Zu der Capitulation vor dem Stettiner Thore²⁾.

. . . Die Scheunen, an denen die Franzosen (bei M) stehen, nehmen einen weit geringeren Raum ein und bilden bloß eine Reihe

1) D. h. der Feind.

2) Der Nachtrag II: Zu der Capitulation vor dem Stettiner Thor, ist

längs der nach Blindow führenden Straße (= Pasewalker Straße). . . . Die Straße nach Stettin geht aus demselben Thore heraus und trennt sich erst vor den Scheunen in einem spitzen Winkel von der nach Pasewalk. Beide sind mit alten Lindenbäumen besetzt. Ich habe mich an Ort und Stelle überzeugt, daß wir wirklich auf der Straße nach Pasewalk gestanden haben. Die Stettiner Straße war aber dicht daneben frei und jeder, der sie einschlug, erreichte glücklich Stettin. Friedersdorf, 2. Oktober 1820.

Soweit die Nachträge von Marwitz selbst.

Wie getreu dieser die Vorgänge während des Rückzuges nach Prenzlau im Gedächtnis bewahrt hat, wird auch durch den weiter unten mitgetheilten Brief Knefebecks bestätigt. Hier zunächst einige Bemerkungen über die Quellen seiner Berichte. Marwitz war gleich bei Ausbruch des Krieges im Oktober 1806 von Hohenlohe, der ihn sich als Adjutanten ausdrücklich erbeten hatte, mit der Führung eines Tagebuchs beauftragt worden; aber nur bis zum 9. Oktober ist dies gleichzeitige Tagebuch fortgeführt; zahlreiche Aufträge, die Schlacht von Jena, der eilige Rückzug nach Prenzlau usw. hatten ihm die Weiterführung unmöglich gemacht. Erst im Dezember fand er in Königsberg sein angefangenes Tagebuch mit der übrigen Bagage zufällig wieder und hat es in den nächsten Monaten theils hier, theils in Memel fortgesetzt — soweit die Ereignisse nachzutragen waren, meist aus dem Gedächtnis; aber bei Marwitz' wirklich bewundernswert treuem Gedächtnis hat es auch so entschieden Quellenwert¹⁾. Vor allem dieses Tagebuch hat er, neben Kühle v. Liliensterns (R. v. L.'s) „Bericht eines Augenzeugen“ (1. Aufl.) und einigen anderen Quellen seinem Bericht an die Immediatkommission zugrunde gelegt; es ließe sich leicht der Nachweis erbringen, wie aus der etwas breiten, leichter hingeworfenen Erzählung des Tagebuchs die an persönlichen Details natürlich viel ärmere, knappe, scharf ausgeprägte Form des amtlichen Berichts geworden ist²⁾.

Daß die fähigsten Köpfe in der Beurteilung des Hauptschuldigen an der Katastrophe von Prenzlau, des Generalquartiermeisters (Generalstabschefs) Hohenlohes, Obersten Massenbach, schon damals völlig einig waren, wird Knefebecks Brief zugleich beweisen; er stimmt im Gesamturteil mit dem in der Hauptsache bereits bekannten³⁾ von Marwitz, einer geradezu prächtigen Charakteristik, vollkommen überein.

Dessen Schilderung von Knefebecks kühnem Vorschlag, auf dem Rückzuge in Quedlinburg den Feind zu täuschen, nur die Unbewaffneten nach

zum größten Teil entbehrlich (auch ohne eine Reproduktion der Marwitzschen Karte nicht verständlich).

1) Nur einige, vielfach sehr entstellte, Auszüge, sind in der ersten Ausgabe von Marwitz' Schriften (Bd. II, S. 3 bis 57) mitgeteilt worden.

2) In dem etwas rascher gearbeiteten Bericht über Jena sind etwa zwei Fünftel einfach aus dem Tagebuch von 1805/7 übernommen; dem Bericht über den Rückzug und die Kapitulation von Prenzlau ist kein Tagebuch zugrunde gelegt, nur gelegentlich sind hier die früheren Aufzeichnungen herangezogen.

3) Aus dem Nachlasse Fr. Aug. Ludwigs v. der Marwitz, Bd. I, S. 140 ff. Vgl. auch Höpfner I, 152.

Magdeburg laufen zu lassen, sich dagegen mit allen armierten und formierten Truppen durch einen Seitenmarsch dem Feinde zu entziehen und nach Hameln zu werfen, von dort aus Hessen und Westfalen zu injurgieren und „einen Krieg zu führen wie Mannsfeld und Bernhard v. Weimar“ — diesen überaus lebensvollen Bericht Marwig', der jetzt in aller Hände ist¹⁾, noch einmal abzudrucken, wird nicht nötig sein; wohl aber mag Massenbachs heute halbvergessene Erzählung hier mitgeteilt werden, um Kneesebecks Brief an Marwig verständlich zu machen²⁾:

„Der Fürst ließ den General Grafen von Tauenkien, den Major v. d. Kneesebeck und mich rufen.

Es wurde über das, was geschehen sollte oder zu thun wäre, gesprochen. Ich warf die Worte hin: »Die Armeen sammeln«; und begnügte mich vor der Hand mit dieser Aeußerung.

Der Major v. d. Kneesebeck fand sich veranlaßt, zu sagen: er wolle nach Magdeburg vorausgehen, und alles in Bewegung setzen, daß aus den nächsten Dörfern Fourage und Lebensmittel in die Festung geschafft würden, wenn dieses nicht bereits veranstaltet sein sollte. Hier sagte Jemand, ich weiß nicht mehr, wer — Magdeburg und Ulm! Dieser Vergleich machte einen sehr nachtheiligen Eindruck . . .

Ein Mitglied des Generalstaabs, ich weiß nicht mehr welches, that den Vorschlag: man sollte die Armee gleich nach der Weser führen; der Obrist Scharnhorst habe im Hannöverschen vielen Anhang; die entlassenen Hannöverschen Truppen würden sich an uns anschließen; wir kämen dadurch den Engländern näher u. s. w. Also hier schon glimmte die Idee, wie ein verzehrendes Feuer unter der Asche: westlich müsse man sich wenden. Es war ein excentrischer Rückzug! Sollte man diese Idee bestreiten? Die Vernunft und die Kunst legten uns das Geheiß auf, unsere zersplitterten Kräfte an der Elbe zu sammeln; und dann den Krieg zwischen der Oder und der Weser — zu führen.“

Hören wir, im Gegensatz zu dieser nicht klaren, aber im Urtheil nicht durchaus zu verwerfenden Darstellung, nun Kneesebeck selbst³⁾:

„Eine Reise zu meinen Verwandten, von der ich erst vor einigen Tagen zurückgekommen bin, ist die Ursache, daß ich Ew. Hochwohlgebohren Schreiben vom 6.ten Dezember erst heute beantwortete. In der Hauptsache ist die Angabe von Ew. Hochwohlg. vollkommen richtig, und

1) Generalstabswerk über 1806, S. 212. Zur Beurteilung von Kneesebecks Vorschlag vgl. Höpfner a. a. O. II, S. 104 ff., Lettow-Vorbeck, Krieg von 1806 und 7, Bd. II, 129 f. Beide stehen dem Plan recht skeptisch gegenüber. Höpfners Schilderung des Vorschlags (S. 74 f.) ruht ganz auf Marwig' Bericht.

2) Historische Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Verfalls des preussischen Staats seit dem Jahre 1794 (bis 1806) von dem Obristen v. Massenbach. 2 Teile. Amsterdam 1809 (geschrieben Anfang 1808), S. 22 ff.

3) Aufschrift von Marwig: Vom Major Kneesebeck über dasjenige, was ich in meinem Bericht über den Auftritt in Quedlinburg sage, und Massenbachs ganz entgegengesetzte Erzählung in seinem Buche: „Historische Denkwürdigkeiten etc.“

auch ich habe in meinem Bericht an die Immediat Commission derselben erwähnt. Das Massenbach'sche Buch habe ich nicht selbst, und nur flüchtig durchblättert. Ich glaube aber wohl daß Massenbach sich wenig von der Sache entfernt, denn er ist immer so organisiert gewesen, daß er entweder auf das was man ihm sagte gar nicht hörte; — oder wenn er es that, die Idee gleich mit solcher Wärme aufnahm und umfaßte, daß er sie sogleich zu seiner eignen machte, und dem andern wegnahm, ohne ihm sein Eigenthums Recht darauf zu lassen. — Dies war schon lange vor dem Kriege der Fall. Nie hat er daher, den unter Denkern die mit einander umgehen heiligen Satz beobachtet »Gedanken als ein unveräußerliches Eigenthum des andern anzuerkennen«. Er nahm des andern Gedanken auf, wo er sie hörte gieng zu Hause, schrieb sie nieder, und gab sie als Memoire für seine Arbeit dem Könige ein; — So hat deshalb beynah ein jeder von uns die wir in Potsdam lebten an seinen Memoires und jetzt an seinen Arbeiten die ¹⁾ Gedanken zu fordern.

Eben so aber hörte Er im Gegentheil auch nie auf eine Idee wenn sie der seinigen nicht entsprach. War dies nun schon immer in ruhigen Zeiten der Fall; so kan ich mir sehr gut erklären wie er in Quedlinburg, wo er so sehr afficirt war, gar nicht auf meinen sehr kalt berechneten Vorschlag geachtet hat; und jetzt alles verwirrt darstellt; — weil er erst jetzt fühlt, daß er damals confus war, zu welchem Selbstgefühl dem Menschen auf den Augenblick immer die Eigenliebe in den Weg steht.

Alle Massenbach'sche Schriften haben daher jetzt nur den Zweck sich vor der Welt zu rechtfertigen, und den Gesichtspunkt des Lesers irre zu führen, indem er denselben geschickt aus dem Lauf des Krieges in die demselben vorhergegangenen Zeiten versetzt, um seine damals dem Staate eingereichten Memoires und Vorschläge vorzutragen, und dann anzurufen zu können »seht das habe ich alles vorgeschlagen und man hat es nicht gethan, und darum ist der Staat zu Grunde gegangen; und nicht deshalb weil ich nach der Schlacht von Jena den Kopf verlohren habe!« —

Niemand aber hat ihn bis jetzt über seine Memoires und seine Vorschläge getadelt ²⁾; ohnerachtet auch über diese sich so manches sagen ließe. Die öffentliche Meinung hat allein ihm sein Betragen nach der Schlacht von Jena vorgeworfen. Er mengt indeß alles untereinander; und deckt so Sachen auf, über die sowohl, Dienst-Pflicht, als Vaterlandsliebe und Diskretion, ihm ein ewiges Schweigen auferlegen sollte; indem über alles das, was hätte geschehen können, und nicht geschehen ist, sich gar nicht öffentlich sprechen läßt ohne den König und die Regierung zu kompromittiren, welches wenn es geschieht, immer Staats- und Majestäts Verbrechen ist. — So begeht Massenbach ein zweites Unrecht, um ein begangnes zu rechtfertigen; und bricht sich durch seine

1) „Die“ ist spätere Korrektur (von Marwitz?): es stand „einige“ da.

2) Wenigstens öffentlich nicht; in seinem Tagebuche hat sie Marwitz schon Ende 1806 verurteilt.

Schriften vollends den Hals¹⁾. — Meine Meinung ist daher, man muß ihn schreiben lassen. Es werden sich gewiß in seinen Schriften so viel Widersprüche finden, daß er sich selbst widerlegen wird.

Ob er nun also gleich eine ganz unrichtige Darstellung des Vorganges in Quedlinburg gemacht hat, und meine Meinung grade das Gegentheil von dem gewesen ist was er sagt, so werde ich doch nichts dagegen drucken lassen; denn mein Grundsatz ist: Ueber Benehmen im Dienst muß man nur mit der Regierung, nie mit dem Publikum sprechen, selbst wenn ein Andern mich ganz falscher Sachen darüber beschuldigt.

Wundern sich Ew. Hochwohlgebohren also nicht, wenn ich Massenbach gar nichts antworten werde; ohnerachtet nicht Sie, sondern Er sich irrt.

Ihnen aber sage ich meinen Dank daß Sie in Ihrem Bericht an die immediat Commission, wie ich durch Ihr geehrtes Schreiben ersehe, meinen in Quedlinburg geäußerten Vorschlag mit so großer Wärme und Deutlichkeit dargestellt haben. Ist er auch nicht ausgeführt worden, so gereicht es mir doch zur Freude, daß er den guten Köpfen, die gegenwärtig waren, angesprochen hat; und gewährt mir so die Beruhigung, daß die Nicht Ausföhrung desselben, nicht durch meinen Vortrag veranlaßt worden ist. — Es ist die aufrichtigste Hochachtung mit der ich verharre

Ew. Hochwohlg.

Carwe bey Kuppin,
d. 5ten Januar 1809.

ganz ergebenster
A. Neßebeck."

Daß sich sehr bald nach dem Tilfiter Frieden über das Maß von Massenbachs Schuld ein heftiger publizistischer Meinungskampf erhob, ist bekannt; weniger bekannt dürfte sein, daß auch Marwitz sich an diesem Kampfe beteiligt hat. Massenbach hatte schon vor der Schlacht von Jena durch seinen Hochmut und seine Heftigkeit sich viele Feinde gemacht; in den folgenden Jahren wuchs die Zahl seiner Gegner infolge der naiven Indiskretion und Halbwahrheit seiner allenthalben polemischen Schriften²⁾ derart an, daß er in den Jahren von 1807 bis 1815 gewiß der meistgehaßte Mann der preußischen Armee war. Gelegentlich kam es fast bis zur Forderung. Die „Antwort an den Herrn Obristen von Massenbach“³⁾, welche von dem Rittmeister Carl von Kostig et Zänken-dorf unterzeichnet ist, schließt mit den Worten: „Ich empfehle mich

1) Das geschah in der That. Im August 1817 wurde Massenbach, während er sich in der Bundeshauptstadt Frankfurt aufhielt, von der preußischen Regierung plötzlich verhaftet und nach der Festung Küstrin gebracht, wo er die letzten 10 Jahre seines Lebens gefangen saß. Welch großen Einfluß Massenbach trotzdem auf die Überlieferung über den Krieg von 1806 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gehabt hat, hat M. Lehmann, Scharnhorst I, 533 ff. nachgewiesen.

2) Von Massenbachs Schriften kommen vor allem in Betracht: „Betrachtungen und Aufschlüsse über die Ereignisse der Jahre 1805 und 1806. Frankfurt und Leipzig 1808“, und die oben erwähnten „Historischen Denkwürdigkeiten . . . nebst meinem Tagebuche über den Feldzug von 1806“, 2 Teile. 1809. Auch ein dritter Teil erschien.

3) Ohne Ort und Jahr (1808?) 16 Seiten, klein 8°.

Ihnen für ewig, mein Hr. Obrist, auf dem Papiere; auf einem andern Plaze hängt es von Ihnen ab, mich zu rufen, wenn Sie sich jemals einer Antwort von mir erfreuen wollen.“

Marwit's öffentliche Polemik gegen Massenbach, welche zugleich die Unzuverlässigkeit von dessen Schriften prinzipiell beweisen sollte, wurde zuerst in den Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen abgedruckt¹⁾. Ihr sachliches Ergebnis ist nicht wichtig genug, um einen Abdruck der Artikel hier zu rechtfertigen; es handelt sich um die Frage, ob eine Verpflegung der erschöpften Hohentloheschen Armee bei Voigdenburg am Tage vor der Kapitulation mit dem entgegengefangenen Branntwein aus Prenzlau und den vom Grafen von Arnim bereitgestellten Kartoffeln auch ohne den abgefangenen Broktransport aus Templin möglich gewesen wäre, und ob man den schwachen Feind aus dem Städtchen Voigdenburg hätte hinauswerfen können, um wenigstens hier für eine Verpflegung der Truppen zu sorgen²⁾. In beiden Fällen gelangen Marwit, Graf Arnim und die übrigen Beteiligten zu einem durchaus bejahenden Ergebnis.

Sehr viel wichtiger ist eine andere, heute halb vergessene Polemik, die sich an die Kapitulation von Prenzlau geknüpft hat, und auf die hier zum Schluß noch hingewiesen werden mag. Massenbach hatte in der Zeitschrift „Lichtstrahlen“³⁾ anonym einen Aufsatz veröffentlicht: „Bemerkungen über die Schrift: Operationsplan im Jahre 1806“, an dessen Schluß er Blücher wegen seines Nichtertressens bei der Hohentloheschen Armee die Schuld an der Kapitulation von Prenzlau zuschieben möchte⁴⁾. Massenbach schließt seine schwülstig-überschwenglichen Ausführungen mit den für ihn charakteristischen Worten:

„O Blücher! ich liebe, ich ehre dich! Aber warum, — o! warum unterzeichnete Deine Hand früher diese Zeilen: . . . „Durch

1) 10., 20., 31. Dezember 1808, 3. Januar 1809. Später im Politisch-literarischen Anzeiger zu dem Jahrgange der Zeiten (Hallische Zeitschrift) 1809 noch einmal gedruckt. — Wie viel richtiger Marwit selbst in den Fragen urteilte, die ganz speziell zur Sphäre des Generalstabschefs gehörten, geht auch aus folgendem hervor. Er berechnete am 27. Oktober 1806 (vgl. den Zeitungsartikel vom 31. Dezember 1808) das Hohentlohesche Korps — ohne Kavallerie — auf 9000 Mann, nach den Ergebnissen der späteren Forschung fast völlig zutreffend: Massenbach dagegen berechnet es (Historische Denkwürdigkeiten II, 2, S. 113) noch 1808 ausschließlich Kavallerie auf 3875 Mann!!

2) Vgl. über diese Vorgänge Höpfner II, 155, 162 f. und das Generalstabswerk (Marwit's Bericht), S. 226 ff.

3) „Lichtstrahlen.“ Beiträge zur Geschichte der Jahre 1805 bis 1807. Von einer Gesellschaft wahrheitsliebender Militärpersonen, Civilbeamten und Gelehrten. Hamburg und Leipzig 1807. Heft I, S. 116 bis 162. Auch die Aufsätze: Rückblick in das Jahr 1794 (Heft II, 326 ff., III, 481 ff.) sind von Massenbach. Der bedeutendste Aufsatz: Aufschlüsse über den Preussischen Feldzug im Oktober 1806 (Heft I, 3 bis 60; II, 195 bis 279) hat nach einer Ausgabe von Marwit Müßling zum Verfasser, von dem bekanntlich auch die Schrift: „Operationsplan . . . 1806“ her stammt.

4) In dem Generalstabswerk ist S. 40 und 82 auf diesen Streit hingewiesen, zu dem schließlich auch der König ein Gutachten eingefordert hat. Vgl. auch Marwit ebenda S. 223 f.

Nachtmärsche zerstreuen sich unsere Truppen; ich fürchte sie mehr, als den Feind.¹⁾ . . . Ein einziger Nachtmarsch; und alle die Anstrengungen, welche der verderbliche Zug nach Lübeck erforderte, wurden zu einem großen, ruhmvollen, nützlichen Zwecke verwendet; ein einziger Nachtmarsch hätte dem Lande Mecklenburg und der Stadt Lübeck allen so unsäglichen Jammer erspart; ein einziger Nachtmarsch hätten Deinen echten Ruhm, edler Blücher, auf eine beneidenswürdige Höhe erhoben; ein einziger Nachtmarsch hätte einen edlen Fürsten, der Dir befehlen konnte und der Dich inständig bat, zu ihm zu stoßen und dadurch seine Kraft zu vermehren; ein einziger Nachtmarsch hätte die Armee, die allgemein Dich als ihren Heros liebte, bewunderte, verehrte; ein einziger Nachtmarsch hätte den Staat und auch dein geliebtes Vaterland, ein einziger Nachtmarsch hätte vielleicht Deinen König vom Untergang gerettet!

Blücher, ich liebe, ich ehre Dich! — Aber mit zerfleischem, blutendem Herzen sage ich Dir, im Namen der rächenden Nemesis: Dein Weigern auf die erste — Dein Ausbleiben auf eine zweite dringendere, gemessnere Aufforderung hat großes Unglück über uns gebracht!

Lange habe ich geschwiegen! Jetzt spaltet der verhaltene Schmerz mir die Brust. Der schuldlos Unglückliche muß auch einmal sprechen dürfen! Verletzung der Gerechtigkeit empört jedes Herz.“

Mindestens ebenso bezeichnend für die Persönlichkeit des Angegriffenen ist die Antwort, welche der spätere Marschall Vorwärts darauf gab, eine Antwort, die Hörner und Zähne hat²⁾:

„Der Verfasser der Abhandlung . . . im ersten Heft der Zeitschrift Lichtstrahlen hat mir seine Liebe und Achtung wiederholentlich versichert. Ich lade Ihn ein, wenn Er ein Mann von Ehre ist, mir seinen Namen zu spendiren. Es liegt mir und der preussischen Armee, ja auch dem ganzen Publikum, zu viel daran, einen Mann zu kennen, der ein und dieselbe Person lieben, ehren, achten, verläumdern und belügen kann. Man würde hierbei dann auch sehen, ob der Autor nicht ein Mann ist, der selbst Fehler gemacht, oder dem wenigstens solche zur Last gelegt werden, und darum aus liebevollen Gesinnungen andere ehrliche Leute, die ihre Schuldigkeit gethan, gern mit hinein ziehen möchte. Was den Vorwurf betrifft, daß ich mein eigenes Vaterland, Mecklenburg, nicht verschont, so scheint es, als wolle der gütige Autor mich einem Kommandanten einer Festung gleich stellen, der die ihm an Ehre, Pflicht und Gewissen anvertraute Feste aus wahrer Herzensgüte übergiebt, damit sein und seiner Verwandten Häuser nicht zerstossen werden. Nach meinen Grundätzen ist Pflichterfüllung das Erste, was einem Mann von Ehre obliegt. Lübeck betreffend, so war es für mich schmerzhaft, dessen braven Einwohnern so viel Unangenehmes zufügen zu müssen. Wenn aber bei

1 Blüchers Antwort an Hohenlohe vom 26. Oktober 1806 steht vollständig bei Höppler II, 156 f.

2) Sie erschien in den Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, den 2. Februar 1808.

Lübeck das befolgt, was ich befohlen, was geschehen sollte und konnte: so würde ich, wenn ich das Unglück für die Stadt auch zehnmal größer vorausgesehen hätte, dennoch die Besetzung nicht unterlassen haben. Mein Zweck, die Feinde so lange zu beschäftigen, bis die russischen Armeen herankamen, und dadurch Preußen und Schlesien zu retten, würde dann im größern Umfange erreicht worden sein.

Treptow an d. Rega, 26. Jan. 1808.

Blücher, Königl. Preuß. Generallieutenant."

Massenbach nannte sich im dritten Heft der „Lichtstrahlen“¹⁾ als den Verfasser; seine Antwort ist ebenso höflich, wie Blüchers deutlich. Sachlich wiederholte er im wesentlichen nur seine früheren Behauptungen: Blücher hätte zu Hohenlohe stoßen können, wenn er gewollt hätte; er habe den richtigen Rat gegeben, Blücher die Handlung unterlassen. Auch andere Zeitschriften griffen in diese Aufsehen erregende Polemik ein; z. B. in Archenholz' Minerva, einem der bedeutendsten militärischen Journale jener Zeit, erschien im Februar 1808 eine Widerlegung Massenbachs, die „von einem angesehenen, sehr sachkundigen Offizier“²⁾ eingeschickt war; obwohl jener dann nochmals antwortete³⁾, kann heute kein Zweifel sein, daß er in diesem Kampfe unterlegen ist. Auch hier hat sich also Marwitz' Urteil in seinen Berichten wohl bewährt: „Hätte man dem General Blücher geschrieben, er solle mit der nächsten Kavallerie herbeieilen, so wäre er gewiß im Augenblick da gewesen.“ Sein ganzes Corps aber zur rechten Zeit mit Hohenlohe zu vereinigen, „lag nicht im Gebiete der Möglichkeit“⁴⁾.

Gewiß wäre es falsch, wenn man überhaupt einem einzelnen, also etwa Massenbach, die Schuld an der furchtbaren Katastrophe des preussischen Staates vor 100 Jahren oder auch nur an der Kapitulation von Prenzlau — so schuldig er ist — aufbürden wollte; gewiß ist es dem Haß entsprungen, wenn Marwitz neben einem Satz von Massenbach⁵⁾: „läßt sich beweisen, daß ich diese Sünde (die Störung der Einheit bei der Leitung der Hohenloheschen Armee) begangen habe, so verdiene ich den Tod“, in seinem Exemplar die lakonische Randbemerkung macht: „Richtig! und das läßt sich beweisen“; aber wahr bleibt trotzdem das Gesamturteil, welches schon die Mehrzahl der Besten jener Zeit über diesen bösen Geist Hohenlohes fällten: daß er zum Heerführer durchaus untauglich war; ohne Takt und Maß, ohne wirkliche Energie, ohne jene Klarheit, Mäßigkeit, jenen Realismus der Auffassung, den alle wirklichen Soldaten befehlen haben, lebte er, der begeisterte Verehrer Napoleons, als doktrinär-liberaler Politiker wie als Soldat in einer geradezu phantastischen Welt, einer Welt der „Ideen“, wie

1) S. 569 ff.

2) Es war Scharnhorst, Blüchers Generalstabschef. Vgl. Lehmann, Scharnhorst I, 457 Anm.

3) In seinen drei Sendschreiben an Blücher, Müchel und Lombard. Frankfurt und Leipzig 1808.

4) Generalstabswerk S. 224.

5) Erklärung des Obersten v. Massenbach über das Buch: Gallerie Preussischer Charaktere 1808, S. 27.

er selbst sie nennt, die ihn immer wieder zu den schwersten Fehlern verführt hat und die mit dem kühnen Idealismus, der dem Zeitalter der Befreiungskriege bald zur geistigen und sittlichen Grundlage dienen sollte, nicht mehr als auch nur den Namen gemein hat¹⁾.

1) Vgl. über Massenbach außer der genannten Literatur die Schrift: „Der Obriste Christian v. Massenbach. Im Dezember 1817“, die einen Juristen (den Geheimen Justizrat Dr. Martin in Sena?) zum Verfasser hat und einiges authentische, sehr interessante Materiale enthält. Die Rede, mit welcher Massenbach im August 1806 die zum Kampfe gegen Napoleon aufbrechenden Offiziere begeistern sollte, beginnt der überschwängliche Mann mit den Worten: „Napoleon! Der Wissenschaft und dem Degen verdankst Du die Lorbeerkrone . . . Muthlose Hände hatten den Thron Deiner Könige umgestürzt, aus dem Stande der Mittelmäßigkeit erhoben Talente und Genie Dich auf diesen Thron. Der Anarchie zertratetest Du das Haupt! dem Schwindel des Demokratismus setztest Du Schranken! Britanniens gewaltigen Dreizack wolltest Du zerbrechen; verhindern wolltest Du, daß die Welt nicht unterginge in Albions unbegrenzter Selbstsucht! Napoleon! ich ehrte Dich, Du warst im Begriff, den Dank der Welt zu verdienen! Den Einsichtsvollen, den Kühnen, den alle Schwierigkeiten mit energischer Kraft Ueberwindenden liebte ich! Ich sah in naher und weiter Ferne nie solche Kraft! Napoleon! ich bewunderte Dich!“ Ib. S. 258 f.

Das Zollprivileg des Falschen Waldemar für Perleberg vom Jahre 1348.

Mitgeteilt von Hermann Bier.

Die Zahl der bekannten Urkunden des Falschen Waldemar ist verhältnismäßig noch immer so gering, daß sich die Mitteilung eines neuen Fundes, auch wenn er nur Bekanntes bestätigt, wohl rechtfertigt.

Das nachfolgend mitgeteilte Zollprivileg Waldemars für Perleberg, datiert Bernau 1348, worin die Stadt von allen Zöllen in der ganzen Mark befreit wird, ist ein schon lange vermißtes und vergeblich gesuchtes Stück: Niedel (1. Hauptt. Bd. I, S. 70) erwähnt es als „Zollprivileg (Waldemars) vom J. 1348, dessen oft in allen Akten gedacht wird, ohne daß es sich bis jetzt noch hat ausfindig machen lassen“, und gibt (ebenda S. 73) eine Inhaltsangabe aus einer „alten Deduktion der Zollgerechtigkeiten“ des Perleberger Magistrats; auch Liesegang in den Forsch. zur Br.-Pr. Gesch. IV (1891) S. 422 vermag sich nur auf die zitierten Worte Niedels zu stützen. Beide kennen lediglich die Bestätigung durch Markgraf Ludwig d. R. vom J. 1364 im Wortlaut.

Leider ist die Urkunde Waldemars nur in einer verhältnismäßig jungen Abschrift überliefert. Aber bei der Kürze und Klarheit der Fassung kann sie, trotz der auffälligen Datierung, der die Tagesangabe fehlt, als unverdächtig gelten; eine ebenso mangelhaft datierte Urkunde Waldemars für Prenzlau, d. d. Pasewalk 1348, findet sich bei Niedel Bd. XXI, S. 165.

Für die zeitliche Einreihung dürfte am ehesten noch die Zeit zwischen dem 8. und 20. September in Frage kommen, da Waldemar in dieser Zeit tatsächlich seinen Weg über Bernau nahm (vgl. Niedel, Chronol. Regist. I, S. 267): Waldemar war am 1. September von Krennmin nach der Uckermark aufgebrochen, besuchte Prenzlau, wo er am 5. Sept. urkundet, und vielleicht auch Pasewalk (s. o.); noch am 8. Sept. urkundet er in Angermünde, dann aber wandte er sich — wohl auf die Kunde von dem Heranrücken Ludwigs d. R., der Anfang September aus Bayern nach der Mark aufgebrochen war — nach Berlin. Ludwig traf schon am 16. Sept. in Köpenick ein, Waldemar weilte am 11. Sept. noch in Bernau, aber jedenfalls kurz darauf bereits in Berlin, wo er urkundlich allerdings erst am 20.—22. Sept. nachweisbar ist. Sicherlich war es der Waldemariischen Partei vor allem darum zu tun gewesen, sich Berlins gegen Ludwig zu versichern. In diesem Zusammenhang wird die Urkunde um vieles verständlicher: die Erwartung eines nahen Entscheidungskampfes mag auf die Gewährung einer so weitgehenden und bedingungslosen Vergünstigung seitens Waldemars nicht ohne Einfluß gewesen sein. Aus diesen Zeitumständen heraus erklärt sich zugleich am besten die außerordentlich kurze, jeder Feierlichkeit entbehrende Fassung, namentlich auch das Fehlen der in den Urkunden Waldemars fast regelmäßig auftretenden Zeugen bzw. Mitsegler: es war wohl nur eine vorläufige Beurkundung, der die feierliche noch folgen sollte.

Ludwig d. R. hat der Stadt, nachdem sie sich Anfang Oktober 1353 (Niedel, 1. Hauptt. Bd. I, S. 151) der Wittelsbachischen Herrschaft wieder unterworfen, das Zollprivileg zwar bestätigt, aber anscheinend nicht sogleich und auch zunächst durchaus nicht so bedingungslos. In der ungedruckten, vom 2. März 1354 — actum Perlebergk, datum vero Kyriez, die dominico quo cantatur Invoeavit me — datierten Urkunde heißt es ebenfalls: talem gratiam fecimus . . . quod ipsi (die Bürger von Perleberg) cum ipsorum rebus negociacionibus et mercimoniis per omnia et singula loca terrarum nostrarum marchie Brandenb. . . sine cuiuslibet theolonei dacione . . . libere transire . . . debebunt, — aber mit der allerdings sehr vieldeutigen Klausel: nostre tamen intencionis non est, quod per presentem nostram gratiam aliquod preiudicium fiat his qui ab illustri principe Ludowico seniore marchione Brandenb. fratre nostro carissimo aut a nobis privilegia vel literas priores super prefato theoloneo obtinuerunt, que et quas in suo robore non obstante gracia nostra presenti volumus permanere. Auch diese zugleich für das Itinerar Ludwigs d. R. wertvolle Urkunde ist nur abschriftlich erhalten und steht in demselben Abschriftenfaszikel, aus welchem das Privileg Waldemars entnommen ist, auf Fol. 3—3¹.

Erst die zweite, vom 28. Sept. 1364 datierte Bestimmung Ludwigs d. R., die bei Niedel Bd. III, S. 369 gedruckt ist, erklärt auch entgegenstehende Briefe, die Ludwig d. R. „en edir andern luden“ gegeben haben sollte, für kraftlos; diese Bestimmung ist bei allgemeinen Abgabebefreiungen durchaus gewöhnlich, um so mehr wird die Klausel vom J. 1354 als Einschränkung zu verstehen sein. Wahrscheinlich wollte man 1354 das zu Unrecht erlangte Privileg zwar formell bestätigen, sich aber doch die Möglichkeit praktischer Beschränkungen sichern.

Bernau 1348 — —.

Nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis Lusacie et de Landesberch marchio saerique Romani imperii archicamerarius publice recognoscimus per presentes, quod discretis viris civibus predilectis in Perleberch ob fidelitatem, quam in ipsis reperimus, gratiam volentes facere specialem damus et concedimus licenciam et libertatem iisdem favendo, quod in omnibus civitatibus castris villis et aliis locis, ubi nostra teolonia sunt sita et consueta ac recipi dignoscuntur, liberi et absque teoloneo transire poterint cum bonis eorum. quociens ipsis videbitur expedire, volentes ut ab iisdem et bonis eorum nullatenus per nostros teolonarios teoloneum exigatur. In cuius rei testimonium nostrum sigillum presentibus est appensum.

Datum Bernowe, anno domini MCCCXLVIII.

Abschrift des 17. Jahrhunderts im Stadtarchiv Perleberg, in einem unbezeichneten, 12 Blätter umfassenden Faszikel von Urkundenabschriften, Fol. 2. Außer dieser und der oben zitierten Urkunde Ludwigs d. R. vom J. 1354 enthält dieses Faszikel noch einige ungedruckte Urkunden der Wittelsbacherzeit, deren Mitteilung in anderem Zusammenhang erfolgen wird.

Gustav von Mevissen¹⁾.

Von N. Bergengrün.

Im geschichtlichen Bewußtsein des deutschen Volkes nehmen die rheinländischen Führer des vormärzlichen Liberalismus noch keineswegs die ihrer wirklichen Bedeutung entsprechende Stellung ein. Das liegt hauptsächlich daran, daß der Höhepunkt ihres politischen Wirkens in die Zeit des Vereinigten Landtags von 1847 und des Sturmjahres 1848 fällt, daß sie sich in der folgenden Zeit der Reaktion von der aktiven Teilnahme an der Politik zurückzogen, und daß in der großen Zeit der Reichsgründung ihr Ruhm vor den gewaltigen Taten Bismarcks, ihres ehemals schärfsten Gegners, erblaßte. Dazu kommt aber noch der Umstand, daß die beiden Geschichtswerke, die das politische Denken der Nation und die Auffassung unserer neuesten Geschichte am stärksten beeinflussen, Treitschkes Deutsche Geschichte und Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, jenen Männern nicht gerecht werden. Treitschke ist mehr oder weniger geneigt, sein verdammendes Urteil über den unfruchtbaren Doktrinarismus des süddeutschen, klein- und mittelstaatlichen Liberalismus auch auf die rheinländischen Liberalen auszudehnen; Bismarck wiederum hat bis in sein Alter unter dem subjektiven Eindruck des Gegenfases seiner urwüchsigsten Kraft und seines spezifisch altpreussischen Gemüths zu dem anders gearteten Wesen der Rheinländer gestanden. Bismarcks Reden in den beiden Sessionen des Vereinigten Landtags von 1847 und 1848 lassen fast in jedem Satz erkennen, wie unsympathisch dem märkischen Junker die zu immer größerem Einfluß und schließlich zur Herrschaft gelangenden Vertreter des bürgerlichen Liberalismus, des Konstitutionalismus, des Kapitalismus und des Industrialismus waren, und dieser Eindruck hat sich als so nachhaltig erwiesen, daß er in Bismarcks literarischen Vermächtnis an das deutsche Volk in ungemildeter Schärfe zum Ausdruck gelangt ist, obwohl gerade Bismarck es war, der das politische Programm der rheinländischen Liberalen in allen wesentlichen Punkten zur Ausführung gebracht hat. Denn was die Hansemann, Camphausen, von der Heydt, Beckerath und Mevissen wollten, war im Grunde nichts anderes als ein nach außen machtvoller Staat, dessen innere Verwaltung allen aufstrebenden Kräften freien Raum zur Betätigung gewährt und in dem das Volk durch gefehlich gesicherte und

1) Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899. Von Joseph Hansen. 2 Bände. Berlin. Druck und Verlag von Georg Reimers 1906. 8°. 869 und 668 Seiten.

geordnete wirksame Teilnahme an der Politik zu opferbereiter Staatsgesinnung erzogen wird. Der Gang der Ereignisse hat dahin geführt, daß diese Männer für ihre politischen Ideale, deren Verwirklichung nicht alle von ihnen erlebten, meist nur in Opposition gegen die Regierung tätig sein konnten und an der praktischen Gestaltung unseres heutigen Staatswesens positiv nur wenig mitgearbeitet haben. Dieser Umstand hat in weiten Kreisen dem Eindruck Vorschub geleistet, als ob die freiheitliche Entwicklung, wie sie ihnen vorschwebte, doch mehr oder weniger auf leere Abstraktionen gerichtet und ohne das rechte Verständnis für die politischen Aufgaben des preussischen Staates gedacht war. Die rheinischen Liberalen waren aber gewiß keine Doktrinäre, sondern durchweg Männer der Praxis; sie standen mitten im Erwerbsleben, kannten die wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse ihrer Zeit aus unmittelbarer Erfahrung und haben aus dieser heraus den Ruf nach Reformen erhoben. Umfassende Kenntnisse und eine hohe allgemeine Bildung, die weniger in der Schule als im Leben und durch Selbststudium erworben waren, setzten sie instand, den Zeitmeinungen und politischen Doktrinen des In- und Auslandes mit selbständigem Urtheil zu begegnen. Ihre historische Mission hat darin bestanden, die Brücke zwischen dem bürgerlichen, industriellen Westen und dem feudalen, agrarischen Osten der preussischen Monarchie zu schlagen. Diese Mission haben sie erfüllt, indem sie trotz ihres unausgesetzten Kampfes mit der Bürokratie ein eindrucksvolles Beispiel königstreuer Gesinnung gaben, den Gedanken der Staatseinheit in den Rheinlanden zur Anerkennung brachten und den provinziellen Partikularismus ihrer Landsleute erfolgreich zugunsten einer preussischen Staatsgesinnung überwinden halfen. Sie waren im Recht, wenn sie die Übereinstimmung ihrer politischen Grundsätze mit denen der Stein-Hardenbergischen Reformperiode betonten und die Rückkehr zu diesen verlangten. Heute sind die Ideen des rheinländischen Liberalismus in allem Wesentlichen ein Gemeingut aller Preußen geworden, auch in den alten Provinzen im Osten.

Jede quellenmäßige Darstellung des Anteils der vormärzlichen Liberalen an der modernen Entwicklung unseres Vaterlandes wird daher als ein wissenschaftlich und politisch verdienstvolles Werk willkommen zu heißen sein. Ein solches ist nun auch die vorliegende, soeben in zwei stattlichen Bänden erschienene Biographie des jüngsten aus dem Kreise jener rheinländischen Patrioten, dem es vergönnt war, die Früchte seiner Lebensarbeit in ihrer vollen Reife zu schauen, und der erst vor wenigen Jahren in patriarchalischem Alter von uns geschieden ist. Der Verfasser der Lebensbeschreibung Mevissen's, Joseph Hansen, Direktor des historischen Archivs der Stadt Köln und Vorsitzender des von Mevissen begründeten rheinischen Geschichtsvereins, hat mit diesem Werk die Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Geschichte Preußens, insbesondere aber des Rheinlandes, in den grundlegenden vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bedeutend vertieft und erweitert. Es ist kein bloßer Zufall, wenn in den letzten Jahren wiederholt die hervorragenden Männer des Rheinlandes biographisch behandelt worden sind. Diese Lebensbeschreibungen sind Bausteine zu einer auf intimster Kenntnis

ruhenden Geschichte der Epoche; jede von ihnen fördert eine Fülle bisher unbekannter Tatsachen zutage und eröffnet zugleich neue Perspektiven zur Beurteilung bekannter Vorgänge und Verhältnisse. Mit dem Gewinn an wissenschaftlicher Einsicht verbindet sich aber ein hohes Interesse an der Entwicklung und Wirksamkeit der geschilderten Persönlichkeiten. Die charaktervolle Eigenart und Selbständigkeit dieser bedeutenden Männer, die bei aller Verschiedenheit des Temperaments und der Anlagen gemeinsam für dieselbe Sache kämpften, läßt das Studium ihres Lebens besonders reizvoll erscheinen und fordert zu biographischen Einzelarbeiten geradezu heraus.

Für eine Biographie Mevissens lagen die Verhältnisse insofern besonders günstig, als dem Verfasser ein außerordentlich reiches Material im Nachlaß Mevissens zur Verfügung stand. Der ganze vierzig Druckbogen umfassende zweite Band des Werkes enthält nur eine Auswahl von Abhandlungen, Denkschriften, Reden und Briefen aus diesem Nachlaß, die den verschiedenartigsten Wissens- und Schaffensgebieten angehören: Literatur und Philosophie, Politik, Geschichte und Volkswirtschaft kommen in diesen Aufzeichnungen eines vielseitig gebildeten Geistes zu Worte. Für die politische Geschichte namentlich wichtig sind die in großer Zahl aus den Jahren 1848—1850 mitgeteilten Briefe und Aktenstücke, eine Sammlung, die Hansen noch durch manche Stücke aus staatlichen Archiven und anderen Fundstätten vermehrt hat. Für den darstellenden Teil im ersten Bande des Werkes hat Hansen außerdem noch anderes Material verschiedenster Art mit ungemeinem Fleiß zusammengetragen und verarbeitet. Wenn es eine an jeden Biographen zu stellende ideale Forderung ist, daß er sich mit allen Verhältnissen, in die sein Held gestellt ist oder auf die er einwirkt, genügend vertraut macht, um selbständig über sie urteilen zu können, so hat Hansen diese Forderung in mustergültiger Weise erfüllt. Bei der erstaunlichen Vielseitigkeit Mevissens mußte hier eine sehr große, höchst achtungswerte Vorarbeit geleistet werden, die den Verfasser in weit entlegene Forschungsgebiete geführt hat. Sowohl für die theoretischen, literarischen und künstlerischen Gedankengänge Mevissens wie auch für das umfangreiche Feld seiner praktischen Tätigkeit in der Politik und im Wirtschaftsleben finden wir in Hansen einen sachkundigen, seiner oft schwierigen Aufgabe völlig gewachsenen Führer, dessen fließender und gedankenreicher Erzählung wir gerne folgen.

Gustav Mevissen (geb. 1815, gest. 1899), war der einzige Sohn eines ganz aus eigener Kraft emporgekommenen, zu Bildung und Wohlstand gelangten Zwirnfabrikanten in Dülken, einem ehemals zum Herzogtum Jülich gehörenden Städtchen. Hier erhielt er den ersten Schulunterricht, dem sich der Besuch des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule in Köln anschloß. Schon als Fünfzehnjähriger ging er von der Schule ab, um in das väterliche Geschäft einzutreten. Eine früh begonnene, ausgebreitete Lektüre und der persönliche Verkehr mit anregenden Lehrern hatten aber seinen Bildungstrieb und Wissensdurst so nachhaltig geweckt, daß er in den folgenden Jahren mit unermüdlichem Fleiß durch selbständige private Studien an seiner Fortbildung weiter arbeitete, wozu ihm die geschäftlichen Verhältnisse, mit denen er sich in kürzester Zeit genügend vertraut gemacht hatte, ausreichende Muße gewährten. Waren

zunächst Poesie, Literatur und Geschichte seine Lieblingsbeschäftigung, so vertieft er sich nach einiger Zeit auch in philosophische und ästhetische Studien, so daß er die ganze reiche Geistesbildung seiner Zeit in sich annahm. Zu allem was er trieb und lernte, nahm er frühzeitig eine selbstständige Stellung und gewöhnte sich daran, durch regelmäßige schriftliche Ausarbeitungen zur Klarheit über die gewonnenen Eindrücke zu gelangen. Der kaufmännische Beruf in dem weltabgeschiedenen Heimatort allein konnte diesen aufstrebenden, auf alles Große und Schöne gerichteten Geist nicht befriedigen. Nur aus Pflichtgefühl blieb er ihm treu. Nach einiger Zeit übernahm er die Geschäftsreisen für sein Haus, die ihn wiederholt auch nach England führten, und was er hier wahrnahm, legte in Verbindung mit den Beobachtungen in der Heimat und mit eingehenden theoretischen Studien den Grund zu seinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen, an denen er sein ganzes Leben hindurch festgehalten hat. Es ist aber ein Beweis des vorurteilslosen und praktischen Blickes, mit dem er in den Kern der Verhältnisse eindrang, daß er sich von vornherein gegen die damals allein selig machende Lehre von der freien Konkurrenz ablehnend verhielt und zu Anschauungen gelangte, die den Vorstellungen F. Lists von der national geschlossenen Volkswirtschaft nahe verwandt waren. Sein stets auf das Ganze und Allgemeine gerichteter Sinn forderte eine planmäßige Vereinigung der hauptsächlichsten Erwerbsgruppen innerhalb des einzelnen Staates: des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie. In der Entwicklung der letzteren war Deutschland hinter seinen westlichen Nachbarn zurückgeblieben. Sie galt es daher besonders zu pflegen, und in ihr erblickte er den zunächst wirksamsten Hebel zur Förderung der gesamten nationalen Kultur, nicht nur der materiellen. Steigender Wohlstand sollte allen Schichten der Bevölkerung die Voraussetzungen zur Erreichung immer höher gesteckter Ziele auf wirtschaftlichem, geistigem, sittlichem und politischem Gebiete gewähren. Diesem Zweck hatte eine den jeweiligen Bedürfnissen angepaßte, maßvolle Schutzpolitik zu dienen. Praktisch betätigte er sein Interesse für volkswirtschaftliche Fragen schon als Drei- und zwanzigjähriger durch ein Gutachten für die Düsseldorfer Regierung über die Anlage von mechanischen Spinnereien am Niederrhein. Seine damaligen Versuche, eine Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Maschinenweberei ins Leben zu rufen, scheiterten aber an der Abneigung der alles bevormundenden Bürokratie gegen jede Art von Assoziation. Erst 1851 gelangte er damit ans Ziel. Die Beschäftigung mit den praktischen Fragen der Volkswirtschaft, die über den Bereich seiner unmittelbaren Geschäftsinteressen hinausragten, führte ihn notwendig zur Auseinandersetzung mit der Politik, und das Interesse an ihr wurde wie bei so vielen Zeitgenossen auch bei ihm durch den Thronwechsel i. J. 1840 mächtig gesteigert. Das Bedürfnis nach geistiger Anregung und der Drang nach Teilnahme am öffentlichen Leben der Heimat veranlaßten Meviusen um diese Zeit, seine geschäftlichen Verhältnisse so zu regeln, daß er Köln zu seinem dauernden Wohnsitz machen konnte. Hier trat er bald dem Kreise der „Rheinischen Zeitung“ nahe, deren tätiger Mitarbeiter er 1842 wurde. Zum ersten Mal in Preußen wurde hier der

Versuch gemacht, durch journalistische Tagesarbeit die fortschrittlichen Ideen der Zeit auf allen Gebieten der geistigen und materiellen Kultur, insbesondere auch auf dem der Politik, in dem gebildeten Mittelstande zu verbreiten. Als die Rheinische Zeitung im folgenden Jahr von der Regierung unterdrückt wurde, bedeutete der Name Mevissen in den führenden Kreisen der Rheinprovinz bereits ein Programm: bewußtes Aufgehen der Rheinlande in den preußischen Staat, aber unter verfassungsmäßiger Beteiligung des Bürgertums an der Gesetzgebung, die zu den Reformgedanken Steins zurückkehren müsse; Förderung der heimischen Industrie durch die Mittel der Assoziation und durch kräftige Entwicklung des neuen Verkehrsmittels, der Eisenbahnen; Hebung des materiellen, geistigen und sittlichen Niveaus des Arbeiterstandes und Durchdringung der oberen Klassen mit lebendigem sozialem Pflichtgefühl. Das sind bis zuletzt die leitenden Grundsätze für seine öffentliche Laufbahn gewesen, in die er jetzt eintrat. Eine unmittelbare Teilnahme an der Politik war Mevissen zunächst noch durch sein jugendliches Alter versagt; erst 1846 konnte er zum Mitglied des rheinischen Provinziallandtags gewählt werden, in welcher Eigenschaft er 1847 an dem Vereinigten Landtag teilnahm. Mittlerweile aber hatte er in den leitenden Kreisen der Kölner Handelsherren eine feste Stellung und den Ruf einer hervorragenden Kapazität gewonnen. Sein erstes Debüt als Organisator auf wirtschaftlichem Gebiet war seine Teilnahme an den Vorbereitungen und Verhandlungen zur Gründung der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Als dann Hansemann, damals die erste Autorität auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens in Deutschland, i. J. 1844 von der Leitung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zurücktrat, wurde Mevissen erst provisorisch zum Mitglied der Direktion und bereits ein halbes Jahr darauf zu ihrem Präsidenten gewählt. Mit neunundzwanzig Jahren war er durch dieses Amt in die vorderste Reihe der rheinischen Kaufmannswelt gerückt. Er hat 36 Jahre lang, bis zur Verstaatlichung der Bahn, zuletzt als Präses des Verwaltungsrats, an der Spitze des Unternehmens gestanden, dessen großartige Entwicklung und musterzügliche Organisation sein Werk gewesen ist. Daß aber auch das deutsche Eisenbahnwesen überhaupt der Tatkraft und den Anregungen Mevissens außerordentlich viel zu verdanken hat, darüber sind alle kompetenten Beurteiler einig. Diese Tätigkeit in der hochangesehenen Stellung als Präsident der Rheinischen Eisenbahn ist nun die Grundlage geworden, von der aus Mevissen sein Interesse und seine Arbeit von Jahr zu Jahr auf immer weitere Gebiete der wirtschaftlichen Kultur seiner Heimat ausdehnte, so daß die Zahl der Unternehmungen, zu denen er die Anregung gab und an deren Verwaltung er teilnahm, fast unübersehbar groß wurde. Man kommt aus dem Staunen über die wunderbare Arbeitskraft, Vielseitigkeit und Organisationsgabe dieses Mannes nicht heraus, wenn man an der Hand von Hansens ausgezeichnete Darstellung die Fülle der Schöpfungen Mevissens verfolgt. Fast alle Zweige des zu so blühender Entfaltung gelangten rheinischen Wirtschaftslebens: der Verkehr, die Montan-, Eisen- und Textilindustrie, das Bank- und Versicherungswesen, die Ausbildung der Assoziation einzelner Kräfte und Kapitalien zu großen leistungsfähigen Unternehmungen

in der modernen Form der Aktiengesellschaften, — haben direkt oder indirekt die wohlthätigen und fördernden Einwirkungen seiner Schaffenskraft erfahren. Es genügt, nur einige der hervorragendsten kaufmännischen und industriellen Schöpfungen Meviffens zu nennen: Schaaffhausenscher Bankverein, Darmstädter Bank, Kölner Bergwerksverein, Förder Bergwerks- und Hüttenverein, Lebensversicherungsgesellschaft Concordia; dazu aus ganz anderen Gebieten die Kölner Handelshochschule und die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, — um eine Vorstellung von der Bedeutung seines Wirkens, aber auch von dem reichen Inhalt der vorliegenden Biographie und ihrem Wert für die deutsche Wirtschafts- und Kulturgeschichte zu gewinnen. Nie aber ist für ihn der persönliche Vorteil, so reich schließlich auch der materielle Lohn der Arbeit war, ein bestimmendes Moment der Entschlüsse und des Handelns gewesen. Jede neu in Angriff genommene Aufgabe wurde unter den Gesichtspunkt eines Dienstes an dem Allgemeinwohl gestellt, und mit zu den wohlthuendsten Eindrücken, die die Betrachtung von Meviffens Leben hinterläßt, gehört die Wahrnehmung, daß dieser Mann, der einer der einflußreichsten Bannerträger der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in Deutschland gewesen ist, sich zugleich als einen der warmherzigsten und weitblickendsten Sozialpolitiker bewährt hat.

Meviffens Leben widerlegt die trostlose Auffassung, daß das leistungsfähigste Wirtschaftssystem, das kapitalistische, mit Notwendigkeit zu geistiger Verarmung seiner Träger, der Unternehmer und Arbeiter, führe und in seiner Konsequenz die Alleinherrschaft eines kapitalistischen Geistes liege, dem nur die meßbare Quantität wertvoll und für den Gelderwerb grundsätzlich Selbstzweck sei. Meviffen hat die mit den modernen Formen des Erwerbslebens verbundenen Gefahren und Versuchungen wohl erkannt, aber sich auch trotz vieler Enttäuschungen niemals in der Überzeugung beirren lassen, daß Kapitalismus und ideale Lebensanschauung keine sich ausschließenden Gegensätze seien. Die Möglichkeit ihrer Vereinigung, die er an sich selbst erlebt hatte, war das Fundament seines Glaubens an einen unendlichen Fortschritt des deutschen Volkes und der gesamten Menschheit.

Nur eine Episode in Meviffens Leben war die Zeit seiner aktiven Teilnahme an der Politik. Sie fällt in die Jahre 1847—1849. Aber so kurz sie war, so bedeutungsvoll und inhaltreich ist sie gewesen. Einer der geachtetsten Oppositionsredner auf dem Vereinigten Landtag, nahm Meviffen auch im Frankfurter Parlament, obwohl er dort im Plenum nie das Wort ergriff, eine so bedeutende Stellung ein, daß er im August 1848 als Unterstaatssekretär für den Handel in das Reichsministerium berufen wurde, dem er allerdings nur kurze Zeit angehörte. Während der preussischen Ministerkrisis im September 1848 nach dem Rücktritt Auerwalds und Hansemanns kam sein Eintritt in ein Ministerium Bekerath als preussischer Handelsminister ernstlich in Frage. Die Kombination scheiterte bekanntlich an der Ablehnung des liberalen Bekerath'schen Programms durch den König. Eine eifrige Tätigkeit entfaltete Meviffen darauf im Frankfurter Parlament als Mitglied des Volkswirtschaftlichen Ausschusses. Als jede Aussicht auf Annahme der Kaiser-

frone durch Friedrich Wilhelm IV. geschwunden war, legte er sein Mandat im Mai 1849 nieder. Er hat dann von 1866—1891 als Vertreter der Stadt Köln dem Herrenhaus angehört, als eigentliche Lebensaufgabe die Politik aber doch nur in jenen bewegten vierziger Jahren betrachtet.

Der politischen Wirksamkeit Mevissens im Zusammenhange mit der Zeitgeschichte sowie mit den ihr vorausgehenden wirtschaftlichen und politischen Vorgängen im Rheintande hat Hansen eine ganz besonders ausführliche Darstellung gewidmet. Die Zeitpanne von 1841—1850 nimmt in der Biographie fast noch einmal soviel Raum ein wie die folgende bis zu Mevissens Tode im Jahre 1899. Aber diese Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes wird teils durch diesen selbst, teils durch das zur Verfügung stehende Material, teils durch den bisherigen Stand der wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung der Tätigkeitsgebiete, innerhalb deren sich Mevissens Leben bewegt hat, gerechtfertigt. Es ist nicht nur durch das Interesse des Lesers bedingt, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß, wie die politische Geschichte überhaupt, so auch das ihr angehörende öffentliche Wirken eines hervorragenden Mannes eine besonders ausführliche Behandlung verträgt. Wir können Hansen nur dankbar sein, daß er mit der Absicht, „an dem Anteil Mevissens zugleich zusammenfassend den allgemeinen Charakter der bürgerlich-politischen Bewegung (der vierziger Jahre) darzustellen“ an seine Aufgabe herantrat. Eine etwas größere Selbstbeschränkung hätte er sich vielleicht bei der Schilderung der geistigen Entwicklung Mevissens und seiner umfangreichen Studien in der Jugendzeit auferlegen können. Der Wert des Buches und der Genuß an seiner Lektüre wären dadurch kaum beeinträchtigt worden. Indessen handelt es sich bei dieser Erinnerung nur um eine Frage der Komposition, über die man verschiedener Ansicht sein kann. An sich gebührt auch diesem Teil des Werkes nach Form und Inhalt dasselbe uneingeschränkte Lob, das die ganze Arbeit Hansens verdient.

Berichtigung.

Von Hermann Krabbo.

Zu Band 19 (1906), Seite 371 Anm. 3. Durch Herrn Archivrat Dr. Arnold und ebenso durch Herrn Dr. Jähnte wurde ich auf das Werk aufmerksam gemacht, in dem sich wahrscheinlich zuerst der berühmte Vers findet, der Albrecht den Bären mit Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen zusammenstellt. Hinter dem flüchtigen Zitat Kaumers (Franke III, 228) verbirgt sich David Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, Bd. I, Buch III (Güstrow und Leipzig 1753), Seite 228, wo die betreffende Strophe lautet:

Henrich de Lauw, und Albrecht de Vaar,
Dartho Friederick mit sine roden Haar,
Dat weren dre Heern,
De kunden de Welt verkehrn.

Dazu wird angegeben, die Strophe entstamme einer Schrift, die gefunden sei zu Schwaan in Mecklenburg 1726 „in einem abgenommenen Thürmlein, auf dem Amt-Hause daselbst“.

Der Sprache nach, vorausgesetzt, daß die Orthographie des Druckes korrekt ist, kann die Strophe, wie mir Herr Professor Dr. Roethe mitteilt, frühestens ins 15., wahrscheinlicher erst ins 16. Jahrhundert gesetzt werden; damit also ist sie als Quelle für die Beurteilung der drei Fürsten des 12. Jahrhunderts zu streichen.

Verichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin.

Ausgegeben am 31. Januar 1907.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen.

Bericht der H. H. Schmöller und Moser.

Der 31. Band der Sammlung, der im Zeitpunkt des vorjährigen Berichtes bis auf die Register fertiggestellt war und über dessen Inhalt bereits damals Angaben gemacht wurden, ist im vorigen Sommer zur Ausgabe gelangt. Im Umfange von 55 Bogen mit 972 Nummern ist er der stärkste aller bisher erschienenen Bände, bietet nun aber dem Leser die Bequemlichkeit, daß hier das gesamte auf die Geschichte des preussisch-russischen Vertrages wegen der Teilung Polens bezügliche Material bis Anfang 1772 sich übersichtlich vereinigt findet.

Mit dem Druck des 32. Bandes, den Hr. Dr. Volz im Manuskript nahezu abgeschlossen hat, ist begonnen worden; das Erscheinen ist gegen Ende dieses Jahres zu erwarten.

Acta Borussica.

Bericht der H. H. Schmöller und Moser.

Die Tätigkeit unserer sämtlichen Mitarbeiter, der H. H. Prof. Dr. Hünke, Dr. Stolze (jetzt Privatdozent in Königsberg), Dr. Freiherr von Schrötter, Dr. Haß und Dr. Skalweit ging im Jahre 1906 in gewohnter Weise rüstig fort; ausgegeben konnte nur der Band VIII der Behördenorganisation (21. Mai 1748 bis 1. August 1750) von Hünke werden, über dessen Inhalt schon im Vorjahr berichtet wurde. Der Band IX, ebenfalls von Hünke, kann demnächst ausgegeben werden. Der Band IV a der Behördenorganisation vom 8. Januar 1723 bis 28. Dezember 1725, von Stolze bearbeitet, ist ebenfalls fertig gedruckt, kann bald erscheinen. Vom Band IV b sind 16 Bogen gedruckt. Der Druck der Fortsetzung der Münzgeschichte von Dr. Freiherr von Schrötter wird demnächst beginnen. Die Fortsetzung der Getreidehandelspolitik und der Magazinverwaltung, welche Dr. Skalweit als Nachfolger Raudé's übernahm, kann erfreulicherweise früher erfolgen, als wir gesürchtet hatten. Ein Entwurf der Darstellung für die Zeit von 1740—1758, die wir zuerst lange vergeblich in dem Nachlasse Raudé's gesucht, fand sich zuletzt doch.



Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenchau.

1. Oktober 1906 bis 31. März 1907.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1906.

- S. 113—114: Der 13. Oktober 1806 im Nationaltheater (jetzigem Königl. Schauspielhause) in Berlin.
- S. 114—119: B. Arcke, Märktische Erinnerungsmale an die Befreiungskriege.
- S. 119—121: Bl., Das Disziplinarverfahren gegen C. T. M. Hoffmann.
- S. 122—124: Die Gesellschaft der Methophilen in Berlin.
- S. 130—134: Berlin während der Zeit der Besetzung durch die Franzosen in den Jahren 1806, 1807 und 1808. [Mitteilungen aus einem ungedruckten Tagebuche.]
- S. 134—136, 151—153: Heinrich Laube in der Berliner Stadt- und Hausvogtei.
- S. 136—138: Eine Berliner „Luftjagd“ im Jahre 1800.
- S. 148—150: Kurt Kuhlrow, 4 unveröffentlichte Briefe Schinkels an Friedrich Wilhelm IV. [1824, 1828, 1828, 1835.]
- S. 153—156: Pierre Louis Véringuier, Mitglied des auf Befehl Napoleons zu Berlin im Jahre 1806 errichteten Comité administratif.

— 1907.

- S. 15—18: Bekanntmachungen und Anzeigen der Spener'schen Zeitung aus dem Vierteljahre Oktober bis Dezember 1806.
- S. 18—23: Noël, Die Reise des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Königin Luise von Auerstedt über Küstrin bis Memel im Jahre 1806.
- S. 27—30: Ernst Frensdorff, Die Sängerin Elisabeth Mara am Hofe Friedrichs des Großen. [1770—1780.]
- S. 31: H. Brendicke, Berlin zur Wiedermeierzeit bis 1850.
- S. 41—43: Johannes Leo, Das geistige Leben Berlins während des Siebenjährigen Krieges. [Vortrag.]
- S. 47—52: Kurt Kuhlrow, Charlottenhof und seine Bauten. [Rückblick auf seine Geschichte.]

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde usw. XV. Jahrgang. Berlin 1906.

- S. 175—179: Georg Galland, Der Meister des Sparreschen Grabdenkmals in der Marienkirche zu Berlin.
 S. 179—186: Wilhelm Anton Wegener, Das Kloster Gottesstadt in Uderberg.
 S. 187—188: W. A. Wegener, Gründungsurkunden in Altären märkischer Kirchen.
 S. 197—200: E. Friedel, Zur Baugeschichte des Pariser Platzes in Berlin. [Mitteilung der Donationsurkunde Friedrich Wilhelms I. vom 12. II. 1737.]
 S. 203—215: S. Heinze, Friedeberg Am. im Wechsel der Zeiten.
 S. 250—258: H. Züllicher, Märkische Inschriften und Sprüche.

Altpreussische Monatschrift. N. F. Der Monatschrift 43. Band. Der Provinzialblätter 109. Band. Königsberg in Pr. 1906.

- S. 332—388: Eduard Loch, Der Silberschatz der Altstädtischen Kirche [scil. in Königsberg] und sein Verkauf im 19. Jahrhundert.
 S. 389—412, 575—602: Johannes Sembrički, Beiträge zur ostpreussischen Literaturkunde. I. Die heimischen Schriftsteller der Memeler Wochenblätter, mit Berücksichtigung des Tilsiter Wochenblatts. Eine literarisch-statistische Studie aus den Jahren 1816—1865.
 S. 413—481: Aus einem ehemals preussischen Gebiete. Briefe des Kammerpräsidenten von Wagner aus Bialystok an Johann Georg Scheffner 1807—1812. Mitgeteilt von Gottlieb Krause. [Als Einleitung eine Biographie von Friedrich Heinrich Wilhelm von Wagner, der in Bialystok nach der Abtretung dieses Kreises an Rußland im Tilsiter Frieden bis 1812 die Überweisungs- und Ausgleichungsgeschäfte zu erledigen hatte.]
 S. 496—508, 617—641: Altpreussische Bibliographie für die Jahre 1904 bis 1905. Nebst Nachträgen zu den früheren Jahren von Wilhelm Kindfleisch.
 S. 509—574: M. Bruhns, Königsberger Feuerwehr.
 S. 603—613: Johannes Sembrički, Bemerkungen rücksichtlich der „Studien zur Geschichte der Stadt Memel“. [Von Erich Zurkalowski; vgl. S. 145—191.]

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Band 16. Heft 1. Der ganzen Folge Heft 46. Braunsberg 1906.

- S. 1—72: A. Kolberg, Die Zantirburg, die Zantirkathedrale und das Zantirwerder bei Marienburg im 13. Jahrhundert. [Mit einer Karte: Ex Tabula geografica Romae 1507.]
 S. 73—157: Matern, Die Hospitäler im Ermland. [1. Geschichtliche Übersicht; 2. Verfassung und Verwaltung; 3. Haus und Haushalt. Schließlich Besprechung der einzelnen Hospitäler.]
 S. 158—312: Georg Lühr, Die Schüler des Kösseler Gymnasiums. [Schluß des ersten Teils, die Jahre 1710—1748 enthaltend, mit einem

Anhang: Nachrichten über die (seit 1736) reichsgräfliche Familie der Zeigut-Stanisławski im Ermland.]

Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins. Jahrgang 1906.

- §. 3—6: Graf Wilhelm Joachim Reinhold von Krockow, der Begründer des Danziger Freikorps im Jahre 1806. [Vortrag mit Benutzung von Briefen Friedrich Wilhelms III. 1806—1813.]
 §. 6—8: Stoewer, Das Krockowsche Freikorps und die Festung Kolberg nebst andern Beziehungen zwischen Danzig und Kolberg im Jahre 1807.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. 21. Jahrgang. Posen 1906.

- §. 199—286: Ein Posener Tagebuch aus der Franzosenzeit. Im Auftrage der Familie von Goeke bearbeitet und hrsg. von Hodgero Prümers. [Das des Regierungs-Vizepräsidenten von Goeke, über dessen Persönlichkeit einiges mitgeteilt wird.]

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. 7. Jahrgang. Posen 1906.

- §. 145—153: Th. Wotschke, Der Bericht eines Königsberger Stadtschreibers über seine Verhandlungen in Posen, Kosten und Fraustadt. [Wegen der minderwertigen polnischen und schlesischen Luche, auf deren Verbesserung hinarbeiten Herzog Albrecht 1554 den Stadtschreiber der Königsberger Altstadt aussandte. Mitteilung des Berichts.]
 §. 180—194: G. Munde-Pouet und A. Skladny, Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiet der Posener Provinzialgeschichte 1905.

— 8. Jahrgang. Posen 1907.

- §. 4—8: Manfred Laubert, Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grafen von Blankensee-Filehne. [Diese erfolgte, obwohl im Regierungsbezirk Bromberg die Patrimonialgerichtsbarkeit schon in der Franzosenzeit aufgehoben war, erst 1836.]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Hrsgb. von D. Wilpert. Band III. Oppeln 1907.

- §. 2—26: Bruno Gogolin, Zur Geschichte der Stadt Georgenberg. [I. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg (Gründung der Stadt 1561)]

Oberschlesien. Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und Vertretung der Interessen Oberschlesiens. 5. Jahrgang. Rattowitz O.=S. 1906.

- §. 377—389: Richard Knötel, Die ober-schlesischen Garnisonen im Jahre 1806.
 §. 389—400: E. Zivier, Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien.
 §. 461—472: Paul Reh, Oberschlesier auf der Universität Frankfurt a. O. [I. Von 1506—1767.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 41. Jahrg. 1906.
Magdeburg 1906.

- z. 169—290: W. v. Waltherr, Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und ihre allgemeine Entwicklung. [Abschn. I. Die politische Aufteilung des platten Landes im allgemeinen. Abschn. II. Reelle und ideelle politische Aufteilung einzelner Objekte, besonders von Dörfern.]
- z. 291—308: Friedrich Andrae, Aus den Geschichten des Magdeburgischen Bürgers um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Teil I: Die Familie. Mit einer Einleitung über die Entwicklung der bürgerlichen Kunst im 18. Jahrhundert.
- z. 309—317: J. Maenß, Magdeburgs wirtschaftliche Verhältnisse zur Zeit des Siebenjährigen Krieges. [Handel und Industrie nahmen hier im Gegensatz zu den andern Landesteilen einen gewissen Aufschwung.]
- z. 328—350: Curt Gebauer, Das französische Element im Theaterleben Magdeburgs während der Fremdherrschaft. [Ende 1806—1814.]
- z. 377—406: J. Maenß, Zur Geschichte Magdeburgs in der französisch-westfälischen Zeit. [Nach städtischen Archivalien.]
- z. 417—419: E. Neubauer, Magdeburgs Kirchenbücher.

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

39. Jahrgang, 1906. Wernigerode 1906.

- z. 307—310: Ed. Jacobs, Zur Geschichte des Werbewesens. 1690, 1712.
- z. 310—324: Derselbe, Friedrich der Große und Wernigerode. 1763. [Verhältnis zur kirchlich-frommen Bürgerschaft. Mitteilung von Stellen aus dem Tagebuch des Amtmanns Büchting. Wernigeröder als des Königs Soldaten. Verhältnis zum Grafenhaus: Hinweis auf die von dem Grafenhaus angelegten Sammlungen zur Geschichte Friedrichs; Zusammenkunft des Grafen mit dem König am 3. Juni 1763 in Halberstadt.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 27. Band.
Dresden 1906.

- z. 348—350: Otto Eduard Schmidt, Die Plünderung des Brühlischen Schlosses Oberlichtenau am 19. November 1758 durch preußische Soldaten. [Mitteilung eines Berichts des Schloßgärtners darüber an den Kammererrat von Heineken.]

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, hrsg. von Otto Dobenecker. N. F. XVII. Band. Der ganzen Folge XXV. Band. Jena 1906.

- z. 291—328: Ernst Devrient, Die Kriegslasten der Stadt Jena in den Jahren 1806 und 1807. Aftenmäßige Mitteilungen.
- z. 329—352: Jordan, Die Sendung des Kammerpräsidenten [von Seiligenstadt] von Dohm mit einer sächsischen Deputation in das

kaiserliche Hauptquartier Warschau (Januar=Februar 1807). [Um die Milderung der Kontributionslasten usw. zu erreichen.]

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Band XXII. Heidelberg 1907.

S. 145—167: Aufzeichnungen des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg über seinen Aufenthalt am Oberrhein im Jahre 1772, mitgeteilt von . . . Karl Ober. [Im vollen Wortlaut und in der Orthographie des Originals.]

Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. III. Jahrgang. 1906. Innsbruck 1906.

S. 257—308: Flamin Heinrich Haug, Ludwigs V. des Brandenburgers Regierung in Tirol (1342—1361).

— IV. Jahrgang. 1907. Innsbruck 1907.

S. 1—53: Derselbe, Ludwigs V. des Brandenburgers Regierung in Tirol (1342—1361). [Schluß.]

Historische Zeitschrift. 3. Folge. Band 1. Der ganzen Reihe 97. Band. München und Berlin 1906.

S. 304—326: Alfred Dove, Leider nochmals die Histoire de mon Temps! Eine Entgegnung [auf Friedrich Meusels Erörterungen über dasselbe Thema im 96. Bande, die Dove als verfehlt zurückweist.]

— Band 2. Der ganzen Reihe 98. Band. München und Berlin 1906—1907.

S. 126—134: B. G. Niebuhrs Erklärung aus dem Jahre 1814 über sein Verhältnis zu Preußen und zu Dänemark, mitgeteilt von Karl Hugelmann. [Sie stammt vom 19. November 1814 und war geschrieben im Hinblick auf die Mißhandlung Holsteins seitens der Verbündeten. Ein Bekenntnis zu Preußen, dem Staate seiner Wahl, und zugleich zu seiner Heimat, wird sie, weil bisher stets unbeachtet geblieben, wieder abgedruckt.]

Historische Vierteljahrschrift. X. Jahrgang. 1907. Der ganzen Folge XVIII. Jahrgang. Leipzig 1907.

S. 57—71: Friedrich Meusel, Das Verhältnis der drei Redaktionen von Friedrichs d. Gr. Histoire de mon Temps [hält seine Ansicht gegenüber Dove aufrecht].

Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görresgesellschaft usw. Hrsgb. von Joseph Weiß. 28. Band. München 1907.

S. 84—94: Julius v. Pflugk-Hartung, Napoleon während der Schlacht bei Belle-M Alliance. I.

Preussische Jahrbücher. Band 126. Berlin 1906.

S. 111—127: Ernst Conventius, Eine Dienstbotenfrage im alten Berlin. [in der Zeit Friedrich Wilhelms I.]

- z. 375—386: Delbrück, Die Hohenlohe-Memoiren.
 z. 501—507: Derselbe, Die Hohenlohe-Memoiren und Bismarcks Entlassung. [Volemische und sachliche Bemerkungen wider die Angriffe gegen die Delbrücksche Feststellung, daß Bismarck 1890 einen Staatsstreich plante.]

— Band 127. Berlin 1907.

- z. 80—100: Fritz Friedrich, Aus den Frühlingstagen des deutschen Liberalismus. [Ausführliche Besprechung des Lebensbildes Gustav von Mevissens aus der Feder von Joseph Hansen.]
 z. 101—145: Emil Daniels, Ein Botschafter und Professor. [Besprechung der Autobiographie von Andrew Dickson White.]
 z. 433—456: Johannes Ziefurich, Eine bürgerliche Stimme aus Schlesien über die Reform des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden. [Die des Landrats und späteren Regierungsdirektors Joseph Bernhard August Gebel, dessen Leben und dessen Denkschrift: Ideen zur Reorganisation Preußens, aus dem September 1807, eingehend besprochen wird.]

Monatshefte der Comeniusgesellschaft. Hrzgb. von Ludwig Keller.
 16. Jahrgang. 1907. Berlin 1907.

- z. 1—15: Ludwig Keller, Die Hohenzollern und die Branier und die Großlogensysteme des 17. Jahrhunderts. [Im Anschluß an seinen Aufsatz im Hohenzollernjahrbuch 1906 gibt Keller einige weitere, durch Mitteilung von Urkunden (aus einem der Berliner Großloge Royal York unterstehenden Archive) sichergestellte Daten über die Beziehungen der Hohenzollern und der Branier zu der Hauptloge Indissolubilis, dem Balmenorden und der Loge Sincera Confoederatio aus dem 17. Jahrhundert.]
 z. 16—24: Adolf Langguth, Zur Geschichte des Tugendbundes. [Im Anschluß an die Monographie von Paul Stettiner über den Tugendbund.]

Deutsch-evangelische Blätter. 31. Jahrgang. Der N. F. VI. Jahrgang. Halle a. S. 1906.

- z. 663—691, 729—759: A. von Bamberg, Emil Hermanns Eintritt in die Leitung des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin und sein Austritt. Mitteilungen aus seinem schriftlichen Nachlaß. [Fortsetzung und Schluß. Neben der Darstellung Wiedergabe von Korrespondenzen univ.]
 — 32. Jahrgang. Der N. F. VII. Jahrgang. Halle a. S. 1907.
 z. 80—98: E. Haupt, Der Konflikt zwischen Paul Gerhardt und dem Großen Kurfürsten. [Versuch, das historisch-psychologische Verständnis des Verhaltens der streitenden Parteien zu geben. Dabei wird betont, daß die deutsch-reformierte Kirche eine zwischen dem strengen Calvinismus und dem strengen Luthertum vermittelnde Stellung einnahm, am meisten in Kurbrandenburg, schon seit 1613. Haupt gibt schließlich keinem von beiden recht.]

- §. 185—201: Benrath, Erzbischof Borowski und das preußische Königspaar. [Rede zu Kaisersgeburtstag über das Leben dieses ersten preußischen Erzbischofs (1740—1831), des treuen Beraters Friedrich Wilhelms III., auf Grund der Akten und der Literatur.]

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 137. Band. 1906.

- §. 554—559: Zur Genesis des Krieges 1866. [Nach den in der Zeitschrift „Die Kultur“ veröffentlichten Fragmenten aus dem Nachlasse des verstorbenen österreichischen Ministerpräsidenten Richard Betcredi.]

— 138. Band. 1907.

- §. 104—120: A. Zimmermann, Freiherr vom Stein und das Zeitalter der deutschen Erhebung. [Nach den Monographien von Lehmann und Meinecke.]

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Berlin, Jahrg. 1906.

- §. 37—45: Die Kirchenbücher in den ostpreussischen Diözesen Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Heiligenbeil, Königsberg-Stadt, Königsberg-Land I, Königsberg-Land II, Königsberg-deutsch-reformierte Inspektion, Marienburg und bei der französisch-reformierten Gemeinde zu Königsberg i. Pr. (Wo und wie weit sie vorhanden.) Von Ernst Nachholz in Königsberg, Pr.

- §. 46—76: Regesta Dalbergiana. Mitgeteilt von Dr. Georg Leidingger, Sekretär der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

- §. 77—128: Das Kloster der Dominikaner in Soest, insbesondere seine Beziehungen zu dem städtischen Patriziate und dem westfälischen Adel der Umgegend. Von Professor Vogeler, Stadtarchivar zu Soest i. W. und korresp. Mitglied des „Herold“.

- §. 129—224 u. 347—371: Stammbuchblätter deutscher Edelleute. Von Dr. Gg. Schmidt.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 65. Leipzig 1906.

- Bd. 4. §. 7—21, 70—77, 141—151, 192—201: Großherzog Friedrich von Baden in Versailles.

- §. 94—102, 257—266, 369—374: Georg Peifer, Die Schule der Welt. Ein preussisches Lustspiel Friedrichs des Großen.

- §. §. 291—300, 347—357, 460—468, 575—589: Vor vierzig Jahren. Erinnerungen von Otto Kaemmel. 1. In Göttingen. 2. Von westlichen nach dem östlichen Kriegsschauplatz. [Zahrt über Magdeburg nach Berlin (vorher Kassel), weiter nach Guben, Görlitz und Zittau.] 3. In Zittau beim Einmarsch nach Böhmen. 4. In Zittau während des böhmischen Feldzuges.

- §. 628—632: Otto Kunzemann, Das Ende des deutschen Bundestages.

- §. 682—690: Charakteristische Merkmale der Kriegführung Friedrichs des Großen, Napoleons und Moltkes.

Die Grenzboten. 66. Jahrgang. Bd. 1.

- ©. 92—101, 186—193: W. Berg, König Friedrich der Große und der Baron Barkotich. [Ein Anschlag des in Strehlen in Schlesien begüterten Barons auf Friedrich im Jahre 1761.]
- ©. 121—125: Otto Raemmel, Eine Unterredung mit Fürst Bismarck. Zur Beurteilung der Hohentloheschen Denkwürdigkeiten. [Vom 20. Dezember 1892.]
- ©. 173—185: Ludwig Kemmer, Das preussische Offiziercorps von 1806 im Lichte neuer Forschungen und Veröffentlichungen.

Montagsblatt. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung. Organ für Heimatkunde. 58. Jahrgang. 1906.

- Nr. 40/41: Otto Kunzemüller, Aus der Geschichte des letzten Königs von Hannover. 3. Die Einverleibung Hannovers in Preußen. 4. Welfische Umtriebe zur Wiederstellung des Königreichs Hannover.
- Nr. 41—43: Drei neue Kriegstagebücher aus dem Jahre 1806. [Im Hohenzollernjahrbuch.]
- Nr. 42—47: K. Ed. Schmidt-Löwen, Der Berliner Hof im Jahre 1760 in Magdeburg. [Aus den Lehnordriffschen Tagebüchern.]
- Nr. 42: Nachrichten über das in preussische Kriegsgefangenschaft nach Magdeburg gebrachte „Peuple souverain“ im Jahre 1794. [Aufzeichnungen eines Ungenannten, der unter diesem Titel ein Werkchen veröffentlichte.]
- Nr. 43—45: E. Neubauer, Magdeburgs Kapitulation am 8. November 1806.
- Nr. 43: Richard Hecht, Aus den Unglückstagen nach der Schlacht bei Jena am 14. Oktober 1806. (Nach den Berichten eines Augenzeugen.) [Des Superintendenten Quenstedt zu Hakenstedt im Kreise Neuhaldensleben.]
Das Gefecht von Altenzaun am 28. Oktober 1806.
Schulpforta in den Tagen von Jena. [Mitteilung eines Berichtes des Rentmeisters und Schulvorstehers E. K. Herbst zu Pforta an die vorgesetzte Behörde in Dresden vom 25. Oktober 1806.]
- Nr. 47/48: Magdeburg in der Franzosenzeit 1806—1807.
- Nr. 48: Die braunschweigische Frage zur Zeit des Deutschen Bundes. [Im Jahre 1830.]
- Nr. 49, 51: E. Neubauer, Magdeburgs Buchdruck und Buchhandel bis 1631.
- Nr. 52: Zum Besuch Friedrich Wilhelms IV. in Magdeburg im Jahre 1853. Erinnerungen aus dem Tagebuch eines Ehrenbürgers und einstmaligen Kommandanten von Magdeburg.
D. Behrendsen, Aus dem Tagebuch eines alten Magdeburgers. Erinnerungen an die Kapitulation von Magdeburg im Jahre 1806. [Tagebuch von Andres Gottfried Behrendsen.]
- 59. Jahrgang. 1807.
- Nr. 1: Hermann Grobler, Das jüngste Gericht in der St. Annenkirche zu Eisleben. Ein Beitrag zur Geschichte der Grafen von Mansfeld.

- Nr. 2: Karl Witte, Ein bemerkenswerter Brief Napoleons III. an Marschall Niel (19. Februar 1869). [Über die Erwerbung belgischer Eisenbahnen durch Frankreich und den belgischen, angeblich durch Preußen veranlaßten Widerstand, sowie die Aussichten eines Krieges. Aus dem Werke von Olivier, *L'Empire libéral*, mitgeteilt.]
- Nr. 5: Paul Schaumburg, Ernsten am Harz und die Konradsburg in drei Jahrhunderten. 1118—1418.
- Nr. 6: H. Nöthe, Allis bei Oberaden.
- Nr. 11/12: E. Neubauer, Magdeburger Glend 1631. [Bittgesuche gezetteter Magdeburger im Staatsarchiv zu Lübeck.]

Sonntagsbeilage zur Voss'schen Zeitung. Berlin 1906.

- Nr. 41: Ernst Brandes, Fritz Reuters Festungszeit in seiner Dichtung.
- Nr. 42: Bogdan Krieger, Ein Gespräch mit Königin Luise als Kind. [Mit ihrem Lehrer Prof. Schrage am 9. März 1784.]
- Nr. 43—45: Paul Holzhausen, Die Franzosen in Berlin. Stimmungsbilder aus dem Herbst und Winter des Jahres 1806.
- Nr. 47: Die Ermordung Kaiser Pauls I. von Rußlands (23./24. März 1801). Aus Marwit' ungedruckten Memoiren mitgeteilt von Friedrich Meusel.
- Nr. 50: Karl Witte, Friedrich der Große und Stanislaus Leszinsky.

— 1907.

- Nr. 1/2: Friedrich Meusel, Aus Marwit' Memoiren. Ernstes und Heiteres vor hundert Jahren.
- Nr. 3: Adolf Langguth, Der Tugendbund in neuer Beleuchtung. [Bericht über die Arbeit von Stettiner.]
- Nr. 5: Otto Kunkemüller, Die Beziehungen zwischen Hohenzollern und Draniern im 16. und 17. Jahrhundert.
- Nr. 6—8: Paul Holzhausen, Von Jena und Eylau. Stimmungsbilder aus dem Winter 1806/07.
- Nr. 7: Das jüngere Welfenhaus in der Geschichte.
- Nr. 10: C. Werckshagen, Paul Gerhardt in Berlin.
Christian Meyer, Aus einem alten Fremdenbuch. [Des Gasthauses zu den drei Mühren in Augsburg und dessen bedeutame Eintragungen aus den Jahren 1803—10, 1814, 1866.]

Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau. Berlin 1906.

- Nr. 228—234: Was meine Urahn erlebte. Erinnerungen aus den Raumburger Tagen im Jahre 1806. (Geleitwort und Anmerkungen von Anna von Steinmann.)
- Nr. 235 236, 241: H. von Strauch, Aus alten Familienpapieren. 4. Der erste Zusammenstoß 1806. 5. Zwei Bürgermeister.
- Nr. 238—240: Paul Holzhausen, Der Tod des Prinzen Louis Ferdinand. Ein Stimmungsbild aus dem Feldzug von 1806.
- Nr. 244: Hermann Müller-Bohn, Von der Jahrhundertausstellung der Stadt Jena.

- Nr. 253: G. Sadon, *Fahrendes Volk*. Pommersche Jugenderinnerungen aus den 60er Jahren.
- Nr. 260 261: G. Siebe, *Die soziale Entwicklung des preußischen Beamtenums*.
- Nr. 270, 277, 280: *Die Lehren des Jahres 1806/7*. 6. Magdeburg und Hameln. 7. Der Aufstand der Polen im November 1806. 8. König Friedrich Wilhelm III. in Osterode.
- Nr. 288 289: A. Erbkam, *Die Belagerung von Glogau im Jahre 1806*. [Nach den handschriftlichen Aufzeichnungen des Majors Freiherrn von Puttk.]
- Nr. 290 291: Kreßner, *Noch eine Jena-Erinnerung*. [Über die Einweihung des Denkmals auf dem Schlachtfeld am 27. September 1858.]
- Nr. 296 297: Neues und Altes über Kaiser Friedrich.
- Nr. 304 305: Paul Holzhausen, *Weihnacht und Neujahr in Berlin vor hundert Jahren*.
- Berlin 1907.
- Nr. 2, 35: *Die Lehren des Jahres 1806/07*. 9. Die Lage beim Jahreswechsel. 10. Preußisch-Cylnau, 8. Februar 1807.
- Nr. 5 6: *Mit dem Blücher'schen Korps quer durch Deutschland*. Aus dem Tagebuche eines preußischen Offiziers. [Des Husarenleutnants Freiherrn von Wilczek.]
- Nr. 7 8: *Aus der Werbezeit des Deutschen Reiches*. Mitteilungen aus dem Leben und aus ungedruckten Briefen Ludwig Erfs. Von H. Gerstenberg. [Politische Stimmungsbilder und Ansichten von 1844—1870.]
- Nr. 12: Noël, *Frau von Bonin*. Schlesiens Heldin im Jahre 1806/07.
- Nr. 20: Heinrich Gerstenberg, *Hoffmann von Fallersleben im politischen Kampf*.
- Nr. 22 23: *Aus großer Zeit*. Kriegsbriefe von A. von Boguslawski.
- Nr. 33 34: Paul Holzhausen, *Die Flucht der Königin Luise und der preußischen Prinzen über die Kurische Nehrung*. (Januar 1807.) Mit Benutzung einer neu eröffneten Quelle. [Der Tagebuchblätter von Friedrich Delbrück.]
- Nr. 47: Ein unveröffentlichter Brief Bismarcks von Frankfurt a. M. Mitgeteilt von H. von Poschinger. [Mitte Juli 1851 an Manteuffel, über einen Aufenthalt des Prinzen von Preußen in Frankfurt.]
- Nr. 58: Walter Wendland, *Briefe Friedrich Wilhelms III. an Ludwig Ernst von Borowski*. [Pfarrer in Königsberg in Westpreußen während der Unglücksjahre: nach Abschriften der anscheinend verlorenen Originale.]
- Paul Holzhausen, *Der 31. Geburtstag der Königin Luise*. Ein Stimmungsbild aus bewegter Zeit. [Mit Benutzung der Tagebücher Friedrich Delbrücks.]
- Nr. 61: S. Sander, *Ein Lehrerleben ums Jahr 1800*. [Aufzeichnungen eines Lehrers aus dem Ravensberger Lande.]
- Nr. 62 63: Hermann Müller-Bohn, *Die Memoiren des Prinzen Kraft von Hohenlohe und General von Blumenthal*. Mit Benutzung schriftlicher und mündlicher Mitteilungen des Feldmarschalls. [Über die Frage

der Beschließung von Paris: Darlegung der Gründe für den Standpunkt Blumenthals.]

Die Wissenschaften. Beilage der Nationalzeitung. Berlin 1907.

22. März: Karl Witte, Die Phrase von Waterloo. (Die Garde stirbt und ergibt sich nicht.) [Stellt die Zeugnisse für und wider zusammen.]

Frik Droop, Miso-Oberaaden. [Oberaaden hat nach den neuesten Ausgrabungen große Wahrscheinlichkeit für sich, doch kann das entscheidende Urteil noch nicht gesprochen werden.]

Beilage zur Allgemeinen Zeitung. München 1907.

Nr. 67: Albert Pfister, Im Gelände bei Jena am 14. Oktober 1806. [Besprechung von Taysen, Wanderungen über das Jenaer Schlachtfeld.]

Der Türmer. Monatschrift für Gemüt und Geist. Herausgeber Freiherr von Grotthuß. IX. Jahrgang. Stuttgart 1906.

S. 21—32: L. Gerhardt, Wieland als Politiker. [In seinen Briefen, in denen er Preußens Macht und Hilfe ziemlich gering einschätzt und die Katastrophe von 1806 bestimmt vorausagt.]

S. 80: Die Gesellschaft im alten Berlin. [Sittenschilderung aus einer Schrift von 1785.]

Nord und Süd. Eine deutsche Monatschrift. Breslau 1906/1907.

Bd. 119, S. 240—255: Gustav Krakauer, Das altpreussische Heer vor seinem Zusammenbruch. [Wirksamkeit und Dentschriften Scharnhorsts und anderer besprochen, die sich aber nicht durchsetzten.]

Bd. 120, S. 406—416: Adolf Rohut, Briefe Adolf Stahr's an Barnhagen von Ense und Bettine von Arnim. [1841—1843, Beiträge zur politischen und literarischen Zeit- und Stimmungsgeschichte.]

Westermanns Monatshefte. Illustrierte deutsche Zeitschrift für das geistige Leben der Gegenwart. 51. Jahrg. Braunschweig 1906/1907.

S. 860—873: Gustav Heinrich Schneidek, Königin Luise in Memel. [Beziehungen zu verschiedenen ostpreussischen Familien.]

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. Jahrg. 33. Berlin 1906/1907.

Bd. 129, S. 32—55: P. Baillon, Königin Luise im Kriege von 1806. I. Von Raumburg bis Stettin. II. Rüstzin, Graudenz, Osterode. III. Ortelsberg, Königsberg, Memel. [Ein Kapitel aus der zu erwartenden Biographie.]

S. 63—68: Bernhard Schmidt, Ein Brief aus den Oktobertagen des Jahres 1806. [Eines unbekanntes, wahrscheinlich in der Schlacht gefallenen preussischen Offiziers an seine Braut.]

S. 69—90: Hermann Freiherr von Egloffstein, Karl August auf dem Fürstentage in Dresden 1812. [Nach unveröffentlichten eigen-

- händigen Briefen und Aufzeichnungen des Herzogs im Hausarchiv Weimar.]
- Σ. 197—218, 354—362: Max Lenz, König Wilhelm und Bismarck in Gastein 1863. Ein neuer Beitrag zur Kritik der „Gedanken und Erinnerungen“. [Weist einige chronologische und sachliche Unrichtigkeiten in B.s Bericht über die Vorgänge nach und bringt neue, wichtige Tatsachen bei. — Eine Verhandlung Preußens mit Rußland angeblich Anfang August 1863 nach Bismarck a. a. O. und Sybels Buch in den ersten drei Auflagen, in Wahrheit schon im Juni und mit vielfach ganz anderem Inhalt als die „Gedanken und Erinnerungen“ angeben. Vielleicht daß dort zwei Verhandlungen vermischt sind, eine im Juni und eine im August. Aufforderung die Archive für jene Zeit zu öffnen.]
- Vd. 130, S. 43—61: H. von Petersdorff, Joseph von Radomiz und Leopold von Gerlach. [Politischer Kampf der beiden persönlich befreundeten Männer 1849 miteinander, geschildert und durch Briefe illustriert vom 29. April 1849 bis 22. Oktober 1850.]
- Σ. 356—361: Die Denkwürdigkeiten des Fürsten Hohenlohe. [Sehr anerkennende Besprechung, die die unbedingte tatsächliche Zuverlässigkeit und nüchterne Einfachheit der Denkwürdigkeiten hervorhebt.]

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer.
31. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1906.

- Vd. 4, S. 1—7: Heinrich von Poschinger, Aus der unveröffentlichten Korrespondenz des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm IV. [4. Febr. 1850 betr. Eid auf die Verfassung an Ministerpräsidenten Brandenburg, 12. Dezember 1854 bis 10. Mai 1855 über die Spezialmission Mesdons und Wedells nach London und Paris, und zwei kleinere Stücke.]
- Σ. 72—81, 159—168, 305—322: Hermann Duden, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XIX—XXI. [B.s weitere Haltung im Jahre 1866, Briefe liberaler Politiker zur Geschichte der neuen Parteibildung 1866/67.] Briefe B.s an seine Frau aus dem konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes. [3. März bis 19. April 1867. — Briefwechsel mit Freytag 1867, Tätigkeit in der Versammlung der hannoverschen Vertrauensmänner und Beziehungen zum Kronprinzen, der Berichte von B. über die Stimmung in Hannover wünscht. Briefe an die Frau aus dem ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes und aus dem preußischen Landtag 1867/68.]
- Σ. 101—111: August Fournier, Genz contra Metternich. Briefe an Wefenberg aus den Jahren 1831 und 1832. [Briefe Genzens an W., den Vertreter Österreichs in London bei Regelung der belgischen Frage, dessen Haltung Metternich und Franz I. als zu freiheitlich mißbilligten, während Genz ihm seine Zustimmung ausspricht.]
- Σ. 169—180, 348—361: H. Krauel, Preußen und England vor hundert Jahren. [Kriegserklärung Englands an Preußen am 11. Juni 1806 wegen der Okkupation Hannovers, nach teilweise unveröffentlichten

Quellen. Weiterer Gang der Ereignisse bis zum Friedensschluß am 28. Januar 1807 zu Memel.]

- ©. 246—249: Die preussische Besetzung Hannovers 1806 und die Ereignisse in Weimar nach der Schlacht bei Jena. Nach Briefen eines Weimaraner Schülers. [Des ältesten Sohnes des Hainbunddichters Heinrich Voie, der im Götheschen Hause lebte.]
- ©. 273—284: von Rottenburg, Eine falsche Anklage gegen den Fürsten Bismarck. [H. Telbrücks Mitteilung über B.s Absicht eines Staatsstreiches 1890, die ganz ungegründet sei; Zusammenstellung, wie B. stets Anhänger des allgemeinen Wahlrechts gewesen sei.]
- 32. Jahrgang. 1907.
- ©. 6—16, 134—142: Primo Levi, Kardinal Prinz Hohentlohe. Persönliche Erinnerungen eines Italieners.
- ©. 28—41, 150—163, 295—311: Hermann Duden, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XXII—XXIV. [Briefwechsel mit der Gattin 1868—70, wenig Politisches. Briefe und Papiere 1870/71 zur Austrierung der Bestrebungen der Nationalliberalen auf Beseitigung der inneren Hemmungen der deutschen Einheit. — Verhandlungen mit Bismarck, um den bayrischen Widerstand zu brechen, Benutzung der Presse zu diesem Zweck. — Denkschrift vom Juni 1878 für den Kronprinzen über die hannoversche und braunschweigische Frage. Aus den Briefen des Botschafters Grafen Münster an B. 1878. Aus den Briefen B.s an seine Frau 1871.]
- ©. 181—194: Eduard von Wertheimer, Eine ungedruckte Denkschrift über die preussische Zentralstelle für Pressangelegenheiten. [Das Bureau von Manteuffel eingerichtet, unter Ryno Duehl. Die Denkschrift über das Bureau aus dem Jahre 1855, nach Duehls Austritt, von unbekanntem Verfasser.]
- ©. 267—278: Heinrich von Poschinger, Der preussische Gesandte Graf Brassier de St. Simon. [Gesandter in Stockholm, Turin, Konstantinopel, Florenz, Rom. 24 Privatschreiben B.s aus der Zeit der Turiner Gesandtschaft 1855/56, eins an Friedrich Wilhelm IV., die ändern an Manteuffel.]

Konservative Monatschrift für Politik, Literatur und Kunst. 64. Jahrgang. Berlin 1906/1907.

- ©. 239—249: Heinrich von Poschinger, Aufzeichnungen des Präzidenten des badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf von Freydnorf über die Stuttgarter Militärkonferenz [vom 5. Februar 1867] und den Abschluß einer Militärkonvention zwischen Baden und Preußen. [Verhandlungen vom 1. Januar bis Mai 1867. Die Aufzeichnungen F.s sind nach Poschinger auf Grund der Akten des badischen Ministerium des Auswärtigen gefertigt und bieten erstmalig Nachrichten über den Gang der Militärkonferenz.]

Welhagen und Klasing's Monatshefte. XXI. Jahrgang. 1906/1907.

- ©. 223—229: Albert Pfister, Der preussische Altkibiades. [Prinz Louis Ferdinand.]

Revue des deux mondes. Paris 1907.

Nr. 38, S. 113—148: Ernest Daudet, *Lettres inédites de Joseph de Maistre. II. Autour de la campagne de 1812.*

Militär Wochenblatt. 91. Jahrgang. 1906.

Nr. 125 ff., 133 ff., 138, 150: Fortf. von „Vor hundert Jahren.“ [Saalfeld, Jena usw.]

Nr. 127: Eine Anerkennungsordre für Auerstädt. [Für das Dragoner-Regiment Irwing.]

Nr. 136: v. Blume, Moltkes Generalfstabsreisen. [Besprechung.]

Nr. 139: Kunhardt v. Schmidt, Zur Begründung der Verlustangaben auf den Grabdenkmälern in Bierzeinhelligen und Hassenhausen.

Nr. 147: v. Grävenitz, Zur Schlacht von Waterloo. [Anerkennende Besprechung des Werkes von A. Pollio.]

Nr. 158: Frhr. v. Falkenhausen, Der 18. August 1870. [Besprechung von Bd. 5 der „Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik.“]

Nr. 159: v. L., Vor hundertfünfzig Jahren. II. Preussens Lage am Schlusse des Feldzuges 1756.

— 92. Jahrgang. 1907.

Nr. 11, 17, 19, 31: Fortf. von „Vor hundert Jahren“.

Nr. 12: v. L., Vor hundertfünfzig Jahren. III. Friedrich der Große im Winter 1756/57.

Nr. 16: v. Leßing, Eine kriegsgeschichtliche Wichtigstellung. [Zum 15. u. 16. August 1870.]

Nr. 33, 34, 35: Der 18. August 1870 in der Darstellung des Generalstabes [vgl. Nr. 158 06] und Hoenigs „24 Stunden Moltkescher Strategie“ [wendet sich gegen die von Hoenig geübte Kritik].

Nr. 42: v. Caemmerer, Zur Beurteilung König Friedrich Wilhelms III. [Besprechung von Jansons „Kgl. Fr. W. III. in der Schlacht.“]

Beilage zum Militär-Wochenblatt. 1906.

10. Heft: v. Höpflin, Der Zug des Majors v. Loshin zum Entsatze von Reisse und Kosel 10.—16. Mai 1807.

11. Heft: v. Janson, Scharnhorsts militärisches Testament und sein Verhältnis zu Kneesebeck. [Bezeichnet Scharnhorsts Brief vom 11. Mai 1813 als sein m. T. und legt die damalige Stellung Kneesebecks dar.]

E. v. Schönfeldt, Aus dem Leben des Generalleutnants Heinrich v. Schönfeldt. [1733—1795. Nahm am belgischen Aufstand von 1790 und an den Revolutionskriegen teil.]

— 1907.

1. Heft: v. Altrock, Jena und Auerstädt. [Vortrag.]

Frhr. Freytag v. Loringhoven, Die Grenzier-Reglements für die Infanterie von 1812, 1847, 1888 und 1906.

2. Heft: E. v. Estorff, Vom althannoverschen Heere. III. Aus dem Leben und den Schriften des Generals E. v. Estorff. [Geb. 1831, gest. 1903. Von 1889—1899 Herausgeber des Mil.-Wochenblatts.]

3. Heft: v. Jany, Das Treffen bei Burfersdorf am 21. VII. 1762. [Vortrag.]

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgeg. vom Großen Generalstabe. 3. Jahrg. Berlin 1906.

4. Heft: Graf Schlieffen, 1806.

Frhr. Freitag v. Loringhoven, Fortf. der Studien nach Clausewitz. [Vgl. voriges Heft der Forschungen.]

— 4. Jahrgang. 1907.

1. Heft: Graf Schlieffen, Der Feldzug im Spätherbst 1806.

Fortf. der Studien nach Clausewitz.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Heim. 1906.

Heft 421: Balck, Die Feldzugsinstruktionen des Prinzen Friedrich Karl 1866. [Publikation mit kurzer Erläuterung.]

Heft 422/23: Julius v. Pflugk-Hartung, Archivalische Beiträge zur Geschichte des Feldzuges 1815, 16.—24. Juni. [Aus dem Gneisenau'schen Familienarchiv in Sommerschenburg: dem bayrischen Kriegsarchiv in München: Aufzeichnungen des bayrischen Militärbefehlsmächtigten Fürsten von Thurn und Taxis aus dem Wiener Archiv.]

Neue militärische Blätter. Begründet von G. v. Glasenapp. 35. Jahrgang. Bd. 69. 1906.

Nr. 17: Frhr. v. d. Wengen, Die Attacke der 2. Eskadron des Hannov. Drag.-Reg. Herzog von Cambridge bei Langensalza am 27. Juni 1866. [Polemik gegen die von Guionneau bearbeitete Reg.-Geschichte (9. Drag.) über die Frage, wer die Eskadron bei der Attacke geführt hat.]

Nr. 20: v. K., Zum Todestage des Herzogs Ferdinand von Braunschweig.

Nr. 22/23: C., Entwicklung des Massengebrauchs der Feldartillerie von der Zeit Friedrichs des Großen bis auf die Jetztzeit.

— 36. Jahrg. Bd. 70. 1907.

Nr. 1 ff.: M. v. Kaisenberg, Die Schlacht bei Bapaume auf feindlicher Seite (3. Januar 1871).

Strenseurs österreichische militärische Zeitschrift. 47. (der ganzen Folge 83.) Jahrgang. Wien 1906.

12. Heft: v. Woinovich, Geschichte der Befreiungskriege. [Besprechung des III. Bandes von Friederich.]

— 48. Jahrg. 1907.

3. Heft: Ghn., Der 18. August. [Veranlaßt durch Heft 5 der vom Großen Generalstabe herausgeb. Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik.]

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. VIII^e Année. 23. vol. Paris 1906.

S. 529—621: Fortf. von Les préliminaires de la guerre de la Succession d'Autriche.

S. 664—769: Fortf. von La guerre de 1870/71. [Sedan.]

Revue d'histoire. 24. vol. 1906.

Σ. 141—267, 364—463, 564—652: Fortf. von 1870/71. [Sedan.]

— IX. Année. 25. vol. 1907.

Σ. 1—69: Fortf. von Les préliminaires etc.

Σ. 129—190, 321—411: Fortf. von 1870/71. [Sedan. Le 13^e corps (Sinon).]

Σ. 205—286: Le manœuvre de Valmy. [Auf Grund neuer archivalischer Studien sowohl französischer wie deutscher Archive.]

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 65. Paris 1906.

De Courson de la Villeneuve, La brigade Bellecourt à l'armée du Rhin. [Meßer Schlachttage. Belagerung von Meß bis zur Kapitulation.]

Journal des sciences militaires. 82^e Année. Onzième Série. Tome 4. Paris 1906.

M. Grouard, La critique de la campagne de 1815. [Polémik gegen Houffaye, vornehmlich das Verhalten Ertons am 16. und Grouchy's am 18. Juni betr.]

— Tome 5. 1906.

Fortf. von Grouard [s. oben].

Picard, Le centenaire d'Eylau.

Fortf. von J., La guerre de la succession d'Autriche, campagne de 1743. [Operationen am Main.]

II. Bücher.

A. Besprechungen.

Hohenzollern-Jahrbuch 1906. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen, herausgeg. von Paul Seidel. Zehnter Jahrgang. 1906. Berlin, Leipzig 1906; Giesecke & Devrient.

Ein erheblicher Teil dieses Bandes ist durch die jüngsten Familienereignisse im Hohenzollernhause veranlaßt worden: an die Vermählung des Prinzen Eitel-Friedrich mit der Herzogin Sophie Charlotte von Oldenburg knüpft die Studie von M. Koser an, die die durch 15 Ehen repräsentierten Familienverbindungen zwischen den Häusern Hohenzollern und Oldenburg (Schleswig-Holstein) beipricht, mit einer Consanguinitätstafel von Archivrat Schuster und vielen Porträts. Von dänischen Königen haben Hohenzollernische Gemahlinnen gehabt: Christian I., Christian IV., Christian VI.: außerdem der Schwedenkönig Adolf Friedrich aus dem Hause Gottorp, Kaiser Nikolaus I. von Rußland, aus demselben Hause.

Dem oldenburgischen Hause gehörten an: die Gemahlinnen Joachims I. (Elisabeth) und Herzog Albrechts von Preußen (Dorothea), die zweite Gemahlin des Großen Kurfürsten (Dorothee). Dazu kommen die gegenwärtigen Verbindungen — in der That ein bedeutendes weit verzweigtes Verwandtschaftssystem. — Die Geburt des jüngsten Thronerben, die ebenso wie die des regierenden Kaisers im Marmorpalais bei Potsdam erfolgt ist, gibt dem Herausgeber Prof. Seidel Anlaß zu einer sehr eingehenden, mit vielen Abbildungen ausgestatteten Bau- und Einrichtungsgeschichte dieses unter Friedrich Wilhelm II. vornehmlich durch Gontard und Langhans auf dem Boden der alten Potsdamer Weinberge geschaffenen kleinen aber stil- und reispollen Schlosses, das von jungvermählten Paaren unseres Herrscherhauses mit Vorliebe zur Residenz erwählt worden ist. Eine große Anzahl photographischer Aufnahmen aus der Umgebung des Neuen Gartens sind den Architektur- und Interieurdarstellungen hinzugefügt.

Von mehr historischem Interesse ist der übrige Inhalt. Dr. Boltz behandelt die zweimalige Zusammenkunft Friedrichs d. Gr. mit Joseph II. in Reize und Mährisch-Neustadt, die in ihrer politischen Bedeutung von ihm schon in den „Forschungen“ 18, 151 ff. gewürdigt worden ist, hier in eingehender Darstellung, mit manchen neuen Details und auch mit einem interessanten Anhang von Aktenstücken, von denen der eigenhändige Entwurf Josephs II. betreffend ein Neutralitätsabkommen samt den Abänderungsver schlägen Friedrichs dazu auch in Faksimile beigegeben worden ist. In den Zusammenhang dieser Beziehungen zu Osterreich gehört auch die hübsche, an den Berliner genealogischen Kalender von 1771 anknüpfende historische Anekdote, die von Dr. Boltz unter den Miscellaneen mitgeteilt wird.

In einem kurzen Artikel schildert Oberlehrer Dr. Berg die Fürstengruft der Küstriner Pfarrkirche, in der die Sarkophage des Markgrafen Johann und seiner Gemahlin Katharina beigelegt sind.

Ich selbst habe in dem Aufsatz „Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II.“ versucht, zunächst ein Bild zu geben von dem Leben und Treiben am Hofe auf Grund der Hofordnung von 1537, und dann, die Bedeutung der Angaben dieser Hofordnung für die Geschichte der Behördenorganisation, namentlich der Ratstube, des Kammergerichts, des Rentmeisteramts und der Amtskammerverwaltung, durch Vergleichung mit den sonst erhaltenen Nachrichten ins Licht zu setzen, wobei sich namentlich die Identität von Ratstube und Kammergericht und der Keim der Amtskammer in dem Institut der „verordneten Haushälter“ ergibt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein paar störende Druckfehler verbessern, die mir bei der Korrektur entgangen sind: bei Erwähnung der Bestallung des Hans Peiß zum Amtmann von Zossen muß es S. 165, Zeile 16 heißen: 29. September 1519 (statt 1579) und eine Zeile vorher: Joachim I. (statt II.).

In dem Aufsätze: „Voltaire als Kritiker der *Euvres du Philosophe de Sanssouci*“ bespricht Koser mit liebevoll eindringender Sorgfalt die Stil, Vers und Grammatik betreffenden Korrekturen und Bemerkungen, die Voltaire in einem Druckexemplar der „*Euvres*“ am Rande eingetragen hat und gibt auf Grund dieser und anderer Aufzeichnungen ein lebendiges

Bild von dem Werkstattbetrieb des königlichen Schriftstellers und von dem literarischen Verkehr mit Voltaire, der auch die elementarsten Fragen der Stilkorrektheit nicht ausschloß.

Die Prinz Louis Ferdinand-Feier des verflossenen Jahres hat dem verdienstvollen Erneuerer des musikalischen Ruhmes dieses Hohenzollernprinzen, Prof. Tschirch, Veranlassung gegeben zu einem Artikel, der eine Würdigung der musikalischen Leistungen des Prinzen mit biographischen Notizen über sein Ende verbindet. Leider ist der handschriftliche musikalische Nachlaß des Prinzen, den er seinem Freunde Anton Radziwil vermachte, bisher nicht zum Vorschein gekommen: die Bemühungen des Verfassers in dieser Hinsicht sind vergeblich gewesen.

Die geplante Aufstellung der Dranierstatuen vor dem Berliner Schloß hat wohl den äußeren Anstoß gegeben zu einem Aufsatz, in dem der Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller, die verwandtschaftlichen Beziehungen der Dranier und der Hohenzollern zum Hintergrunde für Ausführungen macht, in denen er nachzuweisen sucht, daß der religiöse Humanitäts- und Toleranzgedanke der älteren französischen Reformierten, wie er sich in Coligny und seiner Gemahlin darstellt, wie er auf Wilhelm I. von Oranien, auf die Mitglieder des pfälzischen Hauses, auf die Hohenzollern seit Joachim Friedrich sich übertrug, der eigentliche Lebensgeist dieser dynastischen Verbindung gewesen sei. Die Andeutung weiterverzweigter Beziehungen zu den böhmischen Brüdern, zu den holländischen Reberijer-gesellschaften, den Akademien und Gesellschaften der Naturphilosophen, den Vorläufern der Freimaurerlogen, entspricht dem bekannten Vorstellungskreise des Begründers der Comeniusgesellschaft, — eine komplizierte Materie, deren kritische Erörterung hier nicht versucht werden soll.

Schließlich bringt noch der Jagdschriftsteller Genthe eine Anzahl aktenmäßiger Daten über die preussischen Oberjägermeister von 1579 bis 1825 und Oberlehrer Dr. Steffen erzählt die Lebensgeschichte des Preussischen Staatsministers Friedrich v. Bülow, (1698—1738), der unter Friedrich Wilhelm I. mehrfach in diplomatischen Sendungen, namentlich in Sachsen und Schweden, tätig war, dann im Jahre 1730 in den großen Ministersturz verwickelt, als Präsident des Insterburger Hofgerichts sein Leben gleichsam im Exil beschloffen hat.

Unter dem reichen Bildschmuck heben wir außer den großen Titelnbildern des Kaisers, der Kaiserin und des neuermählten Paares namentlich hervor die schöne Reproduktion in Farbendruck von den Honthorst'schen Ölgemälden des Großen Kurfürsten und seiner ersten Gemahlin Luise Henriette, die sich im Berliner Schlosse befinden. O. H.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte von D. Dr. Nikolaus Müller. 2. und 3. Jahrgang. Berlin 1906; Martin Warnack.

Das Jahrbuch für die brandenburgische Kirchengeschichte, das sich im Jahre 1904 unter Dr. Nikolaus Müllers Redaktion mit seinem ersten Jahrgange aufs vorteilhafteste einführte (vgl. meine Anzeige in

Forschungen XVII, 628 ff.), hat uns nunmehr in einem Doppelbände den zweiten und dritten Jahrgang zugleich vorgelegt. Der stattliche Band von 551 Seiten verdankt auch diesmal seinen gehaltvollen Inhalt vor allem dem Fleiße und der Gelehrsamkeit des Redakteurs selbst, der wie im ersten Jahrgange auch in dem neuen Bande ganz überwiegend mit seinen eigenen Aufsätzen den Band füllt. Neben den seinigen erscheinen nur zwei Beiträge aus anderer Feder. Der Berliner Privatdozent der Geschichte, Dr. S. Strabbe bietet Ergänzungen zu den in Forschungen XVII, 1 ff. erschienenen Studien zur Brandenburger Bischofswahl von 1221, indem er besonders aus den päpstlichen Registern Materialien zu gewinnen sucht für die Lebensgeschichte Bischof Bernhards vor seiner Beförderung auf den Brandenburger Bischofsstuhl. Den andern Beitrag liefert Oberlehrer Dr. Gebauer in Brandenburg, indem er vorzüglich aus den Akten des Domkapitels und aus Aufzeichnungen des Dompfarrers Heinsius vom Jahre 1644 die evangelischen Pfarrer der dem Patronat jenes Domkapitels unterstehenden Gemeinden im 16. und 17. Jahrhundert festzustellen und, was sich über ihr Leben ermitteln ließ, zu notieren unternimmt. Da es sich um 21 Pfarrstellen handelt, so liefert diese Studie einen nicht unerheblichen Beitrag zur Brandenburgischen Pastorengeschichte; es ist nur zu wünschen, daß von andern Seiten dies Beispiel Nachahmung findet. Alles andere, was Jahrgang 2/3 enthält, ist von Nikolaus Müller selbst geschrieben. Mit Bedauern möchte ich die Tatsache hervorheben, daß in diesem umfangreichen Bande, der nicht der Provinzialgeschichte im allgemeinen, sondern lediglich der Brandenburgischen Kirchengeschichte gewidmet ist, sich kein einziger Beitrag eines Geistlichen der Provinz befindet! Nicht weniger als 5 Abhandlungen von N. Müller liegen hier vor. Zwei kleinere beschäftigen sich, der eine mit Melanchthons Besuchen am Berliner Hofe in den Jahren 1535 und 1538, der andere mit der Lebensgeschichte des Hofpredigers Jakob Schenk in den Jahren 1545 und 1546. In ersterem ist die überraschende, bisher unbekannte Tatsache nachgewiesen, daß Melanchthon schon von Joachim I. einmal nach Berlin berufen worden ist und zwar wenige Monate vor dem Tode dieses Kurfürsten. Der Besuch fällt in die Tage zwischen dem 3. und 13. Februar 1535. Müller hat die Nachrichten über diese überraschende Tatsache Aufzeichnungen Georg Helts, des Erziehers und Freundes des trefflichen Fürsten Georg von Anhalt, entnommen. Dieser merkt in einer Nachschrift Melanchthonscher Vorlesungen am 7. Februar 1535 an, daß M. an diesem Tage nicht habe lesen können, weil er „*abiit ad principem Marchionem*“. Diese dürre Notiz findet eine willkommene Ergänzung durch einen Brief desselben Helts an Georg von Anhalt vom 20. Februar. Da erzählt er, Melanchthon sei bei dem „*princeps Marchio senior*“ zu Besuche gewesen, habe bei ihm zu Tische gegessen und mit ihm über Fegefeuer, Ehescheidung und andere Stücke sich unterredet: auch solle bei diesem Besuche der junge Markgraf Joachim II. mit ihm über die Frankfurter Universität und deren Reform verhandelt haben. Der ganze Brief, in dem sich die Nachrichten finden, liegt inzwischen auch gedruckt vor in D. Clemens jüngst erschienenem Ergänzungsband zum Archiv für Ref. Gesch. „*Georg Helts Briefwechsel*“ Leipz. 1907, S. 86 ff. Für den zweiten Besuch Melanchthons — über

jenen findet sich keine Notiz in seinen eigenen Briefen — haben wir in seinen Briefen die Hauptquelle. Hier folgte er der Einladung Joachims II., um seinen Rat zu erteilen in betreff der Einführung der Kirchenreformation in der Mark. Müller setzt die Reise in die Tage vom 24. April bis nach dem 1. Mai. Aus dem Weimarer Archiv teilt er einen auf Wunsch des Landgrafen Philipp an Johann Friedrich erstatteten Bericht Melancthons über dasjenige mit, was damals zwischen Joachim und ihm verhandelt worden ist. Darnach handelte es sich allerdings, wie schon Gundling (bei Müller-Küster, Altes und Neues Berlin I (1737), 76) im wesentlichen richtig berichtet hat, darum, daß Joachim ihm den Entwurf vorlegte, den Kuwert Elgersma für eine märkische Kirchenordnung verfaßt hatte. Er habe dem Markgrafen geraten, diesen Entwurf, der viel unrechter Lehre enthalte, nicht ans Licht kommen zu lassen, vielmehr ohne eine schriftliche Ordnung sich gegen die Landschaft gnädig vernehmen zu lassen von Zulassung des Evangelii und rechten Brauches der Sacramente, also einstweilen dem Vordringen der evang. Lehre und ihr entsprechender Kultusgestaltung kein Hindernis in den Weg zu legen. In dem Aufsatz über Jakob Schenk versucht Müller das Dunkel zu lichten, das über dessen brandenburgischem Ansehen liegt. Trotz der Forschungen von Seidemann und Georg Müller fehlte es an sicheren Zeugnissen über diesen Abschnitt in dem Leben des unruhigen und viel umhergeworfenen Mannes. Ich vermissе nur einen Hinweis darauf, daß nach jenen beiden Paul Better im Neuen Archiv für sächsische Geschichte XII, 247 ff. u. XXIII, 145 ff. schon eine Anzahl neuer Daten für die spätere Lebensgeschichte Schenks gegeben hatte. Müller teilt aus dem Berliner Staatsarchiv einen Brief Anton von Schönbergs, Dresden 24. Juli 1546, und die Antwort des Kurfürsten vom 31. Juli mit, die sich auf Schenk beziehen. Aus diesen schließt er, daß Schenk nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, schon 1543, sondern erst 1545 am Brandenburgischen Hofe durch Joachim Anstellung fand. Freilich sind in dem Schreiben Joachims gerade die dafür entscheidenden Worte durch offenkundiges Schreibversehen des Schreibers entstellt, und es bedarf erst der Konjekturen, um einen erträglichen Sinn zu erlangen. Das gibt den Ermittlungen Müllers immerhin etwas Unsicheres. Die Schilderung, die Joachim von Schenk entwirft, gibt das Bild eines Sonderlings, das, wie Müller m. E. richtig deutet, einen damals geistig nicht normalen, an Trübsinn leidenden und in eine Heilanstalt gehörigen Mann erkennen läßt. Anfänglicher und bedeutamer als diese kleinen Studien sind die 3 großen, auch in Separatausgabe erschienenen Aufsätze Müllers über die Berliner Domkirche, die von S. 68 an den Hauptbestandteil des Doppeljahrganges ausmachen. Die Einweihung des neuen Domes in Berlin legte es Müller nahe, der Geschichte des ersten Berliner Domes forschend nachzugehen. Er hat das mit der ihm eigenen Gründlichkeit getan, und es vereinigte sich in ihm verschiedene Eigenschaften, die ihn für eine solche Forschung vor vielen andern befähigten. Seine besondere Gabe ist es, ungedrucktes oder in Vergessenheit gekommenes Material aufzuspüren und ans Licht zu ziehen. Dazu aber brachte er neben der kirchenhistorischen Bildung und Schulung auch gründliche Kenntnis des Kirchenbaues und eine hinreichende

Vertrautheit mit dem kath. Kultus herzu. In der Vereinigung dieser Eigenschaften liegt es begründet, daß er nicht allein uns neues Material in Fülle vorlegt, sondern dies und das bereits bekannte in erfolgreichster Weise für die Erkenntnis der Verhältnisse und Einrichtungen nutzbar zu machen gewußt hat. Der erste Aufsatz behandelt „die Gründung und den ersten Zustand der Domkirche zum Heil. Kreuz in Köln-Berlin und das neue Stift in Halle an der Saale“; der zweite „die Statuten des Neuen Stifts zu Halle und des Doms zu Köln-Berlin und Bruchstücke des Breviarius dieser Kirchen“; der dritte bringt Beiträge „zur Geschichte des Gottesdienstes der Domkirche von 1540—1595“. Es ist nicht möglich, in der Anzeige die Fülle der hier gebotenen Materialien und neuen Mitteilungen vorzuführen. Es genügt folgendes hervorzuheben: Müller weist nach, daß die Verlegung des Kollegiatstifts in der Berliner Schloßkapelle in die Kirche des Dominikanerklosters neben dem Schlosse (erster Dom) im Jahre 1536 uns Joachim II. noch ganz von kath. Ideen beherrscht zeigt, und zwar unmittelbar beeinflusst von seinem Onkel, dem Erzbischof Albrecht. Er weist bis ins einzelne nach, wie vollständig jetzt in Berlin nachgeahmt wurde, was Albrecht in seinem Neuen Stift in Halle vorgemacht hatte, die Statuten sind fast sklavisch denen des Neuen Stifts nachgebildet. Er weist weiter in überraschender Weise nach, in welchem Maße zunächst unter Joachim selbst, aber auch noch unter seinen nächsten Nachfolgern die Kultuseinrichtungen des Berliner Doms katholisierende Art an sich trugen. Die Details, die er über die Gestaltung des Gottesdienstes, der Feste usw. mitteilt, sind für den Historiker wie für den Liturgiker von hohem Interesse. Ganz besonders hat mich der Abschnitt in dem ersten dieser 3 Aufsätze angezogen, in dem Müller, ausgehend von den noch erhaltenen Grundrissen jenes Domes, durch sorgsame Heranziehung der über den darin betriebenen Kultus uns erhaltenen Nachrichten mit Hilfe seiner genauen Kenntnis des Kirchenbaues Schritt für Schritt die innere Ausgestaltung dieser Kirche festzustellen weiß. Ich halte diesen Abschnitt für ein vorzügliches Specimen vorsichtig kombinierender und aufbauender wissenschaftlicher Methode. Man beachte ferner die scharfsinnige Ermittlung, daß es sich in dem Fragment Ms. theol. qu. 87^b der Kgl. Bibliothek in Berlin um ein 3. T. von Propst Redorfer geschriebenes Stück des Breviarius des Berliner Doms handelt. So darf auch der neue Band des „Jahrbuches f. Brandenb. Kirchengeschichte“ mit Dank und Anerkennung für die Tüchtigkeit seines Redakteurs als eine erfreuliche Bereicherung der Brandenburgischen Kirchengeschichte begrüßt werden.

D. G. Kawerau.

Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie. Begründet von Wilhelm Arndt. Drittes Heft. Herausgegeben von Michael Tangl. Berlin 1903; Grote. 37 (Nr. 71—107) Tafeln in Lichtdruck, 30 (Seite 35—64) und II Seiten. Folio.

Eine späte Anzeige ist besser als gar keine. Ich weiße die Leser dieser Zeitschrift nicht aus allgemeinen Gründen darauf hin, daß der jetzige Herausgeber der Arndtschen Schrifttafeln, M. Tangl, das altbekannte und bewährte Werk, wie im einzelnen umgestaltet und verbessert

so namentlich um ein ganz neues Heft vermehrt hat, das den bisherigen Bestand grundsätzlich erweitert, indem es ausschließlich urkundliches Material bietet. So groß der allgemeine Wert dieser Publikation vom paläographischen wie vom diplomatischen Standpunkt ist, für den märkischen Historiker hat sie noch eine ganz besondere Bedeutung. Da wir seit dem Erscheinen der monumentalen „Kaiserurkunden in Abbildungen“ über die graphische Ausstattung dieser vornehmsten deutschen Urkundengruppe sehr gut unterrichtet sind, so konnte sich Langl in seiner Sammlung hier mit Wenigem begnügen: der so gewonnene Raum kam den sogenannten Privat-urkunden zu gute. Für die spätmittelalterliche Fürstenurkunde sind nun die gewählten Beispiele durchweg einer Kanzlei entnommen — sicherlich wissenschaftlich richtig und pädagogisch zweckmäßig, denn ein kleiner, aber geschlossener Überblick bietet mehr als eine Fülle von Einzelbeispielen ohne Zusammenhang —, und zwar ist diese Kanzlei die brandenburgische. Ich möchte hier hinweisen auf die 7 Tafeln, deren Vortagen brandenburgischen Ursprungs sind, die also für sich selbst und sodann wegen der beachtenswerten ihnen beigegebenen paläographischen und diplomatischen Erläuterungen das Interesse des märkischen Historikers verdienen.

Drei markgräfliche Originalurkunden enthält das Werk, Taf. 93 b, 100, 102. Taf. 93 b ist eine Urkunde des Markgrafen Woldemar, 1310, 23. Juni Tangermünde (gedruckt Niedel A XVI, 3 ff. Nr. 4), enthaltend Verfügungen über den Nachlaß der Geistlichen an bestimmten Kollegiat-Stiftern. Die Schrift ist die als Urkundenschrift im späteren Mittelalter beliebte gotische Minustel — hier mit ungewöhnlich kleinen Buchstaben —, Die Ausfertigung der Urkunde ist sicher in der markgräflichen Kanzlei erfolgt. In der Transkription möchte ich vorschlagen, zu lesen 3. 11 intromittere, 3. 12 permittere, 3. 13 permittitur (statt — micti —); allerdings gleicht das tt dem et auf's Haar, doch scheint mir das c ein wenig mehr gerundet, 3. B. 3. 20 octava, 3. 29 predicte.

Taf. 100 Urkunde Markgraf Johanns (Sohnes Friedrichs I.) für Kloster Diesdorf, 1428, 17. März Salzwehel (gedruckt Niedel A XVI, 473 f. Nr. 122). In dieser Zeit spielt die Frage keine Rolle mehr, ob die Urkunde etwa nicht in der Kanzlei entstanden sei, zudem weist sie einen Kanzleivermerk auf „de mandato domini marchionis Johannes Sommer prothonotarius“. Die Schrift ist eine schlichte Spielart der gotischen Minustel. Taf. 102 Urkunde Kurfürst Friedrichs II. für die Propstei Berlin-Cöln, 1466, 22. März Cöln a. d. Spree (in der Transkription zuerst gedruckt). Sehr vorgeschrittene, aber doch — wie meist in Urkunden regelmäßige Kursive. Kanzleivermerk: „de speciali commissione domini marchionis Fridericus episcopus Lubichensis et cancellarius manu propria subscripsi“.

An diese drei Originalurkunden der Sammlung reiht sich ein Originalbrief, Taf. 105. Brief des Kurfürsten Albrecht Achilles an seinen Sohn, den Markgrafen Johann, 1478, 16. April Ansbach (gedruckt F. Friebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles II, 370 f. Nr. 383). Gut lesbare gotische Kursive. Auch die Adresse, auf der andern, bei der Faltung äußeren Seite des Papiers angebracht, ist auf dem Facsimile wiedergegeben.

An den Brief reiht sich (Taf. 106) das Konzept zu einem solchen, und zwar zu dem Schlufsabschnitt eines Schreibens des Markgrafen Johann an seinen Vater, den Kurfürsten Albrecht Achilles (gedruckt Priebatsch, a. a. O. II, 647 Nr. 695). Der Druck von Priebatsch, der das undatierte Konzept zu 1480 September einreicht, ist unvollständig. Der Entwurf ist von zwei verschiedenen Händen in Kursive geschrieben, von denen die zweite, welche Nachträge anfügt, viel flüchtiger und vorgeschrittener ist. Diese Nachträge sind von Priebatsch nur dem Inhalt nach kurz wiedergegeben, nicht wörtlich abgedruckt.

Sodann ist aus dem Register Kurfürst Friedrichs II. eine Seite wiedergegeben (Taf. 101), enthaltend den Schluß einer Urkunde in Kursive, dazu eine ganze weitere Urkunde in schöner Minuskel, beide aus dem Jahr 1450, die erste vom 23. April Berlin (ungedruckt), die zweite vom 21. Oktober Britz (gedruckt Meidel A XIII, 145 Nr. 26).

Endlich ist in diesem Zusammenhang zu nennen Taf. 96, eine Seite aus Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg (ed. C. Fiedicin, Berlin 1856), und zwar aus dem von Fiedicin als Nr. II bezeichneten Codex: die Niederschrift ist in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts erfolgt, die hier wiedergegebene Seite (fol. 197a, in Fiedicins Ausgabe S. 231 f.) weist eine einfache Kursive auf; sie wimmelt von starken technischen Kürzungen, wie sie urbarialen Aufzeichnungen eigen sind.

Zusammenfassend betone ich also, daß es kein besseres Hilfsmittel für den märkischen Historiker geben kann, sich in die Urkundenschrift des späteren Mittelalters einzulesen, als diese Schrifttafeln. Zwei Proben aus dem 14. Jahrhundert, Taf. 93b und 96 (erstere auf Pergament, letztere auf Papier, beide in lateinischer Sprache), fünf aus dem 15. Jahrhundert, Taf. 100—102, 105, 106 (Taf. 100 und 102 auf Pergament, die übrigen auf Papier, sämtlich in deutscher Sprache) konnten aufgeführt werden. Die Zahl der auf den sieben Tafeln vorkommenden verschiedenen Hände beträgt zwölf. Die Vorlagen aller dieser schönen Lichtdrucke befinden sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

Auf den sonstigen reichen Inhalt des Werkes einzugehen, muß ich mir bei dem besonderen Zweck, den diese Anzeige verfolgte, versagen.

Hermann Krabbo.

Alten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O. Herausgegeben von H. Kaufmann und G. Bauch. V. Urkunden zur Güterverwaltung der Universität Frankfurt a. O. Herausgegeben von Emmy Bösberg. Breslau 1903; Marcus (124 S.; 4 Mk.). VI. Aus dem ersten Jahrzehnt der Universität und die ältesten Defanatsbücher der Juristen und Mediziner. 1906 (93 S.; 3,60 Mk.).

Die Publikation einer Anzahl Urkunden von 1540—1749 aus der alten Frankfurter Registratur bezweckt einen Einblick in den Wirtschaftsstat und die Güterverwaltung der Universität. Das umfanglichste Stück, das Rechnungsbuch von 1621, ist in zusammenziehender Bearbeitung wiedergegeben, die übrigen, unter denen besonders die Fischerei und mannigfache Berechtigungskonflikte hervortreten, in extenso. Die sprach-

lichen und sachlichen Anmerkungen, beispielsweise über die Geldverhältnisse, lassen eine dankenswerte Sorgfalt erkennen. Von größerer allgemeiner Bedeutung ist das zweite Heft, als Festschrift zur vierhundertjährigen Jubelfeier der vergangenen Hochschule erschienen. Die von dem Poeten und Orator Publius Vigilantius Azungia gegebene Beschreibung der Stadt und der Einweihungsfeierlichkeiten der Universität ist nach dem Druck von 1507 wiedergegeben, weil sie nicht mit Unrecht als Protokoll über den Vorgang bezeichnet wird, besonders mit Rücksicht auf die Wiedergabe der offiziellen Reden. Von den drei folgenden Einblattdrucken vom Jahre 1512 aus Wimpinas Besitz ist die Reformatio mit dem ersten Vorlesungsverzeichnis von Bedeutung durch ihre Aufklärung über die feste Organisation der Thomisten und Skotisten und das dem Humanismus gewährte maßvolle Entgegenkommen. Die Unklarheiten hinsichtlich des artistischen Bildungsganges veranlaßten ein innerhalb der Fakultät sorgsam ausgearbeitetes Statut, das den schulmäßigen Drill des Lehrganges durch die ständig wiederholten Repetitionen erkennen läßt. Daran schließt sich eine kurze Gebürenordnung für die Erwerbung der Grade. Von den beiden Dekanatsbüchern, die wie früher das artistische (Heft I, IV) publiziert werden, ermangelt das lückenhafte juristische (1506—1632) der Statuten, die des medizinischen (1519—1605) sind schon von Reß (Heft IV) gedruckt worden.

Liebe.

Geschichte der Juden in Brandenburg a. O. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt und mit urkundlichen Beilagen herausgegeben von Dr. A. Ackermann, Rabbiner. Berlin 1906; Louis Lamm (VIII u. 224 S.: 4 Mk.).

Der reger gewordene Sinn für die Geschichte gerade der engsten Heimat hat in letzter Zeit namentlich aus der Feder von Geistlichen zahlreiche Orts- und Gemeindegeschichten fließen lassen, durch die doch auch, da sie sich größtenteils archivalisches Material zu verwerten bemühen, der historischen Forschung manche mühsame Vorarbeit abgenommen oder erleichtert worden ist. Nachdem nun die Stadt Brandenburg auf solche Weise im letztvergangenen Jahrzehnt bereits Geschichten ihrer beiden evangelischen Pfarrkirchen erhalten hat, gesellt sich diesen jetzt auch eine Geschichte der jüdischen Gemeinde in Brandenburg von dem dortigen Rabbiner Dr. Ackermann hinzu.

Die Geschichte der Juden ist ein von der Forschung bisher noch wenig bestelltes Feld, und wenn auch die Darstellung Georg Liebes in den „Monographien der deutschen Kulturgeschichte“ eine verdienstvolle Arbeit bedeutet, so vermißt man doch noch sehr die Einzeluntersuchungen. Und das desto mehr, da der Jude des Mittelalters als beinahe einziger Träger des Geldverkehrs kulturhistorisch eine so überaus wichtige Rolle spielte, am längsten natürlich in unserem ostelbischen Koloniallande mit seinen geldwirtschaftlich besonders rückständigen Verhältnissen. Insofern also darf die Ackermannsche Schrift auf Teilnahme wissenschaftlicher Kreise rechnen, zumal der Verfasser die Spuren seiner Glaubensgenossen mit Sorgfalt auch durch die Akten des Geh. Staatsarchivs und des Brandenburger und Zerbster Stadtarchivs verfolgt.

Man erkennt — um das Wichtigste aus dem Buche anzuführen —, wie schon im 13. Jahrhundert in den märkischen und vor allem in den alt- und mittelmärkischen Städten eine ziemlich zahlreiche Judenschaft ansässig ist, die sich offenbaren Wohlstandes und auch einer sozial durchaus nicht ungünstigen Stellung erfreut: in Brandenburg besitzen die Juden 1322 sogar eine Synagoge. Die Judenverfolgung von 1348 und 1349 greift aber auch in die Mark hinüber, und im besonderen die Stadt Brandenburg sieht blutige Vorgänge. Allein das unternehmungslustige Volk kehrt bald wieder zurück und behauptet sich im wesentlichen bis zu dem großen Hostienschändungsprozeß von 1510. Diesem Prozeß, der ja in den Städten Brandenburg in erster Linie spielt, widmet Ackermann ein besonderes Kapitel. Mit Priebratsch, und dessen Gedanken weiter ausführend, sieht Ackermann in diesen Vorgängen einen politischen Vorstoß der Städte gegen die Landesherrschaft, die während der letzten Jahrzehnte das Judenschutzgeld aus einer städtischen zu einer staatlichen Einnahmequelle gemacht hatte. Nicht uninteressant ist auch die freilich aus jüdischer Quelle stammende Nachricht (S. 55—58), daß Melanchthon 1539 aus genauer Kenntnis versichert habe, der Judenmord von 1510 sei ein Justizmord gewesen. Als Vermutung, Joachim II. habe die Juden darauf zurückberufen, um ein Unrecht seines Vaters zu sühnen, scheint dagegen nicht stichhaltig: der Kurfürst wird die Juden vielmehr in seinen eigenen finanziellen Nöten wieder gebraucht haben. Desto durchgreifender war dann die Aussperrung der Juden unter Johann Georg, die in der Theorie durch ein Jahrhundert galt. Allerdings wird der Verfasser mit seiner Annahme, daß hin und her doch Juden geduldet gewesen seien, Recht haben: für 1639 z. B. erwähnt das Kirchenbuch der Neustadt Brandenburg eine Judentaufe. Grundsätzlich aber blieb die Sperre bestehen, wie u. a. ein von Ackermann übersehener Vorschlag aus den Anfängen der Regierung des großen Kurfürsten beweist, wonach die Juden wieder zugelassen werden sollten gegen Erlegung von 20000 Talern. Daß ihn der junge Kurfürst trotz der furchtbaren Finanznot des Staates dennoch von sich wies, weil er einen Sturm der Entrüstung in der Mark erwartete, zeigt, wie tief das Mißtrauen gegen die Juden wurzelte. (Urkunden und Aktenstücke I, 479 v. 1/11. Juli 1640). Erst dreißig Jahre später werden 50 aus Wien vertriebene Judenfamilien in der Mark zugelassen, deren Zahl sich besonders mehrte, als Friedrich Wilhelm I. Günstlingen oder verdienten Männern Judenprivilegien zu verschenken begann. Interessant sind auch Mitteilungen aus der Zeit Friedrichs des Großen, der sich ja bei aller sonstigen Duldsamkeit den Juden, und auch den Brandenburgern, nicht eben gewogen zeigte.

Kleine Versehen und Mißverständnisse, z. B. in der Auslegung von Urkunden laufen mit unter. Auch hätte die Frage nach der Lage der Brandenburger Judenstraße — der Name ist heute verschollen — in einer ortsgeschichtlichen Darstellung wohl Berücksichtigung verdient. Mir scheint — die neustädtischen Kirchenbücher besonders geben dazu manchen Anhalt — daß die Judenstraße die heutige Lindenstraße war, deren Name — erst während des 17. Jahrhunderts — in ähnlicher Weise entstanden sein mag, wie man aus der profaischen Kuhstraße in Brandenburg eine Kurstraße werden ließ.

Eins aber berührt in dem Ackermannschen Buche sehr peinlich und muß unbedingt gerügt werden: die selbst für einen jüdischen Geistlichen zu weitgehende und tendenziöse Einseitigkeit, womit der Verfasser die Partei seiner Glaubensgenossen nimmt. Ausdrücke, wie sie Ackermann auf den heutigen Antisemiten anwendet, die er der „auf die niedrigsten menschlichen Instinkte berechneten haß- und neiderfüllten Treibereien“ bezichtigt, gehören in eine Parteipolemik, aber nicht in ein wissenschaftliches Buch. Und ebenso verteilt Ackermann für das Mittelalter Licht und Schatten gar zu ungleich zwischen Deutschen und Juden. Kein Wort davon, daß die Juden ihre finanziellen Privilegien — bekanntlich verbot die Kirche den Christen das Zinsnehmen! — mißbraucht haben könnten. Oder meint Ackermann wirklich, wenn er feststellt, daß Wucher im älteren Sinne nur Zinsnahme, nicht Auswucherung bedeute, seine Glaubensgenossen seien tatsächlich der wirtschaftlichen Ausbeutung ihrer christlichen Mitbürger nicht vielfach schuldig gewesen? Man wird viel, sehr viel Schuld auf Seiten der christlich-deutschen Gesellschaft zu suchen haben; aber die Ehrlichkeit muß auch dem Juden gebieten, offen einzugestehen, daß die Schärfe der Gegensätze weniger auf konfessionellen oder nationalen als auf wirtschaftlichen Gründen beruhte, und daß die herben Schicksale seines Volkes im Mittelalter oft genug in schweren Sünden auf diesem Gebiete ihre Erklärung finden.

I. H. Gebauer.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgeg. von Karl Kehrba ch.

Bd. XXXIV: G. Schuster und Fr. Wagner (†), **Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen.** Erster Band. Die Kurfürsten Friedrich I. und II., Albrecht Johann, Joachim I. und II. Berlin 1906; Hoffmann u. Comp. (608 S.).

Das Buch dankt seine Entstehung einer Anregung des verdienten verstorbenen Herausgebers der Monumenta Germaniae Paedagogica Professor Dr. Kehrba ch, der im Rahmen der geplanten umfassenden Quellensammlung zur Geschichte des Erziehungswesens auch die Urkunden zur Erziehungsgeschichte der deutschen Fürsten veröffentlichen wollte. Streng im Sinne des ursprünglichen Gedankens hat Fr. Schmidt die Erziehungsgeschichte der bayrischen und pfälzischen Wittelsbacher im 14. und 19. Bande des Sammelwerkes behandelt, d. h. er hat in einer kurzen historischen Übersicht die Nachrichten über die Erziehung aller Mitglieder des betreffenden Fürstenhauses zusammengestellt und alsdann das urkundliche Material gesammelt und abgedruckt. Von diesem Wege, der vom Standpunkte des Erziehungsgeschichtsforschers betrachtet der nächstliegende und einfachste ist, haben sich die beiden Herausgeber Schuster und der verstorbene Wagner in dem ersten Bande des vorliegenden Werkes, das die ersten sechs hohenzollernischen Kurfürsten behandelt, entfernt, und wie es scheint, mit guten Gründen.

Die Nachforschung nach den Lehrern der Fürsten und der angewandten Erziehungsmethode förderte eine solche Fülle interessanter und bisher unbekannter Materials über die Jugend der betreffenden Fürsten an das Tageslicht, daß es wünschenswert erschien, es nicht unbenutzt zu lassen, zumal die Lebensbilder der älteren Hohenzollern noch nicht geschrieben sind. Auf diese Weise aber wuchs der Stoff der Arbeit so an, daß man endlich beschloß, nicht sämtliche Mitglieder der kurfürstlichen und königlichen Linie der Hohenzollern zu behandeln, sondern nur die Jugendzeit der Herrscher zur Darstellung zu bringen. So hat sich unvermerkt der Schwerpunkt des Werkes verschoben. Das Buch zeigt uns weniger, wie die Erziehungstechnik an dem Hohenzollernhofe im 15. und 16. Jahrhundert geübt wurde, als vielmehr, in welcher Weise die Herrscher dieses Hauses zu ihrem hohen Amte durch Lehre, Übung und Reisen vorbereitet worden sind. Das pädagogische Interesse tritt zurück, die psychologische Charakterentwicklung steht im Vordergrund. Nicht als ob die erreichbaren Nachrichten über die Erziehung der Fürsten unbeachtet geblieben seien: vielmehr haben die beiden Bearbeiter in langjähriger Arbeit jede schwache Spur bis an das Ende verfolgt, und naturgemäß werden diese Angaben mit dem Fortschreiten der Kultur nach hinten immer ausführlicher. Aber die Ergebnisse sind auf diesem Gebiete doch verhältnismäßig dürftig geblieben. Sind doch aus dem ganzen Zeitraum keinerlei Instruktionen für Lehrer und Erzieher erhalten. So kommt der Hauptgewinn, den wir aus dem auf langjährigen Studien beruhenden und gewandt geschriebenen Buche ziehen, mehr der Geschichte der Dynastie und der Kultur als der des Bildungswesens zu gute. Vor allem gewinnen wir einen tiefen Einblick in die Charaktere der Fürsten, die uns als werdende vorgeführt werden, und ihrer Eltern. Es haftet diesen Porträts nach der Natur der Sache etwas Unfertiges an, weil ja die Darstellung immer bei der Thronbesteigung oder der Vermählung der Kurfürsten abbrechen muß. Aber es wird doch eine sehr wertvolle Vorarbeit für die künftigen Biographen der Herrscher geliefert. Ich hebe aus dem reichen Inhalte nur die Abschnitte hervor über des jungen Friedrich II. Aufenthalt in Polen als Bräutigam einer polnischen Königstochter, die seltsame Folge der drei Heiratspläne Joachims II., des französischen, des habsburgischen und des sächsischen, die nur aus der hochfliegenden und begehrlichen Politik des Vaters zu erklären sind.

Wohlthuend wirkt in dem Buche, daß sorgfältiges Zusammenarbeiten der beiden miteinander befreundeten Verfasser das Werk so einheitlich gestaltet hat, daß es wie aus einem Gusse erscheint. Aber es bleibt tief zu beklagen, daß mit dem frühen Tode Friedrich Wagners, des trefflichen, schlichten, geist- und gemütvollen Gelehrten, der dem vorliegenden Stoffe die besten Jahre seines Lebens gewidmet hatte, der Herausgeber seines langjährigen Arbeitsgefährten beraubt ist, mit dem gemeinsam er das weite Gebiet hohenzollernischer Erziehungsgeschichte durchmessen wollte. Möge der Verfasser die schwierige Aufgabe nicht beiseite legen, und auch die folgenden Regierungen bis zur neuesten Zeit in gedrungenere Zusammenfassung und mit Beschränkung auf das Erziehungsgeschichtliche

bearbeiten! — Zum Schlusse bemerke ich nur, daß treffliche Sach-, Orts- und Namenregister die Benennung des Werks erleichtern.

Tschirch.

Seemacht in der Ostsee. Ihre Einwirkung auf die Geschichte der Ostseeländer im 17. und 18. Jahrhundert. Von Kirchhoff, Vize-Admiral z. D. Mit 4 Karten und 18 Plänen. Kiel 1907; Robert Cordes (XX und 481 S.).

Der Verfasser ist durch Vorlesungen, die er an der Marine-Akademie gehalten, zu diesem Werke angeregt worden. Vorbildlich ist ihm Mahans berühmtes Buch: *The influence of seapower upon history* gewesen. Wenn Kirchhoff auch nicht diesen Umstand in der Vorrede ausdrücklich erwähnte, jeder Kenner des genannten Werkes würde sofort erkennen, wie die Arbeitsweise der beiden Forscher einander ähnelt. Da Mahan hauptsächlich die westeuropäischen Flotten berücksichtigt, so ist es um so dankenswerter, daß wir nun ein Buch haben, das die Kämpfe in der Ostsee in gleicher Weise behandelt. Freilich ist ihre Bedeutung ja weit geringer, als die jener Schlachten, welche für das Machtverhältnis in der Nordsee, auf dem Atlantischen Ozean und im Mittelländischen Meere entscheidend wurden, aber ihre Folgen haben oft genug in den Gang unserer deutschen Geschichte eingegriffen und deswegen begrüßen wir Kirchhoffs Werk als eine wertvolle Bereicherung unserer Literatur.

In erster Linie sind es die Kriege, die Schweden zunächst mit Dänemark, später mit Rußland, geführt hat, welche geschildert worden sind, besonders ausführlich ist der russisch-schwedische Krieg von 1788—1790 behandelt worden (S. 334—471). Daneben treten auch gelegentlich die Holländer und Engländer auf und die Tätigkeit der Hohenzollern, vor allem des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen, wird ebenfalls berücksichtigt.

Bedauern muß ich, daß die Zeit des Dreißigjährigen Krieges so kurz behandelt worden ist, wiederholt habe ich schon darauf hingewiesen, welche Bedeutung bereits damals die Seemacht hatte, und wie der Mangel an einer Flotte Wallensteins Siegeslaufbahn gehemmt hat, besonders während der Belagerung von Stralsund.

Leider haben sich einige Flüchtigkeitsfehler in das Buch eingeschlichen. Karl X. Gustav war nicht der Nefte, sondern der Vetter der Königin Christina (S. 30). Der Vertrag von Labiau wurde nicht vor, sondern nach der Schlacht von Warschau geschlossen, (S. 33). In dem am 17. Januar 1756 zu Königsberg geschlossenen Vertrag wurde der Große Kurfürst nicht Lehnsmann der Krone Polens, — das war er bis zu diesem Tage gewesen, — sondern Schwedens. (S. 148.) Dann muß es S. 178 heißen Kurfürst Friedrich III. und nicht Friedrich Wilhelm III.

Ferner ist die Gründung der ostasiatischen Handels-Kompanie in Emden nicht dem Chevalier La Touche zu danken, wie S. 312 angegeben ist, sondern dem Schotten Heinrich Thomas Stuart. La Touche hatte wohl versucht, eine Gründung vorzunehmen, war aber nicht zum Ziel gelangt. (Vgl. Koser: König Friedrich der Große, Stuttgart 1893, I, 453).

Kirchhoff meint, daß das Ausbleiben der englischen Flotte in der Ostsee 1759 ein großer Fehler gewesen sei. Für Preußen war es allerdings ein gewaltiger Schaden, noch mehr 1761, vom englischen Standpunkt aus aber betrachtet war es dem englischen Handel nur nützlich, daß seine Flotte Preußen nicht gegen Rußland unterstützte, daß England nur in dem Kampfe gegen Frankreich, nicht aber gegen Rußland, Friedrich dem Großen bewaffnete Macht zu Hilfe sandte.

Aber das sind kleine Einwendungen, die an dem Gesamturteil nichts ändern. Ich kann nur wünschen, daß Admiral Kirchhoff sich entschließt, auch das 19. Jahrhundert in ähnlicher Weise zu bearbeiten.

Richard Schmitt.

Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Deßau. Bearbeitet von D. Krauske. Acta Borussica, Ergänzungsband. Berlin 1905; Paul Parey (IX, 112 S. Einleitung und 867 S. Akten und Register; geb. 21 Mk.).

Der Briefwechsel zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und Fürst Leopold zu Anhalt-Deßau, der bisher nur unvollständig bekannt war, liegt jetzt in einer Ausgabe vor, die in jeder Beziehung mustergültig zu nennen ist. Nicht geringe Schwierigkeiten waren dabei zu überwinden. Wer nur einmal ein paar eigenhändige Zeilen Friedrich Wilhelms gesehen hat, weiß, wie schwer diese Handschrift zu entziffern ist. Ich bin kein Graphologe, aber mich dünkt, ein solcher müßte seine Freude an ihrem Anblick haben. Weit auseinandergezogen mit kräftigen Grundstrichen reihen sich die Buchstaben eigensinnig in großem, flüchtigen, nach oben strebenden Zuge aneinander. Es ist, als ob eine Windsbraut sie geschüttelt und auf das Papier geworfen hätte. Dazu die zahllosen Auslassungen einzelner Zeichen, die willkürlichen Wortabfürzungen, das Fehlen jeglicher Interpunktion, sogar der Schlußpunkte und die souveräne Mißhandlung von Grammatik und Rechtschreibung! Das Deutsch des deutschesten unter den Fürsten seiner Zeit ist sehr charakteristisch für die höfische Kultur jener Epoche und wohl auch nicht ohne Einfluß auf das „Rutscherdeutsch“ gewesen, über das Friedrich der Große später spöttelte, wenn er einmal seinem geliebten Französisch entsagte. Die Handschrift Leopolds von Deßau, die mir aus eigener Anschauung nicht bekannt ist, scheint der seines königlichen Freundes an Urwüchsigkeit nichts nachgegeben zu haben. Hören wir doch, daß beide selbst ihm vertrautesten Mitteilungen nur in den Abschriften ihrer Sekretäre zu lesen vermochten. So wird die Entzifferung und buchstäbliche Wiedergabe der Briefe, selbst Krauske, der sich besser als irgend ein anderer in ihre Krähensfüße eingelesen haben wird, manche saunere Stunde gekostet haben. Wie weit ihm Lesefehler dabei untergelaufen sind, läßt sich natürlich nicht kontrollieren. Von Bedeutung dürften sie nicht sein, und nur an wenigen Stellen verrät ein Fragezeichen, daß selbst seinem Scharfsinn eine Stelle dunkel geblieben ist.

Ebenso sorgfältig wie der Text ist der Kommentar hergestellt. Da hunderterlei verschiedene Gegenstände in den Briefen berührt werden, gehörten sehr vielseitige Kenntnisse und eine innige Vertrautheit mit den

Zuständen am Hofe und im Staate Friedrich Wilhelms I. dazu, um über alles erwünschte Auskunft zu geben. Damit hat der Herausgeber in den Fußnoten nicht gespart. In ihnen steckt eine Fülle von dankenswerten Mittheilungen, z. B. aus ungedrucktem oder schwer zugänglichem Quellenmaterial. Mit gleicher Liebe werden hier die wichtigsten Fragen der großen Politik wie anderseits etwa die damals üblichen Jagdausdrücke erläutert und wir zum besseren Verständnis der weidmännischen Passion des Königs z. B. über den Unterschied zwischen einem hauenden und einem Hauptschwein aufgeklärt. Die Sorgfalt, die Krauskes Arbeitsweise auszeichnet, kommt hier, ebenso wie in dem peinlich gewissenhaft angelegten Register, zu voller Geltung. Noch seltener als auf Fragezeichen hinter den Lesarten stößt man auf das Geständnis in einer Anmerkung: Über diesen Punkt ließ sich nichts Genaueres ermitteln.

Die Briefe rühren zum weitaus größten Theile von Friedrich Wilhelm I. her. Leopold ist nur mit wenigen Stücken vertreten. Seine vertraulichen Schreiben an den König haben sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auffinden lassen und scheinen somit leider verloren gegangen zu sein. Erhaltene dienstliche Meldungen ohne persönliche Färbung sind in die Sammlung nicht aufgenommen worden. Der Briefwechsel erstreckt sich über die Jahre 1704—1740. Er schließt mit einem Nachruf Leopolds auf den König, der in die Worte ausklingt: „Aus allen diesen ist dann wohl zu ersehen, was dieses vor ein großer, verständiger Herr und König muß gewesen sein, und werde ich, so lange ich leben werde, dessen wohl meritirten Ruhm vor der ganzen ehrliebenden Welt preisen und loben, da ich versichern kann, daß vor und bei seiner Zeit so ein vortrefflicher König nicht gelebet hat, und also wohl meritiret, daß diese letzte Distinction von einem so großen Herrn und König beständig wohl verwahret werde“. Diese Wertschätzung beruhte auf Gegenseitigkeit. Sie war die unerschütterliche Grundlage der Freundschaft, welche die beiden so einzig in ihrer Art und in ihrer Zeit dastehenden hochgeborenen Männer miteinander verband. Wir können an der Hand der Briefe verfolgen, wie diese Freundschaft sich von Jahr zu Jahr fester knüpfte. Es hat dabei natürlich an Reibungen nicht gefehlt. Als Jdyll dürfen wir uns das Verhältnis der beiden zwar gleichgestimmten, aber temperamentvollen und knorrigten Kraftnaturen nicht vorstellen. Zu einer tiefgehenden, länger andauernden Entfremdung, wie beispielsweise zwischen Friedrich dem Großen und seiner Lieblingschwester Wilhelmine, ist es jedoch bei ihnen niemals gekommen. Nicht nur als Herrscher, sondern auch als Charakter erscheint Friedrich Wilhelm dabei im allgemeinen als der Größere. Leopold war nicht frei von Selbstsucht und Eifersucht, seine Empfindlichkeit erreichte manchmal einen bedenklich hohen Grad und auch vor krummen Wegen schreckte er nicht zurück, wenn es galt, einen Mitbewerber um die königliche Gunst auszustechen. Sein Streit mit Grumbkow z. B. hat an die Geduld des Königs große Anforderungen gestellt. Daß seine Freundschaft diese Belastungsprobe ohne Schaden ertrug, zeigt vielleicht am besten, wie tief sie gegründet war.

Für die Erkenntnis des Freundschaftsbundes zwischen den beiden Männern sind die Briefe naturgemäß in erster Linie Zeugnisse von

unschätzbarem Wert. Aber ihre Bedeutung reicht noch darüber hinaus. Wer den starken Band mit dem Bleistift in der Hand durchblättert, wird gewiß zahlreiche Stellen anstreichen, die in prägnanter Kürze, plastisch, derb, witzig oder tiefernü Beiträge zu einer Charakteristik Friedrich Wilhelms I. überhaupt abgeben. Ich führe hier nur eine solche Stelle an, die (übrigens schon von Witsleben in seiner Ausgabe der Briefe im 8. Band der Zeitschrift für preussische Geschichte mitgeteilt) verdient, als Motto über die Regententätigkeit des „größten inneren preussischen Königs“ gesetzt zu werden. „Parohl auf dieser woldt“, schreibt Friedrich Wilhelm am 28. März 1726 an Leopold, „ist nits als mühe und arbeit und wo man nit selber mit Permission zu sagen die nahse in allen Dreck selber stedet, so gehen die sachen nit wie es gehen soll den] auf die Weisse bedinte sich nit zu verlassen wo man nit selber danach sehet“. Der materielle Inhalt der Briefe läßt kaum ein Gebiet der vielseitigen Tätigkeit Friedrich Wilhelms unberührt. Sie werden deshalb auch der Spezialforschung wertvolle Dienste leisten. So findet man in ihnen, um nur einiges hervorzuheben, Beiträge zu den Grundsätzen der auswärtigen und inneren Politik, zum Metablisement Ostpreußens, zu zahlreichen Personalien und Einzelheiten der Hof-, Militär- und Zivilverwaltung, u. a. zur Geschichte sämtlicher Regimenter der damaligen preussischen Armee usw. usw.

Ein derartig reicher Inhalt legte es dem Herausgeber der Briefe nahe, ihre Bedeutung in einer ausführlichen, darstellenden Einleitung gebührend zu würdigen. Um den Umfang der Publikation jedoch nicht allzusehr anschwellen zu lassen, hat Krauske im Einvernehmen mit der akademischen Kommission für die Herausgabe der Acta Borussica nur einige wichtige Punkte herausgegriffen und sie unter dem Gesamttitel: „Das Verhältnis König Friedrich Wilhelms I. zu dem Fürsten Leopold zu Anhalt-Deßau“ in folgende fünf Kapitel gegliedert: 1. Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms. 2. Der König und der Feldmarschall. Leopolds Einfluß auf Magdeburg, Ostpreußen und die Verwaltungsgesetze. 3. Die Klementschen Intrigen. Leopold und die Königin. 4. Der Konflikt zwischen Leopold und Grumbkow. 5. Die Bedeutung des Briefwechsels für die Erkenntnis Friedrich Wilhelms und Leopolds. — Hier führt er näher aus und ergänzt, was er schon in seinem Aufsatz über Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Deßau im 75. Band der Historischen Zeitschrift in großen Zügen umrissen hatte. Wir erfahren aus dieser Darstellung manches Neue, erhalten z. B. in ihr zum ersten Mal eine aktenmäßige Schilderung des für die Verhältnisse am preussischen Hofe so überaus charakteristischen Streites zwischen Leopold und Grumbkow. Doch es würde zu weit führen, hier näher darauf einzugehen. Es genüge die Bemerkung, daß Krauske sich in dieser Einleitung als ebenso gewandter Darsteller und feinsinniger Psychologe bewährt, wie ihn der Hauptteil des Bandes als tüchtigen Editor erweist.

Jahrelang hat ihn die Arbeit daran durch frohe und trübe Stunden seines Lebens begleitet. Mit einem Gefühl der Erleichterung wird er sein Imprimatur unter den letzten Korrekturbogen gesetzt haben. Alle Benutzer aber werden ihm Dank wissen und Glück dazu wünschen, daß er die Ausgabe so vorzüglich gelöst hat.

K. Spannagel.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausg. von der Königl. Akademie der Wissenschaften. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung. VIII. Bd. Akten vom 21. Mai 1748 bis 1. August 1750, bearb. von G. Schmoller und D. Hünke. Berlin 1906; Paul Parey (IX n. 980 Z.).

Der vorliegende achte Band der Abteilung „Behördenorganisation“ der Acta Borussica ist bereits der dritte Aktenband, der für die Regierungszeit Friedrichs des Großen ausgegeben wird. Zeitlich hat er ungefähr die gleiche Spannung wie der vorhergehende, der im Jahre 1904 erschienen und im 18. Bande dieser Zeitschrift (S. 640 ff.) angezeigt worden ist: auf 840 Seiten (ausschließlich des Registers) und in 422 Nummern behandelt er nur wenig mehr als zwei Jahre, die Zeit vom 21. Mai 1748 bis zum 1. August 1750. Handelt es sich also nur um einen verhältnismäßig kleinen Ausschnitt aus der preußischen Verwaltungsgeschichte, so ist doch gerade in diesem kurzen Zeitraum ein besonders bedeutungsvolles Stück Verwaltungsarbeit geleistet worden, und auch die Tatsache, daß wir nunmehr über das ganze erste Jahrzehnt der friderizianischen Staatsverwaltung quellenmäßig unterrichtet sind, mag es rechtfertigen, wenn wir diesmal den wissenschaftlichen Ertrag der Publikation etwas genauer zu ermitteln versuchen, als es sonst wohl an dieser Stelle üblich war. Der gegenwärtige Stand der Forschung bringt es außerdem mit sich, daß, je weiter das Unternehmen zeitlich fortschreitet, um so größer die Fülle des bisher Unbekannten wird. Vornehmlich gilt das für denjenigen Gegenstand, der in noch höherem Maße als in den früheren Bänden der „importanteste“ von allen ist, für die Coccejische Justizreform. Nachdem durch die neuen Instruktionen für das Generaldirektorium und die Kamern, die den Schluß des vorhergehenden Bandes bildeten, der Finanzverwaltung von neuem die Wege gewiesen, die Kameralbeamten wieder einmal energisch „aus ihrem tiefem Schlafe“ auferüttelt worden waren, konnte die Frage der Justizreform nunmehr um so stärker in den Vordergrund treten: Allenthalben begegnet auf den Blättern dieses Bandes der leuchtende Name Coccejus, und alles Tun des jugendfrischen Greises legt Zeugnis ab von einem Feuereifer, wie er nur den erfährt, dem es vergönnt ist, eine große originale Idee selbst und unbehindert in Wirklichkeit umzusetzen. Es ist erstaunlich, wie unverwandt Cocceji die beiden Gegenstände seiner Lebensarbeit, Kodifikation und Reform der Gerichtshöfe, im Auge behält, wie er niemals die eine Aufgabe über der andern vergißt und in demselben Augenblick, in dem er die eine zu einem Zielpunkt geführt, sich sofort wieder der andern zuwendet, gleichsam als bedürfte er keiner andern Erholung als nur des Wechsels in der Arbeit: kaum hat er sein großes Friedrichskolleg konstituiert, so überreicht er schon dem König, um das Werk zu krönen, die Prozeßordnung, den ersten Teil des Codex Fridericianus, und verspricht zugleich, binnen Jahresfrist auch das neue Landrecht zu vollenden: der Bericht ist das erste Stück der Sammlung und gibt somit sehr schicklich das Leitmotiv fürs Ganze. Das Landrecht (*Corpus iuris Fridericianum*),

den wenigstens in den Augen des Verfassers selbst wichtigsten Teil der Kodifikation, mußte der Großkanzler trotz der vielen Visitationenreisen und seiner häufigen Abwesenheit von Berlin zwischendurch außerordentlich rasch zu fördern, was ihm freilich, wie man weiß, nur der enge Anschluß an sein „*novum systema*“ ermöglichte¹⁾; schon am 23. Nov. 1748 war das erste Stück dieses „großen und wichtigen und der ganzen Welt fast ohnumgänglich angesehenen Werkes“ druckreif (Nr. 64), nur wenige Monate später lag es fertig vor (Nr. 162). Im Winter von 1749 auf 50 gedachte Cocceji, mit dieser Arbeit abschließen zu können (Nr. 230), und der zweite Teil ist in der That Ende April 1750 vollendet worden (Nr. 365). Der erste Teil wurde in beschränktem Maße sogleich auch für die Praxis nutzbar gemacht: in Cleve und Mörs sollte er für die Behandlung der Ehe- und Vormundschaftsachen als vorläufige Richtschnur dienen (S. 504 u. 515). In viel weiterem Umfange erlangte natürlich die Prozeßordnung Gültigkeit: ihre Einführung spielte bei den Reformen in den Provinzen überall eine wichtige Rolle. Denn es handelte sich dabei nicht um eine bloße Formalität, eine einfache Dekretierung, es galt vielmehr, die Bestimmungen des Codex jeden Orts den lokalen Besonderheiten im Verfahren nach Möglichkeit anzupassen. Das Mittel, dessen man sich dabei bediente, bestand in eingehenden Verhandlungen nicht so sehr mit den Gerichtshöfen selbst, als vielmehr mit den Ständen. Von der Berufung der Stände zu diesem Zweck wurde einzig und allein in Schlesien Abstand genommen, weil sich die Krone in dieser neu erworbenen Provinz den ständischen Bestrebungen gegenüber noch nicht so sicher fühlen konnte, wie in den älteren Landesteilen; übrigens verdient auch hervorgehoben zu werden, daß Münchow, auf dessen Betreiben der Zusammentritt der Stände unterblieb, die meisten Stände gar nicht für fähig hielt, „über Sachen von solcher Beschaffenheit, als das Landrecht ist, mit Fundament zu urteilen oder dabei Erinnerungen zu machen“ (S. 618). In den anderen Provinzen durfte jedoch die Berufung der Landschaft um so weniger unterlassen werden, als man der finanziellen Unterstützung durch sie dringend bedurfte. Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß ohne die Bereitwilligkeit, die die Stände in diesem Punkte an den Tag legten, die Reform zum guten Teil gescheitert wäre, und so wird man es den Ständen nicht vergessen dürfen, daß sie diesmal nicht wie sonst so oft bei der Lösung einer großen staatlichen Aufgabe versagt haben. Auch daran erkennen wir von neuem, daß die Justiz im absoluten Staate fast das einzige war, was den altständischen Geist am Leben erhielt. Bei der Beurteilung der von den Ständen eingereichten Monita — sie werden hier wegen ihrer Weitschweifigkeit nur auszugsweise mitgeteilt (Nr. 148, S. 348, Nr. 337, 370, 386) — hat man zweierlei zu beachten: einmal waren die Stände, wie wir aus den in Bd. VI, 2 (Nr. 31, 35, 43, 50, 51) mitgeteilten Gravamina, die gelegentlich des Regierungswechsels überreicht wurden, in der Hauptsache mit Cocceji's Absichten vollkommen einverstanden, und andererseits war die Krone keineswegs verpflichtet, auf

1) Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, S. 133.

Forderungen, die den neuen Prinzipien widersprachen, einzugehen, wie denn die Bitte um Wiederzulassung der Aktenversendung, die bei diesen Verhandlungen mehrfach erneuert wurde (vgl. S. 4, 7, 348, 677), gänzlich wirkungslos blieb. Soweit aber die Vorschläge annehmbar waren, gewannen sie zuweilen in der Form von Deklarationen zum Codex (S. 7) praktische Bedeutung. Hinsichtlich des *Corpus iuris* kam es ihnen natürlich in erster Linie darauf an, daß nichts ihren rechtmäßigen „*juribus praejudizierliches*“ durch die Modifikation Rechtsgültigkeit erlange, besonders die Rechtslage der Hintersassen nicht zuungunsten der Herrschaft geändert werde (Nr. 337, 370, 386), und auch die alte Forderung des Indigenatsrechts wirkte noch immer nach: die Membra der Regierung wollten die hinterpommerschen Stände nur aus dem „uralten, einheimischen Adel“ genommen wissen. Wenn schließlich bei diesen Verhandlungen auch einmal eine weitere Abweisung vom Thema der Justizreform erfolgt und sogar Lehnkanon, Zoll- und Wegegelber und die Ausdehnung der Zehntenforderung gravaminiert wird (S. 349), so entsprang solche „Verfür“ ganz der Erbweisheit sändischer Politik, die da lehrte, daß man keine Gelegenheit zur Vorbringung von allerhand Beschwerden unbenutzt vorübergehen lassen dürfe.

Was nun die Frage der Kabinettsjustiz betrifft, deren Abschaffung den Ständen ebenfalls in gleichem Maße wie dem Großkanzler am Herzen lag und der Reform auch eine verfassungspolitische Bedeutung verlieh, so bringt der vorliegende Band ein neues Beispiel dafür, wie außerordentlich schwer es dem König werden mußte, endgültig auf die Machtsprüche zu verzichten. Noch im September 1747 hatte er einer an ihn herantretenden Versuchung siegreich widerstanden und den Supplikanten mit der Bemerkung abgewiesen, daß er „niemalen, so wenig in Justiz- als in Matrimonialsachen Machtsprüche gebe“ (Bd. VII, Nr. 250), und ziemlich ein Jahr später sehen wir ihn doch wieder in einer Kammerjustizsache ein schon in der dritten Instanz publiziertes Urteil trotz Coccejis Einspruch kurzerhand kassieren (Nr. 39). Die Erklärung für diesen auffallenden Rückfall ist nicht schwer zu finden: im Gegensatz zu dem erstgenannten Fall, in dem der Supplikant ein Adliger war, handelte es sich diesmal um einen Bauern, der zur Abtretung eines schon seit langen Jahren zu seinem Hofe gehörenden Stück Landes condemnirt worden war, und wie sehr derartige Reklamationen alter, wenn auch begründeter Rechtsansprüche den Untertanen gegenüber der Bauernschutzpolitik des Königs zuwiderliefen, ist bekannt genug. An keinem Punkte ist er so heftig wie an diesem mit den Forderungen des materiellen Rechts in Kollision geraten: allzusehr stand ihm als oberstes Prinzip seiner Regierungsweise, daß „die Wohlfahrt des gemeinen Wesens das erste Gesetz in einem wohlgeordneten Staate sein und bleiben muß“.

Mit dem Problem, das wir soeben gestreift haben, sind wir bereits dem zweiten großen Stück der Reform, der Umgestaltung des Prozeßverfahrens und der Neubildung der Gerichtshöfe nähergetreten. Es entspricht ganz den Tatsachen, wenn die hierauf bezüglichen Materialien einen weit größeren Raum einnehmen als die Mitteilungen

über die Kodifikation. War doch, wie *Kauke*¹⁾ bemerkt, nicht eigentlich das Recht, sondern vielmehr seine Pflege und das mit ihr betraute Personal vererbt. Über die Reform an der Zentralstelle sind die einschlägigen Aktenstücke schon im VII. Bde. der *Acta Borussiae* veröffentlicht worden, der vorliegende Band brauchte nur noch die letzten abschließenden Maßregeln vorzuführen: die Vereinigung des Geh. Justizrats und des Ravensbergischen Ober-Appellationsgerichts mit dem Kammergericht (Ende 1749), das nun nebst dem Tribunal das einzige Generaljustizkollegium darstellte (Nr. 297, 298); beide Umwandlungen vollzogen sich leicht und schmerzlos, da irgend welche wesentlichen Vorrechte der Stände nicht mehr auf dem Spiele standen. Im Kammergericht bürgerte sich der „neue Train“ so vortrefflich ein, daß während des Jahres 1749 zur nicht geringen Zufriedenheit des Königs bei den ersten drei Senaten über 2000 Sentenzen abgefaßt werden konnten (Nr. 309).

Für den Fortgang der Reform überhaupt war von entscheidender Bedeutung eine von *Cocceji* längst ersehnte Personalveränderung im Justizministerium: *Arnim*, der begabteste und darum gefährlichste Gegner *Cocceji*'s, war nach der Konstituierung des neuorganisierten Kammergerichts und der Publizierung des *Cod. Frid.* nicht mehr zweifelhaft, daß seine Rolle jetzt ausgespielt sei: als untadliger Kavalier, der er immer gewesen ist, wußte er, daß er nun zu gehen habe. Nr. 9 und 31 unsres Bandes bringen die Aktenstücke über dies an sich ja längst bekannte Ereignis²⁾, vor allem die drei sehr charakteristischen Abschiedsgesuche des Ministers; in dem ersten äußert sich *Arnim* sehr rückhaltlos über die Unhaltbarkeit seiner Stellung und sein Verhältnis zur Reform, so daß der König wohl merkte, wie er sich ihm „opponiere“, und *Arnim* war dann klug genug, in den beiden weiteren Eingaben — der König hatte, weil er noch keinen Nachfolger wußte, seine Entscheidung aufgeschoben — nicht mehr von der „Justiz-Crise“ zu sprechen, als vielmehr sein hohes Alter und seine „sich von Zeit zu Zeit einstellende, gefährliche, zum Teil tödtliche Zufälle“ vorzuschützen. *Friedrich* hätte gewiß gern gesehen, wenn der tüchtige und gewandte Mann, dessen Persönlichkeit ihm die Entscheidung für *Cocceji* so schwer gemacht hatte, sich in die neue Zeit geschickt hätte³⁾: als er ihm endlich den Abschied bewilligte, ordnete er ausdrücklich an, daß die *Dimission* „in den allergratiossesten terminis und auf das obligeanteste“ ausgefertigt werde. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle verursachte, wie der König gefürchtet hatte, in der That erhebliche Schwierigkeiten. Im Lande selbst muß es damals an hervorragenden Juristen, die zugleich von Stand und Vermögen waren, gänzlich gefehlt

1) *Preuß. Gesch.* V, 243.

2) Vgl. *Stölzel* II, S. 190 f. und *Rosler*, *König Friedrich der Große* I, 340 f.

3) Ob die Nachricht *Büschings* in seinen *Beitr. z. d. Lebensgesch. denkwürdiger Personen* I (1783), der König habe sogar *Eichel* zu ihm geschickt, um ihn zum Bleiben zu bewegen, glaubwürdig ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

haben: die adligen Regierungspräsidenten konnten gewiß als vornehme Herren gelten, aber zum größten Teil waren sie eben auch nur dies. Es blieb kein anderer Ausweg, als sich nach Ausländern umzusehen, wobei dann auch die Aussicht, ein großes Vermögen ins Land zu ziehen, mitsprach. Nach einigen ergebnislosen Verhandlungen mit anderen Persönlichkeiten wurde schließlich der hessische Geh. Staatsminister Frh. v. Dandelman, der freilich dem preußischen Staat kein ganz Fremder mehr war, dafür gewonnen (Nr. 31). Dieselben Vorgänge, die sich bei dieser Vakanz beobachten lassen, die gleichen Verlegenheiten und Umfragen im Auslande, treten übrigens auch bei den späteren Vakanzten im Justizdepartement zu Tage. Der eben erwähnte Mangel ist also so bald noch nicht gehoben worden: so konnte denn auch Ernst Friedemann v. Münchhausen, der eben in diesen Jahren (vgl. S. 803) aus Begeisterung für Cocceji's Werk den sächsischen mit dem preußischen Dienst vertauschte, einer glänzenden Laufbahn gewiß sein. Selbstverständlich erwartete Cocceji auch von Dandelman, daß er ganz in seinem Sinne wirken werde. Auf die Länge der Zeit wäre es ja ganz unerträglich gewesen, wenn im Justizministerium nicht völlige Einmütigkeit geherrscht hätte. Der Minister v. Bismarck der das wichtige Amt des Kammergerichts-Präsidenten bekleidete, hatte sich dem Großkanzler schon längst als wertvoller Helfer erwiesen. Der König hielt ihn zwar, wenn auch für ganz geschickt in seinem Metier, doch noch für etwas „zu timide“ und ermahnte Cocceji einmal, ihn recht „zuzustutzen“ und aufzumuntern (Nr. 29), seiner erfolgreichen Wirksamkeit an der Spitze des Kammergerichts hat er aber doch gelegentlich seine Anerkennung gezollt (Nr. 81). Als Gehilfen im eigentlichen Sinne verwandte der Großkanzler freilich lieber jüngere Kräfte, über die er ungenierter verfügen durfte, namentlich Jariges, Fürst und Löper, die ihn teils auf seinen Reisen begleiteten, teils besondere Kommissionen von ihm erhielten. Auch unter den Räten der Berliner Gerichtshöfe hat sich der Kreis seiner Anhänger mit der Zeit gewiß erweitert. Daß es aber dem harten und despotischen Mann, der, wie er selbst von sich sagte, nicht gewohnt war, sich vor jemand in der Welt zu fürchten (S. 121), auch nach Arnim's Verabschiedung unter dessen „treu-devotesten Klienten“ nicht an Gegnern fehlte, die hinter seinem Rücken grollend die Faust ballten, dafür erhalten wir sehr sprechende Beweise in den Zuschriften, die Arnim bei seinem Wiedereintritt in den Staatsdienst (als Minister im Generaldirektorium) zugehen und in Nr. 288 aus dem Arnim'schen Familienarchiv in Boyzenburg mitgeteilt werden — es sind Briefe, die in ihrer lebendigen Tonart und mit ihren zahlreichen Anspielungen von neuem in uns das Bedauern darüber wachrufen, daß wir so wenig derartiges Material besitzen und so des „vertrauten Umganges mit der Anekdote“ nur zu sehr entbehren müssen. Man gewinnt hier einen Einblick in die mancherlei Animositäten in den Beamtenkreisen, vor allem aber in die Sinnesart derer, die sich nicht zu den „Auserwählten“ des „Justiz-Dictators“ rechnen durften und darum jetzt Arnim's Zurückberufung als „Beschämung und Demütigung des allgemeinen Menschenfeindes“ mit lebhafter Freude begrüßten und „wieder die reißenden Tiere“ kräftig beschützt zu werden hofften. Kein Wunder, wenn bei diesen Murrenden alle Gerüchte,

die in der Richtung ihrer Wünsche lagen, nur zu leicht Glauben fanden, geringfügige Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem König und Cocceji vorfielen, ins maßlose übertrieben wurden, und ein besonders Zuversichtlicher sich sogar der Hoffnung hingeben zu dürfen glaubte: „viel leicht ist die Zeit, seinen Nebenmenschen zu schaden, bald zu Ende“. In Wirklichkeit hat natürlich Arnims Ernennung Coccejis Stellung nicht im mindesten erschüttert: im Gegenteil, gerade während jener „gleich dem Regulo von seiner Pflugsschar ad officia publica“ hervorgeholt wurde, konnte der Großkanzler jene letzten Maßregeln zur Reform der Zentralorgane ergreifen, die wir im Eingange dieses Abschnittes erwähnten.

Bei weitem die meisten neuen Mitteilungen bringt der vorliegende Band über die Durchführung des Reformprogramms in den einzelnen Provinzen, die Cocceji mehr wie alles andre in diesen Jahren beschäftigt hat: eine große Zahl von Nummern bezieht sich auf diesen Teil der Reform, und so gut wie alle darin mitgetheilten Aktenstücke sind bisher noch nicht benutzt worden; die vorhandenen Darstellungen behandeln ja in der Hauptsache nur die Reform des Kammergerichts und allenfalls noch die Visitation der pommerschen Gerichtshöfe, die allerdings auch die wichtigste war (vgl. Bd. VII). Es mag daher gestattet sein, die Hauptergebnisse dieses von der Forschung bisher vernachlässigten Theiles der Reform an der Hand des uns nun gebotenen Materials hier in Kürze anzudeuten. Die Hauptarbeit dabei leistete wiederum der greise Großkanzler selbst auf seinen denkwürdigen Inspektionsreisen; von seiner ungemeynen Aktivität wird man einen Begriff bekommen, wenn man hört, daß er von rund 14 Monaten, über die sich unser Band erstreckt, ungefähr 8 in den Provinzen zugebracht hat: im Jahre 1748 freilich gestattete ihm die in Berlin zu bewältigende Arbeit nur auf einen Monat, von Ende Mai bis Ende Juni, nach Küstrin zu gehen; um so mehr Zeit konnte er im nächsten Jahre auf die Visitationsreisen verwenden: in vier Monaten, von Ende Mai bis Ende September, bewältigte er die gesamten westlichen Provinzen, einschließlich der Altmark, und zwar in der Weise, daß er Mörk, Lingen und Minden in wenigen Tagen abmachte, für Cleve-Mark und Ostfriesland sich aber um so mehr Zeit ließ. Für das Jahr 1750 blieb demnach, da für Magdeburg und Halberstadt Kommissare ernannt wurden, außer Preußen nur noch Schlesien übrig; doch hat diese Provinz allein Cocceji rund drei Monate in Anspruch genommen (Anfang Mai bis Anfang August). Dies ist in wenigen Strichen die Chronologie. Sehen wir nun zu, auf welche Weise in den einzelnen Provinzen das Reformprojekt zur Durchführung gelangte.

Am wenigsten Arbeit verursachte die neumärkische Regierung (Nr. 5), die für einen der am besten verwalteten Gerichtshöfe der ganzen Monarchie galt (vgl. Bd. VI, 1, S. 370). Nachdem Cocceji, den auf dieser Reise der nachmalige Großkanzler v. Fürst begleitete, gleich nach seiner Ankunft in Küstrin das neue Verfahren eingeführt hatte, blieb eigentlich nichts andres mehr zu tun übrig, als auf die allerdings sehr ausführlichen Monita der Stände zum Cod. Frid. einzugehen; die Ergebnisse der hierüber geführten Verhandlungen wurden in mehreren Deklarationen zum Codex gesetzlich festgelegt. — Im Gegensatz zur Neumark fand Cocceji das

Obergericht der Altmark, dieser „schönen Provinz“, in einem „überaus confusen“ Zustand (Nr. 168). Wohl nirgends stand es mit dem Befoldungsetat so schlimm wie hier, wo 9 Räte sich in 1800 Taler teilen mußten. Der größte Mangel aber war, daß es an einem Präsidenten fehlte: die Stelle des Landeshauptmanns war nämlich unter der vorigen Regierung einem merkwürdigen Irrtum zum Opfer gefallen: Friedrich Wilhelm I. hatte sie in der Meinung, es handle sich um nichts andres als um eine Amtshauptmannschaft, zur Sinecture gemacht und als Pfriinde vergeben (vgl. VI, 1, S. 338 u. VI, 2, S. 879). In welcher Weise hier Abhilfe geschafft wurde, erfahren wir aus diesem Bande noch nicht.

Weit schwieriger als in den östlichen Provinzen gestaltete sich die Reform in Cleve-Mark: da hier notwendig auch die Untergerichte in die Reform mit einbezogen werden mußten, lag hier nicht eine einfache, sondern eine doppelte Aufgabe vor: schon im November 1747 (Bd. VII, Nr. 285) hatte Coceji in einem Programm für diese Provinz die beiden Hauptstücke angegeben: es war erstlich eine Kombination von Regierung und Hofgericht anzustreben, und zweitens mußte „die gräuliche Menge der mehrtheils unvernünftigen Richter“ reduziert und zu einer beschränkten Zahl von Deputations-Kollegien, kollegialischen Untergerichten, zusammengefaßt werden. Bei weitem am leichtesten ließ sich das erste Stück des Programms zur Ausführung bringen, zumal bei der Regierung schon ein Vertrauensmann Coceji's, der Vizekanzler v. Koenen, für die Aufarbeitung der alten Prozesse gesorgt hatte. Die beabsichtigte Kombination ging ziemlich glatt von statten: um den Wünschen der Stände, deren Deputierte allen Reformakten beiwohnten, zuvorzukommen, wurde in dem neugebildeten Gerichtshof neben den beiden Senaten auch die Teilung in eine adlige und eine bürgerliche Bank beibehalten; ebenso mußte man den Ständen die Zusage erteilen, bei der Besetzung der Ratsstellen vornehmlich auf die Landeskinder Rücksicht zu nehmen. Mit den vorhandenen Räten machte Coceji üble Erfahrungen: nur ein einziger von ihnen stellte sich zu dem angeordneten Examen, und auch dieser vermochte durch solchen Gehorsam seinen Mangel an juristischen Kenntnissen nicht zu ersetzen. Der neue Personaletat wurde aber schon Mitte Juni von Coceji festgesetzt, so daß die Konstituierung des Kollegiums am 12. August erfolgen konnte. Dieses erhielt sofort darauf, ebenso wie die Advokaten der Ober- und Untergerichte (Nr. 215), eine ausführliche Instruktion (Nr. 212) nebst einer im wesentlichen mit der furmärkischen übereinstimmenden Sportelordnung, und gleichzeitig wurde auch der Instanzenzug zwischen dieser und der mindenschen Regierung geregelt (Nr. 211). In der Schilderung der Unzulänglichkeit der Unterrichter konnte sich Coceji gar nicht genug tun: die 43 Richter seien die reinen Tyrannen des Landes, da jeder alleine, ohne Assessoren oder Schöffen, mithin ganz „despotiquement“ die Justiz administrierte; diese „privilegierten Räuber“ hätten die Untertanen mit den schweren Prozeßkosten und Sporteln bis aufs Blut aufgesogen, und die meisten von ihnen besäßen „keine Idee von denen Rechten, ja nicht einmal gesunden Menschenverstand“. Nirgends, behauptete er, habe er so viel Klagen über die Justiz hören müssen; man wird es ihm glauben, wenn man hört, daß allein aus der Grafschaft Mark über 800 schriftliche Beschwerden bei ihm

eingingen. Die Wurzel schien ihm in dem hier herrschenden Einzelrichter-System zu liegen, bei dem jeder Richter völlig unkontrollierbar war. Sein Plan war daher, je mehrere nahe beieinander liegende Gerichte zusammen-zuziehen und so aus den 40—50 Richtern 8—10 Landgerichte mit je 3—4 Räten zu bilden. Durch die Einführung einer solchen kollegialischen Verfassung und eine gleichzeitige gründliche Säuberung des Richter-personals hoffte er alle Übelstände beseitigen zu können (Nr. 148, 149, 184, 191). Obwohl nun der König, wie die meisten Vorschläge seines Großkanzlers, so auch diesen genehmigte, mußte sich Cocceji doch auf einige „Praecautionen“ gegen die Richter, auf die Kassierung der unehr-lichen und unbrauchbaren (Nr. 209), die Versetzung der an ihrem Amts-sitze zu stark liierten, auf den Erlaß einer scharfen Instruktion nebst Sportelordnung (Nr. 888) und die Anordnung einer jährlichen Visitation der Untergerichte (Nr. 206) beschränken. Der Grund für diese Zurück-stellung eines so wichtiges Stückes der Reformarbeit lag in der für die ganze Struktur der damaligen preußischen Verwaltung maßgebenden engen Verbindung zwischen Justiz und Verwaltung, die hier im Gegensatz zu den östlichen Provinzen in der Lokalinstanz unter Friedrich Wilhelm I. eher befestigt als gelockert worden war. Die cleve-märkischen Unterrichter hatten nämlich eine ganze Reihe sehr wesentlicher Kameral-Funktionen¹⁾ zu versehen, und es fragte sich nun, ob diese nach der von Cocceji pro-jezierten Umwandlung den neu zu bildenden Landgerichten gelassen oder welchen Organen sie sonst übertragen werden sollten. Fast alle beteiligten Instanzen nahmen in dieser Frage, die zu weitläufigen Unterhandlungen führte (Nr. 27, S. 43, Nr. 149, 179, 180, 184, 188, 189, 197, 199) eine abweichende Stellung ein: Cocceji selbst hielt die Trennung der Justiz- und Kammergeschäfte durchaus für überflüssig; aber von keiner Seite fand er Zustimmung. Selbst der Vizekanzler Koenen erklärte die Scheidung für wünschenswert und wies auf die Bürgermeister und Steuerrezeptoren als die zur Wahrnehmung der fraglichen Amtsgeschäfte geeignetsten Organe hin. Demgegenüber brachten die Finanzbehörden, d. h. die cle-vische Kammer und das Generaldirektorium, sofort das Projekt der Ein-führung des Landratsamts nach dem Muster der alten Provinzen aufs Tapet, und diese Idee einer Angleichung der Lokalverwaltung an die Institutionen der östlichen Provinzen nahm nun der König mit be-sonderem Eifer und in konsequenter Fortführung des Grundgedankens auf; entsprach sie doch so ganz den zentralisierenden und uniformierenden Tendenzen der Krone, wie wir sie in der Entwicklung aller kontinentalen Beamtenstaaten zu verfolgen gewohnt sind²⁾. Nach den Wünschen des

1) Eine genaue Aufzählung findet man auf Seite 43, Anm. 1.

2) In diesem Sinn ist auch die Einführung des Landreiteramtes in Cleve-Mark (Nr. 210) wie in Minden (Nr. 271) von symptomatischer Bedeutung. Eine zusammenhängende Untersuchung darüber, in welcher Weise sich die Institutionen der verschiedenen Provinzen im 18. Jahrh. gegenseitig beeinflusst haben, würde, beiläufig bemerkt, sehr lohnend sein, wenn man auch das Ergebnis einigermaßen voraussehen kann.

Königs sollte nicht nur das Landratsamt „nach dem märkischen Fuß“ eingeführt, sondern auch die Justiz in der ersten Instanz ganz nach ostelbischem Muster (Nebeneinanderbestehen von vgl. Amts-, Patrimonial- und Stadtgerichten) organisiert werden. Mit dieser zweiten Forderung setzte er sich nun freilich über alle historischen Vorbedingungen hinweg, und ich finde nicht, daß sie irgendwie ernstlich zur Disfussion gelangt wäre. Die Einführung des Landratsamts aber ist nur an dem Mangel eines ausreichenden Besoldungsfonds für diesmal gescheitert. Wenn das Generaldirektorium sowohl wie der König glaubten, die Salarien der Richter für diesen Zweck verwenden zu können, so beruhte das auf einem Mißverständnis des Coccejischen Projekts: von einer gänzlichen Einziehung der Richterstellen war ja nie die Rede gewesen und die Sporteln, aus denen diese ausschließlich dotiert wurden, sollten infolge der Reform gerade verringert werden. Angesichts dieser Schwierigkeit mußte man sich zu einer dilatorischen Behandlung der Sache entschließen: es sollte zunächst abgewartet werden, wieviel im kommenden Jahre an Sporteln eingehen würde. Die Angelegenheit ist denn auch bald von neuem zur Erörterung gelangt: im Jahre 1754 hat sie außerdem auch bei der Entlassung Riercks eine wohl entscheidende Rolle gespielt (vgl. Bd. VI, 1, S. 161).

In Mörs vollzog der Großkanzler die Reform auf dem Rückwege von der Grafschaft Mark nach Cleve (Nr. 203, 209, 216). Der König hätte am liebsten gesehen, wenn dort gar kein Oberkollegium eingerichtet worden wäre: auf Coccejs Einspruch hin erklärte er sich aber mit der Verschmelzung von Regierung und Hofgericht zu einem neuen Obergerichtshof, der übrigens eigentümlicherweise gleichzeitig als Untergericht zu fungieren hatte, einverstanden, da die Stände die Beibehaltung eines eignen Obergerichts wünschten und alle Mehrkosten ihrerseits deckten.

Ähnlich wie in Mörs bildete auch in Lingen, wo Cocceji anfangs September 1749 eintraf, die Kombinierung der Regierung mit dem Landgericht, aus der sich auch eine Neuregelung des Instanzenzuges ergab, das Hauptstück der Reform (Nr. 229). Die vorbereitenden Schritte hatte bereits der mindensche Regierungsrat Culeman gethan, der 1748 mit einer Visitation in Lingen-Tecklenburg beauftragt, später aber, weil er auf Coccejs Intentionen nicht folgsam genug einging, von diesem Auftrag wieder entbunden worden war. Nach seinen Berichten zu urteilen, war in diesen kleinen Ländern bei der Parteilichkeit der Richter, der Höhe der Sporteln, dem konfuseu Verfahren und der wüsten Unordnung in den Akten die Rechtsprechung besonders arg verwahrloßt.

Einen vollen Monat, von Ende August bis Ende September 1749, hatte der Großkanzler in Ostfriesland zu tun (Nr. 147, 167, 169, 219, 224—228, 223—236, 240—242, 245, 248, 250, 252, 253, 255, 256, 282, 313). In dieser neu erworbenen Provinz, deren Angelegenheiten wie in den vorhergehenden Bänden so auch in diesem einen sehr breiten Platz einnehmen, fand er eine „geradezu desperate Verfassung“ und eine Konfussion vor, die, wie er meinte, sich fast wie eine „offenbare Revolution“ anlasse: neben der Regierung bestand auch hier ein besonderes Hofgericht, das in jeder Beziehung ganz von den Ständen abhängig war und, obwohl nur ein Quartalgericht, sich doch beständig mit der Regierung in

den Haaren lag. Ängstlich wurde das „Kleinod“ der Reichsappellation gehütet, und die Justizverschleppung war so weit gediehen, daß bei Cocceji's Ankunft nicht weniger als 700 Prozesse bei den beiden Obergerichten schwebten. Besonders erschwert wurde die Aufgabe der Reform außerdem dadurch, daß hier in viel höherem Maße als sonst in anderen Provinzen auf die Stände und ihre mit der früheren Landesherrschaft abgeschlossenen „Accorde“ Rücksicht genommen werden mußte: auch hatte der Kanzler Homfeld „nicht den geringsten pas“ dazu getan, den Cod. Frid., wie ihm Cocceji aufgetragen hatte, zur Einführung zu bringen. Zu diesem für Preußen ehemals so wertvollen Mann verlor Cocceji überhaupt, je näher er ihn kennen lernte, desto mehr das Vertrauen: er vermutete bei ihm noch einen Bodensatz altständischer Staatsanschauungen: die alten Principia gegen die fürstlichen Jura, meinte er, seien bei ihm noch nicht ganz ausgerottet. Es gelang ihm auch, den König dazu zu bewegen, daß Homfeld die Direktion der Justizsachen genommen wurde, wenn sich der König auch im übrigen der Dankbarkeit bewußt blieb, die er dem Mann schuldete. — Das eigentliche organisatorische Ziel bei der Reform der Aurlcher Gerichtshöfe war die Kombination des Hofgerichts mit der Regierung. Schon bevor Cocceji seine Reise nach Aurlch antrat, hatte der König aus eigner Antriebe diese Forderung aufgestellt, womit er nach Cocceji's Urteil einen Beweis seiner „tiefen Einsicht“ in das Wesen der Justizreform gab. Es war jedoch ein Gebot der Klugheit für den Großkanzler, nicht sofort mit diesem Plane vor die Stände hinzutreten. Machte man doch im ersten Augenblicke der Krone sogar das *ius visitandi* und das Recht der Einführung des Cod. Frid. streitig. In beiden Punkten mußte allerdings der Landtag seinen Widerstand sehr bald aufgeben und die Einführung der neuen Prozeßordnung wurde augenblicklich von so günstigem Erfolg begleitet, daß die ständischen Deputierten selbst mit ihrer Bewunderung nicht zurückhielten. Beim Hofgericht wurde außerdem die Beschränkung auf vierteljährlichen Zusammentritt beseitigt und Periodizität angeordnet. Weiter aber vermochte Cocceji gegen die Stände, die, wie der König es ausdrückte, „lieber in ihrer bisher gehaltenen verderblichen Justizverfassung bleiben, als ihr präntendiertes Parlament verlieren“ wollten, nicht vorzudringen: die beabsichtigte Kombination der beiden Kollegien kam während Cocceji's Anwesenheit in Aurlch nicht mehr zur Verhandlung und wurde schließlich vom Landtage rundweg abgelehnt: der Kammerdirektor Lenß, der sich einer „gewissen *ascendance* bei dem größten Teil der Stände“ erfreute, und sich auf Grund dessen anheischig gemacht hatte, die Majorität zu gewinnen, hatte sich offenbar über die Stimmung der Stände getäuscht. Bei seiner Abreise von Aurlch blickte der Großkanzler nichtsdestoweniger mit Befriedigung auf das Erreichte zurück: „Die Regierung ist völlig reguliert, alles wird nach *Sw. Kgl. Maj. Plan* in der schönsten Ordnung verhandelt.“

Auch in Minden machten die Stände größere Schwierigkeiten, als es Cocceji sonst gewohnt war (Nr. 217, 258): sie zögerten, den erforderlichen Zuschuß zum Besoldungssatze zu bewilligen und machten hierüber eine sehr verklauzulerte Erklärung. Das brachte vor allem den König selbst in Zorn: er wisse schon, schrieb er an Cocceji, daß den mindenschen

Ständen „alles, was nur einigermaßen gute Ordnung heißet, nicht anständig ist und sie es nur als ein particuläres Vergnügen vor sich ansehen, wann sie durch processualische Weitläufigkeiten und Chicanes einander das Leben sauer machen können“. Am Ende mußten aber auch hier die Stände ihren Vettel öffnen, und zur Visitation selbst gebrauchte Cocceji nicht mehr als einen Tag, da das Verfahren schon durch seinen Vertrauensmann Culeman reguliert worden war. Einige Anordnungen im Besoldungsetat riefen aber im weiteren Verlauf verschiedene Unstimmigkeiten unter den Regierungsräten hervor, so daß es zu mancherlei Erörterungen mit den Unzufriedenen kam (Nr. 258). Dabei wird uns übrigens auch wieder Gelegenheit geboten, zu beobachten, wie der König es sich zuweilen angelegen sein läßt, der rücksichtslosen Strenge seines Großkanzlers, die in diesem Falle offenbar etwas zu weit gegangen war, ein wenig „douceur“ beizumischen: den unfähigen Präsidenten v. Dandelman bewahrte er, wenn auch nur mit Rücksicht auf seine ehemals geleistete ansehnliche Zahlung zur Rekrutenkasse, vor gänzlicher Entlassung, indem er ihm nur die wenig rühmliche Verpflichtung auferlegte, sich lediglich als „président honoraire“ zu gerieren.

Als Cocceji im Herbst 1749 von der großen Visitationsreise zurückkehrte, harrten nur noch zwei, allerdings besonders wichtige Provinzen Schlesien und Preußen, der Justizvisitation. Das Schlußstück dieses ganzen Umgestaltungsprozesses enthält der vorliegende Band noch nicht, wenn es auch in dem unter Nr. 84 mitgetheilten Programm Coccejis für Königsberg in seinen Umrissen schon vor uns aufsteigt und ein an anschaulichen Charakteristiken reicher Bericht des Hofrichters v. d. Gröben (Nr. 121) uns aufs trefflichste mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten bekannt macht: wohl aber wird uns die gründliche Reorganisation der schlesischen Oberamtsregierungen vollständig vorgeführt (Nr. 140, 365, 373, 378, 389, 398, 406, 413, 417, 418). Die Reise, die Cocceji zu diesem Zweck unternahm, und die ihn genau drei Monate (Mai bis Juli 1750) von Berlin fernhielt, gehört zu den bekannteren Partien seiner Wirksamkeit: man hat es immer als besonders merkwürdig hervorgehoben, daß ihm damals seine drei Nachfolger im Großkanzleramt, Sariges, Fürst und Carmer, der hier zum erstenmal in unsrer Publikation auftritt, zur Seite standen. Die Verhältnisse, die Cocceji in Schlesien vorfand, waren unerfreulich genug. Man weiß, daß wie der König die meisten Kriegsräte für „Diebe“, so Cocceji die Mehrzahl der Richter und Advokaten für „Räuber“ hielt; dies pessimistische Urtheil fand nun Cocceji in Oppeln, wo er zuerst inspizierte, wieder einmal bestätigt: eine „unglaubliche Menge von Räubereien und Malversationen“ kamen ans Licht; das schlimmste war, daß man über 100 000 Rthlr. Depositengelder, um möglichst hohe Depositengebühren herauszuschlagen, ohne die erforderliche Sicherheit ausgeteilt hatte. Der zweite Präsident, der in dieser Sache am schwersten belastet war, mußte sofort kassiert werden und wurde später zu einer halbjährlichen Festungsstrafe verurtheilt. Auch um das Sportelwesen war es natürlich in Schlesien nicht besser bestellt als anderswo. Ganz enorme Summen — 30 000 Taler jährlich — hatte bisher die Breslauer Regierung erobert: es galt da vor allem, feste Besoldungen zu beschaffen, deren

gänzliches Fehlen die Hauptschuld an diesen Mißständen trug. Namentlich dieser Punkt war es, bei dessen Regulierung dem Großkanzler das gute Einvernehmen mit Münchow, der auch sonst lebhaftes Interesse für die Justizreform bezeugte, zustatten kam. Um die Beschleunigung der Justizreform hatte sich in Breslau der Präsident v. Benedendorff, der beiläufig bemerkt in dem nächsten Bande der Acta Bor. eine weniger rühmliche Rolle spielen wird, sehr verdient gemacht, so daß die Coccejische Kommission den Hauptnachdruck auf die Ausarbeitung einer Reihe von Konstitutionen legen konnte. Im Gegensatz zu den andern Provinzen wurde in Schlesien auch die Kriminaljustiz in den Kreis der Reformen hineinbezogen: Breslau und Glogau erhielten erst jetzt Kriminalkollegien, wie sie sonst fast überall schon bestanden. Mehr wie anderswo erntete hier der unermüdete Reformator auch Dank von den Ständen. „Sie fangen an“, berichtet er an den König, „die Glückseligkeit zu begreifen, daß sie unter der Regierung eines so großen und gerechten Königs wahres und baldiges Recht mit wenigen Kosten erlangen können.“

Die einzigen Provinzen, in denen Cocceji nicht für nötig hielt, persönlich zu erscheinen, waren Magdeburg und Halberstadt. Er übertrug die Durchführung der Reform der dortigen Gerichtshöfe seinen beiden Getreuen, Zariges und Löper, die sich denn auch dieses Auftrags zur vollen Zufriedenheit ihres Vorgesetzten entledigten. Bei der Magdeburger Revision (Nr. 46) lag, von den bekannten gewissermaßen normalen Mißständen abgesehen, die besondere Schwierigkeit vor, daß das Verfahren bisher noch nach dem weitläufigen sächsischen Formularprozeß instruiert worden war; nichtsdestoweniger wurde innerhalb fünf Montanen mit 500 über ein Jahr alten und 150 noch nicht einjährigen Prozessen aufgeräumt. — In Halberstadt (Nr. 144) hatte bereits der Regierungsdirector v. Vogetsang, den Cocceji zur Visitation in Pommern zugezogen hatte, gleich nach seiner Rückkehr von dort, im Sommer 1747, das Wichtigste getan (vgl. Bd. VII, Nr. 194, 223, 245). Die Mitteilungen aus seinen Briefen, die wir S. 330, Anm. 1 erhalten, zeigen, wie sehr ihn sein scharfes Vorgehen bei den Räten, Subalternen und Advokaten verhaßt gemacht hatte: es war die gleiche Erbitterung, die gegen Cocceji selbst herrschte — wohl ein Beweis dafür, daß er ganz im Sinne seines Meisters gehandelt hatte. Die Kommissare, die im Frühjahr 1749 in H. eintrafen, brauchten, da der 1. Teil des Cod. Frid. schon seit 1½ Jahren in Geltung war, nur die übrigen Teile einzuführen und den Sakarienetat aufzustellen. Die Einrichtung des zweiten Senats bei der Regierung wurde mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder des Kollegiums wieder rückgängig gemacht, so daß die benachbarte Magdeburger Regierung in den Instanzenzug mit einbezogen werden mußte.

Vollkommen abgeschlossen war die Behördenreform im Beginn der hier behandelten Zeit nur bei den pommerschen Kollegien: i. J. 1750 wurde dort nur eine der von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Visitationen veranstaltet (Nr. 338). — Dagegen scheinen im äußersten Winkel von Hinterpommern, in dem mit selbständiger Justizorganisation ausgestatteten Herzogtum Lauenburg-Bütow damals noch recht eigenartige Zustände geherrscht zu haben — Zustände, denen man heute die Etiketle „Klassen-

justiz“ anhängen würde (Nr. 275). Als hier die neuen Rechtsbücher mit dem Hinweis auf die bisher in Kraft gewesenen Rechtsbücher des polnischen Preussens vom Landtage abgelehnt wurden, gab dafür ein Anonymus in einer Zuschrift an Cocceji als wahren Grund an, daß die beiden Familien v. Krocow und v. Sonnitz die ganze Rechtsprechung nach ihren Interessen leiteten und ihre Kreise nicht gestört wissen wollten. In Wirklichkeit leuzte das Land nach einer durchgreifenden Reform des Verfahrens, da so, wie die Dinge jetzt lägen, niemand zu seinem Recht gelangen könne. „Komm' nun einer und hab' Prozeß wider einen dieser Krocow- und Sonnitzschen Familie, es sei in welchem Gericht es wolle, so verliert er und wird bestraft, daß ihm die Augen übergehen.“ Der nächste Band wird zeigen, wie nachdrücklich hier eingegriffen wurde. Eine Abnormität bildeten auch die Justizverhältnisse in der Herrschaft Schwedt. Bei der markgräflichen Kammer zu Schwedt waren die Uebelstände allmählich so arg geworden, daß der König auf endgültige Abhilfe bedacht sein mußte (Nr. 359). Die bekannten Extravaganzen und Rücksichtslosigkeiten des Markgrafen hatten zu allerhand Prozessen mit der dortigen Bürgerchaft geführt, und bei der Kammer, als dem zuständigen Forum, ließ der Markgraf eine unparteiische Justiz nicht aufkommen. Da nun mit der Einsetzung besonderer königlicher Kommissionen immer nur vorübergehend Abhilfe geschaffen wurde, schlug Cocceji dem König vor, in Schwedt einen königlichen Gerichtshof einzurichten, d. h. also auch dort das große Werk der Verstaatlichung der Rechtsprechung durchzuführen. Die Verhandlungen gediehen auch bis zur Abfassung einer Instruktion und zur Festlegung des Salarienetats; dem König erschienen aber die Kosten als zu hoch und so versuchte er noch einmal, den Markgrafen durch Zuspruch und Drohung zur Raison zu bringen; indessen blieb der gewünschte Erfolg aus, so daß nach Ablauf einiger Jahre die Frage von neuem brennend wurde.

Mit den vorstehenden Erörterungen, die uns von Westen nach Osten fast durch das ganze Staatsgebiet geführt haben, ist jedoch der ganze Umkreis dessen, was in diesen Jahren zur Fortführung der Justizreform geschehen ist, noch keineswegs erschöpft: auch auf den Confinien von Justiz und Verwaltung, auf dem an tief eingewurzelten Kontroversen so reichen Gebiet der Kammerjustiz, ist in dieser Zeit eine, wenn auch nicht abschließende, so doch für die ganze Folgezeit maßgebende Entscheidung gefallen: am 19. Juni 1749 wurde das bekannte große Resort-Reglement, das „Fundamental-Gesetz“, wie man es später mit Vorliebe nannte, publiziert. Es würde zu weit führen, hier auf die hohe materielle Bedeutung dieses Gesetzes einzugehen. Eine wie große Rolle die Frage der Kammerjustiz in der preussischen Verwaltungsgeschichte vom ausgehenden 17. Jahrh. an bis zum Ende des alten Staates gespielt hat, und welchen Fortschritt das Reglement von 1749 gegenüber den früheren Versuchen gesetzlicher Festlegung bedeutete, ist ohnedem hinlänglich bekannt¹⁾. Das neue, das unsre in derartigen Fällen Vollständigkeit an-

1) Namentlich ist auf die umfassenden Untersuchungen von E. Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenb.-Preußen, Verwaltungsarch. II

strebende, Publikation über diesen Punkt bringt, liegt in den eingehenden Mittheilungen über die Entstehung des Reglements, die — obwohl zu einigen wenigen Nummern vereinigt — einen beträchtlichen Theil des ganzen Bandes einnehmen. Die allerersten Erörterungen über das Projekt, die bis zum April 1748 zurückreichen, mußten allerdings schon im VII. Bde. (Nr. 364) abgemacht werden: doch empfindet man das um so weniger störend, als dieses erste Auftauchen des Planes ziemlich isoliert dasteht. Die bisher ungedruckten vier Entwürfe des Reglements selbst, je zwei vom Generaldirektorium und von Cocceji herrührend, findet man unter zwei Nummern: Nr. 90 bringt die beiden ersten, die noch sehr weit auseinander gehen: ein besonders mühsames editionstechnisches Präparat stellt die Nr. 157 dar: sie enthält an erster Stelle den II. Entwurf des Generaldirektoriums und als Anmerkungen dazu die Varianten des II. Coccejischen Entwurfs, den das Generaldirektorium durchgehends zugrunde gelegt hatte; dann folgen als selbständiger Text die ersten Marginalien des Königs und schließlich die Monita Coccejis nebst den Finalresolutionen des Königs, nach denen Michel die endgültige Fassung herstellte; diese ist natürlich bereits bei Mylius publiziert. So kann man nun, Rede und Gegenrede entgegennehmend, durch genaue Vergleichung ermitteln, worin im einzelnen die Differenzen zwischen Cocceji und dem Generaldirektorium bestanden. Über die eigentliche Natur der zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden bezüglich der Kammerjustiz herrschenden Meinungsverschiedenheiten erhält man freilich fast noch besseren Aufschluß durch ein Gutachten des Magdeburger Kammerjustitiars und die auf dieses von Cocceji erteilte Antwort (Nr. 57). Man ersieht aus dem Bericht, in dem die Anschauungen und Tendenzen der Kameralbehörden so rein herausdestilliert waren, daß Cocceji in hellen Zorn geriet, sehr gut, worin einerseits die innere Berechtigung der Kammerjustiz, andererseits aber die von ihr drohende Gefahr lag. Es wird hier vor allen Dingen wieder klar, in einem wie engen Konnex Justiz und Verwaltung zueinander standen. Eine Verwaltungsbehörde ohne umfassende gerichtliche Befugnis erschien damals allgemein als etwas schlechthin Unmögliches oder doch mindestens Halbes und Unbrauchbares. Nicht nur, weil sie die größere Sachkenntnis besaß, vor allem, um ihren Verordnungen den gehörigen Nachdruck verleihen zu können, wünschten die Kammer in einer möglichst großen Zahl von Fällen die Jurisdiktion zu behalten. „Es würde niemand ihren Verordnungen weiter nachleben, wenn die bisherige Autorität ihr entzogen würde“. Dieser Standpunkt der Finanzbehörden ist denn auch in der Folgezeit nicht nur festgehalten, sondern durch die Errichtung besonderer Tabaks-, sowie der Akzise- und Zollgerichte noch zu weiterer Konsequenz geführt worden. Nun war jedoch in letzter Zeit die Kammerjustiz durch zwei Momente von Bedeutung eingeschränkt worden: einmal hatte seit dem Regierungsantritt des Königs die früher so beliebte Plusmacherei

(1894) zu verweisen. Über das Wesen der Kammerjustiz unterrichtet am besten D. Hinke in Bd. VI, 1 der Acta Bor., S. 227—233. — Einen Kommentar zum Neffort-Reglement findet man bei Hoffmann, Repertorium preussischer Landesgesetze, II. Fortsetzung (1803), S. 162 ff.

um jeden Preis, auch mit jurisdiktionellen Mitteln, in den Augen des Königs nicht nur jeden Wert verloren, sie galt sogar im Interesse der Konfervation der Untertanen für strengstens verpönt: sodann durfte man das alte Mißtrauen gegen die Gerichtshöfe nach der Durchführung der Reform nicht länger mehr aufrecht erhalten, und außerdem muß man auch darauf hinweisen, daß soeben gerade der Umstand, der mit am meisten zur Ausbildung der Kammerjustiz beigetragen hatte, in Fortfall gekommen war: die Instruktion fürs Generaldirektorium von 1748 hatte zum ersten Male die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtshöfe in Sachen, in denen der König oder die Behörden Partei waren, anerkannt. Cocceji befand sich nun mit seinen Bestrebungen gewiß auf dem Wege zum Rechtsstaat, und in der eben erwähnten Instruktion war er auf diesem Wege bereits sehr weit vorwärts gekommen: aber die dort getroffenen Bestimmungen waren noch nicht auf ihre Durchführbarkeit hin erprobt, und eine völlige Trennung von Justiz und Verwaltung mußte auch dem Großkanzler als untunlich erscheinen¹⁾. Die Fäden waren eben so fest ineinander verwoben, daß man notwendig das ganze Gewebe hätte zerstören müssen, wenn man sie hätte voneinander lösen wollen. Worauf es Cocceji vor allem ankam, war, dem bisher so rücksichtslosen und anmaßlichen Umsichgreifen der Kammerjustiz einen festen Damm entgegenzusetzen, das Werk, das er mit der Reform der Rechtsprechung aufgeführt, nun auch gegen jedweden schädlichen Einfluß von außen zu schützen: denn so stand es doch wohl in der That: wie im 15. Jahrh. die geistliche Gerichtsbarkeit, so war jetzt die Kammerjustiz nachgerade zu einer Bedrohung der gesamten ordentlichen Rechtsprechung geworden. Seine ursprünglichen Absichten vermochte nun zwar Cocceji nicht in allen Einzelheiten durchzuführen: er hat in seinem zweiten Entwurf den Cameralbehörden mancherlei Zugeständnisse machen müssen. Wenn er trotzdem mit dem endgültigen Ergebnis nicht unzufrieden war, so erklärt sich das daraus, daß, wie gesagt, schon der Erlaß eines solchen Reglements an und für sich in seinen Augen einen Gewinn bedeutete.

Daß mit dem Erlaß des Reglements das schwierige Problem noch keineswegs aus der Welt geschafft war, zeigt schon der vorliegende Band zur Genüge. Gleich die Einführung des Reglements gab in Ostfriesland (Nr. 195, 220) und in Cleve (Nr. 260) zu neuen Streitigkeiten und Kontroversen zwischen den beteiligten Behörden Anlaß. Namentlich mußte nun aber auch für Schlesien gesorgt werden, auf das bei den abweichenden Verfassungsverhältnissen dieser Provinz, wenn es auch Cocceji zunächst nicht wahrhaben wollte, das allgemeine Reglement nicht wohl ausgedehnt werden konnte. (Nr. 324, 354—56, 388, 393, 398, 402, 409, 414.) Der wichtigste prinzipielle Gesichtspunkt für ein besonderes schlesisches Reffortreglement lag darin, daß der König in dieser neuen Provinz den Kammern „mehrere Direction und Influence“ gelassen wissen wollte. Was die Abweichungen in der Verwaltungsorganisation betrifft, so waren hier, wie die Kammer vor allem betonte, die königlichen Städte den

1) In der Frage der Einführung des Landratsamtes in Cleve war er sogar, wie wir sahen, für die Beibehaltung der bestehenden Verbindung.

Ämtern gleichzuachten, wodurch natürlich eine ganz andre Kompetenzabgrenzung geboten war. Im übrigen hatten hier die gleichen Kollisionen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden geherrscht wie anderswo. Wie nun das schlesische Reglement vom 1. August 1750 zustande kam, darüber belehrt uns die letzte Nr. (422) des vorliegenden Bandes, die uns nicht einen einfachen Abdruck der längst publizierten endgültigen Fassung, sondern den wahrscheinlich von Münchow selbst hergestellten Entwurf nebst den *Monita Coccejis* und den in der Konferenz zwischen beiden vereinbarten Abänderungen bietet.

Die Neubildungen im Behördenorganismus, die aus dem Ressortreglement emporwuchsen, die Jurisdiktions-Kommission und das (Ober-)Revisions-Kollegium, werden eingehender erst in den späteren Bänden zu behandeln sein: indessen erfahren wir hier schon einiges über ihre Vorgeschichte: auf die Notwendigkeit einer besonderen Jurisdiktionsbehörde — in primitiver Form trat eine solche schon 1750 ins Leben — weist die S. 392 f. gegebene Zusammenstellung von Jurisdiktionskonflikten hin. Über die Revisionsräte im Generaldirektorium, das in Kammerjustizsachen bekanntlich dritte Instanz war, konnte leider aus den Akten nur äußerst wenig entnommen werden, obwohl die Entstehung dieser Kommission bis ins Jahr 1724 zurückreicht. (Vgl. Bd. VI, 1, S. 179.)

Über die anderen Zweige der Verwaltung können wir erheblich schneller hinweggehen, da, abgesehen von der Reform der ostfriesischen Regierungsverfassung, tiefgreifende Änderungen sonst nicht erfolgt sind. Auf einige besonders interessante Punkte der Zentral-, Provinzial- und Lokalverwaltung, die in den hier abgedruckten Materialien zur Sprache kommen, müssen wir aber doch aufmerksam machen.

Daß sich für die Kenntnis der persönlichen Regierungstendenzen des Königs in allen Bänden dieser Serie der *Acta Borussica* überreiches Material findet, versteht sich bei der extrem persönlichen Regierungsführung von selbst: im Register umfaßt die Anführung der dafür in Betracht kommenden Stellen allein 6 Seiten: dort findet man auch ein Verzeichnis der meist eigenhändigen Marginalien des Königs¹⁾. Dagegen

1) Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit einige Notizen über die Schreibweise des Königs in diesen ja fast ausnahmslos in deutscher Sprache geschriebenen Marginalien zu bringen. Gemeinlich hält man sie wohl für durchaus willkürlich und regellos, und im Vergleich mit der Orthographie der Kanzleien nimmt sie sich in der That recht bunt aus. Auf Grund der Beobachtungen aber, die ich an der Hand der bisher erschienenen Bände der *Acta Bor.* und der bei Preuß, Friedr. d. Gr. Urk.-Buch II., Anhang abgedruckten Marginalien glaube ich aber doch behaupten zu dürfen, daß Friedr. d. Gr. wenigstens als König eine ihm eigentümliche, aber ziemlich regelmäßige Rechtschreibung handhabt, von der er nur verhältnismäßig selten abgeht, und zwar bestehen ihre charakteristischen Merkmale hauptsächlich in folgenden Abnormitäten: 1. Das Dehnungs-*h* wird ungewöhnlich häufig angewandt, z. B.: „guht“, „nuhr“, „mihr“, „vohr“, „Nöhtig“, „Nähte“, „Schwehr“, „fuhß“, „Toht“, „Mohnath“. Daß das Dehnungs-*h* ferner auch da steht, wo man ein Dehnungs-*e* erwarten müßte z. B. „bihr“, „bihten“, „Dihner“, „viehl“), führt uns zu einer zweiten Ab-

geben die Akten über die Technik der Regierungsweise und die Geschäftsführung im Kabinett bei der trümmernhaften Gestalt, in der die Kabinettsregistratur erhalten ist, andauernd nur spärliche Aufschlüsse; um so sorgfamer werden aber in der vorliegenden Publikation die wenigen, meist nur gelegentlichen Bemerkungen in den Akten notiert, die geeignet sind, unsern Vorstellungen über den genannten Gegenstand etwas festeren Halt zu geben. So werden wir auch hier auf einige Einzelheiten, die über die Art der Ausfertigung der Kabinettsordres Aufklärung geben, aufmerksam gemacht: in Nr. 21 finden wir einen Beitrag zu der interessanten Frage, in welcher Weise die Kabinettssekretäre die häufig recht sarkastischen Marginal-Resolutionen des Allerhöchsten Herrn in eine kanzleimäßige Form brachten. Noch belangreicher ist in dieser Hinsicht eine Stelle im VII. Bande (S. 219), wo einmal die vom König beliebte Bezeichnung „Erznarre“ in der Ausfertigung in abgeschwächter und höflicher Form mit „sehr windig und so schlecht von Conduite und Verstand“ wiedergegeben wird. In der Regel behielt man wohl die Worte des Königs bei und umrahmte sie nur mit den obligaten Kanzleiwendungen; daß sich zuweilen die Sekretäre aber auch etwas freier bewegen konnten und die Möglichkeit hatten, den Ton einer Kabinettsordre zu bestimmen, darauf deutet u. a. auch eine gelegentliche Bemerkung Eichels, es seien „S. M. ipsissima verba“ gesetzt worden — augenscheinlich geschah das eben nicht immer. Besondere Beachtung verdient ferner, daß, wie wir ebenfalls einer beiläufigen Äußerung Eichels entnehmen, dieser nicht nur selbst Kabinettsordres schrieb, sondern auch anderen Beamten in die Feder diktierte, daß also der Schreiber nicht immer zugleich auch der Konzipient war. Unter den eigentlichen Kabinettssekretären müssen eben noch eine Reihe untergeordneter Kanzlisten im Kabinett tätig gewesen sein, deren Namen nicht auf uns gekommen sind. (Wir kennen aus der Zeit Friedrichs des Gr. nur zwei „Geheime Copisten“ dem Namen nach.) Dafür spricht auch das

sonderlichkeit: 2. Abneigung gegen das Dehnungs-e überhaupt: 3. B. „dinen“, „Zovil“, „verschidene“, „tife“, „Bris“, „kijet“, „Krigt“, „Krigs Nächte“, „Disige“. 3. Auch Doppellinienanten vermeidet der König häufig, er schreibt also fast stets: „Zol“, selten „Zoll“, ferner „fan“, „wan“, „Camer“, „bestelet“, „bekandt“ oder „befant“, „schlimer“, „kömt“, „Stücken“, „schiken“ (selten „schicken“), „ungfüt“, „buter“, „mus“ usw. — 4. Statt z steht fast immer þ: 3. B. „þeit“, „ganþ“, „Cantzler“, „Münke“, „provintzen“, „Justiz“ (auch „juþtiz“) usw. — 5. Auffallend ist auch der starke Gebrauch des dt im Auslaut, so in: „Wirdt“, „Zeindt“, „Unschuldt“, „landt“, „handt“ (aber auch „hani“), „Sandt“, „tugendt“, „grundtöße“. — 6. An Stelle des Schluß-g findet sich zumeist ein ch: 3. B. „Möchlich“, „Vorichlach“, „billich“, „fleijich“, „wenich“, „Ewich“. — Weniger Regelmäßigkeit zeigt sich in der Kalligraphie, insbesondere im Gebrauch der lateinischen Buchstaben; der König wendet diese nicht nur dort an, wo sie auch die Kanzleien und die Druckwerke jener Zeit setzen, das heißt für Fremdworte, sondern zuweilen auch für deutsche Worte, die dann wohl zur Hälfte deutsch, zur Hälfte lateinisch geschrieben erscheinen. Besondere Vorliebe zeigte der König immer für das große lateinische R.

Vorkommen vieler Kabinettsordres, die sicher nicht von den uns bekannten Händen der Geh. Sekretäre geschrieben sind¹⁾.

Mit der Amtsführung des Generaldirektoriums war der König in diesen Jahren offensichtlich zufriedener als in der ersten Zeit seiner Regierung. Der einzige scharfe Verweis, der uns in diesem Bande begegnet (S. 320: „Das Directorium Sol sich Schämen . . .“) beruhte wohl auf einem Mißverständnis des Königs. Auf die Zusendung der Kassenextrakte für März 1749 spricht dieser dem Generaldirektorium ausdrücklich seine Zufriedenheit über das prompte Eingehen der Revenüen aus: mit Genugthuung erkannte er hierin eine heilsame Wirkung der neuen Instruktion.

In den Ministerstellen gingen 1749/50 einige Personalveränderungen vor, die umso wichtiger waren, als sie auch in der Organisation des Dienstbetriebes Umwälzungen zur Folge hatten: mit dem Tode Marschalls wurden gleichzeitig mehrere Departements frei, deren Vereinigung in der Hand einer und derselben Persönlichkeit rein zufällig und keineswegs notwendig war: das sogen. V. Departement, die furmürkischen Landschafts-sachen und das Generalpostmeisteramt. Was zunächst die Verwaltung der Kommerz- und Fabrikenangelegenheiten betrifft, so griff der König zu einer Maßregel, zu der sich gerade aus der Gegenwart eine naheliegende Analogie finden läßt, die aber damals noch ungewöhnlicher war als heute: er wählte zum Leiter dieses Departements keinen in der Bureaokratie emporgelommenen Beamten, sondern einen in der Praxis bewährten Geschäftsmann, Jäsch aus Basel, der ihm allerdings schon als preußischer Agent in Amsterdam gute Dienste geleistet hatte. (Nr. 292, 333, 360, 368, 400, 403). Offenbar hoffte er damit die Handelspolitik vor bureaukratischen Weitläufigkeiten, wie sie sich in einer großen Behörde nur zu leicht einnisten, am besten zu bewahren und ihr diejenige Elastizität und Promptitube zu verleihen, deren dieser Zweig der inneren Verwaltung in besonders hohem Maße bedurfte. Übrigens erhielt Jäsch faktisch ganz die Stellung eines dirigierenden Ministers: wenn der König ihm trotzdem nur den Rang eines Geh. Finanzrats beilegte, so geschah das, abgesehen davon, daß er auf diese Weise am Gehalt sparte, wohl weniger deshalb,

1) Während der Regierung Friedrichs des Großen arbeiteten im Kabinett gleichzeitig immer 5—6 Geh. [Kabinetts-]Sekretäre, die im Laufe der Zeit die Titel „Kriegsrath“ und „Geh. Kriegsrath“ erhielten. Die Namen fast aller findet man, wenn auch nicht durchweg mit der Angabe, wie sie einander sukzedierten, bei H. Hüffer, Die Beamten des älteren preußischen Kabinetts von 1713—1808, Forsch. 3. band. u. preuß. Gesch. 5, S. 157 ff. Die eingehenden Angaben dieses Aufsatzes ließen sich jetzt im einzelnen noch ergänzen: gänzlich unbekannt geblieben ist H. nur ein in R. 96, 402 B. des Geh. Staatsarchivs unterm 15. August 1744 erwähnter „Geheimer Cabinetrath“ [richtiger wohl Geh. Kriegsrat] Müller, über den wir freilich sonst gar nichts wissen und der mit dem gleichnamigen Nachfolger Eichels, Friedr. Wilh. Müller, nicht zu verwechseln ist. Der S. 167 genannte Schieneke (al. Schüneke) war kein untergeordneter Schreiber, sondern Geh. Sekretär wie die übrigen Kabinettssekretäre, übrigens noch 1744 (s. o.) im Dienst.

weil die Herkunft und bisherige soziale Stellung Jäschs einer völligen Gleichstellung mit den übrigen Ministern im Wege stand — denn auch seine Nachfolger Borde und Anypphausen wurden nicht Minister, — als vielmehr, weil der König selbst stärkeren Anteil an der Direktion des gen. Departements nehmen wollte.

Auch mit dem Departement der turmärtischen Landschaftsachen machte der König eine bemerkenswerte Änderung, indem er den turmärtischen Ständen aus besonderer Gnade für diesmal das Recht einräumte, sich selbst ihren Direktor zu wählen, natürlich vorbehaltlich der königlichen Genehmigung. Daß die Wahl auf den früheren Justizminister v. Arnim fiel, war ihm dann besonders angenehm, zumal sich die Charge auch in der weiter fortbestehenden Verbindung mit dem Generalpostmeisteramt bei der verhältnismäßig geringen Arbeitslast für eine ältere, nicht mehr vollzurechnende Kraft sehr gut eignete. Die Wahl durch die Stände blieb bei diesen noch lange in Erinnerung und ist bei einer späteren Vakanz i. J. 1798 als wichtiger Präzedenzfall angeführt worden¹⁾. Was sonst an Interessantem bei dieser Wiedereinberufung Arnims in den Staatsdienst zutage tritt, wurde bereits oben kurz angedeutet. — Dem alten Minister von Bierck, dem wohl namentlich die weitläufigen ostfriesischen Sachen über dem Kopf zusammenschlagen drohten, erging es mit seinem Abschiedsgesuch ähnlich wie Arnim (s. o.): die Verzögerung der Genehmigung durch den König erklärt sich auch in diesem Fall aus der Schwierigkeit, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Der König hielt ihn vorerst damit hin, daß er ihn auf sein erstes Gesuch vom pünktlichen Erscheinen zu den Sitzungen des Generaldirektoriums dispensierte, dann aber auf sein zweites Gesuch von der Leitung des Münzdepartements entband: auf diese Weise wurde es Bierck ermöglicht, sein Provinzialdepartement noch mehrere Jahre hindurch zu versehen. Für das Münzdepartement (Näheres wird die Abteilung „Münzweisen“ der Acta Bor. bringen) schuf der König mit der Ernennung Graumanns zum Geh. Finanzrat in dirigierender Stellung eine wenn auch nicht völlig gleiche, so doch ähnliche Organisation wie für das V. Departement, weil er auch diesen Verwaltungszeitung unmittelbar zu beaufsichtigen beabsichtigte. (Nr. 16, 279, 302, 317, 334). Welchen Wert er auf die Umgestaltung dieser beiden Departements legte, erhellt schon daraus, daß er zur Eröffnung seiner hierfür gefaßten Entschlüsse die Minister des Generaldirektoriums, was bekanntlich sonst äußerst selten geschah, zu einer besonderen Audienz beschied. (Nr. 318).

Die Veränderungen, die in diesen Jahren im Justizdepartement vor sich gehen, stehen fast alle mit der großen Justizreform in Verbindung, mußten also in der Hauptsache schon oben angemerkt werden. Nicht ganz so unmittelbar ist dieser Zusammenhang bei der wichtigen Neuorganisation im Geistlichen Departement, das dem Justizministerium eingegliedert war: bei der Begründung des lutherischen Oberkonsistoriums. Die Notwendigkeit dieser Neuschöpfung hatte sich freilich in gewisser Beziehung ebenfalls aus der Justizreform ergeben, insofern nämlich als den

1) In einem der späteren Bände der Acta Bor. wird genauer darauf zurückzukommen sein.

Konfistorien durch diese soeben der letzte Rest der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und damit auch an dieser Stelle eine Scheidung der jurisdiktionellen und Verwaltungsfunktionen durchgeführt worden war. Der Hauptgrund lag indessen in der Überlastung der Zentralstelle mit Verwaltungsangelegenheiten, und den letzten entscheidenden Anstoß gab im Mai 1750 der Tod des Präsidenten im geistl. Depart., v. Reichenbach, durch den die Geldfrage — bisher die *pièce de résistance* — gelöst wurde. Es widersprach außerdem der Logik im Verwaltungsmechanismus, daß bisher wohl für die reformierten, nicht aber für die lutherischen Kirchenangelegenheiten eine besondere Zentralbehörde bestanden hatte. Die Einsetzung der neuen Behörde, mit der die preußische Landeskirche zum ersten Mal einen sichtbaren Mittelpunkt erhielt, erfolgte zwar erst im Okt. 1750; unser Band enthält aber nicht nur die umfangreichen Denkschriften Süssmilchs und Baumgartens, sondern auch den für die Instruktion maßgebend gewordenen Einrichtungsplan, den Cocceji auf die Aufforderung des Königs hin während seiner Anwesenheit in Schlessien entwarf (Nr. 158 bis 160, 291, 376, 377, 381; vgl. schon Bd. VII, Nr. 400). Für die Kennzeichnung des kirchlichen Lebens im damaligen Preußen sind diese Stücke, namentlich jene Denkschriften, von außerordentlichem Wert: ich brauche jedoch nicht näher darauf einzugehen, weil das Wichtigste aus ihrem Inhalt bereits an anderer Stelle von dem Bearbeiter dieses Bandes selbst in einem größeren Zusammenhang verwertet worden ist¹).

Vom Kabinettsministerium ist nur zu erwähnen, daß es durch Wardefelds Tod auf den Bestand von zwei Ministern beschränkt wird. (Nr. 69). Die Geh. Kanzlei und das Geh. Archiv erhalten unterm 4. April 1750 (Nr. 351) ein neues Reglement, das erste seit 1699.

Von der Centralverwaltung zur Provinzialverwaltung führt uns eine bedeutungsvolle Neubildung, die wir als eine Ergänzung zu beiden, als ein Zwischenglied zwischen den zentralen und provinziellen Institutionen bezeichnen können: die 1748 erfolgte Einführung der jährlichen Kommerzienkonferenzen der Kammerpräsidenten der mittleren Provinzen und des schlesischen Provinzialministers. (Nr. 73). Durch persönliche Besprechungen der Präsidenten untereinander, sowie mit den Ministern und dem König sollte einer partikularistischen Handelspolitik der einzelnen Provinzen vorgebeugt und im Sinne einer Vereinheitlichung des mittelpreußischen Handelsgebietes gewirkt werden. Die Einrichtung schloß sich an die jährlich im Dezember stattfindenden Konferenzen des schlesischen Provinzialministers mit dem König an: nach den Angaben, die in diesem Bande vorgehend schon für die späteren Jahre gemacht werden, ist sie seit 1748 anscheinend regelmäßig festgehalten worden.

Unter den einzelnen Provinzen steht, auch was die Verwaltung anbelangt, nach wie vor Ostpreußen im Vordergrund des Interesses: jetzt erst folgte der militärisch-politischen die administrative Occupation, der staatsrechtlichen Erwerbung die wahrhafte Eingliederung in den Mechanismus der preußischen Verwaltung; fast gleichzeitig mit der Justizreform

1) Vgl. D. Hinke, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Brandenburg-Preußen, Hist. Ztschr. Bd. 97, S. 97 ff.

(s. o.), 1748-49 wurde auch die Umbildung der Verwaltung, die hauptsächlich in einer zweifachen Verstaatlichung, der des Landesfinanzwesens und der der Emdener Stadtverwaltung bestand, durchgeführt. Der gegenwärtige Band bringt ein reiches Material über diese Dinge, aus dem als besonders interessant die Korrespondenz des Königs mit Lenz hervorgehoben sei (Nr. 58, 62, 65, 70, 79, 100, 107, 112—115, 119, 120, 122, 123, 125—127, 129, 133, 134, 137, 273, 277, 362). Von den übrigen Aktenstücken unterscheiden sie sich insofern, als sie uns nicht nur ein Stück Verwaltungsarbeit, sondern auch ein Stück Politik vorführen; denn mehr noch fast als das Resultat verdient hier die Art und Weise des Vorgehens Beachtung: die damals mit dem Landtage und der Stadt Emden geführten Verhandlungen sind es in erster Linie gewesen, die Lenz mit Recht den Ruf eines geschickten Diplomaten eingebracht haben: sein Vorgehen gegen das stolze Emden, bei dem er vorsichtiges Abwarten mit entschlossenem Erfassen des günstigen Moments verband, die Klugheit, mit der er sich den populären Tumult gegen den Rat zunutze zu machen wußte, hinterlassen in der That den Eindruck eines wohlgelungenen diplomatischen Coups. Im übrigen ist es überflüssig, auf die Einzelheiten dieser Vorgänge näher einzugehen: durch die lebendige Darstellung in Kosers Biographie des großen Königs (I, 419 f.) sind sie bereits hinlänglich bekannt geworden.

In den andern Provinzen treten die Stände fast nur bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Justizreform in Tätigkeit: sonst lassen sie nicht sonderlich viel von sich hören. Dafür entfällt der Band über die Kammern und deren Verwaltung wieder mancherlei Beachtenswertes. Bei der Auswahl der Aktenstücke ist hier den Beziehungen des Königs zu seinen Kammerpräsidenten, mit denen bekanntlich vielfach über die Köpfe der Minister hinwegkorrespondiert wurde, besondere Beachtung geschenkt worden. Der König hielt diese Posten für außerordentlich wichtig und stellte an ihre Inhaber hohe Anforderungen. Infolgedessen gab es immer nur wenige, die seine völlige Zufriedenheit zu erwerben wußten: in dieser Zeit scheint außer dem schlesischen Minister v. Münchow (vgl. Nr. 411) nur der eben erwähnte Lenz für seine Amtsführung den Beifall des Königs gefunden zu haben. Von den übrigen ist Bredow in Königsberg, weil er nach dem Urteil des Königs eine derartige Verwirrung angerichtet hatte, „daß man in zwei oder drei Jahren nicht herauskommen wird“, 1750 in Ungnaden entlassen worden (Nr. 391) und auch Ribbeck in Halberstadt wird er, wie man aus den häufigen Verweisen an ihn schließen darf, wohl nur zu gerne die Dimission erteilt haben (Nr. 357). Ein anderer, Löben in Müstrin, der später der seltenen Strafe der Strafversetzung verfiel, wird einmal wegen „ohnmöglicher Projekte“ getadelt (Nr. 232). Zu den meisten Reprimanden gaben aber die monatlich einzusendenden Zeitungsbefehle Anlaß, die recht eigentlich die Prüfsteine auf die Fähigkeiten eines Präsidenten waren: der vorliegende Band bringt wieder einige drahtische Belege dafür (Nr. 68, 171, 207, 208). Namentlich war es dem König ärgerlich, wenn er in einem Bericht statt Sachen, „die Meiner Attention werth und Mir interessant sind“, ganz „miserable Neuigkeiten“ zu hören bekam — Ribbeck mußte sich deshalb einmal einen „faden Nou-

vellisten“ nennen lassen — oder die wirtschaftlichen Vorgänge in der Provinz unzutreffend gedeutet fand. Da gab es denn immer sehr ungehaltene Verweise, sei es in scharfen Tadelsworten, sei es im Tone beißenden Spottes, oder aber der König versuchte in Güte von neuem klarzumachen, worüber er eigentlich Nachrichten zu erhalten wünsche. (Nr. 68). Am häufigsten sind in dieser Zeit die Verweise an den pommerschen Präsidenten v. Aschersleben (Nr. 18, 60, 71, 83, 150, 243): Der König wirft ihm nicht nur fortwährend Saumseligkeit vor, er verdächtigt ihn auch, als ob er gegen bestimmte Beamte intriguiere, um an deren Stelle seine eignen Kreaturen einzuschleichen, und glaubt aus diesem Grunde auch auf seine Urteile in den Konduitenlisten nichts geben zu dürfen. Angesichts dessen nimmt es fast Wunder, daß der König seine Drohung, ihn zu cassieren, nicht schon jetzt, sondern erst nach dem Siebenjährigen Kriege, in dem sich A.'s Unfähigkeit von neuem gezeigt hatte, zur Ausführung brachte.¹⁾ — Im übrigen hatte der König bei der Kammerverwaltung vornehmlich die allerorten sich einstellenden konsiderablen Akzisseausfälle zu rügen (Nr. 178, 243, 244, 246), die er stets auf die mangelhafte Attention der Kammern und der Steuerräte auf das Fabrikenwesen zurückführte; immer von neuem beschäftigte ihn dieser Punkt: man sieht deutlich, wie allmählich der Plan in ihm zu keimen beginnt, diesen Teil der Steuerverwaltung den regulären Organen zu entziehen und einen besonderen Verwaltungsapparat dafür zu schaffen. — Über den Geschäftsgang und den Dienstbetrieb bei den Kammern geben wieder zwei Departements-Verteilungs-Aufstellungen (Nr. 67 u. 186), wie wir sie schon aus den früheren Bänden kennen (vgl. VI, 2. Nr. 333 u. 516 und VII, Nr. 305), erwünschten Aufschluß: sie zeigen in auffallender Weise, wie die Geschäftsverteilung so ganz der bei den Zentralbehörden, Generaldirektorium und Justizdepartement, gebräuchlichen entspricht: auch hier begegnen nur wenige reine Realdepartements, während die meisten Räte sowohl ein Lokaldepartement als ein in der Regel nur kleines Realdepartement zu haben pflegen. — Eine Erweiterung ihrer Amtsgewalt erwähnt die pommersche Kammer: infolge von unliebsamen Kollisionen, die sich herausgestellt hatten, verfügte der König durch eigenhändiges Marginal die Unterordnung des Lauenburger Oberhauptmanns unter die Kammer, wie sehr auch der damalige Inhaber dieses Postens dagegen remonstrierte.

Im Bereich der Lokalverwaltung verfolgt die Publikation bekanntlich nur die Fortbildung des landrätlichen und des steuerrätlichen Amtes, und auch diese unter Beschränkung auf das Wesentliche. Für die hier in Frage stehenden Jahre kam es in erster Linie darauf an, die Rückwirkungen der Coccejischen Reform, die sich auch auf die lokalen Organe der Verwaltung erstrecken, vorzuführen. Welchen bedeutsamen Anstoß sie für die Fortbildung des Landratsamtes gab, haben wir bereits

1) In seiner Dimission vom 2. April 1763 (Geh. Staatsarch. Gen.-Dir. Pomm. I. 2.) heißt es ausdrücklich, daß die Entlassung „wegen der schlechten Conduite“ usw. erfolge; wenn dagegen die „Fortg. neuen geneal.-hist. Nachrichten“ Bd. III, S. 35 angeben, er sei „in Gnaden“ entlassen worden, so ist darauf natürlich nichts zu geben.

oben erwähnen müssen. — Die Normen der Landratswahl erfahren während der in Betracht kommenden Jahre keine Abänderung; der König betont vielmehr gelegentlich von neuem, daß er nicht gesonnen sei, die Stände in ihrem Wahlrecht zu „genieren“. Als Beispiel einer kurmärkischen Landratswahl wird uns nur die Neuwahl im Niederbarnimer Kreise i. J. 1750 vorgeführt: sie eignete sich dazu ganz besonders um der dabei beteiligten Persönlichkeiten willen: der gewählte war nämlich der bekannte Gegner Coccejis, der frühere Kammergerichtsrat v. Nüßler — es handelte sich also um eine Rehabilitierung, die umsomehr als vollkommenes Gegenstück zur Rückberufung Arnims gelten kann, als die Vakanz, in die er einrückte, ebenfalls eine Folge des Todes Marschalls war, der diesen Landratsposten im Nebenamt bekleidet hatte¹⁾.

Einige nicht uninteressante Erörterungen über die Verfassung des Landratsamts in Pommern (Nr. 97) ergaben sich gelegentlich eines Streites wegen einer Adjunktion, der aber augenscheinlich mehr auf persönlichen als auf sachlichen Motiven beruhte.

Auch am Steuerratsamt ist die Coccejische Justizreform wenigstens nicht ganz spurlos vorübergegangen: in Pommern erfuhr es eine Ausdehnung seiner Funktionen durch die Abschaffung der städtischen Syndici. Mit den Leistungen der commissarii loci war der König nicht nur, wie wir bereits erwähnten, hinsichtlich der Akziseverwaltung, sondern auch sonst unzufrieden: auf einer Reise nach Kenrrippin bestärkten ihn allerlei Beobachtungen in seiner Meinung, daß die Steuerräte zu wenig für die Städte täten und sich nicht genug um die Konservation namentlich der industriellen Betriebe bemühten. Die Ordre, die er unter dem unmittelbaren Eindruck dieser Wahrnehmungen ans Generaldirektorium erließ (Nr. 187), ist ein neuer und besonders sprechender Beweis dafür, mit wie scharfen Augen der König auf seinen Reisen um sich zu blicken pflegte.

Die städtische Verwaltung gehört ja als solche nicht in den Rahmen der Publikation; aus den vereinzelten Nachrichten, die darüber trotzdem aufgenommen werden mußten, läßt sich ersehen, daß die Städte je länger desto mehr der staatlichen Bevormundung unterworfen wurden. Von der Unterwerfung der Stadt Emden war bereits die Rede. Für die pommerschen Städte wird von neuem die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder angeordnet, eine Maßregel, die bekanntlich schon in der großen Städtereform Friedrich Wilhelms I. eine sehr wichtige Rolle gespielt hatte. Den bedeutsamsten Eingriff in die Sphäre der städtischen Verwaltung vollzog jedoch die Regierung mit der Einführung einer staatlichen

1) Der Niederbarnimer Kreis zählt überhaupt unter seinen Landräten eine Reihe berühmter Persönlichkeiten: Marschalls Vorgänger war der spätere Minister v. Happe gewesen (vgl. Bd. VI, I, S. 161), Nüßlers Nachfolger wurde 1776 Alex. Friedr. Georg v. d. Schulenburg-Blumberg, der unter Friedrich Wilh. II. ebenfalls Minister im Generaldirektorium wurde, als solcher freilich ein tragisches Ende fand. Wir dürfen ihn deshalb hier erwähnen, weil er der Sohn dessen war, der bei der oben besprochenen Wahl mit Nüßler konkurrierte. Vgl. auch v. Lamotte, Beitr. zur Kameralwissensch. I, 17; Büsching, Beiträge zur Lebensgesch. usw. I, 390; Geneal. Reichs- u. Staatshandbuch 1801, I, 698 f.

Beaufsichtigung der städtischen Forstwirtschaftspolitik in den Marken und Pommern. (Nr. 109, 110). Die Initiative ergriff in diesem Falle ausnahmsweise nicht der König selbst, obwohl auch ihm schon längst bekannt war, in wie unverantwortlicher Weise die Städte mit ihren z. T. sehr wertvollen Waldungen umgingen, sondern der zuständige Minister v. Blumenthal; auf seinen Vorschlag wurden zunächst für die Neumark sowie für Vor- und Hinterpommern, dann aber auch für die Kurmark je ein Forstmeister nebst einem Forstschreiber eigens für die städtischen Forsten angestellt; durch die ihnen erteilte Instruktion wurde den Magisträten so ziemlich alle Verfügung über ihre Forsten entzogen. Fiskalische Gesichtspunkte haben bei dieser Maßregel keine Rolle gespielt; sie erfolgte lediglich im Interesse der Städte selbst und richtete sich nur gegen die allerlei Menschlichkeiten, insofern derer die Verwertung der Waldprodukte bisher nur immer dem Eigennuz einiger weniger Ratsherrn zustatten gekommen war und die auf die Länge der Zeit zu einem vollständigen „Ruin der Wälder“ geführt haben würden.

Außerordentlich reichhaltiges Material erhält auch dieser Band wieder zur Charakteristik und Entwicklungsgeschichte des *Beamtentums*, einem, wie man weiß, aus einer ganzen Reihe von interessanten Problemen zusammengesetzten Thema. Zu einer Betrachtung über einen bislang kaum beachteten Punkt, nämlich die quantitative Bedeutung des *Beamtentums*, geben einige sehr ausführliche Personal- und Gehaltslisten aus den Kammerkassen-Stats, die in der Form summarischer Extrakte mitgeteilt werden, Anlaß (Nr. 89). Schon im Auszuge nehmen sich diese umfangreichen Designationen, in denen sämtliche aus der Kammerkasse besoldeten Beamten vom höchsten bis zum geringsten namentlich aufgeführt sind, vielgestaltig genug aus: man erstaunt schon über die Mannigfaltigkeit der Chargen: da kommen zunächst die unmittelbar unter der Kammer stehenden „Bedienungen“ (in der Kurmark sind es nicht weniger als 28), es folgen die Kreisbeamten, Landräte, Amtshauptleute, Domänen- und Forstbeamten, das Heer der Akzise-, Zoll-, Lizenz-, Salz-, Deich- und Mühlenbeamten, ferner die Exekutivorgane, schließlich die Kirchen- und Schulbeamten und die zum Zentralressort gehörigen Justizbeamten. Aber fast noch stärker überrascht fühlt man sich durch die enorme Zahl der Beamten selbst: um nur einige Beispiele zu nennen — durch Abdieren der einzelnen Zahlen lassen sie sich beliebig vermehren — wurden (1748) allein im Königsberger Kammerdepartement aus den königlichen Kassen insgesamt mehr als 1100, in der Kurmark sogar über 1400 Beamte (ohne die Geistlichen und Schulbedienten) aus den Kammerkassen besoldet: das zahlreichste Personal erforderte fast in allen Provinzen die Akziseverwaltung: in der Kurmark zählt man ohne die 219 Forstschreiber 323 Akzisebediente, im Bezirk der Königsberger Kammer 339, in dem der Cleve-Märkischen 380 und 111 Forstschreiber. Einen Rückschluß auf den Umfang der königlichen Forsten gestatten die Zahlen der Jäger, Förster, Hegemeister, Holzschreiber, Heideläufer usw.: es sind 258 in der Kurmark, 231 in Littauen, 126 in Pommern, 94 in der Neumark, aber nur 55 im Königsberger Bezirk, am wenigsten, 44, in Cleve-Mark. Sehr erheblich ist auch, natürlich abgesehen von den westlichen Provinzen, die Zahl der Domänenbeamten. Man muß

allerdings bedenken, daß unter all' diesen Beamten nur verschwindend wenige einen höheren als Subalternbeamtenrang einnehmen. Immerhin scheint auch bei den Kammern selbst eher Überfluß als Mangel an Arbeitskräften geherrscht zu haben: wenigstens verfolgte der König, wie sich aus mehreren Stellen dieses Bandes ersehen läßt (Nr. 387. Nr. 343, S. 684, Anm. 1) den Grundsatz, außerhalb der Vakanz keine neuen Kriegsratsstellen zu schaffen: dahin gehende Anträge pflegt er vielmehr mit der Bemerkung abzuweisen, daß man, statt neue Beamte zu fordern, lieber die vorhandenen mit größerem Nachdruck zu eifrigerer Pflichterfüllung anhalten solle.

Einer Überfüllung der Beamtenlaufbahn sehen wir den König schon im Vorbereitungsdienst vorbeugen: beständig ist er darauf bedacht, daß bei den Kammern nicht zu viel Auskultatoren eingestellt wurden: Sie werden, bemerkt er einmal zu einem Bericht des Generaldirektoriums, „Mehr Oskultaters an nehmen als Sterne am Himmel seind.“ (Nr. 139); ein andermal fragt er vorwurfsvoll, wo denn das Gen.-Dir. mit allen Auskultatoren endlich hin wolle: ein Teil der Studierten müsse doch für die Regimentsquartiermeister- und Auditeurstellen bleiben. Auf die Ausbildung der Auskultatoren scheint man besondere Sorgfalt bei der Magdeburger Kammer verwandt zu haben: 1749 wurde dort eine besondere Instruktion für die Auskultatoren entworfen (Nr. 98) — das erste derartige Reglement, das wir besitzen: die Genehmigung des Generaldirektoriums hat es zwar nicht erhalten, da es sich nach dessen Meinung zu ausschließlich auf die Domänenfachen beschränkte, es war aber, ehe die Ablehnung eintraf, bereits in je einem Exemplar an die Auskultatoren verteilt worden. — Daß neben Auskultatoren und Regimentsquartiermeistern mitunter auch noch Subalternbeamte in Ratsstellen einrückten¹⁾, bestätigt sich auch aus einigen Stellen dieses Bandes (Nr. 72, 173). Der König traute zwar den Kammersekretären keine Kenntnis in Wirtschaftssachen zu, er bewilligte aber selbst in dem Falle, der ihm zu dieser Bemerkung Anlaß gab, die vorgeschlagene Ernennung²⁾. — Für die Karriere gibt es nun schon einen geregelten Stufengang. Von Nepotismus finden sich nur noch geringfügige Reste: ein junger Graf Solms erhielt die Präsidentenstelle, die sein Oheim, der Minister v. Arnim, für ihn erbat, nicht; er wurde zwar gleich als Rat bei der Breslauer Kammer untergebracht, mußte aber, als dort ein neuer Herr einzog, der zu dem einflußreichen Dufel keine freundschaftlichen Beziehungen hatte, wegen mangelnder Kapazität aus dem Dienst ausscheiden. (Nr. 371 u. S. 713, Anm. 1). Auch dem jüngeren Boden half es nichts, daß er einen Minister zum Vater hatte (Nr. 321). — Die Diplomatenlaufbahn unterscheidet sich bereits von den übrigen durch ihren vornehmeren und exklusiven Charakter: von der Pepiniere im Kabinettsministerium, aus der die Gesandten hervorgingen, hält der König unbemittelte und nicht aus alter Familie stammende Persönlichkeiten durchaus fern, jedoch aus

1) Vgl. W. Kaudé im 18. Bde. dieser Zeitschr. S. 365—386.

2) Ein Examen für den höheren Verwaltungsdienst wurde bekanntlich erst 1772 eingeführt; es ist bemerkenswert, daß in Nr. 92 (1749) schon von einer Prüfung eines Landrats-Aspiranten vor der Kammer die Rede ist.

sehr realen Gründen: die Stellungen, in die diese Legationsräte einzurücken pflegten, waren so gering dotiert, daß sie nur von Vermögenden bekleidet werden konnten, und was die Herkunft der Gesandten anbetrifft, so mußte damit gerechnet werden, daß die meisten der fremden Höfe in diesem Punkte sehr „pointilleux“ waren¹⁾.

Über die Führung der Kameralbeamten hatten die Kammerpräsidenten alljährlich eine Konduitenliste einzusenden; aus Nr. 308 ergibt sich, daß das mindestens schon 1749 gebräuchlich war; die ersten vollständig erhaltenen Konduitenlisten stammen jedoch erst vom Jahre 1753 (vgl. VI, 1, S. 283), werden also erst in einem der späteren Bände der *Acta Borussica* mitgeteilt werden. Aber fast interessanter noch als diese selbst ist die Anweisung zur Erteilung von Konduiten, wie wir sie hier unter Nr. 247 antreffen: sie ist offenbar nach genauen Angaben des Königs aufgesetzt und gibt einen vorzüglichen Begriff davon, was der König von seinen Beamten verlangte und was er andererseits am meisten bei ihnen perhorreszierte: man könnte ihr die Aufschrift geben: „Der gute und der schlechte Kriegs-rath (Steuerrath)“ oder „Der Kriegs-rath, wie er sein soll und wie er nicht sein soll“, so anschaulich ist sie in den Einzelheiten. In den leuchtendsten Farben erscheint das Bild des idealen Kriegsrats: er ist ein guter Kenner der Landwirtschaft und weiß als solcher treffliche „Idées“ zur Verbesserung der Amtswirtschaft anzugeben: pünktlich zahlen die Beamten seines Departements; er hat im Jahre so und so viel wüste Höfe erbaut und im ganzen so und so viel Plus gemacht. Seine Kommissionen verrichtet er schnell und ohne viel Diäten zu verbrauchen, dabei aber doch solide. Von jeglicher Korruption hält er sich fern. Wie verabsehnungswürdig dagegen der schlechte Steuerrat: die Zahl seiner Untugenden ist Legion, man erkennt ihn an seinen Früchten: seine Städte geraten zusehends in Verfall, und die Akzisen aus seinem Departement gehen so unregelmäßig und unvollkommen ein, daß man auf Defraudationen schließen muß. Statt sich im Dienst zu regen, gefällt er sich darin, den großen Herrn zu marquieren. „Er ist impertinent gegen die Bürger. Er spielet den Minister. Er tractiret alle Sachen en bagatelle Wenn er von einer Stadt zur andern reiset, hat er einen Train bei sich, daß man ihn vor einen Feldmarschall ansehen sollte.“ Besonders empfindlich zeigt sich der König allemal in puncto der Diäten: einem neumärktischen Kriegsrat kann er es nicht vergessen, daß er einmal „zu viel Diäten gezogen“ hat: wiederholt kommt er darauf zurück (S. 653 u. 662 Anm. 2). Das Mißtrauen des Königs gegen seine Beamten, das

1) Es ist für den damals bestehenden Zusammenhang zwischen der höheren und der Subalternbeamtenlaufbahn charakteristisch, wenn einmal die Legationsräte als bei der Geh. Kanzlei des Kabinettsministeriums angestellt bezeichnet werden (Bd. VII, S. 467). Auch die Auskultatoren bei den Kammern sollten nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Königs zunächst als Kanzlisten beschäftigt werden (Bd. VI, 2, S. 839). — Die gen. *Bepiniere* ist übrigens später zeitweise eingegangen: vgl. schon *Koser*, *Preuß. Staatschriften I*, Einleitung, und Desselben Aufsatz über die Gründung des auswärtigen Amtes usw. im 2. Bande dieser Zeitschrift.

aus alledem spricht, war in seiner Allgemeinheit und Schärfe gewiß übertrieben. Wie es aber durch allerlei unliebfame Vorkommnisse beständig Nahrung erhielt, sehen wir auch aus dieser Veröffentlichung wieder: da ist ein Kriegsrat, der wegen falscher Denunziation entlassen werden muß (Nr. 363), ein Landrat, der sich als unmenschlicher Bauernschinder herausstellt und sich schließlich obendrein noch Kassen-Malversationen zu schulden kommen läßt (Nr. 146), ein Zollverwalter, der an 4000 Rthlr. veruntreut (Nr. 395) usw.; im Pommern kam es sogar vor, daß zwei Landräte die für die Untertanen assignierten Marschkosten unterschlugen (Nr. 104). Die wissenschaftliche Verwertung derartiger Erscheinungen will freilich mit großer Vorsicht gehandhabt sein: als Unterlage für ein allgemeines Urteil über den moralischen Standpunkt des Beamtenums wird man sie kaum verwerthen dürfen.

Ich übergehe, was der vorliegende Band noch sonst zur Entwicklung des Amtsrechts (z. B. über Gehälter, Witwenversorgung, Geschenknehmen der Beamten usw.) enthält. Schon ohnehin muß ich fürchten, nicht nur über die Grenzen einer Besprechung hinausgegangen, sondern mitunter auch vergessen zu haben, daß sich viele Einzelheiten nur in einem größeren Zusammenhange recht verstehen lassen. Allein vielleicht ist gerade eine derartige, etwas pedantische und rechnerische Art, die Gewinne, die sich aus der Fortführung unserer Publikation ergeben, zu buchen, ein nicht ungeeigneter Weg, zu zeigen, wo auf diesem Arbeitsfelde für den Forscher oder — richtiger gesagt — Darsteller noch lohnende Aufgaben zu finden sind. Eine umfassende Aktenpublikation, wenn sie einen der Mühe würdigen Gegenstand hat, ist wie eine große wirtschaftliche Unternehmung, die zwar zunächst das aufgewandte Kapital nicht verzinst, mit der Zeit aber um so ansehnlichere Dividenden abwirft: und wenn sie wie die vorliegende ihrer Natur nach Vollständigkeit nicht anstreben kann, wird die Anregung, die von ihr ausgeht, gerade deshalb vielleicht noch unmittelbarer sein, weil in ihr eine ganze Reihe von Problemen mehr oder weniger angechnitten werden können. Bei der ungemeinen Vielgestaltigkeit der Zusammenhänge und Beziehungen, in die selbst die geringfügigsten Lebensäußerungen der Phänomene des staatlichen Lebens verstrickt sind, werden sich aus dem Studium des hier zusammengetragenen Materials immer neue Gesichtspunkte ergeben, denen gegenüber die früheren Stadien der Forschung vielleicht einseitig erscheinen werden. Gegenwärtig freilich wäre es schon Gewinn genug, wenn dieser oder jener bereits mehrmals mit Erfolg behandelte Gegenstand auf Grund des nun in so bequem zugänglicher Form gebotenen Materials eine erneute Behandlung erführe; vor allem denke ich dabei an die Coccejische Justizreform, die, wie schon oben hervorgehoben, noch niemals vollständig dargestellt worden ist und für deren gründliche Erkenntnis sicherlich noch allerlei aus den für die *Acta Borussica* nur in beschränktem Maße benutzten Spezialakten der Gerichtshöfe beigebracht werden könnte. Aber auch für manche andre Untersuchungen bilden die *Acta Borussica* den gegebenen Ausgangspunkt: ein sehr ausführliches Register, das zugleich gewissermaßen die systematische Anordnung ersetzt — im vorliegenden Bande umfaßt es nicht weniger als 137 Seiten —, ladet aufs freundlichste zur Benutzung ein

und führt jeden je nach seinen besonderen Interessen rasch und sicher dorthin, wo er nur zuzugreifen braucht.

Martin Hass.

G. Winter: Friedrich der Große. 2 Bde. Mit 13 ganzseitigen Abbildungen und zwei Handschriften. Berlin 1907; Ernst Hofmann u. Co. (952 S.) [Auch in 3 Bänden.]

Man wird es nicht als eine besonders glückliche Idee bezeichnen können, Friedrich den Großen wenige Jahre nach der Vollenbung der Koserschen Biographie, kurz nach den Büchern von Wiegand und v. Petersdorff, abermals zum Gegenstand eines 2-Bändigen Werkes zu machen. Wiegands Darstellung rechtfertigt sich neben dem Koserschen Werk durch ihre Kürze und Knappheit, Petersdorffs Buch durch den populären Ton: Winter aber wird es nicht vermeiden können, daß man seine Arbeit mit der Kosers unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbes vergleicht: denn er hat wie Koser eine große wissenschaftliche Biographie schreiben wollen, das bezeugt der beigegebene Apparat ebenso wie die manchem wohl etwas anspruchsvoll erscheinende Widmung an seinen Lehrer Ranke.

Den Vergleich mit Kosers Werk aber hält das Wintersche nicht aus. Wer ein Gefühl hat für den Umfang und die Eindringlichkeit des Quellenstudiums, für die Schärfe und Präzision in der Formulierung der Forschungsergebnisse, die Kosers Friedrich-Biographie auszeichnen, der wird in dieser Hinsicht von Winter nicht ganz das selbe rühmen können. Trotz aller Selbständigkeit der Forschung steht das Buch neben der Koserschen Biographie doch wie ein schwächeres Abbild, und ich fürchte, das literarische Gleichnis trifft hier zu, das Friedrich d. Gr. in seinem Politischen Testament von 1752 einmal auf die Politik anwendet: die Originale schlagen ein, die Imitationen fallen zu Boden. Etwas anderes wäre es ja, wenn etwa ein Vertreter der Lehmannschen oder Delbrückschen Auffassung den Drang fühlte, ein Lebensbild Friedrichs, des „echten“ Friedrich, in großem Stil zu entwerfen: aber Winter hat in allem Wesentlichen dieselbe Auffassung wie Koser und die große Mehrzahl der deutschen Geschichtsforscher überhaupt, nur daß hier und da ein liberaler Zug etwas stärker hervortritt. Er hat uns nichts Neues, nichts im tieferen Sinne Eigenes zu sagen. Sein Buch ist eine literarisch geschickte, wissenschaftlich tüchtige Arbeit, ohne große Fehler, aber auch ohne große Vorzüge. Es liest sich leicht und es informiert, durch den kritischen Anhang, vielleicht anschaulicher, bequemer über die Quellen, als das Werk Kosers; es hat auch manche Eigenheiten Kosers, die nicht allgemeingültig genannt werden können, z. B. die etwas übertriebene Bedeutung, die der Konvention von Klein-Schnellendorff beigelegt wird, die etwas zu starke Unterstreichung des Anteils, den Prinz Heinrich an der Erwerbung Westpreußens gehabt hat, meiner Ansicht nach mit Recht vermieden, wenn mir freilich auch zweifelhaft ist, ob das auf Grund eingehender kritischer Erwägung, oder nicht vielmehr bloß durch näheren Anschluß an die Geschichtswerke des Königs geschehen ist; denn kritische Auseinandersetzungen darüber hat der Verfasser vermieden. Daß sein Buch ein brauchbares Register hat, wie es dem Koserschen leider fehlt, sei auch noch hervorgehoben. Und schließlich mag auch das nicht unerwähnt bleiben, daß es

in einem handlicheren Format erschienen ist, als die Lexikonbände der „Bibliothek deutscher Geschichte“.

Alles in allem also: ein gar nicht schlechtes, ganz brauchbares Buch — aber neben Rosers Biographie doch nur zweiten Ranges.

Am folgenden möchte ich noch einige Einzelheiten notieren, die mir aufgefallen sind.

S. 197 spricht der Vf. von dem Teil Litauens, der nach der „samojedischen“ Seite hin liegt, er meint damit natürlich die „samaitische“.

S. 215 gibt er in der auch als Faksimile beigelegten Äußerung des Königs ein Wort nicht richtig wieder: „Alle Religionen sind gleich gut, wenn nur die Leute, so sie profitieren, ehrliche Leute sein.“ Der König schreibt professiren (professor).

Auf derselben Seite sagt der Verfasser: „Welche Freude mag der wackere Hallenser Professor Thomastius, der die Aufhebung der Folter schon längst in seinen Vorlesungen als ein Gebot der Humanität gefordert hatte, empfunden haben, als er jetzt durch seinen König seine theoretische Forderung erfüllt sah!“ — Schade, daß Thomastius schon 12 Jahre tot war! Er ist bekanntlich 1728 gestorben. — Auch der folgende Satz: „Und mit ihm teilten alle Freunde der humanen Aufklärung die Freude“, kann nicht unbeanstandet bleiben; denn die Aufhebung der Tortur war eine Maßregel, die zunächst geheim gehalten wurde, aus guten Gründen übrigens, die in der ganzen Beschaffenheit des damaligen Kriminalprozesses lagen, vgl. Acta Borussia VI², S. 8: auch der Aufsatz von Roser, Forschungen VI, ist unbenutzt geblieben.

S. 216 wird das bekannte Wort von den „Gazetten“ wiederholt, ohne daß hier oder später darauf hingewiesen würde, daß doch tatsächlich eine ziemlich scharfe, recht „genante“ Zensur ausgeübt worden ist.

Manche Namen werden recht ungenau behandelt: der Gesandte am Wiener Hofe v. Klinggräffen wird S. 312 und sonst Klinggräse genannt: der Präsident der Oberrechnungskammer Nembert Roden heißt mehrmals (758) von Rodden; aus dem Kammergerichtspräsidenten v. Nebeur, dem scharfen Gegner Carmers bei der Justizreform 1781, wird in konsequenter Schreibung ein Herr v. Neuber.

S. 409 wird von dem schlesischen Provinzialminister v. Schlabrendorff gesagt, er habe 1746 dem König geraten, den ober-schlesischen Bauern wie den nieder-schlesischen erblichen Besitz zu verleihen. Schlabrendorff ist erst 1756 schlesischer Provinzialminister geworden; die Idee selbst aber war beim König älter; er äußert sie schon im Politischen Testament 1752.

S. 467 u. 473 ist zweimal vom „Palladion“ mit ziemlich gleichen Wendungen die Rede, eine störende Wiederholung.

S. 474 ist der eigentliche politische Sinn der „trois lettres au public“, den J. G. Droysen in seiner letzten Akademieabhandlung herausgebracht, unberücksichtigt geblieben.

Ebenda ist die Inschrift des Invalidenhauses nicht richtig wiedergegeben. Sie lautet: *Laeso et (nicht sed) in victo militi.*

S. 714. Die 40 Millionen Taler, von denen Herzberg spricht, können nicht eigentlich als Kosten des „Metablisements der Kriegsschäden“ auf-

gefaßt werden: an das „Retablissement“ schlossen sich weiterhin großartige „Landesmeliorationen“: um diese handelt es sich.

§. 723 ist die Auffassung irreführend, als ob mit der Regie die Ansätze eines Grenzzollsystems, anstatt der bisherigen städtischen Torakzise, in die Erscheinung getreten seien. Es handelte sich nur um eine Grenzbewachung gegen den polnischen Schmuggel mit verbotenen Waren.

§. 724: Die Zwangsrepartition des Satzbedarfs auf die einzelnen Haushaltungen ist nicht erst mit der Regie eingeführt worden, sie bestand schon unter Friedrich Wilhelm I.

§. 727: Die Handelsperre gegen Sachsen und Österreich ist schon vor dem Nährigen Kriege eingetreten (1755).

Daß ebenda gesagt wird, Friedrich habe 2 Mill. Th. für die Beförderung des Seidenbaues ausgegeben, ist ein fatales Mißverständnis meiner Berechnung, wonach die Aufwendungen für die gesamte Seidenindustrie (Gründung von Fabriken, Unterstützungen, Bonifikationen, Exportprämien usw.) soviel betragen haben. Sonst wäre es ein schlechtes Geschäft gewesen!

§. 752: Die Erwähnung eines preußischen „Gegenentwurfs vom 31. Mai“ (1771) beruht auf einem Irrtum; überhaupt ist die Darstellung der Verhandlungen, die zur polnischen Teilung geführt haben, nicht gerade durch Präzision und enge Fühlung mit den Quellen ausgezeichnet.

§. 844 ist der eigentliche Gegensatz der Parteien bei der Carmer'schen Justizreform nicht richtig erfaßt. Die Revision des Codex Fridericianus hat mit der Wiederaufnahme der Modifikationsarbeiten an sich nichts zu tun. Der Codex ist nur Prozeßordnung. Aber gerade auf diesem Gebiet bewegte sich der Gegensatz von Carmer und Rebeur; es ist der Gegensatz von Verhandlungs- und Inquisitionsprinzip. — Das Obertribunal war schon seit Coceffis Reform die oberste Instanz für den ganzen Staat, ist es nicht erst 1781 geworden.

Bei den Literaturnachweisen ist mir — außer dem Satzfehler §. 875, wo eine Zeile ausgefallen, eine andere dafür doppelt gesetzt ist — aufgefallen, daß Delbrücks prinzipieller Gegensatz zu Bernhardi gar nicht zur Sprache kommt: auch im Text sind Delbrücks doch jedenfalls beachtenswerte Gesichtspunkte ganz unberücksichtigt geblieben, z. B. bei Kesselsdorff, oder bei dem Feldzugsplan von 1757. Daß das Gaudische Journal neuerdings nach den Untersuchungen von Jany etwas anders beurteilt wird, wie früher namentlich auch vom Vf. geschehen, erfährt man nicht. Wenn §. 876 statt aller früheren Literatur zur Kritik der Mémoires der Markgräfin von Bayreuth (Nante, Droysen) nur Zesters Buch zitiert wird, so hätte doch eine Bemerkung über die abweichende Nuance in der Beurteilung hier Platz finden müssen.

O. H.

Dr. Erich Neuhaus: Die Friderizianische Kolonisation im Warthe- und Nehebruch. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit Zeichnungen, Abbildungen und einer Karte des Warthebruchs. (Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XVIII.) Landsberg a. W. 1906; Fr. Schaeffer & Co. in Komm. (X und 374 S. 8°).

Von der preussischen inneren Kolonisation des 18. Jahrhunderts haben wir trotz mancher Arbeiten auf diesem Gebiete noch kein vollständiges Bild gewinnen können. Abgesehen von kleinen Beiträgen sind wir lediglich auf die Bücher Beheim-Schwarzbachs angewiesen. Und so groß auch dessen Verdienste sein mögen, so sind doch die Resultate seiner Forschung auf wankendem Boden aufgebaut: er wollte einen großen Gesamtüberblick über die Kolonisationsgeschichte geben, und es fehlten noch die Voruntersuchungen, auf denen sich seine Urteile hätten gründen müssen. Eine Folge davon mag die geringe Überzeugungskraft seiner Arbeiten sein, und daß man noch immer und nicht nur von Historikern vom Schlage Enno Klopffs und Mehrings ganz merkwürdige Urteile über die Frederizianische Kolonisation hört. Zugleich erklärt es sich aus der gleichsam den Rahm abschöpfenden Forschungsweise Beheim-Schwarzbachs, daß wo man tiefer in die Kolonisationsgeschichte eindringt, man auf unerschlossene Gebiete stößt. Diese Erfahrung habe ich bei eigenen Untersuchungen machen können, und auch Neuhaus zeigt mit seiner interessanten Arbeit, daß wir von dem eigentlichen Wesen der Kolonisation im Warthe- und Nekebruch bisher doch nur eine schleierhafte Vorstellung hatten.

Bei den noch weit verbreiteten irrthümlichen Anschauungen war es daher sehr richtig, wenn sich Neuhaus zu einer Widerlegung von Mirabeau, Dohm, Lamotte u. a. entschloß und nachzuweisen suchte, daß die von ihnen verbreitete Ansicht, die Frederizianische Kolonisation sei ein Mißerfolg gewesen, falsch, mindestens aber übertrieben wäre. Er meint, die Einwanderer wären durchaus nicht „Vagabunden und verlorenes Gesindel“ gewesen, da sich infolge der unglücklichen Verhältnisse in ihren Stammländern auch bemittelte Kolonisten zur Einwanderung entschlossen hätten. In Polen, dem Hauptrekrutierungsgebiete der Ansiedler, hätten politische, in Sachsen und Mecklenburg wirtschaftliche Mißstände zur Auswanderung gedrängt und ähnlich in der Pfalz religiöse Intoleranz und in Württemberg Soldatenhandel und Hungersnot. Da sich eine Ansiedelung von eigenen Landeskindern, wie er weiter ausführt, aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen verboten hätte, so wäre die Anwerbung brauchbarer Kolonisten im Auslande nicht allein vorteilhaft, sondern auch notwendig gewesen. — Alles das ist zweifellos richtig, doch muß dem entgegengehalten werden, daß an den ungünstigen Urteilen Dohms und Lamottes auch etwas Wahres ist: war es doch ganz natürlich, daß mit den guten Elementen auch ungeeignete Leute kamen, die später nach Verurjachtung von oft nicht unbedeutenden Kosten wieder abgestoßen werden mußten. Daran ist m. E. nicht mehr zu zweifeln, und ich finde immer, daß durch Vergegenwärtigung solcher Tatsachen die Bewunderung für das trotzdem Erreichte wächst. Unter Friedrich Wilhelm I. rechneten z. B. die mit der Kolonisation in Ostpreußen betrauten Beamten von vornherein, daß etwa 100% der Ansiedler — wie man damals sagte: „zum Ausmerzen“ gebraucht, also sich ebenso viele auf die Tauer nicht bewähren würden. Aber darum die Heranziehung von Fremden überhaupt verurteilen zu wollen, ist natürlich ganz verkehrt. Welche Vorteile der preussische Staat trotz dieser Schädlinge von der Fremdeneinwanderung gehabt, hat Schmoller in seinem

bekanntem Aufsatze über die preussische Einwanderung und ländliche Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts¹⁾ treffend dargelegt.

Auch vom Standpunkte der fiskalischen Rentabilität ist, wie Neuhaus nachweist, die Kolonisation im Warthe- und Nekebruch durchaus nicht so ungünstig gewesen, wie sehr häufig geglaubt wird. Das auch über Friedrich Wilhelm I. Meliorationen verbreitete Märchen, der König habe die Kolonisationsrechnungen verbrannt, um der Nachwelt seinen Mißerfolg zu verheimlichen, trägt für den, der Friedrich II. nur einigermaßen kennt, von vornherein den Stempel der Unwahrheit. Für das von ihm betrachtete Gebiet hat Neuhaus die betreffenden Dokumente im Frankfurter Regierungsarchiv fast vollständig aufgefunden. Ganz abgesehen davon, daß für die Würdigung eines solchen Werkes der volkswirtschaftliche und nicht der fiskalische Erfolg maßgebend ist, so ergibt sich aus diesen Rechnungen, daß sich das Anlagekapital alsbald mit 3–5% verzinst hat.

Weit wichtiger und wohl noch überraschender sind die Resultate, die Neuhaus im Gegensatz zu einer anderen, bisher wohl allgemein gültigen Ansicht gewinnt. Kärger, von der Goltz, Stumpe u. a. haben für die Ursache der Sachjengängerei aus den Bruchlanden, die mangelhafte Ausstattung der Friderizianischen Kolonisten mit Land gehalten. Das hat Neuhaus widerlegt. Um seine Beweisführung wiederzugeben, müssen wir etwas weiter ausholen. Neuhaus unterscheidet drei Gruppen von Kolonisten:

- 1) die Vollbauern,
- 2) die Vorwerkskolonisten und die auf gleicher Stufe stehenden grundbesitzenden Spinner und Arbeiter,
- 3) die Entreprisefolonisten.

Die Vollbauern, die sich aus eigenen Mitteln und unter Zubilligung von 6 Freijahren auf ungerodetem Bruchlande ansässig machten und 20 und mehr Morgen bekamen, haben sich bis auf den heutigen Tag ihrer Mehrzahl nach und in ihrem Besitz erhalten. Von der Gesamtzahl der Kolonisten machten sie 43,9% aus, und ihre Stellen bedeckten 80,7% der an Kolonistenfamilien ausgegebenen Fläche. — Die zweite Gruppe bestand aus Ansiedlern, die nicht mit so viel Land ausgestattet waren, als zum Lebensunterhalte ausreichte, und die, wenn auch hauptsächlich in eigener Landwirtschaft beschäftigt, entweder verpflichtet waren, auf einem herrschaftlichen Vorwerke Dienste zu leisten (Vorwerkskolonisten) oder zu festem Tagespreis zu spinnen (Spinner), oder aber auch als freie Arbeiter sich den Verdienst suchen konnten, wo sie wollten. An Land erhielten sie etwa 10 Morgen zugeteilt, manchmal mehr, manchmal weniger. — Am schlechtesten standen sich die Entreprisefolonisten. Als seit Anfang der siebziger Jahre die Einwanderung abnahm, hatte man es zugelassen, daß größere Flächen des Bruchlandes an Unternehmer, Entrepreneure, abgegeben wurden gegen Zahlung des für den Morgen fixierten Kolonistenzinses und mit der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl Kolonistenstellen zu gründen. Da die

1) Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig, Duncker & Humblot 1898.

Entrepreneure dieser letzten Bestimmung häufig nicht nachsahen, und es außerdem in ihrem Interesse lag, die Kolonistenstellen möglichst klein zu machen, so entstanden auf diese Weise Großgutsbezirke, und obwohl der Umfang des Entrepreneurlandes 12000 Morgen betrug, wurden von den Entrepreneuren nur etwa 200 Familien auf kleinen Büdnerstellen angesiedelt. — Dieses Mißverhältnis hat sich jedoch im Lauf der Zeiten wieder aus sich heraus korrigiert. Der Großbetrieb erwies sich nämlich in den Bruchlanden als unrentabel, und schon im 18. Jahrhundert begann die Parzellierung einiger Entrepreneuren. Heute hat dort der Großbetrieb überhaupt aufgehört; dagegen haben sich die früheren halbbäuerlichen und die Büdnerstellen in der Mehrzahl durch Pachtung oder Zukauf des dadurch freigewordenen Landes zu vollbäuerlichen Wirtschaften ausgebildet. Wenn man also heute, um dem Arbeitermangel auf dem Lande zu steuern, mit dem Plane der Sezhaftmachung der Landarbeiter auf Büdnerstellen umgeht, so zeigt gerade dieses Beispiel — das übrigens Stumpfe in Verkenntnis des tatsächlichen Sachverhalts zum Beweise des Gegenteils benutzt hat — wie groß der natürliche Drang der unselbständigen Landbesitzer ist, sich zu Vollbauern emporzuarbeiten. Zu dem Kontingent der heutigen Sachseingänger tragen nämlich — das hat Neuhaus in überzeugender Weise nachgewiesen — die ehemaligen Kolonisten nur in Ausnahmefällen bei. Die Sachseingänger rekrutieren sich vielmehr aus einer anderen Bevölkerungsschicht: „Sie sind die Nachkommen einer inländischen Tagelöhnerbevölkerung, die bereits unmittelbar nach, ja zum Teil schon während der Kolonisation von den höher gelegenen Gegenden her in die neuen Dörfer der Niederung einwanderte, um in ein Mietsverhältnis zu den Bruchkolonisten zu treten“. (S. 244). Die freiheitlichen Zustände in den Bruchkolonien, die Abwesenheit des grundherrschaftlichen Zwanges waren es, die dazu verleiteten.

Im Verlaufe seiner Darstellung schiebt Neuhaus dem Geheimrat von Brenckenhoff, dem Gründer der Kolonie, einen neuen Ruhmeskranz. Schon Richard Berg hat in einem Aufsätze im 11. Bande der Forschungen diesem Manne gerecht zu werden gesucht und das Verhalten Friedrichs gegen dessen Erben als zu hart bezeichnet. In seiner Bewunderung für Brenckenhoff — so groß auch seine Verdienste um den Warthe- und Nekebruch sein mögen — geht nun aber Neuhaus zu weit, wenn er sagt: „Brenckenhoff gehört der großen Zahl derjenigen um Preußen hochverdienten Männer an, die . . . Leben und Vermögen im Dienste des kargen Königs (!) daran gesetzt haben, ohne einen andern Lohn als das Bewußtsein erfüllter Pflicht und gehaltener Treue“. (S. 185). Dieses Urtheil, in seiner Allgemeinheit schon ganz unhaltbar, trifft auch auf Brenckenhoff nicht zu. Zweifellos war er nicht nur ein interessanter, sondern auch selten tüchtiger Mann, und doch war er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter an mehr als einer Stelle angreifbar. Wie er in der Beamtenhierarchie eine Sonderstellung einnahm, so stach er auch in seinem übrigen Leben von seinen Kollegen merkwürdig ab. Da seine Pflichten als Beamter seinen reichen Tatendrang nicht zu befriedigen vermochten, so war er zeitweilig mehr Privatunternehmer als Staatsdiener. Durch eine glückliche Spekulation zum reichen Manne geworden, hat er sich immer

wieder in neue, oft mehr als gewagte Unternehmen gestürzt. Er war vor allem ein großer Getreidehändler, und als solcher verwandte ihn Friedrich häufig auch für königliche Magazineinkäufe trotz des großen Mißtrauens und der festen Überzeugung, von ihm betrogen zu werden. Der König hat ihm immer scharf auf die Finger sehen müssen und schon im Jahre 1770 — leider sagt uns darüber Neuhaus nichts — in Kolonisationsangelegenheiten gegen ihn eine Untersuchung durch den Minister von Sagen einleiten lassen. Bei dieser Gelegenheit äußerte Friedrich, daß es durchaus nicht in seinem Interesse wäre, wenn der neumärkische Kammerpräsident mit Brendenhoff in Harmonie lebte, „indem ich versichert bin, daß der von Brendenhoff, sobald er keinen Aufpasser in der Nähe wüßte, seine intrigues und Durchstechereien gewiß weit genug treiben würde“. Mag nun auch Friedrichs Argwohn häufig unberechtigt gewesen sein — der alternde Friedrich neigte bekanntlich dazu — so war er anderseits doch auch wieder ein guter Menschenkenner, und die „verteufelte Konfusion“, die sich nach Brendenhoff's Tode in dessen Geschäftsführung herausstellte, läßt sein Mißtrauen nicht als ganz ungerechtfertigt erscheinen. Was den Fehlbetrag betrifft, der bei den neumärkischen Meliorationskassen aufgedeckt wurde, so glaubt Neuhaus ihn folgendermaßen erklären zu können: „Im Verlauf der Eindeichungsarbeiten an der Nege stellte es sich heraus, daß infolge unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten der Voranschlag von 150 000 Rthr. sehr bedeutend werde überschritten werden. Brendenhoff scheint nun, um nicht gleich zu Beginn seiner neuen Tätigkeit im preußischen Dienst mit einem großen finanziellen Mißerfolg aufwarten zu müssen und dadurch die ihm lieb gewordene unabhängige Stellung vielleicht zu verlieren, hiervon zunächst keine Mitteilung gemacht und den Mehraufwand (gegen 70 000 Rthr.) aus eigenen Mitteln bestritten zu haben. . . . Er hat sich dann später offenbar dadurch schadlos gehalten, daß er einige 60 000 Rthr. bei der Warthebewallungskasse als Voranschuß für die Driefener und Friedeberger Negebewallungskasse in Ausgabe stellte, wenigstens habe ich deren Rückzahlung nicht zu konstatieren vermocht.“ (S. 185). Selbst zugegeben, diese Annahme wäre richtig, ganz einwandfrei war diese Manipulation doch auch nicht. Und so wird wohl Rosers Urteil über Brendenhoff, daß er „ein dreister Spekulant mit sorgloser Verachtung einer ordentlichen Buchführung“ gewesen sei¹⁾, auch weiterhin seine Gültigkeit behalten.

Es wird wohl jedermann bedauern, daß bei der glücklichen Wahl des Stoffes und den wertvollen Ergebnissen der Arbeit ihre äußere Form so wenig gelungen ist. Ich will nicht von dem Stil der Darstellung reden, der auch ein schwach ausgebildetes Sprachgefühl verletzen muß, will auch nicht kleine Bersehen aufzählen, sondern nur darauf hinweisen, daß Neuhaus mit der historischen Editionstechnik noch wenig vertraut ist. So ist die Zitierung der herangezogenen Aktenstücke in dem darstellenden Teil ganz unzureichend, und bei dem im Anhang abgedruckten Urkunden und Tabellen wird in 64 Fällen nur achtmal auf den Standort verwiesen.

1) König Friedrich der Große, B. II, S. 483.

Bei den Urkunden werden von Neuhaus alle orthographischen Eigentümlichkeiten und Zufälligkeiten buchstabengetreu wiedergegeben und zwar nicht nur im Anhang, sondern auch — wo das besonders störend ist — in der Darstellung. Durch Einfügung oft ganz langer Aktenstücke in den Text macht der darstellende Teil nicht den Eindruck einer fertigen und abgerundeten Verarbeitung. Wäre es nicht besser gewesen, wenn sich Neuhaus für den Urkundenteil, wie für die Darstellung die *Acta Borussiae* zum Vorbild genommen hätte? Auch inhaltlich würde seine Arbeit, besonders in den einleitenden Kapiteln, gewonnen haben, wenn er dieses wichtige Quellenwerk zu Rate gezogen hätte: und für den Verfasser einer Arbeit zur preussischen Verwaltungsgeschichte hätte das wohl nicht so fern gelegen.

August Skalweit.

Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Privatdozent in Breslau: **Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde** (Brandenburg-Preussische Geschichte). Sonder-Abdruck aus der „Festschrift für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum I. Teil (Deutsche Rechtsgeschichte). Breslau 1905; M. & H. Marcus (53 S.; 1,20 Mk.).

Wie Hedemann am Ende seiner Schrift sagt, beabsichtigt er in einer späteren Arbeit das heute geltende Recht, nach dem sich das Verhältnis des Gesindes zum Dienstherrn regelt, darzustellen. Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man einen Niederschlag seiner hierzu gemachten historischen Vorarbeiten in der vorliegenden Studie erkennt und diese als solchen charakterisiert. Es handelt sich also um was ganz anderes, als wie bei der kürzlich erschienenen Arbeit Lennhoffs über das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg¹⁾, obwohl auch Hedemann vorwiegend kurbrandenburgische Quellen benützt. Nicht neue Tatsachen will der Autor herbeischaffen, auch nicht eine erschöpfende Verarbeitung der gesamten gedruckten Quellen und Literatur geben, sondern ihm kommt es vielmehr auf eine Skizzierung des brandenburg-preussischen Gesindewesens von den ältesten Zeiten bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an. Dabei greift er eine Seite des Gesindeverhältnisses heraus, die ihm am lebhaftesten die Entwicklung zu kennzeichnen scheint, und zeigt, welche Veränderung die Fürsorgepflicht des Gutsherrn im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat. Er legt dar, wie die im Mittelalter noch nicht ungünstige Lage des Gesindes später dadurch verschlechtert wurde, daß die Dienstherrn durch Ausnutzung der finanziellen Abhängigkeit des Landesherrn von den Ständen den steigenden Lohnforderungen und der immer größer werdenden Arbeiternot entgegenzuwirken verstanden, und wie durch die Einführung des Lohnzarenwesens und des Gesindezwangsdienstes Institutionen geschaffen wurden, die dem einen Teil fast nur Pflichten, dem anderen fast nur Rechte zuteilten. Dabei ist es nach einer vorübergehenden Milderung des Zwangsdienstes während des Dreißigjährigen Krieges im großen und ganzen bis zur Stein-Hardenbergschen Reform-

1) Vgl. die Besprechung v. Sommerfelds auf S. 576 des vorigen Bandes der Forschungen.

gesetzgebung geblieben. In anziehender Weise schildert dann Hedemann das Erwachen des Bewußtseins von der Ungerechtigkeit dieser Zustände. Er zeigt den Zwiespalt zwischen dem in der Zeit der Aufklärung sich immer lauter äußernden Gedanken der natürlichen Freiheit und dem Haften an den atthergebrachten Anschauungen, wie er sich in in den Köpfen der damaligen Wirtschaftspolitiker und auch in der Gesindegesetzgebung Friedrich des Großen wiederpiegelte: während nämlich die Revidierte Gesindeordnung in der Kurmark vom 11. Februar 1769 auf der einen Seite den fortschrittlichen Ideen Rechnung trägt, behält sie anderseits den Dienstzwang in alter Schärfe bei, ja dehnt ihn noch weiter aus¹⁾. Als Vater der Reform des landwirtschaftlichen Gesindewesens feiert Hedemann Sva rez, seine im Allgemeinen Landrecht für das häusliche Gesinde aufgestellten Regeln wurden in die noch heute geltende Gesindeordnung vom 8. November 1810 fast wörtlich aufgenommen. In Konkurrenz zu ihr sind dann am Ende des 19. Jahrhunderts die Berufsgesetzgebungsgesetze und das Bürgerliche Gesetzbuch getreten, alle mit der Tendenz, die Lage des Gesindes möglichst günstig zu gestalten. Und während von den beiden Elementen, „durch deren Verbindung das Gesindewesen geschaffen wird, Herrschaftsverhältnis und obligatorischer Vertrag“, in früheren Zeiten das erstere im Vordergrund stand, „geht die neueste Strömung dahin, den alten Charakter ganz der Vergangenheit anheimzugeben und den Gesindedienstvertrag in dem allgemeinen Arbeitsvertrag des bürgerlichen Rechts aufgehen zu lassen“. Aber wie damals, als das Herrschaftsverhältnis schärfer ausgeprägt war, auch der Dienstherr schon im eigenen Interesse sich Pflichten auferlegte, so gibt es heute noch Bande, die über den Dienstvertrag hinaus Herrn und Gesinde einen: „Zimmer wird hoch erhaben sein über das Gesetzeswort die Stimme des Herzens, die den Herrn dem Dienenden näher bringt und ein beiderseitiges Treuverhältnis bis zum Tode begründet.“ Mit diesem fruchtbaren und von unseren Historikern häufig ausgesprochenen Gedanken, daß über der Rechtsinstitution der sie vielseitig gestaltende Mensch steht, ist Hedemanns Abhandlung durchwebt.

Das ist in Kürze der Inhalt der gedankeneichen und gut geschriebenen Studie: ihr Charakter läßt es als überflüssig erscheinen, noch weiter zu ihr Stellung zu nehmen. Wer die kleine Schrift liest, wird aus ihr manche Anregung gewinnen.

August Skalweit.

Friedrich Carl Wittichen: Preußen und die Revolutionen in Belgien und Lüttich 1789—1790. Göttingen 1905; Vandenhoeck und Ruprecht (VI und 122 S.; 2,80 M.).

In der vorliegenden Schrift haben wir es nicht mit einem in sich abgeschlossenen Werke zu tun: sie ist die Fortsetzung der Dissertation des

1) Es sei bemerkt, daß Lamotte in seinen praktischen Beiträgen zur Kameralwissenschaft Teil I, (1782) S. 255—490, diese Gesindeordnung mit ergänzenden Verfügungen abdruckt. Hedemanns Angaben erfahren darin eine Ergänzung und Bestätigung.

Verfassers („Preußen und England in der europäischen Politik 1785 bis 1788“), und gleichzeitig ergänzt und baut sie die Arbeit von Paul Wittichen: „Polnische Politik Preußens 1788—1790“, weiter aus. Demgemäß wird einmal die Abwandlung des 1788 geschlossenen preußisch-englischen Bündnisses geschildert, für welches die belgische Revolution den „Prüfstein“ bildete. Aber die Allianz bestand die Prüfung nur schlecht; denn der innere Zwiespalt, der von Anfang an in ihr schlummerte, trat nunmehr klar zutage, insofern als die Engländer in Rußland ihren hauptsächlichsten Gegner erblickten, während Preußens Offensive sich gegen Oesterreich richtete. Die belgische Frage führte in ihrem weiteren Verlaufe zu den Verhandlungen und der Konvention von Reichenbach vom Juni 1790, mit deren Darstellung die Arbeit schließt. Das zweite Thema derselben bildet der sogenannte „Hertzberg'sche Plan“, d. h. jener Gedanke Hertzberg's, in kräftiger Offensivpolitik für Preußen neue Erwerbungen in Polen zu erringen und die Kaiserhöfe nach Osten gegen die Türkei zurückzudrängen. Im Sommer 1789 gewann dieses Projekt greifbare Gestalt, und stand vor seiner Ausföhrung, als König Friedrich Wilhelm II. durch geheime Einflüsse, wie durch den Ausbruch der belgischen Unruhen anderen Sinnes wurde. Damit war Hertzberg's Plan gescheitert, wenn auch der Minister noch fernerhin versuchte, ihn wenigstens in modifizierter Form zur Verwirklichung zu bringen. Gegenüber der Beurteilung, die Hertzberg's Politik gefunden, tritt W. mit Energie für sie ein: er sieht in ihr ein „klares und entsprechend dem eroberungsbedürftigen Charakter des preußischen Staates offensiv gedachtes System“ (S. 1). Wir müssen jedoch auf eine nähere kritische Beleuchtung der „Apologie“ als zu weitgehend verzichten, da sie nicht bloß die These des vorliegenden Buches, sondern auch der eingangs genannten Abhandlungen und eines neuerdings erschienenen polemischen Aufsatzes des Verfassers in der historischen Vierteljahrsschrift („Die Politik des Grafen Hertzberg 1785—1790“) bildet. Nur zwei Bedenken seien kurz vorgebracht. Zunächst drängt sich die Frage auf: Vieß sich auf Gelingen dieses weitausgreifenden Offensivplans rechnen, obwohl der Minister nicht das Vertrauen des Monarchen besaß? charakterisiert doch W. selbst die Stellung Hertzberg's: er war „in seiner Tüchtigkeit gehemmt und hintergangen von Bischoffswerder, ohne Unterstützung von seiten des jetzt gerade von einer neuen Leidenschaft absorbierten Königs, ohne rechte Hilfe bei seinem alten Kollegen (Graf Finckenstein) zu finden, im Stich gelassen von teils unfähigen, teils selbstischen Interessen statt den Staatsinteressen nachgehenden Diplomaten im Ausland, ohne Einwirkung auf das absolut ausschlaggebende Moment der ganzen Aktion, die Rüstungen“ (S. 84). Der zweite Einwurf gründet sich auf den völlig ungenügenden Stand der militärischen Vorbereitung. Auch hier kann W. nicht umhin, zu erklären, daß, obwohl nach Absicht des Ministers die Aktion im Herbst 1789 hatte beginnen sollen, noch im Frühjahr 1790 die Rüstungen derart zurück waren, „daß eher ein Angriff Oesterreichs . . . zu erwarten stand, als daß man selbst an Offensive denken konnte“ (S. 76). Haben nun, angesichts dieser Tatsachen, die bisherigen Kritiker wirklich so völlig Unrecht, wenn sie Hertzberg's Plan als „Chimäre“ verwerfen? — Für seine Darstellung hat Verf. die Akten

des Berliner Geheimen Staatsarchivs benutzt, aus denen er auch im „Anhang“ eine Reihe allerdings ziemlich fragmentarischer Notizen über die preussischen Diplomaten jener Tage mitteilt. G. B. Volz.

Fritz Hartung: Hardenberg und die preussische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806. Tübingen 1906; Verlag von J. G. B. Mohr (Paul Siebeck) (IV u. 295 S.).

Als ich die während der großen französischen Revolution von Preußen in Franken verfolgte Expansionspolitik zur Darstellung brachte¹⁾, hatte ich nicht zu hoffen gewagt, daß die nicht minder bedeutenden Reformen, die damals in allen Zweigen der ansbach-bayreuthischen Verwaltung der Impuls des preussischen Staates und das Genie Hardenbergs hervorzauberten, sobald eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Bearbeitung finden würden. Doch wollen wir es gleich gestehen: unsere Erwartungen wurden durch die prächtige Leistung Hartungs um ein Vielfaches übertroffen.

Ein Hauptverdienst des Verfassers liegt offenbar darin, daß er sich von dem lästigen Wust der Akten vollständig frei macht und den spröden Stoff einer Provinzialverwaltung, in kongenialer Weise belebt, dem Leser in fesselnder und anmutiger Form vor Augen führt. Im Mittelpunkt der ganzen Entwicklung steht natürlich Hardenberg, der anfangs als Provinzialminister in Ansbach, später als Kabinettsminister von Berlin aus die neu erworbenen Lande in das feste Gefüge des preussischen Staates einreihen sollte. Aber gerade dafür fehlte dem Hannoveraner die nötige Vertrautheit mit der von ihm seit seiner frühesten Jugend abgöttisch verehrten preussischen Eigenart. Man wäre fast versucht zu sagen, gerade dadurch daß er seinem Auftrage, das Land in preussische Bahnen hinüberzuleiten, nur zum kleinsten Teile gerecht wurde, hat er sich seiner Aufgabe am besten entledigt und in einer an Umwälzungen und Verirrungen so reichen Zeit dem Staat die schönsten Sympathien gesichert. Denn das darf man wohl als eines der Hauptergebnisse auch der jüngsten Untersuchungen hinstellen. Die preussische Organisation, wie sie sich an die Großgutswirtschaft des ostdeutschen Koloniallandes anschmiegte, paßte, so fern nicht alles umgestürzt wurde, nicht in eine Gegend, in welcher der Bauer dem Grundherrn nur geringen Zins zahlte und im übrigen fast frei war. Hardenberg sträubte sich in jedem einzelnen Falle mit Händen und Füßen gegen die in Preußen üblichen Regeln, in welchen er nur drückende Formalitäten sah. Wir wollen hier auf seine Einreden, die zuweilen mehr in seiner persönlichen Auffassung als in den Verhältnissen begründet waren, nicht des längeren eingehen. Wissen wir es doch alle, daß die Betrauung Hardenbergs mit der fränkischen Verwaltung unzählige Vorteile bot. Während manche der altpreussischen Einrichtungen seit den letzten Jahren des großen Königs bereits für überlebt gelten konnten und dem Verknöchern nahe waren, nahm Hardenberg alle geistigen Richtungen des Zeitalters ohne Voreingenommenheit in seinen für das überragende

1) Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 (C. Eberings Historische Studien, Heft 33). Berlin 1902.

und Ideale offenen Sinn auf und streute den fruchtbaren Samen rückhaltlos in alle Kreise aus. Das Prinzip der unbedingten Souveränität des Staates war in Preußen noch nicht in so lebensvoller Weise zum Durchbruch gekommen als wie es sich gerade in Hardenbergs Anschauung verkörperte. Eine geordnete Verwaltung dünkte ihm unmöglich, ohne daß die in Preußen noch mit der Verwaltung zusammengeschweißte Justiz frei und unabhängig dastehet.

Einen wunden Punkt in Hardenbergs Geschäftsführung bilden die Finanzen. Schon zu seiner Zeit wurde seine Tätigkeit auf diesem Gebiet, dem Eckstein aller Staatsweisheit, wiederholt in der heftigsten Weise angefochten. Auch Treitschke schloß sich den Tadlern an. Hardenberg betrachtete es als eine ungerechte Zumutung, die Fürstentümer in fühlbarer Weise zu den allgemeinen Staatslasten heranzuziehen. Er entschuldigte sich vor allem damit, daß die jährliche Pension von 300 000 Gulden, die man dem ehemaligen Markgrafen zahlen müsse, zu sehr auf dem fränkischen Etat laste. Aber die Truppenzahl von 6300 Mann war doch im Verhältnis zu dem, was sonst preussische Provinzen tragen mußten, um die Hälfte zu klein. Es scheint fast, als ob der Verfasser in seiner wenn auch maßvollen Rechtfertigung des Ministers doch zu weit gehe; die verantwortlichen Leiter der preussischen Finanzpolitik haben, diese Ansicht drängt sich mit immer größerer Bestimmtheit auf, ihre Vorwürfe nicht ohne Grund ausgesprochen. Ein endgültiges Urteil läßt sich in dieser viel umstrittenen, aber gewiß für Hardenbergs Charakteristik nicht unwichtigen Frage erst durch Vergleichung der fränkischen mit den Generaletats der Zentralregierung erzielen.

Seit der Veröffentlichung von Ranke's „Denkwürdigkeiten“ Hardenbergs ist in den großen Werken, welche die Wiederaufrichtung des preussischen Staates zum Gegenstand haben, und nun auch in Einzeluntersuchungen über Hardenbergs fränkische Verwaltung soviel Material zusammengetragen worden, daß man fast mit dem Wunsche nach einer des Mannes würdigen neuen Biographie hervortreten möchte. Treulich zuvor ist, um nur eines zu erwähnen, eine monographische Darstellung seines zwanzig Jahre umfassenden Wirkens in hannoverschen und braunschweigischen Diensten unentbehrlich.

Dr. Karl Süßheim.

Gotthold Weider: Die Haltung Kursachsens im Streite um die unmittelbare Reichsritterschaft in den Jahren 1803 bis 1806. Mit einem Anhang: Statistische Beiträge zur Kenntnis der Reichsritterschaft. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von Dr. G. Buchholz, 1. Band, 2. Heft. Leipzig 1906.)

Das Schicksal der Reichsritterschaft in den Jahren von 1803—1806 gibt in engem Rahmen ein charakteristisches Bild der Gegensätze, die bei der Auflösung des alten Reichs zutage treten; und Weider hat verstanden, von der Kleinheit der Verhältnisse hinweg den Blick auf die Faktoren zu lenken, die das Schicksal der Ritterschaft bedingen. Daher wirkt seine auf fleißigen archivalischen Forschungen aufgebaute Arbeit trotz des Eingehens in die Einzelheiten der Verhandlungen nicht ermüdend.

Mit Recht sieht der Verf. das treibende Moment für das Vorgehen der Reichsstände gegen die Ritterschaft weniger in dem Wunsch, in den Besitz der ritterschaftlichen Einkünfte zu gelangen, als in allgemein staatlichen Motiven. Es wiederholen sich die Ereignisse, die sich abgepielt hatten, als der preußische Staat in den Besitz von Ansbach-Bayreuth gekommen war. Zwei verschiedene Entwicklungsstufen, der moderne Staat der Zeit der Aufklärung und die seit drei Jahrhunderten erstarrte Ritterschaftsverfassung, hatten sich jetzt, nachdem das alte Reich tatsächlich zerfallen war, auseinanderzusetzen. Der Kern des Gegensatzes wurde in der bayrischen Publikation vom 9. Oktober 1803 ganz richtig mit den Worten bezeichnet, daß „der Geist der Staatsverfassung“, „der veränderte Zeitgeist“ die Existenz einzelner gefreiter Herren nicht mehr erlaube, „die dem Staate, in welchem sie leben, in keiner Beziehung angehören sollten, die an dem Schutze desselben, sowie an den vortätigen Folgen des Gesellschaftsvertrages teilnahmen, sich aber der Konkurrenz zu den daraus fließenden Lasten entzogen“ (S. 17).

Der Widerstand des Reichs gegen diesen mitten im Frieden erfolgenden Angriff auf eines seiner Glieder war kläglich. Für das Elend der Reichsgeschichte jener Jahre ist der Eindruck, den das kaiserliche Konservatorium zum Schutz der Ritterschaft machte, überaus bezeichnend. Nicht die Reichsstände, deren Verfügungen kassiert und die mit der ganzen Schärfe der Reichsgesetze bedroht wurden, erschrafen, sondern die Konservatoren, d. h. die Stände, denen der Kaiser befahl, sich der Ritterschaft anzunehmen und allen Widerstand, „mit gewaffneter Hand“ zu brechen. Die Erfolge der Konservatoren waren demgemäß sehr bescheiden: nur Nassau-Usingen, bekannt durch Steins offenen Brief, leistete die gebotene „volle Partition“. Nicht von Kaiser und Reich oder den Konservatoren, sondern von der politischen Lage, vor allem von Frankreich hing das Schicksal der Ritterschaft ab. Der Krieg von 1805 machte der Tätigkeit der Konservatoren ein Ende.

Unter ihnen befand sich Kursachsen, das sonst an dem ritterschaftlichen Streit nicht beteiligt war. Die Darstellung der sächsischen Politik in dieser Frage hat Weidner mit zusammenfassenden Betrachtungen über Sachsens politisches System, über die Beziehungen zu Frankreich, über die persönliche Stellung des Kurfürsten und späteren Königs Friedrich August geschickt verbunden. Der Kurfürst und seine Räte sind sich einig in dem Wunsch, neutral zu bleiben und allen Gefahren aus dem Weg zu gehen. Aber während die Räte in klarer Erkenntnis der „Schwäche und Unzulänglichkeit der konstitutionsmäßigen Mittel zu Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes und zum Schutze der minder mächtigen Reichsglieder gegen gewalttätige Beeinträchtigungen ihrer Rechte“ (S. 34) ihre Anlehnung in erster Linie bei Preußen suchen, hält der Kurfürst in strengem Rechtsformalismus an der absterbenden Reichsverfassung und dem faktisch schon gelösten Reichsverbände mit der gleichen Treue fest, die er ein Jahrzehnt später Napoleon I. gegenüber bewiesen hat.

In der wegen des kleinen Drucks nicht eben angenehm zu lesenden Beilage versucht Weidner, fast ohne Ausnahme auf Grund gedruckten Materials, statistische Beiträge zur Kenntnis der Ritterschaft zu geben,

um den Wert des Streitobjekts festzustellen. Die große Zersplitterung der ritterschaftlichen Territorien, die Mannigfaltigkeit der Rechte, die Vermischungen mit fremden Besitzungen, sowie die stete Verminderung des ritterschaftlichen Besitzes durch die Angriffe der Landesherreschaften, alles das macht es unmöglich, die Größe und den Wert der Territorien der Ritterschaft für irgend einen Zeitpunkt genau anzugeben, umso mehr, als die Ritterschaft selbst derartige Untersuchungen stets nach Kräften verhindert hat. Daher sind wir zum großen Teil auf Schätzungen angewiesen. Nach Weicker betrug die Zahl der Ritterfamilien gegen Ende des 18. Jahrhunderts über 300, die ihrer Besitzungen etwa 1500, die Größe ihres Gebiets nach Abzug der Verluste von 1801 rund 174 Quadratmeilen mit 400 000 Einwohnern und 500 000 fl. Einkünften. Der größte Kreis war der fränkische mit 80 Quadratmeilen und 200 000 Einwohnern; der schwäbische, der nur 70 Quadratmeilen mit 160 000 Einwohnern zählte, war ihm aber finanziell überlegen, indem er 47% der Ritterschaftssteuern trug, während auf den fränkischen nur 35%, auf den rheinischen 18% entfielen.

Fritz Hartung.

Paul Matter. substitut au Tribunal de la Seine, Docteur en droit: **Bismarck et son temps. II. L'Action 1862—1870.** Paris 1906; Felix Alcan. [Bibliothèque d'histoire contemporaine.] 680 S. 8°; 10 Trauf.

Der zweite Band des trefflichen Werkes von Matter (Band I habe ich Forschungen XVIII, 662—664 angezeigt), der ursprünglich auch die Darstellung des deutsch-französischen Krieges enthalten sollte, geht nur bis zu dessen Beginn; auch die Entstehungsgeschichte dieses größten Ereignisses im Leben Bismarcks werden wir erst im Schlußband zu lesen bekommen. Dieser Band gibt sich als eine ausgezeichnete, stilistisch glänzend zu nennende Zusammenfassung der Sybelschen und Friedjung'schen Forschungen unter gründlicher Heranziehung des übrigen reichhaltigen Quellenmaterials. Bei Entwicklung der Genese des Krieges gegen Österreich hat sich Matter an Friedjung angeschlossen. Die Konfliktzeit wird im Gegensatz zu Sybel mit Spizen gegen diesen eingehender und dramatisch behandelt. Bismarcks überwältigende Größe ist mit Meisterschaft herausgearbeitet. Nur sieht der Verfasser zu sehr das Mephistophelische in ihm und wird darum auch seinem innerlichen Christentum, seinem sittlichen Verantwortungsbewußtsein nicht ganz gerecht. Öfter steigert sich die psychologische Analyse zu poetischer Schönheit, so die Schilderung Bismarcks bei Königgrätz. Wichtig wird der Coburger (S. 149) der Don Luigote der deutschen Idee genannt und geistreich bezeichnet Matter (S. 95) die Ratgeber des Erbprinzen von Augustenburg, Samwer usw., als eine andere Kamarilla, die sich von der alten dadurch unterschieden hätte, daß sie sich von der öffentlichen Meinung treiben ließ, anstatt sie zu bekämpfen. Mit Interesse wird man (S. 299) die Charakteristik Venedettis lesen, ebenso (S. 343) die Bemerkungen zum Verständnis Napoleons. Das Bestreben Matters, gründlich zu sein, zeigt sich u. a. auch darin, daß er zur Förderung seiner Studien nach Varzin gereist ist und sich diese Stätte betrachtet hat (S. 550). Etwas wehleidig wird die dänische Frage

beurteilt. Wenn Matter sagt: „Die Bauern von Schleswig protestieren noch heute gegen ihre Losfreibung vom Mutterlande“, so trifft das nicht zu. Nur ein Teil der Bevölkerung Schlesiens kommt in Frage. In den vier schleswighen Wahlkreisen waren 1871 von 42644 bei den Reichstagswahlen abgegebenen Stimmen 21143 dänisch, 1903 gaben von 66555 stimmenden Wählern nur 14843 dänische Stimmen ab. Schon vor 35 Jahren war mithin nur die Hälfte der Schlesiens dänisch gesonnen, heute ist es nicht mehr ein Viertel. Selbst im nördlichsten Wahlkreis, Hadersleben-Sonderburg, ist nicht nur ein relativer, sondern auch ein absoluter Rückgang in der Zahl der dänischen Stimmen zu verzeichnen. Von Irrtümern notieren wir noch folgende: Die preussischen Offiziere rekrutierten sich schon 1862 nicht mehr allein, nicht einmal vorwiegend aus dem Adel, wie Matter S. 7 behauptet. S. 305, 310, 317, 324 steht fälschlich Prinz Friedrich Karl, gemeint ist sein Vater Prinz Karl. S. 446 heißt es umgekehrt Prinz Karl statt Prinz Friedrich Karl. Keudell ist kein Verwandter Bismarcks (S. 305). Langensalza war nicht die einzige preussische Niederlage im Jahre 1866 (vgl. Trautenau). Bei Nachod siegte nicht der Kronprinz. Überhaupt ist die Behandlung der militärischen Ereignisse von 1866 flüchtig. Die Welfen sind keine katholische Gruppe (S. 658). Um den „Generalpostdirektor“ handelt es sich S. 659 nicht, sondern um den Oberpostdirektor von Frankfurt. S. 240 kehrt der „geistreiche“ Wrangel wieder. Ganz irrig ist die Auffassung einer Stelle bei Bernhardi, nach der Moltke den Rat gegeben haben soll, die Verfassung abzuschaffen (S. 317). Die Liste dieser Irrtümer ließe sich leicht vermehren. Immerhin können wir die Leistung Matters nur als eine außerordentliche bezeichnen, die ihre guten Früchte tragen und bei den Franzosen das Verständnis des Deutschland und der neueren deutschen Geschichte fördern wird. Das Lesen des Buches bereitet hohen Genuß.

Der dritte Band soll anstatt des ursprünglich beabsichtigten Titels „Triomphe et Déclin 1871—1898“ die Aufschrift führen: „Triomphe Splendeur et Déclin (1870—1898).“ H. v. Petersdorff.

In Spanien und Portugal. Tagebuchblätter aus den Jahren 1869 bis 1871. Von Theodor von Bernhardi. Leipzig 1906; S. Hirzel (VI und 544 Seiten 8^o). [Aus dem Leben Theodor von Bernhardis. IX. Teil.]

Die Herausgabe des großen Memoirenwerkes Theodor von Bernhardis ist nun endlich zum Abschluß gelangt. In den neun Bänden, die uns der Sohn des Tagebuchschreibers, der jetzige Generallieutenant und Kommandeur der 7. Division, Friedrich von Bernhardi, seit dem Jahre 1893 erschlossen hat (vgl. unsere Anzeigen Forschungen Bd. VIII, 302; IX, 353; X, 452; XI, 278; XV, 616), besitzen wir eine der wertvollsten und lautersten Quellen zur Geschichte der neueren Zeit, die namentlich in den Werdegang des Deutschen Reiches tiefe Einblicke verschafft. Man ist gewohnt, Bernhardi als Militärschriftsteller zu bezeichnen, obwohl dadurch seine geistige Persönlichkeit recht unvollkommen wiedergegeben wird. Er war daneben ebenso Historiker, Publizist, Parteipolitiker, Diplomat, Kunst-

historiker, Ethnograph. Er ist, um es kurz zu sagen, einer der tiefstgründigen und universalsten Geister gewesen, die unter den Deutschen der jüngsten Jahrzehnte gelebt haben. Niemand wird diese neun Bände studieren können, ohne neben einer Fülle von Genuß die reichste Belehrung zu empfangen. Mag ein Memoirenwerk, wie das Leopolds von Gerlach, mehr intimen Stoff aus erster Hand bringen, und eine Publikation, wie die der Bismarckschen Gedanken und Erinnerungen, als Offenbarungen des ersten Staatsmannes der Zeit naturgemäß mehr Beachtung verdienen: der Reiz der feinen Beobachtungen, Kombinationen, Urteile, Betrachtungen und der bunten Mannigfaltigkeit präziser Mitteilungen über interessante Begebenheiten bei Bernhardi sucht doch seinesgleichen. Bernhardis Aufzeichnungen stehen, so scheint es mir, als Ganzes betrachtet, in ihrem Werte über den Tagebüchern des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, obwohl deren Wert doch recht hoch veranschlagt werden muß. Wie wenig sind indes verhältnismäßig die Tagebuchblätter Bernhardis beachtet worden. Das Geschick, das über Büchern waltet, zeigt sich manchmal eben noch launenhafter als das Schicksal, dem die Menschen unterworfen sind. Nur zu häufig werden sie nicht nach Verdienst berücksichtigt. Bernhardi selbst hat ein Los gehabt, in dem er sich nicht voll hat auswirken können. Der gelehrte Weltmann war doch wohl schwer zu placieren. Dem Diplomaten haftete zu sehr gelehrtes, ja lehrhaftes Wesen an, und um ein ruhiges Forscherdasein zu führen, dazu steckte in Bernhardi ein zu starker Drang, persönlichen Einfluß auf den Gang der politischen Dinge zu gewinnen. So wird das Hauptergebnis dieses Lebens eines reichbegabten und umfassend gebildeten Geistes am Ende in dem Niederschlag seiner mannigfaltigen Erlebnisse, Beobachtungen und Eindrücke, wie er in diesen Tagebüchern vorliegt, zu erblicken sein.

Bismarck hat die ungewöhnliche Kraft Bernhardis für außerordentliche und heikle Missionen zu verwerten gesucht. Wir wissen aus früheren Bänden, daß in den Jahren 1866 und 1867 das ihm gewiesene Feld Italien war, und wissen außerdem, daß seine dortigen Missionen nur zum Teil glücklich verliefen. Die Mißerfolge wurden aber beide Male von Bismarck offenbar weniger Bernhardi, als den Verhältnissen in die Schuhe geschoben, und deswegen wurde B. im Jahre 1869 abermals mit einer diplomatischen Mission betraut, die gewiß nicht minder heikel war, als die Behandlung Lamarmoras und Wiedoms und die Aufspürung der französisch-italienischen Allianzversuche. Es heißt zwar bei seiner Entsendung (Band VIII, 374, 398, 410), daß er „zur Beobachtung der militärischen Ereignisse, deren Schauplatz Spanien werden könnte“, nach Spanien geschickt wurde. Seine Entsendung nach der iberischen Halbinsel geschah aber zweifellos nicht aus rein politischen Beweggründen, da B. seine Instruktionen von Keudell empfing (VIII, 424). Man schwankte anfangs, ob eine Entsendung B.s nach Paris oder nach Madrid besser sei. Hätten wir nun bisher ziemlich offene Kunde von seiner diplomatischen Tätigkeit erhalten, so hüllte sich der letzte Band seiner Tagebuchblätter über sein amtliches Wirken in ein geradezu undurchdringliches Schweigen. Wer darauf gerechnet hat, aus Bernhardis Feder überraschende Aufschlüsse über Bismarcksche Umtriebe in Spanien und Portugal zu erhalten, der

wird sich seltsam durch den Inhalt dieses umfangreichsten der neun Bände berührt fühlen. Kaum daß man von der Abfendung von Berichten an Meudell oder Abfertigung eines Feldjägers erfährt (23. 388). Im Schlußwort, das gleich den sonstigen Begleitworten des Herausgebers von seinem Verständnis eingegeben ist und daher doppelt erfreulich wirkt, weil es von einem Nichtpolitiker und außerhalb der Kunst der Wissenschaft stehenden Manne, als welcher ein Militär doch mehr oder weniger zu gelten hat, herrührt, sagt der Sohn ausdrücklich (519): „Verhältnisse und Umstände, die sich der öffentlichen Besprechung heute noch entziehen, haben B. während der entscheidendsten Zeit der deutschen Einigungskämpfe auf der iberischen Halbinsel zurückgehalten.“ Diese „Verhältnisse und Umstände“ fesselten B. bis zum Mai 1871. Dann war, wie wieder das Schlußwort (522) verrät, sein Aufenthalt in Spanien nicht mehr nötig. Nun werden die Schlaunen und die Argwöhnischen kommen und rufen: „Aha! Da seht ihr, dieser Bismarck, dieser diabolische Mensch, der hat da in Spanien für die Hohenzollernkandidatur in einer Weise gewählt, wie es sich kein Sterblicher hat träumen lassen. Dieser verschmigte Bernhardi, der einen solchen regen Verkehr mit allen möglichen Spitzeln, wie William Cooper u. a., unterhielt und der es so raffiniert verstand, Diplomaten und Militärs jeden Schlages aufs unbarmherzigste auszuholen, das war nur der geniale Vorarbeiter der Bucher und Bersen, die nachher die Kandidatur wirklich zustande brachten. O, dieser Bismarck!“ Und man hat allerdings Anlaß, die Wege dieses Abgesandten des Norddeutschen Bundes in dem von Geheimbünden durchzogenen und von Parteilungen zerrissenen Lande mit einigem Argwohn zu verfolgen. Die Tatsache, daß sich B. in der kritischen Zeit vor der Proklamierung des Erbprinzen von Hohenzollern in Spanien aufhielt, war bereits aus Sybel bekannt. Aber Sybel tut ihrer ziemlich zusammenhanglos Erwähnung, und gerade die beiläufige Berührung der außerordentlichen Mission B.'s durch den Historiker der Reichsgründung durfte stutzig machen. Recht eigentümlich mutet es dann aber an, wenn man aus Bernhardis Aufzeichnungen erkennt, daß B. absolut nichts von der preußischen Idee der Hohenzollernkandidatur weiß, daß er die wenigen Male, wo ihm gegenüber vor dem Kriegsausbruch von dem Erbprinzen gesprochen wird (27, 57, 61, 203), aufrichtig ungläubig ist und sich nur ganz vorübergehend damit beschäftigt, während er alle die zahlreichen anderen Kandidaturen, Don Karlos, Prinz von Asturien (d. i. der spätere König Alfons XII.), Montpensier, Herzog von Genua, Aosta, Ferdinand von Portugal, Herzog von Mençon, mit unermüdelichem Eifer und mit allen politischen Persönlichkeiten, zu denen er in Beziehungen tritt, erörtert. Sehr gewichtig ist auch, daß er mit Prim — dem Hauptmachthaber in Spanien, wie aus den Tagebuchblättern klar hervorgeht, neben dem der Regent Serrano einfach eine Puppe war — kaum in Berührung gekommen, überhaupt nur mit Mühe bekannt geworden ist. Die Stelle bei Sybel, nach der Prim erklärte, er hätte weder mit Caniz, dem Gesandten des Norddeutschen Bundes, noch mit B. auch nur ein Wort über Politik gesprochen, ist nach Ausweis der Bernhardischen Aufzeichnungen buchstäblich richtig. Noch seltsamer mutet es schließlich an, daß dieser in so vertraulicher Mission gesandte Mann in den Monaten,

in denen Bacher und Bergen seinen Spuren nachgehen und die Stimmung im Lande der Stierkämpfer und der Karlisten ergründen, nicht ein Sterbenswörtchen über deren Sondermission aufgezeichnet, ja, wie aus dem Zusammenhang hervorzugehen scheint, nichts davon gewußt und erfahren hat. Seit dem 10. Mai 1870 reiste B. fern von Madrid in weitabgeschiedenen Gegenden des Landes herum, und vom 8. Juni ab (bis Anfang April 1871) weilte er in Portugal. Also gerade in der Zeit, in der die Kandidaturfrage zur Reife gelangte, war er fern von der Hauptstadt. Mit durchaus ungeheuchelter Überraschung notiert er ganz unvermittelt am 7. Juli 1870, also als Gramont schon seine berühmte Rede gehalten hatte: „In den Madrider und Pariser Zeitungen ist jetzt mehr und mehr von der Kandidatur des Prinzen von Hohenzollern die Rede.“ Und was er dann im folgenden namentlich für sich selber hinschreibt, beweist, daß er völlig unvorbereitet auf die Kandidatur war. Wie harmlos er die Angelegenheit auffaßte, zeigt seine Bemerkung vom 11. Juli: „Die Franzosen scheinen verrückt geworden zu sein!“ Es ist gewiß schwerlich an dem, was der Sohn (512) über den Charakter der Tagebuchblätter sagt: sie wären stets objektiv und ohne Nebenabsichten geschrieben. Etwas hat B. doch seine Tagebuchblätter auf die Veröffentlichung zugestrichelt, insofern als er nämlich, im Bewußtsein seiner geistigen Höhe, ein förmliches Prideln empfindet, seinen Geist leuchten zu lassen, und aus diesem Anlaß manchmal erläuternde Bemerkungen hinzufügt, die nicht nötig wären, wenn er nicht brillieren wollte. B. war eben stark von Eitelkeit befaßt, und das tritt hier und da etwas die Reinheit des Genusses an seinen Aufzeichnungen. Aber wahrhaft und offen ist er stets. Niemand wird an der Richtigkeit seiner Bemerkungen gerade zur Hohenzollernkandidatur auch nur im mindesten zweifeln.

Um so rätselhafter wird seine Mission. Als einziges Ziel der preussischen Regierung stellt B. am 5. Mai 1869 in seiner ersten Unterredung mit dem preussischen Gesandten in Madrid die Unabhängigkeit Spaniens vom französischen Einflusse hin (49). Unter diesem Gesichtswinkel muß man also seine Mission betrachten. Darum bekämpft er die Kandidatur des Prinzen von Asturien, den Napoleon und mit ihm Canig im Gegensatz zu Bismarck wünschen. Seine Haupttätigkeit dient offenbar der Erforschung der Parteiverhältnisse und der Stimmung in Spanien. Schon sein vorausgehender kurzer Aufenthalt in Frankreich war offenbar demselben Zweck, der Ergründung der Volksstimmung, gewidmet. Dort kam er zu dem Ergebnis, daß der Krieg als solcher bei der Bevölkerung sehr unpopulär sei, daß aber mit einem schnellen Umschlag gerechnet werden müsse, namentlich wenn es gegen Preußen ginge, gegen das die Regierung fortwährend heße. Der tolle Wirrwar in Spanien ließ Prim fortwährend lavieren. Er wußte sich wohl in der Macht zu erhalten, aber er fühlte sich nicht stark genug, eine Mehrheit für einen König zusammenzubringen. Da wird Bismarck seinen Hebel eingesetzt haben. Amüsant ist es im weiteren Verlaufe aus B. zu ersehen, wie die Absichten des Erbprinzen von Hohenzollern durch das übermütige Auftreten der Franzosen stiegen.

Die Schilderung des stagnierenden Daseins, das Spanien und Por-

tugal infolge der entzittlichen Herrschaft des Klerus führten, ist bei B. ungemein lehrreich. Dem Tagebuchschreiber drängte sich die Überzeugung auf, daß eine Neugeburt der Staaten lateinischer Rasse nur durch Reform der katholischen Kirche herbeigeführt werden könne, die aber aus dieser Kirche selbst hervorgehen müsse. Sehr reizvoll ist es zu lesen, wie sich die Ereignisse von 1870/71 in dem Geiste und dem Gemüt des wahrhaft glühend für sein Vaterland fühlenden, aber so fernab weitenden B.s spiegeln. Immer drängen sich ihm Parallelen aus der Geschichte auf. Nach den Schlachten vor Metz handelt es sich bei ihm nur noch darum, die Schlacht bei Kolin zu gewinnen. Beim Sturz des Kaiserreiches denkt er an den Zusammenbruch der Herrschaft der Seleuciden. Mit Ingrimme erfieht er aus der „Kölnischen Zeitung“ vom 18. September, daß sie sich gegen die Erwerbung von Elsaß-Lothringen ausspricht. „Deutschland will eben immerdar aller Welt Packesel und Prügeljunge sein“ (428). Von den unerhörten Erfolgen der deutschen Waffen nimmt er mit einem steten „all right“ Notiz. Über die Friedensbedingungen äußert er: „Ich hätte lieber Belfort mehr und 1000 Millionen weniger.“ Jubelnd entnimmt er aus der „Kreuzzeitung“, die dieser geschworene Feind alles reaktionären Wesens früher nicht lesen konnte und jetzt regelmäßig liest, daß sein Sohn Friedrich, der Herausgeber der Tagebuchblätter, der erste deutsche Offizier war, der in Paris einrückte. Bei seinen Gesprächen mit relativ vorurteilslosen Franzosen hatte sich ihm schon vor Beginn des Krieges als unerläßlich gezeigt, daß Frankreich ein oder ein paar Mal tüchtig gedemütigt würde (261, 272). Der Jubel der Spanier über die Erfolge der preußischen Waffen berührte ihn, wie sich versteht, wohlthuend (502). Als er in Toledo als Preuße erkannt wurde, war er sofort eine Respektsperson. Schon im Mai 1870 hatte ein stolzer Spanier in Barcelona dem Streit an der Table d'hôte über den Hochmut der Preußen ein Ende gemacht mit den Worten: „Wenn sie Stolz zeigen, so ist er begründet.“

Natürlich gewinnt man allerlei Ausbeute an Einzelzügen, so ein feines Wort Bismarcks über den drohenden Krieg (7), die abfällige Kritik des späteren kommandierenden Generals v. d. Burg über Bismarcks Politik (15), die Notiz über die Entvölkerung des platten Landes in Frankreich (36), die Bemerkung des Gesandten von Caniz über die den Bayern bei Nichthaltung des Bündnisses von 1866 bevorstehende Behandlung (254), die Äußerung des Norddeutschen Gesandten in Lissabon, Graf Brandenburg, über den Ausgang seines Vaters: diese Begebenheiten könnten nie so erzählt werden, wie sie wirklich gewesen wären (425 f.), die Mitteilungen über die Erlebnisse des unter Prinz Adalbert nach den Azoren gehenden Geschwaders, in dessen Entsendung B. einen Beweis für die Friedfertigkeit der preußischen Regierung erblickt. Zu dem Interessantesten gehört der Verkehr B.s mit den diplomatischen Vertretern des Norddeutschen Bundes in Spanien. Läuft möglicherweise auch Eitelkeit und Überhebung B.s bei Beurteilung dieser Dinge mit unter, so scheint doch die ständige diplomatische Vertretung Preußens am spanischen Hofe in recht unglücklichen Händen gelegen zu haben. Dieser Freiherr von Caniz und Dallwitz (dessen Name übrigens fast nie richtig gedruckt

ist, wie denn überhaupt die Korrektur dieses Bandes zu wünschen läßt) und sein Kanzler Kleefeld waren nach B. so ununterrichtet und in solchen „reaktionären“ Vorurteilen befangen, wie man es nicht für denkbar hätte halten sollen. Dieser Caniz war vermutlich das Seitenstück zu Usedom in Florenz und einer der Gründe zu B.'s Entsendung. Sehr bald stellte B. alle Diskussion mit Caniz ein (124).

Wie es manchen Köpfen von großer dialektischer Begabung zu gehen pflegt, macht es ihnen nichts aus, alles mögliche zu beweisen. Dadurch spielen sie sich häufig selbst einen Streich. So auch B. Das haben wir schon in früheren Bänden beobachtet. In diesem nimmt es sich schnurrig aus, wenn er am 30. Dezember 1869 meint, daß das verlängerte Interimistitutium in Spanien dem Kaiser Napoleon sehr unangenehm sei (238), und wenn er nur drei Tage später, am 2. Januar 1870, versichert, man könne in Paris eine definitive Lösung der schwebenden Fragen nicht wünschen. „Provisorium je schlechter, desto besser“ (244). Zuweilen lassen sich die Dinge freilich nur zu wohl von zwei Seiten betrachten. B. findet, daß es für Spanien das Beste und Klügste wäre, wenn es in dem Kriege zwischen Frankreich und Deutschland neutral bliebe. Denn damit würde bewiesen, daß die Gefahr, von der sich Frankreich durch die Kandidatur Hohensollern bedroht sage, ein leerer Vorwand sei (354). Nachher hört er, anscheinend zustimmend, daß Bismarck mit Spaniens Teilnahme am Kriege gerechnet habe, da die dem sonst doch so stolzen Spaniertum zugefügte, in dem Verbot, sich den König nach eigenem Ermessen zu wählen, enthaltene Beleidigung noch ärger war als alles, was man dem Könige von Preußen angetan hatte (484). Für das Prestige Spaniens wäre es zweifellos besser gewesen, hätte es sich am Kampfe beteiligt.

Das Schlußwort unterrichtet im wesentlichen über die politischen Anschauungen B.'s. Darin fällt das ungünstige Urteil über Gustav Freytag auf, das offenbar die Ansicht des Tagebuchschreibers wiedergibt. Theodor v. Bernhardt hat mit der bekannten großen Gemeinde bedeutender Männer des deutschen Volkes bis an sein Lebensende in dem Judentum eine Gefahr für das Deutschtum gesehen. Im Reiche verlangte er unbedingtes Vorwiegen des wehrhaften Preußentums. Den Krieg hielt er für den Jungbrunnen sittlicher und geistiger Kraft. Zugleich war er der Überzeugung, daß die politische Macht Deutschlands seiner kulturellen Bedeutung nicht entspreche.

Doch wir müssen Abschied nehmen von dem schönen Werke. Auf den größten Teil des vorliegenden Bandes können wir hier schon deswegen nicht eingehen, weil er den Kunsthistoriker angeht. Nie hat B. so geschwelgt in kunsthistorischen Betrachtungen als in Spanien und Portugal: und die andern acht Bände sind doch alle reich an Schilderungen alter Bauten und Kunstwerke.

Eine dringende Bitte möchte ich an den Verlag richten. Ich verstehe es nicht, daß die Beigabe eines Registers versäumt werden konnte. Das schier verwirrende Kaleidoskop, das diese Reihe von Bänden in sich birgt, kann doch dieses Hilfsmittel nicht entbehren. Es ist ja schon für den, der die Bücher gelesen hat, eine Qual, sich nachher wieder zurechtzufinden. Die aber, die sich schnell orientieren und etwas nachschlagen

wollen, sind in der mißlichsten Lage. Zweifellos würde die nachträgliche Herausgabe eines Registers, wie das beispielsweise für Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, Varnhagens Tagebücher und Treitschkes Politik geschehen ist, von dem allergrößten Nutzen für die Verbreitung des Wertes sein.

Herman v. Petersdorf.

Briefe des Grafen Paul Hayfeldt an seine Frau. Geschrieben vom Hauptquartier König Wilhelms 1870—71. Leipzig 1907; Heinrich Schmidt und Carl Günther (VIII und 325 Seiten 8°; Preis 7,50 Mk.).

Auf Busch, Abeken und Mendell folgt nun der vierte von der engeren Tafelrunde Graf Bismarcks in Versailles mit seinen in die Form von Briefen an seine Gattin gekleideten täglichen Aufzeichnungen aus der großen Zeit des deutschen Krieges gegen Frankreich, der liebenswürdige, geistreiche und von echter Staatsgesinnung erfüllte Graf Paul Hayfeldt, der später eine Zeit lang Staatssekretär des Äußeren und anderthalb Jahrzehnte hindurch Vertreter des Deutschen Reiches in London war, der 1831 geborene Sohn der 1851 von ihrem Manne Graf Eduard H. Wildenburg geschiedenen Gräfin Sophie H., geb. Fürstin Hayfeldt, der bekannten Freundin Lassalles. Bismarck fand in ihm viele persönliche Eigenschaften, die ihm wertvoll waren. Nach einer Mitteilung der Witwe des Grafen hat ihn der Kanzler oft „das feste Pferde in seinem Stalle“ genannt. Trifft das zu, und wir haben keinen Grund es zu bezweifeln, so bezog sich das wohl mehr auf die geistigen Qualitäten des Grafen, seine gewandte Feder und seinen politischen Blick, als auf seine Arbeitsamkeit. Denn obwohl der Verlag aus den Feldbriefen des Grafen zu einer Angabe bei Etlodwig Hohenlohe, nach der Fürst Bismarck über Hayfeldts Faulheit geklagt haben soll, einen Gegensatz konstruieren will, so haben wir doch gerade aus den Feldbriefen den Eindruck gewonnen, daß dauernde Arbeit nicht die Leidenschaft Hayfeldts war (vgl. 140, 277, 298 und sonst). Gewiß, er wurde von Bismarck furchtbar herangenommen und mußte viel leisten. Aber das ging nun einmal in jenen Monaten nicht anders. Zustatten gekommen ist dem Grafen dabei die große Leichtigkeit, mit der er anscheinend zu konzipieren verstand. Im übrigen packte er andern, wie Holstein und Busch, die arbeitsamer waren, gern etwas auf. Durch weitere Zeugnisse Bismarcks und Buschs wird die geringe Neigung des Grafen zu angestrenzter Tätigkeit noch mehr beglaubigt. Nach der englischen Ausgabe von Buschs Tagebuchblättern hat Bismarck u. a. das Wort geprägt: „Unser Paulchen ist sehr faulchen“. H. war eben einer von den Grandseigneurs echten Schlages, und diese haben nur in seltenen Fällen der intensiven und dauernden Arbeit großen Geschmack abgewonnen.

Dieser Grandseigneur tritt uns in den Briefen an seine Frau auf jeder Seite entgegen. Aber es ist ein liebenswürdiger, natürlicher Mensch, den wir kennen lernen. Noch frischer würde uns seine natürliche Art veranschaulicht werden, wenn wir es nicht mit einer Übertragung aus dem Französischen zu tun hätten. Denn Graf H. hat seine Feldzugsbriefe an seine Gemahlin, eine französisierte Amerikanerin, ursprünglich französisch

geschrieben. Wegen seiner Beherrschung der französischen Sprache hatte ihn Bismarck gerade ins Feld mitgenommen, und er hat als Konzipist der französischen Schriftstücke dem Kanzler zweifellos gute Dienste geleistet.

Als Quellenwerk bieten die Briefe nicht allzuviel des Neuen. Dessen ist sich die Witwe des Grafen bei Herausgabe dieses ihres Briefschatzes vollkommen bewußt gewesen. Aber wir haben doch alle Ursache, ihr dankbar für die Mitteilung dieser Schriftstücke zu sein. Denn erstens erzählt das, was wir bereits wissen, durch einen gewichtigen Zeugen der Ereignisse und des ganzen Lebens im Kriege 1870/71 vielfach seine Bestätigung, zuweilen auch eine leise Korrektur, und dann ergeben die Briefe in ihrer Gesamtheit doch eine ganze Reihe willkommener kleiner Ergänzungen. Von vornherein muß festgestellt werden, daß die ausführlichste Quelle über das Leben in der Umgebung des Kanzlers, Buschs vielgeschmähte Tagebuchblätter, eine ganz ausgezeichnete Weglaubigung durch die hier gebotenen Briefe erhalten. H. hat fast täglich an seine Frau geschrieben, und so sind wir in der Lage, das was Busch über Hatzfeldts Erlebnisse berichtet, bis ins einzelne zu vergleichen. Wir sehen jetzt: Busch hat geradezu musterhaft Tagebuch geführt. Die Briefe sind im allgemeinen sehr distret abgefaßt, nicht nur, weil der Graf amtsverschwiegen war, sondern auch, weil der Schreiber stets in einer gewissen Angst davor schwebte, daß er mit Bismarck Unannehmlichkeiten haben und daß seine Gemahlin gegenüber der Königin Augusta, mit der sie in engem Verkehr stand, unvorsichtigen Gebrauch von seinen Mitteilungen machen könnte. Bezeichnend sind dafür zwei Stellen in Briefen vom 16. Sept. und 26. Okt. (80, 206). Trotzdem ist augenscheinlich in den Briefen noch mancherlei bei ihrer Herausgabe unterdrückt.

Die Bombardementfrage wurde von H., wie wir schon aus Busch wissen, ganz im Sinne Bismarcks beantwortet (vgl. besonders 191 f.). Wichtig ist die Mitteilung vom 26. November, wo H. seine Gemahlin zur Vorsicht gegenüber der Königin ermahnt, da „jetzt wieder Mißhelligkeiten am Hofe herrschen“. Am 2. Dezember spricht er von „irgendwelchen geheimen starken Einflüssen“, die das Bombardement bisher verhindert hätten, am 16. Dezember hofft er, daß es jetzt endlich doch zur Beschießung kommen würde, „trotz aller mächtigen Gegenströmungen“. Reizvoll ist natürlich alles, was zur Charakteristik Bismarcks beiträgt: „2. VIII. 1870. In Essen war (auf dem Bahnhof) ein ganzer Trupp Arbeiter versammelt, und jeder einzelne reichte Bismarck die Hand. Ich wünschte nur, meine Mutter hätte es mit ansehen können.“ „20. VIII. Bismarck gab jedem (von einigen 30 Verwundeten) eigenhändig zu trinken.“ „27. VIII. Da Bismarck sich für alles interessiert, gingen wir hinein (in das Lyceum zu Clermont).“ „25. IX. (Bismarck läßt H. von der Tafel des Königs abrufen.) Ich habe ihn im Verdacht, daß er nur zeigen wollte, daß er das Recht hat, seine Untergebenen rufen zu lassen, auch wenn sie beim König sind.“ Am 20. Oktober findet H. es nötig zu schreiben: „In Parenthese bemerke ich, daß der Minister zu meiner Freude fast nichts an meiner Arbeit auszusetzen hatte.“ Man erkennt immer wieder, ein wie schwer zu befriedigender Vorgesetzter Bismarck war. Am 24. Oktober heißt es: „Das Eisene Kreuz wird viel zu wenig an einfache Soldaten ausgeteilt.“

Das ist Bismarcks Ansicht, und ich teile sie vollkommen.“ Die Berichte über das „Netten“ und „Nollen“ von „Staatsigentum“ aus St. Cloud, die allmählich recht zahlreich geworden sind, werden von H. durch einen neuen vermehrt (244). Das auch sonst bekannte Wort Bismarcks: Man wäre angesichts des Verhaltens einzelner Fürsten in Versailles oft versucht „Republikaner“ zu werden, findet sich hier ebenfalls mitgeteilt (26. Dezember). Aber auch Hofreise scheinen solche Eindrücke gehabt zu haben (vgl. 18. XI.). Vielleicht verbirgt sich indes hinter jener Wendung „jemand vom Hofe“ Bismarck selbst. Ein näheres Verhältnis wie Meudell hat H. nicht zu Bismarck gehabt. Noch wollen wir auf einige Bemerkungen über Delbrück hinweisen (223). Gräfin Hayfeldt hat mit ihrem Manne das abfällige Urteil über die erstaunliche Schwunglosigkeit Delbrücks geteilt, die auch den deutschen Kronprinzen in eine gelinde Verzweiflung brachte. Ebenso wollte H. bei Delbrück keine nennenswerten staatsmännischen Eigenschaften entdecken. Öfter finden sich Bemerkungen über die geringe Vorsicht, mit der König Wilhelm sich in Versailles bewegte (s. B. 171). Die Freude Bismarcks über die Verständigung mit Bayern spiegelt sich in der ungewöhnlich langen Feier des Ereignisses (203). Interessante Schlaglichter fallen auf die Stellung des Sohnes zur Mutter, der Gräfin Sophie, und auf das Verhalten der vor Paris angefessenen amerikanischen Angehörigen der Gattin des Grafen, die es ganz mit den Franzosen hielten und dadurch dem Grafen H. recht viele Schwierigkeiten verursachten. Bismarcks große Vorliebe für die Amerikaner zeigt sich in der Tatsache, daß er besonderes Gefallen daran fand, den Schwager Hayfeldts durch längere Unterhaltung zu fesseln. Auch H. hat übrigens einen Zusammenstoß mit dem Generalstabe gehabt (252), dem er von Anfang an nicht besonders grün war (26).

Alles in allem haben wir also in diesen Briefen eine wertvolle Bereicherung der Literatur über den Krieg 1870/71 erhalten. Einige Bildnisse des Briefschreibers (Titelbild, 97, 177) und zwei Gruppenaufnahmen (225, 273), darunter Graf Bismarck mit seinen Leuten (eine bessere Aufnahme als die bisher bekannte), und eine Tischkarte mit den Autoogrammen der Mitglieder der Tafelrunde am Schluß schmücken das Buch. Die Anmerkungen scheinen meist für Klippjünger bestimmt zu sein: wer diese Briefe liest, fühlt nicht das Bedürfnis, in langen Anmerkungen über Herbert Bismarck und Moltke unterrichtet zu werden. Ein Register fehlt leider.

H. v. Petersdorff.

B. **Eingefendete Bücher** (soweit noch nicht besprochen).

November 1906 bis Mai 1907.

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, hrsg. vom Verein für Gesch. Schlesiens. II. Band: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen von **Otto Meinardus**. IV. Band: **Joh. Zickurich**: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergang des fredericianischen Staates. Breslau 1906, 1907; C. Wohlfarth.

- Denkwürdigkeiten des Fürsten Ehlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst.** Im Auftrage des Prinzen Alexander zu Hohenlohe hrsg. von Friedrich Curtius. 2 Bde. 4. Abdruc. Stuttgart 1907; Deutsche Verlagsanstalt.
- Meincke, Prof. Dr. Friedrich:** Das Zeitalter der deutschen Erhebung. [Monographien zur Weltgeschichte, hrsg. von Ed. Hefek, XXV.] Bielefeld 1906; Velhagen u. Klasing.
- Quellen zur lothringischen Geschichte.** Hrsg. von der Gesellschaft für lothr. Gesch. u. Altertumsk. Bd. IV: Die Meyer Chronik des Jacques Dey über die Kaiser und Könige aus dem luxemburgischen Hause. Metz 1906; G. Scriba.
- Kleist-Megow.** Ein Lebensbild von Herman v. Petersdorff, kgl. Archivar. Mit einem Porträt. Stuttgart u. Berlin: S. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 8 Mk.
- Schmidt-Löken, Karl Ed.:** Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff, Kammerherr der Königin Elisabeth Christine von Preußen. Gotha 1907; Fr. Andreas Perthes. 10 Mk.
- Münzer.** Von W. v. Unger, Gen.-Major. I. 1742—1811. Mit 6 Bildnissen, der Nachbildung eines Briefes von Blücher und 16 Kartenskizzen. Berlin 1907; E. S. Mittler & Sohn.
- Strieder, Jacob:** Kritische Forschungen zur österreichischen Politik vom Tachener Frieden bis zum Beginn des 7jährigen Krieges. [Leipziger Historische Abhandlungen, hrsg. von E. Brandenburg, G. Seeliger, u. Wilken, Heft 2.] Leipzig 1906; Quelle & Meyer.
- Wofjan, Richard:** Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Anfang des 14. Jahrh. Bert. Diss. 1960.
- Fröhlisch, Dr. Franz:** Nichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung der Entstehungsgeschichte. Programm Nr. 75. 1905.
- Erbil, Heinrich Ritter von:** Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis auf Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Österreichs im Zeitalter des Merkantilismus. Mit Unterstützung der kais. Akademie d. W., Wien. Wien u. Leipzig 1907, Wilh. Braumüller.
- Schotte, Dr. Hermann** (Amtsgerichtsrat in Wippra): Rammelburger Chronik. Geschichte des alten Mansfeldschen Amtes Rammelsburg usw. Halle a. S. 1906; T. Hendel.
- Betonke, Walther:** Der Konflikt zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung während der Okkupation in Frankreich Juli bis November 1815. Greifswalder Diss. 1906.
- Wetzel, Paul:** Die Genesis des am 4. April 1813 eingesetzten Zentral-Verwaltungsrates und seine Wirksamkeit bis zum Herbst des Jahres. Greifswalder Diss. 1907.
- Enar, Karl:** Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preußen. Leipziger Diss. 1907.

- Prenß, Hugo:** Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, I. Band: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung. Leipzig 1906; Teubner. 4,80 Mk.
- Riezner, Alois:** Zwanzig Jahre Franzosenherrschaft am Niederrhein 1794—1814. Aachen 1907, Gust. Schmidt. 3 Mk.
- Raeber, E.:** Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis Mitte des 18. Jahrh. Berlin 1907; M. Duncker. 4 Mk.
- Bericht über die Versammlung Deutscher Historiker zu Stuttgart 17.—21. April 1906.** Leipzig 1907; Duncker & Humblot.
- Neujahrsblätter**, hrsg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, II.: Aus den Wanderjahren eines fränkischen Edelmannes, von Alexander Grafen von Gleichen-Rußwurm. Würzburg 1907, Universitätsdruckerei; S. Stürg. 2 Mk.
- Deutsche Hofordnungen** des 16. und 17. Jahrh., hrsg. von Dr. Arthur Kern, 2. Band. [Denkmäler der deutschen Kulturgesch. II. Abteilung: Ordnungen, 2. Bd.] Berlin 1907; Weidmannsche Buchhandlung. 9 Mk.
- Meier, Ernst v.:** Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh. I. Band: Prolegomena. Leipzig 1907; Duncker & Humblot. 5,40 Mk.
- Erbe, M.:** Historische Städtebilder von Holland und Niederdeutschland. Vorträge gehalten bei der Oberschulbehörde zu Hamburg. 59 Textabbildungen. [Aus Natur- und Geisteswelt 117.] Leipzig 1906; Teubner. 1 Mk. (1,25).
- Mater, Gustav:** Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 3. Aufl. [Aus Natur- und Kunstwelt 2.] Leipzig 1906; Teubner. 1 Mk. (1,25).
- B. Heil:** Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. 2. Aufl. [Aus Natur- und Geisteswelt.] Leipzig 1906; Teubner.
- v. Janjou, M.,** Generalleutnant z. D.: König Friedrich Wilhelm III. in der Schlacht. Mit einem Porträt und 25 vom Verf. entworfenen Textskizzen. Berlin 1907; H. Eizenschmidt. 7,50 Mk.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Die Stellung des deutschen Richters zu dem Gesetz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Es ist zu erforschen, wie sich seit dem Einsetzen der Kodifikationen bis auf die Jetztzeit die Wissenschaft, die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis zu dem Problem gestellt haben, ob der Richter nur zur Anwendung der Gesetze oder auch zur Ergänzung von Gesetzeslücken resp. sogar zur Abänderung von Gesetzesbestimmungen berufen sei. Für die Gerichtspraxis ist zunächst festzustellen, inwieweit sie im tatsächlichen Erfolge zu Ergänzungen und Änderungen der Gesetze gelangt ist: des weiteren aber auch, ob sie solche rechtschöpferische Tätigkeit nur unbewußt (im Glauben, das Gesetz lediglich auszulegen) oder auch bewußt geübt, und welche Methoden sie dabei befolgt hat.

Als Forschungsgebiet kommen die Verhältnisse in Deutschland (und speziell in Preußen) in Frage. Aber Ausblicke auf die französischen und die englisch-amerikanischen Zustände werden nötig sein. Der Schwerpunkt ist auf die Erforschung der Zivilrechtspraxis zu legen.

II. Entwicklung und Ausichten des deutschen Ausfuhrhandels.

Die Produktionsbedingungen der wichtigeren deutschen Ausfuhrgewerbe und die Konkurrenzlage ihrer hauptsächlichlichen Absatzmärkte sind auf Grund der deutschen und ausländischen amtlichen und privaten Berichterstattung ohne unnötige Breite darzustellen. Auf die benutzten Quellen ist fortlaufend zu verweisen. Die Vorgeschichte des heutigen deutschen Ausfuhrhandels kann bis zur Gründung des Deutschen Reichs insoweit zurückverfolgt werden, als sie für die Prognose seiner künftigen Entwicklung lehrreich ist. Der Ausblick in die Zukunft soll nicht auf die nächsten Jahre beschränkt, sondern auf die dauerhaften Entwicklungstendenzen gerichtet werden. Neben der quantitativen Ausdehnungsfähigkeit des Absatzes sind die spezifischen Vorteile und Nachteile des deutschen Konkurrenten zu ermitteln und deren letzte Ursachen zu suchen, um so eine Theorie der internationalen Arbeitsteilung vorzubereiten. Ausfuhrgewerbe, die noch unbedeutend, aber entwicklungsfähig sind, sollen mitberücksichtigt werden.

Praktische Kenntnis des Weltmarktes und Befragung hervorragender Exportkaufleute und Exportfabrikanten ist erwünscht, Beherrschung der national-ökonomischen Theorie unerlässlich. Wirtschaftspolitische Tendenzen dürfen nicht zum Ausdruck kommen.

III. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Zaf von Pommern (1816 bis 1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwicklung der Hilfsquellen der Provinz quellenmäßig ergründet und dargestellt werden.

Die Bewerbungsvorschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einfindung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1911 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1911. Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1500 Mk. festgesetzt. Greifswald, im Dezember 1906.

Rektor und Senat
hiesiger Königl.icher Universität.
Bonnnet.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preussischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holke und **G. Schmoller**

herausgegeben

von

Otto Hinke.

Zwanzigster Band, zweite Hälfte.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1907.



114622

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze:	Seite
I. Die preußischen Adresskalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen. II. Teil. Von Hrn. Dr. Martin Haß, Charlottenburg.	1—42
II. Zur Entstehung der preußischen Staatseinheit. Von Hrn. Professor Dr. Eduard Hubrich, Königsberg in Pr.	43—123
III. Die beiden ersten schlesischen Sonderminister. Von Hrn. Geh. Archivrat Professor Dr. Colmar Grünhagen, Breslau	125—160
IV. Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht. Von Hrn. Dr. R. Smend, Göttingen	161—199
V. Das Seydlitzsche „Tagebuch“ des Yorkschers Korps im Feldzuge von 1812. Von Hrn. Dr. Friedrich Thimme, Hannover	201—211
Neue Erscheinungen:	
I. Zeitschriftenchau (1. April bis 1. Oktober 1907	213—228
II. Schulprogramme und Universitätschriften 1906/1907	229—231
III. Bücher. A. Besprechungen.	233—307
Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (Curschmann)	232—235
Meyer Chronik des Jaque Dex (Jaques d'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause. Herausg. von H. Wolfram (Sternfeld)	238—240
Kanter, Die Ermordung König Ladislaws (Kriebatsch)	241
Boschan, Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Baasch)	242—243
Aus der Vorzeit des Kreises Weeskow-Storkow (Haß)	243—244
Schotte, Rammelsburger Chronik (Haß)	244—247
Fehling, Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679—1684 (Salzer)	247—252
Sahm, Geschichte der Pest in Ostpreußen (Krollmann)	252
Bebel, Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. 1715—1752 (Haß)	253—258
Strieder, Kritische Forschungen zur österreichischen Politik vom Machener Frieden bis zum Beginne des Siebenjährigen Krieges (Künzel)	258—262
Ziefursch, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts (Künzel)	262—265

Ziektursch, Beiträge zur Charakteristik der preussischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates (Sakf)	266—272
Kaebler, Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Salzer)	272—274
Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. IV. Der Polenaufrstand 1806/7. Urkunden etc. herausgegeben von Schottmüller (Höfisch)	274—276
Reinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung (Thimme)	276—279
v. Janson, König Friedrich Wilhelm III. in der Schlacht (Thimme)	279—285
v. d. Boeck, Boyen (Jrhr. v. Schrötter)	285—286
v. Betersdorff, Kleist-Mekow (Salzer)	286—289
Mlaje, Waldenfels und seine Grenadiere (Granier)	290—291
v. Hohenlohe-Jungelsingen, Aus meinem Leben, III. und IV. (Schluß)Band (Granier)	291—298
v. Liedemann, Aus sieben Jahrzehnten, I. Band (Granier)	298—302
Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Hrsq. v. Jr. Curtius, 2 Bde. (D. S.).	302—309
v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtswildung Preussens im XIX. Jahrhundert. Bd. 8 (D. S.).	305—307
B. Eingeseudete Bücher (soweit noch nicht besprochen) Juni 1907 bis Dezember 1907	307—308
Anhang. Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (Oktober 1906 bis Juni 1907)	1—30

I.

Die preussischen Adreßkalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen.

Von

Martin Gay.

II.

Die Schlesiſchen Inſtanzen=Notizen¹⁾.

Neben den von der Akademie der Wiſſenſchaften herausgegebenen Adreßkalendern gehen in völliger Selbſtändigkeit die unter dem Namen „Schleſiſche Inſtanzen=Notizen“ bekannten beſonderen Behördenverzeichniſſe für Schleſien her. Sie gehören in den Kreis unſerer Erörterungen um ſo mehr hinein, als ſich in dem Provinzial=Adreßkalender, wie er=

1) Vgl. den Auffatz: Über die Geſchichte der Schleſiſchen Inſtanzen=Notizen in den Schleſ. Provinzialblättern, Bd. 26 (1797) 11. Stück, S. 408—418, der namentlich über die Entſtehung des älteren „Zytlebenden Breſlau“ Auskunft gibt. Im übrigen ſchöpfe ich überall, wo keine andre Quelle genannt iſt, aus einigen Aktenbänden des Staatsarchivs zu Breſlau: Rep. 199, M. R. V, 100 f., Rep. 14, P. A. VIII, 17 b u. 17 c u. P. A. III, 23 r., von denen der letztere vorzugsweiſe fürs 19. Jahrh. in Betracht kommt. — Wegen der Reihenfolge der Jahrgänge und der bibliographiſchen Außerlichkeiten verweiſe ich wiederum auf das am Schluß folgende Verzeichniſ. Es kann zwar nicht mit voller Sicherheit, ſo doch mit größter Wahrſcheinlichkeit als vollſtändig bezeichnet werden. Jedenfalls ſind die wenigen Jahrgänge, über die noch ein Zweifel bleiben konnte, in den ungeſähr zwanzig ſchleſiſchen Bibliotheken, die mir auf meine Anfrage gütigſt Auskunft gaben, nicht vorhanden, und andererseits iſt es mir gelungen, aller derjenigen Jahrgänge, deren Exiſtenz nachweisbar war, habhaft zu werden: die Lücken der in der Berliner königlichen Bibliothek vorhandenen Serie ließen ſich faſt alle aus den Beſtänden der Stadtbibliothek und der kgl. und Univ.=Bibliothek zu Breſlau ergänzen: allein vom Jg. 1772 vermochte ich nur ein einziges Exemplar und zwar in der Bibliothek des kgl. kath. Gymnaſiums zu Glogau zu ermitteln.

wähnt, nur bis zum Jahrgang 1764 ein obendrein noch auf die wichtigsten Provinzialbehörden beschränkter Abschnitt über Schlesien findet. Ihre Geschichte ist aber auch abgesehen davon nicht ohne Interesse: wie die des Berliner Adreßkalenders reicht sie, wenn auch mit stärker durchbrochener Continuität, bis in die Gegenwart hinein, sie setzt aber noch um einige Jahre früher ein, und vor allem hat sie, da sie einen noch anschaulicheren Begriff von der Wandlungsfähigkeit eines Buches gibt, den Vorzug, mannigfaltiger und abwechslungsreicher zu sein.

Ihrem Ursprunge nach stehen die Instanzen-Notizen mit den Adreßkalendern durchaus auf einer Stufe; was für diese nur mit gewissen Einschränkungen gilt, die Herkunft aus einem städtischen Adreßbuche, tritt bei ihnen in voller Evidenz hervor; sie stehen aber mit dem Berliner Adreßkalender insofern noch in besonders enger Verwandtschaft, als sie im letzten Grunde auf dasselbe Vorbild wie dieser, den Wiener Hofkalender zurückgehen, zu dessen Familie freilich auch noch einige andre Bücher gleicher Art gehörten. Das „iktlebende Breslau“, das nach diesem Muster zum ersten Male im Jahre 1701 von dem dortigen Professor Christian Runge herausgegeben wurde, war der unmittelbare Vorläufer der Instanzen-Notiz; es ist während der österreichischen Zeit zu wiederholten Malen, später unter dem veränderten Titel: „Schlesischer Almanach oder Tageregister“, in neuer Bearbeitung erschienen; während es zunächst seinen Verleger verschiedentlich wechselte, wurde es — und das war bestimmend für seine ganze Zukunft — im Jahre 1710 durch ein kaiserliches Privilegium privativum dem namentlich auch durch die Herausgabe einer großen Gesefsammlung bekannten Breslauer Buchhändler Christian Brachvogel und nach seinem Tode seinen Erben übertragen. Das Privileg erstreckte sich aber nicht nur auf das „iktlebende Breslau“, sondern auch ein „Instanzen- und Titulaturen-Buch“ für ganz Schlesien; und so besitzen wir denn auch — wenigstens für das letzte Jahr der österreichischen Herrschaft, 1741 — zwei gesonderte Handbücher, die sich zwar äußerlich sehr ähnlich sehen und auch in den Anfangsworten ihres Titels „Schlesischer Almanach oder Tageregister“ übereinstimmen, von denen jedoch das eine nur das „florirende Breslau“, das andre sämtliche kaiserliche Behörden für Schlesien enthält, und zwar nicht nur die, die im Lande selbst ihren Sitz haben, sondern auch die sonst für Schlesien in Betracht kommenden, wie vor allem die böhmische Hofkanzlei. Das Jahr 1741 war jedoch das letzte, in dem die beiden Büchlein gesondert und in der hergebrachten Form erschienen; denn auch für sie bedeutete der Übergang des Landes an Preußen den Eintritt in ein neues Entwicklungsstadium. Einen Augenblick freilich ward ihre

Fortexistenz in Frage gestellt. Wie alle derartigen Handbücher hatten sie bisher stets die Form eines Kalenders gehabt; nun wurde aber das Kalendermonopol der Akademie ohne irgendwelche Einschränkung auch auf Schlesien ausgedehnt, und zwar noch während des Krieges, im August 1741, damit die neue Einrichtung bereits für das Jahr 1742 in Kraft treten könnte. Die Akademie dachte nicht anders, als die neue Provinz in derselben Weise wie die andern in den Provinzial-Adreßkalender aufzunehmen und erbat sich demgemäß, als für 1743 eine neue Ausgabe desselben veranstaltet werden sollte, auch von den schlesischen Behörden in der üblichen Weise das Material. Damit stieß sie indessen sofort auf Schwierigkeiten, da ihr Gesuch von den Breslauer Behörden mit Rücksicht auf das Brachvogelsche Unternehmen dilatorisch behandelt wurde. Sie wußte darauf zwar eine Kabinettsordre zu erwirken, durch die der schlesische Provinzialminister v. Münchow angewiesen wurde, die Akademie bei ihren Rechten zu „mainteniren“. Inzwischen war aber soeben der Fortbestand der Brachvogelschen Behördenverzeichnisse sichergestellt worden. Unter dem 7. Dezember 1742 erhielten der Buchführer Ferdinand Gottfried Brachvogel und die unmündigen Erben des Ernst Christian Brachvogel in Bestätigung ihres bisherigen Privilegs ein neues gemeinschaftliches Privileg zum Druck und Verlag¹⁾: 1. einer Inσταuzien-Notiz, 2. eines „florirenden Breslau“ und 3. eines deutsch-französischen Titulaturbuchs; zugleich wurde ihnen die sportelfreie Lieferung des erforderlichen Materials seitens der Behörden zugesichert; dagegen mußten sie sich ihrerseits verpflichten, jährlich einen „Canon“ von 25 Gulden an die Rekrutenkasse abzuführen und wurden angewiesen, die nach dem amtlichen Material angefertigten Manuskripte jedesmal der Breslauer Kammer zur Revision vorzulegen, überhaupt aber sich um richtige Angabe aller amtlichen Personalien zu bemühen. Durch diese den Brachvogelschen Erben erteilten Vorrechte wurde das Kalenderprivileg der Akademie, wie Münchow ihr gegenüber sehr richtig hervor-

1) Die Original-Ausfertigung dieses Privilegs habe ich nicht gesehen, von den vorhandenen beiden Abdrucken scheint keiner ganz korrekt zu sein: der ältere im Vorbericht zur ersten Ausgabe von 1743 trägt das (wie sich aus den Akten ergibt) richtige Datum: 7. Dezember 1742, enthält aber nicht die beiden Stellen, die sich auf den jährlich zu zahlenden Canon beziehen: diese stehen nur in dem zweiten Druck, der sich im Eingange der Ausgabe für 1881 befindet; nach der in Faksimile wiedergegebenen eigenhändigen Unterschrift des Königs wäre dieser Abdruck direkt nach dem Original erfolgt; es fällt aber auf, daß die Datumzeile nur aus den Worten „So geschehen“ besteht und in einem aufgesetzten Rubrum als Datum nicht der 7. Dezember, sondern der 11. November 1742 genannt ist.

hob, in keiner Weise tangiert; denn um jedem Mißverständnis vorzubeugen, wurden die Privilegierten noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie die etwa beizufügenden Kalender ausschließlich von der Akademie zu entnehmen oder sich deswegen anderweitig mit ihr zu vergleichen hätten. Dieser Bestimmung sind die Brachvogelschen Erben denn auch wirklich nachgekommen: es müssen sich aber trotzdem Ungelegenheiten ergeben haben, die möglicherweise in irgendeiner Konvention der Verleger ihren Grund hatten: jedenfalls machte die Akademie ihnen sehr bald das Recht streitig, überhaupt Kalender vorzudrucken, und in der Tat sind, wie schon die Jahrgänge 1745 und 47, so alle nach 1748 ohne ein Kalendarium erschienen. Es ist bezeichnend dafür, einen wie großen Wert man damals auf die Beigabe eines Zeitkalenders legte, daß die Brachvogelschen Erben diese Beschränkung als eine schwere Schädigung ihres Unternehmens empfanden; noch im Jahre 1755 versuchten sie, die Lieferung der Schlesien betreffenden Nachrichten zu den Provinzial-Adreßkalendern, indem sie behaupteten, daß sie ihrem Privileg entgegen sei, von der Bedingung abhängig zu machen, daß ihnen wieder der Vordruck von Kalendern in der Instanzen-Notiz gestattet würde: Erfolg haben sie damit freilich nicht gehabt.

Die wichtigste Wandlung erfuhr das Buch gleich mit dem ersten neuen Jahrgang für 1743: während bisher das Zytlebende Breslau und die Instanzen-Notiz gesonderte Publikationen gewesen waren, wurden jetzt beide unter dem Titel „Schlesische Instanzen-Notiz“ in eins verschmolzen. In dieser Form sollte nun das Buch regelmäßig jedes Jahr in neuer Bearbeitung herausgegeben werden; aber der mangelnde Absatz und die Kriegereignisse führten je länger desto häufiger Unterbrechungen herbei: schon die drei ersten Jahrgänge 1743—45 brachten dem Verlag, wie er wenigstens selbst behauptete, „wegen des nicht vollkommenen Ruhestandes“, nicht den mindesten Gewinn ein; von einer Ausgabe für 1746 wurde daher Abstand genommen, zumal auch die Beschaffung des Materials aus den durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Gegenden kaum möglich gewesen wäre. In der darauf folgenden Friedenszeit erlaubten die Absatzverhältnisse, von einer weiteren Lücke (1749) abgesehen, im allgemeinen wieder jährliche Fortsetzung. Während des Siebenjährigen Krieges trat jedoch — ebenso wie bei den Provinzial-Adreßkalendern — eine längere Pause ein, die sich von 1758 bis 1763 einschließlich erstreckt haben würde, wenn nicht der Provinzialminister v. Schlabrendorff darauf gehalten hätte, daß zwischenein für 1759 eine neue Ausgabe veranstaltet wurde; auf sein Betreiben wurde dann auch nach dem Frieden mit dem Jahrgang 1764 die Fortführung wieder aufgenommen,

aber eine jährliche Neuherausgabe war dem Verlag nur noch zwei Jahre hindurch möglich. Der Debit hielt sich nämlich nach wie vor in sehr bescheidenen Grenzen, zumal sich jetzt — zum großen Leidwesen des Verlages — obendrein beim Publikum die Gewohnheit einbürgerte, die Veränderungen selbst nachzutragen und sich so möglichst lange mit einer alten Ausgabe zu behelfen. Die Brachvogelschen Erben sahen sich daher genöthigt, nur noch in Zwischenräumen von zwei bis drei Jahren Neubearbeitungen herauszugeben, und auch danach pflegten ihnen jedesmal noch Restbestände zu verbleiben, obwohl immer nur Auflagen in der geringen Höhe von 600 Stück veranstaltet wurden. Eine leistungsfähige Firma hätte nun wohl imstande sein müssen, die bei diesem Unternehmen erlittenen Einbußen mit in Kauf zu nehmen und durch Gewinne aus ihrer sonstigen Tätigkeit wettzumachen; so günstig war aber die geschäftliche Lage des Brachvogelschen Verlages mit nichten; er kam vielmehr mit der Zeit in so große finanzielle Schwierigkeiten, daß er nicht nur für eine ganze Reihe von Jahren der königlichen Kasse den jährlich zu zahlenden Canon¹⁾ schuldig blieb, sondern sogar, als der Breslauer Magistrat mit der zwangsweisen Beitreibung dieser Summe beauftragt wurde, die Pfändung fruchtlos verließ, da sich die Brachvogelschen Erben, aus einer Witwe und Waisen bestehend, in gar zu „armseligen Umständen“ befanden. Eine solche Firma war natürlich auf die Länge der Zeit nicht imstande, ein namentlich für die Behörden so wichtiges Werk in der angemessenen Weise fortzuführen. Die Provinzialminister hatten aber immer das größte Interesse daran, daß es geschehe, und mußten sich um so mehr verpflichtet fühlen, für eine ordnungsgemäße Herausgabe des Buches zu sorgen, als dies notorisch unter amtlicher Aufsicht erschien. Es waren nicht nur die häufigen Unterbrechungen, sondern vor allem auch die beständige Verzögerung der Herausgabe, durch die sich der Brachvogelsche Verlag schließlich sein Privileg verscherzte. Schlabrendorff vermerkte es schon sehr übel, wenn die Instanzen-Notiz im April

1) In der ersten Zeit waren die Brachvogelschen Erben für diejenigen Jahre, in denen sie keine neue Ausgabe veranstalteten, von der Zahlung des Canons dispensirt worden: allmählich trat aber hierin, und zwar schon unter Schlabrendorff, eine strengere Praxis ein: für 1757 wurde ihnen nur noch die Hälfte des Betrages erlassen, und später erhielten sie auf ihr Gesuch jedesmal gänzlich abschlägigen Bescheid, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Unmöglichkeit der Materialbeschaffung während der Kriegszeit die Sistierung veranlaßt hatte und somit ein „Präjudizial-Erfordernis“ des Privilegs nicht erfüllt worden war, aus welchem Grunde, wie die Breslauer Kammer meinte, „eo ipso auch das conditionatum, nämlich der Abtrag des Canonis, wegzufallen scheint“. (Bericht an Schlabrendorff vom 21. März 1766.)

oder Mai erschien, da doch der Provinzial-Adresskalender „ohneachtet solcher von so viel Provinzien von der Maaß an bis zur Memel compiliret werden muß, gleich im andern Monat des Jahres zum Vorschein“ komme, und drohte auch bereits mit der Entziehung des Privilegs. In dessen verschlimmerte sich dieser Übelstand, wie er später auch bei den von der Akademie herausgegebenen Adresskalendern hervortrat und überhaupt eine Gefahr für solche Publikationen ist, in den siebziger Jahren immer mehr: so war der Jahrgang 1775 selbst im September noch nicht ausgegeben, und Hoym sah sich infolgedessen schon damals zu der Bemerkung veranlaßt, man würde sich, falls der jetzige Verleger außerstande wäre, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, nach einem andern, zuverlässigeren Verleger umsehen müssen. Es half auch nichts, daß im folgenden Jahre dem Verlage ausdrücklich erklärt wurde, daß er bei weiteren Verzögerungen seines Privilegs für verlustig erklärt werden würde; er unterließ vielmehr für die beiden nächsten Jahre die Herausgabe ganz und verschleppte — was allem bisher dagewesenen die Krone aufsetzte — die Herausgabe des Jahrgangs 1778 bis zum Dezember, so daß dieser gleich bei seinem Erscheinen, da die Nachrichten aus dem Herbst des vorigen Jahres stammten und die letzte Revision im April erfolgt war, gänzlich veraltet und unbrauchbar war. Da endlich riß Hoym die Geduld: war er schon an und für sich empört über die unverantwortliche „Hintergehung“ des Publikums, so mußte sie ihm gerade in diesem Jahre, wo sich aus Anlaß des bayrischen Erbfolgekrieges zahlreiche fremde Militär- und Zivilpersonen in Schlessien aufhielten, doppelt peinlich sein: schon im April hatte er im Hinblick auf diesen besondern Umstand die Breslauer Kammer angewiesen, den Verlag zur Eile anzutreiben: und nun dies gänzlich verunglückte Nachwerk, das den Fremden womöglich als Symptom einer überhaupt in der Verwaltung herrschenden Unordnung und Nachlässigkeit erscheinen konnte! Hoym war sogleich entschlossen, hier auf der Stelle Wandel zu schaffen: der weitere Verkauf der fehlerhaften Ausgabe sollte inhibiert und an ihrer statt auf Grund der in seiner Geheimen Registratur vorhandenen Personalakten sofort eine neue Ausgabe veranstaltet werden: in größter Eile ging alles von statten: gleich am Tage nach dem Erlaß von Hoym's Verfügung wurde dem Prokuristen der Brachvogelschen Erben, dem Buchhändler Seidel, in einem Termin vor der Kammer die Inhibierung bekannt gegeben und, da er sich außerstande erklärte, bis Ende Januar die angeordnete neue Ausgabe zu drucken, sogleich auch die Entziehung des Privilegs eröffnet. Zur Herausgabe des neuen Jahrgangs aber erklärte sich noch im Dezember der Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn

bereit; mit Freuden ging Hoym auf sein Anerbieten ein. War es doch die angesehenste und kapitalträchtigste buchhändlerische Firma Breslaus, die außerdem bereits durch die von ihr veranstaltete Sammlung der für Schlessien ergehenden Edikte amtliche Beziehungen besaß. Von vornherein erklärte sich Hoym damit einverstanden, daß ihr auch endgültig, das Privileg der Brachvogelschen Erben übertragen werde; nur die Verhandlungen mit diesen über ihre Abfindung zogen die Sache noch anderthalb Jahre hindurch in die Länge: erst im August 1780 kam eine Einigung zustande: die früheren Inhaber cedierten ihr Privileg in vollem Umfange an Korn, wogegen sich dieser verpflichtete, ihnen nicht nur auf ihre Lebenszeit alljährlich 50 Fl. zu zahlen sowie 30 Freie-Exemplare von jeder Auflage der im Privileg erwähnten Publikationen zu ihrem eignen Debit zu liefern, sondern auch die Abtragung des seit elf Jahren rückständigen Canons (183 Rthlr. 8 gGr.) an die Kriegskasse übernahm. Danach stand der Ausfertigung des neuen Privilegs auf Korn's Namen nichts mehr im Wege; es wurde zur königlichen Vollziehung eingereicht und erhielt das Datum vom 27. September 1780. Inhaltlich und auch wohl wörtlich deckte es sich mit dem Brachvogelschen Privileg, wie dem auch die Summe des jährlich zu entrichtenden Canons die selbe blieb: nur eine einzige Bestimmung wurde hinzugefügt, die aber für die weiteren Schicksale der Instanzen-Notiz von entscheidender Bedeutung geworden ist: der Inhaber des Privilegs wurde verpflichtet, alljährlich, und zwar regelmäßig mit dem 1. Januar, eine neue Auflage zu veranstalten. Diese Klausel war in der That das einzige Mittel, um so ärgerlichen Unregelmäßigkeiten, wie sie bisher vorgekommen waren, für künftig wirksam vorzubeugen; hat sie auch nicht zu verhindern vermocht, daß sich zuweilen die Herausgabe — zum Ärger Hoym's — bis in den März, ja während der neunziger Jahren zuweilen bis in den September¹⁾ hinein verzögerte, so ist es ihr doch zu danken gewesen, daß die Instanzen-Notiz von nun ab (1778) bis zum Ende des alten Staates (bis 1806 einschließlic) in ununterbrochener jährlicher Folge fortgeführt worden ist. Sie hatte freilich eine notwendige Voraussetzung, ohne deren Erfüllung ein so gewiegter Geschäftsmann wie Korn sie schwerlich acceptiert haben würde: schon mehrere Monate vor der Erteilung des Privilegs hatte dieser bei Hoym durchzusehen gewußt, daß für sämtliche Magistrate, Ämter, Mediatregierungen, Land- und Steuerräte die Entnahme je eines

1) Val. Schles. Provinzialtbl. a. a. D. S. 416 u. d. Ankündigung im Inseraten-Teil des Septemberhefts dieses Jags.

Gremplars jedes neuen Jahrgangs obligatorisch gemacht und auf diese Weise ein ansehnlicher Teil des Absatzes dauernd sichergestellt wurde¹).

Im Verlage der Kornischen Buchhandlung ist die Instanzen-Notiz auch im 19. Jahrhundert ja bis zum heutigen Tage verblieben; nur ein einziger Jahrgang, (1820) ist kommissionsweise bei einer anderen Firma und zwar derjenigen, die auch den Druck des Amtsblattes der Breslauer Regierung besorgte, erschienen. Von einer regelmäßigen jährlichen Fortsetzung war aber nun nicht mehr die Rede; nach Abschluß der Reformzeit, die hier eine nicht ganz so klaffende Lücke wie beim Berliner Adresskalender und beim Staatshandbuch verursachte, da schon für 1812 wieder eine Ausgabe hergestellt wurde, kamen Neuauflagen gewöhnlich nur alle zwei oder drei Jahre zustande; eine direkte Aufeinanderfolge wurde vorübergehend nur in den Jahren 1827—29 und 1831—32 wieder angestrebt, und auch 1841—46 dadurch, daß jede Ausgabe schon im Titel für je zwei Jahre bestimmt wurde, erreicht. Noch weiter haben sich die Zwischenräume zwischen den einzelnen Jahrgängen in der Zeit nach 1872 ausgedehnt; es sind seitdem nur noch sieben Ausgaben erschienen²). Inzwischen hatte das Buch vollständig die Form eines Provinzialhandbuches angenommen, wie sie allmählich auch in den andern Provinzen üblich geworden waren, und das kam denn seit 1861 auch im Titel des Buches zum Ausdruck: der altüberkommene Titel „Instanzen-Notiz“ mußte der moderneren Bezeichnung „Handbuch der Provinz Schlesien“ weichen; man war aber pietätvoll genug, ihn nicht mit einem Schlage zu beseitigen, sondern hat ihn mit möglichster Schonung behandelt und erst nach und nach beseitigt, indem man ihn zunächst weiter als Untertitel der ersten Abteilung duldete, ihm seit 1876 die modernisierte Form „Instanzen-Nachweis“ gab und ihn erst 1885 ganz fallen ließ.

Wie schon aus den vorstehenden Erörterungen über die Privilegienübertragung hervorging, trug die Instanzen-Notiz von Anfang an in viel höherem Grade als die Adresskalender amtliches Gepräge. Zwar war hier der Verleger im allgemeinen stärker an der Herstellung beteiligt, zumal er nicht nur die Berichtigungen von privater Seite ent-

1) Über den Preis der Instanzen-Notiz während des 18. Jahrh. weiß ich keine Angaben zu machen; im 19. Jahrh. kostete sie von 1822—1833: 1 Rthlr., von 1841/42—1854: 1¹/₂, dann 2 Rthlr. u. s. w. f. steigend bis zu 10 Mk. (1892).

2) Die Angaben über die Lücken in der Serie, wie sie aus dem unten folgenden Verzeichnis ersichtlich sind, im einzelnen zu belegen, würde zu weit führen: es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß meine Feststellungen, soweit nicht die Vorworte Auskunft gaben, hauptsächlich auf einer Durchsicht der Amtsblätter der schlesischen Regierungen beruhen.

gegennahm, sondern lange Zeit hindurch sich auch für die Stadt Breslau die erforderlichen Nachrichten selbst besorgte. Dagegen wurde die Beschaffung des sonstigen Materials und die Oberleitung der Redaktion stets von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer wahrgenommen, und zwar von Amts wegen. Sie forderte die Personalmachweise nicht nur von ihrem eignen Ressort ein, sondern auch von dem andern Kammer-Departement, von den Oberamtsregierungen und Mediatregierungen. Im einzelnen hat sich das dabei beobachtete Verfahren im Laufe der Zeit mehrfach geändert: in den ersten Jahren pflegten die Behörden auf die Aufforderung der Kammer hin die Einsendungen direkt an den Verlag zu richten, Mitte der fünfziger Jahre aber wurden sie angewiesen, ihre Listen zunächst an die Kammer einzusenden, und zwar sollten die Landräte und Stenerräte regelmäßig jedes Jahr im Herbst ohne besondere Verfügung eine Anstellung über das amtliche Personal ihres Amtsbezirks einreichen. Das ist denn auch ohne Rücksicht auf das Erscheinen oder Nichterscheinen der Instanzen-Notiz stets geschehen, wenn auch mitunter noch besondere Reskripte seitens der Kammer ergingen. Die derart einlaufenden Personallisten wurden gewöhnlich Ende des Jahres dem Verleger zur Revision und Modernisierung des laufenden Jahrgangs zur Verfügung gestellt, sie behielten aber ihre Eigenschaft als Akten der Kammer und mußten daher stets in originali an die Registratur der Kammer zurückgeliefert werden. Schließlich wurde das Manuskript, bevor es in die Druckerei wanderte, bei der Kammer noch einer Revision unterzogen, und zuweilen außerdem auch dem Provinzialminister zur Approbation überreicht. Trotz alledem stellte sich aber auch hier genau das gleiche Leiden ein wie bei den Adreßkalendern: die Zuverlässigkeit der Angaben ließ außerordentlich viel zu wünschen übrig¹⁾; war auch die Fehlerhaftigkeit nicht immer so groß wie bei dem schon erwähnten Jahrgang 1778, so wurde doch auch nach dem Übergang des Verlags auf die Morische Buchhandlung über mancherlei Unzulänglichkeiten, vor allem auch die Unvollständigkeit der Nachrichten über die

1) Vgl. dazu auch J. Ziekursch, Beitr. z. Charakteristik d. schles. Verwaltungsbearbeiter (Breslau 1907), S. 7 Anm. 1. — Auch vor der menschlichen Eitelkeit war man hier ebensowenig sicher wie beim Berliner Adreßkalender: genau so wie bei diesem kam es vor — Hoym klagt einmal ausdrücklich darüber —, daß viele sich unterstanden, „mit Titeln und Würden, welche ihnen keineswegs gebühren, sich publiciren zu lassen, teils ein und ander, welcher nur ad tempus ein gewisses officium bekleidet, von daher Anlaß nehme, sich in solchen [Kalender] einzuschleichen und dem Publico als ein viel bedeutendes Geschöpfe bekannt zu machen“. — Seit 1784 findet man gewöhnlich auch die obligate Entschuldigung des Verlags am Schluß der Ausgaben.

einzelnen Städte, sehr geklagt. Der Minister v. Hoym schärfte daher in einer Verfügung vom 30. Oktober 1784 der Kammer nicht nur von neuem ein, für pünktlich eingehende und korrekte Nachweisungen zu sorgen, vor allem ordnete er auch eine Umgestaltung des Redaktionsverfahrens an: die „Rektifizierung“ des neuen Jahrgangs nach den Akten sollte fortan nicht mehr vom Verleger, sondern der Kammer-Registatur selbst besorgt werden, so daß jener weiter nichts zu tun hätte, als rechtzeitig zwei durchgeschossene Exemplare des alten Jahrgangs einzureichen.

Es ist eine bei allen Büchern dieser Art zu beobachtende Erscheinung, daß sie im 19. Jahrhundert statt ihres bisherigen offiziellen nunmehr ausgesprochen offiziellen Charakter erhalten; so wurde denn auch die Schlesische Instanzen-Notiz auf Anordnung des Staatskanzlers, unter dessen Auspizien sich, wie wir sahen, gleichzeitig auch das Staatshandbuch und der Berliner Adreßkalender erneuerten, mit dem Jahrgang 1820 zu einer amtlichen Publikation der höchsten Provinzialbehörde, des Oberpräsidiums, dessen Bureau seitdem auch auf dem Titelblatt regelmäßig als der Herausgeber bezeichnet wurde. Die Beschaffung des Materials erfolgte fortan auf dem für alle sonstigen inneren Verwaltungs-Angelegenheiten üblichen Wege durch die Regierungen, die die ihnen unterstellten Landräte und Magistrate gewöhnlich durch eine im Regierungs-Amtsblatt gedruckte Verfügung zur Einfindung aufforderten und die eingehenden Listen dem Oberpräsidium überreichten. Im Jahre 1847 wurde jedoch ein wesentlich vereinfachtes Verfahren eingeführt: von nun ab zog das Oberpräsidium selbst sämtliche Nachweisungen von den Behörden direkt und mit Übergang der Regierungen ein, und zwar, um eine größere Gleichmäßigkeit zu erzielen, nach einem jeder Verfügung beigegebenen Schema.

Die Einrichtung und Anordnung des Inhalts der Instanzen-Notiz im 18. Jahrhundert entsprach ganz ihrer Entstehung aus der Verschmelzung der Titulatur- und Instanzen-Notiz einerseits mit dem „Zytlebenden Breslau“ andererseits: das Buch zerfiel regelmäßig in zwei scharf voneinander geschiedne und bis 1793 auch durch besondere Zwischentitel bezeichnete Teile: der erste, der sich als die Fortsetzung des früheren Titulaturbuches darstellt, enthielt die eigentlichen Provinzialbehörden, die „Landes-Collegia und Ämter“, also insbesondere die Kammern, Ober-Amts-Regierungen, Justizräte (Commissarii perpetui) und Kreisoffizianten, die Postämter nebst dem Breslauer Postcour, die Breslauer Garnison, ferner und zwar regelmäßig seit 1770 auch die Gouvernements und seit den 90er Jahren ebenso die Garnisonen in den übrigen Städten, außerdem (bis 1812) einen „besonderen Anhang“, in dem die Standeserhöhungen und

Incolats-Erteilungen angegeben waren, später, und zwar regelmäßig seit 1795, auch eine Tabelle über die Stempelsätze beigelegt war. Von den beiden Abteilungen, aus denen sich der zweite, größere Teil zusammensetzte, bot die eine ein ausführliches, auch die wichtigsten Geschäftsleute berücksichtigendes Adreßbuch der „Haupt- und Residenzstadt Breslau“, in dem also das alte „itzlebende Breslau“ fortlebte, während die andre einmal die Regierungen der Mediat-Fürstentümer, freien Standes- und Minderen Herrschaften, sodann für die einzelnen Städte die Geistlichkeit und die Schulen, den Magistrat und die andern Lokalbehörden, ferner die Ärzte und zuweilen auch einige andere Privatberufe aufzählte¹⁾. Diese Anordnung des ganzen scheint sich, wie sie in der That den Vorzug großer Übersichtlichkeit hat, sehr bewährt zu haben: sie ist, wenn auch zuletzt in ihrer Klarheit etwas verwischt, bis zum Jahrgang 1831 beibehalten worden; nur innerhalb der einzelnen Teile konnte sich das System nach der Stein-Hardenbergschen Reform nicht mehr behaupten; namentlich der erste Teil erlitt eine völlige Umformung: die bisherige rein alphabetische Anordnung der Behörden wurde durch eine rein sachliche ersetzt, indem das Militär vorweggenommen und unter den Zivilbehörden nach den Ressorts der Regierungen und Oberlandesgerichte sowie durch Zusammenfassung aller kirchlichen und Schulbehörden eine Reihe größerer Unterabteilungen gebildet wurde, deren Aufeinanderfolge in den verschiedenen Jahrgängen zu wechseln pflegte. Die Anordnung des ganzen erfuhr erst mit dem Jahrgang 1832 eine durchgreifende Neugestaltung: die besondern Teile für Breslau und die übrigen Städte verschwanden und der gesamte Inhalt wurde unter Vorwegnahme und Ausschaltung der Hofstaaten und des Militärs in sechs Abteilungen gegliedert, von denen nur die vier ersten die Behörden, die fünfte die provinziellen und Privat institute und die sechste die Kaufleute, Fabrikanlagen und Gasthöfe in den größeren Städte enthielt, worauf am Schluß die Provinzialstände folgten.

Die Veränderungen, die dies Schema später im einzelnen erlitt, sowie die weiteren Neueinteilungen der Behörden, deren erste nach 1871 notwendig wurde, können wir hier übergehen. Nur über die wichtigsten

1) Als beliebiges Beispiel sei hier aus dem Jg. 1772 der Abschnitt über das Fürstentum Ols herausgegriffen. Er enthält ff. Rubriken: I. Herzogl. Würtembg.-Olsnische Regierung, II. Herzogl. ec. Consistorium, III. Herzogl. Cammer, IV. Herzogl. Land-Hof-Gerichts-Collegium. — Stadt Ols: Kathol. u. evangel. Geistlichkeit, Stadt-Magistrat, Schöppenstuhl, fürstl. Stadtschule, gräfl. v. Kospotische Foundation, Accis- u. Zollamt, Postamt, herzogl. Hof-Buchdrucker, Medicinæ Practici.

Vereicherungen des Inhalts und über einige besondere Beigaben seien hier noch ein paar ergänzende Mitteilungen gestattet. Das wichtigste ist, daß der Abschnitt über die Kaufleute und kaufmännischen Behörden von Jahr zu Jahr erweitert und schließlich mit dem Jahrgang 1861 zu einem förmlichen gewerblichen Adreßbuch ausgestaltet wurde, das neben der eigentlichen Instanzen-Notiz die zweite Abteilung des nunmehrigen Handbuchs der Provinz Schlesiens bildete. Es enthielt sowohl die Handelskammern und handelsstechnischen Kommissionen, die Aktiengesellschaften, Handelsfirmen und Buchhandlungen in den wichtigsten Städten, wie auch die Bergwerke, Hüttenwerke, Fabrikanlagen und größeren Gasthöfe; im letzten Jahrgang 1904 ist es aber zur Entlastung des Buches vorbehaltlich einer gesonderten Herausgabe ausgeschieden worden. Viel kürzere Zeit ist die dritte Abteilung „Ortschaftsverzeichnis“, die im Jahre 1876 hinzugefügt wurde (obwohl ein alphabetisches Verzeichnis der Städte schon seit 1838, ein entsprechendes der Kreise seit 1872 vorhanden war) dem Buche erhalten geblieben; sie ist 1885 wieder fortgefallen, dafür aber zu einer besonderen Publikation „Schleßisches Ortschaftsverzeichnis“ entwickelt worden, die seitdem schon selbst mehrere Neuauflagen erlebt hat¹⁾, und in genau der gleichen Weise hat sich das 1841/42 aufgenommene Verzeichnis der Rittergüter nach 1885 zu einem selbständig erscheinenden „Schleßischen Güteradreßbuch“ ausgewachsen²⁾. Am reichhaltigsten war mithin das Handbuch in den Jahren 1876—85; nach den letzten Umgestaltungen, deren Ergebnis die jüngste Auflage von 1904 darstellt, ist die ursprüngliche besondere Berücksichtigung der Stadt Breslau sowie die der mehr privaten Verase fast ganz verschwunden und das Buch infolgedessen zu einem reinen provinziellen Staatshandbuch geworden.

III.

Durchbrechung der Monopolstellung der Adreßkalender durch das Staatshandbuch und andere, provinzielle Behördenverzeichnisse.

Bis ins letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hinein blieben die Schleßischen Instanzen-Notizen die einzigen Behördenverzeichnisse in Preußen, die neben den von der Akademie herausgegebenen Adreßkalendern existierten. Diese nahmen im übrigen auf Grund des Kalendermonopols

1) Ende 1901 in 5. Ausgabe erschienen.

2) 7. Ausgabe vor 1902.

der Akademie in derselben Weise wie alle anderen Kalender eine tatsächlich monopolistische Stellung ein, so daß nur in demjenigen Landes-
 teil, auf den sich das Kalendermonopol nicht erstreckte, in Neuschätel,
 besondere provinzielle Staatshandbücher erschienen. Es fragt sich nun
 aber, inwiefern dieser Zustand auch rechtlich begründet war: diese
 Frage, schon an sich nicht ohne Interesse, drängt sich uns um so stärker
 auf, als sie für die weitere Entwicklung des Staatskalenderwesens in
 Preußen, die wir hier zum Schluß ins Auge fassen, recht eigentlich ent-
 scheidend gewesen ist. Die Akademie selbst hat lange Zeit hindurch an
 der juristischen Unanfechtbarkeit ihres Monopols auf Herausgabe der
 Adreßkalender nicht im mindesten gezweifelt, zumal sie zunächst gar keine
 Verantassung hatte, diesen Punkt genauer zu untersuchen; aber auch
 später, als die Verhältnisse sie dazu zwangen, hat sie merkwürdig lange
 den eigentlichen Sachverhalt völlig verkannt, und zu einer endgültigen Klärung
 der Angelegenheit ist es überhaupt nicht gekommen. In Wirklichkeit ruhte
 dies von der Akademie prätendierte Monopol auf einer äußerst prekären
 Grundlage: weder waren die Adreßkalender im Kalenderprivileg ausdrücklich
 erwähnt, noch ließ sich sonst eine Verordnung oder Verfügung nachweisen,
 durch die der Akademie das ausschließliche Recht zu ihrer Herausgabe über-
 tragen worden wäre. Dieses Recht gründete sich also — und das ist der
 springende Punkt in der Sache — einzig und allein darauf, daß die
 Adreßkalender ein Kalendarium besaßen und in anbetracht dessen zu den
 Kalendern gerechnet wurden, nur unter dieser Voraussetzung besaß die
 Akademie wirklich ein Monopol auf sie; soweit dies Prämiß fehlte,
 konnte auch von einem Monopol nicht mehr die Rede sein; und diese
 Auffassung ist nicht nur durch die Logik geboten, sie wird auch durch die
 Tatsachen bezeugt¹⁾: das Verhältnis zu dem Verlag der Schlesi-
 schen In-
 stanzen-Notiz, durch die die Streitfrage zum erstenmal aufs Tapet kam,
 wurde, wie wir sahen, in eben diesem Sinne geregelt: indem der Verlag
 lediglich zur Fortlassung des Zeitkalenders gezwungen wurde; ja selbst
 für die eigentlichen Kalender, im Vergleich mit denen die Adreßkalender
 doch einen ganz anderen Zweck verfolgten, lag hierin eine große Gefahr:
 konnten doch später viele fremde genealogische und andere Kalender auf
 die Weise eingeschmuggelt werden, daß das Kalendarium aus ihnen heraus-
 genommen und ihnen so der Charakter eines bloßen „Taschenbuchs“
 gegeben wurde! Trotz alledem konnte die Akademie nicht aufhören, zu
 glauben, was sie wünschte: ungeachtet der für Schlesien getroffenen Ent-
 scheidung blieb sie bei ihrem Anspruch auf ein unbedingtes Monopol,

1) Vgl. auch die im ersten Teil dieses Aufsatzes (S. 182 d. vorig. Heftes)
 angeführte Äußerung des Generaldirektoriums.

und einstweilen vermochte sie ihn auch gegenüber etwaigen Projekten von Privatleuten anrecht zu erhalten, sei es nun daß diese auf die Beigabe eines Kalenders nicht verzichten wollten, sei es, daß sie sich vor einem Prozeß oder sonstigen Ungelegenheiten fürchteten¹⁾. Ja sie fühlte sich so sicher, daß sie in den späteren Provinzial-Adreßkalendern den Zeittalender ganz fortließ. Nun aber erschien im Jahre 1794 auf Veranlassung des Kabinettsministers v. Alvensleben und mit königlicher Autorisation die erste Ausgabe des „Handbuchs über den preussischen Hof und Staat“ — es war das erste wirkliche Staatshandbuch in Preußen²⁾; gegenüber den Provinzial-Adreßkalendern — der Berliner kam hier kaum in Betracht — war es zwar insofern dürftiger, als es nirgends Vornamen und Wohnungen angab und auf Anführung der Subaltern- und Unterbeamten ganz verzichtete; aber abgesehen davon, daß schon in dieser Beschränkung eher ein Vorzug als ein Nachteil lag, übertraf es jene bei weitem an Klarheit und Übersichtlichkeit der Anordnung, zumal es in einem Bande das ganze Staatsgebiet einschließlich der neu erworbenen Provinzen vereinigte. Das Unternehmen verfolgte nicht nur in der Hauptsache den gleichen Zweck wie die Provinzial-Adreßkalender, es erreichte ihn zugleich mit weit besserem Erfolg; wie es diese in der Folge tatsächlich überflüssig gemacht hat, wurde es von der Akademie sofort als ein höchst gefährlicher Konkurrent erkannt. Aber eine Verletzung des Kalendermonopols bedeutete das Staatshandbuch unter keinen Umständen, da ihm ein Zeittalender nicht beigegeben war; aber wie wenig das einem Zweifel unterliegen konnte, der Justitiar der Akademie, Hofrath Michaelis, besaß doch so wenig ge sunden Menschenverstand oder so viel Voreingenommenheit für seine Auftraggeberin, daß er in der gutachtlichen Äußerung, zu der er von der ökonomischen Kommission aufgefordert wurde, zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangte: die Argumentation, vermittels derer er das fertig brachte, beruhte vor allem auf der Definition, die er für das Staatshandbuch aufstellte; er suchte nachzuweisen, daß es seinem Inhalte nach

1 So beabsichtigte im Jahre 1762 der Buchhändler Daniel Christian Hechtel einen Adreßkalender für Magdeburg herauszugeben: auf eine darauf bezügliche Anfrage des Justizministers v. Danckelman bat die Akademie, ihn mit Rücksicht auf ihr Privileg abschlägig zu bescheiden.

2) Vgl. Conrad im 37. Jg. des „Herold“ (1906), S. 68 ff. — Der Minister v. Horn, dem Alvensleben die erste Ausgabe zusandte, bezeichnete das Buch in seinem Dankschreiben (vom 10. März 1794) als ein „überaus nützlich und brauchbares Werk“, wie es „in unserm Staat noch nie existirt hat“. (St.-A. Bresl. Rep. 199, M. R. V, 100 g.)

„ein wirklicher, zusammengesetzter, genealogischer, hiesiger und Provinzial-Adreß-Kalender“ sei, behauptete dann, daß das Fehlen des Zeitkalenders daran nichts ändere, da auch bei den eigentlichen Adreßkalendern die Beigabe des Zeitkalenders ganz irrelevant sei, und folgerte schließlich aus einigen in Wirklichkeit belanglosen Aktenzitate das Vorhandensein des Monopols für Adreß-Kalender. Trotzdem hielt er es fürs beste, solange der Kalenderpächter sich nicht beschwere und die ihm kontraktlich zugesagte „Auffizienz“ bei Kontraventionen verlange, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, und dementsprechend wurde denn auch von der Kommission beschlossen. Aber schon Ende des nächsten Jahres tauchte die Frage in anderer Gestalt von neuem auf, und diesmal konnte man ihr nicht ohne weiteres aus dem Wege gehen, da es sich um eine Reklamation des Kalenderpächters Unger handelte: der Ober-Hofbuchdrucker Decker, bei dem auch das Staatshandbuch gedruckt wurde, beabsichtigte nämlich die Herausgabe einer südprenussischen Instanzen-Notiz nach dem Muster der schlesischen und hatte dazu bereits die Einwilligung Hohns als des zuständigen Ministers erhalten. Wiederum erklärte der Justitiar das Projekt für unvereinbar mit dem Kalenderprivileg und wiederum stimmte die Kommission ihm bei, obwohl bereits einige Zweifel laut wurden; und wirklich drang man noch einmal — zum letztenmal — mit dieser Auffassung durch: Decker verstand sich auf die ihm gemachten Vorhaltungen zu dem Versprechen, die Instanzen-Notiz nur nach vorangegangener Abfindung des Kalenderpächters zu veranstalten, und hat dann die Herausgabe ganz unterlassen. War somit diese neue Gefahr unschwer überwunden, so hatte sie doch zugleich die Streitfrage über das Verhältnis zum Staatshandbuch von neuem aufgerührt, da Decker sich ausdrücklich auf dies als ein Präjudiz berufen hatte und andererseits Unger jetzt, wie erwartet, Protest erhob. Um nun endlich Gewißheit über den Hauptpunkt, die Stellung der Adreßkalender zum Kalendermonopol, zu erlangen, wandte sich die Akademie auf Vorschlag ihres Justitiars in einer Immediateingabe an den König mit der Bitte, durch eine authentische Deklaration des Kalenderprivilegs das Monopol auf die Adreßkalender ausdrücklich festzustellen. Die Kabinettsordre¹⁾, die darauf einging, erklärte das jedoch für unnötig, betonte nur, daß die Adreßkalender in der That zu den Kalendern zu rechnen seien und stellte wegen des Staatshandbuchs anheim, sich mit Abensleben ins Eilvernehmen zu setzen. Ihren Zweck erreichte also die Akademie nicht, und wenigstens die Unsicherheit ihrer Rechtsansprüche konnte ihr nun nicht mehr länger ver-

1) Rom 29. Febr. 1796. (Arch. d. Akad. a. a. D. Nr. 216.)

borgen bleiben: an eine prozessualische Verfolgung der Sache war nicht zu denken, aber auch eine Unterhandlung mit Avensteben wurde von den meisten Beteiligten für zum mindesten ansichtslos gehalten; es blieb daher nichts andres übrig, als Unger eine gütliche Verständigung mit dem Verleger des Handbuchs, dem eben genannten Decker, zu empfehlen. Was Unger darauf weiter in der Angelegenheit getan hat, wissen wir nicht¹⁾; man darf aber als sicher annehmen, daß Decker sich in diesem

1) Dagegen suchte sich Unger auf die Weise zu entschädigen, daß er für das Jahr 1796 ein Staatshandbuch in französischer Sprache verlegte, und zwar da ein Alendarium beigegeben wurde, mit Berufung auf seine Kalenderpacht; der Titel war dem des französischen Staatshandbuchs nachgebildet: „*Almanach royal de Prusse pour l'année bissextile MDCCXCVI, présenté pour la première fois, à Sa Majesté et publié au droit exclusif et approbatif de l'Académie royale des sciences et belles lettres la même année 1796.* Berlin, de l'imprimerie de J. F. Unger, Cessionnaire du privilège de l'Académie pour la confection et la vente exclusive des almanachs.“ Gr. 8. 7 Bl. und 338 Seiten. Im Inhalt und Einrichtung weicht das Buch von dem eigentlichen Staatshandbuch erheblich ab: einmal enthält es außer der Behördenübersicht noch eine genealogische Geschichte des Hauses Hohenzollern, eine Genealogie der europäischen Fürstenhäuser, sowie Angaben über das Zeremoniell am preussischen Hof und über das Rangreglement, sodann aber sind den Abschnitten über die Behörden vielfach kurze Darstellungen ihrer Organisation und ihres Geschäftskreises beigelegt. Mit diesen Bemerkungen verfolgte der Verfasser des Buches, Chevalier de Verdy duvernois, der die Stelle eines Kammerherrn beim König und der Königin bekleidete und zugleich Ehrenmitglied der Akademie war, eine ganz bestimmte Tendenz: sie sollten angesichts der mannigfachen Angriffe, die in letzter Zeit gegen das fredericianische Regierungssystem gerichtet worden waren, durch unmittelbare Vorführung des Tatsachenmaterials eine Apologie der preussischen Verwaltung liefern. Die einleitenden Bemerkungen, die der Verfasser dem Abschnitt über den Ziviletat vorausschickt, enthalten eine förmliche Lobrede auf die administrativen Einrichtungen des Staates. Sie böten, meint der Verfasser, jedem billig denkenden und vorurteilsfreien Beobachter den nahhaft tröstlichen und seltenen Anblick einer Verwaltung, die so vollkommen sei, wie überhaupt nur ein Werk von Menschenhand sein könne. „*Parcourez les campagnes,*“ ruft er aus, „*étudiez les mœurs de ses habitants. suivez leurs travaux, observez l'aisance dans laquelle ils vivent généralement, jetez un coup d'œil sur la répartition des charges publiques. . . . et si l'esprit de parti de corruption ou de novation ne domine pas votre jugement, vous avouerez bientôt, que n'existant point de peuple aussi généralement heureux, il n'existe point d'administration plus sage que celle qui le gouverne.*“ Schon aus diesen Worten fühlt man deutlich die polemische Spitze heraus. Ausdrücklich erklärt Verdy in einem Schreiben an Hoym (vom 24. März 1797, St.-H. Bresl. Rep. 199, M. R.V, 100g), daß er mit seinem Buche namentlich den Verleumdungen eines Mirabeau und anderer „*raisonneurs politiques et ignorans*“ entgegenwirken wolle.

Falle, nicht hat düpiieren und etwa zur Zahlung einer Abfindungssumme bestimmen lassen. Jedenfalls ist das Staatshandbuch in seinem Fortgang nicht gestört worden; es ist bis 1806 regelmäßig Jahr für Jahr erschienen und hat, wie sehr sich auch die Akademie dagegen sträubte, tatsächlich die Aufgabe übernommen, die bisher die Adreßkalender zu erfüllen gesucht hatten, es hat insbesondere, wie bereits oben hervorgehoben, die Provinzial-Adreßkalender völlig verdrängt.

Aber damit noch nicht genug kamen in den nächsten Jahren auch eine Reihe von neuen provinziellen Staatshandbüchern auf, durch die nun das vermeintliche Monopol der Akademie gänzlich durchbrochen wurde. Vor allem wurden in einigen der Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts neu erworbenen Territorien die dort bereits bestehenden Adreßhandbücher auch in der preußischen Zeit fortgesetzt. Was zunächst die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth anbetrifft, so hatten gerade sie zu denjenigen Kleinstaaten gehört, in denen der komisch-ernsthafte Kult des Staatskalenderwesens eine geradezu typische Ausbildung erfahren hatte¹⁾: schon im Jahre 1737 hatte der Ansbacher Marktgraf Josch ein Büchlein herstellen lassen und gleich im nächsten Jahre war der Bayreuther dem großen Beispiel des Veters, hinter dem er in einem so hochwertigen Punkt nicht zurückstehen durfte, mit Eifer gefolgt. Nach der Vereinigung der Länder im Jahre 1769 waren auch die beiderseitigen Staatskalender miteinander verschmolzen und dann mit ziemlicher Regelmäßigkeit jährlich bis zum Jahre 1791 fortgesetzt worden. Das Privileg zum Verlag besaßen die beiden Waisenhäuser in den Residenzen, sie hatten jedoch die Nutznießung an den Ansbacher Kommerzienkommissar Hauzeisen verpachtet. In diesem Verlag sind nun auch die aus der preußischen Zeit vorhandenen Adreßbücher erschienen; die Fortführung scheint aber während der ersten Jahre der preußischen Herrschaft unterbrochen worden zu sein: wahrscheinlich beabsichtigte man so lange zu warten, bis die Umgestaltung des Behördenwesens zu einem gewissen Abschluß gelangt sein würde. Bekanntlich hat es aber infolge mannigfacher Schwierigkeiten recht lange gedauert, ehe diese überhaupt nachdrücklich in Angriff genommen werden konnte²⁾, so daß diese Rücksicht schließlich fallen mußte. Das „Fränkische Adreßbuch“ auf das Jahr 1795, das ein stellungsloser und in seinen finanziellen Verhältnissen stark derangierter Herr v. Rosenhahn, der sich dadurch ein

1) Vgl. Schwarzkopf a. a. O. S. 13 u. 115 ff.

2) Vgl. Fr. Hartung, Hardenberg u. d. preuß. Verwaltung in Ansbach-Bayreuth. Tübingen 1906, S. 71 ff.

paar Groschen zu verdienen hoffte, herausgab, erschien ungefähr ein halbes Jahr vor Erlaß des Organisationspatents, durch das die Landeskollegien neuorganisiert wurden. Wie schon aus dem Namen dieser Ausgabe hervorgeht, erstreckte sie sich nicht nur auf die beiden Fürstentümer, sondern auf ganz Franken, enthielt also auch die Hochstifte Bamberg und Würzburg, das Bistum Eichstätt, den Deutschen Ritterorden und die fränkischen Grafschaften und Reichsstädte, so daß der Zusammenhang mit dem alten „Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachischen Genealogischen Kalender und Adreß-Buch“ ganz gelöst erscheint¹⁾. Die späteren Jahrgänge 1796, 1798 und 1801²⁾ sind wieder auf die beiden Provinzen Ansbach und Bayreuth beschränkt; doch bildete im Jahrgang 1796 das eigentliche Adreßbuch nur den kleineren Teil des Buches, das im übrigen neben einem ausführlichen Calendarium und außer einer Genealogie der europäischen Fürsten vor allem eine Menge „verschiedener dem Publicum nützlicher Nachrichten“ zum täglichen praktischen Gebrauch lieferte. Die Adreßbücher selbst enthielten für die beiden Provinzen, nach denen sie in zwei Hauptabteilungen zerfielen, neben dem Ziviletat, in dem die Geistlichkeit einen großen Raum einnahm, auch den Militäretat; an Reichhaltigkeit ließen schon die Ausgaben von 1796 und 1798 kaum etwas zu wünschen übrig, die von

1) „Fränkisches Adreß-Buch für das Jahr 1795. In des Commerzien-Commissär Haueisens privilegirten Hofbuchhandlung zu Ansbach und in der Lübbeckischen Hofbuchhandlung zu Bayreuth in Commission.“ 8. 198 ungez. S., LXIV u. 272 Z. Enthält eine statist. Beschreibung des Hochstifts Bamberg von F. A. Schneidawind. — Der Herausgeber, v. Rosenhahn, muß in seinem Leben einmal irgendwie Schiffbruch gelitten haben: auch seine Familienverhältnisse scheinen zerrüttet gewesen zu sein. Er hatte eine Zeit lang die Staats- und Ministerialzeitung redigiert. Als das gen. Adreßbuch ihm nicht den erwarteten Gewinn brachte, sah er sich veranlaßt, den Minister v. Hoym, dem er von früher her bekannt war, um eine Anstellung in Südpreußen zu bitten, worauf er jedoch abschlägigen Bescheid erhielt. (Vgl. Staatsarch. 3. Bresl. R. 199, M. R. 100g.)

2) „Adreß-Buch für die königlich-Preussischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Auf das Schaltjahr 1796. Bearb. v. d. fgl. preuß. wirkl. Kriegs- u. Dom.-Kammer-Sekr. Nehm 3. Ansbach. 3. finden b. d. privil. Buchhändler, Commerzien-Commissaire Haueisen 3. Ansbach.“ 8. 3 Bl., 453 u. 4 ung. S. — Desgl. auf das Jahr 1798. Ansbach, in der privil. Buchhdlg. d. Commissionsraths Haueisen u. Commerzien-Commissairs Kracker. 8. 166 S., zwei Tab. u. 3 ung. S. — Für 1801: „Adreß-Handbuch f. d. Fränk. Fürstenthümer N. u. B. Im Verlag d. beiden Waisenhäuser 3. Ansbach u. Bayreuth.“ 8. 402 + 4 ung. S. u. (Ortverz.) 40 ung. S. D. Vorrede ist gezeichnet: Ffhl. — Möglicherweise sind außer den hier genannten noch weitere 3gge. erschienen. Ich vermag darüber nichts sicheres anzugeben.

1801, die in der Anordnung dem Muster des Staatshandbuchs folgte, bedeutete aber ihnen gegenüber noch eine erhebliche Erweiterung.

Auch für das Fürstentum Erfurt und das Eichsfeld besitzen wir aus dem Jahre 1806 ein „Statistisches Hand- und Adressbuch“¹⁾; wie die Ansbach-Bayreuther hatte es ebenfalls seine Vorgänger in der vorpreußischen Zeit, und zwar in den Erfurter städtischen Adressbüchern von 1795 und 1797, die ein dortiger Professor „mit Aufopferung seines Vermögens und seiner Gesundheit“ herausgegeben, aber aus Mangel an Nachfrage nicht fortgesetzt hatte. Es ist nicht nur reich an statistisch-topographischem Material zur Kenntnis des kulturellen und gewerblichen Lebens jener Landesteile, sondern gibt auch eine erste Übersicht über die nach der preußischen Okkupation erfolgten Verwaltungsreformen.

Zwischen waren nun aber auch für mehrere der alten Provinzen einige neue Unternehmen ähnlicher Art ins Leben gerufen worden: der Berliner Buchhändler Lange verlegte 1802 ein Provinzial-Adresshandbuch für Brandenburg, Pommern und die Magdeburg-Halbsterstädtischen Gebiete; für das folgende Jahr gab er es unter Hinzufügung einer Liste der inzwischen eingetretenen Veränderungen noch einmal heraus²⁾; die dritte für 1806 bestimmte Ausgabe hatte nicht mehr die ursprüngliche Ausdehnung, beschränkte sich vielmehr auf Brandenburg und Pommern. Für das Herzogtum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld war nämlich 1803 in Magdeburg selbst ein besonderes „Adress-Buch“ veranstaltet worden, das sich schwerlich hätte überbieten lassen³⁾.

1) „Statistisches Hand- und Adressbuch für das königl. preußische Fürstentum Erfurt, die Grafschaft Blankenhayn u. Unterleichen. Auf das Jahr 1806. Mit Hinsicht auf Eichsfeld, Mülhhausen und Nordhausen. Herausg. von Carl Siegmund Spangenberg. Erfurt bey Johann Christoph Göring.“ 12. XXIV, 251 u. 44 ungez. S. (darin ein Calendarium). M. einer großen kolorirten Meilenzeiger-Tafel. — In der ganzen Zeit vor 1795 war, wie der Vorrede zu entnehmen ist, nur für 1701 ein Adressbuch für Erfurt unter dem Titel „Das jetzt lebende Erfurt“ erschienen.

2) „Provinzial Adress-Handbuch für Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Halbfensterstadt, Mansfeld und Hohenstein. Berlin 1802. Bei Gottlieb August Lange.“ 8. 638 S. — Ausgabe für 1803: „Provinzial Adress-Handbuch — — [wie vor.] Hohenstein zc. Mit Ergänzungen und Berichtigungen bis zum Jahr 1803. Berlin. — — —.“ 8. 24 S. Bericht. u. 638 S. — Ausgabe für 1806: „Provinzial Adress-Handbuch. Für die Kurmark und Neumark, Brandenburg und Pommern. Für das Jahr 1806. Berlin — — —“ (wie vorher). 8. 521 S. Druck u. Format wie im Staatshandbuch. Herausgeber ist nach dem Kaiserlichen Bücherkatalog der schon oben (S. 153 d. vor. Heftes) als Redaktor des Berliner Industrie-Adress-Buchs genannte Bratring.

3) „Adress-Buch vom Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld

Neben dem Staatshandbuch hatten diese speziellen Handbücher natürlich nur noch eine Bedeutung zweiten Grades; sie bildeten aber nicht nur für die damalige Praxis durch die eingehende Ausführung aller lokalen Behörden eine ganz nützliche Ergänzung zu jenem; auch heute noch sind sie — und zwar die brandenburg-pommerschen hauptsächlich wegen der vollständigen Aufzählung aller auf dem Lande angesessenen adligen und bürgerlichen Familien, das magdeburgische wegen seiner genauen Angaben über Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronat in jeder Ortschaft — für den Historiker als Nachschlagebücher von einigem Wert.

Wie in den ersten Jahren der nach den Befreiungskriegen beginnenden neuen Periode der inneren Geschichte Preußens gleichzeitig das Staatshandbuch, der Berliner Adresskalender und die Schlesiſche Intanzien=Notiz erneuert wurden, so machte sich im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts mit der stärkeren Entwicklung des öffentlichen Lebens auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet auch das Bedürfnis nach besondern ausführlichen provinziellen Handbüchern von neuem geltend. Nachdem im Jahre 1820 das „Jahrbuch der Provinz Pommern“ den Anfang gemacht hatte — seine ersten Jahrgänge erinnerten mit dem beigegebenen Kalender noch an die Sitte früherer Zeiten — entstanden allmählich auch in den meisten übrigen Provinzen, in einigen allerdings erst sehr spät, zuletzt 1901 in Posen, derartige amtliche oder halbamtliche Provinzial-Handbücher; von ihnen sind verschiedene Jahrgänge aus der Zeit vor 1875 auch gegenwärtig noch insofern ganz nützlich, als sie zu der Serie der Staatshandbücher, die bis dahin noch erhebliche Lücken aufweist, partielle Ergänzungen bieten. Freilich sind diese Bücher selbst am allerwenigsten regelmäßig fortgeführt worden: soweit man ihre Fortsetzung nicht überhaupt eingestellt hat, sind sie nur in großen Abständen neu aufgelegt worden; einzig Hannover macht darin eine Ausnahme: dort bildet die fast ununterbrochene jährliche Fortführung des Handbuchs, zumal sich dies direkt an das ehemalige Staatshandbuch des Königreichs Hannover anschließt, eine Residuun der früheren staatlichen Selbständigkeit¹⁾.

Preußischer Hoheit. Magdeburg 1803. Im Verlage der Zeitungs-Expedition und in Commission des Buchhändlers Creuz.“ 8. 194 + 2 u. 105 + 17 S. Datum d. Vorrede: 15. Juni 1803.

1) Ebenio folgt der I. Jg. des Prov.-Handbuchs f. Schleswig-Holstein u. Lauenburg von 1868 unmittelbar auf den letzten Sch.-H.-schen Staatskalender von 1865. Für Hessen-Nassau erschien auf d. J. 1867 ein „Kgl. Preuß. Staatsdienſt-Kalender“, der aber offenbar nicht fortgesetzt worden ist. Diese beiden

A n h a n g.

Bibliographisches Verzeichnis der Preussischen Adreßkalender und der Schlesiſchen Inſtanzen-Notizen.

Vorbemerkung.

Das nachstehende Verzeichnis enthält sämtliche erschienenen Jahrgänge der Adreßkalender und Schlesiſchen Inſtanzen-Notizen. Die Aufeinanderfolge der Jahrgänge und die Lücken in den Serien sind bei den Provinzial-Adreßkalendern und bei dem Berliner durch fortlaufende Zählung der vorliegenden Jahrgänge (mit in eckige Klammern eingeschlossenen Ziffern) kenntlich gemacht: in den Berliner Adreßkalendern ist vom Jahrgang 1839 ab, von einer kleinen Unterbrechung abgesehen, die Nummer des Jahrgangs auf dem Titelblatt angegeben, so daß für diese Jahre nur die betr. Zahl vorangestellt zu werden brauchte. In der Liste der Berliner schien es außerdem angebracht, die Unterbrechungen der Serie durch einen entsprechenden Vermerk noch besonders hervorzuheben. Unumgänglich erforderlich war das bei den Schlesiſchen Inſtanzen-Notizen, da für diese wegen einer nicht mit vollständiger Sicherheit abzugrenzenden Lücke eine Durchzählung der Jahrgänge nicht möglich war. Die Belege für die Feststellung der Serien findet man in der vorangegangenen Darstellung.

Die bibliographische Beschreibung der einzelnen Jahrgänge habe ich dadurch zu entlasten gesucht, daß ich die erforderlichen Angaben über Buchformat, Größe, Druckeinrichtung, Rotdruck, Titelvignetten und Stempelung für jede Serie vorweggenommen und, nebst Notizen über die Register, dem eigentlichen Verzeichnis vorangestellt habe. Bei der Wiedergabe der Titel und Seitenzählung bin ich in der Genauigkeit soweit gegangen, als es notwendig erschien, um jeden Jahrgang in seiner Individualität erkennbar zu machen und Verwechslungen vorzubeugen. Die völlige oder teilweise Übereinstimmung in den Titeln ist durch wagerechte Striche bezeichnet; dabei habe ich, während der Abdruck der Titelblätter selbst buchstabengetreu erfolgt, Abweichungen rein orthographischer Natur nicht berücksichtigt. Außerdem wurden die Änderungen in der Jahreszahl u. dergl. als selbstverständlich nicht besonders notiert; die Gleichsetzung der Titel gilt also stets *mutatis mutandis*. — Druckfehler in der Bogenzählung, wie sie nicht selten vorkommen, sind stillschweigend berichtigt.

Die auf den Inhalt der einzelnen Jahrgänge bezüglichen Anmerkungen bedeuten zwar fast durchweg Wiederholungen aus der obigen Darstellung; es schien mir aber die Brauchbarkeit des Katalogs nicht unwesentlich zu erhöhen, wenn ihm der Darstellung gegenüber eine gewisse Selbständigkeit gegeben würde. Überhaupt ist es mir bei der Einrichtung dieses Verzeichnisses, wie ich bemerken möchte, weniger auf äußere bibliographische Vorschriftenmäßigkeit, als vielmehr darauf angekommen, für die häufigere Benutzung eine möglichst praktische und bequeme zu handhabende Übersicht zu geben. Eine noch schnellere Orientierung will die hinten angehängte Tabelle ermöglichen.

A.

Berliner Adreßkalender.

Vorbemerkungen für die mit dem Jg. 1706 beginnende Serie.

Das Format ist von 1706—1738 ein schmales, hohes 12 (Blattgröße ca. $16,5 \times 6,8$ cm), von 1739—1795 ein gewöhnliches 12 (ca. $14,5 \times 8,5$ cm),

Bücher sowie die ersten aus preußischer Zeit vorhandenen Ausgaben des hannoverschen Staatshandbuchs sind darum besonders erwähnenswert, weil das preuß. Staatshandbuch diese neuen Provinzen erst vom Jgg. 1871 ab berücksichtigt. — Die Bemerkungen im Text beruhen auf einer jahrgangsweisen Zusammenstellung der verschiedenen Prov.-Handbücher, nach deren Mitteilung aber wohl kein Bedürfnis vorliegt.

von 1796—1807 ein gewöhnliches 8 (ca. 16,5 × 10,3 cm), von 1818 an ein allmählich größer werdendes 8. — Bis 1765 sind die Kolonnen durchlaufend gesetzt, von 1766—1807 gespalten, von 1818—1877 wieder durchlaufend, 1878 bis 1880 nur zum Teil, seit 1881 durchweg gespalten.

Klotdruck ist verwendet: im Calendarium bis zum Jg. 1767 inkl., im Titelblatt bis 1765 inkl.

Titel Holzschnitte oder -Stempel. 1706—1734 stellt die Titel vignette (bei einigen Jagn. nicht sicher erkennbar, ob Holzschnitt oder Stempel) dar: Adler mit Krone und der getrennten Jahreszahl, neben den Flügeln rechts und links der Buchstabe S: 1712, 1715 und in einer Ausgabe von 1713 (s. u.) fehlen diese beiden S. Die Jgge. 1735—1770, 1772, 1773, 1775 tragen den auch in andern Kalendern begegnenden Kalenderstempel der Akademie: Krone mit gekreuztem Szepter und Schwert und der getrennten Jahreszahl; 1771 und 1774 haben einen andern Stempel: Krone mit Szepter und Schwert, umgeben von zwei Füllhörnern (ohne die Jahreszahl): 1776—1783 dieselbe Figur, aber in Holzschnitt. 1784—1795 Holzschnitt: Ein Chronos mit einem geflügelten Stundenglas, einer Sense und einem leeren Schild, der für die Aufnahme des Kalenderstempels bestimmt war; dieser stellt 1784—89 das königl. Szepter mit Krone im Lorbeerkranz dar: 1790—95 wird ein abweichender Stempel: Krone mit gekreuztem Szepter und Schwert, gebraucht, aber nicht in den Schild, sondern auf eine beliebige andre Stelle des Titelblattes gesetzt. 1796—1807 kein Holzschnitt, sondern nur ein kleiner Stempel: gekröntes Wappenschild mit dem preußischen Wappen.

Register: Die Jgge. 1706—1787 und der Jg. 1796 enthalten am Schluß je zwei alphabetische Register, eins für die Rubriken, eins für die Namen. Die folgenden Jgge. von 1788—1877 (mit Ausnahme des eben genannten von 1796) haben außerdem je zwei entsprechende Register für die zweite, Potsdam behandelnde Abteilung, die sich auch in denjenigen Jahren, in denen der zweite Titel durch die Aufnahme mehrerer anderer Städte erweitert wird, nur auf Potsdam beziehen. Das Sachregister für Berlin wird mit dem Jg. 1819 als „Ubersicht der Rubriken“ an den Anfang gerückt: 1827 und 1832 ist es fortlaufend (nach der Seitenfolge) angeordnet; die Jgge. 1829, 1830 und 1831 haben sowohl ein fortlaufendes wie ein alphabetisches Register, sämtliche übrigen nur ein alphabetisches. Das Rubrikenregister für Potsdam steht seit 1819 ebenfalls am Anfang der Abteilung, seit 1842 aber wieder am Schluß. — Der Jg. 1878 hat vorne für die drei Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg drei gesonderte alphabetische Inhaltsübersichten, am Schluß ebenso drei besondere Namenregister: die drei „alphabetischen Übersichten der Rubriken“ im Eingang werden auch weiter beibehalten, dagegen besteht seit 1879 nur ein, für die drei Abteilungen gemeinschaftliches Namenregister.

Wie sich schon aus dem Verzeichnis selbst ergibt, sind von 1739—1793 sowie in den Jagn. 1796, 1797, 1799 und 1800 die das Register enthaltenden Blätter nicht paginiert, sonst aber regelmäßig in die Paginierung miteinbezogen.

- [1.] 1704¹⁾ Das jetztlebende Königlich Preussische und Chur-Fürstliche Brandenburgische H. M. S. vorstellend: Dero Namen/Geburts-Zeit Regierung/Bedienung/nextste Vorfahren/Verzählung Kinder/Geschwister und Anverwandten/Länder und Herrschaften Praetensionen Titul Religion, Residenz, Academien und deren Fundation, Münzen/2c. 2c. Mit Beyfügung der berühmtesten alten und neuen Scribenten Item: Die mit dem Preussischen Orden des Schwarzen Adlers bequädite Ritter und ihre Officiales, Denn die vornehmsten Civil- und Militair-Bediente/samt ihren Chargen, und endlich Alle und jede Raths-Versammlungen Audienz- und Gerichts-Tage dieses Königl. Hofes. ANNO MDCCIV. 8. A—25, 176 S.

1) Die beiden ältesten Ausgaben enthalten keine Register.

- [2.] 1705¹⁾ ALMANACH ASTRONOMIQUE HISTORIQUE ET ECONOMIQUE Pour L'AN DE GRACE 1705. Dressé pour la Marche Electorale de Brandebourg, & pour les Etats circonvoisins: Avec un Etat present de la Maison du Roy de Prusse & Electeur de Brandebourg à present [!] regnant & mis en lumière, sous l'Approbation de Messieurs de l'Academie Royale des Sciences établie par le Roy [leerer Raum für den Kalenderstempel]. A BERLIN, Chez ARNAUD DUSARRAT, Marchand Libraire, pres le pont neuf. MDCCCV. Klein-4. A—R₃, 136 ungez. S.
- [3.] 1706 Adreß Calendar / Der Kön. Preuß. Haupt- und Residentz-Städte Berlin und dafelbst befindlichen Königl. Hofes / Auch anderer hohen und niederen Collegien, Instantien und Expeditionen. Auf das Jahr 1706. MDCCVI. Mit Approbation Der Königl. Societät der Wissenschaften. A—B₃, 18 Bl.; B—G, 120 u. 5 ungez. S.
- [4.] 1707 — — — A—G₇, 18 Bl. u. 144 S.
- [5.] 1708 — — — MDCCVII. Welches ein Schalt Jahr ist. Mit Approbation — —. A—H₇, 18 Bl. u. 156 S.
- [6.] 1709 — — — MCCCIX. Mit Approbation — —. A—H₇, 18 Bl., 173 u. 1 ungez. S.
- [7.] 1710 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; B—H₄, 156 S.
- [8.] 1711 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; B—H₅, 165 S.
- [9.] 1712 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; B—H₆, 168 S.
- [10.] 1713 — — — 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl.; B—H₅, 179 S.
- 1714 nicht erschienen.
- [11.] 1715 — — — 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl.; B—H₄, 154 S.
- [12.] 1716 — — — 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl.; B—H₃, 154 S.
- [13.] 1717 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; B—H₇, 160 S.
- [14.] 1718 — — — 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl.; A₃—H₇, 163 S.
- [15.] 1719 — — — 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl.; B—H₇, 168 S.
- [16.] 1720 — — — MDCCXX. Welches ein Schalt Jahr ist. Mit — —. 2 Bl.; A—A₆, 16 Bl.; A—H₇, 168 S.
- [17.] 1721 — — — und des dafelbst befindlichen — —. Auf das Jahr Christi MDCCXXI. Mit — —. 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; B—J₃, 179 S.
- [18.] 1722²⁾ — — — Berlin, und derer dafelbst befindlichen Hohen — —. 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—H₇, 143 S.
- [19.] 1723 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—H₇, 143 S.
- [20.] 1724 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—G₇, 167 S.
- [21.] 1725 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—G₇, 168 S.
- [22.] 1726 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—G₇, 167 S.
- [23.] 1727 — — — 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl.; A—G₇, 167 S.
- [24.] 1728 — — — 2 Bl.; A—[B₃], 16 Bl.; A—G₇, 167 S.
- [25.] 1729 — — — 2 Bl.; A—B[₃], 16 Bl.; A—G₇, 167 S.
- [26.] 1730 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—G₇, 168 S.
- [27.] 1731 — — — 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—G₇, 168 S.
- [28.] 1732 — — — Auf das Jahr 1732 (Welches ein Schalt-Jahr ist) MDCCXXXII. — —. 2 Bl.; A—B₃, 16 Bl.; A—G₇, 168 S.
- [29.] 1733 — — — 1733 (Welches ein Gemein Jahr ist) MDCCXXXIII — —. 2 Bl.; A—B₇, 24 Bl.; A—G₇, 168 S.
- [30.] 1734 — — — Christi MDCCXXXIV (Welches — —) — —. 2 Bl.; A—B₂, 16 Bl., A—G₆, 170 S.

1) Über spätere Jgge. dieses französi. Kalenders s. o. S. 150 Anm. 1.

2) In diesem Jahrgang sind die Hofstaaten, der Geheime Etatsrat und der Geheime Kriegsrat fortgefallen; diese Abschnitte fehlen auch in allen ff. Jagen. Der Hofstaat wird i. J. 1757, der Geheime Etatsrat erst 1775 wieder aufgenommen. Näheres s. oben S. 157.

- [31.] 1735¹⁾ Adrefs Calendar — — Berlin und der dafelbst — —
2 Bl.; A-[B₃], 16 Bl.: A-S₂, 172 S.
- [32.] 1736 — — — MDCXXXVI, Welches ein Schalt-Jahr ist, Mit
2 Bl.: A-B₃, 16 Bl.: A-S₅, 178 S.
- [33.] 1737 — — — MDCCXXXVII, Welches ein Gemein Jahr ist — —
2 Bl.: A-[B₃], 16 Bl.: A-S₅, 180 S.
- [34.] 1738 — — — 2 Bl.: A-[B₃], 16 Bl.: A-S₄, 182 S.
- [35.] 1739 — — — Jahr Christi MDCCXXXIX. Welches ein Gemein
Jahr ist, Mit Approbation — — 2 Bl.; A-A₇,
13 Bl.: A-S₅, 152 u. (Reg.) 26 unget. S.
- [36.] 1740 — — — Auf das Schalt-Jahr MDCCXL. Herausgegeben
mit Approbation — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-S₄,
152 u. (Reg.) 26 unget. S.
- [37.] 1741²⁾ — — — Auf das gemeine Jahr MDCCXLI. Heraus-
gegeben — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-S₄, 152 u.
(Reg.) 26 unget. S.
- [38.] 1742³⁾ — — — 2 Bl.: A-A₇, 12 Bl.: A-G₇, 144 u. (Reg.)
24 unget. S.
- [39.] 1743 — — — 2 Bl.: A-A₇, 12 Bl.; A-S₇, 164 u. (Reg.)
28 unget. S.
- [40.] 1744 [Titel m. m. wie 1740.] 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-J₃,
172 u. (Reg.) 28 unget. S.
- [41.] 1745³⁾ — — — Auf das gemeine Jahr MDCCXLV — — Academie
der Wissenschaften. 2 Bl.: A-A₇, 12 Bl.; A-S₇, 162
u. (Reg.) 28 unget. S.
- [42.] 1746³⁾ — — — 2 Bl.: A-A₇, 12 Bl.: A-J₃, 168 u. (Reg.)
30 unget. S.
- [43.] 1747 — — — 2 Bl.: A-A₇, 12 Bl.; A-K₃, 192 u. (Reg.)
35 unget. S.
- [44.] 1748 — — — Auf das Jahr MDCCXLVIII (Welches ein Schalt-
Jahr von 366 Tagen ist) Herausgegeben — — 2 Bl.:
A-A₇, 12 Bl.: A-K₄, 194 u. (Reg.) 34 unget. S.
- [45.] 1749 [Titel m. m. wie 1745—47.] 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-K₅,
197 u. (Reg.) 35 unget. S.
- [46.] 1750 — — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-K₇, 205 u. (Reg. 2c.)
37 unget. S.
- [47.] 1751 — — — 2 Bl.: A-A₇, 12 Bl.: A-L₂, 207 u. (Reg. 2c.)
37 unget. S.
- [48.] 1752 — — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-L₆, 221 u. (Reg. 2c.)
40 unget. S.
- [49.] 1753 — — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-M₅, 236 u. (Reg. 2c.)
40 unget. S.
- [50.] 1754 — — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-L₇, 224 u. (Reg. 2c.)
40 unget. S.
- [51.] 1755 — — — 2 Bl.; A-A₇, 12 Bl.; A-L₇, 224 u. (Reg. 2c.)
39 unget. S.
- [52.] 1756 — — — Auf das Schalt-Jahr MDCCCLVI. — — 2 Bl.;
A-A₇, 12 Bl.; A-M₂, 229 u. (Reg. 2c.) 42 unget. S.
- [53.] 1757⁴⁾ — — — Auf das Jahr MDCCCLVII. — — 2 Bl.; A-A₇,
12 Bl.; A-L₇, 222 u. (Reg. 2c.) 38 unget. S.

1) Von diesem Jg. an fehlt der Abschnitt über die Ratsversammlungen und Audienstage der Behörden; die bisher in diesem vereinigten Notizen sind fortan auf die einzelnen Rubriken verteilt, s. o. S. 161.

2) Über die Einrichtung des Militäretats vgl. oben S. 161 Anm. 1.

3) In den Jagn. 1742, 1745 und 1746 fehlt der Kriegsetat.

4) Dieser und die ff. Jgg. bringen wieder die Abtheilung Hofstaat. — Vom Kriegsetat führen 1757 und 1758 nur Gouvernement und Kadettenforps auf.

[54.]	1758	Adress Calendar — — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—E7, 221 u. (Reg.) 39 ung. S.
[55.]	1759 ¹⁾	— — — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—E7, 226 u. (Reg. 2c.) 38 ung. S.
[56.]	1760 ¹⁾	— — — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—M3, 234 u. (Reg. 2c.) 39 ung. S.
[57.]	1761 ²⁾	— — — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—E7, 229 u. (Reg. 2c.) 38 ung. S.
[58.]	1762 ²⁾	— — — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—M5, 240 u. (Reg. 2c.) 41 ung. S.
[59.]	1763 ³⁾	— — — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—M7, 243 u. (Reg. 2c.) 40 ungez. S.
[60.]	1764	[Titel m. m. wie 1756] 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—N, 247 u. (Reg. 2c.) 43 ung. S.
[61.]	1765	[Titel m. m. wie 1745—47.] 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—N4, 254 u. (Reg. 2c.) 42 ung. S.
[62.]	1766	— — Berlin, derer dafelbst befindlichen — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—M3, 189 u. (Reg.) 35 ung. S.
[63.]	1767 ⁴⁾	— — gemeine Jahr MDCCLXVII. mit Approbation — —. 2 Bl.: A—A7, 12 Bl.: A—M7, 198 u. (Reg.) 39 ung. S.
[64.]	1768	— — Auf das Schatz-Jahr MDCCLXVIII. mit — — —. 2 Bl.: A—M4, 6 Bl.: A—M7, 205 u. (Reg.) 33 ung. S.
[65.]	1769 ⁵⁾	— — auf das Gemeinjahr 1769. mit — —. A—M5, 8 Bl.: A—E7, 218 u. (Reg.) 38 ung. S.
[66.]	1770	— — auf das Jahr MDCCLXX. — —. 6 Bl.: A—E, 205 u. (Reg.) 38 ung. S.
[67.]	1771	— — — —. 6 Bl.: A—E7, 216 u. (Reg.) 45 ung. S.
[68.]	1772	— — — —. 6 Bl.: A—E7, 225 u. (Reg.) 39 ung. S.
[69.]	1773 ⁶⁾	— — — —. 6 Bl.: A—M3, 230 u. (Reg.) 42 ung. S.; 1 Tabelle.
[70.]	1774	— — — —. a—a4, 5 Bl.: A—M7, 237 u. (Reg.) 46 ung. S.
[71.]	1775	— — — —. A—M5, 250 u. (Reg.) 52 ung. S.
[72.]	1776	— — — —. A—D3, 259 u. (Reg.) 55 ung. S.
[73.]	1777 ⁷⁾	— — Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, besonders der dafelbst — —. A—D5, 264 u. (Reg.) 54 ung. S.
[74.]	1778	— — — —. A—D7, 274 u. (Reg.) 56 ung. S.
[75.]	1779 ⁸⁾	— — — —. A—D, 269 u. (Reg.) 45 ung. S.
[76.]	1780	— — — —. A—B3, 290 u. (Reg.) 52 ung. S.
[77.]	1781	— — — —. A—B4, 290 u. (Reg.) 55 ung. S.
[78.]	1782	— — — —. A—B7, 298 u. (Reg.) 56 ung. S.
[79.]	1783	— — — —. A—D3, 306 u. (Reg.) 58 ung. S.
[80.]	1784	— — — — ⁹⁾ . A—B5, 295 u. (Reg.) 55 ung. S.

1) Enthalten vom Kriegsetat nur das Kadettenkorps.

2) 1761 und 1762 fehlt der Kriegsetat ganz.

3) In der Abteilung Militäretat nur das Kadettenkorps, am Schluß die Bemerkung „Generalität und übrige Garnison sind dormalen im Felde“.

4) Die Jgge. 1767—69 enthalten ein Avertissement über Landkarten.

5) Die Jgge. 1769, 70 und 71 besitzen ein Verzeichniß der sämtlichen preussischen Postmeister, auch der in auswärtigen Städten.

6) Den Jahrgängen 1773 und 74 ist eine Tabelle der kurmärkischen Justizbeamten beigegeben, den ff. Jggn. von 1775—1787 inkl. außerdem noch eine zweite Tabelle der fgl. Oekonomiebeamten in der Kurmark.

7) Von diesem Jg. ab ist für die nicht in öffentlicher Bedienung stehenden Personen ein besonderer Anhang gebildet. Näheres darüber s. o. S. 162.

8) Im Militäretat fehlt die Garnison.

9) Jedoch die Jahreszahl in arabischen Ziffern.

[81.]	1785	Adress-Calendar — — —. A—P ₁ , 287 u. (Reg.) 57 unq. S.
[82.]	1786	— — —. A—P ₇ , 300 u. (Reg.) 58 unq. S.
[83.]	1787	— — —. A—R ₂ , 324 u. (Reg. zc.) 64 unq. S.
[84.]	1788 ¹⁾	— — Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam — —. A—N ₇ , 402 u. (Reg. zc.) 78 unq. S.
[85.]	1789	— — —. A—X ₇ , 360 u. (Reg.) 68 unq. S.; (Potsdam) 56 u. (Reg. zc.) 16 unq. S.
[86.]	1790	— — —. A—X ₇ , 368 u. (Reg.) 70 unq. S.; (Potsdam) 53 u. (Reg. zc.) 13 unq. S.
[87.]	1791	— — —. A—Y ₇ , 387 u. (Reg.) 68 unq. S.; (Potsd.) 55 u. (Reg. zc.) 15 unq. S.
[88.]	1792	— — — 1792. mit Genehmigung der — —. A—Y ₇ , 394 u. (Reg.) 66 unq. S.; (Potsd.) 54 u. (Reg. zc.) 14 unq. S.
[89.]	1793	— — —. A—Z ₅ , 450 u. (Reg.) 82 unq. S.; (Potsd.) 69 u. (Reg. zc.) 26 unq. S.
[90.]	1794 ²⁾	— — —. A—Z ₄ , 538 S. u. 1 Bl.: (Potsd.) a—dz, 82 S.
[91.]	1795	— — —. A—X ₅ , 504 S. u. (Potsd.) a—[z], 60 S.
[92.]	1796 ³⁾	— — und Residenz-Stadt Berlin besonders der — — Wissenschaften. Berlin, bey Johann Friedrich Unger. A—X ₂ , 275 u. (Reg.) 50 unq. S.
[93.]	1797	— — Residenz-Städte Berlin und Potsdam, besonders — —. A—X, 274 ⁴⁾ u. (Reg. zc.) 57 unq. S.; (Potsd.) a—cz, 35 u. (Reg.) 9 unq. S.
[94.]	1798	— — —. A—Aaz, 377 u. 2 unq. S.; (Potsd.) a—c, 2 Bl. u. 51 S.
[95.]	1799	— — —. A—X ₅ , 287 u. (Reg.) 49 unq. S.; (Potsd.) a—c, 33 u. (Reg.) 9 unq. S.
[96.]	1800 ⁵⁾	— — —. A—X ₅ , 285 u. (Reg. zc.) 51 unq. S.; (Potsd.) a—c, 34 u. (Reg.) 8 unq. S.
[97.]	1801 ⁶⁾	— — —. A—X ₅ , 333 u. 3 unq. S.; (Potsd.) a—c, 44 S.
[98.]	1802	— — —. A—X ₂ , 331 u. 3 unq. S.; (Potsd.) a—cz, 46 S.
[99.]	1803	— — —. A—X ₂ , 331 u. 1 unq. S.; (Potsd.) a—cz, 46 S.
[100.]	1804	— — —. A—X, 323 u. 1 unq. S.; (Potsd.) a—cz, 44 S.
[101.]	1805	— — —. A—Y, 326 S.; (Potsd.) a—cz, 45 S.
[102.]	1806	— — —. A—X ₂ , 328 u. 1 unq. S.; (Potsd.) a—cz, 45 S.
[103.]	1807	— — —. A—X ₂ , 330 S. u. 1 Bl.: (Potsd.) a—c, 36 S.
	1808—17	nicht erschienen.
[104.]	1818 ⁷⁾	Adress-Kalender der königlichen Hofstaaten der Obersten

1) Über die Aufnahme von Potsdam vgl. oben S. 163.

2) Von 1794—1807 werden in einer im Militärretat am Schluß hinzugefügten Unterabteilung „königliche hohe Ritterorden“ die Ritter des schwarzen und des roten Adlerordens aufgeführt.

3) Über den Fortfall der Potsdamer Abtlg. in diesem Jgg. s. ob. S. 00. — In diesem und den ff. Jahrgängen sind bei den wichtigsten Behörden Notizen über ihren Geschäftskreis, bei den Ritterorden Angaben über ihre Entstehung und eine Beschreibung der Ordensinsignien hinzugefügt. — 1796 und 97 fehlt die Liste der Gasthöfe.

4) Bei der Seitenzählung sind jedoch die S. 28—39 übersprungen; es ist, wie in den am Schluß folgenden Berichtigungen angegeben wird, der Raum, den im vorigen Jahrgang das Oberkriegscollegium eingenommen hatte, das diesmal wegen der vielen eingetretenen Veränderungen erst unter den Berichtigungen aufgeführt werden konnte.

5) Von diesem Jgg. ab ist bei den Adressen der Name des Hausbesizers durch die Hausnummer ersetzt.

6) Von 1801 an fehlt die Tabelle der Postcourse.

7) Von hier an gebe ich die Bogenzählung nicht mehr wieder: für die Signaturen sind bis 1826 noch Buchstaben, vom Jgg. 1827 an nach der modernen Art Ziffern verwandt. — Von 1818 an werden die Orden und Ehrenzeichen,

		Staatsbehörden in den königlich Preussischen Haupt- und Residenz-Städten Berlin und Potsdam für das Jahr 1818. Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Berlin. In Commission in der Hallischen Waisenhaus-Buchhandlung. VII, 296 u. (Potsd.) 40 S.
[105.]	1819	Adress-Kalender für die königl. Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam auf das Jahr 1819. Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des königl. Staatskanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg. Berlin, bei August Nücker. XII, 328 u. (Potsd.) 50 S.
[106.]	1820	— — — — XIV, 298, u. (Potsd.) IV u. 44 S.
[107.]	1821	— — — — X, 312 u. (Potsd.) IV u. 44 S.
[108.]	1822	Adress-Kalender der Königlichen Hofstaaten der obersten Staatsbehörden und der Provinzial- und deren Unterbehörden in den königl. Haupt- und Residenzstädten Berlin und Potsdam für das Jahr 1822 ¹⁾ . Berlin bei August Nücker. Spittelmarkt Nr. 14. XIV, 314 u. (Potsd.) VI u. 46 S.
[109.]	1823	Adress-Kalender für die königl. Haupt- und Residenzstädte Berlin und Potsdam auf das Jahr 1823. Berlin, bei August Nücker. XVI, 338; (Potsd.) IV u. 46 S.
[110.]	1824	— — — — XVI, 360; (Potsd.) IV u. 47 S.
[111.]	1825	— — — — XIII, 343; (Potsd.) IV u. 48 S.
[112.]	1826	— — — — XIV, 349; (Potsd.) IV u. 51 S.
[113.]	1827	— — — — XX, 310; (Potsd.) IV u. 48 S.
[114.]	1828	— — — — XIV, 316; (Potsd.) IV u. 48 S.
[115.]	1829	— — — — XVI, 331; (Potsd.) IV u. 51 S.
[116.]	1830	— — — — XV, 329; (Potsd.) [III u.] 46 S.
[117.]	1831	— — — — XV, 332; (Potsd.) [IV u.] 46 S.
[118.]	1832	— — — — XVIII, 331; (Potsd.) [IV u.] 46 S.
[119.]	1833	— — — — XIV, 343; (Potsd.) IV u. 45 S.
[120.]	1834	? ²⁾
[121.]	1835	— — — — XVI, 336; (Potsd.) IV u. 44 S.
[122.]	1836	? ²⁾
[123.]	1837	— — — — Berlin, bei Nücker u. Püchler. X, 348 u. (Potsd.) IV u. 44 S.
[124.]	1838	— — Haupt- u. Residenzstädte Berlin, Potsdam und Charlottenburg auf das Jahr 1838. Berlin, bei J. W. Voike. Königsgraben Nr. 7. XIV, 350; (Potsd. u. Charlottenb.) IV u. 50 S.
125.	1839 ³⁾	— — Berlin und Potsdam, desgleichen für Frankfurt a. d. Oder und Charlottenburg auf das Jahr 1839. Inhalt: Berlin S. 1, Potsdam S. 417, Frankfurt an der Oder S. 473, Charlottenburg S. 489. Einhundert und zwanzigster Jahrgang. Berlin, bei — —. XVII u. 494 S.
126.	1840	— — und Potsdam, desgleichen für Brandenburg, Charlottenburg, Frankfurt und Neu-Ruppin, auf das Jahr 1840.

und zwar in der noch heute üblichen Art, mit Figuren und Buchstaben angegeben; seitdem wird regelmäßig eine Erklärung dieser Bezeichnungen vorausgeschickt.

1) Es sei hervorgehoben, daß diese Änderung des Titels nicht etwa die Folge einer Änderung des Inhalts ist.

2) Vgl. oben S. 155 Anm. 1.

3) Die Jgge. 1839—1848 inkl. enthalten einen alphabetisch geordneten „Allgemeinen nützlichen Nachweiser“ aller Sehenswürdigkeiten, öffentl. Gebäude, Theater, Vergnügungslokale etc.

- Inhalt: 1) Einhundert und sechs und zwanzigster Jahrgang. Berlin, bei — —. XVI u. 568 S.
127. 1841 Adreß-Kalender für die — — Frankfurt, Neu-Muppin, Prenzlau und Spandow, auf das Jahr 1841. Inhalt: 127. 2) Jahrgang — —. XVI u. 652 S.
128. 1842 — — — Neu-Muppin, Oranienburg, Prenzlau, Schwedt und Spandow, auf das Jahr 1842. Inhalt: — —. XVI u. 639 S.
129. 1843³⁾ — — — — XVI, 626 u. (Verz. d. Patrimonialger.) 28 S.
130. 1844 — — — — VIII, 519 u. (Potsd. u. übr. Städte) 192 S.
131. 1845 — — — — XVI, 741 u. (Behörden-Übers. von Odebrecht) 20 unq. S.
132. 1846 Provinzial-Adreß-Kalender für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt auf das Jahr 1846. Erster Teil, enthaltend die königlichen, städtischen und sonstigen Behörden, welche sich in Berlin und Potsdam befinden. Berlin, bei — —. (Zweites Titelblatt:) Adreß-Kalender für die königlichen Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam, auf das Jahr 1846. Inhalt: 132. Jahrgang. Berlin, bei — —. XVIII, 565 u. (Behörden-Übers.) 22 unq. S. — (II. Teil:) Adreß-Kalender für die königlichen — — 1846. Zweiter Teil, enthaltend die königlichen, städtischen und sonstigen Behörden in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt, mit Ausschluß der in Berlin und Potsdam befindlichen. Berlin, — — —. XII u. 45⁴⁾ S.
133. 1847 Adreß-Kalender für die königlichen Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam auf das Jahr 1847; von J. W. Boife. Inhalt: — —. XVII, 643 u. (Behörden-Übers.) 27 unq. S.
134. 1848 — — — — XVIII u. 62⁸ S.
135. 1849 — — — 1849. 135. Jahrgang. Berlin, bei — —. (Preis 1 Thlr. 15 Sgr.) XV u. 433 S.
136. 1850 — — — 1850. Erster Theil: Berlin. Zweiter Teil: Potsdam. 136. Jahrgang. Berlin, bei J. W. Boife's Erben. Königsgraben Nr. 7. (Preis 1 Thlr. 15 Sgr.) XIV, 362 u. (Potsd.) 46 S.
- [137]⁴⁾ 1851 — — — 1851. Auf Grund amtlicher Nachrichten redigirt im Bureau des königlichen Ministerii des Innern. Berlin. Druck und Verlag von A. W. Hayn. XIV, 343 u. (Potsd.) 40 S.
- [138.] 1852 — — — — XV, 336 u. (Potsd.) 38 S.
- [139.] 1853 — — — — XV, 363 u. (Potsd.) 43 S.
- [140.] 1854 — — — — XVIII, 374 u. (Potsd.) 44 S.
- [141.] 1855 — — — — XVI, 399 u. (Potsd.) 48 S.
142. 1856 — — — Ministerii des Innern [Titelwign.: Preuß. Wappen]. Einhundert zwei und vierzigster Jahrgang. Berlin, — —. XVI, 441 u. (Potsd.) 49 S.

1) Ähnlich wie im vorhergehenden Jgg.: auch bei folgenden Jggen. ist von der Wiedergabe dieser Inhaltsübersicht im Titelblatt Abstand genommen.

2) Die Nummer des Jahrganges ist auch in allen ff. Bänden stets in Worten angegeben: ich setze hier der Raumersparnis wegen statt der Worte Ziffern.

3) Den Jggen. 1843—45 und 1847 ist ein Verzeichniß der Patrimonialgerichte der Mark Brandenburg nebst Angabe von Name und Wohnort des Patrimonialrichters beigegeben.

4) Bei den Jggen. 1851—55 ist, worauf noch besonders hingewiesen werden mag, die Bezeichnung des Jahrgangs auf dem Titelblatt ausgefallen.

143.	1857	Adress-Kalender für die — — — —. XVI, 452 u. (Potsd.) 51 S.
144.	1858	— — — — XVI, 469 u. (Potsd.) 52 S. u. 1 Bl.
145.	1859	— — — — XVI, 479 u. (Potsd.) 53 S. u. 1 Bl.
146.	1860	— — — — XVI, 477 u. (Potsd.) 54 S. u. 1 Bl.
147.	1861	— — — — XVI, 489 u. (Potsd.) 52 S. u. 1 Bl.
148.	1862	— — — — XVI, 497 u. (Potsd.) 52 S. u. 1 Bl.
149.	1863	— — — — XVI, 505 u. (Potsd.) 56 S.
150.	1864	— — — — XVI, 509 u. (Potsd.) 55 S.
151.	1865	— — — — XVI, 520 u. (Potsd.) 53 S.
152.	1866	— — — — XVI, 534 u. (Potsd.) 55 S.
153.	1867	— — — Berlin, Druck und Verlag von H. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker). XVI, 546 u. (Potsd.) 54 S.
154.	1868	— — — — XVI, 567 u. (Potsd.) 56 S.
155.	1869	— — — — XVI, 595 u. (Potsd.) 55 S.
156.	1870	— — — — XVIII, 613 u. (Potsd.) 58 S.
157.	1871	— — — — XIX, 613 u. (Potsd.) 60 S.
158.	1872	— — — — XX, 636 u. (Potsd.) 64 S.
159.	1873	— — — — XXII, 671 u. (Potsd.) 74 S.
160.	1874	— — — — XXII, 690 u. (Potsd.) 67 S.
161.	1875	— — — — XXIII, 733 u. (Potsd.) 80 S.
162.	1876	— — — 162. Jahraana. (Geschlossen am 30. März 1876.) Berlin, — — XXIV, 781 u. (Potsd.) 74 S.
163.	1877	— — — (Geschlossen am 10. März 1877.) — — XXIV, 786 u. (Potsd.) 64 S.
164.	1878 ¹⁾	Adress-Kalender für die Königl. Haupt- und Residenzstädte Berlin und Potsdam sowie Charlottenburg auf das Jahr 1878. Redigirt im Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern. [Wappenschild m. d. preuß. Wappen.] Ein-hundert vier und sechzigster Jahrgang. Berlin. Carl Heymann's Verlag. XXXIV u. 954 S.
165.	1879 ²⁾	— — — — XXXIV u. 864 S.
166.	1880 ²⁾	— — — — XXXIV u. 868 S.
167.	1881 ³⁾	Adress-Kalender für die Königl. Haupt- und Residenzstädte Berlin und Potsdam sowie für Charlottenburg auf das Jahr 1881. Redigirt im Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern. [Wappen.] Einhundert sieben und sechzigster Jahrgang. Berlin. Carl Heymann's Verlag. XXXII, 722 S. u. 1 Bl.
		[Der selbe Titel auch in allen folgenden Jahrgängen.]
168.	1882	XXXII u. 762 S.
169.	1883	XXXIII u. 769 S.
170.	1884	XXXII u. 646 S.
171.	1885	XXXV u. 659 S.
172.	1886	XXXV u. 674 S.
173.	1887	XXXV u. 686 S.
174.	1888	XXXV u. 651 S.
175.	1889	XXXV u. 671 S.
176.	1890	XL, 697 u. 10 S. ⁴⁾
177.	1891	XXXIX, 732 u. 10 S.
178.	1892	XXXVIII, 759 u. 6 S.

1) Die Jage. 1878—1905 sind in Antiqua gedruckt, mit 1906 ist man aber wieder zur Fraktur zurückgekehrt.

2) Schluß der Redaktion am 15. Dezember des vorhergehenden Jahres.

3) Schluß der Redaktion am 30. November 1880.

4) Diese besonders paginierten Blätter am Schluß enthalten einen Inzeraten-Anhang.

179.	1893	XXXVIII, 788 u. 6 S.
180.	1894	XXXVIII, 824 u. 8 S.
181.	1895	XXXVII, 773 u. 10. S.
182.	1896	XXXVII, 795 u. 10 S.
183.	1897	XXXVIII, 812 u. 28 S.
184.	1898	XXXVIII, 827 u. XIX S.
185.	1899	XXXVIII, 866 u. XII S.
186.	1900	XXXVIII, 887 u. X S.
187.	1901	XXXVIII, 905 u. X S.
188.	1902	XXXIX, 944 u. VI S.
189.	1903	XXXIX, 977 u. VI S.
190.	1904	XXXX, 962 u. IV S.
191.	1905	XXXX, 991 u. IV S.
192.	1906	XXXX u. 863 S.
193.	1907	XVIII u. 904 S.

B.

Provinzial-Adreiß-Kalender.

I. Allgemeine.

Das Format ist von 1731—37 ein hohes 8 (Blattgröße ca. $16 \times 9,5$ cm), von 1740—43 ein kleines 12 zu 12 Blatt (ca. $14,5 \times 8,5$ cm), von 1748—64 ein 12 zu 6 Blatt (ca. $14,5 \times 8,5$ cm) und von 1767—75 wieder ein 12 zu 12 Blatt (ca. $14,5 \times 8,5$).

Die Kolonnen sind in sämtlichen Jahrgängen gespalten.

Rotdruck ist verwendet: in den Jahrgängen 1731, 1733—64 auf dem Titelblatt sowohl wie im Kalendarium, 1767 nur noch im Kalendarium; die Jgg. 1732, 1770 und 1775 weisen keinen Rotdruck auf.

Stempel auf dem Titelblatt: außer dem Jgg. 1770 haben alle Jahrgänge den gleichen Stempel, und zwar denselben wie die Berliner A.-K. von 1735 an: Krone mit gekreuztem Szepter und Schwert und der getrennten Jahreszahl; der des Jages. 1770 entspricht dem der Berliner A.-K. von 1771, 74, 76—83 (s. vorher).

Register: Der Jgg. 1731 enthält kein Register, 1732 nur ein ganz kurzes Sachregister zum Anhang, 1743 nur Namenregister, und zwar je eins hinter jeder der vier Abteilungen. Alle übrigen Jahrgänge besitzen je ein Generalregister der Rubriken und ein Spezialregister der Namen, zu denen im Jgg. 1737 noch die beiden entsprechenden Register zum Anhang hinzutreten.

- [1.] 1731 ADRESS-Kalender des Königreichs Preußen, Wie auch der sämtl. übrigen Königl. Lande und Provinzien Und derer darinnen befindlichen Hohen und Niedern Collegien, Instanzen und Expeditionen auch dabey gebrauchten Be-
sidenten, ingl. der Magisträte, Prediger, Universitäten zc. zc. Auf das Jahr **CHRIßTJ MDCCXXXI**. Mit Approbation der Königl. Societät der Wissenschaften. Berlin, gedr. bey Joh. Gottf. Michaelis. 8 Bl.; A—Kz, 148 S.
- [2.] 1732¹⁾ ADRESSEN des Königreichs — — — Universitäten zc. zc. Wobey ein General-Register in Ansehen der Collegien, auch ein Extract wegen der in jeder Provinz in MDCCXXXI vorgefallenen Veränderungen befindlich ist. Mit Approbation der Königl. Societät der Wissenschaften.

1) Bis auf den Anhang („Extract“) ein unveränderter Abdruck des vorhergehenden Jahrgangs. Vgl. oben S. 169.

1732. **VERZEICHNIß**, Gedruckt bey Joh. Gottfr. Michaelis, 1732 Und zu finden bei dem Societäts-Factor Pefenecker, à 5 gr. 1 Bl.; A-M₂, 14^s S. und (Anhang) A-C, 68 S.
- [3.] 1733 **ADRESS-Calender** — — — **Universitaeten** zc. zc. Nebst einen[!] zweyfachen Register, so wol der Collegien als deren darin befindlichen Bedienten. Auf das Jahr Christi MDCCXXXIII. Mit Approbation — — — Michaelis. 8 Bl.: A-D, 211 S.
- [4.] 1734 **ADRESS-Calender** Der sämtlichen Königl. Preuß. Lande und Provinzien, Nasser den Residenzien Berlin und der darinnen — —. A-M₅, 8 Bl. u. 188 S.
- [5.] 1735 — — — A-D, 8 Bl. u. 191 S.
- [6.] 1736 — — — A-D₃, 8 Bl. u. 199 S.
- [7.] 1737¹⁾ — — — **Universitaeten** zc. zc. Nebst einem Anhang der im verwichen[!] Jahr vorgefallenen Veränderungen und dazu gehörigen, besondern Register. Auf das gemeine Jahr MDCCXXXVII. Mit Approbation — — —. A-D₃, 8 Bl., 199 S. u. (Anhang) A-D, 36 S.
- [8.] 1740 — — — [wie 1734—36] Bedienten Auf das Schalt-Jahr MDCCXL. Herausgegeben unter Approbation Der Königl. Preussischen SOCIÉTÉT der Wissenschaften. 1740. 2 Bl.; A-M, 12 Bl.: A-M₅, 198 S. u. (Reg.) 34 unq. S.
- [9.] 1743²⁾ **ADRESSEN** von Sr. Königl. Majestät in Preussen Sämtl. Landen und Provinzien (außer den Residenzien Berlin und dem Herzogthum Schlesien). Und — — — **Universitäten** zc. Auch Anführung des Orts und der Zeit ihrer Versammlung. Mit nöthigen Registern. Nebst einem Calendar des 1743ten Jahres. Herausgegeben unter Approbation Der Königl. Preussischen SOCIÉTÉT der Wissenschaften. 1743. (Preußen:) C₄, 63 S.; (Pommern:) F₄, 72 S.; (Cleve zc.): D, 40 S.; (Magdeburg zc.): J₄, 72 S.
- [10.] 1748³⁾ — — — **Universitäten** zc. zc. Auch Anführung — — Versammlung. Nebst einem zweyfachen — — [= 1740]. 2 Bl.: A-M₅, 12 Bl. u. 211 S. u. (Reg.) 52 unq. S.
- [11.] 1752⁴⁾ — — — 2 Bl.: A-M₇, 12 Bl.: A-M₃, 226 u. (Reg.) 56 unq. S.
- [12.] 1756⁴⁾ — — — 2 Bl.: A-M₇, 12 Bl.: A-Cc, 303 S.
- [13.] 1764⁴⁾ — — — 2 Bl.; A-M₇, 12 Bl.: A-Bb₄, 300 S.
- [14.] 1767 — — — außer den Residenzien Berlin und dem Königreiche Preußen und der darinnen — — Expeditionen, ingleichen der Magisträte — — Universitäten zc. auf das Jahr MDCCCLXVII. Herausgegeben — — —. 2 Bl.: A-M₇, 12 Bl.; A-S₄, 414 S. u. (Avertiffement) 4 unq. S.
- [15.] 1770 — — — ingleichen der Königl. Bediente, Magisträte — —. 7 Bl.: A-M₇, 523 S.
- [16.] 1775 — — — außer den Residenzien Berlin, dem Königreiche

1) Ebenfalls bis auf den Anhang ein unveränderter Abdruck des vorigen Jggs. (wie 1732), s. oben S. 170.

2) Enthält zahlreiche Angaben über Amtsfokal, Sitzungstage und Bureaustunden der Behörden.

3) Dieser und die ff. Jggs. enthalten ein Verzeichnis sämtlicher preussischen Postmeister, auch der in auswärtigen Städten.

4) In diesen Jahrgängen ist bei jeder Provinz das Datum des Schlußes der Redaktion angegeben.

Preußen und dem Souverainen Herzogthume Schlesien; der darinnen — — Universitäten, Prediger zc. auf das Jahr MDCCLXXV. Herausgegeben — — —. A—A, 4 Bl.: A—B₃, 582 S.

II. Spezielle Provinzial-Adreß-Kalender für die einzelnen Provinzen.

Sämmtliche folgenden Jahrgänge haben das gewöhnliche 12-Format (14,5 × 8,5 cm) und, vom Jgg. 1766 des preußischen Adr.-Kalenders abgesehen, gepaltne Kolonnen. — An Registern enthalten sie, wiederum mit Ausnahme des preußischen von 1766, der nur ein Namenregister besitzt, die üblichen zwei Register, eins für die Rubriken, ein zweites für die Namen. — Notdruft ist nirgends mehr verwendet.

Bei den preußischen Adr.-Kalendern sind die Titel-Stampel bezw. Holzschnitte der Jgge. 1766, 1775, 84 und 88 dieselben, wie die der entsprechenden Jgge. des Berliner Adr.-Kalenders; der Stempel des Jggs. 1770 stimmt mit dem des gleichzeitigen allgemeinen Prov.-Adr.-Kalenders überein: Titelvignetten der übrigen Prov.-Adr.-Kalender s. bei den einzelnen Jahrgängen.

a. Provinz Preußen¹⁾.

- [1.] 1766 Adreß-Nachrichten für das Königreich Preußen und insbesondere der (!) Hauptstadt Königsberg deren darin befindlichen hohen und niedern Collegien, Instanzen und Expeditionen auf das gemeine Jahr MDCCLXVI²⁾. herausgegeben mit Approbation der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften. A—D₁, 155 u. (Reg.) 23 ung. S.
- [2.] 1770³⁾ Adreß-Calender für das Königreich Preußen, und insbesondere der Hauptstadt Königsberg derer dafelbst befindlichen — — Expeditionen, auch derer Königl. Bedienten, Magistraete, Prediger, Universität zc. nebst Anführung des Orts und der Zeit ihrer Versammlung, nicht weniger einem zweyfachen Register, sowohl der Collegien, als derer Personen, aus welchen selbige bestehen zc. auf das gemeine Jahr MDCCLXX. Herausgegeben — — —. A—E₇, 148 u. (Reg.) 39 ung. S.
- [3.] 1775 — — auf das Jahr 1775. Nebst einem Anhang für West-Preußen. Herausgegeben — — —. A—M, 211 u. (Reg.) 57 ung. S.

¹⁾ Außerhalb dieser Serie steht der von der Akademie auf das Jahr 1715 veranstaltete Adreß-Kal. für Königsberg: „Adreß-Calender/ Des Königreichs Preußen Haupt- und Residenz Stadt Königsberg, Auf das Jahr MDCXV; Worin der dafelbst befindlichen Königl. Regierung auch anderer so Geist- als Weltlichen Civil- und Militar Collegien, Instantien und Expeditionen Glieder und Bediente nebst ihren Wohnungen richtig verzeichnet. Mit Approbation Der Königl. Preußischen SOCIÉTÉT der Wissenschaften in Berlin. (Titel-Holzschn. wie im gleichzeitigen Jgg. des Berl. A.-K.s.) Länglich-12. (Calend.) A—A₇, 11 Bl.: (folgt Zwischen Titel: Adreß-Calender — — [wie vorher] Bediente nebst deren Wohnungen auch einige Künstler/Tractier-Wein-Thée-Caffé[!] und Wirths-Häuser[!] richtig verzeichnet zu finden. Gedruckt in diesem Jahr.) A—E₇, 98 u. (Rubriken- u. Namenreg.) 22 ung. S. — Den Titel des „Nützlichenden Königsberg“ von 1705 i. o. S. 143 Anm. 2.

²⁾ Gibt nach einer eingangs befindlichen Notiz den Stand vom 18. Januar 1766 wieder: die Jahreszahl 1767 im Stempel findet ihre Erklärung wohl in der Annahme, daß der Jahrgang erst im J. 1767 erschien.

³⁾ Enthält ein Verzeichnis der Postmeister.

- [4.] 1784 Adres-Calendar vom Königreich Preussen der daselbst — — Expeditionen, Magisträten, Universität, Kirchen und Schulen, Stiftern, Klöstern und in öffentlichen Aemtern stehenden Personen, auf das Jahr 1784. Herausgegeben mit Genehmigung der — — —. A—Dz, 249 u. (Reg.) 67 ung. S.
- [5.] 1788 — — — — A—Nz, 306 u. (Reg.) 84 ung. S.
- b. Magdeburg, Halberstadt zc.
- [1.] 1778 ADRES-Calendar vom Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaft Hohenstein und dem Stifte Luedlinburg. derer daselbst befindlichen hohen und niedern Collegien, Instanzen und Expeditionen, Magisträten, Universität, Kirchen, Schulen, Stiftern, Klöster und in öffentlichen Aemtern stehenden Personen, auf das Jahr MDCCLXXVIII. Herausgegeben unter Approbation der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften. [Titel-Holzschnitt: Krone mit gekreuztem Scepter und Schwert in zwei Füllhörnern.] 1 Bl.: A—Nz, 286 S.
- [2.] 1786¹⁾ ADRESS-Kalender von den im Herzogthum — — — Luedlinburg befindlichen — — — Klöstern — — — Jahr 1786. Herausgegeben unter Genehmigung der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften. [Auf dem Titel ein in denAdr.-Kal. sonst nicht begegnender Stempel, darstellend ein halb aufgerichtetes gekröntes Schild mit dem Scepter, gestützt von einem gekrönten Adler.] A—D, 302 S.
- c. Westfälische Provinzen.
- [1.] 1778²⁾ ADRES-Calendar, vom Fürstenthum Minden, und der Grafschaft Ravensberg, den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, Herzogthum Cleve, Grafschaft Mark, Fürstenthum Moers, Herzogthum Geldern und Fürstenthum Ostfriesland. derer daselbst — — — [= Magdeb.Adr.-Kal. f. 1778; Titel-Holzschnitt desgl.] 1 Bl.; A—Nz, 284 S.
- [2.] 1787 ADRESS-Kalender von den im Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Grafschaft Tecklenburg, Grafschaft Lingen — — Geldern, Fürstenthum Ostfriesland und Fürstenthum Neuchatel befindlichen — —. 1787. Herausgegeben unter Genehmigung der — —. [Stempel auf dem Titelblatt: Scepter in Lorbeerkranz mit Krone.] A—Nz, 312 S.
- d. Kurmark, Neumark, Pommern.
- [1.] 1779²⁾ ADRES-Calendar, von der Churmark Brandenburg, der Neumark und dem Herzogthum Pommern, derer daselbst — — [= Magdeb. ADR.-Kal. f. 1778] Kirchen und Schulen, Stifter, Klöster — — Jahr MDCCLXXIX. Herausgegeben — — —. [= Magdeb. 1778; desgl. Titel vignette, jedoch hier als Stempel.] 1 Bl.: A—Nz, 390 S.
- [2.] 1785 ADRESS-Kalender von den in der Churmark — — Pommern befindlichen — — — Jahr 1785. Herausgegeben unter Genehmigung — —. [Titel-Holzchn.: ein von versierten Leisten gebildeter rechteckiger Rahmen, darin der Stempel:

1) Enthält ein Verzeichniß der Postmeister und Postwärter.

2) Enthält ein Verzeichniß der Postmeister.

- Scepter in Lorbeerkranz mit Krone.] 1 Bl.; A—E, 430 S.
- [3.] 1793 ADRESS-Kalender — — — —. [Holzschn.: ein mit einem Band geschmücktes Körbchen, das mit Blumen gefüllt ist und in dem oben auf ein Zweig und eine Papierrolle liegen: außerdem ein kleiner Stempel: Krone mit gekreuztem Scepter und Schwert.] A—K₂, 401 u. (Reg.) 85 ung. S.

C.

Schlesische Instanzen-Notizen.

Das Format des Jggs. 1743 ist ein längliches 12° (Blattgröße ca. 16,2 × 6,8 cm), das der folgenden Jahrgänge von 1744—1780 ein kleines 8°, 1786 vom Reg. an 4° (ca. 15,5 × 9,7 cm), das der Jahrgänge 1781—96 ein gewöhnliches 12° (ca. 14,5 × 8,5 cm); der Jgg. 1797 hat z. T. Bogen zu 12, z. T. solche zu 6 Bl., Jgg. 1798 nur solche zu 6 Blatt. Mit 1799 beginnt ein allmählich größer werdendes 8° (von ca. 16 × 10 cm wachsend bis ca. 21,5 × 13 cm).

Die Kolonnen haben bis 1780 durchlaufenden Satz, von 1781—1817 sind sie gespalten, wie in den Prov.-Adr.-Kalendern; von 1820 an gewöhnlich durchlaufend (von den später hinzutretenden besonderen Abteilungen abgesehen).

Rotdruck findet sich nur in denjenigen Jagen., die ein Kalendarium enthalten: 1743, 1744 und 1748, aber nicht nur im Kalendarium, sondern auch im Titelblatt; ebenso haben lediglich die Jage. 1744 und 1748 einen Titel-Holzschnitt: Krone mit gekreuztem Scepter und Schwert und der getrennten Jahreszahl, während das Titelblatt des Jggs. 1743 (oder wenigstens des mir vorliegenden Exemplars) nur einen offenbar für den Stempel bestimmten freigelassenen Raum aufweist.

Im Register n enthalten die Jage. 1743, 1764 und 1765 nur ein Sachregister, die Jage. 1750 und 1751 nur ein Namenregister, alle übrigen in derselben Weise wie die Adr.-Kal. je zwei Register, ein „Generalregister“ der Rubriken und ein „Spezialregister“ der Namen. Im 19. Jahrh. hat das Sachregister gewöhnlich die Form eines Inhaltsverzeichnisses: seit 1828 steht es vorne und seit 1819 ist es mit Ausnahme der Jahre 1824, 1829, 1831, 1898 und 1904 fortlaufend; 1872 und 1892 haben sowohl ein alphabetisches wie ein fortlaufendes Register. Das Namenregister ist nur in den Jagn. 1876—92 an den Anfang gerückt; den 1861 hinzutretenden II. Teil umfaßt es nicht.

- [1.] 1743 Schlesische INSTANZIEN-NOTITZ, Oder Adress-Kalender Auf das Jahr MDCCXLIII. Zum Gebrauch sowol der Catholischen als Evangelischen, Darinnen befindlich Die hohen und niederen Collegien, Instanzen, auch hohe und niederen Geistlichen in Fürstenthümern und Städten des Landes Schlesien, Nebst dem Florirenden Breslau, Und der Breslauerischen Post-Ordnung. Mit Königl. Allergnädigstem Privilegio. Breslau, Bey Christian Brachvogels sel. Sohn und Erben. 11 Bl.; A—Ds, 82 S.; A—H₄, 152 u. (Reg. re.) 40 ung. S.
- [2.] 1744 — — — — Florirenden Breslau. 1744. Mit Königl. — —. 8 Bl.; A—K₃, 206 u. (Reg.) 55 ung. S.
- [3.] 1745 Schlesische INSTANTIEN-NOTITZ, Oder das jetzt lebende Schlesien des 1745ten Jahres Zum Gebrauch der hohen und niederen. In zweyen Theilen abgetheilet / Darinnen

- befindlich: In dem ersten Theile die hohen und niederen Collegia, Instantien und Aemter in Nieder- und Ober-Schlesien. In dem zweyten Theile die regierende Fürsten, Landes-Regierungen, hohe und niedere Geistlichkeit, Magisträte, Accise- und Zoll-Bedienten, desgleichen Salz- und Post-Aemter, welche sich in den Fürstenthümern, Freyen Standes-Herrschaften und Städten des Landes Schlesien, wie auch der Graffschafft Glatz befinden. Mit Königl. — — — Erben. Zu finden bey Daniel Pietsch, Buchhändler, als der Ernst Christian Brachvogelischen Pupillen-Pflege-Vater / hat das Gewölbe in den sieben Churfürsten. 2 Bl.: A-X, 256 u. (Reg.) 68 ung. S.
- 1746 nicht erschienen.
- [4.] 1747 Schlesische INSTANTIEN-NOTITZ — — — Daniel Pietsch, Buchhändler, hat das Gewölbe — — —. 2 Bl.: A-Dds, 294 u. (Reg.) 78 ung. S.
- [5.] 1748 Schlesische INSTANZIEN-NOTITZ, Oder Adress-Calender auf das Jahr MDCCXLVIII. Zum Gebrauch der Hohen und Niedern, Darinnen befindlich: und zwar im ersten Theile, Die hohen und niedern Collegia, — — —. Im zweyten Theile: Die regierenden Fürsten — — — Post-Aemter, in denen Fürstenthümern — — Glatz: Mit Königl. Allernädigsten Privilegio. Breslau, in Verlaag der Brachvogelischen Erben, zu finden bey Daniel Pietsch, Buchhändler. hat das Gewölbe in 7 Chur-Fürsten. 8 Bl.; A-Aaz, 304 u. (Reg.) 79 ung. S.
- 1749 nicht erschienen.
- [6.] 1750 — — — [Titel wie 1747!] A-Aa, 300 u. (Reg.) 70 ung. S.
- [7.] 1751 — — — und Niederen, Darinnen befindlich: Die hohen und niedern Collegia, Instantien und Aemter in Nieder- und Ober-Schlesien, Nebst dem jetzt lebenden Breslau. Mit Königl. — — — [wie 1748]. A-Ma, 159 u. (Reg.) 26 ung. S.
- [8.] 1752 — — — [Titel wie 1750.] A-Aaz, 314 u. (Reg.) 78 ung. S.
- [9.] 1753 — — — A-Bbs, 338 u. (Reg. 2c.) 80 ung. S.
- [10.] 1754 — — — A-Dds, 353 u. (Reg.) 77 ung. S.
- [11.] 1755 — — — A-Dds, 353 u. (Reg.) 79 ung. S.
- [12.] 1756 — — — A-Ggz, 353 u. (Reg.) 79 ung. S.
- [13.] 1757 — — —. Zu finden in der Daniel Pietschischen Buchhandlung, hat das Gewölbe in den sieben Churfürsten. A-Dds, 353 u. (Reg.) 79 ung. S.
- 1758 nicht erschienen.
- [14.] 1759 — — — [= 1757.] A-Cez, 362 u. (Reg.) 76 ung. S.
- 1760—63 nicht erschienen.
- [15.] 1764 — — —. Zu finden bey Daniel Pietsch und Compagnie, haben das Gewölbe in den sieben Churfürsten. A-Aaz, 376 u. (Gen.-Reg.) 7 ung. S.
- [16.] 1765 — — — A-Aaz, 376 u. (Gen.-Reg.) 7 ung. S.
- [17.] 1766 — — — A-Dds, 348 u. (Reg.) 62 ung. S.
- 1767 nicht erschienen.
- [18.] 1768 — — —. Zu finden bey Gottfried Wilhelm Seidel, Buchhändler. A-Y, 340 S. u. (Reg.) A-Es, 78 ung. S.
- 1769 ?
- 1770 — — — Darinnen befindlich: In dem ersten Theile, die Hohen und Niederen Königl. Landes-Collegia und Aemter überhaupt, Und In dem zweyten Theile, die in den Fürsten-

- thümern, Freyen Standes- und Minderen Herrschaften, wie auch Städten insonderheit befindliche Regierungen, Geistlichkeit und Magisträte, ingleichen königliche sowol als andere Aemter und Bedienten als auch der Grafschaft Glatz befinden zc. in alphabetischer Ordnung zusammen getragen. Mit Königl. — — — bey Gottfried Wilhelm Seidel, Buchhändler, auf dem Salz Ringe im Riembergischen Hofe. A—Gg, 392 u. (Reg.) 79 ung. S.
- 1771 wahrscheinlich nicht erschienen.
1772 Schlesiſche INSTANZIEN-NOTITZ — — — —, wie auch Städten des Souverainen Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz insonderheit, befindliche — — — Bedienten, in alphabetischer — — —. A—Gg, 480 S.¹⁾
- 1773 } wahrscheinlich nicht erschienen.
1774 } — — — — A—Gg, 485 u. (Verbeß. u. Zusätze) 4 ung. S.
1775 } — — — —
1776 } nicht erschienen.
1777 } — — — —
1778 — — — — A—Jis, 502 S. u. 1 Bl.
1779 — — — — Breslau 1779²⁾. 1 Bl.: A—Jis, 504 S.
1780 — — — — Breslau 1780 bey Wilhelm Gottlieb Korn. A—Shs, 412 u. (Reg.) 86 ung. S.
1781 — — — — A—Nr, 314 u. (Reg.) 89 ung. S.
1782 — — — — A—Nr, 317 u. (Reg.) 87 ung. S.
1783 — — — — zusammen getragen. Nebst einer Postkarte von Schlesien und einem Meilen-Zeiger, nach denen Post Courrien bestimmt: Wie auch einer Nachricht von denen in Schlesien befindlichen Gesundbrunnen und Bädern. Mit Königl. — — —. A—S7, 334 S., 1 Bl., Meilentafel, Karte, (Reg.) 85 u. (Nachricht zc.) 10 ung. S.
- 1784 — — — — zusammen getragen. Nebst einer Nachricht — — Bädern. Mit Kupfern und Prospecten. Mit Königl. — — —. A—S6, 334 S.: 1 Bl. u. (Reg. u. Nachr.) 96 ung. S.
- 1785 — — — — Nachricht von dem Gesundbrunnen zu Starzine. Mit Kupfern und 2 Prospecten³⁾. Mit Königl. — — —. A—S7, 344 u. (Reg.) 84 ung. S.
- 1786 — — — — zusammen getragen. Mit Prospecten⁴⁾. Mit Königl. — — —. A—S7, 344 u. (Reg.) 88 ung. S.
- 1787 — — — — A—S7, 344: (Reg.) 86 ung. S. u. („Gassen und Eintheilung der Stadt Breslau nach dem Alphabet⁵⁾“) 22 S.
- 1788 — — — — zusammen getragen. Mit Königl. — — —. A—S7, 344 u. (Reg.) 87 ung. S.
- 1789 — — — — 1 Bl.: A—S7, 344 u. (Anh. u. Reg.) 87 ung. S.⁶⁾
1790 — — — — A—U4, 370 u. (Reg.) 99 ung. S.
1791 — — — — A—X, 370 u. (Reg.) 105 ung. S.
1792 — — — — A—X, 376 u. (Reg.) 102 ung. S.
1793 — — — — A—U7, 380 u. (Reg.) 100 ung. S.
1794⁶⁾ Schlesiſche Inſtanzen-Notiz oder Verzeichniß der in Schlesien

1) Zwischen S. 122 u. 123 sind zwei Blatt nachträglich eingeschoben und mit 122a—122d paginiert.

2) Kein Verleger angegeben, möglicherweise ist aber die betr. Zeile in dem mir vorliegenden Exemplar beim Beschneiden des Buches fortgeschnitten worden.

3) Plan von Breslau und Ansicht von Starzine.

4) Vielmehr nur einem von Starzine.

5) Mit einer im Titel nicht genannten Kupfertafel: „Der Zaden-Fall in Schlesien“ (Bartich pinx., Grünter sculps.).

6) Von diesem Jgg. ab sind diejenigen Militärpersonen, die den Orden vom Verdienst besitzen, mit einem * bezeichnet.

- feindlichen hohen und niedern königl. Landes-Collegien, Aemter und übrigen Behörden für das Jahr 1794. Mit königl. Alexanderdiasten Privilegio. Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn. A—K7, 2 Bl.: 357 u. (Reg.) 106 unq. S.
- 1795 Schlesiſche Inſtanzen=Notiz — — — 1795. Nebſt einem Titelfupfer. Mit königl. — — —. 2 Bl.: A—3z, 422 u. (Reg.) 114 unq. S.
- 1796 — — — — 1 Bl.: A—Ma, 400 u. (Reg.) 112 unq. S.
- 1797 — — — — 1797. Mit königl. — — —. 2 Bl.; A—Dqz, 406 u. (Reg.) 119 unq. S.
- 1798 — — — — 2 Bl.: A—Mu, 406 u. (Reg.) 109 unq. S.
- 1799 — — — — 1799. Nebſt einem Kupfer¹⁾. Mit königl. — — —. 2 Bl.: A—Bgs, 374 u. (Anhang u. Reg.) 106 unq. S.
- 1800 — — — — 1800. Mit königl. — — —. 2 Bl.: A—Sh, 374 u. (Anhg. u. Reg.) 108 unq. S.
- 1801 — — — — 2 Bl.; A—Shz, 374 u. (Anhg. u. Reg.) 110 unq. S.
- 1802 — — — — 2 Bl.; A—214, 420 u. (Anhg. u. Reg.) 116 unq. S.
- 1803 — — — — 2 Bl.; A—Mz, 432 u. (Anhg. u. Reg.) 122 unq. S.
- 1804 — — — — 2 Bl.: A—Ruz, 438 u. (Anhg. u. Reg.) 123 unq. S.
- 1805 — — — für das Jahr 1805. Nebſt einem Anhange, welcher einige während des Abdruckes vorgekommene Avarcements enthält. Mit königl. — — —. 2 Bl.; A—Ruz, 440 u. (Anhg. u. Reg.) 131 unq. S.
- 1806 — — — — 2 Bl.; A—Ruz, 440 u. (Anhg. u. Reg.) 130 unq. S.
- 1807—11 nicht erſchienen.
- 1812 — — — — VI S.: A—Cez, 311 u. (Anhg. u. Reg.) 95 unq. S.
- 1813—16 nicht erſchienen.
- 1817 — — — für das Jahr 1817. Mit hoher Genehmigung. Breslau, bei Wilhelm Gottlieb Korn. 2 Bl.: A—Dbz, 491 u. (Poſttabelle u. Reg.) 140 unq. S.
- 1818 nicht erſchienen.
- 1819 ?
- 1820 Schlesiſche Inſtanzen=Notiz oder Verzeichnis aller königlichen Militär-, Civil-, Geiſtlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs=Behörden und öffentlichen Anſtalten in der Provinz Schlefien, dem dazu gehörigen Theile der Lauſitz und der Graffſchaft Glatz, für das Jahr 1820. Mit Genehmigung des Herrn Fürſten Staatskanzlers Durchlaucht herausgegeben in dem Ober=Präſidial=Bureau. Breslau, in Kommiſſion bei Graß, Barth und Komp. A—Uuz, 1 Bl., VIII u. 685 S.
- 1821 nicht erſchienen.
- 1822 — — — Breslau, bei Wilhelm Gottlieb Korn. A—Kr, 626 S.
- 1823 nicht erſchienen.
- 1824 — — — für das Jahr 1824. Mit höherer Genehmigung herausgegeben — — —. A—21, 535 u. 1 unq. S.
- 1825 } nicht erſchienen.
- 1826 }
- 1827 — — — —. A—Shz, 484 S.
- 1828²⁾ — — — —. A—Cez, VIII u. 448 S.
- 1829 Schlesiſche Inſtanzen=Notiz. Verzeichnis — — — Glatz und

1) Schloß Fürſtenſtein und Umgegend darſtellend.

2) Von dieſem Jgg. ab ſind die Orden und Ehrenzeichen angegeben.

- namentlich der Haupt- und Residenzstadt Breslau. Für das Jahr 1829. Mit — — — bei Wilhelm Gottlieb Korn. 1829¹⁾. A—Bb₂, X u. 398 S.
- 1830 nicht erschienen.
- 1831²⁾ Schlesiſche Inſtanzen-Notiz. Verzeichniß der — — —. X, A—Bb₂, 402 S.
- 1832 — — — — A—Dd₂, X u. 430 S. u. 2 Bl.
- 1833 nicht erschienen.
- 1834 — — — — IX, u. 440 S., 1 Bl.³⁾
- 1835 nicht erschienen.
- 1836 — — — — X S., 1 Bl.; 453 u. 3 ung. S.
- 1837 nicht erschienen.
- 1838⁴⁾ — — — — X S., 1 Bl.: 417 u. 3 ung. S.
- 1839 nicht erschienen.
- 1840 wahrſcheinlich nicht erschienen.
- 1841/42 — — — Verwaltungs-Behörden, der öffentlichen Anſtalten ſowie der Rittergutsbeſitzer, Kaufleute, Fabrikanten zc. in der Provinz — — — Glaß. Für die Jahre 1841/42. Mit höherer — — —. Breslau, Verlag von Wilhelm Gottlieb Korn. 1841. X, 475 u. 3 ung. S.
- 1843/44 — — — — Breslau, — — 1843. IX, 506 u. 4 ung. S.
- 1845/46 — — — — Breslau, — — — Korn. XI u. 538 S.
- 1847 nicht erschienen.
- 1848/49 — — — — Breslau, Druck und Verlag von — —. XI u. 504 S.
- 1850 } nicht erschienen.
- 1851 } nicht erschienen.
- 1852 — — — Für das Jahr 1852. — — —. XI u. 421 S.
- 1853 nicht erschienen.
- 1854 — — — — XI u. 431 S.
- 1855 nicht erschienen.
- 1856⁵⁾ Schlesiſche Inſtanzen-Notiz. Handbuch der Provinz Schleſien. Mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präſidial-Bureau. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 1856. XII u. 480 S.
- 1857 nicht erschienen.
- 1858 — — — — XII u. 472 S.
- 1859/60 nicht erschienen.
- 1861 Handbuch der Provinz Schleſien. Erste Abtheilung: Schlesiſche Inſtanzen-Notiz, Nachweis der königl. Civil-Verwaltungs-, ſowie ſtändiſchen und Communal-Behörden, der Geiſtlichkeit, Medicinal-Personen, Unterrichts- und Bildungs-Anſtalten, öffentlichen Inſtitute und Vereine, Rittergüter und deren Beſitzer. Zweite Abtheilung: Gewerbliches Adreß-Buch, Verzeichniß der Handelskammern, Actien-

1) Wie in dieſem iſt auch in den ff. Jagen. bis 1843/44 inkl. die Jahreszahl noch einmal am Fuß des Titelblatts wiederholt.

2) Schon Mitte Sept. 1830 erschienen.

3) von einer weiteren Wiedergabe der Vogensählung, für die ſortan Ziffern als Signaturen verwandt ſind, konnte Abſtand genommen werden.

4) Den Jagen. 1838—1885 iſt ein alphabetiſches Verzeichniß der Städte nebst Angabe der Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk, den Jagen. 1872—1885 außerdem ein entſprechendes Verzeichniß der Kreiſe beigegeben.

5) Enthält eine Tabelle der Einwohnerzahl ſämmtlicher Kreiſe und Städte nach der Zählung vom Januar 1856.

- gesellschaften, Handelsfirmen, Berg- und Müttenwerke, Fabriken und Gasthöfe. Herausgegeben von dem königlichen Ober-Präsidial-Bureau Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 1861. XV, 286, 108 u. (Reg.) 68 ung. S.
- 1862 } nicht erschienen.
1863 }
1864 } Handbuch der Provinz Schlesien. — — —. XV u. 294 S.;
2 Bl., 131 u. (Reg.) 72 ung. S.
- 1865 nicht erschienen.
1866 — — — — XV u. 219 S.; 2 Bl., 141 u. (Reg.) 78 ung. S.
1867 } nicht erschienen.
1868 }
1869 } — — — und deren Besitzer resp. Pächter. Zweite — — —.
XV u. 350 S.; 2 Bl., 143 u. (Reg.) 82 ung. S.
- 1870 } nicht erschienen.
1871 }
51. 1872 } — — — — Ober-Präsidial-Bureau. 51. Auflage¹⁾. Breslau,
— — — — 7 Bl., 464 S.; 2 Bl., 174 u. (Reg.) 88 ung. S.
52. 1876 Handbuch für die Provinz Schlesien. Erste Abtheilung:
Instanzen-Nachweis der Staats-, Provinzial- und Kom-
munal-Behörden, der Geistlichkeit, Medizinal-Personen,
Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, des größeren länd-
lichen Grundbesitzes, der öffentlichen Institute und Ber-
eine. Zweite Abtheilung: — — — — und Gasthöfe.
Dritte Abtheilung: Schlesisches Ortschafts-Verzeichnis, mit
Angabe der Kreise und Postanstalten, sowie der Amts-
und Standesamts-Bezirke. Herausgegeben von dem könig-
lichen Ober-Präsidial-Bureau. 52. Auflage, abgeschlossen
am 1. Dezember 1875. Breslau 1876. Verlag — — —.
XCVIII u. 430 S.; IV, 168 u. 234 S.
53. 1881 — — — — Dritte Abtheilung: Schlesisches Ortschafts-
Verzeichnis. Übersicht sämtlicher Städte, Flecken, Dörfer
und sonstiger Ortschaften in alphabetischer Ordnung.
Mit Angabe des landrätlichen Kreises, der Postanstalt,
sowie der Zugehörigkeit zum Amtsgericht, Landgericht,
Amtsbezirk und Standesamtsbezirk. (Bei den Städten
ist die Einwohnerzahl nach der Zählung von 1880 hinzu-
gefügt.) Herausgegeben — — — —. 53. Auflage, ab-
geschlossen ultimo Juni 1881. Breslau 1881. Verlag
— — — —. 2 Bl., CIV u. 468 S.; 2 Bl., 181 S.;
1 Bl., 312 u. („Gewerblicher Anzeiger“, d. s. Annoncen) 16 S.
54. 1885 — — — — der Handelskammern, fremden Consulate,
Aktiengesellschaften — — — — und Gasthöfe. Heraus-
gegeben — — — —. 54. Auflage, abgeschlossen 20. Januar
1885. Breslau 1885. Verlag — — — —. CXX, 487 u.
195 S.
55. 1892²⁾ — — — — Verzeichnis der Reichs-, Staats-, — — — — Bildungs-
anstalten, der öffentlichen Institute und — — — —
der Handelskammern, Consulate, — — — — Gasthöfe.
Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 55. Ausgabe der

1) Worauf diese Zählung beruht, ist nicht recht ersichtlich und auch dem Verlag nicht mehr bekannt; sie erklärt sich allenfalls, wenn man annimmt, daß das Jahr des an Korn erteilten Privilegs als Anfangspunkt gewählt und der nicht in Korn's Verlag erschienene Jgg. 1820 sowie versehentlich noch ein weiterer bei der Durchzählung unberücksichtigt geblieben ist.

2) In den Jggen. 1892 und 1904 sind die Orden und Ehrenzeichen nicht angegeben.

- Schlesischen Instanzen=Notiz. Breslau 1892. Verlag
 — — — CXI u. 416 S.: 1 Bl. u. 225 S.
56. 1898 Handbuch für die Provinz Schlesien. I. Nachweisung der
 Behörden, Anstalten, Institute und Vereine. II. Schle-
 sisches Handels- und Gewerbe-Adreßbuch. Nach amtlichen
 Quellen bearbeitet. 56. Ausgabe der — — — XXXII
 u. 536 S.; 1 Bl., 300, 172, 170 Sp.: 50 u. 72 S.
57. 1904 Handbuch für die Provinz Schlesien. Nachweisung — — —
 Vereine. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 57. Aus-
 gabe der — — — XXXV, 555 u. (Inferaten-Anhang)
 64 S.

Ein Verzeichnis der Jahrgänge des „Hof- und Staats-Handbuchs“
 gibt Conrad im „Herold“, 37. Jahrgang (1906), S. 68—70.

Über die Adreßbücher für Neuschätel s. o. S. 176, für Ansbach=Bayreuth
 und das Eichsfeld sowie einige provinzielle Handbücher für die alten Provinzen
 aus der Zeit vor 1807 s. oben S. 321 ff.

Tabelle

der

Adress-Kalender, Schlesischen Instanzen-Notizen und Staatshandbücher.

Abkürzungen: B = Berliner Adress-Kalender; BB = ders. einschließlich Potsdam; BPSCh = ders. einschl. Potsdam und Charlottenburg; Prov.-Adr.-Kal. = Allgemeiner Provinzial-Adress-Kalender; Prov.-A.-K. o. Pr. = ders. ohne die Provinz Preußen; Preuß. = spezielle Prov.-Adr.-Kal. für Ost- bezw. Ost und Westpreußen; Magd. = desgl. für Magdeburg u. Halberstadt; Westf. = desgl. f. d. Westfälischen Provinzen; Bbg.-Pm. = desgl. f. Brandenburg u. Pommern; Schles. = Schlesische Instanzen-Notiz; St.-H.-B. = Staatshandbuch; Staats-Cal. = dasf. u. d. T. Staats-Calender. — Die ersten Jahrgänge jeder Publikation sind durch Fettdruck bezeichnet, die Lücken in den Serien durch wagerechte Striche.

1701	—	[Halle]	1748	B	Schles.	Prov.-Adr.-Kal.
1702—03	—		49	B	—	—
1704	B		1750	B	Schles.	—
05	B	[Königsberg]	51	B	"	—
06	B	[Frankfurt]	52	B	"	Prov.-Adr.-Kal.
07	B	Halle(?)	53	B	"	—
jährlich bis			54	B	"	—
1713	B		55	B	"	—
14	—		56	B	"	Prov.-Adr.-Kal.
15	B	Königsberg	57	B	"	—
jährlich bis		—	58	B	"	—
1730	B	—	59	B	Schles.	—
31	B	Prov.-Adr.-Kal.	1760	B	—	—
32	B	(Prov.-Adr.-Kal.)	61	B	—	—
33	B	Prov.-Adr.-Kal.	62	B	—	—
34	B	Prov.-Adr.-Kal.	63	B	—	—
35	B	Prov.-Adr.-Kal.	64	B	Schles.	Prov.-Adr.-Kal.
36	B	Prov.-Adr.-Kal.	65	B	Schles.	—
37	B	(Prov.-Adr.-Kal.)	66	B	Schles.	Preuß.
38	B	—	67	B	—	Prov.-A.-K. o. Pr.
39	B	—	68	B	Schles.	—
1740	B	Prov.-Adr.-Kal.	69	B	—(?)	—
41	B	—	1770	B	Schles.	Preuß. Prov.-A.-K. o. Pr.
42	B	—	71	B	—(?)	—
43	B	Schles.	72	B	Schles.	—
44	B	Schles.	73	B	—(?)	—
45	B	Schles.	74	B	—(?)	—
46	B	—	75	B	Schles.	Preuß. Prov.-A.-K. o. Pr.
47	B	Schles.	76	B	—	—
			77	B	—	—

1778	B	Schlef. Preuß. Magd. Westf.	—	1836	?	Schlef.	St.=H.=B.
79	B	"	—	37	B B	—	—
1780	B	"	—	38	B B Ch	Schlef.	St.=H.=B.
81	B	"	—	39	—	—	St.=H.=H.
82	B	"	—	1840	—	— (?)	—
83	B	"	—	41	Erweiterter	—	St.=H.=B.
84	B	"	—	42	Berl. Adr.-Kal.	Schlef.	—
85	B	Preuß.	—	43	—	—	St.=H.=B.
86	B	"	—	44	—	Schlef.	St.=H.=B.
87	B	"	Magd.	45	—	—	St.=H.=B.
88	B	"	—	46	B B	Schlef.	St.=H.=B.
89	B B	Preuß.	—	47	—	—	St.=H.=B.
90	B B	"	—	48	—	—	St.=H.=B.
1790	B B	"	—	49	Sächsisch	Schlef.	St.=H.=B.
91	B B	"	—	50	fortgesetzt f. Berlin u. Potsdam bis 1878, f. 1878 f. Berlin, Potsdam u. Spandenburg.	—	—
92	B B	"	—	1850	—	—	—
93	B B	"	—	51	—	—	Staats-Cal.
				52	—	Schlef.	unter diesem Titel jährlich fort-
94	B B	"	St.=H.=B.	53	—	—	gesetzt bis 1867
95	B B	"	St.=H.=B.	54	—	Schlef.	—
96	B	"	St.=H.=B.	55	—	—	—
97	B B	"	St.=H.=B.	56	—	Schlef.	—
98	B B	"	St.=H.=B.	57	—	—	—
99	B B	"	St.=H.=B.	58	—	Schlef.	—
100	B B	"	St.=H.=B.	59	—	—	—
01	B B	"	St.=H.=B.	1860	—	—	—
02	B B	"	St.=H.=B.	61	—	Schlef.	—
03	B B	"	St.=H.=B.	62	—	—	—
04	B B	"	St.=H.=B.	63	—	—	—
05	B B	"	St.=H.=B.	64	—	Schlef.	—
06	B B	"	St.=H.=B.	65	—	—	—
07	B B	—	—	66	—	Schlef.	—
1808—11	—	—	—	67	—	—	—
1812	—	Schlef.	—	68	—	—	St.=H.=B.
1813—16	—	—	—	69	—	Schlef.	—
1817	—	Schlef.	—	1870	—	—	—
18	B B	—	St.=H.=B.	71	—	—	St.=H.=B. II
19	B B	— (?)	—	72	—	Schlef. 51	—
20	B B	Schlef.	St.=H.=B.	73	—	—	St.=H.=B.
21	B B	—	St.=H.=B.	74	—	—	—
22	B B	Schlef.	—	75	—	—	St.=H.=B.
23	B B	—	—	76	—	Schlef. 52	—
24	B B	Schlef.	St.=H.=B.	1877—80	—	—	—
25	B B	Schlef.	—	1881	—	Schlef. 53	—
26	B B	Schlef.	—	1882—84	—	—	—
27	B B	Schlef.	—	1885	—	Schlef. 54	—
28	B B	Schlef.	St.=H.=B.	1886—91	—	—	—
29	B B	Schlef.	—	1892	—	Schlef. 55	—
1830	B B	—	—	1893—97	—	—	—
31	B B	Schlef.	St.=H.=B.	1898	—	Schlef. 56	—
32	B B	Schlef.	St.=H.=B.	1899—1903	—	—	—
33	B B	—	—	1904	—	Schlef. 57	—
34	?	Schlef.	St.=H.=B.	1905—07	—	—	—
35	B B	—	St.=H.=B.				—

Seit 1875 ununterbrochen jährlich fortgesetzt

Zur Entstehung der preussischen Staatseinheit.

Von

Eduard Hubrich.

Inhalt: Die staatsrechtlichen Anschauungen des Großen Kurfürsten und seiner Stände S. 43—49; die Annahme der Königswürde und der hohenzollernsche Gesamtstaat S. 49—53; der hohenzollernsche Gesamtstaat als Völkerrechts-subjekt S. 53—55; in Beziehung zu Kaiser und Reich sowie zu Polen S. 55—60; der innere Ausbau, besonders das Wirken Friedrich Wilhelms I. S. 60—69; die staatsrechtlichen Ideen Friedrichs des Großen S. 69—73; verglichen mit der Anschauungsweise des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. S. 73—77; die Ausöhnung der ständischen Kreise mit dem hohenzollernschen Gesamtstaat S. 77—84; der Absolutismus des Hohenzollernkönigs als Rechtsinstitution im hohenzollernschen Gesamtstaat S. 84 bis 94; der preussische Einheitsstaat seit der Katastrophe von 1806/7, die Verfassungsfrage, die Organisation der Verwaltungsbehörden S. 94—103; das innere Staatsrecht des preussischen Einheitsstaats und das Recht der preussischen Verfassungsurkunden S. 103—108; das Gottesgnadentum der Hohenzollernkrone, besonders seit Annahme des konstitutionellen Systems S. 108—118; Würdigung des Erlasses der Verf. vom 5. XII. 1848 vom Rechtsstandpunkt S. 118—123.

Die Einheit des preussischen Staats ist, wie bekannt, das Resultat einer mehrhundertjährigen Entwicklung. Im Verlaufe der Zeit war dem seit dem 15. Jahrh. in der Mark Brandenburg residierenden Hohenzollerngeschlecht eine Reihe von Besitztümern angefallen, die jedoch zunächst lediglich ein mechanisches Aggregat zusammengekommener Ländereien bildeten¹⁾. Das verbindende Element war allein die Person des Hohenzollernregenten, die Art der Verbindung die reine Personal-

1) G. Simon, Preuß. Staatsrecht I, Einl. 28. Vornhof, Pr. St. I, S. 23, 40, 68.

union. Erst mit dem Großen Kurfürsten begann unter der unausgesetzten Arbeit der Hohenzollernfürsten ein eigenartiger Verschmelzungsprozeß sich zu vollziehen, welcher schließlich bei Beginn des 19. Jahrh. die Herstellung eines durchaus einheitlichen organischen Staatsganzen ergab. Erschwert wurde dieser Verschmelzungsprozeß durch die besondere Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung, welche dem Hohenzollernregenten anfangs in den einzelnen Gebieten zukam. Im Herzogtum und späteren Königreich Preußen besaß der Hohenzoller seit dem Wehlauer Frieden von 1657 das *jus supremi dominii cum summa atque absoluta potestate*¹⁾, also die Trägerschaft einer selbständigen, einem Höheren nicht untergeordneten Staatsgewalt oder mit dem seit Bodinus üblich gewordenen und auch im vorliegenden Fall angewandten Kunstausdruck „die Souveränität“²⁾. In den zum deutschen Reichsverband gehörigen Territorien kam dem Hohenzoller das *jus territoriale* („die Landeshoheit“) zu, welches nach der ihm durch den Westfälischen Frieden reichsgrundgesetzlich verliehenen Garantie die Rechtsnatur einer wahren, aber der höheren Reichsgewalt subordinierten Staatsgewalt hatte³⁾. Die Bewohner der einzelnen Territorien fühlten sich als besondere „Nationen“, die an dem Schicksale der übrigen Hohenzollernschen Länder an sich gar nicht interessiert seien. Eifrige Wächter für die rechtliche Sonderstellung der einzelnen Territorien und für die besonderen Landesfundamentalgesetze waren die partikulären Landstände⁴⁾. Mächten dieselben zur Zeit des Großen Kurfürsten auch nicht mehr Anspruch auf die unmittelbare Mitträgerschaft der Staatsgewalt⁵⁾, so behaupteten sie

1 v. Bacsko, Geschichte Preußens V, 296, 303.

2) Vgl. Severinus de Monzambano. De statu Imp. Germ. 1714 S. 189: *supremum dominii vel. more loquendi recepto, souveranitatis jus*. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurf. Friedrich Wilhelm IX, 830. Die Verbindung des herzoglichen Preußen mit dem deutschen Reich galt in den führenden Publikationskreisen damals rechtlich als gelöst. Sev. de Monz. S. 187—191.

3) Hubrich, Deutsches Fürstentum und Verfassungsweisen, 1905, S. 34, 67. Buerter, Hist. Entw. der heutigen Staatsverfassung II, 1786, S. 62.

4) Eine eingehende Beleuchtung der staatsrechtlichen Anschauungen des Großen Kurfürsten und der Stände seiner Territorien bleibt einer Spezialarbeit vorbehalten. Vgl. inzwischen Rachel, Der Gr. Kurf. und die ostpreußischen Stände 1905.

5) In der Bittschrift der preuß. St. v. 19. XII. 1662 (Urk. XVI, 317) wird beklagt, daß „zu großem Nachteil ihrer Ansehens“ öffentlich geschrieben werde, „daß sie die gebührende terminos der Unterthänigkeit überschreiten, einige Concurrence in denen ihr (Ch. D.) allein competirenden *juribus majestatis ambiren*“.

doch, daß nach der Landesverfassung in allen Sachen, daran des Territoriums Gedeih und Verderb gelegen, der selbst allein mit dem jus der Trägerschaft der Staatsgewalt ausgestattete Fürst quoad exercitium an den ausdrücklichen ständischen Konsens gebunden sei¹⁾. Nachdrücklich verlangten die Stände besonders die Wahrung des in den Landesfundamentalgesetzen verbrieften jus indigenatus, d. h. des Grundsatzes, daß die öffentlichen Stellen in den Territorien nur mit Landeseingeborenen, und zwar die höheren Ämter nur mit Angehörigen des eingeborenen Landadels besetzt würden²⁾. Die sleswischen und preußischen Stände hielten sich sogar noch zur Zeit des Großen Kurfürsten für befugt, in einen eigenen Verkehr mit nichtdeutschem Ausland, mit den Generalstaaten der Niederlande und mit Polen, zu treten — in Nachwirkung des in den deutschen Territorien anfangs zwischen der Landesherrschaft und den Landständen herrschenden Dualismus, vermöge dessen beide Rechtskreise auch nach außen auf völkerrechtlichem Gebiete eventuell zu selbständigem Handeln berechtigt erschienen³⁾. Doch wußte schon der Große Kurfürst es durchzusetzen, daß von den Ständen fortan die Repräsentation der hohenzollernschen Territorien nichtdeutschem Ausland gegenüber dem Fürsten allein überlassen wurde⁴⁾. Immerhin erhielt sich hinsichtlich der hohenzollernschen Reichsterritorien die Anrufung des Kaisers und der Reichsgerichte weiter als zulässig⁵⁾. Auch seine internen

1) Die Unterscheidung zwischen jus und exercitium der Staatsgewalt war damals bereits bekannt. Sie war zuerst (vgl. Hanke 1894 S. 43) von Bodinus, *De republica* 1576 gelehrt I, II (1594 S. 305): *Illud admonendi sumus, Reipublicae statum ab imperandi ratione distare plurimum: quod antea nemo, quantum intelligere potuimus animadvertit.* S. auch H. Grotius, *De jure belli* I. 3. 11; 24: *Distinguendum quoque non minus in imperio quam in dominio jus ab usu juris. sive actus primus ab actu secundo.* Das Werk von Grotius war 3. B. den preuß. Ständen bekannt. Urf. XV, S. 495.

2) In Brandenburg meinte eine ständische Erklärung von 1654, die Anstellung „Fremder“ würde „den Märkern, von deren Landen C. Ch. D. gleichwohl seine höchste Dignität und Namen so löblich und rühmlich führt, bei anderen Nationen ein sonderbare Beschimpfung sein, indem die andern Lande fast alle auf ihre Landsleute bei Austeilung der Ämter und Chargen so pertinaciter bestehen und keinen Fremden dazu lassen wollen, gestalt denn solches die Pommerschen Stände, wie berichtet wird, auch thun sollen“ (Urf. X, 288). „Des hiesigen Landes, zuvor aus aber des hiesigen Adels größte Beneficien“ nennen die preuß. Stände im Bedenken v. 16. X. 1657 (Urf. XV, 402) die *jura indigenatus*.

3) C. Meier, *Staatsverträge* S. 2 ff.

4) Vgl. v. Baczo VI, S. 214.

5) Die ständ. Deputierten in Br. stellten am 15. IV. 1651 dem Gr. Kurf.

Regierungsakte entzog der Große Kurfürst im Verlaufe seiner langen Regentenperiode mehr und mehr der ständischen Mitbeeinflussung und machte die Kräfte aller seiner Länder einer einheitlichen, von ihm allein bestimmten Politik dienstbar¹⁾. Etwaiger in einzelnen Territorien sich zeigender Widerstand wurde nötigenfalls mit militärischer Exekution gebrochen. Ein stehendes, an allen Orten nur vom Landesherrn geleitetes Heer, ein Beamtentum, in welches unter Vernachlässigung der *jura indigenatus* immer mehr gerade die sich durch blinde Willfährigkeit gegen die landesherrlichen Befehle auszeichnenden, wenn auch landfremden Elemente²⁾ aufgenommen wurden — das waren die beiden Werkzeuge, mittelst deren der Große Kurfürst an seinem Lebensabend überall, wo es ihm darauf ankam, seinen einseitigen Willen durchzusetzen vermochte³⁾. Das Bewußtsein verübten Unrechts ging dem Großen Kurfürsten bei dieser Nichtachtung der formalen Territorialverfassungen durchaus ab. Entsprechend der Anschauung seiner Zeit, die allgemein auf dem europäischen Kontinent das Aufsteigen der Fürstenmacht sah und begünstigte⁴⁾, erachtete der Große Kurfürst sich überhaupt zu einer Anhörung der ständischen Stimme nur bei regulären Zeitläuften, wo kein *periculum in mora*, für verpflichtet. Aber in *casu extremæ necessitatis* — der von

selbst vor, daß ihm „als einer Fundamental-Säulen des Röm. Reichs selbst daran gelegen sein (müsse), daß die Reichs-Abschiede und Constitutiones, darin die Grund-Weise des Reichs besteht, in Kräften und Würden verbleiben mögen“ (X, 201).

1) Mit einer allgemeinen Kritik der Politik des Gr. K. erklärte die preuß. Mitternacht 1674 (Urk. XVI, 797): „Sie brauchten nicht an allen in Europa vorgehenden Kriegen sich mitzuintereßiren und Haut und Haar dafür zu lassen; das *interregnum* und die Wahl (in Polen) wird, will's Gott, ohne alle Gefährlichkeit gleichfalls ablaufen, absonderlich wenn Herren und Potentaten sich nicht groß hierin interessiren, keine Partialitäten verurursachen und die polnische Stände in ihren *consiliis et votis* nicht turbiret, weniger korrumpiret werden.“

2) Schmoller (in *Acta Bor. Behördenorganisation* I, 130): „In Brandenburg-Preußen war von 1640—1713 die Bevorzugung der Reformirten, später die Anstellung von reſugirten Franzosen ein Mittel, sich gegen die ständisch gesinnten Adeltigen ein Gegengewicht zu schaffen.“ S. auch das politische Testament des Gr. K. von 1667 bei Ranke, *Zwölf Bücher preuß. Geschichte* 1874 S. 500 f.

3) Zur Kennzeichnung der Mittel vgl. Schreiben der preuß. Oberräte vom 7. IX. 1660: „Ja da vom Adel und Bürgern in Städten von ihren Dächern die Dachziegel zur Exekution hinnehmen lassen und verführen, inmittelst ohne Dach sitzen müssen, so hievor ungehört und ungläublich.“ v. Bacſko V, 479.

4) S. den vorzüglichen Aufsatz von Kofer, *Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte* in *Hist. Z.* Bd. 61, S. 246.

ihm in mehr und mehr ausgedehntem Sinne gedeutet wurde — nahm er völlige Handlungsfreiheit für sich in Anspruch. Altem geschriebenen Landesrecht — meinte er — inhärente selbstverständlich, wenn auch nicht ausdrücklich festgesetzt, die Ausnahmeklausel „Not kennt kein Gebot“, und über alles Herkommen und alle geschriebenen Rechte erhebe sich das oberste Prinzip staatlichen Gemeinlebens, daß *salus publica suprema lex esto*. Der allein mit der Trägerschaft der *jura majestatica majora* ausgestattete Fürst¹⁾ habe entsprechend diesem Gedanken in äußersten Notfällen durchaus nach selbständigem Ermessen das Nötige anzuordnen und auszuführen und den Ständen höchstens eine Affekuration zu gewähren, daß derartige einseitige Verfügungen für reguläre und ruhige Verhältnisse den ständischen Gerechtfamen keinen Abbruch tun sollten. Die ausschließliche Trägerschaft der *majestas* oder der *jura majestatica majora* vindizierte aber der Große Kurfürst dem Landesfürsten im Sinne eines diesem von Gott übertragenen Amtes, welches freilich nicht zu willkürlicher Tyrannei, jedoch zu einem landesväterlichen Regiment über die Untertanen nach der Richtschnur des allgemeinen Besten ermächtige. Ein Kondominat der Stände widerstritt nach ihm der von Gott selbst geordneten Einrichtung, daß der Fürst auf Erden an und für sich die *majestas* zu repräsentieren habe. Nur *quoad exercitium* und für ruhige Zeiten mochte er eben den Ständen ein Recht der Beratung und mitunter auch der Zustimmung zu den Akten des Fürsten als mit jener gottgewollten Einrichtung vereinbar zugestehen. Jedenfalls kam im Falle des Zwiespalts, namentlich über die Ausdehnung des Begriffs der „dringenden Not“, dem Fürsten allein die Entscheidung zu, und den Ständen und den Untertanen gebührte bescheidenes Fügen in die einseitigen Anordnungen, welche der durch göttliche Fügung berufene Fürst kraft reiferer landesväterlicher Einsicht treffe. Persönlich hat der Große Kurfürst

1) Der K. schreibt 7. II. 1662 an den Oberpräsidenten von Schwerin: „Daß Wir aber Unsern Untertanen gestatten und zugeben sollten, daß Sie in der Regierung mit Uns als ihrem Landesherrn nicht allein *a pari* concurriren, sondern noch woll dazu in den größten und höchsten *juribus maiestatis* mehr macht haben sollten, als Wir, darzu . . werden Wir Uns nimmermehr verstehen können“ (Orlich III, 129). Kurf. Defk. 15. XII. 1662 (Urk. XVI, 305): „indem beede Stände dergestalt eingerichtet, daß sie als getreue, gehorsame Untertanen und welche zu ihrer höchsten landesfürstlichen Obrigkeit ein rechtschaffenes Vertrauen führen, in terminis der Untertänigkeit verbleiben und mit der höchsten Herrschaft in denen *juribus majestatis et superioritatis* und deselben *exercitio* zu concurriren, nicht ambiren oder begehren.“ Es ist hinsichtlich der Seite des *exercitium* hier nur die Konkurrenz *a pari* als etwas den Ständen nicht Zustehendes vom K. gemeint.

wiederholt erklärt, daß er selbst in unverantwortlicher Weise gegen die Pflichten des ihm von Gott anvertrauten landesherrlichen Amtes verstoßen würde, wollte er entgegen seiner besseren Einsicht den ständischen Widersprüchen nachgeben. Die Beziehungen zwischen sich und den partikulären Ständen seiner Territorien betrachtete der Große Kurfürst auch als eine interne, an sich keinen Dritten, am wenigsten eine nichtdeutsche Instanz, angehende Sache. Zu seinem Sinn machten seine Beamten gelegentlich geltend: die clevischen Stände möchten den Kurfürsten selbst regieren lassen, es schmecke nach Grenulu, wenn Untertanen selbst zu regieren lüchten und noch gar extra parietes domesticos und an fremde Obrigkeiten sich wendeten. „Bei S. Ch. D. sind die publica und derselben Administration directe und privative und langet der Stände Recht und Sorge alsdann erst an, wenn man sie um Consens fraget. Der Landesherr thut und handelt in und auswendig, und die Stände nur im Lande beim Fürsten und in einer Sprache.“ (Urf. V, 862, 871.) Sämtliche hohenzollernsche Territorien betrachtete der Große Kurfürst aber auch als membra unius capitis in dem Sinne, daß die Wahrung seines und des Hohenzollernhauses „Estats“ in dem einen Territorium auch die Bewohner der anderen Territorien unmittelbar angehe und daher sämtliche hohenzollernschen Untertanen gleichmäßig die Lasten für die Förderung des Wohles der Hohenzollernndynastie zu tragen hätten. „S. Ch. D. seien — bemerkte einmal Weimann, clev. geh. Rat und Kanzler — kein individuum; wo sie zu Grunde gehen, da impliciren sie ihre Untertanen in ihr Verderben, wo und wie sie auch gelegen sind.“ Schon am 2. XII. 1650 mahnten auch die Geheimen Räte im Namen des Kurfürsten die ständischen Deputierten in Brandenburg: „Allein müssen die Land-Stände bedenken, daß nunmehr die Churf. Lande und Pommern gleichsam membra unius capitis sein. Gleichwie nun die gesamte Land-Stände S. Ch. D., wann Dieselbige um eine Provinz der Churmark Br. periclitiren sollte, sich als getr. Unterthanen würden anzunehmen schuldig sein, also können sie nicht fürüber, auch respectu der Pommerschen Lande, so gleichfalls an S. Ch. D. kommen, etwas auf sich zu nehmen.“ Die Auffassung des Großen Kurfürsten über das gegenseitige Verhältnis seiner Lande, mochten sie zum Deutschen Reich gehören oder nicht, ging über den Begriff einer reinen Personalunion durchaus hinaus. Der staatliche Charakter der einzelnen Territorien wurde zwar nicht negiert, aber als verbindendes Element sollte für sie alle gleichsam die durch die Einheit der Dynastie vermittelte Idee eines Gesamtstaats

1 Urf. V, 572, X, 194.

gelten, die darum auch zu anteilmäßiger Übernahme materieller Verpflichtungen nötige. In diesem Sinne wurde der bereits 1604 gestiftete Geheime Rat, welcher bisher eine brandenburgische Behörde gewesen, durch die neue Geheime-Ratsordnung vom 4. XII. 1651 zur oberen Zentralinstanz für alle Territorien des Großen Kurfürsten umgewandelt¹⁾. Der Verbreitung der gesamtstaatlichen Idee trotz Aufrechterhaltung des staatlichen Charakters der einzelnen Territorien kam insbesondere zugute, daß der Große Kurfürst überall unter seinem am höchsten eingeschätzten Titel auftrat und befahl, nämlich als Kurfürst, wobei nach dem Erwerb der Souveränität über das herzogliche Preußen man unter Umständen nahe an die Verschmelzung „souveräner Kurfürst“ streifte²⁾. Selbst die verschiedenen Territorialuntertanen lernten es, mit dem Großen Kurfürsten nicht bloß als Herzog, Graf usw. des betreffenden Territoriums zu verkehren, sondern in erster Linie als Kurfürst³⁾.

Der bisher an erster Stelle gebrauchte kurfürstliche Titel mußte dann in dieser Hinsicht seit dem 18. Januar 1701 dem königlichen weichen. Die Annahme der Königswürde durch Kurfürst Friedrich III. gründete sich auf das souveräne Herzogtum Preußen und erfolgte in Betätigung des Souveränitätsrechts des Hohenzollernfürsten an diesem Lande⁴⁾. „Als es dem allgewaltigen Gott, durch welchen die Könige herrschen, nach seiner allweisen Vorsehung, gefallen hat, uns aus einem

1) Zugleich wurde die Zusammensetzung des Geheimen Rats eine andere. „Die Königsberger Ober-Räthe, wie die Statthalter, welche der K. an die Spitze der Landesregierungen stellt, und durch welche er diese frondirenden Collegien beherrschen und für sich gewinnen will, werden ebenso zu Mitgliedern ernannt, wie seine ersten Generale und seine bedeutenderen auswärtigen Gesandten.“ Schmoller S. 82.

2) Unterm 28. XI. 1662 beschwerte sich der Gr. K. bei den niederländischen Generalstaaten, „daß Ihm, als einem freyen und souveränen Reichs-Fürsten, in seine indisputirliche Reichs-Hoheit und Souveränität mit bewehrter Hand Eintrag gethan worden seye.“ J. J. Moser, Von der Landeshoheit 1773 S. 17. Die von publizistischer Seite überhaupt schon zur alten Reichszeit vertretene Ansicht, daß den Reichsständen die „majestas vere talis“ zustehe, stützte sich insbesondere darauf, daß die Reichsstände sich „Von Gottes Gnaden“ schreiben, eines Majestäts-Insigels bedienen und gegen die Churfürsten das Laster der beleidigten Majestät begangen werde. S. 23.

3) Vgl. Stettiner, Preußischer Königstitel 1900 S. 76: Begrüßungsanrede im Namen der gesamten Stände „bey Sr. Ch. D. Glückl. Ankunft in Preußen“ am 29. XII. 1700. Daß der Redner bei dieser Gelegenheit *ne dit pas un mot de la royauté, soit par affectation, soit par bêtise*, thöfierte den Kurfürst-terriblement.

4) J. J. Moser, Grundf. d. Eur. Völkerrechts 1763 S. 30.

souverainen Herzog in Preußen zum König in Preußen zu machen und folchergestalt dieses unser souveraines Herzogtum zu einem Königreich zu erheben . . . diese von Gott empfangene Krone“: so umschreibt die am 18. I. 1701 den preußischen Ständen erteilte königliche Affekuration, die aus eigener Machtvollkommenheit, in rechtlicher Unabhängigkeit von jeder übergeordneten irdischen Instanz verfügte Erhebung Preußens zum Königreich. Allerdings sollte nach den ersten offiziell und offiziös abgegebenen Erklärungen das Geschehnis, abgesehen von der Titelveränderung, keine Rechtsverschlechterung irgend jemandes bewirken¹⁾. Die Affekuration vom 18. I. 1701 bestätigte den preußischen Ständen selbst aufs neue ihre wohlhergebrachten Privilegien und die Landesverfassung, wie sie nach dem Wehlauer Vertrag durch den Ausgleich mit dem Großen Kurfürsten festgestellt war²⁾. Im Reiche aber ließ

1) Vgl. Stettiner S. 77: Erlaß d. d. Königsberg 2. I. 1701: „welchergestalt wir auß verschiedenen trifftigen Ursachen mit Zustimmung und Approbation unterschiedener derer großen Puiffancen' von Europa den Königl. Titul anzunehmen . . . entschlossen seyn, jedoch in keiner andern Intention, als daß daburch bloß der Name und Titul sambt denen davon dependirenden, so Wir bisher wegen dieses Unfers Souveränen Herzogthums gehabt, verändert, im übrigen aber so wenig in Unfern mit der Cron Polen habenden Pactis, als auch in den allhiefigen Landes-Verfassungen nicht die allergeringste Aenderung gemacht.“

2) Stettiner S. 90, 91. Der dem Hohenzollernhause nahe stehende Pufendorf hatte (De jure Naturae VII, 3, 9) die Entscheidung der Frage, wem die Verleihung des Königstitels und der königlichen Insignien zustehe, unter Zurückweisung der insolens usurpatio des Papstes dem Volkswillen selbst beigelegt, welcher durch Aufgabe seiner anfänglichen Unabhängigkeit zugunsten eines unbeschränkten Monarchen denselben auch befähige, kraft seines summum imperium nach seinem Ermessen sich selbst die Königswürde anzueignen. Daß im Oktober 1700 in Berlin anlangende Gutachten des Jesuitenpaters Bota (Droysen IV, 4. S. 221, Stettiner S. 33) nennt als ersten und kürzesten Weg zur Erlangung des Königstitels die Wahl durch ein unabhängiges Volk, das par le droit naturel sich entweder als Freistaat konstituieren oder einem König unterwerfen könne. Ähnlich riet ein Gutachten Jgens (vgl. Prutz, Preuß. Gesch. II, S. 310) die preuß. Stände, ohne deren Mitwissen man jede Veränderung in der Landesverfassung zu unterlassen versprochen, zu veranlassen, daß sie wie aus eigener Bewegung die Verwandlung des Herzogtums in ein Königreich verlangen sollten (Ranke, Zwölf Bücher S. 443 f.). Doch verzichtete man schließlich, den Erwerb der preußischen Königswürde auf eine unmittelbare Äußerung des Volkswillens selbst zu gründen. Man kleidete, nachdem man der Zustimmung des Kaisers gewiß war, die Erhebung Preußens zum Königreich offiziell in das formelle Gewand einer göttlichen Stiftung. Ranke (S. 449) bemerkt zwar, daß sowohl in der Folge der Salbung auf die Selbstergreifung der Krone durch den Herrscher, wie in der Verwendung der zum Zweck der Salbung erst durch den

man verkünden: es „werde durch Veränderung des niemand über sich erkennenden Herzogtums Preußen in ein Königreich wegen der Reichslande, Sessionis, Voti und Praecedentiae auff Wahl-Reichs-Collegial Deputations und andern das Reich principaliter concernirenden Zusammenkünften nichts geändert; Ch. D. würden bey denen Respectu ihrer Reichslande habenden nexibus, Schuldigkeit und Cyfer pro conservatione Imperii, auch der in den Reichs-Constitutionen gegründeten praeminentien des Churfürstl. Collegii ohne Veränderung wie bißhero, verbleiben“¹⁾. Doch brachte es schon die Natur des neuen Königs mit sich, daß der Gebrauch des Königstitels nicht auf das eigentliche Königreich Preußen und die durch dasselbe vermittelten Beziehungen beschränkt blieb²⁾. Schon ein Erlaß vom 2. I. 1701 wies auf die aus der bevorstehenden „Exaltation und Standes-Erhöhung mit Göttl. Hilfe Unseren sämmtl. Landen zuwachsende Ehre und Prärogation“ hin³⁾. So wurde es denn Nuz, den königlichen Titel, eventuell mit dem Zusatz „preußisch“, fortan für alle hohenzollernischen, jetzt „königlichen Provinzen“ zu führen⁴⁾; im Herzogtum Pommern, in der Grafschaft Mark, im Fürstentum Minden hatte man fortan nur „königliche Regierungen“, des Königs Regimenter bildeten die „königlich preußischen

Herrscher zu Bischöfen erhobenen Geistlichen eine Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen zum Ausdruck komme, wie sie vielleicht vorher nur bei der Krönung des Kaisers Friedrich II. in Jerusalem sich gezeigt. Immerhin blieb, wie gesagt, dem Ganzen der Umwandlung Preußens zum Königreich das formelle Gewand einer göttlichen Stiftung. Die Auredede des Bischofs nach der Salbung lautete: „Ew. M. nehmen diese Salbung als ein göttliches Wahrzeichen, daß der höchste Gott Sie zum Könige gemacht und eingesetzt zc. Hiebey wünschte Er, Gott wolle Ihre Maj. mit dem Heiligen Geist salben, daß Sie als ein gesalbter des Herrn Ihr Volk und Königreich bey guter gesundheit viel Jahre beherrschen.“ (Stettiner S. 85.) Die Publikation der Annahme des Königstitels durch den Herold in Königsberg geschah mit den Worten: „Demnach es durch die allweise Vorsehung Gottes dahin gediehen, daß dieses bisher gewesene Herzogtum zu einem Königreich aufgerichtet zc.“ (S. 82.)

1) Auszug verschiedener, die neue Preuß. Krone angehender Schriften 1701, Blatt 3.

2) Der offizielle Titel des neuen Königs war „König in Preußen“, weil ein Teil des ehemaligen Preußenlandes — Regia Borussia im Gegensatz zu Ducalis Borussia, vgl. v. Bacsko V, 294 — noch bei Polen verblieb. Erst Friedrich der Große nahm später den Titel „König von Preußen“ an. Vgl. Roenne, Pr. St. 5. N. I, 202.

3) Stettiner S. 78.

4) Droyßen, Gesch. der pr. Politik IV, 1, S. 244. Prutz, Preuß. Gesch. II, S. 319. Bornhak, Pr. St. I, S. 23. Pr. Rechtsgeschichte S. 147.

Truppen.“ Und dieser Miß gestaltete sich nicht zu bloßem Titelkram. Man gewöhnte sich jetzt in allen hohenzollernschen Landen an ihn mit dem Bewußtsein festzuhalten, daß darin eine engere staatliche Verbindung derselben zum Ausdruck komme, die Idee eines hohenzollernschen Gesamtstaates, einer hohenzollernschen Gesamtmonarchie. Selbst auf die in den verschiedenen Territorien aufässige Untertanenschaft begann sich seitdem im allgemeinen widerspruchslos die Idee des hohenzollernschen Gesamtstaates zu erstrecken: man nannte sich durchgängig die „königlich preußischen Untertanen“ oder schlechtweg „Preußen“ und betrachtete sich als eine neue „preußische Nation“¹⁾. Die Idee des hohenzollernschen Gesamtstaates erhielt auch bald eine förmliche, namentlich alle Mitglieder des Herrscherhauses selbst bindende Rechtsgrundlage in dem Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. VIII. 1713, durch welches, wie es später das Edikt und Hausgesetz König Friedrich Wilhelms III. über die Veräußerlichkeit der königlichen Domänen vom 17. XII. 1808 sagt, „die Unveräußerlichkeit aller Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in dem königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses für immerwährende Zeiten festgesetzt“ wurde. Alle einzelnen dem Hohenzollernregenten angefallenen und noch in Zukunft anfallenden Territorien wurden damit zu einer einzigen, ewig untrennbaren, dem königlichen Hause zugeeigneten Gütermasse erklärt, deren stetes Verbleiben in einer Hand das nach den hohenzollernschen Hausgesetzen geltende „Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“ verbürgte²⁾. Jede

1) Graf von Herzberg, Abhandlungen de 1784 S. 19, 21. Besonders unter Friedrich dem Gr. regte sich dies preuß. Nationalbewußtsein. Friedrich Wilhelm I. hatte in seiner Instruktion für seinen Nachfolger vom 22. Jan. / 17. Febr. 1722 noch Anlaß zu klagen: „Wahs die Mörsische Landt und gelders [betrifft] sein Moers wie die Klewer aber sehr gut Hollendisch, wie auch die Klewer besser Hollendis und Keiserlich sein als Preussis.“ (Acta Bor. III, 454.)

2) Schwarz, Com. 3. pr. Verf. S. 578. Vgl. Bornhak, Rechtsgegeschichte S. 148. Richtig interpretiert indessen das Edikt v. 17. XII. 1808, daß nach dem E. v. 13. VIII. 1713 „durch das Fideicommiss- und Primogenitur-Gesetz u. Kön. Hauses nur die Teilung und Veräußerung der Souveränitätsrechte“ verhindert werden sollte, der regierende König jedoch trotzdem berechtigt bleibe, unter der Voraussetzung der Erhaltung des Souveränitätsrechts „kraft landesherrlicher und souveräner Gewalt“, 3. B. zur Veräußerung von Domänengütern zu schreiten. — Den Untertanen gegenüber wurde die Erhaltung des hohenzollernschen Gesamtstaats dadurch gesichert, daß ihr Huldigungseid nicht nur dem Landesherrn

Entfremdung an dem „Unserer Kron und Chur auf ewig incorporirten“ Gebiete sollte nach dem Edikt von 1713 „null und nichtig“, auch der jedesmalige König von Preußen und Churfürst zu Brandenburg zur Revokation ohne jede Erstattungspflicht befugt sein. Doch stellte sich im offiziellen Sprachgebrauch zunächst noch keine einheitliche technische Bezeichnung des hochzollernschen Gesamtstaates ein. Man faßte die unter diesen Begriff fallenden Länder offiziell gewöhnlich als „die königlich preußischen Staaten“ zusammen. Nur im Volksmund und im Sprachgebrauch der Schriftsteller galten eigentlich die Ausdrücke: „der preußische Staat“, „die preußische Monarchie“, der „preußisch-brandenburgische Staat“, für den Gesamtstaat¹⁾. Doch bezeichnete auch der offizielle Sprachgebrauch die einzelnen Territorien recht häufig — promiscue mit „Staat“ oder „Land“ — als „Provinzen“, sie damit lediglich für Teile eines größeren Staatsganzen ausgebend. (Vgl. zu diesem Sprachgebrauch Sev. de Monzambano VI, § 2.)

Auch an den fremden Höfen vertraten seit Beginn des 18. Jahrh. „königl. preußische“ Gesandte ihren Herrn, und es wurde im internationalen Verkehr nicht verkannt, daß der hochzollernsche Gesamtstaat als ein von einem Willen geleitetes Ganzes der agierende Faktor sei. „La Prusse“ bezeichnete in der internationalen Geschäftssprache den hochzollernschen Gesamtstaat²⁾. Immerhin war die Anteilnahme des

selbst, sondern auch „Er. Königl. Maj. Erben und Nachkommen, auch dem ganzen königlichen Hause der Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg“ galt. Act. Bor. I, 641. Auch bei dem Erwerb Schlesiens wurde dies in Betracht gezogen, wobei Bodewils in seinem Bericht an den König vom 12. X. 1741 bemerkte: „Il y a une loi fondamentale dans la maison de Brandebourg établie par feu le roi Frédéric I et confirmée et étendue par feu le roi Frédéric Guillaume . . en vertu de laquelle toutes les acquisitions doivent être incorporées à la couronne en faveur des successeurs mâles pour soutenir d'autant mieux la grandeur de la maison.“ Acta Bor. VI, 2, S. 229.

1) Vgl. v. Baczko V, 152, 452; VI, Einl. 7. Graf v. Herzberg, Abh. de 1784 S. 18.

2) Hintze, Behördenorganisation VI, 1, S. 3. Selbstverständlich unterließ es aber der Hochzollernkönig, wenn seine Beteiligung am deutschen Reichsverband ihm hinderlich war, nicht, sich gerade auf den Besitz des „souveränen Königreichs“ Preußen im engeren Sinn zu berufen. Bei Beginn des Siebenjährigen Krieges ließ z. B. Friedrich der Große erklären, daß er als „souveräner“ König von Preußen „nach Völkerrecht und Naturrecht“ befugt sei, alles zu seiner Verteidigung Notwendige vorzunehmen, und machte überdies geltend, daß Maria Theresia ihn nicht bloß als Erzherzogin von Österreich und Königin von Böhmen, sondern auch als Königin von Ungarn zu bekriegen gedente, und daß es nicht

hohenzollernischen Gesamtstaats am völkerrechtlichen Verkehr gerade möglich, weil alle seine Teile de jure desselben fähig waren¹⁾. Abgesehen von dem „souveränen“ und deshalb unzweifelhaft mit der Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt ausgerüsteten Königreich Preußen, haftete auch den zum alten Reichsverbände gehörigen Territorien des Hohenzollernregenten kraft ausdrücklicher Bestimmung des Westfälischen Friedens, der unter Beteiligung der hauptsächlich in Betracht kommenden Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft entstanden war, das Bündnisrecht, auch *cum exteris*, wenngleich nicht *contra Imperatorem et Imperium*, an, und dem Zugeständnis des Bündnisrechts involvierte im Grunde überhaupt das Anerkenntnis völkerrechtlicher Persönlichkeit, das der Staatsnatur der deutschen Reichsterritorien nur adäquat war. Noch vor Auflösung des alten Reichsverbandes selbst gelangte auch die Übung, den hohenzollernischen Gesamtstaat als agierenden Faktor im internationalen Verkehr anzusehen, zur rechtsförmlichen Anerkennung. Der Preßburger Frieden vom 26. XII. 1805 verfügte, daß Bayern, Württemberg, Baden, durch Territorialzuwachs vergrößert, *jouiront sur les territoires à eux cédés comme aussi sur leurs anciens états de la plénitude de la Souveraineté et de tous les droits, qui en dérivent ainsi et de la même manière qu'en jouissent Sa Majesté l'Empéreur d'Allemagne et d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Prusse sur leurs états allemands*. Damit war aber formell sowohl ausgesprochen, daß Preußen und Österreich trotz der Zugehörigkeit gewisser Territorien zum deutschen Reichsverbände als „souveräne“ gesamtstaatliche Verbindungen zu gelten hätten, wie nicht minder, daß ein Gleiches bezüglich Bayerns, Württembergs und Badens trotz ihrer neuen Zusammenfassung aus einer Reihe von Gebietsteilen anzunehmen sei. *Sa Majesté l'Empéreur d'Allemagne et d'Autriche* verpflichtete sich auch, *soit comme chef d'Empire, soit comme*

einmal gehe, die Reichsgerichte gegen sie in ihrer Eigenschaft als Königin von Böhmen anzurufen, da die Krone Böhmen jede Zuständigkeit der Reichsgerichte über sie leugne. *Ihudichum*, Der Achtprozeß gegen Friedr. d. Großen. 1892. S. 167.

1) Die Völkerrechtstheorie des 18. Jahrh. unterschied in Ansehung der völkerrechtsfähigen Staaten „ganz souveräne“ und „halb souveräne“ und rechnete unter die erste Kategorie auch Preußen, Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Fürstentum Neuenburg, unter die zweite die Territorien der deutschen Reichsstände. J. J. Moser, *Grundsätze des Europäischen Völkerrechts* 1763 S. 21 ff. Martens, *Einl. in das Europäische R.* 1796 S. 29. Aber die Praxis des Völkerverkehrs mußte sehr wohl, daß hinter einem Entschluß des Hohenzollernkönigs die ganze Macht des hohenzollernischen Gesamtstaates stehe.

co-état, der Ausführung dieser Bestimmungen kein Hindernis entgegenzusetzen¹⁾).

Der „stylus“ des deutschen Reiches ignorierte freilich das ganze 18. Jahrhundert hindurch den hohenzollernschen Gesamtstaat und kannte nur einen Markgrafen von Brandenburg, einen Herzog von Pommern, einen Fürsten von Minden usw., die zufällig eine und dieselbe Person waren. Mißgünstig sah auch das österreichische Kaiserhaus auf die Entwicklung des hohenzollernschen Gesamtstaats²⁾, wogegen die Hohenzollernkönige wiederum bedacht waren, ihre „Reichsprovinzen“ mehr und mehr vom Reichsverbande loszulösen. Der Konsolidierung des hohenzollernschen Gesamtstaates kam gleich das kaiserliche Privileg de non appellando vom 16. XII. 1702 für die nichtkurmärkischen Reichsterritorien zugute, welches zur Bestellung eines Oberappellationsgerichtes in Berlin führte. „Es ist nicht bedeutungslos, — bemerkt Stoelzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung II, S. 7 — daß der König die im deutschen Reich gelegenen „Provinzen“, der Kaiser in seinem Privileg die (außerhalb des Kurfürstentums) im römischen Reich gelegenen „Fürstentümer und Lande“ als dasjenige Gebiet bezeichnet, für

1) Zur Auslegung s. auch von Dalwigk, Publizistische Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souveränität der Häuser Baiern, Württemberg und Baden. Sadamar 1806, wo indessen das richtige Resultat nicht gefunden (bes. S. 8, 21, 23). Die Konsequenz der im Preßburger Frieden enthaltenen Anerkennung von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden als „souveräner“ gesamtstaatlicher Verbindungen war insbesondere diesen gegenüber die Beseitigung der im Westfälischen Frieden dem Bündnisrecht der deutschen Reichsterritorien angehängten Klausel: *ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium*. Als ein durchaus selbständiger Faktor des Völkerverkehrs hatte der hohenzollernsche Gesamtstaat sich im Frieden zu Basel vom 5. IV. 1795 bewährt, wengleich dieser nach seinem Wortlaut von *Sa Majesté le Roi de Prusse, tant considéré comme tel, qu'en Sa qualité d'Electeur de Brandebourg et de Co-Etat de l'Empire Germanique* mit Frankreich geschlossen war. Martens, Recueil VI, 496. Merkwürdig ist, daß Preußen später in einer Streitsache mit Kurhessen durch ein aufrägalgerichtliches Erkenntnis des Obertribunals von Stuttgart vom 8./15. XI. 1837 eine Umwirkungserklärung des analogen von Hessen-Kassel geschlossenen Baseler Separatfriedens v. 28. VIII. 1795 erwirkte. Protokolle der Bundesversammlung 1838 S. 8 ff. Vgl. H. A. Zachariae, Staatsrecht I, S. 135 f., 141 f., 122. Mejer, Einleitung S. 104. Das deutsche Reich nannte der Preßburger Frieden auch „*la Confédération germanique*“. Zoepfl I, S. 241.

2) Koser in Hist. Zeitschr. 96, S. 216. Die am 22. Aug. 1757 vom Reichshofrat an Friedrich „Kurfürsten von Brandenburg“ wegen der Anklage auf Landfriedensbruch erlassene Ladung schloß nach dem Hinweis auf die Strafe der Acht: „Danaach weiß Er, Churfürst, sich zu richten“ Thubichum S. 173.

welches das Oberappellationsgericht bestellt wurde: in den Augen des Kaisers war dies Gebiet, entsprechend der seit alters geläufigen Auffassung, nichts als ein Aggregat zufällig in derselben Hand vereinter Territorien, dem Könige war es ein Teil seines eben organisch zusammenwachsenden Gesamtstaats; das junge Königreich hat die „Lande“, aus „denen es hervorging“, zu „Provinzen“ umgeformt.“ Im Anschluß an die Errichtung des Berliner Oberappellationsgerichts ordnete der König an¹⁾, die Jurisdiktion desselben so weit auszudehnen, „als der sensus des kaiserlichen Privilegiums nur einiger Gestalt erleiden will“. Über derartige Absonderungstendenzen klagte bereits 1707 der Reichsvizekanzler dem preußischen Gesandten in Wien offen: „Preußen trachte danach, das Band zwischen Haupt und Gliedern allmählich aufzulösen, indem es Sachen vornehme, um die der Kaiser zu begrüßen²⁾ sei.“ Doch vermochte weder der Widerspruch des Wiener Hofes, noch der des Regensburger Reichstages, die Konsolidierung des hohenzollernschen Gesamtstaates zu hindern. Hatte trotz mancher Verstimmungen der letzte habsburgische Kaiser Karl VI. von König Friedrich I. noch rühmen können, daß das Haus Österreich an ihm immer einen treuen wahren Freund und aufrichtigen Bundesgenossen gehabt habe, so waren die Beziehungen zwischen dem Wiener Hofe und König Friedrich Wilhelm I. bereits um eine gute Note tiefer gestimmt, und letzterer deutete voll bitteren Grolls über jenen am Schlusse seiner Regierungszeit auf den Kronprinzen mit den Worten: „Voilà quelqu'un qui me vengera un jour.“ Immerhin wußte auch Friedrich Wilhelm I. bereits persönlich sich bei verschiedenen Anlässen der „fulmina“, der „unverdienten Zünöhtigungen“ des kaiserlichen Reichshofrats zu erwehren, und als der Kaiser in dem Handel des preußischen Königs mit der magdeburgischen Ritterchaft um die Ritterpferdegelder 1725 nach siebenjährigem Federstreit dem Kurfürsten von Sachsen, dem König von Schweden als Herzog von Pommern, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Bischof von Worms, als den freisausehreibenden Fürsten im oberrheinischen Kreise, die Exekution gegen Preußen übertrug, hatte diese äußerste Kraftanstrengung doch keinen reellen Erfolg³⁾. Zwar gelang es König Friedrich Wilhelm I. nicht gleich bei Beginn seiner Regierung durch interne Verhandlungen⁴⁾ die Stände seiner „Reichsprovinzen“ zu einem

1) Acta Bor., Behördenorganisation I, 14.

2) Kofer, Brandenburg-Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät, Hist. Zeitschr. 96, S. 202.

3) Kofer l. c. S. 201, 218, 220.

4) Acta Bor., Behördenorganisation I, S. 535 ff, 730; III, 384. Als den

formellen endgültigen Verzicht auf die Provocationes an die *Judicia Imperii* zu vermögen, die insofern möglich waren, als das Privileg von 1702 nur bis zu 2500 Goldgulden ging. Nichtsdestoweniger bejahl der König sofort „zum beständigen Fundament“ jedenfalls in Domanalprozessen keine Appellationen an die Reichs-Judicia zu dulden, und die Instruktion für das Generaldirektorium von 1722 schärfte bekauntermaßen ein, den an den Reichshofrat appellierenden Edelleuten aus dem Magdeburgischen „allerhand Chicanen zu machen“ und „ihnen solchergestalt den Nizel zu vertreiben, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen irevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen“. Obwohl König Friedrich Wilhelm I. in seiner eigenhändig entworfenen Instruktion für seinen Sukzessor vom 22. Jan. / 17. Febr. 1722 erklärt¹⁾: „ein König in Preußen, der in solche Verfassung (so eine gröhße schöne formidabehle Armée hat), hat nichts nach des Keisers beehle und Mandaten sich zu Kehren“ — war er doch persönlich im Hinblick auf das Bibelwort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“, nicht von einer gewissen religiösen Scheu gegenüber der *sacra majestas* des habsburgischen Kaisers freigeblieben. Friedrich der Große jühlte sich dagegen durch „derartige abergläubische Vorurteile“ in keiner Weise gehemmt und betrachtete es als seine Aufgabe, der Politik des Wiener Hofes entgegenzutreten, die „den Despotismus und die Souveränität des Hauses Österreich im Reiche aufzurichten“ beabsichtigte²⁾. Von dem mittelsbachischen Kaiser Karl VII. erlangte er zunächst am 31. V. 1746 ein unbeschränktes *privilegium de non appellando* für diejenigen seiner Reichslande, die solches noch nicht besaßen, und er ließ sich auch von diesem Kaiser zusichern, daß ihm gegenüber in kaiserlichen Kanzleischreiben die Unrede „Majestät“ statt des sonst üblichen „Gew. Liebden“ gebraucht werden solle³⁾. Als dann die deutsche Kaiserwürde

vornehmsten Grund der Weigerung gab der ständische Ausschuß des Herzogtums Magdeburg die herrschende, auch von den Reichsgerichten rezipierte Doktrin an, daß „in *praejudicium jurisdictionis camerae* keine universitas sich derer Provocationen dahin mit Bestände begeben können“ und daß bei der Ungültigkeit solcher Renunciation „sothanige Reichsgerichte nicht ruhen würden, selbst von denen *Renunciantibus* oder doch am gewissesten von denen *non Renunciantibus* die dahin gehende Provokationen ohne Bedenken anzunehmen und *Processus* darauf gewöhnlicher Maßen zu decretiren“. I, S. 538.

1) III, 464.

2) Moser in Hist. Zeitschr. 96, S. 222.

3) Vgl. J. J. Moser, Grundsätze des Europ. Völkerrechts S. 121.

wieder an das Wiener Herrscherhaus kam, schaffte er aus eigener Machtvollkommenheit durch Rabinettsordre vom 24. VI. 1750 in sämtlichen preussischen Reichslanden die Fürbitte für den Kaiser im Kirchengebet als „eine alte, übel angedachte Gewohnheit“ ab, „da Ich solche Ceremonie nach sich sehr geänderten Umständen und nach der jetzigen Verfassung des Reiches nicht allerdings mehr convenable finde“¹⁾. So freite sich Friedrich der Große aber auch gegenüber den Banden fühlte, durch welche er vermöge des Besitzes von Reichsterritorien formell an den alten deutschen Reichskörper gefesselt war, so war er doch nicht ernstlich gemeint, seine Position im Reiche selbst aufzugeben. Zwar hatte er sich vom Wiener Hofe Schlessien als „souveränes Herzogtum“, nicht als böhmisches Lehen, d. h. nicht als mittelbares Reichslehen abtreten lassen²⁾, und hielt an dieser Charakterisierung des schlesischen Erwerbs auch dann mit Entschiedenheit fest, als das Reich 1751 bei Erteilung seiner Bürgschaft für den preussischen Besitz von Schlessien die *jura imperii* „vor- und beibehielt“. Sonst aber wußte Friedrich der Große sehr wohl seine Rechtsstellung im Reiche als ein Mittel gegen gefährdende Aspirationen des österreichischen Herrscherhauses zu nutzen. Er war insofern „gut reichlich“ und „dirigirte für die Freiheit des Reichs alle seine *Consilia* und *Actiones*“³⁾. Nachdem der schwere Zusammenstoß im Siebenjährigen Kriege von ihm überstanden, gelang ihm noch

1) Koser in Hist. Zeitschr. 96, S. 225. Doch sollte die Unterlassung der Fürbitte „sonder allen Gelat“ und nicht „als ob es befehlsweise wäre“ geschehen, „sondern gleichsam als ob es die Geistlichen vergessen oder vor sich unterlassen hätten, damit auf solche Weise das gemeine Volk von solcher Formel abgewöhnt und solches . . . im Verfolg der Zeit auch in denen großen und Hauptstädten unterlassen werden könne“. Acta Bor. VIII, 778.

2) Act. Bor. VI, 2, S. 228: „da sowohl S. R. M. mit der böhmischen Lehnskanzlei gar nichts zu schaffen haben wollen, als auch die Acquisition von Niederschlessien nicht sowohl *jure hereditario* oder durch Zuthun derer Stände, sondern *jure belli* bekommen und es also wie ein durch Dero Schwert und Bogen erworbenes Land ansehen“ (11. X. 1741). Die Huldigung wurde von vornherein „dem souveränen und obersten Herzog von Niederschlessien“ geleistet.

3) Nach einem Wort des Gr. Kurf. a. 1661: „er wäre *Imperatori* zu nichts in der Welt obliquirt, als *pro salute imperii* und dessen Defension: und wenn *Imperator* diese Stunde etwas dagegen anfangen würde, so wäre er der ärgste Feind des Kaisers“. Hist. Z. 96, S. 200. Bezeichnend sagt Minister Graf Herzberg 1791 vom Deutschen Reich: „C'est en effet une République aristocratique, confédérée sous les auspices d'un Empereur ou Monarque nominal, qui doit représenter un Successeur des anciens Empereurs Romains, sans avoir d'autre Puissance réelle que la possession de ses États héréditaires.“ Mémoires de l'Académie Royale T. XVIII, 671.

an seinem Lebensabend als ein Bollwerk gegen die österreichischen Machterweiterungspläne die Stiftung des Fürstenbundes, welchen hinwiederum ein österreichischer Anonymus als eine „gegen das Reichsoberhaupt, den Kais. Königl. Hof und gegen die alten Reichsgesetze gerichtete Verschwörung“ brandmarkte, mit dem Ziele, „eine förmliche Anarchie im Reiche einzuführen, in welcher der Kaiser zu einem untätigen Simulacrum der alten Reichsverfassung herabgewürdigt und ihm nur der glänzende Vorzug, mit den Insignien Karls des Großen auf dem Theater von Europa einen Regem scenicum et imaginarium zu repräsentiren, gegönnt würde“¹⁾. — Eine ähnliche Politik der Loslösung beobachteten die Hohenzollernkönige aber auch im Hinblick auf die Beziehungen des engeren Preußen zu Polen. Der Wehlauer Vertrag von 1657 hatte beim Aussterben des männlichen Deszendentenstammes des Großen Kurfürsten den Rückfall Preußens an Polen vorgesehen, und bei jedem Thronwechsel in Preußen sollten die preußischen Stände auch vor polnischen Spezialgesandten schwören, se casu caducitatis existente Sereniss. Regem et Rempubicam Poloniae pro solis et immediatis Dominis agnituros. Eine derartige Eventualhuldigung der preußischen Stände hatte auch sowohl am 18. X. 1663, als dem Großen Kurfürsten als souveränem Herzog gehuldigt wurde, wie Ende Mai 1690 bei Gelegenheit der K. Friedrich III. geleisteten Huldigung stattgefunden. Noch unterm 8. VI. 1700 hatte K. Friedrich III. nicht minder eine Erklärung angeschlossen²⁾, daß die Annahme des Königstitels der Republik Polen zu keinem Nachteil gereichen solle. Als es aber nach dem Tode K. Friedrich I. sich um die Huldigung für K. Friedrich Wilhelm I. in Königsberg handelte, drängte dieser zur größten Eile, damit Polen mit der Entsendung von Spezialgesandten zur Entgegennahme der Eventualhuldigung zu spät komme³⁾. Seinem Entzeßor riet er ebenfalls ausdrücklich in der Instruktion vom 22. Jan. / 17. Febr. 1722, „sich in Preußen huldigen (zu) lassen in der geschwindigkeit, daß kein Polnischer Magnat dabey erscheine und die huldigung so abgehe, als wie ich gehuldigt worden. Sondern ist ein Polnischer Magnat dabey ist eine schlimme consequence . . laßet auffuchen die huldigung von mein Vatter und großvatter da werdet Ihr sehen was das vor eine importance ist und nicht eine ceremonie ist“⁴⁾. Bei der Friedrich dem Großen am

1) l. c. S. 239.

2) v. Baefjo V, 217, 297, 355; VI, 88, 150.

3) Vgl. Acta Bor., Behördenorganisation II, 34 ff.

4) Acta Bor. III, 450.

20. VII. 1740 in Königsberg geleisteten Huldigung waren in der Tat keine polnischen Spezialgesandten zum Empfang der Eventualhuldigung zugegen¹⁾. In Ansehung der internen Verhältnisse Polens hatte Friedrich Wilhelm I. seinem Sukzessor in der erwähnten Instruktion geraten, auf dem polnischen Reichstag sich beständig „eine Partey zu machen, das Ihr den reichstag brechen Könnet, wenn Ihr es [für] euer interesse apropos findet“, und mit aller Macht dahin zu wirken, „das nicht ein suwerener König seye, sondern [es] bestendig eine freie Republicke verbleibe“²⁾. Die fortschreitende Anarchie in Polen beseitigte aber alsbald jede ernste Möglichkeit einer Gefahr, die von daher dem in der Entwicklung begriffenen hohenzollernschen Gesamtstaat begegnen konnte, und gab sowohl Friedrich dem Großen wie K. Friedrich Wilhelm II. selbst die Gelegenheit zu umfassenden territorialen Ergänzungen des hohenzollernschen Gesamtstaates.

Trotz ihrer Zusammenfassung zum hohenzollernschen Gesamtstaat büßten freilich die einzelnen Territorien desselben im 18. Jahrh. ihren Staatscharakter an sich nicht ein³⁾ und bewährten ihn selbst in praxi in manchen Beziehungen. Namentlich im Momente eines Thronwechsels erfolgten abgeforderte Erbhuldigungen nach altem Verfassungsgrundsatz in jedem Landesteil, der ehemals eine territoriale Einheit gebildet. Das neu erworbene Schlessien wurde in der Verwaltung unter einen besonderen Provinzialminister in Breslau gestellt, und diese Einrichtung fand später für andere neue Provinzen Nachahmung⁴⁾. Abgesehen von der Einheit der Dynastie bestanden in den hohenzollernschen Territorien einheitliche Verwaltungseinrichtungen im Grunde nur insofern, als es notwendig erschien, nach außen eine einheitliche, kraftvolle Aktion zu verbürgen⁵⁾. Bekanntlich war die Einrichtung dieses gleichmäßigen Verwaltungsmechanismus wesentlich das Werk K. Friedrich Wilhelms I., welches dessen Nachfolger in den älteren Provinzen trotz später hervortretender Mängel nicht umzugestalten sich entschlossen. Friedrich Wilhelm I. richtete überall in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern

1) „Werkwürdiger Regierungs-Antritt Sr. Preuß. Majestät Friderici II. 1741.“ S. 43. Acta Bor. VI, 2, S. 40.

2) Acta Bor. III, 464.

3) Vgl. v. Kamptz, Abhandlungen S. 276.

4) Bornhaf, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts II, S. 64, 180, 307.

5) Graf Herzberg bemerkt 1789: „Le Souverain conserve aux Provinces, à la noblesse, aux villes, aux particuliers et aux corporations leurs anciens droits et privilèges qui ne sont pas en collision directe avec le grand intérêt de l'État.“ Mémoires de l'Academie Royale T. XVIII, S. 649.

ein; als Zentralbehörden fungierten aber drei Ministerien: das Generaldirektorium für innere Verwaltung und Finanzwesen, das Kabinettsministerium für auswärtige Angelegenheiten, das Justizdepartement für Justiz und Kultus. Sämtliche in den drei Ministerien tätigen Minister traten zum „Geheimen Staatsrat“ oder zum „Geheimen Staatsministerium“ zusammen. Daneben fungierten einige unmittelbar unter dem Könige stehende Behörden, z. B. die Oberrechnungskammer, das Oberkriegskollegium. Seit 1782 bestand auch in dem „Geheimen Obertribunal“ ein einheitlicher oberster Gerichtshof für alle Provinzen. Die einschneidendsten Schritte aber tat Friedrich Wilhelm I. im Interesse der Förderung des hohenzollernschen Gesamtstaats gegen die partikulären Landstände, deren politische Selbständigkeit restlos vernichtend. Die Basis seines Vorgehens war seine prinzipielle staatsrechtliche Anschauung, die sich trotz mancher Berührungspunkte nicht unerheblich von der des Großen Kurfürsten unterschied. Auf dem europäischen Kontinent hatte inzwischen der fürstliche Absolutismus seinen Höhepunkt erreicht, und der hohenzollernsche Gesamtstaat nahm teil an dieser Entwicklung. In seinem verdienstlichen Aufsatz über „die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte“ (Histor. Zeitschr. 61, S. 247) unterscheidet Rofer richtig vor allem die Perioden des praktischen und des prinzipiellen Absolutismus. In der ersten Epoche ließ das Fürstentum die Formen der bisherigen ständischen Verfassung an sich noch bestehen, erlaubte sich aber gegebenenfalls einseitige Durchbrechungen derselben mit der Motivierung, daß bei dringender Not der Fürst allein selbständig das der Volkswohlfaht Ersprießliche anzuordnen habe¹⁾. Erst nachdem durch eine derartige Praxis sich stetig vermehrender einseitiger Schritte die Gewalt der Fürsten sich wirklich als eine absolute eingebürgert, wurde

1) So auch Bodins Lehre, De rep. 91: „Si tamen urget Reipublicae necessitas, quae non patiatur comitorum vocationem haberi, non est expectanda consensio populi, cuius salus agitur, quae post Deum immortalem in Principis prudentia consistit.“ Auch Fürst Schwarzenberg deduzierte den brand. Ständen gegenüber unterm 27. XII. 1640: Die ständisch nicht bewilligte Werbung von 6 Regimentern im J. 1633 sei zur Sicherung des Landes unbedingt nötig gewesen, in einer Notlage, vor der selbst die ältesten ständischen Rechte weichen müßten. „Dann, worin wollte man eines Landesfürsten Pflicht und Gebühr setzen, wenn er zu Beschütz- und Rettung, wie auch Recuperirung seiner Lande und Leute, als deren Wohlfahrt ihm billig das höchste Gesetz machet, nicht diejenige Mittel, welche Gott, die Natur, allgemeine Vernunft und aller Weisen und Regiments-Versändigen Opinion und Exempel zu allen Zeiten zugelassen und approbirt haben, zur Hand zu nehmen befuget sein sollte.“ Urf. X, 70.

nach Analogie des absoluten göttlichen Weltregiments prinzipiell auch die irdische absolute Monarchie als die notwendige gottgewollte Staatsordnung auf Erden proklamiert und das Recht der Stände auf Mitwirkung, ja auf Zustimmung bei den fürstlichen Regierungsakten formell ganz gelugnet und beseitigt¹⁾. Richelieu, der Lehrmeister der prinzipiellen fürstlichen Absolutie in Frankreich, erklärte selbst die Könige für die lebenden Abbilder Gottes, die königliche Majestät für die zweite nach der göttlichen, und „die Geschmacklosigkeit schon der Zeitgenossen Ludwigs XIII. ging so weit, in einem Atem von Ihrer göttlichen und Ihrer irdischen Majestät zu sprechen, um Gott und den König zu bezeichnen, wie man von Ihrer französischen und Ihrer spanischen Majestät redete“²⁾. Bei den Hohenzollernfürsten zeigte sich mit der Zeit ebenfalls der Wandel der Ansichten. Der Große Kurfürst hat im allgemeinen noch im Sinne des praktischen Absolutismus gehandelt. Hielt er es auch für Gottes eignes Werk, daß er mit der majestas umkleidet sei, so erkannte er doch immerhin quoad exercitium der jura majestatica majora wenigstens für ruhige Zeitläufte auch eine Bindung seines Willens selbst durch ein Konsensrecht der Stände an. Er trat den Untertanen nicht als ein schlechthin zur Forderung blinden Gehorsams berechtigter übermenschlicher Pro-Deus gegenüber, sondern als der gottgewollte, aber immerhin menschliche Landesvater, der in regulären Zeitläufte sehr wohl an dem Willen anderer eine regelmäßige Schranke für sich anerkennen könne, wengleich in den ausnahmsweisen Notfällen er auch mit der reiferen väterlichen Einsicht einseitig durchgreifen dürfe. Selbst der von ihm in seinem „politischen Testament“ von 1667 seinem Nachfolger gegebene Ratsschlag³⁾, auf geordnete Finanzen zu sehen, „weil es alßdann nicht notwendig, velle und kostbare Landtage zu halten, den iemehr Landtage Ihr haltet, jemehr Autoritet Euch benommen wirdt, Weill die Stende alzeit was suchen, so der Herrschafft ahn Ihrer hoheit nachtheillig ist“, läuft trotz Hinweises auf die Schwierigkeiten, die Landtage unter Umständen dem Herrn bereiten können, auf eine Leugnung der Rechtsbeständigkeit der ständischen Gerechtfame an sich noch nicht hinaus, sondern enthält gerade eine grundsätzliche Anerkennung des ständischen Steuerbewilligungsrechts. Doch wußte schon K. Friedrich III. im Herzogtum Preußen eine weitere Lockerung seines Souveränitätsrechts vom ständischen Einfluß insofern zu bewirken⁴⁾, als ihm bei der

1) Hist. Zeitschr. 61, S. 205. Doch, Revolution S. 3.

2) Hist. Zeitschr. 61, S. 269.

3) Ranke, Zwölf Bücher preuß. Gesch., 1874, S. 500.

4) v. Baefto VI, 87, 93, 172, 337, 455.

Huldigung von 1690 eine förmliche Beschwörung der Landesfundamentalgesetze erlassen ward und die Stände sich mit einer einfachen schriftlichen Bestätigung der Landesprivilegien zufrieden gaben: was dann für die späteren Huldigungsakte normativ wurde. Und trotzdem 1701 bei der Umwandlung Preußens zum Königreich der Herrscher eine neue Affekuration zugunsten der Landesprivilegien ausstellte¹⁾, wurden auf sein Geheiß bereits seit 1705 Landtage behufs der Steuerbewilligung in Preußen nicht mehr abgehalten. Seitdem 1701 der Erwerb der preuß. Königswürde direkt unter die göttliche Weltordnung gestellt war, begann auch im hohenzollernischen Gesamtstaat der prinzipielle Absolutismus mehr und mehr zu wirken. Schon bei der Proklamierung der preuß. Königswürde kam die den prinzipiellen Absolutismus fundierende Ansicht, daß der Fürst der übermenschliche Pro-Deus sei, mehrfach zum Vorschein²⁾. Nicht nur daß R. Friedrich I. beim feierlichen Krönungsakt als der zum Regiment berufene „Gesalbte des Herrn“ bezeichnet wurde³⁾ — schon bei der am 29. XII. 1700 im Namen der preuß. Stände gehaltenen Begrüßungsansprache erklärte der Redner, daß die Stände „in dem höchst vergnüglichen Anschauen ihrer gnädigsten Landesherrschaft hier auf Erden gleichsam den Himmel erlangen“, und nannte den Begrüßungsakt selbst eine „Abstattung des irdischen Götterdienstes“. Nicht minder wurden bei dem am 18. I. 1701 in Königsberg ausgerufenen Generalpardon in ähnlicher Parallisierung, wie sie in Frankreich vorgekommen war, ausdrücklich „alle Beleidiger der Göttlichen und Menschlichen Majestät“ ausgenommen⁴⁾. Gewiß hatten auch frühere Hohenzollern-

1) Stettiner S. 91: „Insonderheit wollen wir die Wehlauischen Pacta mit ihrer königl. Majestät und der Krone Polen aufgerichtet und alle darauf gegründeten Verfassungen, in specie die den löblichen Ständen erteilte Affekuration vom 12. III. 1663 und den Landtags-Deceß v. I. V. 1663 unverbrüchlich halten, nicht anders als wären dieselben von Wort zu Wort anhero wiederholt und allhier inserirt.“

2) Ein Teil der deutschen Publizistik argumentierte (Pfeffinger III, 1143): *Creatoris omnipotentis triplex . . potestas: dominium in res irrationales, imperium in hominem, regimen universi. Postquam autem reges introduxit qui divinas subirent vices . . huic vicario et pro — deo in partialem orbem facultatem attribuit similem illi, quam ipse habet in universum mundum. Cuius beneficio consequuntur principes universae reipublicae regimen, imperium in hominem, et dominium in regionem subiectam seu territorium.*

3) R. Fr. I. hielt „einen ungefalteten König nur für einen gemeinen König“. v. Baczo VI, 299. Der litauische Unterkanzler Szufa erklärte ebenfalls, daß man dem neuen König den Titel der *Sacra Regia Majestas* nur bei Salbung durch einen Bischof geben könne. Stettiner S. 25, 49. Jellinek, *Recht des modernen Staates* I, 1905, S. 654. 4) Stettiner S. 76, 85, 86.

regenten ihr Fürstentum als in besonderer Beziehung zum göttlichen Willen stehend angenommen, jedoch ohne sich übermenschlich zu erheben, sich als schlichte Amtsmänner gefühlt¹⁾, die Gott, dem rechten Herrn, dereinst für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Guts Rechenschaft schuldig seien und daher auch den Rat anderer nicht verschmähen dürften. In solcher Gesinnung wurzelte namentlich noch der Große Kurfürst. Aber seit der in die Form einer göttlichen Stiftung gekleideten Erhebung Preußens zum Königreich schien der Hohenzollernregent gleichsam über das menschliche Maß hinausgerückt. K. Friedrich I. zeigte zwar inmitten eines prunkenden Hofes mehr die Neigung, das Bild des festlich inmitten der jubelierenden Engelchöre thronenden Weltregierers nachzuahmen. K. Friedrich Wilhelm I. indessen, abhold allem unproduktiven Glanz, bewährte sich gleich dem Weltregierer in dessen schlichter, aber unermüdlicher alltäglicher Geschäftigkeit. Seine staatsrechtliche Anschauung²⁾ entsprach der orthodoxen Kirchenlehre der damaligen Theologie. Nach einem treffenden Wort Sybels war er fest davon überzeugt³⁾, „daß er der sichtbare Statthalter Gottes auf Erden sei, durch göttliche Verordnung mit den Rechten begabt, welche Samuel den Israeliten anjählt, als sie von ihm die Einsetzung eines Königs begehren“. Alle auf ihn gekommenen und von ihm erworbenen Länder galten ihm ohne Unterschied als „Provinzen“ seines „Reichs“, in welchen er kraft Gottes Einsetzung der im Grunde allein befehlende, „souveräne“ Herr sei⁴⁾. „Wir sind doch Herr und König und können thun, was Wir wollen“, heißt es in der Instruktion des Generaldirektoriums von 1722. Neben ihm war nirgend Platz für einen „Vice-Roi“ oder für ein ständisches „Condominat“⁵⁾. Zwar

1) In einer Urkunde v. 1420 sagt Kurf. Friedrich I. (Ranke S. 105): gott der uns solehe und ander guttes befolen had vnd die lewttlichen von seinen gnaden haben, Als wir des bekennen, wenn wir vns von vnsern furstenthumen „von gottes gnaden“ schreiben. Wir sein got schuldig, als vnsern rechten herrn, des schlechter amtman an den furstenthumen.

2) Bezeichnend dafür ist besonders seine eigenhändig niedergeschriebene Instruktion für seinen Nachfolger v. 22. Jan./17. Febr. 1722. Acta Bor., Behördenorganisation III, 441. Darüber vgl. Schmoller in Beil. zur Allgemeinen Zeit. 1896 Nr. 29.

3) Sybel, Kl. hist. Schriften I, S. 525.

4) Acta Bor. III, 447, 454: „mus mein lieber Successor an alle Provinzen schreiben . . . machen sie difficultet so hat euch Gott Ja Suverain gemacht, also laßet durchs commissariat ausschreiben, sonder das einer dawieder Resonniren mus in der ordre stehen.“

5) III, 295: „die sache mus von hier dependieren ein vice Roy will ich in

erteilte er bei seinem Regierungsantritt den partikulären Landständen eine allgemein gehaltene Bestätigung der Landesprivilegien und zeigte sich auch nicht abgeneigt, ständische Zusammenkünfte zu genehmigen, sofern er von ihnen lediglich eine Approbation seiner Lieblingsideen erwartete¹⁾. Aber da es nicht ohne Widerspruch von seiten der Stände abging, ließ er deren Versammlungen, die dem Lande nichts Ersprießliches einbrächten und nur unnötige Kosten verursachten, bald nicht mehr zu. Sich mit seinen Untertanen überhaupt in Raisonsnements einzulassen, widerspricht nach seiner Auffassung dem ihm „von Gott anvertrauten Allerhöchsten Königlichen Amt“²⁾. Er verlangte von den Untertanen und insbesondere von seinen Beamten, einen „blinden“, „exacten“ Gehorsam und bedrohte in schärfster Weise die Unbotmäßigkeit mit der Bestrafung als Rebellion nach Kriegsrecht³⁾. Als einige Räte sich

Preußen mit haben“ (18. II. 1721): III, 452: „müßet Ihr die Altmerckische Landrechte die dar nicht order Pariret haben gleich cassieren und selber neue aus der Province machen sondern das die Ritterchaft welche wehlet: dieses wierdt Ihnen weisen das Ihr Herr sein wollen und sie wassallen sein müssen und nicht condominacht haben müssen“. Über die Grundsätze, nach welchen schon die Erziehung K. Fr. W. S. I. erfolgte, gibt die für dessen Gouverneur entworfene Instruktion vom 1. II. 1695 Auskunft: „Die heilige Furcht vor Gott und dessen Geboten ist das einzige Mittel die von menschlichen Gesezen und Strafen befreite souveräne Macht in den Schranken der Gehöhr zu erhalten. Und gleichwie andre Menschen durch Belohnungen und Strafen der höchsten Obrigkeit vom Bösen ab und zum Guten angeführt werden, also muß solches allein die Furcht Gottes bei großen Fürsten, über welche kein menschliches Gericht Strafe oder Belohnung erkennt, aufwecken. Und geschiehet solches, wann sie von der Majestät und Gerechtigkeit Gottes wohl persuadiret sein und daß, ob sie gleich über alle Menschen, dennoch Gott über sie und sie vor demselben nur Staub und Asche sind, vor welchem sie auch dermaseinst von ihrer Regierung, ja auch von jedem unnützen Wort eben so wohl werden Rechenenschaft werden geben müssen, als der geringste ihrer Untertanen.“ Lancizolle, Königthum und Landstände in Preußen S. 19. Zu seiner Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, v. 21. VI. 1713, sagt K. Fr. W. I.: „wie der allein gerechte Richter an jenem großen . . . Tage das Unrecht mit unausbleiblicher ewiger Strafe vergelten werde, wie denn auch Wir, so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeith Wir vertreten und verwalten, es mit gebührender Schärfe zu ahnden nicht ermangeln wollen.“ Lancizolle S. 20.

1) Acta Bor., Behördenorganisation I, 535, 730.

2) I, 606; II, 495 (in einer Halberstädtischen Angelegenheit).

3) III, 177; II, 132; III, 262 (3. VIII. 1720): „muß es, wie in Krieges- so auch in Civilsachen eine beständige Regul sein, erst einen prompten Gehorsamen Ordnern und Befehlen zu leisten und hiernach erst, wann es die Not-

unterstanden, gegen ihre Versetzung nach Tilsit Einwendungen zu erheben, restribierte er im höchsten Zorn: „sie sollen nach meine piëffe dance(n) oder der Duffel hohle mir, ich laße hengen und Brahten wie der Zahr . . . ordre au Hertzog von Holstein, die genannte Cannallees die dar nit wollen nach tilse gehen, mit Ihre gepouderten Partieken nach Friederichsburgh in die Karre geschlossen (bringen zu lassen)“. Seine Einsicht in das Wesen der Dinge galt ihm als der ausschließliche irdische Ersatz der göttlichen Vorsehung. Daher mochte er eben schließlich nicht einmal mit dem Großen Kurfürsten mehr selbst für reguläre Zeitläufte den ständischen Rat oder gar Konsens neben seinen Regierungsakten dulden und bezeichnete einen im Wege Rechtsens geltend gemachten Widerspruch gegen seinen Willen direkt als gottlos¹). Weil er sich selbst kraft unmittelbaren göttlichen Willens als den besten Richter auf Erden darüber wähnte, „was wegen dergleichen in den gemeinen Landesfachen vorzunehmenden Verbesserungen ihr (d. h. Königl. Maj.) höchstes obrigkeitliches Ambt, die Conjunctionen und das wahre Beste der von Gott ihrer Beherrschung untergegebenen Provinzien erfordert“, so machte er kein Hehl aus seiner Überzeugung, daß der Übertreter seiner Befehle nicht etwa bloß zeitliche Strafe, sondern auch „Gottes gerechter Zorn“ im Jenwärts harre²). Im August 1722 befohl er „den Predigers in ganz Preussen“, alle Sonntag von der Kanzel dem Volk zu verkünden, daß „es Gottes geboht und nit menschen geBoht wehre, das sie wilig Ihre geordnete Dienste und Prestanda abgehben“ und fügte hinzu: „Von Printz soll in Preussen pions annehmen die ihm fleißig berichten ob es geschiehet oder nicht“³).

wendigkeit erfordert, Vorstellung zu thun: es wäre dann, daß eine Verordnung, wann sie equiret würde, unerfeylichen Schaden oder Gefahr nach sich ziehen könnte, welchenalls dagegen zuorderst Vorstellung zu thun und weitere Verordnung abzuwarten, allemal de raison und erlaubet.“

1) III, 626. Instr. des Generaldirektoriums vom 20. XII. 1722: „gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen irevelhaftes und gottlozes Beginnen.“ Berthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution S. 188. Vgl. Doc, Revolution S. 3: Nach Ludwig XIV. hat Gott sich selbst allein die Prüfung der Befehle des Königs vorbehalten „und den Untertanen die Pflicht b linden Gehoriams auferlegt“.

2) III, 495, 13.

3) III, 523, 524: „da doch die Pflichten der Untertanen gegen ihren Landesherrn nicht nur in Gottes Wort an so vielen Orten ernstlich geboten und den Uebertretern zeitliche und ewige Strafen angedrohet, sondern solche Pflichten auch . . von solcher Art sind, das ohne deren Beobachtung kein Staat bestehen, viel weniger die Untertanen zu derjenigen Glückseligkeit gelangen können, welche aller und jeder Menschen einziger Zweck und vornehmste Absicht billig sein sollte.“

Aber diesen übermenschlichen Pro-Deus des hohenzollernischen Gesamtstaats, in dessen Vorstellung der Welt Herrscher nur als ein strenger, eifernder Gott lebte¹⁾, beischlich in stiller Nacht schwer der Zweifel, ob er auch auf rechtem Pfade sich befinde; und strafte er „als tirang“, so vergaß er — gewissermaßen zur Selbstberuhigung — nicht zugleich die Beteuerung: „Gott ist bekandt das ich es ungeru tue und wegen die Ber(en)hutter zwey nacht nit recht geschlahffen“²⁾. Nebenbei glaubte er seiner Gottähnlichkeit nichts zu vergeben, wenn er durch täuschendes Hinhalten des Gegenparts, durch überraschendes Zuvorkommen sich als lästig empfundenen Verpflichtungen entziehen konnte³⁾ oder wenn er seinen Beamten ansah, daß sie das entstehende Odium der von ihm selbst angeordneten Maßnahmen vor der Öffentlichkeit auf ihre eigne Person nehmen sollten (Acta Bor. III, 651). Allerdings forderte er auf der andern Seite von einem den göttlichen Willen auf Erden repräsentierenden Fürsten die höchste Anspannung aller Kräfte in diesem Dienst. „Ein Regente, der mit honneur in die welt Regiren will — mahnt seine Instruktion für den Sukzessor von 1722 — mus seine affehren alles selber tuhn, also sein die Regenten zur Arbeit erkohren und nicht zum flaseken [Veeren] faullen weibberleben . . . der liebe Gott hat euch auf den trohn gesezet nicht zu faullenhen, sondern zur arbeiten und seine Lender wohl zu Regiren.“ Er selbst erklärte gleich nach seinem Regierungsantritt, daß er nicht „in dergleichen (unnötige Kosten verursachenden) Ceremonialdingen und Solennitäten, sondern in dem Wohlstand, Flor und Aufnehmen des Landes sein einziges Pläsir und Vergnügen suche“⁴⁾. „Alles fürs Volk, nichts durchs Volk“ war die Signatur seiner Regierungsweise. Demgemäß machte kein Hinweis auf das Alter der Territorialverfassung, auf die vielfältigen von fürstlicher Seite selbst erteilten Bestätigungen der landständischen Privilegien auf ihn den geringsten Eindruck. Er fühlte sich vielmehr durch dergleichen Hinweise „fatigirt“, „zum höchsten skandalisirt“ und machte entschieden geltend, daß er nach Gelegenheit der Läufe und Conjuncturen auch in Abweichung von den „so operose angezogenen Verfassungen des Landes“, welche selbst nur „vornehmlich das Aufnehmen und die Wohlfahrt des Landes zum Grunde und Absehen“ hätten, das ausführen dürfe, wozu „der Höchste durch seinen Segen Uns das Vermögen

1) III, 463: „Bedenk, was Gottes Gericht scharf ist.“

2) II, 132.

3) III, 348: „Ihr habt aber solches zu dissimulieren.“

4) II, S. 39. I, 495.

und die Mittel gegeben“ 1). In seinem Sinn erklärten auch seine Behörden mit Bezug auf die Versicherungen, welche der erste Hohenzollernregent einem Territorium bei dessen Erwerb gegeben: „Diese bei der ersten Huldigung gegebene Versicherung und Konzession wäre nur eine bloße Bewilligung, mithin *Res gratiae*; die Vorfahren des Königs hätten auch solches nur für sich, nicht für ihre Nachkommen bewilligt.“ 2) Zwar versuchten die preuß. Stände die Deduktion, „daß man doch auch dem großen Gott sein Wort kühnlich vorhalten kann und daß eben dieser große Gott wohl allmächtig bleibet, wann er sich gleich an sein Wort und an seine Verheißung bindet“; also bleibe auch der Landesherr „absolut und souverain, wenn Er gleich nach seinem allergnädigsten Versprechen den *Pactis* gemäß die Stände bei ihren Rechten, Gewohnheiten und *Affecurationen* landesväterlich schützet und conserviret“. In dessen gerade in Preußen setzte K. Friedrich Wilhelm I. mit besonderer Energie durch, daß „als ein groß quewehrreich gegen die *Privilegia* des Landes“ bald vom Landesherrn allein „alles dependirte sondern Resoumiren“ 3). Im einzelnen rechnet er sich im ganzen Umfange seines Reichs allein alle der damaligen Publizistik bekannten Majestätsrechte

1) II, S. 516.

2) II, S. 81.

3) II, 92. III, 449. H. Simon, Pr. St. II, S. 110 berichtet über das bekannte Wort Fr. W. I. über die Stabilierung der Souveränität in einer Form, die nicht authentisch ist, sondern auf der Zusammenhewißung zweier verschiedener Äußerungen des Königs beruht: Aus Anlaß der Einführung des Generalfeldmarschalls in Preußen schrieb der König gegenüber dem von ständischen Vertretern gemachten Anerbieten, die erforderlichen Summen in bisheriger Weise mit einem dazu berufenen Landtag zu vereinbaren, an die aus Prinzen, Jägen, Grumbkow usw. gebildete Kommission: „Sie sollen mir Ihre meinung schreiben, ob das nit angehet, sonder mein Prejudice, das ich den Landtdahge laße ausschreiben und gehebe auch 4000 [Thaler] dietten; aber die hubencommission soll sein fortgant haben: ich komme zu meinen zweg und stabilire die souveranitet und setze die Crohne fest wie ein Roseher von Bronse und laße die herren Juncker den windt Landtdahge. Man laße die leutte windt men man zum zweg kommt.“ Erst bei einer andern Gelegenheit schrieb der König gegenüber einem französisch abgefaßten Bericht des Generalfeldmarschalls Graf Dohna, „daß die Neuerung dem Lande zum Schaden gereichen und den Kredit völlig vernichten werde“: „Curios le pays sera Ruine. Nihil Kredo. Aber das Kredo das der Junker ihr ottoritit niposwollam wird ruiniret werden. Trutz (Truchseß) soll seine Verantwortung einschicken. Wir steuern schelm steuern (d. h. sowie Steuern gefordert werden, heißt es Schelmsteuern). Da (bei der neuen Steuer) bleibe ich bis an mein selig Ende.“ Zwanowius, Vernichtung des ständischen Einflusses S. 25. Acta Bor. II, 352.

zu, insbesondere „das Jus belli et pacis und was davon dependiret“¹⁾, die Macht Gesetze zu geben²⁾, das Besteuerungsrecht³⁾). Die Stände, welchen er nicht nur keinen Einfluß auf die Politik des hohenzollernschen Gesamtstaats gestattete, sondern auch die Einwirkung auf die Verwaltung des einzelnen Territoriums entzog, behaupteten unter ihm wesentlich nur ein Herrenrecht als lokale Gutsobrigkeiten. Auch an die der Konser-
vierung des ständischen Einflusses besonders günstigen Jura indigenatus band sich K. Friedrich Wilhelm I. grundsätzlich nicht. Des königlichen Hauses und des hohenzollernschen Gesamtstaats Bestes entschied bei ihm in erster Linie bei Besetzung der öffentlichen Stellen. Es war bei ihm sogar allgemeiner Regierungsgrundsatz, möglichst alle höheren Stellen Leuten aus andern Provinzen zu geben⁴⁾.

Die Dienste, welche Friedrich der Große der Idee des hohenzollernschen Gesamtstaats leistete, flossen wiederum aus einer andern staatsrechtlichen Anschauungsweise, als die seines Vaters war. Der neue Herrscher entäußerte sich zwar nicht der hergebrachten Formeln, mit welchen bisher auch von seiten der Hohenzollern das Herrscherrecht umkleidet war. Er nannte sich sowohl „Landesvater“ wie „von Gottes

1) Acta Bor. I, S. 449.

2) I, S. 715 Erlaß des Königs an das Geldrische Justizkollegium vom 20. IV. 1714: „So werden sich auch Stände bescheiden, daß Wir souverainer Landesherr und Uns allein die Macht und Gewalt zustehet, Gesetze zu geben. . . Jedoch wollen Wir auch, wenn Wir gut und nötig finden sollten, neue Statuta und Landrechte, worauf es aber jeko garnicht, sondern nur auf eine Instruction wegen Eurer Verrichtungen ankömmt, zu machen und zu publiciren, die Stände mit ihren dabei etwa zu des Landes Besten habenden Erinnerungen jedes mal gerne hören und darauf dem Befinden nach allergnädigste Reflexion nehmen.“ III, S. 284: „kraft der ihm competirenden landesfürstlichen Hoheit sei er aber berechtigt, in Vorpommern, wie in den übrigen Reichsprovinzen solche Ordnungen und Gesetze zur Verbesserung der Justiz zu machen, wie er es für gut und nötig finde. Es bleibe also dabei, daß die in Hinterpommern eingeführte Criminalordnung auch in Vorpommern introducirt werde.“ I, S. 575. II, S. 81.

3) II, S. 556: „machet davon guhten usage an die vornehmsten Junckers und saget das ich Ihnen darüber fragte, wehre eine honnettete. . . weil ich die Pommersche Nacion liebte und estimirte, aber sie müssen wissen das ich landesherr wehre und ich die lehnspferde ausschreiben kan sonder Ihr guhtbefinden zu fragen“ (15. V. 1717). III, S. 166. Vgl. ferner II, S. 159: „maßen Uns als Souverain des Landes das Jus ultimae provocationis an Unsere höchste Person ohnstrittig zustehet“ (19. IX. 1713). Das Privilegium de non evocando steht nicht entgegen, „weiln dergleichen. . . allein von denen Kaiserl. und anderen Gerichten außer Landes zu verstehen, keineswegs aber auf den souverainen Landes-
herrn selbst extendiret werden könne“. II, S. 331.

4) Schmoller I, 132.

Gnaden". Kraft seines durch die bisherige Entwicklung begründeten Summepiskopaterechts über die Protestanten seines Landes kam es ihm nicht darauf an, sich unter Umständen als vicarius Christi zu zeichnen. Als Regierung und Konsistorium zu Magdeburg gegen die vom König gestattete eheliche Verbindung zwischen einer Witwe und ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn remonstrirten, weil eine solche Ehe mit einem göttlichen Verbot belegt sei (Lev. XVIII, 14. XX, 20), leistete sich Friedrich der Große die Randbemerkung: „Das Konsistorium Seindt Eßels; ich als Vicarius Jesu cristi und Erzbischoff von Magdeburg befehle, das Sie Ehelich zusammen gegeben werden¹⁾.“ Aber diese hergebrachten Formeln hinderten ihn nicht, statt die Rechtfertigung seiner Herrscherstellung im göttlichen Willen zu suchen, dieselbe im Anschluß an die Aufklärungsphilosophie seiner Zeit grundsätzlich aus rein menschlichen Verhältnissen heraus abzuleiten und zu begründen²⁾. Mit Friedrich dem Großen, der seine Staatsauffassung von Jünglingsjahren an in einer Reihe von Essays niedergelegt, beginnt eine neue „Variante in der politischen Terminologie“: es folgt, von ihm zuerst begründet und sich vom hohenzollernschen Gesamtstaat aus über den übrigen europäischen Kontinent hin verbreitend, auf die Zeit des prinzipiellen Absolutismus die Epoche „des aufgeklärten Despotismus“. Friedrich der Große knüpfte mit der damals in der deutschen Publizistik herrschend gewordenen naturrechtlichen Staatskonstruktion an die Entstehung des Staatsverbandes durch einen Vertrag ursprünglich vereinzelt lebender Individuen oder Familien an. Doch während die Naturrechtler bisher als Anhänger entweder der Volkssouveränität oder der Fürstensouveränität den Staat entweder in dem als eine verbundene Summe Einzelner aufgefaßten Volk oder in der Einzelperson des Monarchen hatten aufgehen lassen, stellte der preußische König Fürst und Volk zusammen als untrennbare Teile eines und desselben Staatskörpers hin und wies dem

1) Acta Bor. VI, 2, S. 494. Vgl. S. 7: „Da S. R. M. in Preußen u. der Beförderung der Ehe in Dero Landen und der Peuplirung derselben nachtheilig zu sein erachten, daß für die königliche Dispensationes in Ehesachen Geld gegeben werde, so haben Sie aus landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolvirer, dieses gänzlich zu abrogiren und jedermann frei zu geben, sich in denen casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheirathen.“

2) Vgl. bei Moser in Hist. 3. 61, S. 277. Doch, Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen S. 142. Hinke, Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, Berlin 1904. Nehm, Allgemeine Staatslehre S. 231. Ranke, Werke 51, S. 375, 386.

Fürsten selbst nur die Rolle eines Gliedes, nämlich des Hauptes, des einheitlichen Staatskörpers zu¹⁾). Schon in seiner politischen Erstlingschrift: „Betrachtungen über die gegenwärtige Lage Europas“ (1738), eifert Friedrich der Große gegen die übliche Vorstellung der Fürsten seiner Zeit, daß „Gott eigens und aus einer ganz besonderen Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihre Glückseligkeit und ihre Eitelkeit die Masse der Menschen geschaffen“ habe, erklärt vielmehr die Erhöhung der Fürsten „nur als das Werk der Völker“²⁾). Die Tausende von Menschen haben nach ihm nicht einen von ihresgleichen über sich gesetzt, um seine Sklaven, die Märtyrer seiner Launen und das Spielzeug seiner Willen zu sein, sondern damit derselbe als le premier serviteur de l'état Dienste leiste: „ces services consistent à maintenir les lois, à faire exactement observer la justice, à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des mœurs, à défendre l'état contre ses ennemis“ (Œuv. IX, S. 198). Behufs Erfüllung dieser Dienste, die zugleich seine Pflichten sind, darf der Fürst über die Regierten verfügen, darüber hinaus hat er deren Freiheit zu achten, und niemals darf er vergessen, daß er selbst Mensch ist, wie der geringste seiner Untertanen³⁾). Gleichsam als chef d'une famille des citoyens, als père de ses peuples, hat der Fürst ganz besonders sich stets der Bedrängten anzunehmen⁴⁾). Die Staatsinteressen können nach Friedrichs des Großen Staatsauffassung gar nicht mit denen des Monarchen in Konflikt kommen; der Staat umfaßt eben den Monarchen mit, und wo die Vorteile des Fürsten als Privatperson mit denen der Gesamtheit kollidieren, muß er immer zurücktreten und sowohl seine agréments wie sogar sein Leben der Gesamtheit opfern. Wenn aber auch les lois et les principes fondamentaux

1) Œuvres de Frédéric le Grand IX, 200: „Je le répète donc, le souverain représente l'État; lui et ses peuples ne forment qu'un corps . . le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête au corps.“

2) Über das Treiben mancher kleiner deutscher Duodezfürsten fällt Fr. d. Gr. folgende bittere Kritik: „Il n'y a pas jusqu'au cadet du cadet d'une ligne apanagée qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable à Louis XIV: il bâtit son Versailles, il baise sa Maintenon et il entretient ses armées.“ Doc. S. 150. Vgl. Perthes S. 142 ff.

3) Œuvres IX, S. 208: „Ne faudrait-il pas être en démence pour se figurer que des hommes ont dit à un homme leur semblable: Nous vous élevons au-dessus de nous parceque nous aimons à être esclaves . . Ils ont dit au contraire: Nous avons besoin de vous pour maintenir les lois auxquelles nous voulons obéir, pour nous gouverner sagement, pour nous défendre; du reste nous exigeons de vous que vous respectiez notre liberté.“

4) S. 209.

que la société avait établis pour sa conservation, sich als ein pacte social darstellen und insbesondere auf letzterem die Stellung der Fürsten basiert, si l'on remonte à l'origine de société (Euv. IX, 197, 208), so kennt Friedrich der Große doch andererseits weder eine Löslichkeit des pacte social durch entgegenstehenden Willen der einzelnen Individuen, noch ein Jur=Rechnenschaft=ziehen des Fürsten durch seine citoyens. Das im Staate stehende „Volk“ ist ihm entgegen der herrschenden Auffassung seines Zeitalters keine bloße Summe von Einzelindividuen, Fürst und Volk bilden, im Staate zusammengefaßt, ein einheitliches, fortdauerndes, organisches Ganzes; die Übertragung des Herrscherrechts auf den Fürsten gilt ihm, einmal vorgenommen, für unwiderruflich, und der Gedanke der Absehbareit des Fürsten durch die unzufriedenen Untertanen für eine idée creuse¹⁾. Im übrigen ist Friedrich der Große sich angesichts der allgemeinen menschlichen Unvollkommenheit der Relativität der politischen Institutionen wohl bewußt, und betont, daß die Menschen bei der Verschiedenheit ihrer Denkweise in dem Bestreben, sich in einer société das größtmögliche Glück zu verschaffen, zu verschiedenen Regimentsformen gelangt seien, von welchen sich jedoch keine ganz in ihrer Reinheit erhalten²⁾. Entgegen Ludwig XIV., welchem eine Volksvertretung als eine Umkehrung der Ordnung der Dinge und die Monarchie überhaupt als die einzige naturgemäße, die einzige berechnete Staatsform erschienen³⁾, bekennt sich Friedrich der Große nicht einmal als prinzipieller Gegner der Republik. Er erklärt selbst die Republik für einen Staat, der, durch weise Gesetze regiert, eine Art Gleichheit unter den Mitgliedern herstelle und die letzteren mehr dem Stande der natürlichen Freiheit nähere. Bei näherem Zusehen muß er indessen als die schönste Staatsform die Monarchie und zwar die unbeschränkte Erbmonarchie crachten⁴⁾. In der Monarchie kann der eine alle Kräfte des Staatskörpers in seiner Hand allein zusammenfassende Fürst, wenn er nur seine Pflicht erfüllt, das Volk viel glücklicher machen, als es in der Republik gechehen kann, wo Vieler Willen aufeinanderstoßen und Bürgerzwietracht unausbleiblich ist. Selbst in England findet eine schädliche unausgesetzte Reibung zwischen dem König und dem Parlament statt: „ce gouvernement turbulent et orageux change sans cesse ses lois par acte de parlement, selon que les conjonctures et les événements l'y obligent“.

1) Euv. IX, S. 166.

2) IX, S. 167, 197.

3) Doct, Revolution und Restauration über die Souveränität S. 3.

4) Souveränitätsbegriff S. 151.

(Euv. IX, S. 21). In der unbeschränkten Erbmonarchie dagegen wird der Fürst, der sicher ist, daß seine Kinder ihm folgen, mit dem größten Eifer für den Staat wirken, da er in ihm gleichsam das Erbgut sieht, auf welchem er für seine Familie arbeitet. Sollte selbst der Erbfürst weniger tauglich sein, so bleibt noch der Erzbischof geschickter Minister. Friedrich der Große konstatiert, daß in der rauhen Welt die Nationen, nachdem sie alle Regimentsformen versucht, der Mehrzahl nach sich für die unbeschränkte Erbmonarchie entschieden haben¹⁾ (Euv. IX, S. 167 ff.).

Das Selbständige und Originale dieser publizistischen Maximen Friedrichs des Großen bestand darin, daß er durch gleichmäßige Zusammenfassung von Fürst und Volk zu dem einheitlichen Staatsbegriff und durch die Charakterisierung auch des Fürsten als bloßes Organ des Staates durchaus ungetrübt die Vorstellung einer nicht schon entweder im Fürsten oder im Volk aufgehenden Staatspersönlichkeit erfaßte und so den Staat selbst als Subjekt der Staatsgewalt konstruieren konnte²⁾ — eine Errungenschaft, die die moderne Staatsrechtswissenschaft mit ihm festhält. Wohl hatten auch die Vertreter des beim Beginne von Friedrichs des Großen Wirksamkeit herrschenden prinzipiellen Absolutismus nicht vergessen hervorzuheben, daß der Fürst seine Sonderneigungen dem allem vorgehenden öffentlichen Wohl zu opfern habe. Doch war das nicht als Einschärfung eines irgend einer irdischen Instanz rechtlich geschuldeten Dienstes, sondern lediglich als Einprägung einer Vernunftvorschrift oder Klugheitsmaßregel gemeint und insbesondere aus dem Grunde aufgestellt, weil die an Stelle des gerechten Gottes auf Erden regierenden Fürsten demaleinst selbst Gott für eine gerechte Führung ihrer Regierung Verantwortung leisten würden³⁾. Friedrich der Große aber stempelte die Tätigkeit des Fürsten überhaupt zu einer wahren Rechtspflicht, die auch nicht etwa nur dem unpersönlichen Gemeinwohl, sondern dem als selbständige juristische Persönlichkeit qualifizierten Staat zu leisten war. Das war in der bisherigen Entwicklung der neueren Publizistik und Staatspraxis ein Novum. Es erscheint nicht zutreffend, wenn Schmoller im Anschluß an ein Wort von Lavisse meint, schon K. Friedrich Wilhelm I. habe sich persönlich mehr als Amtmann von Wusterhausen und als Oberst der Potsdamer langen Grenadiere gefühlt, dagegen den König und den Staat als ein unsichtbares höheres mythisches

1) Vgl. Euv. IX, S. 166 selbst das Wort zur Verteidigung Ludwigs XIV.

2) Vgl. Rehm S. 231. Doß, Souveränitätsbegriff S. 142.

3) Vgl. Doß, Revolution und Restauration S. 5; Rehm S. 230.

Wesen sich vorgestellt, in dessen Dienst zu stehen er sich zur Ehre gerechnet habe¹⁾. Zu derartigen Abstraktionen sich aufzuschwingen war der hausbackene Verstand Friedrich Wilhelms I. gar nicht fähig. Vielmehr ging entsprechend dem angeblichen Wort von Ludwig XIV, „l'état c'est moi“, nach Friedrich Wilhelms I. Auffassung der Staat, d. h. der hohenzollerische Gesamtstaat, durchaus in der irdischen Person des preuß. Königs auf. Der beste Beweis hierfür ist die Stelle²⁾ aus der Instruktion für das Generaldirektorium von 1722, in welcher Friedrich Wilhelm I. im Hinblick auf die Ressortstreitigkeiten zwischen den Provinzialkommissariaten und den Kammern es für völlig gleichgültig erklärt, in welche Klasse eine Einnahme fließe, und drastisch bemerkt: „die Kriegskasse gehöret ja niemand anders als dem König in Preußen, die Domänenkasse desgleichen; Wir hoffen auch, daß Wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nötig haben. . . Aber die armen Juristen, die armen Teufels, werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen“. Auch sein alsbald nach der Thronbesteigung geäußertes Wort: „Saget dem Fürsten von Anhalt, daß ich der Finanzminister und der Feldmarschall des Königs von Preußen bin, das wird den König von Preußen aufrecht erhalten“ (Ranke, Neun Bücher I, S. 143), birgt nicht die Abstraktion, daß der Fürst nur Organ des Staats sei. Friedrich Wilhelm I. gibt damit nur seiner Überzeugung Ausdruck, daß der „Staat“ seiende Herrscher auch stets selbst als „Staat“ handeln müsse und das Regiment nicht den Ministern überlassen dürfe; es ist nur eine andere Fassung des von Friedrich Wilhelm I. 1722 seinem Sukzessor gegebenen Rats: „ein Regente, der mit honneur in die weltdt Regiren will, muß seine affehren alles selber thun.“ Nicht minder war dem Großen Kurfürsten der Gedanke, daß das Walten des Fürsten rechtlich geschuldeter Dienst gegenüber der selbständigen Staatspersönlichkeit sei, noch ganz fremd. Handelten auch er und seine Beamten in der Auffassung, daß alle hohenzollerischen Territorien „gleichsam membra unius capitis“ seien und die Idee einer gesamtstaatlichen Verbindung auf sie Anwendung leide, so ging doch auch in ihren Augen der Gesamtstaat in der Einzelperson des Fürsten auf. Nach der bereits zitierten Erklärung der Geh. Räte vom 2. XII. 1650 (Urf. X, 194) ist es der der Person

1) Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat in Umrissen und Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des preuß. Staats, 1898, S. 306. Beilage zur Allg. Zeit. 1896, Nr. 29, S. 5.

2) Act. Bor. III, 625.

des Fürsten drohende Verlust einer „Provinz“, welcher die Landstände der übrigen kurfürstlichen Lande „als getreue Untertanen“ verpflichtet, antrittsmäßig die zur Abwehr des Verlustes erforderlichen Lasten auf sich zu nehmen. Also auch beim Großen Kurfürsten nichts als eine Geltung des *l'état c'est moi* — wenigstens soweit der hohenzollernische Gesamtstaat in Betracht kommt¹⁾. Zwar haben der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I., wenn auch ausgehend von dem *l'état c'est moi*, nicht, wie die damaligen Träger der französischen Krone, mit den Mitteln der Staatsmacht wesentlich rein persönliche Beliebigungen zu betriebligen sich bestrebt, die „Konsevation der Untertanen“ war bei ihren Regierungsakten ein reelleres Argument als beim französischen Königtum. Immerhin war die Berücksichtigung des Gemeinwohls bei den Regierungsakten des Großen Kurfürsten und K. Friedrich Wilhelms I. von anderem Gepräge, als bei der Regententätigkeit Friedrichs des Großen. Das Unvermögen des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I., den Staat als Persönlichkeit von dem Fürsten als Organ des Staates zu scheiden, ließ diese Hohenzollernregenten nicht dazu gelangen, in völlig reiner Weise das Gemeinwohl als den in erster Linie entscheidenden politischen Faktor bei ihren Entschlüssen wirken zu lassen. Die Mehrung des *splendor* der eignen Familie war bei ihnen das an erster Stelle ausschlaggebende politische Motiv²⁾, insbesondere auch bei ihrer aufbauenden Tätigkeit am hohenzollernischen

1) In der Wendung „gleichsam *membra unius capitis*“ kann *caput* sowohl in natürlichem Sinn auf das Haupt eines animalischen Wesens gehen, wie auch vielleicht juristisch, entsprechend dem technischen Sinn, welchen *caput* im römischen Recht hat und wonach es die rechtliche Persönlichkeit des einzelnen *civis Romanus* bezeichnet (Salkowski, Institutionen 2. A. S. 127; Baron, Pandekten S. 45; vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, 37), verstanden worden sein. Im letzteren Fall würde *caput* die rechtliche Persönlichkeit des regierenden Kurfürsten bedeuten und die hohenzollernischen Territorien würden also schon in der Wendung *membra unius capitis* juristisch als die in der rechtlichen Persönlichkeit des einzelnen regierenden Kurfürsten aufgehenden Glieder, Teile figurieren. Vgl. hierzu Fürst Schwarzenberg 1632 zu den cleve-märkischen Landständen: daß „die, so *sub uno capite*, nicht *pro extraneis*, gegeneinander gehalten werden könnten“. Urf. V, 65.

2) Instr. Fr. W. I. für seinen Nachfolger 1722 (A. B. II, 461): „Kurfürst Friderich Wilhelm hath das rechte flor und aufnahme in unser haus gebracht; mein Vatter hat die Koenigl. würde gebracht; mich habe das Landt und Armée in stande gebracht; an euch mein lieber Successor ist was eure vorsehren angefangen zu suttenuiren und eure Pretensionen und lender darbey schaffen, die unßer m haufe von Gott und rechtis weghen zugehören“.

Gesamtstaat, und die von ihnen fortgesetzt angezogene „Conservation der Unterthanen“ war nichts als Mittel zu jenem Grundzweck. Sowohl beim Wirken des Großen Kurfürsten wie des K. Friedrich Wilhelm I. bewährt sich noch stark eine patrimoniale Staatsansicht¹⁾. Dagegen ließ Friedrich der Große, wie er staatsrechtlich zwischen dem Staat und dem Fürsten als bloßem Organ des Staats zu scheiden wußte, auch in Ansehung seines politischen Verhaltens — so stolz er auf seine Familie war²⁾, und so sehr er nicht verkannte, daß des Fürsten Arbeit für den Staat bei einer Erbmonarchie intensiver ausfallen müsse als bei einer Wahlmonarchie — für seine Person die Rücksicht auf seine Familie zurück- und den reinen Staatsgedanken mehr in den Vordergrund treten. Als seine Lebensaufgabe betrachtete er nicht bloß die Beförderung der Glückseligkeit der gerade mit ihm Lebenden³⁾, sondern die möglichst vollständige und mit allen ihm gegebenen Gaben zu verfolgende Umbildung dessen, was er an Land und Leuten überkommen und erworben, zu einem in die Jahrhunderte hineinragenden organischen Staatsganzen. In diesem Sinne konnte er einmal mit Fug sagen, er habe alle seine Leidenschaften dem Staat zum Opfer gebracht. Und nicht aus Scheu und Verantwortungsgefühl gegen einen überirdischen Herrn leistete Friedrich der Große seine Arbeit am hochenzollernschen Gesamtstaat. In dem Staat und seiner Ordnung grundsätzlich eine Bildung

1) Koser in Hist. 3. 61, S. 278 hebt dies richtig hinsichtlich Fr. W. I. hervor. Aber auch vom Gr. K. muß dasselbe gelten, trotz der von ihm gebrauchten Sentenz: *Sic gesturus sum principatum ut sciam rem populi esse, non meam privatam*, wenn die Gesamtheit seines politischen Verhaltens in Anschlag gebracht wird. Kraß äußert sich die patrimoniale Staatsansicht Fr. W. I. in folgender Stelle der Instruktion des Generaldirectoriums von 1722: „Von was großer Importance die Conservation der Unterthanen vor jedweder Puissance sey und was es vor gefährliche Suiten nach sich ziehen könne, wann durch übel eingerichtete Oekonomie und gar zu schwere Lasten die Unterthanen enerviret und in solchen Stand, daß sie ihrem Landesherrn die sonst gewöhnliche Prästationes entweder gar nicht mehr oder doch nicht völlig leisten können, gesetzt werden, das ist männiglich bekant und hat derowegen das General-Directorium auf die Conservation Unserer sämtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application sein Absehen zu richten.“ „Derowegen — damit der Landesherr stets die nötigen Steuern erhalte, deshalb sind die Unterthanen zu schonen“ — bemerkt v. Sybel mit Recht. *Nl. hist. Schr.* I, 525.

2) Vgl. über Fr. d. Gr. Stellung zur Ebenbürtigkeitsfrage H. Schulze, *Pr. St.* I, 184.

3) Vgl. Hinke, *Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752.* Berlin 1904, S. 5, 29.

von diesseits der Erde sehend¹⁾, entnahm er die Zeitsätze für sein Handeln dem angeborenen menschlichen Pflichtbewußtsein, und ließ sich von diesem allein weisen, wie er auf den gegebenen Verhältnissen weiter fortzubauen habe. Der Dienst am Staat, den er leistete, schien ihm Lohn genug in sich zu tragen. Allerdings ließ er, weil er in seinem staatsbildnerischen Streben am weitesten vorwärts zu kommen meinte, wenn sein Wille ganz allein gelte, das von seinem Vater überkommene selbstherrliche Regiment nicht fahren. Er war weder zu KonzeSSIONen an Montesquieus, noch, trotz der auch von ihm getheilten philosophischen Herleitung der Staatsentstehung aus einem Urvertrag, an Rousseaus Ideen geneigt, erteilte vielmehr beiden publizistischen Richtungen eine entschiedene, wenn auch indirekte Absage²⁾.

Die hauptsächlich aus dem Landadel sich rekrutierenden partikulären Stände der hohenzollernschen Territorien hatten ihr völliges Beiseiteschieben unter Friedrich Wilhelm I. als schwere Rechtskränkung empfunden, hofften aber von seinem Nachfolger eine Restitution in ihre Gerechtame. Bei ihren aus Anlaß der dem neuen Herrscher zu leistenden Huldigung stattfindenden Tagungen äußerten sie ihre Gesinnung offen. Bei der Königsberger Huldigung nannte der für die Stände das Wort führende Landesdirektor von der Groeben es direkt „eine irrende Staatskunst, einen verweigerten Landtag den Anwachs unumschränkter Macht und Oberherrschaft zu nennen“ und ohne einen solchen wirksam der Landesnot vorbeugen zu wollen³⁾. Indessen war Friedrich II., wie gesagt, bei dem entscheidenden Wort, welchen er prinzipiell dem ungestörten Willen des einen selbsttätigen Fürsten für die Aufgabe der Staatsbildung und für die Förderung der Wohlfahrt des gemeinen Wesens beilegte, weit entfernt, sich der Unumschränktheit der fürstlichen Gewalt, welche sein Vater tatsächlich begründet, im Grunde zu begeben. Mit allem Nachdruck nannte er just während der Königsberger Huldigungstage seinen Staat un pays despotique et monarchique. Aber dieser Ablehnung ungeachtet verstand Friedrich der Große in anderer Weise im Verlaufe seiner Regierung das Gefühl der Rechtskränkung im allgemeinen aus den ständischen Kreisen zu bannen und die Bevölkerungselemente, die sich durch die Zurückdrängung des ständischen Einflusses

1) Recht abgeblaßt sagt er in der Instruction pour le jeune duc Charles-Eugène de Wurtemberg (Euv. IX, 6): „Ne pensez point que le pays de Wurtemberg a été fait pour vous; mais voyez, que c'est vous que la Providence a fait venir au monde, pour rendre ce peuple heureux.“

2) Kofer in Hist. 3. 61, S. 282, 283.

3) Merkwürdiger Regierungsantritt Sr. Pr. M. Friderici II. 1741 S. 46.

zugunsten einer wirklich unumschränkten Monarchengewalt benachteiligt glaubten mußten, als die wertvollsten und willigsten Werkzeuge für den Ausbau des hohenzollernschen Gesamtstaats zu verwenden. Es war, wenn man das ganze Bild ins Auge faßt, nicht allein durch die physische Macht des miles perpetuus und der Beamtenerschaft dem Großen Kurfürsten und dann namentlich Friedrich Wilhelm I. gelungen, die fürstliche Absolutie im ganzen Bereich der Hohenzollernerherrschaft aufzurichten. Zwei Momente in Ansehung des Verhaltens der Stände selbst erleichterten besonders den genannten Fürsten deren Zurückdrängung. Unter dem Druck wirtschaftlicher Schwierigkeiten hatte der auf den Landtagen dominierende Landadel die überlieferten ständischen Befugnisse im egoistischen Kasteninteresse auf Kosten der übrigen Bevölkerungsschichten ausgebeutet und sich selbst unter Ausbedingung von Sonderprivilegien zu Kompromissen mit dem Fürstentum verstanden, deren Lasten die übrige Masse zu tragen hatte. Ein derartiges Verfahren raubte der ständischen Institution den Kredit in dem Gros der Bevölkerung, welche nicht ohne Schadenfrende zusah, als das Hohenzollernfürstentum zur Erreichung politischer, über den Horizont des einzelnen Territoriums hinausliegender Ziele über der Stände „großes Wehklagen und Winseln über ihre Freiheit“ hinwegschritt¹⁾. Wenig Eindruck machte die Betenuerung der Stände, daß auch ihnen „der sämtlichen Unterthanen Wohlfahrt als Landständen und Vormündern der Armen von Gott anvertrauet“ sei²⁾. Mehr wirkte das tatsächlich sichtbare Beispiel unermüdblicher Arbeit des Großen Kurfürsten und K. Friedrich Wilhelms I., welches erkennbar höheren Zielen zustrebte und im Grunde dem allgemein rezipierten Schlagwort der *salus publica* relativ mehr gerecht wurde, als der partikulären Stände Wirken in letzter Zeit. Wohl erregte nach dem Bericht des kaiserlichen Gesandten Grajen zu Schönborn König Friedrich Wilhelm I., als er gleich nach seinem Thronantritt „alles selbst und allein tun wollte“, durch sein Benehmen viel „Konfusion und Mißvergnügen, so daß ein Jeder, sowol Bauer, Bürger,

1) Urf. v. Gesch. d. K. Friedr. W. XVI, 793. In dem Supplikatum der Landräte an den K. v. 28. XI. 1673 heißt es: „Bei den größten Kriegsverfassungen sind nimmermehr die adeliche Güter den der unmittelbaren Unterthanen C. Ch. D. äquipariret worden. Nun wird Adel und Unadel parifiziret und dadurch ein gefährlicher Anfang, die Stände untereinander zu mischen und allen Unterchied aufzuheben, gemacht“ (XVI, 788); Suppl. v. 19. I. 1674: „Das ist das allerempfindlichste und allerunerträglichste, was den Ständen beigeföhret werden kann“ (794).

2) Urf. V, 418.

Hofbediente, Civil- und Militärstand, so desolat und übel zufrieden war, daß es auch nicht zu glauben“¹⁾. Doch bald gewannen die Einsichtigeren besseres Verständnis für des Königs Mühen, und es war ein Wort der Überzeugung von Seiten des magdeburgischen Kommissariatsdirektors von Platen²⁾, daß „alle rechtschaffenen Untertanen Ursach hätten, sich zu gratuliren, daß S. K. M. mit Hintanfegung aller Plaisirs, womit sonst große Herren sich die schwere Regierungslast zu erleichtern suchten, kein ander Objectum Ihrer unermüdeten Application als den Wohlstand Dero Landen und Untertanen hätten“. In zweiter Linie wurde es für die Position der Stände verhängnisvoll, daß sie der Ansicht, gerade der Fürst sei der spezifisch von Gott berufene Träger der obrigkeitlichen Gewalt im Lande oder gar als übermenschlicher Pro-Deus von dem Weltregierer unmittelbar eingesetzt, sich nicht erwehrt. Infolge der Reformation war dem Staat namentlich im Geltungsbereiche der neuen Lehre, der ihm nach vorreformatorischer Anschauungsweise eigene Charakter des im Grunde Unheiligen durchaus genommen. Es beherrschte hier die unmittelbar mit der Bibel vertrauten Gemüter die Vorstellung, daß alle weltliche Obrigkeit unmittelbar von Gott sei, insbesondere aber die eines Königs oder Fürsten³⁾. Von dieser Vorstellung war es für die Kinder jener Tage kein zu weiter Schritt, selbst eine Vergötterung der Personen der Monarchen vorzunehmen, zumal diese auch in kirchlicher Hinsicht die obersten Regimentsträger an Stelle des Papstes geworden, an dessen Person schon die nicht zu fern liegende vorreformatorische Zeit das Beispiel einer Vergötterung gegeben⁴⁾. Auch die Stände in den wesentlich der reformatorischen Bewegung anheim gefallenen hohenzollernschen Territorien konnten sich der Einwirkung einer derartigen Zeitanschauung nicht entziehen. Schon eine Erklärung⁵⁾ der gesamten Stände Preußens vom 30. I. 1663 nennt die „Potentaten“ „Statthalter Gottes allhier auf Erden“ und erachtet „die hohe Obrigkeit so hoch erhoben, daß ihr die Untertanen nicht beikommen oder sie in ihrer Hoheit gefährden können; Gottes Ordnung und der eingepflanzte Respekt, der allen sowol christlichen als heidnischen Unter-

1) Acta Bor. I, 441.

2) S. 495.

3) Vgl. besonders Röm. 13, 1 ff. Epist. Paul. an Timoth. 2, 1. 2. Epist. Petri I, 2, 13—17.

4) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, 563.

5) Urk. XVI, 343. Brandenb. St. v. 2. XII. 1650 (X, 195): „Des schuldigen Respekts, den E. Ch. D. als unser von Gott uns vorgefetzten hohen Obrigkeit wir zu leisten schuldig.“

thanen gleichsam natürlich bewohnet, hält sie an sich selbst für heilig und unverletzlich“. Selbst ein Eid, welchen etwa die hohe Obrigkeit bei Antretung der Regierung auf die Landesfundamentalgesetze ablege, tue „an sich selbst keinem christlichen Potentaten, wie absolut er auch immer sein mag, an seiner Majestät und Hoheit nicht den geringsten Abbruch.“ „Denn ob die juramenta gleich die Regierung pro objecto haben, so sind sie dennoch einig und allein zu Gott . . . nach dem Crempel Gottes, welcher auch seinem Volk bei sich selbst ohne Verletzung seiner göttlichen Majestät geschworen hat; nam jus jurandum cum deo contractum censetur non potestati, sed fraenum animae injicit und haben diesen Effect, daß die hohe Obrigkeit, welche die Unterthanen nicht tadeln können, dennoch auf die gewaltige Hand des Höchsten Gottes sehen und dieselbe fürchten muß“; „ja eben darumb, daß sie schwören, bestätigen sie ihre Gewalt und Titel von Gottes Gnaden“. Noch mehr erschien der Hohenzollernregent im Lichte eines übermenschlichen Pro-Deus, nachdem er als souveräner König die feierliche Salbung an Gottes Altar empfangen. Gerade von seiten der Stände liegen sowohl gegenüber K. Friedrich I. wie gegenüber K. Friedrich Wilhelm I. Äußerungen vor, welche diese Herrscher in eine Stellung von übermenschlichem Maß versetzen und eine Vergleichung der göttlichen Majestät und der irdischen Majestät dieser Könige nicht scheuen. Da anderseits die Stände selbst „sowol in corpore als einzeln“¹⁾ an sich nichts anders als Untertanen zu sein beanspruchten, war es unausbleiblich, daß bei einem Widerspruch zwischen ihnen und dem so hoch gestellten Hohenzollernfürstentum von vornherein für letzteres die Präsumption besser beglaubigten Rechts zu sprechen schien, und die Berufung auf ein göttliches Mandat wirkte von seiten der Hohenzollernregenten eher als von seiten der Stände, wenn diese, obwohl an sich nur Untertanen, von Gott mit der Sorge für die Landeswohlfahrt betraut zu sein vorgaben. Durch das Zugeständnis des besonderen Zusammenhanges zwischen Gottes und

1) Z. dazu J. J. Moser, Von der Deutschen Reichs-Stände Landen S. 839. Jedoch „seynd die Landes-Stände privilegirte und solche Unterthanen, welche der Regent nicht mit dem Böbel zu vermengen“ (840). „Sie seynd, so zu sagen, des Regentens gebohrene Rätthe“ (840). „Kurz: Sie seynd Repräsentanten des Landes in favorabilibus et odiosis, Custodes Legum et Jurium Patriae, Vorstehere und gleichsam Vormündere des Landes. Ob man sie auch Landes-Väter nennen könne und dürffe? Dabey würde wohl weniger ein Zweifel einfallen, daß solches in seiner Maasse wohl geschehen könne: Indessen ist es doch zu unserer Zeit als etwas dem Regenten und alleinigen Landes-Vater nachtheiliges, in öffentlichem Druck geahndet worden“ (843).

des regierenden Hohenzollernkönigs Willen war die Rechtsgrundlage der landständischen Institution selbst brüchig geworden und auch aus diesem Grunde die Aufrichtung der absoluten Hohenzollernherrschaft erleichtert. Dieselbe hatte während der Regierung Friedrich Wilhelm I. auch bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die Stände nicht mehr aus eigener Macht ihre Restitution in die früheren Gerechtigame hätten durchsetzen können. Es trat sodann auch unter dem neuen Hohenzollernkönig Friedrich II. die bereits angedeutete Wendung der Dinge ein, die den an der landständischen Institution zuletzt am meisten interessiert gewesenen Landadel im allgemeinen zum Vergessen der erlittenen Zurückdrängung bestimmte. Die Entwicklung des hohenzollernschen Gesamtstaats war seit den Tagen des Großen Kurfürsten wesentlich auf das Schwert gestellt. So scharf Friedrich Wilhelm I. gegen den politischen Einfluß der partikulären Landstände eingeschritten, so verkannte er doch nicht, wie sehr gerade bei seinem ostwärts der Elbe ansässigen Landadel, den seit Jahrhunderten führenden Kolonistenfamilien auf einst dem Slaventum angehörigen Grund und Boden, militärische Tüchtigkeit vorwalte, und welcher ein hervorragendes militärisches Führermaterial in demselben ein für seinen Aufbau auf das Schwert ausgewiesenes Staatswesen finden könne. So riet er denn selbst schon seinem Sutzessor in der Instruktion von 1722, „das vor eine Politicke zu halten, das aus alle seine Provinzen und in Species Preussen die von adell und graffen in die armée amplogiren und die Kinder unter die Kadets gesetzt werden“. Davon werde er „den jortell haben, das der ganze adell im eure dinsten von Jugent an darinnen erzohgen werden und Keinen herren Kenna als Gott und den Köhnig in Preussen“; die in ausländischen Diensten gewesenen Adligen würden „beständigst Nies Post walla sein und Jhren Landesherrn tahliter qualiter Respectieren; wen Jhr lautter officier habet aus eure landes Kinder so seid verfisherdt das das eine bestendige Armée ist und bestendige Brave officier an sie haben werdet und sein Potentaht das (besser) hat“¹⁾. In der That verstand es Friedrich der Große vorzugsweise den eingeborenen Adel mit dem Schicksale des hohenzollernschen Gesamtstaats in feste Verbindung zu bringen, indem er jenen in erster Linie vor den Angehörigen der übrigen Bevölkerung bei der Besetzung der Offizierstellen in seiner Armee, sodann aber auch im Zivildienst berücksichtigte. Ihm war genug, daß man nicht mehr daran denken konnte, seinem absoluten Herrscherwillen bei der Verwendung der Kräfte seiner Monarchie im Dienste der

1) A. B. III, 450.

von ihm allein gewählten Politik hemmende Einsprüche aus ständischem Recht entgegenzusetzen. So fand unter ihm gewissermaßen ein Abbruch des Kampfes gegen die Stände statt, der die Regierung Friedrich Wilhelms I. noch erfüllt und kennzeichnet¹⁾. Hatte der Adel anfangs das einzelne Territorium als das ihn eigentlich allein angehende Vaterland angesehen, so proklamierte Friedrich der Große mit aller Entschiedenheit das Prinzip, daß fortan der hohenzollernsche Gesamtstaat das Vaterland sei, welchem ein jeder seiner „angeborenen Vasallen“ nach Kräften, sei es als Militär, sei es als Civilbeamter, zu dienen schuldig sei, wenn er nicht ein „seiner Naissance unanständiges Betragen“ an den Tag legen wolle. Strafditte richteten sich gegen diejenigen Vasallen, welche ohne erpresse königliche Erlaubnis in fremde Dienste treten oder sonst sich außerhalb Landes aufhalten sollten²⁾. Zaudernde führte nicht selten sanfter Zwang in den Staatsdienst. In seinem politischen Testament von 1752 bekennet Friedrich der Große, daß er bestrebt gewesen, den Adel aller seiner Provinzen zu einer von staatlichem Geiste getragenen Einheit zusammenzufassen, ihm neben seinem esprit de corps einen esprit de nation einzupflanzen; immer habe er darauf gehalten, daß unter den Offizieren anstatt der Provinzialnamen der gemeinschaftliche Name Preußen in Aufnahme komme³⁾. Bürgerliche mochte der König namentlich nicht im Offiziercorps; er traute ihnen die persönlichen Qualitäten nicht zu, die er von seinen Offizieren forderte. Auf sein Geheiß unterblieben auch staatliche Verwaltungsmaßregeln, wie sie, um widerstrebende Edellente zu schädigen, unter Friedrich Wilhelm I. vorgekommen waren. In den Anweisungen zu einer erneuerten Instruktion des Generaldirektoriums verbot Friedrich der Große seinen Beamten, „bei Herten“, die Edellente mit Domänenprozessen hinzürder zu chifa-

1) Hinzé in Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 9, S. 597; 10, S. 373. Wie sehr die Geltung der partikulären Landstände vom Hohenzollernkönigtum seit Fr. W. I. in den Hintergrund gedrängt war, schildert J. J. Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, mit knappen drastischen Sätzen: so S. 402 nach Anführung des kurmärkischen Landtagsabschieds von 1653 § 14: „Nun aber lautet es anderit“; „Die Clew- und Märkische Land-Stände haben noch mehrere Ueberbleibseln ihrer alten Freiheiten und werden, um der Lage des Landes willen, mehrers geschonet“; S. 403: „Die Land-Stände in Ost-Frießland (werden) seit deme sie unter königl.-Preussischer Herrschaft stehen, manches nicht mehr wagen, was die abgestorbene Fürsten zu Sü-Frießland haben erfahren müssen“: S. 403 von Pommern: „Daß gilt aber nur von des Großvaters Olms Zeiten“.

2) A. B. VII, 269; VIII, 778, 791.

3) Hinzé, Das politische Testament Fr. d. Gr. v. 1752 S. 22.

nieren; das Generaldirektorium solle „den Edelleuten nicht allein gerechtigkeit wiederfahren lassen, sondern Mihr lieber Selber unrecht thun. Den was ein kleiner verlust vor mihr ist, ist dem Edel Man Einen großen vortel, dessen Söhne das Landt Defendiren und die Raaee davon so guht ist, das sie auf alle art meritiret Conserviret zu Werden“¹⁾. Mit einem deutlichen Seitenblick auf den alten Dessauer erklärt Friedrich der Große auch in seinem politischen Testament von 1752, daß es einem kleinen Fürsten anstehen möge, seinen Adel anzukaufen; der König von Preußen aber brauche einen zahlreichen Grundadel, der ihm die Offiziere für sein Heer liefern könne. Wo eine Adelsfamilie Gefahr lief, zu verarmen und ihren Besitz zu verlieren, sah der König zu, ob er ihr mit seinen Unterstützungen aushelfen könne. Um selbst ein Gegengewicht gegen eine zu übermächtige Bureaokratie zu schaffen, traf Friedrich der Große gewisse Vorkehrungen, die, wenn auch in beschränktem Maße, die ständischen Kreise wieder zur Beteiligung an den Geschäften der staatlichen Verwaltung heranziehen sollten. Nicht nur daß er den Städten der alten Provinzen das Wahlrecht für ihre Beamten tatsächlich wieder verlieh, welches Friedrich Wilhelm I. zwar nicht prinzipiell abgeschafft, aber außer Übung hatte kommen lassen — auch die Kreisverwaltung nahm ein halb ständisch-kommunales, halb staatliches Gepräge an; insbesondere wurden seit den fünfziger Jahren in mehreren Provinzen ständische Kreisdeputierte als Hilfsorgane neben den Landräten geschaffen. Auch mit der Errichtung von Kreistagen, auf welchen der mit adligen Gütern anfässige Adel zusammentam, wurde ein Versuch gemacht. Die Provinzialstände hat der König ebenfalls, soweit sie den Absichten seiner Regierung nicht hinderlich waren²⁾, geflissentlich zu konservieren gesucht, während die Verwaltungsbehörden sie am liebsten ganz abgeschafft hätten. Auf Coccejis Anlaß zog der König überall in den Provinzen ständische Deputierte zu der Reorganisation der Gerichtsverfassung von 1746—1756 zu. Schließlich fanden die besondere Verbindung des eingeborenen preussischen Adels mit dem hohenzollernischen Gesamtstaat einerseits und die Bevorzugung, welche die Verwaltung Friedrichs des Großen dem Adel bei der Besetzung der öffentlichen Dienststellen gewährt, andererseits im N. U. R., der großen Kodifikation des preuß. Rechts zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, sogar gesetzliche

1) A. B. VII, 562, 617.

2) Aus besonderen politischen Erwägungen erfolgte die förmliche Aufhebung der Stände in Schlesien und in Westpreußen. Vornhak, Pr. Rechtsgeschichte S. 213.

Anerkennung: § 1, II. 9. „Dem Adel, als dem ersten Stande im Staat, liegt nach seiner Bestimmung die Verteidigung des Staats, sowie die Unterstüßung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich ob.“ § 35. „Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.“ Schon in einer Eingabe vom April 1652 hatten die brandenburgischen Stände, da Brandenburg mit Preußen, Cleve und Pommern „unter einer Herrschaft consolidirt“ sei, vorgeschlagen, daß „das Jus indigenatus und nebst demselben alle Landes-Gerechtigkeiten, Freiheiten und Dignitäten aus obgedachten Fürstentümern und aus der Chur Brandenburg in vicem communicabel möchten gemacht werden“, allerdings mit dem Vorbehalt, daß sie sonst strenge auf die Wahrung der speziell für die Kurmark begründeten jura indigenatus bestehen müßten (Urf. X, 237). Nachdem aber die Hohenzollernregenten seit dem Großen Kurfürsten die Geltung der partikulären jura indigenatus im Wege tatsächlicher Übung beseitigt hatten, wurde im N.L.R. dem eingeborenen Adel des hohenzollernschen Gesamtstaats ein förmliches jus indigenatus mit Bezug auf die Ämter dieses Gesamtstaats verbrieft.

Der Politik Friedrichs des Großen wie dem jaszinierenden Einfluß seiner Heldengröße gelang es, den Landadel verschöhnt in die neuen Verhältnisse des hohenzollernschen Gesamtstaats einzugliedern. Der Bürgerstand und der Bauernstand waren im allgemeinen damals noch nicht zu dem Selbstgefühl gelangt, an der Bevorzugung des Adels rechten Anstoß zu nehmen. Man ging namentlich im Bürgerstande zufrieden dem privaten Erwerbe nach und hatte im Grunde nichts gegen die Regierungsmaxime Friedrichs des Großen einzuwenden, daß der Bürgersmann eigentlich gar nicht merken dürfe, wenn der Fürst mit seiner Armee seine Schlachten schlage. Aus der Zufriedenheit aller Bevölkerungsklassen der hohenzollernschen Territorien mit den bestehenden Zuständen oder mit einem Worte des Ministers Graf Herzberg¹⁾, „aus einer gerechten und natürlichen Erkenntlichkeit“, entsprang ein einheitlicher preußischer „National-Patriotismus“, der einmütig und opferbereit sich zu dem Hohenzollernkönigtum bekannte und in dessen absoluter Herrschaft die rechtsnotwendige Ordnung des hohenzollernschen Gesamtstaats erblickte — ungeachtet der weiteren zugleich beibehaltenen Überzeugung, daß die Bewohnerschaft jedes Territoriums außerdem ihren besondern „Nationalcharakter“²⁾ und Anteil an einem speziellen par-

1) Abhandlungen, überf. v. Dohm 1789; de 1784 S. 19.

2) Stoelzel, Suarez S. 207: „Dreistigkeit sowohl zum Guten als zum

tikulären Staatswesen habe. Der hohenzollernsche Gesamtstaat samt seinem Einigungsband, der Absolutie der Hohenzollernregenten, war zunächst, da seine Bildung im Widerspruch mit dem formalen Recht der einzelnen Territorien erfolgte, nichts als ein rein tatsächliches Machtverhältnis gewesen. Dies tatsächliche Machtverhältnis wurde aber jedenfalls während der Regierungszeit Friedrichs des Großen in die gemeine Rechtsüberzeugung aller beteiligten Bevölkerungsschichten aufgenommen, von denselben als das sie notwendig angehende äußere Ordnungsverhältnis anerkannt und auf diese Weise zu einer wahren Rechtsordnung umgewandelt¹⁾. Dies Resultat bestand jedenfalls für alle diejenigen Elemente, welche an dem hohenzollernschen Gesamtstaat Anteil haben wollten, und konnte, da der Rechtsbegriff in verschiedenen Gemeinschaftsverhältnissen verschieden zur Spiegelung gelangen kann, nicht dadurch alteriert werden, daß „Kaiser und Reich“ an sich zu Einsprüchen befugt gewesen wären. Der im Mittelpunkt des hohenzollernschen Gesamtstaats stehende König übte in dessen ganzem Bereich eine unmittelbare Herrschaft aus, und war zur Durchführung seiner Befehle nicht auf das Medium etwaiger, in der partikulären Staatsnatur der einzelnen Territorien wurzelnden Mittelgewalten angewiesen. So wurde das A.L.R. durch Patent vom 5. II. 1794 unmittelbar vermöge der dem K. Friedrich Wilhelm II. „zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht als ein wahres und allgemeines Landesgesetz“ in allen hohenzollernschen Gebieten für einen „Jeden, den es angeht“, eingeführt: „also daß in unsern königlichen und Chur- auch sämtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbotmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten . . . daselbe in allen und jeden, sowol gerichtlichen als außergerichtlichen, Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurteilung der bei ihnen vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäften zum Grunde gelegt werden soll“. Der absolute Hohenzollernkönig war überhaupt im ganzen Gesamtstaat der einzige Träger staatlicher Befehls- und Zwangsmacht, und andere Einzelpersonen oder Korporationen konnten eine solche nur in Entlehnung von ihm geltend machen²⁾. Soweit der hohenzollernsche Gesamtstaat samt

Böden, welche einen Hauptzug im Nationalcharakter der heutigen Brandenburger ausmache.“

1) Hubrich, Deutsches Fürstentum und Verfassungswesen S. 50.

2) Vgl. Koch zu § 2 Einl. A.L.R. I, R. 5.

der in ihm unmittelbar waltenden absoluten Hohenzollernmonarchie als Rechtsordnung in Betracht kommt, war es eine gewohnheitsrechtliche Bildung; die gemeine Rechtsüberzeugung aller Bestandteile der preussischen Nation war die Rechtsgrundlage der unumschränkten Herrschaft des Hohenzollernkönigs. Über den weiteren Begründungsmodus dieser Hohenzollernherrschaft bestand dagegen keine einheitliche *communis opinio*. Zum Teil¹⁾ hielt man im Volke noch an der früheren Ansicht fest, daß der Hohenzollernkönig seine Gewalt vom König aller Könige erhalten und als dessen Ebenbild nach Analogie des göttlichen Weltregiments in seinem Staat gebiete²⁾. Zum Teil aber waren die publizistischen Theorien Friedrichs des Großen nicht ohne Einfluß geblieben, und vornehmlich war dies im gebildeten Beamtentum der Fall. Als typisch können in letzter Hinsicht die Ansichten von Suarez betrachtet werden. In seinen dem damaligen Kronprinzen, späteren K. Friedrich Wilh. III., in den Jahren 1791 und 1792 gehaltenen Vorträgen preist es Suarez, daß nach dem Beispiel Friedrichs des Großen Schriftsteller nunmehr freimütig beweisen dürften, „daß nicht das Volk um des Regenten willen, sondern der Regent um des Volkes willen da sei, daß die Rechte des Regenten sich nicht auf eine unmittelbare göttliche Einsetzung, sondern auf seine Pflicht, sein Volk glücklich zu machen, gründen“³⁾. In Ansehung der

1) Z. hierüber die Streitschriften aus dem Jahr 1787: „Historisch-kritische Beleuchtung der Frage: Hat die Preuß. Ritterschaft das Recht, ein beständiges Corps zu formiren: ihre immerwährenden Deputirten zu halten und durch solche über allgemeine Landesachen Berathschlagungen?“; ferner (vom Oberbürgermeister Kriegsrat Hippel) „Bedenken über die historisch-kritische Beleuchtung 2c.“; endlich „Bemerkungen über die historisch-kritische Beleuchtung 2c.“ Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens 1822 S. 60.

2) „Bedenken“ S. 9: „Daß die monarchische Regierungsform, die mehr wie alle andern die Gottheit nachahmt, . . die vorzüglichste sey, wer kann dies leugnen?“ S. 29, 30: „Die Gottheit will geliebt werden und so auch ihr Ebenbild, der Monarch.“

3) Stoelzel S. 296. Die „mangelhafte“ Vergleichung des irdischen Regenten mit der Gottheit läßt S. nur in dem Sinne gelten, daß in gewissen Beziehungen „die Monarchen der Erde dies erhabene Muster nachahmen sollten“. 1. „Die Gottheit umfaßt mit allgewaltigem Blick das ganze unermessliche All; ebenso muß der Regent sich bestreben, daß in dem ganzen Umfange seiner Staaten nichts, was auf das Wohl seiner Untertanen Einfluß haben kann, seiner Aufmerksamkeit entgehen möge. . . 3. Die Gottheit regiert ihre Menschen als freie Weisen. . . Ebenso beherrscht der weise Regent seine Untertanen nicht als Maschinen, als Sklaven, sondern als freie Bürger.“ S. 303, Suarez betont auch gegenüber dem Thronfolger, daß die franz. Revolution nicht auf Rechnung der Aufklärungsphilosophie zu setzen sei: „Die Unordnung in den Finanzen, der harte Druck übermäßiger Anflagen, die Verschwendung des Hofes, der Maitressen und

Konstruktion von Staat und Staatsrecht stellt sich Suarez durchaus auf den Boden des naturrechtlichen Gesellschaftsvertrages. Er nennt „den bürgerlichen Vertrag“ den „von den Weltweisen mit menschenfreundlichem Witz erfundenen Grund des Gehorsams gegen die Gesetze“, und ein anderes Mal den Grundsatz des Gesellschaftsvertrages, wemgleich dieser historisch nicht richtig sein könne, da laut der Geschichte wenigstens der Ursprung der allermeisten älteren und neueren Staaten physische und moralische Unterjochung gewesen, jedenfalls „philosophisch wahr und wenigstens eine sehr bequeme Hypothese, um daraus die Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Untertanen zu erklären“. Dennoch weiß Suarez nichts von einer persönlichen juristischen Verantwortungs-
pflicht des Regenten gegenüber dem Volk, er nimmt mit Friedrich dem Großen eine rechtliche Unwiderruflichkeit des einmal entstandenen Monarchenrechts an. „Die preußische Staatsverfassung“ ist ihm selbst „uneingeschränkt monarchisch“, und der preußische König ist besonders „der alleinige Gesetzgeber, dem das Majestätsrecht, Gesetze zu geben und aufzuheben, uneingeschränkt . . . auch im A. L. R. ausdrücklich reservirt worden“. Aber die „Bürger der preußischen Monarchie“ werden durchaus nicht wie „Sklaven eines orientalischen Despoten“ beherrscht. Nach den Grundsätzen der preußischen Staatsverfassung maßt sich der Souverän, in dessen Händen die ganze gesetzgebende Macht des Staates beruht, nicht zugleich auch die unmittelbare Ausübung des Richteramts an, die Rechtsangelegenheiten der preußischen Untertanen werden „nur nach den Gesetzen des Staates, von den vom Staate bestellten Gerichten untersucht und entschieden“. Durch den Verzicht des preußischen Souveräns auf „Machtprüche“ in Rechtsangelegenheiten der Untertanen werde, meint Suarez, der preußischen Staatsverfassung „der einzige Vorzug, den man sonst den republikanischen Staatsverfassungen beizulegen pflegt, nämlich die mehrere Sicherheit der bürgerlichen Freiheit gegen willkürliche Gewalt, zugeeignet und einer der vornehmsten Veranlassungen zu Revolutionen, welche den Thron des Monarchen erschüttern könnten, auf immer vorgebeugt“¹⁾. Suarez nimmt endlich eine als selbstverständlich anzusehende Beschränkung des Monarchenrechts durch den Staatszweck an (Stoelzel S. 303): „Der Regent,“ sagt er, „be-

Günstlinge, der willkürliche Despotismus, der gegen die Person, die Freiheit und das Vermögen der einzelnen Staatsbürger von ehrgeizigen und habgüchtigen Ministern unter der Nachsicht eines schwachen Regenten verübt wurde — das sind die wahren und einzigen Quellen der Revolution“ (S. 299).

1) Stoelzel S. 243, 313, 314, 315, 364, 384.

sonders der Monarch eines uneingeschränkten Staats, hat das Recht, alles zu thun, was das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, nach den gehörig bestimmten und richtig erklärten Zwecken derselben, notwendig erfordert. Kein Untertan darf sich über Einschränkungen seiner natürlichen Freiheit beschweren, noch viel weniger aber sich denselben widersetzen, wenn diese Einschränkungen nötig sind, die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu behaupten, oder die für das Ganze so wohlthätige Staatsverbindung selbst aufrecht zu erhalten. Nie aber kann ein Regent zu solchen Einschränkungen der natürlichen Freiheit beengt sein, sobald sich dieselben aus den Zwecken der Staatsverbindung nicht mehr rechtfertigen lassen, sobald das Eigentum und die Rechte auch nur eines Einzigen, selbst des niedrigsten seiner Untertanen, bloßen Privat=Absichten, Neigungen oder Leidenschaften aufgeopfert werden sollen.“ „Der Regent, welcher in Beherrschung seines Staats diese Grundsätze aus den Augen verliert, bringt — schließt Suarez — sich selbst um das Recht, Gehorsam von seinen Untertanen zu fordern; er löset selbst das Band der bürgerlichen Gesellschaft auf; seine Macht und Größe beruhen alsdann blos auf seiner persönlichen Stärke, welche sehr hinfällig ist, sobald das Vertrauen und die Liebe seiner Untertanen dahin ist¹⁾.“ Zwar wollte es Suarez, der glaubte, daß „in einem Staat ohne Grundverfassung die letztere gewissermaßen (durch eine allgemeine Gesetzgebung) zu ersetzen“ sei, nicht gelingen, allen seinen hier aufgeführten publizistischen Maximen im definitiven A.L.R. formelle Gesetzeskraft zu verschaffen²⁾. Nachdem infolge der bekannten Treibereien durch f. Ordre vom 18. IV. 1792 das bereits unterm 20. III. 1791 publizierte „Allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten“ suspendiert worden, mußten aus demselben bei der Neupublikation als „A.L.R. für die pr. St.“ gerade die beanstandeten Sätze über Unverbindlichkeit der „Machtprüche“³⁾ und über die Beschränkung der Verbindlichkeit königlicher Gesetze durch den Staatszweck⁴⁾ ausgemerzt werden. R. Friedrich

1) Es bedarf wohl keiner längeren Auseinandersetzung, daß Suarez auch bei diesen Worten auf die tatsächliche Gefahr von Revolutionen hindeutet, eine unmittelbar persönliche rechtliche Verantwortungspflicht des Regenten gegenüber dem Volk aber nicht bejaht.

2) Vgl. Koier, Friedrich der Große II, S. 558.

3) § 6 Einl.: „Machtprüche oder solche Verfügungen der oberen Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliches Erkenntnis erteilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten“, § 7.

4) Einl. § 77. „Das Wohl des Staates überhaupt und seiner Einwohner insbesondere ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung und das allgemeine

Wilhelm II. war durchaus dagegen, daß seine Gerichtsbehörden — in Anlehnung an ein Wort von Montesquieu — formell als eine Mittelgewalt zwischen Königtum und Untertanenschaft konstituiert würden und sich beifallen lassen könnten, eine Art von Parlament vorzustellen (Stoetzel S. 334, 340). Immerhin erhielten sich im A.L.R., soweit es für den ganzen hohenzollernschen Gesamtstaat formelles Staatsrecht fixierte, unverkennbar die Spuren einer Staatsauffassung, nach welcher der Staat und seine Ordnung prinzipiell eine Bildung von diesseits der Erde war. Obwohl das A.L.R. das uneingeschränkte Monarchenrecht der Hohenzollern in die Form eines *jus scriptum* goß (II, 13), unterblieb ein Ausspruch, daß der Hohenzollernkönig kraft göttlicher Einsetzung als übermenschlicher Pro-Deus zu herrschen habe — wenngleich andererseits in der Staatspraxis die Formeln „von Gottes Gnaden“ und von einer „landesväterlichen“ Stellung des Regenten sich weiter erhielten¹⁾. Im A.L.R. wurde sogar die Unterscheidung Friedrichs des Großen zwischen dem Staat als selbständiger juristischer Persönlichkeit und dem wenn auch unumschränkten Fürsten als bloßem Organ des Staats beibehalten. Der Hohenzollernkönig ist dem A.L.R. nur „Oberhaupt“ des ihm gegenüberstehenden Staats, nicht der Staat schlechthin²⁾; ihn treffen in erster Linie Pflichten, und erst als Mittel der Pflichterfüllung gebühren ihm Rechte (§ 1 ff., II, 13). Seit den großen Rechtskodifikationen zu Ausgang des 18. Jahrhunderts hat das absolute Hohenzollernkönigtum übrigens, wenngleich dortselbst die Unzulässigkeit von „Machtprüchen“ allgemeingesehlich nicht ausgesprochen wurde, sich solche nur in ein paar verschwindenden Einzelfällen gestattet und so im allgemeinen der Justiz ihren ordentlichen „strackten“ Gang gelassen. Die Nachfolger Friedrichs des Großen, K. Fr. W. II. und Fr. W. III., setzten übrigens die wohlwollende Behandlung, die Friedrich d. Gr. den ständischen Freisen und ihren bestehen gebliebenen Institutionen gewährte, fort. Insbesondere wurden ständische Vertreter behufs Ratgebung bei der Rechtskodifikation für den Gesamtstaat sowie für die einzelnen Pro-

Ziel der Gesetze.“ § 78: „Das Oberhaupt des Staats, welchem die Pflichten zur Begründung des gemeinschaftlichen Wohls obliegen, ist, die äußeren Handlungen aller Einwohner diesem Zwecke gemäß zu leiten und zu bestimmen berechtigt.“ § 79: „Die Gesetze und Verordnungen des Staats dürfen die natürliche Freiheit und Rechte der Bürger nicht weiter einschränken, als es der gemeinschaftliche Endzweck erfordert.“

1) B. B. Kampy, Jahrb. 52, S. 143.

2) Hubrich, Fürstentum S. 69.

vinzen zugezogen¹⁾ Suarez glaubte selbst diese Anordnung K. Friedr. Wilh. II. öffentlich mit dem Lob begleiten zu dürfen: „So werden sich Preußens Unterthanen rühmen dürfen, daß sie unter Gesetzen leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmigt worden. Der bürgerliche Vertrag . . . wird alsdann mehr sein als eine schöne Hypothese²⁾.“ Als indessen der märkische Adel selbst kurz nach der Publikation des definitiven A.L.R. mit einem neuen Antrage auf Suspension wegen Verletzung vermeintlicher Privilegien hervortrat, erwiderte Suarez energisch³⁾: „Die märkischen Stände beanspruchen mit Unrecht die Zuziehung bei Erlass allgemeiner Landesgesetze; niemals sei für sie das *corpus juris just.* ein märkisches Provinzialgesetz geworden, auf dessen Beibehaltung sie ein rezeßmäßiges Recht hätten; wenn ihnen durch die Ordre vom 27. VIII. 1786 gestattet sei, ihre Bemerkungen über den Entwurf einzureichen, so sei das bloße freiwillige Gnade gewesen und sie könnten sich jetzt nicht beschweren, nachdem sie acht Jahre lang geschwiegen.“ Auch K. Fr. W. III. betonte, als in Ansehung der auszuarbeitenden Provinzialrechte die meisten zugezogenen Deputierten zu hartnäckig an den provinziellen Partikularitäten festhielten, in Ordres vom 22. VIII. 1798 und 9. IX. 1800 sehr entschieden: „Das können und werden Wir als oberster Gesetzgeber in Unsern sämtlichen Staaten nie zugeben⁴⁾.“

Wie das Preußentum der letzten Regierungsjahre Fr.s d. Gr. über Staat und Staatsrecht dachte⁵⁾, wird, abgesehen von Suarez, auch besonders durch die verfassungsrechtlichen Ausführungen des Ministers Graf Herzberg beleuchtet. Dieselben können namentlich für die Auffassungsweise der adligen Kreise als typisch gelten. In seiner am 29. I. 1784, dem Geburtsfeste des Königs, in der Berliner Akademie vorgelesenen Abhandlung „über die beste Regierungsform“⁶⁾ bekennt sich Herzberg als überzeugter Monarchist und erachtet die Zeit der Republiken im Grunde für eine gewesene. Nicht wegen ihrer innerlichen guten Regierungsform, sondern lediglich äußerer Zufallsumstände wegen (Lage, Eifersucht der Nachbarn usw.) hätten sich einige Republiken noch bis zur Gegenwart in Europa erhalten. Allerdings meine er, wenn er der

1) S. v. Daniels, Preuß. Privatrecht I, S. 45 ff.

2) Stoetzel S. 243.

3) S. 399.

4) Lafveynes, Preuß. Privatrecht 1843 S. 27.

5) S. auch Klein, Preußisches Civilrecht 1801.

6) S. die von Dohm übersetzten acht „Abhandlungen“ 1789. Vgl. Preuß, Graf Herzberg als Gelehrter und Schriftsteller, 1902. (Bausteine zur Preußischen Geschichte.)

Monarchie vor der Republik den Vorzug gäbe, nicht den Despotismus, sondern die besonders den Deutschen eigene, freie und gemäßigte Erbmonarchie; in welcher ein einziger Oberherr einerseits in seiner Person die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt vereinige, jedoch unter Wahrung von Grundgesetzen oder festen Regeln ausübe und insbesondere den Untertanen eine unparteiische Rechtspflege angedeihen lasse; — andererseits eine gewisse Mittelgewalt oder Landstände bestehen lasse, welche, ohne an der gesetzgebenden Gewalt teilzunehmen, in periodischen Versammlungen über die Lage und die Bedürfnisse des Staats zu berathschlagen und darüber Vorstellungen an den Souverän abzugeben hätten. „Diese Ordnungen oder Landstände“ bestehen nach Herzberg am besten aus dem Erbadel oder den Gutsbesitzern, aus den Repräsentanten der Städte und aus einigen Abgeordneten der Bauern; sie erleichtern dem Fürsten die innere Kenntnis des Landes öfters besser als die Minister und unterhalten zwischen dem Souverän und den Untertanen ein Band des Einverständnisses. Doch müssen die Landstände immer bei der vollstreckenden Gewalt eingeschränkt bleiben; eine Teilnahme an der gesetzgebenden Macht bewirke gemeiniglich eine gänzliche Zerrüttung der Staatsmaschine. Die Landstände scheinen Herzberg auch besser als die Justizkollegien imstande zu sein, die Stelle eines Zwischenstandes in der Monarchie zu vertreten; die Mitglieder der Gerichtshöfe seien weniger mit dem Lande verbunden und von dem Innern desselben nicht so gut unterrichtet. Die Frage, ob eine Monarchie besser allgemeine Reichsstände oder besondere Stände für jede Provinz habe, beantwortet Herzberg entschieden zugunsten der Provinzialstände: „es würde fast unmöglich halten, der Verfassung aller Provinzen (woraus eine Monarchie zusammengesetzt ist) eine allgemeine Einförmigkeit zu geben, ohne ihnen einen wesentlichen Nachteil zuzufügen. Überdem könnten die allgemeinen Reichsstände ihre Grenzen leichter überschreiten und nach der gesetzgebenden Macht trachten.“ Herzberg findet diese Verfassungsprinzipien in den meisten Provinzen der preussischen Monarchie, besonders in Pommern, verwirklicht. „Der König erkennt die Landstände dieser Provinz mit vieler Achtung; er erlaubt ihnen, sich zu festgesetzten Zeiten zu versammeln; er hört und nimmt ihre Vorstellungen mit Güte an; er ziehet sie öfters über die Gesetzgebung, besonders wenn sie ins allgemeine gehet, zu Räte und unterläßt nicht, sich ihrer bey verschiedenen Zweigen der inneren Staatsverwaltung, besonders bei Polizeigeschäften, zu bedienen; er überläßt ihnen fast gänzlich die Erhebung der Landsteuer, welches in wenigen Ländern geschieht.“ Auch nach dem Tode Fr. s. d. Gr. — véritable fondateur de la Monarchie Prussienne — verteidigte Graf Herzberg in mehreren

in der Berliner Akademie vorgelesenen Abhandlungen ¹⁾ das Regierungssystem seines verstorbenen Herrn. Er eiferte sowohl contre l'opinion vulgaire, daß Preußen nur ein ephemerer und allein auf den Kopf Fr. s. d. Gr. gegründeter Staat sei, wie gegen die Äußerungen französischer und englischer Schriftsteller, que la Monarchie Prussienne étoit fondée sur un Gouvernement purement despotique, arbitraire, militaire et oriental. Er fand die preußische Freiheit lebenswahrer als die ausposaunte der französischen Revolution. Er schilderte (1789) die preußische Monarchie zwar nicht als einen nach einheitlichen Prinzipien regierten Einheitsstaat ²⁾, aber als un assemblage d'un grand nombre de Provinces détachées mit eignen Partikularverfassungen; nichtsdestoweniger hätten die Hohenzollernkönige Mittel gefunden, de lier et de réunir parfaitement l'administration générale de tous leurs États et de faire pourtant administrer chaque Province selon sa Constitution particulière. Als Zentralstelle für die gesamte Monarchie bestche sous les auspices et la direction immédiate du Roi in Berlin ein in mehrere Departements sich gliedernder Conseil d'État général. Jede Provinz aber werde nicht nur verwaltet par deux Colléges subalternes, les Régences et les Chambres, mais elle a aussi un Corps des États qui concourent surtout à l'exécution. et qui est ordinairement composé des Conseillers Provinciaux préposés à chaque cercle et élus par la noblesse du même cercle dans leur propre corps. Ces Conseillers Provinciaux publient et exécutent toutes les loix et toutes les ordonnances qui émanent du Cabinet du Roi et des quatre départements du Grand Conseil; ils tiennent la main à l'observation de toutes les loix et perçoivent eux-

1) Mémoire pour prouver, que le Gouvernement Prussien n'est pas despotique (l. X. 1789); Mémoire sur le règne de Frédéric II pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon et même préférable à tout Gouvernement Républicain (27. I. 1793) in Mémoires de L'Académie Royale des Sciences 18, 645; 19, 471.

2) Bd. 18, S. 646: qui ne font pas un corps général étroitement lié entre elles et gouverné par les mêmes principes comme l'Angleterre, le Danemare etc. Noch zu Anfang des 19. Jahrh. sagte der Generalkontrollleur der Finanzen, Gr. v. d. Schulenburg, Preußen mache eigentlich „einen föderativen Staat“ aus, und ähnlich schrieb Stein noch in der bekannten Denkschrift vom April 1806: „Der Preuß. Staat ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelner durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammengebrachter Provinzen. Die Stände dieser Provinzen sind örtliche Corporationen, denen eine Mitwirkung bey der Provinzial-Verwaltung anvertraut ist, die aber nur örtliche und nicht allgemeine Verhältnisse zu beurtheilen und zu leiten berechtigt sind, wenn nicht der Gang der allgemeinen Angelegenheiten gefährdet und irregeleitet werden soll“ (Berz I, S. 331).

mêmes les revenus publics de la campagne, surtout l'impôt territorial et le canon féodal, et le versent dans la caisse générale du Souverain; ils veillent à la police du plat-pays et à la conservation des cultivateurs, et ils assemblent ordinairement quatre fois par an tous les gentilhommes et possesseurs de terres et les députés des villes, leur rendent compte de leur gestion, les consultent et délibèrent avec eux sur la conservation et l'avancement de l'intérêt public du cercle dans lequel ils demeurent. On voit donc par ce sommaire que les Provinces Prussiennes ne sont pas administrées par des Gouverneurs et par des Intendants, qui sont ordinairement des despotes, mais par des Collèges inférieurs et par des corps intermédiaires des États lesquels ne sont pas subordonnés à un seul Ministre despote, mais à quatre grands départements composés de Ministres indigènes. — Daß aber die von Herzberg auch mit Bezug auf die Stände geäußerte Ansicht, daß die gesetzgebende Macht ein ausschließliches Reservat des Souveräns sein und bleiben müsse, die ständischen Kreise selbst damals voll durchdrungen hatte, beweist eklatant die Entwicklung in Ostpreußen. Hier hatten die Stände ca. 1662 dem Großen Kurfürsten gegenüber geltend gemacht¹⁾: „Dahero das Recht dieses Landes offenbar in sich hält, daß die hohe Herrschaft keine Satzungen oder Ordnungen ohne Vorwissen, Rath und Beliebung G. G. Landschaft einführen, machen, aufrichten und gestatten wollen“; daß es auch „den Landesverfassungen ganz zuwider ist, wenn dergleichen Ordnungen anfänglich ohne Rath und Bewilligung der Stände aufgerichtet, eingeführet und hernach allererst der Stände consensus ex post facto erfordert wird“. Als aber die ständischen Kreise Ostpreußens nach dem Thronantritt Fr. W. II. dem Herrscher mit der Bitte um Zulassung allgemeiner, alle drei Jahre in Königsberg zusammentretender Landtage nahen, verwahrten sie sich²⁾ mit aller Sorgfalt gegen die etwaige Bedenklichkeit, daß durch ihr Gesuch der Würde und der gesetzgebenden Macht des Souveräns etwa zu nahe getreten werde, und erklärten: „Die Stände bleiben, wenngleich eine landschaftliche Verbindung und Vertretung des Landes gestattet wird, nur immer Supplikanten, und dem Landesherrn als obersten Gesetzgeber bleibt es immer vorbehalten, ob den angebrachten Vorstellungen gewillfahrt werden könne oder nicht.“ In keiner Weise, meinte man, könne ein Widerspruch ihres Verlangens mit der monarchischen Regierungs-

1) Urk. XVI, 36.

2) Voigt, Ständische Verhältnisse Ostpreußens S. 45.

form Preußens behauptet werden, da nichts weiter als die Erlaubnis zu bitten, mithin ein bloßes Privatrecht erbeten werde¹⁾).

Die formelle Auflösung des deutschen Reichsverbands anno 1806 schaffte die letzte Schranke hinweg, welche bisher der Umwandlung des hohenzollernschen Gesamtstaats in einen absoluten Einheitsstaat unter Beseitigung auch des Staatscharakters der einzelnen Territorien entgegenstanden. Aber erst nachdem die Katastrophe von 1806/1807 im Frieden zu Tilsit zum formellen Abschluß gediehen, wurden die einleitenden Schritte hierzu in der Überzeugung unternommen, daß „auf eine recht zweckmäßige Einrichtung der Grund-Verfassung des Innern jetzt die Hoffnung und die künftige Existenz des preußischen Staats beruhe“. Und vollendet konnte das Werk erst werden, nachdem durch die Befreiungskriege der definitive Frieden und eine neue räumliche Umgrenzung der Hohenzollernherrschaft erzielt war. Der hohenzollernsche Gesamtstaat mußte dem Stoße von 1806/1807 vornehmlich auch deshalb erliegen, weil er wegen seiner öffentlichen Institutionen einer konzentrierten Kraft, wie sie in dem seit der Revolution reorganisierten französischen Staatswesen enthalten war, nicht gleichsam. Der hohenzollernsche Gesamtstaat ruhte seinem Wesen nach, seit dem A. L. R. sogar gesetzlich, auf einem kleinen Bruchteil der Bevölkerung, auf der sowohl vom Bürger- wie vom Bauernstande streng geschiedenen Adelskaste, deren Angehörige allein teils die leitenden Stellen im Heeres- und Zivildienst bekleideten, teils, ohne eigentlich Staatsbeamte zu sein, eine gewisse, vom absoluten Königtum in sehr beschränkter Weise nachgelassene Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten besaßen. Das Ganze der Administration des hohenzollernschen Gesamtstaats war aber gerade unmittelbar vor der Katastrophe so unzusammenhängend geworden, daß die einzelnen Teile ein ziemlich ungestörtes Sonderleben für sich führen konnten, und man

1) „Bemerkungen über die historisch-kritische Beleuchtung der Frage 2c.“ S. 30. Die Einwurzung der absoluten Hohenzollernherrschaft im Volksbewußtsein bereuigen in diesen namens des ostpreuß. Adels sprechenden Bemerkungen (17-7) namentlich folgende Stellen: „Die Ritterschaft . . . völlig einig, daß dem Preußischen Monarchen von Gott und Rechtswegen eine unbeschränkte souveräne Regierung zustehe . . . die Ritterschaft dies souveräne Recht ihres Monarchen mit dem Anerbieten beschworen, auch den letzten Blutstropfen mit Freuden herzugeben, wenn es darauf ankommen sollte, diese souveräne Rechte zu verteidigen“ (S. 7): „Die Souverainetät ist in der Preußischen Regierungsform seit mehr als 100 Jahren so sicher befestiget, daß auch nicht der allergeringste Widerspruch anzutreffen, und der Adel gestehet es auf das feyerlichste, daß er auch nicht einstens ein scheinbares Recht vor sich anführen könne, in Regierungsangelegenheiten mitzuwirken und sich einzumischen“ (S. 15).

gerade damals das Wort von einem „föderativen Staat“, den die Hohenzollernmonarchie bilde, gebrauchte. Das durch das A. L. N. gesetzlich anerkannte Vorrecht des Adels am hohenzollernischen Gesamtstaat begann man selbst in der übrigen Bevölkerung, namentlich im gebildeten Bürgertum, als materiell nicht mehr gerechtfertigt anzusehen, da für die letzten Jahrzehnte der Adel nicht mehr auf Verdienste von der Art, wie er sie sich zur Zeit der friderizianischen Kriege erworben, hinzuweisen vermochte. Dagegen verfügte Napoleon über die Energie eines Staatswesens, welches zu seiner formellen allgemeinen Rechtsgrundlage seit der Revolution die Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen gemacht und unter strengster Zentralisation der politischen Machtmittel tatsächlich damals aus der breiteren, der neuen Entwicklung entschieden ergebener Masse des gebildeten Bürgertums seine Kräfte zu schöpfen vermochte. Bei dieser Gestaltung besaß das französische Staatswesen ganz natürlich eine bedeutend stärkere Aktionskraft als der hohenzollernische Gesamtstaat mit seinen antiquierten Einrichtungen. In voller Erkenntnis dieser Sachlage wurden auch alsbald nach dem Tilsiter Frieden bei der in Angriff genommenen Reorganisation Preußens die Schranken, die das positive Recht im A. L. N. zwischen den drei Geburtsständen des Adels, des Bürgertums, der Bauernschaft aufgerichtet, niedergerissen. Alle Angehörigen der preußischen Bevölkerung erhielten Freiheit der Berufswahl und formell gleiches Recht an den Institutionen des Hohenzollernstaats. Die Städteordnung vom 19. XI. 1808 gab selbst, unter Vorbehalt „des obersten Aufsichtsrechts des Staats“, dem Bürgertum die Besorgung seiner lokal-kommunalen Angelegenheiten in die eigne Hand, und als die Stunde des Befreiungskampfes schlug, verdankte man mit vollem Bewußtsein die Rettung „dem Volk in Waffen“. In dieser gärenden Zeit erscholl auch inmitten der Hohenzollernmonarchie der Ruf, dieselbe schlechthin zum Einheitsstaat umzuwandeln. Zuerst sprach Hardenberg in seiner September 1807 „über die Reorganisation des preußischen Staats“ ausgearbeiteten Denkschrift den Gedanken des absoluten preußischen Einheitsstaats präzise aus: „Daß man dem Provinzial-Charakter nicht Gewalt anthun und aus Eucht, Alles in eine Form, besonders in eine nicht passende, zu zwingen, nicht überall alle Einrichtungen und Vorschriften auf gleiche Weise geltend machen müsse, damit bin ich vollkommen einverstanden. Doch scheint es mir weise, dem Ganzen einen einzigen National-Charakter aufzuprägen. . . Die Verwaltung nach Provinzen würde ich diesemach nicht beibehalten, die Verwaltungsdepartements nach den natürlichen Verhältnissen abtheilen und einem jeden eine Kammer vorsetzen. Der ganze Staat heiße

künftig Preußen. In diesem Namen fließe der eigentliche Preuße, der Pommer, Brandenburger zusammen; der König nenne sich bloß König von Preußen und nehme das einfache Wappen davon an, zumal da er so manche alte treue Provinz aus Titel und Wappen wird weglassen müssen¹⁾." Der Grund- und Eckstein des absoluten preussischen Einheitsstaats sollte aber die im Grunde unbeschränkte Volksgewalt des einen Hohenzollernkönigs bleiben. In dem Edikt und Hausgesetz vom 17. XII. 1808 verordnete K. Friedrich Wilhelm III. „mit Zuziehung aller Prinzen Unserer Kgl. Hauses und der Stände in den Provinzen Unserer Monarchie“ § 1: „Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen U. Kgl. Hauses, in soweit solche die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben.“ Zwar trugen sich die die Reorganisation Preußens leitenden Staatsmänner, namentlich Stein und Hardenberg, mit dem Gedanken, dem König eine allgemeine Nationalrepräsentation zur Seite zu setzen, doch „heilig war und blieb ihnen Recht und Gewalt des Königs“. „Nur damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben“ kann²⁾. Weil also die Stimme von Volksrepräsentanten nur die von unverbindlichen Ratgebern dem im Grunde unbeschränkten Hohenzollernkönig gegenüber sein sollte, erklärte auch Friedrich Wilhelm III. im Eingang des Edikts und Hausgesetzes vom 17. XII. 1808 deutlich genug, daß er dasselbe an sich, ohne Zuziehung der Prinzen und der Stände, „kraft landesherrlicher und souveräner Gewalt“ hätte erlassen können. Die Verordnung vom 22. V. 1815, welche eine „Verfassungsurkunde des preussischen Reichs“ in Aussicht stellte, verließ danach der kommenden „Versammlung der Landesrepräsentanten in Berlin“ positiv nur beratendes Votum „bei der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen“. In dem Auf und Ab der Erörterungen³⁾, welche in den nächsten Jahren die Frage der Verwirklichung der Verheißung vom 22. V. 1815 hervorrief, herrschte bei den

1) Ranke, Denkwürdigkeiten des F. v. Hardenberg IV, S. 19, 29. Woltmann, Geist der neuen preuß. Staatsorganisation 1810.

2) So Steins sog. politisches Testament v. 24. XI. 1808. Vgl. Hardenberg bei Ranke IV, S. 26.

3) Vgl. hierzu v. Treitschke, Der erste Verfassungskampf in Preußen, Preuß. Jahrbücher Bd. 29.

maßgebenden Faktoren jedenfalls kein Schwanken, daß „die Verfassung des preußischen Staats unzweifelhaft als eine rein monarchische feststehe“ und nur in Gemäßheit des unter allen Umständen zu wahrenen „monarchischen Prinzips“ das Problem der Einführung von „Reichsständen“ und einer Verfassungsurkunde für den preußischen Staat zu lösen sei¹⁾. Namentlich Hardenberg, der damals an leitender Stelle am eifrigsten für das Problem wirkte, betonte wiederholt die „Wahrung des monarchischen Prinzips“, fand andererseits noch in seinem Bericht an den König vom 2. V. 1821 in der Verordnung vom 22. V. 1815, die „als eine öffentlich ausgesprochene königliche Zusage anrecht erhalten werden“ müsse, nichts, was „die Souveränität im Geringsten zu com-

1) Pr. Jahrb. 29, S. 428, 450, 451, 453. Schon Hardenbergs „Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen“ (Preuß. Jahrb. S. 421) forderten für die Deputierten der Kreisversammlungen, der Provinziallandtage und des allgemeinen Landtags, „daß sie bloß ihrer eigenen Ueberzeugung folgen und sich an Mandate und Instruktionen ihrer Wähler nicht halten“ dürften — im Gegensatz zu den älteren preußischen Landständen, die „eigentlich nur Wächter der Privilegien einzelner Abteilungen der Staatsbürger und wahre Hemmräder in der Staatsmaschine“ gewesen (S. 350). „Aber alles wird dahin gerichtet sein müssen, daß das monarchische Prinzip recht besetzt werde.“ Es war also von Hardenberg nur eine Interessenrepräsentation des Volks, nicht eine Teilung der Souveränität zwischen König und Volk geplant. Auch Hardenbergs Denkschrift vom September 1807 wollte „die Idee einer Nationalrepräsentation ohne Abbruch der monarchischen Verfassung“ adoptiert sehen: „Der Begriff gefährlicher Nationalversammlungen paßt nicht auf sie; durch die Amalgamirung der Repräsentanten mit den einzelnen Verwaltungsbehörden wird sie den Nutzen gewähren, ohne den Nachteil zu haben. Sie soll keinen besonderen constitutiven Körper, keine eigene Behörde bilden.“ (S. 26.) Aditaler geberdete sich Stein in seiner Denkschrift vom April 1806: „Der preußische Staat hat keine Staatsverfassung: die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt des Staats und den Stellvertretern der Nation geteilt.“ Darin zeigt sich ein Einfluß französisch-revolutionärer Ideen. (Vgl. Déclaration des droits de l'homme a. 16. Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée ni la séparation des pouvoirs est déterminée, n'a point de constitution.) Steins Gedanke ist: erst wenn die oberste Gewalt zwischen dem König und dem Volk geteilt sei, werde aus Preußen, diesem sehr neuen Aggregat zusammengebrachter Provinzen, ein echter Staat werden. Vgl. Lehmann, Frh. v. Stein, I, S. 409. Bei der Gesetzgebung bewahrten Hardenbergs „Ideen“ dem König allein die Definitiventscheidung: „Nur durch königliche Sanction kann der Entwurf zum Gesetz erhoben werden. Er kann sie zu jeder Zeit ganz verjagen oder Änderungen zu neuer Erwägung vorstellen.“ Festhalten sollte auch die von H. projektierte Verfassungsurkunde „die in der preußischen Monarchie schon lange bestehende Unabhängigkeit der Gerichte in Absicht auf ihre richterliche Aussprüche“ (Pr. J. 29, S. 427, 428).

promittiren“ geeignet sei. Daß des Königs bestimmte Willensmeinung dahin gehe, „den künftigen Ständen über die zu gebenden Gesetze nur eine beratende Stimme einzuräumen, mit ausdrücklicher Ausschließung von aller Einmischung in die Verwaltung“, hatte Hardenberg der in der B. vom 22. V. 1815 vorgesehene Verfassungskommission in einer Ansprache vom 7. VII. 1817 eröffnet. Von sich aus fügte er später noch den erläuternden Vorschlag bei: „Auswärtige Verhältnisse, Polizei-Verordnungen und militärische Verhältnisse gehören nicht für sie, insofern letztere nicht persönliche Verpflichtungen oder das Eigentum betreffen. . . Die königlichen Minister und Staatsbeamten können bloß vor dem Thron Gw. K. M. angeklagt und zur Verantwortung gezogen werden.“ (Preuß. Jahrb. 29. Bd., S. 351, 428, 443.) Andererseits unterließ man auf verfassungsfreundlicher Seite, indem man die allein mit dem definitiven Entscheidungsrecht ausgestattete Krone als den eigentlichen Tragballen des preußischen Einheitsstaats festhalten wollte, nicht den Hinweis, daß das Feuer der Befreiungskriege alle Schichten der preußischen Bevölkerung ohne Rücksicht auf provinzielle und geburtsständische Schranken jetzt zu dem vollkommenen einheitlichen Ganzen einer preußischen Nation zusammengeschmolzen habe und diese Tatsache die Bildung eines allgemeinen Landtags notwendig fordere, der seinerseits ein weiteres Ferment für das unerschütterliche Bestehen des preußischen Einheitsstaats bilden werde. Dithyrambisch schrieb Benzenberg (Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg 1821): „Die Nation hat sich während der jüngsten Kriege in Masse geschlagen, sie ist dadurch in Masse geadelt worden.“ Hardenberg selbst motivierte in seiner Ansprache vom 7. VII. 1817: „Geleitet durch die Betrachtungen: daß die preußische Nation reif und würdig sei, eine dauernde Verfassung und Repräsentation zu erhalten; daß, nachdem alle ihre Glieder freie Eigentümer sind, allen die freie Ausübung ihrer Kräfte gesichert worden; nachdem sie durch die tapfere Verteidigung des Vaterlands und die Erkämpfung der Selbständigkeit desselben ein seltenes Beispiel staatsbürgerlicher Tugend und Treue gegen den König gegeben, auch Alle gleiche Ansprüche auf die Wohlthat einer festen repräsentativen Verfassung haben: — sind S. Majestät zu dem freiwilligen Entschluß bewogen worden, eine solche zu geben.“ (Preuß. Jahrb. Bd. 29, S. 351.) Sehr kräftig trat W. v. Humboldt für preußische Reichsstände ein: „Die Provinzialstände werden notwendig in ihren Ansichten geteilt sein; es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staates, wenigstens in der Gemütsart und Stimmung entstehen. . . die Frage, ob man Provinzialstände ohne allgemeine oder

allgemeine mit Provinzialständen — was gewiß sehr nützlich und gut sein würde — oder ohne dieselben einrichten will, ist ungefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder ein Staat bleiben soll¹⁾." Trotz dieser Vorstellungen entschloß sich das preußische Königtum nicht, die Verheißung der B. vom 22. V. 1815 sofort wahrzumachen und unter Erlass einer formellen Verfassungsurkunde für den preußischen Einheitsstaat und unter eventueller Weiterentwicklung der in jener Verordnung ausgesprochenen Grundsätze — W. v. Humboldt hatte für die Reichsstände nicht bloß beratende, sondern mitbeschließende Stimme gefordert — die „konstitutionelle Monarchie“ für Preußen zu begründen²⁾. Das Gesetz vom 5. VI. 1823 ordnete für die acht Provinzen der Monarchie acht besondere Provinziallandtage an und behielt ohne sichere Zeitschranke die Einberufung und Organisation der allgemeinen Landstände der landesväterlichen Fürsorge des Königs vor. Dagegen traf das Hohenzollernkönigtum jetzt die erforderlichen Maßregeln, die ihm untergebenen Gebiete „durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen“³⁾ und auf diese Weise die preußische Staatseinheit im einzelnen zu verwirklichen. Das Fürstentum Neuenburg allerdings blieb als ein besonderer Staat mit eigener Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung abgesondert und nur in Personalunion⁴⁾ mit dem übrigen Herrschaftsbereich des Hohenzollernregenten verbunden. Die übrigen Landesteile der Hohenzollernherrschaft aber, mit Einschluß der Neuerwerbungen von 1814 und 1815, waren ein einziges, nach gleichmäßigen, überall unmittelbar zur Anwendung kommenden Prinzipien regiertes Staatswesen — „der preußische Staat“, „die preußische Mon-

1) H. Simon, Preuß. St. II, S. 166.

2) Preuß. Jahrb. 29, S. 453, 454. Wittgenstein bemerkte 1821 im letzten Augenblick, als Fr. W. III. über den Erlass einer Verfassungsurkunde entscheiden sollte: „Es bleibt da, wo eine Verfassungsurkunde erlassen werden soll, nur die offene Wahl: entweder das rein monarchische Prinzip festzuhalten und daher sich auf beratende Landstände zu beschränken oder ihm das demokratische Prinzip wirklich beizufügen. Auf letzteres trägt der Staatskanzler so wenig als wir an und es kann kein treuer und verständiger Beamter und Unterthan bei der Ungewißheit der Folgen darauf antragen.“ S. 454.

3) Vgl. H. Simon II, S. 155.

4) Eine Personalunion hatte übrigens zwischen Neuenburg und den übrigen hohenzollernschen Landen schon bestanden, nachdem durch eine „sentence souveraine et absolue“ der trois états des Fürstentums vom 3. XI. 1707 König Friedrich I. als einzig berechtigter Prätendent anerkannt und als Fürst von Neuenburg installiert worden war. H. Schulze I, 58.

archie“ oder schlechtweg „Preußen“ genannt¹⁾. Immerhin erlosch auch die Gewöhnung an die ältere, auf einen Gesamtstaat hindentende Terminologie „Preussische Staaten“ nicht ganz, und das offizielle Gesetzblatt des preuß. Einheitsstaats hat von seiner Einführung an (B. v. 27. X. 1810) bis zum 1. I. 1907 als eine der wahren staatsrechtlichen Lage widersprechende Antiquität die Bezeichnung „Gesetzsammlung für die preussischen Staaten“ beibehalten. Der zur Sicherung der absoluten Staatseinheit Preußens geschaffene Verwaltungsorganismus war aber folgendermaßen gegliedert. Durch Publikandum vom 16. XII. 1808 und die Verordnungen vom 27. X. 1810 („über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preussischen Monarchie“) und 3. XI. 1817 wurde die gesamte Staatsverwaltung in sechs große Geschäftszweige (Inneres, Finanzen, Justiz, Krieg, Äußeres, Kultus) zerlegt und an die Spitze jedes Ressorts mit Kompetenz für die ganze Monarchie ein Minister gestellt²⁾. Zur Beratung allgemeiner, über ein Ressort hinausreichender Angelegenheiten wurde durch die R.-O. vom 3. VI. 1814 die Vereinigung aller Minister unter dem Titel Staatsministerium berufen. Als höchste beratende Behörde des Königs, insbesondere bei der Gesetzgebung, jedoch ohne jeden Anteil an der Verwaltung, richtete die B. vom 20. III. 1817 den Staatsrat ein. Sodann teilte die B. vom 30. IV. 1815 „wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“, „von dem Grundsatz ausgehend, jedem Haupt-administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte Stellung der Unterbehörden eine größere Tätigkeit zu geben“, „den preuß. Staat in zehn (später acht) Provinzen“, jede Provinz „in zwei oder mehr Regierungsbezirke“, jeden Regierungsbezirk in Kreise, und stellte an die Spitze der Provinz einen Oberpräsidenten, an die Spitze jedes Regierungsbezirks eine kollegial verfaßte Regierung, an die Spitze jedes Kreises einen Landrat. Für die Verwaltung der Justiz sollte ebenfalls in jedem Regierungsbezirk „der Regel nach“ ein Oberlandesgericht bestehen. Die Provinzen des preussischen Einheitsstaats besaßen keinen Staatscharakter

1) Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 1838, S. 10.

2) Von der vorübergehenden Stellung des Staatskanzlers kann hier abstrahiert werden. Vgl. E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881. Als 1821 die Frage von Provinzialministerien ventilirt wurde, und Vincke meinte, daß Fachministerien nur für einen durch Revolutionen nivellierten Staat paßten, erwiderte Hippel: die neue Einrichtung sei nicht eine Nachahmung der Revolution, sondern hervorgegangen aus der Nothwendigkeit, die Provinzen „zu einem Volk, einem Reich“ zusammenzufassen. Pr. Jahrb. 29, 3. 455.

mehr, sie waren lediglich räumlich abgegrenzte Staatsverwaltungssprengel und hatten selbst „nur zu einem sehr kleinen Teile eine geschichtliche Basis“. „Es war — bemerkt H. Simon — kein historischer Grund vorhanden, eine Rheinprovinz zu schaffen, da die einige und achtzig früher und zum großen Teil bis 1803 und 1808 selbständige Territorien, aus denen sie zusammengesetzt, die verschiedenartigsten Verfassungen und Gesetzgebungen hatten; es war dies vielmehr eine politisch-administrative Maßregel; ebenso bei Westfalen, Sachsen, Preußen.“ Ungeachtet also der Begriff der Provinz im Gegensatz zu Hardenbergs Denkschrift vom September 1807 beibehalten war, durchfloß nur ein staatlicher Blutstrom den preussischen Staatskörper. Allerdings hatte sich in den Jahren, als über diese Verwaltungsorganisation Preußens zu entscheiden war, trotz der dithyrambischen Schilderungen von der erreichten absoluten Einheitlichkeit der preussischen Nation in manchen Gegenden noch ein stark partikularistischer, Sonderbegünstigungen heischender Geist geregt. Die in einer Eingabe der Ritterschaft der Priegnitz vom 24. I. 1811 markant sich äußernde Gesinnung: „die Kur- und Neu-Mark Brandenburg, gleichsam der Kern der gesamten preussischen Monarchie, hat von jeher einen besonderen, von den übrigen Provinzen abgeordneten Staat gebildet, welcher seine eigentümliche Verfassung hat“ — war auch nach dem Befreiungskampf durchaus nicht ganz erloschen. Die Stände des Beeskow-Storkower Kreises, stolz „dem brandenburgischen Volk anzugehören, welches das erste war und allen voran ging, als es darauf ankam den Ruhm unsers Regentenstammes, das Wohl seines Vaterlandes und die Sache Deutschlands zu erretten“, protestierten in einer Immediateingabe an den König von 31. X. 1815 „zum Großherzogtum Sachsen geschlagen“ und dadurch zur Annahme „des sächsischen Volkscharakters“ genötigt zu werden. Eine sächsische Deputation bat hinwiederum im Herbst 1815 um „Erhaltung der Integrität und Nationalität des Herzogtums Sachsen“. Mit Ernst wahrte derartigen Bestrebungen gegenüber K. Friedrich Wilhelm III. die Staatseinheit und ließ durch das Ministerium die Belehrung erteilen: „Da die Verwaltungsbehörden nur Werkzeuge der Regierung sind, und nur nach übereinstimmenden Grundsätzen für die ganze Monarchie eingerichtet sein können, (dürfe) eine einzelne Provinz oder gar ein Teil derselben unter dem Vorwand besonderer Gerechtfame keine Ausnahme für sich verlangen¹⁾.“ (24. V. 1819.)

Trotzdem von der Krone so entschieden bei Einrichtung der Staats-

1) Preuß. Jahrb. S. 316—317, 342.

verwaltungsbehörden das Interesse der Staatseinheit in den Vordergrund gestellt wurde, äußerte man in den einflußreichen höfischen Kreisen bei Wertung der Verfassungsfrage noch weiter die Anschauung, daß es „ein toller Gedanke sei, einem so zusammengesetzten Staate einen Reichstag zu geben“¹⁾. Man schlug die Verschiedenartigkeit der einzelnen Bevölkerungs-teile Preußens noch sehr hoch an und erachtete es für einen gefährlichen Irrwahn, auf allen Gebieten das Prinzip der Staatseinheit zu verwirklichen. Man argumentierte: „Bei der großen Verschiedenartigkeit der Bestandteile, aus welchen der preußische Staat bestehe, fordere die Einheit desselben die Centralisation aller Provinzen nicht. Wo der Mittelpunkt des Staates, die Souveränität, feststehe, wo die Krone allfördernd den Zusammenhang des Ganzen vermittele, leide auch bei dem Fortbestande der provincialständischen Vertretung der Nationalgeist darunter nicht?“ Nichtsdestoweniger mußte sowohl die Regierung Friedrich Wilhelms III. wie die Friedrich Wilhelms IV. einen Provinziallandtag, den Posenschen, sehr bald nachdrücklich an die „notwendige Einheit des gemeinsamen Staatsverbandes“ erinnern²⁾, nachdem jener sich zum Tummelplatz nationalpolnischer Absonderungsgefühle gemacht. Der Posensche Landtags- abschied vom 6. VIII. 1841 erklärte: „In Übereinstimmung mit dem Wiener Traktat hat das Besiznahmepatent und der Zuruf Unfers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät v. 15. V. 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit den Charakter einer vollständigen, untrennbaren, alle Verhältnisse durchbringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogtum Posen ist eine Provinz Unfers Reichs in demselben Sinn, in derselben unbedingten Gemeinschaft, wie alle übrigen Provinzen, welche unserm Scepter unterworfen sind.“ Erneut drohte auch, als in einer Adresse der Posener Provinzialstände die Ansicht kundgegeben war, daß das Großherzogtum Posen nur mit dem preußischen Staate durch einen gemeinschaftlichen Regenten zusammenhänge, des Königs Bescheid vom 12. III. 1843: „Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, daß, wenn jene Ansicht, welche sich losragt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einem Ganzen Unfers Reichs, sich als eine des Posenschen Landtags kundgeben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und in lebendigem Gefühl für die Pflichten Unfers königlichen Berufs, die Stände des Großherzogtums an der dem Lande

1) Ein Wort des alten Marwig, Pr. Jahrb. S. 446.

2) Pal. v. Kamptz, Abhandlungen S. 471.

3) Pol. Landtagsabschied v. 14. II. 1832. Hubrich, Die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preuß. Recht, 1903, S. 23, 30, und in Gruchots Beiträgen, 48. Jahrg., S. 577 f.

gegebenen Verheißung, die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht fernere Teil nehmen lassen werden.“ (S. Simon, I. Einl. 28 II, S. 170.) Und ferner brachte das Gouvernement Fr. W. IV. gerade gegenüber dem Posenischen Landtag zur offiziellen Feststellung, daß einerseits der gewordene preussische Einheitsstaat seinem „Kerne“ nach ein deutscher sei und demgemäß in ihm auch das Deutsche im Prinzip Staatsprache im Rechtsinne sein müsse, daß aber andererseits alle Deutsch, Litauisch, Wallonisch, Polnisch redenden Untertanen des Hohenzollernkönigs sich gleichmäßig nur als Glieder eines und desselben Staatsvolks, der „Preußen“, als „Preussische Landesländer“ zu fühlen und zu gerieren hätten¹⁾.

Obwohl einst K. Fr. W. II. in der Kabinettsordre vom 17. XI. 1793, die Umarbeitung des Allgemeinen Gesetzbuches betreffend, die Ausscheidung „aller Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen“, verlangt²⁾, hatte er nichtsdestoweniger später das A. L. R. sanktioniert, welches, wenn auch nicht eine erschöpfende Modifikation des inneren preussischen Staatsrechts, so doch wenigstens eine Modifikation der überall zur Anerkennung gelangten Hauptgrundsätze des Staatsrechts des hohenzollernschen Gesamtstaats enthielt. Namentlich war vom A. L. R. in Tit. 13, I. II „Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“, die bereits in das gemeine Rechtsbewußtsein angenommene absolute Herrscherstellung des Hohenzollernkönigs in ihren verschiedenen Ausprägungen kodifiziert. Die staatsrechtliche Partie des A. L. R. und insbesondere der Tit. 13, I. II war nun freilich nicht letzte Quelle der Herrscherbejugnisse des Hohenzollernkönigs. Immerhin besaß der Gesamtstaat der Hohenzollernndynastie seitdem darin für seinen ganzen Umfang einheitlich gesetztes, formell und materiell gemeines Recht darstellendes, inneres Staatsrecht, und nicht nur die dem Könige nachgeordneten Staatsbehörden fühlten sich zu dessen Nachachtung verpflichtet. Auch für die Entfaltung des königlichen Willens wurden fortan die materiellen staatsrechtlichen Normen des A. L. R., wenigstens der Regel nach, als maßgebende Richtschnur behandelt, obwohl nicht verkannt wurde, daß der Hohenzollernkönig noch immer die ganze Fülle der Gesetz-

1) Hubrich, Sprachenfreiheit S. 23, 30. Mit der Feststellung, daß das Deutsche im Prinzip Staatsprache im Rechtsinne für den preussischen Einheitsstaat sei, war auch bejaht, daß der letztere an sich deutscher Nationalstaat im Rechtsinne sei. Vgl. auch Propositionsdekret für den 7. Pos. Provinziallandtag v. 23. II. 1841: „die Unterthanen Polnischer Abkunft, soweit es die Verbindung des Großherzogtums mit einem deutschen Staat möglich macht“. v. Lancizolle, Rechtsquellen 1847, S. 173.

2) Kampf, Jahrb. 52, S. 141.

gebungsmacht in seiner Person vereinige und die Schranken des A. L. R., sei es im allgemeinen, sei es für einen Einzelfall, außer Kraft setzen dürfe. Die staatsrechtliche Partie des A. L. R. wurde in der Folge besonders ergänzt durch einheitliche Vorschriften über die Art der Gesetzgebung (B. v. 27. X. 1810 über die Einführung der allgemeinen Gesetzsammlung; B. v. 28. III. 1811 und Deklaration v. 14. I. 1813 in betreff der Amtsblätter), sowie durch die Organisationsgesetze der Hardenbergischen Zeit. Obwohl das A. L. R. nicht in allen infolge der Befreiungskriege der Hohenzollernherrschaft neu erworbenen Gebieten zur formellen Publikation gebracht wurde, bildete seine staatsrechtliche Partie doch mit den späteren Ergänzungen und mit den Organisationsgesetzen der Hardenbergischen Zeit, die von vornherein für alle hohenzollernische Lande (mit Ausnahme von Kurland) gegeben waren, einheitliches, gesetztes, formell und materiell gemeines Recht darstellendes, inneres Staatsrecht des gewordenen preussischen Einheitsstaats. Das Gouvernement Fr. W. III. vertrat nämlich den Standpunkt, daß in der zum absoluten Einheitsstaat gewordenen Hohenzollernmonarchie notwendig „nur ein inneres Staatsrecht gelten könne“ (R.-D. 6. III. 1821, Gesetzsammlung S. 30), und daß die neu erworbenen Landesteile mit dem Augenblick der Publikation der Einverleibung in die preuss. Monarchie auch notwendig ohne weiteres dem Gehorsamswang aus den staatsrechtlichen, gesetzten oder auch ungesetzten Rechtsnormen des bisherigen preussischen Staatsverbandes verfallen seien¹⁾. Das so gestaltete Staatsrecht des preuss. Einheitsstaats war auch die allgemeine Rechtsbasis für die Gesetzgebung von 1823 und 1824, welche die provinzialständische Institution in den Provinzen der Monarchie einführt. Auf der nämlichen Rechtsbasis schritt aber auch Fr. W. IV. fort, als er in dem Bestreben, dem schließlich auch von ihm gefühlten „Mangel an Einheitspunkten des ständischen Lebens“²⁾ seiner Monarchie abzuhelpen, einerseits im Jahr 1842 die gebildeten provinzialständischen Ausschüsse zu vereiniger Tagung mit beratendem Votum nach Berlin einberief³⁾, andererseits durch seine Gesetzgebungsakte vom Februar 1847 die Institution des Vereinigten Landtags schuf und zu dessen Gunsten die königliche Machtvollkommenheit auf dem Gebiete der Besteuerung und der Staatsanleihen sogar durch ein ständisches, „im Wesen deutscher Verfassung

1) Hubrich, Deutsches Fürstentum S. 147 f. Eine besondere Arbeit des Verfassers wird die Geltung des Prinzips der Einheit des preuss. Staatsrechts quellenmäßig näher beleuchten.

2) v. Lantzkow, Rechtsquellen S. 177, 178.

3) H. Simon, Pr. Staatsrecht II, S. 171 f.

begründetes“ Konsensrecht „über die Zusagen R. Fr. W. III. hinaus“ einschränkte¹⁾. „Jeder Preuße weiß seit vierundzwanzig Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigentum betreffen, zuvor mit den Ständen beraten werden. Von dieser Zeit an aber weiß jedermann im Lande, daß Ich mit alleiniger, notwendig gebotener Ausnahme der Kriegsdrangsale keine Staatsanleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung aller Stände“ lauteten des Königs Worte in der Thronrede bei Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags am 11. IV. 1847²⁾. Das folgende Sturmjahr 1848 brachte für den preuß. Einheitsstaat überhaupt den definitiven Bruch mit dem bisherigen Verfassungsprinzip der absoluten Monarchie, das durch die eingeführten Institutionen der Provinziallandtage und des Vereinigten Landtags an sich nicht beseitigt war. Dem denselben stand im allgemeinen gegenüber dem Hohenzollernkönig nur eine ratgebende Stimme zu, der nicht gefolgt zu werden brauchte, so daß im Grunde der Wille der Krone doch der „ungebundene“ und zu einseitigen, im Namen des preuß. Einheitsstaats sich äußernden Beliebigungen berechtigt blieb. Das durch die Gesetzgebung von 1847 hinsichtlich des Gebietes der Besteuerung und der Staatsanleihen geschaffene ständische Konsensrecht bildete aber im Ganzen der preuß. Staatsrechtsordnung nur die Ausnahme, welche die Regel bekräftigt. Der Übergang des preuß. Einheitsstaats zum Verfassungsprinzip der konstitutionellen Monarchie wurde formell durch die oktroyierte Verfassung vom 5. XII. 1848 und die revidierte Verfassung vom 31. I. 1850 vollzogen. Zunächst wurde bei dieser neuen Fixierung preuß. Verfassungsrechts das Prinzip der absoluten Staatseinheit für die preuß. Lande endgültig besiegelt. Der Regierungs-Verfassungsentwurf vom 20. V. 1848 hatte von dem sonst einheitlichen preuß. Staatsgebiet „die einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Teile des Großherzogtums Posen“ ausschließen wollen und ähnlich lautete die Beschlußfassung der Berliner Nationalversammlung³⁾. Doch bereits die oktr. V. v. 5. XII. 1848 verkündete auch die in die rev. V. übergegangenen „Art. 1: Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preuß. Staatsgebiet; Art. 2: Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.“ Dem Sinne nach besagten diese Artikel das nämliche, wie der Ausspruch französischer Kon-

1) Patent v. 3. II. 1847; Rauer, Verhandlungen 1848, S. 1.

2) v. Lancizolle, Rechtsquellen S. 179.

3) Roenne, Verfassungsurkunde S. 19 f.

stitutionen, daß la République française est une et indivisible. Von einer Berücksichtigung des Fürstentums Neuenburg bei Umschreibung des preuß. Staatsgebiets in der Verfassungsurkunde nahm man aber ohne weiteres „in der Erwägung Abstand, daß das Verhältnis der Krone von Preußen zu Neuenburg seinem Ursprunge nach niemals ein anderes als das einer Personalunion gewesen“¹⁾. Die Verfassungen v. 5. XII. 1848 u. 31. I. 1850 enthielten sonst keine erschöpfende Neukodifikation des preuß. Staatsrechts, griffen vielmehr in die bisherige Staatsrechtsordnung nur modifizierend ein. „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetzen und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben — hieß es in ihnen ausdrücklich Art. 108 bezw. 109 — in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden“. Durch positive Bezugnahme („den königlichen Hausgesetzen gemäß“, Art. 51 bezw. 53) wurde in beiden Verfassungen die Fortdauer der bestehenden Hausgesetze, insoweit sie die Thronfolgeordnung dahin bestimmten, daß die Krone erblich sei im Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, bejaht. Man war darüber einig, daß diese Bezugnahme der königlichen Hausgesetze „von unmittelbarer politischer Bedeutung sei“²⁾. Sie diente der Bestätigung des Gedankens, daß das

1) Sten. Ber. I. Kam. 1849 S. 639.

2. In dem Verfassungsentwurf der B.-Kommission der Nationalversammlung waren die Worte „den königlichen Hausgesetzen gemäß“ im Art. 38 fortgelassen, weil er (d. h. Art. 38; „sich“ ist Druckfehler in Sten. Ber. I. K. 1849 S. 1225 und bei Arndt, Com. 5. A. S. 201) das Recht der Thronfolge selbstständig nach dem bestehenden Fürstenrecht reguliere; die Nichterwähnung der königlichen Hausgesetze, meinten die Motive zu Art. 38, wäre „um so unbedeutlicher, als für die Fälle der Minderjährigkeit und der anderweiten Behinderung des Königs ohnehin positive Festsetzungen in der B.-U. nicht zu umgehen waren, mithin die Hausgesetze als solche eine unmittelbare politische Bedeutung nicht behaupten konnten“ (Mauer, Protokolle S. 128). Der Bericht des Zentralkomitees erhob aber gegen letztere Ansicht Widerspruch: die Prüfung der fraglichen Dokumente habe ergeben, „daß die Krone erblich ist in dem Mannesstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, daß die bestehenden Hausgesetze es sind, auf welche sich diese Successions-Ordnung unzweideutig, aber auch allein stützt, und daß mithin die Erwähnung der königl. Hausgesetze im A. 51 von unmittelbarer politischer Bedeutung ist“. Als die vornehmlich in Betracht kommenden Dokumente zählt der Bericht auf: „das Testament des Kurf. Albrecht Achilles 1473; der sog. gerafche Vertrag von 1599; der Vergleich zwischen dem Markgrafen Philipp Wilhelm und dem Kurf. Friedrich III. 1692; die eidlichen Reversse der drei anderen nachgeborenen Brüder Friedrichs III. 1695; und die Verordnung Friedrichs III.

konstitutionell beschränkte Hohenzollernkönigtum nicht eine vollständige staatsrechtliche Neubildung sein sollte. Die bisherigen Rechtsgrundlagen des Hohenzollernkönigtums hinsichtlich des Erwerbes¹⁾, aber auch hinsichtlich der Befugnisse der Krone blieben erhalten. Obwohl in letzterer Beziehung eine positive Bezugnahme in den Verfassungen, wie gegenüber der Sukzessionsordnung der königlichen Hausgesetze, unterblieb, brachte der Verfassungsgesetzgeber seine angedeutete Willensmeinung in anderer Weise zum Ausdruck. Mit vollem Bewußtsein sah man davon ab, in die V. v. 31. I. 1850 den formellen Ausdruck: „Der König ist das Oberhaupt des Staates“ einzuschalten, einerseits weil dieser in seiner Richtigkeit von keiner Seite bezweifelte Satz auch ohne Ausnahme in die Verfassungsurkunde im Bewußtsein des Volkes lebe, andererseits weil derselbe der Idee Raum geben könnte, als ob die Übertragung der Oberhauptswürde an den König erst jetzt vertragsmäßig festgesetzt würde²⁾. Demgemäß blieb durch die Verfassungen unberührt, ja der eigentliche juristische Tragbalken aller ihrer Normen die gesetzte Rechtsnorm, welche zur Zeit der absoluten Monarchie die Staatsoberhauptseigenschaft des Hohenzollernkönigs fixiert: der infolge der geschilderten Verhältnisse schließlich den ganzen preuß. Einheitsstaat angehende § 1 II 13 A.L.R.: „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandte vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben“. Unberührt blieb ferner der Rechtsatz aus absoluter Zeit, der im Augenblick des Inkrafttretens der Verfassungen für den ganzen Umfang des preuß. Einheitsstaats das jus der Gesetzgebungsmacht allein dem König beigelegt: „§ 6 II 13 A.L.R., das Recht Gesetze . . zu geben . . ist ein Majestätsrecht.“ Nur bezüglich der Seite des exercitium erfolgte die Einschränkung der Verfassungen: „die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt“ (Art. 60 bezw. 62). Unberührt blieb § 18 II 17 A.L.R.: „Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupt desselben und ist

1710, die Bestätigung dieser Verordnung durch das Edikt K. Friedr. Wilh. I. 1713 und dessen Testament 1714“. (Sten. Ber. I. K. 1849 S. 1225.)

1) Der die Sukzessionsordnung betreffende Inhalt der hohenzollernschen Hausgesetze war übrigens auch bereits durch § 1, Edikt und Hausgesetz vom 17. XII. 1808, publiziert unterm 6. XI. 1809 („Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unseres königlichen Hauses, insoweit solche die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommissses festsetzen, sein Verbleiben“) formell gemeines, gesetztes Recht des preuß. Einheitsstaats geworden. Vgl. Sten. Ber. I. K. 1849 S. 1225.

2) Sten. Ber. II. K. S. 1698, I. K. S. 1214.

als ein Hoheitsrecht unveräußerlich“, wodurch der Hohenzollernkönig zum wesentlichen Träger des jus der staatlichen Rechtsprechungsfunktion gemacht war. Nur auf das exercitium dieses jus ging die Schranke der Verfassungen: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Selbst die Verfassungsbestimmung (Art. 43 bezw. 45 S. 1) „dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu“ galt nur der Sphäre des exercitium der „Verwaltung“ (Bericht des Zentralausschusses in Sten. Ber. I. K. 1849 S. 1214; vgl. Art. 13 franz. Chartre v. 4. VI. 1814), während der Sitz für das jus der staatlichen Verwaltungsfunktion die §§ 2, 2 II 13 N.L.R. blieben. Neu war freilich sodann die weitere Schranke, daß die Gültigkeit „aller Regierungsacte“ des Königs an die Gegenzeichnung (Art. 42 bezw. 44) verantwortlicher Minister gebunden wurde.

Beide Verfassungen v. 5. XII. 1848 und v. 31. I. 1850 wurden vom K. Fr. W. IV. mit dem Eingang „Wir Fr. W. von Gottes Gnaden König von Preußen re.“ verkündet, und auch bei seiner Eidesleistung auf die V. v. 31. I. 1850 berief sich der Herrscher auf „die von Gott eingesetzte Obrigkeit“¹⁾. Es fragt sich, in welchem Sinne seit dieser Zeit staatsrechtlich noch vom Gottesgnadentum des Hohenzollernkönigtums gesprochen werden kann. Bereits an früherer Stelle ist angedeutet, daß im N.L.R. sich die Spuren einer Staatsauffassung zeigen, nach welcher der Staat und seine Ordnung prinzipiell eine Bildung von diesseits der Erde ist, d. h. eine Bildung, zu welcher an sich schon die in der angeborenen Menschennatur liegenden Kräfte ohne direktes Zutun anderer Faktoren führen. Es tritt dies nicht nur darin hervor, daß in ihm trotz der Qualifizierung des Hohenzollernkönigs als Staatsoberhaupt und alleiniger Träger der Staatsgewalt ein ausdrücklicher Gesetzesauspruch, welcher denselben zugleich als den von Gott unmittelbar eingesetzten Landesvater oder sogar übermenschlichen Pro-Deus erklärte, fehlt, sondern insbesondere auch darin, daß der den kirchlichen Verhältnissen gewidmete Titel 11, T. II: „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften“, an seiner Spitze „einem jeden Einwohner des Staates eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet“, und ausdrücklich festlegt: „die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst könnten kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein“ (§ 2, 1 II 11). Nur aus dem Gesichtspunkt der Wahrung der äußeren

1) Roenne, Verfassungsurkunde 1852 S. 12.

staatlichen Ordnung ist das Erlaubtsein einer Religionsgesellschaft von der Bedingung abhängig gemacht, daß sie „ihren Mitgliedern Gehör und Achtung gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einflöße“ (§§ 13 bis 15): „Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.“ Freilich zieht das A.L.R. aus der Vorstellung, daß Staat und staatliche Ordnung grundsätzlich eine Bildung von diesseits der Erde sei, nicht die Konsequenz, daß es ohne Rücksicht auf religiöse Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultusgemeinschaft das volle preußische Staatsbürgerrecht zugestehet. Die damals im hohenzollernischen Gesamtstaat herrschenden sozialen Verhältnisse machten ein Fortschreiten zu dieser Konsequenz noch nicht notwendig. Indem der Tit. 11 T. II A.L.R. § 10 ebenfalls aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der äußeren staatlichen Ordnung die Bildung von Religionsgesellschaften an die staatliche Genehmigung knüpft, wird im übrigen im Anschluß an den obwaltenden Rechtszustand zwischen den vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften (§ 17, d. h. solchen, welche das exercitium religionis publicum in vollem Umfange haben, ecclesiae absolute receptae) und den vom Staat bloß geduldeten Kirchengesellschaften (d. h. solchen, die nur das Recht auf das exercitium religionis privatum besaßen, § 22) unterschieden. Nur den ersteren werden die Rechte privilegierter Korporationen zuerkannt (§ 17); nur ihre gottesdienstlichen Gebäude heißen „Kirchen und sind als privilegierte Gebäude des Staates anzusehen“ (§ 18); nur ihre „zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte“. Zu den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften zählten aber seit dem Wöllnerschen Religionsedikt vom 9. VII. 1788¹⁾ im ganzen Umfange des hohenzollernischen Gesamtstaats allein „die drei HauptconfeSSIONen der Christlichen Religion, nemlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische“. Ihre Angehörigen waren allein die voll- und gleichberechtigten preuß. Staatsbürger. Diese Rechtslage verlieh allerdings dem hohenzollernischen Gesamtstaat in gewissem Sinne das Gepräge eines christlichen Staatswesens, immerhin war das lediglich Resultat der stattgehabten Entwicklung der sozialen Verhältnisse. Es fehlt aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh., in welchen erst das zunächst tatsächlich absolut herrschende Hohenzollernkönigtum von dem gesamten Preussentum als das notwendige äußere Ordnungsprinzip anerkannt und somit wirklich

1) Rabe, Sammlung preuß. Gesetze, I, 7, S. 726.

Rechtsordnung wurde, ein bestimmter Rechtsfatz — des gesetzten oder auch des ungesetzten Rechts — der etwa festgelegt hätte, daß der hochzollerische Gesamtstaat berufen sei, die spezifischen Lehren des Christentums zu verwirklichen, und daß der Hohenzollernregent das dazu unmittelbar vom persönlichen Gotte der Christen eingesetzte Organ sei. Zwar nennt sich K. F. W. II. in dem Wöllnerschen Religionsedikt vom 9. VII. 1788 ausdrücklich einen „christlichen Regenten, der in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allem Zweifel gesetzt sei, bei ihrer ganzen Würde und ihrer ursprünglichen Reinigkeit gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten habe“; der, obwohl „jeder Mensch für seine eigne Seele allein zu sorgen“ habe, doch selbst dahin (allerdings auch „nur dahin“) sehen müsse, „das Volk in dem wahren Christentum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen und mithin einem jedem die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen“¹⁾. Der Inhalt des Religionsedikts ergibt indessen, daß es sich dabei nicht um Rechtsfunktionen von speziellen Pflichten und Verfügungen, die den Hohenzollernkönig als solchen treffen sollen, handelt. Wie die ältere Gesetzgebung nicht selten die wirklichen Rechtsfunktionen mit den Motiven dafür vermischt gibt, so stellt auch das, was Friedr. Wilh. II. im Wöllnerschen Religionsedikt über die Aufgaben eines „Christlichen Regenten“ aus sagt, nichts als die persönliche Motivierung des Königs zu den einzelnen echten Rechtsnormen des Edikts dar. Gewiß hat Fr. W. II., wie später Fr. W. III., sich als die von Gott eingesetzte Obrigkeit, als den von Gott bestellten Landesvater betrachtet und geriert²⁾. Doch war das vom Rechtsstandpunkt aus

1) S. 727: „Ob ein Untertan nun aber diese gute, ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will, muß seinem eigenen Gewissen völlig frey anheim gestellt bleiben“ . . . „soll die den Preussischen Staaten von jeher eigentümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Parttheyen ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeste Glaubenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staats seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wandend zu machen.“ Das Wöllnersche Religionsedikt steht auf dem Boden des Territorialsystems, welches auch im A. L. N. vorwiegt. Schoen, Evangel. Kirchenrecht in Preußen I, 156. Über die Entstehung des Religionsedikts s. besonders Stoetzel, Suarez S. 250 f.

2) Rabe, Sammlung I, 7, S. 25. v. Lancizolle, Rechtsquellen S. 54: V. Rhein. Landtags-Abchied v. 26. III. 1839: „die Uns von Gott verliehenen landesherrlichen Rechte“.

lediglich tatsächliches Geſchehnis der Staatspraxis, eine nicht mit dem Gehorſamszwang der Rechtsnorm ausgestattete Kolorierung der königlichen Meinungsäußerungen. Seit der Emanation des N. V. R. herrschte im Preußentum des hohenzollernischen Gesamtstaats und sodann des preuß. Einheitsstaats, wenngleich man über „das monarchische Prinzip“, über die Eigenschaft des Hohenzollernkönigs als des alleinigen Trägers der Staatsgewalt einig war, doch das Schwanken über die weitere Herleitung der Rechtsstellung des Hohenzollernkönigs fort. Sahen die einen in dem Hohenzollernkönig weiter die von Gott unmittelbar verordnete höchste Obrigkeit¹⁾, so betrachteten andere hinwiederum für Preußen die Geltung des monarchischen Prinzips lediglich als Produkt einer rein irdischen Rechtsentwicklung; in Steins sog. politischem Testament v. 24. XI. 1808 erklärt der eigentliche Verfasser von Schön nach Hervorhebung der getroffenen Reformen: „Der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet.“ In besonders scharfer und eigenartiger Weise faßte dann Fr. W. IV. die Idee des Gottesgnadentums der Hohenzollernkrone auf²⁾. Nach ihm war der Träger der Hohenzollernkrone der unmittelbar vom persönlichen Gott der Christen eingesetzte übermenschliche Pro-Deus, er war als „Gesalbter des Herrn“ mit übermenschlichen Eingebungen begnadet und des Rates der lediglich Menscheneinsicht repräsentierenden Minister gar nicht bedürftig, vielmehr zur Forderung blinden Gehorsams berechtigt. In der Geschichte Preußens, meinte er, sei das Walten Gottes „handgreiflich“ zu erkennen, „nach den Gesetzen Gottes“ müsse in Preußen der König allein regieren, ohne einen anderen Anteilhaber an der Souveränität; „die angeborenen und ererbten heiligen Pflichten des königlichen Amtes seien hoch erhaben über dem Meinen und Wollen der Parteien“. Fr. W. IV. verzieht nicht, dieser Auffassung von dem Gottesgnadentum seiner Krone bei feierlichen Staatshandlungen offenen Ausdruck zu geben. Trotzdem kam

1) Vgl. v. Lancizolle S. 61 f.

2) Vgl. hierüber v. Petersdorff, K. Friedrich Wilhelm der Vierte. 1900. S. 1: „Die tragische Schuld des Königs ist ohne Frage in seiner stolzen Ueberhebung über Menschen und Dinge zu suchen, in seiner mystischen Vorstellung von seiner königlichen Bollgewalt.“ S. 2 „zu Buntzen: Ihr alle . . seid gut zur Ausführung: aber es giebt Dinge, die man nur als König weiß, die ich selbst als Kronprinz nicht gewußt und nun erst als König erfahren habe.“ Ferner die Ansprachen des Königs vom 10. IX. 1840 („ein christlicher König . . bitte Gott um den Fürsten Segen“), vom 15. X. 1840 („Ich meine Krone zu Lehn trage von dem Allerhöchsten Herrn“), vom 11. IV. 1847 (Lancizolle, Rechtsquellen S. 170, 178) und vom 6. II. 1850 (Roenne, Verfassungsurkunde S. 12). Dazu s. Ranke, Werke 51, 52, S. 405; Prutz, Pr. Geschichte IV, S. 216.

es vor dem Ausbruch der Märzrevolution von 1848, abgesehen von der Fortführung des üblichen Titels „von Gottes Gnaden“, niemals zu einer wirklich gesetzgeberischen Adoption dieser Interpretation der Rechtsstellung des Hohenzollernkönigs, und so blieb für den Rechtsstandpunkt die Frage eine offene, wie das „von Gottes Gnaden“ im preuß. Einheitsstaat juristisch zu deuten sei. Infolgedessen zeigte sich nach der Märzrevolution von 1848, obwohl der zweite Vereinigte Landtag als „das gesetzmäßige Organ des Landes“ sich zugunsten der monarchischen, wenn auch nunmehr konstitutionell beschränkten Verfassungsform mit den Worten bekannt: „Das Volk will, indem es sich zur Freiheit erhebt, nicht brechen mit seiner Geschichte, es ehrt das Königtum, unter welchem Preußen groß geworden ist, es sieht in der konstitutionellen Monarchie die sicherste Gewähr der Freiheit, der öffentlichen Wohlfahrt, der Einheit Preußens“¹⁾ — in der Sitzung der Berliner Nationalversammlung vom 12. X. 1848, als über die Fortdauer des „von Gottes Gnaden“ zu beraten war, eine weitgehende Diskrepanz in der Deutung des letzteren²⁾. Man forderte auf der einen Seite die Verwerfung dieses Titels, weil derselbe bloß für die Zeit des Absolutismus gepaßt, in welcher der Grundsatz gegolten, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken unbedingt Folge leisten müsse, in welcher man angenommen, daß Land und Volk als Erbschaft vom Vater auf den Sohn überginge³⁾. Dagegen sollte die zu schaffende förmliche Konstitution des preuß. Einheitsstaats von anderen Prinzipien ausgehen: „In einem freien Staat“, meinte Abg. Borchardt, „muß Gewissensfreiheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes herrschen. Der Staat darf sich nicht um die Religion der Staatsbürger kümmern; alle Staatsbürger müssen im Besitze gleicher bürgerlicher Rechte ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis sein, selbst wenn sie nicht an einen Gott glauben. Es würde daher die Verfassungsurkunde mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn sie schon in der ersten Zeile von der Gnade Gottes reden wollte, welcher das Volk seinen König zu verdanken habe. Ich glaube, daß der liebe Gott es den Menschen überläßt, ob sie sich von einem Könige beherrschen lassen wollen oder nicht. Nur der Absolutismus ist es, welcher seine Macht direkt von Gott herleitet, der nicht will, daß zwischen ihm und der Gottheit eine Urkunde in der Mitte liege.“ Dagegen wurde zugunsten des Titels „von Gottes Gnaden“ vom Abg. Walter unter

1) Rauer, Verhandlungen S. 754.

2) Sten. Ber. S. 1513 f.

3) Bericht der Zentralabteilung S. 1513, Abg. Schneider S. 1515.

Verufung auf einen Anspruch¹⁾ des Pariser Reichstags von 829 unter Ludwig dem Frommen angeführt, daß nach seiner ursprünglichen Bedeutung der Titel gerade eine Protestation sowohl gegen die patrimoniale Staatsauffassung, wie gegen den Absolutismus enthalte: „Es soll keiner glauben (heiße es in jener Reichstags Erklärung), als ob er sein Reich bloß von seinen Vorfahren erhalte, sondern er soll darin eine göttliche Fügung erkennen. Zweitens erinnert die Formel jeden König daran, daß er verantwortlich, daß sein Amt nicht ein Recht, sondern eine dem Fürsten anferlegte Pflicht sei.“ Ergänzend erwähnte Abg. von Daniels dazu noch einen „altgermanischen Grundsatz“: „Deus est qui facit heredes, Gott ist es, der dem Menschen seinen Erben gibt. Wir wollen die Erbmonarchie; wir wollen sie in dem deutschen Sinne des Worts, d. h. wir wollen die Nachkommen des glorreichen Hauses Hohenzollern verfassungsmäßig auf dem Throne Preußens anerkannt und erhalten wissen. Wir wollen nicht einen König, dem diese Krone durch menschliche Verfügung zu Teil werde; wir wollen gerade den Gedanken ausschließen, daß über die Krone wie über ein erworbenes Eigentum durch menschlichen Willen verfügt werde.“ Eine andere Nuance wiesen wiederum die Worte des Abg. Sommer auf: „Es ist eine alte und erhabene Idee, daß der König ein König ‚von Gottes Gnaden‘ ist. In dem Sinne, daß Keiner hienieden über ihm steht. Allein daraus folgt nicht, daß er ein absoluter König sei.“ Die Gründe, weshalb seitens der damaligen Staatsregierung Minister Eichmann die Beibehaltung „des alten Titels der Könige“ empfahl, waren einerseits das Beispiel des längst im Besitze konstitutioneller Freiheit befindlichen englischen Volkes, „dem es nie eingefallen, seinen König oder seine Königin anders als ‚von Gottes Gnaden‘ zu nennen“, anderseits der an jenem Titel bereits bestehende Besitz der preuß. Krone: „N. H., dieser Titel, den Sie hier in der B. U. finden, erscheint nicht allein und nicht zum ersten Mal in dieser Urkunde. Sie haben schon mehrere Gesetze beraten, wo dieser Titel obenan gestanden hat. Er ist allerdings ein Eigentum der Krone, sie ist im Besitze dieses Titels, was kann Sie vermögen, von diesem Besitztum, das niemandem zum Schaden gereicht, etwas abnehmen zu wollen?“ Auch von seiten der Zentralabteilung war der Nationalversammlung das Bestehenlassen des Titels „von Gottes Gnaden“ nur

1) II. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie et juste et misericorditer regit merito rex appellatur; si his caruerit non rex sed tyrannus est. II. 5. Nemo regum a progenitoribus sibi regnum administrari, sed a Deo veraciter et humiliter credere debet dari.

deshalb geraten, „weil darin nur ein durch Jahrhunderte geheiligter Gebrauch ohne jede praktische Bedeutung zu erblicken sei, und die Besorgnis der Erinnerung an Absolutismus umsoweniger begründet erscheine, als gerade die V. N., an deren Spitze diese Worte stehen, die Rechte des Volkes auf das bestimmteste anerkenne und ausspreche“. Nichtsdestoweniger entschied sich die Nationalversammlung in namentlicher Abstimmung mit 217 gegen 134 Stimmen für die Streichung des „von Gottes Gnaden“. Fr. W. IV. fühlte sich durch diesen Beschluß schwer getroffen. An seinem Geburtstage — 15. Oktober — äußerte er zu dem Präsidenten der Nationalversammlung, Grabow, sein äufserstes Mißfallen über den Schritt der Versammlung, die nicht das Heiligste mit Angriffen verschone und sein von Gott verliehenes Recht auf die Krone angetastet habe; doch werde keine Macht der Erde stark genug sein, ihm das „von Gottes Gnaden“ zu nehmen¹⁾. Dem neuen Ministerpräsidenten Grafen von Brandenburg stellte auch das vom König entworfene Programm vom 8. XI. 1848 die Aufgabe: „das gesetzmäßige Zustandekommen eines in Wahrheit freien Verfassungswerks auf der Grundlage, die ihm allein Dauer und lebendige Zukunft verheißen kann, auf der Grundlage der angestammten Obrigkeit von Gottes Gnaden“ zu ermöglichen²⁾. Die oktr. V. vom 5. XII. 1848 ließ es indeß, obwohl ihr Eingang den König „von Gottes Gnaden“ an der Spitze führte, an einer näheren autheutischen Interpretation des Gottesgnadentums der Hohenzollernkrone fehlen, und die Revisionskammern fühlten sich nicht veranlaßt, die endgültige Klarstellung dieser für alle Teile breuzlichen Frage herbeizuführen, sondern hießen schlechtthin nur am Eingang der rev. V. das „von Gottes Gnaden“ gut. Erst die von Fr. W. IV. bei seiner Eidesleistung auf die rev. V. am 6. II. 1850 an die versammelten Kammern gehaltene Ansprache berührte erneut des Herrschers persönliche Anschauung über das Gottesgnadentum seiner Krone: „Denn in Preußen muß der König regieren und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, sondern weil es Gottes Ordnung ist Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des Allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser teures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen.“ Die zu entscheidende Kardinalfrage ist, ob Fr. W. IV. am 6. II. 1850

1) v. Petersdorff S. 109. Pruz IV, S. 266.

2) v. Petersdorff S. 115.

persönlich zu einer authentischen Interpretation des in beiden Verfassungen vom 5. XII. 1848 und vom 31. I. 1850 gebrauchten „von Gottes Gnaden“ in dem Sinne befugt war, daß in den Willensäußerungen des Hohenzollernkönigs auch fernerhin der Wille des persönlichen Christengottes¹⁾ zur Emanation komme. Die in der V. vom 5. XII. 1848 bereits zur Anerkennung gelangten Prinzipien der völligen Religionsfreiheit (Art. 11) und der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von der religiösen Überzeugung und der Teilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft harmonierten jedenfalls nicht mit einer Vorstellung über das Gottesgnadentum der Hohenzollernkrone, wie sie Fr. W. IV. persönlich zu hegen gewohnt war, und da auch nach Art. 60 dieser Verfassung der König bei der Handhabung der staatlichen Rechtssetzungsfunktion insofern beschränkt war, als er Rechtsnormen „selbständigen Charakters“²⁾ nur mit Zustimmung der beiden Kammern erlassen durfte, hätte es sicher der unter Zustimmung der Volksvertretung zu vollziehenden Setzung einer Rechtsnorm selbständigen Charakters bedurft, wenn trotz jener Prinzipien der V. vom 5. XII. 1848 die persönliche Aufsicht des Königs über das „von Gottes Gnaden“ allgemein rechtsverbindlich hätte adoptiert werden sollen. Zu einem derartigen Vorgang ist es aber nicht gekommen. Bei der Verkündung der V. vom 5. XII. 1848 hatte Fr. W. IV. im Art. 112 nur den Vorbehalt gemacht, daß die Verfassung sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 u. 106) unterworfen werden solle, und andererseits verheißt, daß das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs sogleich nach vollendeter Revision erfolgen werde. Am 31. I. 1850 erkaunte Fr. W. IV. selbst durch Unterschreiben der rev. V. U. und durch Anordnung der Publikation derselben in der Gesetzsammlung die vorbehaltene Revision der ostr. V. als beendet³⁾ an und hatte nun seinerseits vom Rechtsstandpunkt aus nichts anderes zu leisten, als den persönlichen Schwur „die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“. Dies persönliche eidliche Gelöbniß des Königs war pure zu leisten. Vorbehalte oder Deutungen, die mit dem

1) Vgl.: „das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: Mit meinem Hause dem Herrn zu dienen.“ Roenne S. 13.

2) Als Gegensatz sind die Ausführungsrechtverordnungen (Art. 43) zu denken. Vgl. Hubrich, Annalen 1904 S. 916.

3) Vgl. die königliche Botschaft v. 31. I. 1850. Roenne, Verfassungsurkunde S. 11.

Inhalt der auf Befehl des Königs selbst publizierten V.U. offenbar nicht harmonierten, 3. B. nicht mit den Prinzipien der völligen Religionsfreiheit und der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnis, entbehrten von vornherein des rechtlichen Charakters. Nur als rechtsverbindliche authentische Interpretation zu gelten, hätten sie der Form eines nach Art. 62 rev. V.U. mit Zustimmung beider Kammeru zu erlassenden Gesetzes bedurft. Die am 6. II. 1850 in Gegenwart der beiden vereinigten Kammern von Fr. W. IV. gehaltene Ansprache ist hiernach, soweit sie das den Art. 54, 119, V. vom 31. I. 1850 entsprechende eidliche Gelöbniß des Königs enthielt, allerdings eine Handlung staatsrechtlich wirksamen Charakters gewesen. Dagegen soweit sie darüber hinaus mit Betrachtungen geschichtlicher Ereignisse und mit Deutungen verbrämt ist, die zum Teil offenbar nicht mit dem positiven Verfassungstext harmonieren, kommt sie für die Wertung des positiven preuß. Staatsrechts nicht weiter in Betracht. Diese Entscheidung muß nun so mehr gelten, als Fr. W. IV. selbst in der Ansprache erklärt, daß er bei dieser Gelegenheit „nicht auftrate gedeckt durch die Verantwortlichkeit seiner höchsten Räte“ — d. h. der Minister, von deren Verantwortlichkeitsübernahme die Gültigkeit aller königlichen Regierungsakte seit Emanation der V. vom 5. XII. 1848 jedenfalls abhing — „sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Teuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig“¹⁾. Ein höchst persönlicher, zum Verständnis der Natur Fr. W. IV. höchst wichtiger, doch der rechtlichen Bedeutung entbehrender Seelenerguß, war die königliche Ansprache vom 6. II. 1850, soweit sie über den Schwur, „die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren“, hinausging. Soll aber vom Boden des gegenwärtigen preuß. Staatsrechts aus eine Deutung des auch nach den Verfassungen von den Hohenzollernkönigen gebrauchten Titels „von Gottes Gnaden“ gegeben werden²⁾, so ist die ethische und die juristische Bedeutung wohl auseinander zu halten. In ethischer Hinsicht liegt in dem Titel ein Hinweis auf die Rechenchafts-

1) Eine Publikation der Ansprache des Königs v. 6. II. 1850 in der Gesetzsammlung hat auch gar nicht stattgefunden. Vgl. Ges. 3. IV. 1846.

2) E. bef. A. Daniel, Die Kurialienformel „von Gottes Gnaden“. 1902. Gegen den in Kloster-Berge noch spät erhalten gebliebenen Brauch, daß Geistliche zum Zeichen der demütigen Beugung vor Gott sich „von Gottes Gnaden“ nannten, schritt König Friedrich I. von Preußen ein, der ihnen „dieser fürstlichen Kurialien sich zu enthalten, freundlich angeraten haben soll“, S. 12.

pflcht, die auch der Hohenzollernkönig einstmals der Gottheit gegenüber zu erfüllen hat. Die juristische Bedeutung des Titels darf aber angesichts der Verschiedenartigkeit der Deutungen, die derselbe gerade zur Zeit der Rezeption des konstitutionellen Systems in Preußen erfahren, nur den unzweifelhaften positiven Sanktionen der V. A. selbst entnommen werden. Danach kann aber in dem Titel zweierlei gefunden werden: eine Hindeutung sowohl auf das Prinzip der Erbmonarchie (Art. 53, B. vom 31. I. 1850), wie auf das der königlichen Unverletzlichkeit (Art. 43). Der Hohenzollernkönig ist auch nach der Rezeption des konstitutionellen Systems nicht „König von Gottes Gnaden“, nicht ein verantwortlicher Delegatar des souveränen Volkswillens. Einerseits erwirbt er sein Kronrecht originär kraft des Willens der objektiven Rechtsordnung, welche in bestimmter Folgeordnung die Angehörigen des Hohenzollernhauses an die Spitze des preuß. Einheitsstaats beruft, anderseits ist er mit seiner Person sowohl wegen Privat- als auch wegen Regierungshandlungen vor keiner Instanz der preuß. Staatsgewalt haftbar. Der ständige Gebrauch des „von Gottes Gnaden“ ist bestimmt, diese Gedanken in der Erinnerung des Volkes wachzuhalten.

Am 18. X. 1861 erneute Wilhelm I., der am 2. I. 1861 durch den Tod seines Bruders König geworden, dem Vorbild König Fr. I. folgend, die feierliche Krönung in Königsberg. Es war anfangs seine Absicht gewesen, sich in der alten Form der Erbhuldigung vom Lande huldigen zu lassen¹⁾. Doch widerstritt letztere unleugbar dem Geiste der preuß. Staatsrechtsordnung, wie sie sich seit Annahme des konstitutionellen Systems gestaltet. Die B. vom 31. I. 1850 hatte das Prinzip der absoluten Staatseinheit für Preußen endgültig besiegelt und in den beiden Kammern des Landtags eine einheitliche Vertretung aller regierten Preußen geschaffen. Mit diesem Rechtsstande war entschieden eine Einrichtung nicht gut vereinbar, die wesentlich in der ehemaligen Gliederung der Hohenzollernherrschaft in eine Mehrheit von Staaten und der Bevölkerung in eine Reihe von Geburtsständen wurzelte. So sah schließlich auch K. W. I. von der Erbhuldigung ab, wenngleich er in der Proklamation vom 3. VII. 1861 das überlieferte „ehrwürdige Herkommen, daß den Königen Preußens beim Regierungsantritt von dem Lande die Erbhuldigung geleistet werde, als ein unverbrüchliches Anrecht der Krone festhielt und es ebenso seinen Regierungsnachfolgern bewahrt

1) S. hierüber Preuß. Jahrbücher 8, S. 81, 421; Marks, Kaiser Wilhelm I., 1897, S. 178. Preuß IV, S. 369.

wissen wollte“¹⁾). Als Ersatz für die fallen gelassene Erbhuldigung wählte K. W. I. die Krönung. Durch sie wollte er nach der Proclamation vom 3. VII. 1861 „öffentlich Zeugnis ablegen von dem geheiligten und in allen Zeiten unvergänglichen Recht der Krone, zu der er durch Gottes Gnade berufen worden, und von neuem das durch eine glorreiche Geschichte geknüppte Band zwischen dem Hohenzollernhause und dem Volke Preußens befestigen“. Das Gottesgnadentum seiner Krone faßte K. W. I. persönlich durchaus nicht in dem Sinne auf, daß er mit seinem dahingegangenen Bruder eine besondere spiritualistische Erleuchtung der Herrscher durch Gott annahm. Wie er gläubigen Sinnes in jedes Menschen Schicksal das Walten von Gottes Hand spürte, so sah er auch Gottes Werk darin, daß er in die Machtstellung eingerückt sei, über welche der Hohenzollernkönig nach dem durch eine besondere Entwicklung gezeitigten Recht zu verfügen habe — eine Machtstellung, die auch nur kraft göttlicher Fügung so geworden, und die darum als „geheiligt und in allen Zeiten unvergänglich“ zu achten sei²⁾. In sich einen anderen menschlichen Rats nicht bedürftigen Übermenschen zu sehen, war K. W. I. weit entfernt, wengleich er anderseits sicher war, daß er, dem der Königsthron von Gott verliehen, etwas anderes und höheres sei als seine Minister und Diener. So weihvoll nun auch der Krönungsakt vom 18. X. 1861 war, aus Anlaß dessen K. W. seine Überzeugung über das Gottesgnadentum seiner Krone offen kundgab, so war derselbe staatsrechtlich doch ohne eigentliche Bedeutung. Die Rechtsmacht des konstitutionellen Königs des preuß. Einheitsstaats besaß K. W. I. sowohl quoad jus, als quoad exercitium schon seit dem 2. I. 1861, der Krönungsakt verlieh ihm weder ein Mehr an Recht, noch bedeutete er rechtlich etwa die feierliche Einführung in die Rechtsstellung des Preußenkönigs. Auch des Herrschers persönliche Einschätzung des Gottesgnadentums seiner Krone wurde nicht für die Untergebenen der preußischen Staatsgewalt Gegenstand rechtlicher Gehorhamspflicht. Der Krönungsakt war, vom Standpunkt des Juristen gewertet, nur ein feierlicher Weiheakt, in welchem K. W. I. sich persönlich in seiner Auffassung von den ihm erwachsenen Aufgaben seiner neuen Stellung kräftigte und stärkte³⁾.

In seiner Ansprache vom 6. II. 1850 erklärte K. Fr. W. IV. die zur Emanation gelangte V.U. für eine „königlich verliehene Freiheit“,

1) E. M. Wilhelm I. Reden, Proclamationen etc., 1874, S. 28.

2) E. Reden S. 5, 19, 24, 32.

3) Vgl. Thronrede vom 14. I. 1862, S. 63.

und das Wort war insofern wahr, als das bisher absolut gewesene Hohenzollernkönigtum im Interesse größerer Rechtsicherheit der Regierten sich zum Zugeständnis weitreichender Schranken bei Äußerung seines Willens entschlossen hatte. Aber das Hohenzollernkönigtum mußte sich in den Märztagen von 1848 zu der Verheißung einer „konstitutionellen Verfassung auf den breitesten Grundlagen“ und dann zu dem Erlaß der B. vom 5. XII. 1848 entschließen, weil es sich nicht ferner der Erkenntnis entziehen konnte, daß das christlich-germanische Staatsideal, wie es Fr. W. IV. sich persönlich gedacht, nicht der Rechtsüberzeugung der weit überwiegenden Majorität des Preußenvolkes entsprach, und daß unter andern Bedingungen der Krone nicht die notwendigen Regierungswerkzeuge zur Verfügung standen. Es kam im Jahr 1848 doch das Gegenteil von allen Prinzipien, zu welchen Fr. W. IV. Ende November 1844 in einem Schreiben an Metternich sich bekennt¹⁾: „keine Nationalrepräsentation, keine Charte, keine periodischen Reichstage und keine Reichstagswahlen“. Nachdem in der Katastrophe von 1806/7 der wesentlich auf die Adelskaste gegründete hohenzollernsche Gesamtstaat zusammengebrochen, war es angesichts der Entwicklung im übrigen Europa und in Preußen selbst eine Naturnotwendigkeit, dem entstandenen preuß. Einheitsstaat eine breitere Basis in dem gebildeten Bürgertum zu geben, und diesem Bedürfnis entsprachen die infolge von 1848 vom Hohenzollernkönigtum bewilligten verfassungsrechtlichen Institutionen. Zwar war Fr. W. IV. persönlich, nachdem die Erinnerung an die Schrecken von 1848 etwas verblaßt war, mit dem Inhalt der B. vom 31. I. 1850 so wenig zufrieden, daß er seine Minister von Manteuffel und Graf Brandenburg des Hochverrats zieh, weil sie ihn zur Beerdigung derselben gezwungen hätten, und daß er sogar hoffte, die Kammern würden ihn selbst eines schönen Tages um Beseitigung der Verfassung bitten: „Dann werde ich meinem Volke einen Freibrief geben, einen Ausfluß der königlichen Macht, der mehr Freiheiten enthalten wird, als diese Verfassung.“ Doch besaßen des Königs entscheidende Ratgeber schließlich Einfluß genug, das Hohenzollernkönigtum vor rechtswidrigem Verlassen der einmal eingeschlagenen verfassungsrechtlichen Wege zu bewahren. Immerhin war es Fr. W. IV. gelungen, auch nach Annahme des konstitutionellen Systems und insbesondere den Bestrebungen der Berliner Nationalversammlung gegenüber das eine Fundamentalprinzip zu wahren, um dessen Durchsetzung die Hohenzollernregenten sich seit dem Gr. Kurf. in erster Linie bemüht: den Grundsatz, daß der Hohenzollernregent neben

2) Preuß IV, S. 225.

sich keinen Mitträger der Staatsgewalt zu dulden habe¹⁾. Im übrigen habe ich in meiner Arbeit: „Deutsches Fürstentum und Verfassungsweisen, 1905“, bereits dargetan, daß die Schritte des preuß. Gouvernements in der Verfassungsfrage wenigstens dem formalrechtlichen Standpunkt durchaus genügten, insbesondere auch sowohl bei der Otkroyierung der V. vom 5. XII. 1848, wie bei Verlegung des Sitzes der Berliner Nationalversammlung nach Brandenburg. In letzterer Hinsicht hat freilich Bismarck sich gelegentlich anders ausgesprochen. Am 4. II. 1868 meinte er im preuß. Abgeordnetenhaus (Staatsarchiv 1868 S. 385): das Ministerium Manteuffel hätte nicht dieselbe Verfassung, welche die Nationalversammlung gewollt, dem Lande aufotkroyieren sollen; „die Rechtskontinuität hätte dahin geführt, wozu ich dem hochseligen Könige gerathen hatte, im Herbst 1848 den Vereinigten Landtag zu berufen und zu sagen: die verabredete Vereinbarung mit der Nationalversammlung ist mißlungen, wir wollen nun wieder sehen, was zu thun ist“; eine analoge, aber ruhigere Entwicklung des Verfassungslebens wäre das Resultat gewesen.

In Wirklichkeit wäre aber die von Bismarck anscheinend gemeinte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags lediglich auf Grund der Gesetzgebung von 1847 nach Auflösung der Nationalversammlung rechtlich unmöglich gewesen. Als am 18. III. 1848 die königliche Proklamation wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtags auf den 2. IV. 1848 erging, war derselbe allerdings allein „das gesetzmäßige Organ des Landes“²⁾. Er besaß nach dem Patent bezw. der Verordnung vom 3. II. 1847 insbesondere das Konsensrecht bei Einführung neuer und bei Erhöhung der bestehenden Steuern (§ 9 B.), und beratendes Botum einerseits bei den die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffenden Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten oder andere als die in § 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, andererseits bei Änderungen der allgemeinen, den Rahmen einer einzelnen Provinz überschreitenden ständischen Verfassung (§ 12 B.). Mit Rücksicht hierauf erforderte der inolge der Märzbelegung von 1848 vom König gefaßte Entschluß,

1) Vgl. Thronrede v. 11. IV. 1847 bei Eröffnung des I. B. L.: „Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Teilung der Souveränität, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können.“ v. Lanczolle, Rechtsquellen S. 183.

2) Adresse des II. B. L. L. Rauer S. 754.

dem Staate „eine konstitutionelle Verfassung auf der breitesten Grundlage“ zu verleihen, wobei „die Vereinbarung ihres Inhaltes mit einer beschlußfähigen Versammlung frei gewählter Volksvertreter erforderlich“ sei¹⁾, unzweifelhaft zunächst einen die Konstituierung einer solcher Versammlung verfügenden Rechtssetzungsakt, bei welchem die Ratseinholung bei dem B. L. unumgänglich war. Auf die ihm regierungsseitig vorgelegte Proposition erteilte auch der am 2. April zusammentretende II. B. L. bezüglich der Konstituierung der verfassungsvereinbarenden Volksvertretung seinen schließlich im „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung“ vom 8. IV. 1848 enthaltenen Ratschlag. Andererseits holte die Staatsregierung auch den Rat des B. L. in betreff einer „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preuß. Verfassung“ ein, welche nach Gutheißung durch den B. L. unterm 6. IV. 1848 Gesetz wurde. Sowohl die Staatsregierung wie der II. B. L. brachten hierbei von vornherein zu scharfer Betonung, daß dies die letzte Tagung des B. L. überhaupt sei. Das K. Propositionsdekret vom 2. IV. sagte: „Indem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestaltung zum letzten Mal vereinigten Landtag vorlegen lassen, empfehlen wir dessen schleunige Erörterung“, und die Adresse des B. L. selbst bekannte: „Es durchdringt uns, die wir zum letzten Mal versammelt sind, das erhebende Bewußtsein, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird“²⁾. Hiernach war es unzweifelhaft die Überzeugung des preuß. Gesetzgebers, daß mit den Gesetzen vom 8. bzw. 6. IV. 1848 insofern ein neuer Abschnitt der verfassungsrechtlichen Entwicklung in Preußen beginne, als damit die alte Organisation des B. L. unvereinbar sei, und der Erlass dieser Gesetze involvierte daher zugleich eine Derogation des B. L. bzw. der seine Existenz verfügenden Gesetzgebung. Insbesondere muß dem Gesetz vom 8. April deshalb diese derogatorische Wirkung beigemessen werden, weil sein § 13 noch die verfassungsvereinbarenden Nationalversammlung ermächtigte, „die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung, interimistisch auszuüben“. Der Gedanke, „dem B. L. bis zur Bildung der künftigen Landesorgane diese seitherigen reichsständischen Befugnisse zu belassen und ihn vorkommenden Falls zur Ausübung derselben zu versammeln“, wurde im II. B. L. ausdrücklich abgelehnt und

1) Vgl. Propositionsdekret v. 2. IV. 1848. Rauer S. 758.

2) Rauer S. 754, 759.

die interimistische Übertragung in § 13 ausgesprochen, einerseits zur Wahrung der Rechte des Volkes, anderseits um der Krone „die unermessliche Verlegenheit“ zu ersparen, „im etwaigen Drange der Umstände den Rechtsboden aufzugeben und sich selbst Befugnisse beilegen zu müssen, die sie verfassungsmäßig nicht besitzt“¹⁾. Als indessen die freie Verständigung zwischen Krone und Nationalversammlung „über Inhalt und Form der dem Preußenvolk verheißenen freien Verfassung“ nicht zu erreichen war, und das Wahlgesetz vom 8. IV. 1848 sich demgemäß als rechtlich hinfällig erwies²⁾, ging es rechtlich nicht mehr an, ohne weiteres den B. L. wieder einzuberufen. Der königliche Gesetzgeber hätte solches nur unter vorheriger formeller Wiederinkraftsetzung der die Existenz des B. L. verfügenden Gesetzgebung von 1847 tun können³⁾. Aber anderseits konnte der König, in der

1) Rauer S. 760 f.

2) Propositionsdekret v. 2. IV. 1848, Rauer S. 775. Hubrich, Deutsches Fürkientum S. 130, 133.

3) Der Bericht des Frh. v. Vinke v. 5. IV. 1848 über den Entwurf des Wahlgef. v. 8. IV. ergibt auch, daß man damals nur die Existenz einer einzigen verfassungsvereinbarenden Volksvertretung ins Auge faßte und an die Möglichkeit des Scheiterns der freien Vereinbarung zwischen der Krone und dieser Versammlung gar nicht dachte (Rauer S. 760): „Die Abtheilung hat zuvörderst die Aufgabe der auf Grund des Wahlgesetzes zu berufenden Versammlung . . . sich klar zu machen gesucht . . . Ueber die Befugnisse, welche die künftige Reichsverfassung den Organen des Landes beilegen wird, wird erst die Vereinbarung der Krone mit der Verfassungs-Versammlung entscheiden. Diese Verfassungs-Versammlung würde an sich keine anderen Rechte als eben nur das der Mitwirkung bei Vereinbarung der künftigen Verfassung besitzen, falls ihr solche Rechte nicht auf verfassungsmäßigem Wege vorher eingeräumt worden. Es erscheint aber unbedingt erforderlich, daß es in der Uebergangs-Periode vom Schluß des II. B. L. bis zur Versammlung der nach der künftigen Verfassung neu zu bildenden Organe des Landes nicht an einem gesetzmäßigen Körper fehle, welcher die seitherigen Befugnisse des B. L., namentlich Bewilligung von Staatsanleihen und Zustimmung zu Veränderungen in der Steuer-Gesetzgebung auszuüben berufen ist.“ Aus letzterer Erwägung erfolgte dann die Formulierung von § 13 Wahlgef. v. 8. IV. Die rechtliche Existenz der verfassungsvereinbarenden N.-B. wurzelte zwar in den Paragraphen des Wahlgesetzes v. 8. IV. und dieselben schwiegen sowohl über den Sitz der N.-B. in Berlin, wie über ein Verlegungsrecht des Königs. Aber die Übertragung der Funktionen des B. L. in § 13 Wahlgef. auf die N.-B. erlaubt beim Schweigen des Gesetzes durchaus ein analoges Heranziehen der Normen über den B. L. auch behufs Würdigung der Frage, ob die Verlegung der N.-B. nach Brandenburg berechtigt war. Die B. über die Bildung des B. L. v. 3. II. 1847 bestimmt aber § 1: „Ueber den Ort der Versammlung des B. L. und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und Schließung derselben werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere

Verfassungsfrage von neuem zur unbeschränkten Machtvollkommenheit gelangt, jene auch sofort durch den Erlaß der oktr. V. vom 5. XII. 1848 erledigen, und er konnte sich mit Recht sagen, daß, sofern nach Preußens Rechtsordnung vor dem Wahlgesetz vom 8. IV. 1848 der Beirat des B. L. zur Einführung der konstitutionellen Verfassung vonnöten gewesen, derselbe bis zum Erlaß der oktr. V. noch unerledigt in dem Gesetz vom 6. IV. 1848 vorliege. Durch den den Richtlinien des Gesetzes vom 6. IV. 1848 tatsächlich folgenden Inhalt der oktr. V. hat der König den in diesem Gesetz enthaltenen Ratschlag des B. L. wirklich befolgt.

Bestimmung treffen.“ Die analoge Verwendung dieser Vorschrift läßt über die Berechtigung sowohl der Verlegung der N.-V. nach Brandenburg, wie der folgenden Auflösung keinen Zweifel bestehen. S. auch v. Kamptz, Fragmente über das Recht des Landesherrn, Ständeversammlungen zu verlegen, zu ver- tagen und aufzulösen. 1848.



III.

Die beiden ersten schlesischen Sonderminister.

Von

Colmar Grünhagen.

Die nachfolgenden Blätter wollen und können den engeren Zusammenhang mit dem Aufsätze über die Gründung eines schlesischen Sonderministeriums in dem vorhergehenden Bande dieser Zeitschrift¹⁾ nicht verleugnen, und es könnte ja wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht eigentlich hätte empfehlen können, jenen Aufsatz noch einige Schritte weiter zu führen und in einer Darstellung der so bedeutungsvollen und so überaus vielseitigen Wirksamkeit Münchow's als schlesischer Minister zu zeigen, wie dessen volle amtliche Selbständigkeit²⁾, wenn sie gleich ursprünglich nur für eine gewisse Übergangszeit in Aussicht genommen war, doch hat weiter fortbestehen können, eben um der ausgezeichneten Dienste willen, die Münchow seinem königlichen Herrn und zwar gerade eben in dieser besonderen Vertrauensstellung zu leisten vermocht hat.

Aber es vermag doch wohl auch seine Rechtfertigung zu finden, wenn die Würdigung dieser Verdienste um die Einfügung Schlesiens in den preussischen Staat angesichts des reichen, neuerdings veröffentlichten Materials³⁾ einem besonderen Aufsätze vorbehalten wurde; und wenn

1) XX, 1 von S. 105 an.

2) D. h. seine Unabhängigkeit von dem die übrigen preuß. Verwaltungsminister zusammenfassenden Generaldirektorium in Berlin.

3) Vornehmlich in den als Abteilung der von der Kgl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Acta Borussica unter dem Sondertitel: Die Behördenorganisation der allgem. Staatsverwaltung Preußens im XVIII. Jahrhundert von Schmoller und Hitzke publizierten Aktenstücken.

diesem dann noch eine Besprechung von Münchow's Nachfolger Massow angegeschlossen wird, so konnte dazu speziell die Tatkraft drängen, daß erst bei seinem Amtsantritte die wichtigste Eigenart des schlesischen Sonderministeriums, die Unabhängigkeit vom Berliner Generaldirektorium, eine amtliche Anerkennung gefunden hat. Außerdem hat gerade diese Zusammenstellung ein näheres Interesse speziell auch für die schlesische Geschichte, insofern die allerdings auf wenige Jahre beschränkte Amtstätigkeit Massow's tatsächlich bisher als ein unbeschriebenes Blatt angesehen werden mußte.

1. Ludwig Wilhelm von Münchow 1742—1753.

Wenn einige Minister des großen Königs durch selbständige, von hervorragender Sachkenntnis auf Spezialgebieten getragene Leistungen ihre Namen verewigt haben, wie Cocceji und Carmer auf dem Felde der Jurisprudenz, Heinitz auf dem des Berg- und Hüttenwesens, Zedlitz auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts, so hat abweichend davon Münchow seinen Ruhm erlangt weniger durch eigenartige Ideen und Entwürfe als durch die bewundernswürdige, verständnisvolle und aufopfernde Hingebung an den Willen seines Monarchen, durch die er sich einen sehr bedeutsamen Anteil gewonnen hat an dem großen Werke, das unter erschweren Umständen ein zerplittertes Land mit vielfach einander durchkreuzenden Interessen, bewohnt von einem konfessionell und national geteilt, an ein bequemes Gehenlassen gewöhnten Volke, in den scharf zentralisierten preussischen Staat binnen eines Jahrzehnts einzufügen vermocht hat.

Ludwig Wilhelm von Münchow, geboren den 2. Mai 1712¹⁾ also im gleichen Jahre mit König Friedrich dem Großen, war der Sohn jenes Kammerpräsidenten von Küstrin, dem der König seit den trüben Tagen, die er nach seiner Haft in dieser Festung verlebte, allzeit eine dankbare Gesinnung bewahrt hat. Wenn im Zusammenhange hiermit auch der Sohn dem Kronprinzen näher getreten war, so hat das ohne Zweifel mitgewirkt, ihm eine auffallend schnelle Laufbahn im Verwaltungsdienste zu sichern, die den kaum 28jährigen Jüngling bereits als Geheimen Finanzrat in das Berliner Generaldirektorium führte unter die Berater der preussischen Verwaltungsminister. Als Feldkriegs-

1) Cosmar-Klapproth, der wirtl. Geh. Staatsrat S. 421, Nr. 194; die Angabe, für die sich auch Prof. Hinz, Behördenorganis. VI, 1. 342 Anm. entschieden hat, während die Neuen hist.-genealog. Nachrichten 99, S. 837 1710 als Geburtsjahr annehmen.

kommissar hatte er dann dem in Schlesien einrückenden Heere folgen und in Breslau an der Seite seines älteren Kollegen von Reinhardt die Intendanturgeschäfte besorgen, aber zugleich auch die preussischen Interessen der als neutral anerkannten Stadt vertreten müssen, während nach der militärischen Befehung Breslaus durch Feldmarschall Schwerin am 10. August 1741 das Feldkriegskommissariat die höchste Zivilbehörde der neuen Provinz Niederschlesien bildete, und dessen zwei Leiter, allerdings nur interimistisch, im Oktober 1741 zu Präsidenten der beiden schlesischen Kammern ernannt wurden. Die Landeshuldigung am 10. November 1741 brachte Münchow den Grafentitel, und da sein älterer Kollege von Reinhardt bei seiner etwas schwerfälligen Feinlichkeit es nach des Königs Meinung an prompter Ausführung seiner Befehle fehlen ließ, sandte dieser ihn im März 1742 nach Berlin in seine frühere Stellung im Generaldirektorium zurück, die Organisation Schlesiens allein den Händen Münchows überlassend, den er unter dem 19. März 1742 zum Präsidenten der beiden schlesischen Kriegs- und Domänenkammern zu Breslau und Glogau ernannte und zwar mit dem Range eines Staatsministers oder Wirklichen Geheimrats¹⁾.

Wenn der König damals die Verknüpfung der beiden Kammerpräsidentenschaften hervorkehrte, um sich nicht direkt zu der Anomalie eines schlesischen Sonderministeriums bekennen zu müssen, das er ja vielleicht auch wirklich nur als ein fortgesetztes Interimistikum ansah²⁾, so hatte unter allen Umständen Münchow die Kosten dieses Versteckspiels zu tragen; und wenn er es als eine seiner ersten Amtshandlungen betrachtet, unter dem 27. März 1742 dem Könige zu berichten, er gedenke fortan immer je drei Wochen in Breslau seinen Aufenthalt zu nehmen und eine in Glogau³⁾, so vermag man daraus abzumessen, wie viel Zeit doch die besondern Geschäfte der beiden Präsidentenschaften kosten mochten, die eigentlich die Amtstätigkeit eines Provinzialministers nicht hätten beschweren noch die Lösung seiner großen Aufgabe der Einrichtung der neuen Provinz auf preussischem Fuß stören dürfen.

Bezüglich des Verhältnisses zu dem Berliner Generaldirektorium scheint sich der König mit einer Verfügung vom 22. Oktober 1743 haben begnügen zu wollen, der zufolge der schlesische Minister sich alle

1) Behördenorganij. VI, 2. S. 411.

2) Vgl. den bereits mehrfach angezogenen früheren Aufsatz in Bd. XX, 1. S. 122 dieser Zeitschrift.

3) Behördenorganij. VI, 2. S. 342.

Jahre im Dezember auf vier Tage nach Berlin zu verfügen habe, um mit dem Generaldirektorium und dessen Ministern zu konferieren¹⁾.

Für die schlesischen Angelegenheiten kam es dem Könige offenbar vornehmlich darauf an, möglichst schnell die Steuerkräfte der neuen Provinz in einer Ausdehnung, wie dies der damals (1742) neu entflammte Krieg und der so weit ausgreifende mährische Feldzug notwendig machten, zu seiner Verfügung zu haben, und dafür galt es nun zunächst erst als Grundlage der Besteuerung speziell des platten Landes ein neues Kataster herzustellen, ein schweres und großes Werk, dessen Ausführung schon die österreichische Regierung 1705 begonnen, aber in mehr als drei Jahrzehnten wenig über die ersten Anfänge hinausgeführt hatte, und an dessen Weiterführung Münchow schon im Februar 1742 heranging.

Sein Wirken bei diesen organisatorischen Arbeiten ward übrigens fortwährend durch neue Anforderungen seines königlichen Gebieters unterbrochen. Das Land, dessen Verwaltung er zu leiten hatte, wuchs ihm unter den Händen. Wenn 1741 die beiden Kriegs- und Domänenkammern für Niederschlesien errichtet wurden, dessen Huldigung der König am 7. November entgegennahm, so trat dann in der ersten Hälfte des Jahres 1742 die Grafschaft Glatz hinzu, und die Breslauer Friedenspräliminarien vom 11. Juni fügten mit Oberschlesien geradezu eine neue Provinz hinzu, ein ausgedehntes Land mit sehr eigenartigen Interessen und einer vorwiegend slavischen und katholischen Bevölkerung, wo schon der stärkere Einfluß der Geistlichkeit, bei der Sympathien für die österreichische Herrschaft vorausgesetzt werden durften, der Einfügung in den preussischen Staat entgegenstand und gleich bei dem ersten Schritte, der Ernennung von Landräten für die einzelnen Kreise, es schwer hielt, unter dem grundbesitzenden Adel verlässliche Persönlichkeiten zu finden.

Aber auch abgesehen von diesen ober-schlesischen Sorgen, für die ja allerdings auch erst von der Zeit Abhilfe erhofft werden konnte, fand Münchow nicht geringe Schwierigkeit bei der Gestaltung der schlesischen Steuerverfassung nach des Königs Wunsche, welcher letztere sich eine Summe ausgedacht hatte, die ihm die neue Provinz für seinen Staatshaushalt beistuern sollte, etwa so hoch gegriffen, daß Schlesien, wie es an Anfang sein Landgebiet um ein Drittel vergrößerte, nun auch in gleichem Maße seine Einkünfte vermehrte.

Was hiervon vom platten Lande, dem Grundeigentum und dessen Nutzung als direkte Steuer anzubringen war²⁾, mehr als drei Fünftel

1) Bresl. Staatsarch. M. R. I, 1.

2) Nebenher ging noch das sog. Nahrungsgeld, das mit niedrig gegriffenen

der gesamten Steuersumme, ward erhoben auf Grund des bereits erwähnten neuen Katasters, dessen Durchführung binnen weniger als zwei Jahren¹⁾ wesentlich dem rastlosen Eifer des Ministers von Münchow zu danken war, der dabei doch noch im Interesse der Kontribuenten eine sorgfältigere Prüfung der Reklamationen, als anfänglich in Aussicht genommen war, durchzuführen vermocht hat¹⁾.

Dem Minister fiel dann nun auch eine überaus bedeutungsvolle Rolle zu, als es sich darum handelte, nach Ermittlung der Nutzungswerte des Grundeigentums die Prozentsätze festzustellen, mit denen die verschiedenen Klassen als Ritterchaftlicher, bäuerlicher, geistlicher Besitz beizusteuern hatten.

In einer vertraulichen Instruktion, die unter dem 24. September 1742 dem Minister aus dem Kabinett zugefertigt wird²⁾, begehrt der König, daß bei der Steuerverteilung „auf die geistlichen Stifter und Klöster sowohl als auch auf die von Adel, so ihre Güter zwar im Lande haben, aber in Wien, Mähren oder in Böhmen wohnen, — — schwerere Onera aufgelegt würden, hergegen die Niederschles. Stände, welche in Preussischen Diensten stehend, ingleichen die in Schlesien wohnhaften u. vor Sr. Kgl. Maj. gut intentionirt seynd, soviel möglich ist, geschont werden. Absonderlich hat der Minister v. M. bei dieser Indiction darauf zu achten, daß die Abgaben nicht sowohl auf die Bauern u. im Lande angehessenen Unterthanen fallen, sondern nur allein auf die fremden u. übel gesinnten Stände.“

Graf Münchow hat begreiflicherweise keine Form zu finden vermocht, um an Stelle des neuen Katasters, nach dem sich die Leistungsfähigkeit der Grundstücke abmante, die politische Gesinnung des derzeitigen Besitzers zu setzen, aber auch gegen die übermäßige Belastung alles geistlichen Besitzes mit 65 % des Reinertrages hat er „mit überaus großer Bekümmerniß“ vorzustellen sich nicht enthalten können, daß soviel „von den Geistlichen beizutreiben sonderlich mit der Zeit ganz unmöglich sein würde“³⁾; doch als sich der König geneigt zeigte, den Prozentsatz für die Geistlichen auf 50 und für die Weltlichen auf 25 herabzumindern, zeigte es sich, daß dann von der Summe, welche der König von der neuen Provinz verlangte, um zum Zwecke der Landesverteidigung sein

Sähen die gewerbliche Tätigkeit auf dem Lande, abgesehen vom Grundbesitze, besteuerte (rund 150000 Taler aus ganz Schlesien), vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedr. d. Gr. I, 379.

1) Grünhagen a. a. O. 375.

2) Bresl. Staatsarch. MR. I, 1. vol. 1.

3) Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche (Archivpublikationen X) II, 303.

Heer entsprechend zu vermehren, 290 737 Taler jährlich fehlen würden¹⁾. Man mußte da eben doch zu einer Erhöhung des Prozentfußes schreiten, die dann aber die Geistlichkeit nicht über den genannten Prozentfuß, vielmehr nur den weltlichen Besitz gesteigert hat²⁾.

Allerdings ward auch damit das Manko keineswegs ganz gedeckt, und der Minister hat sich sehr ungern durch den König immer aufs neue bezüglich der Komplettierung seines schlesischen Etats auf die Überschüsse verwiesen gesehen, die er in den verschiedenen Verwaltungen zu machen vermögen würde, wobei tatsächlich für ihn eine rücksichtslose Geltendmachung des fiskalischen Gesichtspunktes zur Pflicht ward. Hatte doch der König, als es sich 1742 darum handelte, für die schlesischen Städte eine neue Steuer einzuführen, den jogen. Servis, zur Entschädigung der dauernden Einquartierungen bei den Bürgern, es sehr übel vermerkt, als Münchow's Kollege bzw. Vorgänger Reinhardt hierfür nur eben die erforderliche Summe auszurechnen sich bemüht hatte, und Münchow mußte einen andern Anschlag herstellen, so hoch gegriffen, daß Breslau allein die gewaltige Summe von 80 000 Talern jährlich zu zahlen hatte und für die Staatskasse noch ein entsprechendes surplus abfiel³⁾. Man hat doch auch von den zur Erhaltung öffentlicher Schulanstalten bestimmten Stützsämtern zu Brieg und Liegnitz Überschüsse mit einem Jahresbetrage von 1700 Talern eingezogen.

Münchow hat gerade bezüglich derartiger Überschüsse dem König sehr mit Recht geklagt, es ließe sich doch erst am Schlusse eines Jahres erkennen, wieviel als wirklicher Überschuß geblieben sei, „während das ganze Quantum der Contribution monatlich auf das Alleraccurateste zur Bezahlung der Regimenter einkommen muß, welches gegenwärtig dasjenige ist, was mich am meisten bekümmert“⁴⁾.

Diese Klagen gewinnen ihr volles Verständnis erst, wenn wir daran erinnern, daß der König eine Vervollständigung seines speziell für Schlesien durch ihn entworfenen Einnahmestats in erster Linie aus den Überschüssen der schlesischen städtischen Kammereien erwartete⁵⁾. Von

1) Ebendaf.

2) Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. I, 377.

3) Bd. XX, 1. S. 117 dieser Zeitschr. Der König hat selbst nachmals den damaligen Anschlag als allzu hoch anerkannt. Behördenorganis. IX, S. 357 u. 674.

4) 1742 Juni 11. Lehmann, Preußen u. d. kathol. Kirche II, 304.

5) In der bereits erwähnten vertraulichen Instruktion vom 24. Sept. 1742 wird Münchow zum Zwecke einer Vervollständigung des schles. Etats gerade speziell auf „eine Verbesserung der Kammerei-Revenues“ verwiesen. Breslauer Staatsarch. MR. I, 1. vol. 1.

diesen Städten und namentlich denen, die sich eines ansehnlichen Grundbesitzes erfreuten, nahm der König an, daß sie bisher infolge wenig sorgfamer und sparsamer Verwaltung und besonders eben wegen unzulänglicher Fruchtfiszierung der Stadtgüter bei weitem nicht den Ertrag erzielt hätten, der ihnen abzugewinnen sei. Das sollte nun anders werden, insofern die Verwaltungsbehörden, d. h. die beiden Kriegs- und Domänenkammern zu Breslau und Stogau, die Anweisung erhielten, die schlesischen Städte „wie Sr. Majestät eigne Unter (Domänen) anzusehen und zu administriren“, woraus dann von selbst folgte, daß der König die Überschüsse der schlesischen Kammereien zur Staatskasse einzog¹⁾.

Allerdings hatte schon Friedrich Wilhelm I. die Städte seiner Monarchie prinzipiell als Domänen angesehen, und auch König Friedrich hat so wenig in seinem alten Provinzen wie in Schlessien bezüglich der von den Städten zu leistenden Beiträge zu den Steuerlasten sich mit den Erträgen der diesen verfassungsmäßig obliegenden indirekten Steuer, der Akzise begnügt, sondern wiederholt deren Etats mit Pensionen, Beiträgen zu gemeinnützigen Zwecken u. dergl. belastet²⁾, aber wenigstens der prinzipielle Anspruch nie aufgegeben ward, so ward es doch möglich, daß nach dieser Seite hin in einer vom Berliner Generaldirektorium ausgegangenen Verfügung vom 3. Dezember 1743 zunächst mit Bezug auf die kurmärkischen Städte ausgesprochen werden konnte, daß über Kammereiüberschüsse seitens der Magistrate ohne königl. Ordre nicht verfügt werden dürfe³⁾, von welchem Grundsatz bis zu der vollständigen Konfiskation der Kammereiüberschüsse, wie solche jetzt in Schlessien zur Regel werden sollte, noch ein ziemlich großer Schritt schien.

Auch der König war sich unzweifelhaft des bedeutungsvollen Unterschieds wohl bewußt, und nachdem er bereits früher von seinen besonderen Intentionen für Schlessien geschrieben hat, räumt er selbst ein, daß diese Einrichtungen von den alten Provinzen, „insonderheit bei den Stadtkammereien notablenent differiren“, so daß dabei die schlesischen Kammern „mehr Direktion und Influence“ haben müßten⁴⁾. Vor allem erheischten die neuen Einrichtungen von den schlesischen Verwaltungsbehörden ein wesentlich gesteigertes Maß von Arbeit, in ungleich höherem Maße als bei der Domänenverwaltung, mit der man jene auf gleiche

1) Behördenorganis. VIII, 701. Vgl. auch die als amtlich anzusehenden Ausführungen von Lipius in Korn's Ediktensamml. VI, S. 90, 91.

2) Vgl. die tabellarische Zusammenstellung bei Gebauer, Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh. S. 162 Anm.

3) Behördenorganisation VI, 1. 666.

4) Kabinettschr. an Cocceji 1750 Apr. 9. Ebendaf. VIII, S. 702.

Stufe gestellt hatte, wo doch aber tatsächlich dem Pächter eine gewisse Freiheit gelassen werden mußte, während hier schon die Verpflichtung, die Einnahme der Kämmergeien in die Höhe zu bringen, die aller eingehendste Aufsicht und Kontrolle zur Voraussetzung hatte. Wir mögen den Umfang der Anforderungen, die der König damals gestellt hat, daraus ermessen, daß Münchow bereits am Anjange seiner Amtsführung als Oberleiter der schlesischen Verwaltung sich zu der Versicherung gedrängt gesehen hat, daß im Gloganischen Kammerdepartement seit dem 1. Januar 1742 und im Breslauischen seit Ende März dieses Jahres kein Taler von den Magisträten willkürlich ausgegeben werden könne¹⁾.

Es hieß das viel versprechen, und es konnte wohl fraglich erscheinen, ob es sich auch nur lohnen könne, die Tätigkeit der in einer neuen Provinz das erste Jahr antretenden Verwaltungsbehörden in solchem Maße für eine minutiöse Kontrolle der städtischen Finanzen einzusehen, doch steht es anderseits fest, daß der König damals mit einer selbst bei ihm und in jener frühen Zeit ungewöhnlichen, ungeduldigen Heftigkeit auf den einen Punkt der schlesischen Kämmerereüberschüsse hindrängte, von welcher Seite her er sich um so ansehnlichere Beiträge für die Staatskasse versprach, als hier schon die Landeshauptstadt Breslau wenigstens auf dem Papiere über eine Einnahme verfügte, um vieles größer als die aller preussischen Städte, selbst das volkreichere Berlin nicht ausgenommen²⁾.

Bei allen den Städten handelte es sich nun Anjang 1742 zunächst darum, daß die Magisträte unter Aufsicht der landesherrlichen Verwaltungsbehörde einen Etat aufstellten, d. h. einen Anschlag der zu erwartenden Einnahmen und einen zweiten für die in dem mit Juni beginnenden Rechnungsjahre bevorstehenden Ausgaben. Wobfern dann bei der Vergleichung der so aufgestellten Einnahmen mit den Ausgaben sich bei den ersteren ein Mehr herausstellte, war der König entschlossen, diesen Überschuß zu konfiszieren, und speziell bei der Landeshauptstadt Breslau, wo wir die Dinge etwas mehr im einzelnen verfolgen können, ist es geschehen, daß, nachdem der König von seinen mährischen Feldlagern aus wiederholt und schließlich in einem Schreiben an den von ihm selbst eingesetzten und durch Günstbezeugungen ausgezeichneten Magistratsdirektor Geheimerrat Blochmann in geradezu drohender Form die schleunige Aufstellung des Stats verlangt hatte³⁾, Münchow selbst

1) Behördenorganij. VI, 2. 438.

2) Gebauer a. a. D. S. 144 Anm.

3) Ehrudin, 20. April 1742, Behördenorganij. VI, 2. 428.

sich entschließt, mit Hilfe von zweien seiner Räte den Breslauer Etat selbst zu bearbeiten, für den sich dann herausstellt:

Einnahme . . .	103 636 Tlr. 20 Gr. 2 Pf.
Ausgabe . . .	86 723 „ 21 „ 2 „
<hr/>	<hr/>
Überschuß . . .	16 912 Tlr. 23 Gr. — Pf.

Bezüglich dieser Summe bemerkt der Minister: „Bleiben zu Sr. Kgl. Majestät Disposition“, und verfügt dann unter dem 18. Juni, der Magistrat habe jenen Überschuß in vierteljährlichen Raten an die Landrentekasse zu zahlen¹⁾.

Wir erfahren nicht direkt, daß gerade diese letztere Anordnung eines pränumerando zu zahlenden Überschusses dem Minister ausdrücklich aufgetragen worden ist, der wenige Tage vorher unter dem 11. Juni 1742, wie schon angeführt ward²⁾, dem Könige vorgestellt hatte, man könne doch den Überschuß erst am Schlusse des Jahres übersehen. Es ist sehr wohl möglich, daß Münchow aus Furcht vor des Königs Zorn den von ihm selbst gemißbilligten Modus als absolut geboten angesehen und deshalb ohne weiteres zur Anwendung gebracht hat.

Daß in der That ein Verfahren, bei dem aus einem noch in keiner Weise bewährten Etat Überschüsse hergeleitet und darauf definitive Verpflichtungen begründet wurden, zu großen Ungerechtigkeiten führen könne, zeigte sich gleich im ersten Etatsjahre, insofern der für die kommunalen Bedürfnisse ausgesetzte Betrag nur ein Viertel der tatsächlich dafür erforderlichen Summe betrug und die Kämmerer sich zur Aufnahme eines Anlehens gezwungen sah, um nur den ihr abverlangten angeblichen Überschuß an die Staatskasse zahlen zu können³⁾.

Die Verfügung vom 18. Juni 1742 bezüglich der direkten Konfiskation der Kämmererträge und der Anweisung zur Pränumerandozahlung der angeblichen Überschüsse hatte bei dem Breslauer Magistrate die Wirkung eines Blitzschlags aus heitrem Himmel, und da man gerade damals dem großen Ereignisse der ersten Breslauer Messe mit hochgespannten Erwartungen entgegen sah, so beschloß der Rat, um nicht hierfür unter der Bürgerschaft die ganze Stimmung zu verderben, jene Hiobspost vor-

1) Ebendaf. 438.

2) Oben S. 130.

3) Anführung der aus den Akten gearbeiteten, nach dem Tode Friedrichs d. Gr. 1790 (von den Breslauer Juristen Über u. Sack) verfaßten u. 1808 gedruckten Schrift: Histor.-jurist. Betrachtungen der Bresl. Bürgerschaft über den vorigen u. jetzigen Zustand der hies. Stadtkämmerei S. 11.

länglich geheim zu halten¹⁾. Blochmann hatte jedenfalls von Münchow vernommen, ihm seien die Hände gebunden, aber vielleicht erlasse oder mildere der König im Gnadenwege jene Forderung²⁾. Sei es nun, daß der Magistrat zu sehr vertraute oder daß der Drang der Meßangelegenheit schuld war, genug, man hat bei dem zweiten Etat 1743/44, wie Blochmann selbst eingesteht³⁾, „den calculus nicht so accurat gezogen“ und es geschehen lassen, daß ein noch wesentlich größerer angeblicher Überschuß in der Höhe von 21 120 Talern herausgestellt und der Stadt abverlangt ward. Als dann die Bürgerchaft bei dem König um Erlaß jenes angeblichen Überschußquantums vorstellig wurde, befahl dieser der Breslauer Kammer eine Untersuchung, in deren Folge dann der Etatsüberschuß auf 13 235 Taler herabging. Für den König, der bei dem Resultate des ersten Breslauer Etats in der Höhe von 16 912 Talern bemerkt hatte, es müsse sich hier noch ein Mehreres finden, wenn alles in Ordnung sein werde⁴⁾, hat das Herabgehen des Überschusses auf 13 235 Taler sicherlich eine Enttäuschung bedeutet, und als er, nachdem inzwischen das Unwetter des zweiten schlesischen Krieges vorübergegangen war, sich entschloß 1746 den an die Staatskasse abzuführenden Breslauer Kammereiüberschuß auf ein bestimmtes Fixum zu setzen, mochte er glauben, mit jener neuerdings herausgestellten Summe von 13 255 eine sehr bescheidne Forderung zu stellen. Und doch vermochte die Breslauer Kammerei auch diesen Betrag nicht herauszuwirtschaften.

Tatsächlich hat König Friedrich von den ansehnlicheren schlesischen Städten und zwar vornehmlich eben von solchen, die zahlreiche Stadtgüter besaßen, wie Breslau, Glogau, Liegnitz, Brieg, Schweidnitz⁵⁾,

1) Beschluß vom 1. Aug. 1742. Aus dem Bresl. Stadtarch. Magistr.-Akten 2. 153, vol. I, 126; vgl. Grünhagen, Schles. Zeitschr. XXXVIII, 28.

2) Eine Öffnung nach dieser Seite spricht der Magistratsdirektor Blochmann noch unter dem 8. März 1743 direkt aus, zugleich mit einer Empfehlung an die Bürgerchaft, in diesem Sinne zu petitionieren. Magistr.-Akten a. a. D. u. 9. 2. 4. 7. 39.

3) Eine allerdings ausgestrichene Stelle in den eben zitierten Magistr.-Akten. Die eigentlichen Etatsakten für jene Jahre fehlen im Stadtarchiv und wurden schon um 1790, wo die erwähnte Ubersche Schrift verfaßt ward, vermißt. Ueber S. 11. 12.

4) Behördenorganis. VI, 2. 498.

5) Zu den bei Gebauer a. a. D. S. 160 Num. 2 angef. Städten würde man nach der zuverlässigen Anführung von Lipius bei Korn, Schles. Edikten-samm. VI, 90 noch Neustadt in Oberschles. zurechnen dürfen, von dem es der Ortskommissar schon 1742 ausgesprochen hat, es sei „unter allen schles. Städten wegen importantier Kammereigüter in die erste Klasse zu setzen“. Von den

fixierte jährliche Summen als Kammereiüberschüsse oder, wie man bald lieber zu sagen pflegte, als Beiträge zu dem königlichen Dispositionsquantum verlangt, in einer Höhe, die aus ganz Schlessien zusammen 22460 Taler ergab, wozu nun eben Breslau allein 13235 Taler, also über die Hälfte, beisteuerte. Diese Steuer ward überall sehr widerwillig bezahlt, nirgends aber mit solchem Widerwillen angesehen wie in der Landeshauptstadt, wo man dieser als unerreichbar angesehenen Forderung es zuschrieb, daß der ganze städtische Haushalt aus dem Gleichgewichte kam, mit jährlichen Defizits immer tiefer in Schulden geriet und bei dem Tode des großen Königs dicht vor dem Bankrott stand. Ohne diesen kläglichen Prozeß hier im einzelnen darstellen zu wollen¹⁾, müssen wir doch an dieser Stelle die gebotenen Beiträge zur Charakteristik Münchows aufnehmen, wo uns dann allerdings auch die Schattenseiten jener Schmiegsamkeit, die der Monarch so sehr zu schätzen wußte, in die Augen springen. Als die ersten Nachrichten von der totalen Verschlagnahme der Breslauer Kammereiüberschüsse ins Publikum drangen, traf der Unwille der Bürgerschaft zunächst den Magistrat, der sich zu einem Überschusse bekannt habe, während doch die Schwere der städtischen Schulden und die neuerdings noch (z. B. durch den Servis) so sehr gestiegene Steuerlast die Verwendung aller Ersparnisse nach dieser Seite hin zur Pflicht machen mußten, und wir erühren bereits, wie, nachdem der wahre Sachverhalt sich herausgestellt, Rat und Bürgerschaft sich in der Hoffnung zusammengefunden haben, der König werde aus Billigkeitsrückichten jene Zahlung erlassen.

Es spielte da noch eine andre Sache hinein: die Stadt Breslau hatte im Jahre 1602 weiland Kaiser Rudolf II. für dessen Türkenkrieg ein Darlehn von 80000 Talern gewährt unter Gelöbniß einer Rückzahlung binnen drei Jahren und entsprechende Verzinsung. Die Rückzahlung war nicht erfolgt, die Verzinsung hatte mit dem 30jährigen Kriege aufgehört, so daß die Summe mit den Zinsen auf 106780 Taler berechnet ward. Die Schuld war von allen Nachfolgern Rudolfs II. ausdrücklich anerkannt worden und die Hoffnung auf eine Rückzahlung war unter österreichischer Regierung immer festgehalten und auch bei dem Übergang Schlessiens an Preußen nicht aufgegeben worden²⁾; die Kammerei, welche

Revenüen könne jährlich dem Könige wenigstens ein Drittel zufallen. Welzel, Gesch. v. Neustadt S. 314.

1) Es darf hier auf Grünhagen, Breslau unter Friedr. d. Gr. in der Schles. Zeitschr. Bd. XXXVIII von S. 16 an verwiesen werden.

2) Schles. Zeitschr. XXXVIII. S. 19 ff.

diese große Summe bis jetzt zu verzinsen hatte, würde, wenn sie dieser schweren Last entbunden wurde, leicht wieder „in einen florissanten Zustand gesetzt werden“¹⁾).

Das alles entwickelte sich nun sehr anders. Auf die Bitte um Erlass der Überschufzahlungen antwortete Münchow unter dem 23. April 1743, die Herausgabe des Kammereiüberschusses könne der Stadt nicht zum Nachtheile gereichen, indem von Zeit zu Zeit und auch in mehrerer Ordnung solche Ausgaben davon bestritten werden sollten, welche sonst lediglich der Bürgerschaft zur Last gefallen, daher denn auch von diesen Verfügungen, nicht abgegangen werden könne²⁾.

Wenn der Minister hier die Breslauer dadurch zu trösten sucht, daß er sie glauben machen will, jene konfiszierten Überschüsse sollten zum Besten der Stadt verwendet werden und zwar in besserer, geordneterer Form, so fällt es schwer, recht überzeugt zu sein, daß er mit voller bona fides geschrieben habe; denn wenn es ja gleich feststeht, daß König Friedrich aus seinem Dispositionsfonds vielfach Städten, z. B. nach erlittenen Brandschäden, zu Hilfe gekommen ist, so war es doch anderseits bekannt, daß der König geradezu eifersüchtig darauf hielt, in der Verwendung dieses Fonds absolut freie Hand zu haben³⁾, und eine ausschließliche Verwendung jenes Überschusses für Breslauer Zwecke kann Münchow selbst nicht angenommen haben, da er aus diesem Fonds für einen seiner Beamten vom König eine Gehaltsaufbesserung erbittet⁴⁾.

Wir wissen nicht, ob zu Münchows Zeit bereits bezüglich der Behandlung der Städte durch den großen König die Meinung verbreitet war, die nach des Letzteren Tode laut ward, daß nämlich, wenn der König gleich bei Beginn seiner Herrschaft in Schlesien die dortigen Kommunalverwaltungen gleich Unmündigen vollständig unter die Kuratel der Staatsbehörden gestellt habe, damit notwendig auf diese letzteren mit den Rechten auch die Pflichten der Vormünder übergegangen seien, das Wohl und das Interesse ihrer Mündel unter eigener Verantwortlichkeit wahrzunehmen⁵⁾.

Wer von diesem Gesichtspunkte aus, dem man kaum eine gewisse

1) Bresl. Magistratsakten 9. 2. 4. Immediatgesuch vom 4. Nov. 1741.

2) Abgedruckt in der erwähnten Denkschrift Übers S. 11. Einen Bescheid gleichen Inhalts, nur in etwas kürzerer Form, hat z. B. auch der Magistrat von Schweidnitz erhalten.

3) Niesel, Gesch. des preuß. Staatshaushalts S. 117. 118.

4) Behördenorganik. VI, 2. 427.

5) Wie das in der mehrfach zitierten Überschen Denkschrift ausführlich dargestellt wird.

Berechtigung abzuspochen vermag, das Verhalten Münchows in dieser Angelegenheit betrachtet, wird allerdings die Interessen Breslaus übel wahrgenommen finden bei einem Minister, der jene Pränumerandoform eines noch gar nicht herausgestellten Überschusses, die er selbst in einem andern Falle als unzulässig bezeichnet, ohne jegliche Einwendung anordnet¹⁾, dagegen jener Rudolfsinischen Anleihe dem Könige gegenüber anscheinend mit keinem Worte gedenkt.

Aber selbst wenn wir diesen Standpunkt uns nicht aneignen wollten, dürften wir doch in keinem Falle vergessen, daß jenen ersten Breslauer Stat der Minister eingeständlich dem Magistrate über den Kopf genommen und durch die eilige Fertigstellung es mit verschuldet hatte, daß der Betrag für die städtischen Bauten viel zu niedrig angelegt wurde und schließlich ein namhaftes Defizit gegenüber dem angenommenen Überschuß sich ergab²⁾. Wir erfahren nichts davon, daß dieses klar zu Tage liegende Verschulden irgend welche Sühnung gefunden habe, ganz im Gegenteil zeigt Münchow seit jener Zeit der Stadt Breslau ein wenig gnädiges Antlitz und verklagt bereits unter dem 29. August 1742 den Magistrat bei dem König als widerspenstig und eigenwillig³⁾. Dem unverkennbaren Niedergang der Breslauer Kämmererei, dem alljährlich sich erneuenden Defizit, der steigenden Schuldenlast zu wehren gibt er auf, nachdem auch das seit 1746 versuchte Mittel, die Einnahmen höher anzusetzen, tatsächlich ebenso versagt hatte wie die Ernennung des bisherigen Generalfiskals Gloyin zum Vizestadtdirektor 1744. Gewiß ist, daß auch dieser den Nöten der Breslauer Kämmererei nicht abzuhelpen vermochte, und sein uns noch erhaltener umfänglicher Finanzbericht vom 23. April 1747, der schwere Verdächtigungen des Magistrats und vor allem des Kammerers Friedr. Wilh. v. Sommersberg, des schlesischen Historikers enthält⁴⁾, hat nur die Wirkung gehabt, daß Sommersberg, für dessen Verdienst übrigens die Räte Münchows entschieden eintreten, (1747) durch seine Beförderung zum Bürgermeister von der Kämmererverwaltung entfernt ward, aber jene Verdächtigungen Gloyins, die Rat und Bürgerschaft geradezu als regierungsfeindlich gefinnt darstellten⁵⁾, haben dann doch aller Wahrscheinlichkeit nach den

1) Siehe oben S. 130.

2) Siehe oben S. 133.

3) Anführung aus den Akten Schles. Zeitschr. XXXVIII, S. 31.

4) Bresl. Staatsarch. MR. XII, 4. vol. 2.

5) Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Generalfiskals wird man auch dessen eingedenk bleiben müssen, daß gerade er 1757 bei der österr. Invasion sich als höchst unpatriotisch und charakterlos gezeigt hat, wofür er

Minister gegen die Breslauer einzunehmen vermocht und erklären so den strengen Ton, den das vom 28. Januar 1748 datierte rathhäusliche Statut für Breslau bekundet, das z. B. bezüglich der Vorschläge bei der Besetzung der städtischen Ämter Breslau wesentlich ungünstiger stellt als in dem kurz vorher 1747 für Berlin erlassenen Statut geschieht, und anderseits der vordem so begünstigten Breslauer Kaufmannschaft jede im Namen der Bürgerschaft versuchte Eingabe an die Staatsbehörden bei Strafe verbietet¹⁾.

Auch für jemanden, der sich in dem durch König Friedrichs ganze Regierungszeit fortspinnenden Konflikt keineswegs ganz und gar auf die Seite der Breslauer zu stellen vermag, muß es als ein übles Zeugnis für eine Provinzialbehörde erscheinen, wenn diese resigniert und scheinbar teilnahmslos zusieht, wie die Kammerei der Landeshauptstadt dem sicheren Bankrott entgegengeht. Als das Kompromittierendste für Münchow in dieser ganzen Angelegenheit darf aber wohl sein Schreiben vom 30. Mai 1747 angesehen werden, in dem er dem Magistrat bekennt, gegenüber dessen Geldverlegenheiten selbst kein Auskunftsmittel vorzuschlagen zu können, als etwa „von den Stadtgütern einige geringe Gärten und gewisse Häuser, die nicht mehr gebraucht würden, zu verkaufen“²⁾. Man traut kaum seinen Augen, wenn man von diesem Ratschlag liest, dem ja auch dann tatsächlich, als ihn der Breslauer Rat zur Anwendung brachte, die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer unter dem 18. August 1747 mit gutem Recht als ungeschicklich verurteilt hat³⁾.

Es war das doch eben die Rehrseite jener „Güte“, die selbst der König noch viele Jahrzehnte später seinem ersten schlesischen Minister nachgerühmt hat⁴⁾, jener im Grunde wohlwollenden und menschenfreund-

Zerkungsstraße sich gezogen hat. Grünhagen, Schlesien unter Friedr. d. Gr. II, 75 ff. n. ausführlicher noch Schlef. Zeitschr. XXIV, S. 68. Ein allerdings selbst nicht ganz einwandfreier Zeuge, der Präsident Wendendorff, sagt von G. 1750, er habe „einen infamen Charakter“, Behördenorganis. IX, S. 2.

1) Das Bresl. Statut seinem Hauptinhalt nach abgedr. von Markgraf im Cod. dipl. Siles. XI, 232. Bez. des Berliner Statutes vgl. Ztschr. f. Preuß. Gesch. XII, 425.

2) Bresl. Stadtarchiv Magistratsakten 2. 153, vol. 2, f. 69. Abgedr. bei Über a. a. O. S. 16.

3) Über a. a. O. S. 16.

4) Die Anführung bei Grünhagen, Schlef. unter Friedr. d. G. II, 368, Nonni möge gut sein wie Münchow, ehrlich wie Massow, arbeitsam wie Schlabendorff, habe der König dem ersteren bei seinem Amtsantritt gesagt, stammt aus der Biographie Doyms (von Werdermann) in den Schlef. Provinzialblättern 1807, Maiheft.

lichen Denkart, die dem letzteren im Verkehre geeignet hat, und von der selbst der Breslauer Magistrat neben allen seinen trübten Erfahrungen nach eben hin Proben zu verzeichnen hatte, z. B. die wiederholten von Münchow erhaltenen Vorschüsse, deren noch 1785 gedacht wird¹⁾. Ganz besonders durften diese Eigenschaft seine Beamten preisen, denen er zwar eifrige Tätigkeit zur Pflicht macht, doch dafür auch großes Wohlwollen zeigt, wie er beispielsweise einen verdienten alten Kriegsrat tröstet, ihm solle bei herannahendem Alter und Schwachheit an seinem Gehalt und Unterhaltungsmitteln nicht das geringste abgehen, sondern es solle in solchem Falle dann seine Arbeit von den übrigen wie billig übertragen werden²⁾, und es bedeutet etwas, wenn er bei seiner großen Scheu davor, seinem leicht erzürnten und nicht eben freigebigen königlichen Herrn lästig zu werden, seinen Beamten doch auskömmliche Gehalte zu verschaffen vermocht hat³⁾.

Von Verwendungen für hilfsbedürftige Beamten, speziell wohl auch im Hinblick auf Schädigungen infolge von Plünderungen durch österreichische Soldaten während des zweiten schlesischen Krieges erfahren wir mehrfach⁴⁾ und auch davon, daß der Minister wiederholt aus eigenen Mitteln Beamten und Witwen von solchen beigetragen ist, ja sogar, daß er zu solchem Zwecke bei eigner augenblicklicher Geldverlegenheit sich Geld geliehen hat⁵⁾. In dem hier vorliegenden Falle ist er sogar bei dem Könige in den Verdacht gekommen, als habe er eine von dem Könige abgeschlagene Remuneration für einen seiner Beamten dem letzteren doch noch verschaffen wollen⁶⁾. Wir können überhaupt beobachten, daß König Friedrich mit seinem überall wachsamem scharfen Auge wahrzunehmen glaubte, wie sein schlesischer Minister infolge seiner weicherzigen Menschenfreundlichkeit hier und da eigenmächtige Änderungen vornahm, und 1748 ergehen nach dieser Seite an Münchow recht scharf gefaßte Mahnungen: der Minister solle „sich nicht unterstehen“, an den Landesaufgaben das geringste zu ändern „und wenn es auch nur ein Groschen wäre und eben sowenig in Garnisonsachen, wie das bisher wohl geschehen sei“; er solle „die königlichen Befehle strikt ausführen, nicht in einem oder dem andern Stücke dispensiren, conniviren, durchschleichen lassen“⁷⁾.

1) Schles. Zeitschr. XXXVIII, S. 40.

2) 1745, Behördenorganik. VI, 2. 466.

3) Jsaacsohn, Das preuß. Beamtentum III. 227.

4) Z. B. Behördenorganik. VI, 2; IX, 586.

5) Ebendas. IX, 319.

6) Ebendas. IX, 320. 7) Ebendas. VIII, 51.

Des Ministers Wohlwollen für seine Beamten hat sich dann auch darin geäußert, daß er die ihnen gebührende gesellschaftliche Stellung zu wahren sich eifrig beflissen zeigt. Er galt in diesem Punkte geradezu als „jaloux“¹⁾, und es ist ihm sehr schwer geworden sich in den auf Grund der preussischen Traditionen von Cocceji durchgeföchtenen Vorrang der Justizbeamten vor denen der Verwaltung zu finden²⁾. Ressortstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die allzeit schwer ganz zu vermeiden sind, wurden in Schlesien häufiger wahrgenommen infolge des, wie wir erfahren, für diese Provinz vom Könige ausgesprochenen Grundgesetzes, die städtische Verwaltung entsprechend der der königlichen Domänen einzurichten, und es ward dies in seinen Konsequenzen ausdrücklich anerkannt und berücksichtigt, als Cocceji 1750 ein Ressort-Reglement ansarbeitete³⁾.

Es verdient hier noch angeführt zu werden, wie Münchow auch seine Stimme erhoben hat gegen des Königs 1751 erneuertes Verbot, Nichtadligen das schlesische Inkolat, d. h. die Erlaubnis zum Besitz von Rittergütern zu erteilen; 1751 unter dem 8. September stellt er vor, wie der Adel selbst lebhaft klage, daß jene Einschränkung der Käufer den Preis der Güter wohl um 6000 bis 7000 Taler und mehr herabdrücke, viele Bürgerliche, die seinerzeit gleichsam gezwungen gewesen, z. B. bei Subhastationen, solche Güter zu kaufen, vermöchten jetzt, mangels des Inkolats, nicht in den Besitz zu kommen. Sie hätten doch einen gewissen Anspruch auf Zulassung; für die Zukunft möge man die Leute warnen⁴⁾. Doch der König erteilt noch am gleichen Tage⁵⁾ den Bescheid: wenn er früher, um österreichisch gesinnte Gutsbesitzer loszuwerden, den Verkauf solcher Güter auch an Bürgerliche zugelassen, so könne er nun, nachdem sich manches geändert, und da er viele Edelleute für seine Armee brauche, die Zahl der bürgerlichen Gutsbesitzer nicht anwachsen lassen. Neue dürften da erst dann einrücken, wenn eine Stelle frei würde⁶⁾. Doch auf eine nochmalige Verwendung Münchows gewährt er wenigstens den bisherigen Käufern das Inkolat⁷⁾.

1) Äußerung des Justizministers v. Danckelmann. Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche III, 557.

2) Angef. bei Grünhagen, Schles. unter Friedr. d. Gr. I, 366.

3) Behördenorganif. VIII, S. 701 u. 702 das Edikt in Korn's schles. Ediktenamml. V, 304.

4) Behördenorganif. IX, S. 228.

5) König und Minister befanden sich damals zur Zeit der Truppenübungen in Reife.

6) H. a. D. S. 230.

7) Ebendaf. 231. Eine gesetzliche Regelung in dem hier angeführten Sinne

Bei dieser und mancher andern Gelegenheit hat, wie diese Blätter berichteten, Münchow sich auch nach der Seite Verdienste erworben, daß er bei seinem königlichen Gebieter manche Härten in dessen Anordnungen zu mildern vermocht hat. Doch lernten wir gleichzeitig auch kennen, daß der Mut der eignen Überzeugung bei Münchow nicht auf zu starke Proben gestellt werden durfte, und sein Verhalten z. B. in der Sache der Breslauer Kammereiüberschüsse zeigte unzweifelhaft von einem Mangel an Charakterfestigkeit. Und in diesem Lichte zeigt ihn nun auch sein Verhalten in der kritischen Zeit des zweiten schlesischen Krieges.

Er berichtet bei Beginn des Krieges sehr günstig und zuversichtlich auch über die Stimmung im Lande. So unter dem 25. August 1747, wohl würden, namentlich von katholischen Frauen ausgehend, törichte Reden verbreitet über angeblich in diesem September bevorstehende Einfälle von 20 000 Österreichern in Schlesien und 40 000 Russen in Preußen, doch könne er auf Ehrenwort versichern, daß die Mehrzahl der Schlesier das vollste Vertrauen auf die Weisheit, die Tapferkeit und das Kriegsglück des Königs setze. Die Stadt Breslau habe durch die Vertreter der Kaufmannschaft und der Zünfte ihm versichern lassen, sie würde sich, falls sie ohne Garnison wäre, selbst verteidigen, es gebe keinen Bürger, der nicht bereit wäre, Gut und Blut einzusetzen, um nicht unter eine fremde Herrschaft zu geraten; so dächten Stadt und Land allgemein in Niederschlesien. In Oberschlesien ließe er (der Minister) die Schritte der Bewohner bei Tag und bei Nacht auf das sorgsamste überwachen¹⁾.

Das wurde dann sehr anders nach dem verunglückten Feldzuge in Böhmen, als nun mit einem Male für das aus Böhmen zurückflutende Heer in Schlesien Winterquartiere in aller Eile beschafft werden sollten. Die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten vermehrten sich durch die Haltung der Truppen, die in ungünstiger Jahreszeit, auf grundlosen Wegen über das Gebirge lange Märsche stets zurückweichend zu machen hatten, wo dann doch unvermeidlich die Bande der Disziplin sich lockerten und eigenmächtige Änderungen und Unterbrechungen die für Verpflegung und Quartier getroffenen Dispositionen in Anordnung brachten, auch wohl Gewaltthaten gegen die Quartiergeber die Einwohner selbst in Breslau und Schweidnitz „desperat machten“²⁾. Es war kein Wunder, wenn Graf Münchow, der nach dieser Seite hin die Hauptverantwortung

erfolgte durch das Edikt vom 20. Dez. 1754. Korns schles. Ediktensamml. Nachtragband S. 657.

1) Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche II, S. 509.

2) Generalktabzwerk, Der zweite schles. Krieg II, 48 Anm.

trug, und der unter der mürrischen, ewig unzufriedenen und rücksichtslosen Art des zum Oberbefehlshaber in Schlesien ernannten alten Fürsten von Dessau schwer zu leiden hatte, sich damals in überaus gedrückter Stimmung befunden hat, aber es kann doch überraschen, bei ihm einer so hoffnungslosen Auffassung der ganzen politischen Lage zu begegnen, wie sie zwei Schreiben, deren eines vom 18. Dezember 1744 an den Minister Podewils, das zweite vom 20. Dezember 1744 an den Rabinettsrat des Königs, (Sichel, gerichtet war¹⁾), zum Ausdruck bringen. Es scheint dem Minister unmöglich, daß der König durch Waffengewalt sich einen ehrenvollen Frieden erkämpfen könne. Schon habe der Feind einen guten Teil von Schlesien eingenommen, und jeden Augenblick könne hier Prinz Karl erscheinen mit zwei Heeren, vor denen die preussischen jetzt immer zurückgewichen seien; in Folge der begangenen Fehler sei der größere Teil des Landes voll Mißstimmung gegen die Regierung. Nicht vierzehn Tage würde sich die preussische Armee auf schlesischem Boden behaupten können, nachdem man es unterlassen, rechtzeitig Magazine anzulegen; sie werde aus Mangel an Lebensmitteln Schlesien ebenso räumen müssen, wie sie Böhmen geräumt habe. Schlimmer aber als alles sei die Tatsache, daß man keine Armee mehr habe; es sei das nur eine Truppe, noch zusammengehalten durch die Gewohnheit und die Autorität der Offiziere, welche letztere aber alle unzufrieden und zum größten Teil der Verzeiwung nahe seien. Es bedürfe nur der geringsten Schlappe oder einer Fortsetzung des Krieges in dieser Jahreszeit, nach dem, was der Soldat habe durchmachen müssen, um Meutereien hervorzurufen, wie man sie bei der Disziplin im preussischen Heere nie für möglich gehalten haben würde. Münchow sieht Rettung nur durch einen Waffenstillstand, den man mit Opfern erkaufen, Ostfriesland abzutreten haben werde usw.²⁾

Solches und noch andres in gleicher Tonart³⁾ hat Münchow damals offenbar übertreibend geschrieben, und vielleicht mehr noch als der hohe Grad der Verzagtheit kann uns dabei überraschen, daß der sonst nach oben hin eher fürchtam zu nennende Minister sich mit Ratschlägen auf militär-politischem Gebiete damals herausgewagt hat. Der König hat von diesen Äußerungen genug erfahren, um, nachdem er wieder die

1) Rgl. Generalstabswerk a. a. D. S. 121.

2) Im Berl. Staatsarchiv. Auszug bei Grünhagen a. a. D. I, 232 und 1. T. auch bei Moser, Friedr. d. Gr. I, 237.

3) Wir lernen das nur aus dem gleich anzuführenden Briefe des Königs kennen.

Zügel des Ganzen mit starker und fester Hand erfaßt, in der zweiten Hälfte des Januars 1745 Münchow schreiben zu können: „Nun, mein Herr, ist Schlesien verloren? Wollt Ihr Euch nicht bald nach Berlin zurückziehn, um nicht Kriegsgefangner der Oesterreicher zu werden? Geht und schämt Euch in alle Ewigkeit darüber, daß persönliche Gehässigkeiten Euch haben die Sottiszen machen lassen, die Ihr während dieser ganzen Zeit begangen habt, und wißt, daß Ihr noch nicht der Cardinal Richelieu seid, daß aber, selbst wenn Ihr es wärt, Ihr in meinem Staate niemals Heere befehligen würdet, und daß Euch Euer Amt hinreichend Beschäftigung geben sollte, vorausgesetzt, daß Ihr es nicht so oberflächlich behandelt 1).“

Münchow hat sich dann noch Ende März 1747 tadelnde Äußerungen des Königs wegen angeblich unzulänglicher Fürsorge für die Verpflegung des Heeres gefallen lassen müssen, denen der König dann in eigenhändiger Nachschrift den Charakter schwerer Drohung gegeben hat: „Euer Spiel kann mich das Land kosten — — Ihr haßtet mir mit Eurem Kopfe dafür 2).“

Aber Pardon hat der Minister erhalten, und als er zu der ruhmvollen Schlacht bei Soor am 30. September 1745 dem König seinen Glückwunsch darbringt, streift in seinem Antwortschreiben vom 8. Oktober der augenscheinlich bereits versöhnte Herrscher das Vergangene nur noch im Tone verhältnismäßig sanfter Mahnung, sich nicht zu überstürzen bei militärischen Urteilen, nicht zu verzweifeln in kritischen Momenten und mit allen Kräften darauf aus zu sein, Geld und Nahrung zu schaffen für die tapferste und streitbarste Armee der Welt 3).

Wohl werden wir Münchow nicht allzustreng verurteilen dürfen, wenn wir daran denken, daß der kritische Moment die treuesten Ratgeber des Königs, seinen Minister Podewils und seinen Kabinettsrat Eichel in kaum geringerer Verzagttheit getroffen hat, und daß, was ungleich mehr besagen will, noch nach den glorreichen Siegen von Hohenfriedeberg und Soor, unter dem Eindrucke der russischen Kriegsdrohung der schlachtenerprobte Erbprinz von Dessau und der als verwegener Kriegsmann bekannte General Goltz Podewils beschworen haben, den König

1) Angef. aus dem Berl. Staatsarch. bei Grünhagen a. a. D. I, 255 u. im Generalstabswerk a. a. D. II, 52 Anm. Die geringfügigen Differenzen finden ihre Erklärung in dem Umstande, daß die mitgeteilte eigenhändige Nachschrift französisch abgefaßt war.

2) Generalstabswerk a. a. D. II, S. 126 Anm.

3) Polit. Korresp. Friedrichs d. Gr. IV, 297.

dazu zu bewegen, den Frieden selbst mit Opfern zu erkaufen¹⁾. König Friedrich hat Münchow bereitwillig verziehen und fortgefahren die sich ihm hier anbietende, in allen Sätteln gerechte, geradezu ungewöhnliche, nie ermattende Arbeitskraft, der sein Defekt an Charakterstärke tatsächlich keinen Eintrag zu tun vermochte, mit der gewissen Rücksichtslosigkeit, die großen Männern nun einmal eignet, für das Interesse seines Staates vollkommen auszunutzen.

Auch Münchow hat eines Tages einmal an den eignen Lebensgenuß, an die Gründung eines eignen Herdes gedacht, als er im Sommer 1742, dreißig Jahr alt, mit dem Range eines Staatsministers die höchste Staffel eines preußischen Beamten erreicht hatte. Ohne über die persönlichen Verhältnisse, die ihn damals zu dem beim Könige nachgesuchten Heiratskonsele bewogen haben, irgend etwas zu erfahren, können wir nur berichten, daß der letztere unter dem 8. Juli erklärt, Münchow werde jetzt gerade zur Ausführung seines Vorhabens nicht die Zeit haben und möge es deshalb noch verschieben . . .²⁾. Wir vermögen diesen dilatorischen Bescheid zu verstehen, indem wir daran denken, daß eben damals die Breslauer Friedenspräliminarien vom 11. Juni die schwere Aufgabe, eine neue Provinz, Oberschlesien, dem preußischen Staate einzufügen dem schlesischen Minister auf die Schultern gelegt hatten, während gleichzeitig die Eröffnung der Breslauer Messen vor der Thür stand, und dürfen auch daran erinnern, daß König Friedrich eben an dem Tage, an dem jener Bescheid erteilt ward, in großer Verstimmung über die Hartnäckigkeit der österreichischen Unterhändler, ohne die dem definitivem Friedensschlusse entgegenstehenden Schwierigkeiten haben lösen zu können, nach Berlin abreiste³⁾.

Das merkwürdigste aber ist, daß Graf Münchow des Königs ausgesprochene Erwartung, das Konselegesuch erneuert zu sehen, nie erfüllt hat; er ist unverheiratet gestorben. Wer möchte sich versucht fühlen hier mit Vermutungen nachzuhelfen, für die jeder tatsächliche Anhalt fehlt? Keineswegs braucht es in diesem Lichte angesehen zu werden, wenn man ausspricht, daß es in der That schwer fallen würde, innerhalb der nächsten Jahre eine Zeit ausfindig zu machen, wo Münchow wesentlich mehr als damals im Sommer 1742 hätte Muße finden mögen für das Glück von Flitterwochen. Dafür sorgte der König, der hartherzig genug war, den Mann seines besondern Vertrauens mit immer neuen, höchst ehrenvollen Aufträgen zu belasten.

1) Kofer, Friedr. d. Gr. I, 285.

2) Behördenorganii. VI, 2. S. 473.

3) Grünhagen, Gesch. des ersten schlesischen Krieges II, 309.

Kaum hatte Münchow das erste Jahr seiner Amtsführung in Schlesien, das, wie wir bereits kennen lernten, die besonderen finanziellen Anforderungen des Königs und die Sorge um die Einrichtung der Messe in nicht geringem Maße erschwert hatten, zu Ende gebracht, so ersieht ihn sich sein königlicher Gebieter 1743 zum eigentlichen Unterhändler mit der römischen Kurie und dem Kardinal von Sinzendorf in Sachen der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Diese Angelegenheiten waren nun eigentlich dem ersten schlesischen Justizminister Cocceji übertragen worden, doch ward bereits unter dem 13. April 1743 Cocceji von dem König angewiesen, in schlesischen Landesangelegenheiten sich, wofern nicht periculum in mora obwalte, mit dem Minister Grafen Münchow ins Einvernehmen zu setzen¹⁾, und bezüglich des mehr und mehr in den Vordergrund tretenden königlichen Wunsches, sich in der Person des jungen Breslauer Domherrn Grafen Schaffgotsch einen ihm ergebenen Nachfolger des Kardinals Sinzendorf auf den Breslauer Bischofsstuhl durch seine Ernennung zum Koadjutor zu sichern, vermag Münchow schon in einem Immediatberichte vom 14. April 1743 anzusprechen, daß diese Angelegenheit ihm übertragen sei²⁾. Wohl mag dem Minister es schwer geworden sein, sich in diese neue Materie einzuarbeiten, doch gewiß ist, daß seine konziliante Geschicklichkeit auch hier sich bewährt hat.

Seine Beredsamkeit hat dann auch den Kardinal Fürstbischof endlich bewogen, sich die Bestellung eines Koadjutors gefallen zu lassen³⁾, wogegen der König auf des Ministers Vorstellungen in Erleichterungen der Besteuerung für jenen willigte⁴⁾. Zu kurz kam bei dieser Gelegenheit Coccejis im Grunde schon weit vorgeschrittener Plan der Einsetzung eines Generalvikars für die preußische Monarchie, indem König Friedrich unter dem 23. Juni 1743 auf des Kardinals Rat, nicht auf einmal zuviel in Rom zu begehren, eingewilligt hatte, die Betreibung des Generalvikariatsplanes bis nach Erledigung der Koadjutorfrage zu verschieben⁵⁾. Im Dezember 1743 ward dann Cocceji auch den schlesischen Angelegenheiten zunächst ganz entrückt, indem an seiner statt G. Detlef v. Arnim das Justizministerium in Schlesien erhielt, während ihn, den schon Friedrich Wilhelm I. zum chef de justice ausersehen, der König

1) Lehmann a. a. O. II, 275.

2) Ebenda. 276.

3) Ebenda.

4) Grünhagen, Schlesien unter Friedr. d. Gr. I, 378.

5) Lehmann a. a. O. II, 315.

als Vertrauensmann in juristischen Sachen in seiner Nähe hielt. Ohne daß Arnim sich in die obschwebenden Angelegenheiten gemischt hätte, verfolgte Münchow, von dem König gedrängt, eifrig die Koadjutorsache, und als der Papst neue Schwierigkeiten machte, war es Münchow, der den dann auch zur Ausführung gekommenen Rath gab, der König möge nach dem Beispiele anderer Potentaten sich ein Ernennungsrecht der geistlichen Würdenträger vindiziren¹⁾. Man wird es aussprechen dürfen, daß es wesentlich Münchows Gewandtheit und Geschicklichkeit gewesen ist, die in jenen Zeiten des Königs Absichten, seinem Schützling, dem Domherrn Schaffgotsch, den Weg zum Breslauer Bischofsstuhle zu ebnen, ihn zum Abt des Sandomirer Stuhls wählen zu lassen und dann zum Koadjutor des Breslauer Fürstbischofs cum spe succedendi zur Ausführung gebracht hat, und zwar auf möglichst glimpfliche Art, ohne es zu ernsteren Konflikten kommen zu lassen. So hatte der Cardinal, obwohl ihn und sein Domkapitel der Minister sehr bestimmt an den Weisungen des Königs festgehalten hatte, ausgesprochen, er würde es mit Freuden begrüßen, dürfte er mit ihm verhandeln statt mit Coceji. In einer Viertelstunde käme man dann weiter als sonst in einem Jahre²⁾. Aber auch Coceji, der es begreiflicherweise schwer empfand, daß sein Lieblingsplan bezüglich des Generalvikariats für den preussischen Staat nach scheinbar günstigem Anlange ganz in Stocken gekommen war, hat in Münchow keinen Gegner erblickt, sondern nur die Intriguen des Cardinals und die Interesselosigkeit Arnims beklagt³⁾, obwohl Münchows Erklärung vom 25. August 1743 über seine jenem Plane wenig geneigte Gesinnung kaum einen Zweifel ließ⁴⁾. Und als Coceji nach des Cardinals Tode am 28. September 1747 den Generalvikariatsplan noch einmal anregte, hat er auch damals, soviel wir erfahren, kaum geahnt, daß gerade Münchow dem Plane ganz besonders entgegen gearbeitet und dadurch viel zu dessen Scheitern beigetragen hat, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil gerade Schlesien sich, wie er meinte, kaum Vorteile von der Ernennung eines Generalvikars versprechen dürfte, insofern die Kirchenfürsten von Prag, Olmütz und Krakau, die sämmtlich über Teile von Schlesien Diözesanrechte ausübten, unter keinen Umständen hätten bewogen werden können, sich den Entscheidungen eines für die preussische Monarchie bestellten Generalvikars zu fügen⁵⁾.

1) Lehmann a. a. O. II, 423.

2) 1743 Nov. 5. Lehmann a. a. O. II, 379.

3) Ebenda. III, 16.

4) Ebenda. II, 351.

5) Ebenda. III, 38.

Bei der Erledigung des Breslauer Bischofsstuhles und dessen Neu-
besetzung im Herbst 1747 war es wiederum Münchows Beredsamkeit,
die für des Königs Schützling speziell auch bei dem Domkapitel eifrig
und erfolgreich eingetreten ist, ohne daß wir recht sicher sein könnten,
ob er seines königlichen Gebieters günstige Meinung für den Fürsten
Schaffgotsch ganz und gar geteilt hat.

Neben dem 1747 zum Großkanzler ernannten Cocceji hat dann
Münchow von 1750 an in Konferenzen mit dem Fürstbischöfe zum
Zwecke der Abstellung von Differenzen zwischen den beiden Bekenntnissen
einträchtig und segensreich gewirkt¹⁾ und, wie der Großkanzler selbst
dem Könige gegenüber ausspricht, „durch seinen Credit selbst der Sache
den meisten Nachdruck gegeben“²⁾. Papst Benedikt XIV. hat an seine
volle Anerkennung des eingeschlagenen Verfahrens ein beredtes Lob des
Monarchen, der das angeordnet hatte, angegeschlossen³⁾. Münchows in
jenen Konferenzen so wiederholt bewährte, freundlich vermittelnde Art
ist nach seinem Tode schwer vermißt worden⁴⁾.

Des Königs Zufriedenheit mit Münchows Tätigkeit nach dieser
Seite hin hielt natürlich ihn nicht ab, auf andern Gebieten seinen treuen
Diener zu neuen Anstrengungen anzuspornen. So mahnt er 1748 zu
eifriger Förderung der einzelnen Zweige des schlesischen Handels und
begehrt im Zusammenhange damit „ein recht solides Gutachten darüber,
ob man die Breslauer Messe noch länger beibehalten solle, da doch
wenig dabei herauskomme und nur viel Waaren ins Land geschleppt
würden; ob man die Messe vielleicht nach Brieg transportiren und mit
den dortigen Viehmärkten verbinden solle“⁵⁾. Hier ist auf das von dem
Kriegsrat Oppermann gearbeitete Gutachten 1749 die Abschaffung der
Messe und die Rückkehr zu den vier Jahrmärkten erfolgt. Von Münchows
Seite begegnen wir nur einer unzufriedenen Äußerung über die Bres-
lauer Kaufleute, von denen man zur Verbesserung des Commercii
wenig Nützlichés gewinnen könne, da sie meist nur ihre eignen Branchen
kennten und nicht ohne Vorurteil und affectierte Geheimtuerei urtheilten⁶⁾,
Äußerungen, die dann wohl auch dem ganzen 1742 ins Leben gerufenen
Breslauer Kommerzkolleg gelten. Der König aber scheint mit der Ent-
wicklung des schlesischen Handels in jener Zeit keineswegs unzufrieden

1) Lehmann a. a. D. III, S. 276 ff.

2) Behördenorganij. VIII, S. 793.

3) Ebendas. S. 292.

4) Ebendas. S. 473.

5) Behördenorganij. VIII, S. 51, Nr. 8.

6) 1749 Febr. 2. Ebendas. S. 261.

gewesen zu sein, da er in der Instruktion für Münchow's Nachfolger den Handel als „florissant“ bezeichnet.

Bezüglich der allgemeinen Verwaltung stellt in der Hauptsache der König seinem Minister das allergünstigste Zeugnis aus, wenn er unter dem 13. Juli 1750 ihm aus dem Kabinett schreiben läßt, er sei mit der Generalnachweisung über die schlesischen Finanzen vom 1. Juni 1749 bis Ende Mai 1750 sehr zufrieden, „daher Euch denn mit Vergnügen das Zeugniß hierdurch gebe, daß Ihr Eure Sachen dergestalt gut und ordentlich gemacht, daß Ich davon völlig zufrieden sein kann“¹⁾.

Aber eine noch ungleich umfassendere und bedeutungsvollere Anerkennung hat der große König seinem ersten schlesischen Minister ausgesprochen in der für dessen Nachfolger aufgesetzten Instruktion vom 5. Oktober 1753²⁾. Was vermöchte man dem Staatsdiener, der eine neu-erworbene große Provinz (wie wir sahen unter erschwerten Umständen) in den Organismus des preussischen Staates einzufügen gehabt hat, über die Lösung dieser Aufgabe Günstigeres und Schmeichelteres zu sagen, als die Worte, mit denen die eigentliche Instruktion beginnt: „Von allen meinen Provinzen hat Schlesien die best geordneten Finanzen.“ Mehrere der von Münchow getroffenen Einrichtungen führt der König einzeln auf, gleichsam zum Muster für den Nachfolger, eine derselben preist er geradezu als bewundernswürdig. Hier habe man keinen Grund an den getroffenen Einrichtungen zu rühren, man brauche nur auf demselben Fuße fortzufahren. Die einzige hier schlecht geregelte Sache sei die Verhütung von Desertionen, weil das Landvolk zu lässig sei. In diesem Punkte allein werde der neue Minister darauf sehen müssen, Wandel zu schaffen³⁾. In ihm hoffe der König für den Verlust eines Freundes und eines sehr geschickten Ministers Ersatz zu finden⁴⁾.

Der König bezeichnet hier Münchow als seinen Freund. Es ist ja bekannt, mit welcher Zärtlichkeit Friedrich an manchen seiner Freunde gegangen hat, und unzweifelhaft ist Münchow, der so unmittelbar unter ihm stand und von ihm allein abhing, ihm vielfach nahegetreten;

1) Behördenorganisat. VIII, S. 795. Der Minister sendet auf das ihm unter dem 17. Juli eingehändigte Kabinettschreiben selbigen Tages eine Nachricht davon an die beiden schlei. Kammern, mit dem Ausdruck des „verkündendsten Dankes“ für die von seinen Räten „mit unermüdetem Eifer und Fleiß geleisteten Dienste“, wie denn auch den Landräten für die prompte Beitreibung der Steuern des Königs Dank ausgesprochen werden soll. Ebendas. 796.

2) Behördenorganisat. IX, S. 667—679.

3) S. 673.

4) S. 679.

doch hat er schwerlich häufig Gelegenheit gefunden zu vergessen, daß der Freund doch zugleich der Herr und Gebieter war.

An äußern Zeichen dankbarer Anerkennung hat es der König seinem Getreuen gegenüber von früh an nicht fehlen lassen. Wir erfuhren ja bereits, in wie jungen Jahren ihn seine Laufbahn hoch hinauf geführt hatte. 1741 in den Graenstand erhoben, hatte er 1742 den Rang eines Staatsministers, 1743 den höchsten Orden Preußens, den Schwarzen Adlerorden erhalten, 1744 erscheint er außerdem als Erbttruchseß der Kurmark Brandenburg, Ritter des Johanniter-Ordens, designierter Komtur von Schiewelbein und Lagow, Erbherr zu Wollin, Grunow, Coje, Cosemühl, Groß- und Klein-Kogitten, Mikrow, Wukfow, Wodnogga und des schlesischen Gutes Großendorf¹⁾, 1747 werden ihm die durch den Tod des Grafen Thurn an die Krone heimgefallenen Güter Klein-Kaunen und Goldschwitz verliehen, 1751 noch die Propstei zu Emmerich²⁾. In seinem Testamente wird auch noch des „nunmehr durch Urtheil und Recht erstrittenen Taroullischen Senioratsguts“ Komorno (Kreis Kosel) Erwähnung getan³⁾.

Münchows regulärer Gehalt betrug 4400 Taler jährlich, 2200 Taler von je einer der beiden schlesischen Kammern, dazu hat der König 1748 noch 1500 Taler pro Jahr hinzugefügt⁴⁾. 1752 erfahren wir von einem königlichen Geldgeschenk an den Minister in Höhe von 2000 Talern, das dieser als „unvermuthete Gnade“ bezeichnet⁵⁾; möglich, daß derartige sich wiederholt hat.

In jedem Falle werden wir uns aber zu hüten haben, aus den zahlreichen oben angeführten Namen Schlüsse auf großen Reichtum auf Seiten des Ministers zu machen. Obwohl er unverheiratet gestorben ist und kaum Zeit gehabt hat kostspieligen Vergnügungen nachzugehen, dürfen wir doch hier schon bemerken, daß bei seinem Tode eigentlich nur sein schlesisches Gut Großendorf (Kreis Steinau a./O.) in Betracht gekommen ist und nicht unbeträchtliche Schulden lausstanden. Es ward ja oben bereits berichtet, daß er namentlich im Kreise seiner Beamten eine sehr freigebige Wohlthätigkeit geübt hat.

Wer wollte zweifeln, daß es zum guten Teile Überanstrengung

1) Die Titulatur ist einer vom Bresl. Regierungs- u. Schulrat v. Langnau verfaßten Ode zum Namenstage M.s auf der Bresl. Stadtbibl. entnommen.

2) Behördenorganif. IX, S. 412.

3) Ebendaf. S. 648.

4) Ziekursch, Beitr. zur Charakteristik der preuß. Verwaltungsbeamten, Breslau 1907, S. 58.

5) Behördenorganif. IX, S. 319.

war, was Münchow schon früh im Leben wiederholt dem Krankenlager und einem frühen Tode entgegengeführt hat? Wohl entbehren wir jeglicher personaler Aufzeichnungen über ihn, und das Aktenmaterial enthält derartiges nicht. Doch der Umfang und die Vielseitigkeit seiner Leistungen berechtigt zu dem Schlusse auf eine sehr große Inanspruchnahme seiner Kräfte, und eine Stelle wenigstens läßt sich anführen, die auf eine ganz ungewöhnliche Pünktlichkeit im Dienste hindeutet. Als Präsident beider schlesischer Kammern ordnet er 1749 an, daß, falls bei einer derselben in einer Sitzung, der er nicht beiwohnen könnte, eine Meinungsverschiedenheit sich ergäbe, an ihn berichtet werde und verpflichtet sich selbst, dann ihnen „ohne Versäumung eines Tages sein Sentiment zukommen zu lassen“¹⁾. Ein weiteres Beispiel prompter Erledigung gewährt das oben angeführte königl. Anerkennungs-schreiben, auf das Münchow umgehend am Tage der Präsentation weiter verfügt²⁾.

Über Münchows Krankheit erfahren wir das erste aus dem Sommer 1751, wo er in Karlsbad Heilung sucht und der König unter dem 14. Juli mit freundlicher Besorgnis ihm weitere Briefe von daher unterjagt, damit geschäftliche Sorgen seiner Kur nicht Eintrag thun³⁾. Karlsbad hat das Übel nicht heben können; der Minister sucht mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit im Folgejahre wiederum das böhmische Bad auf, und der König schreibt, als er ihm unter dem 21. Mai Urlaub bewilligt, von Münchows „delabrirter Gesundheit“⁴⁾. Im Herbst 1753 war sein Zustand hoffnungslos geworden; unter dem 23. September berichtet die Kammer dem Könige, am selbigen Tage früh nach 8 Uhr sei der Minister gestorben, nachdem die Medici noch beständig dessen Aufkommen hätten hoffen lassen⁵⁾.

Seinem Wunsche gemäß ward er im Parke seines Landsitzes Großendorf, in einem Erbbegräbniße, das er kürzlich zu bauen begonnen, aber noch nicht vollendet hatte, beigesetzt.

1) Behördenorganij. VIII, S. 243.

2) Oben S. 148 Anm. 1. Das betreffende Kabinetts-schreiben am 13. Juli in Berlin vom König unterzeichnet ist, am 17. bereits in Breslau in des Ministers Händen. Wer sich die Mühe nimmt, aus der oft zitierten Behördenorganisation und dem Lehmannschen Werke den Geschäftsverkehr zwischen den Behörden auf die Zeitdauer zu untersuchen, wird die Promptheit anzuerkennen Gelegenheit finden.

3) Behördenorganij. IX, S. 412, Anm. 2.

4) Ebendaß. S. 411.

5) Ebendaß. S. 646.

Sein Testament vom 16. September 1753 setzte zum Universalerben seinen Bruder Alexander Christof ein, Kapitän bei dem Regimente Kalnein, der auch die Bezahlung der nicht unbeträchtlichen Schulden auf sich zu nehmen hatte, während zwei andre Brüder, beide Offiziere, und zwei verheiratete Schwestern sich mit Legaten begnügen mußten¹⁾.

Noch vor vollendetem zweiundvierzigsten Lebensjahre ist Münchow gestorben. Es liegt sehr nahe, von ihm auszusprechen, er habe sich zu Tode gearbeitet, und gewiß ist, daß von den Staatsdienern des großen Königs schwerlich einer in unermüdlischer, aufopfernder Arbeitskraft ihm gleichgekommen ist. Je weniger auf diesen Blättern die ihm anhaftenden Schwächen verschwiegen worden sind, desto mehr wird man sich auch gedrungen fühlen, seinen Verdiensten möglichst gerecht zu werden, anzuerkennen, daß er mit seltener Pflichttreue und noch seltenerem Verständnis nach den verschiedensten Richtungen hin die Absichten seines königlichen Herrn auszuführen vermocht hat, und daß es zu nicht geringem Teil sein Verdienst ist, wenn Schlesien so verhältnismäßig schnell mit dem preussischen Staate verwachsen ist.

2. Joachim Gwald v. Massow 1753—1755.

Der Nachfolger Münchows entstammte dem alten pommerischen Adelsgeschlechte derer v. Massow, von dem zahlreiche Glieder im preussischen Militär- oder Verwaltungsdienste zu Ehren und Würden gekommen sind. Eine ganz besonders hohe Stellung hatte auch Kaspar Otto v. Massow, der Vater des schlesischen Ministers, erlangt, der von 1718 bis 1736 das Amt eines Oberpräsidenten von Hinterpommern mit dem Range eines Wirklichen Geheimrates (Etatsministers), allerdings dem Berliner Generaldirektorium unterstehend, verwaltet hat²⁾. Ihn ward aus seiner Ehe mit Maria Charlotte von Carnik am 19. Oktober 1697 als ältester Sohn Joachim Gwald in dem als Besiß des Fürsten Bismarck historisch gewordenen Schlosse zu Varzin geboren³⁾. Für die militärische Laufbahn bestimmt, trat er etwa 1722 ins Heer ein, und wir finden ihn 1750 die Stelle eines Oberstleutnants in dem zu Frankfurt a./O. garnisonierenden Regimente Alt-Schwerin bekleidend.

1) Behördenorganij. IX, S. 48. Legate erhielten auch einige seiner Aemten, so Geheimrat v. Aufsee „die Singuhr“.

2) Cosmar u. Klapprot, Der Staatsrat S. 403. Acta Borussiae, Behördenorganij. II, 431.

3) Nachrichten über das Geschlecht derer v. Massow, Berlin 1878, S. 113.

Zu diesem Jahre erfolgte dann, wahrscheinlich im Zusammenhange mit seinen Gesundheitsverhältnissen, sein Übertritt in den Zivildienst, unter Umständen, die uns auf eine besondere, ihm zugewendete Gunst des großen Königs schließen lassen. Unter dem 22. Juni ergeht an ihn das nachstehende Kabinettschreiben: „Da ich Euch bei meiner letztern Durchreise durch Pommern schon in Gnaden zu erkennen gegeben habe, wie ich intentionirt sei, Euch die Präsidentenstelle bei der Königsberger Kammer anzuvertrauen, so verlange ich hierdurch von Euch, daß Ihr mit nächstem zu Mir anhero nach Potsdam kommen und Euch bei Mir selber melden solltet, zu welcher Eurer Anherreise Ihr hierbei einen freien Vorspannpaß empfanget¹⁾.“ In Berlin hat dann Massow seine Bestallung unter dem 16. Juli empfangen und ist unter dem 23. Juli vereidigt worden.

Die Fälle werden nicht eben zahlreich sein, wo der König sich bewogen gefunden hat, einen für den aktiven Dienst im Heere seiner Gesundheit halber nicht mehr recht tauglichen höheren Offizier sogleich auf einen leitenden Posten in der Verwaltung zu berufen, und wir werden mit Sicherheit auf ein ungewöhnliches Maß von Vertrauen seitens des Königs schließen dürfen, um so mehr, da der letztere, ehe noch Massow in seiner Stellung als Kammerpräsident zu Königsberg sich recht einzuleben und zu bewähren vermochte²⁾, ihn zu einer noch höheren Vertrauensstellung in Breslau ausersehen hat.

Augenscheinlich hatte der König, seitdem die Nachrichten über Münchows Krankheit dessen Ableben in nahe Aussicht stellten und an eine Wiederbesetzung des wichtigen Postens zu denken Anlaß gaben, Massow sehr bestimmt ins Auge gefaßt. Unter dem 23. September 1753 hatte, wie oben³⁾ angeführt ward, die Breslauer Kammer den Tod Münchows berichtet, und sowie die Nachricht in den Händen des Königs war, unter dem 26. September, ergeht nach Königsberg an den dortigen Kammerpräsidenten v. Massow die Kabinettsordre, die Geschäfte sofort an den Kammerdirektor v. Recke abzutreten und möglichst bald „mit Sack und Pack“ nach Berlin abzureisen⁴⁾. Dort in Berlin hat nun dann der König dem Manne seines Vertrauens seine Beförderung angekündigt, und es will uns fast bedünken, als

1) Behördenorganisationsat. VII, S. 763.

2) Eine an das Staatsarchiv zu Königsberg gerichtete Anfrage brachte die Nachricht, daß die dortigen Akten gerade über die Zeit Massows fast gar nichts enthalten.

3) Z. 150.

4) Behördenorganisationsat. IX, S. 685 Anm. 1.

habe er dabei Bedenken Maffows wegen seiner Befähigung für das ihm zugedachte verantwortliche hohe Amt zu überwinden gehabt. Der König hatte ihm zugesagt, noch im Laufe des Oktober selbst nach Breslau zu kommen, ihm alsdann alles zu übergeben und ihn „zu seiner Funktion allerhöchst selbst anzuweisen“¹⁾, auch selbst eine Instruktion aufzusetzen, nach der er sich richten könne. Diese letztere, vom Könige eigenhändig in französischer Sprache niedergeschrieben und Potsdam, den 5. Oktober 1753 datiert, ist uns noch erhalten²⁾. Auf sie ward Maffow bei seiner noch zu Berlin erfolgten Vereidigung am 5. Oktober ausdrücklich verwiesen³⁾. Die durch den König selbst in Breslau bewirkte Amtseinführung vollzog sich am 31. Oktober.

Maffow ward ganz wie weiland Münchow zum Präsidenten der beiden schlesischen Kriegs- und Domänenkammern ernannt und gleichzeitig auch zum Wirklichen Geheimen Stats- und Kriegsminister. So bestimmt die an den Minister v. Podewils unter dem 17. Oktober angefertigte Kabinettsordre, und als dann die noch an dem gleichen Tage erlassene Bestallung in der sonst üblichen und noch für Münchow 1742 angewendeten Form⁴⁾ nur von einer Ernennung zum Wirklichen Geheimen Räte sprach, so befahl der König ein sofortiges Umschreiben der Urkunde, welche den Charakter eines Staatsministers deutlich zum Ausdruck bringe. Wenn in dieser im Grunde ja rein formellen Änderung wohl auf des Königs Seite die Absicht, der Ernennung Maffows möglichst viel von Auszeichnung und Ehrung zu verleihen vermutet werden kann, so sprechen für eine derartige Voraussetzung in noch höherem Maße die ersten Worte der bereits erwähnten Instruktion: „Ihr empfangt das Departement Schlesien, den schönsten Posten, den ich im Civil zu verleihen habe; Ihr hängt ganz allein von mir ab und seid mir allein bezüglich Eures Verhaltens verantwortlich.“

Wohl kann es uns überraschen, jene Änderung der preußischen Institutionen zugunsten einer einzelnen Provinz, die vormalig bei Münchows Ernennung, wie wir sahen⁵⁾, verhüllt bzw. als Übergangsbestimmung hingestellt ward, hier einfach als eine dauernde Einrichtung anerkannt zu sehen und daneben noch, wie schon erwähnt, König Friedrichs augenfälliges Bestreben, den schlesischen Ministerposten dem designierten Nach-

1) Behördenorganif. IX, S. 685 u. dazu S. 680.

2) Ebendaf. IX, S. 667—679 abgedruckt.

3) Ebendaf. IX, S. 685.

4) Oben S. 127.

5) Oben S. 127.

folger Münchows im günstigsten Lichte zu zeigen. Es liegt da in der That nahe zu fragen, welche Eigenschaften Massow so entschieden dem König für den schlesischen Posten haben empfehlen können. Und wenn wir uns im Grunde hier auf eine Durchsorschung der Instruktion angewiesen sehen, so springt uns auch aus dieser kein hier stark betonter Mangel, für den man Abhilfe von einem neuen Beamten erwartete, entgegen, vielmehr werden, wie ja bereits oben angeführt ward, die schlesischen Zustände und Verhältnisse im großen und ganzen sehr günstig geschildert, und was hier als die einzige nicht gut geregelte Angelegenheit sich bezeichnet findet, die Verhütung von Desertionen, wird doch wohl kaum als so schwer ins Gewicht fallend angesehen werden können.

Dagegen werden in der umfänglichen Instruktion in recht ansehnlicher Zahl Einrichtungen aufgeführt, die der König als von Münchow herrührend bezeichnet und ansahmlos als zweckmäßig anerkennt. Offenbar lagen die Erwartungen, die der König an seinen neuen Minister knüpfte, nicht nach der Seite hin, wo diesem ja nur die Erfahrungen weniger Jahre zu Gebote standen, sondern auf dem Gebiete, wo er, wie er selbst einmal anführt, 28 Jahre lang gearbeitet hatte, dem des Kriegswesens. In Erinnerung an die Erlebnisse des zweiten schlesischen Krieges und eingedenk der Thatfache, daß unter allen seinen Provinzen gerade Schlessien am meisten zur Abwehr eines feindlichen Angriffs gerüstet sein müsse, entschloß sich der König, hier an die Spitze der neuen Provinz einen erfahrenen Kriegsmann zu stellen, der in der eigentlichen Verwaltung möglichst die unter seinem Amtsvorgänger geschaffenen Bahnen innehalten, den militärischen Angelegenheiten aber eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollte. Mehrfache Stellen in der Instruktion sprechen hierfür.

Die Militärangelegenheiten, heißt es hier, spielten in des Ministers schlesischem Departement eine große Rolle. Er müsse auf die Lieferung guter Rekruten in der festgesetzten Zahl sehen und nöthigenfalls mit Strenge einschreiten, wenn vornehmlich in Oberschlessien die Landräthe die Aushebungen zu hindern und zu erschweren suchten, und gerade hier aus den adligen Kreisen junge Leute zur Auszubildung für künftige Offiziere gewinnen; ferner die Maßregeln zur Verhütung von Desertionen auf einen besseren Fuß bringen und ebenso bezüglich der Bequartierung der Soldaten. „Ihr seid selbst Soldat gewesen“, schreibt der König, „und werdet nicht wollen, daß brave Leute wie die Hunde in Hundehütten gesteckt werden¹⁾.“ Zu den Festungen soll der Minister einen Ersatz der

1) Behördenorganij. IX, S. 672, 673.

Schindeldächer durch Ziegel herbeiführen und über den Magazinen, namentlich in den Festungen, wachen, so daß man selbst für den Fall eines plötzlichen Ausbruchs von Feindseligkeiten gedeckt sei, wie man denn auch sich werde im voraus sichern müssen, für solchen Fall größere Summen von schlesischen Kapitalisten gegen solide Bürgschaft vorgestreckt zu erhalten. „Alle Einrichtungen in Schlesien gelten für den Frieden wie für den Krieg.“

Bei einem Hervortreten dieser Gesichtspunkte gewinnt die Ernennung Massows eine erhöhte Bedeutung; ähnlich wie vormals das Deutsche Reich seinen Grenzmarken eine mehr kriegerische Verfassung gab, wird für Schlesien, als die im Kriegsfall allzeit am meisten bedrohte Provinz, nach der militärischen Seite vor allem Sorge getragen, und wie man deren Leitung einem kriegstüchtigen Manne anvertraute, so gab man ihm auch hinreichende Vollmacht zu selbständigem Handeln, womit dann zugleich das schlesische Sonderministerium mit seiner Unabhängigkeit vom Generaldirektorium auch als dauernde Einrichtung eine neue Begründung erhielt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war eine Mahnung, der militärischen Seite seines Amtes eine erhöhte Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden, ganz nach dem Sinne Massows, der ja selbst kein Fehl daraus gemacht hat, wie schwer es ihm seinerzeit angekommen ist, seinen Beruf als Soldat, dem er 28 Jahre lang angehört habe, mit dem Zivildienste zu vertauschen¹⁾, und es hindert uns nichts anzunehmen, daß er mit Eifer daran gegangen sei, die Obliegenheiten seines schweren Amtes zu erfüllen, wenn wir gleich direkter Zeugnisse von erzielten Resultaten, wie solche sich ja auch nicht eben leicht aus dem Aktenmateriale gewinnen lassen, ermangeln. Schwer muß es ja unter allen Umständen ins Gewicht fallen, daß wir bereits vor Ablauf seines ersten Amtsjahres von körperlichen Leiden ernsterer Art erfahren. Unter dem trübenden Einflusse der Krankheit hat dann auch das im Grunde so freundliche Bild, das tatsächlich sein Monarch in der mehrfach erwähnten, für ihn geschriebenen Instruktion von dem Zustande der seiner Leitung anvertrauten Provinz entworfen hatte, eine andre Gestalt und eine andre Färbung angenommen, und er hat es geradezu als seine Pflicht angesehen, diese seine abweichende Anschauung mit der ihm eignen freimütigen Geradheit dem Könige auszusprechen, schon um zu verhüten, daß nicht, wenn ein-

1) Wie noch anzuführen sein wird, spricht er 1755 in einem Bericht vom 23. Juli an den König aus, daß er gleich damals, als er in den Zivildienst habe übertreten müssen, schlimme Folgen für sich vorausgesehen habe.

mal auch der letztere sich überzeuge, wie wenig die Wirklichkeit jenem allzugünstig gezeichneten Bilde entspreche, ihm eine Schuld beigemessen werde. Sehr im Gegensatz zu seinem königlichen Gebieter erklärte er, Schlessien als ruiniert oder wenigstens am Rande des Ruins stehend ansehen zu müssen. Der König, weit entfernt ihm zu glauben, nannte ihn einen Schwarzseher und empfand Äußerungen, die seiner eignen Beobachtung so schroff widersprachen, erklärlicherweise sehr übel, und wenn er gleich geneigt war, Massows pessimistische Anschauung zum großen Teil auf den Einfluß seiner Krankheit zu schieben, so verlor doch unvermeidlich für ihn dessen Stimme an Bedeutung¹⁾, und in Personalfragen der Beamten wurden allmählich vom König die Äußerungen Massows häufig erst dann als maßgebend angesehen, wenn sie auch von anderer Seite, wie z. B. durch den Breslauer Kammerdirektor v. Pfiel, der mehr und mehr zu der tatsächlichen Bedeutung eines Koadjutors aufstieg, bestätigt wurden²⁾.

Diese Verhältnisse wurden nun für Massow geradezu verhängnisvoll, als der König sich entschloß, ihn so gut wie er es mit Münchow getan, an den Verhandlungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche teilnehmen zu lassen. Vielleicht hätte es sich hier voraussehen lassen können, daß die schroffe und gallige Art Massows hier leicht Schaden anrichten konnte, doch hat tatsächlich hierbei König Friedrich nur einem bestimmt geäußerten Wunsche des Breslauer Fürstbischofs entsprochen, der in seinem bisherigen Partner, dem Großkanzler Coejeji, geradezu einen Feind der Katholiken erblickte³⁾ und in Massow die freundlich entgegenkommende Art Münchows wiederzufinden hoffen mochte. Allerdings ließ die Enttäuschung nicht lange auf sich warten; Fürstbischof Schaffgotisch klagt nach kurzer Zeit dem König, Massow sei ganz anders und viel weniger freundlich, als Münchow seinerzeit gewesen⁴⁾, und der Minister warf sogar den schlesischen Juristen einen Überfluß an Gefälligkeit gegen den katholischen Klerus vor⁵⁾, während man auf deren

1) Der Verfasser verdankt die Nachrichten über diese Angelegenheit, für welche die eigentlichen aktenmäßigen Belege in Bd. X der Behördenorganisation abgedruckt werden sollen, der großen Freundlichkeit von dessen Herausgeber Professor Dr. Hinze, der hierbei nur aus dem Gedächtnisse zu berichten vermochte, da das Manuscript bereits bei dem Drucker war.

2) Schon am 21. Oktober 1754 empfiehlt der König Massow, sich zu schonen, v. Pfiel könne ihn ja vertreten. Bresl. Staatsarch. MR. I, 1. vol. 1.

3) Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche III, S. 430. (Archivpublikationen XIII.)

4) Ebenda. S. 473.

5) Ebenda. S. 561.

Seite spottete, es habe Münchow seinerzeit in Rechtsfragen auf Juristen gehört, doch nun meine man, auch in diesem Punkte quasi per inspirationem hinreichend erleuchtet zu sein¹⁾.

Ganz besonders aber spitzte sich der Konflikt zu, als im April 1755 auf Maffows Antrag der König eine Kommission zur Untersuchung der Wirtschaft auf den geistlichen Gütern anordnete²⁾. Der Fürstbischof, der sich wohl bewußt war, wie er z. B. auf den Gütern des von ihm verwalteten Sandstifts die Wälder hatte niederschlagen lassen³⁾, suchte den Zorn des Königs dadurch von sich abzulenken, daß er (schwerlich ganz der Wahrheit entsprechend) dem Könige klagt, der von Maffow ernannte Kommissar, der jüngste der Breslauer Kammerräte, v. Platen, habe alle möglichen Leute über sein (des Bischofs) Leben und seinen Wandel vernehmen lassen und ihn bereits so schwer kompromittiert, daß er kaum noch sich öffentlich sehen lassen könne, es hieße das ihn ganz ins Verderben stürzen⁴⁾.

Der König, dem kaum etwas verdrießlicher sein konnte, als wenn alle die üblen Gerüchte über seines geistlichen Schüglings Jugendtünden, die dessen Gelangung auf den bischöflichen Stuhl so erschwert hatten, und die nun endlich etwas zur Ruhe gekommen waren, aus neue durch eine von Staatsbeamten angestellte Untersuchung ans Licht gezogen würden, geriet in heftigen Zorn und gab umgehend (10. Juli) und ohne Maffows Verteidigung zu hören, diesem sein großes Mißfallen zu erkennen, drohte Platen wegen seines frechen Verfahrens in eine Festung zu sperren, schrieb auch gleichzeitig dem Fürstbischof, er habe dem Minister seine Mißbilligung ausgesprochen, ließ aber dann doch einige Tage später (14. Juli) ein etwas milder gefaßtes Schreiben an Maffow abgehen, des Inhalts, er (der Minister) oder doch seine jungen Leute wären weiter gegangen, als des Königs Intentionen seien. Wenn das so weiter geschehe, werde er den Minister „darunter stecken lassen“ (sein Verfahren nicht gutheißen können)⁵⁾.

Aber der Kriegsmann, der jetzt am Ruder der schlesischen Angelegenheiten stand, ließ sich durch den Donnereschlag des königlichen Zorns nicht einschüchtern. Unter dem 16. Juli 1755 antwortet Maffow⁶⁾, die Kommission sei nicht zu weit gegangen, habe nicht Personalialia traf-

1) Lehmann a. a. O. S. 561.

2) Ebendas. S. 565 u. 567.

3) Ein Geständnis nach dieser Seite hin ebendas. S. 582.

4) 1755 Juli 6. Ebendas. S. 582.

5) Ebendas. S. 584, 585, 586.

6) Ebendas. S. 587.

tiert und Passiones gegen den Bischof ausgeübt, um ihn bei dem Klerus und den Untertanen verächtlich zu machen. Doch nachdem die Untersuchung bereits herausgestellt habe, daß der Bischof sowohl sein Bistum wie das gleichfalls von ihm geleitete Sandstift in die Qualität zu versetzen drohe, daß nach ihm weder ein Bischof noch ein Prälat werde leben und subsistieren können, habe derselbe als ein großer Feind der Wahrheit und gewöhnt, ehrliche Leute zu verlästern, damit versucht seiner üblen Wirtschaft einen guten Anstrich zu geben.

Bei ihm (dem Minister), seinem Alter und seinen schwächlichen Umständen könne von Passiones gegen den Bischof, über die dieser klage, keine Rede sein; doch vermöge kein treuer Diener des Königs mit dem Bischofe in ein Horn zu blasen. Wenn er von Verantwortung für dessen unerlaubte Wirtschaft freigesprochen werde, wolle er gern sich nur noch mit seinen Inventarien und Urbarien beschäftigen.

Er mit der ganzen Kommission submittierten sich der härtesten Ahndung, wenn ihnen eine Überschreitung ihrer Instruktion zur Last falle. Doch versichere er sich, falls er unschuldig befunden werde, vor den Lästerungen des Bischofs sichergestellt zu werden, auch Schutz und Satisfaktion zu erhalten. Der König werde es ihm nicht verdenken, wenn er über die unverdiente, ihm und dem Kriegsrate v. Platen bloß auf einseitiges falsches Angeben des Bischofs hin angedrohten Strafen sehr sensibel sei, und falls er solches noch weiter unverschuldeterweise zu gewärtigen haben sollte, lieber sich in Ruhe zu setzen wünschen würde. Denn nach seinen langen Diensten (28 Jahre im Militär-, 6 im Zivilstande) möchte er sich gern beizeiten in der Art prospicieren, um seinem Sohne nach seinem Tode einen allergnädigsten König zu hinterlassen; wie und auf was Art solches geschehen könne, müsse er lediglich Sr. Majestät Beurteilung anheimstellen.

Der König hat die energische Verteidigung Massow's ohne Zeichen von Ungnade angenommen, aber allerdings ohne zu einer Untersuchung und eventuellen Satisfaktion sich zu bequemen, da er den Bischof nun einmal geschont wissen wollte, der seinerseits mit dem Eingeständnisse, er wisse, daß er an dem Könige seine einzige Stütze habe, Treue und vollkommene Unterwerfung gelobt¹⁾.

Von ihm verlangt der König unter dem 26. Juli mehr Ordnung bei den geistlichen Gütern, Massow aber befiehlt er unter dem gleichen Tage, die Untersuchung zu Ende zu bringen, er wolle aber schlechterdings nicht, daß die Sache zu einer personellen Inquisition gegen den

1) parfaite soumission. A. a. O. S. 539.

Bischof ausschlage, noch gegen ihn paſſioniert verfahren, ſondern eben nur dahin geſehen werde, daß die Holzungen nicht ruiniert würden¹⁾.

Maſſow war mit dieſer Löſung des Konflikts wenig einverſtanden, unter dem 23. Juli ſchreibt er, aus den ſeit einigen Poſttagen zugegangenen Schreiben habe er erſehen, wie ohne ſein Verſchulden der König ihm ſeine Gnade entzogen, ſo daß ſeine Feinde über ihn triumphieren könnten. Es ſei eben ſo gekommen, wie er es vorausgesehen, ſeitdem er in den Zivildienſt habe übertreten müſſen, daß er ſich Feinde machen und in Ungnade fallen werde; er bitte um ſeine Entlaſſung, um ſo mehr, da ſeine Gemütskräfte durch den gehaltenen Chagrin geſchwächt und auch die zunehmende Verſchlechterung ſeiner Augen ihn hindern werde, weiter etwas zu verrichten. Er bitte nur, über ihn eine Unterſuchung anzuordnen; dieſe letzte Bitte werde ihm der König hoffentlich nicht abſchlagen²⁾. Aber gerade das hat er nicht erreicht, es lag nicht in des großen Königs Art, begangene Übereilungen einzugeſtehen.

Maſſows Geſundheit war doch auch angegriffen; bereits 1754 hatte der König ihn nach Karlsbad ſchicken wollen, Maſſow aber hatte ſich geweigert, da ſich ſchon mancher, mit deſſen Bruſt es nicht recht richtig geweſen wäre, dort den Tod geholt habe; zur Heilung ſeines ganz gelähmten linken Armes wolle er lieber ein warmes Bad gebrauchen. Das hat denn auch wirklich geholfen, wie der König erſt recht wahrnimmt nicht ohne unter dem 21. Oktober 1754 ihm noch weitere Schonung anzuraten³⁾. Aber im nächſten Jahre 1755 kehrten die Leiden wieder, im Frühlinge ging Maſſow nach Karlsbad, und nach ſeiner Rückkehr ſpielte der Konflikt, von dem eben berichtet ward. Als der König auf den bereits angeführten Brief Maſſows vom 23. Juli zu irgendwelcher Satiſfaktion keine Miene machte, hat dieſer noch einmal dringender unter dem 15. Auguſt um ſeine Demiſſion, er vermöge nicht mehr die Sefſionen der Kammer durchzumachen, und erhielt nun unter dem 21. Auguſt in kurzer, aber nicht unfreundlicher Form wegen geſchwächter Geſundheit ſeine Entlaſſung⁴⁾.

Bald war ihm ein Nachfolger ernannt in der Perſon des Magdeburger Kammerpräſidenten Graſen Schlabrendorf, für den dann dieſelbe, ganz geringfügig geänderte Inſtruktion gelten mußte, die der König einſt

1) Ebendaſ. S. 592.

2) Ebendaſ. S. 592.

3) Der Briefwechſel im Breſlauer Staatsarchiv M.R. I, 1.

4) Lehmann a. a. O. III, S. 596.

für Massow angesetzt hatte. Das anomale Institut eines schlesischen Sonderministeriums ließ der König bestehen, ohne für dieses sich wiederum nach einer militärisch geschulten Persönlichkeit umzusehen, damals im Herbst 1755 noch ahnungslos, daß im nächsten Sommer der schwerste Kampf um die Behauptung der einst mit jugendlicher Kühnheit erstrittenen Provinz entbrennen werde.

Massow hat nach seiner Amtsniederlegung noch mehr als ein Jahrzehnt gelebt. Er ist erst den 27. Oktober 1769 zu Bartin (Kreis Rummelsburg), einem Landsitze seiner pommerschen Heimat, gestorben. Seine Gemahlin Elisabeth Sophie v. Massow, einem nach Polen verschlagenen Zweige des Geschlechts entstammt, hat ihm drei Söhne und eine Tochter geboren¹⁾.

Man wird eingestehen müssen, daß es Massow nicht beschieden gewesen ist, die Erwartungen, die der König an seine Berufung geknüpft hat, zu erfüllen, und wenn wir gleich den Einfluß der Krankheit, die ihn heimgesucht, nicht unterschätzen dürfen, so werden wir doch auch die schon angeführte Tatsache, daß König Friedrich nach seinem Abgange nicht abermals nach einem Kriegsmanne umgeschaut, sondern für den Posten des schlesischen Ministers wieder einen bewährten Verwaltungsbeamten bernien hat, als bedeutungsvoll anerkennen müssen.

1) Nachrichten über das Geschlecht derer v. Massow, Berlin 1878, S. 113.

IV.

Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht.

Von

K. S e m e n d.

Die Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen Brandenburg-Preußens zum Reich und insbesondere zur Reichsjustiz hat bisher erst eine ziemlich fragmentarische Darstellung in dem Buch von Th. Förstermann¹⁾ gefunden. So wertvoll dieser erste Versuch ist, so wenig ist es ihm bei seiner Beschränkung auf das gedruckte Material gelungen, ein genügendes Bild von der Entwicklung dieses Verhältnisses seit der Zeit des älteren Territorialstaats bis zur beinahe vollständigen Loslösung aus dem Rechtsverbande des Reichs zu geben. Die zahlreichen und verwickelten Beziehungen, um die es sich hier handelt, lassen sich mit einiger Vollständigkeit nur einzeln und nur aus den Akten verfolgen; einen Beitrag hierzu sollen die folgenden Untersuchungen über das Verhältnis Brandenburg-Preußens zum Reichskammergericht liefern²⁾.

1) Zur Geschichte der preussischen Monarchie, Nordhausen 1867. — Außer Betracht kann bleiben die Zusammenstellung bei v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der Brandenburgisch-Preussischen Monarchie, S. 252 ff.

2) Der vorliegende Aufsatz entstand gelegentlich der Vorarbeiten für eine umfassende Geschichte des Reichskammergerichts, die demnächst in den „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit“, herausg. von M. Zeuner, erscheinen wird. Die Zusammenstellung des gesamten auf Brandenburg-Preußen bezüglichen Materials hatte zunächst nur den Zweck, durch Verfolgung aller Beziehungen des Gerichts zu einem einzelnen Reichsstande zu einer Würdigung seiner Bedeutung für die Reichsterritorien überhaupt zu gelangen. Da sie zugleich als ein Beitrag zur brandenburgisch-preussischen Staats- und Rechtsgeschichte gelten kann, so gelangt sie hier zur Veröffentlichung, mit Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum in möglichst gedrängter Form.

1. Der Verfall der Reichsjustiz im 15. Jahrhundert hatte für Brandenburg die tatsächliche fast völlige Exemption von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zur Folge. Während die rheinischen Kurfürsten sich nicht einmal im Besitz der Appellationsprivilegien der Goldenen Bulle erhalten konnten, unterblieben in Sachsen und Brandenburg nicht nur die Appellationen an die kaiserlichen Gerichte¹⁾, entsprechend dem Privileg der Goldenen Bulle, sondern der Landesherr erkannte auch in eigenen Streitfachen keinen Gerichtsstand außer Landes mehr an.

Das änderte sich in Folge der Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495. Bezüglich der kurfürstlichen Appellationsprivilegien, die in den Wormser Verhandlungen nirgends erwähnt werden, blieb es bei dem bestehenden Zustand; dagegen setzte der Fürsterrat einen Artikel in den Entwurf der Kammergerichtsordnung, nach dem Kurfürsten und Fürsten in erster Instanz vor ihren Räten, in zweiter vor dem Kammergericht belangt werden sollten. Sachsen widersprach, und ebenso die brandenburgischen Räte; wie sie an den Kurfürsten berichteten, „angesehen, das es zu Franckfurt (1486, wo Albrecht Achilles unmittelbar vor seinem Tode noch an der Fertigstellung des ersten Entwurfs der Kammergerichtsordnung mitgewirkt hatte) durch e. gn. vater loblicher gedechtnus und ander Churfürsten nicht begriffen und also zugescheen angesehen ist, auch wider ubung e. g. vorjarn und yrer selbst, uns wissenlich, das ain yeder, der zu e. g. und yren underthanen zusprechen hat, gnuglichs rechtens vor e. g. Rethen soll genugen lassen“²⁾. Der Kurfürst erwidert (23. Juni): „. . . das wir aber wider unser kurfürstliche freiheit, durch unser vorjaren und uns bißher in crafft der Guldin Bullen erhalten, uns dem Cammerrichter und beyßheren — wiewol wir sunst an billichen enden nymans rechtens vor sein wollen — uber uns zu richten solten underwerfen, können wir bey uns und unsern reten in

1) Hinsichtlich der Appellation ins Reich ist aus dem 15. Jahrhundert lediglich die Antwort auf die Anfrage der Stände auf dem Landtag von 1484 überliefert: Item von beruffung wegen an Keiser, die soll man nicht zulassen, sondern die Freiheit hanthaben (Niedel III, 2. S. 304). Dagegen sind einige Ladungen ins Reich in erster Instanz erfolgt, die gegen das *priv. de non evocando* der Goldenen Bulle zu verstoßen scheinen, das dann auch gelegentlich mit Erfolg geltend gemacht wird. Vgl. die Zusammenstellung bei Kühns Gerichtsverfassung I, 82 f. Die Evocationen sind allgemein beseitigt durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495.

2) Undatierte Relation im Berliner Geh. Staatsarchiv (Rep. 10, Nr. 1A, Bl. 94 f., das. Nr. 1C, Bl. 22 ff.): von Droyßen II, 1. S. 509 (2. Aufl. S. 330 Anm. 3, S. 352) irrtümlich zu den Reichstagsakten von 1491 gezogen. Verfehlt die Ausführungen das. und bei Förstemann S. 67 Anm. 1.

rathе nicht finden, dar umb wollet von unsern wegen darein nicht verwilligen. Wurd es aber ye durch die anderen Churfürsten nachgegeben, lassen wir in seinen wir den, uns und unsern erben und nachkommen unsre rechtliche schutz und einrede mit der zeit vorbehalten.“ Diese völlige Exemption von der Gerichtsbarkeit des Reichs auch hinsichtlich der Person des Landesherrn war allerdings nicht aus der Goldenen Bulle herzuleiten; sie fand ihre Analogie nur in Österreich, wo sie ausdrücklich festgestellt war, und in Böhmen und (seit 1549) in Burgund, wo sie herkömmlich beansprucht wurde. Die beiden Kurfürsten drangen mit ihrem Widerspruch nicht durch; die endgültige Redaction der Kammergerichtsordnung beseitigte sogar die in früheren Entwürfen enthaltene Bestimmung, daß die Appellationsprivilegien auch gegenüber der Appellation von den Austrägen ihre Geltung behalten sollten, und seitdem hat das Reichskammergericht bis zum Ende des Reichs auch die Sachen der Kurfürsten seiner Jurisdiktion unterworfen, ohne daß Sachsen und Brandenburg jemals auf ihren damaligen Anspruch zurückgekommen wären.

Allerdings wurde der 1495 gemachte Vorbehalt nicht vergessen, aber er wurde eigentümlicherweise ungedeutet in eine Verwahrung zugunsten lediglich der Appellationsprivilegien der Goldenen Bulle. Diese kurfürstliche Prerogative wenigstens ist von Sachsen und namentlich von Brandenburg während des 16. Jahrhunderts gegenüber einer schwankenden Praxis des Reichskammergerichts mit allen Mitteln behauptet¹⁾.

Die erste überlieferte Berührung Kurbrandenburgs mit dem neuen Reichsgericht fällt in das Jahr 1508. In einer Sache v. Schlieben gegen Sichter um Lehngüter hatte das Reichskammergericht eine Appellation von Hofrichter und Räten in Tangermünde angenommen. Der Kurfürst wandte sich sofort (29. Januar) an den König, erinnerte ihn daran, daß sein Vater und er selbst „zu abbruch der kurfürstlichen freyheit — die also schon hier das Appellationsprivileg von 1356 bedeutet — in das Cammergericht nicht haben verwilligen wollen“, und berief sich weiter darauf, daß das Reichskammergericht bis dahin noch nie eine Appellation von seinem Vater oder ihm oder ihren Lehngerichten angenommen habe, und auf dies Herkommen und die Goldene

1) Die Akten des Reichskammergerichts im Weßlarer Staatsarchiv, auf denen die folgende Zusammenstellung hauptsächlich beruht, sind trotz der wechselnden Schicksale des Gerichts verhältnismäßig vollständig erhalten; selbst für die älteste Zeit scheint der fehlende Bruchteil nicht sehr groß zu sein. Die benutzten Weßlarer Akten sind nicht besonders, dagegen die des Geheimen Staatsarchivs mit der Repositurnummer angezogen.

Bulle stützt sich auch die Exzeptionschrift des intervenierenden Kurfürsten vom 10. Dezember 1508, mit der die Akten schließen.

Als im folgenden Jahre wieder eine Berufung aus der Kurmark an das Reichskammergericht ging, setzte der Kurfürst alle Mittel in Bewegung, um sein Recht zu wahren. Es handelte sich um eine Appellation des Martin Richter in Leipzig gegen Heinrich Krebik in Frankfurt a. O. von „Hofrichter und Räten“ in Köln a. S. Appellant hatte die Güter seines Schuldners Veit Schacht in Frankfurt bekümmern lassen, worauf dessen Schwager, der Appellat, wegen eines angeblich seinerseits schon vorher erwirkten Kammers interweniert war und ein ihm günstiges Interlofut erwirkt hatte. Am 7. Juni 1509 richtete der kurfürstliche Sekretarius Gregorius Wyris an die Kurfürsten auf dem Wormser Reichstage ein Gesuch um Verwendung beim Kaiser für die Erhaltung der, von Sachsen und Brandenburg vorbehaltenen „Kurfürstlichen Freiheit“, das die Kurfürsten am 10. Juni an den Kaiser weitergaben und befürworteten¹⁾. Gleichzeitig erging ein Protest an den Reichstag. Am 13. Juli wandte der Kurfürst sich an den Kammerrichter Adolf von Nassau, bat um Abstellung verschiedener Beschwerden, insbesondere der angenommenen Appellation, da auch der Kaiser sich im Sinne der „Kurfürstlichen Freiheit“ geäußert habe²⁾. Am 11. Oktober 1509 trat der neu präsentierte brandenburgische Reichskammergerichtsassessor nur mit der Verwahrung sein Amt an, daß der Kurfürst mit dieser Präsentation seiner kurfürstlichen Freiheit nichts vergeben wolle, und eine Anweisung an die dem Kurfürsten nächstehenden Assessoren vom 29. Dezember 1509 beruft sich wieder auf die günstige Äußerung des Kaisers auf dem Wormser Reichstag³⁾. Daneben ging ein umfangreicher Schriftwechsel am Gericht her; die kurfürstlichen Exzeptionen (1510) berufen sich auf die Goldene Bulle und das entsprechende Herkommen, die Replik (1511) auf eine ziemlich unklare Interpretation der G. B. und die abweichende Stellung der rheinischen Kurfürsten, aus deren Landen stets appelliert werde. Die Duplik (1512) entgegnet, die authentische Interpretation der G. B. stehe nur dem Kaiser zu, und die Haltung der rheinischen Kurfürsten präjudiziere dem Brandenburger nicht, zumal er sich 1495 seine Freiheit vorbehalten und die erste Reichskammergerichtsordnung das bestätigt, auch Kurfürst Joachim bei den wiederholten Bewilligungen für das Gericht in jüngster Zeit sich

1) Rep. 1, Nr. 2A.

2) Rep. 10, Nr. 2N, 11, 12, 15.

3) Rep. 18, Nr. 30A.

neben dem Kurfürsten von Sachsen jedesmal vorbehalten habe, „seine f. g. wurden dann samt iren underthonen in allem dem, wes sein f. g. als des heiligen Römischen Reichs loblicher Churfurst alters her befreiet, verschonet und bey iren kurfürstlichen erhalten gerechtigkeit und freiheit gelassen und gehandhabt“. Auch auf dem Augsburger Reichstage (1510) habe der Kurfürst gegen die Richterliche Appellation protestirt, worauf der Kaiser Suspension der Sache bis zum nächsten Reichstag versprochen habe¹⁾. Der Triplik gegenüber vertritt die Quadruplik endlich den Standpunkt, daß das Privileg der G. B. entgegen dem Wortlaut nicht nur auf die Appellationen von Untertanen, sondern auf alle Appellationen von den kurfürstlichen Gerichten zu beziehen sei. Eine Entscheidung scheint nicht ergangen zu sein.

Noch energischer ging der Kurfürst in dem nächsten Appellationsfall des Stephan Kunz in Berlin vor, über den beim Fehlen der Akten übrigens nichts näheres bekannt ist. Im Einverständnis mit dem Kurfürsten von Sachsen ließ er den Appellanten auf sächsischem Gebiet festnehmen, um ihn an der Verfolgung der Appellation zu hindern, und ließ ihn sich darauf mit Bürgen verurtheilen, nicht wieder an Papst oder Kaiser oder sonst den kurfürstlichen Freiheiten oder Privilegien zuwider appellieren zu wollen²⁾. Eigentümlicherweise werden diese Vorgänge gar nicht erwähnt in einer Appellationssache desselben Kunz gegen Lorenzo Villani in Florenz und Nürnberg von den kurfürstlichen Räten an das Reichskammergericht im Jahre 1515. Der Kurfürst wandte sich ebenfalls dorthin (22. Juli 1515) mit dem Hinweis auf seine herkömmlich beachtete Befreiung; wenn Appellationen stattgefunden, seien sie „auf unser vorjarn anjuchen abgestalt“, außerdem sei die Sache noch im Stadium des Güteverfahrens gewesen. Die kurfürstliche Exzeptionschrift (1516) und die Replik des Appellanten enthalten im wesentlichen dieselben Argumente, die schon in der Richterlichen Sache geltend gemacht waren; der weitere Verlauf ist nicht ersichtlich.

Auch in dem nächsten Appellationsfall, in Sachen des Achim v. Bredow in Rheinsberg gegen Äbtissin und Konvent des Klosters Lindau wegen verschiedener Güter, Appellation vom Hofgericht in Köln a. S. 1528, intervenierte sofort der kurfürstliche Anwalt. In

1) In diesen Zusammenhang gehört wohl das von Ranke, Deutsche Geschichte, 6. Aufl., I, 134 angezogene Schreiben Joachims an den König vom 30. Mai 1510, in dem er sich über die Annahme von Appellationen von seinen Landgerichten am Kammergericht beschwert.

2) Raumer, Cod. cont. II, 246, ferner Rep. 78, Nr. 4, Bl. 329 v.

seinen Exzeptionen beruft er sich u. a. darauf, daß der Kurfürst auch bei der Neuerrichtung des Gerichts 1521 sich wieder seine Freiheit vorbehalten habe. Der Kläger repliziert, das Privileg der G. B. sei per contrarium usum aufgehoben, da die vier rheinischen, also die Mehrheit der Kurfürsten, davon keinen Gebrauch gemacht hätten; auch lägen Präzedenzfälle aus der Mark vor, von denen er aber nur die Appellation des Kurfürsten in seiner Streitsache gegen die Brüder Winß (s. unten) anzuführen weiß. Der kurfürstliche Anwalt bestreitet in seiner Duplik, daß die Unterwerfung der anderen Kurfürsten dem Brandenburger präjudiziere; in dem Fall der Brüder Winß handle es sich um eine Appellation von dem Austragsgerichte, die ohne Rücksicht auf das Privileg zulässig sei. Auch unmittelbar wendet sich der Kurfürst wiederholt an das Gericht unter Berufung auf die kaiserliche Konfirmation seiner Privilegien vom 16. Februar 1521 und 1. Oktober 1530 und droht schließlich die Kammerzieler zu sperren. Das Gericht fragt seinerseits, nachdem der Appellant in der Schlußschrift seinen Rechtsstandpunkt wiederholt und vom Kaiser für sich ein Geleitschreiben und die Anweisung zu unverzüglicher Erledigung der Sache ausgewirkt hat, beim Kaiser an, was geschehen solle; in den Akten und Protokollen der Kanzlei sei über analoge Fälle nichts zu finden.

In einer Akte H. v. Bredow g. Much, einer 1529 angenommenen Appellationsfache vom Berliner Kammergericht, befinden sich nur die Nachweise über die erfolgten Zustellungen. Dagegen wird der Zusammenhang mit der vorigen Sache hergestellt in einer erstinstanzlichen Landfriedensklage desselben Bredow gegen den Kurfürsten und seinen Hauptmann in Ruppin wegen Einfalls in das Gehölz Falkenheide (1531). Die Sache scheint nicht zu Ende gelangt zu sein¹⁾; bei den Akten befinden sich nur zwei Antwortschreiben des Kurfürsten vom 3. August 1531 auf einen (nicht vorhandenen) „Bericht und Entschuldigung“ des Reichskammergerichts, in denen er sich auf sein Privileg beruft, da die Sache schon „in hangendem frig“ sei und außerdem darauf, daß in obiger Sache „Ir auch selbst an Rey. Mt. . . . schriftlich urkund gegeben, das ir in durchsuchung aller gerichtß register und hendel bey euch nit finden, das je dergleichen ein appellation von uns dahin gelangt iustificiret were“. Danach scheint es, als ob auch die Sache Bredow gegen Lindau mit der Anfrage beim Kaiser liegen geblieben wäre.

1) Die bei H. Treusch v. Buttler, Der Kampf Joachims I. gegen den Adel seines Landes S. 93 Anm. 2 angesogene Notiz des Kopialbuchs Rep. 78, Nr. 29, Bl. 249 verzeichnet nur die Entlassung Joachims v. B. auf Urfehde am 11. Januar 1535.

Die beiden nächsten Fälle gehören dem Jahre 1549 an. Der Kurfürst hatte zwei Brüder v. Loiz aus Altenstettin, die „norddeutschen Jünger“¹⁾, vor dem Cölnner Stadtgericht wegen einer Schuld von 53400 Rthlr. und 2000 Goldfl. belangt und Personalarrest erwirkt. Die Beklagten appellierten nach Speyer wegen Inkompetenz des Stadtgerichts und replizierten gegen die kurfürstliche Einwendung, wonach es sich um ein inappellables Interlokut handelte, auch die Appellation an das „Camer- oder Churfürstlich Hausgericht“ hätte gehen müssen, daß gerade wegen des Appellationsprivilegs des kurfürstlichen „Hofgerichts“ die Appellation in diesem Fall unmittelbar an das Reichskammergericht habe gehen müssen, da sonst „es die Appellanten bei dem Ihnigen, so von Frem widertheil selbst zu recht gesprochen, bleiben lassen“ müßten, „und hetten sich Ires rechten weiter nit zu erholen“. Die Sache scheint nicht zu Ende gediehen zu sein; dagegen ist die Appellationsache des einen Bruders aus demselben Jahre, der ebenfalls vor dem Cölnner Stadtgericht von Jakob Griebler aus Leipzig wegen Schuldforderung belangt war, zugunsten des Appellanten entschieden. Er beruft sich darauf, daß das kurfürstliche Kammergericht wegen der Tätigkeit der Räte in den Streitsachen des Kurfürsten mit den Brüdern Loiz verdächtig sei, und das Urteil wird wegen örtlicher Unzuständigkeit des Stadtgerichts aufgehoben (1553); wohl unter dem Gesichtspunkt der Nullitätsklage, die nach der Praxis des Reichskammergerichts durch das Appellationsprivileg nicht ausgeschlossen war.

Einige weitere Appellationsachen gehören nicht hierher, da der Kurfürst oder Markgraf Hans darin Partei sind; dasselbe gilt von der Klage Stettins gegen Frankfurt a. O. 1572 wegen der Repressalien gegen die Sperung des Stettiner Baums, die nur formell als Extrajudizialappellation erhoben und in der die Übergehung des kurfürstlichen Kammergerichts bei der leitenden Rolle des Kurfürsten in der Sache selbst von brandenburgischer Seite nicht ernsthaft bestritten wurde.

Es folgt eine Appellation der Geschwister v. Luikow in Perleberg, die auf die Diffamationsklage des Albrecht v. Luikow in Stavenow wegen des Testaments des Vaters der Parteien vom Berliner Kammergericht verurteilt waren (1578). In der Interventionschrift des Kurfürsten wird wieder die unbedingte Appellationsfreiheit der kurfürstlichen Gerichte im Gegensatz zum Wortlaut der G. B., die nur den kurfürstlichen Untertanen die Appellation ver sagt, mit einer extensiven

1) Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 1884 S. 364.

Interpretation der Stelle und unvordenklichem Herkommen begründet¹⁾. Die Schlußschriften sind gewechselt, eine Entscheidung ist nicht verzeichnet. — In der folgenden Sache, H. v. Bredow in Treienseeck gegen Gebrüder Knoblauch in Pössin und Bredow wegen einer fiskalischen Strafe, Appellation vom Kammergericht 1580, liegen nur die Zustellungsnachweise vor.

Aus der Neumark befindet sich — abgesehen von einigen Fällen, in denen dieselbe Partei gegen den Markgrafen Hans appelliert, — nur eine Appellation von 1551 vom Rüstliner Hofgericht in Sachen Franz und Makke v. Borcke gegen v. Wedell bei den Akten. Auch hier intervenieren der Kurfürst und sein Bruder mit der Erklärung, die Neumark sei in die Kurmark einverleibt und falle daher unter deren Privileg; über den weiteren Verlauf ist nichts zu ermitteln. Offenbar ist aber dieser Fall neben den gegen den Markgrafen gerichteten Appellationen der Brüder v. Borcke die Veranlassung zum Soldiner Appellationsstatut von 1552 gewesen²⁾.

Auch wenn die Akten etwaiger weiterer in diesen Zusammenhang gehöriger Sachen verloren sein sollten, so ergibt doch schon die vorstehende Zusammenstellung die Antwort auf die bereits in der älteren Reichspublizistik bestrittene Frage des Fortbestandes der Appellationsprivilegien der G. B. Sachsen und Brandenburg nahmen im 16. Jahrhundert in der Wahrung dieses Privilegs den übrigen Kurfürsten gegenüber dieselbe Sonderstellung ein, wie auf dem Reichstag von 1495 hinsichtlich der von ihnen angestrebten völligen Exemption. Wenn auch das Reichskammergericht selbst jedenfalls bezüglich der Brandenburgischen Appellationsfreiheit nicht von vornherein einen bestimmten Rechtsstandpunkt eingenommen hat, so scheint doch in keiner Appellationssache aus der Kur- und Neumark, an der nicht der Landesherr beteiligt gewesen wäre oder Richtigkeit vorgelegen hätte, ein Urteil ergangen zu sein, und

1) In den Berliner Akten Rep. 18, Nr. 6 ein umfangreiches Gutachten des Frankfurter Ordinarius Ludolf Schrader zu dieser Sache, vor allem darüber, daß die Appellationsprivilegien der G. B. als *propter utilitatem publicam* (nicht lediglich im Privatinteresse wie die übrigen) verliehen vom Reichskammergericht von Amtswegen zu beachten seien und der nach § 70 des Reichsabschiedes von Speyer von 1570 vorgeschriebenen Insinuation nicht bedürfen.

2) Vgl. Stölzel I, 134, 214 f. (über das Jahr S. 214 Anm. 2) und Förstmann S. 5 ff. — Schon die neumärkische Kammergerichtsordnung von 1548 („Reformation“, auf dem Landtage vom 6. Juli 1548, Weklarer Archiv B 1754 5409) hatte übrigens den Rechtszug an das Reichskammergericht ausgeschlossen. Webedind, Geschichte der Neumark S. 342.

daß diese Appellationen überhaupt angenommen wurden, erklärt sich aus der eigentümlichen Praxis des Gerichts, alle Klagen und Appellationen ohne jede auch nur formelle Prüfung anzunehmen und deren Verhandlung zuzulassen¹⁾. So berichtet 1554 der kurfürstliche Procurator in Speyer²⁾, daß von den Hofgerichten der rheinischen Kurfürsten appelliert werde, nicht aber aus Sachsen und Brandenburg, und wenn es geschehe, würden die Appellationen „zum höchsten gefochten“; seit mehr als 30 Jahren sei keine derartige Appellation vom Kammergericht angenommen, „und wiewol man dieselben zum höchsten gestritten, so wären sie doch allewege von selbst gefallen und erlassen“. Ebenso beruht die Interventions-

1) Stölzel (Forschungen IV, 481 f.) folgert aus zwei Akten des Geheimen Staatsarchivs, daß das Reichskammergericht das Privileg der Goldenen Bulle als beseitigt angesehen habe. In der einen handelt es sich um eine Appellation des Juden Löb von Derneburg vom Berliner Stadtgericht in seiner Sache gegen Markgraf Johann Georg als Vormund des Bischofs von Lebus, Joachim Friedrich, 1556 (über den Inhalt s. unten). Der Appellant beruft sich auf Rechtsverweigerung, der Kurfürst wendet die Nichterhaltung des Instanzenzuges an sein Kammergericht ein. In letzter Instanz war das Reichskammergericht jedenfalls zuständig, da ein Reichsunmittelbarer Partei war. Stölzel stützt sich vor allem auf ein in der Sache ergangenes Mandat von Speyer vom 27. Januar 1557, in dem gesagt sei, daß nach der Reichskammergerichtsordnung niemand gezwungen werden solle, sich des Appellierens zu enthalten. Der Kurfürst hatte die Mutter des Appellanten auf die Appellation hin verhaften lassen: es handelt sich hier um ein Mandat de relaxando captivo auf Grund der R.R.G.D. von 1555 II 28 § 2, wonach niemand von seiner Obrigkeit mit Gewalt am Appellieren verhindert werden soll. Von der Zulässigkeit der Appellation an sich in allen Fällen ist gar nicht die Rede; dann wären ja alle seit 1495 erteilten Appellationsprivilegien hinfällig geworden. — Stölzel zieht ferner die oben erwähnte Sache Quißow gegen Quißow und den darin erfolgten Erlaß von Compulsorialien an das Kammergericht heran. Ladung und Compulsorialien sind aber in allen im Text aufgeführten Fällen ergangen; es entsprach der älteren Reichskammergerichtspraxis, alle Klagen bezw. Appellationen zunächst ohne formelle Prüfung anzunehmen, Ladung bezw. die entsprechenden Befehle an den Unterrichter ergehen zu lassen und dann der Obrigkeit die Geltendmachung ihres Privilegs durch Intervention in dem Prozeß zu überlassen. So erklärt sich überhaupt, daß immer wieder Appellationen aus Brandenburg angenommen wurden, ebenso wie die vor 1495 vorkommenden Evokationen, bezüglich deren ebenso verfahren (F. J. Müller, Reichstags-Theatrum Friedrichs V. 6. Vorst. S. 70 ad Art. XIV) und erst auf Intervention des Kurfürsten dem Evokationsprivileg der Goldenen Bulle stattgegeben wurde (Miedel I, 23. S. 200 ff., 235; S. Lenz, Brandenburgische Urkunden Fortsetzung S. 557 ff.). — Die von Stölzel nur aus dem Reperitorium zitierten Appellationsfälle gehören nicht hierher, da der Kurfürst dabei Partei ist (s. unten).

2) Mitgeteilt von R. G. Günther, Das Priv. de non app. des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen (1788) S. 44 Anm.

schrift des Kurfürsten von Sachsen in Sachen Mansfeld gegen Todtleben (1558) sich darauf, daß Sachsen und Brandenburg im Besiz des Appellationsprivilegs seien. So war es auch nur ein äußerlicher Vorsprung Kur Sachsens, daß dieses die ausdrückliche Bestätigung der Appellationsfreiheit durch den Kaiser schon 1559 erhielt, Brandenburg dagegen erst 1586. Das Privileg von 1586 enthält entsprechend dem vielleicht abichtlich in dieser Hinsicht ganz unbestimmt gefaßten Antrage nichts über seinen Geltungsbereich; dagegen bedeutet es eine Erweiterung gegenüber der G. B., sofern es ohne Unterschied alle Appellationen von den kurfürstlichen Gerichten, auch die von Nichtuntertanen, ausschließt¹⁾.

Seitdem sind nur noch ganz vereinzelt Prozesse von Privatparteien aus den Kurlanden an das Reichskammergericht gediehen, von denen keiner zur Entscheidung gekommen zu sein scheint. In den übrigen Territorien bestanden beim Anfall an Brandenburg keine oder auf verhältnismäßig geringe Summen beschränkte Appellationsprivilegien. Nur Schlessien war von vornherein ganz erimiert, und aus Hinterpommern sind wenigstens tatsächlich seit 1648 nicht mehr viel Appellationen ans Reichskammergericht gelangt; um so größer ist die Zahl der aus den übrigen Ländern, namentlich aus Cleve, Minden und Magdeburg eingegangenen Appellationen. Das Bestreben der Hohenzollern ging seitdem im Interesse der Staatseinheit nirgends auf Erhöhung der besondern Appellationsprivilegien, sondern auf Erwerb eines allgemeinen

1) Schon die Instruktion der Reichstagsgesandten von 1582 gab diesen aus Anlaß der Luitpoldischen Sache auf, dafür zu sorgen, daß das brandenburgische Privileg der G. B. dem Catalogo Privilegiorum in Speyer inseriert werde. Die Instruktion der Gesandten an den kaiserlichen Hof nach Prag (22. Nov. 1584) besagt, der Kurfürst wünsche das Privileg, „wiewoll nun unsere Vorfahren und wir bei solcher unserer Churf. Befreyung bißher allewege gelassen, und wir keinen fall wissen, das jemaln von uns oder unsern Vorfahren an das kaiserliche Cammergericht appelliret, oder eine solche Appellation des ortz zu justificiren mehre angenommen wurden, die Justitia auch in unsern Landen dermaßen bestalt, das sich niemand einigen ubereitens zu beklagen“, da auch drei Instanzen angeordnet seien und die gemeinen Rechte die Appellation *post tres conformes sententias* nicht zuliesen. Er erbitte „uber den Inhalt der Guldenen Bull eine allergnedigste sondere befreyung, das von unsern Urtheilen, die wir wie obkomet in *tertia instantia* und in unsern Namen sprechen und publiciren lassen, von frembden soweinig als unsern eigenen Underthanen muge appelliret werden“. — Die Gesandten berufen sich außerdem auf das sächsische Privileg, das aber in der kaiserlichen Kanzlei nicht zu finden ist und von ihnen erst in Abschrift beigebracht werden muß, wodurch sich die Ausfertigung des Privilegs bis zum 24. Juli 1586 (Mylins VI, 1. Sp. 119 ff.) verzögert.

unbeschränkten, ein Ziel, das bei dem Interesse des Kaisers an der fortdauernden eingreifenden Kontrolle der Reichsgerichte und namentlich des Reichshofrats gegenüber der Territorialgerichtsbarkeit und bei dem Widerstand der Landstände¹⁾ nur allmählich unter Ausnutzung besonders günstiger politischer Verhältnisse zu erreichen war²⁾. Für die Verfolgung dieser Entwicklung, für die seit dem 17. Jahrhundert immer mehr das Verhältnis zur Reichshofratsjurisdiktion und das Interesse des Wiener Hofes an deren Erhaltung maßgebend wurde, über die außerdem auch demnächst eine eigene Untersuchung vorliegen wird³⁾, ist hier nicht der Ort.

II. Die Reichskammergerichtsprozesse, an denen die Kurfürsten und Könige selbst als Parteien beteiligt sind, betreffen die verschiedenartigsten Gegenstände. Im 16. Jahrhundert handelt es sich in der Hauptsache um Landfriedensbruchsachen, ferner um Klagen der kurfürstlichen Glän-

1) Vgl. die Antwort, die der Große Kurfürst 1685 auf seinen dahin gehenden Wunsch erhielt (Pufendorf de reb. gest. Frid. Will. I. XIX, § 1, pg. 1519): *per ejusmodi privilegia Caesaream auctoritatem paulatim ita imminutam, ut ejusdem vix umbra adhuc supersit. Ac si maxime Caesar velit, Ordines provinciales repugnatorios, idemque recessui imperii de a. 1654 repugnare videri. Suadebant tamen, qui Electori favebant, satius esse, ab eo Ordines provinciales persuaderi, ut nltro isti beneficio renuncient.*

2) 1702 das Appellationsprivileg für alle Lande in possessorio unbeschränkt, in petitorio bis 2500 Goldfl. (vgl. Stölzel, Rechtsverw. I, 421 ff.; Droyfen 2. N. IV, 1. S. 138, 295 Anm. 237); 1733 Neuverleihung des unbeschränkten Privilegs für die Erwerbungen des Stockholmer Friedens; 1746 dasselbe für alle Lande; 1750 dasselbe für Ostfriesland; 1803 dasselbe für alle Reichslände aller Kurfürsten (N. Dep. S. Schl. § 33). Wenn ein kurfürstliches Reskript vom 6. Sept. 1700 (Droyfen a. a. O. S. 299 Anm. 277) darüber Beschwerde führt, daß die Entwicklung der Appellationsfreiheit in den brandenburgischen Reichsländen langsamer vor sich gegangen sei, als in denen fast aller anderen Kurfürsten, so ist das nur bedingt richtig. Kurtrier besaß damals überhaupt noch kein unbeschränktes Privileg, und in Kurköln hatten die Landstände den Kurfürsten zum Verzicht auf das ihm 1653 verliehene gezwungen. Mainz, Pfalz und Bayern besaßen es allerdings seit 1654 bezw. 1652 und 1620 für alle ihre Lande; dafür hatte Brandenburg das ursprüngliche schon seit 1495 genossen, und dessen Erstreckung auf die 3. T. weitabliegenden und heterogenen Nebenlande, namentlich auf die mit starker landständischer Verfassung, bedeutete etwas ganz anderes, als die Befreiung der nach Lage und Verfassung geschlosseneren und homogeneren süddeutschen Kurstaaten.

3) Von Herrn Privatdozenten Dr. K. Perels in Kiel, dem ich auch für die vorliegende Arbeit einige freundliche Nachweisungen verdanke. Einstweilen vgl. im einzelnen Förstemann.

biger, und endlich um Prozesse, die sich auf den brandenburgischen Territorialbestand, dessen Grenzen und die Rechtsbeständigkeit von Neuerwerbungen beziehen. Im 17. und 18. Jahrhundert ist allein die letztere Kategorie noch von erheblicher praktischer Bedeutung; daneben wird das Reichskammergericht gelegentlich um einen allerdings ziemlich problematischen Rechtsschutz gegen die Verfügungen der landesherrlichen Behörden angegangen¹⁾.

Den Landfriedensschutz des Reichskammergerichts haben die brandenburgischen Kurfürsten im Kampf gegen den märkischen Adel niemals angerufen; hier leistete die eigene Rechtspflege raschere und bessere Dienste²⁾. Nur gegen den der märkischen Jurisdiktion nicht unterworfenen sächsischen Adligen Nickel von Minckwitz veranlaßte Joachim I. wegen seiner Fehde gegen den Bischof von Lebus einen fiskalischen Prozeß in Speyer (1528—1530); die schließliche Ächtung des Landfriedensbrechers trug sehr erheblich zur Unschädlichmachung und späteren Unterwerfung dieses lutherischen Parteigängers bei³⁾. Häufiger sind dagegen die gegen den Kurfürsten gerichteten Klagen wegen Landfriedensbruchs. Sie waren dadurch erleichtert, daß sie ohne Ansehung der sonst für Sachen gegen Reichsstände in erster Instanz zuständigen Austräge sofort beim Reichskammergericht angebracht werden konnten. Die älteste erhaltene derartige Klage der Altstettiner Bürger Freyberger und Mildemik gegen Joachim I. wegen Wegnahme von Pferden, drei Wagen und Gütern 1528, wo zum ersten Male die brandenburgisch-pommerschen Handelsstreitigkeiten der Kognition der Reichsjustiz unterworfen wurden, wurde als nicht zum Landfriedensbruchsverfahren geeignet vor die Austräge, d. h. vor die kurfürstlichen Räte verwiesen, von wo sie wegen angeblicher Rechtsverweigerung⁴⁾ 1529 wieder nach Speyer gelangte, ohne dort anscheinend zu Ende zu kommen. Dasselbe Schicksal scheint die Landfriedensklage der Brüder Wolf und Georg von Waldenfels gegen den Kurfürsten wegen Einfalls in Plaue (1528) gehabt zu

1) In der reichskammergerichtlichen Repositur (18) des Geh. Staatsarchivs kommen nur vereinzelte Reichskammergerichtsprozesse vor, deren Akten nicht auch in Weklar erhalten wären, während sich umgekehrt in Weklar zahlreiche Akten über Prozesse der Kurfürsten und Könige befinden, zu denen die entsprechenden brandenburgisch-preussischen Akten im Geh. Staats- wie im Hausarchiv nicht aufzufinden waren.

2) Vgl. hierüber Treusch v. Buttlar a. a. O.

3) Vgl. Arch. f. sächs. Gesch. X, 312, 316, 394 ff.

4) Der Kurfürst verwahrt sich dagegen in dem Schreiben vom 15. Aug. 1529 in der Weklarer Akte Bredow gegen Lindau.

haben; Offizial und Rat zu Magdeburg waren mit der Beweiserhebung beauftragt¹⁾. 1529 belangten Bürgermeister und Rat von Rostock den Kurfürsten wegen landfriedensbrüchiger Handlungen, die dieser als Re-
 pressalien gegenüber früheren Übergriffen der Rostocker (Wegnahme von
 Viktualien, die für die kurfürstliche Hofhaltung bestimmt waren) recht-
 fertigte; auch hier verlangte er Verweisung der Sache vor die Aus-
 träge²⁾. 1531 folgt die schon oben erwähnte Klage des Achim von
 Bredow in Rheinsberg. 1548 klagt Lübeck wegen Repressalien des Kur-
 fürsten inolge eines Jurisdiktionsstreits mit dem Lübecker Rat, 1549
 Heinrich von Manteuffel in Popelow gegen Hans von Küstriu wegen
 Landfriedensbruchs (Appellation vom Stettiner Hofgericht) und in dem-
 selben Jahre Achim und Claus Asmus von Winterfeld zu Stresow und
 Joachim v. W. zu Dalmin gegen den Kurfürsten wegen landfriedens-
 brüchiger Entsetzung ihrer Lehnsgüter, die der Kurfürst als erledigt be-
 trachtete; während der Kurfürst die Sache vor sein Lehensgericht ziehen
 wollte, erwirkten die Kläger wiederholt kaiserliche Promotorialien, trotz
 deren die Sache seit 1563 liegen blieb³⁾. 1579 erwirkten Hans und
 Valentin Boldicke in Tangermünde ein Mandat de relaxando captivo
 gegen den Kurfürsten, den altmärkischen Hauptmann Werner von der
 Schulenburg und Bürgermeister und Rat von Salzwedel wegen Ge-
 fangennahme ihres Bruders Engel und der dabei begangenen Verletzung
 der — vom Kurfürsten den Klägern als Bürgern bestrittenen — Juris-
 diction des Gerichts und Schlosses Birkholz. Die Festnahme des Engel
 war wegen Täglichkeiten, die dieser als Student in Frankfurt, und einer
 Ausforderung, die er in Tangermünde begangen hatte, erfolgt. 1584
 klagt wieder ein Georg von Waldenfels gegen den Kurfürsten und Kurt
 von Arnim wegen Schloß und Stadt Plaue; die Verhandlungen sind
 1593 geschlossen, über die Entscheidung ist nichts bekannt⁴⁾.

Während der Landfriedenschutz des Reichskammergerichts den
 brandenburgischen Kurfürsten gegenüber wenig bedeutet zu haben scheint,
 war ihnen seine Rechtsprechung in den Klagen ihrer Gläubiger sehr
 lästig, wohl vor allem wegen der damit verbundenen Erschütterung ihres

1) Das Verfahren gegen Merten von Wallenfels 1529, der selbst wegen
 Landfriedensbruchs mit Nickel von Windwitz zusammen verfolgt war (Treusch
 v. Buttlar S. 89 f., 106 ff.), hing hiermit nicht zusammen; jedoch wurden dem
 Merten seine Güter restituirt, und er bestellte dem Kurfürsten ein Vorkaufsrecht
 an Plaue.

2) Ebenfalls in dem angef. Schreiben vom 15. Aug. 1529.

3) Geh. St. A. Rep. 18, Nr. 2.

4) Akten nur Geh. St. A. Reg. 18, Nr. 17.

Kredits. Die Berufung des nürnbergischen Landtags von 1550 wird mit der Zwangselage begründet, in die der Kurfürst durch die in Speyer gegen ihn und seine Bürgen anhängig gemachten Klagen versetzt sei; sogar die tatsächliche Vollstreckung der Urteile scheint man in Berlin gefürchtet zu haben¹⁾. Aus der Zeit vor 1550 sind nur zwei derartige Prozesse überliefert, eine Klage des Sebastian Reidhart in Augsburg wegen Darlehen von 11381 und 6291 Rthlr. (mitverklagt als Bürgen die 10 „Verordneten“ der Landschaft bzw. Hofmarschall M. Trott und Christoph v. d. Straßen, die sich zum Einlager in Nürnberg, Frankfurt, Leipzig oder Erfurt verpflichtet haben) 1545, mit wiederholten Mandaten unter Androhung des Verfalls der Verzugsstrafe, 1557 offenbar verglichen²⁾; und eine Mandatssache des Dr. Conrad Heel in Augsburg 1549 wegen 5713 Talern, die der Kläger an Bürgermeister Jakob Herbrodt in Augsburg für ein von dem Kurfürsten bei diesem gelegentlich des Regensburger Reichstags aufgenommenes Darlehn bezahlt hat. Seitdem werden die Klagen häufiger; 1554 klagt der Kanzler Falk in Stettin wegen des Solds für 7½ jährige Katsdienste, 1555 die Grafen Christian Ludwig und Heinrich zu Stolberg wegen Haftung des Kurfürsten aus einer von ihnen bei Dr. Nikolaus v. Ende geleisteten Bürgschaft in Höhe von 11000 Goldfl., wofür ihnen das Amt Plaue verpfändet war; 1556 die Witwe und der Sohn Lobb des Hofsjuden Michael von Dorneburg wegen eines Darlehens von 25000 Talern³⁾. In derselben Zeit haben noch weitere Prozesse geschwebt, von denen Akten nicht erhalten sind⁴⁾, so eine Klage des brandenburgischen Reichskammergerichtsprokurator's Reiffstock wegen eines dem Kurfürsten 1548 vorgestreckten Darlehens von 2000 Talern, und des Bürgermeisters

1) Isaacsohn, Ztschr. f. preuß. Gesch. 16, S. 462.

2) Geh. St.A. Rep. 18, Nr. 3. Der Speyerer Prokurator empfiehlt dem Kurfürsten am 21. Febr. 1554, eine Kommission zu beantragen, „und dienet doch sollichs nirgen zu anderst, dan das die sach dardurch verzogen, und das man mittler weil dester daß zu der bezalung und gutem annemblichen Vertrag kommen möcht, wie meins erachtens derselbig vom gegenheil nun uf jetzigem Reichstag wol zu bekommen sein wurd“.

3) Geh. St.A. Rep. 18, Nr. 7—9. Vorher hatte Markgraf Johann Georg sie wegen einer seinem Sohn Joachim Friedrich als Bischof von Lebus zustehenden Forderung am Berliner Stadtgericht kontumazieren lassen, wovon sie zugleich appellieren. Der Kurfürst sucht den „heillosen Juden“ mit allen Mitteln zum Verzicht auf seine Klage zu bewegen, was ihm 1570 gelingt; 1572 nimmt er die Klage wieder auf, die Schuldenkunde wird zerrissen gefunden, schließlich klagt noch ein Cessionar Schlichting 1578—1590.

4) Nur einzelne Hinweise in Rep. 18, Nr. 2 und 3.

Herbrot gegen die Stolberger Grafen und die „Verordneten“ als Bürgen für weitere Darlehnsforderungen. Überall wird die Landschaft mitbeklagt oder tritt auf Litisdenuziation des Kurfürsten in den Prozeß ein. Nicht ganz klar ist dagegen das Verhältnis des Kurfürsten zu einer Darlehnsforderung von 5500 Talern, die Wolf v. Grenz in Osterode 1551 gegen die Städte Frankfurt und Berlin und zugleich gegen den Kurfürsten geltend macht; der Kurfürst hatte dem Kläger versprochen, ihm bei der Rückforderung behülflich zu sein, scheint selbst aber nicht materiell beteiligt gewesen zu sein.

Nach dem Tode Joachims II. verschwinden die Klagen dieser Art fast ganz. Im Jahre 1580 klagt Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg-Harburg gegen Johann Georg wegen 15000 Taler Darlehn aus den Ehegeldern der Gemahlin des Klägers, wofür ihm Verpfändung der Altmark zugesichert war; da diese unterblieb, wurde das Darlehn zurückgefordert. Der Prozeß blieb seit 1622 liegen. — In nicht ganz klare finanzielle Beziehungen führen zwei Klagen des Curt von Bülow in Gadebusch von 1650 und 1658. In der ersten beansprucht er von einer Reihe kurmärkischer Städte die Rückzahlung eines 1587 mit kurfürstlichem Konsens aufgenommenen Darlehns von 6500 Talern und erwirkt dafür Exekutionsmandate auf Lauenburg, Lübeck und Hamburg, die in ihrem Gebiet befindlichen Einwohner der verklagten Städte und deren Güter für ihn zu arrestieren. Der Kurfürst wandte sich zunächst vergeblich wegen Verletzung seines Rechts der ersten Instanz an den Kaiser¹⁾; die Sache wurde dann so erledigt, daß die Exekutoren sich zur Ausführung des Auftrages außer Stande erklärten und der Kurfürst seinerseits die Städte zur Zahlung veranlaßte. 1658 klagte derselbe gegen den Kurfürsten auf Befreiung und Schadloshaltung wegen einer Bürgschaft (ebenfalls in Höhe von 6500 Talern, ohne daß ein Zusammenhang mit der vorigen Sache erkennbar wäre), die sein Vater für Johann Sigismund wegen eines Darlehns bei Levin Ludwig von der Schulenburg in Stendal 1612 übernommen habe; der Kurfürst wurde 1661 nach dem Antrage verurteilt²⁾.

Von größerem historischem Interesse sind die Streitsachen von eigentlich politischem Charakter. Von den auf die Einführung der Reformation bezüglichen Prozessen, denen das Reichskammergericht die

1) Moser, Tisch. Justizverfassung 1774 I, 336 f.

2) Die Supplikation des Klägers abgedruckt bei S. Blume, *Supplicationes camerales* 1666, p. 12, das Urteil in *Rerum in aug. judicio cameraali decisionum collectio nova* (Francof. a. M. 1715) p. 437.

große Rolle verdankt, die es in der Geschichte der ersten Jahrzehnte der konfessionellen Kämpfe gespielt hat¹⁾, entfallen allerdings nur wenige auf Brandenburg. Von den Säkularisationen Joachims II. sind — wohl infolge seines schonenden Vorgehens gegen die Rechte Einzelner — nur zwei zum Gegenstand von Klagen in Speyer gemacht; 1538 die Überweisung der Frankfurter Karthause an die Universität, worauf der Prior Papst und Kaiser, Albrecht von Mainz und Georg von Sachsen für sich in Bewegung setzte, bis die Sache infolge des Stillstandes des Gerichts 1544 liegen blieb¹⁾, und 1543 die Einziehung des Prämonstratenserklosters u. L. Fr. Berg vor Brandenburg zugunsten des dortigen Domstifts, wogegen der Prior 1544 und 1548 je ein Pönalmandat wegen Landfriedensbruchs erwirkte, von dessen Erfolg aber nichts verlautet²⁾. Die von Bischof und Kapitel von Brandenburg gegen die Visitation 1544 an Papst, Kaiser und Reichskammergericht eingelegte Appellation scheint jedenfalls nicht nach Speyer gelangt zu sein³⁾.

Im Jahre 1549 unternahm die Reaktion im Reich auch eine Reform des Reichsmatrikelwesens. Zu diesem Zweck strengte der Reichskammergerichtsfiskal Klagen wegen aller früher in der Matrikel geführten Stände an, die seither von anderen Reichsständen eximiert, d. h. als landjähig in Anspruch genommen waren⁴⁾. Gegen Brandenburg schwebten seitdem fünf derartige Exemtionsprozesse: wegen der drei Bistümer und wegen Ruppin und Bierraden-Schwedt; in allen wurde 1562 und 1563 dieselbe Beweiskommission auf Joachim Ernst von Anhalt-Zerbst ernannt, und alle blieben seit 1582 und 1583 liegen⁵⁾. Die Ent-

1) Der Prior wurde verhaftet und nach Spandau gebracht, wo er 1539 auf die Klage verzichtete, um sie dann sofort von neuem zu erheben. Der Kurfürst hatte Prior und Inassen des Klosters auf eine Rente gesetzt; Georg von Sachsen schlug einen Vergleich vor, wonach sie im Besitz der Güter bleiben, aber den Überschuß über diese zum Unterhalt notwendige Rente herausgeben sollten, was für den Kurfürsten in Rücksicht auf die schon vorher von dem Prior begonnene Verschleuderung der Güter unannehmbar war. Vgl. Wohlbrück, Gesch. des Bistums Lebus II, 478 ff.; Heidemann, Reformation in der Mark Br. S. 186 f. Die bei Steinmüller, Einführung d. Ref. in d. Kurmark Br. (Schr. d. Ver. für Ref.-Gesch. 76) S. 56 f. zitierten Akten sind zu ergänzen aus Rep. 18, Nr. 1, Rep. 10, Nr. 5 K.

2) Außer den bei Heidemann S. 257, Gebauer, Gesch. d. Ref. im Bistum Brandenburg (Progr. d. Ritterakademie Brandbg. 1898) S. 35 f. angezogenen Akten vgl. Rep. 18, Nr. 3.

3) Gebauer a. a. O. S. 26 f.

4) Harpprecht, Staatsarchiv des Reichskammergerichts VI, 43 ff.

5) Daß die Bistümer vor 1521 nicht in der Matrikel gestanden hätten, wie Heffter, Gesch. d. Kur- u. Hauptstadt Brandenburg S. 326, Heidemann

scheidung in einem dem Kurfürsten ungünstigen Sinne hätte natürlich die weittragendsten Folgen gehabt, und so begreift es sich, daß er dem Bischof von Lebus erhebliche Zugeständnisse machte, um diesen in dem Prozeß um Lebus auf seine Seite zu ziehen¹⁾, und daß alles Erreichbare an Beweismitteln für die Landsässigkeit der eximierten Stände dem Reich gegenüber angeboten wurde²⁾. Nachdem 1594 die brandenburgischen Vertreter auf dem ober-sächsischen Kreistage wieder die Landsässigkeit aller fünf Stände geltend gemacht hatten³⁾, ergingen am 27. Juli 1615 noch einmal Ladungen zum Reichstag an die Bischöfe und den — nicht näher bezeichneten — Inhaber der Grafschaft Ruppin⁴⁾, und gelegentlich des Restitutionsedikts wurden wieder ernsthaftere Revindikationsversuche bezüglich der drei Bistümer gemacht, dabei aber eigentümlicherweise weder von kaiserlicher noch von kurfürstlicher Seite dieser Prozesse mehr gedacht⁵⁾.

Im übrigen scheint Brandenburg, abgesehen von einigen Grenzstreitigkeiten mit Mecklenburg (1568, 1593 [Kloster Dobbertin], 1596) und der Intervention in einem Prozeß des Domkapitels Halberstadt, das Stolberg und Brandenburg gegenüber eine Anzahl stolbergischer Lehngüter als verwirkte Halberstädter Lehen in Anspruch nahm, während Brandenburg sie als brandenburgische Lehen betrachtete (1570, ohne Ent-

§. 343 f. anzunehmen scheinen, ist unrichtig. Schon 1508 hatte das Reichskammergericht die Bischöfe und Ruppin wegen ihres Anschlags zum Unterhalt des Gerichts belangt; diese Prozesse waren jedoch auf den Protest des Kurfürsten 1517 vom Kaiser niedergeschlagen (Rep. 18, Nr. 30A). — Der Prozeß, den Gangolph von Hohengeroldsdorf für die angeblichen Allodialerben von Ruppin 1541—1562 gegen den Kurfürsten geführt hat und den Bratring (Grafschaft Ruppin 1799 S. 256) mit dem Exemtionsprozeß zusammenbringt, hat vor dem kaiserlichen Hof gespielt (Pauli, Preuß. Staatsgesch. II, 597). — Gegen Lebus hatte schon seit 1522 ein fiskalischer Prozeß geschwebt. Vgl. Wohlbrück II, 304 ff.

1) Wohlbrück II, 306 ff.

2) Von besonderem Interesse ist der in jeder der Prozeßakten befindliche „schriftliche Beweis“ für die Mittelbarkeit, je ein Band Urkunden (vgl. Harpprecht a. a. D. S. 49 über die Urkundenschätze, die diese Exemtionsakten überhaupt enthalten); Mitteilungen aus den Akten bei Naumer, Märk. Forst. I, 44 ff., II, 210 ff. Vgl. Heffter S. 327, Wohlbrück II, 364 ff.

3) Pauli III, 340.

4) Rep. 10, Nr. 75.

5) Vgl. Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikts (Hallische Abh. 3. n. Gesch. 38) S. 17 ff., 57 f., 90, 141 ff. Derselbe im 29. Jahressb. d. hist. Ver. 3. Brandenburg S. 39 ff.; Büsching, Magazin f. d. n. Historie XII, 539 ff. Den Zusammenhang mit den Exemtionsprozessen scheint Heffter S. 355 anzunehmen.

scheidung fortgeführt bis 1612)¹⁾, im 16. Jahrhundert am Reichskammergericht keine Prozesse um seinen Territorial- und Lehnbesitz geführt zu haben. An die Erwerbungen des 17. Jahrhunderts knüpften sich allerlei Streitigkeiten mit den Nachbarn, die meist durch Vergleich erledigt wurden; so wiederholte Grenzstreitigkeiten der ekleziastischen Behörden mit Kurköln und Münster (1617 ff.), eine Klage des Fiskus, der die Reichsunmittelbarkeit von Herford vergeblich gegen die beginnenden brandenburgischen Eingriffe zu behaupten suchte (1643), Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Werden (1670) und namentlich mit Essen (1657, 1685), wo Brandenburg ähnlich wie in Herford seine Schirmvogtei über das Stift zur vollen Landeshoheit zu erweitern strebte. Bei der Erwerbung von Minden wurde ein Prozeß des Bischofs gegen Braunschweig-Lüneburg wegen des Stifts Loccum und der Ämter Diepenau und Steyerberg übernommen²⁾, der 1677 an den Reichstag verwiesen wurde und so endgültig liegen blieb. Mit Braunschweig wurde Brandenburg aber vor allem in eine Reihe von Streitigkeiten verwickelt durch die verworrenen Rechtsverhältnisse der Halberstädter Stiftsgerechtfame. Schon 1602 hatte Joachim Friedrich einen Prozeß gegen Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel als Bischof von Halberstadt wegen der Herrschaft Derenburg anhängig gemacht, der nicht zur Entscheidung kam. Besonders weittragende Folgen hatte dann der Streit um die Grafschaft Regenstein (Reinstein), die 1670 von Brandenburg als erledigtes Halberstädter Lehen militärisch besetzt wurde; nachdem die Sache beinahe zum Kriege mit dem welfischen Gesamthause geführt hatte und sächsische Vermittlung vergeblich geblieben war, brachte zunächst Brandenburg eine Diffamationsklage gegen das welfische Haus in Speyer an (1678—1697), die mit einer Mandatsklage auf Restitution eines Theils der Grafschaft beantwortet wurde. Die Kurachsen übertragene Exekution des Mandats unterblieb, und auf den im weiteren Verlauf der Sache von Preußen 1713 an den Reichstag genommenen Refurs wurde 1716 die Sache nochmals nach Weßlar verwiesen, wo sie mit großen Pausen bis 1756 weiter betrieben wurde. Der preußische Besitz blieb seitdem unangetastet, und es war eine

1) Vgl. Rep. 18, Nr. 14.

2) die die Grafen von Hoya dem Stift entzogen hatten und bezüglich deren die Verbindlichkeit des Normaljahrs 1624 von Brandenburg bestritten wurde. Infolgedessen verwies das Kammergericht die Sache zum Zweck einer authentischen Interpretation der betreffenden Stelle des Westfälischen Friedens 1677 an den Reichstag: 1714 wurde die Sache nur formell in Weßlar reassumiert. Die Rechtsfrage bei Pauli V, 187, die Literatur bei Moser, Einl. in d. Brschw.-Lüneb. Staatsrecht S. 208 ff.

Kuriosität, wenn noch 1833 in der Braunschweigischen Ständeversammlung die Frage der Restitution in Rücksicht auf „die so allgemein gerühmte Gerechtigkeitsliebe des Königs von Preußen“ erörtert wurde¹⁾. 1693 klagte das welfische Gesandthaus gegen Brandenburg wegen Erhebung von Kriegsteilungen von zu Walkenried gehörigen Ortschaften, die Preußen als zu Hohnstein gehörend in Anspruch nahm; während dieser Prozeß ähnlich wie der Regensteiner unter Fortdauer des preussischen Besitzstandes bis 1749 fortgeführt wurde, wurde ein anderer mit Lüneburg wegen eines Streits an der altmärkischen Grenze (Eibholz bei Schnackenburg) 1700 verglichen.

Im Aniang des 18. Jahrhunderts unterlagen noch einmal zwei Sachen, die für Preußen von größtem politischem Interesse waren, der Jurisdiktion des Reichskammergerichts. Als die 1636 theils durch Kammergerichtsurteil, theils durch Vergleich erfolgte Erledigung des Prozesses Solms-Braunfels gegen Bentheim wegen Tecklenburg-Rheda von der Bentheimer Seite am Reichshofrat angefochten wurde, erwirkte Solms 1700 und 1701 in Wezlar Mandate dagegen, mit deren Vollziehung Brandenburg beauftragt wurde; dies trat seit 1707 selbst in den nunmehr auf der Gegenseite auch von Solms-Laubach geführten Prozeß ein, versuchte aber vergeblich, den Reichshofratsprozeß zu sistieren, der 1722 mit einem Mandat im Sinne des Klägers und dem Exekutionsantrag an Hannover, Pfalz und Münster abschloß. Vorher und nachher wurde die Sache von Preußen ohne Erfolg an den Reichstag gebracht und schließlich durch Vergleich mit Bentheim erledigt²⁾. Ebenso wenig praktische Bedeutung hatte die Tätigkeit des Wezlarer Gerichtshofs in dem Streit um Mörs, obwohl dieser eine ganze Reihe von Prozessen nach sich zog: preussische Ediktalzitationen aller Prätendenten, Mandate auf die freisusschreibenden Fürsten zwecks Unterstützung Preußens, gegen Behörden und Einwohner der Grafschaft wegen der von ihnen verweigerten Huldigung, mehrere Klagen gegen die Prätendenten wegen Störung im Besitz und Attentaten, und umgekehrt possessorisches und petitorisches Rechtsmittel der Gegner, namentlich von Nassau-Diez und der Stadt Mörs³⁾. Außerdem liegen aus dem

1) Verhandl. d. Ständevers. d. Herzogt. Br. 1833 S. 515, 547 f. — Die Vorgesch. des Streits am besten bei Köcher, Gesch. v. Hannover u. Braunschweig II, 95 ff.; die Literatur bei Moser a. a. O. S. 211 ff. und in Scheidts Anmerkungen hierzu S. 107 f., f. ferner Mancke, Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht S. 66.

2) Vgl. Moser, Hist. Ztschr. 96, S. 218 ff., wo die wichtigste Literatur angegeben ist.

3) Die meisten Klagen und Mandate sind angegeben in Ztschr. f. preuß. Gesch. XV, 351, 551 f., 561 f., 588 f.; XVI, 187, 210 f.

18. Jahrhundert Akten über Grenz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Stolberg (1723) und mit Nachbarn der Staffschaft Geyer (namentlich mit Ausbach) im Anfang und mit Anliegern von Ausbach-Vairenth am Ende des Jahrhunderts vor.

Ließen sich schon die bisher aufgeführten Sachen bei der Verschiedenartigkeit der Gegenstände und der politischen Bedeutung kaum unter größere Kategorien bringen, so ist das vollends unmöglich bei den übrigen Fällen, die der Vollständigkeit des Bildes halber hier noch in Kürze nach der Zeitfolge aufgeführt werden mögen. Die Reihe wird eröffnet durch einen besonders interessanten Appellationsprozeß Joachims I., der von einem Austragsgericht¹⁾ appellierte, das ihn 1525 auf die Klage der Brüder Georg und Hans Winß wegen als heimgefallen eingezogener Lehngüter verurteilt hatte; die Appellation wird 1527 eingeführt, 1531 ergeht confirmatoria, 1533 Executorialien. 1534 appelliert Wilke Schleppengress von Rat und Bürgerchaft in Minden daselbst als kaiserlichen Kommissarien in seiner Sache gegen Brandenburg und Braunschweig wegen Einferkung des Klägers, der angeblich eine der Vergütung und Bezauberung der Herzogin Anna von Braunschweig (Tochter Joachims) verdächtige Frauensperson beherbergt hatte. 1536 klagt die Witwe des Johann von Köckeritz gegen Joachim II. und Johann von Küstrin wegen Injurien, daß die Klägerin nicht die eheliche Frau und ihre Kinder nicht die ehelichen Kinder des Köckeritz seien; außerdem erwirkt sie ein Mandat gegen Joachim, der aus demselben Grunde die Lehngüter des Verstorbenen eingezogen hatte. 1549 und 1550 ist eine Appellation von Stephan Michael und Johann von Loitz in Altenfiettin vom Cölner Stadtgericht anhängig, bei dem der Kurfürst wegen einer Schuld von 53 400 Rthlr. und 2000 Goldfl. Personalarrest gegen

1) Von neun Räten, gebildet nach R.R.G.D. 1495 § 30, 1521 XXXIII §§ 1, 2, 9—11. Bei der ersten Sitzung am 29. Mai 1525 waren Richter Otto Schenk von Landsberg; Beisitzer: Georg Flank, Amtmann zu Cöpenick; Georg von Crummensee; Balthasar von Bued; der Kanzler Stublinger; Dietrich Flank, Hauptmann zu Trebbin und Hofmeister; Friedrich Pfuell; Dietrich von Beeren; Doktor Wipertus Swabe. Bei der Urteilsfällung am 25. Januar 1527 erscheinen als Beisitzer statt Crummensee, Pfuell, Beeren und Swabe: Meister Mattes von Typen, Hauptmann im Lande zu Ruppın; Matis von Bredow; Claus von Arnim; Herr Diederich von der Schulenburg, Doktor zc. und Propst zu Berlin. Auch das Rep. 78, Nr. 29, Bl. 8 ff. beurkundete Gericht (abgedruckt bei Treusch v. Buttler S. 106 ff.) scheint formell eher ein Austragsgericht als eine Sitzung des Kammergerichts gewesen zu sein, wie Holke, Kammergericht I, 172, 180 f. annimmt; materiell handelt es sich um die herkömmliche Schiedsgerichtsfunktion der Landstände (vgl. v. Mühlverstedt, Ältere Verf. d. Landstände in der Mark B. S. 123 f.).

sie erwirkt hat; auf Mandate von Speyer wurden die Appellanten schließlich freigelassen, ohne daß der oben (S. 471) erwähnte Streit über die Kompetenz des Stadtgerichts und die Rechtmäßigkeit der Appellation entschieden zu sein scheint. 1550 klagt der Salzmeister Hirsch in Fulda gegen den Kurfürsten auf Erfüllung des Vertrages, wonach dem Kläger für die Errichtung einer Wasserkunst in den Salzwerken auf dem Thur bei Beetlich ein Teil der Werke als Lehen verliehen und außerdem 8000 Taler und der Lohn für seine Arbeiter gezahlt werden sollten; 1564 fand eine Beweisaufnahme vor den Städten Mühlhausen und Nordhausen als Kommissarien statt, die nicht zugunsten der Kläger ausfiel; 1569 wurde die Sache durch Vergleich beigelegt¹⁾. In demselben Jahre suchten die Brüder Jobst, Claus und Johann Seggerten vergeblich durch ein Mandat gegen Markgraf Johann die Freigabe ihres Bruders zu erwirken, der sich dem Kurfürsten infolge der Vertreibung seines bisherigen Herrn, Herzog Heinrichs von Braunschweig, auf drei Jahre als Hofmarschall verpflichtet hatte und nun von diesem zurückgehalten wurde.

Von einiger politischer Bedeutung war ein Prozeß der Brüder Franz und Matke von Borcke gegen Markgraf Hans, der seit 1551 in Speyer anhängig gemacht wurde. Der Kläger Matke hatte sich als einziges Glied der neumärkischen Stände der Einführung der Bierziese widersetzt und war darauf hin von Stadt und Schloß Falkenburg entsetzt. Er klagte wegen der Einführung der Ziese mit der Behauptung, ihm seien die gesetzlichen Austräge verweigert²⁾, und ferner wegen der Entziehung seiner Lehngüter durch Versäumnisurteil des Küstriner Lehngerichts. Dies Urteil wurde in Speyer 1558 aufgehoben und der Markgraf zur Herausgabe der Güter verurteilt; er legte dagegen bei der Kammergerichtsvisitation Revision ein, die insofern ansichtsvoll war, als die Mehrheit der visitierenden Reichsstände des Jahres 1559 protestantisch war³⁾. Da Brandenburg mitvisitierte, wurde die Revision

1) S. auch H. Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in der Mark Br., Heft 9, S. 25 f. Ein Aktenauszug bei R. F. Klöden, Beiträge zur mineralog. u. geogn. Kenntnis der Mark Br., 3. Stück, S. 50 ff.

2) Interessante Erörterungen über den Rechtszug in der Neumark in der Weßlarer Akte B 1754/5409.

3) Johann an Joachim 22. März 1559: So glauben wir, sie (die protestantischen Visitatoren) werden ihnen auch sunst nicht große gewissen darüber nehmen, wan sie die Herrn Cammerichter einmal möchten erfahren laßen, daß sie den leuten auch unrecht thun könnten. Dan die anderen Stende, so auf ander Zeit verordnenen, möchten den Fuchs nicht beißen wollen. Rep. 18, Nr. 1. Brandenburg war durch L. Distelmeier vertreten.

vom Reichstag auf 1560 verlegt, wo sie verworfen wurde. Die Akten gehen noch einige Jahre weiter; erledigt wurde der Streit 1576 durch Vergleich mit dem Sohn des Klägers, der gegen Unterwerfung unter die Bierziese und Abtretung eines Dorfs in den übrigen Lehnbesitz restituirt wurde¹⁾.

In einen noch größeren Zusammenhang führt die oben erwähnte Extrajudizialappellation von Stettin gegen Frankfurt a. O. wegen der Frankfurter Repressalien gegen die Sperrung des Stettiner Baums 1572. Auf der Frankfurter Seite wird der Prozeß hauptsächlich vom Kurfürsten betrieben, während auf der Stettiner der Herzog mehr zurücktritt; ein gleichzeitig in derselben Sache gegen Pommern und Stettin gerichteter Mandatsprozeß nennt auch formell den Kurfürsten als Partei. Der Gang des Prozesses blieb ohne Einfluß auf den unheilvollen Verlauf des Streites selbst, und die 1623 zugunsten von Frankfurt ergangene Entscheidung blieb unbefolgt²⁾.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nehmen die Prozesse der Kurfürsten an Zahl und praktischer Bedeutung sehr stark ab. Von historischem Interesse sind nur noch einige; so die Klage der Ehefrau des Kanzlers Grell gegen Kurfürst Johann Georg und gegen Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg als sächsische Regierungsvornünder wegen der Gefangenensetzung ihres Mannes (1594); eine Appellation der Stadt Wesel gegen den Kurfürsten wegen der Forterhebung der dortigen ihm von den Generalstaaten abgetretenen Lizenzen (1643)³⁾; die Appellation des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz von dem Kurfürsten von Sachsen als Austragsrichter, dessen Räte auf die Klage des Großen Kurfürsten diesem das Heiratsgut der Gattin des Herzogs Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern, Marie Eleonore von Brandenburg, zugesprochen hatten (1680 in Speyer ebenso entschieden); Preußen gegen Sachsen-Weißenfels wegen der Pflicht zur Zahlung von Magdeburgischen Kammerzielern aus der Zeit des letzten Administrators, die von Preußen gezahlt waren (1715, 1719 zugunsten Preußens entschieden)⁴⁾; Minden

1) Vgl. Zastrow, Lebensbeschreibung II, 607 ff.: Dmpteda, Geschichte der Kammergerichts-Visitationen S. 73, 78: Märk. Forsch. XIV, 79; Wedekind, Geschichte der Neumark S. 346; Delrich, Beyträge zur Brandenb. Gesch. S. 238 ff.

2) Vgl. Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels V, 4 ff.; Schmoller a. a. O. S. 364 f.: Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern (Schmollers Forschungen XIV, 1) S. 159 ff.

3) Nur die Erwähnung bei Meinardus, Protokolle und Relationen des Geh. Rats II, 59 bekannt.

4) Vgl. Ludolf, Historia Sustentationis Camerae Imp. Anh. S. 267 ff.

gegen Bremen wegen Beeinträchtigung des Mindener Stapelrechts (1718; in der Hauptsache zugunsten Mindens entschieden 1749)¹⁾, ein Seitenstück, allerdings von viel geringerer Bedeutung, zu der älteren Sache Stettin gegen Frankfurt. Kurz vor dem Ende des alten Reichs wurde die preußische Regierung noch einmal ernsthaft beunruhigt durch die Unterstützung, die die ansässige Bevölkerung von Gießen und Werden in Weklar fand; gegen die Einführung des Salzregals und speziell eine vom Oberbergamt in Wetter eingeführte Abgabe, sowie gegen die von Preußen im Widerspruch mit § 60 des Reichsdeputationshauptschlusses beanspruchte „*superioritas illimitata*“ erwirkten Städte, Bürger- und Bauerschaften und speziell die Salzgewerkschaften beider Lande 1804 ein Mandat auf Abstellung dieser verfassungswidrigen Neuerungen. In Berlin wurde die militärische Beruhigung der Lande erwogen; außerdem wandte man sich wiederholt nach München, um dem Treiben des bergischen Richters Hardung in Hardenberg ein Ende zu machen, der die Kläger aufgewiegelt hatte und ihr Rechtskonsulent war²⁾.

Vielsach überschätzt ist die Bedeutung der Reichsgerichtsbarkeit als Rekursinstanz gegenüber den Entscheidungen landesherrlicher Behörden. Unter Einrechnung der hierhergehörigen, nur formell gegen den Kurfürsten

1) Noack, Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 16) S. 42 ff.

2) Dessen anonyme Schrift: Staatsrechtliche Untersuchungen über die Gewalt der neuen Regenten in den säkularisierten Reichslanden, Düsseldorf 1805, wurde von München aus verboten, ihm auch wiederholt weitere Schriftstellerei und Rechtsbelehrung untersagt. Rep. 18, Nr. 29 b 1800 ff. Weklar, Extrajud. E. 34.

— Aus der Zeit seit 1550 liegen außerdem, abgesehen von zahlreichen Prozessen gegen die beiden brandenburgischen Administratoren von Magdeburg, folgende Rubra vor: Graf Ernst zu Neinstein gegen Joachim II. und Johann Georg (als Bischof von Lebus), Appellation von einer Ladung, die letztere gegen Appellanten beim Berliner Kammergericht wegen Recognition einer Schuldverschreibung erwirkt haben: das Kammergericht sei unzuständig, da dann der Kurfürst in *propria causa et causa filii* urteilen würde (1559, nur die Ladung vorhanden). — Klostock gegen Johann Georg wegen Jurisdiktionsstreits 1574. — Gräfin Hedwig Eleonore zu Wied in Dierdorf gegen Herzog Ernst Bogislaw von Cron, Appellation von einer kurfürstlichen Deklaration eines Vertrages von 1664 betr. Haftbarkeit von Herrschaften des Beklagten für Forderungen der Klägerin, Intervention des Kurfürsten, da er nicht als Richter, sondern als Partei gehandelt habe (1670). — Friedrich III. gegen die Jesuiten zu Cöln, Büren und Geist wegen der ihnen von dem Reichskammergerichtspräsidenten Moriz v. Büren vermachten Herrschaften Büren, Geist zc. (1697, 1699 ver-glichen). — Graf August von Sayn-Wittgenstein gegen Friedrich III., der den Kläger als Lehnherr gegenüber der *actio hypothecaria* des v. Spoor modo Barbißdorf wegen dem Kläger geliehener hohnsteinischer Güter vertreten müsse (1700).

bzw. König gerichteten Sachen sind es etwa 40 Fälle, in denen gegen die Regierungen Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, versagter Rechtshilfe, unterbliebener Vollstreckung eigener Urteile oder unterlassener Aktenversendung, gegen die Amtskammern und andere Behörden Klagen wegen Verletzung der verschiedenartigsten Rechte, geistlicher und weltlicher Jurisdiktion, Bann-, Lehnrechte, Abgabefreiheit etc. erhoben werden. Die Mehrzahl der Fälle ist nicht zur Entscheidung gelangt; die Gegenstände und das Schicksal der einzelnen Sachen waren so verschieden, daß hier von einem regelmäßigen Rechtsschutz auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht die Rede sein kann, zumal auch die Eingriffe der Verwaltungsbehörden rein nach privatrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt wurden.

Wenn auch die vorstehende Zusammenstellung bei der Beschaffenheit des Materials nicht in jeder Hinsicht lückenlos sein dürfte, so ergibt sie doch ein jedenfalls in der Hauptsache ziemlich vollständiges Bild. Es herrscht dieselbe Vielgestaltigkeit der Streitobjekte wie in den Prozeßakten anderer Reichsstände; neben einer fast ständig anhängigen Reihe von Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten überwiegen in älterer Zeit die Landfriedenssachen und die rein privatrechtlichen Klagen, in neuerer die mehr politischen, die in der Hauptsache allerdings schon seit dem 17. Jahrhundert vor den Reichshofrat kamen. Ferner wiederholt sich hier die auch sonst in der Rechtsprechung der Reichsgerichte zu machende Beobachtung, daß die gegen den Landesherrn angestregten Klagen die von seiner Seite erhobenen bei weitem überwiegen; Klagen der Kurfürsten und Könige kommen nur selten und fast nur gegen andere Reichsstände vor, während Reichsmittelbare vor den Territorialgerichten belangt wurden. Ebenso ist es eine allgemeine Erscheinung, daß die von den Reichsgelehrten für die meisten Klagen gegen Reichsunmittelbare in erster Instanz — abgesehen von Landfriedensbruch und verwandten Fällen — vorgesehene Austräge fast ganz unpraktisch geblieben sind; es liegen nur zwei Akten von durchgeführten Austrägalprozessen vor, die in zweiter Instanz ans Reichskammergericht gediehen sind (Joachim I. gegen Winß 1525, Kurfürst Friedrich Wilhelm gegen Kurfürst Karl Ludwig 1680), während von den Klägern sonst häufig über Verweigerung der von dem beklagten Kurfürsten erbetenem Austräge geklagt wird¹⁾.

1) Der Kurfürst entschuldigt sich dann gewöhnlich damit, daß er dem Austragsverfahren noch den Güteversuch habe vorhergehen lassen. Umgekehrt wendet der Kurfürst gegenüber der Klage ans Reichskammergericht öfter ein, daß die Austräge übergangen seien, worauf dem Kläger der Nachweis der verweigerten Austräge oder der Qualifikation der Klage zum unmittelbaren Ausgang der Reichsgerichte

Den Mitteln, die die meisten der beteiligten Parteien für den Betrieb der Prozesse aufwenden konnten, entspricht es, daß eine verhältnismäßig große Zahl der Sachen zur Entscheidung gekommen ist; in den gegen Brandenburg entschiedenen Sachen sind allerdings nur ganz vereinzelt andere Reichsstände mit der Vollstreckung beauftragt, und wirklich vollzogen ist diese anscheinend niemals. Immerhin lag sogar eine zwangsweise Durchführung der Urteile auf Grund einer entsprechenden politischen Kombination, wenigstens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, niemals außer dem Bereich des Möglichen; seitdem hat man in Berlin anscheinend eine förmliche Exekution in keinem Falle mehr gefürchtet, zumal seit dieser Zeit die Sachen von größerer politischer Tragweite überwiegend in Wien anhängig waren. Abgesehen hiervon konnte aber ein Urteil oder Mandat des Reichskammergerichts bis zuletzt wenigstens noch äußerst lästig werden, wie die Wirkung der Gießen-Werdener Mandatsfache 1804 zeigt.

Vor dem Reichskammergericht wurde der Kurfürst bzw. König vertreten durch einen dortigen Prokurator, dem gegen ein festes jährliches Dienstgeld und Ersatz der baren Auslagen (Kanzleigebühen und Botengelder) die Führung aller kurfürstlichen Prozesse oblag. Einen interessanten Einblick in diese Verhältnisse gewährt ein von dem Prokurator Rammingen 1581 gegen Johann Georg am Reichskammergericht wegen des Vorwurfs der Untreue angestrebter Injurienprozeß¹⁾. Fast jeder Reichsstand hatte einen solchen Anwalt am Reichskammergericht in ständigem Sold, und so wurden bei den brandenburgischen Erwerbungen des 17. Jahrhunderts auch die Prokuratoren in Speyer mit übernommen, die weiter wie bisher aus territorialen Fonds besoldet wurden und in der Regel auch nur mit den örtlichen Oberbehörden verkehrten²⁾.

oblag. — Von praktischer Bedeutung waren die Austräge — namentlich in späterer Zeit — fast nur dann, wenn die Parteien einigermaßen von gleicher Macht und außerdem in gleicher Weise an rascher und endgültiger friedlicher Lösung einer Streitfrage ohne Angehen der Reichsgerichte interessiert waren, wie z. B. in dem Streitfall Preußen-Hannover 1729 wegen der Übergriffe der preußischen Werber und der hannöverschen Gegenmaßregeln.

1) Rep. 18, Nr. 12. Durch Vergleich beigelegt.

2) Im 16. Jahrhundert war ständig ein Prokurator mit ursprünglich 25 fl. (Rep. 78, Nr. 23 Bl. 197, 224), später mit 30 Thlr. Dienstgeld angestellt; 1582 kam ein zweiter mit 12 Thlr. hinzu. Unter dem Großen Kurfürsten scheint anfangs nur einer mit 40 Thlr. besoldet zu sein (Meinardus III, 401, IV, 53). 1691 sind vier verschiedene für die Kurlande, Magdeburg, Minden, Halberstadt beauftragt (Rep. 18, Nr. 22), 1699 wird festgestellt, daß ein Prokurator für Cleve-Mark mit 50, für Pommern mit 70, ein anderer für Minden mit 30, beide zu-

1712 wurde angeordnet, daß bei Abgang von Procuratoren deren Stellen nicht Neubefetzt, sondern die Salarien für das Oranigische Tribunal eingezogen werden sollten¹⁾; seitdem ging die Zahl rasch bis auf zwei, seit 1755 auf einen zurück, und seit 1788 wird dieser im Cameralfalender nicht mehr unter den einzelnen preussischen Reichslanden, sondern nur noch unter „Preußen“ aufgeführt. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts waren die reichsständischen Procuratoren zugleich politische Agenten ihrer Mandanten, deren Interesse sie auch abgesehen von den formell von ihnen geführten Prozessen wahrzunehmen und an die sie überhaupt über alle Gegenstände von politischem Interesse zu berichten hatten; sie führten sämtlich Ratstitel, der preussische zuletzt den eines Hof- bzw. Geh. Kriegsrats, und hatten durchaus die Rechtsstellung landesherrlicher Beamten, so daß Preußen 1803 die Besoldungen für die Procuratoren der Entschädigungslande nach § 59 R. D. S. übernehmen mußte²⁾.

Die eigentliche Leitung der Prozesse lag im 16. Jahrhundert in den Händen des Kanzlers und der Räte; der Procurator hatte nur die formellen Akte vor Gericht vorzunehmen und über die Prozeßlage zu berichten, während die Anfertigung der Prozeßschriften einheimischen Juristen oblag. In der letzteren Rolle als „advocatus“ begegnet wiederholt Frankfurter Professoren; der erste Ordinarius der Juristenfakultät Blankenfeld war selbst 1509—1513 Reichskammergerichtskassessor, und die Dienste seines dritten Nachfolgers Ludolph Schrader waren in Reichsprozeßsachen weit über die Grenzen der Kurmark hinaus gesucht. Das Verhältnis des Kurfürsten zu diesem endete beinahe gleichzeitig wie das zu dem Procurator Kamminger mit einem Prozeß in Speyer, in dem ebenfalls alle diese Verhältnisse zu eingehender Erörterung gelangen. Schrader war mit dem Kurfürsten, dem er sich wohl vor allem durch sein Verhältnis zum Kaiserlichen Hof verdächtig gemacht hatte, in Mißhelligkeiten geraten und hatte zunächst 1582 mit kurfürstlicher Erlaubnis das Land verlassen; als er auf wiederholte Aufforderung nicht zurückkehrte, ließ

sammen für Magdeburg mit 50 Thlr. besoldet sind (Rep. 18, Nr. 29 b 1). 1714 ist ein Procurator für Magdeburg mit 50 und Minden mit 30, ein anderer für Halberstadt mit 50, ein dritter für die Kurlande mit 100, für Pommern mit 70, für Cleve-Mark mit 50, für Tecklenburg mit 30 Thlr. besoldet (Rep. 18, Nr. 29 b 1714 ff., 29 H 1710 ff.). Etwa seit 1730 wurden nur noch die kurmärkischen, pommerischen und Halberstädter Dienstgelder gezahlt.

1) Acta Bor., Beh.-Org. I, 93.

2) Wahlkampf, Polit. u. hist. Ansichten bey Veränderung der bisherigen deutschen Reichsverfassung S. 23.

der Kurfürst seine Frau und seinen Grundbesitz sowie einen Wagen mit einem Teil seiner Bibliothek und den Akten der von ihm geführten Prozesse arrestieren, worauf Schrader mit einer Klage beim Reichskammergericht auf Freigabe und wegen Injurien antwortete¹⁾. Schrader erhielt abgesehen von seiner Bestallung als Rat von Hans aus für jede von ihm geführte Sache ein erhebliches Honorar; seine unendlichen Schriftsätze, in denen er es oft auf mehr als 1000 Positionen bringt, wurden zwar von den kurfürstlichen Räten vor der Absendung nach Speyer gelegentlich stark gekürzt²⁾; nach seinem Ausscheiden war der Kurfürst aber in seinen Prozessen hilflos und erbat in Speyer immer neuen Aufschub, da er keinen Advokaten habe³⁾. 1586 werden die Kammergerichtsräte Müller und Benekendorff verpflichtet, in den Reichskammergerichtssachen „mit rath Unseres Kanzlers und anderer Räte die Satzschriften zu fertigen“, und dasselbe erscheint 1598 als die Aufgabe Benekendorffs als Vizekanzler und aller gelehrten Räte⁴⁾. 1590 ist außerdem der frühere Frankfurter Professor, damalige magdeburgische Rat in Halle Dr. Henuing Hamel „dazu bestellt, uns in unsern am Cammergerichte rechtsanhangigen sachen mit schreiben und setzen zu dienen“⁵⁾. Auch im 17. Jahrhundert erscheinen noch vereinzelt Auswärtige als kurfürstliche Advokaten in den großen Reichsprozessen, namentlich die Frankfurter Professoren Polenius und Blotius⁶⁾, während die Reichskammergerichtssachen allein den Kanzlern, Vizekanzlern und Kammergerichtsräten obliegen.

1) Die Sache wurde schließlich verglichen. Rep. 18, Nr. 13a. Bei der Weizlarer Akte S 431 1413 das interessante Verzeichnis des arrestierten Teils seiner Bibliothek (399 Büchertitel). Vgl. auch N. D. Biogr. 32, S. 433 ff. (ungenau).

2) Ebenso wünschten die Berater des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach-Baireuth, man solle in der Debitsache des Markgrafen Albrecht „keinen so großen Kessel überhängen“, wie Schrader wollte (R. S. Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth III, 15).

3) So im Schreiben des Kurfürsten ans Reichskammergericht in der Schraderschen Sache vom 26. Mai 1584, er suche „einen anderen Ordinarium in unser Universität Grandforth, welcher der Herrschaft am Keyserlichen Cammergericht schwebende sachen in bevel zuhaben pfelet“, habe aber weder einen solchen noch sonst einen geeigneten Prozeßschriftsteller gefunden.

4) Stölzel, Rechtsverwaltung I, 233 f., 282 f. Die Klausel ist in dem in dieser Zeit (1586—1600) verwandten Bestallungsformular für alle Räte enthalten, wird dann aber im Einzelfall häufig gestrichen. Rep. 9, J 8.

5) Rep. 18, Nr. 17.

6) Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt S. 17 ff., 57 f., 90, Stölzel I, 340 Anm.

Mit einem Rückblick auf diese Verhältnisse begründet der Geheime Rat Seidel in seiner „Erinnerung“ zu der Geheimeratsordnung von 1651, die die „Reichs- und Speyerischen Kammergerichtssachen“ als drittes Dezernat (nach den Militärsachen und vor denen des kaiserlichen Hofes) Knefbeck und Löben hzw. Seidel überwies, den Wunsch, es möchten noch einige im Reichsprozeß erfahrene Juristen zugezogen werden, da die Geheimen Räte dazu nicht imstande seien¹⁾. In einem auf die damalige Visitation in Weßlar bezüglichen Gutachten vom 2. August 1712 tadelt Ganngießer die mangelhafte Führung der dortigen Prozesse, namentlich des Rheinsteiner, und findet, „daß höchst nöthig seyn wolle, nicht allein über diesen, sondern auch allen andern Sr. Königl. Mayt. am Cammergericht Rechtsbefangenen Sachen sondersambst eine Conferentz zu veranlassen, sich darin über gewisse beständige Principia regulativa zu vereinbahren, und einige von Sr. Königl. Mayt. Rätthen zu bestellen, welche das Maniment von diesen affairen behalten und in der richtigen Suite bleiben mögen“²⁾; über den Erfolg dieser Anregung ist nichts bekannt. 1715 erscheinen die Berichte von Weßlar und Regensburg als eine Kategorie der Eingänge am Berliner Hof³⁾; die Berichte der Procuratoren wurden in dieser Zeit von Plgen bearbeitet, aber unmittelbar an den König gerichtet, bis ihnen 1726 aufgegeben wurde, „an Unsere würkfl. Geh. Etats-Räthe“ zu adressieren⁴⁾. Schon 1699 war bei den Regierungen aller Reichslande angefragt, ob sie Prozesse und welche Procuratoren sie in Weßlar hätten; 1722 wurde ihnen aufgegeben, alle Schreiben von Wien oder Weßlar vor der Beantwortung nach Berlin einzusenden⁴⁾, und nach der Bildung des Kabinettsministeriums, für dessen Dezernat der Reichsachen Plgen einen dritten reichsrechtlich qualifizierten Kabinettsminister gewünscht hatte und in dem seitdem wenigstens stets ein in diesen Angelegenheiten bewandter expeditierender Sekretär war⁵⁾, vermittelte dieses ausschließlich den Verkehr mit dem Reichskammergericht und den dortigen preußischen Vertretern⁶⁾, bearbeitete alle darauf bezüglichen Sachen, Präsentationen

1) Reinardus IV, 396, 406 ff. — Sonst erscheinen in den Instruktionen für die hinterlassenen Räte von 1638 bis 1678 regelmäßig nur die Kammerzieler- und Präsentationsfachen als besondere Kategorie der auswärtigen Sachen (Rep. 21, Nr. 135).

2) Rep. 18, Nr. 40 b.

3) Acta Bor., Beh.-Drg. II, 232.

4) Rep. 18, Nr. 29 b 1721—28.

5) Koser, Forschungen II, 167, 170, 174, 178 f.

6) Als Beispiel vgl. Roack a. a. O. S. 74 ff.

von Beisitzern usw., und bestritt (3. T.) aus der Legationskasse die Deserviten der Prokuratoren und sonstigen dahingehörigen Ausgaben. Die advokatorische Tätigkeit, die 1712 von den Mitgliedern des Kammergerichts auf die des Oranischen Tribunals übergegangen war¹⁾, hatte nicht mehr viel zu bedeuten; die großen Prozeßschriften, wie die der beiden Coejei 1716 zum Rheinsteiner Prozeß²⁾, treten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts völlig in den Hintergrund gegenüber der nur noch an das Publikum gerichteten Deduktionsliteratur.

III. Abgesehen von der Unterwerfung unter seine Jurisdiktion stand Brandenburg-Preußen als Reichsstand in verschiedenen staatsrechtlichen Beziehungen zum Reichskammergericht. Es präsentierte zu den Beisitzerstellen, hatte nach der Kameralmatrikel zu seinem Unterhalt beizutragen, bei den Visitationen mitzuwirken und als kreisaußschreibender Stand seine Urteile zu vollstrecken.

Das Interesse an der Präsentationsberechtigung scheint niemals lebhaft gewesen zu sein³⁾. Brandenburg war das einzige Kurfürstentum, das sich an den Präsentationen bis 1507 überhaupt nicht beteiligte⁴⁾. Der erste Präsentatus Anton v. Emershoven (1508—1509) wurde vom Kurfürsten nur benannt gegen das Versprechen, die brandenburgischen Kammerzieler auf seine Besoldung zu übernehmen; als er das nicht

1) Acta Bor., Beh.-Org. I, 91, Erlaß 3. Juni 1712, „alle königlichen Prozesse bei den Reichsgerichten und anderswo zu respiciren“. — 1714 wurden dem Sekretär Bessel am Oran. Trib. 60 Taler von den eingezogenen Prokuratorbestellungen für Sekretärsdienste in Reichsprozeßsachen zugelegt (Rep. 18, Nr. 29H 1710 ff.).

2) Trendelenburg, Kleine Schriften I, 177, 232.

3) Über die Beteiligung Brandenburg-Preußens an der Präsentation vgl. v. Kampß, Darstellung des Präsentationsrechts zu den Assessoren am Reichskammergericht (1802). Regelmäßig wurde ein Beisitzer vom Kurfürsten als solchem präsentiert (S. 128), außerdem bestanden 1566 bzw. 1570—1654 außerordentliche Präsentationen der weltlichen Kurfürsten (S. 110), seit 1781 eine solche der evangelischen Kurfürsten (S. 131). Ferner war Brandenburg beteiligt an den Präsentationen des sächsischen (S. 241), seit 1654 im Turnus an denen des ober- (S. 245) und nieder-sächsischen Kreises (S. 278); die Präsentationen des niederrheinisch-westfälischen Kreises (S. 236) kamen erst seit 1779 in Gang. An den angezogenen Stellen sind überall die Namen der brandenburgischen Präsentierten und ihre Amtsdauer angegeben; nur im sächsischen Kreis bis 1654 ist nicht zu ermitteln, wer von Brdbg. präsentiert war. Die Listen — im ganzen 35 Namen — sind übrigens nicht ganz genau und vollständig: vgl. König v. Königsthal, Mnemosynon Colosseum (Weßlar 1767).

4) Unrichtig Harpprecht II, 62.

einhielt, wurde er zur Resignation veranlaßt¹⁾. Die folgenden waren kurfürstliche Räte, die — namentlich der erste, der Frankfurter Ordinarius Wlankenfeld — mit dem Kurfürsten in fortwährender Beziehung standen und sein Interesse am Gericht energisch vertraten. Dies Verhältnis hörte aber bald wieder auf; allerdings wurden die Präsentationen fortgesetzt, um den kurfürstlichen Rechten nichts zu vergeben, aber sie richteten sich regelmäßig auf Auswärtige, da der Kurfürst qualifizierte Landesfinder nicht verlieren wollte, wie das von Joachim II. ausdrücklich ausgesprochen wird²⁾. Dazu kam, daß bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Reichsjustiz für die Kurlande und später für alle brandenburgischen Reichslande überhaupt keine geeigneten Persönlichkeiten mehr im Lande zu finden waren, die den inzwischen immer mehr zu einem speziellen „Cameralstylus“ fortgebildeten Reichsprozeß kannten³⁾. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Beziehung zu den brandenburgischen Assessoren wieder enger; der älteste Dankelmann begann von Spener 1688 seine Laufbahn im brandenburgischen Dienst⁴⁾, und sein Nachfolger v. Neuhoß bat 1694 den Kurfürsten um Bestimmung eines seiner Räte, an den er über die Interessen des Kurfürsten und des evangelischen Religionsteils in Wehlar berichten könne, sowie eine Mitteilung der Anweisungen an den brandenburgischen Procurator, um mit diesem zusammenzuwirken und sich beim Votieren danach richten zu können⁵⁾. Von Berlin erging eine entsprechende Anweisung, und seitdem erstatteten neben den Procuratoren auch die Wehlarer regelmäßige Berichte, was bis dahin nur in einzelnen Notfällen im Interesse des evangelischen Religionsteils am Kammergericht und im Reich überhaupt stattgefunden hatte. Seit dieser Zeit wurden überwiegend Einheimische präsentiert, namentlich Mitglieder preussischer Regierungen, die dann auch in Wehlar nicht ganz aus ihrer allgemeinen Dienststellung ausgeschieden. So bittet der Assessor Wilhelm Friedrich von Dankelmann 1737, aus seiner Wehlarer Stellung, in der er nicht auskömmlich leben könne, ausscheiden und in andern Dienst treten zu dürfen; auf die Verfügung des Königs: „soll erst berichten in was vor dienste er will und wasn character“, erklärt er, ihm sei das Präsidium aller hanauischen Kollegien angetragen, worauf ihm die Bewilligung zunächst verweigert und erst nach wieder-

1) Rep. 18, Nr. 30 A.

2) Rep. 10, Nr. 27.

3) Vgl. hierfür Meinardus I, 155 f., 409, IV, 196.

4) Vgl. Stözel I, 401.

5) Rep. 18, Nr. 22; die Antwort Nr. 27 a b.

holter Schilderung seiner ungünstigen Lage und dringender Fürsprache des Rabinetsministeriums durch das Marginal „laßn lauffen“ gewährt wird¹⁾. Die preußischen Präsentierten wurden im 18. Jahrhundert besonders häufig in Wehlar zurückgewiesen, z. T. wegen des Ausfalls des Examins über ihre Kenntnisse im Reichsprozeß, z. T. im Zusammenhang mit den Konflikten zwischen dem Gericht und dem Berliner Hof wegen der Zahlung der Kammerzieher. Das letztere Moment und die darauf beruhende Verstimmung gegen Preußen war wohl der Hauptgrund, und in dem vielfach sehr polemischen Schriftwechsel, den die brandenburgischen Präsentationsakten dieser Zeit enthalten, wirft der König dem Gericht immer wieder vor, die Abweisungen geschähen nur „aus sonderbahren studiis und affecten“, wer zum Dienst in einer preußischen Regierung qualifiziert sei, sei es auch für das Reichskammergericht; gelegentlich fordert er auch ein Gutachten der Hallischen Fakultät über eine in Wehlar verworfene Proberelation ein. Nach dem Siebenjährigen Kriege hören diese Konflikte auf, und im Jahre 1772 wurde der Mindener Regierungsrat Meckel von Hembach ohne Widerspruch als Assessor rezipiert, derselbe Mann, der in den Sachen der markgräflichen Häuser gegen Bamberg und Nürnberg als „Solicitant“ in Wehlar in einer Weise tätig gewesen war, daß man von einer Aufdeckung durch die damalige Visitation die Kassation der zugunsten der Fürstentümer ergangenen Urteile erwartete, und der vor der Untersuchung durch die Visitation, die eine Fülle anderer Bestechungen zutage förderte, nur durch schleunige Übernahme in preußische Dienste gerettet war²⁾. Seitdem wurden nur noch Auswärtige präsentiert, als letzter C. C. A. S. v. Kampf, der zwar infolge der Auflösung des Reichs nicht mehr zur Aufnahme ins Kollegium gelangte, für den aber diese Unwartschaft nach längerer Wartezeit der Anlaß zu seiner Übernahme in den preußischen Staatsdienst wurde, und dessen literarische Produktion sich daher in diesen Jahren vor allem auf die Reichsgerichtsbarkeit und die durch den Untergang des Reichs herbeigeführten Rechtsverhältnisse bezieht³⁾.

Eine größere Rolle als die Präsentationen spielten in der Geschichte der Beziehungen zum Reichskammergericht die sogenannten Kammerzieher, die von den Kur- und sonstigen Reichslanden zu leistenden Beiträge zum Unterhalt des Gerichts. Zuerst von 1507—1544 in steigenden Beträgen

1) Rep. 18, Nr. 29 G 1 Oberächf. Nr. 1720—80.

2) Rep. 18, Nr. 29 G 1 Oberächf. Nr. 1760 ff.

3) Vgl. Stötzel II, 486 ff.

verantwortl¹⁾, wurden sie von Brandenburg mit gelegentlich mehrjährigen Rückständen im Ganzen ziemlich regelmäßig bezahlt. Von 1548 bis 1572 blieben dagegen die Zahlungen trotz aller Mahnungen und fiskalischen Prozesse vollständig aus und mußten in den folgenden Jahrzehnten allmählich abgetragen werden²⁾. Von 1631—1641 wurden die Zahlungen in Verfolg der protestantischen Oppositionspolitik eingestellt³⁾, seitdem aber die Rückstände und die laufenden Zieiler allmählich wieder mit einiger Regelmäßigkeit, jedoch bei dem Fehlen eines ausdrücklich hierzu angewiesenen Fonds nur mit größter Mühe abgetragen; selbst unter dem Großen Kurfürsten spielte die Furcht vor den Straf- und Achtsdrohungen des Gerichts, aber auch der Schimpf der fiskalischen Prozesse dieserhalb in öffentlicher Sitzung, zumal bei Anwesenheit der französischen Garnison in Speyer, noch eine erhebliche Rolle⁴⁾. Nachdem dann bis 1700 alle Reste beglichen waren, brachte das 18. Jahrhundert in der Frage der Kammerzieiler einen der eigentümlichsten Konflikte Preußens mit dem Reich, der, auf der persönlichen Initiative Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen beruhend, sich durch den größten Teil des Jahrhunderts hinzog.

Das Verhältnis der Könige zum Gericht war von vornherein nicht freundlich. Friedrich I. ließ aus unbekanntem Gründen schon 1701 und wieder 1703 die Zahlungen nach Weklar suspendieren⁵⁾, und Preußen war bei der großen Visitation von 1707—1713 derjenige Reichsstand, der stets für das schärfste Vorgehen gegen das Gericht und seine damalige Besetzung eintrat. Als man 1718 bei der Annahme eines preußischen Präsentatus in Weklar Schwierigkeiten machte, wurden wieder vorübergehend die Zahlungen eingestellt, und gleichzeitig suchte Preußen die am Reichstag zwecks Vermehrung der Zahl und Befoldung der Gerichtsmitglieder verhandelte Erhöhung der Kammerzieiler von zwei auf sieben Zieiler, also auf das Dreieinhalbfache, zu hintertreiben. Dem einstimmigen Beschluß der Erhöhung durch alle drei Reichstagskollegien

1) Von der Kurmark 1507 120 Goldgulden, seitdem steigend 150—200 (1521 600 für Gericht und Regiment), 1548 300, 1566 400, 1570 500. Bei diesem Satz — der später in 463 Taler umgesetzt wurde — blieb es bis 1719. Aus allen Reichsländern zusammen betrug die Zieiler in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. 1354 fl. (Schmollers Jahrb. 1892 S. 518).

2) Rep. 18, Nr. 30 A, B.

3) Reinardus IV, 212.

4) Vgl. a. a. O. I 435, 550, 554, 558; II, 337, 341, 379; III, 369, 386, 388, 391, 397, 408, 413 Anm. 5, 426, 577; IV, 38, 53 f., 90, 94, 181, 199.

5) Rep. 18, Nr. 30 C 1 1620 ff.

1719 mußte allerdings auch Preußen sich anschließen, vor allem in Rücksicht auf den Reinstener und Loccumer Prozeß, für deren Ausgang man in Berlin sehr besorgt war, seitdem Hannover sich das Gericht durch sein lebhaftes Eintreten für die Erhöhung verpflichtet hatte¹⁾. Als dann aber der Erfolg des Reichsschlusses ausblieb und die Stände, statt mit dem guten Beispiel der Zahlung der erhöhten Zieeler den Anfang zu machen, um Moderation ihres Anschlags einzutamen und insolgedessen auch die in Aussicht genommene Einberufung weiterer Beisitzer unmöglich blieb, verweigerte Preußen auf Grund dieser Sachlage die erhöhten Beiträge solange, bis die Moderationsgesuche erledigt und die vorgesehene Zahl von 25 Beisitzern nach Weylar einberufen sein würde, da nur unter diesen Bedingungen die Erhöhung der Zieeler bewilligt sei. Der von jeher von Brandenburg vertretene Standpunkt der Unverbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse in Reichssteuereachen spielte hierbei nur insofern eine Rolle, als dies Prinzip nun auch in der Moderationsfrage geltend gemacht wurde, daß nicht „ein oder anderer Stand sich und seinen guten Freunden etwas von seinen praestandis ab- und hingegen andern wieder auf den Hals votiren könnte“²⁾. Die dauernde Verweigerung, mit der Preußen bald ganz allein stand, beruhte auf der persönlichen Entschliebung des Königs, dessen Erbitterung gegen alles, was mit Kaiser und Reich zusammenhing, in dieser Zeit ihren Höhepunkt erreichte; die Vorstellungen der brandenburgischen Aßessoren und der Minister, die auf den gefährdeten Ausgang der brandenburgischen Kammergerichtsprozesse hinwiesen, versingen ebensowenig, wie die scharfen Äußerungen des Reichsvizekanzlers und — in charakteristischem Gegensatz noch zur Zeit des Großen Kurfürsten — die Drohungen mit der Reichsexekution³⁾. Von den 5464 Talern, die nach der neuen Matrifel auf die preußischen Reichs-

1) Rep. 18, Nr. 30 C 1716 ff., 1726 f., 1728, 1729 ff.

2) Instruktion an Metternich 17. Dez. 1720, Rep. 18, Nr. 30 C 1720. — Irrtümlich wird später in den Akten — auch bei J. G. Küster, Beitr. 3. prf. Staatskunde I, 219 f., Förstemann S. 17 — die Verweigerung damit begründet, daß Preußen 1719 der Erhöhung überhaupt nicht zugestimmt habe. Ein derartiger Fall, in dem das preußische Prinzip der Unverbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse in *materia collectarum* einmal praktisch wurde, trat vielmehr erst 1729 ein, als für den Neubau des Kammergerichtsgebäudes in Weylar einige Römerrnate bewilligt wurden; Preußen stimmte dagegen, wohl im Verfolg seiner Politik bezüglich der Kammerzieeler, und zahlte nachher auch seinen Beitrag nicht.

3) Instr. an Metternich 8. Febr. 1721 (a. a. O. 1721 ff.): „Was man zu beytreibung der erhöhten Zieeler, nach des Reichs Cammer Gerichts Bedrohungen, vor executiones wieder andere Stände vornehmen wolle, das lassen Wir dahin gestellet sein. Wir werden Uns aber gewis deshalb nicht exequiren lassen.“

lande entfielen, wurden seitdem mit größter Regelmäßigkeit die ursprünglichen ²⁷ mit 1561 Talern gezahlt; ein 1736 vom Reichskammergericht wegen der preussischen Rückstände auf Köln-Pfalz-Sachsen-Hannover erkanntes Exekutionsmandat¹⁾ blieb unbesolgt und unbeachtet. Friedrich der Große nahm in der Frage dieselbe Stellung ein, wie sein Vater; als das Gericht 1740 die Annahme eines Assessors von einer befriedigenden Erklärung des Königs über die Zahlung der erhöhten Zieher abhängig machte, ließ er alle Zahlungen suspendieren und erzwang so die bedingungslose Annahme. Seitdem wandte sich das Gericht wiederholt an den König und wurde dabei vom Kabinetministerium mit dem Hinweis auf die preussischen Prozesse sowie auf das im Kammergericht beruhende wünschenswerte Gegengewicht gegen den Reichshofrat nachdrücklich unterstützt. Nachdem wiederholte Vorstellungen des Kabinetministeriums im Jahre 1746 auf Einsetzung der erhöhten Zieher abschlägig beschieden waren, teilte das Generaldirektorium am 11. Mai dem auswärtigen Departement mit, daß der König auch die im Etat noch enthaltenen Zieher — es handelte sich nur um die aus der Kurmark, Magdeburg, Pommern und Hohnstein — gestrichen habe. Da Podewils und Borcke sich von weiteren Schritten beim König nichts versprochen, verfielen sie in ihrer Bestürzung auf den eigentümlichen Ausweg einer Umgehung der königlichen Anordnung. Sie stellten dem Generaldirektorium vor, es handle sich dabei nach dem jüngsten Reichsabschied wie bei allen Reichssteuern um landschaftliche praestanda, die man also nur in Einnahme und Ausgabe aus dem Etat ausfallen und dann durch die Landschaften bezw. Provinzen unmittelbar nach Weylar abführen zu lassen brauche, wie das auch aus den übrigen Reichsländern geschehe. Trotz wiederholter Begründung war das Generaldirektorium für diesen Ausweg nicht zu haben, da die fraglichen Gelder nur z. T. aus der Obersteuer-, z. T. aber aus den Domänenkassen zwecks regelmäßigerer Zahlung zur Generaldomänenkasse eingezogen seien, auf alle Fälle aber die Zahlung durch die Provinzialkassen der königlichen Anordnung ebenso widersprechen würde wie die durch die Generaldomänenkasse selbst²⁾. Auch ein letzter Versuch beim König unter Hinweis auf die Gewinnung des Reichstags für die Reichsgarantie des Dresdener Friedens blieb erfolglos: „Die Sache wegen des Kammergerichts zu Weylar gehöret hier gar nicht her, und wundert es Mich, daß sie dergleichen mit einflechten wollen. Ich declarire ihnen ein vor alle Mal, daß Ich deshalb nichts geben werde,

1) Faber, Staatskanzley 75, S. 473.

2) Rep. 18, Nr. 30 C 1746 ff.

und daß Ich davon nichts weiter hören und wissen will¹⁾". 1749 fragte das Gericht beim Reichstag an, ob es mit Rücksicht auf die 111079 Taler preußischer Rückstände und die erwähnte vollständige Einstellung eines Theils der preußischen Zahlungen die preußischen Präsentationen weiter annehmen solle²⁾. Die Frage wurde erst durch ein Reichsgutachten von 1774 bejaht³⁾ und von preußischer Seite durch ein scharfes ostensibles Reskript an Pollmann beantwortet: „Wir haben nicht ohne Beirathen ersehen, wie weit das kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht sich emancipiret . . .“; aber das Kabinetministerium nahm diese Gelegenheit wahr, bei der auch der Kaiser und einige Reichsstände zugunsten des Gerichts intervenierten, um dem König in einer Vorstellung des gesamtstaatsministeriums die Folgen seiner Politik naheulegen: „daß Allerhöchstdieselben dadurch von denen Reichs Sachen je länger je mehr eloignirt, die wenig mächtigeren Reichs Stände welche Gw. K. M. attachirt und deren sort, guten theils von dem Reichs Cammer Gericht und dessen Urtheeln abhänget, Dero protection daselbst nicht weiter genießen, folglich nicht anderß als von Allerhöchstdero Interesse abgezogen werden können, und sich nach anderer assistentz umzusehen genöthiget seyn; welches eine der ersten absichten des hierunter ohnsehlbahr stekenden Wiener-Hofes seyn mag, welcher auch nichts mehr wünschet, als daß R. Camer Gericht unterdrückt zu sehn, und dadurch die Gerichtsbahrkeit und Gewalt über die Reichs Stände allein in die Hände zu bekommen“. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der König dort die drei großen Prozesse um Reinflein, Voecum und das Mindener Stapelrecht⁴⁾ anhängig habe, und daß endlich die Könige von England, Polen, Schweden und Dänemark trotz ihrer unbeschränkten Appellationsprivilegien ihre Zieler im vollen Betrage regelmäßig zahlten. Der König ordnete daraufhin

1) Polit. Corr. V, 135. — 1784 verwandte sich Ferdinand von Braunschweig dafür, daß einem auf seine Empfehlung von Preußen präsentierten Assessor nach allgemeinem Reichsbrauch die Kosten des Prüfungsaufenthalts in Weylar und der Übersiedelung dorthin eristet würden. Zinkenstein und Bergberg lehnten es wiederholt ab, die Sache dem König auch nur vorzutragen: er werde sich nie zu einer Ausgabe „in einer solchen Reichs Sache“ entschließen (Rep. 18, Nr. 29 G² Niederf. Nr. 1737 ff.).

2) Staatscancley 98, S. 240—266.

3) Moser, Teutsche Justizverfassung II, 427. — Noch bei Ertheilung der Vollmacht zum Augsburger Friedenskongreß hatte das Reichsgutachten vom 7. Aug. 1761 (Teutsche Kriegscancley XIV, 834) vorgesehen, daß der König zur Abtragung aller Rückstände angehalten werden müsse.

4) Über die Rolle, die der Zielertonskitt in dieser Sache gespielt hat, vgl. Noack S. 78 ff.

wenigstens die Auszahlung der suspendierten alten Zieler und deren weitere Abtragung an; zur Leistung der erhöhten war er durch die Vorstellungen des Gerichts ebensowenig zu bewegen wie durch dessen Exekutionsmandate, die seitdem in jährlicher Wiederkehr meist auf Sachsen erkannt, von dort in Berlin angezeigt und höflich beantwortet wurden. Den Thronwechsel benutzte das Kabinetministerium zu einem Bericht auch über diese Frage; es wies darauf hin, die Exekutionsmandate seien „allezeit unangenehm und unanständig für einen großen Hof, und setz uns in Verlegenheit, auf die Kreis-Monitoria zu antworten“, auch liege die Leistung der erhöhten Zieler in der Konsequenz der mit dem Fürstenbund verfolgten Reichspolitik. Das Kammergericht ließ sich bestimmen, auf die 320 000 Taler preußischer Rückstände zu verzichten, und dafür wurden seit 1791 die preußischen Beiträge in der reichsgesetzlichen Höhe gezahlt¹⁾.

IV. Für die brandenburgisch-preußische Politik kam das Reichskammergericht in doppelter Hinsicht in Betracht; einmal als Faktor der Reichsverfassung unter den Gesichtspunkten der allgemeinen Reichspolitik, und sodann als Forum für Landesherrn und Untertanen und damit als ein — wesentlich negatives — Moment der innerstaatlichen Entwicklung.

Nachdem Albrecht Achilles in seinen letzten Jahren sich die Reform der Reichsjustiz besonders hatte angelegen sein lassen, beschränkten sich seine Nachfolger²⁾ auf die Wahrung ihrer Appellationsfreiheit gegenüber der wiederhergestellten Gerichtsbarkeit des Reichs. In dem Widerstande der Protestanten gegen die Justiz des Kammergerichts in der ersten und wieder in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowie bei den regelmäßigen Visitationen, an denen Kurbrandenburg im Turnus teilnahm und die infolge seiner Beziehung zur Vorceschen Revisionsjache (s. oben) von 1565—1567 suspendiert waren und seit 1588 infolge des Magdeburgischen Sessionsstreits ganz aushörten, spielt Brandenburg nirgends eine besondere Rolle; erst in der Reichspolitik des Großen Kurfürsten finden die Gravamina des evangelischen Religionsteils gegen die Reichsjustiz eine energische Vertretung. Am lebhaftesten war das Interesse

1) Rep. 18, Nr. 30 C 1722 ff., vgl. überhaupt Harpprecht, Unterhaltungswert des Kaiserl. u. Reichskammergerichts S. 310 ff.

2) Woher die Nachricht stammt, daß Johann Cicero der erste Reichskammerrichter oder doch wenigstens dazu designiert gewesen sei (J. C. Gundling, Leben und Thaten Friederichs I. S. 447: v. Hymnen, Beiträge II, 246 f.), ist mir unbekannt. Es handelt sich wohl nur um eine Verwechslung mit Eitelriedrich von Zollern (A. D. Biogr. 45, S. 414).

in Berlin für das Kammergericht unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. Nur in dieser Zeit befand sich in Rücksicht auf die gerade damals anhängigen größeren politischen Prozesse Brandenburgs sowie zur Wahrung des evangelischen Interesses überhaupt ein eigener Vertreter mit halb diplomatischem Charakter in Weßlar, in den letzten Jahren des 17. und den ersten des 18. Jahrhunderts L. D. v. Blotho¹⁾, dann die Subdelegierten zur Visitation 1707—1713²⁾, seitdem bis 1720 C. Canngießer. In dieser Zeit erreicht das Supplickenwesen auch in Bezug auf die Förderung von Reichskammergerichtsprozessen seinen Höhepunkt; alljährlich ergeht eine erhebliche Anzahl von „Fürschreiben“, meist in Sachen von Militärpersonen³⁾ oder in den damals so häufigen Klagsachen evangelischer Untertanen gegen katholische Landesherren, z. T. offiziell an das Gericht, z. T. an den brandenburgischen Assessor oder Prokurator. Bei dem Stillstand des Gerichts seit 1704 und der damit zusammenhängenden großen Visitation von 1707—1713 betrieb Preußen am eifrigsten die Untersuchung aller eingerissenen Mißstände und widersetzte sich lebhaft der Wiedereröffnung vor Abschluß einer gründlichen Reform. Schon 1704 waren alle neuen Appellationen nach Weßlar verboten und an das Cölnner Oberappellationsgericht gewiesen, auch den Parteien in ihren schon in Weßlar anhängigen Sachen die Angehung derselben Instanz freigestellt. Dieser Vorteil für die preußische Justiz erwies sich aber als gering und nur vorübergehend, während durch die Rahmlegung des Kammergerichts vor allem die politischen Sachen zum unwiederbringlichen Schaden des evangelischen Religionsteils nach Wien geleitet waren. Der Wiener Hof hatte sich dabei vollständig zurückgehalten und Preußen allein das Odium dieser Politik überlassen, die nur dem Reichshofrat zu Gute kam; in Berlin bemerkte man den schweren Fehlgriff erst, als es zu spät war⁴⁾. Das rücksichtslose Vorgehen des Reichshofrats gegen die Protestanten und gegen Preußen in den nächsten Jahren war z. T. durch diese Ausschaltung des Gegengewichts ermöglicht, das das Reichskammergericht bis dahin gegenüber der Hofratsjurisdiktion bedeutet hatte. Für die seitdem in Berlin dem Gericht gegenüber herrschende Stimmung ist das Verhalten in der Frage der Kammerzieher kennzeichnend. Als Maria Theresia gelegentlich der letzten großen Visitation 1767—1776

1) Über ihn vgl. Acta Bor., Beh.-Org. I, 91 Anm. 6.

2) Wambold v. Umstadt, Blotho, S. Cocceji: als Sekretär C. Canngießer (vgl. Forschungen II, 179).

3) Motivierungen wie „in betracht daß des Supplicanten Sohn bey Unserer Garde stehet“ und ähnliche sind unter Friedrich Wilhelm I. besonders häufig.

4) Rep. 18, Nr. 29 F, F².

Friedrich den Großen für die Reformpläne ihres Sohnes zu interessieren suchte, lag die Sache ganz außerhalb des Gesichtskreises des Königs¹⁾; eigene sachliche Interessen hatte Preußen hier nicht mehr wahrzunehmen, und so überließ es die Vertretung des allgemeinen protestantischen Interesses dem hannoverschen Hofrat Falcke, bis die Unpersönlichkeit der konfessionellen Gegensätze schließlich den preussischen Vertreter zwang, den formellen Abbruch der Verhandlungen herbeizuführen²⁾.

Die Bedeutung der Jurisdiktion des Reichskammergerichts für Brandenburg-Preußen beruhte im 16. Jahrhundert vor allem auf seiner Tätigkeit in den Streitfachen der Kurfürsten selbst, im 17. und in der ersten Hälfte des 18. auf seiner Stellung als Appellationsinstanz für die inzwischen erworbenen Reichslande. Die Konsolidation der Justizhoheit in diesen Territorien und damit die Herstellung der einheitlichen Gerichtsverfassung als Vorbedingung der Verschmelzung der einzelnen Reichslande zum einheitlichen Gesamtstaat vollzog sich schrittweise in steter Abhängigkeit von der allmählichen Emanzipation gegenüber der Reichsjustiz, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts abgeschlossen war. Daneben spielte in den großen politischen Prozessen vor und nach 1700 noch einmal die Gerichtsbarkeit in den Sachen des Landesherrn eine erhebliche Rolle, die aber schon seit dem bewußten Eintritt Preußens in die Oppositionsstellung gegen den Rechtsverband des Reichs etwa um 1720 ihre Bedeutung wieder fast ganz verlor.

Die Emanzipation von der Gerichtsgewalt des Reichs kam in einer Beziehung schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in eigentümlicher Weise zum Ausdruck. Während Preußen als freis aus schreibender Stand die Exekutionsmandate der Reichsgerichte mit größter Pünktlichkeit vollstreckte, weil es sich hier regelmäßig nicht um die eigenen Untertanen handelte und außerdem ein fiskalisches Interesse an den dabei zu erhebenden Vollstreckungsgebühren bestand³⁾, duldete es seit der Zeit des

1) Polit. Corr. 27, S. 341. Die Fortsetzung dieser Korrespondenz zwischen König und Kabinettsministerium Rep. 18, Nr. 42 B1, Bl. 223 ff.

2) Pütter, Wahre Bewandniß der am 8. May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kaiserl. Reichskammergerichts, 1776 (offizielle protestantische Denkschrift). Gesammelte Original-Briefe, in welchen die mehresten Handlungen der am 2. May 1767 ausgerufenen . . . Kammergerichts-Visitationen . . . Deputation beleuchtet werden (1777) III, 102 ff., 155 ff., 168 f., 249 ff. (von katholischem Standpunkt).

3) In den Berliner und Weßlarer Akten nur einzelne Hinweise. Die Pünktlichkeit der preussischen Vollstreckung rühmt ein Mitglied des Reichskammergerichts in der anonymen Schrift: Ein Wort über die Lage des Kayserl. RKG. nach dem Preßburger Frieden (1806) S. 9. Der einzige mir bekannte Fall, wo

Großen Kurfürsten in den eigenen Reichslanden keine Akte der Gerichtshoheit des Reichs mehr; insbesondere gestattete es nicht die unmittelbare Insinuation von Ladungen und sonstigen Befehlen der Reichsgerichte, sondern verlangte stattdessen in allen Fällen Requisition der landesherrlichen Behörden. Da die Reichsgerichte ihrerseits einen solchen Anspruch nicht anerkennen konnten, so berichteten seit dieser Zeit die Relationen der Kammerboten über die Insinuationen reichskammergerichtlicher Schriftstücke im Berliner Schloß immer denselben Vorgang: der Bote wird verhaftet, unter Drohungen mit der Spandauer Karre u. ä., auch mit körperlichen Mißhandlungen in die Hausvogtei und zuletzt mit militärischer Bedeckung über die Grenze gebracht, von wo er dann die Insinuation durch Übergabe an den nächsten Postmeister vollzieht¹⁾. Zustellungen an Untertanen waren nicht immer zu verhindern; wurden sie aber nachträglich bekannt, so wurden die insinuierten Schriftstücke den Empfängern abgefordert und unter Verwahrung nach Weklar zurückgeschickt, wodurch jedenfalls oft genug in den noch appellablen Landesteilen der Rechtszug ans Reichskammergericht aufs äußerste erschwert oder ganz illusorisch gemacht wurde. Es handelte sich dabei nur um eine einzelne Konsequenz der seit dem 17. Jahrhundert in Brandenburg-Preußen planmäßig durchgeführten Mediatifizierung der Untertanen gegenüber allen unmittelbaren Einwirkungen der Reichsgewalt²⁾.

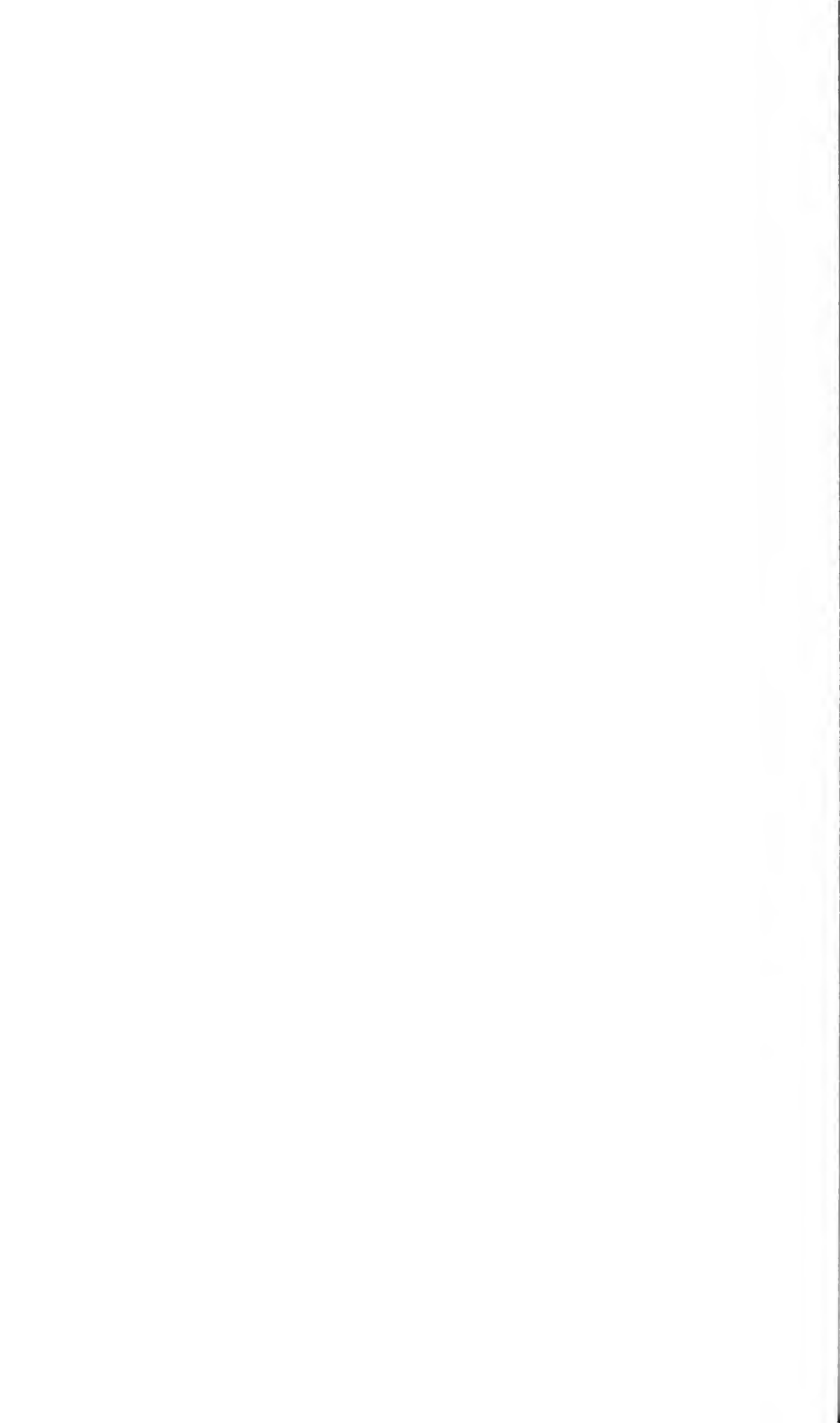
die Exekution von Preußen verweigert wurde, bei H. v. Schelhaß, über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit (1795) S. 219 ff.: es handelte sich um eine Klage von Untertanen gegen den Landesherrn (Sayn-Hachenburg) wegen übermäßiger Frohnden, die offenbar als revolutionär (der Fall spielt 1793) nicht unterstützungswürdig erschien.

1) Ob schon der Vorgang bei Meinardus II, 334 f. hierher gehört, ist nicht ganz klar.

2) Eine Zusammenstellung derartiger Maßregeln bei Förstemann S. 97 ff. Vgl. ferner E. v. Meier, Hannov. Verf. u. Verwaltungsgesch. I, 508 ff. (Adelsverleihung), Desterley, D. dtsh. Notariat I, 554 f. (Kreierung von Notarien).

Über das Verhältnis Brandenburg-Preußens zur Reichsjustiz seit 1495 vergl. noch E. Loening im Verwaltungsarchiv II, 225; über die vorherige tatsächliche Exemption der brandenburgischen Kurfürsten daselbst S. 220. Vergl. danach zu S. 484 Anm. 1 oben auch Zello, Forschungen IV, 241 f. gegen Holke bezüglich des Charakters des Gerichts in der Wallenfelschen Sache 1529.

Zur Vorgeschichte der Exemptionsprozesse vergl. noch das Exemptionsregister von 1518 bei Harpprecht, Staatsarchiv III, 408.



V.

Das Seydlitzsche „Tagebuch“ des York'schen Korps im Feldzuge von 1812.

Von

Friedrich Thimme.

Bei den neuerlichen Erörterungen über die Konvention von Taurroggen ist auch wiederholt des 1823 von York's früherem Adjutanten, Generalmajor v. Seydlitz herausgegebenen „Tagebuchs des Kgl. Preussischen Armeekorps unter Befehl des General-Lieutenants v. York im Feldzuge von 1812“ gedacht worden. Namentlich Schiemann hat in seinem 1900 erschienenen Aufsatz „Zur Würdigung der Konvention von Taurroggen“¹⁾ daraufhin gewiesen, daß dieses Tagebuch, das bekanntlich vor seiner Veröffentlichung einer militärischen Zensur unterlegen hat, als eine einwandfreie Quelle nicht betrachtet werden könne. Schiemann will aus der vielerörterten, nach Droysen²⁾ von König Friedrich Wilhelm eigenhändig niedergeschriebenen Bemerkung „der Nichtexistenz geheimer Instruktionen für den General York darf keine Erwähnung geschehen“³⁾

1) Historische Zeitschrift 84, 214.

2) Leben York's I, 447, Anm.

3) Schiemann druckt die Stelle etwas ungenau ab: „Der Nichtexistenz geheimer Instruktionen für den General York für sein Verhalten in Kurland darf keine Erwähnung geschehen.“ Der Einschub der Worte „für sein Verhalten in Kurland“ erklärt sich aus Droysen III, 452: „Unter den Abänderungen, die der König befahl, betraf die wichtigste die Angabe des Manuskriptes, daß York für sein Verhalten in Kurland keine geheime Instruktion erhalten habe; der König bemerkte: „der Nichtexistenz geheimer Instruktionen für den General v. York darf keine Erwähnung geschehen“. Wir werden 'aber noch sehen, daß sich die Angabe des Manuskriptes gar nicht auf York's Verhalten in Kurland bezieht!“

schließen, daß in dem ursprünglichen Text das Fehlen von Instruktionen und die freie Initiative Yorcks bei Abschluß der Taurroggener Konvention weit schärfer, als es im Tagebuch angedeutet werde, zum Ausdruck kam.

Diese Annahme Schiemanns, die in der Tat einiges für sich zu haben schien¹⁾, konnte nicht wohl widerlegt werden, so lange nicht der Umfang der in dem ursprünglichen Text des „Tagebuches“ vorgenommenen Streichungen und Abänderungen und möglichst auch der ursprüngliche Text selbst feststand. Im Verfolg von Nachforschungen, die ich nach dem Verbleib der Seydlißschen Papiere angestellt habe, sind mir nun durch die Güte Sr. Excellenz des Generals der Kavallerie und Generaladjutanten z. D., Herrn v. Bülow in Potsdam eine Anzahl Schriftstücke aus dem Nachlasse von Seydliß zugänglich gemacht worden, die die erwünschte Klarheit gewähren.

Zunächst ist hier das Schreiben des Kriegsministers v. Hake vom 14. Januar 1823 zu erwähnen, in dem Seydliß aufgefordert wurde, sein Manuskript zur Prüfung einzureichen²⁾. „Obgleich ich wohl voraussetzen darf“, heißt es eingangs, „daß Ew. Hochwohlgeboren dasjenige, was Sie über den Feldzug des Preussischen Armeekorps im Jahre 1812 in Druck zu geben im Begriff stehen, wohl erwogen haben werden, so kann ich Ihnen doch nicht unbemerkt lassen, daß es vorchriftsmäßig ist, dergleichen Werke zuvörderst einer Revision zu unterwerfen“. In seinem Antwortschreiben vom 19. Januar³⁾, durch das Seydliß der

1) Vgl. z. B. die Äußerungen Yorcks vom 8. und 16. Februar 1824. Droysen, Leben Yorcks III, 452 f. Wir kommen auf diese Äußerungen noch zurück.

2) Vgl. Droysen III, 451.

3) Entwurf und Reinkonzept. Das Original nach Schiemann im Archiv des Kriegsministeriums. S. 3. 84, 213, Anm. 1. Ob in dem Original wirklich steht, er, Seydliß, habe das ihm aus dem Archiv des Generalstabes zur Verfügung gestellte Tagebuch des Hauptmanns Diederich bei der Abfassung seines Werkes gar nicht benutzt, weil „sein eigenes viel besser wäre?“ Im Reinkonzept steht, „weil meine eigenen Materialien vollständiger und richtiger als dieses waren“. Die Frage ist deswegen von Belang, weil es zweifelhaft scheint, ob Seydliß überhaupt im Jahre 1812 ein Kriegstagebuch geführt oder späterhin bloß die ihm von allen Seiten zur Verfügung gestellten Materialien zusammengezeichnet hat. Bei den Seydlißschen Papieren findet sich auch eine Anzahl loser Bogen und Blätter, eingehüllt in einen Umschlag, der die Aufschrift „Tagebuch 1812“ führt. Diese Blätter enthalten teils einen unvollständigen und unzusammenhängenden Entwurf zu einzelnen Teilen des „Tagebuchs“, teils bloße Notizen, die sich Seydliß für die Abfassung des Textes zusammengestellt hatte. Leider erwies sich die Hoffnung, aus diesen infolge zahlreicher Korrekturen und Streichungen vielfach nur schwer zu entziffernden Papieren neue Aufschlüsse über 1-12 zu gewinnen, als vergeblich.

kriegsminiſteriellen Aufforderung nachkommt, betont er, um etwaigen Bedenken im vornherein zu begegnen: „Soweit ich auf meinem entfernten Standpunkte die zu nehmenden politiſchen und militäriſchen Rückſichten bei Abfaſſung eines rein geſchichtlichen Werkes zu beurteilen vermochte, habe ich der Geſchichte nur das gegeben, was ihr nach meiner Anſicht ohne Gefahr des Mißbrauchs oder der Mißdeutung unbedenklich gegeben werden konnte“. Um zu zeigen, daß er mit „möglichſtem Bedacht“ vorgegangen ſei, hebt Seydliſch noch beſonders hervor: „Der Inhalt des 8. Abſchnitts, der die Erzählung von dem Hergange der Konvention enthält, ſchien mir jedoch ſelbſt von der Wichtigkeit, daß ich ihn vorher der ſpeziellen Billigung Sr. Majeſtät zu unterwerfen beſchloß. Dieſer Abſchnitt befindet ſich daher auch noch nicht in den Händen des Buchhändlers, ſondern war dem Herrn Oberſt von Brauſe mit der Bitte zugeſandt worden, ihn vorher dem Herrn General von Witzleben¹⁾ vorzulegen, um erſt deſſen Rat und Meinung darüber einzuholen. Doch iſt auch der Oberſt von Brauſe jetzt von mir erſucht worden, dieſen Abſchnitt nun an Gw. Excellenz einzufenden.“ Der letztere Satz iſt inſofern von Wichtigkeit, als er beweist, daß der urſprüngliche Text des Manuſkripts nicht etwa bereits auf Grund der erſten Reviſion im Militärkabinett abgeändert, ſondern unverändert dem Kriegsminiſterium zugegangen iſt. Wenn Seydliſch weiterhin in ſeinem Schreiben bemerkt, nur er allein vermöge die große Tat des Feldmarſchalls Yorck, die oft ſo ſchief dargeſtellt worden ſei, „vollständig und treu“ zu erzählen²⁾, ſo iſt klar, daß er für ſeine Darſtellung, ſo wie ſie dem Miniſterium vorgelegt wurde, den Charakter der Treue³⁾ in Anſpruch nahm. Daß Seydliſch am allerwenigſten die Abſicht gehabt haben kann, das Verdienſt des Generals von Yorck an der Tat von Lantroggen zu ſchmälern, erhellte daraus, daß er es als den „offen ausgeſprochenen“ Zweck ſeiner Darſtellung bezeichnet, „meinem ehemaligen Chef, dem Feldmarſchall Grafen Yorck von Wartenburg, ein Denkmal meiner Dankbarkeit zu ſtiften: ein Zweck der klar vor Augen liegt und dem Werte ſelbſt die Möglichkeit des Verdachts, daß ihm eine andere oder gar offizielle Tendenz zum Grunde liegen könne, völlig benehmen muß“.

Wie man bereits aus Droyſen weiß, hebt auch die „Vorlage“ die dem Könige Friedrich Wilhelm auf Grund des eingereichten Manuſkripts

1) Dem bekannten Chef des Militärkabinetts.

2) Den Wortlaut des Satzes ſ. bei Droyſen III, 451.

3) Der Vollständigkeit doch wohl nur, inſoweit die eingangs betonten politiſchen und militäriſchen Rückſichten dieſe zulieſen.

gemacht wurde¹⁾, hervor, das ganze Werk solle eine Lobschrift auf den Feldmarschall von York sein! Im übrigen enthält die Vorlage nicht, wie Droyen behauptet²⁾, „sehr zahlreiche Zensurbemerkungen“, sondern nur eine beschränkte Anzahl von solchen. Die Vorlage will überhaupt nur die Stellen des Manuskripts kennzeichnen, „welche aus irgend einer Ursach anfielen“. Ihr Wert für uns besteht vor allem darin, daß sie uns gestattet, durchweg genau festzustellen, was an den, laut des kriegsministeriellen Bescheides vom 16. Mai³⁾ 1823, schließlich beanstandeten Stellen des Manuskripts ursprünglich gestanden hat.

Wir geben zu diesem Zweck den Wortlaut des Reskripts vom 16. Mai wieder⁴⁾:

„Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, die von Ihnen eingekandten 9 Abschnitte Ihres Tagebuchs über den Feldzug des Königlich Preussischen Armeecorps in Curland mit dem ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß Sr. Majestät dem Könige über den Inhalt desselben Vortrag gemacht worden ist, und daß Allerhöchst Dieselben die in der Anlage enthaltenen Bemerkungen zu billigen geruht haben. Ew. Hochwohlgeboren gebe ich daher ergebenst anheim, hiernach das Manuscript gefälligst abzuändern, bevor es zum Druck befördert wird.

Berlin den 16ten Mai 1823

Der Krieges Minister

während der Krankheit des Herrn Krieges Ministers und im Auftrage
Schoeler

Anlage.

Allerhöchst gebilligte Bemerkungen zu dem Manuscript des General
Majors von Seydlitz.

Seite 16 und 17. Die Erwähnung geheimer Befehle Sr. Majestät muß unterbleiben.

1) III, 451 f. Anscheinend rührt die „Vorlage“, die in den Seydlitzschen Papieren weder Unterschrift noch Datum aufweist, aus dem Militärkabinett her. Daß der Generalstabschef von Müßling an der Vorlage wesentlichen Anteil gehabt habe, trifft nur insoweit zu, als in ihr wiederholt auf Bemerkungen und Wünsche Müßlings Bezug genommen wird.

2) III, 452.

3) Nicht vom 16. Nov., wie Droyen irrtümlich behauptet. Auch handelt es sich nicht um eine Kabinettsordre.

4) Hier nach dem Original. Droyen scheint das Konzept benutzt zu haben, da nach seiner Behauptung die Bemerkung der Anlage: Der Nichtexistenz usw. vom Könige eigenhändig herrühren soll.

- Seite 34—36. Die Cabinets Ordre, welche dem General von Scharnhorst¹⁾ Verschwiegenheit auflegt, kann nicht wörtlich, sondern nur ihrem Inhalte nach mitgeteilt werden.
- Seite 40. Es ist nicht passend, den eigenhändigen Zusatz Seiner Majestät zu der Cabinets Ordre an den General von York hier aufzunehmen.
- Seite 52. Die punktierten Stellen müssen wegbleiben.
- Seite 54. Der Nicht-Existenz geheimer Instruktionen für den General von York darf keine Erwähnung geschehen und die hier angenommene Cabinets Ordre ist nicht wörtlich, sondern nur ihrem Inhalte nach mitzutheilen.
- Seite 64—65. Die Cabinets Ordre wegen Übergabe der Festung Pilsau ist ebenfalls nicht geeignet, in extenso abgedruckt zu werden, und wird die Angabe ihres Inhalts im Auszuge genügen.
- Seite 144. Die Note in Bezug auf den Feld-Marschal v. Kleist ist wegzulassen.“

Wie man sieht, sind es nur ganz wenige Stellen des Seydlitzschen Manuscripts gewesen, bei denen der König Auslassungen oder Abänderungen für angezeigt gehalten hat. Die auf S. 16 und 17 des Manuscripts erwähnten geheimen Befehle des Königs, deren Ausführung unterbleiben sollte, beziehen sich laut der „Vorlage“ auf die „Geheimen Vollmachten, welche der General von York schon im Mai 1811 erhält“. Die an zweiter Stelle genannte Kabinettsordre, deren wörtliche Mitteilung untersagt wurde, wird in der Vorlage mit den Worten gekennzeichnet: „Seite 35 wörtliche Mitteilung einer Kabinettsordre, die folgende Stelle enthält: Jetzt mache ich Ihnen unter der Bedingung der Verschwiegenheit bekannt“, und ist hiernach ohne weiteres als die Kabinettsordre vom 4. Februar 1812²⁾ festzustellen. Ebenso läßt sich der eigenhändige Zusatz des Königs zu einer Kabinettsordre an York (S. 40 des Manuscripts) leicht nachweisen; er gehört der Kabinettsordre vom 12. März 1812 an³⁾. Die „punktierten“ Stellen auf S. 52 des Seydlitzschen Manuscripts beziehen sich nach Ausweis der Vorlage auf die „Instruktion des Generals von York an den General von Massenbach, eine veränderte Dislokation und Grenzpostierung betreffend“ vom

1) Augenscheinlich verschrieben für York.

2) Abgedruckt bei Droysen I, 317. Seydlitz gibt die Kabinettsordre S. 42 im Auszuge, unter Fortlassung der beanspruchten Stelle.

3) Abgedruckt bei Droysen I, 532.

11. April 1812¹⁾; General von Müßling hatte hier den Fortfall gewünscht, ebenso bei der Note auf Seite 144, welche beleidigend für den General von Kleist schien. Die Kabinettsordre wegen Übergabe der Festung Pillau (S. 64—65 des Manuskripts), deren Veröffentlichung in extenso nicht wünschenswert schien, ist die vom 29. Mai 1812²⁾; ihr Wortlaut ist, so viel ich sehe, auch heute noch nicht bekannt, aber schwertlich von besonderer Bedeutung.

Was endlich die viel erörterte Bemerkung des Königs, „der Nichtexistenz geheimer Instruktionen für den General von York darf keine Erwähnung geschehen, und die hier angenommene Kabinettsordre³⁾ ist nicht wörtlich, sondern nur ihrem Inhalte nach mitzuteilen“ betrifft, so enthält die Vorlage folgenden Passus: „Seite 53 am Ende und Anfang 54. Der General Grawert übernimmt das Kommando; er soll bloß eine allgemeine Instruktion erhalten haben. Der General von York erhält eine wörtlich angeführte Kabinettsordre, soll aber als zweiter kommandierender General weder eine öffentliche noch geheime Instruktion erhalten haben⁴⁾.“

Es ist unbegreiflich, wie der Biograph Yorks diese wichtige Stelle der Vorlage hat unberücksichtigt lassen können. Indem Droysen die mehrerwähnte königliche Bemerkung dahin interpretiert, daß York für sein Verhalten in Kurland keine geheime Instruktion gehabt habe⁵⁾, legt er Seydlitz ganz offensichtlich die Behauptung unter, daß York bis zu dem Moment, wo er Kurland wieder verließ, d. h. bis zum Abschluß der Konvention überhaupt, keine geheime Instruktion erhalten habe. Jetzt sehen wir, daß Seydlitz' Angabe lediglich darauf hinausgelaufen ist, daß York als zweiter kommandierender General und beim Beginne des Feldzuges weder eine öffentliche noch geheime Instruktion erhalten habe! Wir können es ruhig dahingestellt sein lassen, ob die augenfällige Pointierung dieses Zeitraums nicht den Schluß nahelegt, daß York nachher, im Besiß des Oberkommandos, allerdings eine oder selbst mehrere geheime Instruk-

1) Seydlitz S. 61 ff.

2) Vgl. Seydlitz S. 81 f.

3) Nämlich vom 29. April 1812. Teilweise gedruckt bei Droysen I, 342 f. Vgl. Seydlitz S. 64.

4) Das Geperrete ist in der Vorlage unterstrichen.

5) III, 452. An anderer Stelle gibt Droysen den Sinn der königlichen Bemerkung richtiger dahin wieder: York habe bei Übernahme seines Kommandos weder eine öffentliche noch geheime Instruktion gehabt (I, 447 Anm.). Aber auch diese Umschreibung gibt zu Mißdeutungen Anlaß, denn man wird sie vorzugsweise auf den August 1812 beziehen, wo York an Stelle Grawerts das Oberkommando übernahm. Vgl. meinen Aufsatz Forschungen XIII, 249.

tionen empfangen habe¹⁾; genug, daß alle gegenteiligen Folgerungen, die man aus Seydlitz-Drohnien gegen die Existenz einer geheimen Instruktion überhaupt hat ziehen wollen, nun der wahre Sinn des ursprünglichen Textes ans Tageslicht kommt, haltlos zusammenstürzen²⁾. Auch der Vermutung, daß in Seydlitz' ursprünglichem Text die freie Initiative Yorcks bei Abschluß der Tauroggener Konvention weit schärfer, als es im Tagebuche angedeutet werde, zum Ausdruck gekommen ist, ist der Boden entzogen. An dem ganzen Abschnitt über die Konvention von Tauroggen ist ja von der Zensur auch nicht ein Wörtlein beanstandet, geschweige denn gestrichen worden. Wir dürfen somit alles das, was Seydlitz über Tauroggen berichtet hat, als keine eigentliche und ursprüngliche, wenn auch natürlich nicht sein ganzes Wissen erschöpfende Ansicht in Anspruch nehmen.

Es mag erwähnt werden, daß Seydlitz sich auch späterhin ausdrücklich zu seiner Darstellung der Konvention von Tauroggen, so wie sie den Druck verlassen hat, bekannt hat. Als das bekannte Werk des Grafen Ségur über den Feldzug von 1812 erschienen war, hat Seydlitz im Februar 1825 Veranlassung genommen, ihm mit einer „Notwendigen Berichtigung mehrerer in dem Werke des französischen Generals Grafen Ségur vorkommenden Irrtümer und Entstellungen, in Betreff der Begebenheiten beim königl. Preussischen Hülfs-Corps im Feldzuge von 1812“ entgegenzutreten³⁾. In diesem Schriftstück sagt Seydlitz wörtlich: „Übrigens habe ich in meinem Tagebuche den Zusammenhang der vom

1) Wir wissen freilich nicht, ob Seydlitz in die geheime Mission des Flügeladjutanten Major von Wrangel eingeweiht gewesen ist. Über Seydlitz' eigene Mission zu York im Dezember 1812 hoffe ich in anderem Zusammenhange zu handeln.

2) Fraglich möchte nur bleiben, ob die königliche Bemerkung, der Nichtexistenz geheimer Instruktionen für den General von York dürfe keine Erwähnung geschehen, wie es ja öfter geschehen ist, als ein positives Zeugnis für die Existenz solcher geheimer Instruktionen zu verwerten ist. Mir scheint es zweifelhaft, ob jener Bemerkung überhaupt eine tiefere Bedeutung unterzulegen ist. Die „Allerhöchst gebilligten Bemerkungen zu dem Manuskript des Generalmajors von Seydlitz“ unterfagen ja durchgängig die Erwähnung geheimer königlicher Befehle und mögen sich bei der immerhin auffälligen Wendung „der Nichtexistenz“ usw. lediglich an den Text gehalten haben.

3) Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob und wo diese Berichtigungen gedruckt sind. Das bei den Seydlitz'schen Papieren liegende Exemplar ist eine von S. durchforrierte Abschrift von Schreiberhand, unterschrieben:

„Erfurt im Februar 1825.

von Seydlitz.

Königlich Preuß. General Major.“

General York beim Rückzug von Mitau mit dem General Diebitsch abgeschlossenen Konvention mit deutscher Vollständigkeit und Treue erzählt.“ Angesichts dieses Bekenntnisses müssen die kritischen Bedenken, die man aus dem „Mißgeschick“ des Seydlißschen Tagebuchs gegen die geschichtliche Treue seines Inhalts geschöpft hat, vollends verstummen.

Aber, so möchte eine letzte Einwendung lauten, hat nicht York nach dem Erscheinen des Tagebuchs deutlich zu verstehen gegeben, daß das Tagebuch der Selbständigkeit seines Handelns nicht völlig gerecht werde? In der That klingt es durch seinen Brief an Seydliß vom 8. Februar 1824¹⁾ wie eine leise Resignation durch. In dem Brief an Valentini vom 16. Februar äußert York: „Sehr bedauern müßte ich es, wenn sein Tagebuch ihm (S.) Feinde zugezogen oder Unannehmlichkeiten verursacht hätte; ich halte es für unmöglich, da niemand im Mindesten angegriffen und alles so gestellt ist, als wäre es von einer höheren Leitung ausgegangen.“²⁾ Wir ziehen noch die Worte hierher, die York dem General Valentini — durch ihn hatte Seydliß die bei der Abfassung seines Tagebuchs benutzten York'schen Papiere zurückgesandt — am 14. März 1823 schrieb: „Vielleicht daß durch diese Papiere in der Zukunft einmal bewiesen wird, daß ich aus eigenem Gefühl gehandelt. Jetzt glaubt mancher noch, ich habe geheime Befehle gehabt und sei anderer Seite impulsirt worden.“³⁾ „In der Zu-

1) S. namentlich die Äußerung: „Fern sei von mir der egoistische Gedanke der Zeit, daß das, was das Schicksal alles unter meiner Firma erscheinen und geschehen ließ, lediglich mein Werk gewesen sei.“ Droysen III, 452. Leider hat Droysen diesen wichtigen Brief, den ich in den Seydlißschen Papieren nicht finde, nur mit Auslassungen mitgeteilt.

2) Droysen III, 453.

3) Daf. I, 447 Anm. In seinen Briefen an Seydliß hat York diese Papiere freilich ganz anders bewertet. So in einem Schreiben vom 19. Nov. 1819: „Unter meinen Papieren hat sich, auch bei deren genauesten Durchsichtung, über den in Rede stehenden Gegenstand (nämlich für die Zwecke des „Tagebuchs“) nichts weiter gefunden, als ein Pack zusammengelegter Papiere, die über Märsche, Dislokationen, Postirungen und dergleichen einiges, doch so unbedeutendes enthalten, daß ich deren Brauchbarkeit bezweifle, sie dennoch aber mit der nächsten fahrenden Post, bei bloßer Adresse, Ihnen zusenden und sie demnächst zurück-erwarten werde. Ich glaube nunmehr doch auch, daß, wie Sie meinen, die Hauptsachen dem Koch in die Hände geraten sind, und er sie zu Carbonnaten oder . . . (ein Wort herausgeschnitten) verbraucht hat.“ Wieder anders hat sich York zu dem Major von Lützow (1820, Dft. 13.) geäußert: „Da ich bei meinem Abgange vom Heere, alles was zum Dienste gehörte, ohne mindestes Zurückhalten hinterließ“ — waren denn Papiere über „Märsche, Dislokationen, Postirungen und dergleichen“ keine Dienstsachen? — „so habe ich jetzt gar nichts

kunst einmal“, schmeckt das nicht stark nach einer Klage, daß Seydlitz in der bevorstehenden Veröffentlichung des Tagebuchs, über die York natürlich genau unterrichtet war, jenen Beweis nicht geführt habe? Nun, solche Klagen erscheinen an sich wenig berechtigt, wenn man sich erinnert, daß es gerade York gewesen war, der Seydlitz immer wieder zur äußersten Vorsicht bei allem, was er über ihn, York, schreiben werde, ermahnt hatte. Es seien aus den bei den Seydlitzschen Papieren befindlichen Briefen Yorks¹⁾ einige noch unbekannte Stellen zitiert. Am 24. Oktober 1820 warnt York: „Überhaupt, mein Freund, bitte ich inständigst, hüten Sie sich etwas über meine werthe Person zu sagen, noch weniger zu schreiben. Bei Gott, mein Freund, Sie würden die Zahl Ihrer Widersacher nur vermehren, und das würde mir sehr, sehr wehe thun.“ Am 28. Mai 1821: „Ich bitte Sie so herzlichst als inständigst, sind Sie ja vorsichtig, Sie können leicht die Zahl Ihrer Feinde vermehren. So lange man in und mit der Welt lebt, ist es ratsam, dem Satan zwei Lichte anzustecken — die guten Geister lassen sich mit wenigerem zufriedenstellen — ich bitte Sie nochmals, mein

von solchen Sachen, obgleich sie mir als Vorstellungen der denkwürdigsten Begebenheiten meines Lebens höchst schätzbar sind.“ Schiemann a. a. O. S. 216. Man sieht, die Äußerungen Yorks schillern in allen Farben.

1) Es sind im ganzen 16 Briefe aus den Jahren 1819—1826. Soweit Droysen sie kennt, haben ihm anscheinend die Konzepte vorgelegen. Den Inhalt der Briefe bilden, abgesehen von der fast jedesmal erörterten Frage des „Tagebuchs“ durchweg Familiennachrichten und andere Personalialia; Politisches und Allgemeines wird nur selten berührt. Als charakteristisch für York erwähnen wir eine längere Auslassung vom 24. Oktober 1820 über ein ihm von Seydlitz mitgeteiltes Memoire des Kriegsministers Boyen: „Es ist löblich und wohlgethan, daß ein Minister eine solche Rechnung von seiner Verwaltung ablegt. . . Über die Organisation der Armee theile ich die Ansichten mit Boyen nicht; mich dünkt, die neueren Ereigniffe bestätigen es immer mehr, daß eine Landesbewaffnung der monarchischen Verfassung nicht zusagt. Was von der alten Armee von 1806 gesagt wird, ist nicht mit Scharfsinn beurteilt, sondern ein ekelhaftes Wiederkäuen des alten Liedes: daß das Unglück des Staates in der Formation der Armee gelegen; das Übel lag auf einem ganz anderen Fleck. Die Ausländer waren nicht so schlecht, wie es die gelehrten Herrn glauben, und ich fürchte sehr, daß die Rheinische oder Posener Landwehr je besser werden möchte. Überhaupt bin ich der Meinung, daß ein Staat und besonders ein König wohl thut, Ausländer zu Soldaten zu haben — Generäle und Minister müssen nur Landesländer sein — ich glaube, daß der Souverain, der heute eine Leibwache von 30000 Schweizer hat, am festesten auf seinem Thron sitzt.“ Man sieht, York hatte noch 1820 nichts gelernt und nichts vergessen. Die Bemerkung, Minister und Generäle müßten nur Landesländer sein, hört sich wie eine grimme Anspielung auf Stein und Scharnhorst an.

guter lieber Freund, seien Sie sehr sehr vorsichtig.“ Und am 25. April 1823: „Nochmals bitte ich aber, mein alter edler Freund, seien Sie ja recht vorsichtig, damit Sie sich keine Feinde machen, die Wahrheit will heutzutage niemand hören.“ York ist es auch gewesen, der nach der Lektüre des ersten Teils des Manuskripts am 5. Juni 1821 Seydlig darauf hinwies, daß Kabinettsbefehle niemals ohne besondere Erlaubnis gedruckt werden sollten¹⁾.

Man ist versucht, anzunehmen, daß York, indem er vor der Aufnahme von Kabinettsordres warnte, alles möglichst so gestellt zu sehen wünschte, als wäre es — nicht von einer höheren Leitung ausgegangen. Wie dem auch sei, jedenfalls fehlt in den Briefen Yorks an Seydlig, soweit sie in die Zeit vor der Veröffentlichung des Tagebuchs fallen, jeder, auch der leiseste Hinweis, als habe dieser die Tatsachen zu sehr in das gegenteilige Licht gerückt. Nein, York versichert den Freund wiederholt seiner vollständigen Übereinstimmung; er rühmt in dem Briefe vom 5. Juni 1821, mit dem er die Rücksendung des ersten Manuskriptteils begleitet: „Die Tatsachen sind wahrhaft und klar dargestellt“²⁾, er hebt noch einmal am 2. Juni 1823 gelegentlich der Rücksendung des Vorworts und seiner in das Tagebuch aufgenommenen Biographie³⁾, die „treue Darstellung der Ereignisse in Kurland“ hervor, wieder und wieder erschöpft sich York in Danksagungen. „Möchte Ihnen der Dank werden, den jeder Ihnen schuldig wird, der diesen Feldzug mitgemacht hat; möchte dieser Dank so lebendig, so herzlich sein, als es der ist, von dem ich inniglichst durchdrungen bin und der nur mit meinem Leben enden wird“, heißt es in dem letztgedachten Schreiben.

1) „Man wird entweder mich einer ehrfächtigen Absicht oder doch eines Drangs der Eitelkeit beschuldigen, oder man wird Sie anklagen, einen Mißbrauch des Vertrauens gemacht zu haben, indem Kabinettsbriefe niemals gedruckt werden sollen ohne eine besondere Erlaubnis.“ Es ist auffällig, daß bei der Wiedergabe dieser Stelle (III, 450) Droysen just den Satz von den Kabinettsbriefen, der doch sicherlich zu denken gibt, unterdrückt hat.

2) Von Droysen (III, 450) wieder unterdrückt!

3) Vgl. Seydlig II, 316 ff. Die Skizze zu der Biographie hatte York selbst geliefert: zu dem endgültigen Entwurf bemerkt er: „Gegen den Entwurf zu meiner Biographie kann ich nichts einwenden, vorläufig ist alles ziemlich berührt und hinlänglich für so lange ich lebe: nach meinem Tode möchte man weitläufiger werden.“ Zu dem Vorworte legte York eine Note bei, deren Einschaltung oder Weglassung er Seydlig' Ermessen überließ. Nach einem bei Seydlig' Papieren liegenden Entwurf zur Vorrede zu schließen, handelt es sich dabei um den Passus der Vorrede, wonach das Manuskript des Tagebuchs nicht York zur vorherigen Durchsicht mitgeteilt sei.

Mir scheint, diese Zeugnisse und Aussprüche Yorcks wiegen doch schwerer, als die Andeutungen in den Briefen an Valentini vom 14. März 1823 und 16. Februar 1824. Und dieser Eindruck kann nur noch verstärkt werden, wenn man von der quellenkritischen an die psychologische Analyse appelliert. Man hat sich merkwürdigerweise nie die Frage vorgelegt, ob es denn wohl dem bescheidenen, ja nur allzu bescheidenen, dabei wahrhaften Könige Friedrich Wilhelm III. wohlgefällig sein konnte, wenn die Tat von Taurroggen fälschlich in das Licht gerückt wäre, als sei alles von einer höheren Seite, d. h. von ihm selber ausgegangen. Ist es glaublich, daß Friedrich Wilhelm III. in Seydlitz' Manuskript den Satz stehen gelassen haben würde: „Jeder Preuze fühlte und erkannte sogleich, daß York nur in dem Sinne seines Königs gehandelt haben konnte“¹⁾, wenn dieser Satz nicht der inneren Wahrheit entsprochen hätte? Bei York liegt die Sache gerade umgekehrt. Niemand wird leugnen wollen, daß York von seinen Verdiensten die denkbar höchsten Vorstellungen gehabt hat. Wie hat er einem Hardenberg, ja selbst seinem Könige gegenüber auf seine Verdienste gepocht²⁾? Er hat dabei die Linie der Wahrheit mehrfach weit überschritten. So hat er sich die Disposition zu der Schlacht an der Katzbach angemacht, die doch ganz gewiß nicht auf sein Konto zu setzen ist³⁾. Daß York in seinen Angaben keineswegs immer zuverlässig gewesen ist, dafür haben ja auch die Seydlitzschen Papiere neue Belege ergeben⁴⁾. Unter allen diesen Umständen hat man, das darf mit aller Bestimmtheit als das schließliche Resultat unserer Untersuchung ausgesprochen werden, kein Recht mehr, die Autorität der Seydlitzschen Darstellung, so wie sie uns vorliegt, zugunsten der Yorckschen Auslassungen vom 14. März 1823 und 16. Februar 1824 in Zweifel zu ziehen. Die Droysensche Auffassung über York und Taurroggen bleibt also selbst dann rettungslos verloren, wenn ihre Anhänger, wie es neuerdings in einer Dissertation von Andrees versucht ist⁵⁾, sich auch ferner bemühen sollten, die in dieser veröffentlichten Angaben des Flügeladjutanten Major von Wrangel über seine geheime Mission zu York im August 1812 zu beanstanden.

1) Seydlitz II, 250.

2) Vgl. die Denkschriften vom 18. Juni 1814 und 10. Mai 1815. Droysen III, 424 ff., 493 ff.

3) Vgl. dazu Friederich, Geschichte des Herbstfeldzuges 1813 I, 296 ff.

4) Vgl. S. 13, Anm. 3.

5) Vgl. dazu meinen Aufsatz: „Der Flügeladjutant Major von Wrangel und die Konvention von Taurroggen im letzten Hefte der ‚Historischen Zeitschrift.‘“



Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenchau.

1. April bis 1. Oktober 1907.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1907.

- §. 61—68, 90—98: Carl v. Bardeleben, Festlichkeiten am Brandenburgischen Hofe zur Zeit des Kurfürsten Joachims II. in Berlin. [Mit dem Bildnis des Kurfürsten von Lucas Kranach dem Jüngeren.]
- §. 68—73: Herman Granier, Hans Karl v. Winterfeldt.
- §. 73—77: J. Lazarus, Leonhard Euler (zum 15. April 1907).
- §. 116—119: C. v. Bardeleben, Das alte Oberheroldsamt zu Berlin.
- §. 119—120: J. D., Drei Heldenbrüder aus dem Hohenzollernhause. [Die drei Brüder, Markgraf Karl, Friedrich und Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, die in den Kämpfen Friedrichs des Großen oder infolge davon den Tod fanden.]
- §. 135—140: Hans v. Müller, Hoffmann, Julius v. Voß und Holbein in Berlin. [Aus den Materialien zu einer Hoffmannbiographie mitgeteilt.]

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde usw. XV. Jahrgang. Berlin 1906/7.

- §. 389—404: Elisabeth Lemke, Volkstümliches Gebäck. [Vortrag.]

Altpreußische Monatschrift. Band 44. (Der Provinzialblätter Band 110), Königsberg in Pr. 1907.

- §. 43—64: Friedrich Wienecke, Die Königsberger Regimentschulen. [Die seit 1720 zum Teil neu entstanden, zum Teil mit neuem Leben versehen wurden, um aber dann bald auf einen recht dürftigen Stand zurückzusinken und erst am Ende des Jahrhunderts wieder größere Bedeutung zu erlangen. Sie wurden 1818 aufgelöst. Im Anhang zwei Urkunden von 1737 und 1814 abgedruckt.]
- §. 65—87: August Seraphim, Preußische Urkunden in Rußland. [Zum Teil Verweis auf ihren Aufbewahrungsort, zum Teil Abdruck von solchen d. a. 1360—1523. Weitere Mitteilungen sollen folgen.]
- §. 88—95: C. Schnippel, Zur Reise des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Königin Luise nach Ortelburg und Wehlau im Jahre 1806.

- [Auf Grund von Königsberger Akten zur Berichtigung einiger Mitteilungen Sommerfeldts in der Masovia 1903.]
- Σ. 105—109: Paul Czypgan, Bericht des Militärgouvernements der Lande zwischen der Weichsel und der russischen Grenze an den König vom 16. April 1813. [Mitteilung desselben aus dem Geheimen Staatsarchiv.]
- Σ. 110—111: Johannes Sembrißki, Max v. Schenkendorffs Beziehungen zu Memel. [Mitteilung von zwei Briefen des Dichters, d. Königsberg, 9. Juli 1808, in betreff der Wahl eines Deputierten zur Landesdeputation 1808, die er auf sich zu lenken suchte.]
- Σ. 112—119: E. Meyer, Die Geseze der Spielleute [zu Reme?]. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Preußens im 15. Jahrhundert. [Mitteilung derselben.]
- Σ. 120—125: A. Seraphim, Zur Geschichte der preußischen Souveränität. [Besprechung der darauf bezüglichen Werke Salzers, Levinsons und des Grafen Albert von Schlippenbach.]
- Σ. 130—150: Wilh. Rindfleisch, Altpreußische Bibliographie für das Jahr 1904. Nebst Nachträgen zu den früheren Jahren. [Fortsetzung.]
- Σ. 211—250: Artur Döhning, Die Grenzen der altpreußischen Landschaft Sassen. [Auf Grund genauer Analyse der Urkunden.]
- Σ. 251—302: Franz Koch, Joachim Mörlin als samländischer Bischof vom Jahre 1567—1571. [Voraussetzungen der Wahl Mörlins, Mörlin als Bischof bis zum Tode Albrechts, als Bischof bis zu seiner Investitur, als Visitator und Verfechter reiner Lehre. Kirchliche und sittliche Verhältnisse im Herzogtum Preußen. Mörlin als Freund und Berater. Krankheit und Tod. Mörlin als theologischer Schriftsteller.]
- Σ. 413—435: M. Bruhns, Königsberger Feuerwehr. (Mit Stadtplan von Königsberg im 17. Jahrhundert.) [III. Abschnitt (1600—1700): Unter Kurbrandenburg.]
- Σ. 436—457: Karl Venrath, Aus dem Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. mit dem Erzbischof Borowski 1810 ff. [18 Briefe aus den Jahren 1810—1831 und drei auf Borowski bezügliche Urkunden, darunter das Ernennungsdiplom für Borowski als Erzbischof vom 5. Mai 1829.]
- Σ. 458—462: E. Meyer, Friedensvertrag zwischen dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und den Städten Rastenburg und Schippenbeil; 1461, Oktober 18. [Mitteilung desselben als Nachtrag zu Toeppens Ständeakten.]
- Σ. 462—464: Johannes Sembrißki, Wer ist der Titel-Urheber von Scheffners „Jugendlichen Gedichten“? [Borowski?]
- Σ. 464—467: Gustav Sommerfeldt, Ein Zerwürfniß des Reinhard von Halle, kurfürstlichen Jägermeisters des Herzogtums Preußen und Amtshauptmanns zu Rhein, mit den Städten Königsberg 1621.

Mitteilungen der Litauischen Literarischen Gesellschaft. 29. Heft. Heidelberg 1907.

- Σ. 362—365: Ernst Machholz, Die Kirchenbücher in den Kreisen Heydekrug, Labiau, lit. Niederung, Memel, Stallupönen und Tilsit.

- §. 394—406: Aus unglücklicher Zeit. Aus den Aufzeichnungen der Frau Luise von Hanefeldt, geb. von Rogalla. [Über das Jahr 1807. Die Schreiberin lebte bei Preussisch-Cyrlau.]

Zeitschrift der Altertums-Gesellschaft Insterburg. Heft 10. Insterburg 1907.

- §. 7—11: Gustav Sommerfeld, Aus der Korrespondenz der Königin Luise in den Unglücksjahren 1807—1809. [Mitteilung einiger unbekannter, übrigens unbedeutender Briefe.]
 §. 17—27: Wolff, Litauisches Bauernleben vor 60 Jahren.
 §. 28—38: Ernst Nachholz, Nachrichten zur Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Judtschen, der evangelischen Kirchengemeinde Goeritten und der eingegangenen französisch-reformierten Kirchengemeinde Gumbinnen. Beiträge zur Geschichte der Reformierten in Ostpreußen.

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. 11. Heft (11. Jahrgang). Löben 1906.

- §. 10—60: Ernst Nachholz, Die reformierte Kirchengemeinde in Soldau im Kreise Neidenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformierten in Ostpreußen usw. [Nach den Akten. Überblick über die Geschichte derselben (gleichzeitig Kolonisationsgeschichte!) von 1705—1905 und über ihre materiellen Mittel, Kultisches, Vermögen usw.]
 §. 61—69: v. Mülverstedt, Beitrag zur älteren Geschichte von Sehesten.
 §. 70—72: Gustav Sommerfeldt, Kriegsnot der Stadt Löben im Jahre 1657.
 §. 78—79: Johannes Sembriski, Nachrichten über einige aus Masuren stammende hervorragende Persönlichkeiten des 18. Jahrhunderts. [II. Fortsetzung zum 7. Heft 123—126.]
 §. 80—100: v. Mülverstedt, Die Vasallen-Register und -Tabellen der Hauptämter in Masuren. — Zur Geschichte masurischer Dörtschaften.
 §. 101—109: Gustav Sommerfeldt, Lehdorfiana des 17. Jahrhunderts. [Vgl. dazu §. 173—176.]
 §. 110—112: Paul Simson, Zur Geschichte des Geschlechts von Lehdorff (zu Mülverstedts Aufsatz in Heft 10). [Vgl. dazu §. 173—176.]
 §. 113—117: Gustav Sommerfeldt, Das Hauptamt Osterode im Jahre 1665.
 §. 118—154: Friedrich Meusel, Prinz Ferdinand von Preußen, der jüngste Bruder Friedrichs des Großen, in seinen Briefen an den Grafen Lehdorff (1750—1804). Herausgegeben und übersetzt. [Mit einer kurzen biographischen Einleitung.]
 §. 155—167: Max Romanowski, Literatur über Masuren aus den Jahren 1902—1904.

Oberländische Geschichtsblätter. Hrsg. von Georg Conrad. Heft IX. Königsberg i. Pr. 1907.

- §. 1—13: E. Krollmann, Schlobitten, Schlobitter Erinnerungen an das Jahr 1807. [Wo Schlobitten zeitweilig Hauptquartier Bernadottes,

später des Generals Soult war. Da in Schlobitten französische Akten vergessen wurden, konnten solche von Bedeutung aus dem Juni 1807 z. T. in extenso mitgeteilt werden.]

- ©. 14—34: Gustav Sommerfeldt, Die ältesten Beziehungen der von Bork zum Oberlande. [Aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.]
- ©. 35—77: Ernst Macholz, Familiennachrichten aus altpreussischen Kirchenbüchern. I. Das Kirchenbuch der reformierten Kirchengemeinden Soldau-Mohrunen.
- ©. 77—92: Derselbe, Alphabetische Verzeichnisse [aus dem Kirchenbuch].
1. Getaufte, Konfirmierte (Abendmahlsgäste), Getraute und Gestorbene.
2. Paten u. a. 3. Truppenteile. 4. Fremde Nationalitäten usw.
5. Ortsnamen.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins. Heft XLIX. Danzig 1907.

- ©. 101—130: Gustav Sommerfeldt, Zur Lehndorff-Genealogie [gegen Mülverstedt].
- ©. 185—220: Hermann Freytag, Die Geschäftsträger des deutschen Ordens an der Römischen Kurie von 1309—1525. [Zusammenstellung aller Generalprokuratoren, unter Heranziehung aller Daten aus deren Leben. Vorher werden die Fragen nach der Zeit der Entstehung des ständigen Prokuratorenamtes, als welche der Augenblick der Verlegung des Ordenshaupthauses von Venedig nach der Marienburg (1309) erscheint, und nach den persönlichen Vorbedingungen für dies Amt beantwortet; mit ganz geringen Ausnahmen waren die Prokuratoren Mitglieder des Ordens, meist Priesterbrüder. Zum Schluß der Einleitung werden Nachrichten über das Haus des deutschen Ordens im Rom zusammengestellt.]
- ©. 221—251: Günther, Die Aufzeichnungen des Thorner Pfarrers Hieronymus Waldau. [Der im Dienste des Ordens stehend den Niedergang desselben im 13jährigen Kriege miterlebte und Aufzeichnungen über seine Zeit, hier und dort verstreut, machte.]
- ©. 273—349: Bidder, Beiträge zu einer Geschichte des westpreussischen Schulwesens in polnischer Zeit ca. 1572—1772.
- ©. 351—381: Günther, Lateinische Gedichte des Johannes Poliander. Aus seiner eigenhändigen Niederschrift mitgeteilt.
- ©. 382—384: Simson, Die Entstehungszeit der ältesten Danziger Willkür. [Jedenfalls nach dem 22. März 1435, höchst wahrscheinlich vor dem 15. November 1448.]

Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins. Jahrgang VI. Danzig 1907.

- ©. 22—25: Gustav Sommerfeldt, Ein Fehdebrief des Herzoglichen Vogtes zu Neustettin Kurt von Glasenapp an den deutschen Orden vom Februar 1455.
- ©. 32—33: M. Bär, Die Bemühungen Friedrichs des Großen zur Gründung eines Landgestütes in Westpreußen [1773—1778].

Zeitschrift des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. 45. Heft. Marienwerder 1906.

- S. 1—18: v. Mülverstedt, Wer war Dietrich von Logendorf? [Zu der Frage nach dem Urrprung des Geschlechts der Grafen v. Lehndorff.]
- S. 19—32: R. v. Flanß, Marienwerder ein Verbannungsort. Ein Blatt aus der preußischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. [Ein Verbannungsort für die in Breslau inhaftierten drei schlesischen Lutheraner Berger, Biehler und Meinsch. Geschichte ihrer Freilassungsversuche.]
- S. 33—52: R. v. Flanß, Des Rittmeisters von Zacha Tagebuch von 1813/14. [Mitteilung desselben. Zacha war Rittmeister der Landwehr-Eskadron des Tostor Kreises. Mit Anhängen über sein Leben und seine Familie.]

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1907.

- S. 55—62: G. Viecke, Ein hinterpommersches Dorf im Siebenjährigen Kriege. Aus Wusterbarther Kriegspapieren.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 40. Band. Breslau 1906.

- S. 5—45: F. Friedensburg, Die schlesischen Getreidepreise vor 1740 Preisangaben von Zinsgetreide, geschichtliche Nachrichten.]
- S. 46—97: Kopieß, Franz Polenz, Bürgermeister von Frankenstein (1809—1849). Ein Zeit- und Lebensbild. [I. Polenz' Jugend- und Militärzeit 1779—1809. II. Polenz als Bürgermeister. A. Seine Tätigkeit von 1809—1815. B. Polenz' Tätigkeit im Frieden. 1815 bis 1849.]
- S. 217—246: Hermann Granier, Patriotische Schlesier in der Franzosenzeit. [Mitteilungen über solche durch Mitteilungen in extenso von Akten über: 1. Stadt Reichenbach im Fürstentum Schweidnitz. 2. Stadt Reife. 3. Landrat von Dobschütz. 4. Ordensverleihungen. 5. Den Breslauer Hornbrechler Johann Konrad Seeling.]
- S. 247—278: Otto Linke, Topographisch-statistische Bemerkungen aus Schlesien im Jahre 1810. Für eine Reise des Königs Friedrich Wilhelm III. behördlich zusammengestellt.
- S. 279—283: Johannes Chrząszczy, Eine reguläre Pfarrbesetzung in fredericianischer Zeit [1775].

— Band 41. Breslau 1907.

- S. 1—16: E. Maetschke, Die Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 1855—1905.

Oberschlesien. 6. Jahrgang. Kattowitz D.-S. 1907.

- Louis Noël, General von Neumann, der tapfere Verteidiger der Festung Cosel 1807.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. XXVIII. Band. Dresden 1907.

S. 50—114: Hans Beschorner, Das Zeithainer Lager von 1730 (mit Karte). [Schluß folgt.]

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXVIII. Band 1907.

S. 149—155: Gustav Sommerfeldt, Zu König Friedrichs II. Schrift über die preußische Kriegsverfassung.

S. 465—514: Julius v. Pflugk-Harttung, Nelson, Wellington und Sneyenau, die militärischen Hauptgegner Napoleons.

Historische Zeitschrift. 3. Folge. Band 2. Der ganzen Reihe 98. Band. München 1907.

S. 560—569: Friedrich Meusel, Die drei Redaktionen von Friedrichs des Großen *Histoire de mon Temps*. Eine Verteidigung.

S. 569—570: Alfred Dove, Erwiderung.

— 3. Folge. Band 3. Der ganzen Reihe 99. Band. München 1907.

S. 35—119: Conrad Warrentropp, Rankes historisch-politische Zeitschrift und das Berliner Politische Wochenblatt. [Auf Grund der Literatur, von Archivalien und von ungedruckten Briefen und Akten werden die Männer, die Tendenzen, wie die Unterschiede in ihnen, sowie die Wirkungen der beiden Zeitschriften eingehend gewürdigt, so daß sich eine weit über das bestimmte Thema ausgreifende Darstellung der politischen Ideen der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts daraus ergibt. Für das Eingehen der historisch-politischen Zeitschrift war, abgesehen von den persönlichen Neigungen Rankes, besonders fatal der Wechsel im Ministerium des Auswärtigen (Bernstorff-Ancillon), der, bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Zeitschrift erfolgt, Preußen die Sympathien in Süddeutschland ganz raubte, um die die Zeitschrift hatte mitwerben wollen. In die katholischen und protestantischen Kreise, die sich um Haller und das politische Wochenblatt scharten, brachte der Rötner Kirchenstreit von 1837 den ersten Riß, als dessen Folge das Eingehen des Blattes 1841 zu betrachten ist.]

S. 325—334: Julius v. Pflugk-Harttung, Die Verzögerung der Schlacht bei Belle-Alliance. [Gegen Lettow hebt Pflugk-Harttung hervor, daß Napoleon zu der Verzögerung nichts weiter als die Witterung veranlaßte, die übrigens auch einige Vorteile für die Franzosen hatte.]

S. 515—530: Georg Kaufmann, Treitschkes Urteil über Johannes Ronge. [Auf Grund von Briefen Ronges, der als der Reformator des 19. Jahrhunderts gefeiert wurde und sich feiern ließ, gewinnt Kaufmann ein anderes Bild von dem Wirken und den Zielen dieses Deutsch-Katholiken, als es Treitschke zeichnete. „Die von Ronge entfesselte Bewegung von 1844/45 ist eins der stärksten Zeugnisse für die Sehnsucht unseres Volkes nach einer Reform seiner kirchlichen Zustände, ein Markstein in seiner Entwicklung und eine dringende Mahnung an alle, die berufen sind, auf diesem Gebiete zu wirken.“]

- S. 548—563: Hans J. Helmolt, Ein verschollener politischer Aufsatz Leopold Ranke's. [In der Allgemeinen Preussischen Staatszeitung vom 9. August 1832, der in extenso mitgeteilt wird, zugleich mit den Handglossen des Redakteurs der oppositionellen französischen Zeitung *Le National* vom 17. August 1832, der ihn vollständig ins Französische übersetzte. Er hatte den Zweck, „die französischen Anrempelungen als unangemessene Einmischungen in die innere Politik des deutschen Bundes würdevoll zurückzuweisen“, wahrscheinlich aber auch den anderen, „die heftig angefeindeten Bundestagsbeschlüsse vor dem eigenen Inlande zu verteidigen“. Zum Schluß gibt Helmolt Korrespondenzen Ranke's 1. über eine Anregung, Berlin mit München zu vertauschen (Anfang 1837), 2. über den, die zu reorganisierende Preussische Staatszeitung zu leiten (1838).]

Deutsch-evangelische Blätter. XXXII. Jahrgang. Der N. F. VII. Jahrgang. Halle a. S. 1907.

- S. 318—341: Martin Schian, Die Einführung der Union und Agende in Preußen unter Friedrich Wilhelm III. [Selbständige, sehr kritische, wenn auch mehr anerkennende Besprechung des 2. Bandes des Werkes von Erich Förster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. „Nicht weil Friedrich Wilhelm III. sich als obersten Bischof fühlte, und von daher die innere Verpflichtung zur Einführung neuer Gottesdienstordnung gefühlt hätte, sondern weil er die Notwendigkeit der Neuordnung als Christ sah, und weil er als König und Landesherr die Macht zur Neuordnung in Händen hatte.“ Im speziellen geht Schian auf die Einführung der Agende („unendlicher Gewissensdruck von obenher, manche aufrechte Selbständigkeit, aber auch sehr große kriechende Unselbständigkeit, auf Seiten der Staatsbeamten voran beim Minister Altenstein“), auf die Änderungen in der Verfassung, auf die schlesischen Wirren ein. Er hebt zum Schluß hervor, daß das Förster'sche Werk zwar einen tendenziösen Anstrich in dem Sinne der bestimmten kirchenpolitischen Anschauungen Försters hat, aber wegen seiner zahlreichen Auktenuauszüge und Beigaben auch ein eigenes Urteil ermöglicht.]

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. XVI. Jahrgang. 1907. Berlin 1907.

- S. 57—81: Ludwig Keller, Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe. Ein Zeitgenosse und Freund Friedrichs des Großen [1724—1777].
S. 164—183: Adolf Kohut, Gottfried Wilhelm Leibniz und Königin Sophie Charlotte von Preußen.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. N. F. des Braunschweiger Archivs. Herausg. von W. Sombart, M. Weber und Edg. Jaffé. XXIV. Band. Tübingen 1907.

- S. 547—557: Hermann Mauer, Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen [1811—1843].

Der deutsche Herald. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 37. Jahrgang. Berlin 1906.

- S. 65—67: Gustav Sommerfeldt, Die Lehndorff-Gräber in der Kirche zu Naffstrom bei Königsberg Ostpr.
 S. 68—70: Conrad, Verzeichnis der bisher erschienenen Handbücher über den königlich Preussischen Hof und Staat und königlich Preussischen Staatskalender (1794—1906).
 S. 89—91: Bötticher, Die 20 ältesten Berliner evangelischen Kirchen und ihre Kirchenbücher.

Preussische Jahrbücher. Hrsg. von Haus Delbrück.

128. Bd. Heft 2, S. 191—208: W. Rithack=Stahn, Pfarrer an der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche, Berlin: Die preussische Landeskirche unter Friedrich Wilhelm IV. [Zusammenfassende Würdigung der Reformpläne und ihrer Erfolge sowie des kirchlichen Lebens mit dem Grundmotiv: „Trotz all des ungeheuerlichen Idealismus, der damals am preussischen Königshofe verpuffte, für die evangelische Landeskirche war es Krankheitszeit.“]
 Heft 3 S. 470—511: Anna v. Steinmann, Lübeck: Berührungen mit der Slavenwelt. Aus hinterlassenen Papieren des verstorbenen Oberpräsidenten v. Steinmann [v. Steinmann war seit 1860 Landrat des Kreises Thorn; die Aufzeichnungen enthalten teils eine Schilderung der Kulturzustände des Landes, teils Erlebnisse des Landrats und Grenzkommisarius, namentlich aus der Zeit des polnischen Aufstandes von 1863].
 129. Bd., Heft 1, S. 1—33: Dr. Emil Daniels, Berlin: Österreich und der Krimkrieg. [Im Anschlusse an das Buch von Friedjung, der Krimkrieg und die österreichische Politik 1907.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 66. Leipzig 1907. Band 2.

- S. 118—124, 181—186: Heinrich von Poschinger, Die Wedell-Wesedomische Beschwerde über den Minister Manteuffel. [Im Jahre 1855, wegen der Gesandtschaft der beiden genannten 1854 nach London und Paris, der angeblich Manteuffel entgegenwirkt habe. Beschwerden vom 18. und 20. Juni 55; Manteuffels Rechtfertigung vom 3. Aug. 55; mehrfache Repliken und Dupliken. Schreiben des Königs vom 15. August 57 im Wortlaut. Desgleichen vom 21. August 57. 1. September 57. Erledigung der Sache erst im Februar 58.]
 S. 546—553: Eberhard Krauß, Tilsit — ein Zusammenbruch der britischen Festlandspolitik. [Übersicht über längere Epochen der englischen Politik und speziell die von 1806/07, die aus Unfähigkeit die Preußen und Russen im Stich ließ, um erst später mit Spaniern und Portugiesen den Kampf gegen Napoleon auf dem Festlande aufzunehmen].
 S. 605—615: Die Beschießung von Paris. Eine Widerlegung. [Unterscheidet bei der Beschießungsfrage zwischen einer Beschießung der Forts

und der inneren Stadt, sucht durch Einführung dieses Unterschiedes eine Reihe von Widersprüchen in den Aussagen verschiedener Beteiligten aufzuklären oder in Übereinstimmung zu bringen.]

- Bd. 3. S. 8—18, 115—119, 172—182: W. Lang, Frankreichs Allianzversuche 1868—1870. [Stellt nach den Forschungen von Bourgeois und Clermont, Rome et Napoléon. III. Paris 1907, sie ergänzend, dar, wie weit die Allianzversuche Frankreichs beim Ausbruch des Krieges gediehen waren. Untersucht die Bedeutung und zeigt die Vieldeutigkeit aller einzelnen von den Beteiligten unternommenen Schritte; Österreich stets ausweichend, Italien will vor allem Rom. Frühjahr 71 wäre der Krieg wahrscheinlich zum Ausbruch gekommen, die spanische Frage und die schnellen preussischen Siege werfen alle Berechnungen über den Haufen.]
- ©. 250—258: W. Brönner, Deutscher Norden und Süden. [Eine psychologische Studie.]
- ©. 321—323: R. Werner, Der norddeutsche Bund.
- ©. 323—324: A. Kutschbach, Garibaldis Gründe für seine Teilnahme am Kampfe Frankreichs gegen Deutschland.
- ©. 339—351: Eine neue Blücherbiographie. [von Unger. Erster Band bis 1811 reichend. Inhaltsangabe.]
- ©. 698—699: E. G., Der Degen Friedrichs des Großen.

Das Montagblatt. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung. Organ für Heimatkunde. Magdeburg 1907.

- Nr. 13—15: Rudolf Bunge, Eine Kolonie für politische Verbrecher im Jahre 1848. [Die Stadt Köthen, Zufluchtsort für viele Verfolgte: Schilderung des dortigen Lebens im Jahre 1848.]
- Nr. 14: Heinrich von Poschinger, Aus der Korrespondenz des Königs Friedrich Wilhelm IV. [Eigenhändige Briefe aus des Königs letzten Lebensjahren, zumeist an Manteuffel, in sehr verschiedenen Angelegenheiten.]
- Nr. 16: Agnes Harder, Die Klosterruine Chorin in der Neumark.
- Nr. 17—19: W. Ahrens, Otto v. Guericke's gelehrter Verkehr. [Hinweis auf den wenig beachteten, obwohl veröffentlichten Briefwechsel mit Leibniz, mit englischen Gelehrten; Guericke hat, entgegen der Sitte der Zeit, sehr wenig gelehrten Briefwechsel gepflogen.]
- Nr. 20/21: D. Behrendsen, Aus den Tagebüchern eines alten Magdeburgers. Die Zeit der Blockade. [Wörtlicher (?) Abdruck oder vielmehr Auszug (aus dem Tagebuch des Andreä Gottfried Behrendsen?) über die Jahre 1812—13.]
- Nr. 24—26: E. Neubauer, Otto v. Guericke's Geschlecht. [Mit erstmalig veröffentlichten Materialien aus dem Nachlaß des letzten Guericke].
- Nr. 26: Hermann Größler, Die Ausgrabung der Klosterkirche Holzzelle, früher Hornburg (877). Mit einem Grundriß. [Im Mansfeldischen, gegründet (nicht ganz sicher) 877, 1525 zerstört.]
- Nr. 28—30: * * *, Johann Adam Breysig und die Anfänge der Kunstschule in Magdeburg. [In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.]

- Nr. 28: Max Dembsky, Das Raumburger Kirschfest im Lichte der Sage und Geschichte. [Teilweise neuer Nachweis über bewußte Fälschungen, die bei Entstehung der Sage mitgewirkt haben.]
- Nr. 30: Rosenfeld, Wann wurde der Grundstein des Magdeburger Doms gelegt? [Nicht im Jahre 1208, sondern April 1209.]
- Nr. 29-30: 40. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumsfunde. Ausführlicher Bericht. [Enthält: Dohs, Über die 1905 und 1907 erfolgten Ausgrabungen auf der großen Lauenburg. Grabe, Die Geschichte des Nestores Thale. Brinkmann, Über die neueren Ausgrabungen im Harze. (Burg Anhalt).]
- Nr. 33: G. Arndt, Halberstadt als Handelsort bis zum Ausgang des Mittelalters.
- Nr. 34: William Hesse, Die ersten Handelsbeziehungen zwischen Magdeburg und den Städten Berlin-Kölln.
- Nr. 35: G. Arndt, Halberstadts Handelsstraßen und älteste Handelsbeziehungen.
- Nr. 26: H. W., Hochzeits- und Totengebräuche in Mitteldeutschland vor 300 Jahren.
- Nr. 37: Becker-Lindau, Die neue Hausurne von der Maschinenfabrik zu Ufcherleben. [Bei neueren Ausgrabungen gefunden.]
- Nr. 39: Karl Meyer, Die Gersdorfer Burg bei Duedlinburg.

Sonntagsbeilage zur Voss'schen Zeitung. Berlin 1907.

- Nr. 13: Theodor Kappstein, Schleiermacher wider Friedrich Wilhelm III. [Nach dem Werke von Erich Förster.]
- Nr. 13-14: Richard M. Meyer, Vom Alt-Berliner Roman.
- Nr. 14/15: Karl Witte, Revanche für Sadowa. [Nach dem achten Bande von Ollivier, L'empire libéral.]
- Nr. 17: C. Frein, Aliso bei Oberaden. [Rückblick auf die Ausgrabungsergebnisse von 1906. Bei Oberaden lag ein Kastell, nicht ein Marschlager: es hat wahrscheinlich eine Belagerung auszuhalten gehabt; es steht auf dem Boden einer älteren germanischen Ansiedlung. Weitere Namensforschungen und Ergebnisse.]
- Nr. 17-18: Friedrich Meusel, Noch Einiges aus Marwitz' Memoiren.
1. Die Gefangennahme des Regiments gens d'armes (27. Okt. 1806).
2. Eine Reise nach Weimar im Winter 1808. 3. Marwitz über Gustav IV. Adolf und die Geschichte Schwedens 1807—18.
- Nr. 18: Ernst Brandes, Fritz Reuter als Politiker und Patriot.
- Nr. 19-20: Paul Holzhausen, Zwischen Eylau und Friedland. Stimmungsbilder aus dem Frühling des Jahres 1807.
- Nr. 21: Karl Witte, Ein Franzose in Berlin und Rheinsberg in den Jahren 1785—1787 und im Jahre 1792. [Der Sohn des Marquis de Bouillé, mit Zustimmung Friedrichs des Großen 1785 in die Berliner Zivil- und Militärakademie für junge Edelleute aufgenommen. Nach seinen Denkwürdigkeiten.]
- Nr. 23: Theodor Wenzelberger, Die Egeria des zweiten Kaiserreiches. (Ein Briefwechsel der Königin Sophie von Holland aus den Jahren 1862—1877). [Mit Drouin de Lhuis.]

- Nr. 24/26: Paul Holzhausen, Heißenberg, Friedland, Tilsit. Stimmungsbilder aus dem Sommer 1807.
- Nr. 27: Friedrich Meusel, Müchels Austritt aus dem preussischen Dienst. (Juli 1807). [Generalleutnant von Müchel, auf Forderung Napoleons gleich Hardenberg entlassen.]
- Nr. 32/33: Karl Witte, Alexander von Humboldt und Aimé Bonpland.
- Nr. 34: Adolf Langguth, Karl August von Weimar und Napoleon.
- Nr. 35: Siegfried Maire, Einwanderungen aus Neuchâtel nach Preußen.
- Nr. 39: Karl Witte, Aus den Briefen und Papieren des Grafen Kesselsrode. [Graf Wilhelm K., Vater des späteren Kanzlers, 1755—1765 Kammerherr am preussischen Hofe. Mitteilungen aus dem Briefwechsel zwischen Vater und Sohn 1801—1812.]

Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau. Berlin 1907.

- Nr. 78—80: R. Litzmann, Hans Karl von Winterfeldt. (Geboren am 4. April 1707.)
- Nr. 79: Robert Kieffe, Noch ein Nachwort zu den Dorfkirchen von Rudow und Schönefeld.
- Nr. 83: Hans Karl von Winterfeldts Ende. [Aus der Geschichte von Görliß.]
- Nr. 103: Ein bedeutendes Denkmal der Vorzeit. [Ein prähistorisches Fürstengrab bei Helmsdorf in der Grafschaft Mansfeld, aus der Zeit etwa 2000—1800 vor Chr.]
- Nr. 104. 105. 107. 109: Damals. Jugenderinnerungen an Berlin um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Von Dr. M. Felker.
- Nr. 104: Detlev von Liliencron, Der alte Wachtmeister vom Dragonerregiment Ansbach-Bayreuth.
- Nr. 114: Drei bisher unveröffentlichte Briefe des Königs Friedrich Wilhelm IV. Mitgeteilt von Heinrich von Poschinger. [Aus August und September 1852, betreffend die Kommandierung eines Obersten Olberg zur Brüsseler Gesandtschaft und die Frage der Verhandlungen wegen des Zollvereins, alle drei an Manteuffel.]
- Nr. 123: Litzmann, Die Lehren des Jahres 1806/07. 11. Danzig.
- Nr. 126/127: Ernst Anemüller, Wilhelm von Humboldt und Karoline Luise, Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt. Mit bisher ungedruckten Briefen Humboldts.
- Nr. 140/141: Th. Volz, Der Wendepunkt des Siebenjährigen Krieges. 1757 — 18. Juni — 1907. [Über die Bedeutung der Schlacht bei Kolin.]
- Nr. 141: Ein Brief des Fürsten Bismarck. [Vom 15. Juni 1871 an den damaligen Bauinspektor bei der Ministerialbaukommission zu Berlin Paul Spieker über die bei der am 16. Juni stattfindenden Enthüllung des Denkmals Friedrich Wilhelms III. zu beobachtenden Formalitäten, nebst Spiekers Aufzeichnungen über die Angelegenheit.]
- Nr. 152. 158: Litzmann, Die Lehren des Jahres 1806/07. 12. Graudenz und Kolberg. 13. Tilsit, den 7. und 9. Juli 1807.
- Nr. 156/157: Paul Holzhausen, Kriegsgefänge und Friedensklänge zur Zeit von Tilsit.

- Nr. 166 167: Aus N. von Boguslawsky's Kriegsbriefen. [Von 1870/71.]
 Nr. 170: Lissmann, Garibaldi im deutsch-französischen Krieg.
 Nr. 174: Günther Saalfeld, Aus der Franzosenzeit. Nach alten Briefen erzählt. [Briefe aus Lübeck über dortige Vorgänge vom November 1806, wo ein Teil der aus Münster in Westfalen fortgeschafften Leibbant den Franzosen in die Hände fiel.]
 Nr. 179: Schutz gegen Ansteckungsgefahr vor 200 Jahren. [Aus einem preussischen Postreglement vom November 1709.]
 Nr. 194—196: Gambetta und Bismarck. [Inhaltsangabe der Times-enthüllungen von Law und deren Widerlegung nach den Hamburger Nachrichten.]
 Nr. 221—223: Günther Saalfeld, Helgoland 1807 und 1907. Auch eine Hundertjahr-betrachtung.

Beilage zur Allgemeinen Zeitung. München 1907.

- Nr. 84: Hans Prutz, Hans v. Kleist-Regow, Der Bannerträger der preussischen Reaktion. [Besprechung der Biographie von Petersdorff.]
 Nr. 106: Ein merkwürdiger Brief Leopold Ranke's. Mitgeteilt von Hans Helmolt. [Dringendes Gesuch vom 28. April 1822 an den Münchener Philologen Friedrich Thiersch, ihm eine Anstellung in Bayern zu verschaffen, da er in Preußen auf keinen Fall bleiben wolle.]
 Nr. 118: Hans Prutz, Neue Briefe von Friedrich Genk. [Besprechung der von Journier veröffentlichten Briefe Genk' an Weissenberg.]
 Georg Zumbült, Römische Forschungen in Westfalen. [Die Ausgrabungen auf dem St. Annenberge bei Haltern und die bei Oberaaden. Zusammenfassender Bericht.]
 Nr. 149: H. F. Kaindl, Preussische Ansiedler in Siebenbürgen. [Preussische Kriegsgefangene und Deserteur aus dem Siebenjährigen Krieg.]
 Nr. 155: Karl Budde, Das Hans Hohenlohe-Schillingsfürst vor 200 Jahren. [Veröffentlichung eines Briefes von 1702 des Superintendenten Feuerlein in Nördlingen an Hermann August Franke, geschrieben im Auftrage der damaligen evangelischen Fürstin betreffend Anstellung eines evangelischen Hofpredigers für die fürstlichen Lande.]
 Nr. 172/173: E. Seillière, Ernst Renan und der germanische Imperialismus. Autorisierte Bearbeitung von Fr. v. Oppeln-Bronikowski. I. Vor 1870. II. Nach 1870.

Westermann's Monatshefte. Illustrierte deutsche Zeitschrift für das geistige Leben der Gegenwart. 51. Jahrgang. Braunschweig 1907.

- Heft 8, S. 250—253: W. Gundlach, Die Besiedelung des ostelbischen Elanentandes. Zum achthundertjährigen Gedächtnis der zweiten germanischen Völkerwanderung.

Die neue Rundschau. XVII. Jahrgang der freien Bühne. Berlin 1907. Zweiter Band.

- S. 863—882: * * *, Franz Overbeck, Briefe an Treitschke und Rohde. [an Treitschke vom 23. Juni 1871 bis 1. November 1875, mit mannig-

facher Bezugnahme auf Treitschkesche Briefe und Ansichten, hauptsächlich über philosophische und allgemein wissenschaftliche Fragen.]

Deutsche Rundschau. Hrsgeb. von Julius Rodenberg. Jahrg. 33. Berlin 1907.

- Bd. 131, S. 42—62, 199—224, 351—377: Paul Gießfeldt, Meine Kriegserlebnisse im deutsch-französischen Feldzug, nebst autobiographischen Mitteilungen aus den Jahren 1868/69.
- Bd. 132, S. 35—51: C. Freiherr von der Goltz, Ein Mahnwort zur Erinnerung an den Tilsiter Frieden. (9. Juli 1807). [Sucht nachzuweisen, wie viele Ansichten auf Erfolg oder wenigstens günstigere Wendungen Preußen auch nach dem 14. Oktober 1806 noch hatte, aber infolge der allgemeinen Entmutigung ungenutzt verstreichen ließ.]
- S. 203—226: Briefe Friedrich Theodor Wischers aus der Paulskirche. Herausgegeben, eingeleitet und erläutert von Gottlob Gjelhaaf. [12 Briefe, an Wischers Freund Wilhelm Kapff gerichtet, vom 16. September 1848 — 7. Januar 1849.]

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgeb. von Richard Fleischer. 32. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1907.

- Bd. 2, S. 12—26, 184—194, 257—278: Hermann Duden, Aus den Briefen Rudolf von Bennigens. XXV, XXVI. An seine Frau. [21. November 1871 — 16. Dezember 1876 Auszüge aus Briefen über Einleitung des Kulturkampfes und sonstige innere Politik. 28. Aug. 1876 — 10. Februar 1877. Von der italienischen Reise (Mai und Juni 77). Je ein Brief von und an Kundell, Botschafter in Rom]. XXVII. Die Varziner Verhandlungen von 1877. [Begegnung am 15. Juli 1877 in Varzin, Mitteilung der vorher gewechselten Briefe. Brief Bennigens an seine Mutter vom 22. Oktober 1877. Einladung Bismarcks an B. von 17. Dezember 77 (nicht 19. Dez.), über die Besprechungen vom 26. bis 29. Dezember fehlen Äußerungen Bennigens. Kritik des entsprechenden Abjages in den Gedanken und Erinnerungen: Die Einleitung der Aktion hat sich in Bismarcks Erinnerung verschoben, der Ausgang ist richtig dargestellt].
- S. 32—46: Heinrich von Poschinger, Der preußische Gesandte Graf Brassier de St. Simon. [Briefe aus Turin vom 6. August 1856. Paris 17. Dezember 1856. Turin 24. März 1857 — 4. Okt. 1858, teils an den König, teils an Manteuffel].
- S. 66—85: Alberta von Puttkamer, Max von Puttkamer. [Mit Mitteilung von Briefen Puttkamers, Bismarcks, G. Manteuffels, des Fürsten Hohenlohe].
- S. 141—154: Dr. von Schulte, Erinnerungen an Fürst Bismarck. [Mitteilungen von Gesprächen mit B., hauptsächlich aus den Jahren 1874—1878; nach Niederschriften Schultes aus jener Zeit.]
- S. 287—292: Dr. von Schulte, Erinnerungen an Ludwig Windhorst.

- №. 3, S. 1—12, 210—230: Eduard von Wertheimer, Ungedruckte Briefe eines geheimen Wiener Agenten aus dem Jahre 1856. (Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Konfordsats von 1855.)
- S. 69—81, 147—162, 304—316: Hermann Duden, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsen. XXVIII—XXX. [Weitere Entwicklung der Krise und Bismarcks Politif Anfang 1878 nach Briefen Benn. Über den Wahlkampf 1878, Briefe verschiedener Politiker an Benn. Briefe über die Frage des Welfenfonds aus den Jahren 1872/73. Stücke aus den Briefen des Botschafters Grafen Münster (London und Paris) an Benn., 1873—1878. Viel über die orientalische Frage und Englands Stellung dazu.]
- S. 193—197: * * *, Schönleins Verhältnis zu König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. [Zur Abwehr und Widerlegung der Berichte des Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen.]
- S. 269—278: Tony Schuhmacher, Originalbriefe über den Tod der Königin Luise. [von dem Kammerer Timm (Juli 1810, 15. August 1810), von Hufeland, an die Familie Consentius in Memel gerichtet.]
- S. 341—360: Max Freiherr von Kubeck, Aus Karl Friedrich Freiherrn von Kubecks Tagebüchern. 1835. (Der Tod des Kaisers Franz. Regierungsantritt des Kaisers Ferdinand. Die Zusammenkunft der Kaiser Ferdinand und Nikolaus sowie König Friedrich Wilhelm III. in Teplitz. Intriquen des Fürsten Metternich und des Grafen Kolowrat. Erzherzog Karl (der Sieger von Aspern) und Kaiser Ferdinand.)

Konservative Monatschrift für Politik, Literatur und Kunst. 64. Jahrgang. Berlin 1907.

- S. 627—640, 736—749: v. Sell, König Friedrich Wilhelm III. und die Konvention von Tauroggen im Lichte neuerer Forschung. [Zustimmung zu den Thimmeschen Forschungen.]
- S. 820—832: Heinrich von Poschinger, Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. Charakterzüge aus unveröffentlichten Briefen beider Könige. [Ein Konzept der Verfassung von 1850 mit eigenhändigen Randbemerkungen des Königs. Über die Benutzung der amtlichen Presse, über einige Gesekentwürfe an Manteuffel, an den Grafen Brandenburg: über die Zulässigkeit der Handbilletts an die Minister, aus den Jahren 1849 und 1850; Brief an Napoleon III. vom 7. März 1854. — Von Wilhelm I. Schreiben vom 3. November 1844 an Manteuffel, vom 8. Februar 1851 an den König betr. Gehalt und Bezüge in seiner Stellung in Coblenz; vom 31. März 1856 betr. öffentliche Verleumdungen an das Staatsministerium.]
- S. 1114—1117: Heinrich von Poschinger, Ein Brief des Kaisers Nikolaus I. an den König Friedrich Wilhelm IV. [vom 5/17. Mai 1854, dringende Beschwörung, sich dem von Rußland vertretenen „christlichen“ Interesse anzuschließen.]

Revue des deux mondes. Paris 1907.

- Bd. 38, S. 552—590: Georges Goyeau, Les origines du Kulturkampf Allemand. I. Les Catholiques et la préparation de l'unité Allemande.
- Bd. 39, S. 53—90: Emile Dillivier, L'Europe à la fin de l'année 1869.
- S. 276—313: Emile Dillivier, La fin de l'empire autoritative. [Erinnerungen und Mitteilung vieler wichtiger Briefe über den Gang der Dinge im Innern.]
- S. 528—565: Emile Dillivier, Le ministère du 2. Janvier 1870. [Des Verfassers selbst.]
- Bd. 40, S. 133—170: Georges Goyeau, Les origines du Kulturkampf Allemand. II. La formation sociale des Catholiques Allemands.

Militär-Wochenblatt. 92. Jahrgang. 1907.

- Nr. 58, 77, 78: v. L., Vor hundertfünfzig Jahren. Prag. Kolín. [Fortf. aus Nr. 12.]
- Nr. 63, 72, 74, 76: Fortf. u. Schluß von „Vor hundert Jahren.“ [Bis Tiflis.]
- Nr. 69/70/84: Aus den hinterlassenen Papieren eines Verteidigers von Colberg. [Des Artillerieleutnants Chr. Örtel.]
- Nr. 89: Ein Bericht über die kriegerischen Vorgänge vom 15.—18. Juni 1815. [Bericht des kurhessischen Majors v. Dalwigk vom 20. Juni aus Brüssel.]
- Nr. 107: v. Blume, La stratégie de Moltke en 1870. [Ablehnende Besprechung der so betitelten Studie von Pasat.]

Beihft zum Militär-Wochenblatt. 1907.

6. Heft: Bethke, Die Gaudihandschriften für das Jahr 1759. [Bietet eine Fortf. der in den Urkundl. Beiträgen und im Beihfte des Mil.-Wochenblatts begonnenen Studien über das Gaudische Journal.]

Vierteljahrshfte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgeg. vom Großen Generalstabe. 4. Jahrgang. 1907.

2. Heft: Graf Schlieffen, Der Feldzug von Pr.-Oslan.
Frhr. Freytag v. Loringhoven, Fortf. der Studien nach Clausewitz. Herbstfeldzug 1813.
Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika. Gotten-
tottenkrieg.
3. Heft: Graf Schlieffen, Der Feldzug von Friedland.
Fortf. der Studien nach Clausewitz.
Fortf. der „Kämpfe usw.“
4. Heft: Fortf. der Studien nach Clausewitz. N. F. II. Der Feldzug 1814 in Frankreich.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Meim. 1907.

Heft 430: Hrhr. v. d. Wengen, Langensalza. [Besprechung der Schrift von Hr. Regensberg.]

Schweninger, Zur Gesch. des preuß. Ingenieur- und Pioniercorps. [Besprechung des nach amtlichen Quellen gearbeiteten Werkes von G. Frobenius.]

Neue militärische Blätter. Begründet von G. v. Glasenapp. 36. Jahrgang. Bd. 70. 1907.

Nr. 15 16: Hr. Katt, Hans Karl v. Winterfeldt.

Nr. 18 ff. — 26: C. v. Thümen, Der ruhmreiche Anteil des ältesten preuß. Inf.-Regiments Graf Kunheim Nr. 1 an den Feldzügen 1805 und 1806 unter Blücher und der Untergang des Regiments. [Beginnend mit einem Rückblick auf die Geschichte des 1619 gegründeten Regiments.]

— Bd. 71. 1907.

Nr. 1 ff.: Fortf. von C. v. Thümen [i. oben].

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. IX^e Année. 25. vol. 1907.

z. 429—482: Fortf. von La Campagne de 1794 à l'armée du Nord.

z. 539 ff.: Fortf. von La guerre de 1870/71. [Das 13. franz. Korps in den ersten Septembertagen.]

— 26. vol. 1907.

z. 1—52, 241—271, 450—492: Fortf. von La Campagne de 1794 à l'armée du Nord.

— 26. vol. 1907.

z. 106—235, 326—444, 548—661: Fortf. von La guerre de 1870/71. [Organisationsmaßnahmen der franz. Regierung im September. — Kämpfe am Rhein. Straßburg.]

— 27. vol. 1907.

z. 58—130: Fortf. von La Campagne de 1794 etc.

z. 131—298, 423—503: Fortf. von 1870/71. [Vorgänge bei dem französischen 7. Korps im Elsaß. — Einschließung von Metz.]

z. 305—371: S., Les débuts de la Guerre de la Succession d'Autriche.

Journal des sciences militaires. 83^e Année. Onzième Série. Tome 7. 1907.

Fortf. von z., La guerre de la succession d'Autriche, campagne de 1743.

II. Schulprogramme und Universitätschriften.

1906/1907.

- H. Andrees**, Der Einfluss des Flügeladjutanten Freiherrn Ludwig von Wrangel auf die Konvention von Taurroggen. Berliner Diss. 1907 (70 S. u. 1 Bl. 8°).
- W. Belgard**, Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. (Einführung und zweiter Teil, I., II. und III. Abschnitt.) Berliner Diss. 1907 (VIII, 44 S. u. 1 Bl. 8°). [Vollständig im Buchhandel: Leipzig, Duncker & Humblot (XV, 541 S. u. 2 Tab. 8°).]
- H. Bier**, Das Urkundenwesen und die Mansci der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373. I. Teil. Die Register. Einführung und Kapitel 1. Berliner Diss. 1907 (59, 1 S. 8°). [Erscheint vollständig im Buchhandel in: Archiv für Urkundenforschung. Bd. 1. Leipzig, Veit & Comp.]
- H. Boshau**, Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Berliner Diss. 1907 (104 S. u. 1 Bl. 8°).
- K. d'Öster**, Zur Geschichte des Journalismus in Westfalen. Münstersche Diss. 1907 (72 S. 8°). [Erscheint vollständig unter dem Titel: „Das Zeitungswesen in Westfalen. In seiner geschichtlichen Entwicklung und kulturellen Bedeutung dargestellt“, in: Forschungen zur neueren Literaturgeschichte. Heft 1 u. 2. Münster, H. Schöningh.]
- F. Fröhlich**, Sichtiges Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihrer Entstehungsgeschichte. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des kgl. Kaiserin=Augusta=Gymnasiums zu Charlottenburg 1907 (111 S. 8°).
- K. Gädke**, Die ältesten geschichtlich nachweisbaren Einwohner der Altmark. Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Salzwedel 1906 (12 S. 4°).
- W. Hermkes**, Die Schlacht bei Cresfeld am 23. Juni 1758. Münstersche Diss. Eichweiler 1906 (71, 1 S. 8°).
- W. Holzappel**, Das Grenadierbataillon von Hallmann im Feldzuge des Jahres 1806. Nach einem Tagebuche des Leutnants Johann Baptist Ferdinand von Brede und anderen Quellen. Mit drei Kartenskizzen. Beilage zum Jahresbericht der städt. Wilhelms=Realschule in Liegnitz 1907 (56 S. u. 3 Ta. 8°).
- W. Klose**, Die Finanzpolitik der preussischen Großstädte. Hallische Diss. 1907 (2 Bl. u. 75, 1 S. 8°). [Vollständig im Buchhandel: Berlin, F. Siemenroth 1907 (VII, 261 S. 8°).]
- G. Knaake**, Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. 2. Teil. Königin Luise während der Unglücksjahre 1806 und 1807. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des kgl. Realgymnasiums in Tilsit 1907 (1 Bl. u. S. 97—212 8°).
- H. Knüferrmann**, Geschichte des Mar=Clemens=Kanals im Münsterland. Münstersche Diss. Hildesheim 1907 (145, 1 S. u. 1 Bl. 8°).

- J. Koch**, Joachim Wörlin als samländischer Bischof vom Jahre 1567 bis 1571. Leipziger Diss. Königsberg i. Pr. 1907 (57, 1 S. u. 1 Bl. 8°).
- J. Körholz**, Die Säkularisation und Organisation in den preussischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten. 1802—1806. Münsterische Diss. 1907 (4 Bl. u. 54 S. u. 1 Bl. 8°). [Vollständig im Buchhandel in: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von A. Meister. Neue Folge 14. Münster, F. Coppenrath 1907 (VII, 124 S. 8°).]
- Lina Langerhans**, Friedrich des Großen Ansichten vom Fürsten in seinen Schriften bis 1756. Jahresbericht der Steyberischen höheren Mädchenschule zu Leipzig 1906 (38 S. 8°).
- H. Lorenz**, Quedlinburger Denkwürdigkeiten aus der Kriegszeit vor hundert Jahren. Geschildert nach den Akten des Ratsarchivs und den Tribunalberichten des Großen Generalstabes. Beilage zum Schulbericht der Guts Muths-Oberrealschule i. G. zu Quedlinburg 1907 (54 S. 8°).
- P. Madule**, Die Entwicklung des öffentlichen Schulwesens der alten Provinzen des preussischen Staates von 1816 bis 1901. Statistische und andere Notizen. 2. Teil: Historisch-statistische Übersichten über die Entwicklung des Volksschulwesens. Beilage zum Jahresbericht des kgl. evang. Gymnasiums zu Ratibor 1907 (31 S. 4°).
- L. Müller**, Geschichte der Breslauer Zeitungen von 1742—1871. [Teil I, IIa.) Breslauer Diss. 1907 (45, 1 S. u. 1 Bl. 8°). [Soll vollständig im Buchhandel erscheinen.]
- Neumann**, Die Geschichte des Stolper Gymnasiums von 1857—1907. Festschrift zur Jubiläumsfeier des Stolper Gymnasiums 19. bis 21. April 1907. Teil 1. Beilage zum Programm des städtischen Gymnasiums, der Realschule und Vorschule zu Stolp 1907 (64 S. u. 3 Taf. 8°).
- W. Petouke**, Der Konflikt zwischen Preussens Staats- und Klerikleitung während der Okkupation in Frankreich, Juli bis November 1815. Greifswalder Diss. 1906 (66 S. u. 1 Bl. 8°).
- H. Petsch**, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. (Abschnitt I, Kapitel 1—3.) Berliner Diss. 1907 (IV, 55, 1 S. 8°). [Vollständig im Buchhandel in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 126. Leipzig, Duncker & Humblot 1907 (XIV, 271 S. 8°).]
- Frellwitz**, Zur Geschichte der Herzog Albrechts-Schule. Jahresbericht über die kgl. Herzog Albrechts-Schule zu Rastenburg 1907 (14 S. u. 1 Bl. 4°).
- J. Hediger**, Der Zwist des Bischofs Johannes I. Clare von Samland mit dem Deutschorden. (1321—1322.) Greifswalder Diss. 1907 (76 S. u. 1 Bl. u. 1 Taf. 8°).
- Clara Nothe**, Die Hohenzollern als Erzieher. Jahresbericht der städt. höheren Mädchenschule zu Neuwied 1906 (8 S. 4°).

- Th. Sautelmann**, Die Beziehungen zwischen Bayern und Preußen 1799—1805. Münchener Diss. 1906 (127, 1 S. u. 1 Bl. 8°).
- J. Schild**, Zwischen Warthe und Tbra. Ein Beitrag zur Heimatskunde. Beilage zum Programm des kgl. Gymnasiums zu Meseritz 1906 (30 S. 4°).
- G. Schmidt**, Aus der Vorgesichte der Altmark. Teil I. Jahresbericht der Realschule zu Seehausen i. N. 1906 (16 Z. 4°).
- G. Simons**, Wie wurde Magdeburg Regierungshauptstadt? Beilage zum Jahresbericht des König Wilhelms-Gymnasiums zu Magdeburg 1907 (22 S. 4°).
- W. Steffens**, Hardenberg und die ständische Opposition 1810/1811. Erster Teil. Göttinger Diss. 1907 (3 Bl. u. 58 S. u 1 Bl. 8°). [Erscheint vollständig in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig, Duncker & Humblot.]
- W. L. Walthor**, Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und ihre allgemeine Entwicklung. Leipziger Diss. Magdeburg 1906 (XIV, 145, 1 S. u 1 Bl. 8°).
- A. Weinert**, Geschichte des Gymnasiums. Festschrift zur fünfzigjährigen Jubelfeier des kgl. Gymnasiums zu Demmin am 3. Februar 1907. Teil 1a. Beilage zum Programm des kgl. Gymnasiums zu Demmin 1907 (121 S. u. 3 Taf. 8°).
- W. Ziefemer**, Nicolaus von Zerofchin und seine Quelle. (Kapitel I und II.) Berliner Diss. 1906 (2 Bl. u. 79, 1 S. u. 1 Bl. 8°). [Erscheint vollständig in: Berliner Beiträge zur germanischen und romanischen Philologie. Berlin, E. Ebering.]
- G. Zurkalowski**, Studien zur Geschichte der Stadt Memel und der Politik des Deutschen Ordens. Königsberger Diss. 1906 (51, 1 Z. 8°).
- A. Ebert**, Attilio Ariosti in Berlin (1697—1703). Ein Beitrag zur Geschichte der Musik am Hofe König Friedrichs I. von Preußen. Bonner Diss. Leipzig 1905 (101 S. u. 1 Bl. 8°).
- B. Engler**, Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813. Münsterische Diss. 1905 (93, 1 S. 8°).
- J. Wagner**, Die Säkularisation des Bistums Halberstadt und seine Einverleibung in den Brandenburgisch-Preussischen Staat 1648—1650. Münsterische Diss. Wernigerode a. S. 1905 (VII, 1, 53 Z. 8°).

III. Bücher.

A. Besprechungen.

Hermann Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (Historische Studien, veröffentlicht von F. Ebering, Heft LIII, zweiter Teil zu Heft XXV der Historischen Studien.) Berlin 1906.

Im Jahre 1901 veröffentlichte der Verfasser des vorliegenden Buches eine Schrift unter dem Titel „Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrich II. (1212—1250). Erster Teil.“ Er behandelte darin das angegebene Thema bis zum Jahre 1227. Das Erscheinen des zweiten Teiles, der bis zum Ende der Regierung Friedrichs II. reichen und dessen Schlußkapitel auch die Verhältnisse des deutschen Ostens erörtern sollte, wurde in baldige Aussicht gestellt. Die Absicht ist nicht ganz zur Ausführung gekommen, aber der Verfasser kann diese Abweichung von seinem ursprünglichen Plane mit guten Gründen rechtfertigen. Für die letzten sieben Jahre der Regierung Friedrichs II. hatte P. Aldinger unmittelbar vor dem Erscheinen von K's. erster Arbeit das Thema abschließend behandelt¹⁾. Es fand sich nichts wesentliches nachzutragen und K. wollte sich, begreiflicher Weise, vor unfruchtbaren Wiederholungen hüten. So blieb der Pontifikat Gregors IX. übrig, der wiederum für eine Darstellung in Buchform nicht genügend lohnenden Stoff bot. Unter diesen Umständen wird man es verstehen, wenn der Verfasser, der, wie seine Veröffentlichungen besonders in dieser Zeitschrift, zeigen, seine Arbeit in den letzten Jahren den Verhältnissen Ostdeutschlands zugewandt hat, aus der ursprünglich als Schlußkapitel geplanten Darstellung der Wahlen in den ostdeutschen Bistümern während der ganzen Regierungszeit Friedrichs II. ein besonderes neues Buch entstehen ließ. Daß das Thema die eingehende Behandlung wohl lohnt, zeigt sich allerorten.

Ostdeutschlands Charakter als Kolonialland hat, wie auf alle geschichtlichen Verhältnisse, so auch auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. Ursprünglich waren die Bistümer im Osten zu demselben Rechte gegründet, wie es in den westlichen Diözesen galt: die Bischöfe waren also Reichsfürsten, die keinen weltlichen Herren über sich hatten, als den Kaiser. Hohe Ansprüche durften die Bischöfe der Slawenländer daher erheben, sie tatsächlich durchzusetzen haben sie nie vermocht. Nur zur Zeit der Begründung der Bistümer hat das Reich im Eroberungs- und Missionsgebiet an der Ostgrenze einen stärkeren Einfluß ausgeübt, früh sich aber zurückgezogen und so den landesfürstlichen Gewalten freie Hand gelassen, die hier im Koloniallande, wo alles noch im Werden war, die Möglichkeit fanden sich Staaten von einer Größe und inneren Macht aufzubauen, wie sie das Mutterland kaum kannte. Vom Reiche verlassen, konnten ihnen gegenüber die Bischöfe sich nicht auf gleicher Stufe behaupten, überall sind sie im Laufe der Zeit zu Landesbischöfen

¹⁾ P. Aldinger, Die Neubesetzung der Deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—54. Leipzig 1901.

herabgesunken. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zur Zeit Friedrichs II., hatte die angedeutete Entwicklung allerdings noch keineswegs ihren Abschluß erreicht, noch wehrten sich die Bischöfe gegen das übermächtige Laienfürstentum, aber sie drohten zu unterliegen und das Reich ließ sie im Stich. Wohl erteilte der Kaiser den neuernährten Bischöfen noch die Investitur, sonst hat er sich kaum um die Kirche im fernem Nordosten gekümmert. Dafür aber trat das eben durch Innocenz III. zu neuer Macht erstarkte Papsttum auf den Schauplatz des kirchlichen und politischen Kampfes. Hier im Osten, wo eben durch die Missionsarbeit der Kirche weite neue Länderstrecken zuwuchsen, wo neue Staaten entstanden, schien sich dem Papsttume eine günstige Gelegenheit zu bieten unmittelbaren Einfluß zu gewinnen und wo möglich durch Begründung geistlicher Staatswesen dem Kirchenstaat im Süden einen Kirchenstaat im Norden an die Seite zu stellen. Papst, Landesfürsten und Bischöfe sind die drei Mächte, die während des 13. Jahrhunderts im ostdeutschen Kolonialgebiet im beständigen Kampfe mit einander ihre Kräfte gemessen haben. In diese kirchlichen Kämpfe, die den ostdeutschen Bistümern ihre festen Grenzen und dem Kirchenwesen in diesen Ländern, im Großen wenigstens, ihre endgültige Form gaben, führt die vorliegende Arbeit ein.

Die Gliederung des Stoffes ergibt sich aus der kirchlichen Einteilung des Landes. Den Anfang machen die drei wendischen Bistümer, Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, Suffragane des Erzbistums Hamburg, es folgt im nächsten Kapitel das exempte Bistum Kammin, daran schließt sich ein Abschnitt, der die Verhältnisse der Magdeburger Kirchenprovinz behandelt. Das fünfte Kapitel, ist den böhmisch-mährischen Gebieten, Prag und Olmütz, gewidmet, das sechste behandelt Salzburg, Passau und die habenbergischen Länder, den Beschluß macht das jüngste Erzbistum des Ostens, Riga.

Die Natur des behandelten Gegenstandes bringt es mit sich, daß die einzelnen Kapitel des Buches kleine Monographien bilden, die zumeist ziemlich selbständig neben einander stehen. Innerhalb der einzelnen Abschnitte geht der Verfasser oft erheblich über die engeren zeitlichen Grenzen seines Themas hinaus, indem er die ältere Geschichte der Bistümer, zum Teil von ihrer Entstehungszeit an, verfolgt. Wer weiß, wie viel noch von der mittelalterlichen Territorialgeschichte des deutschen Ostens aufzuhellen bleibt, wird ihm dafür danken. Er wird es auch verstehen, warum bei der Behandlung der Verhältnisse des 13. Jahrhunderts die Einzeluntersuchung bis zu dem Grade ausgedehnt ist, daß der Überblick dadurch manchmal erschwert wird. Es ist das in dem ungünstigen Quellenmaterial begründet, das, bei dem großen Mangel an chronikalischer Überlieferung, dazu zwingt die Darstellung fast ganz auf den Urkunden aufzubauen. Für die Art wie der Verfasser diese Arbeit durchgeführt hat, wird man ihm Anerkennung nicht versagen können. Er zeigt, wie viel Neues sich auch aus längst bekanntem Material — nur einige Urkunden aus den päpstlichen Registern hat der Verfasser neu hinzugebracht — bei eindringlicher Durcharbeitung und sorgfältiger Kombination gewinnen läßt.

Die große Mannigfaltigkeit des Gebotenen macht es schwer Einzelnes hervorzuheben. Es wird daher im Rahmen dieser Zeitschrift am passendsten

sein nur auf die Abschnitte näher einzugehen, die von der Magdeburger Kirchenprovinz handeln und von den weitausschauenden Plänen das politische und kirchliche Machtbereich des Magdeburger Erzbischofs weit nach Osten und Norden auszudehnen (Kapitel IV und Teile von Kapitel III und VII). Es schien eine kurze Zeit, als sollten die Pläne auf einen deutschen Patriarchat des Nordens, an denen die Hamburger Erzbischöfe geübt waren, von Magdeburg aus verwirklicht werden.

Zur Zeit, als nach langen Kämpfen die Rückeroberung des rechtselbischen Landes endgültig vollendet wurde, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, haben geistliche und weltliche Gewalten, Erzbischof Wichmann von Magdeburg und Albrecht der Bär, der Brandenburger Markgraf, gemeinsam, in voller Übereinstimmung am großen Werke gearbeitet. Unter ihren Nachfolgern zeigte sich aber bald, daß auf kirchlichem, wie politischem Gebiete zwischen den Nachbarn Gegensätze bestanden, die sich auf die Dauer nicht überbrücken ließen.

Ursprünglich standen die Bischöfe des Ostens als Reichsfürsten den weltlichen Territorialherren der Wendeländer gleich. Formal haben die brandenburgischen Markgrafen, gleich den anderen Landesfürsten, die hieraus fließenden Rechtsansprüche nicht bestritten, tatsächlich aber bald mit allen Mitteln versucht, die Bischöfe, deren Diözesen in ihren Ländern lagen, von sich abhängig zu machen. Ein Erfolg der askanischen Politik in diesem Sinne war es, daß Ende des 12. Jahrhunderts ein Sohn Albrechts des Bären zum Bischof von Brandenburg erhoben wurde. Man hat in der Folgezeit diesen Weg nicht wieder eingeschlagen. bemühte sich aber durchaus ergebene und von den Markgrafen abhängigen Personen die bischöfliche Würde zu verschaffen. Ein solcher Mann war Bischof Wilhelm von Havelberg (1219—1244), der außerhalb Brandenburgs schlechtweg als politischer Diener der Markgrafen galt. Bis zur Pflichtverletzung gegen sein geistliches Amt war Balduin von Brandenburg (1205—1217) den Wünschen Albrechts II gegenüber nachgiebig. Er war bereit auf die ganze östliche Hälfte seiner Diözese zugunsten eines nur von dem Markgrafen und dem Papst abhängigen Stiftes zu verzichten.

Auf diese äußerste Schwäche folgte der Gegenstoß der kirchlichen Partei, in dem für sie besonders günstigen Augenblicke, als auf den kraftvollen Markgraf Albrecht II. seine beiden unmündigen Söhne Johann I. und Otto III. gefolgt waren. Vormund des jungen Markgrafen wurde Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg. Er nutzte die Gunst des Schicksals, das ihm das größte Territorium seiner Kirchenprovinz in die Hand gab, kräftig zugunsten seines Erzbistums aus. Zuerst bestieg, durch päpstliche Provisio erhoben, der persönliche Vertrauensmann des Erzbischofs, sein ehemaliger Lehrer Gernand, den Brandenburger Bischofsstuhl. Territorischen Erwerb für sein Erzstift suchte er im Lande Lebus, dessen Besitz er sich, auf Grund einer Schenkung König Philipps, durch Friedrich II. von neuem bestätigen ließ. Aber noch ehe an der mittleren Oder wirklich festen Fuß gefaßt hatte, tat er schon einen Schritt weiter, dieses Mal zur Ausdehnung des Bereiches seiner kirchlichen Herrschaft.

Eine besondere Stellung unter den nordöstlichen Bistümern nahm im 12. und 13. Jahrhundert das Bistum Kammin ein. Obwohl es zur

Zeit von Innocenz II. (1140) für exempt erklärt worden war, haben doch die beiden Erzbischöfe, zwischen deren Kirchenprovinzen die Diözese lag, nicht aufgehört ihre Ansprüche auf das pommerische Bistum zu behaupten. Die Kurie hat dem gegenüber in ihren Entscheidungen geschwankt und höheren politischen Erwägungen die Freiheit des kleinen nordischen Bistums geopfert. So kam es, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts in einem neuen Streite über Kammin Innocenz III. eine Entscheidung zugunsten des Gnesener Erzbischofs fällte. Bischof Siegwinn wollte aber lieber einem deutschen Oberherren untertan sein und leistete Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg den Eid des Gehorsams. Später gereute ihn sein Entschluß, doch Albrecht verstand es, so lange er lebte, ihn und seinen Nachfolger Konrad II. bei der gelobten Pflicht zu erhalten.

Mit dem Erfolge aber wuchsen auch Erzbischof Albrechts Wünsche. Vom Ufer der Ostsee, die seine Kirchenprovinz durch die Angliederung Kammins erreicht hatte, schweiften seine Blicke über das Meer nach Livland, wo sich eben jetzt den Deutschen ein neues großes Gebiet zur Kolonisation und Mission eröffnete. Papst Honorius III. hatte die durch Albrechts Missionsarbeit dem Christentume gewonnenen Gebiete im voraus der Magdeburger Kirche zugewiesen und Kaiser Friedrich II. ihm weitgehende Rechte verliehen. Albrecht hat daraufhin auch einmal einen Bischof von Estland geweiht, dauernd aber für seine Kirche in dieser Gegend kein Neuland gewinnen können.

Die großartig angelegten Pläne Albrechts II. haben seine Nachfolger nicht zur Vollendung bringen können. Auch was er bereits gewonnen hatte, ging wieder verloren: das Bistum Kammin erlangte seine Selbständigkeit zurück und das Land Lëbus konnte auf die Dauer nicht behauptet werden, es fiel den Markgrafen von Brandenburg zu. War also auch Albrecht II. endgültiger Erfolg versagt, so bleibt doch seine Tätigkeit bedeutsam genug und es ist ein erhebliches Verdienst der vorliegenden Arbeit die Bedeutung dieses Erzbischofs für die Geschichte des deutschen Ostens zuerst in vollem Umfange gewürdigt zu haben.

In den Abschnitten über Erzbischof Albrecht wird der Verfasser wohl selbst den gelungensten Teil seines Buches sehen. Daneben aber bieten auch die anderen Kapitel Wertvolles und Neues, nicht nur für die Kirchengeschichte und Kirchenpolitik sondern auch für die politische Geschichte und die Beziehungen der Staaten zu einander. Man wird sie in der Geschichtsschreibung der ostdeutschen Territorien beachten müssen.

F. Curschmann.

Fritz Curschmann: Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums. Mit zwei Kartenbeilagen. Leipzig 1906; Duncker und Humblot. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.] (XV, 487 S. 8°; 14 Mk.)

Die wissenschaftliche Geographie Deutschlands hat in den letzten Jahrzehnten ziemlich brach gelegen, nachdem man vorher in Folge verkehrter Arbeitsweise lange nur taube Früchte geerntet hatte. Es ist daher freudig zu begrüßen, daß der Westruf Friedrich Meinekes, die wertvollen Mate-

rialiamtlungen Wendes zur geschichtlichen Erdkunde Deutschlands nicht veralten zu lassen, sondern auf ihrer Grundlage rechtzeitig weiter zu bauen, ein vielfaches Echo gefunden hat. Nach dem einhelligen Beschlusse der Vertreter der deutschen landesgeschichtlichen Publikationsinstitute 1898 hat man in verschiedenen Gebieten gleichzeitig begonnen, kirchliche Geographien für die einzelnen Bistümer auszuarbeiten. Die vorliegende Arbeit über die Diözese Brandenburg ist die erste, die von den geplanten Unternehmungen an das Licht getreten ist. Es darf gleich hervorgehoben werden, daß sie mit sicherer Hand die kritische Methode zu handhaben weiß und durchaus auf der Höhe der Zeit steht. Der Ausdehnung nach ist die Schrift weit über den für solche Arbeiten ursprünglich in Aussicht genommenen Umfang von 3—5 Bogen bis zu 30 Bogen hinausgewachsen. Es ist nicht zu leugnen, daß die allgemeinen Übersichten der Bistumsgeschichte hätten gekürzt werden können. Andererseits erscheint es durchaus berechtigt, daß Curschmann den Rahmen seiner Aufgabe dadurch erweitert hat, daß er auf Grund von neu gefundenen Steuerlisten des Bistums die Verwaltungsorganisation der Diözese zu skizzieren versucht hat. Bei der Ungleichartigkeit des überlieferten Materials für die einzelnen Bistümer muß eben in jeder dieser Monographie alles das ausführlicher behandelt werden, wofür gerade Stoff vorhanden ist, um so einen allmählichen Aufbau der deutschen Diözesangeschichte zu ermöglichen.

Interessante und wichtige Probleme bietet schon die Stiftungsurkunde des Bistums Brandenburg, die der Verfasser gründlich erörtert und ihrer Lösung nahebringt. Es handelt sich zunächst um die grundlegende Frage: ist in der Gründung der ottonischen Slavenbistümer und der Verteilung der dazu bestimmten Ländereien ein planmäßiges Vorgehen erkennbar? Curschmann hat dies teilweise im Anschluß an Hauck bejaht, aber durch umsichtige Erwägungen die dunkle Geschichte der Gründung von Brandenburg und Havelberg ziemlich aufgeklärt. Er erweist Brandenburg und Havelberg als zwei gleichzeitig erfolgte planmäßige Bistumsgründungen, deren Grenzbestimmungen in Rücksicht aufeinander getroffen sind. Er nimmt daher auch an, daß beide Stiftungsurkunden gleichzeitig im Jahre 948 ausgefertigt sind, obwohl die Havelberger Urkunde das Jahr 946, die Brandenburger das Jahr 949 trägt, welches Jahr freilich schon Sidel mit guten Gründen abgewiesen hat. Die Einzelheiten dieser Hypothese führt Curschmann in einer anderswo gedruckten Abhandlung¹⁾ über die Stiftungsurkunde des Havelberger Bistums aus, die in scharfsinniger und umsichtiger Weise den Stiftungsbrief als teilweise gefälscht nachweist und auf Grund einer eindringenden Kritik die Verhältnisse, unter denen sich die Organisation der beiden Bistümer vollzog, aufklärt. Leider ist dieser treffliche Aufsatz nicht in dem Buche mit abgedruckt, sondern nur auszugsweise mitgeteilt, so daß er an der abgelegenen Stelle seiner Veröffentlichung den märkischen Forschern ziemlich unzugänglich bleiben wird.

Zur kritischen Behandlung der Stiftungsurkunde des Brandenburger Bistums gehört nun auch, daß der Versuch gemacht wird, die wendischen

1) N. Archiv der Gesellschaft für ältere D. Geschichtskunde. Bd. 28, 393—434. (1902).

Gaue, die dem neuen Sprengel überwiesen wurden, nach ihrer Lage zu bestimmen. Der Verfasser verfolgt dabei eine durchaus zu billigende Methode, indem er auf das Bemühen früherer Gausforscher wie des in seine einseitige Theorie verrannten Böttger verzichtet, die einzelnen Gaue durch genaue Grenzlinien einzuschließen, und statt dessen nach Helmolts Vorgang, vielmehr die Landschaften durch breite Säume scheidet, die aus natürlichen Grenzstrichen, Wäldern und Sümpfen bestehen. So gelingt es ihm in der That die Lage der alten Wendengau mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, soweit es bei der Dürftigkeit des Materials möglich ist. Von besonderem Interesse ist die Abgrenzung des Gaues Havelund, der alten Havelerlandschaft. Curschmann nimmt gegen ältere Forscher mit Ledebur unser Crachten's mit Recht an, daß der Havelgau sich von Rhinluch südlich über die Havel bis an den sogenannten freien Havelbruch, der im Mittelalter von der untern Plawe und dem Plauer See südöstlich und östlich bis hinüber zur Ruthe reichte, erstreckt und somit die Zauche mit umfaßt hat. Die alten Besitzrechte des Brandenburger Bischofs, des Burggrafen, des Kapitels und der beiden Städte Brandenburg, aber auch andre Gründe sprechen für einen früheren politischen Zusammenhang beider Havelufer.

Die alten Wendengau haben für die spätere Einteilung des Bistums keine praktische Bedeutung gehabt, erregen also nur ein antiquarisches Interesse. Die spätere Ausdehnung der Diözese hing nicht von dem ursprünglichen Privileg, sondern von den Gebiets Erweiterungen des askanischen Staats ab. Nach den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts, die durch frühere Nachrichten ergänzt werden, skizziert der Verfasser die äußern Grenzen des Bistums, wie sie seit dem 13. Jahrhundert festlagen, und widmet auch der innern Einteilung des Sprengels, die für die bischöfliche und für die Archidiaconatsverwaltung eine doppelte war, eine eingehende Darstellung. In bezug auf diese Frage ist das Privileg Bischofs Siegfried II. für das Brandenburger Domkapitel, das in zwei ganz verschiedenen Ausfertigungen vorliegt, von Wichtigkeit. Sello hatte die zweite Redaktion der Urkunde für gefälscht erklärt. Demgegenüber beweist Curschmann, daß die erweiterte Fassung dieser Urkunde ebenfalls von Siegfried herrührt und einige Zeit nach der ersten Redaktion aufgesetzt ist, um Unklarheiten zu beseitigen und einige Bestimmungen schärfer auszudrücken. Im Verlaufe dieser Untersuchung wird auch die Gründungszeit der Altstadt Brandenburg, ehemals Parduin genannt, erwähnt und angenommen, daß das Slavendorf Parduin einige Zeit vor 1187 in einen Marktort (villa forensis) nach deutschem Recht umgewandelt worden sei und erst um oder nach 1200 Stadtrecht erhalten habe. Man wird demgegenüber jetzt wohl Meier zustimmen müssen, der die Gründungsgeschichte der Brandenburger Siedelungen von neuem untersucht und gegenüber Sello's allzu künstlicher Hypothese auf Grund der Rietschelschen Theorie wahrscheinlich gemacht hat, daß Parduin schon vor 1170 Stadtrecht erhalten habe und daß, wie schon Hefster meinte, das Zollprivileg v. 1170 sich auf diese Ansiedlung bezieht, die seitdem nur bis etwa 1230 bald Parduin, bald Brandenburg genannt wird¹⁾.

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 20, S. 125—131. —

Das Schlußkapitel behandelt die kirchliche Verfassung und Verwaltung des Bistums mit ungleicher Ausführlichkeit und ungleichem Erfolge der Unvollständigkeit der Quellen entsprechend. Die große Vorsicht, mit der Curichmann hier vermeidet, durch mehr oder weniger gewagte Analogieschlüsse bestimmtere Ergebnisse zu gewinnen, gibt diesem Abschnitt etwas Unfertiges, was aber dem Verfasser keineswegs vorzuwerfen ist. Wir schulden ihm vielmehr großen Dank, daß er ein bisher fast ganz vernachlässigtes Gebiet der alten märkischen Geschichte durchmessen und kritisch bearbeitet hat. Daß er dabei seinen Vorgängern in der Forschung und selbst einem so scharfsinnigen Geiste wie Sello gegenüber, der bisher das Beste in der kritischen Durchforschung des märkischen Altertums getan hat, einen wesentlichen Fortschritt in unserer Erkenntnis gesichert hat, darin liegt der große Wert des vorliegenden Werkes ausgedrückt.

Otto Tschirch.

Die Mezer Chronik des Jaque Dey (Jaques d'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause. Herausgegeben von Dr. Georg Wolfram. [Band IV der Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.] Metz 1906; G. Scriba (XCV u. 533 S.).

Die lokalgeschichtliche Forschung entfaltet in den Reichslanden seit 1871 eine rührige Tätigkeit. So hat man auch die Chroniken der Stadt Metz, von denen nur Huquenin 1838 einen Teil in mangelhafter Art ediert hatte, in würdiger Weise zu publizieren begonnen. Mit der „Chronik der Könige und Kaiser aus dem Luxemburger Hause“, deren Handschrift in der Mezer Stadtbibliothek sich befindet, liegt ein stattlicher Band vor, um dessen mustergiltige Edition der Archivar Dr. Wolfram sich verdient gemacht hat.

Die Mezer Chronik, wie sie in der Haupthandschrift vorliegt, ist eine aus drei Teilen bestehende Kompilation.

Der erste Teil enthält ein (schon im 6. Band des Lothr. Jahrb. gedrucktes) Gedicht von dem Römerzug Heinrichs VII. In 562 altfranzösischen Alexandrinern besingt ein zeitgenössischer Dichter die Taten des Luxemburger's, besonders auf seinem italienischen Zuge. Der Herausgeber macht es sehr wahrscheinlich, daß dies Epos mit seinen Vorzügen und Irrtümern auf den mündlichen Bericht eines Teilnehmers zurückgeht und daß der Dichter Simon de Marville (bei Montmédy) ist, der, wenn auch nicht Augenzeuge (höchstens kurze Zeit vor Brescia), doch von den Genossen Heinrichs Selbsterlebtes erfahren hat. Simon ist Professor der Rechte und Schatzmeister von Metz; er wird von dem Luxemburger zu wichtigen Missionen zu Philipp von Frankreich und zum Papste nach Avignon verwendet. Der Herausgeber kommt zu dem Resultat, daß das — auch in Diktion und Schilderung ausgezeichnete — Epos Simons von Marville als eine der wichtigsten Quellenschriften zum Romzuge Heinrichs VII. wird gelten müssen. Die sehr sorgfältigen Anmerkungen verzeichnen genau, wo der Dichter von den Tatsachen abweicht. Die von

Bonnardot herrührende, dem altfranzösischen Texte hinzugefügte neufranzösische Übertragung wird jedem Historiker willkommen sein.

Den zweiten Bestandteil der großen Meyer Kompilation bildet eine Reihe von Gedichten, welche sich auf die Kriege der Stadt Metz in den Jahren 1324 bis 1326 beziehen. Bei weitem das bedeutendste davon ist das Epos über den Dreiherrnenkrieg, das von einem Meyer mit lebendigster Anteilnahme 1325 verfaßt worden ist: zum ersten Male wurde es 1875 (Paris) von Bouffettier publiziert. Es erzählt in 296 siebenzeiligen, künstlich gereimten Strophen den Krieg, den Johann von Böhmen in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Trier, dem Herzog von Lothringen und dem Grafen von Bar 1324 gegen Metz führte. In ausführlicher Motivierung macht Wolfram — im Hinblick auf die Verwandtschaft des Gedichtes mit der Prosachronik des Prailkon, die den gleichen Stoff behandelt, — sehr wahrscheinlich, daß beide Quellen auf eine gleichartige Prosaquelle zurückgehen, die aber von dem Dichter durch eigene, auf Autopsie beruhende Zusätze vermehrt worden ist.

Sodann erfolgt der Abdruck von 12 kleineren (ebenfalls mit neufranzösischer Übertragung versehenen) Gedichten, deren Abfassung in die Zeit vom Februar 1325 bis Oktober 1326 fällt. Sie schildern uns in lebendigster Weise die wechselnden Stimmungen in der Reichsstadt während der Not des Krieges: „kaum irgendwo dürfte ein solches Material aus soweit zurückliegender Periode erhalten sein“, meint der Herausgeber; wir danken die Aufnahme dieser kurzen Gedichte in die große Chronik auch nur dem Umstande, daß der Sammler dieser poetischen Stimmungsbilder Jean de la Cour war, den wir als Urgroßvater der Gemahlin des hundert Jahre später lebenden Kompilators der Chronik kennen lernen werden.

Der dritte Bestandteil umfaßt die in Prosa geschriebene eigentliche Chronik, die von 1325 bis 1433 sich erstreckt. Wolfram zeigt zunächst in der Einleitung, wie man mit Notwendigkeit darauf geführt wird, den Meyer Jaique Dex als den Verfasser der Chronik zu ermitteln und wie Elisabeth von Görlitz, in zweiter Ehe mit Johann von Bayern vermählt, bei ihren engen Beziehungen zu Metz dem Chronisten auch die Anregung gegeben hat, seine Meyer Erinnerungen mit der des Hauses Luxemburg zu einer historiographischen Kompilation zu verknüpfen.

Jaique Dex (Jakob von Esch oder Mir in Luxemburg) ist 1371 geboren; einer altangesehenen und reichen Meyer Familie entstammt, war er schon im Alter von 32 Jahren im Amte des Schöffemeisters, nachdem er vier Jahre vorher mit dem Herzog von Lothringen eine „Reise“ nach Preußen unternommen hatte. Von nun an steht der Meyer Patrizier in den großen Geschäften der Politik: er nimmt an den Kämpfen der Parteien in der Stadt, sowie der Stadt mit ihren Nachbarn teil, er schließt Verträge ab und wird auch als Gesandter zu Kaiser Sigmund nach Basel geschickt. Im Alter von 73 Jahren reitet er noch siegreich im Turnier mit; hochbetagt ist er gestorben. Aufzuzeichnen, was er selbst als Diplomat und Bürger erlebt hatte, war ihm Bedürfnis; aber damit verband er den historischen Sinn, Material auch für frühere Zeiten zu sammeln und alles zusammenordnend unter einen Gesichtspunkt zu stellen. Wir

wissen, daß er eine Chronik der französischen Könige und eine Chronik der Päpste verfaßt hat: sind uns diese verloren, so können wir aus seinem uns erhaltenen Hauptwerke seine Arbeitsweise erkennen: Selbsterlebtes und von Zeitgenossen Erfragtes verbindet sich mit urkundlichen Dokumenten aus dem Stadtarchiv und vor allem mit alten historischen und epischen Quellen, die er gesammelt hat; das Ganze aber erhält doch seine Einheit durch die Verbindung der Stadt Metz mit den löchelburgischen Königen. So entsteht eine Chronik, die nicht nur für die Geschichte von Metz, sondern auch für die deutsche Geschichte von Wert ist, zumal der Verf. auch ein praktischer, für das Finanzielle interessierter Mann ist.

Eines der reizvollsten Kapitel ist der Bericht über die Gesandtschaft des Verfassers zu Sigmund nach Basel Ende 1433 mit der lebendigen Schilderung der Reise, der Audienzen, der Kanzlei. Nicht unwichtig ist auch die Kreuzfahrt des Jacques d'Alx nach Preußen 1399, wiewgleich der Bericht über die „Reise“, die der Metzler in sechs Wochen nach Königsberg und von dort nach Samaiten gegen die Litauer unternimmt, nicht allzuviel neues enthält. Die ungeheure Übertreibung der Zahlen — das Kreuzheer wird auf 200000 Mann, die Zahl der verbrannten Städte auf 3500 angegeben — zeigt, daß Jakob von Esch, obwohl Teilnehmer des Zuges, bei seinen Schätzungen in der üblichen Weise des Mittelalters verfährt.

Für die brandenburgisch-preussische Geschichte bietet die Chronik leider fast gar nichts; für Deutschland hat der Metzler Bürger keinen Sinn. Reichhaltig sind seine Berichte über die Hussiten, ohne doch uns wesentlich Neues zu geben. Dagegen ist das, was er über Sigmunds Verhältnis zu Ungarn bringt, wertvoll. Am meisten wird immer, außer den auf die Stadt Metz bezüglichen Nachrichten, das kulturhistorische interessieren, das der Verfasser aus eigenen Beobachtungen dem trocknen Chronikmaterial einfügt.

Die Edition Wolframs verdient das reichste Lob; er hat viel Mühe und Sorgfalt auf diese Publikation verwandt. Eine Fülle von Anmerkungen dient dazu, Aufklärungen zu geben und manche Irrtümer des Kompilators, besonders in den Zahlenangaben zu berichtigen. Scharfsinnig sind die quellenanalytischen Untersuchungen in der Einleitung. Zwei gute Indices erleichtern die Benutzung; außer dem Orts- und Personen-Register auch ein Glossarium von J. Bonnardot, aus dem wir ersehen, daß auch hinsichtlich der sprachlichen Eigenart die Metzler Chronik von Wichtigkeit ist.

Noch einige Bemerkungen. Auf S. 315 ist ohne Zweifel so zu erklären, daß mit dem Hochmeister gemeint ist Winrich von Kniprode, mit dem König von Litauen der Großfürst Witold. Diesen verwechselt der Chronist offenbar mit Swidrigal, wie er S. 381 umgekehrt Wisold für Swidrigal nennt. — Die rätselhafte Stelle auf S. 425 ist vielleicht so zu deuten, daß der Chronist statt der Zahl 1418 sagt: 1400 und 19 Jahre, seit der Herzog Karl von Lothringen nach Preußen zog. — S. 337 unten: Hochmeister. — S. 337 Jagiello, S. 349 Jagellow. — In der Einleitung wechselt de la Cour oft mit de la Court. — S. LXVII: Abschnitt 4 statt 5.

R. Sternfeld.

Dr. Erhard Waldemar Kantor: Die Ermordung König Ladislaws.
München und Berlin 1906. Druck und Verlag von N. Oldenbourg.

Die Beurteilung des Böhmenkönigs Georg Podiebrad hat in dem letzten Jahrhundert merkwürdig stark gewechselt. Unter dem Eindruck der ersten czechischen Arbeiten zur Geschichte dieser aufstrebenden Nationalität, wurde auch in Deutschland der kühne Widersacher der Kurie gepriesen und bewundert. Hat doch schon der greise Goethe dem „großdenkenden, über-schauenden Mann“, dem „vorzüglichen Regenten“ sein Interesse zugewandt, und Troysen, Jordan u. a. haben ihn dann als Helden, als Dulder und Geistesriesen gefeiert. Später wurde allerdings auch die hinterhältige, unruhige und dabei phantastische, unsichere Politik des Königs besser erkannt, und in der hier vorliegenden Schrift will der Verf. den schon von den zeitgenössischen Gegnern Georgs erhobenen, von Palacky und andern seiner neueren Bewunderer stets zurückgewiesenen Vorwurf der Ermordung des rechtmäßigen Königs, des jugendlichen Ladislaw Posthumus (1451) als wahr erweisen. Kantor prüft hierzu die Vorgeschichte des Gouverneurs Podiebrad, die Versuche, Ladislaw nach Prag zu locken und das rasche unerwartete Hinscheiden des jungen Fürsten. Er zieht alle möglichen Zeugnisse, auch medizinische Sachverständige heran und betont besonders das ganze verdächtige Verhalten Podiebrads, der den König seiner Meinung nach ermordete, nicht bloß weil er seinen ehrgeizigen Plänen selbst König zu werden im Wege stand, sondern weil er von dem volljährig gewordenen den Verlust seiner mächtigen Stellung in Böhmen befürchten mußte. Die Untersuchung ist sehr temperamentvoll gehalten, und wenn auch ein lückenloser Beweis in diesen Dingen niemals gelingen wird, so ist doch die Schuld Podiebrads in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. N. resumiert sich dahin: „er entfernt im Beginn der Krankheit alle Getreuen vom Lager ihres Königs, besetzt den Hofstaat mit seinen Anhängern, widersetzt sich nach dem Tode der von den Ärzten geforderten Sektion der Leiche und kann sich keinerlei Zeugnis verschaffen, daß der Tote nicht an Gift gestorben sei; er läßt auch die Tore Prags scharf bewachen und in den ersten Tagen nach dem Tode keinen Fremden die Stadt verlassen. Nach vollbrachter Tat handelt er in jeder Weise so, als wenn er die Todesstunde seines Opfers vorher gewußt hätte —“ und ferner „die Entlastungszeugen sind alle Böhmen, aber keiner von ihnen ist zur Zeit des Todes in Prag gewesen“.

Caro hat einmal die feine Bemerkung gemacht, wenn man die Geschichte Podiebrads betrachte, den steten Wechsel des Geschicks und der Parteinagen, die Beteiligung der Königin und der ganzen Familie an den Schlachten des Königs, glaube man Szenen aus dem Shakespeare zu lesen. Auch der in der Kantorschen Abhandlung geschilderte Aufstieg Georgs zum Thron dürfte zu diesem Bilde stimmen.

Verf. teilt in dem Vorwort mit, daß die Untersuchung des Charakters und der Handlungsweise Georgs eine Vorstudie zu Arbeiten über Albrecht Achilles sei, dessen gefährlichster Gegner Podiebrad als Böhmenkönig lange Zeit gewesen ist.

Felix Priebatsch.

H. Voßhan: Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Berliner Inaugural-Dissertation. 1907.

Diese Doktor-Dissertation ist eine fleißige Zusammenstellung und Würdigung des immerhin ziemlich dürftigen Materials, auf Grund dessen wir über die hamburgisch-märkischen Handelsbeziehungen bis ca. 1400 uns ein Bild machen können. In Betracht kommen zunächst die hamburgischen Zollrollen aus dem 13. Jahrhundert, weiterhin aber eine Reihe von Urkunden. Daß der Verkehr Hamburgs mit der Mark nicht gering gewesen und daß er sich zum Teil auf der Elbe vollzogen hat, darauf hat schon vor mehr als 30 Jahren Karl Koppmann hingewiesen. Später hat dann zeitweise eine Unterschätzung, ja fast Ablehnung des Verkehrs auf dem Elbstrom Platz gegriffen: noch Wilhelm Kaudé schrieb 1889 in seiner Getreidehandelspolitik (S. 45) „Die Elbe wurde bis in das 16. Jahrhundert in ihrem Unterlauf fast gar nicht befahren“, wobei er mit „Unterlauf“ die Strecke von der Havelmündung bis Hamburg gemeint zu haben scheint; die Seeschifffahrt Hamburg abwärts kann er nicht geleugnet haben. Es ist Voßhan (S. 48) durchaus zuzustimmen, daß ein reger Stromverkehr schon im Mittelalter bestanden hat; über den Umfang werden wir wohl nie Näheres erfahren. Freilich können wir dem Verf. nicht in allem folgen; in der Urkunde von 1151, die den Stendalern Zollfreiheit in Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel „et cunctis locis attinentibus“ verleiht, findet der Verf. „den Hinweis auf Elbverkehr“ (S. 13): das scheint mir zu weit zu gehen. Auch die Annahme eines Verkehrs Thüringens mit der Meeresküste auf dem Wege der Saale und Elbe (S. 60), scheint doch recht unsicher: wenn Thüringer in der Rostocker Zollrolle von 1328 genannt werden, so beweist das für den Flußverkehr nichts.

Seltam sind die wiederholt bemerkbaren Schlüsse von Zuständen viel späterer Zeiten auf das Mittelalter. So der unvermittelte Sprung von 1344 auf 1716 (S. 47) bei Gelegenheit der Besprechung der Berliner Schiffer-Gilde-Ordnung, vorsichtig macht der Verf. hier die Einschränkung „eine stetige Entwicklung vorausgesetzt“: der Begriff einer „stetigen Entwicklung“ ist aber in historischen Dingen sehr bedenklich und sollte ganz ausscheiden, wo es sich um den Vergleich zweier Aktenstücke, die 3—400 Jahre differieren, handelt. Übrigens sehe ich nicht, daß in der Gildeordnung von 1716 Kaufleute und Krämer „scharf gegenübergestellt werden“; sie sind nebeneinander aufgeführt, aber im Gegensatz zu den Schiffern, deren Interessen von den ihrigen durchaus verschieden waren. Ebenso springt S. 49 der Verf., um die Chitanen der Elbzölle usw. zu schildern, plötzlich vom 14. ins 18. Jahrhundert hinein und zieht den guten Marperger als Zeugen heran; soweit hätte der Verf. nicht zu gehen brauchen; es gibt Literatur genug auch über die frühere Zeit (Schmoller, Toche-Mittler u. a.), die die jammervollen Elbzustände befundet. Ähnlich geht S. 65 bei der Besprechung des oberelbischen Verkehrs der Verf. plötzlich von einer Urkunde von 1325 auf eine Notiz des Petrus Albinus von 1580 über; ich erlaube

mir einen Zweifel an der Ansicht des Verfassers, wonach „wir in der Ausnahme nicht fehlgehen“, daß schon für 1325 gilt, was 1580 Albinus geschrieben hat.

E. Baasch.

Aus der Vorzeit des Kreises Beeskow-Storkow. Festschrift des Kreises zur Feier der 350jährigen Zugehörigkeit zur Mark Brandenburg. [Von G. Theuner.] Berlin 1906; Druck von W. Bärenstein (IV u. 42 S. 4^o).

Als in Preußen nach dem Pariser Frieden eine Neueinteilung der Verwaltungsbezirke vorgenommen wurde und dabei die Regierung mit den mancherlei Verschiebungen althistorischer Provinzialgrenzen, wie sie im Interesse des Dienstes erforderlich oder doch erwünscht waren, auf den lebhaften Widerspruch des landschaftlichen Sondergeistes stieß, neben dem das preussische Staatsgefühl noch wenig bedeutete, da haben auch die Beeskow-Storkower Kreisstände in einer beweglichen Eingabe aufs nachdrücklichste — und auch mit Erfolg — gegen die geplante Verbindung des Kreises mit der neuen Provinz Sachsen protestiert. „Sollen wir“, schrieben sie, „den sächsischen Volkscharakter annehmen? Das werden wir nicht können, nicht weil wir ihn für unwürdig anerkennen, sondern weil wir einmal Brandenburger sind!“ (Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. II, 194.) So ganz fühlten sich die Beeskow-Storkower als Brandenburger, obwohl ihr Ländchen nicht zu dem ursprünglichen Territorialbestand der Mark gehört hatte und auch, nachdem es brandenburgisch geworden, in seiner ständischen Verfassung längere Zeit hindurch von der Mark getrennt geblieben war. Und gute Brandenburger sind sie auch heute noch: im Februar des vorigen Jahres haben sie die 350jährige Wiederkehr des Tages, an dem Markgraf Johann Georg als Vormund seines zum Bischof von Lebus gewählten Sohnes die beiden Herrschaften an Markgraf Hans von Küstrin übergab, festlich begangen. Zu dieser Feier hat Archivrat Dr. Theuner in Münster, den persönliche Beziehungen mit dem Kreise verbinden, die vorliegende kleine Festschrift verfaßt. Sie gibt an der Hand der gedruckten Quellen und der Literatur — nur für die Darstellung des später nicht realisierten Verkaufs der Länder an die Herzöge von Pommern-Stettin (1392/93) sind auch einige ungedruckte Urkunden verwertet — einen Überblick über die Geschichte der beiden Herrschaften von den ältesten Zeiten bis zum Übergang an das Haus Brandenburg. Der Verfasser erzählt vor allem von dem mannigfachen Wechsel in den Herrschafts- und Lehnverhältnissen der Herrschaften: sie standen zunächst unter meißnischer, dann unter brandenburgischer, seit 1370 unter böhmischer Oberhoheit, befanden sich aber fast immer im Besitze kleinerer, lehnsabhängiger Herren: von den Herren von Strehlen und Torgau kamen sie an die Biebersteine und von diesen wurden sie zuerst (1477) wiederkäuflich an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen, dann, im J. 1518, an das Bistum Lebus verpfändet, mit dem sie schließlich in brandenburgischen Besitze gelangt sind. Im Rahmen der politischen Geschichte teilt der Verfasser aber auch das wichtigste aus der ländlichen Besiedlungsgeschichte und aus der Entwicklung des städtischen Lebens in den beiden Städten mit.

Wie es in diesem Fall ja besonders geboten war, hat es sich der Verfasser angelegen sein lassen, seine Darstellung möglichst gemeinverständlich zu gestalten: das ist ihm in einigen Partien, namentlich bei der Schilderung der Kolonisation, auch wohl gelungen. Tadeln sind die z. T. recht verwickelten Lehnbesitz- und Pfandschaftsverhältnisse, wie sie auch dargestellt sein mögen, nach meinem Dafürhalten ganz und gar nicht geeignet, ein Interesse in weiteren Kreisen zu erwecken. Bedenkt man außerdem, daß für das frühere Mittelalter bei dem Mangel an besonderen lokalen Nachrichten eigentlich nur allgemein-ostdeutsche Geschichte gegeben werden konnte, so wird man zu dem Schluß kommen, daß es wohl passender gewesen wäre, die Zeit nach der Erwerbung durch die Hohenzollern, für die so viel reicheres Material vorliegt, zum Gegenstande der Festschrift zu machen. Und das würde doch auch dem eigentlichen Sinn der Feier besser entsprochen haben. Allerdings fehlt es gerade für die letzten Jahrhunderte fast ganz an brauchbaren Vorarbeiten: die Fortführung der ebenfalls nur bis 1556 reichenden Beeskower Chronik von W. Ziehe (1855) durch Faulstich (1884) ist gar zu wunderlich und fragmentarisch, als daß sich damit etwas anfangen ließe. Um so erfreulicher ist es zu hören, daß — wie der Verfasser im Vorwort zu der vorliegenden Schrift mitteilt — die Kreisverwaltung gewillt ist, die Herausgabe einer Kreisgeschichte zu veranlassen, in der vor allem das reichlich an Ort und Stelle, insbesondere in dem vorzüglich erhaltenen Beeskower Stadtarchiv vorhandene Material verwertet werden soll. Es wäre erwünscht, wenn Th. selbst sich dieser keineswegs unwichtigen und sehr lohnenden Arbeit unterzöge. Jedenfalls darf man wohl den Wunsch aussprechen, daß diese Aufgabe, zu deren Lösung neben andern namentlich eine eingehende Kenntnis der brandenburgisch-preussischen Verwaltungsgeschichte erforderlich ist, nicht wie es früher leider nur zu häufig geschehen ist, einem Dilettanten, sondern einem sachmäßig und wissenschaftlich vorgebildeten Gelehrten übertragen werde.

Martin Hass.

Dr. Hermann Schotte: Rammelburger Chronik. Geschichte des alten Mansfeldischen Amtes Rammelburg und der zu ihm gehörigen Flecken, Dörfer und Güter Wippra, Abberode, Biesenrode, Braunschwende, Forst Braunschwende, Friesdorf, Haida, Hermerode, Hilkenchwende, Königerode, Popperode, Rammelburg, Rißgerode, Steinbrücken. Aus urkundlichen Quellen zusammengetragen. Mit Kartenstizzen des Amtes und der Flur Wippra. Halle a. S. 1906; Druck und Verlag von Otto Hendel (XI u. 408 S.).

Localhistorische Werke, die die geschichtliche Entwicklung eines Ortes oder, wie das vorliegende, eines kleinen Verwaltungsbezirkes darstellen, haben einen zwiefachen Beruf zu erfüllen: sie sollen einmal den Ortseingesessenen, für die sie ja in erster Linie bestimmt sind, die Vergangenheit ihrer engeren Heimat lebendig zur Anschauung bringen, und indem sie auch das kleine und kleinste, das für den Fernersehenden kein Interesse hat, berücksichtigen, den historischen Sinn wecken, der bei dem großen

Publikum so oft vermißt wird. Dieser Teil der Aufgabe ist allemal der leichter zu lösende, da hierbei schon allein mit der Liebe zur Sache und intimer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse viel getan ist. Das zweite Haupterfordernis aller ortsgeschichtlichen Forschungen besteht darin, daß sie sich den gegenwärtig so lebhaft und erfolgreich betriebenen verwaltungs- und wirtschaftshistorischen Studien nach Möglichkeit dienstbar und förderlich erweisen sollen. Diese in eigentlichen Sinne wissenschaftliche Aufgabe ist ungleich schwerer als die erstgenannte zu bewältigen: die meisten Lokalhistoriker pflegen, auch wenn sie sich ihrer und der in ihr liegenden Schwierigkeiten bewußt sind, an ihr zu scheitern: so kommt es, daß wir nur wenige Ortsgeschichten von wissenschaftlichem Wert besitzen. Ich möchte hier von diesen — sie haben sich in letzter Zeit in erfreulicher Weise vermehrt — nur eine nennen, die mir besonders geeignet erscheint, um für alle Arbeiten formell ähnlicher Natur geradezu als Muster hingestellt zu werden: H. Plehn's Geschichte des Kreises Stralsburg in Westpreußen. Leipzig 1900. (Bd. 2 der „Materialien und Forschungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost und Westpreußen. Dazu: Ortsgeschichte des Kreises usw. Königsberg i. Pr. 1900. Schr. d. histor. Ver. f. d. Regierungsbezirk Marienwerder.) In wie engen Beziehungen dies Buch mit der allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung steht, kann man am besten daraus ersehen, daß es den Verfasser zu sehr fruchtbaren und ergebnisreichen Untersuchungen zur ost- und westpreussischen Agrargeschichte geführt hat: der aus diesen Studien erwachsene Aufsatz wird den Lesern dieser Zeitschrift noch in guter Erinnerung sein. (Vgl. Bd. 17, S. 383—464 u. Bd. 18, S. 61—122.)

Was nun das vorliegende Werk anbetrifft, so entspricht es der ersten der eben von uns genannten Anforderungen durchaus. Auf Grund eines mit Fleiß und Spürsinn zusammengebrachten umfangreichen Materials gibt es nicht nur eine Geschichte des am Ostabhange des Harzes gelegenen Mansfeldischen Amtes Rammelburg, das, aus den beiden Grundherrschaften Wippra und Rammelburg entstanden, zunächst unter Magdeburgischer, seit 1579 unter kursächsischer Oberlehnsheheit und nach kurzer Zugehörigkeit zum Königreich Westfalen 1815 an Preußen kam; es behandelt auch mit großer Ausführlichkeit die einzelnen Dörfer usw. noch besonders. Sehr dankenswert ist, daß dabei auch die zahlreichen Flurnamen aufgeführt werden, die bekanntlich gegenwärtig allorten in Gefahr sind, in Vergessenheit zu geraten. Mit der gleichen Vollständigkeit hat der Verfasser, der offenbar in allen Ecken und Winkeln der Gegend Bescheid weiß, auch die einzelnen Hausstellen mit ihren gegenwärtigen Besitzern (soweit möglich auch den früheren) genannt. „Es ist kein Haus, sagt er selbst im Vorwort, wie keines vor rund 400 Jahren, das nicht mit seinem Besitzer genannt wäre.“ Die guten Wippraer, Braunschwendener usw. können sich hier also, teilweise sogar mit samt ihren Eltern und Vorfahren) alle gedruckt finden; sie werden diese Chronik auch aus anderen Gründen gewiß immer mit Vergnügen zur Hand nehmen und durchblättern, zumal sich der Verfasser durchgehends bemüht hat, möglichst den Zusammenhang mit der Gegenwart herzustellen und an das noch jetzt vorhandene, jedermann wahrnehmbare anzuknüpfen. Zur fortlaufenden Lektüre eignet

sich das Buch allerdings weniger: dazu ist es — wie es in dergleichen Werken leider nur zu häufig angetroffen wird — allzustark mit langen, wenig charakteristischen und darum ermüdenden Quellenzitataten überladen; auch scheint mir die Anordnung des Stoffes nicht gerade glücklich zu sein: die Abschnitte IX—XI, die sich mit den einzelnen Ortschaften befassen, wären besser ausgedondert und als spezieller Teil ans Ende gesetzt worden. In den übrigen Abschnitten überwiegt zu sehr die Anordnung nach sachlichen Gesichtspunkten: es hat zwar manches für sich, wenn z. B. die gerichtlichen und die kirchlichen Verhältnisse in besonderen über den ganzen Zeitraum sich erstreckenden Kapiteln behandelt werden: das beständige Fortwirken der Institutionen tritt auf diese Weise besonders klar in Erscheinung; da es sich aber immer um mehrere Jahrhunderte handelt, empfindet man den Mangel chronologischer Einteilung doch oft als recht störend: namentlich hätten die Mitteilung über die Zeit der Zugehörigkeit zum Königreich Westfalen nicht von der Schilderung der Kriegereignisse im Anfang des 19. Jahrh. (im VIII., „Kriegskämpfe“ überschriebenen Abschnitt) getrennt werden dürfen.

Aus dem reichhaltigen Inhalt des Buches werden den Wirtschaftshistoriker in erster Linie die Angaben über die Lage der ländlichen Bevölkerung interessieren, und zwar um so mehr, als es sich um ein Gebiet handelt, das in einer Übergangszone, auf der Grenze zwischen Ost- und Westdeutschland gelegen ist. Hat es auch der Verfasser unterlassen, seine Ergebnisse mit den agrarhistorischen Arbeiten über benachbarte Gebiete in Zusammenhang zu bringen, so sind doch einige wesentliche Gesichtspunkte klar erkennbar. Von persönlicher Untertänigkeit hören wir nichts: Gesindezwangsdienst, Heiratskonsens und Schollenpflichtigkeit waren hier gänzlich unbekannt. Die Bauern besaßen ihre Güter zu Erbzinsrecht und waren nur zu Zinsen und — allerdings ungemessenen — Fronden verpflichtet. Über die letzteren erhalten wir (S. 35) durch einige genaue Verzeichnisse der verschiedenen Arten von Diensten in sehr lehrreicher Weise Auskunft: die wichtigere Rolle scheinen danach nicht wie in andern Ländern mit sonst ähnlicher ländlicher Verfassung (z. B. Kursachsen), die Bau- und Jagd-, sondern die Ackerfronden gespielt zu haben, obwohl in der Gutswirtschaft der Ackerbau erheblich hinter der Wald- und Weidewirtschaft zurückstand. Das Areal des Herrenlandes ist zwar seit dem Mittelalter etwas erweitert worden; das geschah aber nur durch Okkupierung wüster oder erblöß gewordenen Bauernlandes und nicht etwa durch Auskaufen der Bauern, denen ihr gutes Besitzrecht vielmehr dauernd erhalten blieb. — Zu ganz interessanten Beobachtungen geben die vom Verfasser mitgeteilten namentlichen Verzeichnisse der Haus- und Grundbesitzer aus den verschiedenen Jahrhunderten Anlaß. Eine durchgehende genaue Vergleichung der Steuerlisten aus dem 17. Jahrhundert mit den Gebäudesteuerlisten vom Jahre 1895 würde recht lohnende Rückschlüsse auf die Bewegung der Bevölkerung, insbesondere den Grad ihrer Seßhaftigkeit gestatten; für eins der Dörfer, Königerode, habe ich den Vergleich durchgeführt: das Ergebnis ist, daß sich von den 35 Familiennamen, die wir im Jahre 1648 antreffen, im Jahre 1895, also nach anderthalb Jahrhunderten, noch 21 wiederfinden; in einigen anderen Ortschaften haben sich dagegen nur sehr wenige alte

Familien gehalten. Im allgemeinen fällt es jedoch auf, wie häufig, und zwar nicht nur in ein und demselben Dorf, die gleichen Namen wiederkehren und wie ganz die Heiraten auf denselben engen Kreis beschränkt bleiben. Näheres ließe sich, wie gesagt, erst nach sorgfältiger Verarbeitung des vorliegenden Materials ermitteln¹⁾. — Man sieht jedenfalls, daß das Buch trotz seiner eng begrenzten Perspektive mancherlei enthält, was für Fragen von allgemeiner Bedeutung verwertet werden kann. Es ist auch im großen und ganzen mit wissenschaftlicher Solidität und Besonnenheit gearbeitet. Nur hinsichtlich eines Punktes, der hier um der Sache willen nicht übergangen werden kann, hat sich der Verfasser mit vollem Bewußtsein, ja mit einem gewissen Behagen dem Dilettantismus in die Arme geworfen: bei der mit großem Eifer betriebenen Ortsnamen-Erklärung ist er ganz und gar einer etymologischen Marotte, der Keltomanie, verfallen: man hält heute diese Epidemie, die ja seiner Zeit unter den Lotalthistorikern erschrecklich grassierte, im allgemeinen für erloschen: das Beispiel des Verfassers zeigt, daß sie hier und da doch noch ihre Opfer fordert. Sch. bekennt sich in einem „Kelten im Amt?“ überschriebenen Exkurs ausdrücklich als Anhänger W. Kraußes (Die keltische Urbevölkerung Deutschlands. Leipzig 1904) und erklärt mit großem Mannesmut, die „zünftige Sprachwissenschaft“, die Kraußes Arbeiten entschieden abgelehnt hat, nicht zu fürchten. Er selbst fühlt sich eben — wir wollen hoffen, nur in diesem einen Punkte — „von wissenschaftlicher Verantwortlichkeit nicht beschwert“ (S. 245): er ist also selbst gewiß damit einverstanden, wenn man seine kühnen Erklärungsversuche als „unverantwortlich“ bezeichnet; mit diesem Wort ist sein Verfahren auch wirklich am besten charakterisiert; werden doch selbst Namen wie Steinbrücken, Neuschloß, Ameisenweg, Rabenkoppe usw. aus dem Keltischen erklärt, und zwar lediglich, weil sie zu den — wohlgemerkt heute bestehenden — örtlichen Verhältnissen nicht recht passen wollen! Ja, in einem Falle läßt der Verfasser seinen Blick sogar über ferne Meere schweifen, indem er den Namen des Dörfchens „Anferode“ mit dem kleinasiatischen Angora (Ankyra) in Verwandtschaft bringt. Doch genug. Vielleicht würde der Verfasser von seiner allzu großen Vorliebe für das Keltische ein wenig geheilt werden, wenn er einmal den gleichen Eifer, mit dem er sich des Keltischen befleißigt hat, auf das Studium der germanischen Sprachen verwendete.

M. Hass.

Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679 bis 1684. Beiträge zur Geschichte der Allianzverträge des Großen Kurfürsten mit Ludwig XIV. Von Dr. Ferdinand Fehling, Privatdozent an der Universität Heidelberg. Leipzig 1906; Duncker und Humblot (329 S.).

1) Ich bemerke, daß Untersuchungen dieser Art bis vor kurzem überhaupt noch nicht angestellt worden sind: das unlängst erschienene Buch von D. K. Koller, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert, Karlsruhe 1907, ist die erste Arbeit, in der Bevölkerungsbewegung und wirtschaftliche Entwicklung nach genealogischer Methode dargestellt werden.

Der Verfasser, von dem wir demnächst in den „Urkunden und Aktenstücken“ die Publikation der Berichte Mébénacé, des französischen Gesandten am brandenburgischen Hofe, aus den letzten Jahren des großen Kurfürsten erwarten dürfen, legt hier seine Forschungsergebnisse über die brandenburgische Politik von 1679—1684 vor.

Im ersten Abschnitt setzt sich der Verf. mit der Literatur auseinander. Im Gegensatz zu Droysen und Philippson und in Übereinstimmung mit Jester betont er, daß die Politik des großen Kurfürsten nicht vom Standpunkt des deutsch-nationalen, sondern nur von dem des brandenburgisch-preussischen Interesses aus beurteilt werden darf. Wenn aber Jester eben vom Standpunkt des brandenburgisch-preussischen Interesses aus die französische Politik des Kurfürsten verurteilt, weil sie dem „konstanten“ Gegensatz zwischen Brandenburg-Preußen und Frankreich widerspreche, erkennt der Verf. diesen Gegensatz nicht an und legt in sehr einleuchtender Weise dar, daß der Gegensatz gegen Österreich, nicht gegen Frankreich damals im Vordergrunde der brandenburgischen Politik steht, daß eben auf Grund gemeinsamen Gegensatzes gegen Österreich eine Allianz zwischen Frankreich und Brandenburg durchaus im wohlverstandenen Interesse jener beiden Staaten lag, und daß nicht der Kurfürst durch den Anschluß an Frankreich einen politischen Fehler beging, sondern vielmehr Frankreich, indem es schließlich die schwedische Allianz der brandenburgischen vorzog und durch seine Rücksichtslosigkeit die Lösung der brandenburgischen System aus dem französischen System verschuldete. Sehr treffend weist der Verf. nach, daß der Jester'schen Anschauung von dem konstanten Gegensatz zwischen Brandenburg und Frankreich uneingeständenermaßen die Vorstellung von der Prädestination Brandenburgs zur Führung im nationalen Krieg gegen den Erbfeind deutscher Macht und Einheit, von dem deutschen Beruf Preußens zugrunde liegt — eine Vorstellung, die Jester selber Droysen gegenüber so sehr bekämpft. Auch Ranke hat, wie der Verf. gegen Jester ausführt, zwar nicht in der Genesis des preussischen Staates, wohl aber in der französischen Geschichte die Verbindung Brandenburgs mit Frankreich als Ausdruck der alten Gegensätze gegen Schweden und Österreich bezeichnet.

In Übereinstimmung mit Jester, Prutz und Philippson und im Gegensatz zu Droysen ¹⁾ glaubt der Verf., daß den Kurfürsten vornehmlich Eroberungspläne auf das schwedische Pommern zum Anschluß an Frankreich bestimmt haben. Aber mit vorsichtiger Kritik erklärt er diese Pläne erst seit dem August 1681 für völlig sicher nachweisbar und betont daher im Widerspruch gegen Jester die von 1679 bis Sommer 1681 daneben mitsprechenden Momente: das Bedürfnis nach einer festen Defensivstellung, nach aktiver Teilnahme an der europäischen Politik und nach finanzieller Unterstützung sowie nach territorialer Ausdehnung vermöge eines Bündnisses mit Frankreich. Es gab eben neben der Richtung gegen Schweden doch noch andere wichtige, brandenburgische Interessen, wie Fehling hervorhebt, denen ein Bündnis mit Frankreich förderlich sein konnte: Die terri-

1) Und bis zu gewissem Grade auch zu Ranke, der sich nicht ganz klar und eindeutig über diesen Punkt ausspricht.

torialen Ansprüche gegen den Kaiser in Schlessien, die Erhaltung der rückständigen Subsidien seitens der Generalstaaten und Spaniens, die Verhütung einer imperialistischen Reichsreform. Seit dem Sommer 1681 erblickt dann Fehling neben den Angriffsplänen auf Schweden ein zweites, von Fester fast ganz übersehenes ¹⁾ Hauptmotiv der brandenburgischen Politik in dem Bestreben, weitere französische Eroberungen im Reiche über die Frankfurter Bedingungen hinaus zu verhindern.

Zum Schluß wendet sich der Verf., in Übereinstimmung mit Fester gegen die Überschätzung des Quellenwertes der Rébénac'schen Berichte durch Prutz in seinem Buche „Aus des Großen Kurfürsten letzten Jahren“ und gegen die dabei ganz unverständliche Verkennung des Charakters der Politik Friedrich Wilhelms in jenen Jahren. Diese Politik war keineswegs, wie Prutz meint, wesentlich negativ, auf die Vermeidung drohender Gefahren gerichtet, sondern voll Kühnheit und Initiative, geleitet von dem Streben nach territorialen Erwerbungen in den Niederlanden, in Pommern, in Schlessien und mit leidenschaftlicher Intensität in beschleunigtem Tempo ihren Zielen zustrebend — „eine Politik der Hoffnungen und Entwürfe, groß gedacht im Sinne der Zukunft Brandenburg-Preußens, getragen von dem phantasievollen Ehrgeiz eines herrischen und zugleich menschlich sympathischen Fürsten: eine Politik in Absicht und Anlage ebenso ausgreifend und kühn wie gehemmt, verkümmert und verfälscht in der Ausführung; vielversprechend und doch ohne Ertrag, endlich Enttäuschung und Ernüchterung.“

In den vier folgenden Abschnitten gibt der Verf. eine eingehende Darstellung der brandenburgischen Politik von 1679—1684 vorwiegend auf Grund der Berichte Rébénacs, aber im Gegensatz zu Prutz mit allem kritischen Vorbehalt gegenüber dieser Quelle. Denn Rébénac beurteilt die brandenburgische Politik sowie Personen und Zustände einseitig vom französischen Standpunkt aus und nach französischem Maßstab; er ist daher mehr eine Quelle für das Tatsächliche, weniger für die Beurteilung der brandenburgischen Politik, namentlich von dem Moment ab, da die Gegensätze zwischen den beiden Staaten sich immer mehr herausbildeten. In dieser Einschränkung aber sind die Berichte Rébénacs eine außerordentlich wertvolle Quelle. —

In der brandenburgischen Politik jener Jahre lassen sich nach F. drei Perioden unterscheiden.

Die erste erstreckt sich vom Friedensschluß zu St. Germain bis zum Frühjahr 1681. Der Kurfürst sucht durch das erste Bündnis mit Frankreich (25. Oktober 1679) sich gegen Schweden zu decken und die Grundlage für eine aktive, auswärtige Politik zu erlangen. Den Plan der Erwerbung Schwedisch-Pommerns behält er im Auge, ist aber genötigt, ihn vorerst zurückzustellen. Er sucht zunächst Frankreich für eine Offensive gegen den Kaiser und Spanien zu gewinnen. Um den Kurfürsten nicht auf die Seite des Kaisers und der Seemächte zu treiben und um den Frieden

1) Und erst für den Sommer 1683 bemerktes, von Ranke dagegen fälschlich schon bei dem Vertrag vom 11. Januar 1681 hervorgehobenes.

mit den Reich trotz der Reunionen zu sichern, geht Frankreich mit dem Kurfürsten das engere Bündnis vom 11. Januar 1681 ein. Frankreich erlangte dadurch die Unterstützung des Kurfürsten in der Frage der Reunionen, bestand aber auf der Garantie des deutschen Besitzes Schwedens¹⁾. Friedrich Wilhelm erhielt erhöhte Subsidien, die Ansicht auf Beistand gegen Spanien, sowie auf Unterstützung in den Fragen der oranischen Erbschaft, der Radziwill'schen Güter, überhaupt der polnischen Politik. Trotz der engen Verbindung mit Frankreich behauptet Brandenburg eine selbständige Haltung in dem Abschluß der Defensivbündnisse mit Hannover und Kursachsen sowie in der Frage der Reichskriegsverfassung.

Da Frankreich den Angriff des Kurfürsten auf die spanischen Niederlande zu hintertreiben sucht, die französischen Reunionen einen immer größeren Umfang annehmen und die Hugenottenverfolgungen, die ihm erst jetzt ganz unverhüllt bekannt werden, Friedrich Wilhelm aufs heftigste erregen, kommt es im Sommer 1681 zu einer ersten Krisis in den Beziehungen zwischen Frankreich und Brandenburg.

Die zweite Periode reicht bis zum Sommer 1683. Das Bündnis mit Frankreich wird wieder zur Basis der Politik des Kurfürsten, als eine zunehmende Entfremdung zwischen Frankreich und Schweden eintrat und dem Kurfürsten die Aussicht eröffnete, im Bunde mit Frankreich Schwedisch-Pommern zu erobern.

Diese Hoffnung, die Frankreich geschickt nährt, bestimmt dem Kurfürsten, sich für die französischen Friedensbedingungen gegenüber dem Reich — Abtretung Straßburgs und Anerkennung des Bestands vom 1. August 1681 — einzusetzen (Bündnis vom 22. Januar 1682). Es ist das das höchste Maß territorialer Zugeständnisse, zu dem sich der Kurfürst Frankreich gegenüber verpflichtet. Um die Offensivpläne gegen Schweden zur Ausführung zu bringen, geht Brandenburg ein Bündnis mit Dänemark ein (10. Febr. 1682) und wirkt auf den Abschluß der französisch-dänischen Allianz (25. März 1682) hin.

Wiederholt fordert der Kurfürst Frankreich auf, durch kriegerisches Vorgehen seine Friedensbedingungen zu erzwingen. Sehr möglich, daß er um den Preis erheblicher Kompensationen (Vor-Pommern) noch weitere Zugeständnisse auf Kosten des Reiches gemacht hätte. Frankreich indessen sucht ein kriegerisches Vorgehen Brandenburgs und Dänemarks zu hindern. Schon im Winter 1682/83 führt das zu einer vorübergehenden Entfremdung: Der Kurfürst unterhandelt mit dem Kaiser und den Niederlanden, bricht aber die Verhandlungen im Vertrauen auf französische Unterstützung gegen Schweden wieder ab, ohne Frankreich in aller Schärfe die Alternative — Pommern oder Bruch — zu stellen.

Frankreich wünschte die dänisch-brandenburgische Offensive zunächst auf Braunschweig abzulenken.

Im entscheidenden Augenblick aber versagte sich Ludwig XIV. den brandenburgisch-dänischen Kriegsplänen überhaupt, indem er die Offensivallianz gegen Schweden (Konzert vom 30. April 1683) ablehnte, an der

1) Durch die Bestätigung des Friedens von St. Germain in dem Bündnis.

Rébénac mitgearbeitet, die er aber nicht gezeichnet hatte. Sehr scharfsinnig und m. E. völlig überzeugend legt der Verf. dar, daß Ludwig XIV. damit einen großen politischen Fehler begangen und den Moment verfaumt hat, um eine unvergleichliche Machtstellung in Europa zu erlangen.

Da Frankreich sich den Angriffsplänen des Kurfürsten verweigert, verzagt dieser jene Pläne und zieht sich seit dem Sommer 1683 auf eine Friedenspolitik zurück. Sein Hauptziel ist jetzt der friedliche Ausgleich zwischen Frankreich und dem Reich auf Grund der Frankfurter Bedingungen und zum Zweck der Verhinderung weiterer Reunionen, ein Ziel, das auch dem wahren Interesse des Reichs entsprach, das eben damals seiner ganzen Kraft zur Verteidigung gegen die Türken bedurfte. Die französischen Versuche, Dänemark und Brandenburg zu einer Aktion gegen Braunschweig zu veranlassen, weist der Kurfürst nach wie vor zurück. Ein neuer Vertrag mit Frankreich, der nach langen Verhandlungen im Januar 1684 abgeschlossen und auf den 25. Oktober 1683 zurückdatiert wurde, war Braunschweig gegenüber rein defensiver Natur und hatte den Zweck, den spanisch-französischen Krieg auf seinen Herd zu beschränken. In gleicher Weise dämpft der Kurfürst im Winter 1683/84 die Kriegslust Frankreichs, Köln-Münsters und Dänemarks gegen Braunschweig und Holland.

Als indessen die Verhandlungen des Kurfürsten mit Braunschweig nicht zum Ziele zu führen schienen, schickte er sich an, im Bunde mit Dänemark und Köln Braunschweigs Zustimmung zu den Friedensbedingungen zwischen dem Reich und Frankreich zu erzwingen (Konkret vom 30. Mai 1684). Der Regensburger Stillstand zwischen dem Reich und Frankreich, der endlich im August zustande kam, sicherte aber die französischen Reunionen unter Vermeidung eines europäischen Krieges. Sobald diese Lösung sich voraussehen ließ, machten Dänemark und Brandenburg ihren Frieden mit Braunschweig und entwarfen von neuem den Plan einer gemeinschaftlichen Offensive gegen Schweden. Da aber legte Ludwig XIV. sein unbedingtes Veto ein. Es zeigte sich aufs neue, daß Brandenburg von Frankreich keine Förderung seiner Expansionspläne zu erwarten hatte. Damit war der Boden für Brandenburgs Übertritt ins Lager der Gegner Ludwigs XIV. vorbereitet.

Der Anhang enthält einige Berichte Rébénacs, ein dänisches Memorial vom 24. November 1682 und ein Gutachten von Paul Fuchs aus dem Ende des Jahres 1682.

Ein Index ist leider nicht beigegeben. —

Das ungemein gut geschriebene Buch zeichnet sich in gleicher Weise durch gesundes, politisches Urteil und vorsichtige Kritik aus. Es macht durch kritische Bewertung eine zwar einseitige, aber doch wichtige Quelle für die Geschichte jener Jahre erst recht nutzbar und bedeutet einen wesentlichen Fortschritt der Forschung.

Dasjenige brandenburgische Aktenmaterial, das in dem inzwischen erschienenen XIX. Band der „Urkunden und Aktenstücke“ publiziert ist, konnte der Verfasser noch nicht benutzen. So weit ich sehe, bestätigt es im Wesentlichen durchaus die Ergebnisse Zehlings.

Mit dem gleichfalls hervorragenden Buche Pagés „Le grand Electeur et Louis XIV. 1660—1688“, das dem Verf. erst zugegangen ist, nachdem seine Arbeit in allem wesentlichen abgeschlossen war, wird er sich in den Göttinger gelehrten Anzeigen kritisch auseinandersetzen.

Ernst Salzer.

Wilhelm Sahn: Geschichte der Pest in Ostpreußen. Leipzig 1905. Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen (VII und 184 Seiten 8^o).

Es ist kein bloßer Zufall, daß diese Arbeit unter den Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen erschienen ist. Ihr großer Wert liegt in der Veröffentlichung eines mit umsichtigen Fleiße gesammelten umfangreichen Materials zumeist aus dem Königsberger Staatsarchive. Man merkt es der ganzen Anlage des Buches an, daß sich der Verfasser im Großen und Ganzen absichtlich auf die Sammlung und Sichtung des archivalischen Stoffes beschränkt hat und hinter der Material-Publikation die erschöpfende Darstellung zurücktreten lassen will. Es soll deshalb keinen Tadel einschließen für die Leistungen Sahns, sondern gilt nur der Wahl des Titels, der besser gelautet hätte: „Beiträge zur Geschichte der Pest in Ostpreußen“, wenn hier die Meinung geltend gemacht wird, daß trotz dieser Publikation die Geschichte der großen Volksseuchen in Ostpreußen noch zu schreiben bleibt. Sahns Arbeit vermeidet jedes Eingehen auf das eigentliche Wesen der Seuchen selbst, sein aus den Akten gewonnener Stoff gibt in der Hauptsache nur ein Spiegelbild der Folgen der Seuchen im Volksleben, von ihnen selbst gewinnen wir daraus kaum eine Anschauung. Das ist erklärlich, denn um das Wesen der Seuchen zu erfassen, bedarf es medizinischer Vorbildung, die man in der Regel von einem Geschichtsforscher nicht erwarten darf. Ferner kann man eine Geschichte der Volksseuchen eines Landes nicht schreiben ohne Berücksichtigung ihres Auftretens in den Nachbarländern, ja der Beziehungen der betreffenden Provinz zu dem oder den Ursprungsländern der Seuchen. Eine Pest wie die von 1708—1710 war ein elementares Ereignis von mehr als lokalhistorischer Bedeutung. Indessen Sahn hat sich zweifellos absichtlich eine freiwillige Beschränkung in diesem Sinne auferlegt, für das, was er uns bietet, haben wir alle Ursache, ihm dankbar zu sein.

Der reiche Stoff, den Sahn in dem darstellenden Teile seiner Arbeit beigebracht hat, gliedert sich in zwei Abschnitte: Die preußischen Pesten bis zum Jahre 1708 und die große Pest der Jahre 1708—1710. Einen wertvollen Anhang dazu bilden die abgedruckten Pestordnungen: Ermländische Pestordnung von 1602, Begräbnisordnung der Altstadt Königsberg bei einreißender Pest 1625, Pestordnung für die kurf. Freiheiten Königsberg 1657, Pest-Consilium vom 5. Dezember 1708, Pestreglements von 1709 und 1710. Es folgt noch eine statistische Beilage betreffend die Jahre 1708—1710, schätzenswertes Material aus den Akten des Staatsministeriums, und schließlich ein nützliches Ortsverzeichnis.

C. Krollmann.

Johannes Pechel: Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. 1715—1752.
Göttingen 1905; Vandenhoeck & Ruprecht (109 S.; 2,40 Mk.).

Wer es bisher nicht wußte, welche eigentümliche und in ihrer Bodenständigkeit bedeutsame künstlerische Kultur die Stadt Soest vor Zeiten besaß, der konnte es aus den Nachrichten entnehmen, die kürzlich über eine vom Verein Heimatpflege in Soest veranstaltete Ausstellung alter Soester künstlerischer und kunstgewerblicher Erzeugnisse durch die Tagespresse gingen. Indessen hat die Stadt nicht nur in künstlerischer, sondern ebenso sehr auch in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht einst eine so hervorragende Stellung eingenommen wie kaum jemals eine andere der nicht reichsunmittelbaren Städte: und zwar sind hier, wie man das ja in größeren Verhältnissen auch sonst vielfach in der Geschichte beobachten kann, kulturelle und politisch-wirtschaftliche Entwicklung sich gegenseitig fördernd beständig Hand in Hand gegangen: in dem einen wie in dem andern erreichte die Stadt die höchste Blüte im späteren Mittelalter, in den Zeiten der berühmten Soester Fehde, in der sich die Stadt erfolgreich der Begehrlichkeit des kölnischer Erzbischofs zu erwehren wußte. Von der Reformation an aber und besonders seit dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges ging es unaufhaltsam abwärts mit der Stadt. Nur zu berechtigt war die resignierte Stimmung, in der der Magistrat in ein amtliches Schreiben aus dem Jahre 1724 das betrübte Verslein einfließen ließ:

Qui miserauda videt veteris vestigia Susae,
Ille potest merito dicere: Susa fuit.

Und in der Tat, treffender als mit dem Wort „gewesen“, hätte man den damaligen Zustand der Stadt nicht kennzeichnen können; war doch das blühende Gemeinwesen, das in seinen besten Jahren an die 20000 Einwohner gezählt haben mochte, mittlerweile zu einer kleinen Landstadt von etwa 4000 Bewohnern herabgesunken. Eins aber war der Stadt bis ins 18. Jahrhundert hinein geblieben, was sie nach wie vor über ihresgleichen weit hinaus hob und eine lebendige Erinnerung an die größere Vergangenheit darstellte: das war ihre privilegierte und bevorrechtigte Stellung der Staatsgewalt gegenüber, ihre unbeschränkte Selbständigkeit in der Handhabung der Verwaltung und Rechtsprechung innerhalb der Stadt und der zu ihr gehörigen „Vörde“. Der starke Hort dieser Privilegien war das sogenannte „pactum ducale“, das im Jahre 1444 vom Herzog von Cleve der Stadt verliehene Stadtgrundgesetz; seine Bestätigung durch den Großen Kurfürsten, die die Stadt durch das Zugeständnis der Teilnahme an der Contribution erkaufte, hatte zur Folge, daß die Stadt zunächst und für lange Zeit auch unter der neuen Herrschaft wie bisher „statum in statu“ bildete. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts aber unter der Regierung Friedrichs des Großen hat sie mit der Verstaatlichung ihrer Verwaltung auch diesen letzten Rest ihrer ehemaligen politischen Machtstellung eingebüßt. Wer die vereinheitlichenden und gleichmachenden Tendenzen des preussischen Absolutismus und insbesondere die scharf durchgreifende Kommunalpolitik Friedrichs Wilhelm I. kennt,

weiß, daß es schließlich so kommen mußte; ja man kann sich auch im einzelnen schon im voraus ungefähr vorstellen, wie es dabei zugegangen sein muß, zumal wir über einen ganz analogen Fall, die Unterwerfung der Stadt Cunden, um wieviel stürmischer es auch bei dieser herging, bereits ziemlich genau unterrichtet sind. (Vgl. das vorige Heft dieser Zeitschrift, S. 272 und die dort angegebene Literatur). Handelt es sich also um eine in ihrem typischen Verlauf bekannte Erscheinung der preußischen Verwaltungsgeschichte, so ist es in diesem Falle doch von besonderem Interesse, auch die Einzelheiten des von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens näher zu ermitteln. Diese Aufgabe hat sich der Verf. mit der hier vorgelegten Schrift gestellt. Er schildert darin nach einigen einleitenden Bemerkungen zunächst die Verfassung von Soest, wie sie sich um die Zeit des Regierungsantritts Friedrich Wilhelms I., in ihrer von staatlichen Eingriffen noch unberührten Form, und das will heißen in der letzten Phase der Entartung darstellte. Es ist im allgemeinen das gleiche Bild, das Schmöller (dessen Namen der Verf. bei seinen Zitaten aus den bekannten Aufsätzen Sch.'s. in d. Zeitschr. f. pr. Gesch. u. Lössde. nicht hätte fortlassen dürfen) von den öffentlichen Zuständen der übrigen preußischen Städte entworfen hat, nur daß die Schatten hier womöglich noch dunkler sind: eine kleine, enggeschlossene Clique, die sich durch Bestechung der zu den Wahlen berechtigten „Großrichteute“ beständig im Besitz der Ratsämter hält und eine Vetterwirtschaft im großen Stil betreibt; eine Anzahl überflüssiger Ämtchen, die in Wirklichkeit nichts andres sind als Verpflegungen auf Kosten der misera contribuens plebs; eine verwahrloste Finanzverwaltung, bei der Nachlässigkeit in der Kassenführung und bewußter Betrug unmerklich ineinander übergehen, und eine Justiz, die durch die beständige Konkurrenz zwischen dem städtischen und landesherrlichen Gericht wie durch die „Vielfeit“ händelstiftender Advokaten beeinträchtigt wird. Den güblichsten und zugleich am festesten eingewurzelten Mißbrauch aber bildeten auch hier die vielen kostspieligen und opulenten „Schmause“ von Amtswegen, die wie ein Schatten alle irgendwie über den regelmäßigen Geschäftsgang hinausgehenden Amtshandlungen begleiteten: Der Lätarschmaus, das Ratswahlfest, die Amts- und Stadtgadumsgelage, die Lohnherrn- und Diakonenfeste, die Hofeschmause; und nicht zu vergessen die „Verzehrungen“, ohne die keine Rechnungsablegung bei den nicht weniger als sieben gesondert geführten städtischen Rechnungen vor sich ging. Kurzum, wenn irgendwo, so konnte hier der Grundsatz: „privilegia per abusus tollantur“ in Anwendung gebracht werden. Doch hat nicht dies Unmaß von Mißbräuchen den ersten Anstoß zur Beaufsichtigung der Stadtverwaltung gegeben, sondern eine allgemeine Regierungshandlung Friedrich Wilhelms I.: die Einführung der Akzise, die in den übrigen clevischen Städten 1713 erfolgte und nur wenige Jahre später auch in Soest trotz der entgegenstehenden Privilegien durch ein sehr geschicktes Manöver durchgesetzt wurde. Zwar hatte sie für Soest nicht wie sonst überall die Anordnung einer staatlichen Kontrolle der Finanzverwaltung im unmittelbaren Gefolge, wohl aber wurde, wenn auch unbeabsichtigt der Keim dazu gelegt: zur Entschädigung für die gleichzeitig in Fortfall gelangenden städtischen Steuern übernahm nämlich die

Altkassaffe gewisse Zahlungen für die Stadt und verpflichtete sich außerdem, jährlich ein sogenanntes Kompetenzquantum an sie abzuführen, das dann ausschließlich zur Tilgung der städtischen Schulden verwandt werden sollte. Wegen dieser Abmachungen, die in den Einzelheiten nicht mit völliger juristischer Klarheit festgestellt worden waren, geriet nun der Staat oder spezieller gefaßt, die Clevesche Kammer nach einigen Jahren mit dem Magistrat in allerhand Weiterungen und Streitigkeiten: es wurde der Stadt vor allem zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht schnell genug die Schulden tilge, und außerdem wollte man mit der fortschreitenden Verabminderung der Schuld auch das Kompetenzquantum beschneiden, wogegen die Stadt mit Berufung auf den abgeschlossenen Kontrakt heftig protestierte. Trotzdem zur Unterfuchung der Streitfrage wiederholt besondere Kommissionen ernannt und nach Soest geschickt wurden, ist der eigentliche Sachverhalt doch niemals hinreichend eruiert worden und auch dem Veri. ist es, da das Material gerade an wichtigen Stellen versagt, nicht gelungen. In der Hauptsache hat aber dieser Punkt auch nur sekundäre Bedeutung, das entscheidende ist, daß die Angelegenheit so lange Zeit hindurch in der Schwebe blieb und die Regierung während der langwierigen Unterhandlungen je länger je mehr zu der Überzeugung gelangte, daß die Soester Finanzverwaltung einer gründlichen Reform und ständiger staatlicher Überwachung bedürfe. Dabei kam es denn gleichsam von selbst zu Eingriffen in die städtische Verwaltung, die den Privilegien entschieden zuwiderliefen. Der Stadt einen Etat vorzuschreiben, erwies sich zwar zunächst immer als unmöglich, wohl aber mußte sie sich trotz heftigen Sträubens zur Vorlegung ihrer Rechnungen verstehen. Mit der Zeit lenkten nun aber auch die Watswahlen mit ihren ärgerlichen Untrieben die Aufmerksamkeit der königlichen Behörden auf sich: auch hierbei sah sich die Kammer vor die Notwendigkeit gestellt, sich über die wohlverbrieften Vorrechte der Stadt hinwegzusetzen: seit Ende der 30er Jahre ließ sie die Watswahlen regelmäßig von einem ad hoc entsandten Kommissar beaufsichtigen: die Stadt wurde gehalten, rechtzeitig von der bevorstehenden Wahl Anzeige zu erstatten: ja in den ersten Jahren Friedrichs des Großen bürgerte es sich sogar ein, daß die Wahlprotokolle zur Einholung der königlichen Bestätigung nach Berlin eingekandt wurden. Bahnte sich derart auch allmählich die Einführung der Staatsaufsicht an, so griff doch keine dieser Maßregeln an die Wurzel der städtischen Freiheit. Auch die Reform der Rechtsprechung, die im Jahre 1759 in Coccejis Auftrag der Clevesche Regierungspräsident v. Koenen vollzog, bedeutete nur eine geringfügige Beeinträchtigung der städtischen Selbständigkeit: es wurde im wesentlichen nur der Instanzenzug geregelt, die Kompetenz zwischen dem städtischen und dem landesherrlichen Gericht reinlicher abgegrenzt und das Advokatenpersonal geläubert. Jedenfalls fühlte sich der Magistrat, zumal inzwischen auch der Streit um das Kompetenzquantum beigelegt worden war, gerade unmittelbar bevor der große Schlag fiel, ziemlich sicher vor Eingriffen seitens der Staatsgewalt. Und wer weiß wie lange sie noch im Besiß ihrer Vorrechte g. blieben wäre, wenn nicht der König selbst in die dortige Gegend gekommen wäre. Als sich nämlich im Sommer 1751 in den westlichen Provinzen aufhielt, gingen ihm eine ganze Reihe von Bitt-

schriften zu, in denen ihm die Mißwirtschaft des Magistrats in grellen Farben geschildert wurde. Da wurde es wieder einmal offenbar, wieviel der ungehinderte Zutritt der Untertanen zur Person des Königs bedeutete. Die Wirkung der Denunziationen war eine augenblickliche: ohne sie vorher auf ihre Nichtigkeit hin prüfen zu lassen, hob der König kurzer Hand durch Kabinettsordre vom 11. Juni (man findet sie jetzt in dem soeben erscheinenden 9. Bande der Acta Borussiae S. 164 gedruckt) das freie Wahlrecht der Stadt auf, behielt sich die Besetzung der städtischen Ämter durch Ernennung vor und ordnete eine gründliche kommissarische Untersuchung der Soester Verhältnisse an. Damit war das Schicksal der Stadt besiegelt. Daß nicht schon die Behörden, die ja längst wußten, wie es in Soest herging, zu diesem äußersten Mittel gegriffen hatten, darf man ihnen nicht, wie der Verfasser zu tun geneigt scheint (S. 83), zum Vorwurf machen. Eine so flagrannte Rechtsverletzung hätte eine Behörde aus sich heraus sich niemals erlauben dürfen, nur der Monarch selbst konnte solcher Art Macht vor Recht setzen: und außerdem — der Verf. selbst weiß mit Recht darauf hin, wie auch hier die Errungenschaften der auswärtigen Politik zurückwirkten —, war jetzt die Appellation an die Reichsgerichte, die die Behörden früher immer gefürchtet hatten, seit einigen Jahren aufgehoben, so daß die Stadt nun nirgends mehr Schutz suchen konnte.

In den beiden folgenden Jahren, 1752/53, ist dann dem königlichen Befehl entsprechend die Soester Verfassung gründlich umgestaltet worden; es geschah im wesentlichen das gleiche, was in den meisten preußischen Städten schon durch die Reform Friedrich Wilhelms I. bewirkt worden war: an Stelle der jährlichen Neuwahl des Rats durch Großrichtler und Rurherren trat königliche Ernennung auf Lebenszeit, die Zahl der Ratsmitglieder wurde von 27 auf 11 herabgesetzt; die Mitwirkung der Bürgerschaft am Regiment verschwand fast ganz, die Geschäftsführung des Magistrats erfuhr eine genaue Regelung, deren wichtigster Punkt die Trennung von Justiz und Verwaltung war; vor allem aber wurde das Kassen- und Rechnungswesen nun endlich durchgreifend reformiert und regelmäßigen Revisionen unterworfen. Auch ein rathäusliches Reglement mußte sich die Stadt jetzt gefallen lassen. Und um die neue Ordnung beständig in ihrer Wirkung zu erhalten, wurden nicht nur die Befugnisse des Steuerrats erweitert, sondern auch die gefürchteten Visitationsreisen des Departementsrats eingeführt. Diese Neuordnung der Dinge ist der Stadt nur zu ihrem Heile ausgeschlagen: namentlich in der Finanzwirtschaft hat sie bald gute Früchte gezeitigt.

Dies ist in kurzen Zügen der Inhalt der vorliegenden Arbeit. Sie beruht durchweg auf bisher unbekanntem archivalischem Material, das in geschickter Weise, mit der nötigen Beschränkung auf das wesentliche verwertet und mit guter Sachkenntnis interpretiert ist, und bietet so einen lehrreichen Beitrag zur preußischen Verwaltungsgeschichte. Wenn ich mir zum Schluß gestatte, einige Berichtigungen und Ergänzungen vorzubringen, so soll dadurch der gute Eindruck, den die Schrift im allgemeinen macht, keineswegs herabgemindert werden. Es handelt sich durchweg nur um Gegenstände von nebensächlicher Bedeutung. S. 51 Anm. 2 glaubt P. die Band VI. 1 der Acta Bor. (S. 158 f.) enthaltene Angabe über das Depar-

tement des Ministers v. Görne im Generaldirektorium dahin verbessern zu müssen, daß dieser nicht einmal, sondern zweimal sein Dezernat gewechselt, zuerst das IV., darauf das III., und dann erst das I. Departement verwaltet habe. Der erste dieser beiden Wechsel ist jedoch nur ein scheinbarer; das Mißverständnis des Verfassers erklärt sich daraus, daß bald nach der Begründung des Generaldirektoriums die Numerierung der Departements abgeändert wurde und dabei das bisher als IV. gezählte Departement Görnes (Cleve-Mark und oranische Sukzession) die Nummer III erhielt. — Daß der Geh. Finanzrat Schmalz (S. 51 Anm. 2) nicht erst 1739 (wie es Acta Bor VI. 1, S. 175 heißt), im Generaldirektorium angestellt worden ist, trifft dagegen zu. Sch. ist in der That bereits am 3. März 1733 zum Geh. Finanzrat bestellt worden. (S. N. Rodens Gesch. d. Gen.-Dir.s.) Das in den Acta Bor. genannte Datum ist aber, was Sch.s Zugehörigkeit zum I. Departement anbetrifft, richtig: er ist damals vom III. zum I. Departement versetzt worden. Daraus erklärt sich auch, daß, wie der Verfasser konstatiert, seine Unterschrift aus den Akten des III. Departements verschwindet. — Michael Durham, dessen Unterschrift P. in Berichten der Cleveschen Kammer aus den dreißiger Jahren gefunden hat, war zu jener Zeit und zwar bis 1735 Direktor der Kammer: er ist offenbar ein besonders tüchtiger Finanzbeamter gewesen: nicht nur in Cleve-Mark, sondern vorher schon in Pommern hat er sich bei der Einführung der Akzise ausgezeichnet (vgl. Acta Bor. Beh.-Org. I, 344 Anm. 1). — Der von P. mehrfach erwähnte clevesche Kriegs- und Domänenrat von Hagen hieß richtiger Frh. vom Hagen. Es ist der von Friedrich dem Großen sehr geschätzte spätere Minister im Generaldirektorium, eine Feststellung, die insofern von einigem Interesse ist, als sich aus ihr ergibt, daß H. sich schon als Kriegsrat als ungewöhnlich tüchtig und gewandt bewährt hat. — Bei den Erörterungen über die beginnende staatliche Beaufsichtigung der Stadt hätte man gerne genauer erfahren, wann die Stadt einem commissarius loci unterstellt worden ist. Der S. 56 Anm. 1 erwähnte Schwachenberg war nicht, wie P. will, commissarius loci; das ergibt sich schon aus dem sonst unverständlichen Vorschlag Schmalz', einen Steuerrat für Soest zu ernennen: er bekleidete vielmehr die Stelle eines Kriegs- und Domänenrats bei der Kammer, allerdings aber hatte er seinen Wohnsitz in Soest (vgl. Prov.-Adreßkal. v. 1740 u. 1743); er scheint dort also als eine Art „Deputatus camerae“ fungiert und als solcher schon um 1738 eine weitgehendere Aufsicht ausgeübt zu haben, als man nach den Ausführungen des Verfassers erwarten sollte. — Eine kleine Personalverwechslung ist mir auf S. 60 aufgefallen. Der Kammerdirektor und spätere Geh. Finanzrat im Gen.-Direktorium Geelhaar (Bernhard Ludwig) ist nicht identisch mit dem Geh. Rat bei der Oberrechnungskammer Friedrich Wilhelm Bernhard Geelhaar: wahrscheinlich war er dessen Vater. — Nicht ganz korrekt ist es, wenn der Verfasser S. 74 Anm. 3 sagt, die Supplikationen seien an den König „oder den Geh. Staatsrat“ gerichtet worden; sie gingen vielmehr ausnahmslos direkt an den Monarchen; an den Geh. Rat kamen sie nur durch Verweisung von Seiten des Königs. — In der Erörterung der Verhandlungen über die Trennung von Justiz und Verwaltung in Soest scheint mir das Verhalten

des Generaldirektoriums nicht ganz gerecht beurteilt zu sein; die zutage tretende Abneigung des Generaldirektoriums gegen eine völlige Scheidung entsprang nicht so sehr einer kleintlichen Ressort-Eifersucht, sondern der in der historischen Entwicklung begründeten, von den Verwaltungsbehörden damals allgemein gehegten Anschauung, daß eine rein verwaltende Behörde ohne jurisdiktionelle Befugnisse etwas unvollkommenes, halbes sei und nicht die erforderliche Autorität besitzen könne. Die in Bd. 8 der Acta Bor. abgedruckten Aktenstücke zur Vorgeschichte des Ressortreglements lassen diesen Gesichtspunkt sehr deutlich hervortreten (vgl. auch diese Forsch. Bd. 20, S. 265). — S. 97 berichtet der Verfasser, daß unmittelbar nach der Reform keins der wichtigeren städtischen Ämter einem Einheimischen übertragen worden sei. In der Folge scheint man darin, wie überhaupt in der Reglementierung der städtischen Verwaltung (vgl. S. 109) nicht mehr so streng gewesen zu sein. Der später als Präsident der Oberrechnungskammer bekannt gewordene Renbert Roden, der längere Zeit hindurch in Soest die Stelle eines Ratmanns und von 1762 bis 1763 sogar die des Oberbürgermeisters (Direktors) bekleidete, war nicht bloß ein Soester Kind, er gehörte als Sohn eines Großratmanns, Stadtkämmerers und „Schleswiders“ (dies Amt war durch die große Reform beseitigt worden), sogar dem Kreise der alten herrschenden Familien an. Ein derartiges Lockerslassen der Fessel kann man auch sonst in der Regierungspraxis Friedrichs des Großen beobachten. Wo einmal gründlich Wandel geschaffen war, wo die erfolgten Reformen bereits eine Zeitlang erzieherisch gewirkt hatten und die Gewähr boten, daß im allgemeinen „den königlichen Intentionen nachgelebt“ werden würde, da erschien allzu große Strenge nicht mehr angebracht. Das preußische Königtum hat die Siege, die es im Kampf gegen die Autonomie des Adels und der Städte erfocht, immer mit großer Mäßigung ausgenutzt.

M. Hass.

Strieder, Jakob: Kritische Forschungen zur österreichischen Politik vom Machener Frieden bis zum Beginne des Siebenjährigen Krieges. [Leipziger historische Abhandlungen, herausgegeben von Brandenburg, Seeliger, Wilden, Heft 2.] Leipzig 1906; Quelle und Meyer (Preis 3,40 Mk.).

Auf Grund wertvollen neuen archivalischen Materials hat der Verfasser die alte Streitfrage nach Charakter und Zielen der österreichischen Politik seit 1749 von neuem aufgerollt. Gegen die durch Beer herrschend gewordene Ansicht lenkt er mit neuen Gründen zu v. Arneth zurück, der ausgeführt hatte, daß 1749 bei den bekannten Beratungen über die einzuschlagende Richtung der österreichischen Politik der Vorschlag des Grafen Kaunitz durchgedrungen sei, das gegen Preußen wertlose Bündnis mit den Seemächten durch eine Verbindung mit Frankreich zum Zweck der Wiedereroberung Schlesiens zu verbessern. Der Verfasser weist darauf hin, daß Maria Theresia bereits während der Machener Friedensverhandlungen auf eine vage Andeutung hin gegen den Rat des vorsichtigen Kaunitz ihre schlesischen Pläne enthüllte und sich einen Korb von Frankreich holte. St. stellt auch außer Zweifel, daß Maria Theresia 1749

dem Kaunitzischen Projekt zugetan war, und zeigt, daß dessen Grundgedanke die Zustimmung der Majorität der Konferenzminister — vielleicht wird man einschränkend sagen dürfen — wenigstens bis zu einem gewissen Grade gefunden hat. Und ganz unzweifelhaft wird man nunmehr Kantes Ansicht als widerlegt betrachten müssen, daß Kaunitz 1750 nach Paris gesandt worden sei, damit er sich da an Ort und Stelle selber von der Unmöglichkeit seines Planes überzeuge. Vielmehr hat Kaunitz in Frankreich für seine Ideen den Boden allmählich bereiten sollen. So beherrscht nach dem Verfasser der Geist der Offensive die österreichische Politik seit 1749, bis Kaunitz sich zu seinem Leidwesen 1751 von der Aussichtslosigkeit überzeugete, Frankreich und Preußen zu trennen. Ob aber diese letzte These nicht zu schroff von dem Verfasser gefaßt ist? Wenigstens auf einige Schwierigkeiten, die mir Bedenken machen, möchte ich hier hinweisen.

1. Nach dem Verfasser wurde Kaunitzens Offensivplan 1749 zur Grundlage des neu gewählten Systems der österreichischen Politik angenommen. Trotzdem aber erhält der Graf, als er 1750 in außerordentlicher Mission nach Frankreich ging, als Instruktion jenen Auszug, den Bartenstein 1749 aus den Voten der 5 Konferenzminister über die einzuschlagende politische Richtung verfertigen mußte, um durch eine vergleichende Übersicht die Vereinigung aller oder der meisten Minister auf bestimmte Grundsätze zu ermöglichen. Dieser Auszug aber gibt den Kaunitzischen Plan doch nur sehr unvollkommen wieder. Kaunitz wünschte, wie v. Arneth richtig betont, daß man sich in Wien für einen baldigen Revanchekrieg entscheiden und dafür Frankreich, wenn auch natürlich mit größter Vorsicht, zu gewinnen trachten solle. Der Auszug stellt als einheitliche Ansicht der Minister fest, daß man die bourbonische Dynastie gerade von der loyalen Friedfertigkeit der Hofburg überzeugen und „die Sach dergestalten angefschickt werden müsse, daß Frankreich nicht glauben möge, als ob einige Mache, Creiserung oder Entfernung von wegen des Bergangenen noch fürwalte“. Man ist nach dem Auszuge darin einig, daß „der mindeste Argwohn, als ob auf Offensive und nicht bloß würdige defensivc Maßnahmen abgezielt wurde, aller Orten auf das behutsamste zu vermeiden“ sei. Im Kaunitzischen Plane herrscht der Gedanke der Offensive vor, in Bartensteins Auszug ist er nur anhangsweise fast in nebensächlicher Weise berührt. In dem Auszuge waltet das Bestreben vor, die defensivc Richtung der Mehrheit der Minister und die Offensive des Kaunitzischen Votums unter einen Hut zu bringen. Man möchte fast vermuten, hier in der Seele Maria Theresias und Bartensteins lesen zu können. Wir wissen aus dem Munde der Kaiserin, wie viel ihr daran lag, daß man sich möglichst einheitlich über die Richtung der österreichischen Politik vereinige, wobei sie innerlich zu Kaunitz hielt. Der Gegensatz aber der defensiven und der offensiven Tendenzen ließ sich nur so in einem Kompromiß ausgleichen, daß man die offensive Richtung nach Kräften dämpfte, und bei den Plänen bezüglich Frankreichs den schlesischen Hintergedanken zwar nicht ganz unerwähnt ließ, aber den Wunsch voranstellte, Frankreich von seinem Bündnisse mit Preußen abzusiehen, was natürlich auch die Vertreter einer defensiven Politik wünschen und unterschreiben konnten. Das Votum von Kaunitz

hatte ziemlich unverblümt angedeutet, wie wenig Wert im Grunde, seit Preußen der eigentliche Feind Österreichs geworden war, dem Bündnisse mit den Seemächten noch zukomme. Im Auszuge tritt dieser Mangel doch auch wie mir scheint, zurück vor der Betonung, daß alle 5 Minister die seemächtige Aktion für die naturgemäße ansehen. Kurzum: es will mir scheinen, als ob man in dem Auszuge eine im Grunde gar nicht vorhandene Einheitlichkeit der Ansichten ein wenig kunstvoll hergestellt und insbesondere Kaunitzens Plan möglichst harmlos dargestellt hätte, um die anderen nicht abzuschrecken. Möglich, daß aus diesem Gedankengange heraus der Wunsch des Grafen Harrach, die Originalvoten und nicht nur den Auszug einsehen zu können, abgeschlagen wurde, und der Auftrag Maria Theresias an Bartenstein zu verstehen ist, „etwas von der Substanz des Kaunitz Meinung zu erwähnen“: „etwas“, d. h. in vorsichtiger Dosierung. Und fast möchte man erkennen, daß diese Taktik ihre Früchte getragen hat. Graf Colloredo zwar ließ sich nicht beirren und verwarf den offensiven Gedanken selbst in seiner vorsichtigen Fassung. Graf Harrach dagegen gab der Idee, Frankreich von Preußen zu trennen, seinen Beifall und verstärkte dadurch die Majorität für den Beschluß, einen Umschwung in Frankreich zu versuchen. Indem nun aber dieser gedämpfte Bartensteinsche Auszug dem Grafen Kaunitz 1750 als Instruktion gegeben wurde, wurden ihm doch gewisse Schranken auferlegt, und an die Stelle seines Wunsches, sich auf einen schnell zu führenden Abrechnungskrieg zu rüsten, trat der Auftrag, zunächst einmal die Trennung Frankreichs von Preußen zu betreiben. So hatte man alle Teile berücksichtigt: die Vertreter der Seemächte fanden sich berücksichtigt in dem Bemühen, das alte System festzuhalten: Maria Theresia, Bartenstein und Kaunitz aber durften sich sagen, daß sie doch wenigstens für die Zukunft ihrer offensiven Pläne arbeiteten. Die Notwendigkeit aber, sich ganz offen zu einem kriegerischen Entschlusse aufzuschwingen, war vermieden und hinausgeschoben, bis man über Frankreich genaueres zu sagen imstande war.

2. Maria Theresia selbst hat einmal das Bekenntnis abgelegt, das mit der Striederschen Ansicht nicht recht zu stimmen scheint, daß 1749 der Kaunitzische Offensivplan schlechtthin gebilligt worden sei. Die Kaiserin meinte in einer Denkschrift des Grafen vom 14. Juni 1751 den versteckten Vorschlag herauslesen zu sollen, auf Schlesien zu verzichten und sich mit Preußen anzuföhnen. Sie ließ darauf durch ihren vertrauten Geheimschreiber Koch antworten (Schlitter, *Correspondance entre . . . Kaunitz et . . . Koch* 147): Sie habe gewiß keine Vorliebe für Frankreich, könne aber auch nicht für immer auf die Hoffnung, Schlesien eines Tages wiederzuholen, verzichten. „Ich schmeichle mich in Wahrheit nicht, es zu meinen Lebzeiten zu bekommen, ich wünsche die Fortsetzung des Friedens mehr als irgend einer, aber ich möchte nicht meinen Nachfolgern den Weg versperren“ . . . Man sieht deutlich, wie in ihrer Seele die Wünsche nach Frieden und nach Schlesien miteinander streiten, sodaß auch ihr vielleicht der Kompromiß von 1749 nicht unwillkommen war.

3. Endlich wird man aus der vertraulichen Korrespondenz Kaunitzens mit Koch einige auffällige Äußerungen des Grafen heranziehen dürfen. „Auch

ohne positive Ordre“ zu haben, schreibt er am 3. August 1751, unterlasse er nicht, anstatt der ganz vorsichtigen Anwürfe von ferne die nötigen Insinuationen mit Vorsicht anzubringen, eine merkwürdige Mittheilung, wenn die strikte Verfolgung des Kaunitz'schen Planes von 1749 gerade als der eigentliche Zweck seiner Sendung zu gelten hatte. Und ein anderes Mal (Korrespondenz 195 ff.) verwahrt er sich geradezu gegen Bartensteins unzeitgemäßen Übereifer, vorschnell das Bündnis mit den Seemächten wegen der noch recht chimärischen Allianz mit Frankreich aufzugeben. Gewiß sei es die Aufgabe, mit allen erdenklichen Mitteln Frankreich von Preußen abzuziehen. Es gelte, sich zu Frankreich und zu England so zu stellen, daß man von keinem der beiden Staaten unbedingt abhängig ist und schließlich zu gelegener Zeit vermag, *lorsque on le jugera à propos prendre tel grand parti qu'on voudra*. Auch das klingt nach meiner Empfindung um eine Nuance gedämpfter als in dem Votum von 1749: damals plaidierte er für den Entschluß zu sofortigem Kriege, wenn man Frankreich dafür haben könnte: jetzt will er nur den Boden bereiten, um jederzeit den Entschluß zum Kriege fassen zu können.

Et. ist der Ansicht, daß Kaunitz alsbald die Ausichtslosigkeit seines Planes, soweit er auf Frankreich Bezug hatte, erkannt, und deshalb in einer Denkschrift vom 14. Juni 1751 der Kaiserin in vollendetem Pessimismus geraten habe, sich unter Verzicht auf Schlessien mit England und Preußen zu einigen. So hat auch Maria Theresia den Grafen verstanden, während dieser selbst Koch gegenüber dagegen protestiert, jemals einen solchen Gedanken gehabt zu haben. Ich kann mich nicht von der Wahrscheinlichkeit der Striederschen Vermutung überzeugen. Ich finde vor allen Dingen nicht, daß Kaunitz die Sachlage in Frankreich mit solcher Hoffnungslosigkeit beurteilt habe. Im Gegenteil, er hofft. Bisher allerdings, sagt er, haben widrige Umstände all seine Bemühungen durchkreuzt, sodaß er niemals über „verdeckte Anwürfe“ habe hinausgehen können. Er weist auf die drohende schwedisch-russische Verwicklung hin, die das Mißtrauen gegen Osterreich und das Gefühl für die Zweckmäßigkeit der preußischen Allianz in Paris gestärkt habe. Aber jetzt hat sich die Sachlage nach zwei Seiten hin verbessert: es ist dem Wiener Hof gelungen, mit Spanien in nahe Beziehung zu treten, was möglicherweise zu einer günstigen Rückwirkung auf die französische Regierung führen könne. Und die nordische Kriegsgefahr scheint noch einmal ohne Ausbruch vorüberzugehen. Unter so gewandelten günstigeren Umständen faßt Kaunitz den Plan, seine bisherige Taktik (nur mit verdeckten Anwürfen vorzugehen) aufzugeben, offener mit den französischen Staatsmännern zu reden und als Preßion den Gedanken auszuspielen, daß Osterreich, wenn Frankreich spröde bleibe, sich endgültig mit England und Preußen gegen Frankreich vereinigen könnte. Dazu mußte Kaunitz aber allerdings eine besondere Ermächtigung erwünscht sein, denn er war ja nicht sowohl an sein eigenes Votum von 1749, als an den Bartensteinschen Auszug als Instruktion gewiesen worden, über den er jetzt hinauszuschreiten gedachte, indem er keineswegs von der harmlosen Friedfertigkeit Osterreichs allein die Franzosen zu überzeugen entschlossen war. Und wie wenig pessimistisch er dachte, zeigt doch wohl auch schon der Umstand, daß er am 3. August bereits,

noch bevor er Antwort erhalten hatte, Koch mitteilte, im Sinne seiner neuen Vorschläge zu arbeiten.

Im ganzen betrachtet, bietet diese Episode der österreichischen Politik einen geradezu klassischen Beleg für die selbstgefällige Überschätzung der diplomatischen Intrigenkunst in jener Zeit. Man erstrebt eine Verbindung mit Frankreich gegen Preußen, und ist dabei doch überzeugt, daß auch Frankreich zu den natürlichen Feinden Österreichs gehört. Man hat den Revanchekrieg gegen Preußen als Hintergedanken und flieht über von Friedensversicherungen, die Frankreichs Vertrauen gewinnen sollen. Man tut sich viel darauf zu gute, wie immer die *bonne foi* und *loyauté* des Hauses Österreich hochzuhalten (Correspondance 199), um sie in dem Augenblick gegebenenfalls über Bord zu werfen, wenn man die Franzosen von der Durchtränkung mit diesen schätzenswerten Eigenschaften überzeugt hätte. Man darf dem Verfasser lebhaft dafür danken, daß er das interessante Problem von neuem beleuchtet und zu seiner Lösung den richtigen Weg gewiesen hat.

Frankfurt a. M.

Georg Küntzel.

Johannes Ziefursch: Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges. Breslau 1904.

3.8 Buch ist ein Protest gegen die herkömmliche Beurteilung der „vollendeten Charakterlosigkeit“ Brühls und seiner Politik. Brühl ist der Erbe der sächsischen Großmachtpläne August des Starken. Eine Vergrößerung Sachsens nach dem Reiche hin ist kaum denkbar: dagegen bietet der Osten in Polen politisch wie wirtschaftlich wertvolle Ausblicke. Schon bei Augusts polnischer Politik hat der erhoffte wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Nutzen wesentlich mitgewirkt. Vollends aber ist Brühls Politik „nur“ aus handelspolitischen Erwägungen heraus zu verstehen. Brühl war sich bewußt, daß Sachsens Industrie auf den Bezug der Rohstoffe aus Böhmen, vor allem aber aus Niederschlesien angewiesen war, und daß die wirtschaftliche Verbindung Sachsen-Polens den Erwerb einer territorialen Verbindung unbedingt erforderte. So braucht er Niederschlesien Sachsens und der polnischen Verbindung halber. „Der Streit um Schlesien“ mit dem preussischen Konkurrenten „bedeutete für Sachsen den Kampf um seine politische und wirtschaftliche Machtposition“. Um diesen Kern gruppiert Z. eine ausführliche Schilderung der Versuche Brühls, 1740—1744 in Verbindung sei es mit Österreich, Frankreich oder Preußen zu dem Besitz Schlesiens oder einer Verbindung mit Polen wenigstens in Böhmen, Mähren, Oberschlesien zu gelangen, Versuche, die mißlingen, weil Sachsen in dem Streit der Großen nicht die genügende Macht einzusetzen vermochte. Die sachlich berechnete Politik Brühls scheitert an unpersönlichen allgemeinen Gründen.

Ob aber Z. nicht in seinem verdienstlichen Bestreben, Brühl unbefangener zu würdigen über das Ziel hinausgeschossen ist, indem er ihn nicht nur zu verstehen, sondern beinahe auch ihn zu rechtfertigen unternimmt? Es mag ja völlig richtig sein, daß Mit- und Nachwelt sich von

Brühls Verschwendung und der damit verbundenen Schädigung der sächsischen Staatsfinanzen übertriebene Vorstellungen gemacht hat, daß es in den Bereich der Fabel gehört, wenn behauptet wurde, Brühl habe 93 Millionen beiseite gebracht, während eine Untersuchung nach seinem Tode eine Veruntreuung von nur 5 Millionen ergab. Trotzdem wird bestehen bleiben, daß Brühls innere und äußere Politik in einem schreienden Mißverhältnis gestanden haben. Gerade, wenn Brühl sich dessen so bewußt war, daß Landerwerb in Schlesiens oder Böhmen-Mähren eine Existenzfrage für Sachsen wäre, ist die Sorglosigkeit doppelt charakteristisch, mit der man die militärischen Machtmittel behandelte. Z. berechnet die sächsischen Staatseinkünfte auf 6 8 Millionen Taler; Preußen verfügt 1740 über 7 Millionen, und eine wie unvergleichlich größere Machtunterlage ist damit geschaffen worden. Sachsen war trotz seines Reichthums tief verschuldet, Preußen sogar im Besitze eines erheblichen Staatschazes. Wie winzig ist Preußen gegenüber das sächsische Heer mit einem Sollbestande von 24 100 Mann und einem tatsächlichen Manco von 1600 Mann und 4000 Pferden. Das wird sich doch nicht leugnen lassen, daß in dem kunstreichen Sachsen von jener Einsetzung des letzten Atems für Machtkonzentration, wie sie der künstarmer Nachbar und Konkurrent seit Jahrzehnten gewohnt war, wenig zu verspüren ist. Die Machtlosigkeit Sachsens, im Vergleich zu Preußen, ist eben nicht nur eine Folge der räumlichen Begrenztheit, sondern zum guten Theil auch eine selbstverschuldete gewesen.

Aber selbst mit den nun einmal vorhandenen Machtmitteln hat Brühl schwerlich übermäßig klug gewirtschaftet, was Z. wohl auch nicht leugnet. Er schildert ihn selbst sehr richtig als den Typus der vergehenden Welt der Diplomatenkünstler, deren Stärke im Verhandeln und Intrigieren, deren Schwäche im robusten Handeln lag. Brühl scheute eben das Risiko, ohne das das Große nun einmal nicht erreicht wird, suchte nach allen Seiten hin erst einzuheimsen, dann zu leisten und möglichst wenig zu leisten, und endete schließlich, wie Z. selbst sehr hübsch zeigt, damit, daß er sich beinahe zwischen zwei Stühle setzte, und nun nehmen mußte, was man ihm bot, nachdem der Preuze schneller und kühner ihm den Rang bei Frankreich abgelaufen hatte.

Auch hinter die einseitig wirtschaftliche Motivierung der Brühlschen Erwerbspolitik möchte ich ein Fragezeichen setzen. Daß bei August dem Starken wirtschaftliche Berechnungen wesentlich die polnische Politik beeinflussten hätten, scheint mir eines Beweises erst noch zu bedürfen. Vor der Hand möchte ich annehmen, daß er zugriff, wo etwas zu gewinnen war, und sich natürlich freute, wenn er den Polen seine Thronandidatur auch durch den Hinweis auf wirtschaftlichen Nutzen schmachtlicher machen konnte. Größeren Einfluß dürften ja nun in der That aber wirtschaftliche Berechnungen bei den sächsischen Politikern um 1740 gehabt haben, nachdem die Verbindung mit Polen einmal vollzogen war. Z. fördert eine Denkschrift des sächsischen Geheimrats Grafen von Key zutage, die in höchst interessanter Weise die wirtschaftlichen Nachteile aufzählt, die Sachsen zu gewärtigen hätte, wenn Preußen Niederschlesien erwürbe. Gleichwohl

dürfte gegenüber den rein wirtschaftlichen Nutzungsberechnungen bei Brühl mindestens koordiniert der politische Gedanke maßgebend gewesen sein, durch eine Landverbindung die Mächte Sachsen und Polen zusammenzuschweißen.

In der Schilderung der Details der sächsischen Politik ist es B. gelungen, unsere Kenntnis mannigfach und wertvoll zu bereichern. So sehen wir jetzt, daß der sächsisch-bayerische Partagetraktat vom 19. September 1741 keineswegs das Ergebnis einer von langer Hand her freiwillig durch Brühl betriebenen Unterhandlung war, vielmehr dem sächsischen Grafen aufgezwungen wurde und seine extravaganten Pläne erheblich beschneit. Insofern ist also der Traktat allerdings eine Niederlage Brühls, die freilich dadurch wieder verjüßt wurde, daß er zwar nicht alles, was er begehrte, z. B. nicht Böhmen, aber doch recht viel zugesichert erhielt, mehr als zu Zeiten wenigstens Friedrich der Große für notwendig gehalten hatte, um Sachsens Beitritt zur Koalition zu sichern.

Im Zusammenhang mit diesen Konzessionen an Sachsen behandelt B. auch die viel umstrittene Frage von Kleinschnellendorf. Er möchte im Sinne Rankes politische Motive als ausschlaggebend bei König Friedrich annehmen, die Verhinderung einer zu weit gehenden Schwächung Österreichs und zu starker Hegemonie Frankreichs, und glaubt in der Bestimmung Friedrichs über die sächsischen Gewinnanteile, die der Partagetraktat festsetzte, ein Friedrichs Handeln mit bestimmendes Moment erblicken zu sollen. So hat B. als erster die sächsische Frage in einen Zusammenhang mit Kleinschnellendorf gebracht, den Senftner späterhin ausführlicher aber auch einseitiger übertreibend behandelte. Als sehr wesentlich vermag ich allerdings diese sächsischen Dinge für Kleinschnellendorf nicht anzusehen. Der König hatte ja von vornherein das ihm unverrückbar bleibende Ziel der Erwerbung Schlesiens lieber in friedlicher Verständigung mit Österreich als im Kampfe mit der Donaumacht erstrebt und die Allianz mit Frankreich als ein *pis aller* betrachtet. Von dieser Auffassung war er auch nachdem man bei Mollwitz schon die Waffen gekreuzt hatte, nicht abgegangen. Mein Wunder, daß er deshalb sogleich auf den anfänglichen Weg zurücklenkt, sobald in dem Verzicht Maria Theresias auf Niederschlesien das Hauptziel Friedrichs erreicht schien. Der Wandel der österreichischen Politik in erster Linie erklärt den Wechsel der preussischen Politik in der Konvention von Kleinschnellendorf.

Auf die Schilderung der militärisch-politischen Vorgänge bis zum Breslauer Frieden hin hat B. viel Sorgfalt und den größeren Teil des Raumes verwendet mit etwa folgenden wichtigeren Ergebnissen. Zunächst zeigt er, daß man den Einfluß Belleisle's auf die Kriegsführung des bayerischen Kurfürsten Karl Albert geringer als bisher, somit die Jämmerlichkeit Karl Alberts höher einzuschätzen hat, als es z. B. Heigel tat. In einem seltenen Augenblicke des Aufstommens größeren Mutes ist dann nach B. ein bereits beschlossener Handstreich auf Wien am 19. Oktober 1741 aufgegeben und der verhängnisvolle Rückzug von der Donau nach Böhmen hin beschlossen worden, weil ein Brief der Kaiserin Amalia dem Kurfürsten das Geheimnis von Kleinschnellendorf verraten

habe; ein Zusammenhang, der von Z. wohl überschätzt wird. Wenigstens haben weder Karl Albert selbst, noch der neu von Z. beigebrachte instruktive Bericht des Marschalls Moritz von Sachsen vom 23. Oktober 1741 gerade der politischen Seite der Meldung, an deren Richtigkeit der Bayer übrigens auch gezweifelt haben will, die einzig entscheidungsvolle Bedeutung beigemessen.

Z. ist geneigt, der sächsischen Politik überhaupt einen größeren Einfluß auf den Gesamtverlauf des Feldzuges von 1741 zuzuschreiben, als bisher geglaubt wurde. Die Sachsen hätten sich nach Friedrich, Belleisle wieder nach den Sachsen richten müssen. Im einzelnen ist dies auch gewiß richtig. Für den Gesamtverlauf aber wird man sich vor einer Überschätzung dieser sächsischen Rückwirkungen hüten müssen. Daß der Donaufeldzug wenig von Belleisle geleitet wurde, hat Z. selbst gezeigt. Auf dem böhmischen Kriegsschauplatz aber ist die Hauptsache, die Einnahme Prag's schließlich doch noch zustande gekommen, und hat, wie Z. im Einverständnis mit Koser gegen Ranke zeigt, endlich sogar den preussischen König veranlaßt, sich wieder auf die Seite seiner alten bayrischen, französischen und sächsischen Verbündeten zu schlagen. Sehr gut gelungen ist dem Verfasser die Schilderung der diabolischen Politik Friedrichs den Sachsen gegenüber im Frühjahr 1742, wie er sie vor seinen Streitwagen spannt, — analog Bismarck 1864 — Hentfersdienste für ihn zu erweisen zwingt, und dabei gar nicht ganz ungerne sieht, wenn seine Verbündeten in den Feldzuge recht mitgenommen werden. Von großer Bedeutung endlich ist ein glücklicher archivalischer Fund des Verfassers, der den Beweis enthält, daß Maria Theresia in größtem Geheim bei England und Sachsen zu Anfang 1744 an einem Frieden mit Frankreich und Bayern und Nachkrieg gegen Preußen gearbeitet hat. Dieses Aktenstück ist ein Beweis mehr für die Notwendigkeit, Arneth's Auffassung von der Kaiserin Maria Theresia erheblich zu modifizieren. Arneth hatte ihre Loyalität inmitten der verlogenen und gierigen Diplomatenwelt des 18. Jahrhunderts gern betont. Mit dieser ist schon die von Arneth selbst aufgedeckte Politik von 1755—56 nicht zu vereinen. Jüngst hat Strieder gezeigt, daß Arneth recht gesehen hat, wenn er auch 1749 der Kaiserin den Wunsch einer Revision der Friedensbeschlüsse von Dresden beilegt. Nun zeigt Z., daß Maria Theresia zu Anfang 1744 im tiefsten Geheimnis, das nur der Gesandte Esterhazy, ihr Gatte und ein leider nicht genannter österreichischer Minister teilten, bei England und Sachsen den Krieg gegen Preußen betrieben hat. Es ist sonach unrichtig, Österreich's Politik Preußen gegenüber zwischen den beiden ersten schlesischen Kriegen in Arneth's Sinne als eine rein defensive aufzufassen.

Alles im allem darf der Verfasser mit den Ergebnissen seiner mühsamen Durchforschung der Dresdener Archivbestände zufrieden sein. Er hat uns Brühl's Politik verständlicher zu machen gewußt, wenngleich ich, wie gesagt, nicht in allem der Überschätzung Sachsens und der Politik Brühl's, die bei Z. durchzubrechen scheint, beizupflichten vermag.

Frankfurt a./M.

Georg Küntzel.

Johannes Ziefursch: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates. Breslau 1907; G. Wohlfahrt. [= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Hreg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. IV. Bd.] (VIII u. 100 S.)

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich bisher vorzugsweise mit der Politik Kursachsens im 18. Jahrhundert, insbesondere auch den Beziehungen Sachsens zu Preußen beschäftigt. Die Annexionsgelüste, die der sächsische Hof eine Zeit lang auf Niederschlesien gehabt hat, haben den Verf. veranlaßt, sein Interesse nunmehr den inneren Zuständen seiner schlesischen Heimat während jener Zeit zuzuwenden. Indessen ist es nicht eigentlich das 18. Jahrhundert, sondern die Periode des Überganges vom friderizianischen zum modernen konstitutionellen Preußen, die er genauer zu durchforschen beabsichtigt. (Vgl. auch des Verf. Veröffentlichung einer Denkschrift des Regierungsdirektors Gebel über die Reorganisation des preußischen Staates vom Jahre 1807. Preuß. Jahrbücher Bd. 127, S. 433 ff.). So hat denn auch die gegenwärtige Arbeit, obwohl sie mit dem Beginn der preußischen Herrschaft in Schlesien einsetzt, die Reformzeit ausgesprochener Maßen zum Zielpunkt: sie soll einen Beitrag liefern zu der Frage, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen die Provinz in jenen wichtigen Umbildungsprozeß eingetreten ist. Die Materialien und Forschungen, die uns mit dieser Bestimmung vorgelegt werden, haben aber nicht den Umfang, den man nach dem etwas allgemein gehaltenen Titel erwarten könnte. Was zu einer Charakteristik des Beamtentums im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. zu einer Kennzeichnung seiner geistigen, moralischen und gesellschaftlichen Verfassung beigesteuert wird, ist nicht eben viel: abgesehen von den am Schluß mitgeteilten Aufzeichnungen des Präsidenten von Bismarck über die Konduite der ihm unterstellten Beamten (1809) ist nur der Hinweis auf die führende Stellung, die die Breslauer Subalternbeamten im literarischen Leben der Provinz einnahmen, bemerkenswert und von Interesse. Systematisch untersucht werden nur die Dienstverhältnisse der Beamten, also ihre Laufbahnen und Gehaltsbezüge, und außerdem hat sich der Verf. auf einen engen Kreis, das Personal der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer beschränkt, während die lokalen Verwaltungs- und die Justizbeamten nur gelegentlich vergleichsweise berührt sind. In dieser Begrenzung gehen freilich die Ermittlungen des Verf., die auf gründlichen Aktenstudien beruhen, sehr ins Detail. Werden uns doch nicht nur die Forschungsergebnisse, sondern als Belege auch viele Lebensläufe von Beamten und genaue Dienstfommensberechnungen mitgeteilt. Um die Höhe der Gehälter richtig beurteilen zu können, hat Z. auch nicht versäumt, in einem besonderen Kapitel die jeweilige Kaufkraft des Geldes zu untersuchen. Unfre Kenntnis der Personalverhältnisse der preußischen Kameralbedienten erfährt auf diese Weise eine erwünschte Erweiterung, und man wird dem Verf. Dank dafür wissen müssen, daß er eine so mühe- und entsagungsvolle Arbeit auf sich genommen hat. Um so mehr hätte man allerdings gewünscht, daß er für seine Mitteilungen eine praktischere und zweckdienlichere Form

gewählt hätte! Wer in derartigen Untersuchungen einige Erfahrung besitzt, weiß, daß dabei die wünschenswerte Vollständigkeit und Klarheit nur durch Aufstellung übersichtlicher Tabellen erreicht werden kann. Hätte der Verf. einen möglichst großen Teil des Stoffes in gut rubrizierte Tabellen verwiesen, so würde er damit einmal sich selbst eine erheblich kürzere und vor allem lesbare Darstellung, sodann aber auch dem Leser eine durchgehende Nachprüfung seiner Ergebnisse ermöglicht haben. Sowie es jetzt ist, gehen Darstellung und Aktenauszüge fortwährend durcheinander, und der Interessent, der genötigt ist, die fast 100 Seiten durchzulesen, sieht sich einer wahren *rage de noms* und *rage de nombres* ausgeliefert, gegen die ihm auch das dankenswerte Register nur ein unvollkommener Schutz ist. 3. selbst ruft in einer Anzeige einer Schrift über einen deutsch-französischen Diplomaten des 18. Jahrhunderts besorgten Gemütes aus (Hist. Ztschr. 99, S. 215): „Was würde wohl aus unserer Wissenschaft, wenn man jedem derart unbedeutenden Diplomaten der letzten drei Jahrhunderte eine Lebensbeschreibung von 100 Druckseiten widmen wollte? . . . Gibt es keine wichtigeren Aufgaben in der neueren Geschichte zu lösen?“ Und doch soll, wer im Glashaus sitzt, nicht mit Steinen werfen. Oder hält 3. etwa die Aussicht, daß wir nunmehr mit ähnlich umständlichen Ausarbeitungen auch über die andern preussischen Kammern (1806 waren es nicht weniger als 22) beschenkt werden könnten, für minder beängstigend?

Gleichwohl ist es nicht eigentlich diese, mehr formelle, als vielmehr eine andre in der Sache liegende Eigentümlichkeit, durch die der Wert der Schrift beeinträchtigt wird. Der Verf. bemerkt selbst im Eingange seiner Ausführungen, daß seine Ergebnisse zunächst nur für Schlesien Geltung zu beanspruchen hätten und, solange die betreffenden Fragen für die übrigen Provinzen noch nicht in derselben Weise untersucht seien, nicht ohne weiteres auf den gesamten preussischen Staat übertragen werden dürften. Dieser Gesichtspunkt liegt ja nur zu sehr auf der Hand, und ich würde es unter normalen Verhältnissen für überflüssig halten, eine solche Selbstverständlichkeit noch besonders zu betonen. Nun hat sich aber der Verf. in dem Bestreben, seinen Detailstudien eine erhöhte Bedeutung zu verleihen, am Ende doch verleiten lassen, seine Resultate nicht nur in ihrer Neuhheit zu überschätzen, sondern sie auch ziemlich voreilig zu generalisieren. Im allgemeinen ist dazu in Ergänzung zu dem eben bemerkten zu sagen, daß gerade die administrativen Einrichtungen Schlesiens als einer neu erworbenen Provinz in mancher Hinsicht von den allgemein-preussischen abweichen und also am wenigsten ein Anrecht darauf haben, für typisch zu gelten. Schon damit sind die Aufstellungen des Verf. von vornherein um ein beträchtliches reduziert. Es wird aber nötig sein, diese auch einzeln auf ihre Stichhaltigkeit hin näher zu prüfen. Ref. fühlt sich um so lebhafter dazu veranlaßt, als er bei den Vorarbeiten zu einer für den privaten Gebrauch der „Acta Borussia“ bestimmten, umfassenden Zusammenstellung über die Personalverhältnisse der preussischen Behörden des 18. Jahrhunderts Gelegenheit gehabt hat, sich über die vom Verfasser berührten Fragen in einem größeren Umfange, d. h. für den gesamten Bereich des preussischen Staates, zu unterrichten. Und

da kann ich mich denn des Eindrucks nicht erwehren, daß die Schlußfolgerungen des Verf., soweit sie nicht Bekanntes bestätigen, teilweise auf nicht zutreffenden Voraussetzungen beruhen, wie sie sich aus isolierter Betrachtungsweise eben nur zu leicht ergeben. Von den beiden Hauptthesen, die der Verf. versieht, betrifft die eine die Gehaltsverhältnisse, die andere die Rolle, die der Geburtsstand in der staatlichen Laufbahn spielte. Was zunächst den letztgenannten Punkt angeht, so stellt der Verf. die Behauptung auf, daß ganz entgegen den Prinzipien Friedrich Wilhelms I. der Adel in der Kammerkarriere bedeutend bevorzugt worden sei. Er stützt sich dabei namentlich auf die Wahrnehmung, daß bei der Breslauer Kammer die adligen Kriegs- und Domänenräte gewöhnlich in viel jugendlicherem Alter in ihre Stellung gelangten als die bürgerlichen; an und für sich ist dies Faktum nicht zu bestreiten; es läßt sich in stärkerem oder schwächerem Grade auch bei den andern Kammern beobachten. Der Verf. erklärt es auch, indem er darauf hinweist, daß — wie ja längst bekannt (vgl. z. B. Hinge, Acta Bor. VI. 1, S. 280) — die Mehrzahl der bürgerlichen Räte vor ihrer Anstellung als Kriegs- und Domänenräte längere Zeit hindurch das Amt eines Auditeurs, Regimentsquartiermeisters oder Steuerrats zu bekleiden pflegten. Ist es nun nötig, hierin eine so große Benachteiligung der Bürgerlichen zu sehen wie der Verf. will? Ich dünkte, die Sache wäre billiger aus einem andern Gesichtswinkel zu beurteilen. Die Auditeur- und Regimentsquartiermeisterstellen waren nämlich keineswegs regelmäßige Stappen in der Kammerkarriere, die also etwa nur von den Adligen übersprungen wurden; ihre Inhaber brauchten nicht vorher Auskulturator und Referendar gewesen zu sein und hatten nicht von vornherein die sichere Anwartschaft darauf, in eine Kammer übernommen zu werden. Immerhin konnten wohl die meisten mit einiger Sicherheit darauf rechnen, und so empfahl sich dieser Umweg besonders für Unbemittelte, die auf diese Weise viel eher zu einem festen Gehalt kamen. Außerdem: ein Teil des akademischen Nachwuchses mußte doch für diese Stellungen, die juristisches Nachstudium erforderten, vorbehalten werden. (Vgl. die Äußerung Friedrichs d. Gr. in einer Kab.-Ordnung vom 29. Jan. 1750. Acta Bor. Behörden-Ordg. VIII., S. 665): den Adligen aber verboten die damaligen Standesanschauungen, solche Posten zu übernehmen. Was ferner das steuerrätliche Amt anbetrifft, so war der Abstand zwischen ihm und dem eines Kriegs- und Domänenrats nicht so erheblich, wie es sich der Verf. vorzustellen scheint. Im Gehalt war kaum ein Unterschied vorhanden (vgl. Hinge, Acta Bor. VI. 1, S. 285): häufig waren außerdem die Steuerräte, wie namentlich bei der Magdeburger und der Güstiner, vereinzelt auch der Breslauer Kammer, zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Kammerkollegiums mit Rang und Titel eines Kriegs- und Domänenrates (vgl. z. B. das Verzeichnis in: Acta Bor. Beh.-Ordg. Bd. 9, Nr. 308), ja in einigen Ausnahmefällen sind besonders tüchtige Steuerräte sogar direkt zu Geh. Finanzräten im Generaldirektorium befördert worden (vgl. Hinge, a. a. O. S. 254 und Rembert Rodens handschr. Gesch. des Gen.-Direktoriums im Berliner Geh. Staatsarchiv. Eins der Beispiele (Tarrach) nennt Ziekursch selbst S. 33 Anm. 3, ohne daß es ihm besonders aufgefallen zu sein scheint). Daß übrigens auch Adlige

Steuerratsstellen einnahmen, ist auch dem Verf. nicht unbekannt geblieben. Völlig verfehlt ist es, wenn der Verf. zum Beweise dafür, daß die bürgerlichen Räte viel länger auf ihre Anstellung warten mußten als die adligen, auch die aus Subalternstellungen hervorgegangenen anführt. Solche Beförderungen in die höhere Verwaltungskarriere waren doch stets besondere Auszeichnungen, die den Betreffenden natürlich nur nach längerer Bewährung im Subalterndienst zuteil werden konnten. Daß sie überhaupt vorkamen, kann also höchstens als eine Bevorzugung der Bürgerlichen angesehen werden.

Mit alledem soll nun aber keineswegs bestritten werden, daß die Adligen bei gleich guter Führung im allgemeinen etwas bessere Aussichten hatten als die Bürgerlichen, namentlich unter Friedrich dem Großen, also in einer Zeit, als der Adel durch die politische Erziehung, die er unter Friedrich Wilhelm I. genossen hatte, bereits auf eine höhere Stufe gehoben worden war. Diese Tatsache ist aber m. W. auch von niemandem bisher in Abrede gestellt worden; — ihre Bedeutung zu übertreiben, ist der Verf. noch durch einen andern Umstand verleitet worden: er hat nämlich ferner konstatiert, daß unter den Direktoren der Breslauer Kammer die Adligen bei weitem überwogen, und glaubt sich infolgedessen zu dem Schluß berechtigt, der Adel habe sich auch beim Avancement bedeutend besser gestanden als das bürgerliche Element. Wiederum ist gegen die Tatsache an und für sich nichts einzuwenden: auch nach der von mir angefertigten (wohl vollständigen) Liste befinden sich unter den 16 Direktoren, die die Kammer von 1741—1807 gehabt hat, nur 4 von zweifellos bürgerlicher Herkunft. Aber gerade an diesem Punkte sieht man, wie gefährlich es ist, derartige Untersuchungen auf eine einzige Behörde zu beschränken. Der Verf. hätte nur seine Recherchen statt bei der Breslauer bei der andern schlesischen Kammer, der Glogauer, anzustellen brauchen, so würde er sicherlich zu einem wesentlich andern Ergebnis gelangt sein; denn dort sind nach meinen Feststellungen unter den Direktoren genau so viel Bürgerliche wie Adlige gewesen; und ähnlich stellte sich das Verhältnis im allgemeinen auch in den andern Provinzen. Natürlich gibt es auch Kammern, die mehr adlige Direktoren haben, dafür zähle ich aber z. B. bei der Magdeburgischen und Clevischen aus der ganzen Zeit von 1723—1807 nur etwa je drei von Adel. Man muß sich indessen überhaupt hüten, solche kleinsten statistischen Berechnungen, bei denen jedes singuläre Moment unter den Tisch fällt, zu weit zu treiben und so in eine Art sozialer Paritäts-Schnüßlei zu verfallen. Es ist jedenfalls nicht zu verkennen, daß gerade auf die Direktorenstellen die bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte besonders gute Aussichten hatten; und wenn das bei der Breslauer Kammer anders war, so ist das eben als eine Ausnahme von der Regel anzusehen; ob diese Ausnahme zufälliger Natur war oder ob ihr eine bewußte Absicht zugrunde lag, vermag ich nicht mit Gewißheit zu entscheiden; bei der besonderen Stellung der Breslauer Kammer als einer der ersten Behörden in einer eroberten Provinz wäre das Bestreben, die ersten Stellen an ihr mit Persönlichkeiten von vornehmer Abkunft zu besetzen, schon verständlich; als Friedrich der Große eine der Direktorenstellen nach dem siebenjährigen Kriege einem märkischen Landrat anbot, bemerkte er dabei ausdrücklich,

daß es ihm darauf ankomme, den Posten mit einem „geschickten Manne von Familie“ zu besetzen. (Geh. Staatsarch. Rep. 96, B. 78.) Mag also hier eine gewollte Bevorzugung des Adels vorliegen, so trifft doch die weitere Behauptung des Verf., daß diese Tendenz sich mit der Zeit immer mehr gesteigert habe, nicht einmal für die Breslauer Kammer zu.

Ganz anders als mit den Direktoren verhielt es sich — um auch diesen Punkt zu berühren — mit den Präsidenten der Kammern. Auf diese Posten wurden, wie bekannt, grundsätzlich nur Adlige befördert, nicht nur weil man diesen mehr angeborne oder anerzogene präsidiale und repräsentative Talente zutraute als den Bürgerlichen, sondern auch weil sich aus den Kammerpräsidenten die Minister des Generaldirektoriums, für die hinsichtlich der gesellschaftlichen Herkunft das gleiche galt, zu rekrutieren pflegten. (Vgl. dazu auch die Bemerkung des Ministers Schulenburg-Nehmert bei M. Lehmann, *Jrh. v. Stein* I, 155 Anm. 2). Doch war auch dieser Grundsatz nicht so starr, daß er nicht zugunsten hervorragend bewährter Beamten bürgerlichen Standes durchbrochen oder — wie es meist geschah — durch Nobilitierung der betreffenden Persönlichkeiten umgangen werden konnte. Freilich gerade in Schlesien, dem Lande der vielen großen Barone und Magnaten, wäre solch ein Abweichen von der Regel am wenigsten angebracht gewesen.

Noch größeren Wert legt der Verf. auf seine Feststellungen über die Gehaltsverhältnisse der Beamten und die auf sie aufgebaute Hypothese. Zunächst hat es sich nämlich herausgestellt, daß die Beamten der Breslauer Kammer, namentlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, recht gut entlohnt wurden, sodas sie zum Teil in der Lage waren, Geld zurückzulegen. Auch dies Ergebnis generalisiert nun Z. unbedenklich, indem er gegen die bisherige Anschauung, nach der die Gehälter im allgemeinen nur ausreichend waren, polemisiert. Und dabei zitiert er selbst das Urteil eines sachkundigen Zeitgenossen, des Breslauer Kriegs- und Domänenrates und späteren Kammerdirektors v. Kloeber in seinem bekannten Buche „Von Schlesien vor und nach dem Jahre 1740“: „Die Besoldungen der schlesischen Zivilbedienten sind verhältnismäßig höher als in andern Ländern“ (II, S. 281). Das hätte doch als Warnung genügen können. Im übrigen stehen die Urteile früherer Forscher über diese Frage zu denen des Verf. gar nicht so sehr in Widerspruch, als er uns glauben machen will; namentlich beziehen sie sich zumeist auf frühere Zeiten als die der Verf. vorzugsweise im Auge hat. Um ein Beispiel zu nennen, so sagt Schmöller an der von Z. inkriminierten Stelle (Anriffe und Untersuchungen S. 185) nur, daß unter Friedrich dem Großen die Gehälter stark beschnitten worden seien, und zwei Seiten später weist er ausdrücklich darauf hin, daß Friedrich Wilhelm II. sie durchweg erhöht habe. Zu der letzteren Bemerkung bilden manche vom Verf. vorgebrachten Einzelheiten nur eine Bestätigung¹⁾.

1) S. 80 bemerkt Z., die bisherigen Darstellungen, die sich mit dem preußischen Beamtenstande beschäftigten, seien „hauptsächlich“ auf die „Instruktionen und Kabinettsordres“ aufgebaut. Man sieht nicht recht, welche Publi-

Eher schon kann man ein andres Ergebnis der Einkommensberechnungen des Verf. als Novum anerkennen: daß nämlich das Dienst-einkommen sich bei den meisten Beamten zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fixierten Emolumenten, Tantiemen und Sportel-Anteilen zusammengelekt habe, daß es mithin irrig sein würde, wenn man die finanzielle Lage der Beamten lediglich nach dem fixen Traktament beurteilen wollte. Nun hat man ja von der weitgehenden Verwendung von Sporteln zu Gehaltszwecken längst gewußt, (vgl. z. B. Bd. 20 dieser Zeitschr., S. 183 Anm. 1) und ebenso war die Zuwendung anderer Emolumente an Beamte nicht unbekannt (s. Hinge, Acta Bor. VI. 1, S. 286¹⁾). Immerhin ist der Nachweis, daß in Schlesien derartige Einkünfte gegen Ende des 18. Jahrhunderts durchschnittlich ein Drittel der Dienstbezüge ausmachen, bemerkenswert; und auch sonst kommt bei den Erörterungen hierüber mancherlei heraus, was für die Art und Weise, in der der Staat damals den Personalbedarf in seinem Budget bestritt, nicht uninteressant ist. Man höre aber nur, welche höchst bedeutsame, wiewohl absonderliche Kombinationen der Verf. an seine Ermittlungen über Holzdeputat, Judentoleranzdouceurgelder etc. anknüpft: Durch die Höhe des Einkommens und namentlich die Tantiemen und Sporteln, meint er, seien die Beamten, wie bei einem System von Gewinnbeteiligung an dem Fortbestand der altpreussischen Institutionen interessiert gewesen. Die Furcht, daß eine Umgestaltung der Verwaltungs-Organisation eine Reduktion des Einkommens nach sich ziehen könne, habe sie zu entschiedenen Reformfeinden, zu Gegnern selbst der geringfügigsten Neuerungen gemacht. Dies und daneben die auf Erhaltung ihrer sozialen Vorrechte gerichteten Tendenzen der adligen Räte, gegen die die bürgerlichen nicht hätten aufkommen können, hätten schließlich die ganze Tätigkeit der Kammer mit Unfruchtbarkeit geschlagen, obwohl die „Gedankenwelt“ der mit den neuen französischen und englischen Doktrinen vertrauten bürgerlichen Räte reformfreundlich gewesen sei. Gesezt einmal, dem wäre wirklich so gewesen, so ist doch kaum einzusehen, welche Bedeutung es für den Fortgang der Reform gehabt haben sollte, wenn etwa der Herr Kammersekretarius Topf und der Herr Kammerkanzelist Duffek sich beim Bierbankgespräch im „blauen Hirsch“ auf der Ohlauer Gasse gegen die Reform erklärten.

kationen der Verf. dabei im Auge hat: für den Fall, daß die „Acta Borussia“ gemeint haben sollte, möchte ich betonen, daß für diese, wie sich ja jeder aus den Aktenzitaten überzeugen kann, keineswegs nur die Zentralakten, sondern auch die der Provinzialbehörden benutzt werden. So sind, um dies durch einen besonders uaheliegenden Fall zu illustrieren, in dem demnächst erscheinenden IX. Bde. der Serie Behörden-Organ. (Nr. 56) zufällig dieselben Aktenstücke abgedruckt, die der Verf. S. 13 Anm. 2 mitteilt.

1) Auch hierbei dürfen die provinziellen Unterschiede nicht außer acht gelassen werden. In Ansbach-Bayreuth z. B. wurden bei der Einrichtung der der preussischen Herrschaft alle Sportelanteile beseitigt, die Tantiemen des Justizamtmanns auf ein Minimum herabgesezt. Vgl. darüber Fr. Hartung, Hardenberg u. d. preuß. Verwaltung in Ansbach-Bayreuth (1906), S. 109.

Aber wo sind denn die Beweise für jene Behauptungen? Vergebens sucht man sie in den Charakteristiken, die der Präsident v. Bismarck im Jahre 1809 von den ihm unterstellten Räten entworfen hat und die 3. ausdrücklich „zum Beweise und zur Erläuterung“ mit einigen Ergänzungen aus verwandten Quellen abdruckt: ja, die einzige Bemerkung darin, die überhaupt auf die Reform Bezug hat, besagt sogar, daß der Kriegs- und Domänenrat Graf Carmer — mithin einer der Adligen, die uns kurz vorher als die reaktionären Elemente in der Kammer geschildert worden sind — reformfreundlich gewesen sei! Wie gern man also auch bereit sein wird, manche der sonstigen Feststellungen des Verfassers als wertvoll anzuerkennen: auf diese letzteren, glaube ich, paßt die Wendung, mit der Friedrich Wilhelm I. schlechte Prosopette abzulehnen pflegte: „Ergo nit solide, sondern Windt, Windt.“

M. Hass.

G. Raeber: Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.
Berlin 1907; Alexander Duncker (153 S.).

Die vorliegende, höchst dankenswerte Schrift, deren erster Abschnitt als Berliner Inaugural-Dissertation erschienen ist, gibt eine Geschichte der Theorie des europäischen Gleichgewichts in der politischen Publizistik bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Verfasser will zeigen, aus welchen realen Verhältnissen der Gedanke entsprungen ist, welche Formen er in den verschiedenen Zeiten angenommen, welchen Zielen der praktischen Politik er hat dienen sollen.

Das — trotz der festen Begrenzung immer noch sehr umfassende — Thema ist gut gewählt, die Literatur und das zerstreute, vielfach doch recht spröde Material ungemein fleißig, sorgfältig und übersichtlich verarbeitet, der Einfluß der konkreten, politischen Machtverhältnisse und ihres Wandels auf die Gestaltung der Theorie überall ins richtige Licht gesetzt.

In der Einleitung wird ausgeführt, wie die Idee des europäischen Gleichgewichts als eine Reaktion gegen die universalistischen Bestrebungen des Mittelalters erscheint, und wie sie zum ersten Male auftaucht, als Frankreich und Spanien, von neuem von universalen Tendenzen erfüllt, in Kampf um die Vorherrschaft in Europa geraten waren. Gewissermaßen einen Vorläufer hat die Idee in Italien in der Anschauung von einem Gleichgewicht der italienischen Staaten untereinander, und auch die Idee des europäischen Gleichgewichts selbst wird zuerst in Italien — von venetianischen Staatsmännern — während des spanisch-französischen Krieges von 1551—1559 ausgesprochen, in dem Venedig zwischen den beiden Mächten eine regulierendere Stellung einnahm.

Der erste Abschnitt behandelt die Gleichgewichtsidee in der politischen Publizistik bis zum Ende des 30jährigen Krieges. Sie dient in dieser Epoche als Kampfmittel gegen die Übermacht des Hauses Habsburg und wird vor allem von der französischen Publizistik verfochten, die dadurch die Allianz mit den protestantischen, deutschen Fürsten aus Gründen der Staatsräson zu rechtfertigen und den fremden Fürsten nachzuweisen sucht,

daß die Unterstützung Frankreichs in seinem Kampfe gegen das Haus Habsburg in ihren eigensten Interessen liege. Vereinzelt wird auch schon auf die Gefährdung der Handelsinteressen durch eine habsburgische Universalmonarchie hingewiesen.

Die Vorstellungen über die Form des Gleichgewichts sind verschieden: Die eine Seite der Wage bildet das Haus Habsburg — die andere bilden nach einer Vorstellung die übrigen europäischen Staaten, nach einer zweiten Frankreich allein: nach einer dritten Ansicht endlich erscheint England als Halter oder Jünglein der Wage.

Nachdem dann durch den Verlauf des dreißigjährigen und des spanisch-französischen Krieges die Vorherrschaft in Europa vom Hause Habsburg auf Frankreich übergegangen, wird die Gleichgewichtsidee in der politischen Literatur gegen Frankreich geltend gemacht — zuerst von dem bekannten kaiserlichen Staatsmann und Publizisten Franz von Lisola. So betrachtet denn der zweite Abschnitt die auf die Bekämpfung des französischen Übergewichts gerichtete Publizistik, in der nach Lisolas Tod die englische die erste Stelle einnimmt. Neben dem rein politischen werden hier auch kommerzielle, religiöse und innere, parteipolitische Interessen für die Verfechtung des Gleichgewichts gegen Frankreich maßgebend. Durchweg erscheint jetzt das Haus Bourbon als die eine, das Haus Habsburg als die andere Seite der Wage, England als die dritte, ausschlaggebende Macht.

Der dritte Abschnitt umfaßt die Epoche vom Utrechter bis zum Nacher Friede. Es kommt jetzt die Vorstellung von einem mit den allgemeinen Interessen verbundenen, besonderen, nordischen Gleichgewicht auf. Die österreichische Publizistik sucht unter der Devise des Gleichgewichts die Seemächte in die kontinentalen Kämpfe hineinzuziehen. In England selbst dagegen verfißt Lord Bolingbroke die Forderung, daß England im Sinne einer gesunden Gleichgewichtspolitik nur in den großen europäischen Krisen auf dem Festland eingreifen solle. In der Frage der Ostender Handelskompagnie erscheint in der englischen Publizistik lediglich das Handelsinteresse als die Grundlage des Gleichgewichtssystems, während die österreichische Publizistik Holland gegenüber ein eigenes „Gleichgewicht der Schifffahrt und des Handels“ fordert. Im österreichischen Erbfolgekriege kehrt dann die österreichische Publizistik die Gleichgewichtsidee nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen die junge, preußische Großmacht, indem sie ein „deutsches Gleichgewicht“¹⁾ fordert. In England erhält die nunmehr wesentlich kommerzielle Gleichgewichtsidee eine offensive Richtung auf die Bekämpfung des französischen Handels.

Die Gleichgewichtstheorie wird jetzt ausdrücklich aus dem Natur- und Völkerrecht abgeleitet (Mahlé), auf der anderen Seite aber von der preußischen und bayrisch-kaiserlichen Publizistik das ganze, auf die drei Großmächte Frankreich, Österreich und England begründete System verworfen.

1) Eine Forderung, die schon im XVII. Jahrhundert — aber mit anti-habsburgischer Tendenz — erhoben worden war.

Der vierte Abschnitt ist der Publizistik des Siebenjährigen Krieges gewidmet. Die österreichische Publizistik macht jetzt zum ersten Male den Gedanken des europäischen Gleichgewichts gegen Preußen geltend, während die preussisch gesinnte Publizistik den Spieß umdreht und teils Österreich, Frankreich, Rußland und Schweden des Strebens nach einer Universalmonarchie zu vieren beschuldigt, teils Österreich als Gefahr für das deutsche Gleichgewicht bezeichnet, die Theorie eines europäischen Gleichgewichts aber in Anlehnung an Mirabeaus „Ami des hommes“ und Justis „Chimäre des Gleichgewichts“ überhaupt verwirft. Die letztere Schrift wird m. E. zu günstig beurteilt. Justis Kritik der älteren Form der Gleichgewichtstheorie, nach der Österreich und Frankreich die Wagshalen bilden, an die sich England und die übrigen Staaten anhängen, ist zwar berechtigt. Diese im Sinne der Zeit vielfach allzu mechanisch gefaßte und allmählich starr gewordene Theorie war nach dem Abschluß der Versailler Allianz und nach dem Eintritt Rußlands und Preußens in die Reihe der Großmächte unhaltbar geworden. Vollständig mißglückt ist dagegen Justis Angriff auf die jüngere Formulierung, nach der das Gleichgewicht darin besteht, daß kein Staat in Europa so mächtig werden darf, daß ihm die übrigen Staaten vereint nicht mehr widerstehen können und mithin ihre Freiheit gefährdet wird — eine Formulierung, auf die später Genz¹⁾ zurückgegriffen, und die jüngst auch Donnadieu²⁾ mit Recht an die Spitze seines Essais über das Gleichgewicht gestellt hat.

Während in der englischen Publizistik die Gleichgewichtstheorie immer mehr zurücktritt, wird sie nun von der französischen gegen England und seine Seeherrschaft geltend gemacht und ein Gleichgewicht nicht nur in den Machtverhältnissen, sondern auch im Handel und Kolonialbesitz gefordert. Bei allen einseitig-antienglischen und merkantilistischen Übertreibungen, mit denen diese Forderung erhoben wurde, wird man doch nicht übersehen dürfen, daß sie im Grunde berechtigt war — und zwar nicht nur vom französischen Standpunkt aus.

Diese neue Theorie vom Handelsgleichgewicht hat ebenfalls Justi in einer eigenen Schrift bekämpft, auch hier in seiner Kritik vielfach über das Ziel hinauschießend.

Ein Anhang behandelt die völkerrechtswissenschaftliche Literatur über das europäische Gleichgewicht.

Zu berichtigen sind folgende Druckfehler: S. 51 lies in den beiden letzten Zeilen des Textes „keiner“ bezw. „er“. S. 56 desgl. „dem einen“ bezw. „dem anderen“. S. 67 Z. 11 v. o. lies „religiösen“ statt „protestantischen“. S. 117 Z. 8 v. o. lies „Frankreich“ statt „England“.

Ernst Salzer.

Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen IV: Der Posenaufstand 1806/7. Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit zwischen Jena und Tilsit. Herausgegeben von Dr. Kurt

1) Ausgewählte Schriften ed. Weid IV, 42, 43.

2) Essai sur la théorie de l'équilibre de l'Europe. Paris 1900. S. 1.

Schottmüller. Posen 1907. In Kommission: Friedrich Ebbeckes Verlag, Lissa i. P. (80 u. 210 S.; Preis 6 Mk.)¹⁾.

Diese neue, fleißige und interessante Veröffentlichung der Posener Historischen Gesellschaft aus der Feder des Danziger Archivars Schottmüller behandelt eine Episode aus den Kämpfen Preußens mit Napoleon I. die an sich diese breitere Behandlung nicht rechtfertigen würde. Denn man kann nicht sagen, daß der eigentliche Aufstand der Polen, der vornehmlich Südpreußen losriß, besonderes Interesse verdiente. Die — wenn ich so sagen darf — Polenpolitik Napoleons steht ebenso klar vor uns wie der Umstand, daß die Polen, d. h. ihr Adel, glaubten oder sich glauben machten, Napoleon würde ihren Staat wieder herstellen. Beides wird in dieser Publikation nur bestätigt. Und da der Tilsiter Friede jeden Gedanken der so lebhaft erörterten und erhofften Wiedereroberung Südpreußens zunächst ausschloß, hätten eigentlich die von Schottmüller veröffentlichten Pläne und Denkschriften über die spätere Behandlung des polnischen Landesteils nur platonisches Interesse. Gleichwohl ist diese Veröffentlichung sehr dankenswert: gerade in diesen Denkschriften liegt mir der eigentliche Wert des Buches. Es sind von den Urkunden die Nummern 28 (Denkschrift Justus Gruners an den König, 44 (Radziwills Projekt einer Gegeninsurrektion), 59 und 60 (Gruners 2. und 3. Denkschrift), 61 (Radziwills Denkschrift) und 63 (eine im Nachlaß Hardenbergs im Konzept vorhandene Denkschrift vom März 1807, die jedenfalls von Hardenberg selbst stammt). In diesen Aktenstücken sind nämlich die verschiedenen Maximen bereits grundsätzlich klar niedergelegt, die von 1815 an in der Behandlung der polnischen Frage Preußens geherrscht haben. Gruner, der, aus dem Westen stammend, 1805 Direktor der Kriegs- und Domänenkammer in Posen geworden war, vertritt auf Grund seiner Erfahrungen die Durchsetzung der Staatsgewalt und durch sie eine möglichst weitgehende Germanisation; seine praktischen Grundsätze und Forderungen entsprechen in sehr interessanter Weise den Gedanken Flottwells in dessen Denkschrift vom Jahre 1841. Fürst Anton Heinrich Radziwill, der 1807 Chefpräsident („Zivilgouverneur“ schlägt Hardenberg vor als Namen dieses in der preußischen Verwaltung neuen Postens) werden sollte und 1815 auch wirklich Statthalter des Großherzogtums Posen geworden ist, ist der dem preußischen Staate angehörende polnische Magnat, der die Gewinnung der Stimmung der Provinz für das Wesentliche erklärt. (S. 153 in Nr. 61 steht der hübsche Satz aus seiner Feder: „Man hat statistisch für die Provinz sehr viel getan, psychologisch aber für die Eingebornen sehr wenig“). Sein Standpunkt ist auch deshalb interessant, weil Radziwill den Polen betreffenden Teil in der Kassauer Denkschrift Steins veranlaßt haben soll. Hardenberg ist der liberale Beamte, der weder den polnischen Adel, noch die polnischen Landesteile überhaupt kennt, der formell Gruners Stellungnahme ablehnt und praktisch doch zu denselben Vorschlägen kommen muß. (Bes. anziehend ist, seine Anschauung zu vergleichen mit der verwandten Steins in der Kassauer Denkschrift, die eine dauernde Versöhnung

1) Für den Verlag: Das Buch ist unerhört schlecht geheftet.

der Polen durch die moderne Ideenwelt mit dem preussischen Staate anstrebt. Lehmann, Stein II, S. 78—82, bes. 81.) Die Diskussion der drei geht von der Frage nach der Behandlung Südpreußens gleich nach der Wiedereroberung aus (Konfiskation, Amnestie usw.), erstreckt sich aber von da auf die ganze einzuschlagende Verwaltungspolitik überhaupt. Als 1815 wenigstens ein Teil Südpreußens unter preussische Herrschaft zurückkehrte, wurde sie sofort praktisch. Und da hat die Tendenz Radziwill-Gardenberg gesiegt. Die 1815 entstandene Statthalterverfassung für Posen ist in jener Gardenbergischen Denkschrift schon bis in kleine Einzelheiten vorgezeichnet; nur der Oberpräsident unter dem Statthalter ist 1815 neu, das Nationalheer unter einem polnischen Chef fehlte, und der ganz (m. W. auch durch den Teilungsvertrag von 1795 schon) unmögliche Titel „König von Großpolen“ wurde durch den auch nicht viel glücklicheren eines „Großherzogs von Posen“ ersetzt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Ertrag der Arbeit für die preussische Verwaltungsgeschichte und die Geschichte der preussischen Polenpolitik doch erheblich genug. Wir haben deshalb Anlaß, Sch. für seine Arbeit und der Gesellschaft für die Veröffentlichung dankbar zu sein. Der Wunsch sei zum Schluß gestattet, daß Sch. nun daran gehen möge, die Zeit der Statthaltertschaft Radziwills in ähnlicher Weise zu bearbeiten und daß die Posener Hist. Gesellschaft dem auch näher trete. Da über die Verwaltung Flottwells eine umfassende Veröffentlichung in Vorbereitung ist, würden wir dann die preussische Polenpolitik von der 1. Teilung bis fast zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf attemmäßiger Grundlage überschauen können, und das würde für die historische Erkenntnis wie für die Gegenwart gleich lehrreich sein.

Posen.

O. Höttsch.

Meinecke, F.: Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795—1815.
Bielefeld und Leipzig 1906; Beshagen und Klasing. [Monographien
zur Weltgeschichte XXV.] (133 S.)

Auch für den Historiker gilt das Wort „on revient toujours à ses premiers amours“. Vor 10 Jahren hat Meinecke bereits in seinem Boyen ein feines und durchgeistigtes Bild von dem Zeitalter der deutschen Erhebung entworfen. Jetzt hat es ihn gereizt, denselben Gegenstand von neuem, nur universeller, und diesmal für das breiteste Publikum zu bearbeiten. Er hat dabei unmittelbar an sich, mittelbar an seine Leser die höchsten Anforderungen gestellt. Das tiefste und innerlichste Wesen, die Binde der Jahre 1795—1815, möchte er anschaulich machen: er stellt es wohl geradezu als sein Ziel hin, das Zeitalter darzustellen, nicht nur in seinen greifbaren und unmittelbaren Schöpfungen, sondern auch in dem Angreifbaren und Unerforschlichen, das es hatte. Vielleicht heißt das, das Unmögliche versuchen. Aber was M. einmal von den Helden der Reformzeit sagt: „Manchem wird das Herz vor Freude schlagen, wenn er diese vielbegehrenden und hochstrebenden Männer auch das Unmögliche versuchen und über den wirklichen Staat hinausfliegen sieht“, das läßt sich auch auf M. selbst anwenden. Mag immerhin das Unerforschliche auch durch M.

nicht erschöpft sein, wir stehen nicht an, seine Monographie für das innerlichste und zugleich schlechthin für das Schönste zu erklären, was zumal über die eigentliche Reformzeit geschrieben ist. Bei dem äußeren Verlauf der Dinge hält M. sich nicht viel auf, nur das Innenleben der Persönlichkeiten wie des Staates ist es, was ihn interessiert. M. sieht es als das höchste aber auch als das schwerste Problem noch der heutigen Gesamtkultur an, die unveräußerlichen Rechte des Individuums, der freien Einzelseele, und die sittlich geistigen Ideale der Menschheit mit den harten und unbieglichen Ansprüchen des von Natur egoistischen und herrischen Staates in Einklang zu bringen. An dieser idealen Forderung mißt er die Zeit der Erhebung und ihre ragenden Persönlichkeiten, um zu finden, daß Staat und Geist damals ein für alle Zeiten vorbildliches Bündnis eingegangen seien. Hier liegt auch die Erklärung für die zunächst befremdliche Tatsache, daß M. auch die Jahre 1795—1807, die äußerlich betrachtet als eine Periode des Niedergangs erscheinen, in die Epoche der Erhebung einbezieht. In diesem Jahrzehnt, in dem die Periode des idealistischen Individualismus, die vom Staate losstrebende Weltanschauung Goethes, Schillers, Wilhelm von Humboldts ihre höchste Vollendung erreichte, zeigen sich doch bereits die Anfänge einer neuen Epoche, eines neuen Verhältnisses zwischen Staat, Nation und Individuum. Mit unendlicher Feinheit zeigt M., wie schon aus der Natur und der folgerechten Entwicklung der idealistischen Kräfte des ausgehenden 18. Jahrhunderts selbst eine Hinwendung des deutschen Geistes zum Staate und gerade zum preussischen Staate erfolgte, wie dann die hereinbrechende Sturmnot der Fremdherrschaft diesen Prozeß beschleunigte und potenzierte, und wie die Männer, die eben noch den Staat negiert oder auf ein Minimum reduziert hatten, nun sich mit allen Kräften ihrer Geister und Seelen auf den Staat warfen, ihn umklammerten und ihn mit Geist von ihrem Geist erfüllten. Es bedeutet den Höhepunkt in Meinekes Darstellung, wie er das Ringen der Persönlichkeiten um die Seele des Staates schildert. An jedem einzelnen der Reformen zeigt M. die Herausbildung eines besonderen und eigentümlichen Verhältnisses zum Staat, an den Staatsmännern der bürgerlichen Reform, wie an den militärischen Organisatoren, in glänzenden Charakteristiken und in einer Sprache, die förmlich etwas von der inneren Blut und dem Adel dieser Persönlichkeiten ausstrahlt. M. ist, ich muß das schon anderwärts gesagte Wort hier wiederholen, ein Psycholog par excellence, dessen tiefen Augen sich das Innere und Innerste der verschiedenartigsten und der kompliziertesten Menschennaturen offenbart. Wundervoll ist es ihm dem Denker und Grübler gelungen, die Psyche derjenigen Reformen zu erfassen, die unter diesen die stärksten Grübler und Denker waren, Humboldts, Clausewitz', Boyens; hinreißender aber noch ist das Bild Gneisenaus ausgefallen, dessen naive Genialität sich soweit von allem Grüblerischen entfernt. Das Bild des Freiherrn von Stein müßte wohl etwas realistischer gehalten werden. M. meint, es habe gegolten, nicht den jäh erregten, sondern den ruhigen und tiefen Atemzügen von Steins Geist zu lauschen, das Einheitliche und Durchgehende bei ihm fest zu halten. Aber muß man nicht fast sagen, daß auch die jähe Erregung, das unvermittelte Über-

schlagen von einem Extrem ins andere zu den durchgehenden Zügen in Steins Wesen gehörte?

Der Gefahr der Heroisierung, der eigentlich noch jeder Biograph der Reform unterlegen, ist Meinecke in seiner Monographie völlig entgangen, auch nicht eine Spur von der trivialen patriotischen Phrase und Legende ist in seinem Buche zu finden. Ob Meinecke nicht aber die Gestalten der Reform und die Reform selbst ein wenig zu sehr idealisiert hat? Jedenfalls geht M. nicht an den Mängeln und Gebrechen des Reformwerkes, an den Schwächen der Reform vorüber. Er betont aufs stärkste, daß die Reform ein vielfach disharmonisches Stückwerk geblieben und daß das Endergebnis des Zeitalters der Erhebung ein unbefriedigendes gewesen sei. Und er ist objektiv genug zuzugestehen, daß der innere Grund dafür doch auch zum Teil in den Reformern selbst lag, die zu sehr Persönlichkeiten waren, um ihre starken individuellen Bedürfnisse und Ideale mit denen des Staates ganz harmonisch vereinigen zu können. Auch das hat Meinecke sein und eindringend auseinandergesetzt, daß und warum die eigentümliche Struktur des preußischen Staatswesens, seine besonderen Bedingungen und Bedürfnisse sich nicht von Grund aus im Sinne der Reform umwandeln konnten. Den angeblichen Widerstand des Königs Friedrich Wilhelm III. gegen die Reform, von dem man in früheren Darstellungen so viel lesen konnte, läßt Meinecke jetzt ganz zurücktreten; der übrigen Widerstacher der Reform erwähnt er kaum noch. U. E. ist es eins der wertvollsten Ergebnisse Ms., gezeigt zu haben, daß die Torsonatur des Reformwerkes nicht sowohl in den äußeren Hemmnissen, wie in der inneren Natur der beteiligten Faktoren begründet war, daß das Bündnis zwischen Staat und Geist auch nach seinen inneren Voraussetzungen unvollkommen ausfallen mußte, weil keiner der Verbündeten, weder der Staat noch die Reform, ihr eigenes Selbst zu verleugnen vermochten. Hierin mit Meinecke völlig einverstanden, möchte ich seinem Urteile über den König und über die Reform, über Stein und Scharnhorst zumal doch nicht überall beipflichten. Am wenigsten bin ich mit M. einverstanden, wenn er den schwachen Punkt in der Politik des Königs und den starken Punkt in der Politik der Reform in der Beurteilung Napoleons findet. „Unter normalen europäischen Verhältnissen“, meint M., „wäre die Absicht des Königs, die Existenz seines geschwächten Staats notdürftig zu fristen, eine gesunde und reale preußische Politik gewesen und geblieben. Aber Napoleon war eine anomale Macht im Staatenleben, die nicht zu berechnen war, die Preußen vielleicht weiter schonen, vielleicht ihm aber auch einen plötzlichen schimpflichen Untergang bereiten konnte. Dem setzte sich Preußen aus, wenn es still saß oder lavierte.“ Sollte die Sache nicht gerade umgekehrt liegen? Unter normalen europäischen Verhältnissen hätte gar kein Grund vorgelegen, sich mit kümmerlicher Fristung der Existenz zu begnügen, dann würde auch der König der erste gewesen sein, zu der Wiedereroberung des Verlorenen zu schreiten. Angesichts der singulären und überwältigenden Persönlichkeit Napoleons aber konnte, mußte vielleicht ein solcher Schritt allzu gewagt erscheinen. Die Geschichte lehrt ja auch, daß alle Welt Eroberer, denen sich Napoleon vergleichen läßt, bald und jäh von ihrer schwindelnden Höhe herabgestürzt sind, sei es durch

den Unbezwingler Tod und seine Vorboten, sei es durch eine andere Schicksalswendung. War es töricht unter diesen Umständen, nicht stille zu sitzen, denn das hat Friedrich Wilhelm nicht getan, sondern sich in der Stille gegen alle Eventualitäten zu rüsten und des Moments zu harren, wo die Macht Napoleons nicht mehr so anomal war? Ich denke, dem wird auch Meinecke zustimmen können: wenn hier die Schwäche in der Politik des Königs zu suchen ist, so lag hier jedenfalls zugleich auch seine Stärke, und ebenso bei den Reformern Schwäche und Stärke zugleich. Ich habe es in dieser Zeitschrift schon an anderer Stelle ausgeführt, daß ich im Ganzen die Politik des Königs doch für die stärkere halte, weil sie einheitlich und konsequent blieb, während die Reformer mehr als einmal aus einem Extrem in das andere fielen. Gerade aber, weil mich so manches von der Anschauungsweise M's. trennt, gestehe ich um so lieber, daß mich die Innertlichkeit, die Schönheit und künstlerische Vollenbung von M's. Buch ganz gefangen genommen hat. Kein Zweifel, es muß und es wird auf jeden Leser eine starke und vor allem eine erhebende Wirkung ausüben. Kann es ein höheres Lob für ein Buch geben, das gerade das Zeitalter der deutschen Erhebung schildert?

Hannover.

Friedrich Thimme.

H. v. Janzon, Generalleutnant z. D.: **König Friedrich Wilhelm III. in der Schlacht.** Mit 2 Porträts und 25 vom Verfasser entworfenen Textskizzen. Berlin 1907; Verlag von H. Eissenschmidt (XII u. 314 S.).

Was Hr. Meinecke vor einigen Jahren meinte: der Kampf um die Einschätzung Friedrich Wilhelms III. werde bald von neuem aufgenommen werden, hat sich bewahrheitet. Von Tauroggen her ward der Ansturm auf die geringschätzbare Auffassung dieses Preußenkönigs eröffnet. Bald wurde der Anteil des Königs an der großen Reform von 1807—1813, der militärischen wie der bürgerlichen, in die Debatte gezogen, und nun wirft ein Militär von Rang eine umfassende Untersuchung über sein Verhalten im Kriege und insonderheit in der Schlacht in die Waagschale. Um es von vornherein zu sagen, v. J. schätzt dies Verhalten außerordentlich hoch ein. Zwar für die ersten Feldzüge, die Friedrich Wilhelm als Kronprinz mitmachte, die Kanonade von Balmly 1792, die Belagerungen von Mainz und Landau 1793, den Feldzug in Polen 1794, kann dies noch nicht gelten; hier erhält der künftige Monarch noch keine Gelegenheit zu eigenem Entschlusse, zu verantwortlichem Handeln, zu entscheidender Tätigkeit, kaum daß ihm ein Einblick in die Leitung der Operationen gewährt wird. Kein Wunder, daß er, obwohl er sich in seinen „Neminsenzen aus der Kampagne in Frankreich“ bereits als trefflicher Beobachter bewährt, noch nicht die Unfähigkeit des Führers, des Herzogs von Braunschweig, erkennt, den damals bereits zutage tretenden Bankrott des überlieferten Systems der Kriegsführung durchschaut. Im ganzen waren, wie v. J. mit Recht bemerkt, diese drei Jahre Feldleben ohne wahren Krieg die übelste Schule für einen von Natur friedfertigen und in Folge seiner Charakteranlage schnellem Entschlusse abgeneigten Thronfolger (S. 292). Die bösen Folgen treten vom Beginn der eigenen Regierung Friedrich Wilhelms an

zutage: „Alle seine Bestrebungen, die schon von seinem Vater angebahnten militärischen Reformen auszugestalten, scheitern an zu langem Suchen und Erwägen, am Zurücktreten vor energischen Neuerungen und an der Schwierigkeit, die ihm jede Entscheidung bereitete.“ Erst der Schlachttag von Auerstedt bringt den Wendepunkt: in dem König erwacht der Soldat, der Feldherr sogar. Es ist an Friedrich Wilhelms Verhalten bei Auerstedt oft — und mit besonderer Schärfe noch neuerdings von Lehmann — getadelt worden, daß er nach der tödlichen Verwundung des Herzogs von Braunschweig weder den Oberbefehl übernommen noch etwas dafür getan habe, daß er in zweifelsfreier Weise ausgeübt werde. Janson weist diese Beschuldigung zurück: er sieht den einzigen nicht abzuweisenden Vorwurf vielmehr darin, daß der König nicht die gesamten Reserven zur Wiederherstellung der Schlacht eingesetzt habe. Die psychologische Erklärung für diese Unterlassungssünde sucht J. darin, daß Friedrich Wilhelm just in dem Momente, da er bereits dem Vorschlage Blüchers, das Gefecht wieder zu beginnen, zugestimmt hatte, das Schreiben Napoleons vom 12. Oktober erhalten habe, das die Hand zum Frieden bot. Eine Annahme, die aber keineswegs auf festen Füßen steht. Aus des Königs eigenen Worten in seiner berühmten Relation möchte man schließen, daß die Übergabe des Briefes schon vor dem entscheidenden Momente erfolgt sei: auch Hardenberg spricht ja von 9 Uhr morgens. Von der „gewaltigen Einwirkung“ des Briefes, die nach J. auffallenderweise bisher nicht genügend gewürdigt wäre, vermag ich kaum etwas zu spüren. Nichts beweist, daß der König „wirklich noch an die Möglichkeit des Friedens glaubte“, am wenigsten, wenn er jenes Schreiben am folgenden Tage (nachdem sich inzwischen der ganze Umfang der Niederlage herausgestellt hatte!) mit einem Waffenstillstandsvorschlage beantwortete. Dem Verzicht auf das offensive Einsetzen der gesamten Reserven lag, wie durch Scharnhorsts Zeugnis erhärtet wird, vielmehr ein rein militärisches Motiv zugrunde. „Die Armeen zu vereinigern und mit Anbruch des andern Tages den Feind anzugreifen und eine neue Schlacht zu liefern, schien Sr. Majestät die zweckmäßigste Maßregel zu sein, weil die Reservedivisionen der Armee und die Kavallerie wenig gelitten,“ so erzählt Scharnhorst in seinem Bericht von der Schlacht (Perk, Leben Gneisenaus I, 663). Nun, wenn der König willens war, schon am folgenden Morgen die Schlacht zu erneuern, so kann ihm nicht „das lockende Bild der noch möglichen Wiederherstellung des Friedens vorgeschwebt haben“. Was Janson also auf die „warmherzigen Erwägungen des Landesvaters“ zurückführen möchte, bleibt in Wahrheit ein Versagen in der militärischen Führung. Wohl aber möchte billig zu fragen sein, ob der Verzicht auf die Wiederherstellung der Schlacht durch das Einsetzen der Reserven vom militärischen Standpunkte so herbe zu beurteilen ist, wie es gemeinhin geschieht. Trotz Clausewitz' zuversichtlichem Urteil: es hätte mit einem Wunder zugehen müssen, wenn dann nicht auf diesem Punkte ein glänzender Sieg erfochten wäre, möchte der Erfolg einer erneuten Offensive recht skeptisch zu beurteilen sein. Es sei in dieser Beziehung auf das schöne und freimütige Werk von W. v. Unger über Blücher verwiesen, der es für fraglich erklärt, ob selbst Kavalleriedivisionen in der Hand Blüchers — und so viel waren ja gar nicht zur

Stelle — den Erfolg der preussischen Waffen sichergestellt haben würden. Friedrich Wilhelm konnte sich nach dem, was er an diesem Tage gerade von Blücher gesehen hatte, von solchem Vorgehen schwerlich viel Gutes versprechen. Erwägt man die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen des Schlachttages, berücksichtigt man die Voraussetzungen, unter denen der König handelte — Überchätzung der Stärke des Gegners, Intaktheit der Armeen Müchels und Hohenlohes, so wird man den Entschluß, das Gefecht abzubrechen, auch vom militärischen Standpunkt vollauf begreiflich finden. Es sei darauf hingewiesen, daß kein geringerer als Scharnhorst dem Rückzugsentschluß des Königs nicht ferngestanden zu haben scheint. Lettow-Vorbeck, der diesem Eindruck schon früher Worte geteilt hat, (I², 405) meint freilich, man dürfe nicht außer acht lassen, daß Scharnhorst in seinem der Untersuchungskommission eingereichten Bericht nicht gegen seinen regierenden König und Herrn auftreten konnte. Aber Scharnhorst brauchte doch auch nicht der Stelle seines Berichts, wo er erwähnt, der König habe den Rückzug auf Weimar in dem Glauben an die Intaktheit der Hohenloheschen bezw. der Müchelschen Armee angeordnet, ausdrücklich hinzuzufügen: „Dies war mir um so wahrscheinlicher, da ich wußte, daß der Fürst (Hohenlohe) Befehl hatte, sich nicht links umgehen und von dem Herzog abschneiden zu lassen.“ Will man Scharnhorst's Aussage nicht der kraffen Liebedienerei beschuldigen, so bleibt nur die Annahme seines tatsächlichen Einverständnisses mit dem Könige übrig.

Wenn sich nun auch der Hauptvorwurf, der gegen Friedrich Wilhelms Verhalten in der Schlacht bei Auerstedt erhoben wird, z. Teil entkräften läßt, so wird man darum doch nicht zu einer höheren Gesamteinschätzung eben dieses Verhaltens kommen. Janson spricht viel davon, die Schlacht habe befreiend auf den König gewirkt, habe die in ihm schlummernden Eigenschaften zur Entfaltung gebracht: „er entschließt sich rascher, selbständiger und konsequenter als im Kriegsrat“ (S. 91), „er vermag sich schneller zu entschließen, zu befehlen und folgerichtig zu handeln“ (S. 294) usw. Man darf aber nicht übersehen, daß die Schlacht auch gegenteilige Wirkungen in dem Könige ausgelöst hat. Die Erfahrung, daß in der Schlacht von vornherein alles schief ging, die sichtbare Überlegenheit des Feindes in „geschickter erfahrener Manövrierfähigkeit“, der in krafftester Weise zu Tage tretende Mangel an Disposition, Zusammenhang, Führung bei den eigenen Truppen, haben zweifellos niederdrückend und lähmend gewirkt, haben sicherlich schon in der Schlacht selbst im Könige die Überzeugung befestigt, die er bald darauf in die Worte zusammenfaßte: „So lange man dem Feinde nicht mit überlegener Macht entgegengehen kann, so gehe man vorsichtig zu Werke und suche alle entscheidenden Gefechte zu vermeiden,“ und haben so auf den Abbruch der Schlacht selbst eingewirkt. Man weiß ja auch, wie schwer und nachhaltig die traurigen Erfahrungen von Jena und Auerstedt auf dem Gemüt des Königs gelastet, wie sie sein Vertrauen zu seinem Volk, zu seinen Generalen und schließlich zu sich selbst beeinträchtigt, wie sie auch bis in die Zeit der Freiheitskriege hinein auf seine Politik Einfluß gehabt haben. Die befreiende Wirkung der Schlacht von Auerstedt, die bei alledem nicht geleugnet werden soll, möchten wir vor allem darin suchen, daß der starke Autoritätsglaube des Königs erschüttert

wird, daß er den Mut gewinnt, seine eigene vielfach bessere Einsicht rück-
sichtslos zur Geltung zu bringen, zunächst in Bezug auf die Grundsätze
der Kriegsführung, dann in Bezug auf die Reorganisation des ganzen
Militärwesens und des Staatswesens überhaupt. Janson eilt leider über
die Friedensjahre 1807—1812 mit wenigen Seiten hinweg, obwohl gerade
diese für das Urtheil über den König entscheidend bleiben werden. Den An-
theil Friedrich Wilhelms am Reformwerke, an der Vorbereitung der neuen
Erhebung scheint Janson nicht eben hoch einzuschätzen, indem er bemerkt:
es war, als werde dem König mit dem Aufhören des Krieges der Ent-
schluß wieder schwerer, und als trete das Interesse für Außerlichkeiten
allzusehr in den Vordergrund. Gerade hier wäre eine eindringende
Untersuchung am Platze gewesen: muß doch das Bild des Königs als
Soldaten ein unvollständiges bleiben, wenn nur der Krieg und nicht auch
der Frieden als die Vorübung zum Kriege in Betracht gezogen wird.
J. würde sich ein Verdienst erwerben, wenn er diese Lücke seines Buches
ausfüllte und feststellte, ob Friedrich Wilhelm u. a. bei den militärischen
Friedensübungen und Manövern, denen er sich in den Jahren 1807—1812
mit einer seine Minister manchmal zur Verzweiflung bringenden Vorliebe
hingab, mehr Sinn für Außerlichkeiten oder für die kriegsmäßige Aus-
bildung des Militärs gezeigt hat¹⁾. Wir möchten glauben — man ver-
folge doch nur einmal die Berichte der königlichen Flügeladjutanten, des
Grafen Hentfels, v. Ratmers usw. — daß des Königs Verhalten auch hier
keines „verhüllenden Mantels“ bedarf.

Auch über das Kapitel „Tauroggen“ gleitet der Verf. flüchtiger
hinweg, als es sich empfohlen hätte. Freilich scheint er die geheime In-
struktion Yorcks durch den Flügeladjutanten von Wrangel, die er als
Tatsache anerkennt, nicht eben hoch zugunsten des Königs zu bewerten,
er meint sogar, habe Yorck nur nach dessen Anweisung gehandelt, so falle
kein verklärendes Licht, sondern ein Schatten auf den König, nämlich der
Vorwurf der Undankbarkeit. U. E. wird man keineswegs behaupten
dürfen, daß dem Könige die Tat Yorcks nicht sympathisch gewesen und
niemals sympathisch geworden sei. Dagegen spricht u. a., daß Friedrich
Wilhelm ausdrücklich die preisenden Worte genehmigt hat, mit denen
der Übersetzer Ségurs — es war der spätere General von Willisen —
die Tat Yorcks kommentierte (vgl. Droysen III, 453, bezw. neue Aus-
gabe II, 625). „Er (Yorck) sagte“ — so lauten die Schlußworte der Be-
merkung — „seinen Entschluß und es gelang ihm beides, die unwandelbare
Pflicht gegen seinen König mit dem Gebot der Verhältnisse des Moments
zu vereinen, er tat, was diese forderten, indem er dem Könige die defini-

1) Vgl. die Instruktion für die Korpskommandeure, Brigadenchefs und Bri-
gadenkommandeure“ vom 10. August 1813. In dieser Instruktion, die J. dem
Könige (vgl. S. 180) so hoch anrechnet, heißt es: „Wir haben sie — nämlich die
auf eine einfache und zielbewußte Taktik hinauslaufenden Grundsätze — so oft
bei unsern Friedensmanövern geübt, aber ich wiederhole sie Ihnen,
denn das Bekannte wird oft vergessen, weil es durch seine Einfachheit uns all-
täglich erschleicht“.

tive Entscheidung vorbehielt und für sich nichts nahm als die Gefahr“¹⁾. Man sieht, es kann gar keine Rede davon sein, daß der König über den „militärischen Ungehorsam“ Yorcks nie hinweggekommen sei. Es ist auch nicht an dem, daß des Königs „geradezu peinliche Rechtsauffassung und seine ausgesprochene Bündnistreue“ ihm die Tat Yorcks verleidern mußten²⁾. Sanson mißversteht m. E. die Konvention von Taurroggen, wenn er sie einen „Abfall“, im Gegensatz zu der York ertheilten geheimen mündlichen Weisung nennt, die nichts von einem solchen „Abfall“ enthalten habe. Ein „Abfall“ von den Franzosen war die Konvention noch keineswegs, sollte es nicht einmal nach Yorcks Absichten sein, der dem Könige bekanntlich unter dem 30. Dezember schrieb: „Die Konvention läßt Ew. Majestät in Höchst Ihren Entschlüssen freien Willen, sie erhält aber Ew. Majestät ein Truppenkorps, was der alten oder einer etwaigen, neuen Allianz Wert gibt.“ Erst in ihren Folgen ist die Konvention zum „Abfall“ geworden. Das wäre aber bei einer unveränderten Ausführung des königlichen Befehls vom August 1812, wenn sie überhaupt möglich gewesen wäre, nicht anders gewesen, auch sie würde mit innerer Notwendigkeit zum Abfall geführt haben. Erwägt man nun noch, von welcher psychologischen Bedeutung die geheime Instruktion für Yorcks Tat sein mußte³⁾, so wird man ohne Yorcks Verdiensten irgend zu nahe zu treten, den „Anstoß zum großen Befreiungswerke“ mehr auf Seiten des Königs als auf Seiten seines Generals suchen dürfen.

Möchten wir, soweit die „Zeit der Vorbereitung“ in Betracht kommt, die Verdienste des Königs etwas höher als bei Sanson eingeschätzt sehen, so müssen wir für die Zeit der Befreiungskriege wieder einige Vorbehalte machen. Man darf vielleicht sagen, daß des Königs Gedanken, seitdem einmal die Würfel gefallen waren, der Offensive mit vereinten Kräften gehörten. Aber so deutlich treten die Ansichten und Absichten Friedrich Wilhelms keineswegs hervor, um ihn in dem Maße als entschlossenen Vertreter der Offensive hinzustellen, wie es Sanson tut. Von einer entschiedenen Zustimmung“ des Königs zu der Schlacht bei Bautzen wissen die Quellen nicht. Ungewiß bleibt auch, ob er vor der Schlacht bei Dresden grundsätzlich für eine Offensive gewesen sei. Aus Knesebecks Schreiben an Schwarzenberg vom 23. August: ich submittiere, ob nicht ein rascher, kühner Angriff auf Dresden selbst möglich sein möchte, (S. 189), herauslesen zu wollen, daß Knesebeck hier nur die Ansicht seines Königs vertreten habe, ist unzulässig; das Verhalten Friedrich Wilhelms

1) Die von dem Könige autorisierte Note Willkens, von der Droysen nur einige wenige Sätze mitgeteilt hat, verdiente sehr, vollständig der Vergessenheit entziffen zu werden.

2) Daß der König „auch zur geringsten Verstellung zu ehrlich“, gewesen wäre, wie S. E. 115 behauptet, möchte doch nicht zu unterschreiben sein. Man lese in dem neuerschienenen Werk des Vicomte d'Ussel, *La défection de la Prusse* S. 159 f. nur einmal nach, was Friedrich Wilhelm dem Grafen Karbonne in dessen Abschiedsaudienz sagte!

3) Auf die psychologischen Fragen, insbesondere auf den angeblichen „militärischen Ungehorsam“ Yorcks, werde ich a. a. O. eingehen.

in der Schlacht selbst beweist aber natürlich nichts für seine Haltung vor der Schlacht. In Bezug auf Kneesebeck, den er m. E. mit entschiedener Ungerechtigkeit beurteilt, verwickelt sich J. in allerhand Widersprüche. Wie reimt es sich denn, wenn J. den König als den Vertreter des offensiven Gedankens feiert, dann ihn aber wieder unter dem überwiegenden Einflusse Kneesebecks stehen läßt, dessen übertriebene Vorsicht, Zaghaftigkeit und Abneigung gegen die Schlacht, J. nicht schwarz genug malen kann? Und wieder, wenn Kneesebeck ein „gesinnungsloser“ Streber gewesen wäre, der, „wenn er nicht ohne Geschick die innere Meinung seines Herrn erraten hatte, nicht anstand, sie sofort in ein gelehrtes System zu bringen“, (S. 121), wie hätte er dann ein grundsätzlicher Gegner der Offensive sein können? In Wirklichkeit hat Kneesebeck sehr wohl den Mut seiner eigenen Meinung gehabt. Das beweist sein Verhalten bei Bautzen, wo er „trotz des Dreinedens zweier Monarchen und zahlreicher Unberufener“ das (übrigens auch nach Janson „selbsterständliche“) Abbrechen der Schlacht diktierte¹⁾. Zugunsten von Kneesebeck fällt auch das Urteil Gneisenaus schwer ins Gewicht, der als der König ihm den Posten eines Generalquartiermeisters der Armee übertrug, statt zuzugreifen, auf Kneesebeck als einen weit besser für einen so wichtigen Posten ausgerüsteten Kandidaten hinwies (29. Juli 1813). Man kann eine solche Empfehlung doch nicht ohne weiteres gleich J. (S. 177) damit wegdisputieren: Gneisenau habe sich gesagt, „daß es doch so kommen werde“. Eine schädliche Maßregel empfehlen, nur weil es doch so kommen werde, das mag jedem anderen, nur nicht Gneisenau, ähnlich sehen. Um ein abschließendes Urteil über Kneesebeck und sein Verhältnis zu Friedrich Wilhelm III. zu gewinnen, bedarf es jedenfalls trotz Janson, noch einer eingehenden und sorgfältigen Untersuchung.

Wenn somit über den Anteil Friedrich Wilhelms III. und seiner Ratgeber — es gilt das nicht von Kneesebeck allein — an dem offensiven Gehalt des Feldzuges von 1813/14 volle Klarheit noch nicht erzielt ist, nach dem Maß der vorhandenen Quellen vielleicht auch noch nicht erzielt werden kann, so wird man im ganzen doch den Werturteilen Jansons über das Verhalten des Königs in den Schlachten der Befreiungskriege durchweg zustimmen können. Es gilt das vor allem von der Schlacht bei Kulm, des Königs „großer Tag“ wie Janson sie nennt. „Er befundete vollkommenen Überblick über die Kriegslage, schnellen Entschluß, rücksichtslose Übernahme der Verantwortung und Kampffreudigkeit — er zeigte sich geradezu als Feldherr. Die höchste Gefahr brachte alles, was er vermochte, zu ungeahnter Entfaltung“ (S. 208). Als zweiten „Ruhmestag“ des Königs im Befreiungskriege nennt J. Bar sur Aube. Wenn des Königs Verhalten nicht mehr solcher Ruhmestage aufweist, so liegt es daran, daß er sich durchgehend dem Hauptquartier des Oberkommandos angeschlossen und sich dadurch für die Schlacht von vornherein auf die

1) Natürlich ist es nur ein Anachronismus, wenn J. den König noch 1847 das Verhalten Kneesebecks bei Bautzen mit hohen Worten preisen läßt. Die Reminiszenz an den „alorreichen Rückzug, den siegeschwersten der neuen Kriegsgeschichte“ gehört nicht Friedrich Wilhelm III., sondern seinem Nachfolger an.

Rolle eines Zuschauers beschränkt hat. Mit vieler Feinheit setzt Jansou auseinander, wie konsequent Friedrich Wilhelm in seiner gegebenen Zurückhaltung beharrt, wie er aber keinen Fall vorübergehen läßt, in dem er durch sein Erscheinen am Gefahrpunkt und rückhaltloses Einsetzen seiner Person moralisch zu nützen, oder, ohne den Kreis des zum Befehl Berufenen zu stören, helfend einzugreifen vermag. Fast möchte man es bedauern, daß Friedrich Wilhelm III. in dem Befreiungskriege nie auf sich und seine Preußen allein angewiesen gewesen ist, was bei der Verteilung der preußischen Streitkräfte auf die verschiedenen Armeen ausgeglichen blieb. Zu jener höchsten Probe der Kraft und der Entschlossenheit, die der Dichter in die Worte zusammenfaßt: „Der Starke ist am mächtigsten allein,“ haben es also die Verhältnisse nicht kommen lassen. Aber was Friedrich Wilhelm unter den gegebenen Umständen in und vor der Schlacht an innerer Kraft und an Heldentum gezeigt hat, das genügt immerhin, um die Rehabilitation des Königs, die sein leidenschaftlichster Widersacher unter den Historikern vor nicht langen Jahren für schlechtthin unmöglich erklärte, um ein großes Stück vorwärts zu bringen. Kein stärkeres Gegengewicht konnte Jansou einer Geschichtsschreibung, die immer nur die schwachen Seiten des Königs betonte, entgegenstellen, als indem er bei ihm so viel neue und starke Seiten aufdeckte. „Der friedfertigste König“, so lautet sein Refrain, „war in der Schlacht der beste Soldat, ein trefflicher General, ein ganzer Mann und Held“. Mag damit nun auch wieder zu viel Gewicht auf die Höhenwerte gelegt sein, im Ganzen werden wir doch nun dem richtigen Urteil über Friedrich Wilhelm III. näher kommen. Aus Morgen und Abend wird ja auch sonst der Tag: möge es endlich in Bezug auf den König, um den wie um kaum einen anderen preußischen Herrscher gekämpft ist, voller Tag werden!

Hannover.

Friedrich Thimme.

Erzieher des deutschen Heeres. Hrsg.: Generalleutnant z. D. v. Pelet-Marbonne. 7. Bd. **Boyen** von F. von der Boeck, Generalleutnant z. D.

Das vorliegende 7. Bändchen der Sammlung „Erzieher des preußischen Heeres“ zeigt den Entwicklungsgang und den Einfluß eines der bedeutendsten Reformer unseres Heerwesens, Boyens, auf die Erziehung unseres Heeres und Volkes. Auf Grund der Literatur über die Reformperiode und des Nachlasses Boyens im Archiv des Kriegsministeriums hat Generalleutnant von der Boeck die organisatorische Tätigkeit Boyens geschildert und in knapper Form ein übersichtliches Bild der reichen Wirksamkeit seines Helden gegeben. Verfasser zeigt, wie schon in der Zeit der ersten Entwicklung Boyens in allen seinen Arbeiten ein Grundgedanke hervortritt: „Heer und Nation müssen in enger Verbindung stehen, das Heer ist eine Schule der Nation und eine Quelle der Kraft und Männlichkeit gegenüber weichlichen und erschlaffenden Zeitrichtungen“, wie er als Kriegsminister die leitenden Grundsätze des großen Reformators des preußischen Heeres, Scharnhorsts, zu dauernder Geltung brachte, indem er das Wehrgesetz vom 3. September 1814 schuf und wie der Durchführung der damit eingeführten allgemeinen Wehrpflicht seine hauptsäch-

lichste spätere Arbeit galt. Mit Recht weist Verfasser auf die großartige erzieherische Wirksamkeit der allgemeinen Wehrpflicht hin und sagt am Schluß: „Die Politik Bismarcks, die Kriegsführung von 1866 und 1870/71, sie sind das in Taten umgesetzte Ergebnis einer tiefen Wandlung des Volkscharakters, des Erziehungsprozesses der allgemeinen Wehrpflicht.“

Erfurt.

Robert Frhr. von Schrötter.

Kleist-Nekow. Ein Lebensbild von Dr. Herman von Petersdorff. Stuttgart und Berlin 1907; J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger (556 S.; 8 Mk.).

Der Verfasser hat auf Grund eines reichen Materials, das ihm nicht nur von staatlichen Archiven, sondern auch von privater Seite in der dankenswertesten Weise zur Verfügung gestellt worden ist, mit liebevoller Sorgfalt ein anschauliches Bild von dem Leben und Wirken der charaktervollen Persönlichkeit Kleist-Nekows gezeichnet. So sympathisch der Verfasser dieser Persönlichkeit gegenübersteht, so ist er doch keineswegs blind gegen die Schwächen seines Helden, sondern nimmt ihm gegenüber vielfach auch eine recht kritische Stellung ein. Die eigenen konservativen Anschauungen des Verfassers kommen naturgemäß und mit Recht in der Darstellung zum Ausdruck, aber durchaus nicht in aufdringlicher oder den wissenschaftlichen Wert der Biographie beeinträchtigender Weise.

Den reichen Inhalt dieses Lebensbildes kann ich hier nur in den weitesten Umrissen andeuten.

Das erste Buch umfaßt die Zeit von 1814—1858. Der erste Abschnitt behandelt die Familie und das Elternhaus, die Erziehung, die Kleist vom zehnten Jahre ab im Pfarrhause zu Groß-Tychow, vom vierzehnten Jahre ab zu Schulforst genossen hat, die militärische Dienstzeit in Belgard und die Universitätszeit zu Berlin und Göttingen, in der besonders Savignys Schüler Mühlenbruch und Otfried Müller sowie Leopold v. Ranke auf ihn gewirkt haben, während Dahlmann seinen lebhaftesten Widerspruch erweckte — endlich die Zeit als Konsultator zu Berlin und als Referendar zu Frankfurt, wo er den Gebrüdern Gerlach besonders nahegetreten, auch mit Hermann Wagener zuerst bekannt geworden ist.

Der zweite Abschnitt schildert die Tätigkeit als Landrat des Belgarder Kreises (1844—1851), das Jahr 1848 (Kleists Anteil am Junkerparlament) und die gemeinsame Wirksamkeit mit Bismarck in der Kammer, wo Kleist neben diesem als glänzender Redner und entschiedener Vertreter des preussischen Königtums und des preussischen Staatsgedankens eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Der dritte Abschnitt gibt ein naturgemäß nicht erschöpfendes, aber höchst anschauliches Bild von der vielseitigen und vielfach sehr verdienstlichen Tätigkeit Kleists als Oberpräsidenten der Rheinprovinz (1851—1858).

Zu erwähnen sind hier vor allem die Wiederherstellung der Provinzialstände, die Bemühungen um die Gründung von konservativen Zeitungen — interessant ist es, daß Kleist hierfür W. G. Niehl zu gewinnen versuchte — die Gemeindeordnungen, die Aufhebung der Nachener Spielbank, die Gründung von Besserungsanstalten und anderen Werken der inneren Mission, die vorbildlich gewordene Polizeiverordnung über die

Sonntagsruhe, die Einschränkung der Tanzlustbarkeiten und Verminderung der Schankwirtschaften, die Aufforstung der Eifel, der Ausbau des Wege- und Eisenbahnnetzes, die Wiederherstellung der ostrheinischen Schöffengerichte. Die Pläne zur Verhinderung der Bodenzersplitterung und zu sonstigen Agrarreformen sowie zur Hebung der sozialen Lage der Bergarbeiter zur Ausführung zu bringen, war Kleist infolge seiner Verabschiedung nicht mehr vergönnt.

Ungemein erschwert wurde Kleists Wirken — das geht fast aus jeder Seite der P.'schen Darstellung hervor — durch den ihm überall entgegenwirkenden Einfluß des damals liberalen Prinzen von Preußen und seiner Gemahlin, durch das größtenteils liberale Beamtentum und durch den Gegensatz, in dem er selbst nach seinem ganzen Naturell und seinen Anschauungen zu der rheinischen Bevölkerung stand. Um so mehr sind seine positiven Erfolge und die nachdrückliche Wahrung der Rechte des Staates, z. B. in dem Eiberfelder Militärbefreiungsprozeß, anzuerkennen.

Das zweite Buch ist der Epoche von 1858—1892 gewidmet, in der der Schwerpunkt von Kleists Wirksamkeit auf die parlamentarische Tätigkeit — im preußischen Herrenhause und im Reichstag — fällt, und in der die Abwandlung seines Verhältnisses zu Bismarck und zu dessen Politik im Mittelpunkt des Interesses steht.

Der erste Abschnitt schildert u. a. Kleists patriarchalisches Regiment als Guts herr, sein Wirken für die Sonntagsruhe, deren unermüdlicher Vorkämpfer er geworden, seit er das Leben William Wilberforces, des Bekämpfers der Sklaverei und Vorkämpfers der Sonntagsruhe in England, gelesen hatte, seine nicht eben bedeutende publizistische Tätigkeit — er war ein glänzender Redner, aber kein Schriftsteller —, die ersten Jahre im Herrenhause, seinen Kampf gegen die Grundsteuerausgleichung und gegen die schon von Bethmann-Hollweg beabsichtigte Einführung der fakultativen Zivilehe, seinen Anteil an der Fideikommissgesetzgebung für Pommern und vor allem die nachdrückliche Unterstützung Bismarcks im Militärkonflikt und in der polnischen Frage sowie das Verhältnis zu Bismarck und zu dessen deutscher Politik bis zum Jahre 1866.

Der zweite Abschnitt behandelt die Jahre 1866—1878, u. a. Kleists Kampf gegen das Indemnitätsgefuch, seine Stellung zu kirchlichen, namentlich Organisations-Fragen, seine Ideen über die Reichsverfassung, seine Stellung im Kulturkampf und seinen Feldzug gegen die Kreisordnung.

Der dritte Abschnitt stellt Kleists Tätigkeit im Reichstag und Herrenhause sowie sein außerparlamentarisches Wirken in den Jahren 1878 bis 1892 dar. Hier ist vor allem hervorzuheben sein starker Anteil an dem Wuchergesetz, an der Gesetzgebung über die Sonntagsruhe, an dem Rentengutsgesetz und an der Gemeindeordnung.

Man kann dem schönen Buche, das auch für die Zeitgeschichte beachtenswertes Material bringt und dem ein sehr dankenswertes, sorgfältiges Personenregister beigegeben ist, nur die weiteste Verbreitung wünschen. Es ist geeignet, die immer noch vielfach landläufigen, dunklen Begriffe vom „preußischen Junker“ stark zu modifizieren.

Denn ein richtiger preußischer Junker ist Hans von Kleist-Megow gewesen — ein Mann von starkem Rückgrat, von festem Willen, zäher

Ausdauer und unermüdlicher Tatkraft: ein richtiger „Kämpfer“; auch nach oben, vor dem König, dem Prinzen von Preußen und den Ministern das für richtig Erkannte mit unerlöschlichem Freimuth vertretend; von ausgeprägtem Familiensinn und Standesgefühl, durchaus Junker; durch Tradition und angeborenen Autoritätssinn entschiedener Monarchist, verwachsen mit dem Staate und seinem Herrscherhaus, ganz und gar Preuße.

Aber das ist doch nur die eine Seite seines Wesens. Einen eigentümlichen Grundzug erhält dieses durch eine starke und aufrichtige, pietistische Religiosität, die bisweilen ans Asketische grenzt und dann in einem sonderbaren Widerspruch zu den natürlichen Neigungen des gefunden pommer'schen Junkers tritt: So wenn er zum Beispiel seinen Gang zum guten Essen bekämpft.

Es galt in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts keineswegs als Empfehlung, „Pietist“ zu sein; nicht nur die Liberalen, auch die Konservativen perhorreszierten vielfach den Pietismus. Aber das hat Kleist nie abgehalten, mit puritanischer Strenge auch nach außen seine starke Religiosität vielfach nur allzu gebliffentlich zur Schau zu tragen. Er hat dadurch — besonders in den Rheinlanden — viel Anstoß erregt. So erscheinen seine Charakterfestigkeit und seine Religiosität aufs innigste miteinander verbunden, sich gegenseitig stützend — als die zwiefache Grundlage für die Entschlossenheit und Freudigkeit des Handelns.

Neben den überlieferten Anschauungen seines Standes und neben der pietistischen Richtung, die ihn früh und stark erfaßte — gehörten doch seine Eltern und vor allem seine Stiefschwester Luitgarde, die nachmalige Schwiegermutter Bismarcks, zu dem Kreis der pommer'schen Erweckten — neben diesen beiden Elementen ist für Kleists religiöse und politische Anschauungen, welsch' letztere man übrigens gern etwas ausführlicher darzulegen und zusammengefaßt sehen möchte, Ludwig von Gerlach und seine Auffassung vom christlichen Staate maßgebend geworden. Während der ein und dreiviertel Jahre, die Kleist als Referendar in Frankfurt a./D. zubrachte, hat der Präsident von Gerlach einen entscheidenden Einfluß auf ihn ausgeübt, und erst jetzt vollzog sich, wie der Verfasser sehr richtig hervorhebt, unter diesem Einfluß die Verschmelzung seiner bisher mehr nach innen gerichteten Religiosität mit seinem politischen Denken — erst von Gerlach lernte er jene „Geltendmachung der kirchlichen Weltanschauung im ganzen — auch im öffentlichen Leben“ Auf diese Wurzeln geht dann sein späteres, eifriges Eintreten für die Sozialpolitik im Sinne praktischen Christentums zurück.

Die Gerlach'sche Doktrin und der Gerlach'sche Dogmatismus haben es übrigens nicht vermocht, Kleists angeborenen Wirklichkeitsinn zu ertöten. Dieser Wirklichkeitsinn und die Betonung des preußischen Staatsgedankens unterscheidet doch auch Kleist ebenso wie Bismarck von den Dogmatikern der christlichen Staatslehre, und wenn auch jedenfalls Bismarck in dieser Richtung auf Kleist, mit dem er ja während der Kammeressionen von 1848—1851 in der innigsten Gemeinschaft lebte, von großem Einfluß gewesen sein und ein heilsames Gegengewicht gegen die Einwirkung des dogmatikern Ludwig von Gerlach gebildet haben mag, so wird sich doch kaum jenes Element restlos auf fremden Einfluß zurückführen

lassen. Jene von vornherein schon bestehende Verwandtschaft der Gesinnung vielmehr ist es offenbar zum guten Teil gewesen, die die beiden Männer einander so nahe gebracht hat.

Freilich war dieser preußische Gedanke in Bismarck sehr viel stärker. Er war und blieb bei Kleist rein defensiver Natur: Wie Kleist 1849 den preußischen Staat vor dem Aufgehen in Deutschland bewahrt, seine staatliche Selbständigkeit aufrecht erhalten sehen wollte, so suchte er auch 1866 die Bismarcksche Politik gegenüber Österreich als rein defensiv zu rechtfertigen. Für Bismarcks Kühn vorwärtsdringende, aktive preußische Machtpolitik fehlte ihm doch lange das Verständnis. Er schwankte 1866 innerlich — sein Doktrinarismus geriet mit seinem angeborenen realpolitischen Sinn und seinem Preußentum in Zwiespalt. So nahm er eine Mittelstellung ein zwischen Ludwig von Gerlach, der ihn für „prinzipientos“ zu erklären geneigt war, und Schede einerseits — und Thadden-Trieglass, Andrae-Roman, Hermann Wagener und Moritz von Blandenburg, die Bismarck unbedingt folgten, andererseits. Schließlich überwand er doch die doktrinären Bedenken und klagte weder über die Verkennung des Legimitätsgedankens noch über verwerfliche Eroberungsgelüste. Nicht über der äußeren Politik, sondern erst über dem Kulturkampf ist es zwischen ihm und Bismarck zum Bruch gekommen — zum persönlichen Bruch entschieden mehr durch Bismarcks Schuld — durch sein unerbittliches: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.“ Man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er Kleists Gesamtstellung in dem kirchenpolitischen Streit in sachlicher Beziehung als richtig, seinen erbitterten Kampf gegen die Schulpolitik und die Regelung der Eheschließung freilich als sachlich verfehrt und seine doktrinäre Unnachgiebigkeit und Schroffheit, die nicht über den „Kirchturm“ hinweg auf die Gesamtpolitik zu sehen imstande war, als einen taktischen Fehler bezeichnet, der den Bruch zwischen Bismarck und den Konservativen zum guten Teil verschuldet hat.

Gewiß — Hans von Kleist-Mekow zeigt vielfach starke Gebundenheit und starre Einseitigkeit. Er hat es oft übersehen, daß wahrer Konservatismus nicht nur erhalten, sondern auch fortbilden muß, daß in der Politik, der Kunst des Möglichen, bisweilen Kompromisse notwendig sind. Aber trotz aller Schwächen machen ihn sein frommes, menschenfreundliches Gemüt, seine edle, politische und religiöse Leidenschaft und seine Uneigennützigkeit zu einer ungemein sympathischen Erscheinung als Mensch wie als Politiker. Das Höflichste aber, was er besaß, das, was doch jene Freiheit von Menschenfurcht — sein „Charakter“, den der Epilog des Kladderadatsch so drastisch in den vortrefflichen Versen zum Ausdruck gebracht hat:

„Ein Junker von echtem Schrot und Korn,
Keine Schlingpflanze, sondern ein Dorn!
Er war von einer alten Art,
Die mit der Zeit recht selten ward:
Er ging nicht um den Brei herum,
Er sah sich nicht nach Gönnern um,
Sprach allzeit frischweg von der Leber.

Was er auch war, er war kein Streber.“

Ernst Salzer.

Klaja, Dr. Hermann, Oberlehrer: Waldenfels und seine Grenadiere.
 Ein Beitrag zur Geschichte der Belagerung Kolbergs im Jahre 1807.
 Mit einer Karte. Kolberg 1907 (X und 151 S. 8^o).

Dieser „Beitrag“, der Abdruck der Festschrift des Kolberger königlichen Dom- und Realgymnasiums zum 2. Juli 1907, dem alljährlich gefeierten Gedenktag der erlösenden Waffenstillstands-Nachricht von 1807, hat den Vorzug, sich wirklich einmal streng innerhalb des gestellten Themas zu halten, hierfür aber auch alles wesentliche, manches neue Material zu verwerten. Mit ihrer anschaulichen, präzisen und überzeugenden Darstellung darf die kleine Schrift als eine willkommene kriegsgeschichtliche Gabe eingeschätzt werden. Es ist im Grunde nur ein Vorzug, wenn wir den Rahmen als fast zu eng begrenzt empfinden, wenn uns der Wunsch erwächst, wenigstens einen knappen, aber doch orientierenden Überblick über die allgemeine Lage der Feste Kolberg, über den allgemeinen Gang und Ausgang ihrer Belagerung auch hier zu erhalten. Nun, sonst wird so oft bei Spezialuntersuchungen mit allgemeinen Darlegungen des Guten zu viel getan, daß wir diese Ausnahme von der Regel doch vorwiegend als angenehm und jedenfalls als gerechtfertigt ansprechen dürfen.

Der Hauptmann von Waldenfels verdiente gewiß ein biographisches Denkmal, wenn es, wie das hier gebotene, ohne weitere Ansprüche auftritt. Er stand als Vizekommandant tatkräftig neben Gneisenau und hat das von ihm errichtete und kommandierte Grenadierbataillon ruhmvoll geführt, um schließlich auf dem viel umstrittenen Wolfsberge, vor der Ostfront von Kolberg, den Heldentod zu finden, den „schönsten Tod“ des Dichters, der ihm „im Siegesglanze die blut'gen Lorbeern um die Schläfe“ wand.

Bei Einschätzung und Verwertung seiner Quellen — aus dem Kolberger Stadtarchive, dem Archive des preußischen Kriegsministeriums und aus dem preußischen und dem französischen Kriegsarchive — wird man dem Verfasser nur zustimmen können. Aber gerade ein eingefügter quellenkritischer Exkurs erscheint nicht einwandfrei: zwei berühmte Gneisenausche Befehle, den von dem Frühstück, das auf den erst wiederzunehmenden Wolfsberg nachzutragen sei, und den von dem „Tag der Rache“, den der feindliche Angriff bedeute, betrachtet der Verfasser mit kritischen Bedenken als apokryph. Uns scheint, beide so hohen Siegesmut atmende Worte können nur aus einem so hochgemuten Herzen wie dem Gneisenau's entsprungen sein, gerade die fast lyrische Fassung spricht noch mehr für diesen Ursprung; so etwas läßt sich doch gar nicht nachträglich erfinden oder zurechtmachen, es kann nur aus dem Geiste geboren werden, der Kopf und Sinn mächtig bewegt. An den Daten und an dem buchstäblichen Wortlaute der Überlieferung wird man sich deshalb nicht festzuklammern brauchen. Und fast scherzhaft ist es, daß auch die beiden vom Verfasser hierbei zitierten historischen „Anekdoten“, die nach ihm in die gleiche Kategorie der Erfindung gehören, „die Geschichte von der Garde, die stirbt, und von den Knochen, die vor Berlin bleichen sollen“, als Exempla für seine kritischen Bedenken nicht wohl gelten gelassen werden können. Für die „Garde“ kann man sich in der kleinen Untersuchung von Alfred

Marquiset: „La Phrase et le Mot de Waterloo“. Paris 1906, überzeugen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach das „Wort“ wirklich gefallen ist — „un seul mot que l'histoire a traduit lyriquement par cette phrase: La garde meurt et ne se rend pas“ — und das Bülow'sche Wort von den „Knochen“ ist doch für wohlbegründet genug gehalten worden, um auf dem jüngst errichteten Denkmale von Großbeeren verewigt zu werden.

Die beigegebene Festungsplanfzisse ist recht brauchbar; doch nicht alle im Texte vorkommenden Geländebezeichnungen sind auf ihr zu finden. Für den auch hier mehrfach erwähnten, sehr tätigen Kolberg-Verteidiger, den Leutnant Wilhelm von Gruben, ist seitdem aus urkundlichem Materiale eine interessante Lebensfzisse in der „Kreuzzeitung“ 20., 21., 22. Juni 1907, Nr. 283, 285 und 287, erschienen, auf die wir hier aufmerksam machen dürfen.

Herman Granier.

Prinz Kraft zu Hohenlohe=Zungersingen, weiland General der Artillerie und Generaladjutant S. M. des Kaisers und Königs Wilhelm I., Aufzeichnungen: **Aus meinem Leben**. III. Band. Die Kriege 1864 und 1866. Friedenszeit bis 1870. Mit einem Titelbild und vier Skizzen im Text. (VIII u. 412 S.). IV. (Schluß-)Band. Der Krieg 1870/71. Reise nach Rußland. Mit zwei Bildertafeln, der Nachbildung eines Briefes, zwei Skizzen im Text und vier Kartenbeilagen in Steindruck (IX u. 566 S.). Berlin 1906 u. 1907; G. S. Mittler u. Sohn (8 Mk. u. 11,50).

Die wissenschaftliche Anzeige der letzten Bände der nun zu Ende geführten Veröffentlichung der Hohenloheschen Memoiren wird dem Referenten einigermaßen erschwert durch die Erkenntnis, daß wir es hier weniger mit einer Publikation, als mit einer Bearbeitung zu tun haben, sodas sich bei jedem größeren Abschnitte von selbst die zweifelnde Frage aufdrängt, was hat denn Hohenlohe eigentlich noch geschrieben, was ist dem Kostfliste des Zensors zum Opfer gefallen? Auch so, in dieser verstümmelten Gestalt, bieten uns die vorliegenden Bände noch so viel des Interessanten und Lehrreichen, daß man sich vielleicht mit dem Gebotenen zufrieden geben könnte, wenn sich nicht gegen diese Art, mit wertvollen Überlieferungen zu verfahren, schwere wissenschaftliche Bedenken erhöben, denen bei dieser Gelegenheit theoretischen Ausdruck zu geben man ehrlicher Weise sich nicht entziehen kann. Ist ist es beklagt worden, daß es unserer deutschen Litteratur an Memoiren fehle, wie sie namentlich den romanischen Völkern seit Alters die historische Tradition anmutig wach erhalten. Diesem materiellen Mangel entspringt dann vielleicht das ideelle Manko, das die Abschätzung und Verwertung von Memoiren uns insgemein verdunkelt hat. Jeder Veröffentlichung hat die gewissenhafte Überlegung vorauszu gehen, ob sie nach wissenschaftlichem Takte überhaupt tunlich ist oder nicht. Gilt sie als tunlich, so hat der Herausgeber dem Materiale wie dem künftigen Leserkreise gegenüber eine Verpflichtung übernommen, die er durch Streichungen nicht verletzen darf, aus dem einfachen Grunde, weil er sich dabei, mit seinem subjektiven Urteile, hinwegsetzt über den Willen des Memoirenschreibers und über den gerechten Anspruch

der Leser, eben diesen, nicht den Herausgeber, kennen zu lernen. Der Arbeit des Streichens — von Einzelheiten natürlich abgesehen — sollte sich der Herausgeber um so mehr enthalten, als ihm sonst ja noch eine Fülle von Arbeit obliegt, ohne daß er den Vormund des Publikums zu spielen braucht. Ist die Überlieferung, sei es absichtlich, sei es versehentlich, eine fehlerhafte, so ist offenbar die Radikalkur des Wegschneidens um so verfehlter, als sie einmal dem Leser den eigenen Maßstab zur Beurteilung der Memoiren entzieht, und anderseits ihn den Anschauungen des, für den Leser doch im Grunde gleichgültigen Herausgebers blind unterwirft. Eine Note erfüllt den Zweck solcher Richtigstellung völlig ausreißend nach beiden Richtungen hin. Bei Memoiren handelt es sich eben um eine litterarische Produktion, die für den Druck mit voller Absicht geschrieben ist, nicht etwa um „Tagebuchblätter“ oder um „Tischgespräche“ oder „Briefe“, die vielleicht in dem Gedanken an spätere litterarische Verwertung hinterlassen werden, und bei deren Publikierung allerdings ganz andere Kategorien von historischem und gesellschaftlichem Takte und richtiger Wirkungsabschätzung hervortreten haben, neben der selbständigen und selbstverantwortlichen Durchdringung des behandelten Stoffes und dessen sachgemäßer Wertbemessung. Hier tritt der Bearbeiter mit einer eigenen wissenschaftlichen Leistung neben den Erblasser, bei Memoiren dagegen hat der Herausgeber dem Stoffe zu dienen, er darf ihn nicht „zurechtmachen“, sonst vernichtet er den eigentlichen Wert dieses litterarischen Erzeugnisses, und handelt wider den Respekt vor seinem Materiale, für dessen Inhalt immer nur den „Verfasser“ Lob und Tadel treffen wird, falls der „Herausgeber“ pflichtgemäß hinter ihm zurücktritt. Mit Tendenzen, seien es buchhändlerische Nebenzwecke, seien es sogenannte „höhere Rücksichten“ die doch in kurzer Zeitspanne ein anderes Gesicht zeigen können, zu trauern, soll sich ein wissenschaftlicher Arbeiter für zu gut halten. Sind solche zurzeit übermächtig, so ist ein vorläufiger Verzicht der Litteratur und der Wissenschaft heilsamer — wie das bei der Anzeige des I. Bandes, „Forschungen“ XI. 271, vor einem Dezennium ahnungsvoll hier angedeutet wurde. Denn das vom „Kladderadatsch“ (1906, November 11., Nr. 45) als Gegengift gegen die „Memoiritis“ empfohlene, von Kanzellisten, Geheimräten und Diplomaten zusammengebraute Serum („Memoirose“), eine Kur à la Dr. Eisenbart, ist gegen einen aus dem Leben geschiedenen Verfasser nicht wohl anwendbar. Absichtlich soll hierbei in Einzelheiten nicht eingegangen werden, weil es sich hier lediglich, um es nochmals zu sagen, um das theoretische wissenschaftliche Prinzip handelt, dessen Ausdruck sich von jeder persönlichen Beziehung so weit wie möglich entfernt weiß, und weil es sich praktisch immerhin nur um Vermutungen, wenn auch logisch sich aufzwingende, handeln kann, da der strikte Beweis nur auf Kenntnis des Manuskriptes beruhen könnte. Wie trotz der in succum et sanguinem eingreifenden Operationen das im Drucke hier gebotene des lebhaftesten Interesses wert geblieben, wie es auch so eine reiche Fülle von Anregung, Belehrung und — Anusement gewährt, sei noch ausdrücklich hervorgehoben; wohl kein Leser wird diese Lektüre beenden ohne den Stoßseufzer: Schade, daß es schon zu Ende ist! —

Der III. Band zeigt uns den Flügeladjutanten Prinzen Hohenlohe zum Beginne des Feldzuges von 1864 im Hauptquartiere Wrangel's, entsendet zu ganz persönlicher Berichterstattung an den König, eine heikle Mission, die ebenso viel Takt für den Beauftragten erforderte, wie Fehlen von Empfindlichkeit bei dem Feldmarschall. Das letztere traf nun, wie begreiflich, nicht ein: übertrieben scheint Hohenlohe die schroffen Züge Wrangel's nicht zu haben — die Quellen hierüber stimmen zu gut überein —, aber vielleicht hätte, um die so fast grotesk erscheinende Wahl dieses Oberbefehlshabers zu erklären, angemerkt werden können, daß das bloße Vorhandensein des kriegserprobten Feldmarschalls für Preußen ein Glück war: denn sonst hätte der preußische Oberbefehl über die verbündeten Truppen sich nicht so glatt verwirklichen lassen.

Unter den hervorragenden militärischen Eigenschaften, die den Prinzen auszeichneten, trat schon in Friedenszeiten seine körperliche Energie hervor, die seine durchaus nicht robuste Gesundheit stets in den Diensten der Pflicht zu zwingen wußte. Hier im Felde nun bewährte er diese Energie noch mehr, und der Ritt, den er am 6. Februar von Damensdorff nach Arnis ausführte, um dem Prinzen Friedrich Karl die Nachricht von der Räumung von Schleswig und der Direktion auf Flensburg zu überbringen, ist vorbildlich für jeden jüngeren Offizier. Die lebendige Anschaulichkeit seiner Schilderung solcher kleiner Erlebnisse des militärischen Dienstes ist unübertroffen, sie tritt dadurch vollberechtigt neben die Darstellung großer kriegerischer Ereignisse, denn sie dient praktisch dazu, Soldaten zu bilden, und theoretisch, auch dem zivilen Historiker einen Begriff vom Kriegsleben zu geben, wofür er nicht dankbar genug sein kann. Dieselbe erstaunlich hohe körperliche Zusammenrassenskraft zeigte der Prinz u. a. auch 1866 besonders in der verderblichen Choleraperiode in Prag, deren Schrecken er uns in dramatisch wirkender Schilderung vor Augen führt.

Nur bis Anfang April dauerte des Prinzen Feldkommando, dann mußte er zu seinem Könige nach Berlin zurück, um bald, Ende Juni 1864, mit dem Kommando des Garde-Feldartillerie-Regiments betraut zu werden, eine hohe Auszeichnung für den erst 37 Jahre zählenden Offizier, wie ihm das sein König in eindringlichen Worten ins Herz schrieb: „Sie haben durch ihre schnelle Laufbahn zu der Erwartung berechtigt, daß Sie Außergewöhnliches leisten werden. Vergessen Sie nie, diesen Erwartungen zu entsprechen!“

Aufs höchste rechtfertigte der Prinz das Vertrauen des königlichen Kriegsherrn: das von ihm unter sehr schwierigen Verhältnissen ausgebildete Regiment trug im Feldzuge von 1866 am Tage von Königgrätz ganz wesentlich zur siegreichen Entscheidung bei, und zwar in erster Linie die dem Regimentskommandeur allein zur Verfügung gebliebene „Reserveartillerie“ des Garde-Korps; die Schilderung des Kampfes und Aushaltens dieser vier Batterien auf der Höhe von Chlum ist auch rein litterarisch betrachtet ein Glanzpunkt dieser Memoiren. Des Prinzen ganz persönliches Verdienst, seine schneidige Energie und Umsicht hatte diese Batterien noch gerade rechtzeitig auf den entscheidenden Punkt zu führen gewußt, trotz aller Hemmnisse, die ihm nicht nur das Gelände und die Gefechts-

lage, sondern auch die damals noch herrschenden Eigenheiten der Organisation in den Weg legten.

Diese Mängel nebst Vorschlägen zu ihrer Beseitigung nach den Erfahrungen des Feldzuges für die Artillerie darzulegen, beauftragte den Prinzen nach dem Friedensschlusse Moltke selbst, und der Prinz hatte die Genehmigung, daß seine Arbeit in das dem Könige im Juli 1868 vorgelegte große „Memoire“ Moltkes über die Feldzugserfahrungen — jetzt veröffentlicht vom Großen Generalstabe in Moltke's Taktischen und Strategischen Aufsätzen, Berlin 1900 — aufgenommen wurde und auch als besonderer Vortrag im Drucke erscheinen durfte. Denn neben seinen praktischen militärischen Betätigungen hatte der Prinz seit 1860 mit schriftstellerischen Arbeiten begonnen, militärischen, meist artilleristischen Inhalts: ein besonderes Verdienst gebührt ihm bei der Durchsetzung der Einführung der gezogenen Geschütze.

Bereits im Januar 1868 wurde Hohenlohe zum Kommandeur der Garde-Artillerie-Brigade ernannt, die er, am 22. März 1868 zum General befördert, im Kriege von 1870/71 zu Sieg und Ruhm führte.

Über seine Leistungen am 18. August 1870 vor St. Privat schreibt der kompetenteste Beurteiler, der Prinz Friedrich Karl: „Hohenlohe mit der Garde-Artillerie manövierte bewunderungswert kühn und geschickt und unterstützte die Garde-Infanterie famos.“

Wie er bei Sedan am Bois de la Garenne die französischen Massen zerschmetterte, das hat uns der Prinz auch in seinen „Militärischen Briefen“ bereits mit hoher Darstellungskunst vorgeführt.

Und nun kam er vor Paris, zunächst mit seinem Garde-Korps vor die Nordostfront, wo er die Kämpfe um Le Bourget durchfocht, dann aber, am 23. Dezember 1870, nach Versailles, berufen zu der größten Tat seines militärischen Lebens, dem endlichen wirklichen Beginne der lang-ersehnten Beschießung der Forts und der Stadt, eine Aufgabe, an sich nicht leicht, und unendlich erschwert durch den Zwiespalt der leitenden Instanzen, zu deren Überwindung, neben aller militärischen Befähigung, der Prinz durch den ihm innewohnenden Takt und seine unverdroffene Willenskraft geradezu wie geschaffen war. Was hier gedruckt ist, gibt im wesentlichen das Kriegstagebuch des Prinzen wieder — von „Memoiren“ ist hier nicht mehr viel übrig geblieben. Das Entscheidende war, daß es dem Prinzen sogleich gelang, die „Reffortfrage“ klipp und klar feststellen zu lassen. Auf diese grundlegende Notwendigkeit hatte ihn sein kommandierender General, der so viel bespöttelte Prinz August von Württemberg, für den Hohenlohe wiederholt in höchst angenehm berührender Art mit überzeugenden Bemerkungen eintritt, mit wohl überlegter Klugheit hingewiesen.

Hohenlohe trat direkt unter den Befehl des Königs — der ihm bei der Meldung am 24. Dezember sagte: „Machen Sie Feuer dahinter, damit es knallt“ — und erwirkte die notwendigen Befehle durch Moltke, mit Ausschaltung des Oberkommandos der III. Armee, das bisher — auf die Schwierigkeiten des Munitionstransportes sich stützend — alle Tätigkeit für die Beschießung zu lähmen gewußt hatte. Der Prinz überwand diese „Schwierigkeiten“ in 24 Stunden; am 25. Dezember hatte er das

„Oberkommando über die Artillerie des Angriffs auf Paris“ übernommen, am 4. Januar 1871 standen seine Batterien schußfertig, nur der Nebel ließ sie noch stumm bleiben, am 5. Januar verkündete das Donnern seiner Geschütze den Deutschen und den Parisern den Anfang vom Ende. Daß Blumenthal auch noch in diesem Stadium der Beschließung Schwierigkeiten zu machen suchte, so bei der Bestellung von Arbeitern — die sich Hohenlohe schließlich „stehlen“ mußte, vom Oberkommando der III. Armee abstrahierend, denn die Truppen selbst waren mit Feuereifer dabei, namentlich die Bayern — wird den Leser seiner „Tagebücher“ (Forschungen XV. 611 ff.) nicht überraschen. Mit Reid blickte da der Prinz auf die Maasarmee vor St. Denis, wo der Kronprinz von Sachsen seine Aufgabe der Beschließung dort „mit Passion“, „mit dem glühendsten Eifer“ angriff, und wo demgemäß „der Geschäfts- und Dienstbetrieb“ für deren Durchführung im schroffsten Gegensatze zu dem bei der III. Armee obwaltenden stand. Trotz des oben bezeichneten „Resort-Verhältnisses“ bedurfte es noch einer ausdrücklichen Weisung des Königs, um Hohenlohe im letzten Momente noch vor dem Verhindern der Beschließung der Stadt Paris zu schützen!

Auf die „Bombardementsfrage“ soll im übrigen hier nicht weiter eingegangen werden; die in den „Forschungen“ öfters berührte Anschauung des Referenten hat auch in diesen faktrierten Memoiren nur volle Bestätigung und Bestärkung finden können. Wenn je, so stand hier im Prinzen Hohenlohe der rechte Mann an der rechten Stelle; schade, daß diese Berufung nicht 8 Wochen früher erfolgt war.

Die Memoiren schließen mit der Reise der preussischen St. Georgs-Ritter nach Rußland im Dezember 1871, die sich zu einem „Triumphzuge“ gestaltete, dem Prinzen aber den Keim zum Typhus brachte, an dem er dann schwer daniederlag.

Das „Schlußwort des Herausgebers“ gibt einen kurzen Auszug aus der dem I. Bande vorangestellten Lebensfizzi über die weitere Laufbahn des Prinzen, der als Divisionskommandeur in Reisse im November 1879 seinen Abschied nahm, als ein jüngerer General zum Generalinspekteur der Artillerie ernannt worden war. Über diesen Abschiedsgrund wird hier hinweggeglitten, obwohl er im I. Bande zu lesen steht: sehr aufmerksame Leser des ganzen Werkes müssen also hierbei nicht vorausgesetzt worden sein. Bis fast zuletzt schriftstellerisch tätig, ist Prinz Hohenlohe am 16. Januar 1892 zu Dresden gestorben.

Der starken Lockung, einzelne Züge aus den Memoiren, namentlich treffende Bemerkungen des scharfsichtigen und scharf beobachtenden Prinzen über Persönlichkeiten hervorzuheben, muß der Referent entsagen. Wie viele schöne Züge verzeichnen diese Bände von der Heldengestalt König Wilhelms und vom Kronprinzen; wie fein charakterisiert Hohenlohe den General von Mantouffel als „dem Könige, noch mehr dem Königtume treu ergeben“. —

Von den dem Werke beigegebenen Plänen ist namentlich der von Paris willkommen; doch fehlen hier erstaunlich viele topographische Zeichnungen, die im Texte vorkommen. So ist der wichtige „Point du Jour“ an der Südwestecke der Enceinte nicht signiert; auch die Montretout-

Schanze und die Bergerie bei Bazanval sind hier nicht verzeichnet, ebenso wenig die Malmaison-Ferme und die Patte d'Die (S. 332 als „Patte d'oir“ gedruckt!) an der „Route de Lille“, die dieser Bezeichnung gleichfalls entbehrt. Ferner fehlt die Angabe der Richtung nach den außerhalb des Kartenrahmens gelegenen Orten Louvres, Le Thillay und Margency, und sogar die von den Deutschen erst so getaufte „Wilhelmshöhe“ — cfr. Louis Schneider: „Aus dem Leben Kaiser Wilhelms“, Berlin 1888, II. S. 270 — vor Arnouville sucht man vergebens hier. Auch in der Textskizze von Montmédy — die aus dem Generalstabswerke von 1870/71, III. 23 entlehnt ist — sind mehrere Ortsangaben des Textes nicht zu entnehmen. Im Text IV. 356 ist Fort „Sisy“ statt „Sory“ gedruckt: S. 406 muß es wohl „Bazanval“ heißen statt „Bouquival“: S. 387 wird der Abstand der Batterien voneinander jedenfalls 500 Schritte haben betragen sollen, nicht „fünfzig“; auch bei den von den Parisern zuviel abgegebenen Gewehren auf S. 459 scheint ein Druckfehler vorzuliegen; die Zahl muß erheblich höher gewesen sein als „1800“.

Als Anhang ist dem IV. Bande zu weiterer Orientierung des Lesers „über die Belagerung und Beschießung von Paris“ ein „Verzeichnis der wichtigsten hierfür in Frage kommenden Werke und Schriften“ beigegeben; die eingehendste Spezialuntersuchung hinüber, die Schrift von Wilhelm Busch: „Das Deutsche Große Hauptquartier und die Bekämpfung von Paris“ („Forschungen“ XVIII. 352 ff.) ist hier ebensowenig aufgeführt wie das gründlichste Quellenwerk von Gustaf Lehmann: „Die Mobilmachung von 1870/71“, geschweige denn Noons „Denkwürdigkeiten“ und Bismarck's „Gedanken und Erinnerungen“. Vielleicht darf im Anschlusse hieran noch auf die sachgemäßen und verständigen kurzen Darlegungen des Oberstleutnants H. Frobenius in der „Täglichen Rundschau“ vom 26. März 1907 aufmerksam gemacht werden.

Sollen wir zum Schlusse noch die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Hohenloheschen Aufzeichnungen im allgemeinen berühren, so möchten hierbei zunächst zwei Kategorien zu scheiden sein: das, was der Prinz als selbst Erlebtes und Gesehenes berichtet, und das, was er nach Hörensagen wiedergibt. Daß in dieser zweiten Kategorie mehr oder weniger starke Irrtümer und Schiefheiten vorkommen, ist begreiflich; ein besonders frappanter Fall ist die Erzählung Hohenlohe's von dem ersten Besuche König Wilhelms bei Napoleon III. im Oktober 1861. Nach dem, was der Prinz „aus sicherer Quelle“ (!) erfuhr, habe dieser Besuch in Paris stattgefunden und in einer Parade von 100 000 Mann gegipfelt. Eine ganze Druckseite ist von diesem „Hörensagen“ ausgefüllt — in Wahrheit aber war der König damals mit bewußter Absicht überhaupt nicht in Paris, sondern in Compiègne, und von französischen Truppen sah er nur ein dorthin entbotenes Bataillon der Garde-Zuaven und das in Compiègne garnisonierende Gviden-Regiment der Kaiserlichen Garde. Der Herausgeber hat hierzu keine berichtigende Note gemacht. Der Leser aber, den ein Blick in die damaligen Zeitungen über diese Fabel orientiert, wird behaglich lächelnd sagen: „Also so wenig sind auch Flügeladjutanten über solche Vorgänge recht unterrichtet“, und er wird das sonstige „man hat mir erzählt“ Hohenlohes hiernach kritisch einschätzen. Hätte nun der

Herausgeber etwa diesen Passus, als notorisch falsch, streichen sollen? Doch gewiß nicht! Wer würde es nicht als litterarische Untat empfinden, aus C. M. Arndt's „Wanderungen und Wandelungen mit dem Freiherrn vom Stein“ seine Irrtümer auszumerzen, etwa die Erzählung von Bredé's Delfer Silberraube deshalb zu streichen, weil sie sich nach Treitschke's Untersuchung als unhaltbar herausgestellt hat: gerade solcher Irrtümer bedarf es, um einen Maßstab dafür zu gewinnen, was etwa auf „der schon sehr gebleichten und bemoosten Tafel des alten Gedächtnisses“, wie Arndt von sich selbst sagt, sich verwischt haben möchte. Augenscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem Besuche König Wilhelms bei der Pariser Weltausstellung im Juni 1867 vor, wobei allerdings eine große Parade auf dem Longchamp stattfand, wenn auch nicht von 100000, so doch von etwa 50000 Mann. Hohentlohe nun hat seine Memoiren in den Jahren 1881—1883 verfaßt, zum Teil sicher nach gleichzeitigen Aufzeichnungen, wie er selbst dann und wann angibt, zum Teil aus der lebendigen Erinnerung heraus. Nicht selten wird ihm, wie Arndt, die Inschrift dieser Tafel von Schlinggewächs überwuchert worden sein: aber ich finde doch, daß das von ihm als „Selbsterlebt“ erzählte der Nachprüfung, wo diese möglich, standhält. Im Augusthefte 1907 der „Deutschen Revue“ wird „Schönlein's Verhältnis zu König Friedrich Wilhelm IV.“ als Widerlegung der Berichte Hohentlohe's behandelt: auch nicht ein Schatten wirklicher Nichtigstellung ist hier herbeigebracht. Daß der frante König selbst an seinem Leibarzte hing, sagt auch Hohentlohe; offenbar aber ist hierbei nicht des Kranken, sondern der Pflegerin Urteil das maßgebende: das ist das der Königin Elisabeth, und darüber heißt es auch in der „Deutschen Revue“, wie deren Ungnade Schönlein „in hohem Grade“ traf!).

Noch weniger Bestand haben die Angriffe, die H. Friedjung in seiner letzten Schrift: „Der Krimkrieg und die österreichische Politik“, Stuttgart 1907, in merkwürdig schroffer Form gegen Hohentlohe schleudert. Wenn Friedjung dem Prinzen daraus einen Vorwurf macht, daß er mit seinem Könige übereinstimmend an Bestechungsversuche des Grafen Albert Pourtales mittelst englischen Goldes geglaubt habe, so ist das doch fast naiv: auf welche bessere Quelle hätte sich Hohentlohe denn stützen sollen? War der König selbst durch Polizeiberichte getäuscht, wie Friedjung meint, so trifft doch den Prinzen keine Schuld; dabei erzählt Friedjung zugleich, nach Pöschinger, der Prinz von Preußen habe seinerseits an russische Bestechungen geglaubt! Sind die Nachrichten, die Hohentlohe in

1) In den eben erschienenen Tagebüchern des Fräuleins de la Motte-Fouqué, der Stieffchwester des Ministers von Kochow, — „Vom Leben am Preußischen Hofe 1815—1852“, bearbeitet von Luise v. d. Marwitz, Berlin 1908, C. S. Mittler u. S. — wird Hohentlohe's Urteil über Dr. Schönlein, der bei der zum Tode führenden Krankheit des Königs Friedrich Wilhelms III. mit hinzugezogen ward, in bemerkenswerter Weise durchaus bestätigt. Auch bei diesem Anlasse und in diesen Kreisen fanden Schönlein's „geschraubte Reden“ und seine unklaren „mit gelehrten Ausdrücken verkrämten“ Äußerungen über des Königs Zustand scharfe Beurteilung.

Wien von dem österreichischen Regimentskommandeur Prinzen Solms über Krankheitsverluste der Truppen in Galizien erhielt, vielleicht übertrieben, wie Friedjung aus amtlichen militärischen Rapporten schließen zu dürfen glaubt, so ist doch dem preussischen Berichterstatter daraus kein Vorwurf zu machen, der eben hier auf indirekte Quellen angewiesen war. Was aber soll man dazu sagen, wenn Friedjung aus der allerdings starken, aber ganz beiläufigen Verwechslung Hohentlohe's, der die bekannte, kriegsdrohende Neujahrsrede Napoleons III. an den österreichischen Gesandten vor den Krimkrieg verlegt, statt vor den italienischen Krieg von 1859, über die „alle Tatsachen auf den Kopf stellende Weise“ des Prinzen scheltend, den Schluß zieht, Kaiser Wilhelm habe dadurch, daß er den Prinzen 1879 nicht zum Generalinspekteur der Artillerie gemacht, sich „auch diesmal als Kenner seiner Leute bewährt“, wie das die 1881 begonnene „Selbstbiographie“ mit ihrer „Gedächtnisschwäche und ihren schiefen Urteilen“ bewiese. Vor dieser, milde gesagt, fahrlässigen Entgleisung hätte Friedjung ein Blick auf den im Faksimile dem IV. Bande beigegebenen Abschiedsbrief Kaiser Wilhelms an Hohentlohe vom 28. November 1879 bewahren sollen, wenn er sein Interesse für den Prinzen nicht so weit ausdehnen wollte, um sich direkt zu überzeugen, daß die „Militärischen Briefe“, die immer eine Zierde unserer Litteratur bleiben werden, in den Jahren 1884 und 1885 geschrieben worden sind, denen bis 1899 noch mehrere treffliche Druckschriften aus der Feder des Prinzen folgten. Nein, mit so grobem Geschütze sind diese Memoiren doch nicht tot zu machen, und wenn in der neuesten englischen Publikation „Königin Victorias Briefwechsel und Tagebuchblätter“, 1908, darauf hingewiesen wird, daß das der Königin nahe verwandte Geschlecht Hohentlohe seinem Vaterlande in neuerer Zeit neben einem Ministerpräsidenten (dem Vater des Prinzen Kraft) und einem Reichskanzler auch „einen der ausgezeichnetsten modernen Militärschriftsteller geschenkt“ habe, so wird dies Urteil mit vollem Rechte dahin ausgedehnt werden dürfen, daß Prinz Kraft Hohentlohe auch einer der ausgezeichnetsten deutschen Memoirenschreiber gewesen ist.

Herman Granier.

Tiedemann, Christoph von: Aus sieben Jahrzehnten. Erinnerungen.

I. Band: Schleswig-Holsteinische Erinnerungen. Leipzig 1905;
E. Hirtel (XIV und 504 S. 8^o; 9 Mk.).

Zwar wollen wir nicht ganz der Hoffnung entsagen, daß das vorliegende schöne Werk, trotz des am 20. Juli 1907 leider erfolgten Todes des 71jährigen Verfassers, die im Vorworte verheißene Fortsetzung noch erfahren werde, aber bei der Ungewißheit ihrer Erfüllung dürfen wir nicht länger zögern, über diesen I. Band Bericht zu erstatten.

Der Verfasser, zuletzt Regierungspräsident in Bromberg, ist der langjährige Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck, mit dem er jene großen Zeiten durchlebte, von denen er uns vor einem Dezennium ein so reizvolles Bild in knappem Rahmen gezeichnet hat in dem inhaltreichen Schriftchen: „Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck“, Leipzig 1898, E. Hirtel (s. „Forschungen“ XI. 307). Hier nun gibt er

uns nicht eigentlich eine fortlaufende Autobiographie, sondern mehr einzelne Bilder von Zuständen, Erlebnissen und Persönlichkeiten, dann und wann belebt durch charakteristische Anekdoten, die das durch die geschickte und kräftige Art des Erzählens schon bewirkte Hineinversetzen des Lesers in die Situationen noch mehr befördern.

Tiedemann war von Jugend auf so recht ins politische Leben hineingestellt: sein Vater, schleswig-holsteinischer Landinspektor — etwa „General-Kommissar“ zur Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse — und Koogßbesitzer auf Johannisberg an der Eider, war es gewesen, der in die bislang geduldig unter dänischem Regimente dahinlebende große Masse der Schleswig-Holsteiner den fortreibenden Aufschwung patriotischer Leidenschaft hineintrug durch sein Auftreten auf dem schleswigischen Ständetage im Oktober 1842, als er nachwies, wie die dänische Finanzpolitik durch ungerechte Grundsteuerverteilung seit 1802 die Herzogtümer um 30 Millionen Taler „prägraviert“, d. h., wie er selbst hinzufügte, auf gut deutsch „betrogen“ habe. Wegen dieser Äußerung der Majestätsbeleidigung angeklagt, wurde er kraft der glänzenden Verteidigung durch Wilhelm Bessler — zuletzt Kurator der Universität Bonn — nach einem in ganz Deutschland mit Spannung verfolgten Prozesse freigesprochen; seines Amtes aber blieb er enthoben und gab sich nun ganz der politischen Agitation für die Befreiung der Herzogtümer hin. Nach dem „Offenen Briefe“ des Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846 wurde er, im Jahre 1847, von den Ständen nach Süddeutschland entsandt, um dort die Regierungen für die nationale Sache zu gewinnen. In seiner Audienz bei König Ludwig I. von Bayern machte er auch fast die Bekanntschaft der Lola Montez: „Was sahen meine Augen?“ schreibt er an seine Frau am 10. November 1847, „zwei niedliche Alaschuhe, die unter dem Wandschirm hervorkuckten und sich ungeduldig zu bewegen schienen“ (sfr. Treitschke, Deutsche Geschichte, V. 651). Er war es, der 1848 das „Los von Dänemark“ auf die Fahre schrieb, und recht eigentlich an dem Malmer Waffenstillstande und seinen traurigen Folgen ging der kräftige, erst 51-jährige Mann zugrunde, der sein Leben tatsächlich seinem Heimatlande aufgeopfert hatte. Sein Schicksal kann als greifbares Bild angesehen werden zur Erklärung der damals hier Wurzel schlagenden tiefen Abneigung, ja man kann sagen des Hasses gegen Preußen, der das Jahr 1864 überdauerte und ganz erst 1870 überwunden ward. Wir vermögen heute wohl zu erkennen, unter welcher Zwangslage Preußen damals handelte oder vielmehr zu handeln unterließ, daß aber die im Stiche Gelassenen nur diese Tatsache, nicht die Motive empfinden konnten, ist dienlich, sich historisch zu vergegenwärtigen. Die „Neue Ara“ in Preußen brachte zuerst wieder auch in den Herzogtümern ein neues politisches Leben, das in der Gründung des „Nationalvereins“ in Kiel seinen Ausdruck fand.

In diese Bewegung hinein trat auch der junge Jurist Christoph Tiedemann, als Student schon von den politischen Strömungen der Zeit erfaßt und bald auch publizistisch tätig. Über das persönliche hinaus, weil als typisch zu fassen, ist es interessant, die politische Entwicklung Tiedemann's zu verfolgen, wie er vom Vorkämpfer des Augustenburger's

zum energischen und erfolgreichen Beförderer der preussischen Annexion wird. Für den Herzog, den „sanften Friedrich“, war noch 1863 durchaus keine Stimmung in den Herzogtümern vorhanden: auch hier hielt man die eventuellen Augustenburger Ansprüche durch den Verzicht des Vaters für erledigt. Als nun der Tod Königs Frederik VII. die Schicksalsfrage akut machte, da sandte der „Nationalverein“ den Grafen Ludwig Reventlow zu Bismarck, im November 1863: der aber, in dem Grafen irrtümlich einen politischen Abenteuerer argwöhnend — so hat Bismarck selbst späterhin Tiedemann den Vorgang erklärt — wies ihn so kühl zurück, daß Reventlow sofort zum Herzog von Augustenburg eilte, in dessen dynastischen Ansprüchen nunmehr das einzig noch übrig bleibende nationale Heilmittel erblickend, nachdem die Hoffnung auf Preußen zerschanden geworden.

Für den Herzog bildete sich ein dreiköpfiger „Aktionsausschuß“ in Hamburg, dem Tiedemann angehörte, dessen gewandte Feder nun mit Neuerlei der Augustenburger Sache verfocht; sein publizistisches Wirken gipfelte — in dem Leitartikel der „Schleswig-Holsteinischen Blätter“ vom 22. Januar 1864 — in der klassischen Paraphrase: „Lieber schleswig-holsteinisch sterben, als preussisch verderben“, — und eine Woche später, am 1. Februar 1864 — da war es derselbe Tiedemann, der den ersten Trinkspruch auf schleswigischem Boden auf die Preußen und ihren König als die Befreier Schleswig-Holsteins ausbrachte, nachdem endlich die ersten Schüsse jenseits der Eider gefallen waren, während noch bis zur letzten Nacht an dem Ernste der Aktion ernste Zweifel vorgeherrscht hatten.

Wenn etwas die Sympathie für den Verfasser, die ihm sein Werk an sich schon gewinnt, steigern müßte, so ist es diese ungeschminkte Schilderung seiner politischen Irrtümer, durch die hindurch er, frei von jeder ungeheuren Sentimentalität, klaren Blickes das Wesentliche erfassend, aus einem augustenburgischen Saulus zum preussischen Paulus geworden ist. Das ist die psychologische Entwicklung, wie wir sie etwa an Lothar Bucher oder Heinrich von Sybel beobachten können, und die historisch gar nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden kann, um ein „Verurteilen“ zu verhüten, wo nur ein „Verstehen“ am Platze ist.

Nun aber war Tiedemann der preussischen Sache endgültig gewonnen: als die Entlärnung über den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 der augustenburgischen Gefühlspolitik neuen Aufschwung verlieh, als Adressen für den Herzog sich mit 40000 Unterschriften bedeckten, da bildete sich unter Tiedemann's eifriger Mitwirkung die neue „Nationale Partei“, welche die preussische Oberhoheit über die Herzogtümer auf den Schild schrieb. Doch fand sie selbst bei der preussischen Zivilverwaltung in Schleswig wenig Unterstützung, bis der neue Gouverneur erschien, General Edwin von Manteuffel.

Tiedemann fungierte damals als Landvogt in Stapelholm, nachdem er seinen dänischen Amtsvorgänger dort beim Beginne des Feldzuges aus selbstständigem Entschlusse ersetzt hatte — eine der ergößlichsten Episoden des Buches — erst nachträglich das Einverständnis der preussischen Verwaltung sich erwerbend. Als er mit der ihm innewohnenden raschen Energie den dortigen augustenburgischen „Schleswig-Holsteinischen Verein“ aufgelöst hatte, berief ihn Manteuffel, dem das zwar nicht formell, aber

sachlich gerechtfertigte, Mut und Initiative bezeugende Verfahren wohl gefallen, als Polizeimeister nach Alsenburg. Als solcher trug Tiedemann u. a. dazu bei, im Dezember 1865, eine fein eingefädelte Intrigue zur Verbindung der Augustenburger mit den Dänen um den Preis der Abtretung von Nordschleswig — i. e. der deutschen Städte Hadersleben, Apenrade und Christiansfelde — zu unterbinden. Wie der Verfasser sein Verhältnis zu Manteuffel und dessen Auftreten in der Nordmark schildert, das ist einer der historisch wertvollsten Abschnitte des Werkes. Manteuffel erscheint als das Ideal eines Vorgesetzten, ganz frei von bureaukratischem Schematismus, durchaus geleitet von staatsmännischen Gesichtspunkten in der Verwaltung, dabei streng haltend auf die wohlgegründeten Regeln und Formen der Dienstpragmatik, aber durch diese hindurch und über diese hinweg in das Wesen der Sache eindringend und das Handeln eines Untergebenen nur nach diesem sachlichen Werte einschäzchend. Das Bild, das uns hier von Manteuffel's Persönlichkeit gezeichnet wird, ist so lebensvoll und so voll innerer Wahrheit, daß es als ein höchst wertvoller Beitrag zur Kenntnis dieses noch heute nicht genugsam gewürdigten Mannes gelten darf, der auch einer wirklichen Biographie noch entbehrt.

Überhaupt versteht es der Verfasser, die Fülle der Gestalten, die er uns vorführt, mit wenigen Strichen ungesuchter Kunst zu charakterisieren, gleichsam praktisch, sie in der Situation einführend, wie sie ihm begegneten. Außer den eigentlichen Politikern sind auch eine Reihe von Männern der Wissenschaft und der Litteratur mit ihm in Berührung gekommen, neben seinen engeren Landsleuten Theodor Storm und Wilhelm Jensen auch Heinrich von Treitschke, Julian Schmidt, Fritz Reuter, Theodor Mügge. Auch auf die feine Bemerkung über Friedrich Wilhelm IV., die Tiedemann aus Manteuffel's Munde überliefert, wonach der König beim Vortrage zuerst seine Gedanken mit wunderbarer Klarheit zu präzisieren gewußt, sie aber im weiteren Verlaufe der Erörterung durch bilderreiche Erläuterungen immer mehr „verdunkelt“ habe, und auf die kurzen, aber inhaltsreichen Worte, die der Verfasser unserm Könige Wilhelm I. widmet, dessen Erscheinen in den Herzogtümern im September 1868 ihm die Herzen auch dort gewonnen, — „jeder Zoll ein König“ — sei hingewiesen. Aber seine Schilderungen von Zuständen und Einrichtungen sind nicht weniger beachtenswert: die buntscheckige, mit einander verquickte administrative und juristische Organisation der Herzogtümer, von den Volksgerichten der frommen und sicheren Holsten bis zu den Zönbialgerichten der Klosterkonventualinnen, wird uns mit liebevollem Verständnisse gezeigt, gerade auch die guten Seiten dieser patriarchalischen Formen hervorgehoben, mit ihrem durchschlagenden Vorteile: „in Fällen, wo heute dicke Aktenfaszikel zusammengeschrieben werden, kam man damals nicht selten mit einem halben Bogen Papier aus.“ Und mit welchem Humor malt er uns „das Stapelholmer Jdyll“ seiner Landvogtei, mit eigener „Konstitution“, mit mündlichem Verfahren und Sportelwesen, und mit den Teepunschitzungen der Deichgeschworenen! Daß Tiedemann auch als Kriegsberichterstatter hätte funktionieren können, zeigt sein anschaulicher Zeitungsbericht vom Gefechte bei Missunde; sein durch den unverhofften Alarm in Kiel in der Nacht zum 1. Februar spontan ausfodernder

patriotischer und militärischer Enthusiasmus — die Schilderung dieser „denkwürdigen Nacht“ ist geradezu ein Kabinetstück — führte ihn mit der preußischen Avantgarde bis ins dänische Feuer hinein. Wirklich liebenswert aber wird er uns bei der Schilderung seiner Mutter und seiner Großmutter, die erste zart und fein, voll Selbstlosigkeit und Entsagung, die zweite bis ins höchste Alter voll Lebenskraft und Frohsinn und voll schlagfertigen Humors.

In dem ganzen Buche befinden wir uns gleichsam in guter Gesellschaft, und über ihm schwebt bei all dem lebhaft bewegten Erleben, und bei all den kräftigen, gelegentlich fast dramatisch wirkfamen Schilderungen, eine wohlthuende Atmosphäre liebenswürdiger Behaglichkeit; ihr werden auch ein paar Längen, dann und wann sich bemerkbar machende Wiederholungen gerne zugute gehalten werden, ja sie gehören fast dazu. Das Wohlbehagen, das Inhalt und Form der „Erinnerungen“ hervorgerufen, wird erhöht durch die gediegene Ausstattung des Bandes, den großen, klaren Druck, der auch von Satzfehlern sich löblich frei hält. S. 159 ist Paszkiewitsch zu lesen, statt Poszkiewitsch; S. 399 muß „Feldjäger“ gesetzt werden, statt „Kaiserjäger“; das österreichische Regiment der Tiroler Kaiserjäger war 1864 nicht mit zu Felde gezogen.

Im Vorworte hat der Verfasser den Inhalt der beiden, von ihm noch beabsichtigten Bände seiner „Erinnerungen“ kurz bezeichnet: der zweite sollte die Zeit unter Bismarck — in dem er hier, noch 1864, einen Buckingham und Alberoni erblickt, in völliger Isoliertheit nur noch gehalten durch die unerklärliche Gunst eines überberatenen Königs — enthalten, der dritte seine parlamentarischen Denkwürdigkeiten — er hat über 30 Jahre den parlamentarischen Körperschaften im Abgeordnetenhaus, im Bundesrate und im Reichstage angehört — umfassen. Möchte uns diese loedende Gabe, die, wie aus diesem I. Bande mit Zuversicht gefolgert werden darf, ebenso anziehenden wie lehrreichen Inhaltes sein müßte, nicht vorenthalten bleiben. Vor allem aber: mögen diese Bände der Hand eines sachkundigen und pietätvollen „Herausgebers“ anvertraut worden, nicht eines nach rechts oder links blickenden „Bearbeiters“.

Herman Granier.

Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
 Im Auftrage des Prinzen Alexander zu Hohenlohe-Schillingsfürst herausgegeben von Friedrich Curtius. 2 Bände. Mit fünf Bildnissen und einer Faksimile-Beilage. 4. Abdruck. Deutsche Verlagsanstalt; Stuttgart 1907.

Der Anstoß, den namentlich die Mitteilung intimer Einzelheiten über die Entlassung Bismarcks in diesem Werke erregte, hat in der Tagespresse zu so ausgiebigen Erörterungen über diesen Punkt geführt, daß wir füglich davon absehen können, die Veröffentlichung unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu besprechen. Man mag den Mangel an Zurückhaltung, der dabei gewaltet hat, im politischen Interesse bedauern, vom Standpunkte des Historikers hat man eine nicht unbedeutende Bereicherung unserer Kunde zu konstatieren. Mit Hinweis auf eine Zeitungsnotiz, es sei Tatsache, daß bei der Neuauflage

eine „Verwässerung“ der Memoiren Hohentlohes vorgenommen worden sei und daß — infolge „eines Druckes auf den Verlag“ — „die schärfsten Bemerkungen in den von jetzt ab veranstalteten Neudrucken ausgemerzt würden“ — mit Hinweis auf diese Notiz und im Gegensatz dazu stellt die „Deutsche Verlagsanstalt“ in einer besonderen Mitteilung fest, daß die hier vorliegende Auflage der Hohentloheschen Denkwürdigkeiten ein durchaus wortgetreuer, unverkürzter Abdruck der ersten Auflage ist.

Der Fürst hatte die Absicht, nach seinem Rücktritt von dem Reichskanzlerposten eine Selbstbiographie oder Denkwürdigkeiten seines Lebens zu schreiben und hatte sich dazu die Hilfe des Herausgebers, dessen persönliche Verhältnisse ja durch die Preßerörterungen satfam bekannt sind, erbeten. Er hat diesen Plan wegen der Kürze der Lebenszeit, die ihm noch beschieden war, nicht zur Ausführung zu bringen vermocht. Der Herausgeber aber hat in pietätvoller Selbstbeschränkung darauf verzichtet, seinerseits eine Biographie des Fürsten zu schreiben und legt hier im wesentlichen nur die Materialien vor, die zur Grundlage der geplanten Denkwürdigkeiten dienen sollten. Diese vom Fürsten hinterlassenen Papiere sind außerordentlich reichhaltig. Seit dem Jahre 1866 hat Hohentlohe ein regelmäßiges und ziemlich ausführliches „Journal“ geführt, das den Hauptteil dieser beiden Bände füllt. Dazu kommen Konzepte und Abschriften von Berichten und Briefen, die er wegen ihrer Bedeutung zu einer Autobiographie aufbewahrt hatte, und die nun an geeigneter Stelle zwischen die Stücke des Journals eingeschaltet worden sind. Aus der Zeit vor 1866 sind nur einzelne Aufzeichnungen, Notizen über Reisen und dergl., politische Reflexionen und Beobachtungen vorhanden; ein 1842 in Coblenz begonnenes Tagebuch ist nicht regelmäßig und lange geführt worden: es wird aber durch Briefe an die Mutter und an die Schwester, die Fürstin Amalie, ergänzt. Endlich sind von Frauen des Verwandtenkreises Mitteilungen über das persönliche Leben, namentlich auch über das Ende, beigetragen worden. Alle diese Materialien sind im wesentlichen vollständig, mit erläuternden Anmerkungen und mit sehr sparsamen Textnotizen rein tatsächlicher Art vom Herausgeber angeordnet und verbunden worden; nur für die Zeit der Reichskanzlerschaft ist eine sich von selbst verstehende Zurückhaltung geübt worden. Dem Leser tritt so überall die Persönlichkeit des Fürsten selbst gegenüber.

Man darf an diese Persönlichkeit natürlich nicht den Maßstab anlegen, der für Giganten wie Bismarck paßt. Fürst Chlodwig Hohentlohe ist im Grunde eine passive Natur, die sich der staatsmännischen Tätigkeit zugewandt hat, weil diese für einen vornehmen Standesherrn, der sich nicht bloß auf seine Güterverwaltung beschränken wollte, die einzig mögliche Form eines beruflichen Wirkens zu sein schien, und weil erst in einem solchen die harmonische Vollendung der Persönlichkeit erreicht werden konnte. Er ist ein Grandseigneur mit einer literarischen Ader, der in frohen und trüben Momenten seines Lebens einen Drang zur poetischen Aussprache seiner Empfindungen fühlt und auch in seinen täglichen Aufzeichnungen einen wohlthuenden Sinn für die Form bekundet. Form und Maß charakterisieren auch sein politisches Wirken, mag es sich um die deutsche oder die kirchliche Frage, um die Reichsgesetzgebung oder um euro-

päische Verwicklungen handeln. Ein führender Geist ist er nicht gewesen, weder als bayrischer Ministerpräsident, noch als deutscher Reichskanzler; aber in jeder Lebenslage war er ein feiner, kluger Beobachter, ein milder, verständiger, klarer Beurteiler von Menschen und Verhältnissen, und eben diese Fähigkeit und Eigenschaft ist es, die seinen Aufzeichnungen einen hohen Wert verleiht. Nicht eigentlich für die großen Haupt- und Staatsaktionen, aber für die Kenntnis und Würdigung des Milieus, in dem die Geschichte gemacht worden ist.

Seine Beziehungen zu Preußen sind nicht belangreich. Immerhin ist es erwähnenswert, daß er als preußischer Regierungsauskultator seine Laufbahn begonnen hat, sehr gegen die damals noch herrschenden Standesanschauungen. Schon in seinen Aufzeichnungen aus den 40er Jahren zeigt sich ein gemäßigter Liberalismus und eine deutsche Gesinnung, die keine Neigung zum Aufgehen in Partikularismus hat. Beides ein charakteristischer Zug des Standesherrn im Gegensatz zu dem spezifisch-preußischen Junkertum wie zu den ultramontanen Kreisen. Den preußischen Dienst hat der Fürst verlassen, als ihm die Herrschaft Schillingsfürst zufiel. Später ist wohl der Plan erwogen worden, daß er in das preußische Herrenhaus eintreten sollte; aber der Verfassungskonflikt 1862 hat ihn abgehalten, diese Angelegenheit mit Eifer und Nachdruck zu betreiben. Mit der Prinzessin von Preußen, der späteren Kaiserin Augusta, hat er nähere Beziehungen unterhalten, die erst in der Zeit des Kulturkampfes sich gelockert haben.

Im Jahre 1848 hoffte er auf den Sieg der preußisch-deutschen Idee und ließ sich als Reichsgesandter nach Florenz, Rom und Athen schicken. Von 1850—1866 sehen wir ihn, beeinflusst durch die Interessen seiner bayrischen Heimat, auf die Bahn der Triaspolitik geraten, bis das Jahr 1866 zu den Verträgen der süddeutschen Staaten mit Preußen führte. Hohentlohe war eigentlich für ein engeres Verfassungsverbandnis gewesen; aber als bayrischer Ministerpräsident 1867—1870 hatte er mit der Stimmung des Königs und mit den partikularistischen Parteien der Kammern zu rechnen, auch Rücksicht auf Frankreich und Österreich zu nehmen, und so kam es nicht zu einer Förderung der Beziehungen im Sinne der Herstellung eines deutschen Bundesstaats unter preussischer Führung, obgleich dies Ziel im Auge behalten wurde, sondern die praktischen Bestrebungen der Zeit des Ministeriums galten hauptsächlich der Herstellung eines Bundesverhältnisses zwischen dem Süden und dem Norden, zu welchem Zwecke auch die Gründung eines Südbundes angestrebt wurde. Die Revision des Zollvereins 1867 zeigte den Gegensatz dieser Bestrebungen zu denen der Bismarckschen Politik, die den Zollverein einheitlich, mit einem Zollbundesrat und einem Zollparlament, gestalten wollte. Um nicht den Zollverein in die Brüche gehen zu lassen, hat sich Hohentlohe gefügt und beim König wie bei den Kammern den Abschluß durchgesetzt. Auch die Unterstützung Preußens in der Luxemburger Frage mußte dem König abgerungen werden. Interessant ist übrigens in diesen bayrischen Verhältnissen die Wahrnehmung, daß das Kabinett zwischen König und Ministern eine ganz ähnliche Rolle spielt wie in Preußen vor 1806. Hohentlohe hat

in dieser kritischen Zeit das große Verdienst gehabt, die Gefahr einer anti-preussischen Politik Bayerns mit Entschiedenheit beseitigt zu haben.

In der kirchlichen Frage, die sich an das vatikanische Konzil anschloß, stand Hohenlohe als erklärter Gegner der Jesuiten in entschiedenem Gegensatz zu der ultramontanen Partei. Das hat seine Stellung an der Spitze des bayrischen Ministeriums auf die Dauer unmöglich gemacht. Er wich 1870 einem Mißtrauensvotum der ultramontanen Kammermajorität. Den Krieg und die Errichtung des neuen Reiches hat er nur als Zuschauer miterlebt. Aber an dem Ausbau der Reichsinstitutionen hat er als Mitglied des Reichstags 1870—1874 tätigen Anteil genommen. Von 1874—1885 ist er dann als Botschafter in Paris, von 1885—1894 als Statthalter in den Reichslanden tätig gewesen. Diese Zeiträume bilden insofern einen Höhepunkt des Werkes, namentlich der Pariser Aufenthalt, als hier die Milieuschilderung besonderes Interesse erweckt. Dazu kommen die häufigen Beziehungen zu Bismarck und maßgebenden Berliner Persönlichkeiten, die — allerdings etwas spärlichen — Nachrichten über die Krisis von 1875, die Teilnahme am Berliner Kongreß und anderes; auf die politische Bedeutung von Männern wie Reichröder und Blowitz fällt dabei ein interessantes Licht. Auf die Bismarck-Katastrophe soll hier nicht nochmals eingegangen werden: ich möchte nur bemerken, daß ich mich von der Wahrscheinlichkeit der Delbrück'schen Interpolation bezüglich der von Bismarck beabsichtigten Änderung des Reichstagswahlrechts nicht überzeugen kann. Doch möchte ich dabei auf eine Stelle hinweisen, die die Stellung des Reichskanzlers zu der Frage des Reichstagswahlrechts am Ende seiner Laufbahn kennzeichnet (S. 462):

„Es interessierte ihn [Bismarck], daß ich [Hohenlohe] ihm sagte, es gäbe Erbkaiser, die das Wahlrecht zum Reichstage gern aufgehoben sähen. Das, meinte er, könne wohl einmal geschehen. Den Sozialdemokraten müsse man auch das Wahlrecht nehmen, denn diese Feinde könnten nicht mitberaten.“ (15. August 1889.)

O. H.

v. Meier, Ernst: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. Erster Band. Prolegomena. Leipzig 1907; Duncker & Humblot (242 S.).

Der Verfasser ist unseren Lesern wohlbekannt durch seine Darstellung der Stein-Hardenbergschen Verwaltungsreform und durch seine hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Das neue Werk, dessen erster Band hier vorliegt, steht in einem inneren Zusammenhange mit seinen Vorgängern, insbesondere mit dem erstgenannten Buche. Sie dienen sämtlich einer historischen Grundlegung des preussischen Verwaltungsrechts, das der Verfasser vor kurzem auch systematisch, in vergleichender Zusammenstellung mit den Einrichtungen anderer Länder, namentlich Frankreichs und Englands, dargestellt hat in von Holtendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft — eine ausgezeichnete Arbeit, auf die wir hier unsere Leser, namentlich auch wegen der gediegenen historischen Einleitung, besonders hinweisen möchten. Das vorliegende Werk ist gewissermaßen eine Fortsetzung des Buches über die Stein-Hardenbergsche Forschungen 3. Band. u. preuß. Gesch. XX. 2.

Reform. Es war zunächst die Einordnung der Rheinprovinz in den preussischen Staat, die den Verfasser interessierte: sie sollte ursprünglich den Gegenstand dieses neuen Werkes bilden. Aber das Studium der französischen Verwaltungseinrichtungen, das bei dem Mangel einer ausreichenden Darstellung auf die Quellen zurückgehen mußte, hat den Verfasser weitergeführt und den Plan des Werkes etwas verändert. Vielleicht haben auch die Ansichten Max Lehmanns über den Einfluß der französischen Revolutionsideen auf Stein und die preussische Reform dazu beigetragen, daß der Verfasser die französischen Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens genauer untersuchte und in den Mittelpunkt seiner Forschungen stellte. So wuchs ihm das Werk unter den Händen zu einer Trilogie. Der zweite Band, der im Anfang des nächsten Jahres (1908) zur Ausgabe gelangen wird, soll den Titel führen: „Preußen und die französische Revolution“: der dritte, der in Jahresfrist erscheinen soll, wird die Eingliederung der Rheinprovinz in die preussische Verwaltungsorganisation behandeln. Was hier vorliegt, und was der Verfasser mit einem etwas altfränkisch klingenden, aber bezeichnenden Worte „Prolegomena“ genannt hat, gibt eine weitausholende Einleitung, die die politischen Ideen des 17. und 18. Jahrhunderts und ihre Verwirklichung im Staatsleben zum Gegenstand hat. Diese Ideen sind hauptsächlich die der Volkssouveränität, der Trennung der Gewalten, des wirtschaftlichen Individualismus im Sinne Adam Smiths: daneben auch die ethisch-individualistische Idee, die bei den Menschen- und Bürgerrechten zugrunde liegt. Manches von diesen Ideen — keineswegs alles — geht auf das Naturrecht zurück, das in lapidarer Kürze, aber mit eindringender Kenntnis und origineller Kritik nach seinem Entwicklungsgang und seinem Gedankeninhalt in einem einleitenden Kapitel dargestellt wird. Für unsere Leser werden die Bemerkungen über Friedrich den Großen (S. 31—36) von besonderem Interesse sein, die nicht unerheblich von der hergebrachten Würdigung durch politische Theoretiker, wie Bluntschli, abweichen, die nach der Ansicht des Verfassers die Originalität und Bedeutung des Königs im Reiche der politischen Gedanken übertrieben haben. Für die ethisch-individualistische Idee wird ausdrücklich eine vom Naturrecht unabhängige Herkunft in Anspruch genommen. Man wird hier neben der Schrift von Zöllner über die Menschenrechte noch auf die inzwischen erschienenen Ausführungen von Professor Tröltzsch (in der „Kultur der Gegenwart“) hinweisen dürfen.

Die Verwirklichung dieser Ideen wird verfolgt zunächst durch die beiden englischen Revolutionen, dann durch die Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, endlich und mit besonderer Ausführlichkeit durch die französische Revolution und die napoleonische Regierung, deren Organisation im einzelnen dargelegt wird. Der Verfasser betont im Vorwort, daß in diesem Bande keineswegs schon alles das enthalten sein solle, was bei einer Erörterung des französischen Einflusses auf die preussischen Rechtszustände in Betracht kommt, daß er es vielmehr methodisch richtiger gefunden habe, da, wo die Frage der Nachahmung besonders brennend ist, die beiderseitigen Rechtsnormen einander direkt gegenüberzustellen, sie gleichsam miteinander zu konfrontieren.

An die Darstellung der französischen Zustände schließt sich eine Skizze der Einrichtungen im Königreich Westfalen; den Schluß macht eine Erörterung über die Aufnahme der französischen Revolution in der deutschen Literatur, die den französischen Einfluß als ziemlich geringfügig erscheinen läßt, wobei aber die eigentlichen politischen Broschüren doch wohl etwas zu kurz abgetan werden.

Das Ganze könnte man, um mit den Worten des Verfassers zu reden, die zur Charakteristik eines der zitierten Werke gebraucht werden, als eines jener seltenen Bücher bezeichnen „von geringem Umfang bei sehr reichem Inhalt“. Die körnige Kürze, die Gründlichkeit der Forschung, die umfassende Kenntnis und kritische Auswahl der Literatur, die Gedankenkraft, die frei mit den großen Stoffmassen schaltet, die Frische und Klarheit der Darstellung, die Entschiedenheit des Urteils, die Abwesenheit alles Schulstaubs und alles toten Gewichts — das alles macht das Buch zu einer überaus lehrreichen und fesselnden Lektüre, die man nur ungern aus der Hand legt und später gern wieder von neuem aufschlägt. Ein näheres Eingehen auf Einzelheiten liegt nicht im Rahmen der Berichterstattung dieser Zeitschrift. Der Fortsetzung aber, die im nächsten Bande jedenfalls auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Biographen Steins bringen wird, sehen wir mit Spannung entgegen. O. H.

B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Juli bis Dezember 1907.

Belgard, Martin: Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Leipzig 1907; Duncker & Humblot.

Casteln: Geschichte der Juden im Markgraftentum Bayreuth. Bayreuth 1907; B. Seligshberg.

Erzieher des Preussischen Heeres. 2. Band: König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold I. zu Anhalt-Deschau. Von K. Linnebach. 6. Band: Gneisenau. Von K. Friedrich. 10. Band: Moltke. Von W. von Blume. Berlin 1907; V. Behrs Verlag.

Fechner, Hermann: Wirtschaftsgeschichte der preussischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Breslau 1907; Schlesische Verlagsanstalt von S. Schottländer.

Forschungen, staats- und sozialwiss.: hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 126: Petisch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrh. bis zur Einverleibung in den brandenburg. Staat. Leipzig 1907; Duncker & Humblot.

Frölich, Franz: Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihrer Entstehungsgeschichte. Berlin 1907; Weidmannsche Buchhandlung.

Joachim, Erich: Napoleon und Finkenstein. Im Auftrag des Burggrafen und Grafen Georg zu Dohna-Finkenstein. Berlin 1906; Behrend & Co.

Kirchhoff: Seemacht in der Ostsee. II. Band: Ihre Einwirkung auf die Geschichte der Ostseeländer im 19. Jahrhundert. Kiel 1908; Robert Cordes.

- Liebegott, Martin:** Der Brandenburgische Landvogt bis zum XVI. Jahrhundert. Halle a. S. 1906; Max Niemeyer.
- Madner, Theodor:** Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. 5. Band: Die Kämpfe um die Reformation. Der Übergang in die heutige Zeit. Stuttgart 1907; J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf.
- Mamlok, G. L.:** Friedrich des Großen Korrespondenz mit Ärzten. Stuttgart 1907; Ferd. Enke.
- Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven.** 80. Bd.: Otto Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. 5. Bd. Von 1655—1659. Leipzig 1907; S. Hirzel.
- Volz, G. W.:** Aus der Zeit Friedrichs des Großen. Gotha 1908; Friedrich Andreas Perthes.
- Wirtschaftsgeschichte der preussischen Provinz Schlesien in der Zeit der provinziellen Selbständigkeit 1741—1806.** Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs und des Handelsministeriums in Berlin, des Staatsarchivs und des Oberbergamtsarchivs zu Breslau, dargestellt von Professor Dr. phil. Hermann Fehner. Breslau 1907; Schlesijsche Verlagsanstalt von S. Schottlaender.
- Geschichte des Gymnasiums zu Guben.** Von Dr. Hugo Zentsch, Professor. I. Zeit. Bis zum Jahre 1708. Guben 1907; Albert König.
- Nikolaus von Jeroschin und seine Quelle.** Von Dr. Walther Ziesemer. [Berliner Beiträge zur german. u. roman. Philologie XXI.] Berlin 1907; C. Ebering.
- Vom Leben am preussischen Hofe 1815—1852.** Aufzeichnungen von Karoline von Kochow geb. v. d. Marwitz und Marie de la Motte-Fouqué, bearbeitet von Luise v. d. Marwitz. Mit zwei Bildnissen in Kupferdruck. Berlin 1907; C. S. Mittler & Sohn. 8,50, geb. 10 Mk.
- Prinzeß Eliza Radziwill.** Ein Lebensbild von Oswald Bär. Mit 14 Abbildungen und einem Briefabdruck. Berlin 1908; C. S. Mittler & Sohn. 4, geb. 5 Mk.
- Zerbster Ratschronik.** Urtext und Übersetzung von Wäschke. Dessau; C. Dünhaupt. 3 bzw. 1,20 Mk.
- Alt-Berlin 1741 von Ernst Consentius.** Berlin 1907; C. A. Schwetschke & Sohn. 3, geb. 4 Mk.
- Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610.** II. Bd.: 1563—1589. Hrsg. von Georg v. Below. (Veröff. der Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde, Köln.) Komm.-Verlag L. Boß & Cie 1907. 24 Mk.
- Fr. Aug. Ludwig v. d. Marwitz.** Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Hrsg. von Fr. Meusel. I. Bd.: Lebensbeschreibung. Mit 3 Abbildungen. Berlin 1908; C. S. Mittler & Sohn. LVII u. 736 S. 12, geb. 14 Mk.
- Weltbürgertum und Nationalstaat.** Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats von Friedrich Meinecke. München und Berlin 1908; R. Oldenbourg. 10 Mk.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

10. Oktober 1906 bis 12. Juni 1907.



Sitzung vom 10. Oktober 1906.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem kurzen Nachruf für den verstorbenen Geh. Archivrat Dr. Hegert, vormaligen Kassenwart des Vereins, zu dessen Ehrung die Anwesenden sich von den Sigen erhoben.

Sodann gedachte Herr Prof. Dr. Tschirch des Hohenzollernhelden Prinz Louis Ferdinand, der vor 100 Jahren den Heldentod bei Saalfeld starb. Er teilte ein Urteil des Generals v. Knefbeck über die militärischen Fähigkeiten des Prinzen mit, das sich in Barnhagens Tagebüchern findet und sehr günstig lautet.

Herr Prof. Hynke nahm dann das Wort zu längeren Ausführungen über die Ordnung des Hofhalts in Brandenburg unter Joachim II. Auf Grund der neuerdings herausgegebenen Hofordnungen und mit Zuziehung anderer einschlägiger Materialien schilderte er das tägliche Leben am Hofe und die Einrichtungen, die den Hofhalt und die Wirtschaftsführung regelten. Es waren am Hofe in der Regel an 400 Personen und 200 Pferde zu unterhalten. Der naturwirtschaftliche Mittelpunkt für diesen riesigen Haushalt war das Amt Mühlenhof, wo für das Schloß gemahlen, gebacken, gebrant und geschlachtet wurde. Die beiden Hauptmahlzeiten des Tages wurden um 9 oder 10 und um 4 Uhr eingenommen; der Kurfürst mit den Räten, Edelleuten und Einroffern speiste im Ritteraal, das übrige Hofgesinde in der Hofstube; das Frauenzimmer hatte seinen abgesonderten Dienst. Der Kurfürst ist umgeben von einer Anzahl geschworener „Kämmerer“ und dem „Gesellicht“ oder „Dienst“, d. h. Edelleuten und Rittern, die einen besonderen Dienstvertrag mit ihm geschlossen hatten und teils dauernd, teils vorübergehend („von Haus aus“) am Hofe ihm aufwarteten. Der Leiter des ganzen Hofwesens, auch der Ratstube und Kanzlei, ist der Hofmarschall, neben dem auch der Kanzler eine untergeordnete Stellung einnimmt. Gehilfe

und Vertreter des Hofmarschalls ist der Haushofmeister und unter diesem wieder der Hansvogt. Eine bedeutende Stellung hat auch der Küchenmeister, dessen Stelle merkwürdigerweise in der Regel von einem Berliner Bürgermeister eingenommen wird; neben diesem der Amtmann vom Mühlenhof.

Zum Schluß machte Herr Dr. F. Meusel noch einige Mitteilungen aus dem Nachlaß Friedr. Aug. Ludwigs v. d. Marwitz. Er verlas zunächst aus Marwitz' Testament einige Stellen allgemeinerer Natur, die für die Persönlichkeit dieses Führers des märkischen Adels im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts charakteristisch sind. Es enthält zugleich Ausführungen über die gesamte Lebensanschauung seines Verfassers und zeigt ihn als einen tief religiösen, von stolzem Ehr- und hohem Pflichtgefühl durchdrungenen Mann, dessen historisch-organische Denkart, wie die der ganzen konservativen Parteibewegung, der Romantik nahe stand. „Der Mensch ist keine isolierte Pflanze in der Schöpfung, die für sich allein lebt und stirbt, sondern seine Geschlechter sind ein zusammenhängendes Ganzes, das zusammenhängend bleiben und gute Gesinnungen nach dem Willen des Schöpfers fortpflanzen soll.“ In allem zeigt sich Marwitz, der, von seinen Bauern gefürchtet, wie ein kleiner König auf seinem Gute Friedersdorf lebte, als der Typus eines „altpreußischen“ und märkischen Edelmanns, der denn auch die Reformer, seine Gegner, konsequent gelegentlich als „Neupreußen“ bezeichnet. — Sodann wurden einige Mitteilungen über Marwitz' Stellung in Fragen der äußeren und inneren Politik gemacht. Ein Vorläufer des Hippelschen „Ausruf an mein Volk“, sein „Manifest“ vom 12. März 1813, das Marwitz auf Wunsch seines Freundes Gneisenau verfaßte (vgl. auch Perz' Gneisenau II, 520 f.), läßt seine tiefe Verstimmung über die schweren Fehler der preußischen Politik von 1805/07 und die inneren Kämpfe von 1810/11, in denen der Adel einen großen Teil seiner Privilegien verlor, noch so deutlich durchblicken, daß man die Ablehnung dieses Entwurfs als vollberechtigt bezeichnen muß: rein politisch, in altfränkischer Sprache, macht dieser Ausruf einen gequälten Eindruck und entbehrt des Schwunges, den man von Marwitz erwarten darf. — Schließlich ging der Vortragende noch kurz auf dessen Stellung zur preußischen Agrarpolitik von 1812/15 ein; er verlas vor allem einen Brief Scharnwebers an Marwitz vom 28. Juni 1814, in dem jener ihn seiner Hochachtung versichert und um seinen Rat bei den bevorstehenden Verhandlungen der „National-Repräsentation“ bittet: „Über vieles waren wir stets einig und was ich wegen der Grundsteuer der

adlichen Güter versprach, habe ich redlich gehalten; ich war nie dafür gewesen und habe mich innig geireut, daß der Kanzler sich überzeugt hat, daß sie ohne Ungerechtigkeit nicht aufgelegt werden könne.“ Während Marwitz in diesen Jahren noch in scharfer Opposition gegen die preußische innere Politik stand, hat sich später sein Verhältnis zu ihr völlig gewandelt: die Provinzialstände von 1823, an deren Einführung sein Schwager Rochow, der spätere Minister des Innern, stark beteiligt war, waren etwa die Erfüllung auch seines Ideals einer Volksvertretung. Jederzeit ein Gegner von Generalständen, hat er sich als Landtagsmarschall an der Spitze des Brandenburgischen Provinziallandtags zu Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre noch Verdienste erworben, die auch der von ihm in den unveröffentlichten Teilen seiner Memoiren entschieden zu ungünstig beurteilte König Friedrich Wilhelm III. dankbar anerkannt hat.

Sitzung vom 14. November 1906.

Der Vorsitzende Dr. Schmoller konstatiert, daß sich niemand zum Worte meldet; er ergreift dann, um die Lücke auszufüllen, unvorbereitet das Wort und erzählt aus seinen gegenwärtigen Studien über die Ausbildung der fürstlichen und staatlichen Haushalte der Zeit von 1250—1600.

Er sieht in dieser Ausbildung auch volkswirtschaftlich das Neue und Epochemachende dieser Zeit. Es handelt sich fast durchaus um Gebiete von 6000—100 000 qkm mit 0,1—2 Millionen Menschen, welche in den großen zentralen, mehr und mehr geldwirtschaftlichen Haushalten der Fürsten oder öffentlichen Gewalten ihren Mittelpunkt fanden, eben hierdurch etwas ganz anderes als früher wurden.

Die Hauptzwecke dieser Haushaltungen waren: die Organisation einer großen Hof- und Zentralverwaltung, ein großes Burgen-, Schloß- und sonstiges Baulwesen, endlich die neuen kriegerischen Organisationen. Die Fürsten und Staatsmänner, welche die neuen Staaten und die neuen Haushalte schufen, waren meist große kriegerische Führer und Condottieri und kluge, geschickte, sparsame Finanzleute zugleich.

Hauptsächlich aber ging der Vortragende dann auf seine langjährigen Untersuchungen ein, statistische Überblicke über diese Haushalte zu beschaffen. Er legt die Quellen, die Natur der damaligen Zahlenangaben, die Art der Umrechnung auf heutiges Geld dar. Er zeigt den großen Wechsel der Jahresbedürfnisse, dem gegenüber wir heute

vor allem den Durchschnitt kennen lernen wollen. Das wichtigste Ergebnis ist, daß in diesen Territorial- und Mittelstaaten die Durchschnitte des jährlichen Budgets auf 0,5—10 Millionen heutiger Mark zu beziffern sein werden: wenn man neben sie die Jahresbudgets der damaligen armen Leute, des Mittelstandes, der Reichen und der damaligen Städte stelle, die zahlenmäßig belegt werden, so bekomme man eine Vorstellung davon, was eine Einnahme von 0,5—10 Mill. Mark damals bedeutet habe, zumal wenn man erwäge, daß sie durch Kredit, Staatszuschuß usw. gegebenenfalls auf das Doppelte bis Fünffache zu steigern war.

Herr Dr. Krabbo sprach ebenfalls unvorbereitet über den letzten Anlauf, den im 12. und 13. Jahrhundert das Erzbistum Magdeburg unternahm, in großem Stil an der Erschließung des europäischen Ostens teilzunehmen. Magdeburg war von Otto dem Großen gegründet worden, um als Mittelpunkt für die Christianisierung der slawischen Nachbarländer des Reiches jenseits der Elbe zu dienen. Otto III. hatte durch die von ihm geförderte Gründung der polnischen Metropole Gnesen jedoch den Ausdehnungsbereich des deutschen Erzbistums stark eingeengt. Als nun aber mit dem 12. Jahrhundert in Deutschland die große nach Osten gerichtete Kolonisationsbewegung einsetzte, eine Bewegung, an der sich Magdeburg dank seiner geographischen Lage beteiligen konnte, erwachte dort erneut der Wunsch, mit der unaufhaltsam nach Osten vordringenden Welle deutscher Kultur auch den Sprengel des deutschen Erzbistums, entsprechend seiner ursprünglichen Bestimmung, vorzuschieben.

Es war nun freilich verhängnisvoll für Magdeburg, daß sich eben damals im 12. Jahrhundert in seiner unmittelbaren Nähe ein anderes Territorium zusammenschloß, die Mark Brandenburg, deren Fürsten gleichfalls die Kolonisation sich angelegen sein ließen; zwischen dem Erzbistum und der Mark mußte mit Notwendigkeit über kurz oder lang ein Konflikt ausbrechen. Zwar stehen die ersten beiden großen Kolonisatoren hier und dort, Wichmann von Magdeburg und Markgraf Albrecht der Bär, in freundschaftlichen Beziehungen; in erster Linie hat sie jedoch zweifellos der die politische Lage beherrschende gemeinsame Gegensatz zu Heinrich dem Löwen zusammengehalten. In der Hauptsache hat es sich schon damals entschieden, daß die Zukunft der Mark Brandenburg gehöre; denn durch Albrechts Eroberungen wurde das Erzbistum Magdeburg von der Slawenwelt abgeschnitten. Allerdings hat Wichmann seinerseits durch die Erwerbung des Landes Jüterbog versucht, dem Nachbarstaat von Süden

die Flanke abzugewinnen; doch blieb dieser magdeburgische Besitz eine Enklave. Allmählich kam in der Folgezeit der natürliche Gegensatz zwischen den beiden Territorien stärker zum Ausdruck.

Mit dem beginnenden 13. Jahrhundert setzt in Magdeburg unter Erzbischof Albrecht ein erneutes planmäßiges Vorgehen nach dem Nordosten ein. Zunächst gelang es ihm, im Gegensatz zu Magdeburgs altem Widersacher Gnesen, das pommerische Bistum Stamin der Magdeburger Kirchenprovinz anzugliedern und einstweilen auch — namentlich in persönlicher Anwesenheit auf dem vierten Laterankonzil — zu behaupten. Damit hatte seine Erzdiözese die Ostsee erreicht, und seither schweiften Albrechts Blicke über das Meer nach Livland. Dort hatte seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert, von Bremen aus geleitet, über Lübeck die deutsche Christianisierung und Kolonisierung des Landes mit großem Erfolge eingesetzt; dann aber hatten die Dänen Holstein und Mecklenburg erobert, Lübeck in ihre Gewalt gebracht, dadurch die Verbindung Bremens mit seinem Suffraganbistum Riga unterbunden, und seither arbeitete König Waldemar daran, aus der deutschen Kolonie eine dänische zu machen. Den Dänen gegenüber hoffte nun Albrecht, an Stelle Bremens Magdeburg zum Mittelpunkt des deutschen Widerstandes zu machen; von hier aus über Pommern konnte eine neue Verbindungsstraße nach der Kolonie eröffnet werden. Papst und Kaiser haben zeitweilig Albrechts weitausschauende Pläne gefördert; Bischof Hermann von Estland hat 1220 seine Weihe in Magdeburg empfangen.

Der Erzbischof hat daneben erfolgreich die Bemühungen seiner Vorgänger aufgenommen, sich der drückenden Nachbarschaft der brandenburgischen Markgrafen zu erwehren. Durch König Philipp und wieder durch Kaiser Friedrich II. hat er sich einen Besitztitel auf Land und Bistum Lebus verleihen lassen, mit dessen Erwerbung die Mark vielleicht doch noch wieder östlich überflügelt werden konnte; er hat ferner die günstige Situation voll ausgenutzt, die sich ihm bot, als Markgraf Albrecht II. 1220 starb, zu einer Zeit, wo seine Söhne noch in zartem Kindesalter standen. Damals hat es der Erzbischof durch persönliches Befürworten an der Kurie durchgesetzt, daß der Papst den erprobten Magdeburger Dekan Gernand, Albrechts nahen Freund, zum Bischof von Brandenburg ernannte, und dieser Gernand hat später im Bunde mit Magdeburg den Markgrafen noch böse Stunden bereitet.

Zusammenfassend wird man also Erzbischof Albrecht das Lob nicht versagen können, daß er mit großer Tatkraft für eine Erweiterung

seiner Kirchenprovinz sich eingefetzt hat. Dennoch sind schließlich alle seine Bestrebungen gescheitert. Entscheidend war, daß man in Rom über die kirchliche Zukunft von Kammin sowohl wie von Riga andere Pläne hegte; Kammin sollte exempt und dem Papste direkt unterstellt, Riga zum Erzbistum erhoben werden, und gegen den Willen Roms konnte Magdeburg hier so wenig wie dort etwas machen. Zudem war Erzbischof Albrecht im Dienste des Reiches vielfach in Italien tätig und konnte sich seiner Kirchenprovinz nur ungenügend widmen. 1229 schon findet sich die letzte, flüchtige Spur eines kirchlichen Zusammenhanges zwischen Magdeburg und Riga.

Albrechts Bruder und zweiter Nachfolger Wilbrand hat den Verzicht Magdeburgs auf Kammin offen anerkannt; er hat die Errichtung des neuen deutschen Erzbistums an der Ostsee erlebt und, soviel wir wissen, keinen Versuch gemacht, sie zu hintertreiben. Er hat auch den Anspruch Magdeburgs auf Lebus, das er erobern wollte, nur zum Teil verwirklichen können; die Hälfte dieses Landes mußte er den Markgrafen von Brandenburg überlassen, und nach Wilbrands Tode gelang es diesen schließlich, das Erzbistum ganz wieder von der Oder abzudrängen. Damit ist es endgültig entschieden, daß Magdeburg von der weiteren Teilnahme an der deutschen Kolonisation ausgeschlossen ist; seither beschränkt sich die Politik der Erzbischöfe darauf, die unaufhaltsam weiter nach Osten vordringenden Markgrafen gelegentlich im Rücken zu belästigen, bis es schließlich diesen nach mehrjährigen Kämpfen gelingt, einen aus ihrer Mitte, Erich, auf den Stuhl des heiligen Moriz zu erheben. Dieser Erfolg besiegelt gleichsam den Sieg Brandenburgs über Magdeburg.

Sitzung vom 12. Dezember 1906.

Im Eingang widmete Herr Prof. Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. dem am 2. Dezember d. J. verstorbenen Vereinsmitglied, Oberlehrer a. D. Rudolf Grupp in Brandenburg a. H., einen kurzen Nachruf, in dem er namentlich dessen Verdienste um die märkische Namenforschung würdigte.

Sodann nahm Herr Prof. Dr. Hünze in einigen kritischen Bemerkungen Stellung zu der Schrift von Gundlach über die Anstellungsverhältnisse in den märkischen Städten unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. Er wies die Polemik dieser Schrift gegen Schmoller als gegenstandslos zurück und betonte, daß die Ergebnisse

der übermäßig umständlichen Aktenexzerpte des Verfassers lediglich dasjenige bestätigen, was er selbst schon in den Acta Borussica VI, 1 über den Untertan Kauf im allgemeinen festgestellt hatte. Über die Abstellung dieses Mißbrauches hätte der Verfasser zu genaueren und sicheren Angaben gelangen können, wenn er das in Band 6² und i. der Acta Borussica enthaltene Material benützt hätte. Eine Kabinettsorder an Marschall vom 3. Mai 1743 (Bd. 6² Nr. 330) und Art. 36 der Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 (Bd. 7 S. 648) enthalten die wichtigen Grundsätze, deren Konsequenzen der Verfasser aus seinen Akten nur unvollkommen erkennen konnte.

Herr Oberlehrer Dr. Spatz besprach die Geschichte der Prignitz — einer Landschaft, die in dem neu herauszugebenden Kunstinventar der Mark Brandenburg den ersten Platz einnehmen soll. Die ersten 3 Bände des Riedelschen Codex bilden eine zuverlässige und im allgemeinen auch erschöpfende Quellenunterlage. Nur in einzelnen Fällen, so bei den Urkunden des Perleberger städtischen Archivs, ferner bei den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten „Urkunden märkischer Ortschaften“ stellten sich Nachlesen als notwendig heraus. Bezüglich der Slawenfrage wird auf die Schrift von D. Vogel über slawische Ortsnamen in der Prignitz und die Brücknersche Entgegnung in der „Deutschen Erde“ (1905) hingewiesen. Die Herkunft der deutschen Ansiedler beleuchtet ein Aufsatz von Mackel (Jb. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, XXXI), dessen Resultat ist: die Landschaft wurde vorzugsweise von Sachsen besiedelt, mit denen sich im Süden auch Niederfranken vermischten. Für die Kolonisationszeit ist eine Art von Gründungsieber charakteristisch, denn manche civitates sinken später zu villae herab —; die Städte werden regelmäßig angelegt, wie dies bereits Frihe dargelegt hat. Auffällig ist die Schiffbarkeit selbst der kleinsten Flüsse — eine Erscheinung, die von Viktor Kuz durch das zeitweilige Stauen der Flußläufe erklärt wird. Für die sich besonders im 14. und 15. Jahrhundert entwickelnde deutsche Kultur können die Kunstdenkmäler als Wertmesser herangezogen werden; die wertvollsten derselben verdanken der Kirche ihre Entstehung. Die Regierung des Bischofs Johann Wöpelitz stellt den Höhepunkt kirchlicher Kunst dar: die im Wittstocker Museum aufbewahrten Trümmer der damals entstandenen Marienkapelle vermögen heute noch einen Begriff von der Schönheit des Banwerks zu geben. Ein Krebschaden der Kirche im 15. Jahrhundert war die Landflucht der Geistlichkeit, ein Hauptverdienst der Reformation, dieser ein Ende gemacht zu haben. Vielleicht ist die bedeutende Stellung des Adels als Kulturträger im

16. Jahrhundert auch aus seiner Verbindung mit der Landgeistlichkeit zu erklären. Hat doch ein Quikow um 1560 ein noch heute erhaltenes Landpiarrhaus erbaut! Die trefflichsten Kunstdenkmäler rühren vom Adel her. Nicht allein die Kohns und Salderns, nein auch die Quikows zeigen hervorragenden Kunstsin, wie dies z. B. die Grabdenkmäler in der Kirche zu Klehke bezeugen. — Zum Schluß wurden kurz einige der Gründe dafür erörtert, daß von der Zeit des 30 jährigen Krieges an Kirche und Adel als kunst- und kulturfördernde Elemente immer mehr ins Hintertreffen geraten. — An der dem Vortrag folgenden Besprechung beteiligten sich die Herren Schmoller, Hinzke, Tschirch und Vardey.

Schließlich sprach Herr Dr. F. Menjel über Altpreußen = tum und deutsch-nationale Idee 1813/15. Er wies zunächst darauf hin, welche mächtigen Aufschwung deutsch-nationales Empfinden seit dem Frühjahr 1813 mit dem Ausbruch des Befreiungskrieges, zumal bei den Reformern, genommen hat, und charakterisierte kurz Steins und Gneisenaus Stellung zu diesen Gedanken. Wie weit diese Bewegung griff, die in Arndts hinreißenden Schritten ihren größten literarischen Ausdruck gefunden hat, wird erst völlig deutlich, wenn man die typischen Vertreter des Altpreußentums in diesen Jahren ins Auge faßt. Kaum weniger als Stein selbst ist zum mindesten einer von jenen „herzlosen, hölzernen, halbgebildeten Menschen, die doch eigentlich nur zu Corporals und Calculatoren gemacht seien“, wie Stein — ungerecht genug — noch 1811 den märkischen Adel gescholten hatte, von der Woge deutsch-völkischen Empfindens zu „all-deutschen Phantasiën“, würden wir heute etwa sagen, fortgerissen worden — Aug. Ludw. v. d. Marwitz. Meinecke hat bereits im 82. Bande der „Histor. Zeitschrift“ dessen Brief an Hardenberg vom 14. Sept. 1814 veröffentlicht, aus dem hervorgeht, wie diesen Altpreußen damals das „teutsche“ Problem beschäftigt hat; schon in der äußeren Wortform zeigt sich der Einfluß urdeutschen Empfindens, indem Marwitz nur in den Jahren 1813 ff. die Formen teutsch, Teutschtum usw. gebraucht. Wie tief aber diesen Stockpreußen der deutsche Gedanke ergriffen und ihm, einem Mann von sonst klarer Einsicht, die Grenzen des politisch Möglichen und Unmöglichen vorübergehend verwischt hat, beweist doch erst eine Deuschrift, die Marwitz Ende November 1813 geschrieben hat: „Von dem Wesen des jetzigen Krieges: wann kann Friede gemacht werden und wie muß er gemacht werden?“ Sie zeigt den Feind der Reform und der neuen Bildung durchdrungen von Arndts und Fichtes Ideen. Dieser Krieg gegen

Frankreich ist ihm ein Krieg des guten und des bösen Prinzips, der eine völlige Umgestaltung der ganzen Art künftiger Politik herbeiführen müsse, indem an Stelle der mechanischen Staatskunst des 18. Jahrhunderts das nationale Prinzip zu treten berufen sei; nur noch nationale Grenzen dürfe es auch zwischen Frankreich und Deutschland geben. Wer aber „ist ein Deutscher“? „Es gibt ein inneres, wesentliches . . . Kennzeichen; ein Jeder trägt seine Deutscherheit oder seine französische Verkehrtheit mit sich herum . . . Es ist die Sprache, die den Ideenkreis des Menschen bedingt und begrenzt.“ Soweit die deutsche Zunge klingt, müsse alles Land an Deutschland fallen, und nicht eher dürfe Friede geschlossen werden, als bis die Schweiz, Elsaß und Deutsch-Lothringen, Luxemburg, Holland und Belgien bis nach Dünkirchen hin für das künftige Deutschland erworben seien; sie alle gehören „zum allgemeinen Vaterlande“. „Ein jedes Volk ist innerhalb seiner Grenzen als geschlossen zu betrachten; wer seine Grenzen zu erweitern trachtet, der soll als ein Trenloser und . . . Verräter an der gesamten europäischen Staatenrepublik betrachtet und durch gemeinsame Gewalt aller Mächte zurückgewiesen werden“ — das solle der Grundgedanke des künftigen allgemeinen Friedens sein. Dieser Friede aber dürfe kein Dugendfriede, sondern solle eine Art Gottesfriede sein und „von den Abgeordneten aller Stände beider Nationen, mit ihren Herrschern an der Spitze, in einem öffentlichen und feierlichen Aktus“ unterzeichnet und beschworen werden. Die „natürlichen Grenzen“ sollten in das Friedensinstrument selber aufgenommen werden.

So bedeutet — von allen, beim Anblick des Napoleonischen Universalreiches immerhin verzeihlichen Übertreibungen abgesehen — der Krieg von 1813/14 selbst für manche der preussischsten unter den Preußen einen Vorfrühling des deutschen Einheitsgedankens, dem dann in der Feueresse des 70er Krieges, wenn auch vielfach beschränkt, das Ziel seiner Sehnsucht, das Reich, geschmiedet wurde.

Sitzung vom 9. Januar 1907.

Zunächst erstattete der Schriftführer des Vereins, Prof. Dr. Hünke, den üblichen Jahresbericht.

Das abgelaufene Jahr 1906 ist ebenso wie das vorangegangene für den Verein eine Zeit ruhig fortschreitender Arbeit gewesen, ohne besondere äußere Vorfälle. Die Sitzungen wurden regelmäßig gehalten und waren im allgemeinen gut besucht; über die darin gehaltenen

Vorträge geben die gedruckt vorliegenden Berichte nähere Auskunft. Die Zeitschrift des Vereins, die „Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte“, ist, wie bisher, in zwei Halbbänden im Juni und Dezember erschienen.

Durch den Tod verlor der Verein im Laufe des Jahres vier seiner Mitglieder, die Herren Pastor Joh. Valker, Direktor Dr. Vohß, Geh. Archivrat Dr. Hegert und Oberlehrer Grupp. Ein Mitglied schied aus; neu aufgenommen wurden vierzehn.

An neuen Patronen hat der Verein gewonnen:

1. Die Kreise Beeskow-Storkow, Friedeberg, Ost-Prignitz, Spremberg und Templin;
2. die Städte Küstrin, Fürstenwalde (Spree), Rathenow, Rixdorf und Spandau;
3. den Fideikommißherrn Mitglied des Herrenhauses Hans Graf von Arnim, auf Neuenhain, Kreis Prenzlau;
4. den Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses, Herrn Georg von Klitzing, auf Charlottenhof bei Biele an der Ostbahn.

Von den Publikationen des Vereins sind im letzten Jahre zwei neue Bände herausgegeben, Curjchmann: Die Diözese Brandenburg, Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums, und Hennig: Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447; außerdem von den Grundarten wieder drei neue Doppelsektionen: Zossen-Luckau, Beeskow-Lübben und Luckenwalde-Züterbog. Für das nächste Jahr ist die Veröffentlichung von zwei neuen Publikationen in Aussicht genommen, eine umfangreiche Arbeit über die „Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg während des Mittelalters,“ von dem Archivar und Privatdozenten in Königsberg Dr. H. Spangenberg, und eine auf archivalischen Studien beruhende Arbeit von Dr. Steffens über die Opposition der Stände gegen Hardenberg im Jahre 1811. Herr Dr. Haß hat seine Studien über Verfassung und Verwaltung der Mark Brandenburg unter Johann Georg fortgeführt und hofft, das Manuskript binnen Jahresfrist zum Abschluß zu bringen; die Arbeit wird wahrscheinlich im Jahre 1908 veröffentlicht werden können. Die Herren Archivdirektoren Prof. Dr. Friedensburg und Prof. Pieper sind teils durch andere Arbeiten, teils durch Krankheit verhindert gewesen, ihre Publikationen der Ständeakten und der Chroniken der Mark Brandenburg erheblich zu fördern, hoffen aber, sich diesen Arbeiten demnächst wieder mehr widmen zu können. Herr

Dr. Krabbo hat die Sammlung der Urkunden der askanischen Markgrafen von Brandenburg, bei der sich viel neues Material ergeben hat, in der Hauptsache beendet und ist jetzt mit der Bearbeitung der Regesten beschäftigt.

Der Schatzmeister Geh. Archivrat Dr. Kuhlmann verlas den Kassenbericht für 1906. Der Bericht ergibt im Vergleich zum vorigen Jahre eine Steigerung der Ausgaben aus Anlaß der wissenschaftlichen Publikationen, die voraussichtlich auch in den nächsten Jahren beträchtliche Anforderungen an die Mittel des Vereins stellen werden.

Sodann las Herr Prof. Dr. Tschirch aus Brandenburg einen Aufsatz des Herzoglichen Museums-Direktors Herrn Prof. Meier aus Braunschweig über die Entstehung und die Grundrißbildung der Altstadt und der Neustadt Brandenburg. Meier wendet sich darin gegen die Annahme Sello's, der das älteste Stadtprivileg für Brandenburg von 1170 auf den Dombezirk (Burg Brandenburg) bezieht und die Entstehung der Altstadt nach 1230 setzt, also später als die Neustadt, die nachweislich vor 1197 angelegt ist. Er unternimmt es, im Anschlusse an Rietzschels Markt und Stadt, die schwierige Frage, auf welche Ansiedlung das Privileg von 1170 zu beziehen sei, und in welchem Verhältnisse die alten Teile der Stadt Brandenburg zueinander gestanden haben, zu lösen. Der Vortragende knüpfte an die Abhandlung einige kritische Bemerkungen, die im wesentlichen den gewonnenen Ergebnissen zustimmten.

Herr Dr. Erhardt sprach über die Ausbildung des brandenburg-preussischen Kalenderwesens in Beziehung zur Geschichte. Er wies auf die Bedeutung der alten Adresskalender für die Behördengeschichte des 18. Jahrhunderts hin und gab einen kurzen Überblick über die von der Sozietät der Wissenschaften ins Leben gerufenen Berliner Adresskalender während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens (von ihrer typischen Ausbildung im Jahre 1706 bis 1807). Er wies dann auf die daneben tretenden preussischen Provinzialadresskalender und die seit 1729 auch kurze Übersichten der Zentralbehörden bietenden sogenannten Genealogischen Handbücher für ganz Europa von Schumann-Knebel und Warrentrapp hin; endlich auf die seit 1794 erscheinenden offiziellen Hof- und Staatshandbücher für den preussischen Staat. Nach kurzer Unterbrechung, infolge der Katastrophe von 1806/07, erscheinen sowohl die preussischen Staatshandbücher wie die Berliner Adresskalender seit 1818 wieder in ziemlich regelmäßiger Folge, und als allgemeines europäisches Handbuch tritt seit 1824 der Gothaische Hofkalender ein, indem er von da ab zugleich ein „diplomatisch-

statistisches Jahrbuch“ wurde. Eine vollständige Zusammenstellung der preussischen Adreßkalender hat Herr Dr. Haß unternommen und wird sie demnächst in den „Forschungen“ veröffentlichen. — Der Vortragende gab dann noch eine genauere Beschreibung der ersten Berliner Adreßbücher von 1704 und 1705, die noch ein von 1706 etwas abweichendes Schema zeigten und auch noch kurze historische Artikel über das Herzogtum Preußen und die Geschichte der Kurfürsten von Brandenburg enthalten. Er zeigte einen in der Vereinsbibliothek befindlichen älteren historisch-geographischen Kalender auf das Jahr 1696 vor, der den Titel führt: „Alter und neuer Churbrandenburgischer Land-, Kriegs-, Siegs- und Heldenkalender“, und wies auf eine Reihe von ähnlichen Kalendern mit historisch-geographischen Beigaben aus der Zeit König Friedrichs I. in der königlichen Bibliothek und im Hohenzollernmuseum hin. Namentlich die in diesen Kalendern sich findenden Darstellungen von Ereignissen aus jüngstvergangener Zeit können auch ein gewisses historisches Interesse beanspruchen, ähnlich wie gleichzeitige Zeitungsberichte oder Flugschriften, und eine systematische Zusammenstellung auch derartiger Kalender mit historischen Beigaben erscheint daher als wünschenswert.

Sitzung vom 13. Februar 1907.

Herr Dr. Haß machte, im Anschluß an den von Herrn Dr. Erhardt in der vorigen Sitzung gehaltenen Vortrag, einige nähere Mitteilungen über die während des 18. Jahrhunderts von der preussischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Adreß-Kalender, die namentlich für die Erforschung der preussischen Verwaltungsgeschichte ein Hilfsmittel von außerordentlichem Wert sind. Er gab zunächst einen einleitenden Überblick über die Entstehung und Fortbildung periodischer Behördenverzeichnisse (Staatshandbücher) in den wichtigsten anderen europäischen Staaten und den reichsständischen Territorien Deutschlands, betonte aber, daß die preussischen Adreß-Kalender nach Inhalt und Stoffbegrenzung mehr mit den älteren städtischen Adreß-Handbüchern auf eine Stufe zu stellen seien. Der Zeit-Kalender, der ihnen in der Regel vorangestellt ist, verleiht ihnen auch einen gewissen kulturhistorischen Wert: die Beseitigung der sog. Aspekten oder Erwählungszeichen aus diesem Kalendarium, die nach dem Jahre 1767 erfolgte, ist für das Vordringen der Aufklärung im Kampf gegen den Volksaberglauben von Interesse. — Die Serie der Berliner Adreß-

Kalender, deren Vorläufer ein 1704 erschienenenes Taschenbuch „Das jetztlebende Königlich Preussische und Chur-Fürstliche Brandenburgische Haus“ und ein im Jahrgang 1705 des in französischer Sprache herausgegebenen „Almanach astronomique, historique et économique“ enthaltenes Behördenverzeichnis bilden, beginnt mit dem Jahre 1706 und ist seitdem bis zur Gegenwart fortgeführt worden (1906: 192. Jahrgang). Während des 18. Jahrhunderts trat eine Unterbrechung nur einmal im Jahre 1714 ein; die vielen Personalveränderungen, die Friedrich Wilhelm I. kurz nach seiner Thronbesteigung, namentlich im Hofstaat, vorgenommen hatte, stellten der Neubearbeitung damals große Schwierigkeiten in den Weg. Empfindlicher ist die Lücke, die durch die Jahre der Neubildung des preussischen Staatswesens (1808—1817) bezeichnet wird, um so mehr, als in dieser Zeit auch kein Staatshandbuch erschienen ist. Die Akademie stellte das Erscheinen nur sehr ungern ein, da sie dadurch eine namhafte finanzielle Einbuße erlitt, vor dem völligen Abschluß der Verwaltungsreform war aber eine erneute Herausgabe nicht möglich. Das Projekt, den Adreß-Kalender mit dem Bratringschen Industrie-Adreßbuch zu verschmelzen, ist nicht zur Ausführung gelangt. Mit der Aufhebung des Kalender-Monopols der Akademie (1811) hörte die Herausgabe des Adreß-Kalenders durch diese auf; 1818—21 erschien er unter Genehmigung des Staatskanzlers; im Jahre 1851 übernahm das Bureau des Ministeriums des Innern die Redaktion.

Der Inhalt des Adreß-Kalenders erstreckte sich bis 1787 nur auf Berlin, seit 1788 auch auf Potsdam und seit 1878 außerdem auf Charlottenburg; vorübergehend wurden in der Zwischenzeit (1836 bis 1846) noch mehrere andere größere Städte der Kurmark miteinbezogen. Die Anordnungen der Rubriken nach den drei Abteilungen: Hofstaat, Kriegsstaat und Zivilstaat hat sich die ganze Zeit über behauptet und besteht im wesentlichen noch heute. Der Kriegsstaat (Militär-Stat) oder auch nur die Garnison werden während der Kriegsjahre im 18. Jahrhundert gewöhnlich ausgelassen. Daß von 1722 an der gesamt Hofstaat, der Geh. Staatsrat und der Geh. Kriegsrat fehlen, beruht auf einem ausdrücklichen Befehl Friedrich Wilhelms I. Der Hofstaat wurde 1757, der Geh. Staatsrat erst 1775 wieder eingerückt. Mit dem Jahre 1777 erfuhr die Einrichtung des Adreß-Kalenders insofern eine wichtige Änderung, als sämtliche Privatleute, Gewerbetreibende usw. in einen besonderen Anhang gebracht wurden.

Die Provinzial-Adreß-Kalender, die die notwendige Ergänzung zum Berliner bildeten und mit diesem zusammen das fehlende Staats-

handbuch in gewisser Weise ersetzt, erscheinen seit dem Jahre 1731. Auch sie verdanken ihre Entstehung einem finanziellen Bedürfnis der Societät der Wissenschaften, die in diesem Falle eine neue Einnahmequelle zur Bestreitung der Ausgaben für das Theatrum anatomicum chirurgicum zu gewinnen suchte; die unmittelbare Anregung zu ihrer Herausgabe hat der bekannte Frhr. Jac. Paul v. Gundling gegeben. Bis zum Jahre 1737 erschienen sie mit gewissen Einschränkungen jährlich in einer Neubearbeitung; der Absatz war jedoch so gering, daß die Herstellungskosten nicht gedeckt wurden, so daß man fortan nur noch in Abständen von 3—5 Jahren neue Ausgaben veranstaltete. Im Jahre 1766 wird der allgemeine Provinzial-Adreß-Kalender durch die Schaffung eines besonderen für die Provinz Preußen entlastet, nach dem Jahre 1775 aber ganz aufgelöst und durch drei spezielle Adreß-Kalender, je einen für Magdeburg-Halberstadt, die westfälischen Provinzen und Brandenburg-Pommern, ersetzt. Den äußeren Anlaß zu dieser Teilung bildete die Erweiterung des Inhalts durch die Aufnahme der Magistrate, Geistlichen und Schulbedienten auch der kleineren Städte; diese weitgehende Zerplitterung ist aber zugleich für den zusammengesetzten Charakter des älteren preussischen Staates bezeichnend.

Der Vortragende ging dann noch auf die ökonomische Verwaltung des Adreß-Kalenders ein, die mit der der übrigen von der Akademie herausgegebenen Kalender gemeinsam war und seit 1765 in der Form der Verpachtung an buchhändlerische Unternehmer übergeben wurde. Schließlich schilderte er, namentlich auf Grund der einschlägigen Akten der Akademie der Wissenschaften, das Verfahren, das während des 18. Jahrhunderts bei der Redaktion des Adreß-Kalenders, sowie bei der Beschaffung des amtlichen Materials beobachtet wurde. Die vielfachen Mängel dieses Verfahrens, insbesondere auch die unvollkommene Organisation des Redaktionsgeschäftes führten, je länger desto mehr, zu Unzuträglichkeiten zwischen der Akademie und den Pächtern (Verlegern), sie hatten vor allem die üble Folge, daß die Adreß-Kalender immer später im Jahre erschienen und oft eine große Menge von Druckfehlern, Versetzen, veralteten und unrichtigen Angaben enthielten. Bei der gegenwärtigen Benutzung dieser Bücher ist in Anbetracht dessen immer eine gewisse Vorsicht geboten, hauptsächlich in denjenigen Fällen, wo sie als ausschließliche Quelle in Betracht kommen.

Sitzung vom 13. März 1907.

Geh. Archivrat Dr. Mohlmann berichtete zunächst über die Enthüllung einer Gedenktafel, die der Verein für Potsdamer Geschichte seinem Begründer, dem am 16. Dezember 1878 gestorbenen Geh. Hofrat Louis Schneider, gewidmet hat; Referent ist als Vertreter unseres Vereins bei der Enthüllungsfeier in Potsdam am 12. März zugegen gewesen.

Alsdann legte Dr. Lambert aus Posen einige Resultate seiner Forschungen über die preußische Verwaltung in den Ostmarken vor.

Der Vortragende entwarf zunächst ein Bild von den Zuständen der Provinz Posen während der Freiheitskriege auf Grund der bei den Behörden in Schlesien, Ost- und Westpreußen gesammelten Notizen und der von deutschen Einwohnern des Landes, namentlich dem späteren Oberpräsidenten Zerbini di Spasetti, erstatteten Berichte. Diese voneinander völlig unabhängigen Quellen stimmen doch in der Hauptsache wunderbar überein. Sie zeigen, wie das 1807 aus den polnisch-preußischen Provinzen gebildete Herzogtum Warschau unter dem schwachen Friedrich August von Sachsen das Deutschtum in keiner Weise gefördert, wohl aber die Bevölkerung „sehr arm und sehr schlecht“ gemacht hatte. Auch die Zeiten der russischen Herrschaft (Januar 1813 bis Mai 1815) besserten die Lage nicht. Die Behörden und Offiziere des Zaren wetteiferten mit den polnischen Offizianten in schamloser Bereicherung auf Kosten der niederen Stände und der Deutschen im Lande. Dem von Alexander als oberstes Organ in Warschau eingesetzten interimistischen Verwaltungsrat fehlte es nicht nur an gutem Willen, sondern auch an Umsicht und exekutiver Gewalt, um den gegen die Verbündeten gerichteten Machinationen des ansehnlichen Adels und der Geistlichkeit Schranken zu setzen. Diese Wühlereien erreichten namentlich nach den ersten französischen Waffenerfolgen im Frühjahr 1813 einen bedrohlichen Umfang und dauerten bis zum Einmarsch der preußischen Truppen in die Provinz (Mai 1815) fort. Das Volk wurde durch erlogene, aber mit verblüffender Naivität geglaubte Gerüchte über den Fortgang der militärischen und später der diplomatischen Aktionen zugunsten von Napoleon, dem „Erlöser“ der Polen, dem offenkundigen „Liebling Gottes“ bearbeitet. Bei der merkwürdigen Geduld und Untätigkeit, mit der die russischen Machthaber diesem Treiben zusahen, wurde jede patriotische Regung und jede Teilnahme der deutschen Einwohner am Kampfe unterbunden, die Sammlung von Geld und Kriegsmaterial sowie die Ausrüstung

freiwilliger Jäger unter den jadenſcheinigſten Vorwänden mit brutaler Gewalt verhindert. — Auffallenderweiſe hat die preußiſche Regierung aus dieſen ihr wohlbekannten Vorgängen keine Lehre gezogen, ſondern zunächſt den Verſuch gemacht, die Provinz mit Hilfe der vorgefundenen polniſchen Offizianten zu verwalten, mehrere derſelben ſogar zu Landräten ernannt und nur ſehr wenige entlaſſen.

Im zweiten Teil ſeiner Ausführungen wandte ſich der Reſerent den Berichten des Majors Camille von Royer-Luehnes zu. Dieſer, 1818—23 Geheimagent Hardenbergs in Paris, dann preußiſcher Geſandter in Madrid, Liſſabon und Konſtantinopel, war 1816—18 Adjutant des Poſener Statthalters, des Fürſten Anton Radziwiłł, und hat als ſolcher über die Lage der Provinz und des benachbarten Königreichs Polen dem Staatskanzler und Kriegsminiſter eine Reihe von teilweise ſtreng vertraulichen Berichten erſtattet, in denen er für die weitgehendſte Schonung des polniſchen Nationalitätsprinzips eintritt. Er ſchildert die ſchwierige Stellung des von den Deutſchen mit höchſtem Mißtrauen, von den Polen mit übertriebenen Erwartungen begrüßten Statthalters, der bei der Unentſchloſſenheit und Energieloſigkeit ſeines Charakters ſeiner Aufgabe in keiner Weiſe gewachsen war, und fordert für ihn eine Erweiterung ſeiner Befugniſſe. Er verlangt eine moraliſche Hebung der Nation, aber durch die Nation, von oben nach unten, d. h. alſo zunächſt die Gewinnung der geiſtigen Führer, Adel und Klerus, für eine poſitive Mitarbeit auf intellektuellem Gebiet. Royer will jedes nationale Mißtrauen verbannt wiſſen und empfiehlt die Bildung eines polniſchen Truppenkorps mit polniſcher Kommandosprache, die Beibehaltung polniſcher Beamter, polniſcher Schulen und polniſcher Offiziere. Erſt nach der Erziehung des Volkes durch das Volk will er dem Bauern zu ſeiner Unabhängigkeit verhelfen, die Förderung der Germaniſation vorerſt aber nur durch wirtſchaftliche Maßnahmen und den langſamen, aber deſto nachhaltigeren Einfluß der überlegenen deutſchen Sprache und Kultur in die Wege leiten. Er verurteilt die Uneinigkeith der Behörden, das ſchroffe Auftreten einzelner Beamter und die ſchablonenmäßige, oft kleinliche Behandlung des Landes und ſeiner Bewohner im Stile einer alten, nicht einer gewiſſe Rückſichten erfordernenden, neu-erworbenen Provinz.

Ein Vergleich mit Polen führt Royer zu dem Schluſſe, daß der König es leichter habe als der Zar, die Herzen der polniſchen Untertanen zu gewinnen, Vertrauen einzulöſen und die nationalen Gegenſätze zu überbrücken. Bei der konſequenten Durchführung eines wirt-

lich liberalen Systems in Preußen, so schließt der Major seine Ausführungen über Polen, würden die Einwohner ohne Zweifel nach dem Untergang ihres selbständigen Vaterlandes als das kleinere Übel die Zugehörigkeit zum Staat der Hohenzollern vorziehen und dem russischen Kaiser niemals als Werkzeug für seine angeblichen Eroberungspläne dienen wollen.

Schon während des Winters 1816/17 dämmert aber bei Moyer die Überzeugung von der Undurchführbarkeit seiner wohlmeinenden Absichten auf, und nach den schlechten Erfahrungen, die er selbst mit seinen Vorschlägen gemacht hat, erklärt er in dem letzten der von ihm erhaltenen Berichte aus dem Frühjahr 1817, er müsse zu seinem Schmerz die schöne Rolle eines Verteidigers der Polen mit der eines Anklägers vertauschen. — Der Vortragende wies zum Schluß darauf hin, daß die einem versöhnlichen Nationalismus und einem weltbürgerlichen Liberalismus entsprungenen, die religiösen und nationalen Gegensätze der Völker zu gering veranschlagenden Anschauungen Moyers durch den Verlauf der Geschichte ad absurdum geführt und heute nachgerade in der Behandlung der polnischen Frage aufgegeben seien, wogegen sie zu Lebzeiten des Verfassers von weiten Kreisen des preußischen Beamtentums geteilt wurden.

Dr. Rachel erläuterte zum Schluß noch an einem Beispiel, wie die Wollausfuhrverbote Friedrich Wilhelms I., so günstig sie für das Emporblühen der preußischen Manufakturen waren, doch für den Handelsverkehr, namentlich an den Grenzen, nicht ohne störende Folgeerscheinungen blieben. Die Tuchmacher der kleinen westpreußischen Städte nahe der pommerschen Grenze, namentlich Waldenburg, sahen sich dadurch empfindlich getroffen und veranlaßten ihre Magistrate, die preußischen Untertanen mit Retorsionen — Verbot der Kornausfuhr und des Besuchs ihrer Jahrmärkte — zu bedrohen. Um solchen Schädigungen seiner Untertanen vorzubeugen, gab daher der König jenem polnischen Städtchen den Bezug eines gewissen jährlichen Quantums Wolle frei (1718 ff.), hob aber diese Erlaubnis 1723 wieder auf. Bezeichnend für ihn ist, daß er wenige Jahre später auf wiederholte Bitten Waldenburgs doch wieder eine Ausnahme von seinem so scharf eingepprägten Generalverbot zugunsten dieser Stadt zugab, aber nur unter der Bedingung, daß sie ihm jährlich zwei Rekruten zu seinem Potsdamer Grenadier-Bataillon liefere (1727). Der Soldatenliebhaberei hielten selbst die schönsten merkantilistischen Grundsätze nicht stand.

Sitzung vom 10. April 1907.

Dr. Salzer sprach über die Stellung des Fürsten Chlodwig Hohenlohe zur deutschen Frage. Der Vortragende legte in der Einleitung dar, wie Hohenlohe bis in die 60er Jahre an dem kleindeutschen Programm festgehalten hat, dann aber, an der Durchführbarkeit desselben verzweifelnd, vorübergehend die einzig mögliche Lösung des deutschen Rätsels in der Konstituierung der Trias, des „reinen“, außer-preußischen und außer-österreichischen, dritten Deutschlands erblickt hat (obwohl er keineswegs die Schwierigkeiten über sah, die dieser Lösung entgegenstanden). Nach der Entscheidung des Jahres 1866 kam dann Hohenlohe wieder auf die kleindeutsche Idee zurück und forderte engen Anschluß an Preußen durch ein Verfassungsbündnis.

Zudem er Ende 1866 als Minister die Leitung der bayrischen Politik übernahm, wurde sein Programm durch die notwendige Rücksicht auf König Ludwig II. sowie auf die partikularistischen Strömungen in Bayern etwas modifiziert. Dazu kam, daß Hohenlohe selbst von der Besorgnis vor einer weiteren Entwicklung in allzu zentralistischer Richtung nicht frei blieb, und daß er auf die internationale Lage Rücksicht nehmen mußte. So begnügte er sich zunächst mit der völkerrechtlichen Allianz, die schon sein Vorgänger mit Preußen abgeschlossen hatte, wenn er auch an dem Ziel des Bundesstaates unter preußischer Führung festhielt. Als bloßen Übergangszustand zu diesem Ziel erstrebte er vorerst einen weiteren Staatenbund zwischen den Südstaaten und dem Norden.

In der Luxemburger Krisis, die Bismarck doch, wie es scheint, einen Augenblick zu benutzen gedachte, um durch einen Krieg mit Frankreich die deutsche Frage zu lösen, hat Hohenlohe mit unerschütterlicher Vertragstreue an der preußischen Allianz festgehalten und auch bei König Ludwig II. trotz entgegengesetzter Bestrebungen am Hofe diese Politik durchgesetzt.

Die Bundespläne Hohenlohes hat Bismarck im Sommer 1867 durchkreuzt, indem er die Revision des Zollvereins in Angriff nahm. Obwohl Hohenlohe mit der neuen, von Bismarck vorgeschlagenen Zollvereinsverfassung mit Zollbundesrat und Zollparlament keineswegs einverstanden war, so wollte er es doch nicht auf die Auflösung des Zollvereins ankommen lassen und machte den Abschluß des neuen Vertrags zur Kabinettsfrage. Er erlangte denn auch schließlich die Zustimmung des Königs und der beiden Kammern.

Noch im November 1867 haben ihn dann die Besorgnis, daß

der Gedanke des unbedingten Eintritts in den Norddeutschen Bund immer mehr Anhänger in Süddeutschland gewinnen möchte, sowie eine Fression Frankreichs und Österreichs bestimmt, der Frage einer engeren Verbindung der Südstaaten näherzutreten. Obwohl dieses Projekt scheiterte, hat er doch an dem Grundgedanken eines weiteren Bundes zwischen dem Norden und Süden und eines Verfassungsbündnisses mit Österreich festgehalten.

Sodann schilderte der Vortragende die schwierigen Verhandlungen über die Militär- und Festungsfrage, die endlich im Jahre 1868 bezw. 1869 zur Einsetzung einer süddeutschen Festungs- und gemischter Inspizierungskommissionen führten.

Wichtiger als diese Erfolge aber war es, daß die Feinde der deutschen Einheit die Überzeugung gewannen, daß Bayern unter einem Ministerium Hohenlohe niemals für eine antipreußische Politik zu haben sein werde.

Zum Schluß streifte der Vortragende noch die Stellung Hohenlohes zur neuen Reichsverfassung, in der jener für Bayern weniger Sonderrechte, aber einen stärkeren Anteil an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten gewünscht hätte.

Sodann begann Dr. F. Meusel einen Vortrag über Friedrich August Ludwig von der Marwitz und den märkischen Adel im Zeitalter der Befreiungskriege. Er wies zunächst auf die Herkunft der Familie Marwitz hin, die dem märkischen Uradel angehört und sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Neumark und in Pommern nachweisen läßt; nach der Kurmark wurde sie erst im 17. Jahrhundert verpflanzt. Ihr bedeutendster Vertreter, August Ludwig, stammt mütterlicherseits aus einer französischen Refugiéfamilie; obwohl auch seine litterarische Bildung zum guten Teil französisch war, blieb er dauernd ein erbitterter Feind dieser „wenig gleich schlechten, doch tapferen Nation“. Mit ziemlich mangelhafter Schulbildung ausgerüstet, trat der im Mai 1777 geborene Knabe schon 1790 als Junker in das Regiment Gens d'armes in Berlin ein. Die größte Erinnerung seiner Kindheitsjahre war, daß er dreimal den großen König aus nächster Nähe hatte schauen dürfen. Er wuchs auf in dem Glauben an die Unüberwindlichkeit der altpreußischen Armee. 1791 schon Kornett und damit Offizier, machte er den polnischen Feldzug von 1794/95 als solcher mit, ohne selbst ins Gefecht zu kommen. Bei der Schilderung dieses Zuges entwirft er in den Nachrichten aus seinem Leben ein Bild der polnischen Zustände, das für diese von ihm scharf beurteilte Nation nicht gerade

schmeichelhaft ist. In die Jahre nach dem polnischen Feldzuge fällt seine erste keusche und innige Liebe zu einem fünf Jahre älteren Mädchen, das er in seinen Memoiren „Irene“ genannt hat; sie beeinflusst jahrelang sein Innenleben, lehrt ihn vor allem den Wert geistiger Bildung schätzen, so daß er in den Jahren 1799/1802 teils als Autodidakt, teils in Vorlesungen an der Kriegsakademie sich weiterbildet, ordentlich Latein lernt, sich mit philosophischen und geschichtlichen Studien eingehend befaßt; Kants Philosophie und Schillers Dichtungen sind ihm in diesen Jahren nahegetreten. Man muß sich wohl hüten, ihn und die Mehrzahl seiner Standesgenossen jener Zeit für „Krautjuoker“ zu halten; der märkische Adel stand 1770—1820 geistig auf einer höheren Stufe als in dem darauf folgenden halben Jahrhundert. Marwitz hat sein Lebenslang viel gelesen, sich eine umfassende Büchersammlung erworben; wenn er häufig auf die „Gelehrten“, den „gebildeten Mittelstand“ schilt, so ist dies der Gegensatz des praktischen Landmanns und Soldaten gegen den in der Stube aufgewachsenen theoretisch gebildeten Städter, des Adels gegen das Bürgertum, nicht des ungebildeten Landedelmanns gegen Wissen und Bildung überhaupt. Auch als Rough-Rider, wie ihn Treitschke gezeichnet, darf man sich Marwitz nicht vorstellen; die kurze Geschichte seiner ersten, überglücklichen Ehe (1803/04), die mit dem jähen Tode der geliebten Fanny endete, zeigt eine Tiefe und Innigkeit des Empfindens, die niemand bei dem später im politischen Kampfe oft hart und schroff gescholtenen, im gesellschaftlichen Verkehr überaus höflichen Manne vermuten sollte. Gerade dieses ihn aufs tiefste erschütternde Unglück und der Tod aller seiner Lieben hat Marwitz, zusammen mit den Kämpfen seines militärischen und politischen Lebens und dem Unglück des Vaterlandes, allmählich eifriger und steifnackiger gemacht; er wird immer mehr ein Mann der Prinzipien und Dogmen, des Kampfes und Widerspruchs, oft einseitig und leidenschaftlich, aber zugleich wahrhaftig, fast bis zum Übermaß.

Aus dumpfem Brüten des Schmerzes reißt ihn 1805 der Zorn über die zugleich schwache und großspurige Politik seines Staates zu leidenschaftlichem Interesse an der großen Politik empor; bei der Mobilmachung eilt er, der 1802 den Dienst quittiert hatte, trotz eigner wirtschaftlicher Not sogleich wieder zu den Fahnen; in verzehrender Ungeduld erwartet er den Kampf und ist schmerzlich enttäuscht über den schmählichen Ausgang. Voll tiefsten Mißtrauens gegen die politischen Lenker seines Staates, aber voll Vertrauen auf das preussische Heer, sieht er im Sommer 1806 der großen Aus-

einandersehung mit Napoleon entgegen: so trifft auch ihn die Katastrophe von Jena als Adjutant an der Seite des Fürsten Hohenlohe wie ein Donnerschlag. Seine persönliche Tapferkeit ist völlig vergeblich; wie betäubt nimmt er an dem Rückzug der geschlagenen Trümmer des stolzesten Heeres über Magdeburg nach der Oder hin teil und fällt, körperlich und seelisch völlig ermattet, bei Prenzlau mit Hohenlohe in die Gefangenschaft des Feindes.

Er hätte, auß Ehrenwort entlassen, nach Hause gehen dürfen, um für das Seine zu sorgen; aber sein tiefer, unbeugjamer Patriotismus duldet das nicht; das Vaterland fällt ihm in Zeiten der Not mit dem König zusammen, dem er Treue bis zum äußersten halten müsse. So eilt er auf gefährlichen Umwegen über Vorpommern, Schweden und Dänemark zur See im Dezembersturm nach Königsberg und ist hier mit Schmerz und Zorn ein Zeuge, wie wenig sein König der Zeit der Not gewachsen ist, wieviel guter Wille und wirklich vorhandene Kräfte im Winter 1806/07 ungenutzt liegen blieben. Noch bevor die Entscheidung bei Friedland fällt, wird er wieder auf einen andern Schauplatz versetzt; das Freikorps, mit dessen Ausrüstung er begonnen hatte, war zur Teilnahme an einer Expedition nach der Mark unter Blüchers Leitung nach Pommern gesandt. In Rügen wird seine Ausrüstung beendet; aber noch ehe es zu dem geplanten Vorstoß der verbündeten Schweden, Engländer und Preußen kommt, ist der Waffenstillstand und bald darauf der Friede von Tilsit geschlossen, der das alte Preußen zu Grabe trägt.

Mit tiefem Schmerz kehrt Marwitz nach der Auflösung seines Freikorps nach Hause zurück, wo er unter der Bedrückung durch rohe französische Einquartierung zu leiden hat. Eine Reise nach Wien reißt ihn nur auf kurze Zeit von dem Anblick seines niedergebrannten Wirtschaftshofes hinweg, immer schwerer empfindet er den materiellen Druck, welchen die Forderungen der Franzosen und die Stein-Hardenbergschen Reformen der märkischen Landwirtschaft auferlegten; trotzdem tritt er auf dem Landtage von 1809 für die Bewilligung einer Anleihe von 12 Mill. Talern ein, die von den märkischen Ständen der Regierung vorgezoffen wurde. —

Der Vortragende gedachte im weiteren den Konflikt der adligen Opposition, an deren Spitze Marwitz nunmehr trat, mit Hardenbergs Gesetzgebung 1810/11, seine Gefangenschaft in Spandau zu schildern, die Gründe und relative Berechtigung dieses Widerstandes anzudeuten; seine Rolle in den Befreiungskriegen zu verfolgen, vor allem seine Verdienste um die Ausrüstung der Landwehr zu würdigen; sein Leben

in den Friedensjahren von 1815—37 knapp zu umreißen, zumal sein Wirken als Landtagsmarschall an der Spitze des brandenburgischen Provinziallandtags (1827—31). Zum Schluß sollte dann der Versuch gemacht werden, die ganze Persönlichkeit des charaktervollen Mannes psychologisch und politisch zu analysieren, seine Stellung zu den Hauptfragen der inneren und auswärtigen Politik Preußens seit 1815, besonders zur Verfassungsfrage, zu charakterisieren, und endlich ihn als Typus und Idealbild des märkischen Edelmanns seiner Zeit sowie als Vorläufer der agrarisch-konservativen Richtung im heutigen politischen Parteileben Preußens zu schildern.

Sitzung vom 8. Mai 1907.

Herr Professor Dr. Hirsch sprach über das Verhältnis des Großen Kurfürsten zu den pommerschen Ständen bis zum Jahre 1665. Nachdem er kurz die Zustände Pommerns zur Zeit, als derselbe dort zur Herrschaft gelangte, die Neuordnung der Verwaltung und die ständischen Verhältnisse, die Zusammensetzung der Landstände und die beiden Arten ihrer Zusammenkünfte, die allgemeinen Landtage und die Deputiertenzusammenkünfte, auf denen nur die Landräte erschienen, geschildert hatte, besprach er den Stargarder Landtag von 1653—1654, auf welchem das Verhältnis des neuen Landesherrn zu den Ständen festgestellt wurde. Er zeigte, daß der Kurfürst die Rechte und Privilegien derselben in weitem Umfange bestätigte, daß er ihnen aber doch einige wichtige Beschränkungen auferlegte, indem er einerseits seinen Glaubensgenossen, den Reformierten, auch hier die ihnen durch den Westfälischen Frieden zuerkannten Rechte sicherte, andererseits das Indigenatsrecht einschränkte und die Abhaltung von Deputationstagen nur unter gewissen Bedingungen gestattete. Dem Ausnahmezustande, welchen der erste nordische Krieg auch in Pommern in den folgenden Jahren herbeiführte, machte der Olivaer Frieden ein Ende; doch ließ der Kurfürst auch nach demselben dort außer der Colberger Garnison das Goltzische Infanterieregiment bestehen und verlangte, daß die Kosten des Unterhaltes desselben auch von dem Lande bestritten würden. Dieser Punkt war der Hauptgegenstand der Beratungen auf den Deputationstagen, die 1660, 1661 und 1662 abgehalten wurden, und der Verhandlungen, welche Deputierte derselben nachher in Berlin mit dem Kurfürsten geführt haben; es gelang denselben nicht, eine Ermäßigung der Geldforderungen des letzteren zu erwirken. Einen all-

gemeinen Landtag hat der Kurfürst erst 1663 abhalten lassen; derselbe nahm einen ziemlich stürmischen Verlauf, da der Kurfürst außer der bisher für den Unterhalt der Truppen gezahlten Geldsumme noch mehr für die damals durch den Türkenkrieg veranlaßten Werbungen forderte und die Stände über die von ihm den Reformierten gemachten Zugeständnisse, besonders den Bau einer reformierten Kirche in Colberg, und die gegen die seinen Toleranzbestrebungen widerstrebenden lutherischen Geistlichen verhängten Maßregeln sehr entrüstet waren. Doch wurden die meisten ihrer Beschwerden zurückgewiesen und sie mußten sich zur Bewilligung einer höheren Summe für militärische Zwecke bequemen. In ähnlicher Weise verlief der im Jahre 1664 begonnene, 1665 fortgesetzte Landtag. Auch hier erhoben die Stände lebhafteste Beschwerden über die unerhörten Militärlasten, über die kirchlichen Maßregeln und andere angebliche Verletzungen ihrer Privilegien, von denen aber nur die wenigsten von dem Kurfürsten als berechtigt anerkannt wurden. Im November 1665 erfolgte endlich die schon lange in Aussicht genommene Erbhuldigung in Pommern, merkwürdig dadurch, daß bei derselben die Ritterschaft sich weigerte, die von dem Kurfürsten dem Geheimen Rat und pommerschen Kanzler v. Sonnenberg verliehene Erbkämmererwürde anzuerkennen und diesem die von ihm auf Grund derselben in Anspruch genommenen Gebühren zu entrichten. Der Vortragende zeigte, daß der Kurfürst anfangs bemüht gewesen ist, den dadurch hervorgerufenen heftigen Streit auf gütliche Weise beizulegen, daß er schließlich aber infolge der Widerspenstigkeit der Ritterschaft sich doch veranlaßt gesehen hat, scharf gegen dieselbe aufzutreten und sie zum Gehorsam zu zwingen.

Herr Professor Dr. P. Schwarz sprach über einen heftigen Kampf, der 1784 und während der folgenden Jahre in den öffentlichen Blättern und in besonderen Schriften über die Grenzen der Toleranz und eine mögliche Wiedervereinigung der Evangelischen und Katholischen ausgefochten wurde. Veranlassung dazu gab die Meldung, daß in Bernau die evangelische Kirche den Katholiken zur Mitbenutzung eingeräumt worden war, und der Wetteifer, mit dem andere märkische und pommersche Städte dem Beispiel Bernaus zu folgen sich beeiften. Der Ruhm Bernaus wurde mit lauten Tönen ausposaunt. Die „Berlinerische Monatschrift“ suchte mit einem Artikel über die falsche Toleranz den Übereifer einzudämmen. Es folgten Zustimmungen, heftige Entgegnungen und Enthüllungen über katholische Proselytenmacherei. Besonders verdächtigt wurde eine Gesellschaft, die sich die Religionsvereinigung zum Ziel gesetzt hatte. Ihr Korrespondent war

der Leipziger Magister Mafius, der Anfang 1785 auch Friedrich den Großen für die Sache zu gewinnen suchte. Obwohl dem König die Einwanderung wohlhabender Kolonisten in Aussicht gestellt wurde, verhielt er sich doch kühl gegen „die Schwärmerei des Mafius“ und beantragte den Minister von Zedlitz, dem Bittsteller höflich zu antworten. Um Mafius mit seinen anscheinend gefährlichen Plänen unschädlich zu machen, veröffentlichte Nicolai in der „Allgem. Bibliothek“ einen gehässigen Artikel gegen ihn. Danach war es mit der Ausföhrung der prahlerisch angekündigten Pläne des Magisters vorbei. Er setzte sich nun mit zwei berüchtigten Projektmachern in Verbindung, dem Memeler Bürger Trantwein und dem Schweizer Fürsten von Salis. Trantwein hatte das Memeler Festungsgelände auf Abbruch gekauft und suchte für die alte Festungskirche eine Gemeinde. Mafius übernahm jetzt eine Buchhandlung in Götthen und trat die Leitung an Salis ab. Salis forderte von der preußischen Regierung einen Voranschuß von 12 000 Talern für seine Kolonisten aus der Schweiz und aus Holland und freie Religionsübung. Das Generaldirektorium verlangte vom Oberkonsistorium ein Gutachten über die neue religiöse Gemeinde. Das Oberkonsistorium war der Ansicht daß der Aufnahme der Leute nichts im Wege stände; doch dürften sie sich nicht „apostolische Christen“ nennen. Das Generaldirektorium gab darauf Salis zur Antwort: auf Voranschuß könne man sich nicht einlassen, aber religiöse Tuldung werde zugesagt. An Tuldung ohne Voranschuß war aber Salis nichts gelegen, und aus der Ansiedlung wurde nichts. Der in der Presse entbrannte Kampf tobte noch jahrelang fort und verstummte erst, als die französische Revolution das öffentliche Interesse auch in Deutschland an sich riß.

Sitzung vom 12. Juni 1907.

Geh. Archivrat Dr. Vaillen sprach über eine vergessene Zentenaar- Erinnerung, das Abschneiden des Zopfes in der preußischen Armee vor 100 Jahren. Er führte das Urteil eines Franzosen von 1805 an, daß in der preußischen Armee die Kunst, den Menschen an lästige Unbequemlichkeiten zu gewöhnen, auf das äußerste getrieben sei, und die Schilderung Potens, in der es heißt: „Eine wahrhafte Plage bildete die Herstellung der Frisur. Wenn morgens ausgerückt werden sollte, begann bald nach Mitternacht der Haarpuß, es wurden die Zöpfe gebunden; Pomadebüchsen und Kleistertöpfe geöffnet, und

eine Wolke von Mehl lagerte sich auf dem Werte. Wer fertig war, mußte auf seinem Bett sitzen, um die Arbeit nicht wieder zunichte zu machen“.

Im Kriege von 1806 nun ist der Zopf allmählich gefallen. In der Kabinettsorder vom 17. Dezember 1806 an Prinz Heinrich, durch die Sneydenau zum Major ernannt wurde, verfügte der König: „Ich genehmige auch, daß die schon gedienten, bei den neuen Bataillons eingestellten Soldaten ebenfalls, sowie die Rekruten, keine Zöpfe tragen, und überlasse ich Ew. Liebden, das Abschneiden des Haares dieser Soldaten zu befehlen“. Ihre Vollendung erhielt diese Zopfabschneiderei dadurch, daß zu Anfang Mai 1807, während seines Aufenthaltes im russischen Hauptquartier, auch König Friedrich Wilhelm III. selbst sich seinen Zopf abschneiden ließ und ihn der Königin Luise übersandte. Die Königin hat ihm darauf folgende bemerkenswerte Antwort gegeben (im Original französisch): „Das Geschenk, das Du mir gemacht hast, ist wirklich von ganz neuer Art, und sicher werde ich diesen Zopf mein ganzes Leben lang aufbewahren. Das bringt mich zu besonderen Gedanken, deren Ergebnis nicht erfrentlich ist. Vor 2 Jahren hätte niemand in Preußen an diese Änderung zu treten gewagt, wegen des ideellen Wertes, den man dem alten Kostüm der preußischen Armee beimaß. Der Siebenjährige Krieg hatte seinen mächtigen Einfluß bis auf die Haartracht erstreckt, und wer sie hätte ändern wollen, hätte ein Majestätsverbrechen begangen. Der mächtige Einfluß der französischen Revolution dagegen hat diese Änderung ermöglicht, denn, meiner Treu, niemand wird den Zopf tragen wollen, um das Andenken an den 14. Oktober zu verewigen, der gegen diese Revolutionäre verloren ging“ Später fügt sie noch hinzu: „Ich muß Dir sagen, daß das Geschenk Deines Zopfes mir wirklich Vergnügen gemacht hat; ich wünschte längst diese Toilettenänderung, denn während des Krieges ist alles, was die Toilettebedürfnisse vereinfachen kann, wirklich gut.“

Professor Schiemann referierte über einen Abschnitt des kürzlich erschienenen Buches von S. Gorjainow: „Bosporus und Dardanellen“. Eine Untersuchung der Meerengenfrage auf Grund der diplomatischen Korrespondenz im Reichsarchiv und Petersburger Hauptarchiv. Petersburg 1907 (russisch).

Herr Gorjainow ist Direktor der Petersburger Staatsarchive und hat die ihm zu Gebot stehenden Materialien auch da, wo er die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit behandelt, zum erstenmal in zum Teil wörtlichen Zitaten herangezogen. Es gilt das namentlich für die Ereignisse, die dem russisch-türkischen Kriege von 1877/78 unmittelbar

bar vorausgingen und nachfolgten, und auf diesen Abschnitt (Kap. 13 bis 15 des Buches) ging der Referent näher ein. Die Berichte der russischen Botschafter in Berlin, Wien und London, die politische Korrespondenz Gortschakows und Kaiser Alexanders II. werden herangezogen, so daß wir aus diesen Mitteilungen bisher unbekannte Briefe an Kaiser Wilhelm und Franz Joseph, sowie Referate über Unterredungen mit dem Fürsten Bismarck kennen lernen.

Den Ausgangspunkt bildet ein Bericht des russischen Botschafters in Wien Nowikow vom 13./25. März 1871 über eine Besprechung mit dem Führer der Tschechen Kieger, der für eine Konföderation aller Slawen zum bevorstehenden Kampfe gegen Deutschland eintritt. Es wird nicht mitgeteilt, welche Antwort er von Nelidow erhielt. Daran schließen sich eingehende Auskünfte über die Stellung, die Graf Andrassy Rußland gegenüber einnahm. Er sei ursprünglich sehr antirussisch gewesen, aber durch Bismarck und Kaiser Wilhelm auf eine Politik hingewiesen worden, deren Fundament eine deutsch-russisch-österreichische Verständigung bilden sollte. Die Berliner Zusammenkunft der drei Kaiser 1872 verwirklichte diesen Gedanken, aber schon damals steigen am Horizont die Schatten der Bosnisch-Herzegowinischen Frage auf. Andrassy bestritt nachdrücklich alle Absichten Österreichs auf diese Gebiete, und bei dem Besuch, den Kaiser Alexander 1873 in Wien machte, wird ausdrücklich vereinbart, daß alle zwischen beiden Regierungen möglichen Mißhelligkeiten durch den direkten und rückhaltlosen Meinungsaustrausch beseitigt werden sollen. Die ersten Gegensätze der Interessen aber machen sich 1875 sofort nach Ausbruch der Unruhen in Bosnien und in der Herzegowina geltend. Man fürchtete in Österreich, daß diese Gebiete sich den benachbarten Fürstentümern anschließen könnten, und war entschlossen, unter keinen Umständen die Bildung eines großen Slawenstaates in nächster Nachbarschaft Österreichs zu dulden. Man dachte oder vielmehr sprach noch nicht von Annexion, sondern von Reformen, die diese Gebiete der Türkei erhalten und die Bevölkerung beruhigen sollten. Das war die Tendenz der am 30. Oktober 1875 der Pforte überreichten Note. Schon damals aber erkannte Bismarck die Aussichtslosigkeit dieser Bemühungen. Die Lösung der auftauchenden Schwierigkeiten suchte er in einer Abrundung Österreichs nach der bosnischen Seite und Rußlands in Bessarabien, was jedoch in Übereinstimmung mit dem britischen Kabinett geschehen mußte, und nach dieser Seite hin wünschte er die Vermittlung zu übernehmen (lettre secrète von Dubril, Berlin, 5. Januar 1876). Das scheiterte jedoch am Mißtrauen Gortschakows, und nun gewann die Möglichkeit eines

russisch-österreichischen Konflikts allmählich Gestalt. Gorjainow zeigt an der Hand eines Berichtes des Grafen Schuwalow, daß Bismarck in solchem Fall auf russischer Seite stehen wollte. Das Hin und Her der Verhandlungen mündete dann in die Vereinbarungen von Reichstadt aus, 8. Juli 1876. Wenn die Türkei den Aufstand niederwerfe, soll für Schutz der Christen gesorgt werden; siegen die Aufrständischen, so werden Osterreich und Rußland die Bildung eines großen slawischen Staates nicht zulassen, aber Serbien und Montenegro sollen vergrößert, Osterreich durch chorbatische und bosnische Grenzgebiete, Rußland durch den im Pariser Frieden abgetretenen Teil Bessarabiens entschädigt werden. Sollte aber das türkische Reich zusammenbrechen, so werde man aus Bosnien und Rumelien unabhängige Fürstentümer machen, Epirus und Thessalien den Griechen geben und Konstantinopel als Freistadt konstituieren (Korresp. Gortschakow, Band 55). Gegen diese Vereinbarungen habe nun in Osterreich eine Kriegspartei gewirkt, die auf die Erwerbung ganz Bosniens für Osterreich ausging; in Rußland aber kam der Gedanke auf, die Balkanangelegenheiten selbständig zu regeln. In diesen Zusammenhang fällt die Sendung des Feldmarschalls v. Mantouffel nach Warschau, die den Russen bindige Versicherungen von seiten Kaiser Wilhelms brachte, aber in eine Verstimmung ausmündete, da Bismarck bindende Zusagen ablehnte: „Wenn man mich in Petersburg fragt, welche Haltung Deutschland für den Fall einer selbständigen Aktion Rußlands einzunehmen denke, werde ich sagen, daß Aktionen verschieden und mit verschiedenen Mitteln geführt werden können, und daß Präzision notwendig sei, wenn eine dritte, außerhalb stehende Macht nicht geschädigt werden solle.“

Sehr eingehend wird danach auf den russisch-österreichischen Geheimvertrag vom 15. Januar 1877 eingegangen und der Nachweis versucht, daß Bismarck zu Unrecht behauptete, daß man vor Deutschland diesen Vertrag geheimegehalten habe. Der Vorwurf trifft aber insofern nicht zu, als Deutschland in der That in das Geheimnis der Verhandlungen nicht hineingezogen wurde und keinen Einfluß auf sie ausüben konnte. Erst nachträglich wurde es unterrichtet, und gerade das ist es, was Bismarck mit Recht verstimmte und seine spätere Haltung erklärt.

Die weitere Darlegung der Krisis, die Gorjainow bis zum Abschluß des Friedens von San Stefano führt, wurde in Hinblick auf die vorgerückte Zeit abgebrochen.

Prof. Hinke erörterte die Entstehung und Bedeutung des preußischen Staatsministeriums. Ausgehend von der Meinungs-

verschiedenheit zwischen Prof. Zorn und Gneist über die staatsrechtliche Natur des Gesamtministeriums in Preußen vertrat er die Ansicht, daß der Kern der Frage eigentlich nicht staatsrechtlicher, sondern politischer Natur sei, und daß die Stellung des Ministeriums in seiner Gesamtheit, die unvollkommene Einheit und Solidarität des Kollegiums, in Zusammenhang stehe mit der beständig festgehaltenen Maxime der königlichen Selbstregierung, die als eine unerschütterliche Tradition im Hause der Hohenzollern seit der Regierung Friedrichs d. Gr. gegolten hat. Dieser Faktor ist von den Juristen nicht genügend gewürdigt worden. Die Selbstregierung ist mit der entarteten Kabinettsregierung der Zeit Lombards und Bismarcks nicht etwa abgetan gewesen; sie hat nur andere Formen angenommen, und zwar gerade die nicht, die Stein anfänglich als das zu erstrebende Ziel hinstellte: die Regierung in einem häufig versammelten, unter Vorsitz des Königs abgehaltenen Minister-Konseil. Der Idee Steins von einer kollegialischen Verfassung des Ministeriums trat die zuerst von Hardenberg vertretene Idee eines Premierministertums gegenüber, die dann in dem Staatskanzleramt 1810 eine feste Ausgestaltung erhalten hat. Seitdem erfolgt die Fortbildung der Ministerialverfassung im Widerstreit dieser beiden Prinzipien. Der Vortragende schilderte nach den Akten des Geh. Staatsarchivs die Entstehung der Kabinettsorders vom 3. Juni 1814 und vom 3. November 1817, die die gesetzliche Grundlage für das Staatsministerium bilden. Er hob hervor, daß die erstere eigentlich keine prinzipielle Neuerung beabsichtigt habe, daß aber mit der letzteren Hardenberg die Überleitung zu einem mehr kollegialischen Systeme nach seinem Tode vorbereiten wollte. Er schilderte dann noch die Krisis von 1819, die durch Humboldt herbeigeführt wurde, und in der der Kanzler seine Stellung für seine Lebenszeit mit rücksichtsloser Energie noch behauptet hat. Eine Fortsetzung der Erörterungen behielt sich der Vortragende für eine spätere Gelegenheit vor.

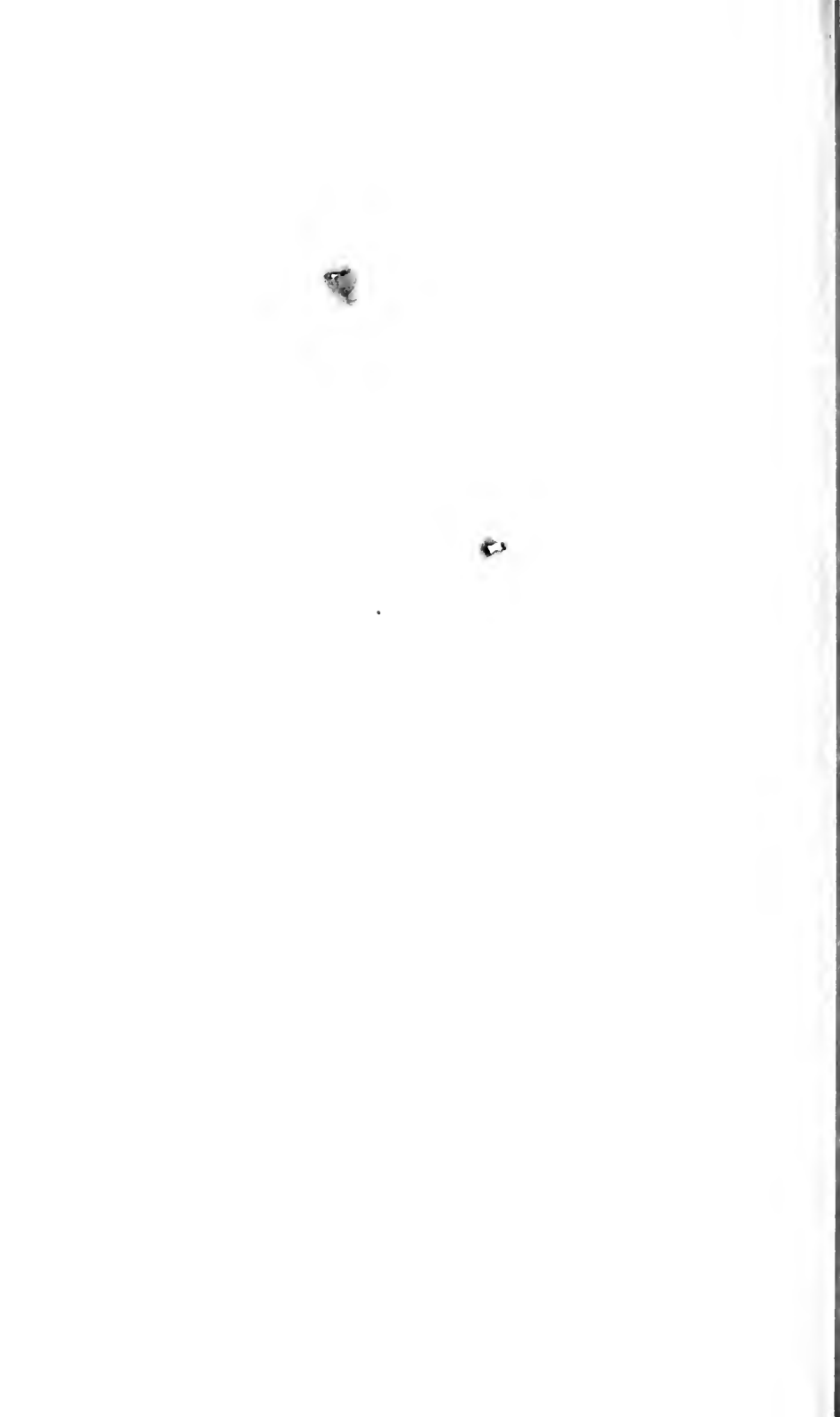
Inhaltsverzeichnis des zwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der inneren Blattseite befindlichen.)

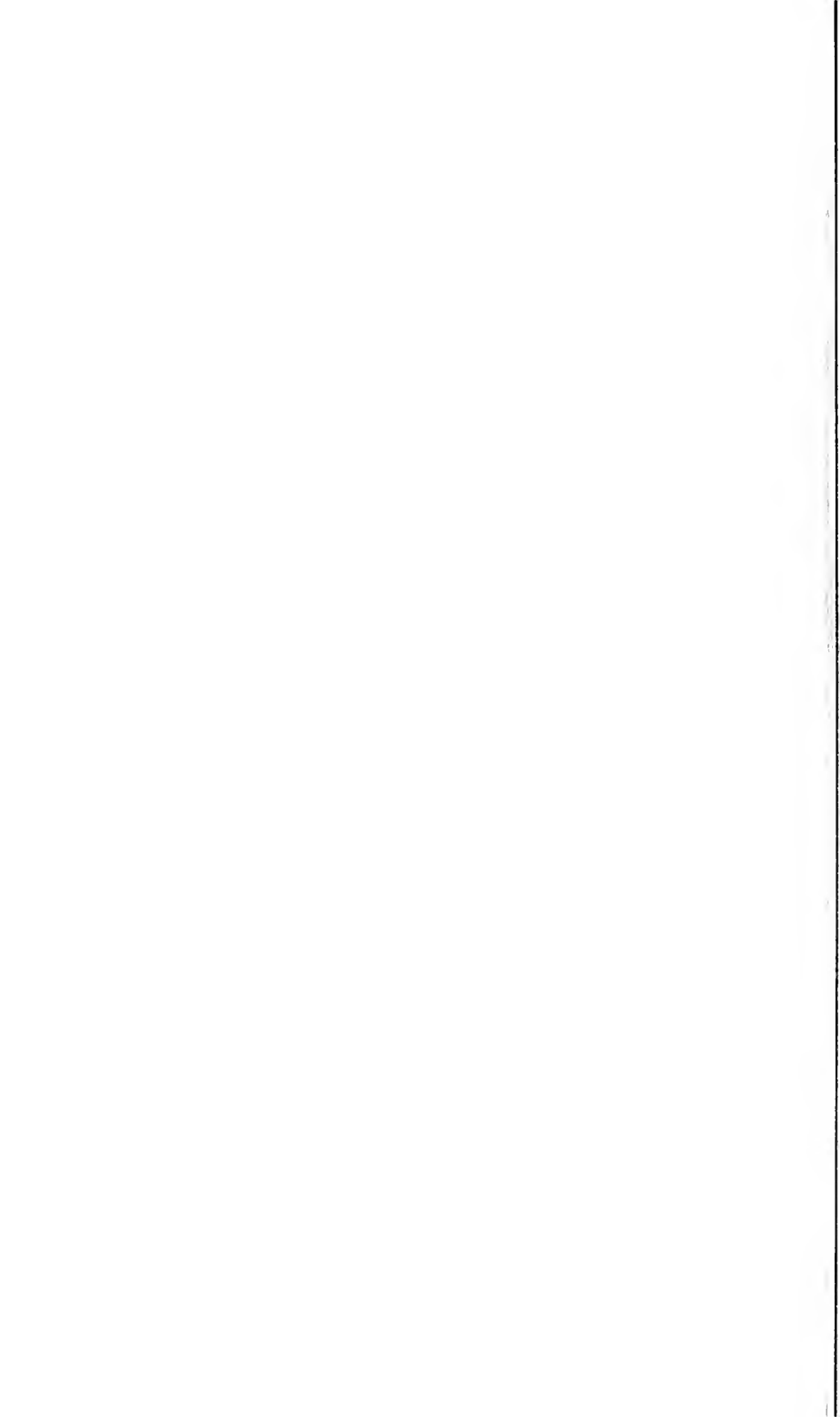
Aufsätze und kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).		Seite
Bergengrün, Gustav von Mexissen	211—217	
Bier, Das Zollprivileg des Jalschen Waldemar für Perleberg vom Jahre 1348	209—210	
Grünhagen, Die Entstehung eines schlesischen Sonderministeriums	105—124	
Derselbe, Die beiden ersten schlesischen Sonderminister	429—464	
Haß, Die preussischen Adreßkalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen, I. Teil	133—193	
— Dersgl., II. Teil	305—346	
Hubrich, Zur Entstehung der preussischen Staatseinheit	347—427	
Krabbo, Berichtigung zu Band 19 (1906), Seite 371, Anm. 3.	218	
Meier, Die Entstehung und Grundrißbildung der Alt- und Neustadt Brandenburg a. S. Mit einem Stadtplan aus dem 18. Jahrhundert	125—131	
Meusel, Nachträge zu Marwitz' Berichten an die Immediatkommission über die Schlacht von Jena und die Kapitulation von Prenzlau. (Mit einer Skizze des Gefechts von Prenzlau.) Aus dem von der Marwitzischen Familienarchiv mitgeteilt	195—208	
Schönbeck, Der kurmärkische Landtag vom Frühjahr 1809	1—103	
Swend, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht	465—501	
Thimme, Das Seydlitzsche „Tagebuch“ des Yorckschen Korps im Feldzuge von 1812	503—513	
Neue Erscheinungen.		
Zeitschriftenschau 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907	221—236	
1. April bis 1. Oktober 1907	515—530	
Schulprogramme und Universitätschriften 1906/7	531—533	
Bücherbesprechungen (nach den Autorennamen alphabetisch geordnet).		
Akermann, Geschichte der Juden in Brandenburg a. S. (Gebauer)	244—246	
Acta Borussia, Behördenorganisation u. allg. Staatsverwaltung. VIII. Band (Haß)	252—279	
Acten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O. V, VI (Liebe)	243—244	

	Seite
Aus der Vorzeit des Kreises Beeskow=Storkow (Haß)	545—546
v. Bernhardt, Spanien und Portugal (v. Petersdorff)	293—299
v. d. Voock, Boyen (Fhr. v. Schrötter)	597—598
Boschan, Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Baasch)	544—545
Briefe des Grafen Paul Haßfeldt an seine Frau. Geschrieben im Hauptquartier König Wilhelms 1870/71 (v. Petersdorff)	299—301
Curjchmann, Die Diözese Brandenburg (Tschirch)	537—540
Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig von Hohenlohe= Schillingsfürst (D. H.)	614—617
Fehling, Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679/84 (Salzer)	549—564
Hartung, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach= Bayreuth von 1792—1806 (Züßheim)	289—290
Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gefinde (Skalweit) v. Hohenlohe=Ingelfingen. Aus meinem Leben, III u. IV (Granier)	286—287 603—610
Hohenzollern= Jahrbuch 1906 (D. H.)	236—238
Jahrbuch f. Brandenburg. Kirchengeschichte, 2. und 3. Jahrgang (Kawerau)	238—241
v. Janson, König Friedrich Wilhelm III. in der Schlacht (Thimme)	591—597
Käber, Die Idee des europ. Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis Mitte des 18. Jahrh. (Salzer)	584—586
Kanter, Die Ermordung König Ladislaw's (Priebatsch)	543
Kirchhoff, Seemacht in der Ostsee (Schmitt)	248—249
Klajze, Waldenfels und seine Grenadiere (Granier)	602—603
Krabbe, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (Curjchmann)	534—537
Krauske, Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Deßau (Spannagel)	249—251
Matter, Bismarck et son temps. II. L'Action 1862—1870 (v. Petersdorff)	292—293
v. Meier, Franzöj. Einflüsse a. d. Staats- u. Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrh., Bd. I (D. H.)	617—619
Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung (Thimme)	588—591
Meyer Chronik des Jaïque Der über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause (Sternfeld)	540—542
Monumenta Germaniae Paedagogica. Band XXXIV. Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen. I. Bd. (Tschirch)	246—248
Neuhaus, Die Friiderizianische Kolonisation im Warthe- und Neke- bruch (Skalweit)	281—286
Bechel, Die Umgestaltung der Befassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. (Haß)	565—570
v. Petersdorff, Kleist-Meckow (Salzer)	598—601
Zahn, Geschichte der Pest in Ostpreußen (Krollmann)	564
Zhotte, Rammelburger Chronik (Haß)	546—549

Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie, 3. Heft (Krabbo)	241—243
Sonderveröffentlichungen der Histor. Gesellschaft f. d. Prov. Posen IV (Döbisch)	586—588
Strieder, Kritische Forsch. 3. östereich. Politif vom Raabener Frieden bis zum Beginne des 7jähr. Krieges (Künkel) . . .	570—574
v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten. Bd. I (Granier) . . .	610—614
Weicker, Die Haltung Kurfiachsens im Streite um die unmittelbare Reichsritterschaft in den Jahren 1803—1806 (Hartung) . . .	290—292
Winter, Friedrich der Große (D. S.)	279—281
Wittichen, Preußen und die Revolutionen in Belgien und Lüttich 1789/90 (Volz)	287—289
Ziefkurfch, Beiträge zur Charakteristik der preuß. Verwaltungs- beamten in Schlefien bis zum Untergange des friderizianischen Staates (Hapß)	578—584
Der selbe, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrh. (Künkel)	574—577
Eingefandte Bücher	301—303 619—620
Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung	303—304
Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Ausgegeben am 31. Januar 1907:	
Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen . . .	219
Acta Borussica	219
Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg Oktober 1906 bis Juni 1907 . . Anhang	1—30











BRANDENBURGISCHE FORSCHUNGEN ZUR
PREUSSISCHEN GESCHICHTE

DD
491
B81F8
Bd.20

Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

